Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik

Heinrich Braun

Digitized by Google

Boston Public Library

Rare Books Department

The Boston Public Library
does not circulate this item.
Please consult a staff member
about using it.

Digitized by Google

ARCHIV

FÜR

SOZIALE GESETZGEBUNG UND STATISTIK.

Digitized by Google

ARCHIV
FÜR
SOZIALE GESETZGEBUNG
UND STATISTIK.

ZEITSCHRIFT
ZUR ERFORSCHUNG DER GESELLSCHAFTLICHEN
ZUSTÄNDE ALLER LÄNDER

IN VERBINDUNG MIT
EINER REIHE NAMHAFTER FACHMÄNNER DES
IN- UND AUSLANDES

HERAUSGEGEBEN VON

DR. **HEINRICH BRAUN.**

ZEHNTER BAND.

BERLIN.
CARL HEYMANNS VERLAG.
1897.

BRUXELLES: LIBRAIRIE EUROPÉENNE C. MUQUARDT. — *BUDAPEST:* FERDINAND PFEIFER. — *CHRISTIANIA:* H. ASCHEHOUG & CO. — *HAAG:* LIBRAIRIE BELINFANTE FRÈRES. — *KOPENHAGEN:* ANDR. FRED. HÖST & SÖN. — *LONDON:* DAVID NUTT. — *NEW-YORK:* GUSTAV E. STECHERT. — *PARIS:* H. LE SOUDIER. — *ST. PETERSBURG:* KAISERLICHE HOFBUCHHANDLUNG H. SCHMITZDORFF. — *ROM:* LOESCHER & CO. — *STOCKHOLM:* SAMSON & WALLIN. — *WIEN:* MANZSCHE K. K. HOFVERLAGS- UND UNIVERSITÄTSBUCHHANDLUNG. — *ZÜRICH:* MEYER & ZELLER.

Digitized by Google

EconP 100.2
~~IX 67~~

1897 Feb — Jul 24.
Quar. journ. of Econ.

Nachdruck und Uebersetzung vorbehalten.

Verlags-Archiv 2742.

Digitized by Google

INHALT DES ZEHNTEN BANDES.

ABHANDLUNGEN.

Seite

Bauer, Dr. Stephan, Privatdozent in Brünn, Die Heimarbeit und ihre geplante Regelung in Oesterreich 239

Blankenstein, P., Magistratsassessor in Berlin, Die Ausdehnung der Krankenversicherung auf die Hausindustrie 868

Braun, Lily, in Berlin, Das Frauenstimmrecht in England . . 417

Kulemann, W., Landgerichtsrat in Braunschweig, Das deutsche Vereins- und Versammlungsrecht 815

Neuburg, Prof. Dr. Clamor, in Erlangen, Der Entwurf zur Abänderung der deutschen Gewerbeordnung 519

Redlich, Dr. Josef, in Wien, Das österreichische Heimatrecht und seine Reform 549

Schanz, Prof. Dr. Georg, in Würzburg, Die neuen statistischen Erhebungen über Arbeitslosigkeit in Deutschland 325

Schüller, Dr. Ludwig, in Wien, Die Wiener Enqnête über Frauenarbeit 379

Schulz, M. von, Magistratsassessor und Vorsitzender des Gewerbegerichts in Berlin, Die Stellung der Heimarbeit im deutschen Gewerberecht 731

Sombart, Prof. Dr. Werner, in Breslau, Ideale der Sozialpolitik 1

Steck, Albert, in Bern, Die heutige Gewerkschaftsbewegung in der Schweiz 886

Thiefs, Dr. Karl, in Offenbach a. M., Die Konsumvereine und die neueste deutsche Wirtschaftspolitik 49

Tönnies, Prof. Dr. Ferdinand, in Hamburg, Hafenarbeiter und Seeleute in Hamburg vor dem Strike 1896/97 173

— Der Hamburger Strike von 1896/97 673

Webb, Sydney und Beatrice, in London, die Stellung der britischen Gewerkvereine gegenüber der Einführung neuer Arbeitsmethoden 83

Weber, Dr. Alfred, in Berlin, Das Sweatingsystem in der Konfektion und die Vorschläge der Kommission für Arbeiterstatistik 493

Digitized by Google

Seite

GESETZGEBUNG.

Australien. Die Fabrikgesetzgebung in Viktoria. Eingeleitet von Dr. *Benno Karpeles* in London 581
Wortlaut des Fabrik- und Ladengesetzes vom Jahr 1896 (Nr. 1195) 595
Deutsches Reich. Die Vorlage betreffend die Abänderung der Unfallversicherung. Von *W. Kulemann*, Landgerichtsrat in Braunschweig 119
Die Abänderung des Gesetzes betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohns und der Civilprozefsordnung. Eingeleitet von *Wolfgang Heine*, Rechtsanwalt in Berlin . . . 455
Text des Gesetzes betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohns 463
Text des § 249 der Civilprozefsordnung 464
Wortlaut des Entwurfs eines Gesetzes betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 15. März 1897 629
Grofsbritannien. Der Haftpflicht-Gesetzentwurf von 1897. (Workmen [Compensation for Accidents] Bill.) Von The Rt. Hon. Sir *Charles W. Dilke*, Privy Councillor, M. P., in London 937
Wortlaut des Entwurfs eines Gesetzes betreffend Aenderung des Rechtes auf Entschädigung der Arbeiter für Unfälle, die sie in der Ausübung ihres Berufs erleiden 943
Niederlande. Der Entwurf eines Unfallversicherungsgesetzes in den Niederlanden. Von Dr. *Gustav Mayer* und Dr. *J. H. van Zanten* in Amsterdam 750
Wortlaut des Entwurfs eines Gesetzes zur Einführung einer Versicherung der Arbeiter gegen die Folgen von Unfällen in bestimmten Betrieben 757
Oesterreich. Gesetz, betreffend die Einführung von Gewerbegerichten und die Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten aus dem gewerblichen Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse. Von Dr. *Rudolf Pollak*, Privatdozent in Wien 272
Wortlaut des Gesetzes vom 27. November 1896, betreffend die Einführung von Gewerbegerichten etc. 278
Wortlaut des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, wodurch einige Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Dezember 1863 (R.G.Bl. Nr. 105), betreffend die Regelung der Heimatverhältnisse, abgeändert werden 662

MISZELLEN.

Bowley, Arthur L., M. A. in London, Die Thätigkeit der Arbeitsabteilung (Labour Departement) im englischen Handelsministerium 298

Digitized by Google

Seite

Curti, Theodor, Regierungsrat in St. Gallen, Die Arbeitslosenversicherung in St. Gallen 157
Frankenberg, H. von, Stadrat in Braunschweig, Die Versorgung der Arbeiterwitwen und -Waisen in Deutschland . . 466
Hofmann, Dr. Emil, in Stettfurt (Schweiz), L. Sonnemanns Grundzüge eines Reichsgesetzes zur kommunalen Versicherung gegen Arbeitslosigkeit 800
Wortlaut der Sonnemannschen Grundzüge eines Reichsgesetzes zur kommunalen Versicherung gegen Arbeitslosigkeit 803
Lange, Dr. Ernst, in Berlin, Die Statistik der Unfall-, Invaliditäts-, Alters- und Krankenversicherung im Deutschen Reich für das Jahr 1894 774
Mischler, Prof. Dr. Ernst, in Graz, Die Hauptergebnisse der deutschen Berufszählung vom 14. Juni 1895 288
— Die Gewerbeinspektion in Oesterreich im Jahre 1896 . . . 948
Varlez, Dr. Louis, Korrespondent des Arbeitsamtes in Gent, Das belgische Arbeitsamt 957

LITTERATUR.

Borght, R. van der, Die Haftpflicht der gewerblichen Unternehmer in Deutschland. (*Ernst Lange*) 667
Bücher, Karl, Arbeit und Rhytmus (*Paul Barth*) 321
Family Budgets; being the income and expenses of twenty-eight British households 1891—1894. Compiled for the Economic Club with an Introduction. (*Stephan Bauer*) 807
Kähler, Wilhelm, Gesindewesen und Gesinderecht in Deutschland. (*L. Fick*) 162
Legien, Carl, Der Strike der Hafenarbeiter und Seeleute in Hamburg-Altona. (*Ferdinand Tönnies*) 490
Müller, Hans, Die schweizerischen Konsumgenossenschaften. Ihre Entwicklung und ihre Resultate. (*Karl Thiefs*) 169
Schanz, Neue Beiträge zur Frage der Arbeitslosenversicherung. (*Emil Hofmann*) 812
Sombart, Werner, Sozialismus und soziale Bewegung im 19. Jahrhundert. (*Conrad Schmidt*) 318
Stammhammer, Josef, Bibliographie der Sozialpolitik. (*Werner Sombart*) 166
Rousiers, Paul de, Le Trade Unionisme en Angleterre. (*F. W. Galton*) 668
Die Publikationen des französischen Arbeitsamtes in den Jahren 1892—1897. (*Arthur Fontaine*) 474

Digitized by Google

Verzeichnis derjenigen Autoren, die zum X. Bande Beiträge lieferten.

Barth, P., in Leipzig 321.
Bauer, St., in Brünn 239, 807.
Blankenstein, P., in Berlin 868.
Bowley, A. L., in London 298.
Braun, L., in Berlin 417.
Curti, Th., in St. Gallen 157.
Dilke, Ch., in London 937.
Fick, B., in Würzburg 162.
Fontaine, A., in Paris 474.
Frankenberg, H. von, in Braunschweig 466.
Galton, F. W., in London 668.
Heine, W., in Berlin 455.
Hoffmann, E., in Stettfurt 800, 812.
Karpeles, B., in London 581.
Kulemann, W., in Braunschweig 119, 815.
Lange, E., in Berlin 667, 774.
Mayer, G., in Amsterdam 750.
Mischler, E., in Graz 288, 948.
Neuburg, C., in Erlangen 519.
Pollak, R., in Wien 272.
Redlich, J., in Wien 549.
Schanz, G., in Würzburg 325.
Schmidt, C., in Berlin 318.
Schüller, L., in Wien 379.
Schulz, M. von, in Berlin 721.
Sombart, W., in Breslau 1, 166.
Steck, A., in Bern 886.
Thiefs, K., in Offenbach a. M. 49, 169.
Tönnies, F., in Hamburg 173, 490, 673.
Varlez, L., in Gent 957.
Webb, S. und B., in London 83.
Weber, A., in Berlin 493.
Zanten, J. H. van, Amsterdam 750.

Digitized by Google

ARCHIV

FÜR

SOZIALE GESETZGEBUNG

UND STATISTIK.

HARVARD COLLEGE LIBRARY
ARNOLD ARBORETUM
CAMBRIDGE, MASS.

ZEITSCHRIFT
ZUR ERFORSCHUNG DER GESELLSCHAFTLICHEN
ZUSTÄNDE ALLER LÄNDER

IN VERBINDUNG MIT

EINER REIHE NAMHAFTER FACHMÄNNER DES
IN- UND AUSLANDES

HERAUSGEGEBEN VON

DR. **HEINRICH BRAUN.**

ZEHNTER BAND. ERSTES HEFT.

BERLIN.
CARL HEYMANNS VERLAG.
1897.

BRUXELLES: LIBRAIRIE EUROPÉENNE C. MUQUARDT. — *BUDAPEST*: FERDINAND PFEIFER. — *CHRISTIANIA*: H. ASCHEHOUG & CO. — *HAAG*: LIBRAIRIE BELINFANTE FRÈRES. — *KOPENHAGEN*: ANDR. HÖST & SÖN. — *LONDON*: DAVID NUTT. — *NEW-YORK*: GUSTAV E. STECHERT. — *PARIS*: H. LE SOUDIER. — *ST. PETERSBURG*: KAISERLICHE HOFBUCHHANDLUNG H. SCHMITZDORFF. — *ROM*: LOESCHER & CO. — *STOCKHOLM*: SAMSON & WALLIN. — *WIEN*: MANZSCHE K. K. HOFVERLAGS- UND UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG. — *ZÜRICH*: MEYER & ZELLER.

Abonnementspreis für den Band von 6 Heften M. 12.— Einzelne Hefte M. 2,50.

Ausgegeben am 21. Januar 1897.

Digitized by Google

BAND X.

INHALT DES ERSTEN HEFTES.

ABHANDLUNGEN.

Seite

Ideale der Sozialpolitik. Von Prof. Dr. Werner Sombart in Breslau 1

Die Konsumvereine und die neueste deutsche Wirtschaftspolitik. Von Dr. Karl Thiess in Offenbach a. M. 49

Die Stellung der britischen Gewerkvereine gegenüber der Einführung neuer Arbeitsmethoden. Von Sidney und Beatrice Webb in London 83

GESETZGEBUNG.

DEUTSCHES REICH.

Die Vorlage betreffend die Abänderung der Unfallversicherung. Von W. Kulemann, Landgerichtsrat in Braunschweig . . . 119

MISZELLEN.

Die Arbeitslosenversicherung in St. Gallen. Von Theodor Curti, Regierungsrat in St. Gallen 157

LITTERATUR.

Kähler, Dr. Wilhelm, Gesindewesen und Gesinderecht in Deutschland. Besprochen von Dr. L. Fick in Würzburg 162

Stammhammer, Josef, Bibliographie der Sozialpolitik. Besprochen von Prof. Dr. Werner Sombart in Breslau 166

Müller, Dr. Hans, Die schweizerischen Konsumgenosssenschaften. Ihre Entwicklung und ihre Resultate. Besprochen von Dr. Karl Thiess in Offenbach a. M. 169

Digitized by Google

APR 7 1897

Ideale der Sozialpolitik.

Von

WERNER SOMBART.

Vielleicht von allen sozialen Wissenschaften im traurigsten Zustande der Verwahrlosung befindet sich in der Gegenwart die Wissenschaft von der Politik. Wer behaupten wollte, sie stände heute auf dem Niveau etwa der Aristotelischen Lehren, würde, scheint mir, ein sehr wohlwollendes Urteil über die Leistungen unserer Generation fällen. Fortschritte in letzter Zeit sind so gut wie gar keine gemacht. Das neueste, gröfsere Werk auf diesem Gebiete der Wissenschaft — das sich „Politik" nennende Buch des in manchen Kreisen immer noch viel gelesenen verstorbenen Leipziger Professors Roscher[1]) — hätte ruhig ein Menschenalter früher veröffentlicht werden können und wäre doch schon bei seinem Erscheinen veraltet gewesen: Von den mannigfachen Errungenschaften der sozialen Forschung in den vergangenen Jahrzehnten enthält es auch nicht einen Hauch. Leute, die nach 1850 geboren sind, verstehen es kaum noch. Aehnlich steht es mit den meisten übrigen wissenschaftlichen Bearbeitungen der Politik. Und die scharfe Kritik J. Stuart Mills scheint mir heute mehr noch als da er sie zuerst aussprach, am Platze zu sein.[2]) Der nächsten Zeit wird es hoffentlich vorbehalten sein, Versäumtes nachzuholen. Wobei es beim gegenwärtigen Stande vor allem ankommt, ist: Bausteine zu einer modernen Theorie der Politik zu liefern, insbesondere die auf anderen Gebieten der Sozialwissenschaft gewonnene Erkenntnis für die Politik nutzbar zu machen. Einen bescheidenen Beitrag zu

[1]) Politik. Geschichtliche Naturlehre (!) der Monarchie, Aristokratie und Demokratie. Stuttgart 1892.

[2]) Logic 5. ed. (1862) II. 456 ff.

Digitized by Google

diesem Werke sollen die folgenden Blätter bringen. Sie enthalten zunächst einige allgemeine Bemerkungen über Begriff, Wesen und Zweige der Politik, um daran eine spezielle Untersuchung über die Bedeutung des Ideals auf einem bestimmten Gebiete der Politik — der Sozialpolitik — anzuschliessen.

I.

Zu leidlicher Klarheit ist der allgemeine Begriff der Politik geführt worden. Ich will ihn im wesentlichen in der von Holtzendorff[1]) festgestellten Fassung übernehmen. Danach ist die „Politik als Wissenschaft" als eine besondere Fachwissenschaft, die von Staat und Gesellschaft handele, abgegrenzt und ihr Objekt und Inhalt bestimmt als „die (auf Grundlage gegebener Verhältnisse) aufserhalb der Rechtspflege zu bewirkende Realisation der Staatszwecke". Holtzendorff bemerkt erläuternd dazu:

„Nicht das Vorhandensein an sich, sondern der Gebrauch und die Wirkungen der für die Durchführung der Staatszwecke verfügbaren Mittel ist das für uns Entscheidende. Sehr richtig nennt Schleiermacher die praktische Politik ‚wirksames Handeln'. Die Idee der Handlung für den Staat und seine Zwecke ist daher die oberste Vorstellung, von welcher in der Politik ausgegangen werden mufs.... Die handelnden Subjekte, welche die Politik als Wissenschaft vorauszusetzen oder ins Auge zu fassen hat, sind daher die Staatsgewalt mit ihren persönlich wirkenden Organen in der Staatsregierung. Sie sind die überall vorkommenden, zwar nicht ausschliefslichen, aber doch schlechthin notwendigen Träger der politischen Handlungsfähigkeit."

Wobei der Ausdruck „Staat" in dem weiteren Sinne des „öffentlichen Körpers" aufzufassen sein dürfte, denn wir werden doch auch z. B. die Gemeindepolitik unter dem weiteren Begriffe der Politik mitzuverstehen haben. Ganz allgemein handelt es sich also um die bewufst ausgeübte Thätigkeit öffentlicher Körper.

Können wir so die wohl allgemein angenommene Begriffsbestimmung der praktischen Politik zu der unserigen machen, so verlässt uns die herrschende Lehre schon in dem Augenblick, wo wir nach einer befriedigenden Systematik der Politik fragen.

---

[1]) Prinzipien der Politik. 2. Aufl. 1879. S. 3 f., insbes. S. 11. Dort auch der Hinweis auf verwandte und abweichende Auffassungen. Von neueren Begriffsbestimmungen vgl. von Hertling, im Staatslexikon. Bd. IV s. v. „Politik". Im Handwörterbuch der Staatswissenschaften fehlt das Stichwort Politik!

Digitized by Google

Es dürfte sich empfehlen, zwei grofse Gebiete der Gesamtpolitik zu sondern, je nach der Wirkungssphäre der Staatsthätigkeit, die entweder darauf gerichtet ist, die Interessen der Gemeinschaft gegenüber anderen Gemeinschaften zu wahren: „äufsere", „nationale" Politik, oder darauf, die soziale Ordnung im Innern in bestimmter Richtung zu ändern, anzuwenden oder zu ergänzen: „innere" oder „soziale" Politik im weitesten Sinne. Nur mit letzterer haben wir hier zu schaffen. Sie umfafst auch denjenigen Zweig der Politik, um dessen genauere begriffliche Erfassung uns hier zu thun ist: die „Sozialpolitik" im engeren, eigentlichen Verstande.

Was ist Sozialpolitik? Das ist eine Frage, auf die keineswegs, wie der Aufsenstehende zu meinen geneigt sein könnte, die Antwort bereit liegt. Von einer herrschenden Begriffsbestimmung ist hier gar keine Rede. Im günstigsten Falle hat der einzelne Autor seine private Auffassung und begriffliche Fixierung, meistens wohl gar keine. Das gilt ja heutzutage als statthaft, unter Umständen ein ganzes Buch über „Sozialpolitik" zu schreiben, ohne zu wissen, was mit diesem Worte für ein klarer Begriff bezeichnet ist. In dem Riesenhandwörterbuch der Staatswissenschaften fehlt das Stichwort „Sozialpolitik" ganz und gar! Und das im sogenannten „Zeitalter der Sozialpolitik"!

Wollte man die Vulgärauffassung des Begriffes Sozialpolitik feststellen, so könnte man, glaube ich, Sozialpolitik definieren als den Inbegriff derjenigen innerpolitischen Mafsnahmen, welche seit dem Beginn der proletarischen Bewegung ergriffen sind, um die andrängende Lohnarbeiterschaft zu befriedigen oder wenigstens zu beruhigen; als diejenige Politik also, deren Ergebnis die — begrifflich übrigens nicht minder unklare [1]) — „soziale" Gesetzgebung ist. So meint z. B. Freiherr von Hertling in seinen Untersuchungen über „Naturrecht und Sozialpolitik", [2]) „populär" sei der Begriff Sozialpolitik in dem Sinne der speziellen Aufgaben geworden,

[1]) Ueber den Begriff „sozial" vgl. die Ausführungen Stammlers in Wirtschaft und Recht (Leipzig 1896) S. 117 f. Ich acceptiere gern seine Definition sozial = äufserlich geregelt, will aber gleich hier bemerken, dafs sich auf diese Definition keine befriedigende Begriffsbestimmung der „Sozialpolitik" im engeren Sinne aufbauen läfst. Stammler kann unter Sozialpolitik nur die gesamte innere Politik verstehen, wie ich sie oben im Gegensatz zur Nationalpolitik stelle. Es erscheint doch aber wünschenswert, eine genauere Abgrenzung des Begriffes zu versuchen, also eine Sozialpolitik im engeren Sinne zu unterscheiden.

[2]) Freiburg 1892 S. 5.

Digitized by Google

„welche sich an die Lage, die Bedürfnisse und die Forderungen der arbeitenden Klassen anknüpfen". „Allmählich begann man," sagt er,[1]) „von einer sozialen Frage zu sprechen, bis man sich plötzlich, auch bei uns, einer festgeschlossenen sozialen, der sozialdemokratischen Partei gegenüber fand und nun alsbald von den Regierungen die Maßregeln beraten wurden, um die gefährlichen Bestrebungen derselben zu bekämpfen und die Uebelstände, durch welche sie hervorgerufen worden war, zu beseitigen. Seit dem Jahre 1877 nehmen die sozialen (!) Debatten in den Verhandlungen des Deutschen Reichstags einen breiten Raum ein. Die Gesetzentwürfe der Regierungen und die Anträge der Parteien sind mehr oder weniger durch sozialpolitische Erwägungen beeinflußt. Sozialpolitik ist die Losung unserer Zeit." Einer ganz verwandten Auffassung verdankt offenbar der „Verein für Sozialpolitik" seinen Namen. Daß die Wissenschaft von solchen Aeußerlichkeiten sich bei ihrer Arbeit der Begriffsbestimmung nicht darf beeinflussen oder gar leiten lassen, liegt auf der Hand. Sehen wir uns also nach vorhandenen Begriffsbestimmungen um, die weniger den Charakter der historischen Gelegenheits-Definition tragen.

Bekannt ist die Definition Adolph Wagners: „Unter Sozialpolitik im allgemeinen verstehen wir diejenige Politik des Staates, welche Mißstände im Gebiete des Verteilungsprozesses mit Mitteln der Gesetzgebung und Verwaltung zu bekämpfen sucht." [2])

Auch diese Definition befriedigt mich nicht. Zunächst trägt sie ebenfalls den Stempel der Gelegenheitlichkeit. Wie es üblich geworden ist, in ganz äußerlicher Weise die neuere Nationalökonomie dahin zu charakterisieren, daß sie „mehr Nachdruck auf das Verteilungsproblem" lege, während die ältere „das Produktionsproblem" mehr in den Vordergrund gestellt habe, so will auch Adolph Wagner, offenbar im Gegensatz zu einer (älteren) Produktions = „Wirtschafts"-politik eine neuere Verteilungs = „Sozial"politik unterscheiden.

Aber es sprechen noch gewichtigere, sachliche Bedenken gegen seine Definition. Zunächst fragt man sich, warum eine Verteilungspolitik gerade mit dem Namen der Sozialpolitik belegt werden soll? Es besteht auch nicht der geringste Zusammenhang zwischen Ausdruck und Sache. Dann aber, selbst wenn man sich über dieses Bedenken hinwegsetzen wollte, scheint mir der Hauptmangel jener

---

[1]) a. a. O. S. 2.

[2]) Ueber soziale Finanz- und Steuerpolitik; in diesem Archiv Bd. IV, S. 4.

Digitized by Google

Begriffsbestimmung darin zu liegen, dafs sie der Unbestimmtheit und Systemlosigkeit geradezu Vorschub leistet.

Denn der Begriff „Verteilungspolitik" ist ein so dehnbarer, dafs man die heterogensten Dinge unter ihm zusammenfassen kann. Und aller Wert der Begriffsbildung soll doch gerade darin liegen, dafs wir Ordnung und System in die Betrachtung der lebendigen Mannigfaltigkeit bringen. „Verteilungspolitik" wären z. B. Mafsnahmen zur Regelung des Lohnvertrages, wäre alle Armenpolitik, wäre die Versorgung hungernder Hausweber mit Arbeit, wäre die Versicherungspolitik u. v. a.

Dazu kommt, dafs sich bei einer ganzen Reihe von Mafsnahmen gar nicht feststellen lassen wird, ob sie zur „Produktions"- oder „Verteilungs"politik zu rechnen sind. Wohin gehört der Arbeiterschutz? wohin die Einführung eines Maximalarbeitstages? Endlich krankt jene Definition an dem Uebelstande, dafs sie gewaltsam aus dem Bereiche der Sozialpolitik Mafsnahmen ausschliefst, die zwar der „Produktionspolitik" angehören, aber im allerengsten Zusammenhange mit der „Verteilungspolitik" stehen; ich denke z. B. an die moderne Agrargesetzgebung, an die „Organisation des Handwerks", an Kartellpolitik, an die Behandlung der Konsumvereine, der Börse u. s. w. u. s. w. Wir werden also nach besserem suchen müssen.

Eine Definition, die mir auf die richtige Fährte zu führen scheint, ist die von Brüll in dem Artikel „Sozialpolitik" im Staatslexikon.[1]) Danach ist „Sozialpolitik oder Gesellschaftslehre im engeren Sinne .. derjenige Zweig der Staatswissenschaften, welcher sich mit den Beziehungen der öffentlichen Gewalt zu den einzelnen produktiven Ständen und zu deren gegenseitigen Interessen namentlich auf wirtschaftlichem Gebiete befafst". Wenn wir von der Verwechselung zwischen Wissenschaft der Politik und praktischer Politik absehen, so krankt diese Definition vor allem an zu grofser Unbestimmtheit. Dem Verfasser hat wohl etwas Richtiges und Greifbares vorgeschwebt, er hat es aber doch nicht zu fassen gewufst. Das zeigt sich im weiteren Verlauf seines Artikels, der sich wesentlich mit der Arbeiterpolitik in neuerer Zeit befafst und den fruchtbaren Kern der eigenen Begriffsbestimmung nicht zu verwerten weifs.

---

[1]) Band V (1896) Sp. 140. Aehnlich übrigens fafst auch von Hertling a. a. O. den Begriff der Sozialpolitik in einem engeren Sinne, im Gegensatz zu jener von ihm skizzierten „populären" Auffassung der Sozialpolitik.

Digitized by Google

Wir finden also auch hier nicht, was wir suchen: eine brauchbare Abgrenzung des Begriffes Sozialpolitik. Andere Bemühungen von einiger Bedeutung, diesen Begriff festzulegen, sind mir nicht bekannt geworden. So bleibt nichts anderes übrig, als selbst die Begriffsbestimmung vorzunehmen.

Wenn ich recht sehe, können wir in der gesamten Wirtschaftspolitik,[1]) mit der wir es hier allein zu thun haben, zwei wesentlich voneinander verschiedene Arten von Maßnahmen verfolgen. Unterschieden zwar nicht immer im Bewußtsein des Politikers, also in der Zwecksetzung, wohl aber stets in ihrer Wirkung. Entweder nämlich die politische Maßnahme bezieht sich auf das Bestehen und Vergehen eines bestimmten Wirtschaftssystemes bezw. seiner Bestandteile oder nur auf das Wohl und Wehe einzelner Wirtschaftssubjekte. Unter einem Wirtschaftssystem will ich eine von bestimmten Prinzipien beherrschte bestimmte Ordnung des Wirtschaftslebens einer Gesamtheit von Menschen verstehen. Die Unterscheidung der einzelnen Wirtschaftssysteme würde nach der Wahl des Unterscheidungsmerkmals verschieden ausfallen. Wenn wir uns bis auf weiteres mit dem von Bücher[2]) angenommenen Kriterium — dem Weg von der Produktion zur Konsumtion — begnügen wollen, so ergeben sich uns Eigenwirtschaft, städtische Tauschwirtschaft und kapitalistische Verkehrswirtschaft als die historisch überlieferten Wirtschaftssysteme. Bekanntlich bestehen alle drei — oder, wenn wir die sozialistische „Eigenwirtschaft" auf höherer Stufenleiter als ein viertes Wirtschaftssystem bezeichnen wollen, alle vier — Wirtschaftssysteme in den modernen Kulturstaaten nebeneinander weiter. An sie gliedern sich die sozialen

---

[1]) Unter Wirtschaftspolitik will ich die das Wirtschaftsleben regelnde und beeinflussende Politik verstehen, unter Wirtschaftsleben den Inbegriff derjenigen sozialen Erscheinungen, die sich aus der Produktion, Verteilung und Konsumtion der Sachgüter ergeben. Für mich erschöpft sich das soziale Leben nicht völlig im Wirtschaftsleben, wie Stammler es annimmt. Im Vorübergehen will ich Stammler nur bemerken, daß meines Erachtens die von ihm behauptete Unmöglichkeit einer Absonderung wirtschaftlicher Phänomene neben anderen des sozialen Lebens nur aus dem von ihm irrtümlich gewählten subjektivistischen Unterscheidungsmerkmale (materielles Bedürfnis) folgt und daß sie entfällt, wenn, wie ich es thue, man die (objektive) Thätigkeit zum Kriterium für die Sonderung der sozialen Phänomene wählt. Uebrigens ist diese Kontroverse für die Feststellung des Begriffes der Sozialpolitik verhältnismäßig irrelevant.

[2]) Entstehung der Volkswirtschaft. 1893. 1. Vortrag.

Digitized by Google

Klassen[1]) an: Junkertum und Bauernschaft als Repräsentanten verschiedener Formen der urwüchsigen Eigenwirtschaft, das Kleinbürgertum als Vertreter der lokalen Tauschwirtschaft, die Bourgeoisie als Klassenausdruck der kapitalistischen Verkehrswirtschaft in ihrer konservativ-monarchischen Gestaltung, das Proletariat in ihrer Tendenz zur Sozialisierung und Demokratisierung.

Was Bestandteile eines Wirtschaftssystems sind, dürfte einleuchtend sein: abgesonderte Sphären gleichartigen Wirtschaftslebens, sonach mit gleichmäfsig interessierten Personengruppen: Teilen sozialer Klassen, die unter Umständen, obwohl Glieder Eines Körpers in Gegensatz zu einander treten können. Je höher, komplizierter das Wirtschaftssystem, desto mannigfaltiger die Gliederung. So finden wir die meisten Schattierungen in den Reihen der die kapitalistische Verkehrswirtschaft in ihrer Aufwärtsentwickelung repräsentierenden Bourgeoisie: agrarische, industrielle und kommerzielle Bourgeoisie.

Damit dürfte das Verständnis für die oben gemachte Unterscheidung wirtschaftspolitischer Maſsnahmen gewonnen sein: jene erste Kategorie bezieht sich (hat zum Zweck oder wenigstens zur Folge) auf die Existenz, die Förderung oder Vernichtung eines

---

[1]) Eine Theorie der sozialen Klassenbildung fehlt noch. Bekanntlich sollte das 52. Kapitel des III. Buches im Marxschen Kapital diesen Gegenstand behandeln; schon auf der Mitte der zweiten Seite jedoch stoſsen wir auf den schmerzlichen Vermerk: „Hier bricht das Manuskript ab". Welch ein Verlust für die Wissenschaft! Neuere Versuche lassen unbefriedigt. Zu nennen G. Schmoller, Das Wesen der Arbeitsteilung und der sozialen Klassenbildung (Jahrbuch XIV). Was Schmoller unter einer „sozialen Klasse" versteht, ist nicht recht deutlich. Daſs er Berufsstände und soziale Klassen offenbar nicht scharf auseinanderhält, hat schon Bücher mit Recht hervorgehoben: Arbeitsteilung und soziale Klassenbildung a. a. O. 119 f., insbes. S. 157 f., der seinerseits in dem Begriff der „sozialen Berufsklasse" „das gegenseitige Bedingtsein von Besitz und Beruf zum Ausdruck zu bringen" versucht: a. a. O. und in „Bevölkerung des Kantons Basel-Stadt" (1890) S. 70, ohne doch wie mir scheint den Begriff zu völliger Präzision gebracht zu haben. Ganz unbestimmt bleibt Stammler, a. a. O. S. 275—278 (vgl. auch Anm. 127), der vier Kriterien zur Unterscheidung sozialer Klassen aufzählt, ohne selbst zu sagen, welches er für das richtige hält, um den (doch wohl eindeutig zu fassenden) Begriff der sozialen Klasse zu fixieren. Uebrigens sind von den vier Kriterien drei No. 1. 3. 4. unbrauchbar und das vierte ist undeutlich ausgedrückt. Warum das Kriterium der gleichen Interessenrichtung — NB. wenn man sie, wie ich es thue, auf ein bestimmtes Wirtschaftssystem bezieht — „vag" sein soll (a. a. O. S. 660) ist nicht einzusehen.

Digitized by Google

Wirtschaftssystems oder seiner Bestandteile, oder wie wir jetzt auch dafür einsetzen können: einer sozialen Klasse oder ihrer Gruppen — heifst also: sie gestaltet die Wirtschaftsordnung in einer der betreffenden Interessengemeinschaft fördersamen oder nachteiligen Weise. Beispiele: Bauernbefreiung, Handelsverträge, Börsenreform, Beschränkung des Hausierhandels oder der Warenmagazine, Befähigungsnachweis, Arbeiterschutz u. s. w. Dieser Kategorie wirtschaftspolitischer Mafsnahmen schroff gegenüber steht nun jene andere, die sich — ohne Bezug auf ein bestimmtes Wirtschaftssystem und die ihm entsprechende Klassenzugehörigkeit — mit dem Ergehen einzelner, beliebig zusammengekommener Personen befasst. Hierhin gehören beispielshalber: die Armenpolitik mit ihrem Appendix der modernen Zwangsversicherung; viele Gebiete der Genossenschaftspolitik; viele Zweige der Finanzpolitik: z. B. die Einkommensteuerpolitik, die lediglich die für den sozialen Theoretiker wie Praktiker gleich bedeutungslose Unterscheidung in arm und reich, vermögend und unvermögend kennt (während z. B. die Politik der Besteuerung von Gewerbe- oder Handelsbetrieben etc. sehr wohl der ersteren Kategorie von Mafsnahmen angehören kann, sofern eine Begünstigung oder Benachteiligung der Grofs- oder Kleinbetriebe, des Kapitalismus oder Handwerks Zweck oder Folge ist) u. s. w.

Der Leser wird bereits vermuten, was ich mit dieser Unterscheidung der wirtschaftspolitischen Mafsnahmen bezwecke: ich will die erstere Kategorie als Sozialpolitik aussondern. Demnach ergiebt sich für uns folgende Begriffsbestimmung: Unter Sozialpolitik verstehen wir diejenigen Mafsnahmen der Wirtschaftspolitik, die Erhaltung, Förderung oder Unterdrückung bestimmter Wirtschaftssysteme oder ihrer Bestandteile zum Zweck oder zur Folge haben. Ihr gegenüber stelle ich alsdann die Personalpolitik: jene Mafsnahmen, die sich auf das Wohlergehen einzelner Personen oder Gruppen von solchen beziehen, ohne Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu bestimmten Wirtschaftssystemen, also auch bestimmten sozialen Klassen. Die Gründe, welche für meine Terminologie zu sprechen scheinen, sind diese:

1. es wird damit gleichsam eine Wirtschaftspolitik erster Klasse herausgehoben und von andern Mafsnahmen unterscheidbar gemacht, Das ermöglicht es, das Wichtige vom Unwichtigen, das Dauernde vom Vorübergehenden zu sondern. Denn

Digitized by Google

auch verhältnismäfsig unbedeutende Maſsnahmen, aus denen eine Beeinflussung der wirtschaftlichen Ordnung in einer bestimmten Richtung erfolgt, müssen sich uns als unvergleichlich viel wichtiger einprägen denn noch so umfassende personalpolitische Maſsregeln. Ob eine mehr oder weniger grofse Anzahl von Leuten statt Armengeld lieber mehr oder weniger hohe Renten aus einer Versicherungskasse bezieht, ob mittels der Einkommensteuer den reichen Leuten eine gröfsere oder geringere Quote ihrer Revenuen abgenommen werden, ob hungernde Leineweber von den Erträgnissen eines Wohlthätigkeitsbazars oder aus den Kassen des Militärfiskus durch Barmherzigkeitsaufträge sustentiert werden u. dgl. ist von einer unendlich geringeren Bedeutung für das gesamte Wirtschaftsleben und somit Leben einer Gemeinschaft überhaupt, als z. B. die Frage: ob durch eine arbeiterschützende Maſsregel eine Verdrängung oder Konservierung des gewerblichen Kleinbetriebes erfolgt, ob eine bestimmte Politik zur Abnahme oder Zunahme der Bauernwirtschaft führt, ob eine steuerpolitische Maſsnahme die grofsen Bazare hebt oder hemmt, ob eine Verfügung die Existenz der Hausindustrie verlängert oder verkürzt, ob durch einen Handelsvertrag eine Verkümmerung oder Belebung der grofsen Industrie erfolgen wird u. s. w. u. s. w.

2. Fassen wir, wie ich es thue, die auf die Gestaltung des Wirtschaftssystems bezüglichen Maſsnahmen zusammen, so bringen wir Ordnung in die bunte Reihe wirtschaftspolitischer Vorgänge. Es giebt so viel ich sehe keinen besseren Gesichtspunkt, um Zusammengehöriges zusammenzustellen, Disparates zu unterscheiden. Die klare Erfassung einer Politik der Wirtschaftssysteme bringt uns das System der Wirtschaftspolitik. Es ergiebt sich aus einer Gruppierung der ein bestimmtes Wirtschaftssystem fördernden Maſsregeln, durch Sonderung der die einzelnen Zweige und Gebiete dieses Wirtschaftssystems berührenden Vornahmen u. s. w. Und es ist eine Systematik, die aus der „Natur der Sache" hergenommen ist, nicht einer vorübergehenden historischen Begebenheit ihre Entstehung verdankt.

Fragt sich

3. ob es nicht eine Willkürlichkeit ist, jene eine Gruppe wirtschaftspolitischer Maſsnahmen als „Sozialpolitik" zu bezeichnen. Ich glaube ganz und gar nicht.

Was zunächst den „Sprachgebrauch" anbetrifft, der ja stets bei wissenschaftlichen Namengebungen berücksichtigt werden sollte, so

Digitized by Google

ist er in unserem Falle wie wir sahen meist so unentschieden, dafs er jedenfalls einer beliebigen Verwendung des Wortes „Sozialpolitik“ nicht direkt im Wege steht. Ich glaube sogar, dafs vielen ein Sinn, wie wir ihn dem Worte beilegen, dunkel vorschwebt: vgl. die oben mitgeteilte Definition des Staatslexikons. Jedenfalls kommt der Sprachgebrauch der einzig klaren Definition, derjenigen Adolph Wagners (Sozialpolitik = Politik zur Beseitigung der bei dem Verteilungsprozefs sich ergebenden Mifsstände), nicht mehr zu Hilfe als der unsrigen. Das Wort „Sozial“politik aber findet seinem Sinne nach offenbar am besten Anwendung auf Mafsnahmen, die auf die Gestaltung der „sozialen Ordnung“ sich erstrecken. Braucht man es hierfür also, wie ich es vorschlage, so decken sich Inhalt und Ausdruck wörtlich.

II.

Wenn wir nun im folgenden, nachdem wir den Begriff der Sozialpolitik festgestellt haben, einiges beizubringen versuchen wollen, das ihre Wesenheit zu charakterisieren imstande ist, so wird sich offenbar eine doppelte Aufgabe für uns ergeben: einmal nämlich zu prüfen, was aller Politik, also auch der Sozialpolitik, Sinn und Bedeutung sei, sodann aber zu ermitteln, was gerade der Sozialpolitik zum Unterschiede von anderen Zweigen der Politik an Eigenart zukommt.

Ueber den ersteren Punkt müssen, da hier keine Abhandlung über Politik schlechthin zu schreiben ist, einige wenige Andeutungen genügen, um unsern Standpunkt zu präzisieren. Wenn alle Politik, um mit Schleiermacher zu sprechen, „wirksames Handeln“ ist, so beruht sie offenbar auf der Idee der Realisierbarkeit frei gewählter Zwecke. Nicht als ob es sich um die willkürliche und beliebige Verfolgung planlos gesteckter Ziele handeln könnte: Das hiefse einem träumerhaften Utopismus huldigen, der weder dem Leben seinen Inhalt entnimmt noch ihn dem Leben einwirkend zurückgiebt. Aber doch in dem Sinne, dafs die Politik wie alles „wirksame Handeln“ unverträglich ist mit dem Gedanken einer vom Einzelwillen unbeeinflufsbaren Naturnotwendigkeit des Geschehens. Ich habe unlängst an anderer Stelle [1]) Gelegenheit gehabt, darauf hinzuweisen, dafs das auf einer Verwechselung der Standpunkte des

[1]) Vgl. meinen Sozialismus und soziale Bewegung im 19. Jahrhundert. Jena, 1896 S. 104 f.

Digitized by Google

sozialen Theoretikers, der nur kausale Notwenigkeit kennt und dem des politisch Handelnden beruht, wenn man die freie Realisierbarkeit selbstgewählter Zwecke nicht zu vereinigen weifs mit dem Gedanken strenger Kausalität im sozialen Leben. In etwas anderer Fassung hat demselben Gedanken J. Stuart Mill einmal klaren Ausdruck gegeben, wenn er sagt:[1]) „Die Lehre von der Abhängigkeit des sozialen Fortschritts von unabänderlichen Gesetzen ist in vielen Köpfen verbunden mit dem Glauben, dafs der soziale Fortschritt durch die Anstrengung von Individuen oder durch die Mafsregeln von Regierungen nicht in beträchtlichem Mafse beeinflufst werden kann." Das ist ein Irrtum. „Daraus, dafs alles, was geschieht, darunter auch menschliche Willensakte, die Wirkung von Ursachen ist, folgt nicht, dafs Willensakte, selbst jene einzelner Individuen, nicht Ursachen von grofser Wirksamkeit sein können." Mill verweist dann auf die Thätigkeit des Schiffsleiters in einem Seesturm und fährt fort: „wie ausnahmslos auch die Gesetze der sozialen Entwickelung sein mögen, sie können nicht ausnahmsloser oder strenger sein als die der Naturkräfte und doch kann der menschliche Wille diese in Werkzeuge seiner Absichten verwandeln und der Grad, in welchem er dies thut, macht den Hauptunterschied aus zwischen dem wilden und dem höchstzivilisierten Menschen."[2])

In aller Politik, als einem „wirksamen Handeln" lassen sich darum auch als die beiden wesentlichen Bestandteile unterscheiden: der Zweck und die Mittel zu seiner Verwirklichung. Sofern dieser Zweck als ein besserer, verglichen mit dem bestehenden als erstrebter Zustand erscheint, insofern er dem realen status quo als in der Ideenwelt fertiger vergleichsweise gegenübergestellt wird, können wir ihn als das politische Ideal bezeichnen, dessen Verwirklichung die politischen Mafsnahmen herbeiführen sollen.

Vom politischen Ideal zu sprechen, ist im folgenden unsere Absicht.

[1]) Logik, deutsche Uebersetzung, III, 352 ff.

[2]) Ein schönes Bild aus Machiavellis „Principe" mag hier noch Platz finden, um das Gesagte zu verdeutlichen: „assomiglio quella ad un fiume rovinoso che quando ei si adira allaga i piani, rovina gli arbori e gli edificj, lieva da questa parte terreno ponendolo a quell'altra, ciascuno gli fugge davanti, ognuno cede al suo furore senza potervi ostare; e benche sia così fatto, non resta però che gli uomini, quando sono tempi quieti, non vi possino fare provvedimenti e con ripari e con argini immodochè crescendo poi o egli anderebbe per un canale o l'impeto suo non sarebbe sì licenzioso nè sì dannoso". Opere (1797) VI, 351/352.

Digitized by Google

Welches — so müssen wir zuerst fragen — kann wohl überhaupt die Stellung der Wissenschaft diesem gegenüber sein? Offenbar eine zwiefache: die Wissenschaft kann das Ideal in seiner Notwendigkeit oder in seiner Freiheit betrachten. Sie kann es entweder als kausal bedingt in seiner Entstehung nur erklären: genetische Betrachtungsweise; oder sie kann es in seinem Werte und seiner Bedeutung abschätzen, beurteilen: kritische Betrachtungsweise. Letzere hat wiederum zur stillschweigenden Voraussetzung den Glauben an die Möglichkeit einer wirksamen Aenderung der Richtung politischen Handelns, da ohne diesen Glauben die Kritik ein müfsiges rein akademisches Gerede sein würde. Wie ich mir die bisher arg vernachlässigte Lehre von der kausalen Notwendigkeit insbesondere parteipolitischer Ideale denke, habe ich in der oben schon erwähnten Schrift [1]) in Bezug auf das modern-proletarische Ideal entwickelt.

Hier dagegen will ich der kritischen Betrachtungsweise einige neue Seiten abzugewinnen suchen. Da mufs ich nun im vornherein meinen Standpunkt dahin präzisieren, dafs ich der wissenschaftlichen Kritik dem politischen Ideal gegenüber nicht die Rolle des wegweisenden Führers zuerteile. In einer der bedeutendsten neueren Erscheinungen auf dem Gebiete der Sozialphilosophie, in dem oben schon erwähnten Buche Stammlers, ist der Versuch unternommen, die Lehren der Kantischen Ethik von der „regulativen Idee" für das soziale Leben fruchtbar zu machen. Es ist von Stammler das Wesen der sozialen „Gesetzmäfsigkeit" in der (teleologischen) Beziehung sozialen Einzelgeschehens auf das objektiv einheitliche Ziel allen sozialen Geschehens, das als ein a priori das wissenschaftliche Denken aufzustellen habe, gefunden worden. Diesen Standpunkt halte ich deshalb für verfehlt — zu einer eingehenden Widerlegung ist hier nicht der geeignete Ort, deshalb müssen einige wenige Bemerkungen genügen — weil er der Sphäre der Erkenntnis ein Gebiet menschlichen Daseins zuweist, das überwiegend in sie nicht fällt. Alles politische Streben hat seine letzten Gründe in der gesamten Welt- und Lebensauffassung der einzelnen, diese aber reicht mit ihrem letzten Ende in das metaphysische Gebiet des Glaubens hinüber, in das ihr die Erkenntnis nicht zu folgen vermag. Der schon oft hervorgehobene Widerspruch der Kantischen Ethik, dafs sie zuletzt das Lebenswerk ihres grofsen Schöpfers wieder aufhebt, indem sie die

[1]) Sozialismus u. s. w. S. 9 f., 72. f.

Digitized by Google

der menschlichen Erkenntnis in der Vernunftkritik gezogenen Grenzen überschreitet und für die Ethik den ontologischen Beweis wieder hereinbringt, der für die Religion aus der Wissenschaft herauseskamotiert war, dieser Widerspruch ist es auch, der die Beweisführungen Stammlers durchzieht.

Wenn es richtig ist, dafs die „Gesetzmäfsigkeit" des Erkennens in der nur eindeutigen Form unseres Denkens begründet ist, so ist es nicht minder sicher, dafs eine solche „Gesetzmäfsigkeit" wie überhaupt für menschliches Handeln, so insbesondere für das politische Wirken nicht aufzufinden ist, eben weil jene Eindeutigkeit des „letzten" Zieles mangelt. Wir können wohl denjenigen, der die Kategorie der Kausalität nicht kennen oder anerkennen will, als Sonderling, Starrkopf oder Idioten unbeachtet zur Seite stehen lassen, dürfen aber nicht ein Gleiches wagen dem gegenüber, der eine der unsrigen entgegengesetzte Weltanschauung verteidigt. Warum ich auf die „Gesellschaft frei wollender Menschen" und nicht zum Exempel auf eine Nietzesche „Kulturdüngertheorie" oder eine mystische Askese und Sklavenmoral mein soziales Streben einstellen soll, wird mir kein Mensch „beweisen" können und gäbe er sich noch viel mehr Mühe als es Stammler gethan hat, deshalb einfach nicht, weil es sich hier nicht um die Erkenntnis des Richtigen oder Falschen, d. h. des den einheitlichen Gesetzen menschlichen Denkens Konformen oder Widersprechenden handelt, sondern um den Entscheid für einen im wesentlichen durch mein Empfinden bestimmten Standpunkt, dessen Annahme noch lange nicht meine Verstofsung in die turba der Schwach- oder Starrköpfe rechtfertigt.

Wenn nun aber auch die Wissenschaft aus diesem usurpierten Bereich vertrieben wird, so ist ihr damit keineswegs alle Kritik des politischen Ideales versagt. Ihre Aufgaben diesem gegenüber sind im Gegenteil noch immer sehr zahlreich und sehr wichtig, auch wenn sie darauf verzichtet, „letzte Ziele" zu oktroyieren.

Was eine kritische Lehre vom politischen Ideal zu leisten vermag, ist hauptsächlich dieses: zunächst und vor allem gerade im Kantischen Sinne „Kritik" zu üben, d. h. die Grenze des Beweisbaren zu ziehen; sodann aber innerhalb der Sphäre des „Beweisbaren", d. h. des der wissenschaftlichen Erkenntnis zugänglichen Gebietes ordnend und klärend zu wirken. Da giebt es vielerlei zu thun: Irrtümer, Widersprüche, Halbheiten in der Gestaltung des Ideals sind aufzudecken. Dieses selbst ist in formal einheitlichem Aufbau zu konstruieren und darzustellen. Dann sind die Beziehungen des Ideals

Digitized by Google

auf einzelnem Gebiete — z. B. dem sozialpolitischen — zu anderen Idealen — z. B. dem ethischen — nachzuweisen, ist die Frage zu prüfen nach der Abhängigkeit des Einzelideals von letzten Zielen u. s. w.

Betreffen diese Untersuchungen mehr die formale Gestaltung eines Ideals, so ist auch sein Inhalt kritisch zu prüfen: es ist zu zeigen, dafs ein bestimmtes Ideal utopistisch ist, weil im Widerspruch befindlich mit objektiv zwingenden Thatsachen, dafs ein anderes notwendig erheischt wird, will anders man bestimmte andere Zwecke erreichen oder weil eine Reihe von Umständen unabänderlich feststeht u. s. w. u. s. w.

Wie diese wenigen Andeutungen zeigen, hat hier die Wissenschaft vom Ideal noch grofse Aufgaben vor sich, Aufgaben fruchtbaren und gewifs auch wirksamen Schaffens. Denn so sehr auch am letzten Ende, das war es ja, was wir gerade an den Anfang dieser Betrachtungen stellten, die Wahl des Ideales und die Richtung des politischen Strebens unabhängig von den Lehrsätzen der Wissenschaft durch das Interesse, durch die aus der Umgebung folgende Weltauffassung der einzelnen und der Klassen bestimmt werden mag: sicherlich wird jene Erleuchtung durch die Wissenschaft vor Fehlgängen bewahren, die Sicherheit klaren Strebens erhöhen, Unentschiedene, Schwankende aufklären, unparteiische Regierungen — wenn es solche giebt — auf die Bahn des Fortschritts drängen können.

Des Fortschritts? zeigt denn die Wissenschaft, wo dieser liegt? Gewifs nicht. Aber der Träger der Wissenschaft — das darf niemals vergessen werden — ist selbst ein lebendiger Mensch, und wenn nicht völlig ausgedorrt, selbst ein Mensch mit lebendigen Idealen, in deren Richtung für ihn der Fortschritt zu liegen scheint. Und wie niemand darauf wird verzichten mögen, den andern von den Vorzügen des eignen Ideals zu überzeugen, dem andern seinen Willen aufzuzwingen, so auch nicht der lebens- und strebensfrohe Gelehrte. Er wird der Hoffnung sich nicht berauben lassen wollen, dafs schon die Klärung der Situation, wie er sie mit den nur ihm eignen Mitteln vorzunehmen vermag, dazu beitragen könne, die Richtung des politischen Handelns zu beeinflussen. Aber darum soll er um so schärfer die Grenze einhalten zwischen Wissenschaft und Wirken. Soll er offen und ehrlich bekennen, wo er aufhört, den Leser und Hörer durch die zwingende Gewalt seiner logischen Deduktionen zu führen, wo er sich nicht mehr an seine Erkenntnis

Digitized by Google

sondern an seinen Willen wendet. Dann mag er die ganze, eigne Persönlichkeit, die eigne Weltanschauung und Lebenserfahrung, die Wucht der eigenen Beredsamkeit einsetzen, — wenn sein Temperament ihn dazu treibt —, um die Willensrichtung des andern in die Bahnen eignen Strebens einzulenken: nur der Täuschung soll er sich nicht schuldig machen, als ob er damit noch wissenschaftliche Erkenntnis förderte. Er spricht und handelt als Mensch alsdann, nicht als Forscher. Und wenn auch im Leben diese Unterscheidung oft genug schwierig, ja häufig unmöglich sein mag — in der Theorie mufs sie mit aller Schärfe aufrecht erhalten werden. Und jeder, der von den Idealen der Politik wissenschaftlich handeln will, mufs sich ihrer stets bewufst bleiben. Sonst trübt er die klare Erkenntnis durch die achtlose Beimischung von Elementen seiner rein persönlichen, in ihrer Richtigkeit oder Falschheit unerweislichen Ueberzeugung.

Das ist das Programm, nach dem wir nun im folgenden versuchen wollen, einiges Wissen vom sozialpolitischen Ideale insbesondere zu verbreiten.

III.

Es darf als die herrschende Auffassung durchaus bezeichnet werden die Ueberzeugung, dafs die Ideale der Sozialpolitik nicht dem Wirtschaftsleben selbst zu entnehmen seien, sondern anderen Sphären, dafs wirtschaftspolitische Strebungen somit nicht an den Bedürfnissen des Wirtschaftslebens selbst, sondern an anderen Postulaten der Menschheit ihren Mafsstab fänden.

Die Gebiete, denen gewohnheitsmäfsig die Ideale der Sozialpolitik entnommen werden, sind die Ethik und die Religion; zu ihnen haben sich neuerdings die Rassenhygiene und der Nationalismus gesellt, welche ebenfalls Herrschaftsansprüche an die Sozialpolitik erheben. Aber so verbreitet auch immer dieser fremdherrliche Standpunkt sein mag, es wäre weit gefehlt, wollte man annehmen, dafs er als ein einheitlicher und bei allen seinen Vertretern als ein klarer erscheine. Folgendes dürften die hauptsächlich in Betracht kommenden Einzelauffassungen sein:

Der ethisch-soziale Standpunkt ist im wesentlichen derjenige der sog. „ethischen" Nationalökonomie und der von ihr inspirierten kathedersozialistischen Politiker. Er wurde bekanntlich begründet in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts in Reaktion gegen das Vordringen des Kapitalismus von Franzosen wie Sismondi

Digitized by Google

und Engländern wie Carlyle und feierte dann eine Renaissance Anfang der 1870er Jahre in Deutschland, wo er den breitesten Spielraum gewann, weil ihm die bureaukratische Vergangenheit Deutschlands, insonderheit Preufsens die festeste Stütze gewährte. Neuerdings scheint die Zeit der „ethischen" Nationalökonomie für Italien erfüllt zu sein. Die Vertreter dieses Standpunkts in Deutschland sind bekannt; es sind unsere namhaftesten Nationalökonomen: Wagner, Schmoller, Cohn u. a. wie unsere einflufsreichsten Minister. Der jüngste ethische Nationalökonom von Relevanz ist Stammler, der merkwürdigerweise seine Deszendenz vom Kathedersozialismus gar nicht zu kennen scheint, da er die von ihm verteidigte (ethisch-teleologische) Betrachtungsweise sozialen Geschehens, die in der offiziellen Nationalökonomie durchaus vorherrscht, für neu hält. Das Gemeinsame in der ethisch-sozialen Auffassung ist wohl dieses: dem bestehenden Zustande des sozialen Lebens treten wir mit dem Mafsstabe des sittlichen Ideals gegenüber. Finden wir Abweichungen von diesem, ergeben sich Uebelstände, d. h. sittlich unvollkommene Gestaltungen des wirtschaftlichen Daseins, so heischen wir deren Beseitigung namens der Gerechtigkeit; es gilt, „die einzelnen Stücke des Fortschritts in den Zusammenhang des Ganzen zu setzen, die Widersprüche einseitiger Entwickelungen zu den Anforderungen der Gesamtheit zu lösen, die Harmonie der individuellen Entfaltung mit dem Mafsstabe des Ganzen herzustellen, die naturellen, technischen, intellektuellen Fortschritte auf die Höhe der sittlichen Zwecke aller menschlichen Entwickelung zu heben".[1]) Der Appell richtet sich an die Staatsgewalt als die Hüterin des ewigen Feuers der Sittlichkeit. Die Ableitung des Sittlichen ist bei den einzelnen Ethisch-Sozialen verschieden. Während Stammler, wie oben schon angedeutet wurde, das aprioristische Formalprinzip der regulativen Idee aus der Kantischen Ethik herübernimmt, scheint die Mehrzahl der modernen Kathedersozialisten auf dem Boden einer relativitischen Ethik zu stehen. Darauf lassen wenigstens die häufig in ihren Schriften wiederkehrenden Ausdrücke wie „Niederschlag der sittlichen Ideen", „Flufs der sittlichen Anschauungen" u. s. w. schliefsen. Ich sage absichtlich „scheint". Denn eine methodisch einwandfreie Begründung

[1]) G. Cohn, System der Nationalökonomie. I (1885), 646/47. Das Buch gilt bekanntlich als Standard Work der ethischen Nationalökonomie. Es bezeichnet selbst als seine Aufgabe (S. VII) „in systematischer Einheit dasjenige darzulegen, was man sich heute unter der Nationalökonomie als ethischer Wissenschaft zu denken hat".

Digitized by Google

des ethischen Standpunkts aus kathedersozialistischen Kreisen ist mir nicht bekannt. Merkwürdigerweise kommt das ethisch-soziale Hauptwerk, jenes oben erwähnte Buch Cohns, mit keinem Worte darauf zu sprechen, woher denn jener Mafsstab des Sittlichen stamme, an dem alles soziale Geschehen gemessen werden soll.

Bei den Religiös-Sozialen, oder, da das Christentum für die Gegenwart wohl als einzige Religion in Betracht kommt, von der die Sozialpolitik Nahrung empfängt, wie wir auch sagen können: bei den Christlich-Sozialen müssen wir die beiden Richtungen der evangelischen und katholischen Sozialpolitiker unterscheiden. Auch hier holt Deutschland wie bekannt nur nach, was die fortgeschritteneren westeuropäischen Nationen vor mehreren Menschenaltern bereits begonnen haben. Trotzdem will ich mich an die Stimmen aus der deutschen Gegenwart halten, um die gemeinten Richtungen zu charakterisieren.

Die christliche Religion hat auch erst ihre soziale Färbung angenommen, seitdem es in dem alten Gemäuer der europäischen Staaten zu krachen begonnen hatte. Und noch heute gilt die Inbeziehungsetzung der Lehren der Religion und der Einrichtungen der Kirche zu den sozialen Problemen, wie bekannt, durchaus noch nicht als selbstverständlich. Was früher die christliche Kirche und ihre Vertreter charakterisierte und was noch heute in weiten Kreisen als de rigueur für Diener der Kirche gilt, ist das, was ich den sozialen Indifferentismus nennen will. Von diesem Standpunkte aus erscheint die wirtschaftliche Lage des einzelnen, ebenso wie die aus der sozialen Ordnung folgende Gesamtlage ganzer Klassen als eine gegebene Thatsache, an der die Kirche nichts zu ändern habe. Sie betrachtet es vielmehr als ihre Aufgabe lediglich — aufser vielleicht Barmherzigkeit gegen die Armen zu üben — Trost zu spenden und zu erbauen, wo auch immer in irgend einer Sphäre des sozialen Lebens das Bedürfnis rege danach wird: ganz gleich, ob in dem Salon des Geheimen Kommerzienrats oder in der Dachkammer der armen Nähterin. „Kommet her zu mir alle, die Ihr mühselig und beladen seid; ich will Euch erquicken" — ist der Wahlspruch dieser Richtung.[1]) Selbstverständlich lehnen ihre Vertreter es auch ab, aus den Lehren des Christentums irgend welche Anweisung

[1]) Wie ein sozial völlig indifferenter Seelsorger sein Amt aufzufassen habe, schildert sehr anschaulich P. Göhre in seinem neuesten Buch: Die evangelisch-soziale Bewegung. Leipzig 1896. S. 29/30.

Digitized by Google

zur Herbeiführung bestimmter sozialer Ordnungen zu entnehmen. Die gegebene ist die von Gott gewollte: der normale Standpunkt der Kirche in allen Zeiten annähernd stabiler oder nur langsam sich umgestaltender Wirtschaftsverhältnisse, wie sie bis in unser Jahrhundert hinein doch vorherrschen. „Sozial" wird das Christentum, sobald es diesen Stand der Unschuld aufgiebt und eine irgendwelche Beziehung zwischen ihren Heilswahrheiten und dem äusseren Dasein der Menschen anerkennt. Ich sage absichtlich „eine irgendwelche Beziehung", weil in der That die Meinungen längst noch nicht geklärt sind, welcher Art diese Beziehungen seien. Bei dem im Augenblick besonders regen Interesse an christlich Sozialem dürfte es sich rechtfertigen, wenn wir einige Bemerkungen zu diesem Punkte hier machen.

Offenbar kann die Stellung der Religion zu den sozialen Problemen, auch wo sie aufgehört hat, indifferent zu sein, sehr verschieden sich gestalten. Die möglichen Standpunkte sind diese:

1. die Kirche (wie ich der Kürze halber fortan sagen will) erkennt Uebelstände im sozialen Leben an und versucht ihre Beseitigung nicht durch soziale Reformen, sondern durch Verbreitung eines anderen, des christlichen, Geistes;

2. die Kirche hält Aenderungen der sozialen Ordnung, i. e. soziale Reformen für notwendig; dann stellt sie diesen gegenüber sich so, dafs sie

   a) lediglich Anregung giebt durch Weckung des Interesses, Wachrufen des Gewissens der Herrschenden, Pflege altruistischer Regungen etc., also ungefähr die Gesichtspunkte für die soziale Reform angiebt, ohne sich über deren genaues Programm zu äufsern;

   b) den Inhalt der Reformen selbst aus den Lehren des Christentums ableitet, sei es — analog den verschiedenen Auffassungen der Ethik — absolutistisch: nach einem unwandelbaren Urbilde menschlicher Gesellschaftsordnung, sei es relativistisch: den Zeitumständen entsprechend. [1])

Wohl am einheitlichsten und verhältnismäfsig klarsten ist der Standpunkt der Katholisch-Sozialen. Sie nehmen sämtlich

[1]) Dafs noch andere Nüancen des christlich-sozialen Standpunkts vorkommen, bezweifle ich nicht; sie sind aber gar erst verschwommen. So bezeichnete z. B. der 1877 von Todt, Stöcker, Wagner und Meyer gegründete Zentralverein für Sozialreform auf religiöser und konstitutionell-monarchischer Grundlage als seinen Zweck die „Vorbereitung sozialer Reformen". Vgl. Göhre, a. a. O. S. 31.

Digitized by Go

ihren Ausgangspunkt von einem unwandelbaren (materiellen) Naturrecht, aus dem sie zum mindesten die Prinzipien jeder sozialen Ordnung, meist auch die Gestaltung der sozialen Ordnung selbst ableiten. Das katholische „Naturrecht" ist ein geoffenbartes, göttliches, das seine systematische Ausbildung wenn nicht in der Bibel so in den Schriften der kirchlichen Autoritäten, vor allen in denen des heiligen Thomas von Aquino gefunden haben.

Zur Kennzeichnung dieses klaren Standpunktes mögen einige Auslassungen katholischer Sozialpolitiker dienen: Freiherr von Hertling äufsert sich in seiner schon erwähnten Schrift [1]) darüber wie folgt: „Eine Sozialpolitik, welche die scharfe Orientierung an den unveränderlichen Grundsätzen der Sittlichkeit und des Rechts fehlt, wird unausweislich in die Irre gehen" (S. 7). „Die Anerkennung eines in der Natur begründeten und darum ein für allemal gegegebenen und jedem Wandel der gesellschaftlichen Entwickelung entrückten Rechts . . (ist die) Grundlage einer sicheren und zielbewufsten Sozialpolitik (21); der Inhalt dieses Naturrechts stammt aus dem göttlichen Weltenplan" (36).

Der bekannte Jesuit Th. Meyer entwickelt in einer lesenswerten neueren Schrift [2]) den gleichen Gedankengang: „Von der Stelle, welche die unwandelbaren ethischen und religiösen Prinzipien in dem sozialen Heilprozess einnehmen, hängt . . die Beantwortung der Frage ab, . . ob unter den gegenwärtigen Verhältnissen ein friedlicher Austrag der sozialen Fragen überhaupt noch wahrscheinlich oder möglich sei" (8). „Die soziale Frage (ist nur) gedeihlich zu lösen . . auf Grund der Wahrheit und der von Gott gesetzten und gewollten sittlich-religiösen Weltordnung" (11). Das ewige Gottesgesetz der sittlichen Ordnung ist „das einzig Unvergängliche und Feste in dem Strome alles Vergänglichen" (13). „Wie in jedem andern Werke Gottes, so mufs auch in dem Wesen der Gesellschaft der weise Plan ihres Urhebers erkennbar sein und als Mafsstab ihrer Bestimmung wie ihrer zweckdienlichen und ersprieſslichen Einrichtung dienen können" (42). Die Gesellschaft selber ist zu gestalten in einer auf das ewige Leben gerichteten Zweckmäfsigkeit (67); es giebt eine „objektive gesellschaftliche Gottesordnung" (111). „Die natürliche soziale Ordnung nach Gottes Gesetz als der obersten Rechtsnorm, die auch der Staat als solche anzuerkennen

[1]) Naturrecht und Sozialpolitik (1893).

[2]) Die Arbeiterfrage und die christlich-ethischen Sozialprinzipien. Freiburg 1891.

Digitized by Google

hat, das mufs der Ausgangspunkt und das Prinzip des objektiven Naturrechts sein" (117).

Wie aus diesen Zitaten schon ersichtlich, folgert der Verfasser — ohne es übrigens im einzelnen auszuführen — aus dem geoffenbarten Naturrecht eine positive soziale Ordnung. Deutlicher spricht sich darüber aus z. B. der Artikel „Handwerk" im Staatslexikon [1]): „Wiederherstellung der Gesellschaft, diese Forderung der christlichen Soziallehre, ist auch Wiederherstellung des Mittelstandes, des Handwerks" (146). Anzustreben ist „die ständisch gegliederte Gesellschaft" (ib.). [2])

Ob die Religion zu der geforderten Ordnung im Verhältnis der Ursache (Postulierung bestimmter gesellschaftlicher Zustände namens ihrer) oder des Zwecks steht (Geeignetheit einer bestimmten Ordnung für die Pflege religiöser Gesinnung) ist nicht immer deutlich erkennbar. Häufig wird beides zugleich gedacht sein. Am klarsten sehe ich diesen katholisch-sozialen Standpunkt in Italien vertreten, wo die Geister von meinem verehrten ersten Lehrer, Guiseppe Toniolo in Pisa, einem aufsergewöhnlich klaren Kopfe, geführt werden. Es sei mir gestattet, einiges zum Belege noch aus der italienischen, katholisch-sozialen Litteratur anzuführen.

Das Programm der „Katholiken gegenüber dem Sozialismus" wurde 1894 von Toniolo festgestellt. In ihm heifst es u. a.: „bisogna tener alto e fulgido innanzi a noi lo scopo supremo e finale, cui miriamo, che è quello della ricostituzione del formoso e stabile edifizio dell' ordine sociale cristiano cattolico e di esso soltanto coi suoi eterni principi informativi, coi suoi sublimi ideali, con le sue basi indistruttibili, coi suoi meravigliosi svolgimenti storici." [3]) Der Gedankengang des Programms und aller es erläuternden Schriften (vgl. die Anm.) ist dieser: Auf Grund eines

---

[1]) Freiburg, Herder. Band III.

[2]) Vgl. übrigens noch die Artikel „Gesellschaft, christliche" a. a. O. II 1237 f. und „Naturrecht und Rechtsphilosophie" III. 1423 f. Grundlegend: Perin, Les lois de la société chretienne. 1876. Ueber Thomas von Aquino insbesondere handelt übersichtlich eine neuere Schrift: Edouard Crahay, La Politique de saint Thomas d'Aquin. Louvain 1896.

[3]) Rivista internazionale di Scienze sociali ec. Vol. IV (1894) pag. 172. Zur Erläuterung des in jenem Programm vertretenen Standpunkts vgl. Enrico Costanzi, La restaurazione cristiana ed il problema sociale, ib. pag. 377 seg.; Toniolo, La legislazione cristiana, ib. pag. 703 seg.; idem, La pretesa evoluzione sociale della chiesa; l. c. Vol. VI. pag. 1 seg.

Digitized by Google

ewigen Ideals wird eine bestimmte soziale Ordnung verlangt; das göttliche Gesetz ist niedergelegt in der heiligen Schrift, systematisiert und erläutert im Corpus juris canonici.[1]) Die bestimmte soziale Ordnung wird erheischt: 1. (als Zweck) weil die christliche Religion bestimmte soziale Beziehungen gutheifst, andere (z. B. Interessengegensätze) verdammt; 2. (als Mittel) weil bestimmte soziale Ordnungen eine bessere Garantie für die Pflege christlichen Geistes gewähren als andere.[2]) Es gilt also eine „Restauration der Gesellschaft" im christlichen Sinne. Die Unterwerfung der Sozialpolitik unter das religiöse Ideal ist vollständig vollzogen. Und die Worte eines anderen katholischen Schriftstellers[3]) gelten als Motto dieser Richtung: „Unter allen Zentren moralischer Kraft, die wir kennen, erscheint die Kirche als die einzige, die machtvoll genug ist, die Elemente für eine soziale Wiedergeburt zu liefern. Die Kirche allein hat das Recht und die Fähigkeit, die wahren sozialen Gesetze zu verkünden."[4])

Nicht ebenso einheitlich und klar erscheint mir der Standpunkt der Evangelisch-Sozialen.

Am meisten der katholisch-sozialen Auffassung angenähert war wohl die Stellung Todts.[5]) Was er beabsichtigte, war „eine Darstellung des sozialen Gehaltes des Christentums und der sozialen Aufgaben der christlichen Gesellschaft auf Grund einer Untersuchung des Neuen Testaments."[6]) Todt wählte die heilige Schrift nicht nur als Grundlage und Ausgangspunkt aller evangelisch-sozialen

---

[1]) Rivista cit. IV. 708.

[2]) Riv. cit. VI. 19 seg.

[3]) M. de Vogüe in der Revue des deux Mondes vom 15. XI. 1892.

[4]) Es mag hier darauf hingewiesen werden, dafs neuerdings sich auch in den Reihen der Katholisch-Sozialen, namentlich in Belgien und Frankreich andere — weniger klare — Auffassungen Bahn zu brechen scheinen. Die belgischen Katholiken neuerer Richtung finden ihren Zusammenschlufs in der „Ligue démocratique belge" (Organ neuerdings die „Revue sociale catholique" I. No. 1. XI. 1896). Die französischen scharen sich um die „Justice sociale" (IVe année 1896) des Abbé Naudet. Doch habe ich bestimmt formuliert den neuen Standpunkt noch nirgends gefunden, sodafs er sich einstweilen als ein selbständiger dem älteren, klaren noch nicht gegenüberstellen läfst. Offenbar würde sich die jüngere Richtung im Prinzip den jüngeren Evangelisch-Sozialen nähern, deren Standpunkt im folgenden zu präzisieren versucht wird.

[5]) Der radikale deutsche Sozialismus und die christliche Gesellschaft. 1877. 2. Aufl. 1878.

[6]) Untertitel des Werks.

Digitized by Google

Reformarbeit, sondern glaubte auch aus ihren Lehren die Grundzüge einer neuen Gesellschaftsorganisation — die dem „Sozialstaate“ so ähnlich sah wie ein Ei dem andern — ableiten zu können. Eine prinzipiell gleiche Auffassung finden wir in dem evangelisch sozialen Kompromifsprogramm vom Jahre 1893 wieder.[1]) Gegen sie wendet sich nun die jüngere Richtung der Evangelisch-Sozialen. Göhre[2]) rechnet es Stöcker als ein Hauptverdienst an, dafs er jeden Versuch vermeidet, „das neue Programm direkt aus dem sittlichen, religiösen sowie sozialen Inhalt der Bibel zu entwickeln“ und hält es (131) für einen Irrtum, „eine Art evangelischer Wirtschaftstheorie und Wirtschaftspraxis schaffen zu können.“ Also als Arsenal für soziale Reformpläne soll die Bibel nicht dienen? Als was denn? Das ist bisher noch nicht mit genügender Deutlichkeit ausgesprochen. Entnehmen die „Jungen“ die Anregung zu ihren „sozialen Reformen im grofsen Stile zu Gunsten aller kleinen notleidenden Leute“[3]) den Lehren des Christentums? Wenn man die „Hilfe“ liest, sollte man es meinen, und wer sich des Schlufskapitels der „Drei Monate Fabrikarbeiter“ erinnert, wo Göhre den evangelisch-sozialen Kongrefs mit der Waffe der „Ethik des Evangeliums“ ausgerüstet und zu einer „sozial-ethischen Instanz“ erhoben sehen möchte,[4]) dürfte ebenfalls zu dieser Annahme gedrängt werden. Dann aber wiederum wird es als ein Vorzug der Stöckerschen Richtung bezeichnet,[5]) dafs sein Programm aus rein politischen, sozialen und moralischen Erwägungen auf Grund der ökonomischen Wissenschaft entstanden und jeder direkte Ausgangsversuch von der Schrift her glatt vermieden sei. Also woher stammen Ideal und Programm der neueren evangelisch-sozialen Bewegung, was liefert ihr den Mafsstab für die sozialen Reformen, die sie anstrebt: die Lehren des Evangeliums oder die kathedersozialistische Ethik oder welcher Standpunkt sonst? Die Scheidung, die Göhre in seinem mehrfach erwähnten neueren Buche vornimmt,[6]) in die „sozialethische“ und die „sozialpolitische“ Richtung schafft auch keine gröfsere Klarheit. Denn es fragt sich immer noch: wonach orientiert sich die „sozialpolitische“ Richtung. Für sie soll das „Ausgangs-

[1]) Abgedruckt bei Göhre, a. a. O. Seite 128.

[2]) a. a. O. Seite 53.

[3]) Göhre, a. a. O. Seite 170.

[4]) Drei Monate Fabrikarbeiter (1891) S. 221.

[5]) Evangelisch-soziale Bewegung, S. 56; vgl. auch 102 f.

[6]) Vgl. S. 173 ff.

gebiet" „mehr das bloſse christliche Bewuſstsein" bilden (S. 175). Bei ihr soll zu rechnen sein „neben sozialethischen Gedanken" „vor allem" mit „volkswirtschaftlichen Thatsachen", „nationalökonomischen Grundsätzen" u. s. w. (175/76). Hervorwachsen soll aus ihr „eine christlich gerichtete Reformpartei aller kleinen Leute" (176). Dann wieder wird als „Helfershelferin" für die neue Reformpartei die „neuere deutsche Nationalökonomie" angerufen, der übrigens bei dieser Gelegenheit ein recht trauriges Lob gesungen wird. Sie stelle sich „ausschliefslich auf den Boden der wirtschaftlichen Wirklichkeit" (183) und mache „Reformvorschläge von Fall zu Fall" (184). „Und da sie — ein ruhmvoller Charakterzug an ihr — durch und durch ethisch bestimmt ist, so zeigen diese ihre Vorschläge erst recht tiefste Verwandtschaft mit den Reformgedanken der evangelisch-sozialen Reformpartei, die erstehen soll." Nun kann zwar eine „Wissenschaft" und wäre es selbst eine „neuere, deutsche Nationalökonomie", keine Ideale für politisches Handeln liefern, wohl aber ihre Vertreter; also sollte man meinen, dafs sich die neue Reformpartei die kathedersozialistischen Ideale zu eigen macht. Dagegen spricht nun wieder das auf S. 186 f. Ausgeführte, wo auf die Ideale des Christentums zurückgegriffen wird: die Partei muſs wahrhaft christlich sein. „Und zwar in dem Sinne, dafs sie den gesamten sittlichen und religiösen Inhalt des Evangeliums auch im wirtschaftlichen und sozialpolitischen Getriebe unseres Volks mit rücksichtslosem Mute zur Geltung und Anwendung zu bringen sucht." Es ist „das höchste evangelisch-soziale" Ziel, „die Liebe Jesu auf unser Wirtschaftsleben zur Anwendung zu bringen" (186). Und: „das Christentum muſs . . . ihrem sozialpolitischen Handeln das letzte Ideal geben" (187). Offenbar ist hier in den früher so standpunktsicheren Göhre kathedersozialistischer Geist eingezogen und hat ihn schwankend und unsicher gemacht. Der Christlich-Soziale ist eine Art Vernunftehe mit der „ethischen Nationalökonomie" eingegangen. Er fühlt nun das Bedürfnis, für den Nachwuchs wenigstens das Recht des eignen Standpunkts, die „Religion des Vaters" zu sichern. Aber allem Anscheine nach hat in dieser Ehe die Frau das Heft in den Händen! Das Ganze gewährt keinen erfreulichen Anblick. Vielleicht dafs meine folgenden kritischen Ausführungen einige Klarheit in die recht dunkle Situation bringen werden.

Ehe ich jedoch zu diesen übergehe, sei noch in Kürze des neuesten Prätendenten auf die Herrschaft im Reiche der Sozialpolitik

Digitized by Google

Erwähnung gethan: des Rassenhygienikers. Es ist mit vollem Rechte in jüngster Zeit die Frage aufgeworfen worden: ob denn die modernen, „humanen" Bestrebungen insbesondere zum Schutze der sog. „Schwachen" leicht unsere Rasse körperlich und seelisch zu degenerieren drohen und damit den Anfang vom Ende aller menschlichen Kultur bedeuten würden. Es wird alsdann auf Grund solcher Erwägungen das Postulat aufgestellt, dafs die „Sozialpolitik" vor allem die „Tüchtigkeit unserer Rasse" zu bewahren und zu fördern geeignet sein müsse.

Die dieses Problem behandelnden Bücher sind sicherlich für den Sozialpolitiker überaus beachtenswertes Material.[1])

Die Verfasser werden vielleicht erstaunt sein, wenn ich ihnen „Ideale" imputiere, wo sie doch glaubten exakt zu beweisen. Thatsächlich handelt es sich aber um nichts anderes, als um ein bestimmtes Ideal, das für die Politik einen Richtpunkt bilden soll. Auseinandersetzen kann ich mich mit dieser mir in ihren Grundzügen überaus sympathischen Richtung erst dort, wo ich eingehend über den „Schutz der Schwachen" in der Sozialpolitik handeln werde. Zunächst gilt es die prinzipielle Frage zu beantworten: vermag die Rassenhygiene oder die Religion oder die Ethik oder sonst eine fremde Disziplin in befriedigender Weise für

[1]) Vgl. an neuerer Litteratur: John B. Haycraft, Natürliche Auslese und Rassenverbesserung; deutsch von Dr. H. Kurella. Leipzig 1895; Dr. Alfred Ploetz, Die Tüchtigkeit unserer Rasse und der Schutz der Schwachen. Berlin 1895; dazu: Pelman-Bonn, Rassenverbesserung und natürliche Auslese. Centralblatt für allgem. Gesundheitspflege 1896; Otto Ammon, Die Gesellschaftsordnung und ihre natürlichen Grundlagen. Jena 1895. Leider fehlt den naturwissenschaftlich gebildeten Verfassern doch fast durchgehends eine hinreichende sozialwissenschaftliche Schulung. Am fühlbarsten macht sich dieser komplette Mangel nationalökonomischer Kenntnisse bei Otto Ammon geltend, dessen Buch infolgedessen einen Schlag ins Wasser bedeutet. Wenn der Verfasser (S. 9) seinen Dilettantismus auf soziologischem Gebiet damit entschuldigt, dafs Soziologen, wie Schäffle, in der Naturwissenschaft dilettantiert hätten, so vergifst er doch den grofsen Unterschied, dafs jene Soziologen die Naturwissenschaften lediglich zu Analogiebeweisen oder als Hilfswissenschaften hervorgezogen, ihre Hauptthätigkeit aber auf das Fach erstreckt haben, von dem sie etwas verstanden. Ammon dagegen will uns sozialwissenschaftliche Theorieen geben ohne mit dem Gegenstande hinreichend vertraut zu sein. Mir ist kein Fall bekannt, dafs ein Nationalökonom den Naturwissenschaftlern die Wege gewiesen und etwa ohne Kenntnis sagen wir des Darwinismus neue naturwissenschaftliche Theorieen aufgestellt hätte. So aber verfährt Ammon auf dem Gebiete der Sozialwissenschaft.

Digitized by Google

die Sozialpolitik Ziele zu setzen, wollen wir die Fremdherrschaft des Ideals in der Sphäre der Sozialpolitik anerkennen oder dieser die Autonomie zurückgeben?[1])

IV.

Meine Antwort auf die in den letzten Sätzen aufgeworfene Frage sei gleich hier im voraus gegeben:

> ich halte die herrschende Auffassung, wonach die Sozialpolitik aus fremden Disziplinen ihre richtungweisenden Ideale zu entnehmen hat, für verfehlt, fordere vielmehr die Autonomie des sozialpolitischen Ideals.

Die Begründung dieses Standpunkts wird in zwei Teile zerfallen müssen; in dem ersten führe ich den Nachweis, dafs die Fremdherrschaft des Ideals auf dem Gebiete der Sozialpolitik nicht notwendig und unvermeidlich, sondern nur möglich, im zweiten, dafs sie zwar möglich aber nicht zweckmäfsig ist.

1. Die Heteronomie in der Sozialpolitik ist nicht notwendig.

Es ist bei vielen Sozialtheoretikern die Meinung verbreitet, ein von aufsen her der Sozialpolitik gestecktes Ziel sei das allein mögliche, jene Fremdherrschaft sei also unvermeidlich. Diese Ansicht, wenn auch in wesentlich verschiedener Form, finden wir vertreten bei Rassenhygienikern nicht minder als bei Religiös- und Ethisch-Sozialen. Prüfen wir, ob die zu ihrer Begründung beigebrachten Argumente stichhaltig sind.

Die Rassenhygieniker, wie wir oben schon sahen, sind durchgängig naturwissenschaftlich vorgebildete Männer. Es liegt

---

[1]) Ich verzichte dieses Mal darauf, mich mit einer in neuester Zeit, namentlich von Max Weber in seiner Freiburger Antrittsvorlesung „Der Nationalstaat und die Volkswirtschaftspolitik" (Freiburg & Leipzig 1895) vertretenen Auffassung auseinanderzusetzen, wonach die Idee nationaler Macht zum Leitstern der Wirtschaftspolitik gemacht werden soll. Es handelt sich bei ihr einstweilen erst um einen hingeworfenen Gedanken, der der näheren Ausführung harrt. Ich glaube übrigens, dafs sich der Webersche Standpunkt, namentlich in der Kritik der herrschenden Lehre, und im Ergebnis unserer Forschungen sehr nahe mit dem meinigen berührt. Beiden gemeinsam ist jedenfalls der Appell an das wirtschaftlich Starke. Etwaige Differenzpunkte, soweit sie sich nicht durch meinen weiteren Ausführungen erledigen, werden zu späteren Erörterungen willkommenen Anlafs geben.

Digitized by Google

ihnen der Gedanke nahe, bestimmte Zustände der Gesellschaft, z. B. also diejenigen, welche den Anforderungen der Rassenhygiene am meisten entsprechen, mit der Würde der „Naturgesetzlichkeit" zu bekleiden, das Verfolgen des rassenhygienischen Ideals daher auch als etwas selbstverständliches anzusehen, über das sich überhaupt nicht diskutieren lasse. Das ist unklar gedacht. Eine irgendwelche Gesellschaftsordnung „auf natürlicher Grundlage", die kraft Naturgesetz bestünde, giebt es nicht. Wer das bisher noch nicht eingesehen hatte, braucht beispielsweise nur das Buch von Otto Ammon zu lesen, dessen wir oben bereits Erwähnung thaten. Dort wird jene „natürliche" also notwendige Gesellschaftsordnung gründlich ad absurdum geführt. Denn wer möchte sich des Lächelns noch erwehren, der erfährt, dafs in einer solchen „auf Naturgesetz" beruhenden Gesellschaft u. a. Grofshandelsleute, Lohnarbeiter und Rentiers notwendige Requisiten sind. [1]) Das erinnert an die schlimmsten Zeiten einer unreifen, apologetischen „Vulgärökonomie", die wir doch eigentlich jetzt überwunden haben sollten. Uebrigens glaube ich, meint der Verfasser des genannten Buches im Grunde etwas gar nicht so verkehrtes als er sagt. Vielleicht will er nur dem Gedanken Ausdruck geben, dafs die bestehende Ordnung unserer Gesellschaft ungefähr den Fähigkeiten der lebenden Menschen entsprechend gegliedert sei, ein Gedanke, wie ihn auch Schmoller vertritt und über den sich jedenfalls disputieren läfst, während für jeden nicht gänzlich im Stande der Unschuld lebenden Sozialphilosophen jene ungeheuerliche Idee von der „Naturgesetzlichkeit" der Börse und der Rentiers überhaupt aufserhalb der diskutabeln Gegenstände sich befindet.

Aber auch nur, dafs man das Ideal der Rassenhygiene, also des Wohlergehens der Gattung notwendig von vornherein allen übrigen voranzustellen habe, wie es mir z. B. Alfred Ploetz hie und da in seinem Buche anzunehmen scheint, halte ich für eine unerwiesene Annahme. Das „Wohl der Gattung" ist zunächst kein Ziel höherer Ordnung als irgend ein ihm entgegengesetztes, wie etwa das des individuellen Glücks. Es tritt unter Umständen das eine Ideal mit dem anderen in Konflikt, wie es die Dichtung schon in feinfühliger Weise zur Darstellung zu bringen versucht hat, ich denke bei-

[1]) a. a. O. Seite 42, 45. Vgl. auch S. 281: „In letzter Linie beruht ... die kapitalistische Produktionsweise [NB. von deren Geiste A. kaum einen Hauch verspürt hat!] auf einem Naturgesetz." (!)

Digitized by Google

spielsweise an Gerhart Hauptmanns Erstlingswerk — und erst die Wucht der Argumente entscheidet über den Sieg des einen oder des anderen. Gewifs will ich nicht bestreiten, dafs das Ideal der Rassenhygiene möglicherweise die Priorität seiner Geltung allen übrigen Idealen, also z. B. auch dem sozialpolitischen gegenüber erweisen kann, sofern seine Erfüllung als conditio sine qua non der Erreichung irgend eines anderen Zwecks erscheint: worüber weiter unten noch zu sprechen Gelegenheit sein wird. Aber diese Notwendigkeit, die mit praktischer Notdurft ungefähr identisch sein würde, war nicht die hier gemeinte und bekämpfte, die vielmehr sich als Naturgesetzlichkeit einschleichen wollte. Nur gegen diese richtete sich zunächst die Polemik. —

Dafs die Sozialpolitik der Orientierung an einem von aufsen genommenen Ideal nicht entraten könne, dafs also die Fremdherrschaft des Ideals auf dem Gebiet der Sozialpolitik notwendig sei, scheint auch die Ansicht der Katholisch-Sozialen zu sein. Ich erinnere an die oben Seite 19f., angeführten Stellen aus ihren Schriften. Nur dafs sie auf eine ganz andere Art diese Notwendigkeit begründen: sie appellieren an den Glauben. Denn offenbar wird es keine andere Brücke als den Glauben geben können, die zu der Annahme eines unwandelbaren, von Gott geoffenbarten, materialen Naturrechts führte. Ich wies schon einmal darauf hin, dafs der katholisch-soziale Standpunkt sich durch grofse Schärfe und Klarheit auszeichnet, wie alle Lehren, die der unübertrefflichen Schule der Jesuiten entstammen. Mit berechtigtem Selbstbewufstsein ruft der schon genannte Toniolo einmal [1]) aus: „quale scuola scientifica o quale partito di riforma sociale può, con la malleveria della storia, mettere innanzi un programma più definito, più promettente?" Die Katholisch-Sozialen haben in der That einen festen Punkt, von dem aus sie die soziale Ordnung in bestimmter Richtung gestaltet denken können. Freilich — eine Voraussetzung ist dazu nötig, um diesen festen Standpunkt gewinnen zu können: eben der Glaube an die Göttlichkeit jener „natürlichen" Gesellschaftsordnung, deren Verwirklichung das Ziel sein soll. Wo jener Glaube mangelt, versagt die katholisch-soziale Theorie vollständig. Die Wissenschaft kann dieses nur feststellen. In irgend eine Diskussion über das letzte Ziel des sozialen Katholizismus vermag sie nicht einzutreten.

[1]) La pretesa evoluzione sociale della chiesa. Riv. intern. VI. 29.

Digitized by Google

Mit wissenschaftlichen Argumenten dagegen fechten im wesentlichen die ethisch-sozialen Nationalökonomen, denen wir die Evangelisch-Sozialen ohne weiteres zurechnen können. Wenn sie daher die Notwendigkeit eines ethischen Ideals für die Sozialpolitik behaupten, so müssen wir ihre Beweisführung mit dem Mafsstabe wissenschaftlicher Kritik messen. Leider fehlt hier die bei den Katholiken so wohlthuende Schärfe der Auffassung meist gänzlich. Sehen wir zu, was sich an klaren Behauptungen jener Schule feststellen läfst.

Soviel sich erkennen läfst, sind es vornehmlich zwei Erwägungen, die zu einer „Verethisierung" der Sozialpolitik Anlafs gegeben haben. Die erste ist die, dass auch das wirtschaftliche Handeln der ethischen Wertung unterliege. Den Fachmann brauche ich etwa nur zu erinnern an den Streit zwischen Lasson und Schmoller über den „sittlichen Charakter", der der Handlung des Einschlagens eines Nagels zukomme. Schmoller behauptete damals, dafs auch dabei ethischen Erwägungen Raum gegeben werden müsse. Oder an die Worte Gustav Cohns[1]) von der „beliebten Ausscheidung des ökonomischen Handelns aus dem sonstigen Gebiete der Ethik" und der „daraus gefolgerten Exterritorialität des Eigennutzes". Die Gedankengänge der „ethischen" Nationalöknomie sind im übrigen zu bekannt, um hier erst eingehend dargestellt werden zu müssen. Die andere Erwägung, die zur Usurpation des sozialpolitischen Gebiets durch die Ethik geführt hat, ist die, dafs ein blühendes Wirtschaftsleben oder wie es meistens heifst, eine möglichst reichliche Güterproduktion unmöglich Endziel menschlichen Strebens sein könne, dafs vielmehr der wirtschaftliche Erfolg selbst nur Mittel zum Zweck eines im Lichte der Ethik „menschenwürdigen" Daseins sein dürfe. Auch diese Ideenverbindung ist jedermann vertraut, der in der nationalökonomischen Litteratur der letzten Jahrzehnte einigermafsen belesen ist. Sie stammt von den Sismondi und Carlyle und findet sich noch wieder in aller Reinheit in dem letzten Werke der ethischen Nationalökonomie, dem mehrfach erwähnten Buche Stammlers, wo abermals ausgeführt wird, dafs „die Produktion" unmöglich „letzte Einheit" sein könne, nicht „den unbedingten Endzweck des sozialen Lebens abzugeben vermöge"[2]) u. s. w. Woraus dann scheinbar konsequent geschlossen wird: also

[1]) System I, 384.

[2]) a. a. O. Seite 457.

Digitized by Google

dürfe Sozialpolitik nicht unter einem eignen, sondern unter einem höheren Ideal, dem ethischen, betrieben werden. Aber nur scheinbar konsequent. Bei genauerer Prüfung finden wir, dafs die Deduktion auf einem Trugschlufs beruht.

Ohne weiteres sind die beiden Obersätze der Ethiker zu konzedieren. Es war natürlich ein schwerwiegender Irrtum der älteren Schule, die wirtschaftliche Handlung für sittlich indifferent zu erklären. Man hatte nicht allzu tief zu graben, um die Flachheit dieser Auffassung bloszulegen. Ganz wenig philosophische Schulung reichte hin, jenes offenbare Mifsverständnis aufzudecken. Selbstverständlich ist der Mensch als sittliches Wesen ein unzertrennbares Ganze, das nicht in dieser Sphäre seiner Thätigkeit sittlich gewertet werden kann, in jener nicht. Selbstverständlich ist auch die unscheinbarste Handlungsweise, die rein technische Vornahme des Nagelns in den grofsen Zusammenhängen der sittlichen Gesamtpersönlichkeit zu setzen.

Ebenso siegreich mufste die „ethische" Nationalökonomie in der Kritik des krämerhaften Ideals der früheren Unternehmerökonomie sein. Es war eine starke Zumutung der von Sismondi wohl zuerst mit dem Stichwort der Chrematistik gegeifselten Richtung, das Menschheitsideal auf das Niveau des Ideals eines amerikanischen Schweinezüchters hinabschrauben zu wollen. Es bedurfte kaum des schweren Geschützes der Kantischen Ethik, um eine weniger in den Vorstellungskreisen der Lombard Street befangene Generation von der Ungeheuerlichkeit zu überzeugen, die in dem alten „Produktionsideal" zu Tage trat: Menschen, nämlich die Arbeiter zu Mitteln für sachliche Zwecke, nämlich die Menge der erzeugten Güter machen zu wollen; obwohl dieser Standpunkt nicht ganz so „unmenschlich" gewesen ist, als man ihn später gezeichnet hat. Das „letzte Ziel" war immerhin doch ein „humanes"; nicht nämlich die seelenlose Masse von Gütern, sondern das sehr seelenvolle Portemonnaie der Unternehmerklasse sollte den „unbedingten Endzweck des sozialen Lebens" abgeben. Was hier im Vorbeigehen zur Ehrenrettung der alten Bourgeoisökonomie doch erwähnt werden sollte.

Aber was beweist das alles für die Frage: ob die Sozialpolitik ihr Ideal der Ethik zu entnehmen habe? Mir scheint: gar nichts.

Denn wie? Sind deshalb, weil alles menschliche Handeln der sittlichen Wertung unterliegt, alle Ideale für unser Thun ethische? Und wird jede unserer Thätigkeitssphären von ethischen Gesichts-

Digitized by Google

punkten beherrscht, weil unser letztes Ziel vielleicht ein sittliches ist? Doch ganz und gar nicht. Vielmehr gilt es als selbstverständlich, dafs Sonderideale die einzelnen Domainen unseres Thuns beherrschen, nur das wirtschaftliche Gebiet soll durchaus in Abhängigkeit von ethischen Erwägungen bleiben. Heilt etwa der Arzt den Kranken unter ethischem Gesichtspunkte? und richtet der Hygieniker sein Handeln nach den Vorschriften der Ethik? Ihr Ideal ist der normal funktionierende Körper des Menschen, der gewifs dann Träger sittlicher Ideen wird und sicher nicht absoluter Endzweck menschlichen Strebens zu sein braucht: der aber für sie den einzigen Orientierungspunkt ihrer Kunst bildet. Und wenn man die Thätigkeiten des Arztes und des Hygienikers dem Animalen zurechnen und daraus ihre unethischen Ideale erklären wollte: schafft der Künstler, forscht der Gelehrte nach ethischen Maximen? Finden beide nicht das Richtung gebende Ideal in ihrer eignen Schaffenssphäre? Ist für die Kunst ein andres Ideal mafsgebend als das der Schönheit, für die Wissenschaft ein andres als das der Wahrheit? Beide sind nicht »ethisch« und doch sind beide Ideale für geistig menschliche Handlung.

Also — was hier zu zeigen war: so gewifs auch jede wirtschaftliche, ja jede technische Handlungsweise ebenso wie das Thun eines Arztes, eines Künstlers, eines Gelehrten der sittlichen Wertung unterworfen werden kann, so wenig der wirtschaftliche Erfolg wie irgend ein anderer Einzelerfolg menschlicher Thätigkeit Endzweck unseres Daseins zu sein braucht: dafs damit schon die Notwendigkeit bewiesen wäre, das Wirtschaftsleben nach ethischen Gesichtspunkten auszurichten, der Sozialpolitik ein aus der Ethik herübergenommenes Ideal zu oktroyiren, darf ganz und gar nicht zugegeben werden. Die Möglichkeit eines sozialpolitischen Sonderideals mufs auf alle Fälle bestehen bleiben. Ebenso freilich zeigt schon die herrschende Auffassung auf der andern Seite die Möglichkeit eines ethischen Ideals für die Sozialpolitik. Also erübrigt nun noch der zweite Teil unseres Plaidoyers für die Autonomie des sozialpolitischen Ideals, in dem der Nachweis zu führen sein wird:

Wenn auch möglich, so doch nicht zweckmäfsig.

2. Die Heteronomie in der Sozialpolitik ist nicht zweckmäfsig.

Das wichtigste Erfordernis, das ein Richtung gebendes Ideal für irgend welchen Zweig politischen Handelns zu erfüllen hat,

Digitized by Google

scheint mir dieses: sicher, zuverlässig und eindeutig zu sein, damit es dem Politiker jederzeit zur zweifellosen Orientierung dienen möge.

Wie der Leuchtturm dem Schiffer Verderben statt Rettung bringen würde, der nicht vom Einen festen Punkte aus das Eine sicher gekannte Licht strahlte, so droht dem Politiker schwere Gefahr von einem Ideal, das irrlichtartig die Ruhe und Stetigkeit des wegweisenden Lichtes vermissen läfst. Solcherart aber scheint mir das ethischsoziale und christlichsoziale Ideal zu sein. Das behaupte ich für die Orientierung der Sozialpolitik im ganzen wie im einzelnen.

Gewähren — so fragen wir zunächst — ethische oder religiöse Erwägungen den festen Punkt aufserhalb des Wirtschaftslebens, von dem aus dieses gemeistert werden könnte? Zwar einzelne Vertreter der ethisch- und christlichsozialen Auffassung behaupten es. Aber wir sahen schon, welches der Preis ist, um den wir zu jenem „ruhenden Pol in der Erscheinungen Flucht" gelangen können: der bedingungslose, reine Glaube an Gottes Offenbarung. Wollen wir aber, dürfen wir auch nur ein wichtigstes Gebiet menschlich-praktischer, staatlicher Thätigkeit von diesem Erfordernis abhängig machen? Ich glaube, dafs niemand aufserhalb des Kreises der strenggläubigen Katholiken auf eine solch prekäre Basis moderne Sozialpolitik aufgebaut sehen möchte. Mindestens müfste doch dieses gesagt werden: dafs für alle Nichtgläubigen noch erst der Richtpunkt ihres sozialpolitischen Verhaltens zu suchen wäre. Und da insbesondere die Regierungen der Gegenwart und wohl auch näheren Zukunft das Bekenntnis des orthodoxkatholischsozialen Standqunkts nicht zu dem ihrigen machen werden, so würde für das praktische Leben gar nichts gewonnen sein.

Das Gesagte gilt für dasjenige, was man ein „materielles" Naturrecht genannt hat, d. h. ein solches, das die konkrete Gestaltung der sozialen Ordnung in sich enthält. Wo das Naturrecht — wie z. B. bei Stammler — zu dem rein formalen Prinzip der „regulativen Idee" verflüchtigt wird, mufs als Hauptbedenken geltend gemacht werden, dafs ein solches Prinzip für praktisch politische Mafsnahmen keinerlei brauchbare Handhabe bietet: worüber weiter unten noch zu handeln sein wird.

Die skizzirten Standpunkte, die wir als die absolutistischen bezeichnen dürfen, haben nun wenigstens den Vorteil eines, wenn auch nicht annehmbaren, festen Orientirungspunktes. Dagegen sind

Digitized by Google

dem Schiffe vergleichbar, das den Strom hinabgleitet, alle jene ethischen Systeme, die die Grundsätze des Sittlichen sich wandeln lassen im Zeitenablauf. Wir können sie als die relativistischen Systeme den absolutistischen gegenüberstellen. Was, fragen wir, vermögen sie der Sozialpolitik für irgend welche sichere Orientirung zu gewähren. Das Wirtschaftsleben soll „ethisirt", soll den Anforderungen des Sittengesetzes angepafst werden. Gut. Aber woher bilden sich unsere Anschauungen von dem, was sittlich erlaubt oder verboten ist? Sie sind ein „Niederschlag" des gesamten Daseins in einer bestimmten Epoche, heifst es. Doch bedeutet das gewifs nicht, dafs sie vom Himmel fallend gedacht wären: das würde der Grundauffassung der evolutionistischen Ethiker widersprechen. Sie sind also, müssen wir schliefsen, das Ergebnis aller Existenzbedingungen der Menschheit zu einer gegebenen Zeit. Mögen sie unter teleologischem oder irgend sonst welchem Gesichtspunkt entstanden gedacht werden. Nun will ich hier das Riesenproblem von der Genesis sittlicher Vorstellungen ganz gewifs nicht aufrollen. Aber dieses wird man mir füglich nicht bestreiten können: dafs zu denjenigen Faktoren, die bei der Entstehung sittlicher Grundsätze gerade nach der Anschauung der modernen, evolutionistischen Ethik im eminenten Mafse in Betracht gezogen werden müssen, die wirtschaftlichen gehören. Wenn aus dem Milieu sich der Wandel dessen, was wir materiell für sittlich erlaubt oder nicht erlaubt halten, erklären lassen soll, so mufs unweigerlich als eines der wichtigsten Elemente dieses Milieus die Gestaltung des Wirtschaftslebens in Rücksicht genommen werden. Ohne Obligo für irgendwelche sog. „materialistische" Geschichtsauffassung. Wollen die relativistischen Ethiker, die vom „Niederschlag der sittlichen Ideen" sprechen, diese Zusammenhänge leugnen, so sind sie freundlichst eingeladen, uns zuvor zu sagen, von wo sonst ein „Niederschlag" erfolgen solle. Die Ethisch-Sozialen werden also diesen inneren Widerspruch in ihrer Auffassung nicht leugnen können — wenn anders sie ihren Standpunkt mit der für jede Auseinandersetzung notwendigen, leider so oft vermifsten Klarheit begründen wollen — dafs sie an das Wirtschaftsleben einen Mafsstab anlegen, der diesem selbigen danach zu messenden Wirtschaftsleben erst entnommen ist.

Dafs dieser theoretische Widerspruch in der „Verethisirung" der Sozialpolitik für das praktische Leben von verhängnisvollen Folgen begleitet ist, wird jeder wahrnehmen können, der

Digitized by Google

den Einfluſs der „ethischen" Nationalökonomie auf das Wirtschaftsleben unbefangen beobachtet. Diese ist ihrer Natur nach wirtschaftlich stets reaktionär. Ihr Auftreten schon bezeichnet eine Reaktion gegen das allzu rasche Tempo wirtschaftlichen Fortschritts. Der Kapitalismus erzeugt fast gleichzeitig die Arbeiterbewegung und die „ethische" Nationalökonomie oder, was im Prinzip dasselbe ist, christlichen Sozialismus: in Frankreich und England um die Mitte unseres Jahrhunderts, in Deutschland vor einem Menschenalter, in Italien z. B. jetzt. Aber während die Arbeiterbewegung fortschrittlich auftritt, d. h. keine der modernen Errungenschaften hoher Wirtschaftsformen aufgeben will, ist es die historische Mission der „ethischen" Nationalökonomie, zu „stoppen". Es geht zu rasch, wir verlieren bei dem rasenden Tempo all unser Kulturgepäck, die „sittliche" Umbildung kann nicht Schritt halten mit der ökonomischen, die alten, bewährten Formen des Wirtschaftslebens, die Pflanzstätten von Zucht und Ordnung, von Sitte und Moral dürfen der wirtschaftlichen Revolution nicht so ohne weiteres preisgegeben werden, die Schwachen müssen geschützt, die Starken gebändigt werden: so und ähnlich lauten die Mahnworte, die die „ethische" Nationalökonomie an die Regierungen richtet. So bildet einen Grundzug aller „ethischen" und der meisten christlichen Oekonomie die instinktive Angst vor groſskapitalistischer Entwickelung und die Vorliebe für alle kleinwirtschaftlichen Formen: kleine Bauern, kleine Handwerker, kleine Hausindustrielle u. s. w. Sehr begreiflicherweise. Denn alle Anschauungen über das den Anforderungen der Ethik gemäſse Wirtschaftsleben können ja, wenn nicht dem kapitalistischen, so nur dem vorkapitalistischen Produktionssysteme entstammen. Jenes hatte die Ethik oder Nichtethik der „Vulgärökonomie" erzeugt, dieses hat der „ethischen" und christlichen Nationalökonomie das Leben gegeben. Diese ist, kann man sagen, der theoretische Ausdruck des konservativen Kleinbürgertums wie einzelne Erscheinungsformen des Sozialismus — z. B. Proudhon — der theoretische Ausdruck des revolutionären Kleinbürgertums sind. Im Vorbeigehen will ich nur bemerken, wie ganz logischerweise der ebenfalls eine evolutionistische Ethik bekennende, wissenschaftliche Sozialismus bei der Forderung einer bestimmten Gestaltung der sozialen Ordnung von der Berufung auf ethische Postulate Abstand genommen hat, da diese doch immer nur die Ergebnisse der Gegenwart sein würden.

Genug —, was ich hier nur zur Illustration anführen wollte,

Digitized by Google

um zu zeigen, wie schwankend und haltlos und folglich wie mifslich eine Verethisierung der Sozialpolitik ist, war die verhängnisvolle Konsequenz solchen Beginnens für das praktische Leben: „ethische" Sozialpolitik ist ihrem Wesen nach, immer Obstruktionspolitik. Was die geschichtliche Erfahrung zur Genüge bestätigt. Aber sie birgt noch eine nicht minder grofse Gefahr für eine gedeihliche Entwickelung des Wirtschaftslebens in sich, die ebenfalls in ihrer Natur begründet liegt. „Ethische" Wirtschaftspolitik nämlich hat die eingeborene Tendenz zur Zerfahrenheit, zur Planlosigkeit, zur Kasuistik, zur Augenblickspolitik, zum Eklektizismus.

Die Ethik oder die Religion treten, — wenn wir etwa von der schon erledigten orthodox katholischen Doktrin absehen —, an das Wirtschaftsleben niemals in der Weise heran, dass sie ein ganzes Wirtschaftssystem in Bausch und Bogen verwerfen oder verteidigen. Sie berühmen sich vielmehr gerade,[1]) dafs sie ihre ethischen oder religiösen Aussetzungen „von Fall zu Fall" vornehmen. So kommen sie, und können es von ihrem Standpunkte aus auch gar nicht, niemals zu einem System der Wirtschaftspolitik oder was dasselbe ist einer Politik der Wirtschaftssysteme. Vielmehr werden Lücken und Schäden bald am Kapitalismus, bald am Handwerk, bald am Bauerntume, bald am Grofsgrundbesitz ausgefüllt und gebessert. Das ergiebt natürlich ein Chaos. Und wenn in manchen der modernen Staaten, und zwar gerade in denjenigen, in denen die ethische Nationalökonomie am meisten Blüten treibt, die Wirtschaftspolitik der Gegenwart im Zeichen des Zickzackkurses steht, so bin ich geneigt, einen nicht geringen Anteil der Schuld an diesem Zustande eben jener unglücklichen Verwässerung der Wirtschaftspolitik mit allerhand ethischen Erwägungen beizumessen. Wie verhängnisvoll dieser planlos nörgelnde Ethizismus für die wirtschaftliche Entwicklung sein kann, zeigt sich am besten dann, wenn ihm irgend ein unentbehrliches Glied eines Wirtschaftssystems, dessen Bestand sonst nicht gefährdet ist, zum Opfer fällt. So entspricht es z. B. den „sittlichen" Anschauungen mancher „Ethiker" wohl, dafs ein Handwerker seine Lehrlinge oder ein Junker seine Hintersassen schindet, aber nicht, dafs jemand Termingeschäfte an der Börse macht. Flugs werden die Termingeschäfte und andere „Auswüchse" des Kapitalismus unter ethischen Erwägungen, (hinter denen natür-

[1]) Vgl. die oben schon zitierten Worte des arglos der ethischen Nationalökonomie verfallenen Göhre, a. a. O. Seite 184.

Digitized by Google

lich meist sehr reelle Interessen verborgen sind, die aber erst unter dieser ethischen Decke so recht zur Wucherung kommen), beseitigt. Die Frage nach der Zusammengehörigkeit einzelner Institutionen und ihre Zugehörigkeit zu einem Wirtschaftssysteme wird kaum aufgeworfen. Von „Fall zu Fall" wird herumgedoktert, darauf ist man ja stolz. Die Hetzjagd im Augenblicke auf alles, was „Handel" heifst, ist gerade bezeichnend für das prinzipiell Verfehlte des Ausgangspunktes dieser Art Kritik: die Anschauungen von dem, was „berechtigt" ist, stammen wieder aus der vorkapitalistischen Zeit. Damals allerdings war der Handel eine mindestens sekundäre Erscheinung des Wirtschaftslebens. Die „produktive" Arbeit war die Gebrauchsgüteranfertigung. Nun legt man diesen antiquierten Mafsstab einer überwundenen Wirtschaftsperiode an ganz veränderte Zustände, unterscheidet in thörichtster Weise „produktive" und „unproduktive" Stände und versucht letztere unter Berufung auf die ewigen Wahrheiten der Ethik oder Religion in ihrer Wirksamkeit thunlichst zu beschränken.

All das als ganz natürliche Konsequenz einer in der Ethik zersetzten und verdorbenen Wirtschaftspolitik. Wogegen nicht geltend gemacht werden darf, dafs hervorragende „ethische" Nationalökonomen für ihre Person all diese Irrgänge nicht mitgehen, die sie aber doch erst durch ihre Lehren eröffnet haben.

Die Mängel, die bisher als jedem ethisch-sozialen Ideal anhaftend hervorgehoben wurden, sind, könnte man sagen, vorwiegend formaler Natur: aus der Umkehrung des Kausalitätsverhältnisses zwischen Wirtschaft und Moral folgt eine Unsicherheit des Standpunktes für die Beurteilung sozial-politischer Probleme, folgen Planlosigkeit und Zerfahrenheit. Aber die letzten Erwägungen haben uns schon ein Stück weitergeführt; sie zeigten uns, dafs diese theoretischen Versehen, diese Schönheitsfehler auch für das praktische Leben eine sehr reelle Bedeutung haben können. Und der Ueberlegung, dafs die richtige Wahl des sozial-politischen Ideals von der gröfsten Tragweite für die Gestaltung unserer gesamten Kulturrichtung ist, entspringt das letzte und vielleicht schwerstwiegende Argument *gegen* die Hereintragung ethischer Gesichtspunkte in die Wirtschafts- und insonderheit Sozialpolitik.

Was hier in Frage steht, ist, wie man es nennen könnte, die Rangordnung der einzelnen Sphären der Bethätigung menschlichen Wesens, ist die Abstufung der Wichtigkeit verschiedener Strebungen, ist die Herstellung eines richtigen Nacheinanders in der Gestaltung

Digitized by Google

unserer Existenz. Da mufs nun mit allem Nachdruck betont werden, dafs die unbestritten erste Stelle in dieser Rangordnung das Wirtschaftsleben einnimmt, aus dem sehr einfachen Grunde, weil von seiner zweckmäfsigen Gestaltung alles übrige menschliche Dasein abhängig ist. Ob ich nationale Macht, ob ich eine blühende und gesunde Rasse, ob ich Pflege des Guten oder Schönen oder Wahren, ob ich materiellen Genufs als höchstes Ziel meines Strebens setzte: immer zwingt mich die Notdurft meiner irdischen Unzulänglichkeit zuvörderst das Wirtschaftsleben normal zu gestalten, d. h. es gesund und blühend zu erhalten. Denn alle übrigen Bestrebungen entbehren der notwendigen Basis, krankt der wirtschaftliche Organismus. Ganz ähnlich, wie alle individuelle Lebensbethätigung von einem normal funktionierenden Körper bedingt ist. Daraus nun, aus dieser so elementaren Einsicht, ergeben sich wichtige Konsequenzen für die Lösung des hier aufgeworfenen Problems.

Wenn nämlich irgend eine fremde Disziplin, insonderheit wiederum die Ethik, Anspruch erhebt, für die Gestaltung des Wirtschaftslebens Regeln zu geben, so bedeutet das eine Umkehrung jenes „natürlichen" Rangverhältnisses der menschlichen Lebensbethätigungen. Denn ein solcher Fremdherrscher heischt selbstverständlich die Unterwerfung des von ihm usurpierten Gebiets unter seinen Willen, heischt die Präponderanz seiner Zwecke. Der Sozialpolitik ein Ideal von der Ethik geben lassen bedeutet das Bekenntnis, dafs das von althersher „sittlich Erlaubte" die Schranken bildet, innerhalb deren gewirtschaftet werden dürfe. Damit aber werden der Entfaltung der produktiven Kräfte Fesseln angelegt, die eine gedeihliche Entwicklung des Wirtschaftslebens hindern. Nicht das Sittliche darf die Schranke sein, innerhalb deren gewirtschaftet wird, sondern umgekehrt die wirtschaftliche Notdurft bildet die Schranken, innerhalb deren das Sittliche verwirklicht werden kann.

Das heifst: wir müssen im grofsen Ganzen die von den Anforderungen des erfolgreichen Wirtschaftens geschaffenen Bedingungen menschlichen Zusammenlebens als gegebene hinnehmen und können es nur unser Bestreben sein lassen, innerhalb des durch sie gesteckten Rahmes die Gebote der Ethik zur Geltung zu bringen. Oder aber wir müssen die Anforderungen der Ethik mit den Anforderungen des wirtschaftlichen Fortschritts in Einklang zu setzen suchen: etwa wie die liberalistische Ethik der neueren Zeit bewufst

Digitized by Google

oder unbewufst den Bedürfnissen des emporstrebenden Kapitalismus mit ihren Postulaten gedient hat.

Thatsächlich hat sich auch alle Kulturentwickelung in dieser Weise vollzogen, dafs die den höheren Wirtschaftsweisen konforme Ethik die alte verdrängt hat. Und kurzsichtige Historiker haben wohl aus dieser Parallelbewegung von Oekonomie und Ethik gerade den Schlufs gezogen, dafs die Geschichte selbst ja für die Meisterung der Oekonomie durch die Ethik spreche. Während thatsächlich in diesen Fällen die Anwendung ethischer Grundsätze auf das Wirtschaftsleben nur deshalb unschädlich war, weil die Ethik nichts anderes als die Verbrämung wirtschaftlichen Fortschritts bedeutete. Offenbar spielt die Ethik in diesen Fällen nur eine rein dekorative Rolle und ist, — das ist ihr günstigstes Verhältnis zur wirtschaftlichen Entwickelung —, überflüssig, da letztere ihren Weg auch ohne das ethische Geleit findet.

Praktisch bedeutsam ist das Problem der Stellung der Ethik zur Oekonomik stets nur dort, wo die Ethik wirtschaftlich konservativ oder reaktionär auftritt. Und da behaupte ich wirkt sie, wenn sie Einflufs gewinnt, unheilvoll. Denn innerhalb einer vollkommeneren Wirtschaftsweise sich den Anforderungen der Moral entsprechend einzurichten wird immer möglich sein. Aber unmöglich ist es, nicht nur ethisch sondern überhaupt zu existieren, wenn die wirtschaftliche Entwickelung zum Stillstande gelangt —, es sei wir wollten Verzicht auf unser Kulturdasein leisten. Dieses aber müfste jedenfalls das Opfer sein, wollte man den Fortschritt zu höheren Wirtschaftsformen aus „ethischen" Erwägungen aufhalten. Denn nur diese gewähren uns die Möglichkeit, eine wachsende Bevölkerung zu ernähren, und auf eine wachsende Bevölkerung sind unsere modernen Staaten, ist unsere moderne Kultur angewiesen, im Interesse ihres Bestandes. Mit dieser Thatsache haben sich die Moralisten ganz einfach abzufinden. Und dazu sind sie ja da, um die jenen notwendigen wirtschaftlichen Umwälzungen entsprechenden Formen des Sittlichen ausfindig zu machen. Es ist das Verhältnis des *ζῆν* zum *εὖ ζῆν* des Aristoteles: ohne wirtschaftlichen Fortschritt hört *τὸ ζῆν* und damit auch *τὸ εὖ ζῆν* auf. Was sich also im Namen des *εὖ ζῆν* dem *ζῆν* in den Weg stellt, ist ein offenbares Verhängnis. Will die Ethik sich dem wirtschaftlichen Fortschritt anbequemen; gut; nur ist dann ihr Ideal für die Wirtschaftspolitik unnötig. Will sie sich ihm entgegenstellen, und dem ökonomisch fortschrittlichen ein reaktionäres Ideal gegenüber zur Geltung

Digitized by Google

bringen, so mufs sie ganz einfach beiseite geschoben werden. Denn dann wirkt sie verderblich.

V.

Die bisherigen Ausführungen sollten den Nachweis erbringen, dafs die Fremdherrschaft des Ideals auf dem Gebiete der Sozialpolitik ganz gewifs nicht notwendig, aber auch gar nicht zweckmäfsig sei, weil gegen sie gewichtige Bedenken thoretischer wie praktischer Natur geltend zu machen sind. Nun erübrigt noch die Frage: ob denn ein autonomes sozialpolitisches Ideal seinerseits möglich sei und wie es wenigstens in seinen Grundzügen gestaltet sein müsse, um berechtigten Anforderungen gerecht zu werden.

Um diese Frage beantworten zu können, müssen wir uns der Begriffsbestimmung erinnern, die wir oben (S. 8) von der Sozialpolitik gegeben haben. Mit ihrer Hilfe, denke ich, wird eine befriedigende Antwort nicht schwer fallen.

Nach zwei Seiten hin will ich das Wesen des selbständigen politischen Ideals und damit das Wesen gesunder Sozialpolitik selbst charakterisieren: nach der formalen und materialen.

Für die formale Gestaltung der Sozialpolitik sind folgende Grundsätze aufzustellen:

1. Alle Sozialpolitik ist stets eine allgemeine in dem Sinne, dafs sie alle Zweige des Wirtschaftslebens gleichmäfsig umfafst. Denn da sie dessen prinzipielle Ordnung, seine Gestaltung zu bestimmten Systemen zum Objekt hat, kann sie nicht anders, wenn sie zielbewufst und klar sein will, als sämtliche Seiten des Wirtschaftslebens einheitlich unter dem leitenden Gesichtspunkte behandeln. Ein bestimmtes Ziel in der Handelspolitik fordert notwendig eine ganz bestimmte Richtung der Gewerbe- und Agrarpolitik; man kann nicht reaktionäre Gewerbepolitik und fortschrittliche Handelspolitik zugleich treiben, ohne sich dem Vorwurf der Planlosigkeit und des Zickzackkurses auszusetzen. Auf jedem Gebiete des Wirtschaftslebens, in jeder Sphäre ökonomischer Thätigkeit kann soziale und personale Politik getrieben werden. Die personale braucht in gar keinem Zusammenhange zu stehen, die soziale dagegen, um zielbewufst zu sein, immer. Eine Gedankenlosigkeit, die zur Evidenz erweist, dafs derjenige, der sich ihr schuldig macht, überhaupt keine klare Vorstellung davon hat, was Sozialpolitik denn eigentlich sei, ist es: neben oder im Gegensatz zur „Agrar-, Gewerbe- und Handelspolitik" von „Sozialpolitik" zu

Digitized by Google

sprechen. Wo haust denn dieses schattenhafte Wesen „Sozialpolitik", wenn nicht in einer jener drei Sphären des Wirtschaftslebens? Also das Schema ist nicht: 1. Agrar-, 2. Gewerbe-, 3. Handels-, 4. Sozialpolitik, sondern 1. Personalpolitik, 2. Sozialpolitik: a) agrarische, b) gewerbliche, c) kommerzielle Sozialpolitik.

2. Aus der notwendigen Allgemeinheit und Einheitlichkeit der Sozialpolitik folgt nun aber dieses: dafs alle zielbewufste Sozialpolitik unabweislich Klassenpolitik sein mufs. Mit dieser Ansicht trete ich der in der Theorie herrschenden Anschauung wiederum schroff entgegen. Diese nämlich lehrt, dafs das Wesen weiser Politik gerade in dem Bestreben zu suchen sei, die in der Gesellschaft hervortretenden Klassengegensätze zu versöhnen und ihnen gegenüber die „Gesamtinteressen" des Staates zu wahren. Als Beispiele solcher herrschenden Lehrmeinung wähle ich aufs geratewohl folgende:

Ein liberales Urteil: Holtzendorff, Prinzipien der Politik (S. 298/99): Wesen des Kulturzwecks des Staats ist „die Bewahrung des gesellschaftlichen, vornehmlich wirtschaftlichen und konfessionellen Friedens"; „das Wesen der staatlichen Kultur (ist zu finden) im allgemeinen gerade vorzugsweise in dem Nebeneinanderbestehen verschiedener Gesellschaftskörper".

Ein katholisches Urteil: von Hertling, Naturrecht und Sozialpolitik (S. 45): „Gesetzgebung und Staatsverwaltung sollen ja nicht von dem einseitigen Interesse einer Bevölkerungsschicht, einer Klasse, eines Standes geleitet werden, sondern den berechtigten Bestrebungen der sämtlichen angemessen sein, und den Ausgleich der einander widerstreitenden vom Standpunkt der allgemeinen Wohlfahrt aus zu gewinnen suchen. Darin aber besteht die Aufgabe der Sozialpolitik in der ersten und allgemeinen Bedeutung dieses Wortes, sie geht auf die Leitung, Förderung und Ausgleichung der verschiedenen Gesellschaftskreise durch den Staat und im Interesse der staatlichen Gemeinschaft."

Ein kathedersozialistisches Urteil, das die selbstverständliche Konsequenz der liebenswürdigen Lehre vom „sozialen Königtum" ist: Schmoller, Die soziale Frage und der preufsische Staat:[1]) „Wie es dem Königtum gelang, in zweihundertjährigem Kampfe den dritten Stand, das Bürger- und Bauerntum, zu retten (!), und mit den vorher allein berechtigten Klassen zu versöhnen, so

[1]) Zur Sozial- und Gewerbepolitik (1891), S. 62.

Digitized by Google

mufs es im 19. Jahrhundert den Streit des vierten Standes mit den übrigen Klassen schlichten, den vierten Stand wieder harmonisch in den Staats- und Gesellschaftsorganismus einfügen!"

Demgegenüber also behaupte ich, dafs alle zielbewufste Sozialpolitik notwendig Klassenpolitik ist. Und zwar in zweifachem Sinne. Zunächst deshalb, weil sie sich auf eine soziale Klasse und nicht auf beliebig zusammengewürfelte Personenkategorie, — etwa alle „kleinen Leute" oder ein ähnliches konfuses Sammelsurium —, erstreckt. Dieses folgt aus meiner Begriffsbestimmung der Sozialpolitik. Sodann aber auch in dem Sinne, dafs sie nicht die „Gesamtinteressen", sondern immer nur die Interessen einzelner Klassen vertreten kann. Meine Beweisführung ist folgende: Gesamtinteressen einer Gemeinschaft, sage eines Staates, giebt es nur gegenüber anderen Gemeinschaften, also nach aufsen, nicht im Innern. Bestand, Ansehen, Macht eines Staates können für sämtliche Staatsangehörige gleichmäfsig in der äufseren, nationalen Politik vertreten werden (wennschon sie es nicht notwendig brauchen: sehr wohl kann nationale und Klassenpolitik zusammenfallen). Das Innere eines Staatswesens dagegen ist charakterisiert durch Verschiedenartigkeit der Interessen, die unvermeidlich an einem bestimmten Punkt zur Interessengegensätzlichkeit wird, für die es keine Versöhnung giebt. Die Interessengegensätzlichkeit basiert auf der Unvereinbarkeit verschiedener Wirtschaftssysteme nebeneinander: sage lokal-handwerksmäfsiges und verkehrswirtschaftlich-kapitalistisches Gewerbe. Eine „Versöhnung" oder „Ausgleichung" der an diese beiden Wirtschaftssysteme geknüpften Interessen wäre nun offenbar nur so denkbar, dafs zwischen ihnen ein labiles Gleichgewicht hergestellt würde, jedem etwa eine bestimmte Sphäre dauernd zugewiesen würde. Diese Konstruktion wäre aber unrealistisch, d. h. nicht wirklich. Sie berücksichtigt nicht die Thatsache, dafs sich das Wirtschaftsleben in einem Zustande unausgesetzter Umwälzung befindet, dafs insbesondere in unserer Zeit der Kapitalismus in sich die Tendenz zur Ausbreitung und Alleinherrschaft trägt. Eine Umwälzung kann sich nun aber immer nur so vollziehen, dafs ein Zustand auf Kosten eines anderen verwirklicht wird:

„Wo eines Platz nimmt, mufs das andere rücken."

Sobald dann — was immer der Fall ist — an der Erhaltung eines gegebenen Zustandes irgend eine Gruppe von Personen interessiert ist, geschieht die Umwälzung zu ihrem Nachteil. Es kann sehr wohl richtig sein, dafs eine bestimmte wirtschaftliche Ent-

Digitized by Google

wickelung, z. B. die in der Richtung des Kapitalismus für die Machtstellung eines Gemeinwesens nach aufsen oder für die Existenz der in ihm jetzt und zukünftig lebenden Menschen notwendig und wünschenswert ist, dafs deshalb z. B. die Gewerbepolitik kapitalistisch gerichtet sein müsse: dafs aber damit die „Gesamtinteressen" vertreten würden, ist mindestens ein unklarer Ausdruck; denn notwendig geschädigt werden die Interessen des vom Kapitalismus verdrängten Handwerkers, der offenbar seine Interessen in die „Gesamtinteressen" eingeschlossen zu sehen wünscht, ebenso wie der Fuhrmann, als ihm die Eisenbahn den Lebensfaden abschnitt, oder der kleine Krämer, den das grofse Magazin erdrückt. Nun ist aber eine Sozialpolitik augensichtlich ziel- und planlos, die gleichzeitig die Erhaltung und Förderung zweier sich ausschliefsender Wirtschaftssysteme vertritt. Sie kann meinetwegen das Tempo der Entwickelung verlangsamen, sie kann von einer humanen Personalpolitik im Interesse der zum Untergang bestimmten Elemente begleitet sein. Aber fest im Auge mufs sie die Richtung behalten, in der sich das Wirtschaftsleben umgestaltet und das kann nur die Richtung auf das sieghafte Vordringen eines bestimmten Wirtschaftssystems sein, also einzelner sozialen Klassen.

Was unsere Auffassung beherrscht, ist der Gedanke eines ewigen Flusses des wirtschaftlichen Lebens; sie steht deshalb, zumal in der Gegenwart, im Einklang mit der Wirklichkeit. Der anderen Auffassung liegt die Idee von einem ruhenden Zustande harmonischer Gliederung der Gesellschaft zu Grunde; sie ist unhistorisch. Wir meinen, dafs bestimmte Wirtschaftssysteme einander ablösen und nicht eher den Kampf untereinander aufgeben, als bis eines gesiegt hat; jene, — vgl. z. B. Schmollers oben zitierte Worte —, stellen sich die soziale Entwickelung so vor, als ob immer neue Klassen entstehen, die wie ein neues Familienglied neben die bestehenden treten und eingeordnet werden müssen, die gleichsam verschiedene Funktionen im gesellschaftlichen Organismus erfüllen und deshalb, bei geschickter Disposition des Staatsleiters, in bester Harmonie nebeneinander bestehen könnten. So wurde „das Bauerntum und der dritte Stand" eingegliedert, nun kommt das Proletariat dazu; die Familie hat Zuwachs erhalten, aber die älteren Geschwister werden sich schon mit den jüngeren einzurichten wissen. Wir dagegen sehen in den emporwachsenden Klassen nur neue Kämpfer. Die Fronten der Streitkräfte verschieben sich. Aber es bleibt Kampf mit der Losung: Tod oder Sieg! zwischen Grofsgrundbe-

sitzer und Bauer (wenn die Konjunktur danach sich gestaltet; dafs sich Perioden einstellen können, in denen die Kämpfenden die Waffen gleichsam sinken lassen, wurde oben schon angedeutet), zwischen Kaufmann und Handwerker, zwischen Bourgeois und Junker, zwischen Kapitalist und Proletarier. Der Sozialpolitiker aber mufs in diesem Kampfe Partei ergreifen, wenn er nicht zur Rolle des „Unparteiischen" herabsinken, d. h. reine Formalpolitik treiben will. Eine Regierung, die „über den Parteien stehen" wollte, — angenommen, dafs sie möglich wäre —, würde notwendig entweder eine Regierung des Zickzackkurses sein, die mal in dieser Richtung, mal in jener Richtung das Wirtschaftsleben stiefse, die bald junkerliche, bald kleinbürgerliche, bald kapitalistisch-proletarische Politik triebe, oder sie würde nur dekorative Bedeutung haben, d. h. gar keine selbständige Politik treiben. Sie würde alle Anzeichen der Greisenhaftigkeit an sich tragen. Und die Geschichte lehrt uns, dafs alle starken, jugendfrischen Regierungen eine ausgesprochene Klassenpolitik verfolgt, nämlich die Interessen der jeweils aufwärtsstrebenden wirtschaftlichen Klasse energisch vertreten haben.

Mit den letzten Bemerkungen ist schon die Frage angeregt nach dem Inhalt der Sozialpolitik. Sie lautet präzis gefafst: wenn zielbewufste Sozialpolitik notwendig Klassenpolitik, weil Systempolitik ist: welche soziale Klasse, welches Wirtschaftssystem soll das begünstigte sein? Indem wir also fragen, erinnern wir uns dessen, was am Eingang dieser Studie über das Verhältnis der Wissenschaft zum politischen Ideal gesagt wurde: dafs es nämlich niemals als die Aufgabe der Wissenschaft angesehen werden dürfe, „letzte Ziele" als „falsch" oder „richtig" zu erweisen. Und in gewissem Sinne reicht auch jedes Sonderideal bestimmter Thätigkeit doch in jene Sphären hinüber, wo die wissenschaftliche Erkenntnis versagt und der Glaube die Herrschaft führt.

Ich will hier gar nicht des Umstandes erwähnen, dafs bestimmte Interessen notwendig zur Verfolgung eines bestimmten Zieles hindrängen, sondern meine nur die simple Thatsache, dafs die Welt- und Lebensauffassung dem einzelnen zuletzt den Entscheid über die zu wählende Richtung menschlichen Strebens aufzwingt. Niemand wird wissenschaftliche Argumente anführen können, die etwa den Standpunkt des Diogenes oder des indischen Säulenheiligen der wirtschaftlichen Entwickelung gegenüber als „falsch" erwiese, wenn daraus gefolgert würde, dafs eine thunlichst geringe Entfaltung produktiver Kräfte das anzustrebende Ziel, das zu verwirklichende Ideal des

Digitized by Google

Wirtschaftslebens sei. Niemand wird denjenigen „wissenschaftlich" widerlegen können, der etwa durch systematische Beschränkung der Kindererzeugung oder selbst reelle, nicht blofs buchmäfsige „Verneinung des Willens zum Leben", vulgo Selbstmord dem Zwange wirtschaftlicher Notdurft glaubt die Menschheit entziehen zu sollen. Was wir solchen Anschauungen entgegensetzen, ist Widerwillen, Entrüstung, Abscheu, Mifsfallen, d. h. ist unsere eigne anders geartete Welt- und Lebensauffassung, niemals wissenschaftliches Räsonnement. Deshalb soll die Wissenschaft, wie oben schon ausgeführt wurde, sich, der Grenzen ihrer Anwendbarkeit bewufst, die Probleme so stellen, dafs sie sie lösen kann. Und da würde das Problem einer richtigen, materialen Sozialpolitik so zu lauten haben: w e n n gewisse Strebungen der Menschheit als berechtigt zugestanden werden, wie mufs alsdann die Sozialpolitik gestaltet sein. Als solche berechtigte Bestrebungen bezeichne ich: Erhaltung und Vermehrung unserer modernen Kulturgüter, Erhaltung und Festigung unserer nationalen Machtstellung mindestens gegenüber den inferioren osteuropäischen und asiatischen Völkern, naturgemäfse Zunahme der Bevölkerung, Ausdehnung der Kulturgüter auf immer weitere Kreise der Bevölkerung, thunlichste Verbesserung der materiellen Existenz, d. h. weitestgehende Beherrschung der Naturkräfte und gröfstmögliche Entlastung von wirtschaftlicher Arbeit. Nur demjenigen, der sich mit mir auf diese „letzten Ziele" einigt, — in Wirklichkeit ist es ja wohl die überwältigende Mehrheit der europäisch-amerikanischen Kulturmenschheit —, kann ich nun mit wissenschaftlichen Gründen die Erreichung bestimmter Ziele durch die Sozialpolitik als conditio sine qua non erweisen. Das heifst: die Wahl eines bestimmten sozialpolitischen Ideals ist am letzten Ende abhängig von der gesamten Welt- und Lebensauffassung des einzelnen und kann in ihrer Notwendigkeit immer nur als Mittel zum Zweck begründet werden. Dafs man mir nun nicht einwende: damit gäbe ich die erstrebte Selbständigkeit des sozialpolitischen Ideals am Ende doch wieder auf und unterwürfe die Sozialpolitik fremden Gesichtspunkten. Ganz und gar nicht. Ich habe schon früher vor dem Irrtum gewarnt, als dürfe die Gestaltung des Wirtschaftslebens jemals „absoluter Endzweck" menschlichen Daseins werden; habe also die Einzelzwecknatur des sozialpolitischen Ideals niemals im Zweifel gelassen. Aber was ich abgelehnt habe, ist die Einrichtung und Gestaltung der Sozialpolitik unter fremdem Gesichtspunkte. Sozialpolitik will ich ausschliefslich unter sozialpolitischem und keinem

Digitized by Google

anderen Gesichtspunkte betrieben sehen. Ich will sie in ihrer Gestaltung durch Ausrichtung auf ihr eigenstes Ideal zur Einheit und Klarheit zurückrufen: das nenne ich die Verselbständigung des sozialpolitischen Ideals, die also nicht zu verwechseln ist mit der Fürabsoluterklärung sozialpolitischer Zwecke.

Und nun, denke ich, wird uns die Antwort auf unsere Frage nach der zweckmäfsigsten Sozialpolitik nicht mehr schwer fallen können. Sie mufs offenbar so lauten:

> eine gesunde Sozialpolitik mufs sich die thunlichste Unterstützung der den wirtschaftlichen Fortschritt repräsentierenden sozialen Klasse zur Aufgabe machen, weil nur dadurch ihr Ideal: die höchste Entfaltung der produktiven Kräfte verwirklicht werden kann, dessen Verwirklichung aber im Interesse des Kulturfortschritts notwendig erheischt wird.

Was auch so ausgedrückt werden kann:

> Das Ideal der Sozialpolitik ist das wirtschaftlich Vollkommene; dieses wird dargestellt von dem jeweils höchstentwickelten Wirtschaftssysteme, d. h. dem Wirtschaftssysteme höchster Produktivität.

Dieses nun des weiteren auszuführen, kann nicht mehr als die Aufgabe dieser nur wegweisenden Studie betrachtet werden. Denn es würde eine systematische Darlegung der Ziele moderner Sozialpolitik bedeuten. Hierzu aber bedarf es einstweilen noch umfassender Vorbereitungsarbeiten, deren einige bereits von mir gethan sind und deren Ergebnisse ich in dieser Zeitschrift im weiteren Verlauf hoffe publizieren zu können.

Was mir heute nur noch zu thun am Herzen liegt, ist dies: das richtige Verständnis für die prinzipielle Eigenart des von mir vertretenen Standpunkts bei dem Leser wachzurufen bezw. zu festigen, damit wenigstens über die leitenden Gesichtspunkte meiner Auffassung keinerlei Mifsverständnisse sich einnisten können.

Was zunächst meine Thesen nicht enthalten, ist:

1. Die Behauptung, dafs etwa das gesamte Wirtschaftsleben notwendig nach einem Schema gestaltet sein, dasselbe Wirtschaftssystem notwendig in allen Sphären wirtschaftlicher Thätigkeit gleichmäfsig herrschend sein müsse: es kann durch die Umstände bedingt sein, dafs landwirtschaftliches Kleinbauerntum neben Grofs-

Digitized by Google

wirtschaft, lokales Handwerk neben gewerblichem Kapitalismus in demselben Lande zu gleicher Zeit bestehe und die verschiedenen Formen dem Ideal der Sozialpolitik momentan entsprechen. Ob, wann und wo dieses der Fall ist, mufs im einzelnen geprüft werden.

2. Das Ideal höchster Produktivität darf ja nicht verwechselt werden mit dem Ideal gröfstmöglicher Produktion, wie es die alte Schule wohl aufzustellen pflegte, noch viel weniger mit dem Ideal gröfsten „Reinertrages", d. h. Unternehmerprofits, wie es sich ebenfalls bekanntermafsen hie und da in Schriften früherer Nationalökonomen findet.

Einige Worte mögen zur Verdeutlichung des Gemeinten hier noch am Platze sein.

Mein Ideal der Sozialpolitik ist allerdings ein »Produktionsideal« und knüpft damit an altbewährte Traditionen an. Aber nur in dem Sinne, dafs es sich an dem Produktionserfolg ausrichtet, ohne die „Beeinflussung der Verteilung" irgendwie auszuschliefsen. Diese Beziehung auf den Produktionserfolg ist deshalb unabweislich, weil nur durch ihn irgendwelche Einheitlichkeit und Zielsicherheit in die Wirtschaftspolitik hineinkommt. Eine sog. „Verteilungspolitik" ist ein gänzlich des Systems entbehrendes Durch- und Nebeneinander einzelner Mafsnahmen; sie kann keinen klaren und stetigen Gesichtspunkt haben; sie ist immer nur Lücken- und Flickpolitik. Man versuche z. B. die Wirtschaftspolitik von dem Streben leiten zu lassen: den Anteil der weniger Begüterten an den Früchten, die „auf der Tafel des Lebens bereit stehen" zu vergröfsern — und man wird sofort die Unmöglichkeit einsehen, auf solche Leitsätze eine irgendwie vernünftig einheitliche Sozialpolitik zu basieren.

Dagegen kann sehr wohl, und ist es sehr oft, Sozialpolitik „Verteilungspolitik" sein: wenn z. B. Lohnerhöhung erstrebt wird, um Krisen zu vermeiden, Arbeitslosenunterstützung, um Lohnsenkung und damit Herabdrückung des technischen Niveaus der Produktionsmethode zu verhüten u. s. w.

Indem ich den Produktionserfolg in Beziehung setze zu der wirtschaftlichen Organisation, d. h. dem Wirtschaftssystem, also als Ideal die Verwirklichung des leistungsfähigsten Wirtschaftssystems bezeichne, hebe ich den Produktionsbegriff aus der Sphäre des rein Technischen heraus und verleihe ihm sozialen Charakter. Nicht nämlich handelt es sich bei dem von mir als Ziel gesetzten höchsten Produktionserfolg um die technisch vollkommenste Verfahrungsweise der Gütererzeugung oder des Gütertransports, sondern

Digitized by Google

um die sich die Technik zu nutze machende bestmögliche Organisation gesellschaftlicher Arbeit. Das klargestellte Ziel der Sozialpolitik ist demnach stets die Gestaltung bezw. Anwendung der das Wirtschaftsleben regelnden sozialen Ordnung.

Wie ich endlich oben schon andeutete, identifiziere ich den Produktionserfolg ganz und gar nicht mit dem Quantum erzeugter Güte. Vielmehr soll höchste Produktionsmöglichkeit das Ziel sein. Damit stelle ich das von der älteren Schule auf den Kopf gestellte Verhältnis zwischen Mensch und Sache wieder auf die Füfse, indem ich nicht jenen zum Mittel, diese zum Zweck, sondern umgekehrt jenen zum Zweck, diese zum Mittel gesetzt sehen will.

Höchste Produktionsmöglichkeit bedeutet höchste Produktivität. Das bedarf wiederum eines Wortes der Erklärung.

Der Begriff der „Produktivität", vielleicht der Kardinalbegriff der gesamten Volkswirtschaftslehre, gehört zu den unklarsten unserer reichen Kollektion konfuser Begriffe. Abermals fehlt dieses Stichwort in unserem monumentalen Handwörterbuch der Staatswissenschaften! Ich kann mir keine gröfsere Höllenstrafe für einen sündiggewesenen Nationalökonomen vorstellen, als wenn er im Schattenreich täglich ein Kapitel aus unseren gängigen Lehrbüchern über „Produktivität" zu lesen verurteilt wäre. Etwa die Stellen im Roscherschen sog. „System".

Was die ungeheure Verschwommenheit auch hier, wie so oftmals, verschuldet, ist die mangelnde Einsicht in die Vieldeutigkeit des Wortes „Produktivität". Soviel ich sehe, werden damit folgende drei unterschiedlichen Begriffe bezeichnet: 1. dasjenige, was man gesellschaftliche Nützlichkeit nennen könnte: der Richter ist „produktiv", denn er „produziert" Rechtsprechung, vollzieht also eine für das Gesellschaftsleben unentbehrliche Funktion; 2. dasjenige, was füglich privatwirtschaftliche „Rentabilität" genannt werden mag: eine Kapitalsanlage ist „produktiv" d. h. sie rentiert sich; hierher gehört die physiokratische Lehre vom Mehrwert, gleich produit net; 3. dasjenige, was als technische „Produktivität" gefafst werden könnte, wenn dieser Ausdruck nicht mifsverständlich wäre: die Ergiebigkeit, d. h. Leistungsfähigkeit menschlicher Arbeit. Nur in diesem letzteren Verstande ist der Begriff der Produktivität ein für die politische Oekonomie fruchtbarer, was hier nicht weiter auszuführen ist. Jedenfalls ist er nur in diesem Sinne klar, weil quantitativ fafsbar durch die Inbeziehungsetzung einer Menge Produkt zu

Digitized by Google

einer Menge (in Zeit ausdrückbarer) Arbeit. Nur in diesem Sinne gebrauche ich auch hier das Wort Produktivität.

Indem ich nun das produktivste Wirtschaftssystem als das Ideal der Sozialpolitik bezeichne, setze ich als das erstrebenswerte Ziel eine solche Organisation des Wirtschaftslebens, bei welcher die höchste Ergiebigkeit der gesellschaftlichen Arbeit herauskommt, also die Möglichkeit für die Gesellschaft geschaffen wird, wenig zu arbeiten oder viel zu produzieren.

In diesen Gedankengang die gesamte moderne, sogenannte Sozial-, d. h. Arbeiterpolitik einzugliedern, ist eine der wichtigsten Aufgaben der nächsten Zukunft. Nur dann wird sie ihrer Planlosigkeit enthoben, nur dann in ein einheitliches System mit den jetzt disparaten Zweigen der Wirtschaftspolitik: sog. Agrar-, Gewerbe- und Handelspolitik gebracht. Ich wenigstens sehe keinen anderen Ausweg aus dem Chaos der Politik der Gegenwart als die Acceptierung des von mir vorgeschlagenen Gesichtspunktes.

* * *

Ich denke, was ich im Prinzip meine, wird nach dem Gesagten klar sein. Auf weitere Ausführung mufs ich jetzt verzichten.

Schauen wir noch einmal zurück auf die durchwanderte Wegesstrecke, so sind dieses die Marksteine, an denen unser Auge haften bleibt: Ordnend sucht der beobachtende Theoretiker, der dem Politiker den Pfad mit seinem Lichte erhellen möchte, in das Gewirre einzelner Mafsnahmen der Politik Sinn und Einheit und System zu tragen. Er unterscheidet die wesensgleichen von den wesensverschiedenen Gruppen solcher Mafsnahmen. So wird er dazu gedrängt, den Begriff der Sozialpolitik auszusondern. Und nun fragt er nach dem leitenden Gesichtspunkt, unter den die Sozialpolitik gestellt werden soll. Er lehnt die fremden Mafsstäbe ab, weil sie ihm theoretisch keinen sicheren Halt gewähren, praktisch die Gefahr in sich schliefsen, wichtigste Vornahmen minder wichtigen zum Opfer zu bringen. So kommt er zu Forderung eines selbständigen Ideals der Sozialpolitik: wirtschaftlicher Vollkommenheit. Wie nun gliedert er dieses in die Reihe menschlicher Ideale ein? Nicht ein „absoluter Endzweck" darf in ihm erblickt werden; seine Verwirklichung ist nur ein Mittel zur Verwirklichung höherer Zwecke. Die Notdurft unseres Daseins zu befriedigen, kann niemals dem Gott in unserer Brust die höchste Befriedigung gewähren. Aber einsehen

Digitized by Google

sollen wir, dafs all unser Streben eitel ist, so lange wir nicht den Zoll an unsere irdische Unzulänglichkeit entrichtet haben. Der wirtschaftliche Bedarf ist der Fessel vergleichbar, die den Vorwärtsstrebenden zurückhält, das Wirtschaftsleben ist die Schranke, in die unser gesamtes Dasein, in allen seinen Aeufserungen auch den höchsten eingeschlossen ist. Darum kann nur Eines unseres Strebens Leitstern sein: die Fesseln zu lösen, die Schranken zu erweitern, um zum Licht und zur Luft und zur Freiheit zu gelangen. Nicht durch ethisch-religiöse Bedenken an dem wirtschaftlichen Fortschritt herumzunörgeln gilt es: sondern rasch, so rasch als möglich diesen zu vollziehen. Je höher wir auf der Staffel wirtschaftlicher Vollkommenheit gelangt sind, desto freiere Menschen werden wir sein, desto gröfseren Spielraum haben, um dem Wahren, Schönen, Guten, dem menschlich Vollkommenen unser Leben weihen zu können. So verstanden, dient auch das verselbständigte sozialpolitische Ideal der Ethik und Religion und Rassenhygiene besser als es die Einmischungen dieser Gebiete in das Wirtschaftsleben je vermögen. Halten wir nicht mit dem Ballast altehrwürdiger Bedenken unsere Entwickelung zu reicherem Dasein auf, vollziehen wir sie rasch in der sicheren Hoffnung, auf breiterer materieller Basis auch höhere Formen des Menschtums entwickeln zu können. Die Geschichte spricht für diese hoffnungsfreudige Auffassung. Alle höheren Kulturen sind erst auf der Basis reicheren Wirtschaftslebens erblüht. Noch kein Volk, das wirtschaftlich fortgeschritten war, ist kulturell zu Grunde gegangen. Wohl aber schrecken uns die Spuren wirtschaftlich dekadenter Völker, die in die Nacht der Barbarei zurückgesunken sind.

So fassen wir die Sozialpolitik in ihrer wahren Bedeutung: sie mufs ihr eigenstes Werk verrichten, unbeirrt von irgend welchen fremden Zwecken. Aber ihr Werk ist es nur, die Bahn frei zu machen und zu ebnen, auf der das Menschtum mit allen seinen schönsten Blüten zu höherer Vollkommenheit, zu Licht und Freiheit vorwärtsdringt. —

Digitized by Google

Die Konsumvereine und die neueste deutsche Wirtschaftspolitik.

Von

Dr. KARL THIESS.

in Offenbach a. M.

I.

Genossenschaften im Sinne des Genossenschaftsgesetzes vom 1. Mai 1889 sind Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken. Damit sind die beiden grofsen volkswirtschaftlichen Gruppen der Genossenschaften schon gekennzeichnet: die, welche die Menschen als Produzenten zur Erleichterung und Vermehrung des Erwerbs, und die, welche sie als Konsumenten zur Erleichterung und Verbesserung ihrer Wirtschaft vereinen. Zu den ersteren gehören die Produktiv-, Absatz-, Magazin-, Rohstoff-, Werk-, Zucht-, Kreditgenossenschaften; zu den letzteren die Bau-, Spar- und Konsumgenossenschaften. Die meist entwickelten Vertreter der ersten Gruppe sind die Kreditvereine, die der zweiten die Konsumvereine. Die Stellung beider Gruppen in dem gesamten wirtschaftlichen Leben, ihre Auffassung und Behandlung durch die Wirtschaftspolitik wird durch die grofsen Tendenzen unserer wirtschaftlichen Entwickelung bis ins einzelne mafsgebend beeinflufst.

Der hervorstechendste Zug des städtischen, industriellen Lebens, — die anders gearteten landwirtschaftlichen Verhältnisse können für den Zweck dieser Untersuchung aufser acht bleiben, — in der zweiten Hälfte unseres Jahrhunderts, der die modernen Genossenschaften bei uns ausschliefslich angehören, ist das Vordringen des Grofsbetriebs auf Kosten des altüberkommenen kleinen, handwerksmäfsigen Betriebs. Mag man der Ansicht sein, dafs diese Ent-

Digitized by Google

wickelung sich in allen Gewerben, nur mit verschiedener Intensität und Schnelligkeit durchsetzt, oder mag man der Meinung zuneigen, dafs sie nur für einen Teil der Gewerbe zutrifft, während in anderen Stabilität der Betriebsgröfsen herrsche und vereinzelt sogar der Kleinbetrieb Fortschritte mache, das eine wird jedenfalls allgemein zugegeben werden, dafs das Handwerk und überhaupt der Kleinbetrieb, als ganzes genommen, gegenüber dem Grofsbetrieb im Weichen begriffen ist.

Innerhalb dieser Entwickelung ringen die Produzenten-Genossenschaften gegen den Strom. Sie streben dahin, den alten Zustand, die Selbständigkeit kleiner kapitalschwacher Existenzen aufrecht zu erhalten, ihnen einige der Vorteile des Grofsbetriebs durch Vereinigung zugängig zu machen. Sie haben dabei aber immer zu beachten, dafs die Hauptströmung des Wirtschaftslebens gegen sie geht, dafs sie in der Richtung wirkt, ständig einigen ihrer Standesgenossen ihre Selbständigkeit und ihre bisherige Existenz zu zerstören und dadurch die Genossenschaften in Mitleidenschaft zu ziehen, bezw. den Vollproduktivgenossenschaften einige der von ihnen gewählten Branchen durch das Aufkommen von Riesenbetrieben zu entziehen. Diese Tendenz führt entweder zu einem immer ängstlicheren Abschlufs der Genossenschaften nach aufsen hin, der dem Wesen der Genossenschaft und der Ausbreitung ihrer Wirkung auf weite Kreise zuwiderläuft, oder sie führt von Zeit zu Zeit Verluste herbei, erschwert und verteuert dadurch den Geschäftsgang. Wenn die Handwerker über die hohen Zinsen bei den Kredit- und Vorschufsvereinen klagen, welche diese Genossenschaften für Handwerker ungeeignet machten, so vergessen sie, dafs oft gerade die Beteiligung von Handwerkern, Kleinhändlern etc., bei denen von Zeit zu Zeit Verluste unvermeidlich sind, die Notwendigkeit, hohe Zinsen zu nehmen, herbeiführt. Wollte der Verein dem Verlangen nach Zinsermäfsigung nachkommen, so würde er manchesmal nicht nur keinen neuen Handwerker etc. aufnehmen können, sondern müfste schon Beteiligte abstofsen.

Von den Produzenten-Genossenschaften sind bisher nur die Kreditvereine, an denen neben dem Kleinbetrieb der aufstrebende Mittel- und Grofsbetrieb beteiligt ist und der letztere die Führung hat, dahin gelangt, die Vorteile des Grofsbetriebs voll zu entwickeln und Hunderttausenden von Mitgliedern die Existenz zu verbessern und zu kräftigen. Die Produktions-, Rohstoff-, Magazin-Genossenschaften für Handwerker haben sich selten zum eigentlichen Grofs-

Digitized by Google

betrieb durchringen können, sie sind meist Mittelbetriebe geblieben, und oft haben sich schliefslich die zurückgebliebenen Hemmungen der Kapitalschwäche und des geringen Betriebsumfangs stärker erwiesen als die nur teilweise errungenen Vorteile des Grofsbetriebs. Wo sie gedeihen, blieben sie auf relativ enge Kreise tüchtiger Männer beschränkt. Bei der jetzigen gewerblichen Entwickelung erscheint es ausgeschlossen, dafs dem herrschaftlichen Grofsbetrieb allgemein ein gleichwertiger oder überlegener genossenschaftlicher an die Seite gesetzt wird. Die Genossenschaften können hier die wirtschaftliche Entwickelung nicht wenden, sie können nur einen Kreis tüchtiger Vertreter des Kleingewerbes, vielleicht manche günstig gestellten Zweige des Kleingewerbes ganz, von der Entwickelung und ihren schädlichen Folgen ausnehmen.

Ganz anders stehen die Genossenschaften, die die Masse der Bevölkerung als Konsumenten zusammenfassen, zu der Entwickelung des Wirtschaftslebens. Das Aufkommen der Grofsindustrie bringt grofse, geschlossene Arbeitermassen von gleichen und ziemlich konstanten Einnahmeverhältnissen hervor, mit einer im Vergleich zu den zurückgehenden Handwerkern schon jetzt sichereren Lebenshaltung, die von vorn herein gleiche Massenbedürfnisse haben. Hier ist für die gemeinsame Beschaffung der nötigsten Lebensmittel und Wirtschaftsgegenstände das gegebene Feld. Spargenossenschaften zur Ausgleichung der Lebenshaltung sind in Städten selten entstanden, weil hier seitens der Kreditgenossenschaften, der Gemeinden etc. die Ansammlung von Spargeldern als Geschäft mit leidlich günstigen Bedingungen überall betrieben wird, das leicht und allgemein zugängig ist. Die Baugenossenschaften finden bisher auf privatwirtschaftlicher — nicht karitativer — Grundlage wenig Boden, weil für sie die Lebensverhältnisse der Arbeiter noch nicht stabil genug, ihre Ansprüche bezüglich der Lebenshaltung noch nicht intensiv genug entwickelt sind. Dagegen ist für den gemeinsamen Bezug von Lebensmitteln, Kohlen, Kleidung, einfacheren Geräten, Wirtschaftswaren der Boden vollständig vorhanden. So ist der Konsumverein die Konsumenten-Genossenschaft geworden.

Auch der Handel, die Verkehrsbeziehungen und was damit zusammenhängt, haben sich so entwickelt, dafs der Grofsbetrieb erhebliche Vorteile bietet. Gerade der kleine Krämerladen, der für die Bedürfnisse der Arbeiter sorgt, führt bei übermäfsiger Besetzung des Berufs, bei kleinen Umsätzen und hohen Spesen zu einer

Digitized by Google

starken Ueberteuerung der Waren. Nichts liegt näher, als dafs die Arbeiter zu gemeinsamen Bezügen, zu Konsumvereinen zusammentreten. Diese haben in ihren Mitgliedern einen festen Kundenkreis, sie gehen also im Bezug bestimmter Warenmengen weit sicherer, sie brauchen für Reklame, für äufserlich anlockende Ausstattung des Ladens nichts auszugeben. Sie haben auch bei dem gelegentlich einmal möglichen Kauf geringerer Waren nicht zu befürchten, dafs ihre Kundschaft gleich weg bleibt und sie empfindliche Verluste erleiden. Ihr Umsatz ist ein weit gröfserer als im Krämerladen, ohne dafs darum die Kosten an Miete, Personal, Frachten etc. entfernt in gleichem Mafse wie der Umsatz steigen. Der grofse Umsatz ermöglicht es, stets billig und gut einzukaufen, stets frische Ware zu halten. Die Arbeiter, deren Einnahmen regelmäfsig fliefsen, können stets gegen bar einkaufen und damit einer wichtigen erzieherischen Wirkung der Konsumvereine sich anpassen. Die Vereine kaufen infolgedessen auch gegen bar und haben dadurch wieder günstigere Bedingungen wie der kleine Kaufmann. Dieser kann bei den einzelnen Kunden die Barzahlung nicht erzwingen, weil ein einzelner Barzahler unter Borgkunden doch für sich keine Ausnahmepreise etc. haben würde. Beim Konsumverein zahlen alle bar, und der Vorteil fällt den Mitgliedern zu.

Die wirtschaftliche Entwickelung führt von selbst dahin, dafs dem Konsumvereine immer mehr Kunden zuwachsen, dafs immer mehr Leute in die gleichmäfsigen Arbeits- und Einkommensbedingungen der Grofsindustrie eintreten, dafs sie gleiche Bedürfnisse haben. Die stabileren äufseren Lebensumstände und die Erziehung im Konsumvereine bringen es mit sich, dafs die Familien mehr und mehr lernen, den regelmäfsigen Bezug relativ weniger Arten guter und billiger Waren einem Wechsel der Einkäufe nach Art und Ort, einem Leben über die Verhältnisse abwechselnd mit Darben vorzuziehen. Die Ausbreitung der Konsumvereine ermöglicht einen Austausch der Erfahrungen zwischen den Vereinen, gemeinsame besonders vorteilhafte Geschäftsabschlüsse, einen Einfluſs auf den Grofshandel, der sich vielfach den Bedürfnissen der Konsumvereine anpafst.

Aufser den Arbeitern, die den festen Stamm in den Konsumvereinen bilden, finden sich in ihnen auch die andern Stände ein. Vor allen wissen die Beamten, die der Eigenart ihrer ökonomischen Lebensbedingungen nach den Lohnarbeitern am nächsten stehen, und bei denen die Lohnarbeits-Bedingungen am weitesten aus-

Digitized by Google

gebildet sind, den Wert der Konsumvereine zu schätzen, relativ mehr als die Arbeiter, nur dafs ihre kleinere und stabilere Zahl nicht von gleicher Bedeutung für die Ausbreitung der Vereine sein kann. Bei den Beamten ist die Beteiligung am Konsumvereinsleben, sei es dafs sie eigene Beamtenkonsumvereine bilden, sei es dafs sie sich an den allgemeinen Vereinen beteiligen, am weitesten vorgeschritten. Aehnliches wie von den Beamten gilt von den Bergleuten, von denen gleichfalls ein besonders grofser Bruchteil zu Konsumvereinen zusammengetreten ist.

Aufserdem treten die Handwerker mit Vorteil für ihre Wirtschaft den Konsumvereinen bei, soweit sie nicht von ihren Kunden aus Händlerkreisen abhängig und verhindert sind, ihre Wirtschaft nach ökonomisch zweckmäfsigen Grundsätzen zu gestalten, und soweit sie der Forderung der Barzahlung nachzukommen in der Lage sind. Einen besonderen Wert hat der Konsumverein als Sparverein für die ganz kleinen Handwerker, die nicht mehr kreditvereinsfähig sind, weil sie eine genügende Sicherheit nicht zu erbringen vermögen. Denn im Konsumvereine werden die Waren nach mäfsigen Marktpreisen bar bezahlt, und der Ueberschufs wird gröfstenteils nach Mafsgabe des Einkaufs am Jahresschlufs als Warendividende an die Mitglieder verteilt. So wird hier für die Handwerker eine kleine feste Summe angesammelt, die ihm die rationellere Führung seines Geschäfts und deren Einzahlung es ihm event. auch ermöglicht, in eine Kreditgenossenschaft zu treten und deren Einrichtungen für sich auszunutzen.

Als Mitglieder treten ferner in kleiner Anzahl hinzu: Dienstboten mit eigenem Hausstand, Landwirte im Bereich des Vereins, einzelne Fabrikanten, Kaufleute, etwas zahlreicher Angehörige der freien Berufe und Privatiers. Nach der letzten Statistik des allgemeinen Verbandes deutscher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften waren von 256 374 bekannten Mitgliedern von Konsumvereinen Anfang 1896 45.1 % Fabrik- und Bergarbeiter und Handwerksgesellen, 13.1 % selbständige Handwerker, 3.7 % selbständige Landwirte, Gärtner, Förster, Fischer, 3.9 % Gehülfen und Arbeiter in den vorgenannten Berufen (Landwirtschaft etc.), 1.4 % Fabrikanten, Bergwerksbesitzer, Bauunternehmer, 3.7 % selbständige Kaufleute und Händler, 1.7 % Handlungsgehülfen, 2.2 % Fuhrherren, Schiffseigentümer, Gast- und Schankwirte, 7.7 % Briefträger, untere Eisenbahn-, Post- und Telegraphenbeamte, Eisenbahnarbeiter, unselbständige Schiffer, Kellner, 1.8 % Dienstmänner und Dienstboten,

Digitized by Google

8.5 % Aerzte, Apotheker, Lehrer, Künstler, Schriftsteller, Staats- und Gemeindebeamte, 6,9 % Rentiers, Pensionäre und andere Personen ohne Berufsübung. Zu den in die Statistik nicht einbegriffenen Konsumvereinen werden vor allem solche für die einzelnen Berufe gehören, und durch ihren Zutritt würde der Anteil in erster Linie der Arbeiter, in zweiter der Beamten wahrscheinlich noch stärker erscheinen.

Ringen die Produzenten-Genossenschaften gegen die wirtschaftliche Entwickelung, so werden nach dem Gesagten die Konsumvereine von ihr getragen und helfen sie nicht unwesentlich fördern. Je weiter die Uniformierung der Lebensverhältnisse der grofsen Massen der Bevölkerung fortschreitet, je knapper bei steigender Lebenshaltung der Gesamtheit die Einnahmen die Ausgaben decken, desto mehr haben die Konsumvereine Aussicht, sich auszudehnen. Sie stellen selbst ein Stück Verdrängung des Kleinbetriebs durch den Grofsbetrieb dar. Sie arbeiten der Uebersetzung des Kleinhandels entgegen und beseitigen seine schwächsten und ungesundesten Teile. Sie beseitigen damit vielleicht auch manches Stück ungesundes Kleingewerbe, das minderwertige oder zu teure Waren herstellt, und das sich durch einen unsicheren, auf Lohndruck, Borg und gegenseitige Gefälligkeitskundschaft basierten Verkehr mit dem Kleinhandel eine Zeitlang über Wasser hält. Sie übernehmen auch die Herstellung bezw. Veredlung einiger weniger von ihnen häufig gebrauchter Waren selber, namentlich betreiben sie zuweilen eigene Bäckerei. Gerade dies Handwerk holt seinen Verdienst nicht so sehr aus der Verarbeitung als aus dem Verschleifs seiner Waren. Es kauft wie die Kleinhändler im grofsen und verkauft im kleinen, und für die Bäckerei trifft zum grofsen Teil die ökonomische Lage des Kleinhandels zu: eine starke Uebersetzung, infolgedessen unverhältnismäfsig hohe Zuschläge und für viele namentlich der neueren Betriebe trotzdem eine von vornherein unhaltbare Lage; dabei unter günstigen Umständen unverhältnismäfsig hohe Gewinne auf Kosten gerade der ärmsten Bevölkerung. So werden die Konsumvereine diesem Handwerk gegenüber zum konkurierrenden und überlegenen Grofsbetrieb. Dahingegen gestalten sie die Lage der grofsen Masse der Arbeiter besser und vermehren die Anziehungskraft der Grofsindustrie gegenüber dem Handwerk. Sie gewöhnen die Arbeiter an höhere Lebenshaltung und helfen die Möglichkeit für den kleinen Gewerbetreibenden, durch Lohndrückerei sich konkurrenzfähig zu erhalten, beseitigen.

Digitized by Google

II.

Diese ökonomischen Grundlagen und Wirkungen der verschiedenen Genossenschaftsarten sich klar zu machen war für die Schilderung des Folgenden notwendig. Denn in ihnen liegt der Schlüssel für das Verständnis der schwankenden wirtschaftspolitischen Behandlung der Genossenschaften. Das Aufkommen der Genossenschaften fiel in eine Zeit allgemeinen Aufstrebens der deutschen Volkswirtschaft, und stiefs auf eine nationalökonomische Auffassung, welche die neuen Formen des gewerblichen Lebens kräftig und begeistert förderte, und zugleich die alten Formen weiterbilden und pflegen wollte, ohne zu erkennen, dafs diese beiden Bestrebungen sich entgegenarbeiteten. So kam es, dafs sowohl Produzenten- wie Konsumgenossenschaften von der Gesetzgebung und der volkswirtschaftlichen Doktrin gestützt und gefördert wurden. Dann setzte die Agitation der Handwerker, Kleinhändler etc. ein, und die „Mittelstandspolitik" eroberte erst in den Parlamenten und dann auch unter den Regierungen eine Mehrheit. Jetzt wurden die alten Formen des Gewerbes bewufst unterstützt, die neuen z. T. mit Schranken umgeben und versteckt bekämpft. Aus dieser Richtung der Wirtschaftspolitik erklärt sich der Zustand, den man wohl als den Gipfel des Widersinns bezeichnet hat, dafs die eine Art von Genossenschaften, die Rohstoff-, Magazin-, Kredit- etc. Genossenschaften energischer und zielbewufster als je zuvor begünstigt werden, während man der anderen Art, den Konsumvereinen, Schranken und Betriebserschwerungen auferlegt, und sie mit etwas unklaren und wechselnden Zielen im einzelnen, aber mit grimmigem Hafs und dem Endbestreben, sie zu unterdrücken, bekämpft. Der Kampf gegen die Konsumvereine ist gegenüber den eigenen Einkaufsgenossenschaften der Handwerker und Händler nur dann sinnlos, wenn man die heuchlerischen Schein-Argumente der Konsumvereins-Gegner gegen die Form ihres Betriebs gelten läfst, nicht aber wenn man den wahren Gründen nachforscht.

Während in England, dem Land der höchsten und frühesten grofsindustriellen Entwickelung, die Konsumvereine von vornherein als das erste und wichtigste Glied der Genossenschaftsbewegung aufgetreten sind, und bis zur Gegenwart unbestritten diese Stellung behauptet haben, beginnt in Deutschland die Genossenschaftsbewegung mit den Handwerkergenossenschaften. Schulze-Delitzsch organisierte nach 1848 zuerst Rohstoff-, Magazin- und Vorschufs-

Digitized by Google

vereine. Die Konsumvereine blieben daneben in ihren Anfängen wenig beachtet. Die ersten Gründungen in den 50er Jahren fanden wenig Nachfolge. Die Vereine erscheinen in Deutschland erst in den 60er Jahren zahlreicher und zwar als Glieder des von Schulze organisierten Allgemeinen Verbandes deutscher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Schulze hatte bereits auf dem ersten Kongrefs deutscher Volkswirte 1858 ihre Bildung ebenso wie die der anderen Genossenschaftsarten empfohlen, und der Kongrefs hatte sich dieser Empfehlung angeschlossen. An ihrer Gründung haben zu jener Zeit besonders die Arbeiterbildungsvereine einen grofsen Anteil gehabt. Ebenso hat der Streit zwischen Schulze und Lassalle über die Nützlichkeit der Konsumvereine, der sich noch mehr auf Theorien als auf praktische Erfahrungen stützte, die Aufmerksamkeit auf diesen Zweig des Genossenschaftswesens gelenkt. In der bekannten Resolution des 1865er Genossenschaftstages zu Stettin, in der der genannte Verband prinzipiell die Zulässigkeit der Staatsunterstützung für Genossenschaften abwies, steht auch der Satz: „Von den auf Selbsthülfe beruhenden Genossenschaften haben namentlich die Konsumvereine unter den Fabrikarbeitern längst Eingang gefunden".

Seit Mitte der 60er Jahre fanden die Vereine eine schnellere Ausbreitung. Nach der Statistik des Schulze'schen Verbandes sind über ihre Vermehrung und über die dem Verbande bekannt gewordenen Geschäftsverhältnisse folgende Angaben zu machen:

Jahr	Zahl der bestehenden Konsumvereine	Zahl der an den rechtsstehenden Angaben beteil. Vereine	Zahl der Mitglieder	Verkaufserlös in 1000 Mk.	Reingewinn in 1000 Mk.
1865	157	34	6 647	925	28
1870	354	111	45 761	9 008	451
1875	618	179	98 056	22 705	1 258
1880	645	195	94 366	30 359	2 043
1885	682	162	120 150	35 137	3 027
1890	984	263	215 420	57 044	5 078
1895	1 412 [1])	460	292 077	82 681	8 214

Die Konsumvereine sind also schnell zu einem achtungswerten wirtschaftlichen Faktor angewachsen. Die Zahl der ihnen zugehörigen Mitglieder ist insgesamt gewifs auf weit über ½ Million zu schätzen,

[1]) Am 31. Mai 1896: 1400.

Digitized by Google

das ist also, die Familienmitglieder eingerechnet, schon ein ganz erheblicher Teil der Bevölkerung.

In den 60er Jahren sehen wir die Anerkennung der Genossenschaften aller Art sich durchringen, und in der Gesetzgebung zu ihren Gunsten sich bethätigen. Damals wurden die Konsumvereine ebenso wie alle anderen Arten in diese Anerkennung einbegriffen. 1867 wurde das erste preufsische Genossenschaftsgesetz geschaffen, das durch die feste Regelung der Haftpflicht und ihrer Geltendmachung den Genossenschaften ein passenderes Recht gab. 1868 wurde das gleiche Gesetz mit geringen Abänderungen für den norddeutschen Bund eingeführt, in den nächsten Jahren auch in Südwestdeutschland. Seit 1876 beginnen die Bestrebungen auf Reform dieses Gesetzes, und in den vorbereitenden Stadien war die Stimmung den Konsumvereinen noch durchaus günstig. Die Regierungen bewahrten auch während der Beratungen über das jetzt geltende Genossenschaftsgesetz vom 1. Mai 1889 den Konsumvereinen eine durchaus wohlwollende Haltung. Eine der praktisch bedeutsamsten Änderungen, die durch dies Gesetz getroffen wurden, die Einführung der beschränkten Haftpflicht, ist keiner anderen Gruppe von Genossenschaften in gleichem Mafse und Umfange segensreich geworden wie gerade den Konsumvereinen, die nicht so sehr wie die Kreditvereine und Produktivgenossenschaften eines hohen Kredits und damit einer möglichst weitgehenden, viele vom Beitritt zurückhaltenden Haftpflicht bedürfen. Nicht nur dafs eine lange Reihe von Konsumvereinen mit beschränkter Haftpflicht neu entstanden, auch von den bereits bestehenden nahmen viele die beschränkte Haftpflicht nachträglich an und gewannen dadurch den Anschlufs weiterer Kreise als Mitglieder.

Bei der Beratung des Gesetzes errang jedoch auch die Feindschaft gegen die Konsumvereine schon ihren ersten kleinen Erfolg. Die Gegner der Vereine, die Kleinhändler, Bäcker etc., die ihre Sache als die des ganzen Mittelstandes hinzustellen wufsten, hatten inzwischen bei der für die Mittelstands-Politik günstiger gewordenen politischen Strömung im Reichstag Anhänger zu werben gewufst, vor allem im Zentrum und unter den Konservativen, und sie drangen jetzt darauf, dafs den Konsumvereinen der Verkauf an Nicht-Mitglieder durch Gesetz untersagt würde. Die Regierungen und eine schwache Mehrheit des Reichstags waren dagegen. Der bezügliche Antrag wurde in der Kommission und in der zweiten Lesung im Plenum abgelehnt, bei schwach besetztem Hause jedoch in einer

Digitized by Google

Abendsitzung in dritter Lesung durch eine zufällige Mehrheit in das Gesetz hineingebracht. Gleich darauf wurde von der ursprünglichen Mehrheit des Reichstags die Strafbestimmung, die dem Verbot Geltung verschaffen sollte, abgelehnt, sodafs das Verbot praktisch einigermafsen unwirksam blieb. Das Verbot des Verkaufs an Nichtmitglieder war im Interesse der mit den Genossenschaften konkurrierenden Händler erlassen worden, und die Gegner der Konsumvereine haben seither ihre Anstrengungen unablässig auf das Ziel gerichtet, dem Verbot Geltung zu verschaffen, d. h. durch eine Novelle eine Strafbestimmung dazu in das Genossenschaftsgesetz zu bringen. An sich ist das Verbot eigentlich kaum eine Schädigung der Konsumvereine. Manche hatten es schon durch Statut eingeführt. Bei den Kreditgenossenschaften ist sogar ein ganz ähnliches Verbot im Interesse der Mitglieder erlassen worden, um die Geschäfte der Genossenschaften auf sicherem Boden und in übersichtlichem Umfang zu erhalten und das Risiko abzuschwächen. Der Widerstand der Konsumvereine gegen eine solche Bestimmung richtete sich daher auch mehr gegen die feindselige Gesinnung, die sich in der Agitation aussprach, und ging von dem Grundsatze principiis obsta aus. Es sei kein Grund vorhanden und widerspreche den Grundsätzen unseres Wirtschaftsrechts, einer legalen Geschäftsform Sonderbeschränkungen aufzuerlegen. Die Vereine hatten dann die durch das Verbot drohenden lästigen Aufsichts- und Kontrolmafsregeln zu bekämpfen.

Ein zweites Motiv der Bekämpfung der Konsumvereine tritt ebenfalls schon gelegentlich der Beratung des Genossenschaftsgesetzes hervor, die Bekämpfung der „Schnapskonsumvereine". Hier liegt ein berechtigter Kampf gegen einen Mifsbrauch der Form der Genossenschaft zu Grunde. Beim Verkauf von Spirituosen seitens einer Genossenschaft an ihre Mitglieder war bis vor kurzem gesetzlich keine Konzession erforderlich. Nun geschah es oft, dafs ein Händler, der die Konzession zum Branntweinverkauf nicht erhielt, mit seinen Kunden eine Genossenschaft zum Einkauf von Branntwein im grofsen und Abgabe an die Mitglieder in kleinen Partien gründete. An die Mitglieder dieser „Genossenschaft" durfte dann ohne Konzession Branntwein abgegeben werden. Hiergegen erhob sich eine heftige Agitation. Der Genossenschaftsverband selbst nahm gegen diesen Misbrauch unzweideutig und energisch Stellung. Der Reichstag fafste bei Beratung des Genossenschaftsgesetzes auf Antrag seiner Kommission den Beschluss: „die ver-

Digitized by Google

bündeten Regierungen zu ersuchen . . . Maſsregeln gegen die Miſsbräuche, welche der Vertrieb von Spirituosen durch die Konsumvereine mit sich gebracht hat, vorzuschlagen". Die Agitation gegen diesen Miſsbrauch wandte sich jedoch in der Folge gegen jeden Verkauf von Spirituosen durch Konsumvereine und schoſs damit über das Ziel hinaus. Gerade aus Gegenden, wo der Schnapsgenuſs überhand genommen hat, wird berichtet, daſs die Bevölkerung ihre anderen Nahrungsmittel nur da zu beziehen pflegt, wo sie auch Spirituosen erhält. Will der Konsumverein seine erzieherischen Wirkungen also auch auf die Leute ausdehnen, denen sie am allernotwendigsten sind, so kann er sich der Notwendigkeit nicht entziehen, auch Schnaps zu verkaufen. Anderenfalls bleiben die Leute im Verkehr mit dem Schankwirt, kaufen dort auch andere Waren, bleiben bei ihm in ewiger Schuldenwirtschaft und werden durch die wirtschaftliche Abhängigkeit veranlaſst, mehr Spirituosen zu entnehmen, als sie sonst gebrauchen würden.

III.

Seit der Beratung des Genossenschaftsgesetzes hat die Agitation gegen die Konsumvereine nicht nachgelassen. Sie hat sich seither immer mehr organisiert und wird mit vollem Bewuſstsein und aller Energie betrieben. Sie begnügt sich keineswegs mehr mit den beiden oben besprochenen Forderungen. Ihre Operationspläne wechseln mit den Jahren wie die Moden, sie sind nicht einheitlich, den Agitatoren selbst nicht immer völlig klar und deshalb schwierig zusammenzufassen. An die beiden schon genannten Punkte hat die Agitation anfänglich angeknüpft. Dann hat sie sich namentlich bemüht, die Genossenschaften als steuerlich privilegiert hinzustellen. Dadurch ist erreicht worden, dass bei den neuen Steuerreformen die Genossenschaften in ausgiebigster Weise herangezogen worden sind, und daſs jetzt eher von ihrer Steuerüberbürdung wie von einem Steuerprivileg die Rede sein kann. Trotzdem erhält sich in der Agitation hartnäckig die Behauptung, dass die Genossenschaften steuerfrei blieben und dadurch überlegene Konkurrenten seien. Neuerdings werden Sondersteuern für sie ausgesonnen, die augenblicklich in der Agitation am beliebtesten sind, und die in letzter Linie direkt auf die Vernichtung der Konsumvereine hinwirken. Insbesondere will man weiter die Beamten-Konsumvereine verboten sehen und den Beamten die Beteiligung an allen Konsumvereinen verbieten. Weiterhin soll die Gründung eines Konsumsvereins von

Digitized by Google

einer Konzession abhängig gemacht werden, die nur im Bedarfsfall zu erteilen ist. Das Ideal der Träger all dieser Bestrebungen ist wohl in dem einfachen Verbot der Konsumvereine zu sehen.

Die eigentlichen Träger der Bewegung gegen die Konsumvereine sind die Kolonialwarenhändler, die zunächst von der Konkurrenz gegen die Konsumvereine beeinträchtigt werden. Sie haben in dem Zentralverband deutscher Kaufleute eine rührige Interessenvertretung, deren Arbeitskraft grösstenteils speziell von dem Kampf gegen die Konsumvereine absorbiert wird; in der Kolonialwarenzeitung haben sie ein eigenes Organ. Es ist ihnen auch gelungen, einen grofsen Teil der deutschen Handelskammern zu einer ihren Anschauungen entsprechenden Stellungnahme zu veranlassen und mit Mifstrauen gegen die Konsumvereine zu erfüllen. Ihnen schliefsen sich zunächst die direkt betroffenen Gewerbetreibenden an, die Bäcker und Gastwirte einiger Orte und Gegenden, welche die Vertretungen ihres ganzen Berufs für ihre Sache zu interessieren wufsten. Es herrscht nun stets das Bestreben, die Interessen dieser relativ kleinen Gruppen als die des ganzen Mittelstandes hinzustellen, und bei dem grofsen Einflufs der Bäcker in der Innungsbewegung ist es thatsächlich gelungen, die Innungspartei, die allein von den Handwerkern gegenwärtig unermüdlich und kräftig in die öffentliche Agitation hinaustritt, zu einer scharfen Stellungnahme gegen die Konsumvereine zu veranlassen. Wenn das Handwerk als ganzes in der Frage zum Wort käme, so würde sich zweifellos ergeben, dafs durch die ihnen nützliche Beteiligung an den Konsumvereinen viel mehr Handwerker für sie interessiert sind, als durch Interessenkollision gegen sie. Ebenso heben die Vertreter der Konsumvereine mit Recht hervor, dafs die Vereine gute Kunden vieler Handwerker der Nahrungs- und Bekleidungsgewerbe sind, und ferner, dafs die ärmeren Konsumvereinsmitglieder nur einmal im Jahr, wenn der Konsumverein seine Dividenden verteilt, eine gröfsere Geldsumme in die Hand bekommen, durch die sie instand gesetzt werden, Handwerkerschulden zu bezahlen und gröfsere Einkäufe zu machen.

Den bisher genannten Gruppen, die sich gemeinsam als städtische Mittelstandspartei zu bezeichnen lieben, leisten wieder die parlamentarischen Vertreter der Landwirtschaft vielfach Vorschub. Deren Stellungnahme ist durch die Fiktion einer besonders engen wirtschaftlichen Interessengemeinschaft zwischen der Landwirtschaft und dem selbständigen städtischen Handwerker- und Kleinkaufmannsstand,

Digitized by Google

welche wieder infolge einer zufälligen politischen Bundesgenossenschaft entstanden ist, herbeigeführt worden. In Wahrheit ist die Landwirtschaft durchaus nicht an der unveränderten Erhaltung der jetzigen gedrückten Erwerbsverhältnisse in den Städten interessiert, sondern an der Erzielung und Vermehrung einer stabilen, konsumkräftigen und zahlungsfähigen städtischen Bevölkerung. Wenn der wachsende und in seiner Lebenshaltung sich verbessernde grossindustrielle Arbeiterstand durch Vermittlung seiner Konsumvereine einen zunehmenden Bedarf an landwirtschaftlichen Produkten deckt, so hat die Landwirtschaft am wenigsten Ursache, diesen zu Gunsten eines an Zahl und Kapitalkraft abnehmenden und daher seinen Bedarf reduzierenden Handwerkerstandes zu bekämpfen, oder gar zu Gunsten eines übersetzten ungesunden Kleinhändlertums, das beim Verschleifs die Landprodukte übermäfsig verteuert, dadurch ihren Absatz einschränkt und die ärmere Bevölkerung zwingt, für ihren Massenbedarf zu ausländischen Surrogaten und minderwertigen, aber billigen Ersatzwaren zu greifen.

Die Bewegung gegen die Konsumvereine hat erst in den Parlamenten und dann auch bei den deutschen Regierungen wenigstens für ihre ursprünglichen Forderungen eine Mehrheit auf sich vereinigt, und es steht noch dahin, wie weit diese Mehrheit zusammenhalten wird.

An Argumenten ist in dem Ansturm gegen die Konsumvereine nicht viel aufzufinden. Für die Landwirte und den gröfsten Teil der Innungshandwerker ist der ganze Kampf eigentlich nur eine Gefälligkeitsaktion zum Schutz der mit ihnen in der Mittelstandsbewegung stehenden Kleinkaufleute, Bäcker und Gastwirte. Es gilt, hier an einem Stück den bestehenden wirtschaftlichen Zustand gegenüber dem Fluten des Wirtschaftslebens um jeden Preis zu schützen, die vorhandenen Existenzen in der jetzigen Stellung zu erhalten. Weil diese Angehörigen des Mittelstandes einmal da sind, müssen sie geschützt und ihre neu erwachsenen Konkurrenten, die Konsumvereine, bekämpft werden. „Weil sie einmal da sind," das wird wohl der Hauptteil der Argumentation sein, und für empfindsame Gemüter kommt noch der ebenso gewichtige Grund hinzu „Weil sie in der guten alten Zeit auch dagewesen sind".

Der Kleinhandel will sein Gewerbe und seine Existenz vom Staate geschützt wissen. Der Staat müsse jeden volkswirtschaftlich nützlichen Stand schützen und er habe zudem auch ein Interesse daran, die Steuern und das Kapital des Kleinhandels zu erhalten.

Digitized by Google

Dieser Schutz soll durch die Bekämpfung und Einschränkung der Konsumvereine erreicht werden. Dabei übersieht man, dafs der Handel nur so lange als volkswirtschaftlich nützlich und produktiv anzusehen ist, als er notwendig ist, und als er die beste Vermittlung zwischen Erzeuger und Verbraucher der Waren darstellt. Die starke Besetzung des Zwischenhandels ist nicht wie die der Industrie notwendig als Zeichen hoher, sondern unter Umständen gerade als ein Beweis niedriger Kultur anzusprechen. Wo sich zweckmäfsiger direkte Beziehungen zwischen Produzent und Konsument herstellen lassen, da hat der Staat alle Ursache, diese zu begünstigen. Denn sie ermöglichen dem Produzenten höhere Verwertung und gleichzeitig dem Konsumenten billigeren Bezug der Waren infolge der gesparten Zwischenhandels-Spesen. Dadurch wird der erstere leistungsfähiger der zweite konsumkräftiger. Die Produktivität und der Reichtum des Landes steigen, und die im Handel freiwerdenden Kräfte finden in der zunehmenden Produktion bald ein Unterkommen. — Aber abgesehen davon ist es auch überhaupt unrichtig, dafs eine Vernichtung der Konsumvereine den Kleinhandel sanieren kann. Die überlegene Konkurrenz der Vereine zwingt ihn noch einigermafsen in solide Bahnen. Ohne diese Konkurrenz wächst in kleineren Orten die Uebersetzung des Berufs, damit die Verringerung des Absatzgebiets jedes einzelnen und die Verteuerung der Waren durch den Handel noch weit mehr. Dabei kommt infolge des übergrofsen Wettbewerbs der einzelne Händler noch weniger als jetzt auf seine Rechnung. In gröfseren Städten ist ein entwickelter Grofsbetrieb im Handel das natürlich Gegebene. Bisher befriedigen die grofsen Konsumvereine vielfach dies Bedürfnis; wenn sie verschwinden, treten an ihre Stelle sofort kapitalistische Warenhäuser, die dem „Mittelstand" ungleich schädlicher sind.

Den Beamten gegenüber wird noch besonders geltend gemacht, dafs diese, die mit von den Steuern der Handeltreibenden erhalten würden, die Pflicht hätten, bei diesen zu kaufen und nicht berechtigt wären, sich an Konsumvereinen zu beteiligen. Eine solche Forderung, seitens eines kleinen Teils der Steuerzahler erhoben, ist widersinnig; ihre Verallgemeinerung müfste zu den tollsten Konsequenzen führen und jeden Beamten schliefslich zum Hörigen jedes Steuerzahlers machen. Ebensogut könnten die Gastwirte fordern, dafs die Beamten keinen eigenen Haushalt führen dürften, um ihnen nicht den Gewinn zu entziehen, oder die steuerzahlenden

Digitized by Google

Droschkenkutscher und Pferdebahngesellschaften, dafs sie nicht zu Fufs ins Büreau gehen dürften. Mit mehr Recht liefse sich der Spiefs umdrehen und die Behauptung verfechten, die Gesamtheit der Steuerzahler könne von den Beamten verlangen, dafs sie mit ihren knappen Bezügen so haushälterisch als möglich umgingen, um so nach Kräften die Notwendigkeit von Gehälter- und Steuererhöhungen hintanzuhalten.

Die direkt betroffenen Gewerbetreibenden, voran Bäcker und Gastwirte, werden vor allem ebenfalls in den Interessen berührt, die sie als Zwischenhändler mit den Händlern gemein haben. Insoweit gilt von der Berechtigung ihrer Gründe das Obengesagte. In der Agitation verallgemeinern sie gern die Verhältnisse der am drückendsten erscheinenden Konkurrenz, und die Bäcker stellen sich, als ob der Bäckereibetrieb, den nur ca. 20 der gröfsten Konsumvereine, diese allerdings in grofsem Mafsstabe, eingeführt haben, eine allgemeine Einrichtung der Konsumvereine wäre. Sie haben vor allem die grofse Bäckerei des Breslauer Konsumvereins, des mitgliederreichsten der Welt, im Auge, der über $^1/_8$ der Breslauer Bevölkerung mit Schwarzbrot versorgt. Aber gerade für Breslau ist auch nachgewiesen worden, — neuerdings noch in den Handwerkeruntersuchungen des Vereins für Sozialpolitik —, dafs die schwierige Lage eines Teils des Bäckerstandes nicht durch die Konkurrenz des Konsumvereins herbeigeführt sei, dessen Wettbewerb sehr wohl sich ertragen lasse, sondern durch die zu zahlreiche Besetzung des Gewerbes mit kleinen unsicheren Existenzen. Jedenfalls steht fest, dafs der Grofsbetrieb der Konsumvereinsbäckereien billigeres und zugleich besseres Brot liefert als die kleinen Handwerker, und dieser Vorzug für das wichtigste Bedürfnis der gesamten Bevölkerung mufs unter allen Umständen den Ausschlag für sie geben, wenn man selbst die besseren Bedingungen des Grofsbetriebs für Arbeitszeit, Lohn und Gesundheit der Bäckereiarbeiter geringer anschlägt.

Wenn man die Bäcker agitieren hört, so mufs man den Eindruck gewinnen, als ob jeder Konsumverein nach Art des Breslauer eingerichtet sei und wirke. Umgekehrt liebt die Agitation unter den Gastwirten es so darzustellen, als ob jeder Konsumverein eine kleine ohne Aufsicht wirkende Schnapshölle sei. Wie erwähnt, haben die sogen. Schnapskonsumvereine nur zufällig die Form des Konsumvereins gewählt, und ihre Bekämpfung trifft die Konsumvereine nicht. Wo aber ein Konsumverein unter vielen anderen

Digitized by Google

Waren auch Spirituosen führt und der Bevölkerung die Versorgung damit ermöglicht, soweit sie für notwendig erachtet wird, — ohne dafs der Verein doch gleich dem Gastwirt und Branntweinhändler das geringste Interesse daran hat, den Verbrauch dieser Stoffe auf Kosten anderer Teile des Arbeiterhaushalts ungebührlich zu steigern und anzustacheln —, da ist diese Einrichtung volkswirtschaftlich, hygienisch und sozialpolitisch entschieden dem unverminderten Fortbestehen eines übersetzten Gastwirtstandes vorzuziehen. Ein Konsumverein, der naturgemäfs den allgemeinen Bedarf und die ganze Lebenshaltung seiner Mitglieder zu heben suchen mufs, wird weit eher auf eine Verminderung als auf eine Vermehrung des Spirituosengenusses hinarbeiten. Er stellt einen Ersatz der Branntweinwirtschaft dar, mit dem selbst die Temperenzler als einer Etappe zu ihrem Ziel wohl zufrieden sein können.

Für die übrigen Gegner handelt es sich um eine aus ungeklärten Motiven entspringende Sympathie-Politik, nicht um eine Verteidigung eigener Interessen gegen die Konsumvereine. Höchstens kommt bei Parteien und Regierungen noch ein politisches Moment in Betracht. Während die Handwerker grofsenteils bei den Parteien der Rechten und des Zentrums eine Unterkunft gefunden haben, sind die in den Konsumvereinen zusammengeschlossenen Arbeiter etc. vielfach Mitglieder anderer Parteien. Neben konservativen Beamten, liberalen Privatiers, ultramontanen Bergleuten und anderen stellen besonders die sozialdemokratischen Arbeiter ein starkes Kontingent zu den Konsumvereinen. Ein ganz natürliches Zusammentreffen, weil in den Industriezentren, wo die besten Vorbedingungen für Konsumvereine vorhanden sind, auch die Sozialdemokratie am stärksten ausgebreitet ist. Ein direkter, ursächlicher Zusammenhang zwischen beiden Erscheinungen besteht nicht. In den Konsumvereinen Deutschlands sind nirgends sozialdemokratische Tendenzen hervorgetreten, wie denn durch die Genossenschafts-Gesetzgebung den Genossenschaften jede politische Bethätigung verboten ist. Diese würde auch zu ihren reinwirtschaftlichen Aufgaben, die am besten durch möglichst allseitigen Zusammenschlufs und Vermeidung alles Trennenden gelöst werden, durchaus nicht passen. Die Konsumvereine arbeiten grofsenteils einträchtiglich innerhalb des Allgemeinen Verbandes deutscher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, der der Annäherung an sozialistische Tendenzen gewifs in keiner Weise verdächtig ist, mit den Kreditvereinen, die zumeist aus den besitzenden Schichten des Landes bestehen, zusammen.

Digitized by Google

Sie beschränken sich durchaus auf Verfolgung ihrer wirtschaftlichen Aufgaben. Dafs in Sachsen, wo das politische Mifstrauen gegen sie am stärksten entwickelt ist, unter den Mitgliedern und den Vorständen der Vereine die Arbeiter durchaus überwiegen, ist bei der Zusammensetzung der dortigen Bevölkerung schliefslich selbstverständlich und könnte der Regierung und ihren Anhängern ganz lieb sein. Der Abg. Bebel hat in der Reichstagssitzung vom 26. November 1896 ganz im Sinne der sozialdemokratischen Doktrin erklärt, dafs die grofse Mehrheit seiner Partei der Konsumvereins-Bewegung seit Lassalle kühl und ablehnend gegenüberstände, und dafs die Arbeiter, die durch eigene genossenschaftliche Einrichtungen Eigentümer und Unternehmer würden, dadurch nicht revolutionärer, sondern konservativer gemacht würden. Die ganze Haltung der Partei, ihrer Parlamentarier und ihrer offiziellen Presse entspricht dieser Auffassung. Die Besetzung der Vorstandsämter mit Arbeitern ist aus ganz unpolitischen Gründen erfolgt. Für den Betrieb einer Konsumgenossenschaft ist das Vertrauen der Mitglieder zum Vorstand ein wichtiger Faktor, und es ist rein wirtschaftlich am zweckmäfsigsten, dafs die Arbeiter die Männer ihres Vertrauens und Männer, die in gleicher wirtschaftlicher Lage wie sie sind, an die Spitze stellen. Sachsen hat in dieser Beziehung Erfahrungen gemacht, und die dortigen Konsumvereine sind oftmals erst unter der Leitung von Arbeitern aufgeblüht, während sie früher unter der Führung von Beamten, Fabrikanten, Männern liberalen Berufs, die mehr aus allgemein philanthropischen Gründen sich der Bewegung angenommen hatten, geringe Fortschritte gemacht hatten.

IV.

Die praktischen Mafsregeln, die im Kampf gegen die Konsumvereine von ihren Gegnern seit Erlafs des Gesetzes vom 1. Mai 1889 durchgesetzt wurden, liegen zunächst auf dem Gebiete der Steuerpolitik. Bei der preufsischen Steuerreform wurden die Konsumvereine ebenso wie die meisten anderen Arten von Genossenschaften sowohl zur Gewerbesteuer wie zur Einkommensteuer mit ihrem Gewinn genau wie kapitalistische Unternehmungen herangezogen. In anderen Bundesstaaten ging die Gesetzgebung oder die Handhabung der bestehenden Gesetze analog vor. Die Vereine wehrten sich anfangs dagegen mit der Argumentation, dafs der gemeinsame Einkauf für mehrere Haushalte ebensowenig steuerpflichtig sein könne als der Einkauf von Einzelpersonen. Solange die Vereine

Digitized by Google

nur für Mitglieder die Bezüge vermittelten, seien sie nicht als Geschäfte aufzufassen. Dagegen wurde aber doch wohl der rechtliche Grund für mafsgebend erachtet, dafs sich der gemeinsame Bezug hier in festen geschäftlichen Formen bewegt, dafs die Genossenschaft selbständige Rechte unabhängig von denen ihrer Mitglieder besitzt, und der volkswirtschaftliche Grund, dafs der genossenschaftliche Betrieb an Stelle von privaten Handelsgeschäften und in Konkurrenz mit solchen tritt, so dafs das Gerechtigkeitsgefühl und das Streben nach Unparteilichkeit im Konkurrenzkampf zur Besteuerung der Vereine führten. Die Konsumvereine haben sich mit guter Art in diese Besteuerung gefunden. Der Genossenschaftstag von 1891 hat sich in einer Resolution ausdrücklich dahin ausgesprochen, die Konsumvereine sollten nicht der Verlockung folgen, durch Abgabe der Waren zum Selbstkostenpreis den Geschäftsgewinn und damit das Einkommensteuerobjekt zu beseitigen. Sie sollten nach wie vor zu Tagespreisen verkaufen, am Jahresschlufs eine Warendividende verteilen und den Gewinn loyal versteuern. Diese Mahnung mufste um so eher allgemeine Beachtung finden, als das empfohlene Verfahren das einzige ist, das die Vereine auf geschäftlich richtigen Grundlagen erhält und sie vor der Uebernahme eines nicht zu übersehenden Risikos, vor Gefährdung des Geschäfts und der Genossen bewahrt. Ebenso ist es das einzige, das die erzieherischen Wirkungen des Konsumvereins: festes Zusammenhalten, Stetigkeit der Bezüge und Erweckung des Reizes zum Sparen, erhält. Und endlich kann nur bei diesem Verfahren die nötige Kontrole des Vorstands und der mafsgebende Einfluſs der Generalversammlung auf seine Geschäftsgebahrung erhalten werden. Auf dem Genossenschaftstage von 1896 hat es der neue Anwalt als einen Teil seines Programms bezeichnet, die Konsumvereine zu bewegen, die gleiche Steuerbelastung wie die Gewerbetreibenden willig auf sich zu nehmen, auch in solchen Fällen, wo ihre Verpflichtung dazu nach geltendem Recht nicht zweifelfrei sei. Hier sind also die Konsumvereine den Wünschen der Gegner nach gleicher Behandlung durch die Steuergesetzgebung entgegengekommen, um deren Agitation die Stütze abzubrechen. Das ist nun freilich nicht gelungen, wie das gegenwärtige Stadium des Kampfes, das ebenfalls auf steuerlichem Gebiet liegt und das im nächsten Abschnitt zu besprechen ist, zeigt. Schaden ist den Vereinen aus der Besteuerung nicht erwachsen, die ihnen vielleicht sogar Anlafs

Digitized by Google

zu genauerem Rechnen, zu einer Verbesserung des Betriebs zwecks ausgleichender Erhöhung der Einnahmen gegeben hat.

Später als die ersten Wünsche bezüglich der Steuergesetzgebung während der Beratung des Genossenschaftsgesetzes zum Ausdruck kamen, sind die gegen die Konsumvereine gerichteten Bestrebungen zum Ziele gelangt. Im Frühjahr 1895 wurde eine Novelle zum Genossenschaftsgesetz vom Bundesrat ausgearbeitet, in der Session 1895/96 gelangte sie im Reichstag zur Beratung und Annahme, und als Gesetz vom 12. August 1896 wurde sie publiziert. Am wichtigsten sind darin die Bestimmungen, das für die Konsumvereine schon vorhandene Verbot des Verkaufs an Nichtmitglieder durch Einführung von Kontrolen und Strafbestimmungen wirksam zu machen. Konsumvereine mit offenem Laden haben Anweisung darüber zu erlassen, auf welche Weise sich die Vereinsmitglieder oder deren Vertreter den Warenverkäufern gegenüber legitimieren müssen. Die höhere Verwaltungsbehörde hat diese Anweisung zu prüfen und deren Erlafs zu überwachen. Aufserdem wird gleichzeitig den Konsumvereinen die Ausgabe von Marken und anderen Wertzeichen verboten. Geldstrafen werden festgesetzt für die Lagerhalter, die wissentlich oder fahrlässig Waren an Nichtmitglieder abgeben, für die Mitglieder, die ihre Legitimation an Nichtmitglieder überlassen, für die Nichtmitglieder, die mit solcher Legitimation einkaufen oder sonst den Lagerhalter zu unbefugter Warenabgabe verleiten, für Mitglieder, die Konsumvereinswaren gewohnheits- oder gewerbsmäfsig an Nichtmitglieder veräufsern, und für Vorstandsmitglieder, die das Markenausgabeverbot übertreten. Das Gesetz findet aufser auf eingetragene Genossenschaften auch auf Konsumanstalten und ähnliche Vereinigungen, wie die Warenhäuser für Offizier- und Beamtenvereine, Anwendung.

Damit ist ein alter, dringender Wunsch der Kolonialwarenhändler erfüllt worden. Die Regierungen, die ihm 1889 noch energisch Widerstand leisteten, haben sich zu ihm bekehrt und ihn selbst gefördert. Aber schon vor Annahme dieses Gesetzes wurde es den Gegnern klar, dafs ihnen das Verbot des Verkaufs an die Nichtmitglieder keinen Gewinn bringen würde. Schon Ende 1895 hatte die Konferenz deutscher Handelskörperschaften zu Osnabrück sich dahin ausgesprochen, dafs von einem solchen Verbot die Vermehrung der Konsumvereins-Mitglieder zu erwarten sei, und dafs es nicht geeignet sei, den Gewerbetreibenden in ihrem Konkurrenzkampf gegen die Konsumvereine die gewünschte Hülfe zu bringen.

Die Konsumvereine müssen selbst darauf halten, möglichst alle Bezieher zu Mitgliedern und damit zu dauernden Abnehmern zu bekommen. Die Minderung des Umsatzes manches Konsumvereins durch den Verlust einer gelegentlichen Laufkundschaft wird reichlich aufgewogen durch die festen Beziehungen, die sie durch Zutritt neuer Mitglieder gewinnen, wenn die Kunden nicht mehr in der bisherigen freien Form dort kaufen können und sich deshalb genötigt sehen, die Mitgliedschaft zu erwerben. Die Vereine haben die Novelle in ihrer jetzigen Ausführung hauptsächlich von dem Gesichtspunkt aus bekämpft, dafs sie nicht unter die Aufsicht der Verwaltungsbehörden kommen wollten, bei deren eventl. feindseliger Haltung gegen die Konsumvereine Chikanen und Weitläufigkeiten die Folge sein könnten. Den Verkauf an Nichtmitglieder erklärten sie unter Umständen deshalb für erwünscht, um neue Mitglieder leichter zu gewinnen, die sich durch einzelne Einkäufe erst von der Zweckmäfsigkeit der Einrichtung überzeugen könnten. Indes läfst sich der Ausfall dieser Möglichkeit durch Propaganda, durch mündliche und gedruckte Aufklärung über die Ziele der Konsumvereine leicht und gut ersetzen. Das Verbot der Markenbenutzung trifft eine minderwertige Abart der Konsumvereine, die keinen eigenen Laden besitzen, vielmehr mit einigen Privatgeschäften Verträge über vorteilhafte Lieferungsbedingungen und Preise abgeschlossen haben. Der Markengebrauch wird von den Vertretern der Genossenschaften selbst als ein weitläufiges Verfahren bezeichnet, das leicht zu ersetzen sei. Deshalb wurde auch dieser Bestimmung kein so grosser Widerstand entgegengesetzt, wie man es aus prinzipiellen Gründen hätte erwarten sollen. Denn ein solcher gesetzlicher Eingriff in durchaus reelle interne Geschäftsgebräuche ist kaum zu rechtfertigen. Wenn das Verbot für die Marken-Konsumvereine erschwerend wirkt, so wirkt es nach der Richtung, dafs diese sich zu eigentlichen Konsumvereinen mit vollständiger Organisation und eigenem Geschäft umwandeln. Die ganze Novelle kann somit, abgesehen von vorübergehenden Belästigungen der Konsumvereine, deren Entwicklung nur Vorschub leisten.

In der gleichen Session kam auch die Aktion gegen die Schnapskonsumvereine zum Abschlufs. Durch die 1896er Novelle zur Gewerbeordnung werden die Bestimmungen über den Kleinhandel mit Spirituosen auf die Konsumvereine ausgedehnt. Auch die Konsumvereine, die schon bestehen, und die schon seit 20 bis 30 Jahren den Verkauf von Branntwein an ihre Mitglieder unge-

Digitized by Google

hindert betrieben haben, werden der Konzessionspflicht nach § 33 der Gewerbeordnung unterworfen. Durch die Einführung der rückwirkenden Kraft fühlen sich die Konsumvereine beschwert. Im übrigen gestehen sie zu, keinen Nachteil durch diese Bestimmung zu haben, die ihnen sogar wegen der Bekämpfung der Schnapskonsumvereine sehr angenehm ist. Denn wenn es gelingt, diesen Mifsbrauch der Genossenschaftsform zu unterdrücken, kann er den Konsumvereinen nicht mehr an die Rockschöfse gehängt werden und zu einer gehässigen, tendenziösen Agitation gegen sie Anlafs geben.

Durch Erreichung dieser von den Gegnern so heifs ersehnten Erfolge haben also die Konsumvereine keine Schädigung, ihre Gegner keinen Vorteil errungen; ebensowenig durch die teilweise Erfüllung ihrer weiteren Forderung, dafs die Konsumvereine auch aufser den Steuern allen gewerbe- und sozialpolitischen Lasten der Gewerbtreibenden in gleicher Weise unterworfen würden. Die Praxis der Verwaltung und die Lage der Gesetzgebung haben dahin geführt, dafs die Bestimmungen über die Sonntagsruhe, über die Versicherung der Angestellten auf die Konsumvereine volle Anwendung fanden. Das Gleiche setzt sich bezüglich der Anwendung des Nahrungsmittelgesetzes und der Mafs- und Gewichtsordnung durch. Und soweit das bisher noch nicht geschehen ist, drängen die Vertretungen der Konsumvereine mit grofser Energie darauf hin, dafs die Genossenschaften freiwillig eine Aichung ihrer Mafse und Gewichte vornehmen lassen etc., ebenso wie sie stets fordern, dafs die Konsumvereine bezüglich der Behandlung, Arbeitszeit und Löhnung ihrer Angestellten sozialpolitische Musteranstalten in jeder Beziehung sein sollen. Wenn auf diesen Gebieten dem Wunsche der Konsumvereinsgegner noch weiter durch Gesetzgebung und Verwaltung entgegengekommen wird, so wird das vielleicht niemanden angenehmer sein, als den Führern der Konsumvereins-Bewegung, die die Bedürfnisse und Aussichten der Vereine am besten übersehen. Je mehr Garantien für die Solidität und Sicherheit der Genossenschaft, für die Arbeitsfreudigkeit und Güte des Personals geschaffen werden, desto günstiger müssen naturgemäfs die Aussichten auf ein dauerndes und fest fundiertes Gedeihen für die Konsumvereine sich gestalten.

V.

Obschon so alle bisherigen praktischen Bethätigungen der Gegnerschaft gegen die Konsumvereine in das Gegenteil ihrer Ab-

Digitized by Google

sicht umgeschlagen sind, haben die Gegner doch den Mut nicht verloren, und sie haben schon wieder ein Universalmittel bereit. In ihrer Verlegenheit traf es sich sehr günstig, dafs sie von einer ähnlichen Bewegung, dem Kampf der kleinen ladenbesitzenden Handwerker und Händler gegen die grofsen Bazare und Riesengeschäftshäuser, ein Programm entleihen könnten. Eine progressive Umsatzsteuer sollte die Bazare etc. zu Gunsten der kleinen Geschäfte schwächen und von einer gewissen Gröfse ab überhaupt unmöglich machen. In roher Form sucht man diesen Gedanken gegen die Konsumvereine anzuwenden, indem man diese mit einer von den privaten Geschäften überhaupt nicht zu tragenden Umsatzsteuer bedenkt, die den Gewinn grofsenteils oder ganz wegsteuern soll, um so die Zugfähigkeit der Konsumvereine oder gar ihre Existenzmöglichkeit zu vernichten.

Trotz seiner Jugend hat dieser Plan schon ganz hübsche Erfolge aufzuweisen. Bereits vor einigen Jahren in der von der Braunschweiger Handelskammer angeregten Agitation gegen den unlauteren Wettbewerb wird die Besteuerung der Konsumvereine nach dem Warenumsatz gefordert. Akut wurde diese Forderung durch die Verhandlungen deutscher Landtage in der Session 1895/96.

Am 14. und 15. November 1895 beschäftigte den bairischen Landtag (zweite Kammer) ein Antrag Lutz, der die Regierung aufforderte, eine sehr hohe Sondersteuer für Grofsunternehmungen in Handel und Industrie vorzuschlagen, damit die mittleren und kleineren Betriebe von ihrer gefährlichen Konkurrenz entlastet würden. Hier war die Spitze hauptsächlich gegen die grofsen Privatgeschäfte mit ihren Filialen gerichtet, und die Konsumvereine sollten wohl mehr, mitgefangen, mitgehangen werden. Der Antragsteller sprach es ausdrücklich aus, dafs er auf dem Wege der Steuer die Grofsunternehmungen vernichten wolle. Der Antrag wurde mit grofser Mehrheit angenommen.

In ähnlicher Weise ist das preufsische Abgeordnetenhaus in der Session von 1896 durch einen Antrag von Brockhausen mit dem Vorschlag einer besonderen, aufsteigenden Betriebssteuer für Warenhäuser, Bazare, Versandtgeschäfte und ähnliche Unternehmungen befafst worden. Auch hier wurde eine Umschlagsteuer, sogar eine aufsteigende, für Warenhäuser, Konsumvereine, etc. vorgeschlagen. Der Generaldirektor der direkten Steuern Burghardt wies als Regierungskommissar darauf hin, dafs eine stark

Digitized by Google

progressiv wirkende Sondersteuer für gewisse Grofsbetriebe gegen § 7 Nr. 6 der Reichsgewerbeordnung verstofse und deshalb zum mindesten zur Kompetenz des Reichs und nicht der Einzelstaaten gehöre. Er sagte in der Sitzung vom 9. Juni 1896: „Das Reich hat die souveräne Regelung der Gewerbeordnung, und wohin sollte das führen, wenn jeder einzelne deutsche Staat seine Steuereinrichtungen so treffen wollte, dafs er ihm mifsliebige oder ihm gefährlich scheinende Entwickelungen auf dem Gebiete des Gewerbebetriebs durch strangulierende Steuern einschränkte und zum Untergang verurteilte, oder sie so weit einschränkte, dafs sie nicht mehr ihre Existenz mit Gedeihen fristen können." Ein formulierter Vorschlag wurde im preufsischen Abgeordnetenhaus nicht angenommen, obwohl schliefslich sowohl von konservativer Seite (v. Brockhausen) wie von der des Zentrums (Fuchs) fertige Vorschläge unterbreitet wurden. Vielmehr wurde die Frage der Regierung zur Erwägung überwiesen.

Ein Vorstofs der Konsumvereinsgegner in den Landtagen von Württemberg und Baden, ebenfalls in der Session 1895/96, hatte keinen Erfolg. Die Kammern erkannten nur an, dafs die Konsumvereine in der Besteuerung den Gewerbetreibenden gleichgestellt werden müssten; für eine Sonderbesteuerung war keine Stimmung vorhanden. Ja in Baden waren die Meinungen sogar sehr geteilt, ob sich bei Konsumvereinen, die nur mit Mitgliedern arbeiten, die Heranziehung zur Einkommensteuer rechtfertigen lasse.

Die sächsische zweite Kammer verhandelte am 30. Januar 1896 über einen konservativen Antrag, nach welchem Filialgeschäfte und Konsum-Gesellschaften und -Genossenschaften von Staatswegen eine gemeindliche Umsatzsteuer bis zu 3 % neben ihren sonstigen Gemeindeabgaben entrichten sollten. Der Antrag wurde der Petitionskommission (-Deputation) überwiesen, in der die Regierung die Erklärung abgab, dafs ihrer Auslegung der betreffenden sächsischen Gesetze nach schon jetzt die Gemeinden berechtigt seien, derartige Steuern zu erheben. Auf Vorschlag der Kommission wurde am 27. März 1896 beschlossen, die Regierung zu ersuchen, 1. sich darüber Kenntnis zu verschaffen, inwieweit die Gemeinden auf Grund ihres Steuerrechts zu einer Sonderbesteuerung der erwähnten gewerblichen Betriebe schreiten würden, sowie ferner, 2. im Falle sich ein Bedürfnis zeige, einen Gesetzentwurf über die Sonderbesteuerung von Aktiengesellschaften und anderen grofskapitalistischen Assoziationen, die in Detailgeschäften Lebensmittel

Digitized by Google

und andere für den täglichen Gebrauch dienende Artikel verkaufen, sowie von Filialen solcher Gesellschaften und von Filialen der Geschäfte der Genossenschaften und physischen Personen vorzulegen, deren Einnahme der Gemeinde zufliefsen solle. Jedoch wurde dabei ausdrücklich erklärt, dafs die Mehrheit der Kommission die für grofskapitalistische Assoziationen vorgeschlagene Umsatzsteuer keineswegs auf die für die ärmere Bevölkerung segensreich wirkenden Konsumvereine, sondern höchstens auf deren Filialen angewendet wissen wolle.

Infolge dieses Kammerbeschlusses erliefs der Minister des Innern eine Verfügung vom 12. Mai 1896, die durch die verschiedenen Verwaltungsinstanzen lief, um sich über die Geneigtheit der Gemeinden zu den bezüglichen Sondersteuern zu unterrichten. In dem Erlafs war der Hinweis enthalten, dafs die Gemeinden solche Sondersteuern einführen könnten, und dieser Hinweis wurde praktisch vielfach als Aufforderung zu ihrer Einführung angesehen. Von der Zwickauer Amtshauptmannschaft ist nachgewiesen worden, dafs sie mit der Erhebung auf Grund dieses Erlasses die Aufforderung an die Gemeinden verbunden hat, zur Umsatzbesteuerung der Konsumvereine zu schreiten. In den Städten wurde der Erlafs mehrfach so aufgefafst. Die Partei der Konsumvereinsgegner griff diese Gelegenheit sofort auf, um auf eine Besteuerung der Konsumvereine hinzudrängen. Ohne lange Beratungen und ohne weitere Fürsorge für die Details der Steuer wurde in einer Reihe sächsischer Städte die Einführung der Umsatzsteuer für Konsumvereine beschlossen. Ueber die Tragweite der Bestimmungen war man sich vielfach gar nicht klar; mafsgebend war neben dem Drängen der Händlerpartei der gemutmafste Wunsch der Regierung und etwa die irrige Vorstellung, als ob die Konsumvereine bisher ein Steuerprivileg genossen hätten. Namentlich in den Nachbarstädten der grossen Industriezentren, wo deren Konsumvereine Filialverkaufsstellen haben, hat die Umsatzsteuer oft Annahme gefunden. Eine kleinere Gruppe von Gemeinden hat die Einführung der Steuer abgelehnt. Mehrere andere sind bei der Beratung darüber durch die Gegenvorstellungen der Konsumvereine stutzig geworden über Zweckmäfsigkeit und Rechtmäfsigkeit der Steuer und haben die Entscheidung aufgeschoben, darunter gerade die gröfsten Städte des Landes.

Es sind Steuersätze von ½ bis 5%, meist 2 oder 3% vom Umsatz in Aussicht genommen worden, genug, um vielen Betrieben

Digitized by Google

die erfolgreiche Konkurrenz unmöglich zu machen. Die Vertreter der sächsischen Konsumvereine behaupten demgegenüber in ihren Protesten und Rekursen, die Einzelstaaten seien nach der Reichsgewerbeordnung überhaupt nicht berechtigt, Sondersteuern auf bestimmte Betriebe zu legen und damit thatsächlich Einschränkungen der Gewerbefreiheit herbeizuführen. Aufserdem verstofse die Umsatzsteuer für Konsumvereine gegen das Reichsgenossenschaftsgesetz. Ein Bundesstaat dürfe nicht einseitig Bestimmungen erlassen, welche die Rechtsverhältnisse der Genossenschaften abänderten bezw. deren durch Reichsgesetz ermöglichten Betrieb unmöglich machten.

Am 26. November 1896 ist infolge einer Interpellation der Sozialdemokraten dieser Fall im Reichstag zur Sprache gekommen, und die Verhandlung hat eine Klärung der Prinzipienfrage und der Aussichten gebracht. Die interpellierenden sozialdemokratischen Abgeordneten, voran Bebel, der prinzipiell den Konsumvereinen sehr kühl gegenübersteht, stellten sich auf den Standpunkt, dafs die Umsatzsteuer eine Rechtsverletzung gegenüber Hunderttausenden der ärmsten Bevölkerungsklassen darstelle, und dafs ihr aus diesem Gesichtspunkt Widerstand geleistet werden müsse. In Betracht kommt eine Verletzung der Gewerbeordnung und des Genossenschaftsgesetzes.

Die Gewerbeordnung hat in § 7 Nr. 6 mit Ausnahme der an den Staat und die Gemeinde zu entrichtenden Gewerbesteuern alle Abgaben, sowie die Berechtigung, dergleichen Abgaben aufzuerlegen, aufgehoben. Dadurch werden nach strenger Auslegung alle Abgaben, die nicht als Steuer alle Gewerbe gleichmäfsig treffen, ausgeschlossen. Diese Auslegung ist freilich schon beseitigt worden durch die Steuer auf einzelne Gewerbe, wie die Wanderlager und die Schanksteuer. Jedenfalls aber sind nach Meinung der Gegner der Umsatzsteuer Abgaben, die nur eine Form eines Gewerbes und nicht das ganze Gewerbe gleichmäfsig treffen, die noch dazu nicht aus finanziellen, sondern aus wirtschaftspolitischen Gründen erhoben werden, nicht als Gewerbesteuern im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen und verstofsen gegen die dort reichsgesetzlich gewährleistete Gewerbefreiheit. Die Umsatzsteuer für Konsumvereine wird von diesen für eine solche unzulässige Abgabe erklärt. Das eine wurde nun im Reichstag allseitig zugegeben, und von dem Staatssekretär v. Bötticher besonders betont, dafs Umsatzsteuern nur, sofern sie den Charakter von Gewerbesteuern hätten, nach

Digitized by Google

Reichsrecht zulässig wären. Ueber die Thatfrage, ob die sächsischen Steuern diesen Charakter hätten, sprach sich der Staatssekretär noch nicht aus. Der Vertreter der sächsischen Regierung, Geh. Regierungsrat Fischer, gestand zwar zu, dafs eine Form der Umsatzsteuer, die durch ihre Höhe einen prohibitiven Charakter annähme, gegen den Geist der Reichsgesetze verstofsen würde. Er schien jedoch geneigt, anzunehmen, dafs eine mäfsige Umsatzsteuer, die sich „Gewerbesteuer" nenne und die alle Konsumvereine treffe, thatsächlich als eine Gewerbesteuer aufzufassen sei. In ähnlichem Sinne hat, wie er anführte, die Kreishauptmannschaft in Leipzig in einem Vortrag an die Regierung ausgeführt, dafs eine solche Steuer nur einen Ausgleich in der Besteuerung der Konsumvereine gegenüber von Privaten herbeiführe. Die Konsumvereine könnten den Gewinn durch Aenderung ihrer Geschäftspraxis ganz verschwinden lassen, und es wäre ihnen nur auf dem Wege der Umsatzbesteuerung beizukommen. Das ist nach der prinzipiellen Stellungnahme der Konsumvereine und nach den Bedürfnissen ihrer Organisation eine vollkommen unzutreffende Voraussetzung, und wird auch gerade durch die Statistik der sächsischen Vereine widerlegt. In einer Versammlung sächsicher Konsumvereine wurde eine Statistik vorgelegt, nach der von 182 sächsischen Konsumvereinen mit 118326 Mitgliedern und 3096089 Mark Reingewinn an Steuern im Jahre 1895/96 bezahlt wurden: 80966 Mark Einkommensteuer, 109644 Mark Gemeindesteuer, 6923 Mark auf Grundstücke, 1519 Mark Beiträge zu Handels- und Gewerbekammern, 3226 Mark Schanksteuer, im ganzen also 200000 Mark oder 6 bis 7% vom Gewinn.[1]) Danach liegt also hier auf den kleinen Geschäftsgewinnen der ärmeren Bevölkerung eine Steuer, die der normalen Besteuerung der wohlhabenden Volksschichten durchaus gleichsteht. Wo etwa in ganz vereinzelten Fällen von dem Steuerrecht den Vereinen gegenüber nicht Gebrauch gemacht wird, da ist das ein reiner Zufall und wird sich zuverlässig auch sehr bald ändern. Wenn den Konsumvereinen nun aufserdem noch eine Umsatzsteuer auferlegt wird, so ist das nach den angeführten Zahlen in vollem Umfang eine Sondersteuer gegenüber den privaten Händlern der gleichen Branche, die der Gewerbefreiheit widerspricht. Und es ist noch dazu eine Steuer von so ausserordentlicher Höhe, dafs

[1]) Zur Frage der Umsatzsteuer in Sachsen, Stenogr. Bericht über die öffentliche Versammlung der sächsischen Konsumvereine zu Dresden am 4. Oktober 1896.

ihr prohibitiver Charakter handgreiflich ist. Nach der genannten sächsischen Statistik haben die 182 sächsischen Konsumvereine bei einem Jahresumsatz von 31 Millionen Mark eine Dividende von 3,1 Millionen Mark gehabt, also im Durchschnitt 10%. Wenn nun eine Steuer von 3% auf den Umsatz gelegt wird, so sind das 30% vom Einkommen, während bei den Berathungen über die neuen Einkommensteuern in Preufsen wie in Sachsen ein Hinausgehen über 4% bei den gröfsten Einkommen nicht mehr als Steuer, sondern als Anfang des Kommunismus und der Vermögenskonfiskation bezeichnet und deshalb abgelehnt wurde. Wenn die damaligen Verteidiger dieser Meinung jetzt eine Steuer von 20 oder 30% auferlegen, so treiben sie also mit vollem Bewufstsein in grofsem Mafsstabe „Vermögenskonfiskation". Die Steuer steigt bei jungen Vereinen mit geringerem Einkommen auf 50, ja 100% des Reingewinns, führt also direkt zur Unterdrückung der Betriebe. Sie ist gewifs, wenn sie den normal, aber in ungünstigeren Verhältnissen arbeitenden Vereinen ihren ganzen Gewinn von vielleicht 3% wegsteuert, im ganzen als prohibitiv zu bezeichnen. Sie erschwert aber auch den älteren Vereinen den Konkurrenzkampf ganz aufserordentlich. Eine solche Steuer verstöfst nach dem Angeführten zweifellos gegen den Geist der Gewerbeordnung.

Die sächsische Regierung, der die Frage gegenwärtig zur Entscheidung vorliegt, infolge der Beschwerden gegen eine von der Kreishauptmannschaft Leipzig teilweise bestätigte Umsatzsteuer, ist sich darüber noch nicht schlüssig geworden. Der Regierung sind nach der Mitteilung ihres Vertreters „zwar nicht rechtliche, aber doch immerhin volkswirtschaftliche und sachliche Bedenken darüber beigegangen, ob in der That das Regulativ, was hier in Frage kommt, das richtige enthalte, und ob die Umsatzsteuer insbesondere zweckmäfsig sei, da sie sowohl Gerechte wie Ungerechte treffe, d. h. sowohl das solide Konsumvereinsgeschäft als die Auswüchse desselben, wie eine solche Umsatzsteuer wirken werde u. s. w."[1]) Die Entscheidung steht also noch aus.

Bezüglich der Rechtsfrage hat sich die Kreishauptmannschaft zu Leipzig anscheinend dahin entschieden, dafs eine mäfsige Umsatzbesteuerung, nicht aber eine über ein gewisses Mafs hinausgehende gerechtfertigt sei. Sie hat die Bestätigung der von einer Gemeinde eingeführten Umsatzsteuer davon abhängig gemacht, dafs

[1]) Reichstagsberichte S. 3498.

Digitized by Google

2 % vom Erlös statt 3 % vom Wert der umgesetzten Waren als „Gemeinde-Gewerbesteuer“ berechnet werden. Der Vertreter der sächsischen Regierung im Reichstag schien diesem Standpunkt, den er anführte, nicht unsympathisch gegenüberzustehen.

Eine Verletzung des Genossenschaftsgesetzes durch die Umsatzsteuer vermochte Herr v. Bötticher und nach ihm mehrere andere Redner nicht zu erkennen. Das Reichsgenossenschaftsgesetz will den Betrieb der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, unter denen die Konsumvereine ausdrücklich aufgeführt werden, in feste Bahnen lenken und nach Möglichkeit erleichtern. Herr von Bötticher selbst hat bei Beratung des Gesetzes darauf hingewiesen, dafs das Genossenschaftsgesetz dazu dienen soll, den unteren Volksklassen durch Gewährleistung gemeinsamen Geschäftsbetriebs die Teilnahme an den Kulturerrungenschaften zu erleichtern. Wenn nun diesem gemeinsamen Geschäftsbetrieb durch Landes- oder Gemeindeabgaben Sonderbelastungen auferlegt werden, die ihn erschweren oder unmöglich machen, so verstöfst das doch zweifellos gegen den Sinn des Genossenschaftsgesetzes, und die Reichsbehörden, die die „Gewährleistung“ übernommen haben, müssen einschreiten.

Der weitere Verlauf der Sache ist nicht zu übersehen. Nach den Erklärungen des sächsischen Regierungsvertreters ist zunächst eine Stellungnahme der sächsischen Regierung zu erwarten. Diese dürfte entweder zur Verwerfung der Umsatzsteuern oder zu der Festsetzung einer relativ geringeren Auflage führen. In letzterem Fall würden demnächst Bundesrat und Reichstag sich mit der Frage zu befassen haben, ob diese Auflage nicht gegen die Rechte des Reiches verstöfst. Der Abg. Bebel hat bereits die Einbringung eines dahin zielenden Antrages im Reichstag in Aussicht gestellt. Wenn die nächstliegende und ungezwungenste Erklärung der Gewerbeordnung Platz greift, so steht das gänzliche Scheitern der Umsatzsteuerpläne bevor. Aber selbst wenn unter dem Einfluſs der Gegnerschaft gegen die Konsumvereine eine künstliche Auslegung bei allen maſsgebenden Faktoren durchdringen sollte, die eine mäfsigere, noch eben erträgliche Sonderbesteuerung der Konsumvereine (vielleicht auch anderer Grofsbetriebe) für zulässig erklärte, so erscheint es doch unmöglich, dafs die in Aussicht genommenen höchsten, durchaus prohibitiv wirkenden Sätze beibehalten werden. Das würde nach der Aussprache im Reichstag und nach den Er-

Digitized by Google

klärungen preufsischer und sächsischer Regierungsvertreter doch allzuklar und allgemein als Rechtsbruch empfunden werden.

Wenn es nun zu der schlimmsten Eventualität kommt, dafs den Konsumvereinen selbst etwa 1 oder 2 % vom Umsatz, also 10 oder 20 % vom Gewinn weggesteuert würden, was werden die Folgen sein? Für die bestehenden Vereine und ihre Mitglieder gewifs anfangs häfsliche Störungen und unangenehme vereinzelte Zusammenbrüche und Schwierigkeiten. Wenn man aber die volkswirtschaftliche Stellung der Konsumvereine im ganzen ins Auge faſst, so hat der Freund der Vereine keine Ursache, mit dem mutmafslichen Ergebnis unzufrieden zu sein. Schon jetzt haben die Steuerpläne es zuwege gebracht, was bisher nie gelungen ist, dafs die Konsumvereine des betroffenen Bezirks in geschlossenen Massen und mit voller Energie für ihre Einrichtungen agitieren und über sie in weiteren Kreisen Aufklärung schaffen, dafs sie sich der Möglichkeit und der Vorteile eines geschlossenen Zusammengehens bewufst werden. Diese Erfolge erscheinen auf alle Fälle schon jetzt dauernd gesichert. Eine Umsatzsteuer würde allen betroffenen Vereinen so empfindliche Einnahmeschmälerungen bringen, dafs alle auf anderweite Deckung bedacht sein müfsten. Die Mittel dazu hat die erwähnte Versammlung der sächsischen Konsumvereine schon angegeben: billigeren Einkauf und vermehrte eigene Produktion. Hier liegt in der That eine Hülfe. Wenn man statt Brot Roggen, statt Fleisch Vieh, statt Schuhe Leder, statt Kleider Stoffe kauft und die Bearbeitung in eigenen Werkstätten der Konsumvereine vornimmt, so bleibt der Umsatz der gleiche. Die Gewinnchancen dagegen werden, zumal der Absatz gesichert ist, bei gleichem Umsatz bedeutend gröfser. Der Bäckereibetrieb hat sich überall als sehr einträglich für Konsumvereine erwiesen; danach verspricht die eigene Produktion für einen festen gesicherten Bedarf überall eine bedeutende Erhöhung der Einnahmen. Jetzt verhindert die Schwerfälligkeit der Vereinsverwaltungen, die Scheu vor Uebernahme der organisatorischen Schwierigkeiten, lokale Rücksichten auf die Handwerker, das Gefühl der Befriedigung mit den erreichten Erfolgen meist diese Ausdehnung. Die Steuer würde einen kräftigen Anstofs dazu geben. Desgleichen ist der Einkauf der deutschen Vereine noch wenig vervollkommnet. Die englischen und die schottischen Konsumvereine kaufen gemeinsam durch ihre eigenen beiden Grofshandlungs-Genossenschaften, die für 1 ¼ Millionen Haushaltungen einkaufen und die gröfsten Geschäfte des Landes sind. In Deutschland führt sich

Digitized by Google

der gemeinsame Einkauf nur äufserst schwer und zögernd ein. Die meisten Vereine kaufen einzeln bei privaten Firmen. Auch hier würde eine hohe Steuer den wirksamsten Anstofs zur Fortbildung der genossenschaftlichen Organisation geben. Hat der Konsumverein ferner beim Detaileinkauf von Handwerkern und Landwirten bisher gute Preise angelegt, weil er selbst ein gutes Geschäft machte und nicht zu feilschen brauchte, so wird er bei so feindseliger Behandlung mit jedem Pfennig rechnen, und wo die Vereine zahlreich sind, wird der „Mittelstand" den Preisdruck fühlen. Die Umsatzsteuer würde gerade die Wirkungen der Vereine, die man in letzter Linie tötlich treffen will, bedeutend verschärfen, und je höher man die Steuer setzt, desto konzentrierter und grofskapitalistischer, namentlich in gewerblicher Hinsicht, würde sich die Organisation der Konsumvereine in Zukunft gestalten. Aufser den Händlern würden dann ungleich viel weitere Kreise der Handwerker als jetzt durch einen genossenschaftlichen Grofsbetrieb bedrängt und ersetzt werden. Es würden ferner auch die gröfseren Kaufleute ausgeschaltet und die Konsumvereine in noch direkteren Verkehr mit dem Weltmarkt gebracht werden, sodafs den aus dritter und vierter Hand kaufenden Kleinhändlern, die sich jetzt noch behaupten, die Konkurrenz weiter erschwert würde.

Wo kräftig emporblühende Konsumvereine sind, werden sie unter der Steuer auf gleichem Wege fortschreiten; wo selbstgenügsame, aber entwicklungsfähige Vereine sitzen, werden sie auf den gleichen Weg gedrängt werden; wo schwächliche Vereine mit schlechter Organisation, mangelhafter Leitung oder notleidenden Finanzen bestehen, werden diese freilich zu Grunde gehen. Aber dadurch wird Raum werden für neue, bessere Organisationen, für deren Entstehen das Vorhandensein der alten bisher ein schweres Hemmnis war. Eine ähnliche Entwicklung wird ja auch wohl ohnehin kommen, aber Zwangsmafsregeln würden sie, die sonst vielleicht noch viele Jahrzehnte in Anspruch nimmt, in wenige Jahre zusammendrängen; und gerade diese plötzliche Entwicklung, die nicht durch einen Berufswechsel der auf die jetzige folgenden Generation von Kleingewerbetreibenden pariert werden kann, würde sich für weite Schichten von wirtschaftlich schwächeren Handwerkern sehr empfindlich fühlbar machen. Die Organisation der Konsumvereine ist so kräftig, dafs sie an einer Radikalkur nicht zu Grunde geht, sondern nur um so kräftiger daraus hervorgeht; aber der alternde Organismus des Handwerks und der kränkelnde des Klein-

Digitized by Google

handels wird, der gleichen Kur unterworfen, nicht ohne schwere Schädigung dabei wegkommen.

VI.

Werfen wir nun noch einen Blick auf die in Zukunft zu erwartenden Angriffe gegen die Konsumvereine und auf deren Aussichten. Wir werden vermutlich bald neuen Feldzugsplänen begegnen, denn erfahrungsgemäfs erweisen sich die Vorschläge der Gegner der Konsumvereine sofort als unwirksam oder schädlich, sobald sie in die Praxis übersetzt werden. Mag die Erkenntnis diesmal nun vor oder nach gesetzgeberischen Mifsgriffen Platz greifen, jedenfalls wird sie ein neues unfehlbares Mittel zum Licht erwecken.

Eine der nächsten noch ausstehenden Forderungen der Händler, die auf dem Verwaltungswege durchzusetzen sein würde, geht auf Beseitigung staatlicher Begünstigungen der Konsumvereine durch die billige oder unentgeltliche Hergabe von Räumlichkeiten. Eine solche Hergabe findet wohl nur statt für Konsumanstalten staatlicher Arbeiter, wo der Staat ebenso wie hunderte von wohlwollenden Arbeitgebern für die Bedürfnisse seiner Angestellten und Arbeiter sorgt, nebenbei in wohlverstandenem eigenem Interesse, denn die Verbilligung der Lebenshaltung wirkt auf den Haushalt der Arbeiter in gleicher Weise wie ein höherer Lohn. An diesen Vergünstigungen dürften die produktiven Zweige der staatlichen Verwaltung wenn nicht aus sozialpolitischem, so doch aus privatwirtschaftlichem Interesse festhalten, und wenn sie es nicht thun, wird es kein Unglück für die Konsumvereinsbewegung sein, die auf so guten wirtschaftlichen Fundamenten steht, dafs sie Begünstigungen und Wohlthaten entbehren kann.

Den Beamten die Beteiligung an den Konsumvereinen und Konsumanstalten rundweg zu verbieten, wäre ein solcher Eingriff in die bürgerlichen Rechte derselben, dafs die Verwirklichung dieses Wunsches schwerlich möglich sein wird, ganz abgesehen davon, dafs es ganz gegen das Interesse des Staates ist, seinen Beamten die Lebenshaltung zu verteuern. Sein ängstliches Bestreben, die Beamten-Konsumvereine und -Warenhäuser bei seinen Mafsnahmen zu schonen, beweist, dafs der Staat sich über dies Interesse völlig im Klaren ist. An den allgemeinen Konsumvereinen wird gegenwärtig in Sachsen den Beamten die Beteiligung auf dem Verwaltungswege erschwert, ein Vorgehen, dafs zwar für die betroffenen Beamten hart sein mag, für die Konsumvereine dagegen sehr wenig

Digitized by Google

fühlbar wird. Allgemein und auf die Dauer wird sich eine solche durch nichts gerechtfertigte Beschränkung auch nicht aufrecht erhalten lassen.

Die enger begrenzte Forderung, der sich auch die Handelskammern in der Osnabrücker Konferenz angeschlossen haben, Staats- und Komunalbeamten die Verwaltung und Geschäftsführung von Konsumvereinen zu verbieten, würde sich von Seiten der staatlichen Organe eher durchführen lassen, soweit es sich um bezahlte, beruflich ausgeübte Nebenämter handelt. Bei kleinen Konsumvereinen würde dadurch vielleicht hie und da eine vorübergehende Störung eintreten, gröfsere haben wohl überall besondere Berufsbeamte in der Verwaltung und Geschäftsführung angestellt. Für die kleineren könnte mehrfach ebenfalls die Anstellung von Berufsbeamten anstelle der ausscheidenden Staatsbeamten die Folge sein, und die Berufsbeamten würden den Umfang und Betrieb des Vereins in den meisten Fällen durch ihre intensivere Arbeit erfolgreicher gestalten und vergröfsern. Eine dauernde Schädigung der Vereine ist auch hiervon nicht zu befürchten. Die Annahme der Ehrenämter im Vorstand oder Aufsichtsrat der Genossenschaft den Beamten zu verbieten, wird ebensowenig angängig sein, wie ihnen die Teilnahme zu verwehren.

Die weitestgehenden Forderungen, die Gründung der Konsumvereine zu verbieten oder von einer Konzession und von bejahender Beantwortung der Bedürfnisfrage abhängig zu machen, haben schwerlich Aussicht auf Erfolg. Um dafür die Voraussetzungen zu schaffen, müfsten entweder die Grundlagen unseres ganzen gewerblichen Lebens erhebliche Aenderungen erleiden, oder es müfste eine rohe widerrechtliche Vergewaltigung der Konsumenten-Interessen stattfinden, beides zum Schaden der ganzen deutschen Volkswirtschaft und damit der Grundlagen des Staatslebens. Selbst die Konferenz deutscher Handelskörperschaften zu Osnabrück 1895 hat diese Forderungen für zu weitgehend erklärt. Sie sind auch wohl im Ernst noch nicht an die gesetzgebenden Körperschaften herangetreten, sondern fristen ihr Dasein in geschlossenen Agitations-Versammlungen, in internen Händlerorganen und namentlich in der Brust der Rufer im Streit gegen die Konsumvereine.

Der erbitterte und an einzelnen mifsglückten Vorstöfsen so reiche Kampf gegen die Konsumvereine ist ein glänzendes Beispiel dafür, wie vergeblich es ist, gegen den notwendigen, natürlichen

Digitized by Google

und bei verständiger Erfassung und Leitung durch die Wirtschaftspolitik für die Mehrheit der Beteiligten heilsamen Gang der wirtschaftlichen Gesamtentwicklung mit kleinen Palliativmitteln anzukämpfen, wie unmöglich es ist, veraltete Produktions- und Arbeitsformen gegen das Eindringen von Neuerungen durch Gesetze oder Verwaltungsmafsregeln zu schützen. Alle Mafsnahmen gegen die Konsumvereine haben ihre rasche und glänzende Entwicklung nicht aufzuhalten vermocht, sind im Gegenteil fast ausnahmslos zu ihrem Vorteil ausgeschlagen. Nie war ihre Vermehrung gröfser, als in den letzten Jahren der Anfeindung, die daneben noch eine wesentliche Säuberung der Genossenschaftsregister von Mifsgebilden: Schnapsvereinen und lebensunfähigen Gründungen gebracht haben; und im letzten Jahre, im Jahre des schärfsten Kampfes, erscheinen ganz besonders häufig die Anzeigen von Gründungen neuer Konsumvereine im Reichsanzeiger. Gerade die Agitation gegen sie hat geleistet, was die Agitation ihrer Anhänger versäumt hat, sie hat weiten Kreisen ihre Bedeutung und ihr Wesen klar gemacht und hat zu ihrer Verbreitung beigetragen.

Die Spitze des Allgemeinen Verbandes deutscher Genossenschaften hat zum Schutz der Konsumvereine nicht viel thun können. Sie hat nur eine Minderheit von ihnen im Verband vereinigt. Sie hat in den mafsgebenden Handwerkerkreisen keinen Umschwung in der Meinung über die Konsumvereine herbeizuführen vermocht. Sie hat gegen die Konsumvereinsnovelle nur 84000 Stimmen zu einer Protestpetition vereinigen können, die sich gerade auch gegen den Geist der Verkennung und falschen Beurteilung der Konsumvereine durch die Gesetzgebung richten sollte. Die Mehrheit der Konsumvereinler ist also nicht einmal zu bewegen gewesen, zum Schutz und zur Verteidigung ihrer wirtschaftlichen Vorteile einen Federstrich zu thun. Von den Kreditgenossenschaften hat eine Gruppe, in der die Kleinhändler das grofse Wort führen, direkt und scharf gegen die Konsumvereine Stellung genommen. Um die landwirtschaftlichen Genossenschaften für die Sache der Konsumvereine, die für jene nicht nur auf dem gleichen Prinzip des Zusammenschlusses beruhen, sondern die auch für Anbahnung direkter vorteilhafter Geschäftsbeziehungen in Betracht kommen, zu interessieren und so der Verkennung der Konsumvereine in landwirtschaftlichen Kreisen entgegenzuwirken, ist seitens der Leitung des Verbandes nicht einmal ein nennenswerter Versuch unternommen worden.

Wenn trotzdem die Konsumvereins-Bewegung unversehrt aus

Digitized by Google

den Kämpfen hervorgegangen ist, so verdankt sie dies ihrer gesunden wirtschaftlichen Grundlage, der Gunst der Zeitverhältnisse, die sie trägt. Es ist nicht schwer, ihr nach solchen Erfolgen eine fernere Ausbreitung und grössere Bedeutung für die Zukunft vorauszusagen. Die Meinung der Unbeteiligten über sie beginnt bereits umzuschlagen. Es regen sich ja jetzt auch in Deutschland sogar Stimmen, die auf den Konsumvereinen eine ganz neue Weltordnung aufbauen wollen, die in die Hände der konsumgenossenschaftlich geeinigten Konsumenten die Uebernahme und Regelung der gesamten Produktion legen wollen. Das ist nun freilich Zukunftsmusik, und wer sie macht, der kennt nicht die unzähligen Reibungen und Widerstände, die auch diese Geschäftsform wie jede andere in der Praxis täglich und stündlich findet. Sie überwindet sie freilich und schreitet vorwärts; aber die Reibung verhindert doch, dafs der Fortschritt in so einfacher geometrischer Progression sich vollzieht, wie jene Schwärmer das denken, die schon den Zeitpunkt ausrechnen möchten, wo die Umwandlung der Weltwirtschaft sich vollzogen hat. Ihr Exempel ist gleich einfach wie seinerzeit unsere Schulaufgabe: in welcher Zeit durchfliegt eine Kanonenkugel, mit der und der Schnelligkeit abgeschossen, den so und so viel Meilen betragenden Zwischenraum zwischen Erde und Mond. Sie kommt aber nicht zum Mond, trotz aller Berechnungen. Aber wenn man auch dieser höchsten, universellen Bewährung der Konsumvereine mifstraut, so bleibt ihnen doch genug Nützliches zu wirken übrig, das man ihnen getrost zutrauen und um dessentwegen man sich ihrer Lebenszähigkeit und ihrer Ausbreitung freuen kann.

Dezember 1896.

Digitized by Google

Die Stellung der britischen Gewerkvereine gegenüber der Einführung neuer Arbeitsmethoden.

Von

SIDNEY und BEATRICE WEBB

in London.

Vor ungefähr einer Generation galt es bei allen Gebildeten als ausgemachte Sache, dafs es zu den Hauptprinzipien der Gewerkvereine gehörte, sich der Maschinenarbeit und der Einführung verbesserter Fabrikationsmethoden zu widersetzen. „Die Gewerkvereine," sagt ein wohlbekannter Kritiker der Arbeiterverhältnisse, „waren von jeher gegen die Einführung von Maschinenarbeit, da dieselbe offenbar dazu führt, den erforderlichen Bedarf an menschlicher Arbeitskraft zu reduzieren, und so auf die Masse der Arbeiterbevölkerung einen Druck ausübt; niemals sind von den Gewerkvereinen neue Erfindungen begünstigt und ermutigt worden." Zum Beweise hierfür sei z. B. angeführt, dafs der Herausgeber des Potters' Examiner, ein einflufsreicher Führer der Töpfer-Gewerkschaft, noch im J. 1844 an die Erfahrung appellierte, wenn er alle Leiden der Fabrikarbeiter dieser einen Ursache zuschrieb. „Die Maschinen sind schuld," so schrieb er, „durch sie ist es dahin gekommen, dafs der Arbeiter in Lumpen geht und so gut wie gar keinen Lohn erhält, durch sie wird die Arbeiterbevölkerung in Kellerräume zusammengepfercht und in Gefängnisse eingesperrt, schlimmer als die Pariser Bastille, — sie zwingt das Volk, auszuwandern, und in andern Ländern das Brot zu suchen, das die Heimat ihm verweigert. In meinen Augen sind all die Verbesserungen, die die Tendenz haben, den Bedarf an menschlicher Arbeitskraft einzuschränken, der tötlichste Fluch, der die Arbeiterbevölkerung treffen konnte, und ich halte es für die Pflicht jedes Töpferei-Arbeiters — und zwar für seine heiligste Pflicht, — sich der

Digitized by Google

Einführung von Maschinen, in irgend einer Branche seines Gewerbes mit allen zu Gebote stehenden, legalen Mitteln zu widersetzen."

Solche Klagen werden heut nicht mehr laut. Als im Jahr 1892 Prof. Marshall eine sorgfältige Kritik der Ziele und Resultate der Gewerkvereine veröffentlichte, sah er mit Vorbedacht von einer Behandlung, ja selbst nur einer Erwähnung der traditionellen Feindseligkeit der Trade Unions gegenüber neuen Erfindungen und der Einführung neuer Maschinen ab. [1])

Und als 1894 die Königliche Arbeits-Kommission (Royal-Commission on Labour) die Resultate ihrer dreijährigen, mit grofsen Kosten verknüpften Enquête über die Ansprüche und das Vorgehen der Arbeiterorganisationen veröffentlichte, sah sie sich nicht veranlafst, diese Lücke auszufüllen. Die Kommission hat die Klagen der Arbeitgeber angehört und sicherlich keine besondere Neigung gezeigt, sich ihrerseits über die Fehler der Arbeiter auszulassen, aber wenn wir der in dem umfangreichen Majority Report niedergelegten Summe von Thatsachen Glauben schenken dürfen, gehört der Widerstand gegen die Maschinenarbeit durchaus nicht mehr zu den Zielen der britischen Gewerkvereine. Obschon die Kommission die Vorschriften und Reglements von hunderten von Gewerkvereinen eingehend geprüft hat, fand sich in keiner derselben eine Spur von Feindseligkeit gegen Neuerungen und Verbesserungen. [2])

Die Sache ist die, dafs die Trade Unions in diesem Punkte ihre Haltung geändert haben. Während der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts war die Anschauung der Gewerkvereine über Maschinenarbeit und ihre Folgen in der That so, wie wir sie in Potter's Examiner in etwas krasser Weise dargestellt finden. Aber schon 1859 bemerkte ein unbeteiligter Beobachter, dafs weder die Gewerkvereine im allgemeinen, noch die des betr. Industriezweiges im besondern mit dem Northamptonshirer Schuhmacher-Strike, gegen Einführung der Nähmaschine sonderlich sympathisierten, indem sie es „weder für wünschenswert noch für praktisch erachteten, sich der Ausdehnung der mechanischen Verbesserungen zu widersetzen, obschon ihnen die Schwierigkeiten und Leiden, die oft durch den schnellen Wechsel der Art und Ausdehnung der Arbeit innerhalb eines bestimmten Industriezweigs über die Arbeiter heraufbe-

[1]) Vgl. Elements of the Economics of Industry Buch, VI Kap. XIII, „Trade Unions".

[2]) Vgl. ganz besonders die gründliche Untersuchung der Rules of Associations of Employers and of Employed. C. — 6795. XII pp. 513. 1892.

Digitized by

schworen würden, nur zu wohl bekannt seien“ [1]). Im J. 1862 beschlossen die Liverpooler Böttcher, die sich noch 1853 energisch gegen die Maschinenarbeit gesträubt, und diejenigen Unternehmer, welche Maschinen einführen wollten, boycottiert hatten: „wir gestatten jedem Mitglied dieses Vereins in Dampfböttchereien zu arbeiten.“ [2])

Während dieser zehn Jahre enthielt auch das monatliche Cirkular des Unterstützungsvereins der Eisengiefser zahlreiche ernstliche Ermahnungen seitens des Komités an die Arbeiter, sich dem „Eisernen Mann“, (der neuen Eisengiefsmaschine) nicht zu widersetzen. „Es geht uns freilich gegen den Strich,“ heifst es im Dezember 1864, „uns mit den neuen Einrichtungen zu befreunden, aber verlafst Euch darauf, es wird die beste Politik sein, wenn wir uns dieser verbesserten Methoden bemächtigen, und sie uns zu unserm eigenen Nutzen und Vorteil dienstbar machen.“ [3]) Die vereinigte Genossenschaft der Bürstenbinder, welche in den Jahren 1863 und 1867 ihre Mitglieder in dem Widerstande gegen Dampfbohrmaschinen bestärkte, und ausdrücklich erklärte, „sie dürften unter keiner Bedingung mittels Dampfmaschinen gebohrtes Material verwenden,“ [4]) bestimmte, nach einer Revision ihrer Statuten im J. 1868, dafs denjenigen Unternehmern, die Dampf-Bohrmaschinen einzuführen wünschten, seitens der Mitglieder dieses Vereins keine Schwierigkeiten gemacht werden sollten, und dafs den einzelnen Sektionen dieses Vereins die Vollmacht übertragen sein solle, selbst über den Vorteil der Verwendung solcher Maschinen zu entscheiden. [5]) Dieser Umschwung der Ansichten tritt mit jedem Jahrzehnt energischer

[1]) John Ball's Bericht über den Strike der Schuh- und Stiefelmacher in Northamptonshire 1857–59. — Bericht der Social-Science Association of Trade Societies and Strikes 1860. p. 6. — Derselbe Bericht erwähnt (p. 149) die Thatsache, dafs das Organ des Vereins der Kettenschmiede „keinen Augenblick zögerte, den Strike der Schuhmacher der mittelenglischen Grafschaften wegen der Einfuhrung der Maschienen für äufserst thöricht zu erklären.“

[2]) Protokoll der Liverpooler Bottcher-Hilfskasse. — Juli 1853 u. Septbr. 1862.

[3]) Hilfsverein (Friendly Society) der Eisengiefser. Monatliches Zirkular. 1864.

[4]) S. den Jahresbericht der Verein. Genossenschaft der Bürstenbinder. 1863. — S. auch den Bericht hier 1867.

[5]) Verordnungen der Verein. Genossensch. der Bürstenbinder 1869. — Bei den seltenen Meinungsverschiedenheiten, welche seither innerhalb dieser Genossenschaft zu verzeichnen waren, handelte es sich, — (wie bei der in Norwich 1892) um die Hohe bei der Verwendung von Maschienenarbeit zu zahlenden Stucklohns.

Digitized by Google

und bestimmter hervor, und heutzutage würde eine Erklärung gegen die Einführung neuer Erfindungen und Verbesserungen weder bei dem Kongress der Gewerkvereine, noch bei irgend einer anderen ähnlichen Versammlung Unterstützung finden.[1]) Unter den unzähligen Vorschriften aller existierenden Gewerkvereine haben wir nur ein einziges Ueberbleibsel dieser alten, unversöhnlichen Feindschaft gefunden und zwar in einem kleinen, stark im Abnehmen begriffenen lokalen Industriezweig. Der Fachverein der Perlmutter- und Manschettenknopf-Arbeiter, gegründet in Birmingham 1843, der 500 Mitglieder zählt, genieſst den Vorzug, der einzige britische Gewerkverein zu sein, der noch auf seinem Verbot der Maschinenarbeit besteht. Seine letzten „Statuten und Reglements" enthalten die Erklärung, daſs das System der Zentrierung durch Maschinen durchaus beseitigt werden muſs, und jedes Mitglied, das dieses System direkt oder indirekt unterstützt, zu einer Geldstrafe von 2 Pfund Sterling verpflichtet sein soll. Jedes Mitglied ferner, das sich direkt oder indirekt der Maschinenarbeit bedient, hat eine Geldstrafe von fünf Pfund Sterling zu entrichten."[2])

Indessen weiſs jeder Zeitungsleser, daſs die Einführung von Maschinen immer noch zu Meinungsverschiedenheiten und Strikes führt, und sicherlich gehen auch verständige Leute achtlos über

[1]) Der letzte Fall eines durch den Gewerkverein organisierten Strikes wegen Einführung neuer Maschinen ist, soviel wir wissen, der der Packkistenmacher in Liverpool 1886. — Der Strike blieb ohne Erfolg und seither haben die Arbeiter friedlich mit der Maschine zusammengearbeitet, ja sie haben sich sogar ganz mit ihr ausgesöhnt, — wie uns ihr Sekretär versichert, — seit sie sich überzeugt haben, daſs ihr Gewerbe sich durch Einführung der Maschine bedeutend gehoben und erweitert hat.

[2]) Reglements und Statuten, die von den Mitgliedern des Fach-Vereins der Perlmutter- und Manschettenknopf-Arbeiter zu beobachten sind. Versammelt in der Baptist Chapel, Guilford Street, Birmingham. (1887) Statut 26 p. 14 — Unseres Wissens existieren noch einige alte Gewerkschaften in der Branche der Sheffielder Messerfabrikation, wie die Feilen-Schmiede und Tischmesser-Schmiede, die sich den, in ihrem Gewerbe vielfach eingeführten Maschinen immer noch widersetzen, sodaſs zum Betriebe dieser Maschinen eine ganz neue Sorte von Arbeitern eingeführt werden muſste. Auf der andern Seite haben andre lokale Vereinigungen, wie die der Feilenhauer, Sägeschmiede, Taschen- und Federmesserschmiede der Einführung der Maschinen nichts in den Weg gelegt, ja sogar ihre Mitglieder ermutigt, sich mit denselben zu befreunden.

Digitized by Google

die Berichte dieser Kämpfe hinweg und sehen in ihnen nur einen Ueberrest des alten vergeblichen Kampfes der Handarbeit gegen den Fortschritt der industriellen Kultur. Eine aufmerksame Prüfung dieser Berichte wird jedoch zeigen, dafs es sich heutzutage bei diesen Streitigkeiten nicht um die Frage handelt, ob Maschinenarbeit überhaupt gestattet oder verboten sein soll, sondern um die Bedingungen ihrer Einführung. Der Umschwung ist sogar so weit gegangen, dafs es, wie wir nachweisen werden, Fälle giebt, in denen Gewerkvereine einzelne Arbeitgeber alten Schlages geradezu gezwungen haben, die neuesten Erfindungen in ihrem Betriebe einzuführen. Den typischen Streitpunkt bilden heutzutage die Arbeitsbedingungen. Die Verwendung einer neuen Maschine oder die Einführung einer neuen Arbeitsmethode an Stelle der früheren stürzt gewöhnlich die auf die ältere Produktionsweise basierten Lohnverhältnisse um, und macht die Aufstellung einer neuen Lohntabelle notwendig. Wenn auf Akkord gearbeitet wird, sucht der Unternehmer den Stücklohn herabzusetzen; wird auf Zeit gearbeitet, so verlangen die Arbeiter Lohnerhöhung wegen der gröfseren Arbeitsintensität und Kraftanstrengung, die die neue Methode mit sich bringt. In jedem Fall werden diese Neuaufstellungen des Lohntarifs mehr oder weniger zu Reibungen führen, bei denen es sich nur selten einzig und allein um die Höhe des Lohnes handelt.

Der Grad der Schwierigkeit bei jeder derartigen Erneuerung des Lohntarifs wird von der Einsicht beider Parteien abhängen, und diese Einsicht wird hier wie auf andern Gebieten durch Erfahrung gewonnen. Einzelne Gewerbszweige — wie die Baumwollspinnerei z. B. — haben bereits eine hundertjährige Erfahrung in der Lohnfeststellung hinter sich, und haben es infolgedessen auf diesem Gebiet zu einer gewissen Routine gebracht. In andern Industriezweigen dagegen, in denen der Gebrauch von Maschinen und das Fabriksystem überhaupt verhältnismäfsig neuen Datums sind, wird eine solche Neuaufstellung des Lohntarifs selten ohne Kampf erreicht.

Als typisches Beispiel eines Gewerbszweiges in diesem Stadium kann man die Schuh- und Stiefelfabrikation in Werkstätten betrachten, bei der bekanntlich die Streitigkeiten wegen Einführung neuer Maschinen gar nicht aufhören. Hier ist die kompakte kleine Gewerkschaft der Handarbeiter, die für reiche Kunden arbeiten, schon längst von ihrem Schöfsling, der Nationalen Vereinigung der Schuh- und Stiefelmacher, — die ausschliefslich aus Fabrikarbeitern besteht

Digitized by Google

und im J. 1894 45000 Mitglieder zählte —, überholt worden. Wir haben es hier mit einer Industrie zu thun, die durch eine unendliche Menge neuer Erfindungen, neuer Maschinen oder neuer Verwendungen alter Maschinen in einer permanenten Umwälzung begriffen ist. Die Arbeiter sind wegen ihrer Unbotmäfsigkeit, ihres Mangels an Disziplin und Erziehung bekannt. Die Arbeitgeber, selbst neugebackene Kapitalisten ohne Traditionen, die mit gefährlicher ausländischer Konkurrenz zu kämpfen haben, sind nur von dem einen Gedanken beseelt, jede Chance auszunützen. Die Streitigkeiten sind endlos, und die in ihrer vollen Länge abgedruckten Protokolle der ausgedehnten Konferenzen, die eingehenden Argumentationen vor den Schiedsgerichten und die komplizierten Verträge mit den Arbeitgebern bieten ein vollständiges Bild der Stellung beider Parteien.

Die Anklagen der Arbeitgeber gegen die Arbeiter sind von ihrem berufenen litterarischen Wortführer sehr anschaulich dargestellt worden. „Es ist wahr," sagt der Herausgeber des Blattes der Arbeitgeber, „dafs ihr Widerstand nicht in der Form von Vernichtung der Maschinen oder offener Weigerung, mit denselben zu arbeiten, auftritt, nein, — die Erfahrung hat sie eine wirksamere Art der Opposition gelehrt. Eine offene Feindschaftserklärung gegen die arbeitsparenden Maschinen würde den Gewerkverein um die öffentliche Sympathie bringen, ohne die er nun einmal nicht leben kann; daher werden andere Methoden angewendet. Die Maschinenarbeit wird bekrittelt; es wird geltend gemacht, dafs sie durchaus nicht Arbeit spart, und die die Maschine bedienenden Arbeiter wenden all ihre Erfindungsgabe auf, um es dahin zu bringen, dafs die Maschinenarbeit ebenso teuer zu stehen kommt, wie Handarbeit. Es existiert unter den Arbeitern eine Art schweigenden Einverständnisses, nur so und so viel Arbeit in einer bestimmten Zeit zu liefern, und, gleichviel welche neue Maschine eingeführt wird, sie bringen es fertig, alle durch dieselben ermöglichte Ersparnis illusorisch zu machen. Es hat keinen Sinn, die Dinge zu beschönigen. Die Gewerkvereine bilden alle eine riesenhafte Verschwörung, deren Zweck darin besteht, die Entwickelung arbeitsparender Vorrichtungen in unserem Lande auf alle Weise zu hindern. Die Art und Weise, wie ihre Mitglieder es bei der Bedienung der neuen Maschinen an Eifer und Fleifs fehlen lassen, grenzt schon an offenbare Unredlichkeit. Es ist in der That höchst peinlich, die Arbeit der Zurichtemaschinen in amerikanischen Fabriken zu beobachten, und damit englische Arbeiter zu vergleichen, die dieselben Maschinen handhaben. Die

Digitized by Google

Amerikaner arbeiten eben, — sie steigern die Geschwindigkeit der Maschine bis zu ihrer äufsersten Grenze und wetteifern mit einander in ihrem Bestreben, soviel Arbeit als irgend möglich zu leisten. In englischen Fabriken dagegen verzetteln die Arbeiter ihre Zeit in einer Weise, dafs es einen zur Verzweiflung bringen könnte. Nachdem sie eine Maschine fünf Minuten lang mit voller Geschwindigkeit haben arbeiten lassen, halten sie es für notwendig, innezuhalten und nachzusehen, ob auch alles in Ordnung ist. Dann gehen sie in der Werkstatt herum und borgen sich ein Oelkännchen, oder suchen den Schraubenzieher, um damit irgend welche ganz unnötigen Sachen zu machen. Solche Unterbrechungen können fünf Minuten bis eine Stunde dauern, — dann treiben sie wieder fünf Minuten lang die Maschine, und wenn man sie schliefslich fragt, sagen sie, die Maschinen wären zu nichts, und meinen, sie können dasselbe mit der Hand schneller und besser leisten. Und sie haben Recht, — denn sie richten es stets so ein, dafs die Maschine nicht schneller arbeitet, als ihre Kollegen, welche dieselbe Arbeit mit der Hand verrichten, und thun mit einem Wort alles, um die Unternehmer zu zwingen, von den mechanischen Hilfsmitteln abzustehen und zur Handarbeit zurückzukehren. Der Korpsgeist wird bei diesen Leuten bis in's Lächerliche ausgedehnt, — kein Arbeiter wagt es, bei der Maschinenarbeit seine volle Kraft einzusetzen, um, — wie er thörichterweise denkt, — seine Kollegen nicht zu schädigen. Es scheint ein für allemal ihre Taktik zu sein, dafs sie nicht möglichst viel Geld pro Woche, sondern möglichst viel Geld pro Stück zu verdienen suchen, was mit anderen Worten die Produktionskosten so hoch als möglich treiben heifst." [1])

Angenommen, alles dies verhalte sich in der That so, — und soweit es sich um Zeiten gespannter Beziehungen zwischen beiden Parteien handelt, haben wir keinen Grund, die Wahrhaftigkeit dieser Angaben in Zweifel zu ziehen, — so möchten wir zur Ergänzung nur zwei Thatsachen anführen, auf die man gewifs nicht ohne weiteres von selbst kommen würde. Erstens dafs in amerikanischen Schuhfabriken mit ihrer Hochdruckarbeit dieses Mehr von Arbeit in der Form des Stücklohnsystems bezahlt wird. Zweitens, dafs die englischen Arbeiter, die bisher auf Stücklohn gearbeitet haben, verlangen, dieses System auch nach Einführung der Maschinen beizubehalten, während die Arbeitgeber darauf bestehen, diese Gelegen-

[1]) The Shoe and Leather Record 19. Februar 1892.

Digitized by Google

heit zur Einführung fester Tageslöhne zu benutzen.[1]) Hier liegt also der Schlüssel zu all diesen Schwierigkeiten. Wir haben bereits bei der Baumwollspinnerei darauf hingewiesen, dafs das Stücklohnsystem die einzige Garantie für die Aufrechterhaltung eines Normallohnes bietet, in einem Industriezweig wo die Arbeiter mit Maschinen arbeiten, deren Geschwindigkeitsrate in beständiger Zunahme begriffen ist. Für die Arbeiter bedeutet in diesem Falle das Stunden-, Tages- oder Wochenlohnsystem nichts anderes als: stetig wachsende Arbeit bei den alten niedrigen Löhnen. Bei der Schuh- und Stiefelfabrikation wird die Sachlage noch dadurch kompliziert, dafs die neuen Maschinen ein ganz neues Arbeitssystem mitgebracht haben, insofern als der Arbeiter immer weniger vom individuellen Produzenten an sich hat, der seine Geschwindigkeit selbst reguliert, und mehr und mehr zum blofsen Mitglied eines „team" wird, d. h. einer Arbeiterreihe von denen jeder nur seinen bestimmten Anteil an der Arbeit, seinen bestimmten Handgriff hat, und so gezwungen ist, mit den andern Schritt zu halten. Diese aufgedrungene Beschleunigung wäre ganz vorteilhaft, wenn es zugleich beim Stücklohn bliebe. Wenn aber diese zweckmäfsigere Arbeitsorganisation Hand in Hand geht mit der Einführung fester Tagelöhne, so sehen die Arbeiter darin einen Versuch, den Normallohn herunterzudrücken, indem die Arbeitgeber für den alten Lohn vermehrte Arbeit verlangen. Für diese Sachlage haben aber die Arbeitgeber absolut kein Verständnis.

„Ich weifs", sagt der Vorsitzende des Vereins der Arbeitgeber 1894 „dafs man von Sklaverei, von Antreiben und Abhetzen der Arbeiter und dergl. spricht, — — — aber die Fabrikanten behaupten, dafs dem nicht so ist. Der Arbeiter in einem „team" wird z. B. von allen Seiten bedient, und braucht nie einen Augenblick auf etwas zu warten, während der Arbeiter, der nicht im „team" arbeitet, viel Zeit verliert.[2]) Diese Zeit wird bei dem „team" System gespart."

---

[1]) So lautet eins der „Sieben Gebote", — das Ultimatum der Arbeitgeber, auf welches der grofse Strike von 1895 folgte, — folgendermafsen: „Der gegenwärtige Augenblick ist nicht geeignet zur Einführung des Stücklohnsystems zugleich mit der Einführung von mechanischen Leistenspannern und Zurichtemaschinen." Labour Gazette, Januar 1895. Die Leistenspanner und Zurichter waren schon seit Beginn der maschinenmäfsigen Schuh- und Stiefelfabrikation an Stücklohn gewöhnt.

[2]) Report of the National Conference between Employers and Employed, 6.—8. Januar 1894. Abgedruckt im Monthly Report of the National Union of Boot and Shoe Operatives.

Digitized by Google

Es ist charakteristisch für die Naivetät und Unwissenheit des Hirnarbeiters in allem, was mit der Handarbeit zusammenhängt, dafs der Führer der Arbeitgeber meint, „nie auf irgend etwas warten zu müssen", wäre ein Vorzug für einen auf Taglohn gestellten Arbeiter. Bei diesem System mufs der Arbeiter während der ganzen 9 Stunden des Fabriktages aufs Angestrengteste thätig sein. Wenn für solche Hochdruckarbeit der alte Lohn gezahlt wird, so ist es doch klar, dafs es sich hier um ein Herabdrücken des Normalsatzes handelt. Welchen Eindruck diese Verhältnisse auf einen an amerikanische Arbeitsbedingungen gewöhnten Fabrikanten machen, geht aus folgendem lehrreichem Brief, — einer Antwort auf das erwähnte Schreiben des Herausgebers, — hervor. „Lassen Sie uns einen Blick in eine englische mit Maschinen arbeitende Fabrik werfen. Was sehen wir hier? Genau das, worüber geklagt wird, und noch Schlimmeres.

„Die Arbeiter, — in vielen Fällen Knaben, — bemühen sich nach Kräften, möglichst wenig Arbeit, — und dieselbe möglichst schlecht zu leisten. Sie haben nur den einen Gedanken, die Zeit herumzubringen, und sind erst froh, wenn sie die Fabrik im Rücken haben, und der monotone Arbeitstag vorbei ist. Alle Augenblicke bringen sie die Maschine in Unordnung, — so dafs der Maschinist geholt werden mufs, und das Resultat ist: Verlust an Zeit, an Arbeit, und erhöhte Kosten. Alles das ist meines Erachtens die Folge einer falschen Politik der englischen Fabrikanten, nämlich des Wochenlohnsystems und der Verwendung von Knabenarbeit."

„Bei Annahme des Stücklohnsystems und der ausschliefslichen Verwendung erfahrener Männer zum Betriebe der Maschinen würden die Unternehmer bei geringeren Kosten bessere Arbeit erzielen und die Arbeiter würden höhere Löhne verdienen. Das allein ist die Lösung des Rätsels, warum amerikanische Fabrikanten ihre Ware zu weit geringeren Produktionskosten herstellen können als englische, während zugleich der amerikanische Arbeiter einen höheren Lohn verdient, als sein englischer Bruder." [1])

Es liegt nun nahe zu fragen, warum denn die Arbeitgeber frivolerweise Schwierigkeiten schaffen sollten, indem sie den geeigneten Moment der Einführung neuer Maschinen dazu benutzen, den Arbeiter zum Verlassen des, seit Generationen üblichen Stücklohnsystem, und zur Annahme eines festen Tagelohnsystems zu

[1]) Vgl. den Brief im Shoe and Leather Record 25. Februar 1892.

Digitized by Google

zwingen. Die Arbeitgeber erklären, dafs, wenn bei Einführung neuer Maschinen das Stücklohnsystem beibehalten würde, und zwar unter Zugrundelegung des Wochenverdienstes, den die Arbeiter bei den alten Methoden erwarben, so würde sich ihre Geschicklichkeit und Schnelligkeit in der Handhabung der Maschinen bald so sehr heben, dafs sie es auf einen Wochenlohn von 3—4 Pfund Sterl. bringen könnten, während sie bei dem bisherigen Zeitlohnsystem nur 26 sh. die Woche verdienen; das ist aber, wie jeder Baumwollenfabrikant zugeben wird, wirtschaftlich betrachtet, überhaupt kein Grund.

Der intelligente Sekretär des Vereins der Schuh- und Stiefelfabrikanten hat die Mitglieder des Vereins wiederholt darauf aufmerksam gemacht, dafs die Annahme dieses Systems die Herstellungskosten für ein Paar Stiefel nicht nur nicht erhöhen, sondern sogar herabsetzen würde, durch eine ungleich intensivere Ausnutzung der Arbeitskraft der Maschine. Leider bleiben solche Argumente bei unerfahrenen Unternehmern ganz fruchtlos, denn diese können, wenn sie auch einen noch so grofsen Gewinn vor Augen haben, sich doch nur selten dazu entschliefsen, ihren Arbeitern wöchentlich einen soviel höheren Lohn zu zahlen, als der Satz, an den sie gewöhnt waren.[1])

Die Arbeiter der Schuh- und Stiefelmanufaktur, ebenfalls ungeübt in der industriellen Politik, sind ebenso unvernünftig, wie ihre Arbeitgeber, und zwar in fast demselben Punkt. Auch sie sind empört bei dem Gedanken, dafs irgend jemand einen höheren Gewinn einstreichen soll als bisher, und um das zu verhindern schlagen

[1]) Ein amerikanischer Beobachter findet dasselbe Gefühl bei deutschen Fabrikanten. „Selbst in Berlin fand ich dieselbe Engherzigkeit, mit der sie den Arbeitern ihren höheren Lohn mifsgönnen. Beim Stücklohnsystem reduzieren sie die Lohnquote für die gröfsere Produktion soweit sie einen höheren als den Durchschnittslohn einbringt. Die Fabrikanten sind zum Zeitlohnsystem zurückgekehrt, weil sich herausgestellt hat, dafs die Arbeiter beim Stücklohn-System zu viel Geld machen". Vgl. The Economy of High Wages von F. Schoenhof p. 400. Derselbe Kampf fand zwischen 1850 und 60 bei der Einführung des Fabriksystems und der Dampfkraft in die Coventryer Band-Industrie statt, wo ebenfalls die Arbeiter das Stücklohn-System verlangten, während die Arbeitgeber darauf bestanden, feste Tageslöhne einzuführen, teils wegen der grofseren Umständlichkeit des Stücklohnsystems, hauptsächlich aber, weil dasselbe dazu führen mufste, dafs die Maschinen mit ihrer gesteigerten Produktivität dem Unternehmer statt Vorteile nur Verluste bringen wurden". Vgl. Social Science Association Report on Trade Societies and Strikes p. 325.

Digitized by Google

sie unvernünftige, ja oft ganz unmögliche Wege ein. Als im Jahre 1894 der Leicester-Zweigverein der Nationalen Vereinigung der Schuh- und Stiefelarbeiter eine Kommission zur Aufstellung einer Stücklohnliste für Maschinenarbeit einsetzte, gingen die Arbeiter in sehr naiver Weise vor, indem sie der Aufstellung die alte, bei der früheren Methode gebrauchte Stücklohnliste zu Grunde legten, und von dem Lohn für jeden Artikel nur einen ganz geringen Prozentsatz in Abzug brachten, nämlich im ganzen soviel, wie die Summe betrug, mit der der Fabrikant das Kapital für die neue Maschine verzinsen mufste.[1]) So waren einerseits die von den Arbeitgebern vorgeschlagenen Bedingungen nicht der Art, um den Arbeitern die Einführung der neuen Maschinen besonders wünschenswert zu machen, und andererseits konnten die von den Arbeitern gestellten Bedingungen die Fabrikanten nicht gerade ermutigen, die neuen Maschinen einzuführen.

Die Arbeiter hegen in diesem Punkte, aus der Aera der individuellen Arbeit stammende, abergläubische Gefühle. Der Arbeiter einer Schuhfabrik hat die fest eingewurzelte Ueberzeugung, dafs ihm eigentlich von Rechtswegen der ganze von ihm produzierte Artikel oder dessen voller Marktpreis zufallen müfste. Diese Idee bildete den ökonomischen Grundgedanken des Owenschen Sozialismus mit seinen Projekten von Produktiv-Associationen und Arbeitsaustausch.[2])

Wenn der Arbeiter einer Stiefelfabrik eine Neuaufstellung der Stücklohnliste bei Einführung einer neuen Maschine machen sollte, so würden seine Lohnsätze in Zahlen genau dieselbe Anschauung ausdrücken, nämlich dafs „Wages should be the price of goods." Diese Anschauung führt ihn auch dazu, in allem Ernste vorzuschlagen, dafs ihm der volle Reinertrag jeder neuen Erfindung zufallen solle. Dem gegenüber stellt der Arbeitgeber dieselbe unhaltbare Forderung: alle Vorteile jeder neuen Erfindung sollten *ihm* zu Gute kommen, und betrachtet die Ansprüche der Arbeiter als

[1]) Protokoll (im Ms.) des „Piecework-Comittee" (Stücklohn-Comité), das von April bis September 1894 tagte. Zu dieser Kommission gehörten die hervorragendsten Arbeiter, wie auch die Beamten des Zweigvereins. Es mufs gerechterweise hervorgehoben werden, dafs die erfahreneren Beamten des Vereins, sobald es sich erwies, dafs die vorgeschlagenen Lohnsätze in einzelnen Fällen eine Lohnerhöhung um 40% einschlossen, gegen diese Normierung protestierten, indem sie der Ansicht waren, dafs dadurch die ganze Politik des Vereins in Mifskredit geraten würde.

[2]) Vgl. *unsere* History of Trade Unionism., Kap. 3.

Digitized by Google

einen Angriff, nicht gegen die Gemeinschaft, sondern gegen sich selbst. Indessen, welches auch immer die Wünsche der Arbeitgeber sein mögen, die öffentliche Meinung geht doch dahin, dafs die Konkurrenz sehr bald dafür sorgt, dafs die neuen Gewinne der Arbeitgeber meistens wieder in die Hände der Konsumenten übergehen, und zwar durch ein Sinken der Preise. So finden wir also überall, dafs sich die öffentliche Meinung g e g e n die Ansprüche der Arbeiter richtet, oft sogar bis zur vollständigen Verkennung der durchaus berechtigten Forderung des Arbeiters nach erhöhtem Lohn, entsprechend der durch Anwendung der neuen Methoden so sehr viel intensiver und anstrengender gewordenen Arbeit. Die Arbeitgeber haben dieses Argument sehr oft mit grofsem Geschick und viel Erfolg bei der öffentlichen Meinung geltend gemacht.

Die Kommission der Londoner Baumeister beklagte sich 1859 darüber, dafs die Arbeiter bei ihrer Forderung einer Abkürzung der Arbeitszeit folgendermafsen argumentierten: der aus der Anwendung der Maschinen entspringende Vorteil soll nicht der Gesellschaft, oder dem der sie erfunden, oder dem der sie angeschafft hat, zufallen, sondern wesentlich allen denjenigen, die sie von der Arbeit verdrängen und an deren Stelle sie treten soll.[1])

In den Fällen, wo erhöhte Produktion nicht die Folge der Einführung einer neuen Maschine ist, sondern lediglich aus einer verbesserten Arbeitsteilung entspringt, erklären selbst die erfahrensten Arbeiterführer sich aufser Stande, zu begreifen, wie irgend jemand dem Arbeiter das Recht auf den vollen Betrag dieser Mehreinnahme bestreiten kann.

Im Jahre 1894 wurde bei der National Conference (Zentralleitung des Schuhmachergewerkvereins) eine Bristoler Firma verklagt, „ein neues Arbeitssystem in Bristol eingeführt zu haben", das sogenannte „team-System," das darin gipfelte, durch besser eingeteilte gemeinsame Arbeit eine gröfsere Zahl von Stiefeln pro Tag zu produzieren als bisher. Da zugleich mit dem Arbeitssystem auch das Lohnsystem geändert worden, und der Tagelohn an Stelle des Stücklohns getreten war, wären die Arbeiter berechtigt gewesen, auf „Gefährdung des Normal-Lohnsatzes" zu klagen, indem für einen festen Wochenlohn eine stetig vermehrte Kraftanstrengung gefordert wurde. Aber statt die Sache von dieser Seite her anzugreifen, hatte der Gewerkverein erklärt: wenn der Tagelohn nicht

[1]) Report on Trade Societies and Strikes, Social Science Association, 1860, p. 62.

Digitized by Google

so normiert würde, dafs die Herstellung jedes Stiefels den Fabrikanten ebensoviel koste, als bisher [1]), dann müsse die Veränderung des Lohnsystems als eine Herabdrückung des Lohnes betrachtet werden. Diese Argumentation erregte ein so heftiges Vorurteil gegen die Sache der Arbeiter, dafs der Vorsitzende (Alderman Sir Thomas Wright) nicht nur ihre Forderung zurückwies, sondern sogar so weit ging, zu erklären, dafs, wenn nur der Wochenlohn nicht herabgesetzt würde, die Veränderung der Arbeitsmethode noch nicht als Veränderung der Bedingungen zu betrachten wäre, wobei er die Frage nach der durch die Einführung des team-Systems bedingten gröfseren Arbeitsintensität und Kraftanstrengung vollständig ignorierte.

Wer diese bemerkenswerte Reihe von Lohnkämpfen aufmerksam verfolgt, wird ohne Zweifel bemerkt haben, dafs beide, Arbeitgeber sowie Arbeitnehmer, Stellungen einnehmen, die mit ihrer eigenen Beweisführung unvereinbar sind.

Die Arbeitgeber haben sich in allem, was die Arbeitsbedingungen betrifft, ganz und ohne Rückhalt zu dem Prinzip der gemeinsamen Beschlufsfassung bekannt, und sie haben dieser ihrer Stellungnahme noch dadurch weiteren Nachdruck gegeben, dafs sie einen komplizierten Mechanismus zur Durchführung dieses Prinzips ins Leben gerufen haben, dessen sie sich beständig bedienen. Nun ist es aber inkonsequent, dafs sie den Satz aufstellen, „jeder Unternehmer hätte das Recht, in seinem Betriebe jederzeit und ohne vorherige Mitteilung Maschinen einzuführen," und „über Veränderungen der inneren Organisation einer Fabrik oder der Manipulationen der

[1]) Vgl. den Report of the National Conference of the boot and shoe trade, August 1893. „Angenommen", sagt der Vorsitzende, „die Abänderung des Stücklohnsystems in das Tagelohnsystem hätte ein Mehr von Lohn für die Arbeiter zur Folge, — würden diese sich dann auch darüber beklagen?" Auf diese Frage wäre zu antworten, dafs, wenn die Einführung neuer Prozesse in der Fabrikation eine gröfsere Arbeitsintensität und Kraftanstrengung bedingt, man selbst bei einer Erhöhung des festen Wochenlohnes sehr wohl von einem Angriff auf den Normallohnsatz und damit von einer Benachteiligung des Arbeiters sprechen kann. Aber statt diesen Ton anzuschlagen, sagte der Wortführer der Arbeiter: „Ich möchte sagen, dafs, wenn jemand diesen gröfseren Geldbetrag bekäme, und der Arbeiter 11 Dutzend Stück bekäme für denselben Preis für den er nach der alten Abmachung 10 Dutzend bekam, dafs dann eine Lohnminderung vorläge." Dieselbe Konfusion der Begriffe zeigt sich bei der Diskussion über das team-System in der Nationalen Konferenz Januar 1894.

Digitized by Google

Arbeiter stände jedem einzelnen Fabrikbesitzer die alleinige Entscheidung zu." Natürlich ist es Sache des Unternehmers, ob er in seiner Fabrik neue Maschinen einführen will, ebenso wie er allein darüber zu entscheiden hat, ob noch weitere 20 Arbeiter angestellt werden sollen, aber die Regelung und Aufstellung der Arbeitsbedingungen entweder bei der Neuanstellung von Arbeitern oder bei Gelegenheit von Abänderungen der Arbeitsweise, — das sind doch offenbar Dinge, die, wenn man sich einmal zu dem Prinzip der gemeinsamen Beschlufsfassung bekennt, durch Verhandlungen zwischen den autorisierten Vertretern beider Parteien geregelt werden müssen. Ferner haben sich die Arbeitgeber in ihren Verhandlungen wiederholt zu dem Prinzip des Normal-Lohnsatzes (standard Rate) bekannt, d. h. zu dem Prinzip der allgemeinen Aufrechterhaltung der gleichen Lohnquote für die gleiche Arbeitsleistung. Es ist daher wiederum inkonsequent von ihnen, auf einem festen Zeitlohn zu bestehen obschon durch Einführung neuer Maschinen und Prozesse beständig höhere Anforderungen an die Arbeitskraft der Leute gestellt werden. Solange nicht dafür gesorgt wird, dafs die Arbeiter bei steigender Arbeitsintensität entsprechend höhere Löhne erhalten, kann man behaupten, dafs die Arbeitgeber den Grundsatz des Normal-Lohnsatzes untergraben, und unredlicherweise den Lohnsatz für eine bestimmte Leistung herabdrücken. Andererseits sträuben sich die Arbeiter, obschon sie wissen, dafs ihre Existenz als Fabrik-Schuhmacher davon abhängt, dafs sie in der Konkurrenz mit den selbständigen Schuhhandwerkern siegen, beständig gegen Einführung neuer Maschinen sowie gegen weitere Arbeitsteilung, und obschon sie von dem Grundsatz des Normallohnsatzes ausgehen, und deshalb auf Wiedereinführung des Stücklohnsystems dringen, sind sie doch nicht zu der Einsicht zu bringen, dafs sie bei der Neuaufstellung des Lohntarifs die Höhe des Stücklohns so normieren müssen, dafs dabei, wenn auch nur für den Anfang, eine den bisherigen Löhnen äquivalente Summe herauskommt. Wenn die Arbeiter ganz offen eine Erhöhung des Normal-Lohnsatzes um so und so viel Prozent, und zu dem Zwecke eine bis ins einzelne gehende Revision des bisherigen Lohntarifs verlangten, — so würde diese Forderung als eine Sache für sich diskutiert werden und man würde darin nichts anderes sehen, als ein Beispiel der immerwährenden Reibereien zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Es mag wohl sein, dafs zu einer Zeit, wo infolge neuer Arbeitsmethoden der Gewinn stark wächst, sich die beste Gelegenheit

Digitized by Google

bietet, eine Lohnerhöhung zu verlangen. Wenn aber diese Forderung in Form der Behauptung auftritt, dafs jedes Abweichen von der früheren Norm als positive Lohnerniedrigung bekämpft werden soll, dann geraten die Arbeitgeber in einen Zustand blinder Wut über das was sie „unredliche Denkungsart des Arbeiters" nennen. Wenn die Arbeiter bei dem modernen Gewerkvereins-Grundsatz des Normal-Lohnsatzes bleiben wollen, müssen sie durchaus und ein für allemal die hiermit ganz unverträgliche Ansicht aufgeben dafs, „der Arbeitslohn den Preis der Ware bilden soll," und sich ohne Zögern an die Neuaufstellung einer Stücklohn-Tabelle machen, unter Berücksichtigung der ganzen ungeheuren Verschiedenartigkeit der Maschinen, sowie der Mannigfaltigkeit der Arbeitsbedingungen in den verschiedenen Betrieben. Die Aufstellung dieser Tabelle würde ohne Zweifel sehr viel Mühe kosten, ganz besonders mit Rücksicht auf die noch bestehenden vielen kleinen Fabriken, in denen oft nur eine, oder einige wenige der neuen Maschinen zur Anwendung kommen; indessen sind schon einmal, vor 20 Jahren, als das Schuhmachergewerbe zur Fabrikindustrie wurde, ähnliche Schwierigkeiten aufgetaucht und siegreich überwunden worden, und in Amerika gesammelte Erfahrungen lehren uns, dafs sie auch heutzutage nicht unüberwindlich sind.[1])

Die allmähliche Einführung der Setz- und Ablegemaschine im englischen Druckerei-Gewerbe zeigt uns ein Beispiel ähnlicher Schwierigkeiten in einem anderen Industriezweige. 1876 begann man diese Maschinen einzuführen, aber da die ersten Erfindungen

[1]) Interessant sind in dieser Hinsicht die Erfahrungen der English Cooperative Wholesale Society, deren ungeheure Stiefelfabrik von dem allgemeinen Strike 1895 unberührt blieb. Wir sehen hier, wie ein aufsergewöhnlich tüchtiger Fabrikleiter, der früher selbst Arbeiter war (indem er den Ausweg des Stücklohns vorausnahm) das Problem zum grofsen Teil gelöst hat, dadurch, dafs er den Wochenlohn seiner Arbeiter entsprechend der gesteigerten Produktion erhöhte. Bei einer Maschine, dem „Leistenspanner", schwankt die wöchentliche Produktion je nach Geschicklichkeit und Eifer des Arbeiters zwischen 666 und 1270 Paar Stiefeln. Mr. Butcher hat es verstanden, Eifer und Geschicklichkeit seiner Leute anzuspornen. Vor allem hat er das bei vielen Unternehmern beliebte System aufgegeben, allen Fabrikarbeitern, gleichviel welche Maschine sie bedienen, den gleichen Wochenlohn zu geben, und zahlt den Hauptarbeitern 40 sh., den „followers" (in deren Reihen bei ihm keine Knaben angestellt sind), 35 sh. pro Woche. Er erklärt, die Absicht zu haben, den Lohn auf 50 sh. zu erhöhen, sobald die Maschine 1500 Paar Schuhe in der Woche liefert.

dieser Art einigermafsen unvollkommen waren, ist es erst im letzten Dezennium unseres Jahrhunderts soweit gekommen, dafs diese Maschinen den Handsetzern energische Konkurrenz machen. Die Einführung derselben war allen Arbeitern höchst unangenehm, aber die Gewerkvereine der Setzer lehnten von vornherein das Ansinnen, sich der Einführung der Maschine zu widersetzen, oder gar ihren Mitgliedern die Arbeit an derselben zu verbieten, ab; im Gegenteil war es ihr Ziel, ihren Mitgliedern die Arbeit mit der neuen Maschine zu verschaffen, unter Bedingungen, welche ihnen den Normal-Lohnsatz sicherten. Sie erhoben nicht den Anspruch auf den vollen Betrag des Ueberschusses, der durch Anwendung der Linotype Setzmaschine erzielt wurde, wohl aber auf einen Teil desselben. Der Vorsitzende der Linotype-Gesellschaft erklärte 1893 seinen Aktionären: „Fast alle Druckereien, in denen die neue Setzmaschine eingeführt ist, sind solche, deren Arbeiter Gewerkvereinen angehören; in einigen derselben wird auf Tagelohn, in anderen auf Stücklohn gearbeitet; das beweist zur Genüge, dafs von seiten der Arbeiter keine ernsten Schwierigkeiten vorliegen. Die Gewerkvereine haben sich, meiner Ansicht nach, durchaus anständig gegen uns benommen, sie haben nur für ihre Mitglieder einen entsprechenden Anteil an den Vorteilen verlangt, die die Einführung der neuen, Arbeit und Geld sparenden Setzmaschine gebracht hat. Wenn die Unternehmer ihre Arbeiter anständig bezahlen, dann werden, meiner Ueberzeugung nach, bei Einführung der neuen Maschine keine Schwierigkeiten entstehen." [1])

1894 gelang es der Vereinigung der Londoner Setzer, mit den Zeitungsbesitzern, die vorzugsweise die Setzmaschine verwenden, ein befriedigendes Abkommen zu treffen, und jetzt ist die Maschine in den Londoner Zeitungs-Druckereien, unter von beiden Parteien in aller Form acceptierten Bedingungen, in Thätigkeit. [2])

---

[1]) Rede des Vorsitzenden der Linotype Gesellschaft, gehalten auf der Ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre; Cannon Street Hotel, London 11. Mai 1893.

[2]) Neue, verbesserte Reglements, vereinbart auf der Konferenz zwischen den Repräsentanten der Londoner Tages-Zeitungsbesitzer und der Londoner Setzer-Vereinigung. — Andertons Hotel. 7. Juni 1894.

Setzmaschinen:

1) Alle geschulten Arbeiter, — d. h. Setzer, Korrektoren und Ableger, zum Unterschied von Maschinisten und gewöhnlichen Arbeitern, — sollen Mitglieder der Londoner Setzer-Vereinigung sein, unter besonderer Berücksichtigung

Digitized by Google

Verlassen wir indessen jetzt die Industriezweige, in denen die Einführung von Maschinen neueren Datums ist und daher zu beständigen Reibungen führt, und wenden wir uns jenen zu, bei denen das längst nicht mehr der Fall ist. In der Baumwollspinnerei und Weberei ist während der letzten hundert Jahre fast jeder einzelne Maschinenteil aufserordentlich verbessert worden. In den früheren Stadien der Industrie ging ein solcher Fortschritt, eine Verbesserung niemals ohne die heftigsten Kämpfe zwischen Arbeitgebern uud Arbeitnehmern vor sich, die einen ganz ähnlichen Charakter trugen wie die heutigen Lohnkämpfe in der Schuh- und Stiefelindustrie. Seit ungefähr 30 Jahren jedoch haben die Gewerkvereine dieser Industrie den Gedanken, sich der Einführung neuer Maschinen zu widersetzen, oder den vollen Betrag des durch diese Verbesserungen erzielten Gewinnes zu beanspruchen, aufgegeben. Die Bedingungen der Einführung irgend welcher maschinellen Verbesserungen stehen längst nicht mehr im Belieben des einzelnen Arbeitgebers oder einer einzelnen Arbeitergruppe, sondern jede geringe Veränderung „in der inneren Organisation der Fabrik oder in der Verfügung des Arbeitgebers über den Arbeiter", (betreff. deren die neue Klasse der Schuhfabrikanten von oben herab entscheiden zu können glaubt), unterliegt jetzt in der Baumwollindustrie der Beratung und Entscheidung zwischen besoldeten Sachverständigen der Gewerk-

derjenigen, die zu der Gesellschaft gehören, in welche die Maschinen eingeführt worden sind. Das „Ablegen" ist mit einem Minimallohn von 38 sh. für die Woche (zu 48 Stunden) zu bezahlen.

2) Eine Probezeit von 3 Monaten für die Arbeit der neuen Maschine soll bewilligt werden, während welcher die Arbeiter denselben Lohn bekommen wie in den letztvorausgegangenen 3 Monaten. In dieser Zeit dürfen die Arbeiter nicht auf Stücklohn arbeiten.

3) In allen Druckereien mit Setzmaschinen sollen alle „operators" (Setzer und Ableger) und Setzkastenarbeiter gleichzeitig mit den Setzern beginnen . . . . . bei Morgenblättern sollen allen Setzern zwei Setzschiffe pro Tag (der Tag zu 7 Arbeitsstunden) garantiert werden und bei Abendblättern 12 Setzschiffe die Woche (zu 42 Stunden gerechnet).

4) Bezahlt soll die Maschinenarbeit folgendermafsen werden: Linotype-Setzmaschine: $3\frac{1}{4}$ pence für 1000 Spazien in Druckereien von Abendblättern, $3\frac{3}{4}$ pence für 1000 Spazien in Druckereien von Morgenblättern. $\frac{1}{4}$ pence extra für 1000 Spazien über petit. Hattersley-Setzmaschine 4 pence für 1000 Spazien bei Abendblättern um $4\frac{1}{2}$ pence bei Morgenblättern.

Digitized by Google

vereine und der Vereinigung der Arbeitgeber. Beide Parteien haben beschlossen, diesen Verhandlungen die Intakterhaltung der Normal-Lohnquoten für die bestimmten Leistungen zu Grunde zu legen. Die Arbeitgeber sehen ein, dafs vergröfserte Kompliziertheit oder erhöhte Geschwindigkeit einer Maschine für den Arbeiter eine erhöhte Kraftanstrengung bedingt, die durch progressive Lohnerhöhung ausgeglichen werden mufs. Sie denken nicht daran, das Zeitlohnsystem einführen zu wollen, und gehen ohne Schwierigkeit auf den Vorschlag einer Stücklohnliste ein, die dem Arbeiter im voraus diese progressive Lohnerhöhung garantiert. Andrerseits haben die Arbeiter rückhaltslos die Vorstellung aufgegeben, dafs „Löhne den Preis der Güter darstellen sollten". Wir können uns denken, mit welcher Belustigung so erfahrene Gewerkvereins-Beamte wie Mawdsley oder Wilkinson behaupten hören würden, dafs jede Erniedrigung der Kosten pro Yard für den Arbeitgeber notwendigerweise eine Lohnreduktion für den Arbeiter bedeuten müsse. Sie würden antworten, dafs der Spinner, solange er seines Normallohns sicher sei, mit den Produktionskosten nichts zu thun habe, aufser insoweit, als jede Verringerung derselben infolge von verständiger Verwaltung oder Verbesserungen dem Arbeiter positiven Nutzen bringen müsse, weil dadurch dem Produkte eine anhaltende Ausdehnung des Marktes gesichert würde. Die Baumwollenspinner-Gewerkvereine kommen den zu Neuerungen neigenden Arbeitgebern auf halbem Wege entgegen, indem sie einen Stücklohn acceptieren, der mit jeder Steigerung der Produktionsfähigkeit durch technische Verbesserungen abnimmt. Der Arbeitgeber weifs also, dafs jede Verbesserung, die er einführen kann, ihm eine greifbare, wenn auch nicht unbegrenzt wachsende Ersparnis an Produktionskosten verschaffen wird. Andererseits sind die Arbeiter sicher, dafs die bewegliche Stücklohn-Skala, wie sie durch gegenseitige Zugeständnisse nach sorgfältiger Prüfung durch ihre sachverständigen Beamten aufgestellt worden ist, ihnen nicht nur ihren gegenwärtigen Wochenlohn sichert, sondern sie auch unmittelbar für jede intensivere Arbeit bezahlt macht, welche damit zusammenhängt. Sie wissen ja auch aus der Erfahrung, dafs das Bewufstsein stärkerer Inanspruchnahme zurücktritt, sobald die Zunahme der Aufmerksamkeit und der Geschwindigkeit der Muskelbewegungen ihnen zur Gewohnheit geworden ist. Zwar geben sie mit dem Eingehen auf niedrigeren Stücklohn jeden Anspruch auf, das durch die neue Erfindung bedingte „unearned increment" (Mehrwert) für sich selbst zu mono-

Digitized by Google

polisieren. Aber dadurch, dafs die Fabrikanten ihnen vorher festgestellte Stücklohnsätze zugestanden haben, ist ihnen die volle „Rente" der neuen Fertigkeit gesichert, welche das Vertrautwerden mit dem neuen Produktionsprozesse notwendigerweise mit sich bringt. Somit bedeutet die kontinuierliche Steigerung der Arbeitsgeschwindigkeit, welche für den Stiefelmacher bei aufgezwungenem fixen Stundenlohn „Sklaverei und Uebervorteilung" bedeutet, für den Baumwollenspinner eine willkommene Lohnzulage und eine bleibende Hebung seiner Lebenshaltung.

Die vereinigte Gewerkschaft der Kesselschmiede und Eisenschiffbauer schliefsen ihr Uebereinkommen mit den Arbeitgebern nach ähnlichen Grundsätzen. Die grofse Schiffbauindustrie der Nordostküste Englands unterliegt mit Bezug auf neue Methoden folgendem formellen Vertrage: „Neben jeder der obenstehenden Paragraphen haben die Schiffbauer den Anspruch einer Revision der Lohnsätze auf Grund von arbeitsparenden Einrichtungen, sei es, dafs dieselben schon gegenwärtig existieren, aber noch nicht genügend berücksichtigt worden sind, oder dafs sie in Zukunft eingeführt werden; für verbesserte Werft-Anordnungen; für Löhne bei der Konstruktion neuer Schiffstypen, bei welchen die Arbeit leichter ist, und für andere Spezialfälle. Die Bedingungen dieser Revisionen sind durch eine Kommission festzustellen, welche sowohl die Arbeitgeber wie die vereinigte Kesselschmied- und Eisenschiffbauer-Gewerkschaft umfafst. Ebenso sollen die Arbeiter befugt sein, alle Einzelheiten zur Sprache zu bringen, bei denen die Löhne revisionsbedürftig geworden sind infolge neuer Arbeitsbedingungen, Abweichungen der Schiffskonstruktion oder anderer Umstände". Diese Uebereinkunft stiefs auf einen gewissen Widerstand seitens einer Kategorie von Arbeitern, welche jeder Konzession auf Grund maschineller Einrichtungen abhold war. Auf ihren Einspruch erwiderte der Executiv-Ausschufs der vereinigten Gewerkschaft: „Es ist dem ältesten Plattenschmiede in unserer Vereinigung wohlbekannt, dafs es Werften giebt, wo er ein Schiff für 10 % pro Platte weniger beplatten mufs, als es in einer anderen Werft möglich ist, und zwar infolge von Unterschieden der maschinellen Einrichtungen. Deshalb machen sich für den Arbeitgeber, der gute Maschinen verwendet, diese dadurch bezahlt, dafs seine Arbeit zu einem billigeren Satze gethan wird... Das geschieht so überall und ist auch ganz in der Ordnung. Unsere Plattenschmiede wissen ganz gut, dafs es nur möglich gewesen ist, eine einheitliche Normal-Lohnliste für Schiffs-

Digitized by Google

beplattung durchzusetzen, weil die Arbeit in den verschiedenen Werften verschieden schwer ist.“ [1])

Wir können nun zusammenfassen, welche Erfahrung die Trade-Unions mit neuen Methoden und maschinellen Einrichtungen gemacht haben, und welche allgemeine Politik dieselben verfolgen werden, soweit sich das aus der allgemeinen Tendenz und aus dem Beispiele der Baumwollenindustrie-Arbeiter folgern läfst. Wir sehen zuerst, dafs der frühere Versuch des Handarbeiters, die Maschine auszuschliefsen, definitiv aufgegeben worden ist. Die heutigen Gewerkschaften sind weit davon entfernt, sich zu weigern, nach einem neuen Verfahren zu arbeiten, sie verlangen vielmehr für die schon im Betriebe heimischen Arbeiter ein Vorzugsrecht, sich die neue Fertigkeit anzueignen und die neuen Verrichtungen zu leisten. Bei der Beanspruchung ununterbrochener Beschäftigung betonen sie entschieden, dafs die Einrichtungen für die Einführung neuer Verfahren, einschliefslich sowohl der Lohnsätze wie auch der physischen Arbeitsbedingungen, nicht einseitig von einer der durch den Lohnvertrag verpflichteten Parteien getroffen werden können, sondern dafs sie auf dem Wege der Verhandlung zwischen beiden Parteien festzustellen sind. Dafs ferner nach dem Prinzipe der gemeinsamen Vereinbarung diese Angelegenheit nicht der Abmachung zwischen einem einzelnen Arbeitgeber und seinen Arbeitern überlassen bleiben kann, sondern dafs über eine allgemeingültige Regel zu verhandeln ist, welche für alle Arbeitgeber und Arbeiter eines Industrie-Zweiges bindende Kraft hat. [2])

Wenn diese kollektive Uebereinkunft zustande kommen soll, so verfährt die Gewerkschaft nach dem Grundsatze, dafs die „Verbesserung“ unter keinen Umständen dazu führen darf, den Arbeiter in eine Lage zu bringen, die schlechter ist als vor der Verbesserung.

---

[1]) Monthly Report of the United Society of Boilermakers & Ironshipbuilders, Januar 1895.

[2]) Dieser Anspruch, die Umstände, unter welchen eine Abänderung der Methoden eingeführt werden soll, gemeinsamer Vereinbarung zu unterwerfen, ist von den Arbeitgebern erst in neuester Zeit gebilligt, ja in seiner Bedeutung gewürdigt worden. In manchen Betriebszweigen würde er noch als absurd betrachtet werden. Bis 1871 war ja jede Vereinigung zu anderen Zwecken als zur Herbeiführung einer Verbesserung in der Arbeitsdauer und dem Lohne als Vergehen untersagt, und auch die besten Arbeitgeber kamen nicht auf den Gedanken, dafs die eingreifendsten Veränderungen der Arbeitsmethoden Gegenstand gemeinsamer Regelung durch sie selbst und ihre Arbeiter sein könnten.

Digitized by Google

Die Abänderung im technischen Verfahren, die seine Arbeitsbedingungen vielleicht revolutioniert, ist darauf berechnet, die Produktivität seiner Arbeit erheblich zu steigern, und darum sollte sie — so wird verlangt — in keinem Falle dazu Gelegenheit geben, die Rechte oder Vorzüge, deren er sich bisher erfreut hat, zu verkümmern. Darin ist nicht nur die Beibehaltung seines wöchentlichen Verdienstes eingeschlossen, sondern auch die der Arbeitszeit und des Maſses physischer oder geistiger Anstrengung, die seine Aufgabe mit sich bringt, auch, daſs das Unangenehme oder Schwierige seiner Arbeit entweder nicht vermehrt, oder daſs doch ihre Vermehrung durch Lohnzulagen kompensiert wird. Es wird ferner darauf gedrungen, daſs jede verbietende oder sonstige Vorschrift, die bisher galt, in Geltung bleibt und den veränderten Bedingungen angepaſst wird. Der Stückarbeiter wird eine detaillierte, feste Lohnliste erwarten, der auf Stundenlohn Arbeitende den gewohnten Schutz vor einem Hinaustreiben über die normale Geschwindigkeit hinaus, während in Betrieben, wo bis dahin das Lehrlingswesen geregelt war, eine fortgesetzte Regelung verlangt werden wird.[1]) Das alles läuft auf das Verlangen hinaus, daſs die Lage und die Lebensführung des Arbeiters nicht durch eine Veränderung herabgedrückt werden darf, welche darauf berechnet ist, dem Arbeitgeber weiteren Profit abzuwerfen. Dazu wird manchmal der weitere Anspruch kommen, der offenbar eine eigene Bedeutung hat, daſs der Lohnarbeiter einige von den Vorteilen mitgenieſsen soll, welche sich aus

[1]) Lebensgewohnheiten und -behagen spielen oft bei diesen Verhandlungen eine wichtige Rolle, und führen bald zur Obstruktion, bald ermutigen sie zu einer Veränderung. So hat sich die Yorkshirer Flaschenbläser-Gewerkschaft 1875 geweigert, an einem neuen Gasofen zu arbeiten, mit der Erklärung, er brächte eine dreifache Schicht mit sich, — was an die Weigerung der Bergleute von Northumberland und Durham erinnert, die Abkürzung der Arbeitsstunden der Knaben zuzulassen, weil sie voraussichtlich zur Einführung von drei an Stelle von zwei Schichten führen würde. In beiden Fällen erklärten die erwachsenen Arbeiter, daſs eine Veränderung in den Arbeitsstunden ihnen nicht passe und unangenehm wäre. Als 1876 in der Glasindustrie ein neues System der Einsetzung der Häfen in die Schmelzöfen erfunden war, das den Vorzug gröſserer Sicherheit und Schnelligkeit vor dem bisherigen hatte, verlangten die Yorkshirer Glasbläser in einer besonderen Resolution seine Einführung auch von denjenigen Firmen, welche bei der alten Methode den Arbeitern 2 sh. für die Operation zahlten, während die neue nur einen Lohn von 6 Pence ergab. Vgl. „Annual Reports" der Yorkshire Glass Bottle Makers Society for 1875 und 1876.

gitized by Google

der Verbesserung ergeben werden, und dafs er deshalb die Gelegenheit benutzen sollte, seine Zustimmung zu dem Neuen von einer positiven Erhöhung des Normallohnes abhängig zu machen

Es ist interessant, dafs bei der Annahme dieser neuen Politik seitens der Arbeitgeber und seit ihrem vollen Verständnis seitens der Arbeiter nicht mehr der einzelne Unternehmer, sondern die Gewerkschaft am nachdrücklichsten auf Einführung der neuesten technischen Fortschritte besteht. In der englischen Schuh- und Stiefel-Industrie war, wie wir sahen, jede Verbesserung Anlafs zu dauernden Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern. In Lancashire beschweren sich die Spinner-Gewerkschaften, sobald ein einzelner Arbeitgeber oder ein Bezirk technisch zurückbleibt. Dieser Unterschied erklärt sich leicht. Kein Arbeitgeber versucht, einen saumseligen Konkurrenten auf der Höhe der Entwicklung seiner Industrie zu halten. Es ist ja ein Vorteil für ihn, wenn der Konkurrent zurückbleibt. Aber für die alle Arbeiter umfassenden Gewerkvereine liegt in der Lässigkeit eines unintelligenten oder unvermögenden Arbeitgebers eine ernste Gefahr. Die zurückgebliebenen Spinnereibesitzer mit ihren langsam arbeitenden Einrichtungen beklagen sich bitter über die Härte, mit welcher die Vertreter der Gewerkvereine sich weigern, Rücksichten auf ihre verhältnismäfsig unvollkommenen Maschinen zu nehmen, und mit der dieselben selbst verlangen, dafs ein höherer Stücklohn bezahlt werde, wenn die Spinnerei nicht so wirksam betrieben wird, wie von seiten der bestausgerüsteten Konkurrenten. So verlangt die Amalgamated Association of operative Cottonspinners selbst Strafgelder von den Arbeitgebern, welche die Einführung neuer Maschinen verabsäumen, anstatt sich gegen ihre Einführung zu wehren. Wenn sowohl Arbeiter wie Arbeitgeber sich in den beiden Zweigen der englischen Industrie, der Baumwollenspinnerei und der Schuhfabrikation, so gänzlich verschieden verhalten, so wirft das ein helles Licht auf die Bedeutung der technischen Entwicklung für beide Industrieen. Der englische Fabrikschuster klagt beständig über die weit höhere Leistungsfähigkeit der glänzend ausgerüsteten Fabriken in Connecticut und Massachusetts. Dagegen nimmt die Baumwollenspinnerei in Lancashire bezüglich der Produktion pro Arbeiter fraglos die höchste Stellung in der Weltindustrie ein.

Es bleibt noch eine andere Kategorie von Fällen zu behandeln, nämlich diejenige, wo das neue Verfahren nicht von den alten geschulten Arbeitern betrieben wird, sondern von einer Schar absoluter

Digitized by Google

Neulinge. Da Vorgänge dieser Art, infolge ihres Zusammenhangs mit tragischen Vorgängen in der Geschichte der Industrie-Arbeiter, die Phantasie des Publikums am meisten frappieren, und deshalb in den landläufigen Anklagen unseres industriellen Systems von seiten der extremeren Richtungen im Sozialismus immer wieder auftauchen, so mag es vielleicht den Leser frappiert haben, dafs wir bisher nicht davon gesprochen haben. Manchmal kann wirklich die Einführung einer neuen maschinellen Technik die Geschicklichkeit eines geschulten Arbeiters so völlig entwerten, wie die Photographie das Pastell, der Eisenbahnzug die Postkutsche, oder das Petroleum die Lichtputzschere. Vielleicht das beste Beispiel dafür ist der mitleiderregende Kampf des Handstuhl-Webers mit dem Maschinenstuhl-Weber. Wir wollen nun den Weg des Verderbens, den ein ungenügend organisiertes Gewerbe, welches durch Maschinenbetrieb verdrängt wird, geht, Schritt für Schritt, oder besser Fehltritt für Fehltritt verfolgen.

Wenn der Handarbeiter anfängt, zu bemerken, dafs sein Produkt durch mit Maschinen hergestellte Artikel unterboten wird, so ist sein erster instinktiver Versuch der, sich in eine verzweifelte Konkurrenz mit dem neuen Verfahren einzulassen, indem er den Lohn für Handarbeit soweit herabsetzt, dafs er mit den geringeren Produktionskosten des Maschinen-Artikels gleichen Schritt hält. Das ist offenbar „die Linie des geringsten Widerstandes". Keine neu konstruierte von Anfängern bediente und noch nicht völlig in den Betrieb eingegliederte Maschine imponiert dem geschulten Handarbeiter als ein Mittel, das eben so gute Ware herausbringen kann, wie er selbst, oder das eine beträchtliche Zeitersparnis ermöglichen kann. Gerade die Thatsache, dafs jeder Bursche oder jedes Mädchen mit 10 oder 15 Schilling Wochenlohn das neue Verfahren mit Leichtigkeit handhaben kann, bestärkt ihn in seiner ungläubigen und geringschätzigen Haltung. In einer solchen Stimmung ist man nicht geneigt, die Fertigkeit, der man seine ganze Existenz verdankt, aufzugeben und sich dazu zu entschliefsen, entweder für die Hälfte oder ein Drittel des gewohnten Normallohnes ein Maschinenwärter zu werden, oder das Leben mit einer vollkommen neuen Arbeitsart zum zweiten Male zu beginnen. Vielmehr setzt der Handarbeiter zuversichtlich seine vollendete Handfertigkeit den ersten unbeholfenen Versuchen mit der Maschine entgegen und findet, dafs er nur den Normallohn für Handarbeit herabzusetzen braucht, um den Markt zu behaupten. Seine wohlmeinenden Freunde, der Pastor und der Armenvater, der

Digitized by Google

National-Oekonom der Lokalzeitung und der höchst wohlwollende Arbeitgeber sind alle der Meinung, dafs diese Politik — „den Deich tiefer zu legen“ — die einzig richtige ist. Leider betritt er aber damit eine abwärts führende Bahn, auf der es kein Halten mehr giebt. Das Produkt der Maschine wird von immer besserer Qualität und billiger, je mehr Schulung die Arbeiter und je gröfsere Geschwindigkeit der Arbeitsprozess erlangt. Jede Stufe dieser Entwicklung bedeutet eine weitere Lohn-Reduktion für den ringenden Handarbeiter, der seinen früheren Verdienst nur dadurch behalten kann, dafs er schneller und mit verlängerter Arbeitszeit arbeitet. Aber Ueberstürzung und Ueberarbeitung müssen die gewohnte Beschaffenheit und die Eigenart seines Arbeits-Produkts verschlechtern. Um seine Familie in ihrer gewohnten Lage zu erhalten, mufs er alles der gröfsten Geschwindigkeit der Ausführung opfern. Weib und Kinder müssen nun mitarbeiten, und eine primitive, improvisierte Arbeitsteilung tritt an die Stelle der früheren Ueberlegenheit und Geschicklichkeit. Die Arbeit verliert unmerklich ihre künstlerischen Eigenschaften und ihren individuellen Charakter. Im ungleichen Wettlauf mit der Dampfmaschine wird die Handarbeit nun auch mechanisch, ohne die gleichmäfsige Vollendung oder die exakte Appretur zu erreichen, wie sie das Ergebnis vollkommener Maschinen ist. Je schlechter die Arbeit wird, um so unregelmäfsiger wird die Nachfrage. Die wenigen Kunden, die der Handarbeit treu geblieben sind, finden allmählich, dafs ihre früheren Vorzüge sich verloren haben und gehen einer nach dem andern zu dem moderneren Ersatzmittel über. Und so kommt der circulus vitiosus der Ausschwitzungs-Industrieen zustande, wo das allmähliche Sinken der Löhne eine unvermeidliche Verschlechterung der Qualität der Arbeit herbeiführt, während die Minderwertigkeit des Produktes es unverkäuflich macht, aufser zu Preisen, welche ein progressives Sinken der Löhne erzwingen. Der Handarbeiter, der zu Beginn des Wettlaufs mit Recht das Gefühl hatte, auf einem höheren Niveau zu stehen, als der mechanische Bediener der Maschine, sinkt schliefslich sowohl an körperlicher Leistungsfähigkeit wie an Fertigkeit tief unter das Niveau des hochdifferenzierten Fabrikarbeiters. Er durchlebt die lang hingezogene Agonie eines absterbenden Gewerbes.

Das ist in ihren Hauptumrissen die Geschichte der Handstuhlweber in allen Zweigen der Textilindustrie. Dieselbe erbarmungslose Entwicklung vollzieht sich heute im Black Country (Stafford-

Digitized by Google

shire und Warwickshire) in der Ketten- und Nagel-Produktion und bei den nicht organisierten Gruppen der Schneider und der Kunstschreiner. Wir brauchen kaum auf das Elend einzugehen, in das diese unglücklichen Arbeiter geraten sind. Von Wichtigkeit ist aber der Einfluſs, den die Interessen der Konsumenten durch diese „Politik der Tieferlegung des Deiches" erfahren haben. Zunächst ist in dieser Beziehung zu bemerken, daſs sie durchaus nicht die Ausbreitung von Maschinen oder die Weiterentwicklung neuer Verfahren anregt. Ja das beständige Nachgeben der Handarbeiter verringert geradezu das Bedürfnis des Arbeitgebers, die neuesten Verbesserungen einzuführen und verführt ihn sogar dazu, sich mit den alten Verfahren weiter zu schleppen. Solange er noch die Aussicht hat, durch weitere Lohnherabsetzung mit seinem Rivalen konkurrieren zu können, scheint es ihm nicht der Mühe wert-Kapital und Nachdenken neuer Maschinerie zuzuwenden. So wird der Uebergang von alten zu neuen Produktionsweisen verschoben zum Schaden des Konsumenten, solange dieser Zustand dauert. Von gröſserer Bedeutung für das Publikum ist aber vielleicht das Verschwinden jeder wirklichen Chance, einmal andere als Maschinenprodukte zu bekommen. Die, wie wir gesehen haben, direkt aus dem Herunterdrücken des Lohnes hervorgehende Degradation der Handwerkergeschicklichkeit bringt eine Nation auch um den Reiz, den Hausrat und Möbel aus den Tagen der Groſsväter durch ihre künstlerische Individualisierung haben. Und selbst das von der Maschine hergestellte Ersatzprodukt leidet unter der Herabdrückung des Handwerks. Es verliert allmählich das Ideal vollkommener Meisterschaft, künstlerisch vollendeter Ausführung, der sich Erfinder und Handwerker beständig zu nähern suchten. Es läſst sich schwer irgend ein Vorteil für den Handwerker oder die Gemeinschaft in einer Politik entdecken, die zwar nicht zur Einführung zeitersparender Maschinen anregt, aber auch weder die Handarbeiter vor Elend noch die Gemeinschaft vor dem Verluste wertvoller Vorzüge ihres Handwerks schützt.

So spielt sich augenblicklich dieses dramatische Schauspiel vor uns ab und die Wirklichkeit ist gewiſs so herzzerreiſsend, wie sie nur die glühendste Beredsamkeit der Volksversammlung schildern kann. Und doch liegt die eigentliche Tragik des Vorgangs erst darin, daſs die wirklich grausamen Stadien all dieser Leiden nutzlos sind, und daſs sie ihre Ursache nicht im eisernen Gange der industriellen Entwicklung haben, sondern einfach in der Wahl der

Politik „der Niedrigerlegung des Deiches" seitens eines Teiles der Arbeiter und ihrer Arbeitgeber. Es ist uns nicht möglich gewesen, einen einzigen Fall von Verdrängung der Hand- durch Maschinen-Arbeit ausfindig zu machen, wo es dem angegriffenen Handwerke nicht wenigstens möglich gewesen wäre, einen schmerzlosen Tod zu finden. Es giebt Industrieen, die durch Maschinen ebenso radikal verändert worden sind, wie die Weberei, in denen aber die von den Trade-Unions durchgesetzte abweichende Politik dazu geführt hat, dafs die Handarbeiter nicht nur sich erhalten haben, sondern heute sogar mehr beschäftigt, höher bezahlt und geschickter sind, als jemals vorher.

Die Amalgamated Society of Cordwainers (Schuhmachervereinigung), eine aus dem achtzehnten Jahrhundert herrührende Organisation, war bis zum Jahre 1859 von jedem Eindringen maschineller Einrichtungen und neuer Verfahren bewahrt geblieben. Die Verwendung der Nähmaschine beim Schuhmachen und die weitere Einführung neuer Erfindungen führte zwischen 1859 und 1874 zu einer vollständigen Umwälzung in diesem Gewerbe. Zuerst empfanden die meisten Arbeiter der Vereinigung die Veränderung der Lage bitter und ein Arbeitgeber, der eine neue Maschine einführte, stiefs bei seinen Arbeitern oft auf die unvernünftigsten Forderungen. Aber der geschäftsführende Ausschufs der Vereinigung weigerte sich, während er zugleich die geltende Lohnliste für Handarbeit aufrecht erhielt, mit Entschiedenheit, einen Widerstand gegen die neuen Methoden gutzuheifsen. Er riet vielmehr allen Mitgliedern, die zu den geltenden hohen Löhnen keine Handarbeit fanden, in den neuen Fabriken Arbeit zu jedem Lohne anzunehmen und allmählich eine neue Stücklohnliste, die zu den veränderten Verhältnissen pafste, auszuarbeiten. Um sich ein derartiges neues „Statement" zu sichern, erhielten diese Mitglieder den Rat, Hand in Hand mit den neuen Arbeitern zu gehen, welche die Fabrik in den Betrieb hereingebracht hatte und dieselben ohne Beschränkung in ihre Zweigvereine eintreten zu lassen.[1]) So wurde schon 1863 beschlossen, „dafs Leute, die bei der Zwecken- und Nagelungsarbeit beschäftigt sind, und diejenigen, die in Fabriken arbeiten, als Mit-

[1]) Vgl. unsere History of Trade Unionism, S. 51, wo ein Rundschreiben aus dem Jahre 1784 angeführt ist. Die Organisation ist im Jahre 1869 reformiert worden, unter dem Namen: The Amalgamated Society of Boot und Shoe Makers, den sie seit 1874 führt.

Digitized by Google

glieder anerkannt und in jede Sektion aufgenommen werden, oder selbst eine Sektion bilden können." [1])

Diese, den Mitgliedern bei jeder Gelegenheit nahe gelegte Politik wurde sehr bald acceptiert, und der Erfolg davon war, dafs der Gewerkverein in kurzer Zeit aus zwei ganz verschiedenen Klassen von Mitgliedern bestand, nämlich aus Handarbeitern und Fabrikarbeitern. Als letztere ihre mit der Hand arbeitenden Kollegen an Zahl überholt hatten, fanden sie es für zweckmäfsig, eine separate Gesellschaft zu bilden und so entstand die Nationale Vereinigung der Schuh- und Stiefelmacher (National Union of shoe and boot operatives). Die Vereinigte Genossenschaft der Corduanarbeiter, jetzt wieder auf die Handwerker beschränkt, hat seither stets dieselbe Politik verfolgt. Sie steht auf bestem Fufse mit dem neugebildeten Gewerkverein, dessen weiterem Aufblühen sie nichts in den Weg zu legen sucht, und was noch wichtiger ist, sie hat ihren Mitgliedern aufs energischste verboten, mit der Fabrikarbeit an Billigkeit zu konkurrieren. Wenn mit der Hand gearbeitete Stiefel verlangt werden, mufs auch der alte Lohn für Handarbeit gezahlt werden. Aus dieser Haltung entspringen manche Konsequenzen, die man auf den ersten Blick nicht erwarten konnte. Da es den Unternehmern nicht gelang, zu niedrigeren Preisen minderwertige, mit der Hand gearbeitete Schuhware zu erhalten, so ist die fabrikmäfsige Schuhwarenproduktion mit Riesenschritten vorausgeeilt; aber es ist dadurch ein ganz neues Gewerbe geschaffen worden. Das Festhalten an hohen Preisen für Handarbeit hat die Nachfrage nach diesem Artikel durchaus nicht aus der Welt geschafft, sondern hat ihr im Gegenteil mehr Dauer und Stabilität gegeben. Die Unternehmer, die sehen, dafs ihnen nichts anderes übrig bleibt, als den alten hohen Lohn zu zahlen, richten ihr ganzes Augenmerk auf möglichste Vorzüglichkeit der Arbeit, weil sie darin das einzige Mittel sehen, ihren Kunden das um so viel teurere Handprodukt wünschenswert zu machen. Daher bleiben auch alle diejenigen, welche gewillt sind, einen hohen Preis für wirklich ausgezeichnete Arbeit zu zahlen, und die sehen, dafs sie auch in der That das bekommen, was sie verlangen und bezahlen, dem Handwerk treu. Unterdessen sind diese Schuhhandwerker zu einer formlichen Elitekörperschaft geworden, nicht weil sie ihre Reihen systematisch

[1]) The Trade Sick and Funeral Laws of the Amalgamated Society of Cordwainers. (London 1863.)

Digitized by Google

verschliefsen, sondern weil nur durchaus geübte und geschickte Männer bei dem hohen Lohne Anstellung finden, und imstande sind, die überaus sorgfältige Arbeit zu leisten, die die Unternehmer für ihren hohen Lohn verlangen. Die Konkurrenz unter diesen Handwerkern tritt in der Form einer beständigen Eliminierung der weniger geeigneten Elemente auf, die sich dann gewöhnlich schon im jugendlichen Alter der Maschinenarbeit zuwenden. Das Resultat hiervon ist, dafs die geschickten Handwerker im Schuhmachergewerbe bei einer geringen Abnahme an Zahl ihre Löhne und ihren Durchschnittsverdienst thatsächlich verbessert sehen, und dafs das Niveau ihrer Leistungen heutzutage eher gestiegen, als gesunken ist. Schliefslich ist trotz aller maschinellen Verbesserungen doch der mit der Hand gearbeitete Stiefel ein Ideal, das annähernd zu erreichen Erfinder und Fabrikleiter bisher immer noch vergeblich anstreben.

Das Vorgehen der Vereinigten Gewerkschaft der Schuh- und Stiefelmacher hat sein Analogon in der Branche der Papiermanufaktur. Vor zirka einer Generation wurde diese Gewerkschaft geübter Handwerker, die seit Mitte des 18. Jahrhunderts zu festen Genossenschaften vereinigt waren, durch die rapid sich ausdehnende Verwendung von Maschinen ernstlich bedroht.[1]) Auch ausländische Konkurrenz begann nach Aufhebung des Papierzolls 1861 die englische Papiermanufaktur zu bedrohen, und allmählich mufste England, das bisher sehr viel Papier exportiert hatte, grofse Quantitäten importieren. Die Handarbeiter in der Papierbranche, die seit unvordenklichen Zeiten 15—20 % Lohn mehr erhalten hatten, als selbst geschickte Handwerker in anderen Gewerben, machten keinen Versuch, die Einführung von Maschinen in der Papierfabrikation zu verhindern oder die Maschinenarbeit für sich selbst mit Beschlag zu belegen.

Die Maschinenarbeiter waren zuerst zu der Mitgliedschaft des Handwerkervereins zugelassen worden, indessen suchten nur wenige diesen Anschlufs (wie in dem ganz ähnlichen Falle der Schuh- und Stiefelarbeiter) und späterhin wurde es für diese neue Klasse von

[1]) „Unsere Gesellschaft", — sagte der Wortführer der Original Society of papermakers — „blickt laut den Berichten, auf eine Vergangenheit von 100—160 Jahren zuruck." — Ihre ganz veralteten Regeln, in dem Appendix zu dem Bericht des „Comittee on Combination of Workmen" aufbewahrt, sind in unserer History of Trade Unionism p. 80 erwähnt.

Arbeitern zweckmäfsiger befunden, sich zu einer selbständigen Körperschaft zusammenzuschliefsen.[1])

Die gut bezahlten Handarbeiter sind fortwährend gedrängt worden, mit ihren Forderungen herunterzugehen, um es ihren Unternehmern möglich zu machen, mit den neuen Papiermühlen zu konkurrieren, die an allen Ecken und Enden emporblühten. Im Jahre 1864 warnte sie der Führer der Arbeitgeber ernstlich: „Ihr seht rund um Euch her Papierfabriken mit Maschinenbetrieb entstehen; erinnert Euch an die alte Fabel von „der Gans mit den goldenen Eiern", damit Ihr nicht die Stellung verliert, die Ihr jetzt innehabt."[2]) „Wie können wir mit dem Maschinenpapier konkurrieren, wenn die Löhne nicht herabgesetzt werden?" fragte ein Papiermühlenbesitzer im Jahre 1891. Der Wortführer der Arbeiter erwiderte hierauf: „Unseres Erachtens ist der beste Ausweg für Sie, Qualität und Preis des mit der Hand gemachten Papiers beizubehalten."[3])

Und in der That ist diese Politik von den Gewerkvereinen mit grofser Konsequenz durchgeführt worden. Statt eine Herabsetzung des Lohns ihrer Mitglieder zu gestatten, haben sie jede Gelegenheit benutzt, um höhere Löhne zu erlangen. „In der Papierfabrikation hat es nie Lohnherabsetzung gegeben", erklärte der Sekretär der Arbeitervereinigung 1874.[4])

---

[1]) Im J. 1874 wurde festgestellt, dafs „die Gesellschaft 700 Mitglieder zählte", von denen 420 im Handbetrieb, die anderen in Papierfabriken arbeiten. Die ersteren bilden einen sehr grofsen Teil des ganzen Handgewerbes, während die andern 420 nur einen verschwindenden Teil der Papiermaschinen-Arbeiter bilden. Report of Arbitration on the Question of an Advance in Wages 10. Juli 1874. (Maidstone 1874.) p. 53. Gegenwärtig (1896) sind die Maschinenarbeiter der Papiermanufaktur in zwei getrennten Vereinen organisirt, die amalgamated Society of papermakers eine mächtige Körperschaft im Suden Englands und die National Union of paper mill worbers of Greatbritain and Ireland, eine unbedeutendere Korperschaft, die ihre Mitglieder zum gröfsten Teil in Nordengland und Schottland besitzt.

[2]) Notes of Proceedings at a Meeting of Paper Manufacturers and Journeymen Paper makers relative to an advance in wages (Maidstone 1864) p. 34.

[3]) Report of Arbitration Meeting between employers and employed in the Handmade Paper Trade. — 29. Januar 1891. (Maidstone 1891.) p. 65.

[4]) Arbitration Report of 1874, pp. 14, 17. „Never once in the history of the trade had there been a reduction of the prices." Report of Meeting of Employers and Employed . . . . on 15. September 1884. (Maidstone 1884), p. 18.

Digitized by Google

„Im Jahre 1839," sagte der Führer der Arbeitgeber zu dem Schiedsrichter, „gab es eine Lohnerhöhung, 1853 eine kleine Modifikation des Systems, 1854 wieder eine geringe Steigerung des Lohns, ebenso 1865; 1869 wieder eine kleine Lohnerhöhung in Gestalt von Biergeld, das statt des Biers verabfolgt wurde, — so haben wir zwischen 1838 und 1872 drei oder vier Lohnsteigerungen zu verzeichnen, und 1872 wurde ein Mehr an Lohn von sechs pence pro Tag ohne alle Umstände seitens der Unternehmer bewilligt [1]), so dafs sich der Tagesverdienst eines ersten Büttenarbeiters in einer Papiermühle der Grafschaft Kent jetzt auf 6 $^{5}/_{12}$ Schilling gegen 4 $^{7}/_{12}$ Schilling im Jahre 1840 beläuft. [2]) Es ist interessant, dafs die Papierarbeiter ihre eigene Stellungnahme in dieser Angelegenheit mit der der Corduanarbeiter vergleichen, und sie aus denselben Gründen rechtfertigen, wie jene. „Ohne Zweifel," sagte ihr Wortführer 1891, „wird das mit der Hand gearbeitete Papier auch weiterhin eine Stelle für sich auf dem Papiermarkte behaupten. Es giebt heutzutage zahlreiche Gewerbszweige, in denen Maschinen eine wichtige Rolle in der Produktion spielen; wenn aber ganz tadellose, ausgezeichnete Ware verlangt wird, so mufs doch auf die Handarbeit zurückgegriffen werden. Dasselbe gilt auch für die Schuhindustrie; Schuhhandwerker erzielen heutzutage höhere Löhne als jemals früher, und ihre Arbeit ist noch wichtiger und wertvoller geworden, seit die zahllosen Maschinen eingeführt sind, mit denen alle Teile eines Schuhs und alle Arten von Schuhen hergestellt werden. Die Käufer wissen, dafs sie Handarbeit nehmen müssen, wenn sie wirklich gute Schuhe haben wollen, und mit der Papierfabrikation scheint es mir ganz dieselbe Sache zu sein. Wer das bestmögliche Papier haben will, entschliefst sich trotz der höheren Kosten für das mit der Hand gearbeitete Papier." [3]) Dafs dieses Vorgehen in der Papierindustrie höchst erfolgreich gewesen ist, wird von allen Seiten zugegeben. Das strenge Festhalten an hohen Löhnen für Handarbeit hat der Einführung von Maschinenarbeit überall da, wo es irgend anging, den denkbar gröfsten Vorschub geleistet. Die maschinelle Papierfabrikation ist infolgedessen mit Riesenschritten vorwärts geeilt, zum grofsen Nutzen des Publikums, das nun die Artikel zum täglichen Gebrauch zu immer billigeren

[1]) Arbitration Report 1891, pp. 45–46.

[2]) S. die Lohntabelle in dem Arbitration Report von 1874, p. 33.

[3]) Arbitration Report of 1891 p. 10.

Digitized by Google

Preisen erhält. Dabei hat diese enorme Zunahme der Produktion die auf höchster Stufe stehende Papierhandindustrie in keiner Weise beeinträchtigt, und es ist auch seitens letzterer kein Versuch gemacht worden, an Billigkeit mit der Maschinenarbeit zu konkurrieren, dafür haben Unternehmer wie Arbeiter ihre ganze Aufmerksamkeit darauf gerichtet, die Qualität des mit der Hand gearbeiteten Papiers stetig zu verbessern. Der Erfolg davon war höchst bemerkenswert. Statt dafs, wie 1860 prophezeit wurde, alle Handpapiermühlen geschlossen werden mufsten, wurde dem Schiedsamt mitgeteilt, dafs 1874 thatsächlich mehr Handpapiermühlen (Bütten, vats) im Betriebe waren, als jemals früher; dafs die Zahl der Bütten und der Absatz im Jahre 1891 noch bedeutend zugenommen hatte, und dafs „die letzten 16 Jahre die günstigsten und erfolgreichsten waren, die die Papierhandindustrie je erlebt hat". [1]) Mit dem allen stimmen die Unternehmer vollkommen überein. „Die Fabrikanten," erklärte der Wortführer derselben 1891, „haben früher niemals so grofsen Gewinn erzielt, als in letzter Zeit; ich mufs zugestehen, dafs mein Vater, der eine gute Papiermühle besafs, nichts als seinen Lebensunterhalt damit verdiente." [2]) Zugleich hat sich das Niveau der Leistungsfähigkeit der Arbeiter bedeutend gehoben. Die Geschwindigkeit und Stetigkeit der Arbeit hat beständig zugenommen, so dafs die Leistung pro Mann und Jahr jetzt gröfser ist, als sie jemals war, solange das Gewerbe überhaupt existiert. „Das Gedeihen der Unternehmer," so sagt ihr leitender Repräsentant, „ist durch zwei Umstände bedingt; erstens hat — was die verehrten Anwesenden mir ohne Zweifel bestätigen werden — die Nüchternheit und Pflichttreue der Arbeiter in hohem Grade zugenommen. Es hat Zeiten gegeben, wo sie wochenlang kaum fünf Tage in der Woche arbeiteten. Das ist der erste wichtige Grund; der zweite ist die Einführung neuer Verbesserungen seitens der Arbeitgeber. Die Papiermühlen sind heutzutage ganz verschieden von dem, was sie früher waren. Es ist heute für die Arbeiter leichter, 7 Tage in der Woche zu arbeiten, als früher 6 Tage. [3]) Früher gab es auch in den Papierfabriken häufig Betriebsstörungen — das ist jetzt alles

[1]) l. c. p. 30.

[2]) l. c. p. 46.

[3]) l. c. pp. 50—51. In der Hand-Papierindustrie bedeutet eine „Tagesarbeit", ein bestimmtes je nach Gröfse und Gewicht variierendes Quantum Papier, ganz abgesehen von der Arbeitsdauer.

Digitized by Google

anders." Wir sehen daher, dafs das Erzwingen einer höheren Lebenshaltung bei den Arbeitern der Papierhandindustrie keine der beiden Parteien in ihrem Auskommen geschädigt, hingegen einen bemerkenswerten Fortschritt der technischen Leistungsfähigkeit, und eine ausgesprochene Differenzierung zwischen alter und neuer Produktionsweise zur Folge gehabt hat. Das gleichzeitige Festhalten an vortrefflicher Qualität und hohen Preisen bei mit der Hand gearbeitetem Papier, wodurch der Einführung neuer Maschinen der denkbar gröfste Vorschub geleistet wurde, ist die Rettung für das Papierhandwerk geworden.

In ganz ähnlicher Weise ist die Vereinigte Gewerkschaft der Baumwollspinnereiarbeiter gelegentlich der Einführung der Ringspindelbank (1883) vorgegangen. Die Einführung der Ringspindelbank statt der alten „Mule" ermöglichte es bei der Herstellung bestimmter Nummern von Baumwolle dieselbe Arbeit mit einem viel geringeren Aufwand an Geschicklichkeit und Kraft zu leisten. Was früher die konzentrierteste Aufmerksamkeit eines besonders geschickten Mannes erforderte, dazu reicht jetzt die Fähigkeit einer ungeübten Frau aus. Wäre diese Maschine vor fünfzig Jahren eingeführt worden, so hätten sich ihr die damaligen Mulenspinner sicherlich mit aller Kraft widersetzt, und die Ausschliefsung der weiblichen Arbeit von der Baumwollspinnerei verlangt. Heutzutage ist nichts derartiges unternommen oder auch nur geplant worden. Obschon der Gewerkverein der Baumwollspinner in engem Zusammenhang mit dem der Weber und Krempelstubenarbeiter heute eine viel schärfere Kontrolle ausübt, als jemals früher, ist doch dem Arbeiten von Frauen an der Ringspindelbank nichts in den Weg gelegt worden.[1])

Es war für die erwachsenen männlichen Spinner praktisch unmöglich, 2 Pfund Sterling pro Woche (was sie bisher verdient hatten) für eine Arbeit zu verlangen, die jetzt von Frauen für 15 Sh. pro Woche verrichtet werden konnte. Aber sie hätten den Versuch machen können, die Neuerung dadurch aus dem Felde zu schlagen, dafs sie den Lohn für ihre eigene Arbeit herabsetzten, und so den Unternehmer ermutigten, alles beim alten zu belassen. Das war, wie wir gesehen haben, die zwei Generationen früher

[1]) Die Ringspindelbankarbeiter sind sogar mit Einwilligung der Angestellten des Vereins in die Vereinigte Gewerkschaft der „Card"- und „Blowing"-Raumarbeiter aufgenommen worden, als der für sie geeignetsten Textilorganisation.

Digitized by Google

von den Handstuhlwebern verfolgte Politik. Die Vereinigte Gewerkschaft der Baumwollspinnereiarbeiter schlugen einen durchaus anderen Weg ein. Wenn ein Unternehmer klagte, dafs er nicht länger mit den Spinnereien, in denen die Ringspindelbank eingeführt war, konkurrieren könne, aufser wenn die Arbeiter an der Mulespindel mit einem geringeren Lohnsatze zufrieden wären, so wurde ihm gesagt, dafs ein „lowering the dike" unter keinen Umständen gestattet werden könnte. Dagegen wurde ihm, wie wir schon mitgeteilt haben, eine Revision der Lohnliste und ein derartiges Arrangement derselben angeboten, dafs damit für ihn ein Reiz gegeben war, die Geschwindigkeit und Konstruktionsfeinheit der Mulespindel zu erhöhen und so den Spinnern die Möglichkeit zu gewähren, ihre Fertigkeit zu steigern und dadurch das Produkt jeder Maschine zu vermehren und ihren Lohn in die Höhe zu bringen. Kurz, die Baumwollenspinner zogen es, wie die Handarbeiter in der Schuhmanufaktur, vor, der Konkurrenz neuer Verfahren durch Steigerung ihrer eigenen Leistungsfähigkeit, anstatt durch Herabsetzung ihrer Lebenshaltung zu begegnen. Das hat zu dem Ergebnisse geführt, dafs die Mulespindel sich, von besonderen Umständen abgesehen, bis zum heutigen Tage behauptet hat. Die Zahl der Mulespinner bleibt fast unverändert, wie die der Handarbeiter der Stiefelmanufaktur, und zwar ohne den leisesten Versuch oder Wunsch, Neueintretende von der Arbeit auszuschliefsen. Wie die Schuhmacher, so unterliegen nämlich auch die Mulespinner einem beständigen Ausleseverfahren, da die Arbeitgeber bei der Höhe der Löhne natürlich keine anderen als die geschicktesten Leute einstellen.

Indessen giebt es einen Punkt, an dem die Politik des Baumwollenspinners gegenüber der Ringspindelbank und die des Papierarbeiters gegenüber der Maschine nicht so erfolgreich gewesen ist, wie die des Schuhmachers gegenüber dem Fabriksystem. Die Amalgamated Society of Cordwainers hat, wie wir gesehen haben, ihr möglichstes gethan, um die neue Klasse, die Fabrikarbeiter, zu einer Organisation zu bringen[1]), so dafs diese

[1]) „Dafs Leder- und Stoffzuschneider, Zweckenarbeiter, Appretierer und Maschinisten, die in Schuhfabriken thätig sind, in die Gesellschaft aufgenommen werden können. Dafs alle Frauen, die in denselben arbeiten, unter denselben Bedingungen eintreten können, und dieselben Rechte haben sollen, wie männliche Mitglieder." (Beschlufs der Beratung vom 16. September 1872.)

Digitized by Google

sich schnell einen neuen Normallohn, der dem erforderten Maſse von Fertigkeit und Anstrengung entsprach, erwerben konnten. Das ist offenbar die unvermeidliche Konsequenz und Ergänzung der Behauptung eines Normallohns. Die Einführung eines neuen Verfahrens muſs im ganzen als Vorteil für die Gesamtheit gelten, wenn sie wirklich Arbeit oder Schulung spart. Etwas ganz anderes ist es aber, wenn für den Arbeitgeber der Reiz des neuen Verfahrens nicht in einer wirklichen Ersparung an menschlicher Arbeit liegt, sondern in der Möglichkeit, durch seine Anwendung eine machtlose Arbeiterklasse für Hungerlöhne zu beschäftigen. Wenn die mit dem neuen Verfahren arbeitenden Leute nicht einen Lohn erhalten, der ausreicht, sie auf dem entsprechenden Niveau von Fertigkeit und Leistungsfähigkeit zu erhalten, so muſs der neue Prozeſs in der einen oder anderen Art der Gemeinschaft gegenüber in die Rolle einer parasitären Erscheinung geraten. Man nehme das konkrete Beispiel, daſs die Tochter eines Mulespinners zu Haus für den Betrag von 15 Sh. unterhalten wird, und nun ihre Dienste als Spinnerin mit der Ringspindel gegen einen Wochenlohn von 10 Sh. anbietet; dann kann die Konkurrenz zwischen Mulespindel und Ringspindel mit Recht als unlauter bezeichnet werden. Wenn das Mädchen von den 10 Sh. leben müſste, so würde ihre Kraft, ihre Fähigkeit aufzumerken, ihre regelmäſsige Thätigkeit und vielleicht auch ihre Ehrbarkeit unvermeidlich sinken. In dieser Weise würde der niedrige Lohnsatz erst eine Generation dem Elend preisgeben und dann selbst zum Heilmittel werden. Solange aber der ungenügend bezahlte Arbeiter in anderer Weise einen Teil seines Unterhaltes erhält — was bei Frauen und Kindern wohl die Regel ist — empfängt thatsächlich der Arbeitgeber eine Prämie von der Gemeinschaft zu Gunsten einer besonderen Produktionsform, und die Gemeinschaft hat keine Garantie dafür, daſs die Konkurrenz der Verfahren zum Ueberleben des Bestangepaſsten führt.

Die 1834 zur Reorganisation des Armenwesens eingesetzte parlamentarische Kommission sprach sich in folgender beachtenswerten Weise über diese Verhältnisse aus: „Ganze Manufakturzweige können so den Verlauf, nicht von Bergwerken oder Strömen, sondern den des Pauperismus nehmen: sie können wie Pilze, die in der Fäulnis wuchern, blühen infolge von Miſsständen, die alle anderen Interessen einer Gemeinde, in der sie existieren, zerstören, und

Digitized by Google

können in besser verwalteten Bezirken, eben infolge dieser besseren Verwaltung, verschwinden." [1])

Vom Standpunkte des öffentlichen Interesses ist es also eine Lebensfrage, dafs, so niedrig das Mafs von Kraft und Geschicklichkeit auch sein mag, welches ein neues Verfahren erfordert, doch ein Niveau des Lohnes, bei dem der neue Arbeiter wirklich bestehen kann, erhalten bleibe. Vom Standpunkte des mit dem alten Verfahren arbeitenden Arbeitnehmers ist es offenbar von der gröfsten Wichtigkeit, dafs das neue Verfahren nicht durch eine Prämie, wie wir sie eben geschildert haben, in ungesunder Weise stimuliert werde.

Dieser Gedankengang dringt nur langsam in den Geist der Mulespinner ein. Im Gegensatze zu der Amalgamated Society of Cordwainers versuchte die Amalgamated Association of Operative Cottonspinners nichts zur Organisation ihrer neuen Konkurrenten zu thun, und diesen, den Ringbankspinnerinnen, durften die Arbeitgeber so niedrige Löhne zahlen, wie es ihnen pafste. Nach 15-jähriger Erfahrung scheint nun aber diese Idee den Führern der Vereinigung der Baumwollenspinnereiarbeiter klar zu werden, obgleich bisher keine positiven Mafsnahmen zu verzeichnen sind. [2]) Aber der altfränkischen geschlossenen Korporation der Handpapierarbeiter ist nie der Gedanke gekommen, dafs sie in gewissem Sinne die Pflicht haben, zur Wahrung ihres eigenen Interesses die relativ ungelernten Arbeiter in den nordenglischen Papierfabriken bei der Erlangung eines sicheren Normallohns zu unterstützen. Und die Amalgamated Society of Tailors, die Schneidergewerkschaft, denkt, wie wir erwähnt haben, nicht im Traum daran, Schritte zur Organi-

[1]) First Report of Poor Law Commissioners, 1834. (S. 65 des Neuabdrucks von 1884.)

[2]) So findet sich in der Mainummer des Prefsorgans der Amalgamated Association of Operative Cottonspinners die folgende warnende Bemerkung: „Arbeitgeber und ihre Agenten haben das ganze Feld der Lohn- und Preisfixierung so gut wie allein beherrscht, da ihnen die Trade Unions und ihre Geschäftsführer keine Opposition gemacht haben; unter diesen Umständen haben sie sehr gut gewufst, den an den Ringbänken beschäftigten Arbeitern wenig genug für ihre Arbeit zu zahlen. Die geschwinde Zunahme dieser Klasse der Spinnerei hindert die Ausdehnung des Mulespinnens und schädigt so die Aussichten der heutigen Andreher für die Zukunft. Die Spinner-Vereinigung hat den Fehler begangen, nicht rechtzeitig die Ringbankspinner als Mitglieder ihrer Organisation zu gewinnen und eine Lohnliste zur Bestimmung dieser Arbeiterklasse aufzustellen." (Cotton Factory Times, 15. Mai 1896.)

Digitized by Google

sation der schlecht bezahlten Arbeiterinnen in den Kleiderfabriken zu thun.

Wir sehen also, dafs da, wo ungelernte Arbeit an die Stelle von gelernter tritt, das vitale Interesse daran, die Lebenshaltung nicht sinken zu lassen, die Handarbeiter davon abhalten mufs, Arbeit mit dem neuen Verfahren zu suchen oder in Billigkeit der Arbeit mit der Maschinenarbeit zu konkurrieren. Ihr System der Defensive besteht, wie die Handarbeiter in der Schuhmanufaktur, die Büttenpapierarbeiter und die Baumwollenmulespinner auf verschiedenen Wegen herausgefunden haben, darin, dafs sie energisch hohe Löhne für die eigene Arbeit durchsetzen, — der Maschine offen jeden Teil des Betriebes überlassen, der ihr zugänglich ist, — ihre Aufmerksamkeit mehr und mehr darauf konzentrieren, die Eigenheiten ihres besonderen Artikels zu bewahren und weiter zu differenzieren. Sie müssen auch lernen, aufserhalb ihres besonderen Arbeitskreises achtsam auf die Lebenshaltung zu blicken und einzusehen, dafs sie ein hohes Interesse daran haben, dafs der Normallohn bei anderen Kategorieen von Arbeitern aufrecht erhalten wird.

In allen diesen schwierigen Fällen scheint die Beobachtung der industriellen Verhältnisse streng zu dem Ergebnis zu führen, dafs auf allen Stufen der Arbeit eine einheitliche und gemeinsame Norm der Remuneration für Kraftanspannung existieren sollte, so dafs die Variationen der Lohnraten in verschiedenen Betrieben nur den „Leistungen und Opfern" in einem jeden Betriebe proportional sind, und nicht, wie gegenwärtig, auch den Graden ihrer Organisation und gewissen strategischen Vorteilen. Wo Frauen und Kinder an die Stelle von Männern treten, ist irgend eine solche gleichmäfsige Norm das einzige Mittel, um zu vermeiden, dafs die Gemeinschaft besonderen Betrieben oder technischen Verfahren verderbliche Prämien gewährt, ganz abgesehen von der sozialen Bedeutung des Umstandes, dafs die Existenz der Arbeiterinnen zum Teil aus anderen Quellen als dem Arbeitslohn unterhalten wird.

Digitized by Google

GESETZGEBUNG.

DEUTSCHES REICH.

Die Vorlage betreffend die Abänderung der Unfallversicherung.

Von

W. KULEMANN,

Landgerichtsrat in Braunschweig.

In meiner vor kurzem in diesem Archiv [1]) veröffentlichten Arbeit über den in Nr. 209 des Reichsanzeigers vom 2. September 1896 abgedruckten Entwurf eines Gesetzes betreffend die Abänderung von Arbeiterversicherungsgesetzen habe ich gegen den dort eingeschlagenen Weg einer im wesentlichen auf die Invaliditäts- und Altersversicherung beschränkten Reform den Vorwurf eines methodologischen Fehlers insofern erhoben, als man, wenn einmal nicht eine Verschmelzung aller Zweige der Arbeiterversicherung, sondern eine schrittweise Aenderung der einzelnen Arten stattfinden soll, bei der Reform nicht die bei dem Erlafs der bestehenden Gesetze befolgte Reihenfolge innehält und insbesondere hinsichtlich der Unfallversicherung es bei der Veröffentlichung der in Nr. 144 und 146 des Reichsanzeigers vom 21. und 23. Juni 1894 abgedruckten Entwürfe bewenden läfst, ohne denselben durch Vorlegung beim Reichstage Folge zu geben. Dieser Forderung ist inzwischen durch eine dem Reichstage unterm 17. November 1896 zugegangene Vorlage eines Gesetzes betreffend die Abänderung der Unfallversicherung Rechnung getragen, und da der im Reichsanzeiger veröffentlichte Entwurf betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung dem

[1]) Band IX, Seite 309 ff. insbes. S. 312.

Digitized by Google

Reichstage noch nicht zugegangen ist, so ist die richtige Reihenfolge jetzt wieder hergestellt.

Was die Verschmelzung der verschiedenen Arten der Versicherung betrifft, so äufsert sich die Begründung der Vorlage dahin, dafs dieselbe freilich als wünschenswert anzuerkennen sein möge, dafs es aber bisher nicht gelungen sei, dafür annehmbare Grundlagen zu finden. Da die Berufsgenossenschaften sich der ihnen gestellten Aufgabe gewachsen gezeigt hätten, könne es nicht empfohlen werden, an Stelle dieser bewährten Organisation eine anderweite Einrichtung zu setzen, von der im voraus nicht feststehen würde, dafs sie in gleicher Weise dem öffentlichen Interesse und den Wünschen der Beteiligten gerecht werden würde. Auf der andern Seite sprächen gewichtige Gründe dagegen, den Berufsgenossenschaften neben der Unfallversicherung die Kranken- und Invaliditätsversicherung allgemein zu übertragen wegen der Verschiedenheit nicht allein der Personenkreise, sondern auch der Beschaffenheit der Risiken, der Verteilung der Kosten auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer und der Grundsätze für die Beitragserhebung. Es könne sich deshalb nur um eine nach dem Vorgange der Krankenversicherungs-Novelle vom 10. April 1892 vorzunehmende Sonderrevision nach Mafsgabe des hervorgetretenen Bedürfnisses und um die Abänderung von Einzelheiten handeln, welche die bewährten allgemeinen Grundlagen der Unfallversicherung unberührt lassen. Wegen eingehender Erörterung dieser Ablehnung einer organischen Verschmelzung zu einer Gesamtversicherung wird in der Begründung auf die Ausführungen in der Begründung zu dem im Reichsanzeiger veröffentlichten Entwurfe einer Abänderung der Invaliditäts- ued Altersversicherung verwiesen. Da ich diesen Entwurf in der bereits erwähnten Arbeit ausführlich erörtert und dabei auch insbesondere die Frage einer Gesamtversicherung eingehend geprüft habe, so kann ich hier von der Behandlung dieses Punktes absehen.

Auch in einer anderen Beziehung kann ich mir meine Arbeit erleichtern. Die bereits erwähnten, im Reichsanzeiger unterm 21. und 23. Juni 1894 veröffentlichten Entwürfe einer Erweiterung und einer Abänderung der Unfallversicherung sind den Lesern dieser Zeitschrift bereits durch die Arbeit von Ernst Lange in Band VII S. 410 ff. des Archivs nach ihrem wesentlichen Inhalte mitgeteilt [1]);

[1]) Ich meinerseits habe mich mit ihnen in meiner Schrift: „Die Reform unsere Sozialversicherung", Leipzig, 1894, Duncker & Humblot, S. 126 ff. beschäftigt.

Digitized by Google

ich darf diesen also als bekannt voraussetzen und mich gelegentlich meiner Darstellung darauf beziehen.

Die jetzige Vorlage hält an der durch die geschichtliche Entwickelung bedingten Zerlegung der Unfallversicherung in einzelne Gesetze fest und hat von einer Zusammenarbeitung derselben teils mit Rücksicht auf den grofsen Umfang eines einheitlichen Gesetzes, teils aus dem Grunde abgesehen, weil dadurch angeblich das Verständnis für die beteiligten Kreise erschwert sein würde; nur hinsichtlich des Ausdehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885, welches in der Hauptsache die grofsen Reichs- und Staatsbetriebe sowie die Transportgewerbe umfafst, ist eine Ausnahme gemacht, indem man dessen Bestimmungen in das Gewerbe-Unfallversicherungs-Gesetz aufgenommen hat. Es wird also künftig aufser diesem noch das land- und forstwirtschaftliche, das Bau- und das See-Unfallversicherungs-Gesetz, insgesamt also 4 Gesetze geben, die 110, 132, 49 und 136, zusammen also 427 Paragraphen enthalten. In der That, wenn der Wert eines Gesetzes sich nach dem auf Detailarbeit und Kasuistik verwandten Fleifse bestimmte, so müfste die Unfallversicherung obenan stehen.

Naturgemäfs kann bei einer solchen Ueberfülle von Material nur einiges von der Bedeutung sein, dafs es in einer Arbeit, wie der vorliegenden, die das Studium der Vorlage nicht ersetzen, sondern nur erleichtern will, Erwähnung verdiente. Ich beschränke mich deshalb hier auf die wesentlicheren Abänderungsvorschläge und will im Interesse der Uebersichtlichtlichkeit versuchen, dieselben nach ihrem inneren Zusammenhange in einige grofse Gruppen zu zu ordnen.

I. Umfang der Versicherung

1) in sachlicher Hinsicht.

Die Unfallversicherung hat bekanntlich, abweichend von der Invaliditäts- und Altersversicherung, nicht alle ihr zu unterwerfenden Bevölkerungsklassen sofort umfafst, sondern ist schrittweise vorgegangen. Aber während man denken sollte, dafs jetzt endlich die Zeit gekommen sei, auch die bisher noch unberührt gebliebenen Gruppen der Versicherung zu unterstellen, ist die Vorlage in dieser Beziehung sogar wieder hinter den früheren Entwurf zurückgegangen. Im wesentlichen sind ja bisher unversichert geblieben: das Handwerk, soweit es keine Motoren verwendet, das Handelsgewerbe und

Digitized by Google

die Dienstboten; ebenso die Fischerei und die kleine Seeschiffahrt (Schiffe mit nicht über 50 Kubikmeter Rauminhalt). Der Entwurf von 1894 unterwarf der Versicherung alle „Arbeiter u. s. w. in Betrieben, die nicht bereits auf Grund anderer Gesetze der Unfallversicherungspflicht unterliegen". Der Ausdruck „Betrieb" ist zwar kein sehr klarer, aber immerhin konnte es nach den weiteren Ausführungen des Entwurfes keinem Zweifel unterliegen, dafs alle die bezeichneten bisher ausgenommenen Gruppen der Unfallversicherung unterworfen werden sollten mit einziger Ausnahme der Dienstboten, insbesondere wurden in der Begründung das Handwerk, der Handel, die Fischerei und die Küstenschiffahrt ausdrücklich als künftig versicherungspflichtig hervorgehoben. Die jetzige Vorlage ist hierin viel bescheidener, ihre Ausdehnung beschränkt sich

1. hinsichtlich des Handwerks auf die Bauarbeiter, die sie in ihrem ganzen Umfange der Versicherung unterwirft. Die Begründung schildert zutreffend den unhaltbaren Zustand, der daraus entsteht, dafs bisher in den zu einem Teile mit Bauten befafsten Betrieben der Tischler, Maler, Glaser, Klempner u. s. w. nur ein Teil der Betriebsthätigkeit versichert ist, nämlich derjenige, der es mit der Herstellung von Bauarbeiten zu thun hat, nicht aber die Werkstellenarbeit, dafs aber hiernach derselbe Arbeiter, je nachdem er mit der einen oder der anderen Art von Arbeiten beschäftigt wird, der Versicherung unterliegt oder nicht, dafs dies an demselben Tage vielfach wechselt und daraus eine grofse Unsicherheit und ein Zustand entsteht, der den Beteiligten durchaus unverständlich ist. Künftig sollen deshalb Arbeiter schon dann versichert sein, wenn sie beschäftigt sind in Betrieben, welche sich auf die Ausführung von versicherungspflichtigen Bauarbeiten erstrecken, d. h. in solchen, in denen derartige Arbeiten überhaupt ausgeführt werden, ohne dafs es darauf ankäme, ob der Unfall gerade bei Ausführung einer solchen Arbeit eingetreten ist.

2) Hinsichtlich des Handelsgewerbes ist der mit demselben verbundene Fuhrwerks- und Lagerbetrieb einbezogen, jedoch mit Ausnahme derjenigen Betriebe, welche nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgehen. Bisher ist das Handelsgewerbe nur insoweit von der Unfallversicherung umfafst, als es sich einerseits um Kellerei- und Speichereibetrieb und andrerseits um Fuhrwerksbetrieb handelt, dagegen ist ausgeschlossen nicht allein das Lagern und Umgehen mit schweren Gegenständen (Steinen,

Eisen, Nutzholz, Brennmaterial, grofsen Kisten, Fässern, Säcken u. dgl.), soweit es nicht in den Kellerei- und Speichereibetrieb fällt, sondern auch die Benutzung von Fuhrwerk im Handelsgewerbe, soweit es nicht ein eigentliches Fuhrwerksgewerbe ist. Dies ist künftig geändert.

3. Die Seefischerei und die Seeschiffahrt mit Fahrzeugen von nicht mehr als 50 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt war bisher der Unfallversicherung entzogen. Die Vorlage schliefst sie ein, läfst dagegen die in dem früheren Entwurfe umfafste Binnenfischerei unberührt, da, wie die Begründung bemerkt, die Versicherung freilich gleichfalls wünschenswert aber nicht so dringlich sei, wie bei der Seefischerei.

Eine Erweiterung bezüglich des Handwerks enthält die Vorlage aufserdem insofern, als die Bestimmung, dafs als Fabriken solche Betriebe anzusehen seien, in welchen Dampfkessel oder durch elementare Kraft bewegte Triebwerke zur Verwenduug kommen, dahin abgeändert ist, dafs der elementaren Kraft die tierische gleichgestellt ist.

Noch wichtiger ist, dafs die Versicherung sich nicht, wie bisher, auf die Betriebsunfälle beschränkt, sondern ausgedehnt ist auf häusliche und andere Dienste, zu denen versicherte Personen neben der Beschäftigung im Betriebe herangezogen werden. Es entspricht dies dem früheren Entwurfe.

In der Begründung wird noch erwähnt, ähnliche Verhältnisse, wie bei dem Baubetriebe, lägen auch bei anderen Betriebszweigen vor, in denen Betriebe vorkämen, die aus einem versicherungspflichtigen und einem nicht versicherungspflichtigen Teile beständen. Als Beispiele werden angeführt Schlächtereien, die nur für den Schlachthausbetrieb, nicht aber für die Thätigkeit in der Werkstatt oder beim Viehtreiben, ebenso Apotheken, die nur für eine mit ihrem Betriebe verbundene Fabrikation von kohlensäurehaltigen Wassern der Versicherung unterstellt seien. Da es an einer bezüglichen ausdrücklichen Vorschrift in der Vorlage fehlt, so scheint diese Erweiterung darin gefunden zu werden, dafs es in derselben heifst:

„Arbeiter .... werden .... versichert, wenn sie beschäftigt sind:
1. .... in Fabriken ....“

während das bisherige Gesetz lautet:

„Alle in .... Fabriken .... beschäftigten Arbeiter .... werden .... versichert.“

Digitized by Google

Es dürfte wohl zweifelhaft sein, ob die aus der Begründung zu entnehmende Absicht in dem mitgeteilten Wortlaute ihren hinreichend bestimmten Ausdruck gefunden hat. Die Fassung: „Arbeiter werden versichert, wenn sie beschäftigt sind," bedeutet nach allgemeinen Auslegungsregeln nichts anderes, als wenn statt des Wortes „wenn" gesagt wäre: „insoweit". Hier dürfte, um späteren Zweifeln vorzubeugen, eine sprachliche Verbesserung sehr am Platze sein.

Diesen Erweiterungen des Gesetzes steht insofern eine Einschränkung gegenüber, als das Recht des Bundesrates, die Versicherungspflicht auszuschliefsen, welches er bis jetzt nur hat für Betriebe, die mit Unfallgefahr überhaupt nicht verknüpft sind, auf solche ausgedehnt ist, „welche mit besonderer Unfallgefahr nicht verknüpft sind".

Eine weitere Ausdehnung der Unfallversicherung, als die Vorlage sie bietet, wird in der Begründung mit dem Bemerken abgelehnt: „Ueber die unter Ziffer 2 und 3 bezeichneten Grenzen hinaus die gewerbliche oder häusliche Beschäftigung von Arbeitern und Dienstboten der Unfallversicherung zu unterstellen und demgemäfs ganze Kreise noch nicht erfasster Personen und Betriebe der Unfallversicherung neu zu unterwerfen, konnte einstweilen im allgemeinen nicht für durchführbar erachtet werden." Als Grund, weshalb die Einbeziehung von Handwerk, Kleingewerbe und Dienstboten nicht angängig sei, wird hauptsächlich die Schwierigkeit der Organisation geltend gemacht. Unter den kleinen Unternehmern fänden sich nicht ausreichende Kräfte, es würde deshalb bei Anschlufs an die bestehenden Berufsgenossenschaften ein umfangreicher Schriftwechsel und eine grofse Erhöhung der Arbeitslast, bei Bildung eigner Berufsgenossenschaften aber die Bildung sehr grofser Bezirke erforderlich sein, zumal die Kleingewerbtreibenden, auch wenn es unter ihnen intelligente Personen gebe, doch gezwungen sein, in ihrem Geschäfte persönlich mitzuarbeiten und deshalb für ehrenamtliche Thätigkeit keine Mufse behielten. Es sei deshalb angezeigt, nur solche Betriebe, welche ohnehin wegen eines Teiles der Arbeiten der Berufsgenossenschaft angehörten, in einem weiteren und besser abgegrenzten Umfange als bisher zu der Unfallversicherung heranzuziehen, sodafs eine Mehrbelastung der Berufsgenossenschaften mit Kleinbetrieben vermieden werde, dagegen müsse die Frage, wie dem weitergehenden Bedürfnisse nach Ausdehnung der Unfallversicherung Rechnung zu tragen sei, „für jetzt im allgemeinen auf sich beruhen"

Digitized by Google

Ich habe über die Einbeziehung des Handwerks unter die Versicherungspflicht an anderer Stelle [1]) meine Ansicht dahin entwickelt, dafs selbstverständlich kein Grund gefunden werden könne, die dem Industriearbeiter gewährte Sicherstellung dem Handwerksgesellen vorzuenthalten, dafs es aber andererseits die höchste Unbilligkeit enthalte, den Handwerksmeister, dessen soziale Lage kaum irgendwie günstiger sei, als die seiner Gesellen, zu zwingen, für die letzteren Opfer zu bringen, dafs deshalb eine Ausdehnung der Versicherung auf das Handwerk erst möglich sei, wenn man den falschen Ausgangspunkt fallen lasse, dafs die gesetzliche Sicherstellung von der produktionstechnischen Unterscheidung zwischen selbständiger und unselbständiger Arbeit abhängig gemacht und so der Handwerker dem Grofsindustriellen grundsächlich gleichgestellt wird, anstatt das Gewicht auf die Vermögensverhältnisse zu legen. Ich halte dies für die unumgängliche Vorbedingung, um zu einer den realen Verhältnissen und der Billigkeit entsprechenden Behandlung des Handwerks und des Kleingewerbes zu gelangen, will aber hier nicht weiter darauf eingehen nnd nur auf die Eigentümlichkeit aufmerksam machen, dafs in der Begründung der Schwerpunkt für die Ablehnung in die Organisationsfrage gelegt wird. Wir werden diese an einer anderen Stelle zu behandeln haben, aber um die Wunderbarkeit dieser Begründung zu verstehen, mufs doch schon hier darauf hingewiesen werden, dafs der frühere Entwurf in der Erwägung, dafs die Form der Berufsgenossenschaft für die Kleinbetriebe unangemessen sei, an ihrer Stelle Versicherungsgenossenschaften vorschlug, mit der Begründung, dafs „die berufsgenossenschaftliche Verwaltung sich für den Verkehr mit einer grofsen Anzahl kleiner Betriebsunternehmer nicht eignet", da dieselben nicht imstande seien, „den Anforderungen in Bezug auf Lohnnachweisungen und sonstige Meldungen zu genügen", dafs es vielmehr angezeigt sei, den Kleinbetrieb „im allgemeinen bezirksweise ohne Scheidung der in den örtlichen Bezirken vertretenen Berufszweige zu organisieren". Wenn dem gegenüber in der Begründung der Vorlage gesagt wird:

> „Wollte man dazu übergehen, für die neu zu organisierenden Kleinbetriebe allgemein neue Berufsgenossenschaften zu bilden, welche begriffsmäfsig doch nur denselben Betriebszweig oder verwandte Betriebszweige umfassen

[1]) Vgl. meine „Reform unserer Sozialversicherung" S. 51 ff.

dürfen, so würden die vorher hervorgehobenen Uebelstände sich noch in erhöhtem Maſse zeigen",

und wenn der frühere Vorschlag der Versicherungsgenossenschaften nicht für wertvoll genug gehalten wird, um ihn in der ganzen Begründung auch nur mit einem einzigen Worte zu erwähnen, so muſs das doch in der That seltsam berühren.

Von ganz besonderer Wichtigkeit ist endlich noch eine Neuerung, welche den Rahmen der Unfallversicherung überhaupt überschreitet und daran geht, die Grenzen der verschiedenen Versicherungsarten zu verwischen, nämlich die der Seeberufsgenossenschaft erteilte Ermächtigung, sowohl die Invalidäts- und Altersversicherung auf ihre Schultern zu übernehmen, als auch eine Wittwen- und Waisenversorgung zu begründen. Allerdings ist, wie hervorgehoben, diese Einrichtung auf die Seeunfallversicherung beschränkt, und die Begründung legt Gewicht auf den Nachweis, daſs in den besonderen Verhältnissen dieses Berufes die Gründe zu finden seien, welche zu einer Ausnahmebehandlung Anlaſs gäben. Ich habe mich mit der Verschmelzung der bisherigen einzelnen Versicherungsarten zu einer Gesamtversicherung an anderer Stelle[1]) eingehend beschäftigt und kann auf diese Frage hier nicht eingehen, aber es ist von hohem Werte, daſs in der Vorlage zunächst wenigstens für einen einzelnen Beruf die Möglichkeit und Zweckmäſsigkeit einer solchen Maſsregel anerkannt wird.

2) in persönlicher Hinsicht.

Die Vorlage erweitert nicht allein den Umfang der der Unfallversicherung unterstellten Betriebe, sondern auch den Kreis der geschützten Personen. Die einschlägigen Bestimmungen sind folgende:

1. den Betriebsbeamten werden die Werkmeister und Techniker gleichgestellt. Es entspricht dies dem neuen Krankenversicherungs-Gesetze vom 10. April 1892 und soll lediglich einen aufgetauchten Zweifel beseitigen.

2. Nach dem jetzigen Gesetze kann durch Statut den Betriebsunternehmern das Recht gegeben werden, sich selbst zu versichern. Dies ist durch die Vorlage zunächst dahin geändert, daſs das bezeichnete Recht den Betriebsunternehmern, falls ihr

[1]) Vgl. Band IX S. 329 ff. dieses Archivs und den II. Abschnitt (S. 83 ff.) meiner oben angeführten „Reform unserer Sozialversicherung".

Digitized by Google

Jahresarbeitsverdienst 2000 Mark nicht übersteigt, oder sie nicht regelmäfsig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen, schon nach dem Gesetze zustehen soll, während es für diejenigen von einem höheren Einkommen bei der Regelung durch Statut verbleibt. Aufserdem kann aber durch Statut für Betriebsunternehmer, deren Jahresarbeitsverdienst 2000 Mark nicht übersteigt, oder welche nicht regelmäfsig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen, an Stelle des bezeichneten Rechtes die Versicherungspflicht eingeführt werden, wie sie bisher schon für die land- und forstwirtschaftliche Unfallversicherung bestand. Für die Kleinbetriebe der Seeschiffahrt und Fischerei ist die Versicherungspflicht der Unternehmer, falls sie nicht mehr als 2 Lohnarbeiter beschäftigen, durch das Gesetz selbst vorgeschrieben. Uebrigens beschränkt sich Recht und Pflicht der Versicherung bei den Unternehmern auf die eigentlichen Betriebsunfälle unter Ausschlufs der „häuslichen und anderen Dienste". Nur für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe ist dem Statute überlassen, die Versicherung der Betriebsunternehmer auf die hauswirtschaftlichen Verrichtungen insoweit auszudehnen, als sie mit dem Wirtschaftsbetriebe in Zusammenhang stehen.

3. Nach dem jetzigen Gesetze kann den Betriebsunternehmern durch das Statut das Recht zur Versicherung nicht allein für sich selbst, sondern auch für „andere nach § 1 nicht versicherungspflichtige Personen" gegeben werden. Während hier der Begriff der „anderen Personen" ganz unbestimmt gelassen ist, sollen sie sich künftig beschränken einerseits auf „in Betrieben beschäftigte aber nach § 1 oder 1a nicht versicherte Personen" und andrerseits auf „nicht in Betrieben beschäftigte aber die Betriebsstätte besuchende Personen". Die Begründung verweist auf Frauen, die ihren Männern das Mittagsessen bringen, auf Spediteure, Fuhrleute, Boten, Monteure u. s. w. und bemerkt, dafs das Interesse der Unternehmer eine Ausdehnung der Versicherung auf diese Personen erfordere, da sie sonst für Beschädigungen derselben nach dem bürgerlichen Rechte insbesondere dem Haftpflichtgesetze in Anspruch genommen würden. Dagegen wird „die noch weitere Ausdehnung der Versicherung auf unbestimmte Kreise von Personen, z. B. solche, die beim Vorübergehen auf der Strafse durch Betriebsvorgänge verletzt werden" (Passantenversicherung) für „nicht unbedenklich" erklärt.

4. Das Recht zur Versicherung der die Betriebsstätten besuchenden Personen wird aufser dem Betriebsunternehmer auch

Digitized by Google

dem Vorstande der Berufsgenossenschaft gegeben; der letztere hat ebenso die Befugnis, Organe und Beamte der Berufsgenossenschaft zu versichern.

Wenn die Begründung bemerkt, dafs abgesehen von den bezeichneten Erweiterungen „die neue Fassung lediglich in besserer Gruppierung und mit redaktionellen Verbesserungen die Bestimmungen über die Erweiterungen des Kreises der versicherten Personen zusammenfassen soll" und von einer Einschränkung gegenüber dem jetzigen Gesetze nichts erwähnt, so ist das unberechtigt, denn die „anderen Personen", deren Versicherung bisher das Statut den Unternehmern gestatten konnte, ist offenbar ein weiterer Ausdruck, als dafs er durch die in der Vorlage aufgezählten Gruppen erschöpft würde, insbesondere umfafst er die Familienangehörigen. Die vorgeschlagene Aenderung bedeutet deshalb zugleich auch eine Beschränkung, die um so wichtiger ist, als in dem Ausdrucke „andere Person" jede Beziehung auf den Betrieb beseitigt und deshalb in gewisser Weise der Zugang zu einem allgemeinen Staatsbürgerversicherung eröffnet war, womit freilich nicht gesagt sein soll, dafs für eine thatsächliche Betretung dieses Weges durch das Statut der Berufsgenossenschaft grofse Aussicht vorhanden gewesen wäre.

II. Leistungen.

Die durch die Vorlage angebahnten Aenderungen hinsichtlich der den Berufsgenossenschaften obliegenden Leistungen sind recht mannigfaltig. Die wesentlicheren Punkte sind folgende:

1. Nach dem jetzigen Gesetze tritt bei jugendlichen und noch nicht ausgebildeten Personen an Stelle des geringeren Individuallohnes der ortsübliche Tagelohn. Dies wird künftig auf alle Arbeiter ausgedehnt, deren Verdienst unter dem ortsüblichen Tagelohne bleibt.

2. Bisher ist die Rente dann ausgeschlossen, wenn der Unfall von dem Verletzten vorsätzlich herbeigeführt ist. Künftig soll auch dann, wenn der Verletzte bei Begehung eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens von dem Betriebsunfalle betroffen ist, der Berufsgenossenschaft das Recht zustehen, den Anspruch ganz oder teilweise abzulehnen. Da, wie oben mitgeteilt, künftig der Unfall nicht notwendig im Betriebe erfolgt zu sein braucht, so müfste statt des Wortes „Betriebsunfall" lediglich „Unfall" gesagt werden. Im übrigen ist die Bestimmung ohne erhebliche praktische Bedeutung, da schon nach der jetzigen Recht-

Digitized by Google

sprechung angenommen wurde, dafs derjenige, der ein Verbrechen beging, „sich aufserhalb des Betriebes setzte". Wenn in der Begründung gesagt wird, dafs für die Entscheidung der Frage, ob ein Vergehen und ein ursächlicher Zusammenhang desselben mit dem Unfalle vorliege, falls der Verletzte am Leben bleibe, das strafgerichtliche Urteil mafsgebend sei, so ist das irrtümlich. Nach § 14 Ziff. 1 des Einführungsgesetzes zur Zivilprozefs-Ordnung sind alle Vorschriften über die bindende Kraft des strafgerichtlichen Urteils für den Zivilrichter aufgehoben. Es kann nicht wohl einem Zweifel unterliegen, dafs unter den Begriff des „Zivilrichters" auch die für die Unfallversicherung zur Rechtsprechung berufenen Instanzen (Schiedsgericht und Reichsversicherungsamt) zu stellen sind.

3. Als Kosten des Heilverfahrens, die dem Verletzten zu vergüten sind, zählt die Vorlage ausdrücklich auf: „freie ärztliche Behandlung, Arzneien und sonstige Heilmittel sowie die zur Sicherung des Erfolges des Heilverfahrens und zur Erleichterung der Folgen der Verletzung erforderlichen Hilfsmittel (Krücken, Stützapparate und dergleichen)".

4. Bisher war es möglich, dafs ein Verletzter an Rente mehr erhielt, als der vor dem Unfalle bezogene Lohn betrug, denn wenn jemand bereits teilweise erwerbsunfähig war, so wurde die Rente nach dem ortsüblichen Tagelohne berechnet. Dem wird nach Anleitung des § 6 Abs. 6 des landwirtschaftlichen Unfallversicherungs-Gesetzes dadurch vorgebeugt, dafs bei bereits vorhandener teilweiser Erwerbsunfähigkeit, die unter dem Betrage des ortsüblichen Tagelohnes blieb, die Rente nur nach dem Mafse der durch den Unfall eingetretenen weiteren Schmälerung der Erwerbsfähigkeit bemessen wird. War der Verletzte bereits völlig erwerbsunfähig, so beschränkt sich der Schadensersatz ausschliefslich auf die Heilungskosten ohne jede Rente.

5. Nach der unter 1 erwähnten Vorschrift können auch jugendliche Personen an Rente mehr erhalten, als sie vorher verdienten. Deshalb wird vorgeschlagen, dafs bei ihnen nicht, wie bisher, der ortsübliche Tagelohn für Erwachsene, sondern derjenige für Jugendliche zu Grunde gelegt werden soll. Sobald sie das 16. Jahr erreichen, tritt dann der höhere Betrag ein.

6. Bisher wurde der Betrag, um den sich von Beginn der 5. bis zu Ende der 13. Woche das Krankengeld bei einem Unfalle über die Leistungen der Krankenversicherung hinaus erhöhte,

Digitized by Google

von dem Betriebsunternehmer getragen; künftig soll diese Last der Berufsgenossenschaft zufallen.

7. Vor Erlafs der Novelle zur Unfallversicherung bestand eine Lücke des Gesetzes darin, dafs das Krankengeld für die ersten 13 Wochen nur so lange gezahlt wurde, wie das Heilverfahren dauerte, nicht aber, wenn nach dessen Beseitigung die Erwerbsunfähigkeit fortdauerte, während die Rente auf Grund des Unfallversicherungs-Gesetzes erst nach 13 Wochen eintrat. Dies ist durch die neue Fassung des Gesetzes vom 10. April 1892 (§ 20) insofern gebessert, als das Krankengeld nicht nur im Falle der „Krankheit", sondern auch im Falle der „durch Krankheit herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit" gezahlt wird. Immerhin bleiben noch Fälle möglich, in denen eine beschränkte Erwerbsfähigkeit im Sinne der Unfallversicherung besteht und gleichwohl Krankengeld nicht zu gewähren ist. Für sie ist dadurch Vorsorge getroffen, dafs die Berufsgenossenschaft verpflichtet wird, falls der aus der Krankenversicherung erwachsende Anspruch auf Krankengeld vor dem Ablaufe von 13 Wochen wegfällt, aber bei dem Verletzten noch eine Beschränkung der Erwerbsfähigkeit fortbesteht, für welche ihm nach Ablauf dieser Zeit ein Anspruch auf Unfallrente zustehen würde, diese Rente dem Verletzten bis zur Höhe des Krankengeldes schon von dem Tage ab zu gewähren, an welchem der Anspruch auf letzteres wegfällt. Dieser Vorschlag ist richtiger, als derjenige des früheren Entwurfes, dafs bei fortdauernder Beschränkung der Erwerbsfähigkeit eine feste Entschädigung in Höhe der Hälfte des ortsüblichen Tagelohnes gezahlt werden sollte, und vermeidet die gegen diesen von E. Lange [1]) geltend gemachten Bedenken, dafs die Rente mehr betragen könnte, als die Verminderung der Erwerbsfähigkeit.

8. Wenn der Inhaber einer Unfallrente, der noch teilweise erwerbsfähig ist, stirbt, so berechnete sich bisher die Rente der Hinterbliebenen nur nach dem Verdienste unter Ausschluss der Unfallrente. Das ist eine Härte, und deshalb soll künftig die letztere in Anrechnung gebracht werden.

9. Die Erhöhung der Rente von 15 auf 20 %, die für ein vaterloses Kind dann eintritt, wenn es auch mutterlos wird, soll künftig auch dann platzgreifen, wenn die Mutter freilich nicht stirbt, aber erwerbsunfähig wird.

10. Die Abfindung der Witwe im Falle ihrer Wiederver-

[1]) Vgl. Band VII S. 420 dieses Archivs.

Digitized by Google

heiratung ist künftig ausnahmslos auf 60 % des Arbeitsverdienstes des Verstorbenen festgesetzt.

11. Wenn eine Frau von ihrem Manne sich ohne gesetzlichen Grund getrennt und ohne seine Beihilfe ihren Unterhalt gefunden hat, so kann man kaum sagen, dafs sie durch seinen Tod einen Nachteil erlitten hat. In diesem Falle soll die Berufsgenossenschaft berechtigt sein, den Anspruch der Frau ganz oder teilweise abzulehnen.

12. Der Fall, dafs nicht der Mann, sondern die Frau den Erwerb besorgt, ist nicht selten. Dann ist aber der Unfall der Mutter für die Kinder von derselben Bedeutung, wie bei dem normalen Verhältnisse der Unfall des Vaters. Dasselbe gilt bei unehelichen Müttern. Die Vorlage trägt dem Rechnung.

13. In diesem Falle erhält auch der Mann die Stellung, die sonst die Frau einnimmt, und es ist zu billigen, dafs die Vorlage ihm als Witwer die sonst der Witwe zustehenden Rechte einräumt. Dagegen ist es verfehlt, diese Rechte auf die Voraussetzung der Bedürftigkeit zu beschränken. Regelmäfsig wird diese wohl ohnehin zutreffen und deshalb das praktische Interesse an der Einschränkung entfallen, aber um so wichtiger ist die prinzipielle Seite. Man hat sich bei Durchführung der sozialen Versicherung mit Recht sorgfältig bemüht, den Charakter der Armenunterstützung auf jede Weise zu vermeiden; führt man jetzt das Moment der Bedürftigkeit ein, so zerstört man diese ganze Arbeit und setzt die Versicherung auf die Stufe der Unterstützung herab: Bei Beratung der Invaliden- und Altersversicherung war dies der Grund, weshalb der Reichstag die im Entwurfe vorgeschlagene sog. Billigkeitsrente ablehnte; da hüte man sich doch aber, hier in denselben Fehler zu verfallen. Allerdings ist schon nach dem jetzigen Gesetze die Rente der Ascendenten von der Bedürftigkeit abhängig, aber dies ändert nichts an der Verwerflichkeit.

14. Wie schon erwähnt, erhalten bisher die Ascendenten im Falle der Bedürftigkeit eine Rente, die noch ferner davon abhängig ist, dafs der Verstorbene ihr einziger Ernährer war. Die Entwürfe vom 21 23. Juni 1894 wollten dies dahin mildern, dafs es genügte, wenn der Verstorbene „zu dem Unterhalte wesentlich beigetragen hatte". Die Vorlage hat diese Freigebigkeit zurückgenommen.

15. Die gedachten Entwürfe enthielten auch insofern einen

Digitized by Google

Fortschritt, als sie den Ascendenten die Geschwister gleichstellten; auch hierin ist man jetzt sparsamer.

16. Das bisherige Gesetz spricht nur von „Kindern", die für rentenberechtigt erklärt sind; die Vorlage stellt ihnen elternlose Enkel gleich, macht aber auch hier den Vorbehalt der Bedürftigkeit.

17. Zu den Fällen, in welchen gegen den Willen des Verletzten die Unterbringung in einem Krankenhause angeordnet werden kann, soll nach der Vorlage auch der gehören, dafs der Verletzte wiederholt den ärztlichen Anordnungen zuwider gehandelt hat oder dafs sein Zustand oder Verhalten eine fortgesetzte Beobachtung erfordert.

18. Es giebt künftig ein „Ruhen der Rente", d. h. einen Zustand, in dem das Recht auf Rente an sich fortbesteht aber für dessen Dauer nicht geltend gemacht werden kann. Dies gilt einerseits während des Aufenthaltes im Auslande und andrerseits während der Verbüfsung einer die Dauer von 1 Monat übersteigenden Freiheitsstrafe oder der Unterbringung in einem Arbeitshause oder einer Besserungsanstalt. Hiergegen ist an sich nichts einzuwenden, nur müfste für die Angehörigen, die doch der Sträfling von seiner Rente unterhalten haben würde, dieselbe Fürsorge eintreten, wie sie bei der Unterbringung in einem Krankenhause eintritt. In diesem Falle erhalten die Angehörigen nach § 7 des Gesetzes die Rente insoweit, als sie dieselbe im Falle des Todes beanspruchen könnten. Einer gleichen Bestimmung bedarf es in § 66a, wenn nicht diese Vorschrift sich zu einer Bestrafung der Angehörigen gestalten soll. Wenn die Begründung auf den Vorgang anderer Gesetze, so auf §§ 39 und 48 des Bauunfallgesetzes, § 75 des Seeunfallgesetzes und § 34 des Invaliden- und Altersversicherungs-Gesetzes verweist, so ist zuzugeben, dafs dort eine Fürsorge für die Angehörigen nicht vorgesehen ist, aber da die Begründung der bezeichneten Vorschriften das Gegenteil nicht ersehen läfst, so mufs angenommen werden, dafs man bei der Abfassung sich die thatsächlich herbeigeführte Unbilligkeit nicht klar gemacht hat. Auch in der Begründung der Vorlage ist als Gesichtspunkt, aus welchem die Anordnung vorgeschlagen wird, ausschliefslich hervorgehoben, dafs der Berechtigte während der fraglichen Zeit aus öffentlichen Mitteln verpflegt wird. Es liegt auf der Hand, dafs diese Erwägung die Entziehung der Rente nur gegen den Berechtigten selbst, nicht aber gegen dessen Angehörigen begründet.

19. Das bisherige Gesetz kannte eine Abfindung in Kapital nur für Ausländer. Dies ist mit der Maſsgabe beibehalten, daſs die Höhe der Abfindung, die bis jetzt unbestimmt gelassen war, auf den dreifachen Betrag der Jahresrente festgesetzt ist, zugleich aber ist die Abfindung auch bei Inländern dann zugelassen, wenn die Rente nicht mehr als 10% des Arbeitsverdienstes beträgt. Der dafür angeführte Grund, daſs bei so geringen Renten deren Zweck nicht erreicht werde, da sie einen wirtschaftlichen Wert nicht haben und eine unverhältnismäſsige Mühewaltung verursachen, muſs als durchaus zutreffend anerkannt werden, obgleich die Abfindung, wie auch in der Begründung hervorgehoben wird, insofern ein zweischneidiges Schwert ist, als weder eine Erhöhung derselben, noch eine Zurückzahlung verlangt werden kann, wenn die Folgen des Unfalles für den Verletzten eine ungünstigere oder günstigere Gestalt annehmen.

III. Organisation.

Auch die Organisation ist in mehrfachen Beziehungen in der Vorlage nicht unerheblich geändert. Die wichtigeren der hierauf bezüglichen Vorschläge sind folgende:

1. Die Schiedsgerichte bestehen jetzt aus einem Vorsitzenden und 4 Beisitzern, die je zur Hälfte von Arbeitgebern und Arbeitnehmern gewählt werden; für jeden Beisitzer sind 2 Vertreter zu bestellen. Nach der Begründung hat dies in Berufen, in denen ein häufiger Wechsel der Arbeiter stattfindet, sich als nicht ausreichend erwiesen, und da Ergänzungswahlen mit groſser Mühe verknüpft sind, so will die Vorlage die Zahl der Beisitzer auf mindestens 6 festsetzen, aber dem Statute die Erhöhung vorbehalten. In jeder einzelnen Sitzung wirken, wie bisher, regelmäſsig 4 Beisitzer mit, doch kann die Verhandlung auch stattfinden, wenn nur ein Arbeiter und ein Arbeitgeber erschienen ist. Bisher erfolgte die Wahl auf je 4 Jahre in der Weise, daſs nach 2 Jahren die Hälfte der Beisitzer ausscheidet. Die Vorlage will die Wahlperiode auf 5 Jahre verlängern und von der teilweisen Erneuerung absehen, vielmehr alle Beisitzer bis zum Ablaufe der Wahlperiode im Amte lassen. Als Grund wird angegeben, daſs es aus allgemeinen Gründen erwünscht sei, die Häufigkeit der Wahlen zu vermindern; der Vorteil, daſs immer ein Teil der Beisitzer die Tradition und Praxis des Gerichts fortpflanze, der für die teilweise Erneuerung bestimmend war, soll nach der Begründung auch durch häufigere

Digitized by Google

Wiederwahl erzielt werden können. Man wird die Abneigung gegen häufige Wahlen nicht als ausreichend begründet anerkennen können, um den Verzicht auf den bezeichneten Vorzug des bisherigen Systems zu rechtfertigen. Durch regelmäfsige Wiederkehr der Wahl wird deren aufregende Wirkung herabgesetzt, und es kann nach den bisherigen Erfahrungen nicht zugegeben werden, dafs diese Aufregung die zulässigen Grenzen überschritten hätte. Als mafsgebenden Grundsatz aber sollte man festhalten, durch möglichst rege Anteilnahme am öffentlichen Leben das Band zwischen der Arbeiterklasse und dem Staate enger zu knüpfen und so durch praktische Bethätigung der Thatenlust ein Gebiet zu eröffnen, auf dem sie besser am Platze ist, als auf anderen weniger bedenklichen.

2. Bisher hatte nur die Behörde, welche das Wahlregulativ erlassen hatte, das Recht, gegen säumige Beisitzer Ordnungsstrafen anzuordnen; künftig soll dies Recht dem Vorsitzenden zustehen.

3. Das Reichsversicherungsamt soll nach dem ursprünglichen Gesetze einschliefslich des Vorsitzenden aus mindestens 3 ständigen und 8 nichtständigen Mitgliedern bestehen; von den letzteren werden 4 vom Bundesrate aus seiner Mitte und je 2 von den Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeiter gewählt. Später sind durch die land- und forstwirtschaftliche und die Seeunfallversicherung 8 fernere Mitglieder hinzugekommen, und so besteht das Reichsversicherungsamt zur Zeit neben dem Präsidenten und 2 Direktoren aus 36 ständigen und 16 nichtständigen Mitgliedern; von den letzteren sind 4 vom Bundesrate und je 6 von den Arbeitgebern und Arbeitern gewählt. Die Vorlage will dem Bundesrate das Recht zur Ernennung von 6 nichtständigen Mitgliedern geben, von denen jedoch nur 4 aus seiner Mitte zu sein brauchen. Die Begründung rechtfertigt dies damit, dafs nach der Vermehrung der von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu wählenden Mitglieder, wie sie durch Ausdehnung auf die Seeschiffahrt und die Land- und Forstwirtschaft eingetreten sei, auch die Zahl der vom Bundesrate zu ernennenden Mitglieder erhöht werden müsse.

4. Bisher konnten die Genossenschaftsvorstände zu Mitgliedern des Reichsversicherungsamtes nur Personen aus ihrer Mitte wählen; künftig soll jedes Mitglied der Genossenschaft wählbar sein.

5. Bisher erfolgte die Wahl der Mitglieder der Schiedsgerichte und des Reichsversicherungsamtes seitens der Arbeiter in der Weise, dafs durch die Krankenkassenvorstände Arbeitervertreter gewählt wurden, die dann ihrerseits die Aufgabe hatten, neben der

Digitized by Google

Mitwirkung bei der Unfallverhütung die Beisitzer zum Schiedsgericht und zum Reichsversicherungsamt zu wählen. Dieses doppelte Wahlverfahren ist unzweckmäfsig, und deshalb läfst die Vorlage die gedachten Beisitzer unmittelbar von den Krankenkassenvorständen wählen.

6. Die Zusammensetzung des Spruchkollegiums für das Reichsversicherungsamt wie die sonstige Geschäftsordnung ist im allgemeinen der kaiserlichen Verordnung vorbehalten. Nur für gewisse wichtige Angelegenheiten, insbesondere Entscheidungen auf Rekurse gegen die Urteile der Schiedsgerichte ist die Zusammensetzung durch das Gesetz vorgeschrieben und zwar dahin, dafs mindestens 5 Mitglieder einschliefslich des Vorsitzenden anwesend sein müssen, unter denen je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeiter sich befinden mufs; bei den Rekursen müssen aufserdem 2 richterliche Beamte zugezogen werden, sodafs hier insgesamt aufser dem Vorsitzenden 6 Beisitzer mitwirken. Die Vorlage will diese Zahl auf 4 herabsetzen, und zwar soll aufser je einem Vertreter der Beteiligten ein richterlicher Beamter teilnehmen, an dessen Stelle aber auch ein zum Richteramte befähigtes Mitglied des Reichsversicherungsamtes treten kann. Die Besetzung der fünften Stelle ist freigegeben. Im allgemeinen wird gegen diese Vorschläge nichts einzuwenden sein, jedoch ist es unrichtig, jeden zum Richteramte Befähigten einem Richter für gleichwertig zu halten. Zum Richteramte befähigt ist jeder, der einmal seine juristischen Prüfungen bestanden hat, selbst wenn es vor 30 Jahren gewesen ist. Es liegt auf der Hand, dafs es einen ungeheuren Unterschied begründet, ob der Betreffende seit dieser Zeit sich mit Rechtsfragen kaum beschäftigt und so seine früheren Kenntnisse zu einem häufig nicht unerheblichen Teile eingebüfst, oder ob er umgekehrt in jahrzehntelanger Uebung dieselben erweitert und geschult hat. Man macht sogar meist die Erfahrung, dafs Verwaltungsbeamte aufserordentlich rasch ihre juristischen Kenntnisse vergessen. Aufserdem aber kommt es gar nicht allein, ja nicht einmal vorwiegend auf die Kenntnisse an, sondern auf die durch die Rechtsprechung herbeigeführte eigenartige Schulung des Denkens. Gewifs hat die strenge Bindung an das Gesetz, wie sie dem Richter zur anderen Natur wird, neben Vorzügen auch Nachteile, insbesondere führt sie oft zu einer gewissen Gleichgültigkeit gegen die praktische Bedeutung der auf logisch-juristischem Wege gewonnenen Ergebnisse und deshalb zu einem Uebergewichte

Digitized by Google

rein formalen Denkens, dem die befruchtende Berührung mit dem realen Leben abgeht. Nun ist gerade für die Thätigkeit des Reichsversicherungsamtes die Fernhaltung des formalistischen Elementes und dessen Ersetzung durch verständnisvolles Eingehen auf die Grundgedanken und den Geist der grofsen sozialen Versöhnungsgesetze, die Betonung der aequitas an Stelle des jus strictum die unabweisliche Lebensbedingung, und zweifellos würde mancher Richter, der in der oben bezeichneten Weise sich zum weltfremden Juristen entwickelt hat, für die Mitwirkung völlig ungeeignet sein. Deshalb wird man den Vorschlag der Vorlage nicht ohne weiteres als Verminderung der Rechtsgarantieen zu betrachten haben, aber jedenfalls ist es verkehrt, den „zum Richteramte Befähigten" an sich dem „Richter" gleichzustellen, es wird sich vielmehr wesentlich darum handeln, auf die Auswahl der nach ihrer Eigenart zu dem wichtigen Amte geeigneten Personen hinzuwirken, und da das Reichsversicherungsamt in seiner heutigen Zusammensetzung sich allgemeines Vertrauen erworben hat, so empfiehlt es sich vielleicht, ihm einen mafsgebenden Einflufs auf die Besetzung erledigter Stellen einzuräumen.

7. Die Grenzziehung zwischen den Berufsgenossenschaften hat in mehrfacher Hinsicht zu Schwierigkeiten geführt und giebt der Vorlage Anlafs, in 3 Punkten Aenderungen vorzuschlagen.

a) Als Unternehmer gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt. Nun kommen aber nicht selten Fälle vor, in denen die betreffende Arbeit verschiedenen Betrieben zugerechnet werden kann. Die Begründung führt als Beispiel an, dafs eine Maschinenfabrik ihre Monteure entsendet zur Aufstellung der für eine Textilfabrik gelieferten Maschinen, während die letztere das erforderliche Hilfspersonal zu stellen hat, oder dafs ein Sägemüller vom Forstbesitzer einen Waldbestand auf dem Stamme zum Abtriebe kauft, wobei die Fällung, Bewaldrechtung und Abfuhr des Holzes von den Arbeitern des Sägemüllers besorgt wird. Hier erfolgen Arbeiten, die ihrer Natur nach dem einen Betriebe angehören (z. B. das Aufstellen der Maschinen, das Fällen des Holzes), ganz oder teilweise für Rechnung eines Unternehmers, der einer anderen Genossenschaft angehört. Um den für solche Fälle aufgetauchten Zweifeln zu begegnen, wird folgende Bestimmung vorgeschlagen:

Digitized by Google

„Werden einzelne ihrer Natur nach dem Betriebe zugehörige Betriebshandlungen für Rechnung eines anderen Unternehmers in dessen Betriebe verrichtet, so hat diejenige Berufsgenossenschaft, welcher dieser letztere Betrieb angehört, für die bei diesen Betriebshandlungen sich ereignenden Unfälle Entschädigung zu leisten."

b) Für Nebenbetriebe gilt die Regel, dafs sie derjenigen Genossenschaft angehören, welcher der Hauptbetrieb zugeteilt ist. Das hat eine besondere Bedeutung für das Verhältnis zwischen gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben, da für die landwirtschaftliche Unfallversicherung in mancher Hinsicht abweichende Bestimmungen gelten, insbesondere die Entschädigungen nicht nach dem Individualarbeitsverdienste, sondern nach dem ortsüblichen Tagelohne berechnet werden. Nun ist es offenbar unbillig, dafs gewerbliche Arbeiter, die in einem landwirtschaftlichen Nebenbetriebe z. B. einer Brennerei, Zuckerfabrik und dergleichen beschäftigt sind, aus dem Grunde ungünstiger gestellt sind, weil es sich um einen Nebenbetrieb handelt. Umgekehrt ist es kein Bedürfnis, landwirtschaftliche Arbeiter verschieden zu behandeln, je nachdem der Unfall in einem landwirtschaftlichen oder einem gewerblichen Betriebe stattfindet. Die Entwürfe vom 21/23. Juni 1894 geben deshalb die verständige Vorschrift, dafs für die Zugehörigkeit zur landwirtschaftlichen oder zur gewerblichen Unfallversicherung entscheidend sein sollte nicht der Charakter des Hauptbetriebes, sondern die Eigenschaft der Arbeiter, und dafs deshalb die landwirtschaftlichen Nebenbetriebe eines gewerblichen Unternehmens dann als gewerbliche zu gelten hätten, wenn darin überwiegend gewerbliche Arbeiter beschäftigt würden, während die gewerblichen Nebenbetriebe eines landwirtschaftlichen Unternehmers als landwirtschaftliche gelten sollten, sobald in ihnen überwiegend landwirtschaftliche Arbeiter beschäftigt würden. Die jetzige Vorlage behält dies insofern bei, als das Statut bestimmen kann, dafs die Versicherung auch bei gewerblichen Nebenbetrieben eines land- und forstwirtschaftlichen Unternehmens nach den Bestimmungen der land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherung zu erfolgen hat, wenn in demselben überwiegend land- und forstwirtschaftliche Arbeiter beschäftigt werden, hat aber die gleiche Vor-

Digitized by Google

schrift für den umgekehrten Fall nicht aufgenommen. Hierin ist eine Ungleichheit zu sehen, die nicht der Billigkeit entspricht.

c) Bei Wege-, Kanal-, Deich-, Strom- und anderen Bauten ist es die Regel, dafs mehrere Kommunalverbände berührt werden. Für die Fälle der Regiebauten ist es hier unzweckmäfsig, dafs die einzelnen Verbände für ihren Bezirk Träger der Versicherung sind, und es ist deshalb zu billigen, dafs die Vorlage den Landeszentralbehörden das Recht giebt, „mehrere Kommunalverbände oder andere öffentliche Korporationen zum Zwecke der gemeinsamen Durchführung der Unfallversicherung bei den von ihnen als Unternehmer ausgeführten Bauarbeiten zu einem Verbande zu vereinigen."

8. Von ganz besonderem Interesse sind die organisatorischen Aenderungen, welche die Vorlage für die in die Unfallversicherung einzubeziehenden Betriebe, der kleinen Seeschiffahrt und der Fischerei getroffen hat und die in der Begründung mit dem Hinweise darauf gerechtfertigt werden, dafs die betreffenden Unternehmer überwiegend in so ärmlichen Verhältnissen leben, dafs es mifslich sein würde, ihnen die Beiträge aufzuerlegen. Es wird deshalb in Abweichung von den regelmäfsigen Einrichtungen folgendes vorgeschlagen:

a) Die Versicherung erfolgt nicht durch die See-Unfall-Berufsgenossenschaft, sondern durch eine in ihr errichtete Versicherungsanstalt, deren Träger sie ist, deren Einnahmen und Ausgaben aber besonders zu verrechnen und deren Bestände gesondert zu verwalten sind. Die Verwaltungskosten werden von der Berufsgenossenschaft getragen.

b) Die Mittel zur Deckung der Entschädigungsbeträge werden durch Beiträge aufgebracht, welche vom Reichsversicherungsamte mindestens alle 5 Jahre im voraus festzustellen und so zu berechnen sind, dafs durch dieselben aufser den sonstigen Leistungen der Versicherungsanstalt der Kapitalwert der von der Versicherungsanstalt voraussichtlich zu gewährenden Renten gedeckt wird. Es tritt also an Stelle des Umlageverfahrens das reine Prämiensystem.

c) Die Beiträge werden zur Hälfte von den beteiligten Kommunalverbänden getragen und wie die sonstigen Kommunallasten aufgebracht. Es ist aber zugelassen, dafs die

Digitized by Google

Kommunalverbände auch die andere Hälfte tragen; jedenfalls haften sie für dieselben. Die Gemeinden können auch sich darauf beschränken, nur die wohlhabenden Unternehmer zu den Kosten herbeizuziehen, dagegen die ärmeren frei zu lassen.

Die Behandlung derjenigen Personen, die freilich Unternehmer sind, trotzdem aber finanziell und sozial auf keiner höheren Stufe als die Arbeiter stehen, ist, wie schon oben angedeutet, der schwächste Punkt unserer ganzen bisherigen Sozialversicherung. Wir werden deshalb auf diese Frage unten noch zurückkommen.

IV. Verfahren.

Die das Verfahren betreffenden Vorschriften sind in einer ganzen Reihe von Punkten abgeändert, von denen jedoch viele ohne erhebliche Bedeutung sind.

1. Am wichtigsten ist die Bestimmung, dafs die Frist zur Anmeldung des Entschädigungsanspruches auch dann als gewahrt gilt, wenn dieselbe bei einer nicht zuständigen Genossenschaft oder einem unrichtigen Organe einer solchen erfolgt. Bisher war in dieser Hinsicht eine offenbare Härte gegen die Berechtigten vorhanden, insofern sie in Fällen, wo die Zugehörigkeit zweifelhaft war, der Gefahr ausgesetzt waren, durch Inanspruchnahme einer nicht zuständigen Genossenschaft ihren Anspruch zu verlieren. Die angegangene Genossenschaft soll künftig den Anspruch nur dann ablehnen dürfen, wenn sie der Ansicht ist, dafs ein entschädigungspflichtiger Unfall überhaupt nicht vorliegt. Hält sie einen solchen dagegen für gegeben und nur eine andere Genossenschaft für verpflichtet, so soll sie dem Berechtigten eine vorläufige Fürsorge zuwenden und sich mit der in Betracht kommenden anderen Genossenschaft in Verbindung setzen bezw. die Entscheidung des Reichsversicherungs-Amts anrufen. In dem Entwurfe vom 21. Juni 1894 war dies insofern für den Berechtigten noch günstiger geordnet, als nicht nur eine vorläufige Fürsorge eintreten, sondern die Entschädigung endgültig von der zunächst angerufenen Genossenschaft festgestellt werden sollte. Allein es müssen die von Ernst Lange [1]) gegen diesen Vorschlag geltend gemachten Bedenken als begründet anerkannt werden, und es ist deshalb der

[1]) Vgl. Band VII, S. 423 f. dieses Archivs.

jetzige Vorschlag als zweckmäfsig zu begrüfsen, nur entsteht die Schwierigkeit, dafs über die Höhe der „Fürsorge“ gar nichts bestimmt ist; vielleicht liefse sich als Mindestbetrag diejenige Entschädigungssumme bezeichnen, die sich bei Zugrundelegung des ortsüblichen Tagelohnes ergiebt.

2. Eine ähnliche Bedeutung hat die vorgeschlagene Bestimmung, dafs die Frist zur Einlegung der Berufung auch dann als gewahrt gilt, wenn die Berufung nicht bei dem zuständigen Schiedsgerichte, sondern bei einer anderen Behörde oder bei dem Genossenschaftsorgane eingegangen ist.

3. Auch da, wo die zahlungspflichtige Genossenschaft nicht zweifelhaft ist, die endgültige Feststellung der Entschädigung aber aus anderen Gründen nicht sofort vorgenommen werden kann, ist eine vorläufige Entschädigung zuzubilligen.

4. Nach dem jetzigen Gesetze hat der Rekurs keine aufschiebende Wirkung, die Genossenschaft mufs also zunächst zahlen, obgleich sie im Falle des Obsiegens vor dem Reichsversicherungs-Amt häufig wenig Aussicht hat, die gezahlten Beträge zurückzuerhalten. Diese arbeiterfreundliche Bestimmung soll insoweit nicht angetastet werden, als es sich um die nach Erlafs des schiedsgerichtlichen Urteils fällig werdenden Summen handelt, dagegen mufs man der Begründung darin beistimmen, dafs kein Grund vorliegt, die Beträge für die Vergangenheit früher zu zahlen, als bis eine rechtskräftige Verurteilung vorliegt, wie es die Vorlage vorschlägt.

5. Zweifelhafter ist es, ob man eine andere Beschränkung des Rekursrechtes billigen soll, welche darin liegt, dafs künftig die Ermittelung des Arbeitsverdienstes und die Festsetzung des Grades der Verminderung der Erwerbsfähigkeit der Rekursinstanz entzogen werden und in dieser Hinsicht die Entscheidung des Schiedsgerichts endgültig sein soll. Wenn die Begründung als Zweck dieses Vorschlages bezeichnet, eine Entlastung des Reichsversicherungsamtes herbeizuführen und dabei bemerkt, dafs im Jahre 1895 von allen eingelegten Rekursen 1526 = 20,8 % den Grad der Erwerbsunfähigkeit und 2142 = 29,1 % die Frage der Erhöhung oder Herabsetzung einer früher zuerkannten Rente betroffen haben, so mufs man zugeben, dafs eine Entlastung erwünscht ist. Es ist, auch an sich richtig, dafs über diese Frage die im praktischen Leben stehenden Personen des Schiedsgerichts sachkundiger sind, als die Mitglieder des Reichsversicherungsamtes. Wenn der Vor-

Digitized by Google

schlag trotzdem in Arbeiterkreisen Widerspruch gefunden hat, so beruht das wesentlich darauf, dafs man zu der arbeiterfreundlichen Richtung des Reichsversicherungsamtes mehr Vertrauen hat, als zu den Schiedsgerichten. Immerhin ist es als eine wesentliche Verbesserung zu begrüfsen, dafs die Vorlage nicht, wie es der Entwurf vom 21. Juni 1894 that, den Rekurs durch eine Revision ersetzt hat, die nur zulässig sein sollte, wenn die angefochtene Entscheidung auf unrichtiger Rechtsanwendung oder auf einem Verstofse gegen den klaren Inhalt der Akten beruhte oder das Verfahren an wesentlichen Mängeln litt. Im Gegensatze dazu bleiben künftig, wie die Begründung hervorhebt, alle That- und Rechtsfragen aufser den oben genannten, also z. B. über den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Betriebe und dem Unfalle, oder zwischen Unfall und Verminderung der Erwerbsfähigkeit, sowie die mit der Berechnung des Jahresverdienstes verbundenen Rechtsfragen der Anfechtung durch Rekurs vorbehalten.

6. Nach den bisherigen Bestimmungen kann es vorkommen, dafs ein Verletzter, der mit seinem Entschädigungsanspruche gegen die eine Berufsgenossenschaft rechtskräftig abgewiesen ist, demnächst gegen eine andere dasselbe Schicksal hat, weil das Reichsversicherungsamt die erste Berufsgenossenschaft für entschädigungspflichtig hält. Da nun beide durch rechtskräftige Entscheidungen gedeckt sind, so geht der Berechtigte seines Anspruches verlustig, obgleich derselbe an sich begründet ist und nur hinsichtlich der verpflichteten Berufsgenossenschaft Zweifel bestehen. Es kann aber ebenso auch der umgekehrte Fall eintreten, dafs der Verletzte beim Zweifel über die Entschädigungspflicht gleichzeitig 2 Berufsgenossenschaften in Anspruch nimmt und von beiden rechtskräftig eine Entschädigung zugesprochen erhält. Beides ist unangemessen, und es ist deshalb als geeignetes Abhilfsmittel anzuerkennen, dafs nach der Vorlage in solchen Fällen das Reichsversicherungsamt das Recht haben soll, ohne Rücksicht auf die bereits eingetretene Rechtskraft eine Entscheidung zu treffen.

7. Daneben wird noch nach dem Vorgange der Invaliditäts- und Altersversicherung die Anfechtung rechtskräftiger Entscheidungen durch Wiederaufnahme des Verfahrens gestattet.

8. Ungeachtet dieser Hilfsmittel ist es doch häufig nicht möglich, die Entschädigungspflicht zwischen mehreren Berufsgenossenschaften abzugrenzen, insbesondere da, wo der Unfall sich auf mehrere verschiedene Betriebe erstreckt. In solchen Fällen

Digitized by Google

soll, falls eine Verständigung der beteiligten Genossenschaften nicht zu erzielen ist, das Reichsversicherungsamt die Verteilung vornehmen.

9. Eine unlösliche formelle Schwierigkeit durch rechtskräftige Entscheidungen verschiedener Behörden kann nicht allein stattfinden unter den Organen der Unfallversicherung, sondern auch zwischen diesen und den ordentlichen Gerichten, die in dem Falle zu entscheiden haben, dafs der Verletzte oder dessen Hinterbliebene nach § 95 des Gesetzes einen Anspruch gegen die Betriebsunternehmer oder Bevollmächtigten geltend machen, der dann zulässig ist, wenn dieselben den Unfall vorsätzlich herbeigeführt haben. In diesen Fällen soll die Entscheidung der unfallgesetzlichen Instanzen über die Frage, ob ein entschädigungspflichtiger Unfall vorliegt, für das ordentliche Gericht bindend sein.

10. Endlich sind aber auch entgegengesetzte Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes und eines Landesversicherungsamtes möglich, die zu Rechtsverletzungen führen. Freilich ist schon bisher die Entscheidung des Reichsversicherungsamtes überall da zugelassen, wo eine seiner Aufsicht unterstellte Genossenschaft mitbeteiligt ist. Nun sind aber Fälle vorgekommen, dafs das Reichsversicherungsamt einen Anspruch abwies, weil es der Ansicht war, dafs eine andere, dem Landesversicherungsamte unterstellte Genossenschaft verpflichtet sei, und dafs nachher gegen diese der Anspruch von dem Landesversicherungsamte abgewiesen wurde, weil es die erstverklagte Genossenschaft als entschädigungspflichtig ansah, die gedachte Gesetzesvorschrift aber nicht anwandte, weil die bereits rechtskräftig freigesprochene Genossenschaft nicht mehr „beteiligt" sei. Es ist das freilich eine recht wunderliche Auslegung, und das scheint der Verfasser der Begründung auch seinerseits empfunden zu haben, denn während in der Begründung zu dem Entwurfe vom 21 23. Juni 1894 der erwähnte Fall als thatsächlich vorgekommen bezeichnet wurde, wird jetzt nur gesagt, dafs er doch vorkommen „könnte". Die Vorlage sucht solchen offenbaren Rechtsverletzungen durch die Vorschrift entgegenzutreten, dafs wenn das Reichsversicherungsamt den Anspruch gegen eine Genossenschaft aus dem Grunde abgelehnt hat, weil nicht diese, sondern eine andere Genossenschaft verpflichtet sei, der Anspruch gegen die letztere nicht mit der Begründung abgewiesen werden darf, dafs die erstere Genossenschaft verpflichtet sei. Ja, es ist doch eine herrliche Einrichtung, diese Landesversicherungsämter, die den hohen Beruf

Digitized by Google

haben, einem Ueberwuchern des Reichsgedankens entgegenzuwirken! Die Vorlage weicht in dieser Beziehung sogar noch gegen den früheren Entwurf zurück, denn während dieser die hervorgetretene Lücke durch Erweiterung der Befugnisse des Reichsversicherungsamtes ausfüllen wollte, indem er vorschrieb, dafs auch diejenige Genossenschaft, gegen die der Anspruch rechtskräftig abgewiesen sei, als mitbeteiligt gelte, sodafs die Akten an das Reichsversicherungsamt eingeschickt werden mufsten, schreibt die jetzige Vorlage nur vor, dafs in solchen Fällen der Anspruch gegen die zweite Genossenschaft nicht mit der Begründung abgelehnt werden dürfe, dafs die erste Genossenschaft entschädigungspflichtig sei, beläfst also die Entscheidung dem Landesversicherungsamte.

11. Der bisherige besondere Berechtigungsausweis zur Erhebung der Rente ist beseitigt; zur Legitimation gegenüber der Postanstalt genügt die Ausfertigung des Feststellungsbescheides. Dagegen ist eine Benachrichtigung der Gemeinde des Wohnortes des Berechtigten vorgeschrieben.

12. Den Berufsgenossenschaften ist das Recht gegeben, auf die Beiträge nach Bestimmung des Statutes viertel- oder halbjährliche Vorschüsse einzuziehen. Ebenso dürfen durch Statut viertel- oder halbjährliche Lohnnachweisungen eingeführt oder ordnungsmäfsige Lohnlisten gefordert werden. Die Zahlung der Rente darf nach Vereinbarung mit dem Berechtigten in längeren als Monatsfristen erfolgen.

13. Ist die Veranlagung eines Betriebes, insbesondere die Einschätzung in die Gefahrenklassen abgeschlossen, so war sie bisher unabänderlich, und es gab keine Möglichkeit, dem etwa untergelaufenen Betruge entgegenzuwirken. Nach der Vorlage soll bei unrichtigen Angaben seitens des Unternehmers eine Wiederholung der Veranlagung stattfinden dürfen. Ebenso ist eine nachträgliche Berichtigung der Beitragshöhe bei Veränderungen oder Unrichtigkeiten vorgesehen.

14. Obgleich die Vorlage die bisherige Kostenlosigkeit des Verfahrens nicht angreifen will, giebt sie doch sowohl dem Schiedsgerichte als dem Reichsversicherungs-Amte das Recht, den Beteiligten solche Kosten des Verfahrens zur Last zu legen, welche durch unbegründete Anträge derselben veranlafst sind. Wenn in der Begründung gesagt wird, dies solle nur da Anwendung finden, wo der betreffende Antragsteller sich bewufst war oder sich doch hätte bewufst sein müssen, dafs seine Anträge nicht geeignet waren,

Digitized by Google

eine sachdienliche Entscheidung zu fördern, so würde es, um einem Mifsbrauche vorzubeugen, sich empfehlen, dies im Gesetze selbst zum Ausdrucke zu bringen.

15. Da es sich herausgestellt hat, dafs die Beteiligung der Krankenkasse an dem Unfall-Ermittelungsverfahren meist ohne praktische Bedeutung ist, so hat die Vorlage die bisherigen bezüglichen Vorschriften gestrichen und sich darauf beschränkt, eine Benachrichtigung der Krankenkasse vorzuschreiben und derselben ein Recht auf Entsendung eines Bevollmächtigten zu geben.

16. Beschwerden gegen die von dem Genossenschaftsvorstande oder dem Schiedsgerichtsvorsitzenden getroffenen Strafverfügungen sollen, abgesehen von einem einzelnen Falle, wo sie, wie bisher, an das Reichsversicherungs-Amt gehen, künftig von der seitens der Landeszentralbehörde zu bestimmenden Behörde entschieden werden. E. Lange [1]) hat diese auch in dem früheren Entwurfe enthaltene Mafsregel getadelt, allein meines Erachtens sind die in der Begründung angeführten Gesichtspunkte, dafs diese Angelegenheiten zu den minder wichtigen gehören, von denen — im Jahre 1895 handelte es sich um 2441 Beschwerden — das Reichsversicherungs-Amt sehr wohl entlastet werden kann, als zutreffend anzuerkennen.

17. Ein besonderes Verfahren schlägt die Vorlage vor, um widersprechende Entscheidung der verschiedenen Spruchkammern des Reichsversicherungs-Amtes, deren es gegenwärtig 14 giebt, zu verhindern. Man lehnt sich dabei an den Vorgang der im Gerichtsverfassungsgesetze für das Reichsgericht getroffenen Bestimmungen an. Während diese aber im Gegensatze zu ihrem ursprünglichen Inhalte, wonach ein Senat, falls er in einer Rechtsfrage von der Entscheidung eines anderes Senates abweichen wollte, die Verhandlung und Entscheidung der Sache vor die vereinigten Senate verweisen mufste, durch das Gesetz vom 17. März 1886 dahin geändert ist, dafs nicht die konkrete Rechtssache zur Entscheidung an die vereinigten Senate übergeht, sondern diese die nur eine die einzelnen Senate bindende Entscheidung der Rechtsfrage abzugeben hat, stellt sich die Vorlage auf den Boden der früheren Bestimmung und schreibt vor, dafs, falls in einer Rechtsfrage eine Spruchkammer von der früheren Entscheidung einer Spruchkammer abweichen will, die Entscheidung auszusetzen und die Sache vor eine

[1]) Vgl. Band VII S. 428 dieses Archives

Digitized by Google

erweiterte Spruchkammer zu bringen ist, die unter dem Vorsitze des Präsidenten in der Besetzung von 6 Mitgliedern und unter Zuziehung eines richterlichen Beamten zu entscheiden hat. Weshalb man hier an dem Erfordernisse eines „richterlichen Beamten" festhält, während man nach dem oben Mitgeteilten im übrigen die „Befähigung zum Richteramte" für ausreichend hält, ist nicht ersichtlich. Ebensowenig, weshalb man von der Fassung des § 137 des Gerichtsverfassungsgesetz insofern abweicht, als man sagt: „von der Entscheidung einer Spruchkammer", während es dort heifst: „von der Entscheidung eines anderen Senates oder der vereinigten Senate". Nach feststehender Auslegung darf ein Senat von seiner eignen früheren Entscheidung ohne weiteres abgehen; nach der Fassung der Vorlage wäre eine Spruchkammer auch in solchem Falle gezwungen, die erweiterte Spruchkammer anzurufen. Eine offenbare Ungenauigkeit der Wortfassung aber ergiebt sich aus folgender Erwägung. Zweifellos soll die Entscheidung der erweiterten Spruchkammer solange bindend sein, bis sie auf demselben Wege durch eine andere ersetzt ist. Nach der jetzigen Fassung müfste auch dann, wenn eine Spruchkammer sich ihr fügen will, dabei aber von der früheren Entscheidung einer anderen Spruchkammer abweichen mufs, stets wieder die erweiterte Spruchkammer zusammentreten; das ist ganz sicher nicht beabsichtigt.

V. Sonstige Vorschriften.

Die Vorlage enthält noch einige Bestimmungen, die nicht unter die bisherigen Kategorieen fallen und hier noch zu erwähnen sind.

1. Nach dem jetzigen Gesetze können Entschädigungsforderungen mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch auf Dritte übertragen, noch für andere, als die in § 749 Abs. 4 der Zivilprozess-Ordnung bezeichneten Forderungen der Ehefrau und der ehelichen Kinder und die des ersatzberechtigten Armenverbandes gepfändet werden. Diese Unangreifbarkeit soll nach der Vorlage einerseits erweitert, andrerseits aber auch eingeschränkt werden. Das erstere insofern, als auch die Aufrechnung gegen Entschädigungsforderungen nur mit geschuldeten Beiträgen, gezahlten Vorschüssen, zu Unrecht gezahlten Entschädigungen, den Kosten des Verfahrens und den vom Vorstande verhängten Geldstrafen stattfinden darf. Umgekehrt soll künftig Uebertragung, Verpfändung und Pfändung aufser in den bisher zugelassenen Fällen auch erfolgen dürfen zur Deckung eines Vorschusses, welcher dem Be-

Digitized by Google

rechtigten auf seine Entschädigungsansprüche von dem Betriebsunternehmer oder von einem bei der Rentenfeststellung beteiligten Genossenschaftsorgane oder einem Mitgliede desselben gegeben ist, sowie zur Deckung von Forderungen der ersatzberechtigten Krankenkassen. Gegen diese Vorschläge wird sich nichts einwenden lassen, insbesondere liegt es im eignen Interesse des Entschädigungsberechtigten, dafs er auf seine künftige Forderung schon bevor sie rechtskräftig feststeht, Vorschüsse erhalten kann, was nur dann möglich ist, wenn die spätere Wiedererstattung sicher gestellt ist.

2. Die Arten der Belegung von Geldern der Berufsgenossenschaften sind in der Vorlage erweitert, insbesondere durch Ankauf von Grundstücken, und zwar soll dies nach der Begründung geschehen dürfen, nicht blofs zur dauernden Unterbringung der Geschäftsräume, oder zur Errichtung eigner Unfall-, Kranken- oder Rekonvaleszentenhäuser, sondern auch zu anderen Zwecken. Hierdurch wird auch, wie die Begründung ausdrücklich hervorhebt, den Berufsgenossenschaften die Möglichkeit geboten, sich wirksam an den Bestrebungen zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der Arbeiter zu beteiligen.

3. Die Rekonvaleszentenhäuser finden auch noch an einer anderen Stelle der Vorlage Erwähnung, insofern unter den Zwecken, für welche Beiträge erhoben werden oder Verwendungen aus dem Vermögen der Genossenschaft erfolgen dürfen, auch die Einrichtung von Kranken- und Rekonvaleszentenanstalten aufgezählt wird. Es ist das doppelt erfreulich, weil bisher einzelne Anstalten der Invaliditäts- und Altersversicherung bei der Errichtung solcher Häuser seitens des Reichsversicherungsamtes Schwierigkeiten gefunden hatten.

4. In neuerer Zeit haben sich, wie die Begründung erwähnt, die Fälle vermehrt, dafs „gewerbsmäfsige Bauunternehmer auf Kosten der mit ihnen in geschäftliche Beziehung tretenden Personen zu leben und sich ihren Verpflichtungen zu entziehen wissen". „Meist mittellos und zahlungsunwillig verstehen sie es, mit Hilfe von Baustellverkäufern und Baugelddarleihern Schiebungen vorzunehmen, welche demjenigen es unmöglich machen, Befriedigung seiner Ansprüche zu erhalten, welchen sie nicht gutwillig gerecht werden wollen". Diese Bauschwindler pflegen sich auch der Zahlung der ihnen obliegenden Unfallbeiträge zu entziehen. Um ihnen entgegenzutreten ist schon durch § 52a des neuen Krankenkassengesetzes vom 10. April 1892 bestimmt, dafs ihre Vermittelung bei

Digitized by Google

Einziehung der Krankenkassenbeiträge ausgeschlossen werden kann, um ihnen die Möglichkeit zu entziehen, die bei der Lohnzahlung einbehaltenen Krankenkassenbeiträge ihrer Arbeiter in ihrem eigenen Nutzen zu verwenden. Da es bei der Unfallversicherung Arbeiterbeiträge nicht giebt, so mufste man hier einen anderen Weg einschlagen, und dies hat man gethan, indem die Vorlage der unteren Verwaltungsbehörde das Recht giebt, auf Antrag des Genossenschaftsvorstandes widerruflich anzuordnen, dafs hinsichtlich solcher Bauunternehmer, die mit Zahlung ihrer Beiträge im Rückstande geblieben sind, und deren Zahlungsunfähigkeit festgestellt ist, der Bauherr für die nach Erlafs der Anordnung erwachsenden Beiträge während eines Jahres nach der endgültigen Feststellung haftet.

5. Zuwiderhandlungen der Unternehmer gegen die Unfallverhütungsvorschriften können bisher nur durch Einschätzung in höhere Gefahrenklassen oder mit Zuschlägen bedroht werden. Dies ist in doppelter Beziehung unbefriedigend: einerseits werden dadurch oft bei grofsen Betrieben unbedeutende Zuwiderhandlungen allzu hart betroffen, anderseits sind bei kleinen Betrieben die Beträge, um die es sich handelt, viel zu gering, um Findruck zu machen. Die Vorlage läfst deshalb daneben Geldstrafen bis 300 Mark zu.

6. Durch das Gesetz ist es den Unternehmern untersagt, durch Verträge die Anwendung der gesetzlichen Vorschriften zum Nachteil der Versicherten auszuschliefsen oder zu beschränken, ebenso wie es ihnen verboten ist, die Unfallbeiträge der Versicherten auf ihren Lohn in Anrechnung zu bringen. Beide Vorschriften sind aber nur dadurch gegen Uebertretung gesichert, dafs gegenteilige Rechtshandlungen für unwirksam erklärt sind. Die Vorlage bestimmt daneben noch eine Geldstrafe bis 300 Mark oder Haft bis zu 6 Wochen; die Beitreibung der Geldstrafen erfolgt auf dem für Gemeindeabgaben vorgeschriebenen Wege.

7. Für die land- und forstwirtschaftliche Unfallversicherung ist zugelassen, da, wo die Aufbringung der Genossenschaftsmittel nach der Mafsgabe der Grundsteuer erfolgt, durch Statut zu bestimmen, dafs die Beiträge als Grundsteuerzuschläge von denjenigen Personen zu erheben sind, welche nach gesetzlicher Vorschrift zur Grundsteuer veranlagt sind. Wenn hiernach der Beitrag von einer Person erhoben wird, die nicht der Betriebs-

Digitized by Google

unternehmer ist, so hat der letztere den Beitrag zu erstatten. Der Zweck der Bestimmung besteht darin, im Falle von Verpachtungen dem Pächter als dem Betriebsunternehmer den Beitrag aufzuerlegen, während die Erhebung der Grundsteuer vom Eigentümer erfolgt.

Wir haben im Vorstehenden bereits mehrfach die jetzige Vorlage mit dem früheren Entwurfe vom 21 23. Juni 1894 in Vergleich gestellt. Im wesentlichen ist die Vorlage auf jenem Entwurfe aufgebaut und die meisten ihrer Vorschläge waren bereits in jenem enthalten, auch die Begründung ist an manchen Stellen wörtlich übereinstimmend. Einzelne Mängel jenes Entwurfes sind in der Vorlage vermieden, so z. B. aufser den bereits erwähnten Punkten der von E. Lange [1]) angegriffene Vorschlag, die Entscheidung über die Kataster- und Tarifbeschwerden dem Reichsversicherungsamte zu entziehen und den unteren bezw. höheren Verwaltungsbehörden zu übertragen. Andrerseits hat die Vorlage in wichtigen Punkten Verbesserungen des Entwurfes fallen gelassen und ist hinter die dort gezogene Grenze der Arbeiterfreundlichkeit zurückgegangen. Zu diesen Punkten gehört aufser den bereits erwähnten insbesondere auch der Fortfall des im Entwurfe gemachten Vorschlages, dem Verletzten schon in dem Verfahren vor dem Genossenschaftsvorstande eine mündliche Verhandlung zu gestatten. Nach Art. 18 des Entwurfes sollte § 57 des Gesetzes vom 6. Juli 1884, § 62 des Gesetzes vom 5. Mai 1886 und § 67 des Gesetzes vom 13. Juli 1887 folgenden Zusatz erhalten:

> „Auf Verlangen des Entschädigungsberechtigten ist demselben oder einem von ihm zu bestellenden Vertreter Gelegenheit zu geben, seinen Anspruch vor dem Feststellungsorgane mündlich zu vertreten."

In de Begründung wurde dies als einem mehrfach geäufserten Wunsche entsprechend und als geeignet bezeichnet, „die Stellung des Verletzten vor den Genossenschaftsorganen zu verstärken", auch bemerkt, dafs er hierdurch eine wertvolle Garantie für die angemessene Behandlung seines Anspruches gewinne, und die in erster Linie wünschenswerte Verständigung über das Mafs der Entschädigung gefördert werde".

In der Begründung der Vorlage suchen wir vergeblich nach einer Rechtfertigung für das Fallenlassen dieser Verbesserung.

[1]) a. a. O. S. 427.

Digitized by Google

Nun würde freilich auch die mündliche Verhandlung vor dem Genossenschaftsvorstande nur ein unvollkommener Notbehelf sein gegenüber einem organischen Fehler des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung, den ich bereits an anderer Stelle [1]) eingehend erörtert habe, und der auch von E. Lange [2]) gerügt ist. Dieses Verfahren ist insoweit gut und den Anforderungen an ein Rechtsverfahren entsprechend, als es sich um die Stadien vor dem Schiedsgerichte und dem Reichsversicherungsamte handelt. Aber wie steht es um das Stadium vor dem Genossenschaftsvorstande? Die Genossenschaft ist die Verpflichtete, also die Schuldnerin, der der Versicherte als Gläubiger gegenübersteht. Beide sind Parteien mit gegensätzlichen Interessen. Daran wird auch dadurch nichts geändert, dafs die Berufsgenossenschaft eine öffentlich-rechtliche Vereinigung ist und die Rechte einer juristischen Person besitzt. Gewifs mag man davon ausgehen, dafs die Organe der Genossenschaft in der Regel auf einer höheren Stufe der Unbefangenheit in der Prüfung des an sie herantretenden Entschädigungsanspruches stehen werden, als ein Privatmann. Deshalb mag man ein in ihrem Schofse sich abspielendes, gesetzlich geordnetes Verfahren gestatten, dem gewisse Garantieen zur Seite stehen und an dem insbesondere auch der Entschädigungsberechtigte teilzunehmen berufen ist. Aber das alles ändert nichts daran, dafs das Ergebnis dieses Verfahrens nichts ist als die Willensäufserung der einen der beiden Parteien, die Erklärung des Schuldners auf einen Anspruch des Gläubigers, der vielleicht noch gar nicht bestimmt formuliert ist, der aber doch besteht und dessen Geltendmachung zu erwarten ist. Nicht entfernt aber handelt es sich um die Entscheidung einer richterlichen Instanz.

Prüfen wir demgegenüber das im Gesetze vorgeschriebene Verfahren.

Von jedem in einem versicherten Betriebe vorkommenden Unfalle, durch welchen eine in demselben beschäftigte Person getötet wird oder eine Körperverletzung erleidet, welche eine völlige oder teilweise Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Tagen oder den Tod zur Folge hat, ist durch den Betriebsunternehmer bei der Orts-

[1]) Vgl. Zeitschr. f. Versicherungsrecht und -Wissenschaft herausgegeben von Eugen Baumgartner, Jahrgang 1896 S. 643—657.

[2]) a. a. O. S. 425 ff.

Digitized by Google

polizeibehörde schriftlich Anzeige zu erstatten. Diese hat eine Untersuchung einzuleiten, durch welche u. a. festzustellen sind: die Veranlassung und Art des Unfalles, die getöteten oder verletzten Personen, die Art der Verletzungen und gegebenenfalls die entschädigungsberechtigten Hinterbliebenen. An dieser Untersuchung können teilnehmen Vertreter der Genossenschaft und der Krankenkasse sowie der Betriebsunternehmer, nicht aber der Entschädigungsberechtigte.

Auf Grund dieser Untersuchung erfolgt die Feststellung der Entschädigung durch die Organe der Berufsgenossenschaft, also insoweit es sich um Folgen vorübergehender Natur handelt, durch den Sektionsvorstand, andernfalls durch den Genossenschaftsvorstand. Vor der Feststellung der Entschädigung ist dem Berechtigten durch Mitteilung der Unterlagen, auf Grund deren dieselbe zu bemessen ist, Gelegenheit zu geben, sich zu äufsern. Ueber die Festsetzung der Entschädigung hat das Organ, welches dieselbe vorgenommen hat, dem Berechtigten einen schriftlichen Bescheid zu erteilen, aus welchem die Höhe und die Art der Berechnung zu ersehen ist. Soweit die Entschädigung nicht von Amtswegen festgestellt wird, ist der Anspruch bei Vermeidung des Ausschlufses vor Ablauf von 2 Jahren bei der Genossenschaft anzumelden. Gegen den Bescheid, durch welchen der Anspruch abgelehnt wird, sowie gegen den Bescheid, durch welchen die Entschädigung festgestellt wird, findet die Berufung auf schiedsgerichtliche Entscheidung statt, die binnen 4 Wochen nach Zustellung des Bescheides bei dem Schiedsgerichte zu erheben ist. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Das Verfahren vor dem Schiedsgerichte ist durch kaiserliche Verordnung vom 2. November 1885 geregelt. Darnach findet, falls nicht ausnahmsweise die Berufung sofort durch Bescheid zurückgewiesen wird, eine mündliche Verhandlung statt, in der regelmäfsig auch die Beweise zu erheben sind. Wird das letztere einem Mitgliede des Gerichts oder einer öffentlichen Behörde übertragen, so sind „die Parteien" dazu zu laden. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts, die dem Berufenden und der Genossenschaft zuzustellen ist, steht beiden Teilen der Rekurs an das Reichsversicherungsamt zu, der innerhalb 4 Wochen nach der Zustellung einzulegen ist.

Bildet nun das Verfahren vor dem Schiedsgerichte die erste oder die zweite Instanz? Die „Berufung auf schiedsgerichtliche Entscheidung" ist an sich nicht eine „Berufung" im prozessualen Sinne, also die Beschreitung einer höheren Instanz, aber ebensowenig ist

Digitized by Google

es die erste Betretung eines gesetzlich geordneten Weges zur Austragung eines Streites, wie es sein müfste, wenn die Vorverhandlungen vor dem Genossenschaftsorgane nur innere Angelegenheiten der Genossenschaft wären, die lediglich dazu dienen, dafs die letztere als Schuldnerin sich darüber schlüssig wird, ob und wieweit sie eine Entschädigungsforderung freiwillig anerkennen und erfüllen will. Deshalb erlangt der Ausspruch des Genossenschaftsorganes, der an sich nur die Wirkung einer Ablehnungs- oder Anerkenntniserklärung des Schuldners haben müfste, formelle Rechtskraft; und auch wenn der Entschädigungsberechtigte gegen ihn Berufung auf schiedsgerichtliche Entscheidung erhebt, ist er vorläufig vollstreckbar.

Nun ergeben sich daraus aber wunderliche Folgen. Zunächst entsteht die Frage: kann die Genossenschaft gegen ihren eigenen Bescheid ebenfalls Berufung erheben? Veranlassung dazu kann insofern gegeben sein, als Unterlagen, von denen man bei dem Bescheide ausgegangen ist, sich nachträglich als unrichtig ergeben. Ein Angriff auf Grund des § 65 ist nur soweit zulässig, wie in den Verhältnissen, welche für die Feststellung der Entschädigung mafsgebend gewesen sind, eine wesentliche Veränderung eingetreten ist. Das mufs man doch wohl dahin verstehen, dafs diese Aenderung seit der Rechtskraft der Entscheidung eingetreten ist, oder, wie es in § 686 der Zivilprozefsordnung heifst, „seit dem Schlusse derjenigen mündlichen Verhandlung, in welcher Einwendungen ..... spätestens hätten geltend gemacht werden müssen." Jedenfalls aber müssen „Veränderungen eingetreten" sein, es genügt nicht, dafs die Verhältnisse, wie sie schon bei der Festsetzung bestanden, sich nachträglich in einem anderen Lichte darstellen. Ist also ein Bedürfnis, auch der Genossenschaft das Recht zur Berufung zu geben, nicht zu bestreiten, so ist es doch ein höchst eigentümliches Ding, dem, der den Bescheid selbst erlassen hat, dessen Anfechtung zu gestatten. Es macht sich hier eben die unnatürliche und verfehlte Doppelstellung des Genossenschaftsorganes einerseits als Vertreters des Schuldners und andrerseits als Richter in recht auffälliger Weise geltend.

Aber es ergeben sich noch andere Folgen. Vom Reichsgerichte[1]) ist vor einiger Zeit folgender Rechtsfall entschieden. Ein Unternehmer, der zugleich Landwirtschaft und eine Ziegelei betrieb, beschäftigte einen Arbeiter teils in dem einen teils in dem anderen

[1]) Vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen XXVIII 12 ff.

Digitized by Google

Betriebe. Als der Arbeiter einen Unfall erlitt, erhielt er durch den Sektionsvorstand der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft eine Rente von 180 Mark. zugebilligt. Nachträglich ergab sich, dafs er zur Zeit des Unfalles in der Ziegelei beschäftigt gewesen war, und die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft klagte gegen die Baugewerksberufsgenossenschaft auf Ersatz des Gezahlten und Feststellung, dafs für die Folge die Beklagte zur Erstattung auch der künftigen Zahlungen verpflichtet sei. Obgleich vom Gerichte anerkannt wurde, dafs thatsächlich die Entschädigungspflicht die Baugewerksgenossenschaft treffe, wurde doch ausgesprochen, dafs es kein Mittel gäbe, die landwirtschaftliche Genossenschaft gegen die Folgen ihrer einmal abgegebenen Erklärung zu schützen und deshalb die Klage abgewiesen. Das ist offenbar der Billigkeit durchaus widersprechend. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen und wenn man den Feststellungsbescheid nur als ein Schuldanerkenntnis auffafst, würde die Sache so liegen, dafs vielleicht die Erstattung des einmal Gezahlten von der Baugewerksgenossenschaft nicht gefordert werden könnte, weil die landwirtschaftliche Genossenschaft bei der Zahlung nicht die Absicht der Geschäftsführung (animus negotia gerendi) gehabt hat. Aber das Recht des Verletzten gegen die Baugewerksgenossenschaft würde jedenfalls soweit bestehen geblieben sein, wie es noch nicht durch Zahlung getilgt ist, und der Einwand, den die letztere etwa aus der Erklärung der landwirtschaftlichen Genossenschaft herleiten wollte, würde als exceptio ex jure tertii oder Berufung auf ein inter alios actum verworfen werden. Es stände deshalb mindestens der Weg offen, den Verletzten dazu zu bestimmen, sein Recht gegen die Baugewerksgenossenschaft geltend zu machen, wozu er um so leichter zu bewegen sein würde, als er dort eine höhere Rente erhielte. Damit aber wäre die landwirtschaftliche Genossenschaft befreit und alles in der der Billigkeit und dem Rechte entsprechenden Ordnung. Jetzt wird das ausgeschlossen durch den Charakter der abgegebenen Erklärung des Berufsgenossenschaftsvorstandes als einer behördlichen Entscheidung, die in Ermangelung einer gegen sie eingelegten Berufung den Entschädigungsanspruch des Berechtigten endgültig regelt.

Aus diesem Grunde und da ich es für grundsätzlich unrichtig halte, dem Genossenschaftsvorstande in einem Rechtsverhältnisse, in dem er Vertreter einer Partei ist, die Stellung einer Behörde anzuweisen, kann ich auch den Vorschlag von E. Lange[1]) nicht

[1]) a. a. O. S. 425 a. E., S. 426.

Digitized by Google

billigen, „den Feststellungen der Unternehmerverbände durch die Mitwirkung von Vertretern der Versicherten den Charakter wirklicher Urteile zu geben". Die Feststellung mufs den Genossenschaftsorganen ganz genommen und auf Behörden übertragen werden, vor denen beide Parteien vertreten sind. Hierzu dürften sich am besten die Ortspolizeibehörden eignen, solange einmal diesen die Unfalluntersuchung übertragen ist. An die letzteren würde sich ein Einigungsverfahren ganz naturgemäfs anschliefsen. Ob man die Polizeibehörde lediglich auf den Versuch, eine Einigung herbeizuführen, beschränken oder ihr das Recht einräumen will, eine Entscheidung zu treffen, gegen welche die Berufung an das Schiedsgericht stattfindet, ist eine Frage von untergeordneter Bedeutung; im ersteren Falle würde die Anrufung des Schiedsgerichts überhaupt als erste Betretung des Streitweges erscheinen. In beiden Fällen aber wäre es möglich, entsprechend dem Vorschlage E. Langes [1]), die Schiedsgerichte eines gewissen Bezirkes zu einer Gesamtorganisation zusammenzufassen oder sie mit den Gewerbegerichten zu vereinigen.

Ueber andere wichtige Fragen der Reform kann ich hier hinweg gehen, da ich sie erst vor kurzem bei Besprechung des „Entwurfes eines Gesetzes betreffend die Abänderung von Arbeiterversicherungsgesetzen" in diesem Archive erörtert habe. Dies gilt insbesondere von der Verschmelzung der gesamten Arbeiterversicherung. Dagegen glaube ich auf eine dort ebenfalls behandelte Frage, nämlich diejenige nach dem Grundplane der Organisation und den Trägern derselben, insbesondere der Berechtigung der Berufsgenossenschaften, hier noch kurz zurückkommen zu sollen, da die Vorlage in dieser Beziehung ihre wesentlichste Abweichung von dem früheren Entwurfe vom 23. Juni 1894 aufweist. Dieser Entwurf hatte sich die Aufgabe gestellt, das Handwerk und Kleingewerbe in die Versicherung einzubeziehen und war dadurch, dafs hier ganz andere Verhältnisse als in der Grofsindustrie bestehen, gezwungen gewesen, die zunächst nur für die letzteren geschaffenen Formen und Einrichtungen einer gründlichen Revision zu unterziehen. Da sich bei derselben bald ergeben mufste, dafs jene Formen und Einrichtungen für die Verhältnisse des Kleinbetriebes durchaus unbrauchbar waren, so war man gezwungen gewesen, hier wesentlich neue Bahnen einzuschlagen. So

[1]) a. a. O. S. 426.

Digitized by Google

hatte man vor allem die Berufsgenossenschaften, das Schofskind der Grofsindustrie, aufgeben müssen zu Gunsten „örtlicher Organe für möglichst kleine Bezirke", der sog. Versicherungsgenossenschaften. In ihnen liefs man die ehrenamtliche Verwaltung fallen und übertrug den Vorsitz im Vorstande einem staatlicher- oder kommunalerseits ernannten Beamten, ja es sollte sogar zulässig sein, die ganze Verwaltung „besonderen Behörden oder Beamten, deren Bestimmung der Zentralbehörde überlassen bleibt", zu übertragen. Die Genossenschaft sollte regelmäfsig für „weitere Kommunalverbände" gebildet werden, das einzige örtliche Organ ist der „Vertrauensmann", der weitgehende Befugnisse und insbesondere das Recht hat, die Entschädigungsbeträge festzusetzen, soweit es sich um die Kosten des Heilverfahrens oder Beerdigungskosten und die Rente für eine voraussichtlich vorübergehende Erwerbsunfähigkeit handelt. Das Umlageverfahren ist durch das Kapitaldeckungsverfahren, die Genossenschaftsversammlung durch eine Vertreterversammlung ersetzt. Auch von den jährlichen Nachweisungen über die beschäftigten Personen und die von diesen verdienten Löhne und Gehälter hatte man die Unternehmer befreit, indem man eine von der Gemeindebehörde vorzunehmende Abschätzung jedes Betriebes „nach der Zahl der durchschnittlich das ganze Jahr hindurch in den Betrieben beschäftigten versicherten Personen (Vollarbeiter)" an die Stelle setzte, wobei die im Laufe des Jahres eingetretenen Veränderungen aufser Betracht bleiben sollten. Noch weiter ging man in der Vereinfachung bei Aufbringung der Mittel. Der Grundsatz, dafs Leistung und Gegenleistung sich stets bis in alle Einzelheiten hinein ausgleichen müfsten, warf man kühn über Bord, indem man von der Annahme ausging, dafs „die Höhe des Lohnes der einzelnen Versicherten meist nur geringe Unterschiede aufweisen und nur geringen Schwankungen unterliegen wird". „Der hieraus erwachsende Vorteil der Einfachheit und Billigkeit der Verwaltung" erschien „bedeutend genug, um das Bedenken aufzuwiegen, dafs die Gleichmäfsigkeit der Beitragsleistung der verschiedenen Höhe des von den Genossenschaften getragenen Risikos insoweit nicht völlig entspricht, als in der Höhe der Entschädigungen gewisse Verschiedenheiten nach Durchschnitts- oder Individuallöhnen vorgesehen sind". Ja, der Entwurf gestattete eine noch einfachere Aufbringung der Mittel, nämlich lediglich durch Zuschläge zu öffentlichen Abgaben. Dabei dachte man ausweislich der Begründung in erster Linie an die Gewerbesteuer und

Digitized by Google

hatte für solche Betriebe, die ihr nicht unterliegen, Ergänzungen ins Auge gefafst. Also allein der schätzungweise festzustellende Umfang des Gewerbebetriebes sollte zum Anhalt für die Verteilung der Last genommen werden. Mit Rücksicht auf besonders schwache Schultern war sogar vorgesehen, dafs auf Grund statutarischer Vorschrift „für bestimmte Bezirke oder Betriebszweige die Beiträge, welche auf die Betriebsunternehmer entfallen, an Stelle der Unternehmer ganz oder teilweise durch Gemeinde- oder Kommunalverbände aufzubringen sind", wobei also statt der eigentlich Verpflichteten einfach die Gesamtheit eintrat.

Die Vorlage hat, wie oben ausgeführt, das Handwerk und Kleingewerbe aus ihrem Kreise ausgeschieden, dafür aber hat sie andere Kleinbetriebe einbezogen, nämlich die Kleinschiffahrt und die Fischerei, die ganz ähnliche Verhältnisse zeigen und deshalb ebenso unvermeidlich zu einer Abweichung von dem früheren System zwingen. Demgemäfs schafft auch hier die Vorlage, obgleich Träger der Versicherung formell die Seeberufsgenossenschaft bleibt, doch für diese Betriebe eine besondere Einrichtung in der „Versicherungsanstalt", die in ihrer Verwaltung, wie in Einnahmen und Ausgaben von der Berufsgenossenschaft ganz getrennt zu halten ist. Das Umlageverfahren ist mit dem Prämiensystem vertauscht und die Last ist zur Hälfte schon durch das Gesetz den Kommunalverbänden zugewiesen, woneben dem Statut freigelassen ist, auch die andere Hälfte den Gemeinden aufzuerlegen. Die Verwaltung ist zwar der Genossenschaftsversammlung und dem Vorstande übertragen, aber nur, „soweit nicht besondere statutarische Bestimmungen getroffen werden", es ist also zulässig, dafs die Genossenschaft sich der Verwaltung gänzlich entäufsert.

Die wesentliche Bedeutung dieser Vorschriften liegt in dem Eingeständnisse, dafs die Berufsgenossenschaften sich als unfähig erwiesen haben, die Versicherung zur Durchführung zu bringen, sobald man das Gebiet der Grofsindustrie verläfst. Es mag ja als zweckmäfsig anerkannt werden, dafs man bei einem Unternehmen, wie der Arbeiterversicherung, bei der es an Erfahrungen und Anhaltspunkten noch völlig fehlte, den Weg einschlug, zunächst diejenigen Arbeiterklassen herauszugreifen, die, wie die Arbeiter der Grofsindustrie, sich von selbst in grofsen Gruppen sonderten und so in organisatorischer Hinsicht manche Erleichterungen boten. Aber nachdem

Digitized by Google

man jetzt daran gegangen ist, das ganze Gebiet zu umfassen, sollte man einsehen, dafs Formen, die für einzelne Teile geeignet sein mochten, für die Gesamtorganisation nicht brauchbar sind, und dafs man, wenn nicht die jetzige Zersplitterung und Kraftvergeudung bestehen bleiben soll, gezwungen ist, andere Formen zu suchen, die für alle Gruppen gemeinsam brauchbar sind. Die Berufsgenossenschaft ist als solche Form nicht anzuerkennen, an deren Stelle haben vielmehr örtliche Organe als Träger der Verwaltung zu treten, womit völlig vereinbar ist, grofse Verbände als Träger der Last zu schaffen.

Ich will auf diese an anderer Stelle bereits ausgiebig erörterte Frage hier nicht eingehen, sondern mich auf diese früheren Ausführungen beziehen. Soll ich auch über diese Vorlage ein Gesamturteil abgeben, so kann dasselbe, was die Aufgabe einer grofsen organischen Reform betrifft, ebenfalls nur ungünstig lauten. In Einzelheiten enthält die Vorlage wertvolle Besserungsvorschläge, und obgleich auch in dieser Beziehung noch manches änderungsbedürftig ist, so würde doch, solange man sich nur dieses niedrigere Ziel steckt, die Annahme des von der Regierung Gebotenen einen Fortschritt bedeuten.

Digitized by Google

MISZELLEN.

Die Arbeitslosenversicherung in St. Gallen.

Von

THEODOR CURTI,

Regierungsrat in St. Gallen.

Am 8. November 1896 hat die Bürgerversammlung der politischen Gemeinde St. Gallen beschlossen, ihre Arbeitslosenversicherungskasse auf den 30. Juni 1897 zu liquidieren. Der Gemeinderat wollte die Kasse versuchsweise noch ein Jahr weiter bestehen lassen, etwa drei Fünftel gegen zwei Fünftel der Stimmenden sprachen sich aber für die Aufhebung derselben aus und unter den letztern befanden sich zahlreiche Arbeiter. Da St. Gallen zuerst eine Arbeitslosenversicherungskasse mit obligatorischem Charakter eingeführt hat, bildet der genannte Beschluſs nun, wie sich begreifen läſst, den Gegenstand vieler Kommentare.

Ist mit dem Beschlusse das Prinzip des Obligatoriums selbst desavouiert? Bestehen Aussichten, daſs dasselbe in einer andern Form wieder Anwendung finden werde oder muſs man die in St. Gallen gemachten Versuche schon als abgeschlossen betrachten? Eine Darlegung der thatsächlichen Vorgänge wird uns hierüber Auskunft erteilen.

Den 19. Mai 1894 erlieſs der Kanton St. Gallen ein Gesetz betreffend die Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit, welches die politischen Gemeinden berechtigte, entweder für sich allein oder in Verbindung mit andern Gemeinden die obligatorische Arbeitslosenversicherung einzuführen. Dem Versicherungsverband beizutreten wurden alle männlichen Lohnarbeiter verpflichtet, deren durchschnittlicher Tagelohn 5 Franken nicht übersteigt, vorausgesetzt, daſs sie nicht bereits einer freiwilligen Versicherung, die entsprechende Pflichten und Rechte besaſs, angehörten. Was die weiblichen Personen anbetrifft, konnte denselben der Beitritt gestattet oder für sie obligatorisch gemacht werden. Eine amtliche Kommission hatte die Verwaltung zu besorgen und in dieser Kommission war den Verbandsmitgliedern selbst eine Vertretung

Digitized by Google

einzuräumen. Weiter bestimmte das Gesetz, dafs die wöchentlichen Beiträge eines Mitgliedes 30 Rappen (Centimes) nicht übersteigen dürfen; dafs Unterstützungen nur denen gewährt werden sollen, die ohne eigenes Verschulden arbeitslos geworden sind und dafs die Bezugspflicht erst 6, bei Ausländern erst 12 Monate nach ununterbrochener Zahlung der Beiträge beginnen soll; dafs die Unterstützung wenigstens einen Franken für den Arbeitstag als Taglohnausfall zu betragen habe: dafs einmalige Arbeitslosigkeit unter fünf auf einander folgenden Tagen innerhalb dreier Monate zu keinen Geldbezügen berechtige und dafs endlich die Unterstützung für dasselbe Mitglied bis auf höchstens 10 Wochen oder 60 Tage eines Jahres geleistet werde. Mit jeder Versicherungskasse soll nach dem Gesetze ein Arbeitsnachweisbureau verbunden werden. Die Auslagen der Versicherungskasse sind durch die wöchentlich oder monatlich zu leistenden Beiträge der Verbandsmitglieder sowie durch die Zuschüsse der Gemeinden und des Staates zu leisten, von denen die erstern jedoch, die Verwaltungskosten nicht mitgerechnet, nicht mehr als 2 Franken auf jedes Mitglied betragen dürfen.

Auf Grund der kantonalen Gesetzgebung versuchte man die Stadt St. Gallen mit den beiden Gemeinden Tablat und Straubenzell, die als ihre Vorstädte angesehen werden können, zu einem Arbeitslosenversicherungsverbande zusammenzuschliefsen. In Tablat und Straubenzell mifslang jedoch der Versuch und infolge dessen war von Anfang an das Versicherungsgebiet kleiner, als wünschenswert gewesen wäre. Die Stadtgemeinde liefs sich hierdurch nicht beirren. Sie führte die Versicherung in der Weise ein, dafs jeder Versicherte bei einem Lohne bis und mit 3 Franken eine Wochenprämie von 15 Rp., bei einem Lohn bis zu 4 Franken eine solche von 20 und bei 5 Franken eine von 30 Rp. zu zahlen hatte. Dafür wurde die Tagesentschädigung bei den Prämien von 15, 20 und 30 Rp. auf 1 Franken 80 Rp., 2 Franken 10 Rp. und 2 Franken 40 Rp. festgesetzt. An die Spitze der Verwaltung trat eine neungliederige Kommission, in welcher der Gemeinderat mit 2, die Arbeiterschaft mit 7 Mitgliedern vertreten war und zwar wurden von den letztern 4 aus den organisierten Arbeitern durch die Arbeiter-Union ernannt. Das Präsidium der Kommission übernahm der Gemeindeammann, Herr Müller, welchem, wie bemerkt sein mag, die Arbeiter Vertrauen entgegenbrachten.

Auf Ende Juni 1896 betrug der Totalbestand der eingeschriebenen Versicherten 4220, wovon 1185 infolge von Tod und Wegzug abgeschrieben werden mufsten, so dafs im Monat November noch 3035 Prämienpflichtige verblieben waren. Von diesen entfielen auf den Kanton St. Gallen 1125, auf die Nachbarkantone Thurgau, Appenzell-Ausserrhoden und Zürich 488, 324 und 176, auf die Schweiz im Ganzen 2615, auf Württenberg 498, Oestereich 369, Italien 186, Preufsen 180 und auf das Ausland im Ganzen 4220. Nach den Berufszweigen standen obenan die Tag-

werker mit 378, die Kommis mit 325, die Schreiner mit 216, die Maurer mit 210. Es folgten 197 Knechte und Sennen, 177 Zeichner, 142 Metzger, 141 Schneider, 126 Schlosser, 114 Schuster, 108 Buchbinder, 107 Maler, dann mit weniger als 100 Mann die Ausläufer, Packer, Bäcker, Sticker, Zimmerleute, Appreteure u. s. w. Die Typographen, deren Verband eine gut ausgestattete Versicherungskasse besitzt, hat man vom Beitritt befreit, ebenso, weil ihr Tagesverdienst nicht wohl konstatiert werden kann, die Dienstmänner und Agenten, sowie, da sie meist gesicherte Stellen haben, die Angestellten der Post, des Telegraphs und der Eisenbahnen.

Hinsichtlich der Versicherungsprämien zeigte sich die Erscheinung, dafs der Zudrang zur untersten Klasse ein ganz überwiegender war:

bei der untersten Prämienklasse liefsen sich einschreiben 2895 oder 68,62 %
„ „ mittleren „ „ liefsen sich einschreiben 1179 oder 27,93 %
„ „ oberen „ „ liefsen sich einschreiben 146 oder 3,45 %.

Gegen diese an sich nicht überraschende Neigung nach unten läfst sich nicht wohl aufkommen angesichts der seit einigen Jahren herrschenden Geschäftsstockung, die auch dem richtigen Arbeiter unfreiwillige Arbeitspausen auferlegt, welche den Lohn, auf das ganze Jahr verteilt, herabdrücken. Mit Rücksicht auf die Leistungen der Stadt insbesondere für die unentgeltliche Schule sind die Arbeiter in der Grofszahl in die zweite Steuerklasse (1000 Franken Einkommen) eingereiht und so bildete ihre Einbeziehung in den Arbeitslosen-Versicherungverband eine nicht unwesentliche Steigerung der Abgaben. Dafs der Prämieneinzug ein schwieriger und weitläufiger sein mufste, war, wie der Kommissionsbericht sagt, vorauszusehen: die erlassenen Mahnzettel zählen nach Tausenden; die angehobenen Rechtsbetreibungen führten nur teilweise zum Resultate. „Es gibt immer und überall Leute, die jahraus jahrein nie bei Kasse sind und bei denen man auch nicht auf die ausgelegten Rechtskosten kommt."

Die Entschädigungsbezüge begannen für die Niedergelassenen und schweizerischen Aufenthalter nach Ablauf einer sechsmonatlichen Prämienzahlung, also mit Neujahr 1896; da die ausländischen Aufenthalter erst nach zwölfmonatlicher Zahlung zum Genufs gelangen, spielte diese Kategorie der Arbeiter im Berichtsjahre noch keine Rolle.

Hinsichtlich der Berechnung der auszuzahlenden Arbeitslosenentschädigung wurde entschieden, dafs 5 Tage Arbeitslosigkeit genügen, auch wenn sie unterbrochen worden sind, und gleichzeitig auch, dafs für diese ersten Tage die Entschädigung einzutreten habe, da der Gesetzgeber offenbar nicht einen regelmäfsigen Abzug für 5 Tage Arbeitslosigkeit machen, sondern nur bestimmen wollte, dafs nicht jede zufällige

Digitized by Google

Aussetzung der Arbeit an wenigen vereinzelten Tagen den Charakter einer in Betracht fallenden Arbeitslosigkeit bedeuten solle.

Als arbeitslos haben sich vom 2. Januar 1896 bis 30. Juni 1896 430 Mann angemeldet, wovon 287 im Monat Januar, und von diesen waren die Meisten Erdarbeiter, Taglöhner und Handlanger, nämlich 205, sowie Maurer, nämlich 47, also „Saisonarbeiter", deren Gewerbe von der Jahreszeit besonders abhängig ist. Dagegen gehörten zu den Arbeitslosen nur ganz wenige Kommis, Zeichner, Metzger, Schneider, Schreiner, Schlosser u. s. w., obwohl diese in der Zahl der Prämienzahler, wie wir gesehen haben, sofort nach den Tagewerkern folgen. Kommis waren nur 14, Schlosser nur 2. Von den 430 Arbeitslosen verlangten 363 Entschädigungen, während 67 wieder Arbeit fanden. 77 Mann bezogen die Entschädigung 60 Tage lang, 6 59, 58 4 Tage lang; nur 5—10 Tage lang haben 45 Mann Entschädigung bezogen.

„Der gröfste Teil der Bezüger", sagt der Bericht, „besteht aus ungelernten Arbeitern (Handlangern und dgl.), die von jeher das Gros der regelmässigen Arbeitslosen gebildet haben; die qualifizierten Arbeiter bilden die Hauptstütze der Versicherung. Es mufs auch gesagt werden, dafs die erstern durchschnittlich die säumigsten Prämienzahler sind und es mit dem Aufsuchen von Arbeit und Verbleiben bei derselben teilweise wenig ernsthaft nehmen. Am naivsten war das Begehren derer, die nach Neujahr die monateweis rückständigen Prämien einfach an der Arbeitslosenentschädigung abziehen lassen wollten; in solchen Fällen wurde der Verzug in der Prämienzahlung mit 2 Franken per verspäteten Monat geahndet."

Der Arbeitsnachweis, den das Gesetz versieht, konnte von der Versicherungskasse nur in sehr unvollkommener Weise gepflegt werden, denn die Fachvereine besitzen ihre Einrichtungen hierfür längst, blofs Handlanger begehrte man auf dem Arbeitsmarkte nicht und einer Nachfrage nach aufsen brauchten die Arbeitslosen nicht zu folgen. Gleichwohl aber glaubte die Kommission, in Zukunft eine bessere Ausnützung der freien Arbeitskräfte erzielen zu können.

Die Verwaltungskosten in der Höhe von 5618 Franken 18 Rp. hat die Gemeinde getragen und dazu noch einen Beitrag von 6000 Franken bewilligt. Der Kanton sicherte einen Beitrag von 3000 Franken zu.

Damit befand sich die Betriebsrechnung für 1896/97 im Gleichgewicht. Man kann annehmen, dafs die Ausgaben im Betrage von rund 40 000 Franken durch die Prämienzahlungen und die Beiträge von Gemeinde und Kanton gedeckt werden.

Wenn gleichwohl die Auflösung des Versicherungsverbandes beschlossen worden ist, so lag die Veranlassung hierzu nicht darin, dafs man sich bei Feststellung der Prämiensätze und Entschädigungssumme verrechnet hätte und auch nicht in der zu starken Ausnützung des Entschädigungsanspruches für 60 Tage durch die Arbeitslosen oder in der

Digitized by Google

durch die Verhältnisse eingeengte Anwendung des Arbeitsnachweises, sondern in den andern Gründen, welche beiläufig schon angegeben worden sind. Die qualifizierten Arbeiter wurden die Gegner des Instituts, weil sie wohl Prämien zu zahlen hatten, aber ohne die Aussicht blieben, Entschädigungen zu beziehen. In unsern Berufsarten gibt es keine oder nur ganz wenige Arbeitslose, — erklärten sie —, weshalb sollen wir die Kasse alimentieren und zwar durch unsere höhern Beitragsleistungen? Sie wollten dem Gedanken der Solidarität der arbeitenden Klasse nicht diese weite Auslegung gegeben wissen, sondern machten geltend, dafs jeder Beitragspflichtige aus ihren Reihen durch die 20 oder 30 Rp. Wochenprämie zu den Steuern, die er ohnehin bezahlt, noch eigens gewissermafsen mit einer Arbeitslosenversicherungssteuer von 10 Franken 40 Rp. beziehungsweise 15,60 Rp. (in 52 Wochen) belastet werde. Mit zuviel Ungestüm verlangten sie die Aufhebung der Kasse, die ein bemerkenswerter Versuch des Staates ist, der Arbeiterklasse beizustehen; aber im Kerne war ihre Beweisführung zutreffend.

Das Komite der demokratischen Partei des Kantons St. Gallen hat sich übrigens bei dem Entscheide der genannten Gemeindeversammlung nicht beruhigt, sondern eine Kommission gewählt, deren Vorsitzender Kantonsrat Heinrich Scherrer, ein Jurist und Volkswirt, der frühere Präsident des Grütlivereins ist, um zu untersuchen, ob die Arbeitslosenversicherung nicht auf einer richtigern Grundlage fortgeführt werden könnte. Die Ausdehnung auch über die Nachbargemeinden Tablat und Straubenzell scheint eines der Mittel der Hülfe zu sein, welches die demokratischen und sozialdemokratischen Führer dieser Gemeinwesen zu ergreifen willens sind, — ein zweites und vielleicht noch wirksameres Mittel wäre die Befreiung gewisser Arbeiterklassen von den Prämienzahlungen und eine entsprechende höhere Beitragsleistung der Gemeinde- und des Staats allein oder mit ihnen auch der Arbeitgeber solcher Gewerbe, in welchen die Arbeitslosigkeit mit Regelmäfsigkeit eintritt. Dem Versuche dieser Kommission wendet sich die Teilnahme weitester Kreise zu.

LITTERATUR.

Kähler, Dr. jur. et phil. *Wilhelm*, Referendar in Halle a. S.: *Gesindewesen und Gesinderecht in Deutschland.* Jena (Gustav Fischer) 1896. X. u. 227 S. (Bd. 11 der Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. S., herausgegeben von Prof. Conrad).

Der Verfasser bezeichnet als Zweck seiner Arbeit „die bestehenden thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse des Gesindes darzustellen und zu prüfen, ob die Gestaltung derselben eine gesetzliche Neuregelung verlangt".

Nach einer kurzen historischen Einleitung über die Wurzeln des Gesindewesens in Stadt und Land, giebt uns Verf. eine Uebersicht über die Entwickelung des Gesindes in den verschiedenen deutschen Staaten, soweit sich eine solche Entwickelung aus den Statistiken erkennen läfst. Es ist begreiflich, dafs man für das vorige Jahrhundert gar kein Zahlenmaterial beibringen kann; aber auch für dies Jahrhundert ist das Material lückenhaft und fast unvergleichbar. Für Preufsen stützt sich Verf. hinsichtlich der älteren Zeit teils auf eine Arbeit von Hoffmann, teils auf die amtlichen Gewerbezählungen. Wie Verf. annimmt, sind die Angaben der Gewerbezählungen aus den verschiedenen Jahren unter einander vergleichbar; aus ihnen erfahren wir das interessante Resultat, dafs die Zahl des häuslichen Gesindes in Preufsen zwischen 1819 und 1855 stetig gewachsen ist: 1819 trafen auf 100 Personen der Gesamtbevölkerung 0,9 häusliche Gesindepersonen, 1855 dagegen 1,2. Das gewerbliche Gesinde zeigt einen Rückgang: es machte 1819: 8,5 und 1855: 6,7 % der Bevölkerung aus. Die Hauptursache dieses Rückgangs erblickt Verfasser wohl mit Recht in dem immer steigenden Bedarf der Industrie an Arbeitskräften und in dem damit im Zusammenhang stehenden Abfluss der Bevölkerung vom Lande in die städtischen Industriezentren. Das „gewerbliche Gesinde" der preufsischen Gewerbezählungen, das hauptsächlich die

Digitized by Google

landwirtschaftlichen Gesindepersonen umfafste, nahm somit fortwährend ab. Die späteren preufsischen Zählungen von 1861, 1867, 1871 und 1882 haben für eine Vergleichung wohl überhaupt keinen Wert, da der Begriff des Gesindes jedesmal anders gefafst und anders eingeteilt ist. Man ist wohl nicht einmal zu den vorsichtigen Schlüssen berechtigt, die Verf. aus diesen Zahlen zu ziehen sucht. Aehnlich steht es auch mit den Statistiken der anderen Staaten; nirgends können wir über Zu- oder Abnahme des Gesindes im Laufe unseres Jahrhunderts zuverlässige Aufschlüsse erhalten.

Erfolgreicher sind die Bemühungen des Verf. da, wo er uns statistische Angaben über den gegenwärtigen Zustand des Gesindewesens macht. Soweit Zahlen in Betracht kommen, sind wir auf die Ergebnisse der Berufszählung vom 2. Juni 1882 angewiesen.

In der Reichsstatistik wird das häusliche Gesinde definiert als „Dienende für häusliche Dienste, im Haushalt der Herrschaft lebend". Die Zahl der häuslichen Dienstboten betrug 1882: 1 324 924 oder 2,9 % der Bevölkerung. Von dieser Zahl gehören 3,2 % dem männlichen und 96,8 % dem weiblichen Geschlecht an. 78,4 % der Dienstboten stehen im Alter zwischen 15 und 30 Jahren, während sich von der Gesamtbevölkerung nur 25,4 % in diesem Alter befinden. 4,8 % der Dienstboten haben noch nicht einmal das Alter von 15 Jahren erreicht. Daraus geht hervor, dafs der Beruf des häuslichen Gesindes nur selten als Lebensberuf anzusehen ist, sondern meist nur ein Durchgangsstadium bildet, da die Mehrzahl der Dienstboten durch Heirat oder Uebergang in einen anderen Beruf aus dem Dienstbotenstande ausscheidet. Die Verteilung der häuslichen Dienstboten auf die verschiedenen Gegenden Deutschlands zeigt grofse Verschiedenheiten: besonders zahlreich sind sie in Schleswig-Holstein (4,8 % der Bevölkerung) und in den beiden Mecklenburg (4,0 und 4,4 %); besonders arm an häuslichen Dienstboten sind Bayern (1,7 %) und das Reichsland (1,8 %). Ueberhaupt zeigt Süddeutschland viel weniger Dienstboten als Norddeutschland. Anders steht es mit dem häuslichen Gesinde in den Grofsstädten; denn die süddeutschen Grofsstädte haben im allgemeinen verhältnismäfsig mehr Dienstboten als die norddeutschen. Verf. meint, dafs in den dienstbotenreicheren Städten die Personen mit reichlichem Einkommen zahlreicher seien als in den dienstbotenärmeren, während das grofsstädtische Proletariat umgekehrt in diesen Städten zahlreicher sei als in jenen. Es ist schwer zu beurteilen, in wie weit dieser Schlufs berechtigt ist. Interessant sind die Betrachtungen über die Dienstbotenhaltung in den verschiedenen Berufen. Dafs die Beamten besonders viel häusliches Gesinde halten, kann uns nicht überraschen. Ebensowenig, dafs in der Grofsindustrie die selbständigen Betriebsleiter viel und die unselbständigen Arbeiter fast gar kein Gesinde halten. Unter den Handwerkern haben die Maler, Barbiere und Schlosser verhältnismäfsig wenig, die Bäcker und Fleischer verhält-

Digitized by Google

nismäfsig viel Dienstboten. Im Handel ist die Dienstbotenhaltung besonders hoch; namentlich im Geld- und Kredithandel; hier treffen auf einen selbständigen 1,4 Dienstboten, der höchste Satz, der in der Statistik überhaupt vorkommt.

Als Erkenntnisquelle für die Verhältnisse des landwirtschaftlichen Gesindes kommt neben der Berufszählung die Erhebung des Vereins für Sozialpolitik aus dem Jahre 1892 in Betracht. Als landwirtschaftliches Gesinde werden in der Berufszählung alle landwirtschaftlich thätigen Personen aufgefafst, die in einer fremden Wirtschaft entgeltlich Dienste leisten und deren Lohn dabei nicht tageweise berechnet wird. Zugehörigkeit zum Haushalt der Herrschaft wird also nicht gefordert. Die Gesamtzahl des landwirtschaftlichen Gesindes betrug i. J. 1882: 1 569 937, d. i. 3,5 % der gesamten Bevölkerung; das landwirtschaftliche Gesinde übertrifft also das häusliche Gesinde an Zahl um etwa ein Fünftel. Verf. durchwandert an der Hand der Ergebnisse der Berufszählung und der Erhebungen des Vereins für Sozialpolitik die Provinzen und Staaten des deutschen Reiches. Für den Kenner dieser beiden Quellen bietet die Wanderung fast nichts neues. Da in benachbarten Provinzen und Staaten die Verhältnisse des landwirtschaftlichen Gesindes manchmal aufserordentlich wenig von einander abweichen, so hätte uns Verf. durch Zusammenfassung gröfserer Gebiete vielleicht manche Wiederholung ersparen können, und uns dafür durch ausführliches Eingehen ins Detail ein lebensvolleres Bild der Verhältnisse des Gesindes entwerfen können, ohne dafs es nötig gewesen wäre, den Rahmen der Darstellung zu erweitern. Auch wäre es wünschenswert gewesen, uns in der statistischen Uebersicht (S. 61), bei jedem Distrikt anzugeben, in welchem Verhältnis die Zahl des landwirtschaftlichen Gesindes zur Gesamtzahl der landwirtschaftlichen Bevölkerung steht. Verf. teilt uns mit, welches Verhältnis zwischen der Zahl des landwirtschaftlichen Gesindes und der Gesamtzahl der Bevölkerung besteht; diese Mitteilung ist jedoch nur selten lehrreich; wenn wir z. B. erfahren, dafs in Ostpreufsen auf 100 Einwohner 5,1 und in Hamburg 0,4 landwirtschaftliche Gesindepersonen treffen, so erfahren wir aus diesen Zahlen über die Stellung des Gesindes in beiden Bezirken nichts; dagegen würden wir einigen Aufschlufs erhalten, wenn uns der Prozentsatz angegeben wäre, den das Gesinde unter der landwirtschaftlichen Bevölkerung ausmacht. Allerdings giebt uns Verf. — wenigstens in absoluten Zahlen — stets die Summe aller in einem Bezirke thätigen landwirtschaftlichen Arbeitskräfte; aber ohne Einbeziehung der selbstwirtschaftenden Eigentümer und Pächter; und gerade die Kenntnis des zahlenmäfsigen Verhältnisses, das zwischen selbständigen Betriebsleitern und Gesindepersonen besteht, wäre oft interessant. Wenn Verf., wie gesagt, manchmal Gebiete, die er getrennt behandelte, ohne Schaden für die Sache hätte zusammenfassen können, so wäre auf der anderen Seite vielleicht manchmal eine getrennte Darstellung wünschens-

Digitized by Google

wert gewesen, an Punkten, wo er keine Trennung eintreten liefs. So zeigen z. B. die landwirtschaftlichen Verhältnisse in Ober- und in Niederschlesien so viele Verschiedenheiten, dafs eine Trennung wohl zu rechtfertigen gewesen wäre. Aehnlich in Bayern. Verf. trennt — wenigstens an einigen Stellen — mit vollem Recht die Pfalz und das rechtsrheinische Bayern; aber er hätte vielleicht noch weitergehen sollen, und auch die fränkischen und die altbayrischen Kreise getrennt behandeln sollen; es wäre dann der grofse Gesindereichtum Altbayerns noch bedeutend klarer hervorgetreten. Die meisten Urteile aus Norddeutschland gehen dahin, dafs die neueste Entwickelung auf eine Verminderung des ledigen Gesindes und eine Vermehrung des Deputatgesindes abzielt. Aus fast allen Gegenden Deutschlands wird über Mangel an Gesinde geklagt: in vielen Gegenden mufs man sich mit fremdem Gesinde behelfen, wobei sich der bekannte Zug vom Osten zum Westen fühlbar macht.

Verf. geht dann zur Schilderung des geltenden Gesinderechts über. Er führt 59 Gesindeordnungen an, von denen die älteste (Lauenburg) aus dem Beginne des vorigen Jahrhunderts, die neueste (Mecklenburg) aus dem Jahre 1894 stammt. Die meisten sind in der Mitte unseres Jahrhunderts entstanden. Die Verschiedenheit der gesetzlichen Bestimmungen ist jedoch nicht so grofs wie man aus einer Aufzählung der Verordnungen zu schliefsen geneigt ist; denn die meisten Gesetze sind unter einander nahe verwandt. Die Schilderung des Rechtszustandes würde wohl anschaulicher ausgefallen sein, wenn uns Verf. den Inhalt irgend einer Gesindeordnung ausführlich geschildert hätte und uns dann auf wichtige Abweichungen, die sich in anderen Ordnungen finden, aufmerksam gemacht hätte. Er schlägt einen anderen Weg ein: er zählt uns der Reihe nach alle Vorschriften auf, die sich in irgend einem Gesetze finden, und teilt uns jedesmal in Anmerkungen mit, in welchem Gesetze sich die betreffende Vorschrift findet. Wenn wir uns ein Urteil über das Wesen einer bestimmten Gesindeordnung bilden wollen, so sind wir also auf das etwas mühsame Studium des in den Anmerkungen enthaltenen Materials angewiesen.

Im Schlufskapitel giebt Verf. eine Kritik des geltenden Gesinderechts. Er tadelt mit Recht, dafs in das bürgerliche Gesetzbuch das Gesinderecht keine Aufnahme gefunden hat; wenigstens hat Verf. ohne Zweifel insoweit Recht, als er behauptet, dafs die Gründe, die zur Beiseitelassung dieser Materie führten, nicht stichhaltig sind. Die Motive zum Entwurf behaupten, die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in den verschiedenen deutschen Staaten seien so grofs, dafs eine einheitliche Regelung der Gesindeverhältnisse unthunlich sei. Verf. weist dem gegenüber darauf hin, dafs die preufsische Gesindeordnung von 1810 im ganzen damaligen Umfang der preufsischen Monarchie gelte; also Gebiete umfasse mit den gröfsten wirtschaftlichen und sozialen Verschiedenheiten, die wir in Deutschland überhaupt finden. Er gelangt zu dem

Ergebnis: „Die Vielheit der Gesindeordnungen ist nicht ein Ergebnis eines auf wirtschaftlichen Verhältnissen beruhenden Bedürfnisses, sondern eine Folge des politischen Zustandes Deutschlands zur Zeit des Erlasses der geltenden Gesindeordnungen.“ Verf. meint, die Verhältnisse des häuslichen Gesindes seien reichsgesetzlich einheitlich zu regeln; dagegen sei das landwirtschaftliche Gesinde von den Gesindeordnungen auszunehmen und denselben Gesetzen wie die landwirtschaftlichen Arbeiter zu unterstellen. Eine Neuregelung der Verhältnisse des häuslichen Gesindes hätte vor allem darüber zu wachen, dafs ein Mifsbrauch der Hausgewalt gegenüber dem Gesinde verhindert wird. Verf. weist darauf hin, dafs es auch heute noch Gesindeordnungen giebt, in denen die Herrschaft nicht einmal zu vorläufiger Pflege erkrankter Dienstboten verpflichtet ist; es bedarf keines Beweises, dafs solche Zustände der Abhilfe bedürfen. Es wundert uns, dafs Verf. nicht eine Nachahmung des bayerischen Beispiels vorschlägt. In Bayern sind die Gemeinden berechtigt, eine Zwangs-Krankenversicherung für Dienstboten einzuführen; die Lasten dieser Versicherung werden von den Herrschaften getragen; die Versicherung gewährt den Dienstboten in allen Fällen unentgeltliche Aufnahme in ein Krankenhaus. Die Gemeinden haben von der gesetzlichen Ermächtigung zur Einführung dieser obligatorischen Versicherung in weitgehendem Mafse Gebrauch gemacht; schon seit Jahrzehnten wirkt diese Einrichtung auf das segensreichste; und man kann sogar sagen — was man von wenigen unserer Sozialgesetze sagen kann —, dafs sich das Institut der „Spitalkarte“ einer allgemeinen Beliebtheit erfreut.

Angesichts der Thatsache, dafs mehr als vier Fünftel der Dienstboten weniger als 30 Jahre alt sind, und dafs der Gesindedienst nur für ganz wenige Personen den Lebensberuf bildet, da die meisten durch Verehelichung aus diesem Berufe ausscheiden, schlägt Verf. vor, die unter 30 Jahre alten häuslichen Dienstboten von diesem Zwange zur Alters- und Invaliditätsversicherung zu befreien. Man kann dem Verf. dankbar dafür sein, dafs er diese Frage zur Diskussion stellt, doch erregt sein Vorschlag so viele Bedenken, dafs seine Beurteilung im Rahmen eines Referates unmöglich sein dürfte.

Würzburg. L. FICK.

Stammhammer, Josef, Bibliographie der Sozialpolitik. Jena, Gustav Fischer, 1897. Kl. 4°. 648 Seiten.

Dieses Buch bildet die Fortsetzung zu der 1893 erschienenen „Bibliographie des Sozialismus und Kommunismus“, die in dieser Zeitschrift (Band VII, Seite 340 f.) von mir angezeigt worden ist.

Damals schrieb ich eine ausführliche Kritik. Ich anerkannte die überaus verdienstvolle Leistung des Herausgebers eines so mühsamen

Werkes, glaubte aber dem Verfasser nicht minder als der Sache am besten zu dienen, wenn ich frank und frei meine Aussetzungen an dem Buche machte, „gerade weil in dem vorliegenden Falle eine kritische Auseinandersetzung ihre Früchte tragen könne", fügte ich gleichsam als Entschuldigung hinzu.

Diese Hoffnung, dafs der Verfasser die Winke der Kritik irgendwie zu verwerten wissen möchte, ist nun leider nicht in Erfüllung gegangen. Der vorliegende zweite Band trägt ganz genau dieselben Züge wie der erste. Die Kritik steht ihm deshalb weit mutloser gegenüber als jenem. Denn von vornherein beim Rezensieren das Gefühl zu haben, fruchtlose Kritik zu üben, wirkt einigermafsen deprimierend. Gleichwohl erachte ich es für meine Pflicht, die neue Publikation wiederum mit den mir nötig erscheinenden Ausstellungen den Lesern dieser Zeitschrift anzuzeigen.

Mein Urteil über die „Bibliographie des Sozialismus und Kommunismus" kam damals in dem Satze zum Ausdruck, dafs ich der Sammlung den Charakter einer (wissenschaftlichen) Bibliographie glaubte absprechen zu sollen, weil ihr drei Requisite fehlten:

1. die Kritik bei der Auswahl;
2. die Systematik in der Anordnung;
3. die Vollständigkeit des beigebrachten Materials.

Nach allen drei Seiten hin also sind die Mängel in dem vorliegenden Bande unverringert geblieben. Nur mufs dieses zugegeben werden, dafs sie sich entsprechend der Natur der behandelten Materie nicht in gleicher Stärke fühlbar machen als in der ersten Publikation.

Während die fehlende Systematik in der Anordnung bei der Bibliographie des Sozialismus und Kommunismus mich vielleicht am meisten gestört hat: dafs der Hauptteil des Buches ein Personalkatalog ist und der Realkatalog in den Anhang von Stichwörtern verwiesen ist, läfst sich dieser Uebelstand bei der Bibliographie der Sozialpolitik vielleicht eher verschmerzen. Und zwar aus einem naheliegenden Grunde: die Stichwörter in der „Sozialpolitik" sind, zu einem grofsen Teile wenigstens, mehr sagend und allgemeiner eingebürgert. Zwar stofsen wir auch dieses Mal wieder auf eine Reihe ganz wertloser, weil in ihrer Allgemeinheit nichtssagender Stichwörter in dem Realkataloge, wie „Konkurrenz" „Notlage", „Schule", „Selbsthilfe" u. a., aber diese bilden doch die Ausnahme. Die meisten der angeführten Stichwörter decken eine deutliche Vorstellung und werden deshalb auch aufgeschlagen werden. „Alters- und Invalidenversicherung in Deutschland", „Arbeiterwohnungen", „Armenwesen in Frankreich", „Fabrikinspektion in der Schweiz", „Milchgenossenschaften" und dergleichen sind für jedermann gleichwertige und deshalb eindeutige Bezeichnungen. Um so mehr freilich hätte Grund vorgelegen, da die Kategorisierung der einzelnen Schriften so zweifellos war, als Haupteinteilungsprinzip die Anordnung nach Materien zu wählen: der Uebersichtlichkeit halber.

Um die Vollständigkeit des beigebrachten Materials zu prüfen, habe ich mich mit einer Stichprobe begnügt: meinen eignen Schriften. Die ist denn nun freilich nicht sehr glänzend ausgefallen. Stammhammer registriert unter meinem Namen 11 Schriften. Davon rühren 4 gar nicht von mir, sondern von meinem Vater her. Zwanzig andere meiner „sozialpolitischen" Arbeiten dagegen fehlen. Nach welchem Prinzip hat Stammhammer seine Zusammenstellungen gemacht? Was nämlich auffällt, ist der merkwürdige Umstand, dafs er aus denselben Zeitschriften einzelne Aufsätze registriert, andere viel wichtigere dagegen ignoriert. Um auch in dieser Beziehung meiner Kritik ihren rein negativen Charakter zu nehmen, hatte ich bei der Besprechung des ersten Bandes seiner Bibliographie ihm den Vorschlag gemacht, mehr Mitarbeiter heranzuziehen. Ob er von diesem Rate Gebrauch gemacht hat, weifs ich nicht. Ich wiederhole ihn und füge noch die Anheimgabe hinzu, durch lithographierte Fragebogen sich von einer Reihe von Autoren direkt das Verzeichnis ihrer Publikationen einzufordern. Wenn Stammhammer an etwa 500 der namhafteren „sozialpolitischen" Schriftsteller, deren Adresse er an der Hand des Kürschner unschwer ermitteln kann, Aufforderungen zur Mitteilung ihrer Schriften hätte ergehen lassen, so hätte er für 500 × 2 Kreuzer den Wert der Bibliographie ungeheuer erhöhen können. Vielleicht schlägt er in Zukunft diesen Weg ein.

Erübrigt noch ein Wort über den dritten Punkt: die Kritik bei der Auswahl. Es trifft sich eigentümlich, dafs ich in demselben Hefte eine „Bibliographie der Sozialpolitik" anzeige, in der ich der herrschenden Unklarheit dieses Ausdrucks eine kritische Studie widme. Jetzt bildet Stammhammers Buch die glänzendste Bestätigung meiner abfälligen Beurteilung des herrschenden Sprachgebrauchs. Was „Sozialpolitik" sei, hat sich der Verfasser der Bibliographie offenbar nicht gefragt. Sonst hätte er z. B. keine Teilung seines Stoffes in „Sozialpolitik" und „Volkswirtschaftspolitik", deren Bibliographie uns in Aussicht gestellt wird, vornehmen können. Die Folge des Mangels einer klaren Begriffsbestimmung ist dann naturgemäfs die, dafs die in der Bibliographie aufgenommenen Materien ganz willkürlich ausgewählt sind. So begegnen wir darin Schriften über das Frauenstudium, über Genossenschaften, über Gewerbegeschichte, über Pachtwesen, über landwirtschaftliche Krisen; dagegen fehlen die Schriften über Geld- und Kreditkrisen: warum? Wir finden die Schriften über Agrar- und Gewerbepolitik und müssen verzichten auf die Schriften über Handels- und Verkehrspolitik; warum? Ich gebe zu, dafs eine so scharfe Begriffsbestimmung der Sozialpolitik, wie ich sie für wissenschaftlich-politische Zwecke gebe, den Bedürfnissen einer Bibliographie nicht ganz entspricht. Diese wird ihre Grenzen weiter stecken müssen. Das wäre aber sehr wohl möglich gewesen und doch hätte die Stoffauswahl eine weniger willkürliche sein

Digitized by Google

brauchen. Z. B. wenn Stammhammer den unklaren Unterschied zwischen „Sozial- und Volkswirtschaftspolitik" aufgegeben und nur eine „Bibliographie der Wirtschaftspolitik", zusammengestellt hätte.

Dieses meine Aussetzungen, die ich an Stammhammers Buch zu machen habe. Seine Vorzüge sprechen für sich allein. Es ist trotz aller Mängel selbstverständlich eines der nützlichsten Bücher, die auf unserem Gebiete erscheinen konnten.

Breslau. WERNER SOMBART.

Müller, Dr. *Hans, Die schweizerischen Konsumgenossenschaften. Ihre Entwicklung und ihre Resultate.* Basel, 1896, Verlag des Verbandes schweizerischer Konsumvereine.

Die ganze 455 Seiten starke Untersuchung über die geschichtliche Entwicklung und die geschäftlichen Ergebnisse der schweizerischen Konsumvereine ist ihrem Ursprung nach eine Gelegenheitsschrift, eine Festschrift, die der schweizerische Konsumvereinsverband für die zweite Landesausstellung in Genf zu Zwecken der Aufklärung und Propaganda schreiben liefs. Der Bearbeiter hat für ihre Herstellung ein halbes Jahr Zeit gehabt. Sein Material hat er mühsam aus zerstreuten Berichten, Zeitungen und Flugschriften zusammenstellen und durch mündliche Mitteilungen der an der Entwicklung beteiligten Männer ergänzen müssen. Der Konsumvereinsverband konnte das ziemlich reichhaltig eingelaufene Material einer ad hoc veranstalteten schriftlichen Enquete über die Zustände der schweizerischen Konsumvereine beisteuern. Aus diesem Material hat der Verfasser ein Werk von dauerndem Wert zu schaffen gewufst, das über die wichtigsten Thatsachen und die leitenden Ideen der schweizerischen Konsumvereinsbewegung klar und anschaulich Auskunft giebt, und das jedenfalls dem, was wir von genossenschaftlicher Geschichtsschreibung in Deutschland bisher haben, getrost an die Seite gestellt werden kann.

Die ersten Anläufe zur Konsumvereinsbildung liegen in der Schweiz ebenso wie in anderen Ländern im Dunklen. Der erste allgemeinere Anstofs ging von der Teuerung aus, die im Winter 1846/47 ihren Höhepunkt erreichte. Es entstanden „Fruchtvereine" zum billigen Einkauf von Korn und Mehl in Form von Aktiengesellschaften. An diese provisorischen, nur für die Zeit der Not geschaffenen Vereine knüpften die für die Dauer bestimmten Konsumvereine an, zunächst ebenfalls hauptsächlich zur Lieferung billigen Brotes an die Mitglieder und ebenfalls in Gestalt von Aktiengesellschaften. Teils entstanden allgemeine Arbeiterkonsumvereine mit rein wirtschaftlichen Tendenzen, teils Vereine für die Arbeiter einer Fabrik unter thätiger Mitwirkung der Fabrikanten.

Digitized by Google

Der bedeutendste Verein der ersten Periode, der Züricher Konsumverein, war ursprünglich ein sozialistisches Experiment, nach Fourier'schen Ideen geschaffen. Ende 1851 gegründet, nahm dieser Verein alsbald in den drei nächsten Jahren einen überraschenden Aufschwung. Vermehrung der Mitgliederzahl und des Absatzes und ständige Vervollkommnung der Organisation gingen Hand in Hand. 1853 hatte er bereits $^1/_4$ der ganzen Stadtbevölkerung zu Abnehmern, der Umsatz stieg auf mehr als $^1/_2$ Mill. Franken. Durch die Erfolge in Zürich angeregt, bildeten sich 1852—53 an 30 Vereine, und auch in Bern und anderswo in der Schweiz entstanden Konsumvereine. Im Dezember 1853 beschlossen 34 Vereine mit etwa 7000 Mitgliedern zu Zürich die Gründung eines Verbandes. Jedoch kam dieser nicht zur Ausführung. Denn als Ende 1854 überall weichende Preise eintraten, da hatten die meisten Vereine, die nicht nach Tages-, sondern nach den Einkaufspreisen verkauften, Verluste, die bei dem Mangel an Reserven und dem Fehlen eines festen Zusammenhalts meist zur Auflösung führten.

Es blieb fast nur der Züricher Verein bestehen, der zunächst noch seine Mitgliederzahl und seinen Umsatz erweiterte. Dann aber gingen die Geschäfte bis 1858 auf die Hälfte zurück. Der Verein gelangte zur Schliessung der Mitgliederzahl, zur Einräumung grösserer Rechte an das Kapital, und wandelte sich so allmählich aus einer Genossenschaft in eine Erwerbsgesellschaft um. Seine Bedeutung ging zurück.

Die zweite Periode, die der Ausbreitung der einzelnen Konsumvereine, wird von 1863—1889 gerechnet. Wie die vorige Periode von der französischen Theorie, wird diese von der englischen Konsumvereinspraxis beeinflufst, die in allen Ländern für das Konsumvereinswesen vorbildlich geworden ist. Auch die Schriften von Schulze-Delitzsch und seinen Freunden wirkten von Deutschland her ein. In Schwanden im Glarner Land wurde Anfang 1864 genau nach englischem Muster ein Konsumverein im Anschlufs an den Jahrs zuvor begründeten Arbeiterverein ins Leben gerufen.

1865 entstand der Baseler Konsumverein, der das in Schwanden angewandte englische System mit den Bedürfnissen des Schweizer Landes, die sich zuerst ganz selbständig in der ursprünglichen Organisation des Züricher Vereins eine passende Form geschaffen hatten, verschmolz und dadurch Musterverein und Führer für die ganze spätere Konsumvereinsbewegung der Schweiz wurde. Der Baseler Verein wuchs rasch und war in fast allen seinen Unternehmungen glücklich. 1873 hatte er bereits für $1^1/_4$ Mill. Franken Umsatz und 1851 Mitglieder. Daraus wurden 1880: 2998, 1885: 4767, 1890: 8952, 1895: 14253 Mitglieder. Der Umsatz stieg im letzten Jahr auf $6^1/_2$ Mill. Franken. Hand in Hand mit der Ausdehnung ging eine stete Vervollkommnung seiner Geschäftsorganisation zu mustergültiger und in der Praxis durchaus bewährter Form.

Digitized by Google

Um die Mitte der 60er Jahre wurden auch sonst noch hie und da Konsumvereine in der Schweiz gegründet, die zum Teil später wieder eingingen, zum Teil sich langsam und unter Schwierigkeiten, die Baseler Erfahrungen benutzend, zu einer gesicherten Stellung durcharbeiteten.

Zu Anfang der 70er Jahre entwickelten sich im Kanton Zürich aus den Arbeitervereinen eine Reihe neuer Konsumvereine. Nunmehr greift die Konsumvereinsbewegung auf fast alle Kantone der Schweiz über; besonders in den industriell hochentwickelten Teilen hat sie bedeutende Erfolge. In der französischen Schweiz traten zu den zwei bereits etwas älteren grofsen Vereinen in Genf neue Konsumvereine im Waadtland und besonders in Neuenburg. Gleichzeitig bildeten sich auch in der deutschen Schweiz überall Vereine. Auch in dieser Periode noch wurden die Vereine nur teilweise als Genossenschaften, teilweise dagegen als Aktiengesellschaften oder doch mit einigen Eigentümlichkeiten der letzteren eingerichtet. Auch einige wenige Konsumanstalten die für Arbeiter einzelner Fabriken entstanden.

1881 erfolgte zuerst durch das Bundesgesetz über das Obligationenrecht die einheitliche Regelung der Rechtsverhältnisse der schweizerischen Genossenschaften. Das schweizer. Genossenschaftsrecht hat in seinen positiven Bestimmungen viel Aehnlichkeit mit dem deutschen, jedoch läfst es den Genossenschaften mehr Freiheit und trifft weniger Normativbestimmungen. Das Recht spricht nur von unbeschränkter Haftpflicht und Ausschlufs jeder persönlichen Haftbarkeit. Die Rechtsgültigkeit der praktisch daneben eingeführten beschränkten Haftpflicht wird bestritten.

In den 80er Jahren entstanden weniger neue Vereine, in gröfserer Zahl nur in St. Gallen und Zürich. Die vorhandenen kamen voran und erstarkten innerlich. Die Genossenschaftsform setzte sich jetzt der Aktiengesellschaft gegenüber immer mehr durch. Die meisten Vereine wandelten sich in Genossenschaften nach dem neuen Gesetz um; nur eine kleine Minderzahl blieb bei der Form der Aktiengesellschaft. 1889 wurde die Zahl der schweizerischen Konsumvereine auf 140 mit 35 000 Mitgliedern und einem Umsatz von 18 bis 20 Mill. Franken geschätzt.

Die dritte und neueste Periode der Konsumvereinsbewegung, die der Verbandsbildung, beginnt in den Städten im Jahre 1890. Im Januar 1890 fanden sich die Vertreter von 27 Konsumvereinen in Olten zusammen und gründeten den „Verband schweizerischer Konsumvereine", dem alsbald 40 Vereine beitraten. Der Verband unterstützt Neugründungen mit Rat und That. Seit 1892 betreibt er die gemeinsame Geschäftsvermittlung für die angeschlossenen Vereine. 1893 wandelte er sich zum Zweck des gemeinsamen Wareneinkaufs in eine Zentralgenossenschaft um. Sitz des Verbandes ist Basel, dessen Verein der führende geblieben ist. Dem Verband gehören jetzt 60 Konsumvereine an. Seine Zentraleinkaufsstelle schreitet vorwärts und vermittelt schon

Digitized by Google

etwa 10 % des Gesamtbedarfs der Vereine. Neben den geschäftlichen stellt der Verband sich jetzt weitgehende wirtschaftspolitische Aufgaben.

Auf die geschichtliche Darstellung läfst Dr. Müller eine Bearbeitung der Verbandsenquete folgen, deren gesamtes Material nicht tabellarisch mitgeteilt wird. Aufser den landwirtschaftlichen bestehen jetzt ca. 200 Konsumvereine in der Schweiz mit ca. 75 000 Mitgliedern, so dafs bei ihnen $^1/_{10}$ der schweizer. Bevölkerung kauft (in England $^1/_8$, in Deutschland $^1/_{21}$, in Frankreich $^1/_{18}$). Ein Konsumverein in der Schweiz hat durchschnittlich 407 Mitglieder, die durchschnittlich je für 300—400 Fr. konsumiren. Der Reingewinn beträgt durchschnittlich 8,4 % des Umsatzes (in England 13, in Deutschland 9 %). 53 Vereine haben Bäckereien, 5 Schlächtereien, 5 Volksküchen eingerichtet. An Steuern haben die Vereine 3,6 % vom Reingewinn zu tragen.

Der Bericht über die Enquete wie die Geschichtsdarstellung sind reich an instruktiven Details, und ist die letztere wegen des fehlenden Materials nicht überall vollständig, so entschädigen dafür ausführliche, anziehende Spezialschilderungen einzelner Vereine.

Die auch in Deutschland wohlbekannten sozialpolitischen Wirkungen der Konsumvereine auf Preise und Qualität der Lebensmittel, auf Erziehung und Besserstellung ihrer Mitglieder werden eingehend und liebevoll gewürdigt. Die Vereine werden aber darüber hinaus als Voraussetzung jeder wirklichen Sozialreform bezeichnet. Sie sollen in die Produktion übergreifen und die Löhne ebenso wie jetzt die Preise regulieren. In der Schweiz ist die Ansicht am meisten verbreitet, dafs die Konsumvereine „die Anfänge einer Organisation des Konsums in unserer Volkswirtschaft vorstellen und damit im Keime die Voraussetzung für eine Regelung und Neuordnung unserer gesamten Produktionsverhältnisse enthalten". Diese Ueberzeugung will der Verfasser durch seine Schilderung auch dem Leser beibringen. Was er schildert, zeigt jedoch nur, dafs ein Verein, der das Glück hat, von genialen und aufopferungsfreudigen Männern geleitet zu werden, wohl auch schneller marschieren und seine Ziele weiter stecken kann, dafs aber im ganzen nur ein langsames, schrittweises Vorgehen unter Beschränkung auf die jeweils notwendigsten und nächstliegenden Aufgaben dauernde Erfolge verspricht. In der Selbstverwaltung ruht die Stärke der Genossenschaften, deshalb müssen erst alle Mitglieder zu den höheren Aufgaben herangezogen werden, ehe diese sicher gelöst werden können. Nur soweit jene weitausschauenden Pläne sich dieser Einsicht für die nächste Zeit unterordnen, können sie der Bewegung zum Segen werden.

Offenbach a. M. K. THIESS.

Digitized by Google

VERLAG VON R. L. PRAGER IN BERLIN NW. 7.

Soeben ist erschienen:

SOCIALPOLITISCHE STUDIEN.

BEITRÄGE
ZUR
POLITIK, GESCHICHTE UND ETHIK
DER
SOCIALEN FRAGE.

VON
Dr. HEINRICH HIRSCH.

gr. 8. VIII, 144 Seiten. Eleg. brosch. Mark 3.—.

Porto 20 Pf.; gegen Vorhereinsendung des Betrages franco zu beziehen durch jede Buchhandlung sowie durch die Verlagsbuchhandlung

R. L. PRAGER in Berlin, NW. 7.

Verlag von **Gustav Fischer** in **Jena.**

Soeben erschien:

Bibliographie
der
Social-Politik.

Bearbeitet und herausgegeben von
Josef Stammhammer,
Bibliothekar des juridisch politischen Lese-Vereins in Wien.

Preis: 18 Mark.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Rechts- und Staatswissenschaftlicher Verlag.

Das Bürgerliche Gesetzbuch
für das Deutsche Reich
nebst dem Einführungsgesetze.

Vom 18. August 1896.

Text-Ausgabe mit Sachregister.

Achte Auflage. 29. bis 32. Tausend.

Preis M. 3, gebunden M. 3,60, bei postfreier Zusendung je M. 0,30 mehr.

Digitized by Google

Preis des Druckbogens ungefähr 7 Pfennige.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W.

Preis des Druckbogens ungefähr 7 Pfennige.

Drucksachen der Kommission für Arbeiterstatistik.

Folio-Format.

Verhandlungen

No. 1 und 2. **Protokoll über die Verhandlungen vom 23. Juni bis 25. Juni 1892 und vom 3. Februar bis 10. Februar 1893.** Preis M. 1, postfrei 20 Pf. mehr.

No. 3. **Protokoll über die Verhandlungen vom 30. Juni bis 3. Juli 1893.** Preis M. 0,60, postfrei 20 Pf. mehr.

No. 4. **Protokoll über die Verhandlungen vom 14. Februar bis 20. Februar 1894** und die **Vernehmung von Auskunftspersonen über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien.** Preis M. 1,30, postfrei 30 Pf. mehr.

No. 5. **Protokoll über die Verhandlungen vom 23. und 27. Juni 1894.** Preis M. 1, postfrei 20 Pf. mehr.

No. 6. **Bericht über die Erhebungen betr. die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien.** Preis M. 0,40, postfrei 10 Pf. mehr.

No. 7. **Protokoll über die Verhandlungen vom 9. November bis 20. November 1894** und die **Vernehmung von Auskunftspersonen über Arbeitszeit, Kündigungsfristen und Lehrlingsverhältnisse im Handelsgewerbe.** Preis M. 2, postfrei 30 Pf. mehr.

No. 8. **Bericht über die Erhebung betr. die Arbeitszeit, Kündigungsfristen und die Lehrlingsverhältnisse im Handelsgewerbe.** Preis M. 0,80, postfrei 20 Pf. mehr.

No. 8a. **Protokoll über die Verhandlungen vom 10. und 11. Dezember 1895.** Preis M. 0,60, postfrei 20 Pf. mehr.

No. 9. **Protokoll über die Verhandlungen vom 13. und 14. März 1896.** Preis M. 0,30, postfrei 10 Pf. mehr.

No. 10. **Protokoll über die Verhandlungen vom 14 bis 17. und 20. bis 21. April 1896** und die **Vernehmung von Auskunftspersonen über die Verhältnisse in der Kleiderkonfektion.** Preis M. 2, postfrei 30 Pf. mehr.

No. 11. **Protokoll über die Verhandlungen vom 28. bis 30. April 1896** und die **Vernehmung von Auskunftspersonen über die Verhältnisse in der Wäschekonfektion.** Preis M. 0,80, postfrei 20 Pf. mehr.

No. 11. Nachtrag. **Protokoll über die Verhandlungen der Kommission für Arbeiterstatistik vom 2. Juli 1896** und die **Vernehmung von Auskunftspersonen über die Verhältnisse in der Kleider- und Wäsche-Konfektion.** Preis M. 0,40, postfrei 10 Pf. mehr.

No. 12. **Protokoll über die Verhandlungen der Kommission für Arbeiterstatistik vom 9. und 11. Januar 1897.** Preis: M. 0,40, postfrei 5 Pf. mehr.

Erhebungen

No. 1 (vergriffen) und 3. **Erhebung über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien. Veranstaltet im September 1892.** Heft 1 M. 0,80, postfrei 20 Pf. mehr. Heft 3 (Fortsetzung) Preis M. 0,60, postfrei 20 Pf. mehr.

No. 2 (vergriffen). **Erhebung über Arbeitszeit, Kündigungsfristen und Lehrlingsverhältnisse im Handelsgewerbe. Veranstaltet im September u. Oktober 1892.** Preis M. 1, postfrei 20 Pf. mehr.

No. 4. **Erhebungen über die Arbeitszeit in Getreidemühlen. Veranstaltet im Sommer 1893.** Preis M. 0,80, postfrei 20 Pf. mehr.

No. 5. **Erhebung über Arbeitszeit, Kündigungsfristen und Lehrlingsverhältnisse im Handelsgewerbe. 2. Theil.** Preis M. 1,20, postfrei 20 Pf. mehr.

No. 6. **Erhebung über die Arbeits- und Gehaltsverhältnisse der Kellner und Kellnerinnen.** Preis M. 1,40, postfrei 20 Pf. mehr.

No. 7. **Erhebung über Arbeitszeit, Kündigungsfristen und Lehrlingsverhältnisse im Handelsgewerbe. 3. Theil.** Preis M. 0,30, postfrei 10 Pf. mehr.

No. 8. **Erhebung über die Arbeitszeit in Getreidemühlen. 2. Theil.** Preis M. 1, postfrei 20 Pf. mehr.

No. 9. **Erhebung über die Arbeits- und Gehalts-Verhältnisse der Kellner und Kellnerinnen 2. Theil.** Nebst **Ermittelungen betr. Küchenpersonal in Gast- und Schankwirthschaften.** Preis M. 1, postfrei 20 Pf. mehr.

No. 10 **Zusammenstellung der Ergebnisse der Ermittelungen über die Arbeitsverhältnisse in der Kleider- und Wäschekonfektion.** Preis M. 1, postfrei 20 Pf. mehr.

☛ Diesem Hefte liegt eine Beilage der Firma **Otto Liebmann** zu **Berlin** bei, enthaltend das Inhaltsverzeichnis und das Verzeichnis der Mitarbeiter des ersten Jahrganges der deutschen Juristenzeitung. ☚

Lippert & Co. (G. Pätz'sche Buchdr.), Naumburg a. S.

Digitized by Google

ARCHIV
FÜR
SOZIALE GESETZGEBUNG
UND STATISTIK.

ZEITSCHRIFT
ZUR ERFORSCHUNG DER GESELLSCHAFTLICHEN
ZUSTÄNDE ALLER LÄNDER

IN VERBINDUNG MIT
EINER REIHE NAMHAFTER FACHMÄNNER DES
IN- UND AUSLANDES

HERAUSGEGEBEN VON

DR. **HEINRICH BRAUN.**

ZEHNTER BAND. ZWEITES HEFT.

BERLIN.
CARL HEYMANNS VERLAG.
1897.

BRUXELLES: LIBRAIRIE EUROPÉENNE C. MUQUARDT. — *BUDAPEST:* FERDINAND PFEIFER. — *CHRISTIANIA:* H. ASCHEHOUG & CO. — *HAAG:* LIBRAIRIE BELINFANTE FRÈRES. — *KOPENHAGEN:* ANDR. HÖST & SÖN. — *LONDON:* DAVID NUTT. — *NEW-YORK:* GUSTAV E. STECHERT. — *PARIS:* H. LE SOUDIER. — *ST. PETERSBURG:* KAISERLICHE HOFBUCHHANDLUNG H. SCHMITZDORFF. — *ROM:* LOESCHER & CO. — *STOCKHOLM:* SAMSON & WALLIN. — *WIEN:* MANZSCHE K. K. HOFVERLAGS- UND UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG. — *ZÜRICH:* MEYER & ZELLER.

Abonnementspreis für den Band von 6 Heften M. 12.— Einzelne Hefte M. 2,50.

Ausgegeben im Februar 1897.

Digitized by Google

BAND X.

INHALT DES ZWEITEN HEFTES.

ABHANDLUNGEN.

Seite

Hafenarbeiter und Seeleute in Hamburg vor dem Strike 1896/97. Von Prof. Dr. FERDINAND TÖNNIES in Hamburg . . . 173

Die Heimarbeit und ihre geplante Regelung in Oesterreich. Von Dr. STEPHAN BAUER, Privatdozent in Brünn 239

Wortlaut des Erlasses des österreichischen Handelsministeriums zur Regelung der Heimarbeit 267

GESETZGEBUNG.

OESTERREICH

Gesetz, betreffend die Einführung von Gewerbegerichten und die Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten aus dem gewerblichen Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse. Von Dr. RUDOLF POLLAK, Privatdozent in Wien 272

Wortlaut des Gesetzes vom 27. November 1896, betreffend die Einführung von Gewerbegerichten etc. 278

MISZELLEN.

Die Hauptergebnisse der deutschen Berufszählung vom 14. Juni 1895. Von Prof. Dr. ERNST MISCHLER in Graz 288

Die Thätigkeit der Arbeitsabteilung (Labour Departement) im englichen Handelsministerium. Von ARTHUR L. BOWLEY, M. A. in London 298

LITTERATUR.

SOMBART, WERNER, Sozialismus und soziale Bewegung im 19. Jahrhundert. Besprochen von Dr. CONRAD SCHMIDT in Berlin 318

BÜCHER, KARL, Arbeit und Rhythmus. Besprochen von Dr. PAUL BARTH in Leipzig 321

Digitized by Google

Hafenarbeiter und Seeleute in Hamburg vor dem Strike 1896/97.

Von

PROF. DR. FERDINAND TÖNNIES [1])

in Hamburg.

Die vorliegende Untersuchung ist durch Ereignisse veranlafst worden, die im Ausgange des Jahres 1896 allgemeine und gespannte Aufmerksamkeit nach der Stelle hin lenkten, die vor allen anderen das Deutsche Reich mit jedem bedeutenden Platze des Erdballs in direkter oder indirekter Verbindung hält. Es war unser Ziel, den umfassenden Arbeiterausstand, der für eine Zeitlang an dieser Stelle einen Nerv des Weltverkehrs zu lähmen vermochte, aus seinen Bedingungen und Ursachen zu erklären. Wir haben in dieser Absicht (I) eine kurze allgemeine Charakteristik der Hafenarbeit und ihrer Arbeiter vorausgeschickt und darzustellen versucht, wie beide teils durch die gesamte Entwickelung des heutigen wirtschaftlichen Lebens, teils durch die Gestalt, welche diese Entwickelung gerade in Hamburg angenommen hat, bestimmt und belastet erscheinen. Alsdann aber haben wir in drei Abschnitten, 1. die besondere Lage jeder an dem Ausstande beteiligten Arbeiterkategorie skizziert, 2. Vereine und Verbände, in denen Teile dieser Arbeiter und ihrer „Arbeitgeber" zur Vertretung ihrer Interessen gegeneinander sich organisiert haben, 3. die Arbeiterbewegungen der letzten Jahrzehnte, ihre Erfolge und Folgen dargestellt (II—IV). — Innerhalb des ersten Stückes haben wir die Seemannschaft, die von der Bewegung selber mit fortgerissen wurde, auch in deren Vorgeschichte bedeutsam mitgewirkt hat, aber doch, aus Ursachen, die in der Natur ihres Gewerbes liegen, eine im Verhältnisse zu ihrer Menge und Wichtigkeit schwache Truppe zum

[1]) unter durchgehender Mitwirkung des Herrn Heinrich Hennings in Hamburg.

Digitized by Google

eigentlichen Kampfe gestellt hat, in die letzte Stelle verwiesen und uns mit einigen Umrissen zur Charakteristik ihrer Lage begnügen müssen. Eine zulängliche Darstellung würde hier weit mehr als in Bezug auf die übrigen Gruppen — keine erreicht ein Drittel ihrer Zahl — streng statistische Methode erfordern, und zugleich auf spezieller Kenntnis der Schiffahrt und ihrer neueren Entwickelung beruhen müssen; dieser können wir uns nicht rühmen, jene konnten wir nicht anwenden. Im Uebergange zur Ueberlieferung der wenigen uns hier als gesichert vorliegenden Thatsachen, haben wir die an der Grenze der eigentlichen Arbeiterklasse stehende, technisch gebildete Gruppe der Maschinisten behandelt, die hier nur insoweit in Betracht kommen, als sie den Dienst auf Fahrzeugen des Hafens versehen, wodurch sie ein notwendiges Glied im Ganzen der Hafen-Transport-Arbeit ausmachen. An die Spitze der Gesamtheit aber, die in diesem Ganzen thätig ist, haben wir die beiden Gruppen gestellt, die zugleich in dem Betriebe selber eine zentrale Bedeutung haben und in der Bewegung seit vielen Jahren die leitenden Stellungen einnehmen. Mit einem Teile der ersten Gruppe durch das Substrat ihrer Arbeit — die Steinkohle — nahe verwandt, folgt die dritte, die zugleich, wegen desselben Substrats, mit der Zurüstung von Schiffen für neue Fahrten zu thun hat; diese Zurüstung verfolgen wir durch 3 kleinere Kategorieen, um dann zu den Arbeiten zurückzukehren, die sich auf den Transport, auf Verwahrung, Sortierung, teilweise auch auf eine dem Handel dienende Verarbeitung der Waren beziehen, die Speicherarbeiten, und hier zeichnet sich durch ihre Masse und Gleichartigkeit die Ware aus, die für das Leben des Menschen dieselbe Bedeutung wie die Kohle für das der Dampfmaschine hat: Getreide; wir betrachten dann den moderneren Betrieb der Vermittelung von Waren zwischen Schiff und Land durch die Quais und ihre Schuppen, einen Betrieb, der auch dadurch merkwürdig ist, dafs er zum gröfseren Teile eine staatliche Unternehmung darstellt. Endlich sind noch 2 Gruppen erwähnt worden, die teils durch ihre Zahl, teils durch ihre Arbeitsverhältnisse von minderer Bedeutung sind.

Was nun die Schilderung der Arbeitsverhältnisse überhaupt angeht, so haben wir uns teils an offenkundige Thatsachen, teils an Dokumente gehalten, deren Glaubwürdigkeit nicht angefochten werden kann. Hauptsächlich lagen uns hier vor die „Lohntarife der Hafenarbeiter und Seeleute von Hamburg-Altona von 1896 und vordem“ (Hamburger Buchdruckerei und Verlagsanstalt Auer & Co.

in Hamburg) — von den durch die Lohnkommissionen neu aufgestellten Tarifen haben wir dabei abgesehen, soweit nicht die neuen Forderungen unmittelbar einen Rückschluſs auf bestehende Zustände gestatten, und uns hauptsächlich die Mitteilungen über bisher gültige Normen zu Nutze gemacht, die zum Teil auf schriftlich fixierten Abmachungen zwischen Unternehmern und Arbeitern beruhen. Im übrigen geht die Darstellung dieses Abschnittes in weitem Umfange auf Aussagen und urkundliche Mitteilungen der beteiligten Arbeiter selber zurück, bei deren Verwertung wir aber strenge Kritik und Vorsicht haben walten lassen. Zunächst haben wir die thatsächlichen Angaben durch Befragung unbeteiligter aber sachkundiger Personen zu kontrollieren gesucht; und ferner durch einander, indem wir von einander unabhängige Stimmen vernahmen, deren Harmonie für eine Garantie der Wahrheit gelten durfte; zumal wenn wir uns vergewisserten, daſs die Gewährsmänner einander persönlich nicht einmal kannten. Immer ist dabei vorzugsweise das Zeugnis bejahrter und in dem Arbeitszweige seit langer Zeit erfahrener Männer herangezogen worden. In einem wichtigen Falle haben wir solche Erkundung durch Aeuſserungen verifizieren können, die von dem Präsidium des Hamburgischen Gewerbegerichts ihre Gewähr haben; durch die Gunst des Präsidiums und der Beisitzer durften wir der Plenarversammlung beiwohnen, in der diese Aeuſserungen geschahen; auch für andere Punkte haben uns Mitteilungen aus der Praxis des Gewerbegerichts geholfen. Endlich wurde auch die innere Wahrscheinlichkeit gegebener Daten geprüft, und waren die Folgerungen, die sich durch deduktive Methode aus dem Gegenstande gewinnen lassen, immer gegenwärtig. — Dagegen haben wir von den Angaben, die in der dem Kampfe gewidmeten periodischen Presse und in Flugblättern gemacht worden sind, grundsätzlich keinen Gebrauch gemacht; auch die Lohnlisten, durch deren Publikation mehrere Firmen eine Vorstellung von den Einkommensverhältnissen am Strike beteiligter Arbeiter zu geben versuchten, sind uns nicht als zureichend erschienen, um mehr als einen gelegentlichen Gebrauch davon zu machen; sie haben uns zum Teil unsere anderweitig begründete Schätzung des Einkommens der am besten entlohnten Arbeitersektionen bestätigen können, zum Teil aber ist ihre Beweiskraft durch unwiderlegt gebliebene Einreden geschwächt worden. Auf jeden Fall bieten sie für eine Statistik viel zu wenig, und sind für typische Darstellungen weder mannigfach, noch spezifiziert genug.

Digitized by Google

Ueberhaupt betreffen sie fast nur die eine — unsere erste — Gruppe, und innerhalb dieser die grofse Menge der nicht „fest" gestellten Arbeiter so gut wie gar nicht. Ebenfalls haben wir nur in geringem Mafse die Quellen der Arbeiterversicherung benutzen können; wie weit dies durch besondere Forschungen möglich sein wird, müssen wir dahingestellt sein lassen. Nur in Bezug auf die beiden ersten Kategorien haben die speziellen Berichte der Berufsgenossenschaften uns vorgelegen, denen sie angehören; im allgemeinen werden, wie bekannt, diese Berichte der Oeffentlichkeit nicht übergeben.

Für den zweiten und dritten Abschnitt, deren Inhalt die jüngste Bewegung nur als ein akutes Stadium in einem Kampfe erscheinen läfst, dessen chronischer Verlauf durch zwei Jahrzehnte sich hinzieht, haben wir uns im wesentlichen an aktenmäfsige Darstellungen, die aus beiden Lagern hervorgegangen sind, anlehnen und diese zum guten Teile selber sprechen lassen können. Besonders schien es hier wichtig, die Reflexe hervortreten zu lassen, welche die Beschwerden und Forderungen der Arbeiter bei ihren Gegnern geworfen haben, Meinungen und Mafsnahmen Unparteiischer daneben zu stellen.

In einem Schlufsabschnitte (V) haben wir die Momente angedeutet, die noch hinzukommen mufsten, um die Ursachen des Ausstandes vollständig zu machen. Hier war es geboten, auch die Lage der Hamburgischen Rhederei in das richtige Licht zu setzen; und wir haben für diese Beleuchtung ausschliefslich Kundgebungen dienen lassen, die als direkte oder indirekte Vertretung der Interessen und Meinungen jener Kapitalisten selber gelten müssen oder dürfen. — Endlich haben wir die Ergebnisse zusammengefafst und dabei die im Sinne der sozialen Entwickelung und sozialen Politik bedeutsamsten Erscheinungen herausgehoben, die zugleich zu bestimmten Schlufsfolgerungen und praktischen Postulaten berechtigen, deren ernste Erörterung ein öffentliches und dringendes Interesse zu verlangen scheint.

I.

Die mannigfachen Arten von Arbeit, die als Hafenarbeit zusammengefafst werden, haben dies gemeinsame Merkmal, dafs sie Hilfsthätigkeiten der Schiffahrt sind. Die eingehenden Schiffe werden, wenn sie nicht leer oder „in Ballast" ankommen, „gelöscht" (d. h. von Gütern entleert) und in der Regel dann neu befrachtet; sodann werden die Schiffe in Stand gesetzt, neue Fahrten anzu-

treten: auch die Reparatur in den Docks gehört in diesem Sinne zur Hafenarbeit (die gegenwärtige Untersuchung wird aber die Werftarbeiter von sich ausschliefsen). An das Löschen schliefst sich weiterer Transport und Verwahrung der Güter in Speichern; dem Laden geht die Fortschaffung aus den Speichern und Transport bis zu den Schiffen voraus. Diese Transporte gehen teils zu Wasser teils zu Lande, immer sind sie durch Zwischenstufen bedingt, die den Uebergang an und von Bord der Fahrzeuge bezeichnen. Andere Arbeiten beziehen sich auf Umladung aus Seeschiffen in Flufsschiffe und umgekehrt; auf das Schleppen kleiner Fahrzeuge stromaufwärts u. s. w. Noch mögen die Bagger- und Ballastarbeiten genannt werden.

Der bei weitem gröfste Teil der Hafenarbeit ist, äufserlich angesehen, unqualifizierte Muskel- und Handarbeit. Aber nicht allein gewinnt solche durch spezielle Uebung, wie jede Thätigkeit, an Geschwindigkeit und Richtigkeit; sondern die wichtigsten derartigen Arbeiten erlangen, je mehr sie ins Grofse anwachsen, ihre eigentümliche Technik, deren Anwendung durch Kenntnis und Urteil bedingt ist; so dafs eine handwerkartige Teilung der Arbeit sich festsetzt, während die manufakturmäfsige Zerlegung einzelner Prozesse bei der von Haus aus mechanischen Natur dieser Arbeiten, nur ein geringes Feld für ihre Entwickelung hat. Hingegen bedarf fast alle diese Thätigkeit mechanischer Hilfsmittel, und mehrere solcher Hilfsmittel sind mechanischen Motoren, diese alsdann der Dampfkraft zugänglich, welche wiederum auf die menschlichen Thätigkeiten bestimmend zurückwirkt.

Im Unterschiede von der Warenproduktion, die trotz aller Abhängigkeit von Marktlage und Saison, überwiegend in einer gewissen Stätigkeit sich vollzieht, hat die Hafenarbeit fortwährend einen abrupten und stofsartigen Charakter. Nur ein Teil der Schiffe läuft mit berechenbarer Regelmäfsigkeit ein und aus; im übrigen ist die Gelegenheit ungewifs, die grofse Scharen von Arbeitern heranzieht und für jedesmal kurze Fristen ihre Kräfte in der schärfsten Weise anspannt, um sie für oft viel längere Zeit wieder abzustofsen und dem Hoffen und Harren zu überlassen. Daher scheidet sich fast in dem ganzen Gebiete eine kleine Linientruppe „fester" Arbeiter von einer viel gröfseren Menge von Reserven, den in Hamburg sogenannten Hilfsarbeitern, denen auch die ungeübten Rekruten, vielfach Schiffbrüchige aus allen Berufen, zunächst sich anschliefsen. Unter diesen Hilfsarbeitern ist daher Arbeitlosigkeit

Digitized by Google

chronisch; und Unregelmäfsigkeit der Beschäftigung ist in dem ganzen Gebiete die Regel. Allgemeine Arbeitlosigkeit ist notwendige Folge der Stockungen des Verkehrs, die anhaltender Frost hervorruft; eine Unterbrechung also, die in unserm Klima jeder Winter mit grofser Wahrscheinlichkeit auf wochenlange Dauer erwarten läfst. Auch nach den beiden Zählungen des Jahres 1895, obwohl die eine in den Sommer, die andere nicht in den strengen Teil des Winters fiel, stehen mit den Ziffern der Arbeitlosen die Hafenstädte an der Spitze, so (in % der Arbeitnehmer)

	14. VI.	2. XII.
Hamburg mit	7.72	8.77
Altona	7.60	12.79

und in entsprechender Weise wurde bei dem Hilfspersonal des Handels, im Sommer der Prozentsatz 8.95, im Winter 10.60 Unbeschäftigter gefunden (Vierteljahrsb. zur Stat. d. D. R. Jahrg. 1896 Ergänzung zum vierten Heft S. 8 u. 24).

Der allgemeine Charakter des heutigen Geschäftes teilt sich der Hafenarbeit mit als Beschleunigung ihres Tempos; die jedesmal zu leistende Arbeit mufs mit der denkbar gröfsten Geschwindigkeit erledigt werden. Teils treibt dazu die Ausnutzung der Konjunktur, die Hast der Konkurrenz; teils insbesondere die Massenhaftigkeit des Kapitals, das in die Schiffskörper gesteckt wird und auf erschöpfende Verwendung angewiesen ist.

Den Umfang und die allgemeine neuere Entwickelung des hamburgischen Handels und seiner Rhederei setzen wir hier als bekannt voraus. Eine auch für die Arbeiterschaft, deren Zahl, wenn auch nicht im Verhältnisse dieser Entwickelung, enorm gewachsen ist, bedeutsame Epoche wird durch den Um- und Ausbau des Hafens bezeichnet, der im Jahre 1888 vollendet wurde, und durch den Anschlufs an das deutsche Zollgebiet, der in diesem Jahre erfolgte. Die Vergröfserung des Hafengebietes hat die Entfernungen der Arbeitstätten von einander und von den Wohnstätten weiter gemacht; die Niederlegung ganzer Strafsenzüge (1883/84 über 500 Häuser, wodurch 16000 Einwohner gezwungen waren, sich ein neues Obdach zu suchen: Schriften des Vereins f. Sozialpolitik XXX, 1 S. 50) hat einen Teil der Hafenarbeiter auf entlegene Wohnungen verwiesen. Entfernung bedeutet Kosten an Zeit, oft auch, zumal wenn sie nur auf dem Wasserwege überwunden werden kann, bare Auslagen; wir werden sehen, dafs die hieran sich knüpfenden Uebel

Digitized by Google

einen der wichtigsten Streitpunkte zwischen Kapital und Arbeit emporgebracht haben.

Eine Belastung, die der gesamten Hamburger Arbeiterschaft fühlbar geworden ist, brachte der Zollanschluſs durch die unvermeidliche Verteuerung vieler Lebensmittel, darunter der Gegenstände des notwendigsten Bedarfes, (Salz, Brot, Fleisch, Petroleum); der Wegfall einer Konsumtionsabgabe, die in den letzten Jahren vorher etwa 5½ Mk. pro Kopf der Bevölkerung betrug, konnte diese Verteuerung nicht aufwiegen; mehr wirkte als Gegengewicht eine Verbesserung der Löhne, die infolge des gleichzeitigen lebhaften Aufschwunges der Geschäfte, zum Teil durch harte Kämpfe, erreicht wurde. Der Rückgang der Konjunktur von 1892 ab, in Hamburg erschwert durch die Kalamitäten der Choleraepidemie, hat freilich teils die Löhne wieder heruntergebracht, teils die Arbeitlosigkeit vermehrt. Erst 1895 brachte bekanntlich eine leichte Besserung der Lage, die 1896 erheblich zunahm.

Immerhin gehören die Geld- oder Nominallöhne, die in Hamburg gezahlt werden, bekanntlich zu den höchsten, die in Deutschland vorkommen. Aber der Geldwert ist in Norddeutschland — verglichen mit dem Süden, den mittleren Gegenden und dem ganzen Osten — niedriger, d. h. die Preise sind hoch. Eine exakte Darstellung dieser allgemein anerkannten Thatsache läſst sich hier nicht geben. Wir können nur an eines der wichtigsten Stücke des Reallohnes uns halten, dessen Beeinflussung durch den Zollanschluſs schon angedeutet wurde.

Die Wohnungsnot der arbeitenden Klasse, charakteristisch für die kapitalistische Produktionsweise schlechthin, erfährt in Hafenstädten leicht eine besondere Verschärfung. Die Bedeutung der Gelegenheit, aber auch die Kürze der Pausen zwischen überlangen Arbeitszeiten, so oft drängende Arbeit vorhanden, machen ein nahes Wohnen, in höherem Grade als sonst, zur Bedingung der Arbeit selbst, auch abgesehen von der Konkurrenz Arbeitsuchender. Um Arbeitsmarkt und Arbeitsstätte drängen sich daher die Scharen der Hafenarbeiter und derer, die es werden wollen, dicht zusammen. Die Folgen in Gestalt von Notpreisen kleiner Wohnungen, Uebervölkerung des verfügbaren Raumes, Einschränkungen im sittlich notwendigsten Komfort, machen sich in jeder Hafenstadt bemerkbar. Für Hamburg kommen, auch aufser der Umwälzung in den 80er Jahren, noch erschwerende Umstände hinzu. Der Direktor des statistischen Büreaus

Digitized by Google

der Steuer-Deputation bemerkt darüber, auf Grund einer methodisch sorgfältigen Untersuchung: „kleine und billige Wohnungen finden sich in gröfserer Anzahl nur in den alten Stadtteilen . . . wo solche in den Vororten in gröfserer Anzahl vorhanden sind, stammen sie aus früherer Zeit; die in den Vororten in den letzten 10 Jahren (1884/93) errichteten Wohngebäude umfassen fast ausschliefslich grofse oder mittelgrofse und demgemäfs auch teuere Wohnungen. Andererseits genügt die Zahl der vorhandenen kleinen und billigen Wohnungen dem Bedürfnisse in keiner Weise; die Folge ist eine sehr starke Nachfrage nach denselben, viele von den kleinen Leuten sind gezwungen, eine für ihr Einkommen zu teure Wohnung zu mieten. Da diese Bevölkerung möglichst in der Stadt oder doch in der Nähe des Hafens zu wohnen sucht, so stehen in diesen Gegenden von den billigen Wohnungen und selbst von denen zu einer Miete von 300 Mk. und darüber nur wenige leer." [1]) Natürliche Folge die unheilvolle Dichtigkeit des Wohnens: die durchschnittliche Bewohnerzahl eines heizbaren Zimmers (am 1. XII. 1890) in Wohnungen die aus einem solchen Zimmer und nichtheizbarem Nebenraum bestehen (den typischen Arbeiterwohnungen) durchweg am höchsten (3,34), steigt in den charakteristischen Bezirken, auf 3,79 und 4,15; dabei sind die Küchen als heizbare Zimmer gerechnet! (in der That giebt es in vielen dieser Wohnungen keine besondere Küche, am 1. XII. 85 fand man diesen Zustand in 13,44 % der bewohnten Gelasse in der inneren Stadt). Daher wurden „übervölkerte" Wohnungen, d. h. solche, in denen mehr als 5 Bewohner auf 1 oder mehr als 9 auf 2 heizbare Zimmer kamen, 1890 gezählt: 3037 in der inneren Stadt = 12,15 % aller daselbst bewohnten Gelasse, mit 22434 = 20,31 % ihrer Bewohner. [2]) Dabei mufs man erinnern, dafs eine Berechnung der Okkupation auf den Rauminhalt der Wohnungen niemals stattgefunden hat; solche würde viel schlimmere Verhältnisse ergeben. Von der Kleinheit der Zimmer, insbesondere von ihrer geringen Höhe, (selten wohl über 2 m) mufs man sich durch den Augenschein auf Stichproben hin eine Vorstellung machen. Dabei konstatiert der Statistiker auch für Hamburg die bekannten Regeln: 1. je kleiner die Wohnung, um so höher die Miete eines heizbaren Zimmers, 2. aus je weniger heizbaren Zimmern eine

[1]) Die Cholera in Hamburg in ihren Ursachen und Wirkungen. 1. Teil von Dr. L. v. Halle und Dr. G. Koch. S. 58.

[2]) Op. cit. S. 73 u. 74 Tab. XX u. XXI.

Digitized by Google

Wohnung besteht, um so mehr Bewohner entfallen auf ein solches (O. c. S. 72). Als mittleren Mietewert eines heizbaren Zimmers in Wohnungen bis einschliefslich von 3 solchen (ohne Zählung der Küchen) hat er im städtischen Gebiete überhaupt 172 ½ Mk. gefunden; darüber hinaus gehen St. Pauli Süderteil mit 198, Neustadt-Süderteil mit 182, St. Georg-Süderteil mit 183 ½, Stadtteile, die für die Hafenarbeiter ganz besonders in Betracht kommen. Man wird daher der Wahrheit sehr nahe kommen, und es durch Stichproben leicht bestätigt finden, dafs im Durchschnitte der Hafenarbeiter für ein heizbares Zimmer 200 Mk. jährlich bezahlen mufs. Dr. Koch findet (S. 56): „für einen grofsen Teil der Arbeiterbevölkerung ist offenbar der Betrag von 180 Mk. bereits eine sehr hohe Summe im Vergleich zu ihrem Einkommen" — nun gab es aber (1890) nur 8021 bewohnte Gelasse, deren Miete nicht höher als 180 Mk. war; dagegen werden unter je 1000 Steuerzahlern 493 angetroffen, mit Einkommen bis zu 1000 Mk., und zwar in Neustadt-Süderteil 62,5 %, in St. Georg Süderteil 54,3, in St. Pauli 51,6 — und was in diesen Gegenden nicht Hafenarbeiter ist, besteht aus Handwerkern, Handeltreibenden, Gastwirten, d. h. Steuerzahlern, deren Einkommen über 1000 Mk. hinauszugehen pflegt. Um dies Bild zu vollenden, müfste man noch den von Hamburger Hafenarbeitern bewohnten Teil Altonas — wenn auch von den im Altonaer Hafen selbst Arbeitenden abgesehen wird — mit heranziehen; der Wohnungzustand ist hier zum Teile noch erheblich schlechter — vielleicht nicht wenn man den Cbm-Inhalt der Räume berechnet — und wird besonders durch die in mehreren Strafsen von benachbarten Fabriken aus verpestete Luft beeinträchtigt.[1]) — Man darf, den gegebenen Daten nach, vor aller speziellen Untersuchung, aufstellen, dafs die um den Durchschnitt gruppierte breiteste Masse der Hafenarbeiter Hamburgs bei einem Einkommen von unter 1000 Mk. zwischen ⅕ und ¼ dieses Einkommens für eine durchweg ungenügende Wohnung zu bezahlen genötigt ist.[2])

[1]) In Altona kamen 1880 auf 1000 Einwohner 712 Bewohner kleiner Wohnungen (von 1—2 heizbaren Zimmern) und auf 1000 solche Einwohner 174 in übervölkerten Wohnungen: Bericht über die Gemeindeverwaltung 1863—88 S. 166. Siehe das. S. 136 ff. über die in Hamburg beschäftigten, in Altona wohnenden Arbeiter.

[2]) Nach Statistik des Hamb. Staates Heft 17 betrug bei einem Durchschnittseinkommen von 1000 Mk. in 4777 Fällen die durchschnittliche Miete 23,62 % des Einkommens S. 71 Tab. 2.

Digitized by Google

— Durch die Cholera 1892 wurden die Wohnungszustände Hamburgs weltanrüchig. „Es haben sich" — in dieser Beziehung — „ganz unleidliche Verhältnisse herausgestellt", erklärte der hamburgische Senator Burchard im deutschen Reichstage am 21. April 1893. Und am 12. Mai desselben Jahres brachte der Senat ein Gesetz, betreffend die Wohnungspflege, bei der Bürgerschaft ein, deren Kommission nach 1 jähriger Beratung die Ablehnung beantragte und einen neuen Entwurf vorlegte, von dem man mit Recht gesagt hat, dafs er „die guten Seiten des alten bedeutend verschlechtert, dessen Schwäche womöglich noch mehr heruntergesetzt" habe. Nachdem dieser Entwurf begraben war, ist erst am 14. Dezember 1896 — 3 Wochen nach Ausbruch des Hafenstrikes — ein Antrag bei der Bürgerschaft eingegangen, den Senat „um Vorlagen zu ersuchen, wodurch ungesunde Wohnungen beseitigt und der Wiederaufbau gesunder Wohnungen .... staatsseitig herbeigeführt wird u. s. w.". Gedacht wird also immer noch an Wohnungsreform in Hamburg.

II.

Die ganze Masse der Hafenarbeiter ist, weder als Ganzes gegen aufsen, noch in ihren verschiedenen Gruppen gegen einander scharf abgegrenzt. Bezeichnungen schwanken im Sprachgebrauch, Individuen wechseln in ihrer Beschäftigung — im ganzen treten aber doch die einzelnen Kategorieen deutlich unterschieden auf, und die Bestimmtheit dieser Unterschiede wird teils durch die neuere Gesetzgebung, teils durch die Vereinsbildungen der Arbeiter selbst gefördert. Diese Kategorien stehen ihrer Arbeitsart, ihren Lohnverhältnissen und ihrer ganzen sozialen Lage nach, weit von einander ab — ein Moment, das für die Beurteilung des grofsen Ausstandes von 1896/97 eine erhebliche Bedeutung hat. Ihrer Zahl oder ihrer Wichtigkeit nach für den ganzen Hafenbetrieb, können die beiden Gruppen, die wir zuerst behandeln müssen, einander den Rang streitig machen. In der jüngsten Bewegung aber hat die eine der beiden den Anstofs gegeben und die Führung übernommen; ihre Arbeitsverhältnisse darzustellen bildet unsere nächste Aufgabe.

1. Die Schauerleute. Das Wort ist nach Hamburg aus Ostfriesland gekommen, dessen Sprache es mit dem holländischen gemein hat; es bedeutet hier sjau eine schwere mühsame Arbeit, sjauer einen Lastträger, im Westfriesischen hat sjouwermann die

Digitized by Google

marinetechnische Bedeutung, dafs es den Schlepper, der ein Schiff durch den Kanal zieht, bezeichnet [1]).

In Hamburg aber hat das Wort sich längst auf die regelmäfsig beim Löschen und Laden der Schiffe thätigen Arbeiter fixiert. Das Laden heifst in der Seemannssprache „Stauen", d. i. Stopfen, und davon sind ursprünglich die Arbeiter selber, denen dies übertragen wurde „Stauer" genannt worden, wie noch jetzt häufig die darin geübten Schauerleute sich diesen Namen beilegen. In früherer Zeit wurden Ladungen oft von der Schiffsmannschaft „übergenommen" und „verstaut". Die Annahme besonderer Stauer durch die Rhedereien oder in deren Auftrage durch die Kapitäne, ist aber für alle gröfseren Fahrzeuge längst zur festen Regel geworden, und anfangs — wie man vermuten darf — in der Weise geschehen, dafs ein der Sache kundiger Arbeiter (damals wohl ohne Ausnahme ein früherer Seemann) engagiert wurde, der dann mit einigen „Schauerleuten", die er dauernd oder vorübergehend als seine ‚Knechte' oder ‚Gesellen' in Lohn und Brod hatte, selber die Arbeit verrichtete; jene waren dann auch Stauer, und er war, wie er noch jetzt oft genannt wird, der „Stauerbaas" — das niederdeutsche Wort, das einen Besseren, Ueberlegenen bedeutet (engl. boss „Prinzipal"), wird unseren Lesern noch in mehreren Zusammensetzungen begegnen, die der hamburgischen Volkssprache angehören.

Der Stauer hat sich erst während der letzten Jahrzehnte aus einem Vorarbeiter in einen Zwischenunternehmer entwickelt. Endpunkt dieser Entwickelung ist, dafs ihm, dem Rheder gegenüber, lediglich die unmittelbare Verantwortung für Ausführung der Arbeiten und Lieferung der Gerätschaften, die dazu nötig sind, verbleibt, daher es in seinem eigenen Interesse ist, den Betrieb wenigstens theoretisch zu kennen: er mufs die Zeitdauer, die eine Löschung oder Ladung in Anspruch nimmt, abschätzen und er mufs für die Ladung die Aufnahmefähigkeit der Schiffsräume beurteilen, erteilt wohl auch Ordres für die richtige Verteilung und Stauung, wofür ihm wieder seine „Vizen" herkommen müssen; im allgemeinen wissen aber die von diesen engagierten „Gänge" der Schauerleute, die oft noch einen „Untervize" oder „Vormann" an ihrer

[1]) Herr Direktor Jellinghaus, einer der besten Kenner dieser Mundarten, schreibt uns, dafs alle niederländischen Wörter, die mit sj anlauten, für Lehnwörter zu halten sind; er stellt daher als wahrscheinlich hin, dafs das englische to tow, franz. touer, das eben jene marine-technische Bedeutung hat, zu Grunde liege.

Digitized by Google

Spitze haben, durchaus um die Regeln des Stauens Bescheid und gewöhnen sich bei deren Anwendung an ein rasches und selbstständiges Denken; die Abteilung, die sich „im Raum" befindet, — der Norm nach 6, oft aber beim Laden nur vier Mann, von denen dann 2 die „Packer", 2 „Handlanger" zu sein pflegen — sind sich in ihrer Thätigkeit selbst überlassen, wenn auch die Leitung und das „Kommando" dem Manne an der Winde, obliegt; mit ihm sind noch 3 Mann auf Deck, die den Uebergang der Ladung nach und von den unten liegenden Fahrzeugen oder den Kränen (Windemaschinen, die sich an Bord grofser Schiffe oder an den Quais befinden) vermitteln. Erst neuerdings ist eine feste Arbeitsgliederung zwischen den kooperierenden Personen des Ganges gewöhnlich geworden, während sonst Abwechslung üblich war; jene dient der Beschleunigung. Die Winden werden in neuerer Zeit allgemein —auch auf den grofsen Seglern — mit Dampf getrieben (Dampfwinschen) und laufen mit grofser Geschwindigkeit. Alles dies gilt, auch und zwar besonders, für das „Löschen", wobei die Arbeit im Raume, wenn es sich z. B. um Einschaufeln losen Getreides handelt, mit der gröfsten Intensität vollzogen wird. Bei allen Arbeiten befindet sich der „Vize" auf Deck, die allgemeine Aufsicht führend, er ist dem Stauer verantwortlich, hat Unfälle und andere Störungen anzuzeigen: den Arbeitern ist er hauptsächlich als „Treiber" bekannt.

Ein Teil der Schauerleute hat bei bestimmten Stauern „feste" Stellen, d. h. es wird dem Manne jedesmal für ein Jahr zugesichert, dafs er Arbeit erhalte, so oft Arbeit vorhanden sei; das Gros hat diesen Vorteil nicht, sondern ist dem Zufalle und der Gunst des Vice überlassen, dem die Anwerbung der Gänge obliegt, wobei es wieder verschiedene Formen giebt. Der weit überwiegenden Regel nach wird aber das System charakterisiert durch die Mitwirkung der Schankwirte im und am Hafen. Es bestehen dauernde Verhältnisse gegenseitiger Förderung zwischen diesen, den Vicen und den Stauern; oft sind Vice und Gastwirt eine und dieselbe Person, öfter durch Verwandtschaft, Freundschaft oder auch nur durch Interessen verbunden; der Stauer selbst wird oft durch einen Gastwirt sozusagen in seine Funktionen eingesetzt, indem dieser ihm Kredit eröffnet, sei es für Anschaffung von Geräten oder für Lohnauszahlungen: oder auch indem er ihn einfach protegiert, indem z. B. ein älterer Stauer, der sich nicht selten vom Geschäfte zurückzieht, einen seiner Vice im Verein mit einem Wirte zu seinem Nachfolger macht. Stauer, Vice und Wirt sind gleichsam verschworen, den Schauer-

Digitized by Google

mann soviel als möglich an die Schenke zu fesseln; der Arbeitsuchende mufs hier den Vice suchen, und ein gutes Zechverhältnis mit diesem verbessert seine Chancen, Arbeit zu bekommen; auch empfiehlt wohl der Wirt einen Stammgast, zumal wenn dieser bei ihm „in der Kreide" steht, damit dieser „mal wieder einen Schilling verdiene". Nicht selten mufs der Schauermann dem Vice aus einer Wirtschaft in die andere nachlaufen. Die Einschnürung dieses Kneipensystems wird durch den Brauch der Lohnzahlung vollendet; zum guten Teile, indem nämlich abgezogen wird, was der Arbeiter schuldig ist, stellt dieser Brauch ein verkapptes Truckwesen dar, d. h. der Stauer als Kointeressent des Wirtes zahlt in dessen Waren. Nach § 115a der Gewerbeordnung (Novelle vom 1. VI. 1891) dürfen Lohnzahlungen „ohne Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde" nicht mehr in Gastwirtschaften geschehen; sie finden seitdem, mit wenigen Ausnahmen, in einer Nebenstube des Gastwirtes statt.

Der Stauer pflegt sich als einen Akkord-Arbeitnehmer des Rheders zu betrachten; die wirkliche Lohnarbeit geschieht zum gröfseren Teile in Tagelohn. Ausgenommen sind fast nur noch die umfangreichen Arbeiten in Kohlen und in Getreide, die zum Teile über die gewöhnliche Schauermanns-Arbeit hinausgehen, und insoweit diese Arbeiter anderen Unternehmern als den Stauern gegenüberstehen, werden sie uns als besondere Kategorieen begegnen. Doch ist hier, besonders unter den Kohlenarbeitern, keine feste Grenze; wohl aber unterscheiden sich gerade diese, obgleich sie im allgemeinen den Schauerleuten zugerechnet werden, als „schwarze" von den „weifsen" Schauerleuten, und jene sind regelmäfsige Akkordarbeiter, sie werden auch nach der Gymnastik, mit der sie in eigentümlicher Hast zur Hebung der gefüllten Körbe ihr eigenes Körpergewicht einsetzen und dann abspringen, Kohlen-Jumper (engl. jump = springen) genannt; zu diesen gehören aber auch wieder andere, die sonst wohl als Bunker-Arbeiter (Bunker heifst der Kohlenraum in den Schiffen) von den Schauerleuten unterschieden werden; von ihnen werden wir später berichten. Aber die Uebergänge sind fliefsend. Dieses Jumpen ist eine sehr anstrengende, durch die lange ununterbrochene Dauer schwer erschöpfende Arbeit. Nur der kräftigste, bestgenährte Schauermann ist ihr gewachsen, manche halten es nur einige Jahre aus und wenden sich dann anderen, wenn auch schlechter bezahlten Arbeiten zu. Denn die „Schwarzen" können es im Akkord auf einen recht hohen Wochenlohn bringen; zuweilen ist dies aber nur

Digitized by Google

ein auf den Namen eines Mannes geschriebener Verdienst, da ihn die Erschöpfung zwingt, einen Ersatzmann zu stellen, dem er davon abgiebt. Lieber bringt er die gröfsten Opfer an seinem Schweifse oder seinem Gelde, um nur die „Stelle" nicht einzubüfsen. Während der letzten Jahre hat auch für diese Arbeit der Dampfbetrieb mehr und mehr Eingang gefunden und die Nachfrage nach Arbeitern vermindert. Die Zahl der „schwarzen" Schauerleute, die fest als solche arbeiten, beträgt etwa 500. Ihr durchschnittliches Einkommen wagen wir auf 1500 Mk. zu schätzen, in einigen Fällen erreicht es 2000 Mk. und darüber. Ein Teil von ihnen geniefst den Vorzug unmittelbaren Kontraktes mit Rheder- oder Importeur-Firmen. Umgekehrter Weise giebt es auch einzelne Firmen, die ihren Stauer in „Tagelohn" annehmen, wie denn überhaupt sehr verschiedenartige Verhältnisse vorkommen.

Als Arbeit von Schauerleuten, die in Akkord gethan wird, giebt es aufser dem Jumpen fast nur noch das Löschen von Getreideschiffen; auch dies ist eine äufserst mühevolle und durch den dichten Staub den Atmungsorganen sehr schädliche Arbeit, die aber wegen ihrer relativen Regelmäfsigkeit gern festgehalten wird; diese Akkordarbeiter stehen in ihrem durchschnittlichen Einkommen mit den festen Tagelöhnern auf ungefähr gleicher, zum Teil aber auf höherer Stufe. Der reguläre Akkordsatz beträgt 50 Pf. pro Tonne. Ein 55jähriger Mann, der während der letzten Jahre in dieser Branche gearbeitet hat, verdiente 1895 in 153 ½ Tagen, 12 Nächten, 6 Sonntagen, wozu noch 10 Tagelöhne kommen, 1347 Mk. 65 Pf., 1896 bis zum 21. November in 165 Tagen, 11 Nächten, 2 Sonntagen, wozu 1 ½ Tagelöhne kamen, 1399 Mk. 25 Pf., hätte also in diesem Jahre wohl 1500 Mk. erreichen können — er gehört in jeder Beziehung zu den Führern der Schauerleute. Die Zahl der Schauerleute, die mit einiger Regelmäfsigkeit Korn-Akkordarbeit thun, kann auf 600 angegeben werden. Die Gesamtzahl der Akkordarbeiter wäre (wenn noch 20 hinzugerechnet werden, die das Entlöschen von Eisenfabrikaten und einigem anderm „Schwergut" zu besorgen pflegen) etwa 1120, unter einer Gesamtzahl von mindestens 5000 (mithin wenig mehr als ⅕, beinahe ⅘ sind Tagelöhner).

Der Tagelohn hat in den letzten 7 Jahren seinen festen Satz mit 4 Mk. 20 Pf. gehabt, Nachtarbeit wird mit 5 Mk. 40 Pf., Ueberstunden à 50 Pf. bezahlt. Daneben ist es herkömmlich, für besonders schwere und namentlich für gesundheitschädliche Arbeiten einen höheren Tagelohn zu bewilligen, der auf 4 Mk. 60 Pf. fixiert ist,

Digitized by Google

einzelne Firmen sollen aber für gewisse sehr widerwärtige Arbeiten; z. B. in losen gesalzenen Häuten, ein Plus von 50 Pf., ja von 1 Mk. über den gewöhnlichen Tagelohn bezahlen. Dagegen stehen auch andere Artikel, wie Ammoniak, obgleich giftig, nicht mehr im Extratarif. Mit Gefahren der Blutvergiftung sind manche dieser Arbeiten verbunden, z. B. in trockenen, mit Arsenik getränkten Fellen. Solche Arbeiten sind es, die dem Budget des Schauermann-Tagelöhners günstig sind. Dabei sind aber auch kolossale Muskelleistungen gewöhnlich, die Arbeitszeit spottet jeder Schranke. Der Tag gilt von 6–6 mit ½ stündiger Frühstücks- und 1½ stündiger Mittagspause; wer es irgendwie kann, versucht in der letzteren heimzukommen, um eine halbe Stunde für die Mahlzeit daheim zu haben; oft liegt aber das Schiff oder die Wohnung zu weit von der Fähre, sodafs es sich nicht lohnt; viele helfen sich mit Butterbroten, Heringen und dergl., die sie mitbringen, oder gehen in die „Kaffeehallen", die seit einigen Jahren von einer Gesellschaft innerhalb des Hafengebietes eingerichtet wurden; es wird aber geklagt, das Essen „schmecke nach nichts", es sei „keine Kraft darin". Wenn hierfür die Kosten gering sind — im Verhältnis zum Nährwert jedenfalls höher als für die heimische Mahlzeit —, so sind dagegen sehr lästig die Fährgelder, die sich bei 2maliger Hin- und Herfahrt auf 40 Pf. belaufen; nur bei einzelnen Firmen wird eine eigene „Jolle" gehalten, einzelne erstatten das Fährgeld, für die grofse Mehrzahl bedeutet es eine Kürzung ihres Tagelohnes, wie die Fahrzeit (mindestens 40 Minuten) Verlängerung ihrer Arbeitszeit. Ein Teil dieser Kürzung fällt weg, wenn der Tagesarbeit unmittelbar die Nachtarbeit folgt, ein sehr gewöhnlicher Fall; die Nacht gilt von 6—4, beginnt mit 1stündiger Abendbrotpause, zuweilen wird auch diese gegen hohes Entgelt durchgearbeitet, von 7—4 dauert die Arbeit ohne Unterbrechung, wenn es sich um ganze Nächte handelt; die „halbe" Nacht wird bis 10 Uhr gerechnet, wenn die Abendbrotpause durchgearbeitet war, sonst bis 12 Uhr. Recht oft wird nach durchgearbeiteter Nacht um 6 Uhr wieder begonnen; der Arbeiter hat dann seine liebe Not, von Bord nach Hause und wieder zurück zu kommen, es gelingt ihm nicht immer, natürlich ist gleich ein Ersatzmann da. Es kommt vor, dafs auch diese Zeit — gegen Ueberstundenlohn à 60 Pf. — durchgearbeitet wird, in einigen Fällen hat die Nachtarbeit ununterbrochen von 7 Uhr abends bis 10 Uhr des Vormittags gewährt. Ein anderes Beispiel der in diesen Arbeiten herrschenden „Ordnung" möge folgender Auszug aus den Tage-

Digitized by Google

büchern eines sehr zuverlässigen festen Schauermannes darbieten. Dieser hatte im Juli vorigen Jahres zuerst Arbeit:

am	6.	und zwar	1	Tag	½	Nacht,	dann	folgten
Juli	7		1	„	1	„		
„	8		1	„	1	„		
„	9		1	„	—	„	2	Ueberstunden
„	10		1	„	1	„	1	„
„	11		¾	„	1	„	2	„
„	12		—	„	—	„	—	„
„	13		1	„	—	„	—	„
„	14		1	„	—	„	—	„
„	15		1	„	1	„	—	„

Diese Folgen stehen nicht vereinzelt da; derselbe Mann arbeitete am 6. und am 7., dann wieder am 18. und 19. November 2 Tage und 2 Nächte hintereinander, mehrmals in diesem Jahre und in anderen weisen seine Bücher 3 Tage und 3 Nächte hintereinander auf — dabei hat dieser nicht, wie anderweitig vorkömmt, einen Ersatzmann angenommen. Zuweilen wird mit 2 Stunden Schlafes an Bord, innerhalb der 3 × 24 Stunden, fürlieb genommen. Durch solche übermenschliche Anstrengungen wird dann ein artiger Wochenlohn, in günstigen Jahren ein leidliches Einkommen erzielt. Jener Mann verdiente:

im	Jahre	1892	in	158	Tagen	33	Nächten	88	Stunden	Mk.	890.15
„	„	1893	„	192	„	84	„	33	„	„	1286.95
„	„	1894	„	182¼	„	69	„	60	„	„	1166.65
„	„	1895	„	193½	„	88	„	73	„	„	1300.90
„	„	1896	„	168	„	64½	„	81	„	„	1095.00
										Mk.	5739.65
Der Durchschnitt von 5 Jahren stellt sich auf										„	1147.92

Dies ist ein durch feste Stellung, Gesundheit, Kinderlosigkeit — auch die Sorgen kosten Kräfte, und die Nahrung wird oft zu Gunsten der Kinder abgedarbt — begünstigter Schauermann. Ein ähnlich gestellter (seine Kinder sind bis auf eins grofs und verdienen mit), derselben Stauerfirma angehörig, wo er auf Beschäftigung von durchschnittlich 3 Tagen und unbestimmter Anzahl von Nächten in jeder Woche rechnen kann, der aber daneben noch das „Glück zu haben" pflegt bei anderen Stauern „anzukommen", ein älterer, in allen Arten der Arbeit erfahrener Mann, hat gleich-

Digitized by Google

falls Bücher geführt, die für diese Jahre noch höhere Ziffern aufweisen (aber ohne Spezifizierung), nämlich:

1892	Mk.	1331.90
1893	„	1429.75
1894	„	1294.20
1395	„	1371.95
1896	„	1271.35
	Mk.	6699.15
Durchschnitt	„	1339.83

Dem steht aber gegenüber der Fall eines gleichfalls festen Mannes, Familienvaters mit 6 Kindern, der den Besuch der Wirtschaften meidet, und obgleich rüstig und tüchtig, im Jahre 1896 — nach Ausweis einer publizierten Lohnliste seines Arbeitgebers; Nebenverdienst hatte er nicht — noch unter 1000 Mk. geblieben war. Endlich liegen uns noch die mit grofser Genauigkeit geführten Einnahmebücher eines nicht festen Schauermanns über 8 Jahre vor, dessen Lohnverdienst wohl als typisch gelten darf. In den Jahren 1889 und 1890 hat er noch teilweise am Quai gearbeitet, und, bei häufiger und langer Arbeitlosigkeit, resp. 791.55 und 633.45 erzielt; im 2. dieser Jahre aufserdem durch Dachdeckerarbeit 259.05. Dann folgen, bei ausschliefslicher Schauermannsarbeit bis auf die eingeklammerten Tage am Quai, 25.30 extra durch Schneeschippen in 1891, 9.90 ebenso 1893, 10.60 1895:

1891	206½	Tage	(1½)	38	Nächte	33	Stunden	4	Sonntage	Mk.	1090.10
1892	163½	„	(7½)	22	„	31	„	1	„	„	812.70
1893	161¼	„	(10)	27	„	76	„	1	„	„	855.45
1894	171¼	„	(½)	23	„	98	„	—	„	„	893.30
1895	171	„		22½	„	122	„	2	„	„	910.95
1896	134½	„		21	„	75	„	4	„	„	744.30
										Mk.	5306.80
									Durchschnitt von 6 Jahren	„	884.47

Im ganzen kann, nach vielen Eindrücken und Angaben, so lange eine zuverlässige Statistik nicht möglich, das mittlere Einkommen eines festen Schauermann-Tagelöhners auf 1100 Mk., das eines losen auf höchstens 900 Mk. geschätzt werden. Der Zahl nach verhalten sich diese zu jenen etwa wie 7 : 3.

Der jetzige Lohnsatz hat schon von 1873 ab in der alten Courantmünze (3 Mark 8 Schill.:) bestanden, seitdem sind die Mieten in Hamburg derartig gestiegen, dafs z. B. damals von je 100 Ge-

Digitized by Google

lassen 36,32 eine Miete von unter 210 RM. (i. G. 27081 Gelasse) bedangen, 1890 nur noch 14,00 (i. G. 19,352) [1]); die (von Arbeitern wirklich gezahlten) Preise der Lebensmittel werden bekanntlich nie ermittelt, man weifs nur, dafs sie geschwankt haben und dafs eine sehr erhebliche Steigerung nach dem Zollanschlusse (zugleich mit den wirtschaftlichen Hausse) einsetzte, die seitdem zwar nachgelassen, neuerdings aber wieder begonnen hat. In Hamburg machte sich aber eine besondere Ursache der Verteuerung im Kleinhandel durch das neue Reichsmünzsystem 1876 geltend. [2]) Jener Lohnsatz stieg nicht, sondern wurde 1880, auf die Initiative der Firmen R. Sloman jr. und Glävcke & Hennings auf 3,60 Mk. erniedrigt, 1881 aber wieder auf 4 Mk. gebracht, und diese Norm blieb bis 1889, seitdem gilt die gegenwärtige um 20 Pf. höhere, womit also der Nominallohn von 1873 wiederhergestellt war. — In derselben Zeit ist die Arbeit immer ungewisser, immer hastiger, also intensiver, zum Teil auch, durch die Tendenz, Arbeitskräfte zu ersparen, immer schwerer geworden.

Vor 20 Jahren ging die Arbeit noch ruhiger und „gemütlicher", die „Dampfwinsche" war noch nicht Regel, man rechnete, dafs 1 Schiff 1 Woche zu beladen brauche, jetzt, obgleich die Schiffe sehr viel gröfser, mufs es oft in 3 Tagen geschehen, zuweilen darf Löschen und Laden zusammen nicht viel länger dauern. Die Anforderungen an die Intensität der Arbeit nehmen fortwährend zu; so war es noch 1892 üblich, dafs beim Löschen am Quai eine Hiewe (d. h. 8—10 Säcke, die in einen Stropp zusammengebunden sind) zur Zeit übergenommen wurde, jetzt nimmt man wenigstens $1\frac{1}{2}$ oder gar 2 à 8 Säcke. — Wenn der Reallohn an der wirklich ausgegebenen Arbeitskraft gemessen werden sollte, so müfste, wie man weifs, auch dieses Moment der Intensifikation stark in Rechnung gezogen werden.

Das Ergebnis aller dieser Daten ist: dafs die ökonomische Lage der Schauerleute in den letzten 25 Jahren sich in hohem Mafse verschlechtert haben mufs, nicht blofs relativ zu der Entwickelung, die das Einkommen anderer Klassen, z. B. der Kaufleute, Rheder, Stauer u. s. w., die aus jener Arbeit Vorteil gehabt haben, genommen hat, sondern auch absolut.

Die Exploitation geschieht nebenher, wie sie überall ge-

---

[1]) v. Halle u. Koch, Die Cholera in Hamburg S. 32.

[2]) a. a. O. Seite 19.

Digitized by Google

schicht, — um von den erwähnten Formen des Arbeitsmarktes abzusehen — noch auf manche kleinliche Arten. Uebel berufen ist die Manier, den Arbeiter, der um 6 Uhr zur Verfügung steht, wenn das Schiff erst um 9 Uhr anfangen kann, nur für $^3/_4$ Arbeitstag zu entlohnen; da ohnehin der Schauermann fortwährend seine Zeit für den „Ausguck" nach Schiffen unentgeltlich opfern mufs. Sodann sucht der Stauer auf verschiedene Art Mannschaft zu sparen; vielfach müssen jetzt 4 die Arbeit thun, für die ehemals 6 angestellt waren. Oder er sucht an Dampf bei der Winsche zu sparen, der Kopf der Winde läuft langsamer, diese, schwer belastet, macht mehr Schwingungen wegen ungenügenden Drucks, die Gefahr für die Arbeiter im Raume ist erhöht. Aus dieser Ursache legte vor einigen Jahren 1 Gang die Arbeit nieder, der Stauer engagierte einen anderen, zog deren Lohn den vorigen ab; es gab eine Klage beim Gewerbegericht, die fast ein Jahr geschwebt hat, und nachdem die Aeufserungen Sachverständiger sich widersprochen hatten, durch ein Superarbitrium des Professors Dr. Voller (Direktors des physikalischen Staatsinstituts) im Sinne der Arbeiter entschieden wurde. „Es giebt eine Masse von Bestimmungen" — so äufserte sich in der Plenarverversammlung des Hamburgischen Gewerbegerichts am 29. XII. 1896 der Vorsitzende dieses Gerichtes, Dr. Noack, indem er von den Arbeitsverhältnissen der Schauerleute sprach, „die radikal, fundamental festgestellt werden müssen" . . . „bei allen Beschwerden (der Arbeiter) lautet die ständige Einrede: „das ist im Hafen ganz allgemeiner Gebrauch" . . . „es sind (seit der Errichtung des Gewerbegerichts) recht viele Sachen, die uns beschäftigt haben . . . im Jahre 1895 liefen 236 Klagen von Hafenarbeitern (d. h. meistens von Schauerleuten) ein, die Verhandlungen dauerten gewöhnlich 3—7 Stunden . . ." Diese Aussprüche eines 82jährigen Mannes, der schon aus langer Praxis als Vorsitzender des ehemaligen gewerblichen Schiedsgerichts in Hamburg die Thatsachen kennt, mögen als Scheinwerfer für die Vorgeschichte des grofsen Ausstandes dienen! — Unfällen ist die Arbeit auf den Schiffen in hohem Masse ausgesetzt: so kamen im Gebiet des hamburgischen Staates 1889 auf sämmtliche versicherte Personen (102853) 4386 Unfallanzeigen = 4,2 %; in Fabriken auf 28098 : 1375 = 4,9; in der Speditions-, Speicherei- und Kellerei-B.G. aber auf 7247 Versicherte 498 = 6,5. [1]) Und 1893 waren die Unfälle in Fabriken auf 1942

[1]) Statistisches Handbuch f. d. Hamb. Staat IV S. 198.

Digitized by Google

mit 10 Todesfällen gestiegen, in der letztgenannten B.G. aber, der die Schauerleute angehören, auf 1092 mit 18 Todten.[1])

Wenn man die Entwickelung, die im „Schauermanns-Berufe" stattgehabt hat und noch stattfindet, überblickt, so erhellt, dafs diese durchaus analog dem Uebergange von einem handwerkartigen in einen fabrikartigen Betrieb vorgestellt werden kann. Der Stauerbaas war ehemals der Meister, die Schauerleute seine Gesellen. Das Verschwinden des genossenschaftlichen Verhältnisses ist noch in Menschengedenken. „Ehemals" — erzählte ein Arbeiter, der seit ca. 25 Jahren die Sache kennt — „kam doch der Stauer mal an Bord und gönnte einem ein gutes Wort; jetzt ist man in seinen Augen ja auch nichts anderes, als so ein Kameruner Gast." Das kunstgerechte Stauen war der Stolz des Schauermanns, war eine Sache des Vertrauens, es erhob seine grobe Arbeit zu der Würde des Handwerks und dem entsprach im allgemeinen seine ökonomische Lage. Die Raserei des modernen Betriebes untergräbt auch diese technische Basis; wenn auch nur an einigen Stellen; denn immer bleibt der Schiffskapitän verantwortlich, er hat zu sorgen „für die gehörige Stauung nach Seemannsbrauch" (D.H.G.B. Art. 481), wenn auch nicht für eine zweckmäfsige d. h. absolut gute Stauung (Entsch. des R.O.H.G. XIX S. 265) der Waren, diese aber liegt in hohem Grade im Interesse des Absenders bezw. Empfängers, oft auch im eigenen Interesse des Rheders, auch abgesehen von den Gefahren, die das Schiff als Ganzes durch schlechte Stauung erleidet.[2]) Nun ist leicht abzuleiten, dafs die Ueberhast des heutigen Verkehres der Sorgfalt sowohl einer Schiff und Waren sichernden, als einer gegebenen Raum erfüllenden Stauung Eintrag thun mufs.[3]) Damit hängt denn die zunehmende Neigung,

[1]) Jahresberichte der Verwaltungsbehörden der Stadt Hamburg 1893 S. 41. Insgesamt waren in der B.G. bis Ende 1895 auf damals 94661 Arbeiter 750 entschädigungspflichtige Unfälle gekommen, = 7,4% in der Sektion Hamburg allein aber auf damals 15695 Arbeiter 1671 solche Unfälle = 10,6%. (Nach dem Berichte, erstattet am 12. Juni 1896, dessen Einsicht uns gestattet wurde).

[2]) Vgl. über diese Gefahren und die mannigfachen Regeln der Stauung: Döring, Der Befrachter. Hamburg 1883. Mühleisen, Handbuch der Seemannschaft Bremen 1893. Hillcoat Notes on Stowage. Lond. 1894. Besonders wichtig für das Schiff ist die Stauung von Kohlen wegen der doppelten Gefahr von Explosion und Selbstentzündung.

[3]) Mühleisen a. a. O. Seite 405 bemerkt: „Leider ist heutzutage viel zu viel Macht in die Hände der Agenten und ihrer Gehilfen gelegt, die genau betrachtet

Digitized by Google

minder geübte Hilfskräfte einzustellen, und sich zu begnügen, wenn nur der nötige „Dampf" dahinter gesetzt wird, zusammen. Andrerseits versteht sich, dafs die auf weite Entfernungen befrachteten Schiffe, z. B. nach Südamerika, Afrika, Australien, mit der gröfsten Sorgfalt verstaut werden; besonders die Brasil-Dampfer werden in dieser Hinsicht hervorgehoben. Es ist in hohem Grade Sache des allgemeinen Interesses, und steht auch in naher Verbindung mit der Arbeiterfrage, diese Seite der Sache im Auge zu behalten.

2. Die Ewerführer. Aufgabe der Ewerführer ist es, die Güter in Ewern, Schuten u. s. w. von den Schiffen abzuholen oder dahin zu bringen. Sie besorgen ausferdem die Ausbesserung des Schiffsinventars, d. h. derjenigen Gegenstände, die während der Reise von den Seeleuten bei der Führung des Schiffes gebraucht werden, und die bei jeder Fahrt sich abnutzen oder beschädigt werden. Das Wort Ewer (ungewisser Ableitung) bezeichnet in niederdeutschen Dialekten ein ein- oder zweimastiges Fahrzeug mit flachem Boden, das bei der Flufs- und Küstenschiffahrt und der Fischerei Verwendung findet. Der eigentliche Ewer ist im Hamburger Hafen fast nicht mehr in Gebrauch, sondern vorzugsweise ein gröfseres gleichartiges Fahrzeug, die „Schute". Die Schuten werden wieder als Bollen (d. h. Schuten von geringerer Gröfse, bis zu 12 m Länge), eigentliche Schuten (von 12—20 m Länge) und Kastenschuten unterschieden, welch letztere so genannt werden, weil sie mit einem Verdeck versehen sind. Alle diese Schiffe führen nur selten ein Segel, sind der Regel nach ohne besondere Vorrichtung für die Fortbewegung: sie müssen durch Stemm- und Schiebearbeit vorwärts bewegt werden. Die regelrechte, sichere und rasche Führung dieser Fahrzeuge ist nicht nur eine mühevolle, sondern auch erhebliche Geschicklichkeit, Um- und Vorsicht erfordernde Thätigkeit. Sie wird auch als ein „Handwerk" angesehen und erfordert eine vierjährige Lehrzeit, während welcher die Lehrlinge indessen von Anfang an einigen Lohn verdienen und zwar in den ersten drei Jahren 5,00—7,00 Mk. wöchentlich und 60,00—90,00 Mk. Jahreslohn extra, im vierten Jahre

oft nur Laufburschen sind. Irgend welche Ladung kommt vielleicht noch recht spät an Bord und der Agent, der für nichts verantwortlich ist, verlangt nun, dafs sie angenommen werde. Der Kapitän fürchtet einen Tadel (seitens des Rheders), wenn er die Ladung zurückweist und sehr leicht geschieht dann durch ihre Annahme und Unterbringung (etwa im Zwischendeck) ein Unglück."

Digitized by Google

dagegen bis zu 15,00 Mk. wöchentlich und ca. 200,00 Mk. Jahreslohn. Im übrigen ist alle Arbeit im Tagelohn; Akkordarbeit ausgeschlossen. Mehr oder minder „feste" Stellen giebt es auch hier, im Wochenlohn stehen aber nur die Vizen, die als Aufsichtsleute zwischen den Arbeitgebern, den Ewerführer-Baasen, und den Tagelöhnern stehen, die Zahl solcher Vizen ist nicht gering (gegen 300 auf ca. 140 Betriebe); sie sind in der Regel auf vierzehntägige Kündigung angestellt und erzielen einen Wochenverdienst von 27,00 bis 45,00 Mk., wofür sie den praktischen Betrieb leiten, die Papiere ausgeben u. s. w. Bemerkenswert ist, dafs ein Mann, der seine Lehrzeit kontraktmäfsig beendigt hat, sich nicht ohne weiteres anwerben oder „heuern" lassen kann. Er bedarf dazu eines Berechtigungsscheines, der von einem in der Katharinenstrasse befindlichen sog. Meldebureau ausgestellt wird und den der Mann dem betreffenden Baas oder Vizen bei der Anheuerung vorlegen mufs. Diese Einrichtung dient einem System der Kontrole, indem für jede neue Heuer ein neugestempelter Schein erfordert wird. Die Baase haben auch hier sich aus Arbeitern zu Unternehmern entwickelt. Noch vor nicht langer Zeit (etwa 20 Jahren) galt der Kaufmann, der „nach den bestehenden Gesetzen und Usancen seine Waren auf Seite des Schiffes zu liefern, oder von Seite des Schiffes zu holen hat" (Hamb. Corr. 27. März 1874) als Arbeitgeber des Ewerführers; er aber liefs sich von jeher nur mit einem Baasen ein, der Fahrzeuge und Geräte besitzt und sich selber längst von der Arbeit entbunden hat; so steht der Baas als selbständiger Geschäftsmann dem Kaufmann gegenüber. Zu seinen Geschäften gehört auch die Aufsicht über den nächtlichen Wachtdienst, der sich durch die Vergröfserung des hamburgischen Hafens, Vertiefung der Kanäle u. s. w. zu grofser Bedeutung entwickelt hat. Nach Möglichkeit bringt man die offenen Schuten zur Nacht an besondere Stationen, wo die sogenannten Wachtschiffe unter direkt angestellten Leuten diesen Dienst versehen. Seitdem die Wachtschiffe eingerichtet sind, kömmen andere Nachtwachen der Ewerführer-Tagelöhner — die für jenen Dienst nicht ausschliefslich genommen werden — weniger häufig vor; nur wenn es zu spät ist, oder wenn gerade kein Wachtschiff mehr liegt, und wenn eine Schute am Dampfer liegt, mit dem sie am nächsten Morgen weiter arbeiten soll, so wird noch eine solche Wache notwendig; der Mann mufs dann in der offenen Schute trotz Regen und Unwetter kampieren und wird für Schute und Ladung haftbar gemacht. Eine solche

Digitized by Google

Nachtwache wird mit 2 Mk. bezahlt. Oft wird auch dem Führer einer sogenannten Kastenschute — sie sind erst seit etwa 15 Jahren in Gebrauch gekommen und mit einer Art von Wohnung, meist für Mann und Frau, ausgestattet, mitunter sind sogar Kinder an Bord — die Wache über eine Anzahl offener Schuten, die sonst ans Wachtschiff zu bringen oder mit Wächtern zu versehen wären, übertragen, wofür dieser im Tagelohn stehende Mann (der auch zu den Ewerführern zu rechnen ist) keine Vergütung erhält.

Der Ewerführer-Tagelöhner hat, obgleich er nur die Vorteile eines Arbeiters bei 4 Mk. Tagelohn und gleichem Maximallohn für Nachtarbeit von 7 bis 4, die gewöhnlich nur mit Ueberstundenlohn bezahlt wird, geniefst — er hat zu gleicher Zeit manche Nachteile zu tragen, die dem „Schiffer" als Führer eines Fahrzeuges erwachsen: so mufs er als solcher seinen Namen als der für die Ladung verantwortlichen Person bei der Zollbehörde abgeben und kann, wenn er z. B. ein verkehrtes Ursprungsland für eine Ware nennt, mit Geldstrafen belegt werden; jedoch hält sich noch einigermafsen die gute Sitte, dafs der Baas solchen und ähnlichen Schaden auf sich nimmt. Ebenso wichtig kann seine Verantwortung werden, so oft eine Verklarung (d. h. Darlegung eines Unfalles durch den Schiffer) geschieht, wo er mit seinem eidlichen Zeugnisse einzutreten hat — Artikel 493 des H.G.B. — und auf der anderen Seite der Gefahr, seines Dienstes entlassen zu werden, gegenübersteht.

Dazu kommen wiederum die harten Bedingungen, denen die Arbeit des „Schiffsvolkes" — im Gegensatze zu den „Schiffern" — unterworfen ist. So findet eine Vergütung für gelegentliches Durcharbeiten während der ganz unbestimmten und möglichst kurzen Mittags- und anderen Pausen nicht statt, „da die Ewerführerei ein Schiffergewerbe ist" — „wenn während einer Heuer keine Zeit zum Essen gewesen, soll den Leuten, ehe sie eine neue Heuer bekommen, eine Essenszeit gegeben werden, sofern nicht ausnahmsweise besonders dringliche Arbeiten vorliegen; für diese Essenszeit gilt aber keine bestimmte Dauer, sondern es ist die wirklich erforderliche kürzere Zeit gemeint, und haben sich die Leute nachher wieder zu melden". (Lohntarif für Ewerführer-Tagelöhner, beschlossen unter Mitwirkung der löblichen Handelskammer zu Hamburg am 7. Juli 1888, gezeichnet vom Vorstand des Vereins der Hamburg-Altonaer Ewerführer-Baase von 1874.) Jene Meinung kann nur heifsen: du sollst deine Bissen in möglichster Hast hinunterschlingen.

Digitized by Google

Auch in diesem Zweige hat sich der Uebergang aus einem handwerkartigen in den rein kapitalistischen Betrieb während der letzten Jahrzehnte beobachten lassen. Die alten Baase — so wird uns berichtet — waren noch gelernte Ewerführer; selbst jetzt noch pflegen die Baase ihre Söhne einen etwa halbjährigen Kursus als Lehrling absolvieren und sie auch in den Schuten mitarbeiten zu lassen, um erst nachher sie ins Komptoir zu nehmen. Indessen dieser Brauch wird schon seltener, und es treten mehr und mehr Baase ein, die der praktischen Arbeit ganz fremd gegenüberstehen, und auch dafs sie theoretisch damit vertraut sind und sich als Lehrmeister damit befassen, kommt rasch aufser Uebung. Dies wird den Vizen überlassen, aber auch unter diesen sollen sich schon solche finden, die der eigentlichen Arbeit gar nicht fähig sind. Ehemals, d. h. etwa bis Anfang der 70er Jahre, war der Vize eine Art von Altgesell, der in Lohnfragen seiner Mehrzahl nach mit den übrigen Gesellen, d. h. den Tagelöhnern hielt; jetzt ist er mehr ein Kommis, der in sich den künftigen Baas erblickt. Neben den Baasen giebt es schon eine Ewerführerei-Aktien-Gesellschaft, begründet 1889 mit 500000 Mk. Kapital; Dividende ist noch nicht verteilt worden. Einige grofse Geschäfte beherrschen die Sache, viele kleinere Baase haben Mühe, sich aufrecht zu erhalten. — Im Lehrlingswesen herrschen, wie man erwarten muss, manche Uebelstände: es scheint sehr zweifelhaft, ob eine so lange Lehrzeit notwendig ist; thatsächlich mufs der Lehrling oft selbständig hantieren und wird für Arbeiten verantwortlich gemacht, denen er nicht gewachsen sein kann; an den Besuch einer Fortbildungsschule ist für ihn nicht zu denken, dagegen lassen einige Baase ihren Lehrlingen Schwimmunterricht erteilen. Mehrere Betriebe leisten in der Ausnützung von Lehrlingen bedeutendes. — Es wird von alten Arbeitern versichert, dafs ehemals ein harmonisches Verhältnis zwischen Baasen und Tagelöhnern bestanden habe, das z. B. in den üblichen Weihnachtsbescherungen seinen Ausdruck fand; allmählich sei ein solches Verhältnis einfach dadurch unmöglich geworden, dafs der Baas sich zu einem „grofsen Herrn" entwickelt habe: ehemals gegenseitiges Dutzen; jetzt lasse der jüngste Baas und Sohn eines Baasen sich Sie anreden, dutze aber seinerseits die ältesten Arbeiter. Im Zusammenhang damit finde eine rücksichtslosere Ausnutzung der Arbeitskraft statt; so sei es auf einzelnen Arbeitsstellen üblich gewesen, dafs Leute für die Nachtwache einen Pelz mitbekamen, neuerdings komme das nicht mehr vor. Von Ausbeutungspraktiken wissen auch Klagen, die vor das Gewerbe-

Digitized by

gericht kommen, zu erzählen: so geschieht es oft, dafs in eine Schute, für die wegen Menge oder Qualität der Ladung zwei Mann notwendig sind, nur einer hineingestellt wird, und wenn er erklärt, es nicht zu können, so heifst es: „Dann haben wir für dich keine Arbeit". In ihrer Gefährlichkeit steht die Ewerführerei der Seeschiffahrt nahe. Im Durchschnitt der Jahre 1892—94 kamen in den gewerblichen Berufsgenossenschaften auf 1000 insgesamt versicherte Personen 5,1 verletzte (mit entschädigungspflichtigen Unfällen), in der Elbschiffahrts-Berufsgenossenschaft aber 9,1 und unter diesen Verletzten waren bei der Gesamtheit 11,2 % Getötete, in der Elbschiffahrts-Berufsgenossenschaft aber 21,0 % (berechnet nach Stat. Jahrb. f. d. D. R., Jahrg. 15 bis 17); und innerhalb dieser Elbschiffahrts-Berufsgenossenschaft kamen überhaupt während der Jahre 1886–93 auf 937 Verunglückte, die Entschädigungspflicht zur Folge hatten, 284 = 30 % Tote, in der Ewerführerei aber, die einen Teil dieser Berufsgenossenschaft ausmacht, 66 auf 145 = 45,5 %. Allein im Jahre 1893 gab es in der Ewerführerei 14 Tote und 10 Fälle mit mehr als sechsmonatlicher völliger Erwerbsunfähigkeit. (Vgl. Verwaltungsbericht der Elbschiffahrts-Berufsgenossenschaft für das Jahr 1893; innerhalb der hier zur Ewerführerei gerechneten Arbeiterschaft befinden sich aufser den Ewerführer-Tagelöhnern von Hamburg-Altona und Harburg nur noch etwa 200, die in Dresden wohnhaft sind.) —

Der Lohnsatz hat von Ende der fünfziger Jahre bis 1872 mit der allgemeinen Entwickelung, in Bezug auf Entwertung des Geldes, Schritt gehalten: er stieg von 2 Mk. Crt. auf 2 Mk. 4 Schilling, dann auf 2 Mk. 8 Schilling, 2 Mk. 12 Schilling, endlich (1872) auf 3 Mk. Crt. = 3,60 Mk. (Auf 1 Mark Crt. = 1,20 Mk. kamen 16 Schillinge.) Dieser Satz blieb bis 1888, wo er nach langen Verhandlungen auf 4 Mk. erhöht wurde, welcher Satz seither bestehen blieb. Indessen wird behauptet, dafs er nicht innegehalten und öfter unterboten als überschritten werde: die Baase begünstigen ein sog. Klassensystem, indem jugendlichen Arbeitern, die etwa, obgleich sie ausgelernt haben, nicht vollkräftig sind, der Lohn verkürzt wird. — Von sachkundigen älteren Arbeitern der Branche wird angegeben, dass etwa 50 % ein Einkommen von 1200 Mk. erreichen, das einer Beschäftigung von 300 Arbeitstagen entsprechen würde, in Wirklichkeit aber durch eine geringere Anzahl von Arbeitstagen und hinzukommende Arbeitsnächte verdient wird.

Die Arbeitszeit des Tages ist immer die gleiche geblieben:

von $5^1/_2$ bis 7. Mehrfach wiederholte Versuche der Arbeiter, eine Verkürzung durchzusetzen, sind erfolglos geblieben.

Die Zahl der Ewerführer-Tagelöhner in Hamburg-Altona kann auf rund 2000 (davon in Altona etwa 200) angegeben werden; die Berufsstatistik vom 14. Juni 1895 hat für Hamburg allein nur 1663 Erwerbsthätige ermittelt,[1]) eine Zahl, die auch für jenes Datum etwas zu niedrig sein dürfte. Der Bericht der Elbschiffahrts-Berufsgenossenschaft über d. J. 1893 giebt die Zahl der in der gesamten Ewerführerei, d. h. aufser Hamburg-Altona, in Harburg und Dresden durchschnittlich beschäftigten Arbeiter auf 2287 mit 558166, d. h. durchschnittlich 243,6 Arbeitstagen an; als Zahl der Vollarbeiter wird 1861 = 80,1 % jener Zahl gerechnet und auf einen solchen Vollarbeiter ein Jahresverdienst von 1183 Mk.

3. Die Kohlenarbeiter. Die Arbeit der Kohlenarbeiter ist eine sehr verschiedenartige; sie hat aber das Gemeinsame, dafs sie im Transportieren (Tragen, Trimmen d. h. Schichten, gleichmäfsig Verteilen und Lagern), sowie im Messen und Wiegen von Kohlen besteht. Die Kohlenarbeiter versehen einerseits die Schiffe, die den Hafen verlassen, mit dem nötigen Kohlenvorrat, sie verrichten andrerseits alle Arbeiten, welche durch den Kohlenimport erwachsen, soweit hier nicht die Arbeit der Schauerleute und der Ewerführer in Betracht kommt. Die erstgenannte Arbeit wird als Bunkerarbeit, die letztgenannte kurz als Platzarbeit bezeichnet. Unter Platzarbeit versteht man im allgemeinen das Transportieren (resp. Trimmen) der Kohlen in kleinere Fahrzeuge oder aus denselben auf Lagerplätze, an Fabriken, an Bahnstationen und in Eisenbahnwagen. Dazu kommt das Messen und Wiegen. Beide Arten sind teils Akkordarbeit und werden dann pro Tonne oder pro Doppelhektoliter berechnet, teils im Tagelohn. Ein fester Lohntarif bestand bis jetzt nicht. Die Leute erhielten im Tagelohn für

Platzarbeit	Mk.	3.60—4.00
Messen und Wiegen	„	4.00—5.00
Ueberstunden, pro Stunde	„	0.50
Sonntags- und Nachtarbeit	„	1.00 extra.
Trimmen in kleineren Fahrzeugen . . .	„	5.00—6.00
Trimmen in Dampfschiffen	„	6.00.

Die Akkordarbeiter (alles hier nicht genannte, also insbesondere das Bunkern, geschieht in Akkord) erreichen bei sehr intensiver Ar-

[1]) Statistik des Hamburgischen Staates, Heft XVIII I 94 C. 18 c. 2.

Digitized by Google

beit, die durchweg als aufreibend empfunden wird, einen guten Jahresverdienst (14—1500 Mk. und darüber), ähnlich wie die schwarzen Schauerleute. Arbeitgeber der Bunkerleute sind wie bei den Schauerleuten Stauer. Doch lassen auch Kohlenimporteure, die Arbeitgeber der Platzarbeit, ohne Stauer bunkern.

Die Arbeitszeit war bisher von $5^1/_2$ Uhr morgens bis 6 Uhr abends, mit $^1/_2$stündiger Frühstücks- und 1stündiger Mittagspause festgesetzt. Eine Mahlzeit zu Hause einnehmen, geht an Arbeitstagen selten an. Dabei gehört die Arbeit, selbst wenn in Tagelohn, zu den schwersten und unangenehmsten, die am und im Hafen vorkommen. Besonders schwierig ist die Bunkerarbeit. Beladen mit einem Korb, der 1 Centner Kohlen fafst, also mit Inhalt ca. 110 Pfund wiegt, mufs der Mann die steile, 20—36 Stufen zählende Schiffstreppe hinaufsteigen und ist dabei jeder Unbill der Witterung ausgesetzt, sodafs er nicht selten ganze Tage und Nächte in durchnäfsten Kleidern arbeiten mufs. Nachtarbeit kommt auch hier in weitem Umfange vor. Es ist keine Seltenheit, dass die Kohlenleute bei der Bunkerarbeit um 10 Uhr nachts oder noch später anfangen, nämlich, wenn die Schauerleute aufgehört haben, oder mit ihrer Arbeit fertig sind. Die Arbeitsgelegenheit ist mindestens ebenso unsicher wie bei den Schauerleuten. Tagelöhner stehen sich durchschnittlich auf höchstens 20 Mk. Wochenverdienst, also ca. 1000 Mk. Jahreseinnahme. Doch giebt es auch hier eine Anzahl „fester" Tagelöhner, die erheblich höheren Lohn erzielen. Die Gesamtzahl ist etwa 1800.

4. Die Kesselreiniger. Rufs und insbesondere der Kesselstein müssen von Zeit zu Zeit aus den Dampfkesseln entfernt werden. Die eigentliche Schwierigkeit besteht in der Entfernung des Kesselsteines, der die Innenwände des Kessels und die sämtlichen 300—400 Röhren, die im Kessel liegen, überzieht und zwar zuweilen in einer Dicke bis zu 10 cm. Die hierbei in Anwendung kommenden Werkzeuge sind: Hammer, Raspel, Meifsel, Rohrwandhammer, Rohrstecher. Die beiden letztgenannten Werkzeuge, ganz aus Eisen bestehend, haben eine Länge bis zu 12—14 Fufs. Die Hammer sind oft 6—10 Pfund schwer, die Meifsel haben nicht selten eine gebogene Form und dabei eine Länge von drei Fufs. Schon hieraus erhellt, dafs die Arbeit keineswegs eine leichte sein kann; dazu aber kommen die mörderischen Bedingungen, unter welchen sie verrichtet werden mufs: in liegender Stellung, auf Eisen gelagert, beim Schein einer Oellampe, in einer Temperatur bis zu 40° R.

Digitized by Google

(die Kessel kühlen langsam ab), in einer an Sauerstoff armen, mit schädlichen Gasen geschwängerten Luft. Die Regel ist, dafs die Arbeit begonnen wird, sobald ein in den Kessel hineingehaltenes Licht nicht mehr verlischt. Und diese Arbeit, sicher die abscheulichste und gesundheitswidrigste, die im Hafen vorkommt, wird gegen einen Tagelohn von Mk. 2.00 verrichtet (für Nachtarbeit giebt es 40—50 Pf. mehr; Extraarbeiten pflegen etwas höher bezahlt zu werden). Nur einige alte Arbeiter verdienen als Vorleute Mk. 3.00—4.00. Ein Lohntarif existierte bisher nicht. Die Arbeitszeit ist regellos, gewöhnlich 6—5 ½ bei Tage mit ½ stünd. Frühstücks-, ½ stünd. Mittagpause, Nachts 8—4 mit ½ stünd. Mitternachtspause, oder bis 3 Uhr durch. Nachtarbeit kommt häufig vor und zuweilen arbeiten die Leute, selbst Kinder unter 16 Jahren, ohne erhebliche Unterbrechung, 48 Stunden im Kessel. Während früher die Arbeit ruhig genommen wurde, und zehn bis fünfzehn Mann durchschnittlich zwei bis drei Wochen an der Reinigung eines Kessels arbeiteten (auch war die Kesselsteinbildung viel stärker, ehe die Oberflächen-Kondensatoren eingeführt waren: Hahn u. Wegener, die Schiffs-Dampfmaschine, Bremen 1891 S. 38) wird die Arbeit jetzt derartig beschleunigt, dafs ein gleich grofser Kessel jetzt von vier Mann in drei bis vier Tagen, höchstens einer Woche gereinigt wird. Die Abnutzung der Kleidung ist furchtbar; die Leute erwerben die abgelegten Kleider von Seeleuten oder beziehen ihren Arbeitsanzug von Lumpenhändlern. Wenn irgendwo unter den Hafenarbeitern, so ist in dieser Kategorie ein Notstand vorhanden. Vgl. A. v. Ehm „Soziale Praxis" 17. XII. 96., wo angegeben wird, dafs durchschnittlich diese Arbeiter nur 4 Tage in der Woche beschäftigt sind. Dabei ist aber wohl nur an Schiffskessel gedacht; dieselben Arbeiter befassen sich auch mit der Reinigung von Fabrikkesseln, einer Arbeit die für noch ärger gilt, weil sie bei noch höherer Temperatur geschehen mufs; auch erhalten die Leute hier in der Regel 25 Pf. extra als „Schwitzgeld." — Arbeitgeber sind auch hier sogen. Baase, die selber die Arbeit in Akkord, oft aber auch in Tagelohn übernehmen, in letzterem Falle erhalten sie für jeden beschäftigten Mann etwa 80 Pf.; sie haben in der Regel 80—120 Mann täglich in Beschäftigung. Von der Gesamtzahl der Kesselreiniger (ca. 400) sind etwa 15 % verheiratet, ca. 12 % bis 16 Jahre alt, gegen 40 % 16—20. Der Arbeit unterziehen sich vorzugsweise jugendliche Personen, die entweder ganz schutzlos und verlassen, oder bei häuslichen Verhältnissen tiefsten Elendes — Krank

Digitized by Google

heit, Trunkfälligkeit, Detention der Eltern, Eheverlassenheit oder Wittwenstand der Mutter — von früher Jugend an genötigt sind ihren eigenen Unterhalt zu erwerben, oft auch den von Angehörigen mit zu bestreiten.

5. Die Schiffsreiniger. Die Schiffsreiniger entfernen Schmutz, Rost, alte Farben und ähnliche Substanzen, welche die Schiffsräume und Schiffswände aufsen und innen bedecken; sie sind zum Teil auch als Anstreicher thätig. Raspel, Hammer, Meifsel, Bürsten und Besen sind die bei der Reinigung benutzten Werkzeuge. Auch diese Leute arbeiten häufig tagelang in liegender Stellung und in verpesteter Luft. Ferner sind die zur Verwendung gelangenden Farben oft nicht giftfrei, obgleich die Benutzung gifthaltiger Farben, besonders in denjenigen Schiffsräumen, die keine Ventilation zulassen, verboten ist. Die zum Behuf der Reinigung von Schiffsaufsenwänden hergestellten Gerüste sind sehr primitiver Art und in hohem Grade gefährlich; Fälle, in denen Leute abstürzen, kommen häufig vor, haben aber in der Regel nicht die schlimmsten Folgen, wenn das Schiff im Strom liegt und die Leute »nur« ins Wasser fallen; anders jedoch, wenn das Schiff im Dock liegt; dann bleiben die Verunglückten gewöhnlich mit zerschmetterten Gliedmafsen liegen, oder sind auf der Stelle tot. Der Tagelohn (6—5 ½ U., ½ stündige Frühstücks- 1 Stunde Mittagpause) beträgt Mk. 3.50, für Nachtarbeit (8—4 mitPause von 12—1) 4 Mk. ebenso für Sonntagsarbeit, Ueberstunden (5 ½—8 Uhr) à 40 Pf., für einige schwere Arbeiten giebt es Extravergütung. — Die Zahl der regelmäfsig diese Arbeit suchenden Personen beträgt etwa 400. Von den Arbeitgebern gilt dasselbe wie bei den Kesselreinigern.

6. Die Schiffsmaler. Es sind das teils gelernte Handwerker, teils Leute, die gelegentlich die Arbeit des Anstreichens ausüben. Gesundheitsschädlich wirkt auch hier das Verarbeiten von gifthaltigen Bleifarben in geschlossenen Räumen, auch über die Gerüste werden dieselben Klagen geführt, wie bei den Schiffsreinigern. Ferner müssen die Schiffsmaler, wie die Schauerleute, zuweilen mehrere Stunden lang Ausschau halten nach dem betreffenden Schiff, auf dem sie arbeiten sollen, ohne dafs sie dafür irgend eine Vergütung empfangen. Die Tageslohnsätze schwanken zwischen 4,70 Mk. — dies Maximum erreichen zuweilen gelernte Maler — und 3,30 Mk. im Sommer, zwischen 3,50 und 2,60 Mk. im Winter, bei kürzerer Arbeitszeit. Die Beschäftigung ist sehr unregelmäfsig, am günstigsten im Frühjahr und Herbst. Kosten der Ueberfahrt fallen fast

Digitized by Google

ohne Ausnahme den Arbeitern zur Last, die sich mit alten, oft Gefahr bringenden Kähnen begnügen müssen. Dies gilt auch für die vorhergehenden Gruppen (4 und 5). Auch die Arbeitgeber-Verhältnisse sind hier durchaus ähnlich, obgleich die Baase sich „Malermeister" zu nennen pflegen. Die durchschnittliche Jahreseinnahme beträgt 600—800 Mk., die Anzahl dieser Arbeiter etwa 240, mehr als die Hälfte davon hat eine Familie zu versorgen.

7. Die Speicherarbeiter. Diese bringen beim Import die aus den Schiffen beförderten Güter in den Schuppen und Speichern zur Lagerung, während sie die für den Export resp. die Weiterbeförderung im Inlande bestimmten Waren von den Speichern in die Schuten transportieren. Darauf folgt die Arbeit der Ewerführer und dann die der Schauerleute. Die in Betracht kommenden Speicher liegen teils im Freihafengebiet, teils in der Stadt an den Fleeten (teils Mündungsarme des Alsterstromes, teils Kanäle, welche die innere Stadt durchziehen) oder zerstreut in einzelnen Straſsen. Geleitet wird der Speicherbetrieb in der Regel von den Quartiersleuten, welche die Arbeiter annehmen und beschäftigen, und die ihrerseits von den Kaufleuten die Arbeit im Akkord überwiesen bekommen. Diese, die Kaufleute, besitzen entweder die Speicher als Eigentum, oder haben sie von den Eigentümern gemietet. Sämtliche Speicher im Freihafengebiet sind Staatseigentum und eine Anzahl dieser Speicher hat der Staat auf eine Reihe von Jahren an eine Aktiengesellschaft, die „Freihafen-Lagerhausgesellschaft" vermietet. Diese fungiert gleich den Quartiersleuten als Baas. Einige Firmen haben die Zwischenunternehmer eliminiert und die Arbeiten in eigne Regie genommen; dazu gehören die grofsen Kaffeefirmen, die das Sortieren und Verlesen des Kaffees in ihren Speichern durch weibliche Arbeitskräfte verrichten lassen. Auf diese beziehen sich die unten angegebenen Lohnsätze nicht; sie pflegen zu einem niedrigen Akkordlohnsatze angenommen zu werden. Unter den Warensorten, die gelagert werden, sind manche gesundheitsschädliche Stoffe, wie Indigo, Dividivi (ein Gerbstoff), gesalzene und getrocknete Häute, welch letztere mit Arsenik imprägniert sind. Ein gefährlicher allgemeiner Feind ist ferner der Staub, der wohl nicht am wenigsten dazu beiträgt, dafs ein erheblicher Teil der Leute lungenleidend ist. Für Wasch- und Reinigungsvorrichtungen ist entweder nur ganz notdürftig oder gar nicht gesorgt.[1]) Die Arbeit des Speicherarbeiters erinnert in

[1]) Nach § 120b der G.O. (Ges. v. 1. Mai 1891) müssen „in Anlagen deren

Digitized by Google

mancher Beziehung an die des Schauermanns; sie erfordert, wie diese, einen bedeutenden Aufwand von physischer Kraft, so besonders das Aufstapeln der zwei Centner schweren Säcke, die auch gelegentlich umfallen, wobei dann häufig Unglücksfälle vorkommen. Ebenso verunglücken Leute nicht selten dadurch, dafs sie aus den Luken stürzen; es wird eben hastig gearbeitet und es fehlt an genügenden Schutzvorrichtungen. Der Tagelohn beträgt 3—4 Mk., für Nachtarbeit 4—5 Mk. Einige Leute stehen im Wochenlohn und verdienen 22—27 Mk. die Woche bei Quartiersleuten, bei der Lagerhausgesellschaft dagegen nur 18—25 Mk. Diese Gesellschaft zahlt die niedrigsten Löhne und verlangt die intensivste Arbeit. Die Arbeitszeit ist regellos. Angeworben werden die Leute an den Strafsenecken, in Wirtshäusern oder durch den Arbeitsnachweis im „Patriotischen Gebäude". Die regelmäfsige Zahl dieser (männlichen) Arbeiter ist gegen 1600; die meisten sind weniger als 200 Tage im Jahre beschäftigt; das durchschnittliche Jahreseinkommen dürfte kaum 800 Mk. übersteigen.

8. Die Getreidearbeiter, arbeiten zum Teil in Speichern und Schuppen, zum Teil auf Flufs- und Seeschiffen. Die Arbeit besteht im Einsacken und Wiegen des Kornes, im Binden und Transportieren der gefüllten Säcke, sowie im Umstechen oder Umschaufeln des lose gelagerten Getreides. Arbeitgeber sind die Kornumstecher-Baase, welche die Arbeit von den Kaufleuten in Akkord übernehmen. Die Arbeit selbst geschieht im Tagelohn (6 Uhr morgens bis 7 Uhr abends; 1½ Stunden Pause) und dieser beträgt 2,70—3,60 Mk.; doch wird den Trägern und jenen Leuten, die alle Arbeit verrichten können, ein sogenannter Akkordtarif bewilligt, und auf diese Weise verdienen sie 1,20—1,50 Mk. pro Tag extra. Es ist das eine Vergünstigung, die wie alles „Klassensystem" in der Entlohnung zu Reibereien unter den Arbeitern Veranlassung giebt. In Bezug auf Ueberstunden (40 Pfg. für Morgen- und Abendstunden, 4—6 Uhr morgens à 75 Pfg.), Nachtarbeit (7 bis 4 Uhr, Lohn 4 Mk.) und die übrigen Verhältnisse bestehen dieselben Mifsstände, wie bei den anderen Arbeitergruppen, speziell den Schauerleuten und Speicherarbeitern. Das durchschnittliche

---

Betrieb es mit sich bringt, dafs die Arbeiter sich umkleiden und nach der Arbeit sich reinigen, ausreichende ... Ankleide- und Waschräume vorhanden sein". Die sorgfältige Reinigung ist bei vielen dieser Arbeiten schlechthin notwendig, um Blutvergiftungen vorzubeugen.

Digitized by Google

Einkommen ist vielleicht etwas höher als bei den letzteren, da die Beschäftigung etwas regelmäfsiger.

9. Die Quaiarbeiter zerfallen in zwei Gruppen: Staats-Quaiarbeiter und Quaiarbeiter der Amerika-Linie, d. h. der Hamburg-Amerikanischen Packetfahrt-Aktien-Gesellschaft. Alle Quais sind Staatseigentum und werden, mit alleiniger Ausnahme des Petersenquai, der an die Packetfahrt-Aktien-Gesellschaft vermietet ist, vom Staate verwaltet. An den Quais werden die Schiffe gelöscht und befrachtet, Eisenbahnwagen entladen und beladen, denn die gelandeten resp. verladenen Güter werden zum Teil mit der Eisenbahn weiter befördert, bezw. dem Quai zugeführt; sie lagern ferner, wenigstens zum Teil, je nach Bedarf, längere oder kürzere Zeit in den Quaischuppen. Die ersten Quaianlagen entstanden vor dreifsig Jahren und seitdem ist die Zahl und Länge der Quais rasch gewachsen; es sind eben Verkehrseinrichtungen, die dem Schiffs- und Eisenbahnverkehr gleichzeitig Rechnung tragen und daraus erklärt sich ihre grofse und steigende Bedeutung für den Handel.

Zur Zeit stehen gegen 16 km Quaistrecken zur Verfügung, dazu gehören 169000 qm Schuppen. Und doch heifst es, dafs die Einrichtungen nicht mehr genügen.

Bei den an den Quaianlagen beschäftigten Arbeitern, die sich nach Rangstufe und Beschäftigungsart wieder gliedern in Vorarbeiter (Oberarbeiter), sog. feste oder Akkordarbeiter, Hilfsarbeiter, Gelegenheitsarbeiter, Kranführer, Pförtner, Wächter, besteht in Bezug auf Arbeits- und Lohnverhältnisse ein Unterschied mit Rücksicht darauf, ob der Staat oder die Packetfahrt-Aktien-Gesellschaft sie beschäftigt. Was zunächst die Arbeiter an den Staatsquais betrifft, so sind deren Verhältnisse bureaukratisch geregelt und zwar durch eine im Jahr 1891 eingeführte Dienstordnung. Jedem Arbeiter wird von dieser Dienstordnung ein Exemplar eingehändigt; auf der ersten Seite desselben werden Name, Geburtsort, Geburtsjahr und -tag, sowie der Tag des Eintritts und — die Aktenzeichen des betreffenden Arbeiters vermerkt; sodann mufs er durch seine Unterschrift erklären, dafs er von dem Inhalt des Reglements Kenntnis genommen hat und sich den bezüglichen Bestimmungen unterwirft. Nach dieser Dienstordnung nun bilden die Akkordarbeiter eines Quai-Bezirks (es giebt deren mehrere) ein „Arbeiterkorps", das einen Vorstand hat, der „das Verhalten sämtlicher Arbeiter zu überwachen und bei der Quai-Verwaltung begründete Anträge wegen nötig erachteter Ent-

Digitized by Google

lassung fauler, streit- und trunksüchtiger oder aus sonstigen Gründen unbrauchbarer Arbeiter zu stellen hat." Dieser Vorstand setzt sich zusammen aus den Oberarbeitern, und diese Oberarbeiter werden auf ein Jahr durch die Akkordarbeiter des Bezirks aus der Mitte der Vorarbeiter gewählt. Doch müssen die Gewählten von der Quai-Verwaltung bestätigt werden. Die Vorarbeiter ihrerseits werden aus den Akkordarbeitern des Bezirkes, die mindestens ein Jahr am Staatsquai gearbeitet haben, von der Quai-Verwaltung auf Vorschlag der Oberarbeiter ernannt. Wer von den Arbeitern in die Organisation oder das „Korps" Aufnahme finden soll, das bestimmt der „betriebsleitende Oberbeamte", nämlich der Schuppenvorsteher oder „Bodenmeister", wie denn auch die Quai-Verwaltung die niedrigste und höchste Zahl der „Korpsmitglieder" jederzeit nach dem jeweiligen Bedürfnis festsetzt. Wenn Arbeitsmangel eintritt, müssen die Akkordarbeiter feiern und erhalten dann auch keinen Lohn, während sie ihre Beiträge zur Betriebskrankenkasse, sowie zur Invaliditäts- und Altersversicherung weiter zu entrichten haben. Das Arbeiterkorps mufs ferner eine besondere Kasse mit einem Höchstbetrage von Mk. 3000 unterhalten. Aus dieser Kasse werden besonders alle Schadenersatzansprüche der Quai-Verwaltung an die Arbeiter für beschädigte, oder durch deren Schuld abhanden gekommene Güter bestritten. Reicht die Kasse dazu nicht aus, dann werden Extraabzüge vom Lohn gemacht. Jeder sog. feste Akkordarbeiter kann täglich aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden oder ausgeschieden werden und zwar ohne vorherige Kündigung oder Angabe von Gründen. Aufser den Akkordarbeitern werden auch Hilfsarbeiter beschäftigt und dieselben gliedern sich in zwei Gruppen: solche mit roten und solche mit blauen Karten. Die ersteren stehen eine Rangstufe höher und rücken in die Stellen der ausscheidenden „festen" Leute ein. Die sog. festen Arbeiter haben einen Akkordtarif, die übrigen dagegen arbeiten im Tagelohn und zwar erhalten jene mit roten Karten Mk. 3,30, jene mit blauen Karten und Scheinen vom Arbeitsnachweis Mk. 3. Bei den „festen" Arbeitern wird die im Akkord verdiente Summe am Schlufs des Monats berechnet, aber jeder Arbeiter erhält, noch ehe dieses Endergebnis festgestellt ist, pro Tag Mk. 3,60 Lohnvorschufs: unter dieses Minimum kann der Verdienst nie sinken; ob er dasselbe mehr oder weniger überschreitet, hängt natürlich von der Art der Güter, dem Tarifsatz und der Arbeitsleistung des Mannes ab. Die Vorarbeiter erhalten Mk. 3,90, die Pförtner und Wächter Mk. 3, die Kranführer

Digitized by Google

(bei zehnstündiger Arbeitszeit) Mk. 4,20. Die Arbeitszeit ist von Morgens 6 Uhr bis Abends 6 Uhr mit ½ stündiger Frühstücks- und 1½ stündiger Mittagspause. Bei Nachtarbeit wird die halbe Nacht bis 10 Uhr gerechnet mit ½ stündiger Abendbrotpause, die ganze Nacht von 7—4 Uhr mit 1 stündiger Mitternachtpause. Die festen Staatsquai-Arbeiter, bei dem zunehmenden Betriebe selbst die mit Karten versehenen Hilfsarbeiter, sind ziemlich regelmäfsig beschäftigt, die Arbeitsverhältnisse werden von den Arbeitern als relativ gute anerkannt, die Arbeit wird nicht für übermäfsig schwer gehalten. Die Zahl der festen Leute beträgt etwa 1800, die der regelmäfsig sich zur Verfügung stellenden Hilfsarbeiter etwa 7—800.

Bei den Quaiarbeitern der Packetfahrt-Aktien-Gesellschaft liegen die Verhältnisse ganz ähnlich. Es giebt Vorarbeiter, sogenannte feste Arbeiter, Hilfsarbeiter und Gelegenheitsarbeiter. Akkordarbeit existiert nicht. Der Tagelohn beträgt für Vorarbeiter Mk. 3,80, feste Arbeiter Mk. 3,40, Hilfsarbeiter 3,20, Gelegenheitsarbeiter Mk. 3. Der Tagelohn der letzteren war auf Mk. 2,80 reduziert worden, doch wurde die Gesellschaft von Seiten des Staates angehalten, ihn wieder auf Mk. 3 zu erhöhen. Auch die anderen Arbeiter hatten vor 1892 bessere Löhne und zwar verdienten die Vorarbeiter Mk. 4, die festen Arbeiter Mk. 3,60, die Hilfsarbeiter Mk. 3,30. Beschäftigt sind insgesamt bei der Amerika-Linie ca. 40 Vorarbeiter, 240 feste Arbeiter und 100—120 Hilfsarbeiter; Gelegenheitsarbeiter werden nach Bedarf angenommen.

Der durchschnittliche Jahresverdienst aller in diesem, wie auch im Staatsquaibetriebe beschäftigten Arbeiter stellt sich vielleicht auf über 1000 Mk. Die Hilfsarbeiter kommen freilich im Durchschnitt nicht viel höher als etwa Mk. 750. Die festen Quaiarbeiter dagegen kommen auf ein erheblich höheres Einkommen. So verdiente ein solcher am Staatsquai im Jahre 1895 in 277 Tagen und 214 Ueberstunden Mk. 1201, ein fester Arbeiter am Petersenquai brachte es im gleichen Jahre durch 302¾ Arbeitstage (einschliefslich 13 Sonntage) und 869 Ueberstunden, worunter 23 volle Nächte, auf Mk. 1394,33. Der Jahresverdienst eines anderen an derselben Arbeitsstelle betrug Mk. 1356,47, verdient in 306 Tagen und 728 Ueberstunden, worunter 21 volle Nächte. Ein „Vorarbeiter" verdiente in 319 Tagen und 572 Ueberstunden Mk. 1471. Das sind aber Löhne, die nur in vereinzelten Fällen unter den günstigsten d. h. erschöpfendsten Bedingungen erreicht werden.

Digitized by Google

10. Die Bagger- und Ballastarbeiter mögen hier, zum Abschlufs der eigentlichen Hafenarbeiter, noch kurze Erwähnung finden. Jene, die Mannschaften der Baggermaschinen (etwa 500), sind fast ausschliefslich in der Sommerhälfte des Jahres beschäftigt; auch pflegen sie keinen dauernden Wohnsitz in Hamburg zu haben, im Winter in ihre Heimat, meist nach Mecklenburg, zurückzukehren; doch werden sie zuweilen auch zu den Ballastarbeiten herangezogen Diese haben ihre eigenen Baase — während die Baggerarbeiter im Staatsdienste stehen, — die das Beladen an Schiffen mit Ballast in Akkord übernehmen, und zwar erhalten sie als Material dafür vom Staatsbaggereibetriebe seit einigen Jahren den Sand unentgeltlich, dieser wird in Schuten und Leichtern an die Schiffe gebracht; früher waren es kleinere Betriebe, die eine gröfsere Zahl von Arbeitskräften beschäftigten; da der Ballast jetzt nichts kostet, so wird er nur noch in grofsen Mengen transportiert, dadurch sind jene unmöglich geworden, die Arbeit hat sich sehr verringert, die noch vorhandenen Ballastarbeiter (etwa 150—200) haben, obgleich in Akkord arbeitend, sehr geringen Verdienst (7—800 Mk. im Jahre) und „liegen auf der Strafse."

Den Uebergang zur letzten und besonderen Gruppe, den Seeleuten, bilden 11. die Maschinisten — sämtlich Flufsmaschinisten, die hier in Betracht kommen; — sie bedienen auf den im Hafen und im Strom verkehrenden Schlepp- oder Bugsier-Dampfern, Vergnügungsdampfern, Barkassen etc. die Maschine und sorgen für die Erzeugung des nötigen Dampfvorrates. Sie sind alle im Besitz eines Patentes, das von der Baupolizei oder der Handelskammer ausgestellt und durch eine Prüfung, der sie sich unterziehen müssen, erworben wird. Lohnverhältnisse und Arbeitszeit sind bis jetzt nicht einheitlich geregelt. Auf einigen Dampfschiffen erhalten die Maschinisten Mk. 30 die Woche und für Ueberstunden Mk. 0,50 pro Stunde. Die Arbeitszeit gilt dann von 6 Uhr morgens bis 7 Uhr abends, zuweilen aber auch von 5½ Uhr morgens bis 7½ Uhr abends. Auf anderen Schiffen dagegen werden Ueberstunden garnicht bezahlt; es wird sogar den Leuten zugemutet, am Sonntag die Kessel reinigen zu helfen — alles für den Wochenlohn von Mk. 30. Auf manchen Vergnügungsdampfern wird das Trinkgeld, das die Leute von den Fahrgästen empfangen, als Lohn angerechnet; an einigen Stellen endlich erhält der Maschinist Mk. 80 monatlich und 5 Prozent von der Einnahme, die für ihn nicht kontrollierbar ist. Für das Durcharbeiten der Mittags- und Abendbrotpausen wird häufig nichts

Digitized by Google

vergütet. Fälle, in denen die Leute während der ganzen Woche derartig in Anspruch genommen werden, dafs sie nur einmal nach Hause kommen, sind nicht selten und bei so angestrengter Arbeit verdienen sie dann Mk. 110—150 pro Monat. Zu den bestbezahlten gehören die der Hafen-Dampfschiffahrt A.-G. Auf Bugsierdampfern von dreifsig und mehr Pferdekräften mufs der Maschinist auch manchmal zugleich die Arbeit des Heizers mit verrichten; Unglücksfälle, selbst solche, die Verlust an Menschenleben nach sich ziehen, sind dann häufig die Folge. — Gesamtzahl im Hafen etwa 400.

12. Ueber die Seeleute läfst sich, obgleich sie eine so wichtige als zahlreiche Gruppe von Arbeitern bilden (die Besatzung der hamburgischen Handelsflotte allein betrug schon 1890 13000 Mann), wenig Sicheres und Allgemeingültiges aufstellen. Freilich sind die dienstlichen Verhältnisse der Seeleute reichsgesetzlich geregelt, nämlich durch die „Seemannsordnung" vom 27. Dezember 1872, aber dieses Gesetz hat durchaus nicht vermocht, den immer wiederholten, niemals widerlegten Beschwerden über die Zustände, die auf Seeschiffen und bei der Stellenvermittelung in grofsen Hafenstädten herrschen, zu begegnen.

Die Stellenvermittelung erfolgt in Hamburg fast ausschliefslich durch vom Rheder resp. dessen Stellvertreter, dem Kapitän, beauftragte Zwischenunternehmer, die Heuerbaase. Das Geschäft ist diesen Personen verhältnismäfsig leicht gemacht, denn „die Gültigkeit des Heuervertrages ist durch schriftliche Abfassung nicht bedingt" (§ 24 der Seemannsordnung). Es sollen bis zur Stunde in Hamburg noch mehrere Heuerbaase Schenkwirtschaft betreiben, obgleich am 10. Nov. 1893 der Hamburger Senat auf Veranlassung des „Seemanns-Vereins" die Heuerbaase als Stellenvermittler registriert hat und sie nach einem kurz vorher (10. März 1893) für diese erlassenen Reglement keinen Wirtschaftsbetrieb führen dürfen. Der Heuerbaas bevorzugt natürlich diejenigen Leute, die bei ihm verkehren und Schulden gemacht haben; er veranlafst sie, bei seinem Freunde, dem Schlafbaas zu logieren: beide arbeiten einander Hand in Hand und aus der Abhängigkeit von diesen, von starkem Erwerbstriebe erfüllten Individuen kann der Seemann sich schwer befreien. Selbst tüchtige Leute mit vorzüglichen Papieren können lange warten, ehe sie eine Heuer erhalten, wenn sie sich nicht dieser Vermittler bedienen.

Die Lohnsätze bei den hier in Betracht kommenden Seeleuten sind folgende:

Digitized by Google

Schiffsjunge	15 Mk.	monatlich.
Leichtmatrose	35 „	„
Vollmatrose	50 „	„
Heizer	60 „	„
Trimmer	50 „	„
Unbefahrene	40 „	„

Die durchschnittliche Fahrzeit beträgt nun, wie festgestellt ist, neun Monate und dementsprechend ist das Jahreseinkommen zu berechnen. Man weifs, dafs mit der wachsenden Gröfse der Schiffe und mit Vermehrung des Dampfbetriebes die relative Bemannung fortwährend abnimmt. Für Hamburg wird dies durch folgende Ziffern illustriert. Die Handelsflotte vermehrte sich von

31. Dezember 1875		31. Dezember 1895
443 Seeschiffe	auf	650 Seeschiffe
mit 219567 R.-T.		mit 664799 R.-T.

der berechnete Rauminhalt also im Verhältnisse von

100 : 303.

Die Zahl der in Hamburg angemusterten Vollmatrosen vermehrte sich von 3558 im Jahre 1875 auf 8601 im Jahre 1895, also nur im Verhältnisse von

100 : 241.[1])

Die durchschnittliche Monatsheuer entwickelte sich in Hamburg während der 4 Jahrfünfte von 1876 ab (jedesmal die Durchschnitte der 5 Jahre gezogen):[2])

1)	51.90 Mk.
2)	48.55 „
3)	52.75 „
4)	54.73 „

Die parallelen Entwickelungen sind für

	Schleswig-Holstein	Nordseegebiet	Hannover-Oldenburg.	Bremen.
1)	50.95		52.14	52.21
2)	46.34		46.23	46.50
3)	50.41		50.68	49.17
4)	54.35		58.94	55.07

[1]) Die Zeitschrift „Hansa“ — dem Rhederkapital durchaus freundlich — ist gleichwohl erfüllt von Klagen der kundigsten Autoren über die zu schwache Bemannung der neueren grofsen Schiffe, die Ueberarbeitung der Mannschaft und daraus entspringende grofse Gefahr.

[2]) Berechnet nach den Stat. Jahrbüchern für das Deutsche Reich.

Digitized by Google

Die Zunahme von 1) bis 4) betrug 5.45; 6.67; 13.04; 5.47 %; sie ist also in Hamburg am geringsten, das schon im Anfange der Periode an vorletzter Stelle stand.

Während des letzten Jahrfünfts ist die Heuer in Hamburg auf 50.47 gefallen, in Schleswig-Holstein nur auf 52.00, und hat sich in Hannover-Oldenburg mit 60.66, in Bremen mit 54.42 gehalten.

Auch innerhalb dieser letzten Pentade fällt der Vergleich in so auffallender Weise zu Ungunsten Hamburgs aus, das jetzt bei weitem am tiefsten gesunken ist!

Kapitän R. Landerer (Der Standpunkt der Unternehmer im Hamburger Hafen-Strike: Soz. Praxis 17. Dez. 1896) veranschlagt den Geldwert der Beköstigung an Bord auf 30 Mk. monatlich. Es steht im Widerspruch dazu, dafs die durchschnittliche Monatsheuer der Vollmatrosen bei Selbstbeköstigung im Durchschnitte 1891/96 nur 21.51 Mk. höher war als die allgemeine Monatsheuer (im Reich: Stat. Jahrb. 1896 S. 53).

Ausbezahlt wird die Heuer nach Beendigung der Reise, wenn die Schiffsmannschaft abgemustert hat. Nicht selten zwingt die Not den Seemann, gleich nach der Anmusterung sich einen Vorschufs geben zu lassen; dies ist nach § 37 der Seemannsordnung zulässig, und der Vorschufs wird gewährt bei kürzeren Reisen in der Höhe bis zu einem Drittel, bei längeren Reisen bis zur Hälfte der Monatsheuer. Doch werden von diesem vorgeschossenen Gelde gleich 3—5 % Zinsen abgezogen. Auch Naturalien, Waren, Ausrüstungsgegenstände werden an den Seemann als Vorschufs abgegeben; er ist natürlich auf bestimmte Ausrüstungsgeschäfte angewiesen, und es liegt nahe, dafs er dort überteuert wird. Die Ausbeutung durch das Trucksystem besteht also im Seemannsgewerbe fort (siehe § 38 der Seemannsordnung).

Eine Möglichkeit, seinen dürftigen Verdienst zu steigern, bietet sich dem Seemann bei der Bergung von Schiffsgut. Nach dem Handelsgesetz kann in solchen Fällen, falls nichts Anderes vereinbart ist, die Schiffsmannschaft ein Viertel des Bergelohnes beanspruchen. Diese Bestimmung wird nun aber in der Regel so modifiziert, dafs entweder die Rhederei $^8/_{10}$, Kapitän und Besatzung je $^1/_{10}$ erhalten, oder aber die letztere auf jeden Anspruch an Bergelohn ausdrücklich verzichten mufs.

Die Gefahren für Leben und Gesundheit sind im Seemannsberuf überaus grofse. Der rasche Wechsel des Klimas, der Kampf mit Wind und Wetter, die sanitären Verhältnisse an Bord, besonders

Digitized by Google

in den Schiffsräumen, wo das „Schiffsvolk" untergebracht ist und arbeitet, beeinflussen die Gesundheit in der denkbar ungünstigsten Weise.[1]) Heizer arbeiten zuweilen bei einer Temperatur von über 60° C. (in den Tropen, bei der Passage durch das Rote Meer etc.). Dazu kommen Seuchen und Schiffsunfälle. Die Totalverluste an Schiffen und Menschenleben von der Besatzung betrugen in der deutschen Handelsmarine (vgl. Stat. Jahrb. D.R. 17. Jahrg. S. 59):

1891	118	Schiffe	178	Menschenleben.	
1892	104	„	259	„	
1893	125	„	278	„	
1894	117	„	254	„	(soweit bis Ende April 1896 bekannt).

Die Mifshandlungen, denen die Leute auf See von Seiten ihrer Vorgesetzten oft ausgesetzt sind, dürfen als eine so bekannte Thatsache gelten, dafs es genügt, hier daran zu erinnern. Die vagen und zweideutigen Bestimmungen der Seemannsordnung sind nicht darnach angethan, diesem Uebel zu steuern. „Der Schiffer ist befugt", heifst es im Abschnitt 79 der Seemannsordnung, „alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Sicherung der Regelmäfsigkeit des Dienstes erforderlichen Mafsregeln zu ergreifen ... Geldbufse, körperliche Züchtigung oder Einsperrung darf er als Strafe nicht verhängen." „Bei einer Widersetzlichkeit oder bei beharrlichem Ungehorsam ist der Schiffer zur Anwendung aller Mittel befugt, welche erforderlich sind, um seinen Befehlen Gehorsam zu verschaffen" ... Also nicht als Strafe, wohl aber als Mittel, um die Widerspenstigen und Ungehorsamen zu zähmen, dürfen alle Züchtigungsmittel in Anwendung kommen. Wer stellt es fest, ob Widersetzlichkeit und Ungehorsam, oder lediglich körperliche Erschöpfung vorliegt?

---

[1]) Vgl. hierzu Dr. Nocht, Hafenarzt, Ueber Verbesserungen in den hygienischen Lebensverhältnissen der Mannschaften an Bord der Kauffahrteischiffe. Hamburg 1895 S. 15: „Viele Logis der Schiffe die hier ankommen, sind recht unsauber, einzelne sehen geradezu schrecklich aus." „Da ist im Allgemeinen kein Unterschied der Nation ..." S. 19: „Das Kojenzeug befindet sich oft in einem unglaublichen Zustande." S. 21: „In den Akten der Hamburger Medizinalbureaus finde ich, dafs in den letzten 4 Jahren noch einige 50 Fälle von Skorbut auf im ganzen 9 deutschen Schiffen zur Kenntnis gekommen sind. Es handelt sich dabei fast immer um eine fortgesetzte Verpflegung mit verdorbenem Proviant, verdorbenem Salzfleisch, Brot, Mehl oder Trinkwasser." Aerzte werden bekanntlich an Bord der Frachtschiffe nicht mitgenommen.

Digitized by Google

Aehnliche zweifelhafte Bestimmungen enthält die Seemannsordnung in stattlicher Zahl; es ist unmöglich, sie an dieser Stelle aufzuzählen. Eine gründliche Revision dieses Gesetzes ist geboten; die auf Schiffen notwendige Disziplin kann nur gehoben werden, wenn diese Revision dem Rechte der Untergebenen eine festere Gestalt verleihen wird.[1])

III.

Die Organisationen der Hafenarbeiter Hamburgs sind jung und bisher schwach entwickelt. Freilich wurde schon 1872 ein „Verein von Ewerführern" gegründet, der aber einen mifslungenen Ausstand v. J. 1874 nicht überlebte. Einen Zusammenhalt in den einzelnen Branchen gewährten nur die alten Kranken- und Sterbekassen, besonders während der ersten Jahre des Sozialistengesetzes. Eine solche Krankenkasse vereinigte charakteristischer Weise noch die Stauerbaase mit den Schauerleuten. Diese Kassen erlagen dem § 75 des Gesetzes von 1883 und gingen in die Kasse des „Bildungsvereins für Arbeiter", nachher „Grofse Arbeiter-Kranken- und Sterbekasse" benannt (eingeschriebene Hülfskasse) über. Die gewerkschaftliche Organisation setzte auch hier während der letzten Jahre des Sozialistengesetzes mit den „Fachvereinen" ein. Als ein solcher bildete sich im Jahre 1886 der „Verein der in Hamburg beschäftigten Schauerleute" und gleich nachher der „Verein der Ewerführer"; auch einige andere Gruppen setzten gegen mannigfache Hemmungen der Behörden zwei Jahre später die Bildung solcher „Fachvereine" durch. Zu Anfang 1890 verschmolz der Ewerführerverein mit anderen schwachen Vereinen zum „Verein der Flufs- und Stromschiffer, sowie der Seefahrer Deutschlands"; dieser zählte damals 2700 Mitglieder in 10 Filialen und 20 Mk. Vermögen; bei dieser finanziellen Schwäche

[1]) „Würde der moderne . . . Schiffer . . . sich mehr bemühen, ein wahrer Herr seiner Untergebenen zu sein, und hierzu gelangt er leichter, wenn er sich mehr Respekt als Furcht zu verschaffen vermag, so würde es manchmal auf den Schiffen ruhiger zugehen." Hansa, Deutsche nautische Zeitschrift 1891 S. 633. Herausgeber ist der schon genannte Kapitän R. Landerer. „Will man der Wahrheit die Ehre geben, so mufs man einräumen, dafs wir heutzutage eine ungerechte Forderung an den Matrosen stellen, wenn wir von seiner Seite Anhänglichkeit beanspruchen, während man seitens der Rhederei ihm gegenüber völlig abstofsend vorgeht; denn man gebraucht jetzt den Seemann eben nur so lange, wie man ihn durchaus nicht entbehren kann . . ." Navigationslehrer Th. Lüning das. 1893 Nr. 2.

Digitized by Google

war es kein Wunder, dafs er durch die Aussperrung im Mai für Hamburg vernichtet wurde — der Ewerführerverein ging auf etwa 30 Mitglieder zurück und hat sich erst im Jahre 1896 wieder gehoben. Er schlofs sich 1891 dem zu Kiel durch einen Kongrefs ins Leben gerufenen „Verband der Hafenarbeiter Deutschlands" als Sektion an; dieser verschmolz zu Anfang 1892 mit dem „Verein der Werftarbeiter" zu einem „Verband aller im Schiffbau und in der Schiffahrt beschäftigten Personen Deutschlands" der etwa 4000 Mitglieder zählte, nach der Hamburger Cholera aber stark zurückging, im Juli 1894 von den Werftarbeitern sich wieder trennte und den früheren Namen wieder aufnahm. Die Generalversammlung 1895 machte die einzelnen Sektionen zu Mitgliedschaften mit einem aus vier Personen konstituierten Vorstande und drei Revisoren. Der Verband hatte bis vor kurzem in Hamburg acht Mitgliedschaften: die der Schauerleute (nur etwa 30 Mitglieder), der Ewerführer, der Quaiarbeiter I und II, der Speicherarbeiter, der Baggerer, der Schiffsreiniger und der Kesselreiniger; neuerdings sind die der Kohlenarbeiter, der Getreidearbeiter und der Schiffsmaler hinzugekommen. Mitgliedschaften sind jetzt (Januar 1897) vorhanden in Altona, Kiel, Flensburg, Lübeck (3), Bremerhaven, Geestemünde, Lehe, Nordenhamm, Duisburg, Königsberg, Memel, Rostock, Summa 22. Die numerische Stärke des Verbandes, zu Anfang September 1896 etwa 3000 Mann, hatte sich bis Ende des Jahres auf über 8000 gehoben. Eintrittsgeld 50 Pf., Monatsbeitrag 40 Pf., Quartalsgeld für die Generalkommission 5 Pf. Das Vermögen wurde ult. 1894 auf 6414 Mk. angegeben.

Neben dem Verbande giebt es seit 1892 wieder einen lokalen „Verein der Schauerleute", der am 1. Juli 1896 gegen hundert Mitglieder, fast nur Kornakkordarbeiter, zählte, bis Ende Dezember sodann auf 1250 Mitglieder sich vermehrte und den Beschlufs gefafst hat, nach dem Ende des Ausstandes dem Verbande der Hafenarbeiter als Mitgliedschaft beizutreten. Aufserdem giebt es zwei lokale Vereine von Flufsmaschinisten, den „Verein der Hamburg-Altonaer Flufsmaschinisten von 1887" konservativer Richtung und den „Verein staatlich geprüfter Maschinisten", der für mehr progressiv gehalten wird.

Sehr unbedeutend ist die bisherige Organisation der Seefahrer, die begreiflicher Weise besonderen inneren und äufseren Schwierigkeiten unterliegt. Ein „Matrosenverein" wurde zuerst im Jahre 1886 gegründet, der sich nur kurze Zeit halten konnte. Ein „Heizer-

und Trimmerverein von 1887" löste sich 1888 auf, ein neuer von 1889 besteht noch fort, aber nach wie vor von geringer Stärke. Am 20. Dezember 1890 wurde ein neuer „Verein der Matrosen von Hamburg und Umgegend" ins Leben gerufen, der am 1. Februar 1893 den Namen „Seemannsverein" und die Bestimmung erhielt, Heizer, Trimmer und andere zum „Schiffsvolke" gehörige Personen mitzuumfassen. Er zählt gegenwärtig (Januar 1897), nachdem während der letzten Wochen ein starker Zuwachs stattgefunden hat, gegen 2000 nominelle Mitglieder, von denen aber nach Schätzung des Vorstandes nur etwa die Hälfte als Zahl der aktiven Mitglieder gerechnet werden kann.

Die Organisationen der Unternehmer sind wesentlich durch den Widerstand gegen die Arbeiterbewegung ins Leben gerufen. So entstand schon durch den Strike von 1874 der Verein der Hamburg-Altonaer Ewerführer-Baase von 1874, gleichzeitig ein zu den Baasen haltender Verein der Ewerführer-Vizen. Die 1886 beginnende Bewegung der Schauerleute und zugleich die neuen Anforderungen der Unfall-Versicherung, veranlafsten, dafs der alte mehr gesellige Bund der vereinigten Stauer von Hamburg-Altona sich auflöste und in eine Kampfgenossenschaft „Verein der Stauer von Hamburg-Altona von 1886" verwandelt wurde; dieser zählte im Dezember 1896 58 Mitglieder (im Hamburgischen Adrefsbuch für 1897 sind 47 Stauerfirmen angegeben). — Von den sonstigen Vereinen der unmittelbaren Arbeitgeber oder Arbeitsvermittler von Hafenarbeitern sei nur ein Verein der Quartiersleute und ein Verein der Schlaf- und Heuerbaase erwähnt.

Wichtiger ist der Verein der Rheder, der am 9. Januar 1883 sich konstituierte, ohne ausgesprochene Tendenzen gegen die Organisationen und Bestrebungen der Arbeiter; diese sind mit Ausnahme etwa der Seeleute mehr und mehr den Rhedern aus unmittelbarem Gesichtsfelde entrückt worden. Vielmehr hat er sich (nach dem Berichte der Hamburger Handelskammer über d. J. 1883) zum Zwecke gesetzt „die häufig im Inlande nicht genügend bekannten Interessen der deutschen Rhederei wirksam zu vertreten ... gegen Mafsregeln und Vorschriften, welche die Konkurrenzfähigkeit auf dem internationalen Frachtenmarkt erschweren könnten". Von Zeit zu Zeit hat aber doch, wie wir sehen werden, dieser Verein Gelegenheit genommen, von den Zuständen der Hafenarbeiter und Seeleute einige Notiz zu nehmen. Er hat die für uns nützliche Gewohnheit, einen gedruckten Jahresbericht herauszugeben.

Digitized by Google

Alle diese Interessen-Vereine der Unternehmer haben an Bedeutung erheblich verloren, seitdem sie mit vielen ähnlichen Verbänden industrieller Betriebsleiter zu dem „Arbeitgeber-Verband von Hamburg-Altona" sich konzentrierten; dies geschah in unmittelbarer Gegenwirkung gegen die versuchte Maifeier der Arbeiter im Jahre 1890. Der Arbeitgeber-Verband bezweckt (§ 1) „die Herbeiführung dauernd friedlicher Verhältnisse zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern durch Berücksichtigung berechtigter Ansprüche und Abwehr unberechtigter Forderungen und ungesetzlicher Uebergriffe abseiten der Arbeiter und ihrer Vereinigungen." Als Mittel für diesen Zweck nennt § 2 „die Beihülfe zur Durchführung und Vervollständigung der Gesetze, welche zum Wohle und Schutze der Arbeiter erlassen sind und die Unterstützung gemeinnütziger Bestrebungen für das Wohl der Arbeiter; dann die Einführung der sogenannten Strikeklausel in alle Lieferungsverträge, die Vereinbarung, keine im Strike oder in der Aussperrung befindlichen Arbeiter Anderer anzunehmen, die Schaffung einer Darlehnskasse für Strikefälle, die Errichtung eines Arbeitsnachweises und Aehnliches. Der Bericht des Königl. Kommerzkollegiums (der Handelskammer) zu Altona über das Jahr 1890 bemerkt dazu: „Wenn der Verband in seinem Zwecke sich nicht auf die Abwehr unberechtigter Forderungen beschränken will, sondern auch die Berücksichtigung berechtigter Ansprüche in sein Programm aufgenommen hat, so darf mit Zuversicht erwartet werden, dafs dieser Teil des letzteren ebenfalls nicht auf dem Papiere stehen bleiben wird; denn sonst wäre in der That an die Herstellung dauernd friedlicher Zustände nicht zu denken. Und gerade in Hamburg-Altona fehlt es wahrlich nicht an grofsen Aufgaben sozialpolitischer Natur, die sich ganz besonders eignen, von den Unternehmern in die Hand genommen zu werden. In dieser Hinsicht sei vor allem an die brennende Arbeiter-Wohnungsfrage erinnert, die hier in Hamburg-Altona dringender als irgendwo einer baldigen befriedigenden Lösung bedarf." (N.B. Dies war vor der Cholerazeit geschrieben.) In Wahrheit hat dieser Arbeitgeber-Verband einen wesentlich politischen Charakter; als die Voraussetzung, mit der er jeder Bewegung der Arbeiter sich entgegenstemmen will, kann der famose Ausspruch des ehemaligen Ministers v. Puttkamer hingestellt werden, dafs hinter jedem Strike die Hydra der Revolution lauere. Nicht ohne starken Einflufs auf diese Kreise ist die ununterbrochene Agitation, die in diesem Sinne von den „Hamburger Nachrichten" getrieben wird. Zu einem

Digitized by Google

offeneren Ausdruck als in dem offiziellen Statut gelangt diese Anschauung in einer grofsen Publikation der A.-G. Neue Börsenhalle (Hamburgs Handel und Verkehr: Export-Handbuch der Börsenhalle S. 9): „Die Feier des ersten Mai 1890 durch die Arbeiter hat nirgendwo in Deutschland zu solchen Zusammenstöfsen mit den Arbeitgebern durch Niederlegung der Arbeit, Kontraktbrüchigkeit der Arbeiter, Aussperren der letzteren durch die Unternehmer geführt, wie gerade in Hamburg. Die Arbeitgeber standen hier gegen den Uebermut der arbeitenden Klassen, welche durch Massenausstände ihre Drohungen durchzusetzen versuchten, geschlossen zusammen; sie bildeten einen Verband der Arbeitgeber zum Zwecke der gegenseitigen Unterstützung bei Strikes und errichteten eine Darlehnskasse von bedeutender Höhe für kleinere Unternehmer, um ihnen über die durch Strikes entstandenen Bedrängnisse in diesen schlimmen Zeitläuften hinwegzuhelfen." Aehnlich spricht der Jahresbericht des Vorstandes des Vereins der Rheder über die Angelegenheit, nur dafs er von der sonderbaren Voraussetzung auszugehen vorgiebt, es wäre ein thatsächliches Uebergewicht der Arbeiter bisher vorhanden gewesen: dieses Uebergewicht zu beseitigen sei der Zweck des Arbeitgeber-Verbandes, und obgleich dieser für die „bereits zusammengeschlossenen" Rheder von geringerem direktem Nutzen sei, so habe doch ihr Verein, da er in der „Herstellung des Gleichgewichts" eins der wirksamsten Mittel erblicke, um wieder zu befriedigenderen Verhältnissen zu gelangen, durch seinen Beitritt zum Zustandekommen und zur Kräftigung des Verbandes beitragen zu sollen geglaubt. Ohne es zu wollen, hilft er uns zugleich zum Verständnisse jenes Statuts, das die Berücksichtigung berechtigter Ansprüche in das Vordertreffen gerückt hatte.

IV.

Die Vorgeschichte des Ausstandes von 1896/97 reicht mehr als zwei Jahrzehnte zurück. Erwähnung geschah schon des Strikes von 1874, der von Ende Februar bis zum 28. März dauerte und mehr als 2000 Ewerführer von Hamburg-Altona auf dem Plane sah. Die zurückgehende Konjunktur jener Zeit trug dazu bei, die Bewegung gänzlich scheitern zu machen; sie war von einem Teile der „Schauerleute und Stauer" sowie den Kohlenarbeitern dadurch unterstützt worden, dafs diese „sich weigerten, von solchen Ewerführern, die nicht dem Verbande angehörten, Waren überzunehmen" und in den Ausstand eintraten (Hamb. Corr. 21. März 1874). Ein

Digitized by Google

Konsortium von 78 kaufmännischen Firmen machte bekannt, dafs „die Gewährung höheren Lohnes abseiten der Baase nach ihrer Ueberzeugung die Interessen des hamburgischen Handels schädigen würde" und dafs „die Forderung in keiner Weise durch mangelhaften Verdienst der Tagelöhner gerechtfertigt sei" — am gleichen Tage (28. Februar) lag der Bürgerschaft ein Bericht des Ausschusses vor über den Antrag des Senates betreffend Erhöhung von Honoraren, Gehältern und Pensionen und betreffend Gehaltserhöhungen im Allgemeinen Krankenhause"; der enormen damaligen Preissteigerung wurde Rechnung getragen. — Eine Lohnbewegung der Schauerleute begann erst im Jahre 1887, indem eine Kommission durch den Fachverein der Schauerleute gewählt wurde, „um einen den jetzigen Verhältnissen entsprechenden Tarif auszuarbeiten, da seit Jahren die Mietepreise, sowie die Lebensmittelpreise bedeutend gestiegen sind, jedoch seit den siebziger Jahren keine Lohnaufbesserung, sondern noch stets eine Lohnreduktion stattgefunden hat." Die fruchtlosen Verhandlungen waren dadurch charakterisiert, dafs die Stauer sich hinter die Rheder „als ihre Arbeitgeber" zurückzogen, während die Rhedereien es bei Erwägungen und Rücksprachen bewenden liefsen; eine grofse Schiffs-Maklerfirma schrieb: „Wir glauben in Ihrem Interesse zu handeln, wenn wir Sie ersuchen, mit den betreffenden Stauern zu verhandeln." Der Stauerverein hatte inzwischen seinen Lohntarif vorgelegt und drucken lassen. Einige Monate später legte die Abteilung Kohlenjumper des „Vereins der Schauerleute" ihren speziellen Tarif vor; dieser führte zu einem kleinen Ausstande auf einem Teile der Kohlendampfer, der, obgleich von schwachem Verlaufe, doch die Annahme des Tarifs zur Folge hatte. Im Frühjahr 1888 wählte der Gesamtverein eine neue Tarif-Kommission, deren Lohn- und Arbeitstarif besonders die Regelung der Nachtarbeit-Vergütung und die Erzielung der $1\frac{1}{2}$ stündigen Mittagszeit ins Auge fafste (diese Forderung wurde durch die Thatsachen der Hafenerweiterung und der Umwälzung in den Wohngelegenheiten begründet: bei der üblichen nur 1 stündigen Pause war für die meisten Arbeiter der häusliche Mittag unmöglich geworden). Die Ablehnung dieser Ansprüche führte zu einem Ausstande, der am 20. April 1888 begann und am 23. gegen 2000 Schauerleute vereinigt hatte. Am 26. fand eine Konferenz mit den Rhedern und Stauern statt, die einige Konzessionen an die Arbeiter (insbesondere die $1\frac{1}{2}$ stündige Mittagspause) gewährte, ohne diesen zu genügen: der Normalsatz des Tagelohns (für Stückgut) blieb bestehen. Der

Digitized by Google

Strike liefs sich aber nicht mehr aufrechterhalten. Eine Versammlung am 8. Mai erklärte den Strike für beendet, beschlofs aber zugleich „mit allen Kräften dahin zu streben, ihre Forderungen später zu erreichen". [1]) Der Verein, wie auch der Strike, wurden damals fast nur von den nicht fest beschäftigten Schauerleuten gehalten; die „festen" und auch einige Gruppen, die den Tagelohn von Mk. 4,20 schon bezogen, standen abseits. Infolge dieser Uneinigkeit blieb auch die in dem oktroyierten Tarif vom 26. April 1888 zugestandene Mittagpause auf dem Papiere, bis im folgenden Jahre die festen Arbeiter diese Forderung aufnahmen und mit dem allgemeinen Normalsatz des Tagelohns von Mk. 4,20 in gütlicher Vereinbarung durchsetzten — der mächtig gestiegenen Konjunktur und der zunehmenden Teuerung gegenüber ein bescheidenes Ergebnis.

Im Jahre 1888 traten auch die Ewerführer in eine neue Lohnbewegung, indem eine am 1. April gewählte Kommission sich mit dem Entwurfe eines Tarifs gleichzeitig an die Handelskammer und an die Ewerführer-Baase wandte. Sie verwies ebenfalls auf die Steigerung der Mieten, zugleich aber auf den bevorstehenden Zollanschlufs und die drohende Verteuerung der Lebensmittel, auf die lange Arbeitszeit und auf die Thatsache, dafs der Ewerführer-Tagelöhner wegen der Schnelligkeit der Dampfkräne und Winden weit mehr als in früheren Zeiten in der Arbeit leisten müsse. Sie erklärten, keine Freunde von Strikes zu sein, sondern einen Strike nur als notwendiges Uebel zu betrachten, als letzten Versuch, ihre Forderungen „wenn alle Unterhandlungen auf gütlichem Wege scheitern", zu erkämpfen. Nachdem die Baase den vorgelegten Tarif, dessen Hauptbestimmungen Erhöhung des Tagelohns von Mk. 3,60 auf Mk. 4 und Beschränkung der Arbeitszeit auf 6—6, anstatt $5^1/_2$—7 waren, für unannehmbar erklärt hatten, kam es gleichwohl nicht zum Ausstande, da die Arbeiter ihre Forderungen ermäfsigten und die Mitwirkung der Handelskammer für die Festsetzung eines neuen Tarifs erreichten. So kam es durch gütliche Vereinbarung zu dem Tarif vom 1. September, der die Lohnerhöhung zugestand, dagegen die Arbeitszeit nicht verringerte. [2]) Dann aber

[1]) Vgl. die selten gewordene „Denkschrift über die Thätigkeit des Vereins der in Hamburg beschäftigten Schauerleute für den Zeitraum von 1886—1888" Hamb. 1889. S. 24.

[2]) Vgl. „Verein der Ewerführer Hamburgs von 1886. Unsere Lohnbewegung im Jahre 1888." Verlag von J. Will in Hamburg o. J.

Digitized by Google

kam es, ohne dafs Streitigkeiten über Lohn- und Arbeitsbedingungen vorausgingen, in diesem Arbeitszweige, wie in mehreren anderen Hamburgs im Jahre 1890 zu einer Niederlegung der Arbeit, infolge des Beschlusses der Ewerführer-Tagelöhner, am 1. Mai nicht auszufahren. Die Baase antworteten mit einer Aussperrung auf 5 Tage, die Tagelöhner widersetzten sich und erneuten bei dieser Gelegenheit ihr Verlangen nach Herabsetzung der Arbeitszeit auf 6—6, zugleich mit einer Lohnforderung von Mk. 4,50; wodurch die fortgesetzte Aussperrung die Form eines Strikes annahm.

Der Bericht der Hamburgischen Handelskammer über das Jahr 1890, interessant wegen der vermittelnden Rolle, die erst zwei Jahre früher dieselbe Handelskammer, von dem Vertrauen derselben Arbeiterschaft angerufen, übernommen hatte, spricht sich über diese Aussperrung folgendermafsen aus: „Ein Nachgeben der Arbeitgeber war, wenn sie nicht dauernd die unbedingt erforderliche Autorität über ihre Arbeiter preisgeben wollten, [man bemerke wie dieser Gesichtspunkt jetzt in den Vordergrund tritt], in diesem Falle unmöglich. Da die Aufrechterhaltung eines geordneten Arbeitsverhältnisses in diesem Gewerbe für den Handelsstand eine Notwendigkeit ist, erliefs die Handelskammer am 5. Mai eine Aufforderung an die Kaufmannschaft, die Baase durch thunlichste Nachsicht bei Ausführung der Aufträge zu unterstützen, und da dieser Aufforderung allseitig Folge geleistet wurde, mufste der für beide Teile mit schweren Verlusten verbundene Ausstand nach einmonatlicher Dauer erfolglos für die Arbeiter enden. Nachdem die Arbeiter — entgegen dem bei früheren Verhandlungen durch ihre Vertreter gegebenen Versprechen — ohne vorher die Vermittelung der Handelskammer nachzusuchen, einen so völlig unbegründeten Ausstand begonnen hatten, hat die Handelskammer spätere bezügliche Wünsche derselben abgelehnt, weil sie bei dieser Sachlage nicht glaubte, die Arbeitgeber hinsichtlich der von ihnen für erforderlich gehaltenen Gegenmafsregeln beeinflussen zu sollen. Sie hat dabei aber ausgesprochen, dafs sie nach wie vor bereit sei, zu friedlicher Ausgleichung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu treten, diese Bereitwilligkeit hat sie bethätigt, als in der zweiten Hälfte des Jahres die Hafenarbeiter mit dem Ersuchen an sie herantraten, wegen verschiedener Wünsche, namentlich betreffs der Arbeitszeit, zu vermitteln. Die stattgehabten Erörterungen haben dahin geführt, dafs die Arbeitszeit der Speicherarbeiter, deren Wünschen entsprechend, eine mit derjenigen der

Digitized by Google

Quaiarbeiter und der Schauerleute übereinstimmende Regelung erfahren hat."

Noch möge aus dem Jahre 1890 erwähnt werden, dafs der „Verein der Schauerleute" sich, wie es schon 1886 geschehen war, mit dem Ersuchen an den Verein der Rheder wandte, auf Beseitigung der Annahme der Leute und Auszahlung des Lohnes in den Schänken hinzuwirken. Der Bericht des Vorstandes des Vereins Hamburger Rheder über das Jahr 1886 hatte über die Sache sich folgendermafsen geäufsert: — wir stellen sogleich den Bericht desselben Vorstandes über das Jahr 1890 zur Vergleichung daneben —

1886.	1890.
„Aehnliche Mifsstände (wie im Heuerwesen der Seeleute) bestehen bei der Annahme der Hafenarbeiter, besonders der Stauer. Dieselben werden vielfach in den Kneipen angenommen und dort auch bezahlt, wobei häufig die Wirte bei Vermittelung dieser Geschäfte beteiligt sind, und dann diejenigen bevorzugen, die bei ihnen viel verzehrt haben, bezw. die ihnen schulden, wofür sie sich dann durch Zurückhaltungen vom Lohne der Arbeiter decken. Hierdurch sind die Arbeiter genötigt, sich viel in den Kneipen aufzuhalten und dort Geld auszugeben, und es wird dadurch der Trunksucht bedauerlicher Vorschub geleistet. Es sind nun an den Vorstand Bestrebungen herangetreten, hierin eine Besserung herbeizuführen durch Einrichtung von Kaffeeschenken am Hafen, in denen sich zugleich die Engagement suchenden Hafen-	„Zwar ist es nicht zu verkennen, dafs diese Einrichtung sich aus den gegebenen Verhältnissen heraus entwickelt hat und für beide Teile, Stauerbaase wie die Schauerleute, Vorteile hat. Namentlich diejenigen Baase, welche nicht in der Lage sind, den Lohn für mehrere Tage zu verauslagen, bedürfen, wenn sie von den Rhedereien erst nach Beendigung gröfserer Aufträge das Geld bekommen, für die Lohnzahlung eines Vermittlers, auch können sie nicht so viel Geld bei sich tragen, um die Leute gleich stets bei der Arbeitsstelle zu bezahlen. Den Leuten aber ist es angenehm, zu jeder Zeit an bequem gelegenen Stellen ihr Geld bekommen zu können [offenbar gilt der Antrag des Vereins der Schauerleute auf Beseitigung der Einrichtung als ein Beweis dafür, dafs sie „den Leuten angenehm" war]. ... Da aber mit diesem

Digitized by Google

1886.	1890.
arbeiter aufhalten, und in denen event. auch die Ablöhnung erfolgen könnte. Liegen diese Bestrebungen auch der Thätigkeit des Vereins als solchen fern, so verkannte der Vorstand doch nicht das Wünschenswerte und Nützliche desselben für die sozialen Verhältnisse der mit der Rhederei in enger Beziehung stehenden Bevölkerung. Er hat daher, um dieselben zu fördern, mehrere der gröfseren Stauerbaase zu einer Besprechung hierüber eingeladen und bei ihnen volle Anerkennung für die Nützlichkeit solchen Unternehmens und Bereitwilligkeit, dasselbe möglichst zu unterstützen, gefunden."	Verfahren unverkennbar Mifsbräuche verbunden sein können, wenn auch meistens die Auszahlung in den Schänken nicht durch die Wirte, sondern durch die Baase oder deren Angestellte erfolgt, so haben wir auf die Baase ernstlich zur Abstellung desselben eingewirkt und von denselben die Zusicherung erhalten, dafs sie in dieser Richtung Anstalten treffen würden. Wir hoffen, dafs hierdurch in dieser Beziehung eine Besserung herbeigeführt wird."

Wenn man durch die schillernden Redewendungen des zweiten Berichtes hindurchsieht, so wird man bemerken, dafs diese klassische Apologie einen häfslichen Mifsbrauch als einen „meistens" recht löblichen Brauch darzustellen beflissen ist.

Der Bericht des Jahres 1886 ist von denselben Namen: C. Laeifs, Adolf Woermann, Director J. Meyer, F. Wencke, Fr. Loesener unterzeichnet, wie der des Jahres 1890. — „Hoffnung" läfst oft zu Schanden werden, zumal Hoffnung auf Reformen in Hamburg. Der Bericht des Rhedervereins über das folgende Jahr (1891) kommt auf die Sache zurück mit dem vielsagenden Satze (S. 6): „Die von uns veranlafsten Beratungen der Stauer über Einrichtungen, durch welche die Annahme der Schauerleute und Lohnzahlung an dieselben in den Schänken vermieden würden, haben bisher zu keinem Ergebnisse geführt; die in Beratung befindliche Gewerbeordnungs-Novelle, welche das jetzige Verfahren für unzulässig erklärt, bietet neuen und zwingenden Anlafs, diese Beratungen energisch zu fördern." „Diese Beratungen" haben seitdem zu dem bekannten Ergebnisse der — Nebenstube geführt. — Der Jahresbericht des Rhedervereins ist nicht darauf zurückgekommen.

Digitized by Google

Wohl aber berührt einer der folgenden Berichte (vom August 1893) in einer überaus charakteristischen Weise die Arbeitsverhältnisse der Schauerleute und anderen Schiffsarbeiter. Noch immer werde eine recht erhebliche Zahl von Erlaubnisscheinen für Sonntagsarbeit von Rhedereien und Schiffsmaklern erbeten ... die Zahl der Scheine werde voraussichtlich erheblich abnehmen, wenn das Arbeiten in der Nacht auf den Sonntag etwa bis 6 Uhr morgens unbestandet zugelassen ... würde. Die Sonntagsarbeit werde dann, schon weil teurer und erfahrungsmäfsig lässiger betrieben, thunlichst beschränkt werden. — Also billigere Sonntagsnacht-Arbeit für den Mifsstand der teueren Sonntagsarbeit — das ist eine Reform nach dem „Herzen" des Vereins der Rheder! — Andere Mifsstände haben sich „aus den gegebenen Verhältnissen heraus entwickelt."

Der „Verband der Hafenarbeiter" dagegen hat die Diskussion der Mifsstände nicht ruhen lassen. Im Sommer 1894 beschlofs eine von ihm einberufene Versammlung der arbeitlosen Hafenarbeiter, beim Senate vorstellig zu werden, um einen einheitlichen, staatlich geregelten, Arbeitsnachweis zu erlangen. Dies führte zu langen Verhandlungen mit der „Patriotischen Gesellschaft", die zum Ergebnisse hatten, dafs das von dieser aus den Ueberschüssen der Cholera-Kommission errichtete Bureau bestehen blieb, ohne dafs es erweitert werden konnte, und nach wie vor nur Arbeiter für die Quais, für die Speicher und „Landarbeiter" nachweist. Der Antrag des Verbandes, dies Bureau für alle Hafenarbeiter als Staatsinstitut einzurichten, scheiterte hauptsächlich an dem „Strike-Paragraphen". Endlich hat der Verband am 10. Oktober desselben Jahres (1894) beim Reichskanzler die Einrichtung von Hafen-Inspektoraten, nach Analogie der Fabrik-Inspektion, beantragt. Dieser Antrag, auf die übermäfsigen Anstrengungen und überlangen Arbeitszeiten hinweisend, und die Häufigkeit der Unfälle damit in Verbindung bringend, ist nicht ohne alle Wirkung geblieben. Das Reichs-Versicherungsamt, das fortwährend in rühmlicher Weise der Unfall-Verhütung seine Aufmerksamkeit widmet, übergab den Antrag der Spedition-, Speicher- und Kellerei-B.G., mit dem nachdrücklich wiederholten Wunsche, die B.G. möge Beauftragte zur Ueberwachung der Betriebe anstellen. Der General-Vorstand der B.G. nahm sich der Sache mit allem Ernste an. Unter dem 3. Januar 1895 legte er den Sektionen eine Denkschrift vor — auf deren Inhalt werden wir in unserem Schlufsabschnitte zurückkommen — und veranlafste, dafs Unternehmer und Arbeiter über die Mittel

Digitized by Google

zur Verminderung der Unfallgefahren vernommen wurden. Die Ergebnisse dieser Enquête führten am 29. März 1895 in einer aufserordentlichen Sitzung des Vorstandes zu dem Beschlusse, mit Rücksicht auf die zahlreichen Unfälle im Stauergewerbe versuchsweise auf 1 Jahr einen Beauftragten in Hamburg anzustellen. „Ferner wurde in Anbetracht des Umstandes, dafs die Unfälle in Stauereien nicht immer durch mangelhafte Einrichtungen des Stauereibetriebes, sondern oft durch mangelhafte Zustände auf den Schiffen, wo die Lösch- und Ladearbeiten stattfinden, oder durch mangelhafte Hafeneinrichtungen oder mangelhafte Verkehrsverhältnisse veranlafst werden, über welche unsere B.G. Bestimmungen nicht treffen kann, ein Antrag des Sektionsvorstandes in Hamburg einstimmig angenommen, wonach der Genossenschafts-Vorstand beim Senat in Hamburg auf den Erlafs von Polizeivorschriften hinwirken solle, besonders um auch ausländischen Schiffen die Pflicht aufzulegen, auf Leben und Gesundheit unserer heimischen Arbeiter Bedacht zu nehmen" (Bericht der Spedition-, Speicherei- und Kellerei-B.G. über das Geschäftsjahr 1895). Ein Beauftragter ist angestellt, und nachdem das Probejahr abgelaufen war, von der Sektion Hamburg übernommen worden; da es sich in Hamburg allein — dazu kommen Lübeck, Mecklenburg und Schleswig-Holstein — um 2473 Betriebe handelt, so vermag dieser Beauftragte nicht viel. Es sind gleichzeitig neue Vorschriften zur Unfallverhütung erlassen worden, deren Begründung ausdrücklich auf den Umstand „dafs beim Entlöschen und Laden die Unfälle einen immer gröfseren Umfang annehmen, und sehr oft auf mangelhafte Lösch- und Lade-Vorrichtungen zurückzuführen sind" sich bezieht. Auf die Menge von belastendem Material, das für diese berufsgenossenschaftlich anerkannten schweren Mifsstände vorliegt, können wir an dieser Stelle nur hinweisen. Die Vorstellungen beim Senat wegen Erlasses von Polizeivorschriften sind bisher ohne Erfolg geblieben.

Auch die Seeleute, obgleich eine lose und zum Teil etwas lockere Masse, haben nicht ohne allen Widerstand die Verschlechterungen ihrer Lage, die Fortdauer anerkannter schwerer Uebel in ihrem Gewerbe, sich gefallen lassen. Sie haben gebeten, geklagt, Vorstellungen gemacht, einige haben sogar Ausstände unternommen. Der kleine organisierte Teil hat tapfer auf der Bresche gestanden. Wir hören am liebsten und in zeitlicher Folge über diese Arbeiterbewegungen die uns schon bekannten Berichte des Vorstandes des Vereins Hamburger Rheder.

Digitized by Google

Zuvörderst stellen wir wiederum zwei von denselben hervorragenden Herren — mit einer Veränderung: für Herrn F. Wencke ist Herr Carl Mathies eingetreten — gezeichnete Aeufserungen über die Seemannsordnung ohne Kommentar einander gegenüber (nur die Hervorhebungen rühren von uns her).

Bericht des Vorstandes des Vereins Hamburger Rheder

über das Jahr 1889.

„Auch die Seemanns-Ordnung selbst scheint in mehreren Punkten änderungsbedürftig, was nicht zu verwundern ist, da seit ihrem Erlasse im Jahre 1872 die Verhältnisse der Schiffahrt vielfach andere geworden sind. Namentlich gilt dies betreffs der den Seeleuten bei Erkrankung oder vorzeitiger Entlassung zu zahlenden Entschädigung. Beispielsweise ist die Rhederei eines in der ostasiatischen Küstenfahrt beschäftigten Schiffes verurteilt worden, einem in einem dortigen Hafen angemusterten Seemanne, der nach 14 Tagen erkrankte und in einem anderen Hafen zurückgelassen werden mufste, aufser den Verpflegungskosten die Rückreise nach Europa, nicht — wozu sie bereit war — nach dem Anmusterungshafen zu vergüten. Wir beabsichtigen, eine Revision der Seemanns-Ordnung in Anregung zu bringen und ersuchen unsere Mitglieder, uns bezügliches, zu ihrer Kenntnis gelangendes Material zuzustellen. Einstweilen können wir

über das Jahr 1893.

„Von sozialdemokratischer Seite ist die Revision der Seemanns-Ordnung in Anregung gebracht und sind Anträge gestellt worden, welche bezwecken, oder doch die Wirkung haben würden, die Disciplin an Bord zu untergraben. Hierdurch veranlafst haben sich auch die nautischen Vereine eingehend mit dieser Frage beschäftigt; der Nautische Vereinstag hat nach vorläufiger Beratung die verschiedenen eingegangenen Anträge einer Kommission überwiesen, welche dem nächsten Vereinstage einen bezüglichen Entwurf unterbreiten soll. Unseres Erachtens hat sich die Seemanns-Ordnung gut bewährt. Die wenigen, den jetzigen Verhältnissen nicht mehr ganz entsprechenden Bestimmungen sind untergeordneter Art. Wir halten daher eine Revision, welche bei der gegenwärtig herrschenden Strömung leicht eine Verschlechterung statt eine Besserung bringen könnte, zur Zeit weder für erforderlich noch für wünschenswert."

Digitized by Google

über das Jahr 1889.

den Rhedern bezw. Kapitänen nur empfehlen, bei Abschluſs der Heuerverträge auf derartige Fälle Bedacht zu nehmen und sich durch in die Musterrolle aufzunehmende Klauseln zu schützen."

über das Jahr 1894/95.

„Der wichtigste Beschluſs (des Nautischen Vereinstages) war die Annahme des von uns lebhaft unterstützten Bremer Antrags, zu erklären, daſs eine dringende Notwendigkeit zur Abänderung der Seemanns-Ordnung nicht vorliege, da dieselbe auch heute noch im groſsen und ganzen den Bedürfnissen aller an der Seefahrt Beteiligten entspreche."

In angemessener Uebereinstimmung mit den jüngeren Rheder-Kundgebungen spricht auch der Bericht der Hamburgischen Handelskammer über das Jahr 1894 (S. 37) sich dahin aus, daſs die Seemannsordnung sich gut bewährt habe: daſs sie von der Revision dieses Gesetzes „nur abraten könne". Dagegen heiſst es in der nautischen Zeitschrift „Hansa" 1893 No. 9, in einem redaktionellen Artikel: von der Notwendigkeit einer Umgestaltung der bisher gültigen, vor 21 Jahren, also gerade vor Aufschwung der Dampfschiffahrt, geschaffenen Seemanns-Ordnung sei „jeder Fachmann durchdrungen".

Auch der neueste Bericht der Handelskammer, erstattet am 31. Dezember 1896, wiederholt: „wir vermögen ein dringendes Bedürfnis für die Revision noch wie vor nicht zu erkennen." —

Hören wir nun, welche Stellung der Rhederverein zu den Versuchen der Heizer und Trimmer eingenommen hat, sich gegen die unmittelbar mit der weichenden Konjunktur letzten Datums einsetzende Lohnverringerung zu wehren, und zu gleicher Zeit, in Uebereinstimmung mit den Matrosen, auf Abschaffung des Heuerschwindels hinzuwirken.

Bericht des Vorstandes des Vereins Hamburger Rheder über das Jahr 1889 (März 1890).

Im Januar 1890 sind wir bei einem Strike der Feuerleute vermittelnd eingetreten. Diesen war im vorigen Jahre bei Inbetriebsetzung der Schnelldampfer eine Erhöhung der Monatsheuer von Mk. 75 auf Mk. 85 für Heizer, von Mk. 65 auf Mk. 75 für Trimmer zugestanden, bei Aufserdienststellung dieser Schiffe im Herbst aber

Digitized by Google

der Lohn wieder auf die frühere Höhe herabgesetzt. Der Wiedereinführung des höheren Lohnes widersetzten die Rheder sich besonders deshalb, weil sie bei Aufnahme der Fahrten der Schnelldampfer im Frühling neue gesteigerte Forderungen befürchteten. Nach kurzem Kampfe gelang es uns, eine Einigung dahin herbeizuführen, dafs den Feuerleuten der höhere Lohn bewilligt, dieser aber von beiden Parteien als für das Jahr 1890 feststehend anerkannt wurde.

Bericht des Vorstandes des Vereins Hamburger Rheder über das Jahr 1890.

„Zu Beginn des vorigen Jahres war, wie in unserem letzten Berichte erwähnt, unter unserer Vermittelung zwischen den Dampfschiffs-Rhedereien und den Feuerleuten eine Vereinbarung dahin getroffen worden, dafs die Löhne 1890 für die Heizer auf Mk. 85, für die Kohlenzieher auf Mk. 75 monatlich festgesetzt wurden. Gegen Schlufs des Jahres sprachen die Feuerleute den Wunsch aus, das Abkommen für das nächste Jahr zu verlängern. Die Rhedereien waren zur Erneuerung eines festen Abkommens bereit, aber angesichts der ungünstigeren Lage der Rhederei und des Umstandes, dafs in den anderen deutschen Häfen fortgesetzt Heizer zu Mk. 60—65 gemustert hatten, unter Herabsetzung der Löhne auf höchstens Mk. 75 für Heizer und Mk. 65 für Kohlenzieher: Sätze, welche in Rücksicht auf die erwähnten Umstände immer noch als sehr reichliche angesehen werden mufsten. Nur die Hamburg-Amerikanische Packetfahrt-Aktien-Gesellschaft erklärte sich, da der schwerere Dienst auf den Schnelldampfern, wie auch von den Arbeitern anerkannt wurde, höhere als die im übrigen gezahlten Löhne angezeigt erscheinen läfst, zur Fortzahlung der bisherigen Sätze bereit. Die Feuerleute lehnten aber jede Ermäfsigung der Löhne ab, und so kam es zum Ausstande, der erst im März durch Nachgeben der Leute beendigt wurde, nachdem auch deren Drohung, durch Anschlufs an die, später ebenfalls unterlegene National amalgamated Sailor's and Firemen's Union of Great Britain and Ireland eine Boykottierung hiesiger Schiffe in England zu veranlassen, wirkungslos geblieben war. — Nachdem die Führer der Feuerleute sich überzeugt hatten, dafs sie in der Lohnfrage nachgeben mufsten, stellten sie als letzte Forderung die Beseitigung der Vermittelung durch die Heuerbaase und die Einrichtung einer einheitlichen Heuerstelle. . . . Abgesehen von der hier angedeuteten Art der

Digitized by Google

Ausführung, war das Eingehen auf die Forderung in diesem Augenblick, wo die Heuerbaase die Rheder in dem Streite wirksam unterstützt hatten, unmöglich." Doch sei, heifst es dann weiter, die Frage wohl ernstlicher Erwägung wert; sie sei auch auf dem letzten Vereinstage des Deutschen Nautischen Vereins zur Sprache gekommen, bei welchen Beratungen allerdings die mit dem Heuerbaaswesen verbundenen Mifsstände zu schwarz geschildert sein möchten, da es eben gar nicht möglich sei, die Seeleute bei der Anheuerung ganz vor Uebervorteilungen (!) zu schützen. Aber es sei nicht zu verkennen, „dafs trotz der gegenteiligen Bemühungen vieler Heuerbaase manche Mifsstände bei dem jetzigen Verfahren vorkommen, und mehr vorkommen, als wohl bei gut geleiteten Heuerbüreaus der Fall sein würde, und dafs jede Besserung hierin eine Wohlthat für die Arbeiter ist, welche rückwirkend auch den Arbeitgebern zu Gute kommen würde. Ein weiterer sehr wichtiger Vorteil würde sein, dafs durch solche Heuerstellen, welche mit einander in Verbindung zu treten hätten, eine bessere Kontrole über die Leute geführt werden, und durch Bevorzugung der besseren und Zurücksetzung oder Ausscheidung der schlechten Elemente ein wohlthätiger Einflufs auf den Geist und die Führung der Leute ausgeübt werden könnte, wie denn auch die Feuerleute dies zu Gunsten ihres Wunsches anführten." Die Feuerleute hatten wohl nicht bedacht, dafs „schlecht" hier leicht so viel heifst als „thätiges Mitglied einer Gewerkschaft", sehr schlecht s. v. a. „einer Lohnkommission angehörig gewesen" und so desgleichen.

Wir werden sehen, dafs die Herren auch über die Reformbedürftigkeit des Heuerbaas-Systems ihre Meinung rasch in negativem Sinne ändern. Mit dringenden Anliegen stellte nämlich bald auch der neue Matrosenverein vertrauensvoll der Gesellschaft der Rheder sich vor. Sehr ausführlich handelt darüber der Bericht des folgenden Jahres, um darzuthun, dafs man weder 1. die Einführung des Systems von Wache um Wache (4 Stunden Wache regelmäfsig abzuwechseln mit 4 Stunden Freiwache) an Stelle des alten Systems, nach welchem der Mann in 2 Tagen 28 Stunden Wache hat, noch 2. die Beseitigung der Sonntagsarbeit auf See resp. Ueberstundenlohn für notwendige Arbeit der Art, noch 3. die Zahlung andern Ueberstundenlohns für Arbeit aufserhalb der Wachen, bewilligen könne oder wolle (ein 4ter minder erheblicher Wunsch wird für „nicht unberechtigt" erklärt). Dann fährt der Be-

Digitized by Google

richt fort: „Endlich kam der Matrosenverein auf die früher von den Feuerleuten gestellte Forderung der Einrichtung einer einheitlichen Heuerstelle zurück. Die im vorigen Jahre bei dem Ausstande der Feuerleute gemachten Erfahrungen haben viele Rheder diesem Gedanken weniger geneigt gemacht, auch befürchten sie durch eine gemeinsame Heuerstelle weniger geeignete Leute zu erhalten als durch die ihre Interessen mehr vertretenden privaten Heuerbaase. Wir konnten deshalb auch in dieser Beziehung dem Matrosenverein keine Zusage machen, zumal da wir glauben, dafs die Mifsstände mehr im Schlafbaas- als im Heuerwesen beruhen. Wir haben aber diesem Verein, wie demjenigen der Feuerleute anheimgegeben, Einzelbeschwerden durch die Betroffenen unserem Sekretair zur Kenntnis zu bringen, der für thunlichste Abhilfe sorgen werde. Die mitgeteilten Fälle bestätigen nach Zahl und Inhalt unsere Ansicht, dafs die Klagen über das Heuerbaaswesen aufserordentlich übertrieben sind. Allerdings hat sich eine Revision der Gebührentaxe der Heuerbaase als wünschenswert herausgestellt. Auf unseren Antrag an die Deputation für Handel und Schiffahrt hat kürzlich auf dem Seemannsamte unter Hinzuziehung von Vertretern der Heuerbaase sowie der Seeleute eine bezügliche Besprechung stattgefunden." Bericht des Vorstandes des „Vereins Hamburger Rheder" von 1891. — Dagegen schreibt der K. Navigationslehrer, Herr Th. Lüning, in der „Hansa" 1893 No. 2, indem er empfiehlt, das Heuern Kapitänen oder Inspektoren zu übertragen „Dadurch würden viele Seeleute vor schamloser Ausbeutung bewahrt bleiben, und dem verabscheuungswürdigen Stellenhandel würde ein fester Riegel vorgeschoben werden." Der jüngste Jahresbericht der Rheder (1895/96) wiederholt aber ganz vergnügt, dafs „betreffs des Heuerbaas-Wesens in Hamburg schwere Mifsstände nicht bestehen". Jene „mitgeteilten Fälle", aus denen die Rhederei ihre Ansicht sich bestätigen liefs, werden in dem Berichte der Handelskammer von 1891 dahin präzisiert, dafs 2 Fälle mitgeteilt und als unbegründet nachgewiesen seien.

V.

Man gewahrt, dafs sehr mannigfache Zustände über das ganze Heer der Hafenarbeiter und Seeleute Hamburgs verbreitet sind. Gemeinsam aber ist beinahe der gesamten Menge, dafs der Druck des Unternehmertums durch den Druck eines Zwischenunternehmer-

Digitized by Google

tums oder gleichartig wirkenden Vermittelungswesens erhöht wird; gemeinsam, dafs eine Besserung der Lebens- und Arbeitsverhältnisse während der letzten Jahrzehnte nirgends stattgefunden hat, wohl aber in weitem Umfange, selbst bei gestiegenem Geldlohn, eine Verschlechterung, die von allen, auch den nicht direkt Betroffenen, empfunden wird: dies gilt besonders von der sehr gedrückten Lage der Seeleute, weil die natürliche Gedankenrichtung des ganzen Hafens der Seefahrt zugewandt ist, und daher zwischen Seeleuten und Hafenarbeitern eine fortwährende Wechselwirkung sich unterhält, die z. B. darin ihren Ausdruck findet, dafs für die Hafen-Jugend noch immer die Schiffahrt anziehend bleibt, und dafs dem gründlich enttäuschten Matrosen oder Feuermann die Hafenarbeit natürliche Rückzugslinie wird.[1]) Die Hafenarbeit wiederum ist so sehr ein geschlossenes Ganzes, dafs die thätigen Glieder darin, ungeachtet ihrer recht verschiedenen Lage, mit dem verbindenden Bewufstsein einer gemeinsamen Werkstatt und der Abhängigkeit von den gleichen, freundlichen oder feindlichen, Mächten sich erfüllen. Die mangelhafte Organisation dagegen mufs teils aus dem fluktuierenden Charakter der Arbeit, dem Ueberwiegen ungelernter Arbeitskräfte, dem leichteren Sinne der maritimen Volksschichten erklärt werden, teils aber auch aus dem Umstande, dafs die Uebergänge zwischen Arbeiter und Kapitalist sich hier im Vergleiche mit anderen Arbeitszweigen günstiger erhalten haben, was wiederum mit der Blüte des Zwischenunternehmertums zusammenhängt; dazu kommt direkte Unterdrückung und Hemmung der Organisationen durch die verbundenen „Arbeitgeber". Andrerseits ist, auch abgesehen von der Hoffnung eigenen Fortschritts, der lebhafte Geist des Meeranwohners eher geneigt, an dem Glücke des Geschäftes und der nautischen Unternehmung, an dem Gemeinwohl und dem Reichtum der Vaterstadt denkend teilzunehmen, als an dem Unglück und den Klagen der Klassengenossen. Hieraus läfst sich auch das immer erneute Vertrauen begreifen, womit diese Arbeiterschaft die Behörden und die Handelsfürsten, ihre „Herren", angerufen hat. Man lasse sich nicht durch die sozialistischen Wahlen täuschen: mehr

[1]) „Es findet sich niemand, der für die Seeleute sorgt, striken können sie nicht, sie haben nur zu gehorchen ... und können nur, um sich zu verbessern, ihren Beruf wechseln", so schreibt ein Korrespondent der „Hansa" (1893 Nr. 2), der sich „B., Kapitän und Rheder" nennt, und öfter in dieser Zeitschrift das Wort nimmt.

Digitized by Google

als anderswo sind sie im Hamburger Hafen noch vorwiegend Ausdruck des einfachen staatsbürgerlichen Verlangens nach Freiheit und Selbstregierung. So hat denn auch diese Arbeiterschaft das Elend, das die Cholera über sie brachte und die gedrückten, durch Arbeitlosigkeit hervorstechenden Jahre, die darauf folgten, mit stadtpatriotischem Sinne ertragen und mit dem Troste, dafs „die ganze Stadt", das „ganze" Geschäft darniederlag, sich genügen lassen. Eben darum mufste aber auch erhebend und ermutigend der seit dem Ende des Jahres 1894 allmählich sich steigernde Aufschwung des „Geschäftes" wirken. Langsamer freilich als anderen Erwerbszweigen teilte dieser Aufschwung der Rhederei-Unternehmung sich mit. Der Umstand, dafs die hamburgische Rhederei im Laufe des Jahres 1896 ihre Profite sich in glänzender Weise verbessern sah,[1]) trug hier mehr als sonst gewöhnlich dazu bei, den lang gehegten dumpfen Wünschen der Arbeiter Gestalt und Einheit zu geben.

In der Rhederei tobt, wie schwerlich in einem anderen Gebiete, der Vernichtungskampf des grofsen Kapitals gegen das kleine, des gröfseren gegen das grofse Kapital. Selbst die internationale Konkurrenz, so sehr sie hier ihre ganze Schärfe geltend macht, tritt an Bedeutung weit hinter jener Signatur der Entwickelung zurück. Nicht allein verdrängt der Dampfer das Segelschiff, der eiserne Segler den hölzernen, sondern innerhalb der Technik des Dampfschiffes, wie auch des durch maschinelle Einrichtungen vervollkommneten Segelschiffes wirkt die Neuerung stetig in revolutionärer Weise: Ersparnis an Kohlen und Ersparnis an Bemannung im Verhältnisse zu einer immer mehr vergröfserten „Räumte" (der zur Befrachtung verfügbare Platz): das sind die Leitmotive dieser Revolution, die „alle bisher geltenden Anschauungen über rationelle Amortisation über den Haufen wirft". (Jahresbericht der Handelskammer zu Hamburg 31. XII. 1895.) Sehr zur Hilfe ist dieser Entwickelung während der letzten Jahre die aufserordentliche Wohlfeilheit gekommen, mit der englische und deutsche Werften sich unterbietend bereit waren, die Riesenleiber der neuen Schiffe zu

[1]) „Die Frachten haben in den letzten Wochen eine Höhe erreicht, wie sich auch der optimistischste Beurteiler nicht hätte träumen lassen. In einzelnen Branchen ... sind heute die Raten mehr wie doppelt so hoch als sie im August dieses Jahres gewesen." „Hansa" den 31. Oktober 1896 No. 44. Es wird sogleich die Befürchtung laut, dafs „die Bauwut wieder ins Kraut schiefse": die letzten Berichte, heifst es, „lassen allerdings auf einen solchen Ausgang schliefsen."

Digitized by Google

bauen. Der hier sich vollziehende Prozefs, der nach dem Urteile der Zeitschrift „Hansa" (1896, Nr. 4) in dem einzigen Jahre 1895 „eine Reihe grundstürzender Umwandlungen bedeutete, wie sie die Geschichte der deutschen Schiffahrt wohl kaum zuvor verzeichnet hat, wenigstens nicht innerhalb einer so kurzen Zeitspanne," wird fortwährend beschleunigt durch die rege Mitwirkung der Spekulation, die bei dem starken Fluktuieren der Frachtsätze hier einen weiten Spielraum hat, und besonders durch Korrespondent-Rheder [1]) immer von neuem angefacht wird: erleichtert wird dies wiederum durch das konkurrierende Entgegenkommen der Werften, die besonders in England und Schottland das sogenannte Pianosystem — weit hinausgeschobene Ratenzahlungen — eingeführt haben.[2]) Die notwendige Folge ist eine ungeheure Ueberproduktion an Schiffen und vorläufiges Sinken der Frachten gewesen. Der Widerspruch zwischen diesem Zustande eines „miserablen" Standes der Frachten, also durchweg unbefriedigenden Geschäftes, und der enorm gesteigerten, immer sich steigernden Bauthätigkeit, löst sich, auch abgesehen von der schwindelhaften Spekulation, auf einfache Weise. Das gröfste, zumal das assoziierte Kapital, schon jetzt bei weitem am besten rentierend, ist fortwährend darauf bedacht, sich die zukünftige unumschränkte Herrschaft zu sichern: dies geschieht hier wie überall, teils indem immer neue Kapitalmassen herangezogen, teils indem die erzielten Gewinne in so weitem Umfange wie möglich dem Kapital zugeschlagen werden, d. h. der individuelle Kapitalist bescheidet sich bei seinen anderweitigen Revenüen („spart"), die Aktiengesellschaft giebt keine oder geringe Dividenden, versteht sich in der Erwartung, später desto gröfsere verteilen zu können; nur in dem Mafse, als sie dieser Erwartung Grund zu geben vermag, wird sie mit der Heranziehung neuer Kapitalmassen Erfolg haben und werden die Aktionäre der „Generalversammlung" mit der Verwertung des Reingewinns zu kolossalen Abschreibungen auf den Buchwert von Schiffen, die 4—5 Jahre alt sind, sich einverstanden erklären. Es geschieht in der Voraussetzung, dafs der bis-

[1]) so heifsen die Rechnungsführer einer Kompagnie von Schiffsunternehmern.

[2]) Vgl. „Hansa". Jahrg. 1894 S. 462. In diesem Jahre wurde $^1/_{41}$ Anteil eines 1891 erbauten Dampfers von 4000 Tons Tragfähigkeit zum Verkaufe angeboten. Der Nominalwert betrug 500 £: darauf waren erst 350 £ eingezahlt, und der Wert dieser Einzahlung sollte durch den Makler für 200 £ losgeschlagen werden; es schien aber zweifelhaft, ob dieser Preis erzielt würde.

herige ruinöse Prozefs nicht lange mehr sich fortsetzen werde. Diese Voraussetzung hat in der That alle Wahrscheinlichkeit für sich. Der Prozefs wird sein natürliches Ende finden, indem die Vergrößerung der Fahrzeuge, die Vervollkommnung der Technik ihre Grenzen erreichen, denen sie schon jetzt durch die immer schwieriger werdende Manövrierfähigkeit der „Goliathe des Ozeans" sich nähern. Den Abschlufs solcher Prozesse bildet bekanntlich in der gesamten kapitalistischen Wirtschaft die Ablösung der Konkurrenz durch das Kartell: die Riesenbetriebe, nachdem sie alles um sich her niedergemetzelt haben, erkennen den ferneren Konkurrenzkampf als verderblich und reichen sich als Herren des Marktes die Hände. Bedeutsame Anfänge zu einer solchen internationalen Verbrüderung haben schon die grofsen Dampfschiffgesellschaften durch Einrichtung sogenannter „Pools" gemacht, die hauptsächlich auf Festsetzung der Preise für den Passagier-Verkehr und Verteilung des daraus erzielten Gewinnes sich beziehen. Es kann nur einen komischen Eindruck machen, wenn bei dieser Sachlage, im Tone der Klage, und wohl gar unter Vergleichung mit der kornbauenden Landwirtschaft, die traurige Lage der Rhederei geschildert und zum Beweise dafür angeführt wird, dafs die Aktien-Rhedereien während der letzten Jahre im Durchschnitte geringe Dividenden verteilt haben; bewunderungswürdig wird vollends die Taktik solcher tendenziösen Darstellungen, wenn dafür der Durchschnitt der Jahre 1892—95 angezogen wird, während man die fetten Jahre 1889—91 verschweigt und die Ergebnisse des laufenden Jahres lieber nicht abwartet, die z. B. für die führende Aktienrhederei — die Hamburg-Amerika-Linie mit 30 Millionen Kapital — bei einem Reingewinn von ca. 30% eine Dividende von 8% gestatten und zur Erhöhung des Kapitals um fernere 15 Millionen ermutigen. Der jüngste Bericht der Handelskammer konstatiert: „Die hiesigen regelmäfsigen Dampfschifflinien konnten meistens für das vorige Jahr höhere Dividenden verteilen und waren auch in diesem Jahre (1896) gut beschäftigt. Fast alle haben ihre Flotten bedeutend vermehrt und sind im Begriffe es weiter zu thun. . . ." So ergiebt sich denn z. B. für die Hamburg-Amerika-Linie, wenn man den Durchschnitt der Jahre 1891/95 nimmt, eine Dividende von nur 2%, wenn aber der Durchschnitt des Dezenniums 1887/96 gerechnet wird, eine solche von $5\frac{1}{4}$%. Die nächstgrofsen Linien ergeben — wenn man die diesjährigen Dividenden nur den vorjährigen gleich rechnet — einen zehnjährigen Durchschnitt von 11,0% (Hamburg-Südamerika mit $7\frac{1}{2}$ Millionen

Digitized by Google

Kapital, nachdem es im Jahre 1895 verdoppelt wurde) und von mehr als $8\frac{1}{4}\,\%$ (Kosmos-Linie mit 6 Millionen); und aufser den Dividenden sind immer noch aus dem Reingewinn die Tantièmen an den Aufsichtsrat u. s. w. in Revenüen übergegangen. Neben diesen glänzenden Linien steht freilich eine ganze Anzahl kleinerer Gesellschaften, die noch nie oder nur 1—2 Jahre lang rentiert und zum Teil grofse Verluste zu verzeichnen haben: sie charakterisieren sich dadurch, dafs sie ohne Ausnahme der jüngsten Gründer-Periode (1888/90) entstammen, d. h. der gewinnsüchtigen Ausnutzung einer Konjunktur, deren Dauer kein vernünftiger Geschäftsmann erwartet hat, die aber sehr geeignet war, kleine Kapitalien durch Agiotage zu plündern: als in der Rhederei Anlage suchend bieten herkömmlicherweise immer die Ersparnisse von Kapitänen sich dar. So entstand die Hamburg-Calcutta-Linie mit $4\frac{1}{2}$ Millionen 1888, die Pacific-Linie 1888 mit 4 Millionen (im ersten Jahre 10 % Dividende), die Deutsch-Australische 1888 mit 4 Millionen, die Dampfschiff-Rhederei von 1889 mit $\frac{3}{4}$ Millionen, die Leichter-Gesellschaft von 1889 mit $1\frac{1}{2}$, die Deutsche Ost-Afrika-Linie mit 6 Millionen, begründet 1890. Jene 3 grofsen Linien dagegen stammen aus den Jahren 1847, 1871 und 1872. Wir haben noch nicht gefunden, dafs die Börse z. B. die Rentabilität des Bankgeschäftes nach den Erträgnissen irgendwelcher verkrachten Banken 3. und 4. Ranges zu berechnen pflegt. —

Wenn wir nunmehr die Ergebnisse unserer Untersuchung zusammenfassen, insofern sie wichtige Momente für das Verständnis der sozialen Entwickelung und für die Probleme der sozialen Politik enthalten, so lassen sich diese unter folgende Gesichtspunkte summieren.

1. Wir befinden uns hier, aufserhalb des Gebietes der industriellen Warenproduktion, einer hochentwickelten Gestaltung kapitalistischen Betriebes gegenüber. Das Zwischenunternehmertum, sonst in der Regel eine Form für die Vereinigung kleiner häuslicher oder sonst technisch unentwickelter Betriebe unter das Kommando Eines Kapitals, ist hier von der Hauptunternehmung völlig gelöst,[1]) wie

[1]) Zu dieser völligen Lösung hat noch das Unfall-Versicherungsgesetz beigetragen, das — wie es scheint, ohne nähere Prüfung, von vornherein — die Stauerei und verwandte Betriebe als selbständige Unternehmungen aufgeführt hat (Ausdehnungs-Gesetz vom 28. Mai 1885); während sonst das Reichs-Versicherungsamt in vielen Fällen solche Fragen in anderem Sinne entschieden hat, nach dem

Digitized by Google

im Submissionswesen öffentlicher Arbeiten: das Wesen der Unternehmung als des reinen kaufmännischen Geschäftes eines Einkaufs von Arbeitskraft in flüssiger und getrennter Form, ihres Verkaufs in der geronnenen und durch Kooperation verbundenen Form eines geleisteten Werkes, stellt hier sich um so deutlicher bloſs, als der Verkauf regelmäſsig vor dem Einkaufe geschieht. Die Ausscheidung dieses Unternehmertums ist ebenso sehr wie im Interesse der Arbeiter, auch im Interesse der eigentlichen Unternehmer, also der Rheder und der Kaufleute. Bei einer gewissen Höhe der Konzentration des Kapitals macht sich die Bestrebung geltend, Neben- und Unterbetriebe in direkte Abhängigkeit von der zentralen Leitung zu bringen: die nächste Stufe wird dann die Ersetzung des Zwischenunternehmers durch einen Beamten sein; die Arbeiterschaft aber wird ferner danach trachten, diesen Beamten durch einen aus ihrer Mitte gewählten Ausschuſs oder durch den Vertrauensmann ihrer Genossenschaft zuerst zu beraten, dann überflüssig zu machen. Schon haben einzelne Rheder- und Schiffsmaklerfirmen ihren eigenen Stauereibetrieb sich angegliedert; auch die gröſste Hamburgische Aktien-Rhederei, die der Amerika-Linie, beschäftigt 84 Kohlenarbeiter für eigene Rechnung. Dieselbe Gesellschaft hat für ihr Teil dem Heuerbaaswesen, worin sich die bloſse Vermittelung der Arbeit zu einem schmarotzerhaften Zwischenunternehmertum ausgebildet hat, durch Errichtung eines eigenen Heuerbureaus ein Ende gemacht. Mehr und mehr wird aber das „Heuern" von Individuen überhaupt aufhören müssen; der „Kollektiv-Arbeiter" [1]) wird das Subjekt des Arbeitsvertrages auf der einen Seite, wie der Kollektiv-Kapitalist auf der anderen Seite werden.

2. Die Lohnfrage hat in der Mannigfaltigkeit dieser Betriebe viele verschiedene Seiten: wir erinnern nur an den Gegensatz von Akkord- und Tagelohn, von festen und Hilfstagelöhnern, von Natural- und Geldlohn (bei den Seeleuten). Ueber das Bedürfnis

Grundsatze: Betriebs-Unternehmer sei der, dem das ökonomische Ergebnis des Betriebes Vorteil oder Nachteil bringe. Nach diesem Grundsatze ist nur der Rheder Betriebsunternehmer der Schiffs-, der Kaufmann der Ewerführer- und Speicherarbeit u. s. w. Denn es soll offenbar heiſsen: dem der Tauschwert oder der Gebrauchswert des geleisteten Werkes unmittelbar zu gute kömmt. Oekonomisch klar gedacht sind freilich jene Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamtes nicht.

[1]) So betitelt sich ein uns im Manuskript vorliegendes Exposé des Schauermannes Joh. Jost, das diesen Gedanken in Umrissen ausführt.

Digitized by Google

einer Einschränkung, bezw. Abschaffung der Akkordarbeiten, einer Erhöhung des Geldlohnes, die z. B. für Seeleute und mehrere der kleineren Gruppen aufs dringendste geboten ist, für die übrigen mit Recht sich verlangen läfst, wollen wir uns hier nicht verbreiten. Die nächste und unabdingbare Forderung für alle diese Arbeiten ist die Regelung der Arbeitszeit, die auf die gesamten Lohnverhältnisse unmittelbar zurückwirken mufs. Wir begrüfsen als ein günstiges Omen, dafs wir in dieser Hinsicht auf ein Gutachten uns berufen dürfen, das dem Interesse der Unfall-Versicherung, gefährliche und dadurch kostspielige Uebelstände abzuschaffen, entsprungen ist, also direkt aus gemischten Unternehmerkreisen hervorgeht.[1]) In der schon erwähnten Denkschrift über die Unfallverhütung macht sich der Vorstand der Speditions-, Speicherei- und Kellerei-B.G. das Urteil seines Sektionsvorstandes zu Hamburg zu eigen, worin für dringend notwendig erklärt war, die Arbeitsdauer auf Schiffen durch Polizei-Vorschriften zu beschränken, und zwar auf zwölf Stunden, wonach Ablösung (Schicht) erfolgen sollte. Der Hauptvorstand fügt hinzu, indem er an die Befugnisse des Bundesrats, einen Maximalarbeitstag für solche Gewerbe, in denen durch übermäfsige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, anzuordnen erinnert: da die Lösch- und Lade-Arbeiten weit gefährlicher seien als die Gewerbe, in denen schon durch die Kommission für Arbeiterstatistik Erhebungen über die Lage der Arbeiter und Gehilfen angestellt wurden (Bäckerei, Handel, Müllerei und Schankgewerbe), so würde es seiner Meinung nach nicht schwer halten, auch für diese Arbeiten gesetzliche Vorschriften zu erwirken. „Wahrscheinlich würde sich der Bundesrat bereit finden lassen, schon vorher (vor besonderen Erhebungen) Vorschriften betreffs der Lösch- und Lade-Arbeiten zu erlassen" (II, S. 2) — für so notorisch hält der Vorstand der Berufsgenossenschaft die Thatsachen unerträglicher Mifsstände in diesem Gebiete.

3. Die Aufgabe der Unfall-Verhütung tritt in ihrem Zusammenhange mit der Notwendigkeit geregelter Arbeitszeiten durch

[1]) Spedition-, Speicherei- und Kellerei-Berufs-Genossenschaft. „Die Vorschriften, Mafsregeln und Einrichtungen zur Verhütung von Betriebsunfällen." Wir sagen hier dem Vorstande der Berufs-Genossenschaft wie auch dem Herrn Geschäftsführer der Sektion Hamburg für fördersame Gestattung, diese Drucksachen einzusehen, verbindlichen Dank.

Digitized by Google

die letzten Dokumente deutlich hervor. Aber auch in anderen Bezügen ist die Lösung jener Aufgabe noch mehr als auf manchen anderen Gebieten, auf dem der Schiffsarbeiten, zurückgeblieben. Wir berichteten über die probeweise Anstellung eines Beauftragten der Speditions-, Speicherei- und Kellerei-B.G. für das ganze Gebiet ihrer Sektion Hamburg: mit Einschlufs des hierfür ausgeworfenen Salairs betragen doch die Kosten der Unfall-Verhütung bei dieser B.G. nur Mk. 6283,10 oder 66,35 pro 1000 versicherte Arbeiter; während sie doch z. B. bei der chemischen Industrie sich auf Mk. 70981,53 oder 613,50 pro 1000 versicherte Arbeiter belaufen. In der Elbschiffahrts-B.G., wo die letale Gefahr noch gröfser, sind die gleichen Kosten 181,82 pro 1000. Die Unfälle der Ewerführerei wiederum werden teilweise auf „nicht ausreichende Sicherheitsvorkehrungen der mit ihr in Berührung stehenden Speicherei- und Seeschiffahrts-Betriebe" zurückgeführt (nach der genannten Denkschrift V, S. 3). Aber auch über die Sphäre hinaus, die den Berufs-Genossenschaften offen steht, sind gerade für diese Hafen-Arbeiten allgemeine Polizei-Vorschriften notwendig: zur Regelung der Verhältnisse auf Ladeplätzen, öffentlichen Strafsen und Verkehrsplätzen sowie auf den öffentlichen Gewässern, insonderheit aber für die Arbeit auf ausländischen Schiffen. Die mehrerwähnte Denkschrift teilt mit, dafs der Vorstand der Sektion Hamburg vorgeschlagen habe, den hamburgischen Senat und den Magistrat in Altona zu ersuchen, eine Kommission behufs Feststellung solcher Polizei-Vorschriften für die Arbeiten im Hafen und auf den Schiffen einzusetzen: in diese Kommission sollten Vertreter der Unternehmer und der Arbeiter aus den beteiligten Berufsgenossenschaften gewählt werden; die polizeilichen Vorschriften müfsten aber (meint der Sektions-Vorstand), um praktischen Wert zu gewinnen, von Sachverständigen, z. B. ehemaligen Kapitänen, gehörig überwacht werden. Man erkennt hieraus, wie aus dem früher berichteten, dafs die Beschwerden des Verbandes der Hafenarbeiter in ganzem Umfange von dem Organe dieser zunächst beteiligten Berufsgenossenschaft anerkannt, dafs seine Anregungen weitergetragen wurden, wenn sie auch über das Stadium der Erwägungen wenig hinaus geführt haben. Wie wir meinen, hat aber der Verband der Hafenarbeiter den Nagel auf den Kopf getroffen, wenn er seinen Antrag auf die Einsetzung eines Hafen-Inspektors von Reichswegen richtete: denn nur ein solcher Reichsbeamter würde die nötige Gewähr vollkommener Unabhängigkeit, den einheimischen Behörden und Interessenten gegenüber, darbieten;

Digitized by Google

er könnte ein Vorbild der künftig zu postulierenden Reichs-Fabrik- und anderen Arbeitsinspektoren werden.

4. Wenn also der „Verband der Hafenarbeiter", ungeachtet der kurzen Frist seines Bestehens, schon als durchaus nützlich sich bewährt hat, so darf allgemein gesagt werden, dafs das zukünftige Heil dieser, wie jeder grofsen Arbeiterschaft, durch die Stärke und Gesundheit ihrer Gewerkvereine wesentlich mitbedingt ist. Diese Organisationen werden besonders die Aufgabe sich stellen müssen, auf Abfassung eines geschriebenen klaren und deutlichen Arbeitsrechtes hinzuwirken; die charakteristische Dürftigkeit des einzuführenden Bürgerlichen Gesetzbuches über den „Dienstvertrag" (16 §§) macht diese Aufgabe um so wichtiger. Ueberall, wo sich aus patriarchalischen und genossenschaftlichen Verhältnissen rein kapitalistische Herrschaft-Verhältnisse herausgebildet haben — und dies gilt für die Zustände des Hafens und der Seefahrt in besonders ausgeprägter Weise —, da ist das Gewohnheitsrecht, ehemals durch Gemeinschaft wenn nicht gemildert, so wenigstens leichter erträglich gewesen, dem Abhängigen nunmehr in hohem Grade ungünstig: die meisten in solchen Dingen herrschenden Bräuche sind zu Mifsbräuchen geworden. Hier müssen Vertrag und Gesetz mit grofser und entschiedener Logik einsetzen: erst in dem Mafse, als dies fortschreitenderweise geschieht, werden die Gewerbegerichte und werden die Betriebs-Inspektionen ihre ganze Bedeutung entfalten können. Ob nun die Zeit schon gekommen und ob es, aufser für gelegentliche Strike-Zwecke, für die Arbeiter-Verbände ersprieſslich sei, sich international zu gestalten, zweifeln wir: nirgends freilich liegt dieser Gedanke so nahe, als in dem wesentlich kosmopolitischen Gewerbe der Schiffahrt, als in den ihrer Natur nach internationalen Hafenplätzen. Auf jeden Fall fordert die Billigkeit, dafs den internationalen Vereinigungen der Arbeiter ebenso freie Hand gelassen werde, wie den gleichartigen der Unternehmer; und die soziale Politik heischt eher, dafs die Gefahren internationaler Monopole, als diejenigen internationaler Ausstände ins Auge gefafst und abgewehrt würden.

5. Mit vollkommener Sicherheit ergiebt aber unsere Untersuchung, dafs die Zustände der Arbeiter im Hafen und auf der See mit schweren und oft, auch von der Gegenseite, in bestimmtester Weise, anerkannten Uebeln behaftet sind, zu deren Beseitigung, oder doch Erleichterung, nichts als guter Wille oder höhere Einsicht gefehlt hat. Die hamburgische Kaufmann-

Digitized by Google

und Unternehmerschaft ist stolz auf ihre kapitalistischen Leistungen, auf die Fortschritte des Verkehrs, der deutschen Flagge, des National-Reichtums, an welchen Fortschritten sie sich ein vorwaltendes Verdienst zuschreibt und jede Gelegenheit wahrnimmt, sich dessen zu rühmen. In der That hat sie sich im Handel als intelligent und energisch von jeher bewiesen. Der Förderung des sozialen und sittlichen Zustandes der Arbeiterschaft, die ihr geholfen hat, kann sie sich nicht rühmen. Wir dürfen sagen, dafs sie Ursache hat, vieler hier mitgeteilter Thatsachen und ihres Verhaltens dazu sich zu schämen. Der Ehrgeiz, in dieser Hinsicht sich auszuzeichnen und das „Noblesse oblige" geltend zu machen, ist dieser Geld-Aristokratie bisher fremd geblieben. Sie hat, wie wir sahen — hier aber werde, was von den Berufsgenossenschaften herrührt, ausdrücklich ausgenommen — nur durch glatte Reden und durch nackte Kundgebungen ihres scharfen finanziellen Egoismus sich hervorgethan. Alle redlichen, unermüdlichen, friedlichen, vertrauensvollen Bestrebungen und Vorstellungen der Arbeiterschaft sind so gut wie wirkungslos verhallt. Ein aufgesammelter Unwille, lange verhaltener Unmut kam in der Niederlegung der Arbeit am 21. November 1896 zum endlichen, gerechten Ausbruch.

Digitized by Google

Die Heimarbeit und ihre geplante Regelung in Oesterreich.

Von

Dr. STEPHAN BAUER,

Privatdozent an der Technischen Hochschule in Brünn.

Heimarbeit und Arbeitslosigkeit sind zur Stunde in den meisten Ländern, die den Arbeiterschutz zur Aufgabe des staatlichen Eingreifens gemacht haben, die Grenzprobleme der Sozialpolitik. Es ist nicht mehr das Dogma des öffentlichen Rechts, dafs die „Freiheit der Arbeit" in den vier Wänden des Hauses nicht eingeschränkt werden dürfe, das einer Regelung der Heimarbeit im Wege steht: denn der Grundsatz des Schutzes gegen die Ausbeutung des Menschen durch den Menschen mufs auch für die zur Werkstatt gewordene Heimstätte gelten. Nur wie die volle Beseitigung aller mit der Heimarbeit verbundenen Schädigungen menschlicher Arbeitskraft durchzuführen sei, darüber bestehen Zweifel. Es sind volkswirtschaftliche und Verwaltungsfragen ersten Ranges, deren Lösung der Gesetzgeber hier anzubahnen hat. Nirgends kann Unklarheit über die Mittel und Ergebnisse seines Eingreifens zu so kläglichen Mifserfolgen führen; aber andrerseits kann eine wirksame Hebung der untersten Schicht gewerblicher Arbeiter der gesamten Volkswirtschaft neue Kraft verleihen. Und darum knüpft sich ein mehr als vorübergehendes Interesse an den geplanten Versuch der Regelung der Heimarbeit in Oesterreich.

Man weifs, dafs die österreichische Sozialpolitik nach den ersten rühmlichen Anläufen zum Stillstand gekommen ist; dafs der Arbeiterschutz, die Unfallversicherung für das Kleingewerbe, die Alters- und Invaliditätsversicherung und noch manch anderes in ihrem Schuldbuche stehen. Bedeutet der angekündigte Versuch einer Regelung der Heimarbeit eine neue Aera des Arbeiterschutzes

Digitized by Google

in Oesterreich? Darüber vermag die Vorgeschichte dieses Versuches einige Aufklärung zu geben.

I.

Als im Jahre 1895 die Regierung den Entwurf einer neuen Gewerbenovelle vorlegte, wurde von mancher Seite darauf hingewiesen, dafs die Lücken der bisherigen Gesetzgebung durch das neue Elaborat nicht ausgefüllt, dafs namentlich die reformbedürftigen Verhältnisse der Heimarbeit von ihm nicht berührt worden seien. Die Regierung versprach nun durch eine Sondergesetzgebung diesem Wunsche nachzukommen, und die Vorboten derselben liegen nunmehr vor. An Landesbehörden und Handelskammern ist zur Begutachtung ein Erlafs versendet worden, der es als die nächste Aufgabe bezeichnet, die Heimarbeit im Rahmen der bestehenden Gewerbeordnung zu regeln. Es handelt sich also um ein Fortschreiten auf dem Wege unserer traditionellen Gewerbepolitik. War sie erfolgreich, so darf der Gesetzgeber getrost diesen Weg zur Regelung ihrer ungelösten Fragen beschreiten.

Die österreichische Gewerbepolitik geht, wie bekannt, seit dreizehn Jahren ihre eigenen Wege. Sie soll den gewerblichen Mittelstand erhalten helfen, ihn von dem Drucke der wirtschaftlich Uebermächtigen befreien und ihn zur Selbstverwaltung seiner Berufsinteressen erziehen. Dies wenigstens waren, nach ihrem Selbstbekenntnisse, die Absichten der Urheber des neuen Kurses.

Wenn nun dreizehn Jahre hinreichen, um über die Wirkungen gesetzgeberischer Mafsnahmen ein Urteil zu fällen, so kann dieses nach den Ergebnissen der parlamentarischen Enquêten und amtlichen Erhebungen der letzten Jahre nur ungünstig lauten. Aber noch deutlicher als Ziffern und Protokolle spricht die Stimme der Bevölkerung; wer mit Kleingewerbetreibenden in Fühlung steht, der kann es nicht verhehlen: es geht ein Zug der tiefsten Enttäuschung durch die Kreise der kleinen Leute. Die Zwingburgen der Mächtigen sind ungebrochen — es fehlt kein Stein daran: die Organisationen des gewerblichen Mittelstandes stehen auf dem Papier, und der Kampf, der auf den Höhen der Volkswirtschaft entbrennen sollte, strebt nach der Tiefe. Die kaufkräftige Kundschaft hat der Kleinbetrieb verloren und es beginnt der Wettbewerb um die Kleider und Schuhe der Armen. Den Konsumvereinen, den Gemischtwarenhändlern, den Hausierern und den Sitzgesellen gilt jetzt der Angriff. Und so geht auch der Kampf um die Heim-

arbeit in Oesterreich eigene Wege. Während in der britischen Welt der Kampf gegen das Schwitzsystem von den organisierten Arbeitern ausgeht, und sein Ziel sich dahin richtet, innerhalb des Verlagssystems den Arbeiter gegen Ausbeutung zu schützen, und soweit dies nicht möglich, mit allen Mitteln den Uebergang von Heimarbeit zu Fabriksbetrieb zu forcieren, sind in Oesterreich die Kleinhandwerker die Hauptgegner der Heimarbeit, und ihr Trachten geht dahin, sie entweder zu beseitigen, oder in die Formen des befugten, d. h. besteuerten und gewerberechtlich eingeschränkten Kleinbetriebs zu pressen.

Ist es möglich die Heimarbeit zu vertilgen oder sie wenigstens für das Kleingewerbe unschädlich zu machen? Das ist die spezifisch österreichische Problemstellung für die Frage der Heimarbeit, und nur ganz nebenher läuft die Frage, ob man den durch Krankheit erwerbslosen Heimarbeiter versichern und ihm den üblichen oder irgend eine Art von Arbeiterschutz angedeihen lassen kann. Es handelt sich also viel weniger um Arbeiter-, als um Meisterschutz; und nun entsteht erst recht die Frage: wie ihn durchführen? Denn es ist offenbar weit schwieriger, einer ganzen Klasse ihre wirtschaftliche Selbständigkeit zu gewährleisten, als lediglich die Ausnützung der Arbeitskraft selbst bei allen Klassen hintanzuhalten.

Wenn nun an eine verantwortliche Regierung diese Frage gestellt wird, wird sie vorerst über den Umfang der Aufgabe sich Kenntnis verschaffen. Sie wird sodann sich über das Ausmafs volkswirtschaftlicher Nachteile, mit welchen das Bestehen der Heimarbeit verbunden ist, vergewissern. Sie wird endlich Mafsregeln ergreifen, von welchen sie gröfsere Vorteile erwartet, als sie die herrschende Gesetzgebung bietet.

Im Falle der Regelung der Heimarbeit ist nun in Oesterreich so ziemlich der umgekehrte Weg beschritten worden. Ueber den Umfang, in welchem die Heimarbeit besteht, tappen wir noch heute nicht minder im Dunkeln wie über die Produktions- und Rechtsverhältnisse, in welchen sie sich bewegt. Aber schon sind Vorschläge zur Abhilfe, allerdings in der Form eines Probeerlasses erstattet worden, die die höchst verwickelten Verhältnisse der Heimarbeit zu regeln bestimmt sind.

Man wird vielleicht diesem Vorwurf damit entgegnen, dafs die Lage des Handwerks eben einer schleunigen Besserung bedarf, dafs man kürzere Wege als die statistischer Erhebungen einschlagen müsse, und dafs dem Handelsamte denn doch die Ergebnisse der

Digitized by Google

Gewerbeenquête von 1893 und die Gutachten der Gewerbeinspektoren und der hauptstädtischen Magistrate vorlagen. Die Frage ist nur, ob diese kürzeren Wege zum erhofften Ziele führen, ob das Ergebnis des vorliegenden Materials und namentlich das der Gewerbeenquête auch nur zu einer kleinen Besserung hinreicht.

Ueber den Wert der Gewerbeenquête von 1893 für die Regelung der Heimarbeitsverhältnisse ist es nicht schwer, ein Urteil zu gewinnen. Nach der Schulmeinung besteht eine Enquête in der Vorführung sachverständiger Zeugen, die über bestimmte Thatsachen in kontrolierbarer Weise berichten. Das war nun bei der Gewerbeenquête in Sachen der Heimarbeit keineswegs der Fall. Das Urteil über fertige Maßsregeln überwiegt über die Vorführung von Thatsachen. Man scheint eine gewisse innere Befriedigung gehegt zu haben, wenn ein Zeuge zu Frage 27 erklärte: er sei für die Abschaffung des „Sitzgesellenwesens", und suchte nötigenfalls ihn dazu zu überreden.[1]) Auch über die Sachverständigkeit der Zeugen scheint man sich nicht überflüssigen Skrupeln hingegeben zu haben. Welchen moralischen Wert hat z. B. die Versicherung eines Vertreters der Baugewerbe, er sei für die Abschaffung des Sitzgesellenwesens[2]) oder andrerseits die „fachmännischen" Voten eines Buchdruckers sowie eines ehrsamen Seifensieders, die beide die „nationale Hausindustrie" zu erhalten wünschten?[3]) Daſs es pure Zeitvergeudung ist, über den Notstand im Erzgebirge Debatten zu führen,[4]) statt ihn durch direkte Erhebung klarzustellen, scheint auch den Veranstaltern der Enquête klar geworden zu sein. Und obwohl einmal einem Interessenten das Wort mit der Bemerkung geschmälert wurde, „er möge nicht die ganze Frage des Sitzgesellenwesens aufrollen, damit nicht wieder verschiedene Erzählungen und Schilderungen des Elends kommen, das wir vollständig kennen,"[5]) wurde von derselben maſsgebenden Seite versichert, „es bestehe der Plan eine parlamentarische Untersuchung anzustellen, an Ort und Stelle — nicht hier im Saale am grünen Tische — weil uns die Sache sehr interessiert und wir ihr an den Leib gehen wollen". „Sie können

[1]) Stenographisches Protokoll der Gewerbeenquête im österreichischen Abgeordnetenhause samt geschichtlicher Einleitung und Anhang. Wien 1893. Z. B. S. 348.

[2]) a. a. O. S. 266.

[3]) a. a. O. S. 638.

[4]) S. 560.

[5]) S. 67.

Digitized by Google

die ganze Angelegenheit mit voller Beruhigung uns überlassen." [1]) Bei diesen vortrefflichen Vorsätzen ist es auch geblieben.

Aber nicht einmal darüber giebt die Gewerbeenquête Aufschluſs, in welchen Gewerben die Heimarbeit zu Klagen Anlaſs giebt. Die Experten bemerken gelegentlich, das Sitzgesellenwesen sei nur in der Kleider- und Schuhmacherei verbreitet, obwohl in der Enquête selbst noch andere Gewerbe mit Heimarbeit auftauchen und die treffliche Wiener Gewerkschaftsenquête dasselbe Arbeitsverhältnis in der Buchbinderei, Weiſsnäherei, Posamentiererei, Banderzeugung, Etuisarbeit, Ledergalanterie, Porzellanmalerei, Goldarbeit, bei Ciseleuren, Graveuren, Handschuhmachern, Stock-, Holz-, Perlmutterdrechslern, Hutmachern, Miederarbeitern, Riemern, Tapezierern und Taschnern kennt. [2]) Nur über die Konfusion, die in den Gemütern in Bezug auf den Begriff der Hausindustrie und des Sitzgesellenwesens herrscht, giebt die Gewerbeenquête erschöpfenden Aufschluſs, und diese findet in den Gutachten der hauptstädtischen Magistrate ihre Erklärung. [3])

„Unter einem Sitzgesellen", sagt der Magistrat in Graz „versteht man gemeiniglich denjenigen Hilfsarbeiter, welcher nicht in der Werkstatt seines Meisters, sondern in seiner eigenen Wohnung die ihm von seinem Meister zugewiesenen Arbeiten verrichtet und das Werk dem Meister abliefert. Aber auch solche Gehilfen, welche in der Werkstätte eines Meisters sitzen, jedoch nicht für den Inhaber dieser Werkstätte, sondern für einen anderen Meister arbeiten, werden mit dem Namen eines Sitzgesellen bezeichnet.

Noch andere fassen gerade diejenigen Arbeiter, welche in der Werkstätte für den Inhaber dieser Werkstätte arbeiten, als Sitzgesellen auf, und bezeichnen im Gegensatze zu diesen die aufser der Werkstätte arbeitenden Gesellen als Stückarbeiter."

Wer, wie der Wiener Magistrat, als Sitzgesellen nur die Kategorie derjenigen Gehilfen betrachtet, die auf eigne Rechnung in der Werkstatt eines befugten Meisters arbeiten und ihn für diese Duldung

[1]) S. 69.

[2]) Stenographisches Protokoll der durch die Gewerkschaften Wiens einberufenen gewerblichen Enquete. Wien 1895 S. 38, 103, 173, 189—190, 146, 148—149, 32, 76, 39—40, 110—111, 123, 85, 88, 108, 107, 83, 154—155, 116, 105, 172, 186, 215.

[3]) Zusammenstellung der gutächtlichen Aeufserungen über mehrere in Antrag gebrachte Abänderungen, bezw. Ergänzungen der Gewerbeordnung. Nach den einzelnen Anträgen geordnet und herausgegeben vom k. k. Handelsministerium (Gutachten hauptstädtischer Magistrate und der k.k. Gewerbeinspektoren). Wien, k.k. Hof- u. Staatsdruckerei 1893. S. 11.

Digitized by Google

entlohnen, hat es leicht, hier auf unbefugten Gewerbebetrieb zu entscheiden und jede weitere Maßregel für überflüssig zu erklären. Für legislative Zwecke empfiehlt sich ein so vieldeutiger Begriff wie der des „Sitzgesellen" wahrhaftig nicht.

Aber nicht mindere Unklarheit bereitet den verschiedenen Experten die Frage, welcher Unterschied zwischen Hausindustrie und Sitzgesellenwesen besteht. Bald wird das Sitzgesellenwesen als eine Spielart oder als Auswuchs der Hausindustrie betrachtet, bald die Hausindustrie auf die in den Wohnungen der Produzenten betriebene Textilindustrie eingeschränkt. Das führt zur Konsequenz, daß z. B. von einem Experten den Stickerinnen in Vorarlberg jedwede Aehnlichkeit mit dem zu bekämpfenden Sitzgesellenwesen abgesprochen wird, daß also diese Art von Hausindustrie jeder Regelung entzogen werden soll.[1]) Auch der niederösterreichische Genossenschaftsverband hebt hervor, daß in der Weberei, Posamentiererei und Wirkwarenerzeugung nicht von eigentlichen Sitzgesellen gesprochen werden könne, denn sie heißen hier „Hausarbeiter" oder „Hausgesellen"; daß man hier unter gewissen Kautelen die Heimarbeit bestehen lassen müsse, sonst würden diese Gewerbe „in die Provinz hinausgetrieben".[2]) In Wahrheit ist die Ursache dieser so geistreich begründeten Ausnahmestellung darin zu suchen, daß die Heimarbeit in den besagten Zweigen dem Kleingewerbe keine Konkurrenz bereitet, da hier der Handel und die verlegende Großindustrie dominieren.

Während nun trotz aller unbewußten und gewollten Unklarheit doch allen Experten unter Hausindustriellen eine Klasse von im Hause und nicht in der Werkstatt arbeitenden, industriell und finanziell unselbständigen Produzenten vorschwebt, nimmt das Gutachten des k. k. Zentralgewerbeinspektors dem Begriffe der Hausindustrie auch dieses letzte Merkmal, das sie von der Produktion für Eigenbedarf und dem Kundenhandwerk abgrenzt. Um auch jede Art von Heimarbeit der Krankenversicherung und dem Arbeiterschutz zugänglich zu machen, sollen nicht bloß die im Lohne arbeitenden „Sitzgesellen" für gewerbliche Hilfsarbeiter erklärt werden, sondern auch die Arbeiter der Hausindustrie; unter dieser sollte man fürderhin jene „gewerbliche produktive Thätigkeit verstehen, welche nach örtlicher Gewohnheit von Personen in ihren Wohnstätten, sei es als Haupt-, sei es als Nebenbeschäftigung, jedoch in der Art betrieben

[1]) Stenographisches Protokoll der Gewerbeenquête S. 486—47.

[2]) a. a. O. S. 230.

Digitized by Google

wird, dafs diese Personen in keinerlei Lohnverhältnis (Fabrikanten, Verleger, Faktor, Fergger etc.) stehen und bei ihrer Erwerbsthätigkeit, falls sie derselben nicht persönlich obliegen, keine gewerblichen Hilfsarbeiter (Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge) beschäftigen, sondern sich der Mitwirkung der Angehörigen des eigenen Hausstandes bedienen."

So erfreulich es nun ist, dafs der amtliche Vertreter des Arbeiterschutzes alle Arten von Heimarbeit gegen Ausbeutung gesichert sehen will, so mifslich ist es, dasselbe halbdeutsche Wort „Hausindustrie" in Oesterreich und im Deutschen Reiche in gänzlich gegenteiligem Sinne verwendet zu sehen. Diese Abweichung vom üblichen und auch vom modern wissenschaftlichen Sprachgebrauche würde nur dazu führen, eine von der österreichischen Verwaltungspraxis als unzulänglich empfundene und längst veraltete Begriffsbestimmung zu konservieren, eine zu enge legale Definition noch zu verengern. Die österreichische Begriffsbestimmung der Hausindustrie legt den Ton darauf, dafs diese Art häuslicher Lohnarbeit auf die Angehörigen des Hausstandes beschränkt sei. Das hat, wie bereits Leo Verkauf treffend hervorgehoben hat, zur Folge, dafs z. B. der arme Weber, der ein Spulermädchen oder einen Webegehilfen beschäftigt, diese letzteren zwar gegen Krankheit versichern lassen mufs, selbst aber nicht einmal unter die facultative Versicherung fällt, während dies eintritt, wenn er allein oder unter Mitwirkung seiner Angehörigen arbeitet.[1]) Wenn schon nicht die direkte Beobachtung des gewerblichen Lebens auf die richtige Abgrenzung der hausindustriellen Betriebsform für Zwecke der Verwaltung hinleitete, so hätten die Erfahrungen der deutschen Sozialgesetzgebung dem österreichischen Gesetzgeber vollständig Genüge leisten können. Diese aber schränkt bekanntlich das Geltungsgebiet der Hausindustrie durchaus nicht auf die häusliche Gewerbethätigkeit der Familienangehörigen ein, und sie versteht unter Hausgewerbetreibenden nicht blos die im Lohne fremdes Rohmaterial in ihren Wohnungen verarbeitenden, sondern auch solche Personen, welche „die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen, und auch für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten".[2])

[1]) Conrad's Jahrb. für Nationalök. LI (1888) S. 495. Man vergleiche insbes. Menzel, Die Arbeiterversicherung nach österreich. Rechte 1893. S. 372—73.

[2]) § 2 Nr. 2. Gesetz betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung. Vgl. insbesondere Rosin, Das Recht der Arbeiterversicherung 1893 I. S. 163—165.

Digitized by Google

Man sieht: nur wer durchaus im Rahmen der Gewerbeordnung bleiben will, dem bereitet die Bestimmung des Begriffes der Hausindustrie Schwierigkeiten. Zweitens aber: der abgekürzte Weg der Gewerbeenquête und der amtlichen Gutachten giebt nicht blofs keinen Aufschlufs über die Produktions- und sozialen Verhältnisse der Heimarbeit, er führt nicht einmal zu einer Aufklärung darüber, was man unter „Sitzgeselle" oder „Hausindustrieller" versteht; er beleuchtet lediglich die herrschende Begriffsverwirrung. Seit der Enquête sind drei Jahre verstrichen; wäre diese Zeit selbst zu einer teilweisen Erhebung der thatsächlichen gewerblichen Verhältnisse benutzt worden, so bliebe der Verwaltung die Mühe erspart, mit unzulänglichen Mitteln unzulängliche Lösungsversuche unternehmen zu müssen, die nur dazu dienen können, den sozialen Pessimismus der Arbeiter wie der Unternehmer noch weiter zu verstärken.

II.

Geht man daran, das Ausmafs von Sitzgesellenwesen und Hausindustrie in Oesterreich festzustellen, so stöfst man auf Hindernisse, die nicht blos in dem Fehlen einer besonderen Hausindustriestatistik, sondern in der Vielgestaltigkeit der Heimarbeit begründet sind.

Nur derjenige Teil der Hausgewerbetreibenden, welcher im Lohne für fremde Rechnung arbeitet, also die eigentliche Heimarbeiterschaft, läfst sich annähernd erheben, oder wo dies, wie in Oesterreich, nicht geschehen, durch Konjektur abschätzen.

Zu diesem Zwecke lassen sich zwei, sich kontrolierende Berechnungen anstellen. Beide gehen von der durch die Berufsstatistik festgestellten Ziffer der Arbeiter und Taglöhner der Industrie, im ganzen 2 243 734 Personen, aus. Um zur Zahl der Heimarbeiter zu gelangen, mufs von dieser Ziffer die Zahl der Fabriks- sowie der im Handwerk thätigen Arbeiter abgezogen werden. Eine von den Fabriksinspektoren gelieferte Tabelle beziffert die Zahl der Fabrikarbeiter auf 795 439; dazu kommen jene des Bergbaues und Hüttenwesens, nach der Bruderladenstatistik 155 852, also im Grofsbetrieb zusammen 951 291. Die Arbeiter des Handwerks erhält man annähernd, wenn man von der Zahl der von der Genossenschaftsstatistik verzeichneten Arbeiter die Handels- und Verkehrsbediensteten, soweit sie genossenschaftspflichtig sind, in Abzug bringt. Diese Zahl vermittelt wieder die Berufsstatistik, und man erhält so 581 142 Handwerksgehilfen. Zieht man nunmehr die

Digitized by Google

beiden letzten Ziffern von der Gesamtzahl der Industriearbeiter ab, so erhält man 711 301 Heimarbeiter. Zieht man nun zur Kontrole dieser Ziffer die Statistik der krankenversicherungspflichtigen Arbeiter (1 629 820) heran, zieht davon die Zahl der Handels- und Verkehrsbediensteten (252 176) ab und subtrahiert das Resultat von der Gesamtziffer der Industriearbeiter, so erhält man als gegen Krankheit Nichtversicherte der Industrie 700 238, also nur um 11 063 Personen weniger, als nach der ersten Methode. Diese Differenz ist um so geringfügiger, wenn man bedenkt, dafs die beiden Ziffern der deutschen Hausindustrie, die direkt sowohl bei Arbeitern als Unternehmern im Jahre 1882 erhoben wurden, um 68 900 Personen auseinandergehen (476 080 gegen 544 980). Um wie viele Heimarbeiter diese Minimalziffer sich aus dem Reservoir der „Lohnarbeit wechselnder Art" (882 599), um wieviele Arbeiter des Kleingewerbes, die in Wahrheit Heimarbeiter sind, sie sich erhöht, entzieht sich der Kontrole.

Jedenfalls wird man sich sagen müssen, dafs seitens der Gesetzgebung nur 42 % der Industriearbeiterschaft, die Fabriks- und Bergarbeiter, mäfsige, die 27 % der Handwerksgehilfenschaft einige wenige und die 31 % der Heimarbeiterschaft gar keine Beachtung gefunden haben. Und nicht minder wird man bekennen müssen, dafs man die Regelung der sozial- und gewerberechtlichen Verhältnisse von fast dreiviertel Millionen Menschen nicht nach derselben Schablone vornehmen kann, von der es noch sehr fraglich ist, ob sie auf die 15 000 Hausirer von Oesterreich pafst.

Will man nun einen Schritt weiter zur Orientierung über die Verteilung der 700 000 Heimarbeiter nach Industriezweigen thun, so fehlen dem österreichischen Sozialstatistiker alle Anhaltspunkte in denjenigen Erwerbszweigen, in welche noch der Grofsbetrieb und das Handwerk sich teilen. Nur dort, wo dieses letztere in Bezug auf die von ihm verwendete Arbeiterschaft eine vergleichsweise geringfügige Rolle spielt, wie das in der Textilindustrie der Fall ist, kann man sagen: die Zahl der Heimarbeiter stellt sich heraus als die Differenz zwischen der Zahl der von der Berufsstatistik erhobenen Textilarbeiter und den von der Unfallversicherungs- oder Grofsindustriestatistik verzeichneten Werkstättenarbeitern, also 172 442 Personen. Das ist ein Viertel der gesamten Heimarbeiterschaft und 43 % der Textilarbeiter. In der Weberei (Seiden-, Woll-, Baumwoll-, Leinen- und Juteweberei) sind davon 157 815 oder 55 % der berufsstatistisch erhobenen Webereiarbeiter haus-

Digitized by Google

industriell thätig. Nimmt man dieselbe Berechnung dagegen bei der Bekleidungsindustrie vor, so erhält man 365 363 kleingewerbliche und Heimarbeiter. Wieviele sind davon Werkstättenarbeiter, wieviele sind Sitzgesellen eines Meisters, wieviele sind solche einer Fabrik oder eines Konfektionärs? Das liefse sich vielleicht feststellen, wenn die Bezirks-, Genossenschafts- und Vereinskrankenkassen sich es zu erheben angelegen sein liefsen. Vorläufig gestattet uns nur ein Verfahren einen Rückschlufs auf die Zahl der nichtgenossenschaftsangehörigen Heimarbeiter des Kleingewerbes: ein Vergleich der Arbeiterzahl in der Schuhmacherei und Schneiderei in sechs grofsen Städten Oesterreichs. Für diese weist, da sie hier Fachgenossenschaften bilden, die Genossenschaftsstatistik Zahlen aus, die sich mit jenen der mit der Volkszählung von 1890 verbundenen Berufsstatistik vergleichen lassen.

Es weist aus:

	Schuhmachergehilfen und -Lehrlinge.		Schneidergehilfen und -Lehrlinge.	
für die Stadt:	Die Statistik der Genossenschaften:	Die Berufsstatistik:	Die Statistik der Genossenschaften:	Die Berufsstatistik:
Wien	15 783	19 888	22 761	27 099
Prag	1 512	2 081	1 966	3 020
Brünn	800	1 179	1 235	1 232
Graz	400	1 470	1 000	2 015
Lemberg	1 108	1 037	662	1 445
Krakau	500	666	422	1 202

In diesen sechs grofsen Städten beträgt die Summe der von den Genossenschaften allerdings mit oft bedenklicher Beiläufigkeit nachgewiesenen Schuhmacher- und Schneidergehilfen 48 149, dieselbe Summe nach den Ergebnissen der Volkszählung 62 334 Personen. Wenn wir in der Differenz beider Ziffern das Minimum der Heimarbeiterschaft erblicken können, so beträgt es 22 ¾ % der Gesamtarbeiterschaft in diesen Hauptbekleidungsgewerben. Die technische Rückständigkeit der Bekleidungsindustrie in Oesterreich bewirkt, dafs wir die in dieser Ziffer enthaltene Fabrikarbeiterschaft der Heimarbeiterschaft zuzählen können. Jedenfalls erreicht der verhältnismäfsigen Vertretung nach, unserer Konjektur gemäfs, die Heimarbeit im Bekleidungsgewerbe nicht jene in der Textilindustrie Oesterreichs, und diese Auffassung wird durch die deutsche Berufszählung von 1882 bestärkt, die von der Heimarbeiterschaft 31,3 % in der Textil-, 10,5 % in der Bekleidungs- und Reinigungs-, 7,2 % in der Metall-

Digitized by Google

und Eisen- und 4,1 % in der Holzindustrie vorfand. Und nun erhebt sich die Frage: welche besonderen Wirtschaftsverhältnisse führen in diesen Industrieen in so beträchtlichem Maſse zur Hausindustrie, und welche sozialen Miſsstände bedürfen hier der Regelung?

III.

Die Heimarbeit ist in Oesterreich die Begleiterscheinung der kleinbäuerlichen Naturalwirtschaft, des Handwerks, des Verlagssystems und der fabriksmäſsigen Groſsindustrie. Innerhalb dieser groſsen Betriebsformen sind wieder Varietäten zu unterscheiden, die wirtschaftlich und administrativ von verschiedener Bedeutung sind.

Nehmen wir in Oesterreich z. B. die primitivsten Formen der Weberei her. Sie finden sich in der Hauslodenweberei Nordsteiermarks, besonders in Wildalpen, Palfau, Ramsau, Schladming. Hier giebt es „Webermeister", die das von den Mägden und Häuslerinnen versponnene Garn — die Wolle wird von den Schafen des Bauern gewonnen — zu einem seit undenklicher Zeit gleichen Lohne von 9—14 Kr. pro Wiener Elle je nach Feinheit verweben. Sie weben in ihrer Wohnung oder einem vor der Wohnung stehenden Häuschen. Im Frühjahre sendet der Webermeister einen Brief mit 2 fl. beschwert an einen Gesellen, der ihm, sobald er auf diesen „Leihkauf", die noch bei Gesindeverträgen häufige Kontraktform, eingegangen ist, zur Mitarbeit in den Monaten März bis Juni verpflichtet ist. Er arbeitet aber nicht nur im Hause des Meisters, sondern geht in die Häuser derjenigen Bauern ins Gebirge, wo noch ein Webstuhl steht, wird dort verköstigt und bringt einen Teil des Lohnes dem Meister nach Hause. Man sagt „er webt auf der Stör".[1]) Im Juni verschwindet er und wird gewöhnlich wieder Landarbeiter. Hie und da glückt es ihm, durch „Einheirat" Webermeister zu werden.

Diese Form der Weberei ist nichts weiter als eine Ergänzung der Thätigkeit für die Eigenproduktion der Familie, aus der sozusagen ein Kapitel ausgeschaltet worden ist, weil man nicht mehr webkundiges Gesinde so leicht findet. Für den Störgesellen bedeutet sie ein Nebeneinkommen, das seinen Verdienst aus landwirt-

[1]) Erhebungen des Verfassers. Ueber die Stör in anderen Gewerben — Schneidern, Schuhmachern, Tischlern, Seifensiedern — vergleiche man Dr. Ernst Seidler, Das Kleingewerbe in Obersteiermark (in: Untersuchungen über die Lage des Handwerks in Oesterreich, Schriften des Vereins für Sozialpolitik LXXI 1896) S. 392.

schaftlicher Arbeit ergänzt; für den Webmeister ist die Störarbeit das Mittel, um sein lokales Arbeitsmonopol gegen die Niederlassung anderer Meister zu wahren. Diese urwüchsige Form der häuslichen Lohnarbeit erhält sich solange, als die Schafzucht den Eigenbedarf an Wollwaren am billigsten deckt, d. h. solange nicht beim Kaufmann im Orte mechanisch gewebter Loden bei gleicher Dauerhaftigkeit und Güte billiger zu kaufen als Hausloden zu erzeugen ist. In diesem Augenblicke wird die Wolle von den Bauern, die keine Webstühle besitzen und bisher beim Webmeister weben liefsen, verkauft, der Webermeister verschwindet. Nicht so der Störgesell. Er besucht noch die zerstreuten Gehöfte, wo Webstühle stehen, und fristet noch eine Zeitlang auf eigne Faust sein Dasein.

Ist das ein „Sitzgeselle"? Er ist ein wandernder Lohnwerker, so gut wie die Hausnäherin. Er erhält nicht minder wie der Taglöhner, wie der naturalentlohnte Knecht, die alte bäuerliche Naturalwirtschaft, und ist lediglich das Produkt ihrer Spezialisierung.

Das Blatt wendet sich, sobald es sich nicht um Weber, sondern um Schmiede, Schneider oder Schuster handelt. Ganz ähnliche Ursachen führen auf dem Lande auch hier zur Störarbeit. Aber sie tritt hier dem durch den Grofsbetrieb noch wenig berührten Dorfhandwerker in den Weg.[1]) Und so finden wir, dafs z. B. die kärntnerische Handels- und Gewerbekammer in einer Eingabe sich mit folgenden Worten an die Landesregierung wendet:

„In mehreren, an die Kammer eingelangten Zuschriften seitens gewerblicher Genossenschaften wird darüber Klage geführt, dafs die Gewerbetreibenden auf dem Lande hauptsächlich durch herumziehende, meist nicht ordentlich ausgebildete Hilfsarbeiter geschädigt werden, welche bei Landwirten und sonstigen Besitzern für Besorgung gewerblicher Arbeiten Beschäftigung finden."

Es wird die Abschaffung dieses Pfuscherwesens durch die Gendarmerie und die Bestrafung der mitschuldigen Arbeitgeber empfohlen.[2]) Denn diese unbefugte Arbeit werde nur infolge ihrer gröfseren Billigkeit, der Ersparung von Werkstatt, Miete und Steuer vorgezogen und schädige den Gewerbestand.

Vom Standpunkt einer, wenn ich so sagen darf, starr-zünftigen Gerechtigkeit ist das auch richtig. Aber in dem Augenblicke, wo

[1]) Ueber diese ländlichen Hausschmiede vgl. Dr. O. v. Zwiedineck-Südenhorst, Das Schmiedegewerbe in Graz (Schriften des Vereins für Sozialpolitik LXXI) S. 315.

[2]) Kärntnerische Handels- und Gewerbekammer in Klagenfurt. Protokoll der ord. Sitzung v. 13. April 1896 S. 44—45.

Digitized by Google

volkswirtschaftliche und sozialpolitische Erwägungen ins Spiel kommen, wird man sich fragen, ob nicht die Interessen der Landwirte wie jene der erwerbslosen wandernden Arbeiter über jene der Handwerksmeister zu stellen sind. Es ist leicht, diese Art von Heimarbeitern zu Landstreichern zu degradieren; und was die Landwirtschaft betrifft, so empfehlen ihr im Interesse ihrer Arbeiterhaltung hochkonservative Schriftsteller eine Rückkehr zur gewerblichen Naturalwirtschaft, zur Einführung von Hausindustrie. Sonst müsse sie unweigerlich zum kapitalistischen Betriebe übergehen. Aber ganz abgesehen davon, so viel steht fest: für den Kleinbauern bedeutet die gelegentliche Heimarbeit von Lohnwerkern so gut eine Ersparung, wie für den Grofsgrundbesitzer die Haltung von ständigen Gutshandwerkern. Daran ändert nichts, wenn es in Oesterreich aus zunftpolitischen Gründen beim ältesten Remedium gegen dieses „Pfuscherwesen" bleiben sollte: Sozialreform durch die Gendarmerie.

Die Hauptanklage gegen das Sitzgesellenwesen ertönt indes aus den Kreisen des städtischen Handwerks. Auf der Anklagebank sitzen: der Heimarbeiter — wie auf dem Lande — und der Grofsindustrielle oder Händler. Die Ankläger sind: die Kleinmeister, aber auch — die organisierten Gehilfen. Die ersteren haben daher auf Gewerbetagen und Schneiderkongressen verlangt: das Sitzgesellenwesen ist abzuschaffen und namentlich den Unternehmern in Handelsgewerben ist das Halten von Sitzgesellen verboten. Die Regierung hat das letztere Verlangen gebilligt und angesichts der Schwierigkeit, die Sitzgesellen abzuschaffen, Mafsregeln empfohlen, die den Zweck verfolgen, sie langsam verschwinden zu machen. Dahin gehört das Verbot der Lehrlingshaltung an Sitzmeister, der Gehilfenhaltung durch Sitzgesellen, und die obligatorische Einführung von Legitimationskarten, die von Jahr zu Jahr an immer ältere Personen auszufolgen sind.

Man schlägt in einem modernen Staatswesen die Bönhasen nicht mehr tot; man hungert sie langsam aus. Freilich, um sie zum Hungern zu bringen, bedürfte es keiner neuen Paragraphen. Dafs aber die vervehmten Sitzgesellen und -meister erst einer wirksamen Hilfe bedürfen, bevor sie ihr Handwerk aufgeben, darüber scheint man sich keiner überflüssigen Sorge hinzugeben. Dafs mit all den geplanten Mafsregeln in die verschiedenartigsten Verhältnisse blindlings eingegriffen wird, zeigt selbst die oberflächlichste Bekanntschaft mit dem Sitzgesellenwesen der Wirklichkeit; freilich nicht mit jenem der Enquête und der Gutachten von 1893.

Digitized by Google

Betrachten wir die Heimarbeiter-Verhältnisse in der Wiener Schuhmacherei. In der Schuhmacherenquête von 1891 hat der Experte der Gehilfen, Herr Popp, sie aufs anschaulichste geschildert:

„Es giebt eine Anzahl von verheirateten Arbeitern, die sich eine Wohnung nehmen und sich da 2, 4 und 6 sogenannte Sitzgesellen halten, die nennt man Sitzmeister. Natürlich sind das keine Meister, sondern diese Leute arbeiten selbst in der Fabrik und haben selbst wieder Arbeiter bei sich, von denen jeder als sogenanntes Sitzgeld 1 fl. per Woche zahlt und dafür kann er in der Werkstatt mitarbeiten und schlafen... Der sogenannte Sitzmeister kocht auch für diese Leute... In Oesterreich ist auch eine zweite Art von Sitzwesen eingeführt; bei dem bisher besprochenen bekommt der Arbeiter das Zugehör, den Boden und Schaft schon fertig. Es ist aber auch anders eingeführt, indem der Meister bisweilen vom Fabrikanten das ganze Rohmaterial, also das Oberleder, den Schaft, auch das Sohlenleder bekommt. So hat es zum Beispiel gerade der Fabrikant F. in Mödling sehr stark eingeführt. Das alles wird in der Fabrik zugeschnitten und hergerichtet und dadurch werden wieder viele Arbeiter beschäftigt. Auch das sind Sitzgesellen. — Es giebt noch eine dritte Art, wo alles zu Hause hergerichtet wird. Es wird in der Fabrik alles zugeschnitten, das bekommt dann einer nach Hause, dieser mufs seine eigene Maschine haben, auf welcher er alles herrichtet und steppt, dann liefert er die fertige Ware in die Fabrik ab. — Das ist verschieden von dem englischen Schwitzsystem; aber dieses wird sich bei uns in Oesterreich auch noch ausbilden, in dem Momente, wo es sich darum handeln wird, mehr die mechanische Produktion zu betreiben. Es wird sich dann der Zustand einbürgern, dafs zum Beispiel es sogenannte Subunternehmer geben wird, wie jetzt schon bei den Schneidern, sogenannte Stückmeister, die sich wieder Leute halten, die ihnen arbeiten und die dann die fertige Arbeit liefern".[1])

Man ist also entweder Sitzgesell eines schlecht bezahlten Fabrikschusters, der gleichfalls Heimarbeiter ist; hier ist das Motiv der Heimarbeit die Kostenverringerung für den „Fabrikanten" oder Konfektionär, der sich Fabrikräume, Maschinen, Aufsichtsorgane u. s. w. erspart. Oder man ist Sitzgesell eines Kundenschusters (Ablöse- oder Verschickmeisters), der keine besondere Werkstatt besitzt, und seinen Arbeitsmangel dadurch wettmacht, dafs er von „Massenquartier und Auskocherei" lebt. Hier „hungern die Sitzgesellen, weil sie nichts zu thun haben, und der Meister hungert mit."[2])

[1]) Stenographisches Protokoll der im Gewerbeausschusse des Abgeordnetenhauses am 12., 14. und 15. Dezember 1891 stattgehabten Expertise über die Lage des Schuhmachergewerbes. Wien, aus der k. k. Hof- & Staatsdruckerei 1892 S. 24 bis 25.

[2]) Stenographisches Protokoll der Expertise über die Lage des Schuhmachergewerbes 1892 S. 12.

Digitized by Google

Diese so disparaten Verhältnisse gleichmäfsig zu behandeln, heifst sie verkennen. Dem Verbot der Gehilfenhaltung müssen im letzteren Falle offenbar Mafsregeln vorausgehen, die dem Gehilfen anderweitige Arbeitsgelegenheit eröffnen.

Mit Recht will man den gewerblichen Nachwuchs, die Lehrlinge, der Ausbeutung durch die einseitige Ausbildung, die ihm der Stückmeister angedeihen läfst, entziehen. Aber auch diese Mafsregel ist eine halbe, wenn man bedenkt, dafs z. B. die Kundenschneiderei, welcher im Falle dieses Verbotes die Lehrlinge allein vorbehalten wären, stetig abnimmt, und daher die Gefahr der Lehrlingszüchterei damit nur von einer auf die andere, die privilegierte Kategorie geschoben würde.[1]) Hier bedarf es wieder nicht blofs eines Verbotes, sondern der Vorsorge durch Lehrwerkstätten, deren Kosten im Verhältnis zum Betriebsumfang der Kleinmeister aufgeteilt werden könnten.

Insofern die Regelung des Sitzgesellenwesens als ein Schutz gegen Pfuscher und Störer gedacht ist, wird sie zunächst sich nur wirksam für die gröfseren und die Fabriksbetriebe durchführen lassen. Schon jetzt inspizieren die gröfseren Betriebe ihre Sitzgesellen selbst. Sie bieten auch mehr Chance einer ständigen Beschäftigung. In einer Provinzstadt erklärte mir ein etwa 60 Sitzgesellen beschäftigender Schneider, seine Sitzgesellen dürfen nur für ihn Arbeit thun und er besorge bei fremder Arbeitsübernahme die Abstrafung. Und wie, fragte ich, wenn die stille Zeit eintritt und Sie dem Gesellen keine Arbeit geben? Dann hat er bei mir so viel verdient, dafs er mit seinen Ersparnissen spazieren gehen kann, lautet die Antwort. Wo wohnen Ihre Sitzgesellen? Antwort: In der Nähe des Geschäfts, um sie jederzeit zur Hand zu haben. Wer weiter wohnt, erhält keine Arbeit. Daraus erklären sich dann ungezwungen die elenden Wohnungsverhältnisse der Leute, die in den alten Winkelgäfschen der Stadt mit allerlei Schlafgängern hausen müssen, um die Miete zu erschwingen.

Noch stärker äufsert sich die „Pfuscharbeit" in der Konfektion und der Arbeit für Schuhfabriken, weil hier gröfsere Arbeitermassen plötzlich bei stiller Zeit frei werden. Aber auch während der Zeit der normalen Arbeit ist ihre Entlohnung eine so minimale, die Preise durch die Schleuderprodukte so gedrückte, dafs das Pfuschen

[1]) Vgl. Fr. Leiter, Die Männerkleider-Erzeugung in Wien (Schriften des Vereins für Sozialpolitik LXXI). S. 585.

zur Notwendigkeit wird. „Ich bekomme," sagte mir ein Schuhmachergehilfe, „für Marktarbeit 50 Kreuzer per Paar; ich mache 8 Paar in der Woche. Das macht 4 Gulden in der Woche; ich brauche aber für meine Familie 5 Gulden, und einen Gulden erwerbe ich durch Pfuscharbeit — für Trödler". So setzt sich die Not des Tages über die gesetzlich verbotensten Dinge hinweg. Hier hat das blofse Verbieten, Strafen und Invigilieren keinen Sinn. Hier mufs man erst helfen und schützen, um dann erst wirksam die Aufseracht-lassung von Schutzmafsregeln bestrafen zu können.

Die wesentlichste Ursache der Eingriffe von Sitzgesellen in den Wirkungskreis des Meisters ist ihre beiderseitige Erwerbslosigkeit, mag diese von zeitweisem oder chronischem Kundenmangel herrühren. Solange hier, sei es durch starke Organisationen, sei es durch Versicherung nicht wirksam eingegriffen wird, wird es immer Sitzgesellen geben, mit oder ohne Legitimationskarte, Gehilfen oder Lehrlingen. Darüber haben die Wiener Etui- und Taschnereiarbeiter,[1]) die Brünner Schneidergehilfen und so viele andere trotz scheinbar erfolgreicher Strikes genugsam Erfahrungen gesammelt. Erst wenn hier Vorsorge getroffen ist, werden Schutz- und Kontrolmafsregeln notwendig und möglich. Dann erst kann, wenn durch eine wirksame, durch Gehilfen und Meister und Hauseigentümer unterstützte Inspektion die hygienische Gefährlichkeit der Heim- und Werkstätten konstatiert wird, aus genossenschaftlichen und Gemeindemitteln an die Errichtung von Zentralwerkstätten geschritten werden. Die Nachtarbeit kann dann überhaupt und die Lehrlingsarbeit in demselben Mafse untersagt werden, wie sie mit Vorteil zu Zwecken eines wirksamen Unterrichtes beim zünftigen Kleingewerbe eingeschränkt würde. In der Schaffung geordneter Verhältnisse können allerdings schon vorher der Staat und die öffentlichen Korporationen bei der Vergebung von Arbeiten vorangehen. Aber es ist nicht minder klar, dafs, solange eine grundlegende Reform des Erwerbslebens nicht eintritt, die bestgemeinten Mafsregeln des Arbeiterschutzes auf dem Papiere bleiben, wie dies bezüglich der Sonntagsruhe bereits der Fall ist, oder nur zu gröfserer Heimlichkeit führen. Selbst in Amerika und Australien, wo die Gesetze so scharfe Polizeimafsregeln gegen die Heimarbeit enthalten,[2]) wo, wie im Staate

[1]) Stenographisches Protokoll der durch die Gewerkschaften Wiens einberufenen gewerblichen Enquete. S. 76, 216.

[2]) Eine Uebersicht der Anti-Sweating-Gesetzgebung giebt Dr. E. Schwiedland

Digitized by Google

New-York neuestens vorgeschlagen wurde, dafs jeder Unternehmer oder Zwischenmeister eine Extrasteuer von 300 Doll. per Kopf der Heimarbeiter entrichten soll,[1]) werden die bisherigen Gesetze lax gehandhabt. In Chicago besteht das Schwitzsystem in voller Kraft und Scheufslichkeit.[2]) Ueber eines kommen die schönsten Polizeigesetze nicht hinweg: dafs in Perioden sinkender Kaufkraft der Kampf ums Dasein umso schärfere Formen annimmt, je mehr die Produzenten durch Gesetz oder Gewohnheit an einen Produktionszweig gebunden sind. Und je weiter die österreichische Gewerbepolitik auf dem Wege der Gebundenheit an ein bestimmtes Handwerk fortschreiten wird, desto mehr wird sie dem Pfuscher in die Hände arbeiten.

Ganz eigenartig ist die Stellung der Heimarbeit in der grofsen Textilindustrie. Wir haben hier zu unterscheiden: die einzelnen Handarbeiten, welche von mechanisch eingerichteten Etablissements nach Hause gegeben werden und zweitens die hausindustrielle Herstellung handgewebter Ware, die fabriksmäfsig nur appretiert und fertiggestellt wird.

Typen der ersteren Kategorie sind die Spulerinnen, Fransierinnen und Ausnäherinnen der Wollwarenindustrie. Sie arbeiten teils nur in der Fabrik, teils in der Fabrik und nach Feierabend zu Hause, teils nur zu Hause, und erhalten in diesem Falle entweder direkt von der Fabrik oder von Arbeitsgenossen die Arbeit zugeteilt. Die Hausspulerei wird meist von Kindern und jungen Mädchen betrieben. Von 386 ständigen Spulerinnen in Brünn sind zwei Drittel, von 440 nichtständigen 71 % jünger als 25 Jahre. Von den ständigen Arbeiterinnen beziehen 45 % Löhne von 4—6 fl., in einem Falle 6,50 fl. als Maximum, der Rest weniger. Ganz anders steht es mit den Ausnäherinnen. Das sind gelernte und ungemein gesuchte Arbeiterinnen. Von 265 ständigen sind fast die Hälfte, von den 248 nichtständigen fast zwei Drittel über

---

im: Vorbericht über eine gesetzliche Regelung der Heimarbeit. Erstattet an die niederösterr. Handels- und Gewerbekammer. Wien 1896 S. 31—38.

[1]) A Congressional Measure to tax Sweat-Shops. Journal of the Department of Labour, Wellington, New Zealand 1896 vol. IV. no. 38 p. 416—419.

[2]) Henry White, The Sweating System. Journal of the Department of Labour. Wellington, New-Zealand 1896 vol. IV. no. 42 p. 818—827.

Digitized by Google

30 Jahre alt. Es sind vielfach arme kinderreiche Witwen. Die mittleren Wochenverdienste betragen

	für 265 ständige	für 248 nichtständige
	%	%
unter 5 fl.	22	36
5—6 „	62	52
über 6 „	16	12

Das Gros bleibt also unter 6 fl. Wochenverdienst. Höhere Löhne sind Ausnahmen; zwei Meisterinnen kommen auf 10 und 11 fl.

Die Heimarbeit dieser Arbeiterinnen ist aber an und für sich nicht Folge der niedrigen Fabriklöhne, sondern der lokalen Umstände z. B. der Notwendigkeit, bei ruhigem Lampenlichte nach Eintritt der Dunkelheit zu arbeiten, und kann in elektrisch beleuchteten Fabriken gänzlich vermieden werden. Durch eine Erschwerung der Heimarbeit der Spulerinnen würde lediglich der Einstellung von Spulmaschinen Vorschub geleistet. Diesen Arbeitern läfst sich also helfen, auch sind sie wenigstens gegen Krankheit und Unfall versichert, und werden in Brünn auch für den Fall der Invalidität und des Alters unterstützt. Ganz anders steht es bekanntlich mit den Arbeitern der fast gänzlich auf Heimarbeit angewiesenen Betriebe.

Auch hier herrscht grofse Vielgestaltigkeit. Die Haupttypen sind die folgenden.

1. Eine Firma verwebt stärkere Garne mechanisch, schwächere teilt sie an Hausindustrielle aus.

2. Eine Firma besorgt nur die Vorrichtungsarbeiten, übergiebt die Ketten direkt dem Hausweber.

3. Eine Firma übergiebt das Garn ungeschweift einem Faktor, der diese Vorarbeit besorgt und die Weberei durch seine Heimarbeiter vermittelt. Die Firma ist entweder ein sogenannter Erzeuger oder ein Händler.

In der nordmährischen Leinen-, Jute- und Barchentweberei dürfte der direkte Verkehr mit dem Fabrikanten oder Erzeuger vorwiegen. In der von Brünn abhängigen Wollweberei dominiert der Faktor.

Dies ist das Gebiet der nach Wunsch einiger Experten der Gewerbeenquête zu erhaltenden „nationalen Hausindustrie" mit ihrem idyllischen, nicht durch die Berührung mit fremden Elementen befleckten Familienleben. Betrachten wir, zumal wie wir sehen werden, auch der neueste Erlafs sie nicht wirksam regeln würde, diese Haus-

weberei, die des Schutzes vor sozialen Reformen so sehr bedarf, einmal näher; zunächst die Leinen-, Jute- und Barchentweber.

In Schlesien, Nordmähren und dem böhmischen Grenzgebiete sind diese Arbeiter sowohl auf mechanischen Stühlen in Fabriken als auf Handstühlen in der Hausarbeit beschäftigt. Zunächst vergleichen wir auf Grund der Lohnbücher ihren Jahresverdienst. Er beträgt für 73 Handweber, prozentuell berechnet, weniger als 150 fl. für 74 %, 150—200 fl. 15 %, darüber nur 11 %. Die höchsten Einkommen, die einzigen über 300 fl., sind 327 fl. 25 Kr. und 351 fl. 45 Kr. Es sind das Familieneinkommen. Von 119 ständigen Fabrikwebern

erreichen	bis 200 fl.	201—250	251—300	über 300
in %	7	62	28	3

also im Durchschnitt ein um 100 Gulden höheres Jahresverdienst als die Hausweber, darunter 3 : 351 bis 400 fl.

Die entsetzliche Niedrigkeit des Hausweberverdienstes führt nun sofort zur bekannten Einwendung, dafs dies nur eine zeitweilige Nebenarbeit sei, da der Hausweber ja auch der Landwirtschaft obliege. Dafür giebt es nun zweierlei Proben: die der allgemeinen Erhebung über die Verbreitung des Haus- und Grundbesitzes, und die der Stichprobe durch persönlichen Augenschein zur Zeit der Feldarbeit.

Im Brünner Handelskammerbezirke, der die ganze Westhälfte von Mähren umfafst, ergab nun für den Bezirk Mähr. Trübau, wo $^1/_8$ der Hausindustrie sich befindet, eine Erhebung, dafs Dreiviertel der Hausweber weder Haus noch Grund besitzen, sondern entweder im Ausgedinge leben oder bei Bauern in Miete (sogen. Zinsleute) wohnen. Erst im Gebiete der Wollweberei (pol. Bez. Neustadtl) steigt der Prozentsatz der Kleinbesitzer auf 55 %. Aber welcher Besitz! An bergigen Lehnen führt dort der Kleinhäusler den Pflug; wo kein Zugtier emporklimmt, spannt er Frau oder Magd ein, um dem Boden den mageren Ertrag abzugewinnen.

Eine Studienreise durch dieses Gebiet zeigt folgende Ergebnisse:

1. Eine Leineweberfamilie, Mann 30, Frau 27 Jahre, die Kinder 3, 1 $^1/_2$ Jahre und 14 Tage alt. In der Stube stehen zwei Webstühle; die Wohnung enthält noch ein Bett, ein Kinderbettchen, sonst nichts. Sie giebt einen Kubikluftraum, nur auf 4 Personen gerechnet, von 7.44 m³. Der Mietzins beträgt 20 fl. jährlich. Der Mann ist brustleidend, ist kein Raucher, geht nicht ins Wirtshaus. Ein von einer Vertrauensperson kontrolliertes Monatsbudget ergiebt folgende Aufstellung: Der Gesammtbetrag der Monatsausgaben beläuft sich auf 31 fl. 50 Kr.; doch ist dieser

Digitized by Google

Betrag nur durch eine aufserordentliche Ausgabe von 13 fl. (für Hebamme, Kindstaufe etc.) hervorgerufen, sodafs die normalen Monatsausgaben nur 18 fl. 50 Kr. betragen. Davon entfallen ohne Anrechnung des Wertes der selbstgezogenen Kartoffeln 10 fl. 62 Kr. oder 57,4 % auf Nahrungsausgaben, davon 21 % für Brot allein. Die Monatseinnahmen betragen 32 fl. 50 Kr.; hievon ist jedoch der für die Entbindung gesparte Vorrat von 15 fl. und ein Geschenk von 1 fl. in Abzug zu bringen. So stehen den normalen Ausgaben von 18 fl. 50 Kr. Einnahmen von 16 fl. 50 Kr. gegenüber — ein Defizit, das durch die Niederkunft trotz gröfster Sparsamkeit hervorgerufen ist. Nach einer mir vorliegenden durch zwölf Tage genau geführten Aufschreibung der Arbeitszeit dauerte diese durchschnittlich von 4 Uhr 50 Min. früh bis 10 Uhr 16 Min. abends, also rund 17½ Stunden!

2. Haushalt (Barchentweber). Die Familie besteht aus dem 37jährigen Manne, der 36jährigen Frau, vier Kindern im Alter von 13, 9, 8 und 2 Jahren. Bei rauher Witterung können die Kinder häufig die Schule nicht besuchen, da die Eltern das Schuhwerk nicht bestreiten können; sie tragen meist geschenkte Kleider und schlafen in alten Kisten. Die Frau geht in die Cigarrenfabrik. Der Mann kocht und webt. Er erhielt früher für 6 Stück Barchent zu je 30 Wiener Ellen (78 cm breit, 1900 Faden 33 Strähne à 768 m in 30 Ellen) 4 fl. 20 Kr. jetzt 3 fl. 30 Kr. Er geht im Sommer auch als ländlicher Taglöhner zu Grundbesitzern und erhält dann 30 Kr. und Kost täglich. Er arbeitet 14 Stunden täglich, ist ein starker Raucher, geht Sonntags ins Wirtshaus, wo er für 20 Kreuzer Schnaps trinkt; er ist mifsvergnügt, scheu, verkommen und übelberüchtigt. Das Ausgabenbudget eines Monats — in welchem sich kleinere Auslassungen befinden dürfen — beträgt 16 fl. 83 Kr.; der Monatszins beträgt 3 fl. 20 Kr. Die Einnahmen betragen 16 fl. 13 Kr. Davon beträgt der Verdienst des Mannes 7 fl. Die Frau ist also die Haupternährerin der Familie.

3. Haushalt (Leineweber). Mann 54, Frau 50 Jahre alt. Seit 3 Jahren schwindet der Frau die Kraft. Der Mann spult; er ist brustkrank. Arbeitszeit 3 Uhr früh bis 10 oder 11 Uhr nachts. Der Schmied des Ortes ist zugleich Faktor; Wochenverdienst 2 fl. 45 Kr., also 35 Kreuzer per Tag.

4. Haushalt (Barchentweber). Es webt die seit 15 Jahren verwitwete 40jährige Frau und ihre 18jährige Tochter. Im Haushalte ist noch die 86jährige blinde Grofsmutter. Aus dem Lohnbuch ergiebt sich ein Tagesverdienst von 35 Kreuzern. Die Leute leben nur von Kartoffeln, essen nie Fleisch. Ein Besuch wie der meine „war noch nie da".

5. Haushalt (Barchentweber). Der Mann ist 32 Jahre, die Frau 29 Jahre alt. Der Mann ist brustkrank, die Frau blutleer. Jahresverdienst laut Lohnbuch 93 fl. 50 Kr. Tagesverdienst 40 Kr. Nahrung: Leinöl in den Kasch (nie Fleisch) und Kartoffeln; an Feiertagen Cichorienkaffee. Die Kartoffeln sind mifsraten und man geht oft hungrig zu Bette.

6. Haushalt (Barchentweber). Der Weber, 69 Jahre alt, und ein taubstummer Knabe weben; ein Kind spult. Verdienst: 28 Kreuzer. Wohnt im Ausgedinge und hat einen kleinen Nebenverdienst durch Rasieren. Auf die Fragen nach den Ausgaben erwidert er: „Dem Weber gehts wie dem nackten Manne im Dornstrauch:

Digitized by Google

wenn er tanzen will, so sticht's ihn.“ In seiner Stube kann er freilich nicht tanzen, denn diese gleicht eher einem Loche, als einer menschlichen Behausung. Die Leute schlafen unter dem Webstuhl am Fufsboden.

7. Haushalt. Der Sohn des vorigen, 39 Jahre alt, dessen gleichaltrige Frau und vier Kinder. Ein 6jähriges spult, drei Kleine liegen, mit englischer Krankheit behaftet, im Bett.

Der Pfarrer des Ortes macht mich auf die Nachbargemeinde aufmerksam, wo ein Fünftel der Bewohner Branntweinsäufer, wo Blutschande und Notzucht endemisch seien, und wo man nicht mehr zum Essen kocht, sondern aus ausgehöhlten Broten „Branntwein löffelt“. Auf meine Frage nach der Religiosität der Bewohner erwidert er, die Leute hörten, wenn überhaupt, der Predigt stumpfsinnig zu, — hier sei jedes Wort verloren. Das leichenblasse Aussehen der Strafsenkinder, die halbnackt sich herumtreiben, und die Gemütsverfassung, in welcher ich den Gemeindevorsteher antreffe, bestätigt dieses Urteil. Ebenso der Besuch des

8. Haushaltes. Die 60jährige Frau und zwei Kinder weben, der 67jährige Alte ist angeheitert. Das Lohnbuch ergiebt einen Jahresverdienst von 54 fl. 60 Kr. Landwirtschaft und die Unterstützung durch einen Sohn ergänzen dieses Einkommen.

Wer nach solchen Bildern des menschlichen Elends von der Erhaltung der nationalen Hausindustrie schwärmen hört, muss sich unwillkürlich fragen: welche häuslichen Sitten will man hier konservieren? Wenn hier jemals patriarchalische Familienverhältnisse bestanden haben, so sind sie unter dem Drucke der grofsindustriellen Entwicklung verschwunden. Nur im fernen Osten, wo noch in Landwirtschaft und Gewerbe die Naturalwirtschaft überwiegt, mögen sich solche Verhältnisse friedlicher Familienarbeit erhalten haben. Aber auch hier sind ihre Tage gezählt, und die wirtschaftliche Decadence des Heimarbeiters vor dem Fabrikarbeiter besiegelt. [1])

Man klagt die Fabrikarbeit an, sie zerstöre gewaltsam das Familienleben; gewifs mit Recht, wenn aus dem Arbeiterheim blofs die Schlafstelle wird, gerade gut genug, um die Glieder wieder arbeitsfähig zu machen und ein neues Sklavengeschlecht hervorzubringen. Aber die Fabrikarbeit ertötet nicht die Sehnsucht nach einem Heim. Im Kampfe um die Arbeitszeit äufsert sich der Drang nach einer Zufluchtsstätte menschlichen Behagens und geistiger Erholung. Der Sorgenschleier, der den besser entlohnten Fabrikarbeiter verläfst, wenn Feierabend anbricht, bedrückt aber den

[1]) Selbst Dr. C. von Paygerth, der die „Soziale und wirtschaftliche Lage der galizischen Schuhmacher“ (Leipzig 1891) so rosig schildert, bekennt, dafs auch diese patriarchalisch-fromme Hausindustrie dieselben Formen, wie die des Westens annehmen werde. S. 54—55.

Hausarbeiter Tag und Nacht. Seine Werkstatt ist kein Heim, sondern sein Heim ist nur eine Werkstatt. Seine Familie ist eine Gemeinschaft von Menschen, die sich gegenseitig ausbeuten, und unter seinem Dache wohnt der Geist der Zwietracht, nicht des Friedens.

Aus der Zusammensetzung der früher geschilderten Haushaltungen könnte nun leicht gefolgert werden, dafs die ländliche Hausweberei, ganz im Sinne der bestehenden gesetzlichen Begriffsbestimmung, fremde Gehilfen nicht beschäftige, sondern auf Angehörige des Hausstandes beschränkt sei. Dies wäre ein Irrtum, zumal die Schilderung sich auf die Zustände im späten Frühjahre bezieht und vorwiegend Haushalte mit sehr wenig oder keinem landwirtschaftlichem Nebenbetriebe betrifft. Von zuverlässigen Gewährsmännern wird bezeugt, dafs vielfach Bauern selbst im Sommer arbeitslose Webergehilfen aufnehmen, die Arbeit abliefern, und mit dem Gehilfen den Verdienst teilen.

Das Verhältnis der Hausweber zum Erzeuger ist bis jetzt in der Regel ein Lohnverhältnis, dessen Bedingungen im Quittungsbuche verzeichnet werden. Von einem Unternehmer erfuhr ich jedoch, dafs er die Ketten dem Weber verkaufe. Dadurch schütze er sich vor dem Metzen und habe auch die baldige Lieferung in der Hand.

Es unterliegt nun keinem Zweifel, dafs der Heimarbeiterschutz völlig illusorisch wird, wenn er nach dem Vorschlage des neuen Ministerialentwurfes lediglich auf solche Heimarbeiter eingeschränkt werden sollte, die von einem Unternehmer geliefertes fremdes Material im Lohne verarbeiten. In diesem Falle wird sofort zum Kaufsystem gegriffen werden[1], und der Heimarbeiter rechtlos sein, wie früher. In Oesterreich besteht aber das Kauf- neben dem Lohnsystem in den verschiedensten Hausindustrieen, in der Weberei Mährens, in der galizischen Schuhmacherei[2]), wie bei den Holzspielwarenarbeitern in Tirol, die gleichfalls an die Ortskaufleute abliefern, und von welchen mir eine Heimarbeiterin sagte: „Nella miseria siamo quasi tutti!“[3])

[1]) Vgl. stenographisches Protokoll der von den Gewerkschaften einberufenen gewerblichen Enquête S. 215.

[2]) v. Paygerth a. a. O. S. 57 (Schuhmacher in Skalat).

[3]) Vgl. über die dortige bald im Lohn-, bald im Kaufsystem sich bewegende Heimarbeit die Statistischen Berichte der Handels- und Gewerbekammer in Bozen für das Jahr 1880 S. 167 und für 1890 S. 282.

Digitized by Google

Unter den Vorschlägen, welche der besprochene Entwurf zu Gunsten der Heimarbeiter macht, steht obenan ihre Einbeziehung in die Krankenversicherung. Hier gilt es geradezu ein altes Unrecht gutzumachen. Man hat es bisher ruhig geschehen lassen, dafs die Kindersterblichkeit im ersten Lebensjahre in der Heimarbeiterschaft eine unerhörte Höhe erreichte, — in Sternberg steigt sie auf 13,2 ‰ [1]) — dafs alte Heimarbeiter, die als arbeitsunfähig entlassen werden, sich als Tagelöhner bei Bauten verdingen müssen und unter der schweren Last zusammenbrechen. Vor etwa vier Jahren versuchten einige Bezirkshauptleute, gestützt auf eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes, die Hausweber zu versichern. Die Leute zahlten durch drei Jahre ein, da hob auf gewisse Aktionen hin die Regierung die Versicherung auf. Durch drei Jahre hatten die Leute von einem Wochenverdienst von 2 fl. 75 Beiträge gezahlt, die nun verfielen. „Nun sind wir wieder rechtlos" sagten sie.

Die Organisation der Heimarbeit erhält, wie oben erwähnt, in der Wollwarenindustrie ihr besonderes Gepräge durch das Vorherrschen des Faktors. Um seine Rolle zu verstehen, mufs die Art und Weise der Lohnfestsetzung in dieser Hausindustrie studiert werden.

Will jemand mit sehr wenig Kapital Textilindustrieller werden, so wird er einen jener gangbaren Massenartikel erzeugen (Damenkleiderstoffe, Umhängtücher), die aus dem schlechtesten Rohmaterial in der Hausindustrie erzeugt werden. Um das Produkt des mechanischen Stuhles zu unterbieten, spart er an Material, und arbeitet ohne jedes Risiko, wenn er die billigste, gegen Entlassung und Lohnreduktion schutzloseste Arbeiterschaft beschäftigt. Um aber auch die Fehler der Ware auf fremde Schultern abwälzen und sich so die Aufsichtskosten des Werkmeisters in der Fabrik zu ersparen engagirt er eine Person, die ihm für pünktliche fehlerfreie Lieferung der Ware haftet, mit der er allein zu thun hat, einen Faktor.

Durch Umfragen und Beobachtungen weifs er nun, dafs für einen bestimmten Artikel einfachster Art z. B. für ein Dutzend Tücher 3 fl. 60 der geringste Lohn ist. Jede Komplikation des Musters wird zu diesem Minimalsatz hinzugerechnet. Das ist jedoch

[1]) Der Reichsdurchschnitt beträgt 7.81 ‰. Bratassevič, Die Sterblichkeit in den gröfseren Städten Oesterreichs im Jahre 1894. Statistische Monatsschrift, XXI. Jahrg. Wien 1895 S. 181.

Digitized by Google

keineswegs der volle Lohn des Hauswebers. Der Faktor rechnet einen bestimmten Abzug (z. B. 25—50 Kr. per Dutzend) für seine Vermittlung, für das Besorgen von Webeblättern und Geschirren, ferner eine Frachtgebühr für die Zufuhr von Ketten und Abfuhr der Loden (15—20 Kr.); endlich mufs das Spulen dem Weber entweder von Familienmitgliedern oder von fremden Hilfskräften besorgt werden, wofür 35 Kr. per Dutzend zu rechnen sind. So stellt sich für einfachste Ware das Netto-Verdienst des Webers auf 2 fl. 85, und da er an einem Dutzend eine Woche angestrengt webt, per Tag auf 40—41 Kreuzer.

Diese Löhne sind so niedrig, dafs sie unbegreiflich wären, wenn nicht noch ein Moment eine Rolle spielte: das Metzen d. h. das Behalten eines Teils des anvertrauten Garnes. Und dafs hier der Faktor als direkt Beteiligter auftritt, beweist der Umstand, dafs einige bessere Faktoren, welche nicht „metzen", von den Fabriken dafür bis 15 % höher entlohnt werden. Von den wenigen Kleinmeistern einiger Ortschaften, die auf den Märkten Tuch verkaufen, wird behauptet, dafs sie nur gemetztes Garn verarbeiten; so sind sie z. B. in der Lage, das Dutzend Unterröcke um 5 fl. zu verkaufen, und den Preis selbst der Fabrikware zu drücken. Damit sinkt noch weiter der Lohn, und so erklären sich lokale Preisdifferenzen, die der handgewebten Ware zugute kommen und den technischen und sozialen Fortschritt hemmen. Dazu kommen die schmählichsten Bedrückungen der Arbeiterschaft durch viele Faktoren.

Dahin gehört zum Beispiel der Betrieb von Winkelwebereien mit nichtversicherten Personen. Wird ein solcher Faktor, der in seinem idyllischen Gehöfte einen Websaal besitzt, dem Arbeiterschutze zugeführt, so spielt er den Menschenbeglücker und setzt gegen dieses Unrecht Himmel und Hölle in Bewegung. Aber noch stärker äufsert sich seine Macht als Arbeitsvermittler und Zahlmeister der Heimarbeiter. Entdeckt er z. B. billige Leineweber, so überredet er sie, sich für höheren Lohn auf Wollweberei einzurichten, und setzt dann, wenn das geschehen, die Löhne rapid auf den alten Stand herab. Er prellt diese Aermsten, namentlich wenn die Faktorei mit einem Schank- oder Kramladen in Verbindung steht, um den letzten Heller. Er läfst sie auf Arbeit und Geld tagelang warten, zieht dann die Zeche vom Lohne ab oder verweigert geradezu die Auszahlung in Geld, giebt Vorschüsse gegen 60prozentige Zinsen bis zur totalen Verschuldung, pfändet dann Häuschen

Digitized by Google

und Habseligkeiten, und zieht sich von diesem Wirken mit Hinterlassung einer beträchtlichen Armenlast für seine Gemeinde zurück. Nur dem besonderen Geschick und Eifer der Behörden gelingt es hie und da, Exempel zu statuieren. Zu einer wirklichen Reform fehlen ihnen alle Handhaben.[1])

Indessen kommt einer eventuellen Gesetzgebung die Entwicklung von zwei Seiten zu gute: von Seite der technischen Fortschritte und der Organisation der Arbeiter. Die Handweberei in Barchent wird immer unrentabler und zwar: bei sinkenden Löhnen! Während aber der kostspielige Dampfbetrieb der Fabrik für viele mittlere Erzeuger noch in weiter Ferne steht, kommt ihnen das grofse Ereignis unserer Zeit, die elektrische Kraftübertragung, zu Hilfe. Zwar sind die elektrischen Webanlagen in Oesterreich erst im Versuchsstadium; aber die in einer Stadt mit 14 Stühlen gemachten Versuche lassen bereits die Erzeuger beträchtliche finanzielle Vorteile erhoffen. Damit ist der Uebergang vom hausindustriellen Verlags- zum fabriksmäfsigen Mittelbetrieb in der Textilindustrie besiegelt.

Andrerseits haben infolge der Umtriebe der Faktoren selbst die Arbeiter der Wollindustrie im Jahre 1893 in einem Bezirke Mährens sich zu einer Art Genossenschaft organisiert — der Anstofs ging vom katholischen Gesellenvereine aus — wählten einen Ausschufs, der die Arbeit besorgen und verteilen sollte, und schlossen sich dem christlich-sozialen Vereine der Manufakturarbeiter Brünns an. Diese sogen. Filialen bestanden nur zwei Jahre hindurch; sie gingen teils infolge der Anfechtungen durch Privatfaktoren, teils infolge innerer Zwistigkeiten, der schlechten Arbeit, die einrifs, und des schlechten Geschäftsganges ein. Sie hatten Anläufe zu gewerkschaftlichen Zwecken genommen und haben jedenfalls die Organisationsfähigkeit selbst dieser ökonomisch so tiefstehenden Arbeiterklasse bewiesen. In noch viel ausgedehnterem Mafsstabe haben die Produktivgenossenschaften der Heimarbeiter der Stickereiindustrie

[1]) Die obige Schilderung des Faktorentums entnehme ich amtlichen Aktenstücken, die mir durch Güte der politischen Behörden zur Verfügung gestellt wurden. Die angeführten Thatsachen decken sich mit den von G. Schmoller, Die geschichtliche Entwicklung der Unternehmung V. Die Hausindustrie, Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft XIV. Jahrgang 1890 S. 1065 für das Faktorenwesen im Deutschen Reiche und in Rufsland vorgeführten Daten.

Digitized by Google

in Vorarlberg,[1]) sowie der Wiener Perlmutterdrechsler[2]) die Möglichkeit des korporativen Zusammenschlusses selbst dieser isoliertesten Arbeiterklasse dargethan. Freilich sind diese freien Verbände alsbald ins Wanken geraten, und derzeit besteht nur eine einzige freie Organisation der Heimarbeiter in Oesterreich, jene der Glasarbeiter in Gablonz. Auch hier dürfte dem Vernehmen nach bei stockendem Absatze die Einhaltung der von den Arbeitern festgehaltenen Minimallöhne auf Schwierigkeiten stofsen. Ob nicht gerade hier Zwangsgenossenschaften viel gröfsere Aussichten auf wirtschaftlichen Erfolg als im Kundenhandwerk besäfsen, zumal wenn sie aus ihrer Mitte Vertrauensmänner zur Uebernahme des Rohstoffes und zur Ablieferung der Ware sich schaffen könnten, scheint nach den ersten Versuchen der freien Verbände nicht ausgeschlossen.

IV.

Der Vorentwurf zur Regelung der Heimarbeit, der lediglich die kärglichen Ergebnisse der Gewerbeenquête von 1893 zum Ausdruck bringt, bezweckt, wie man gesehen, vornehmlich den Schutz des gewerblichen Besitzstandes. Hier ist der Gesetzgeber besonders redselig. Er sucht vor allem eine „begriffliche Scheidung" zwischen legitimem und illegitimem Gewerbebetrieb festzustellen, volle und halbe Meister zu schaffen, den Begriff der Heimarbeit nach gewerbepolizeilichen Gesichtspunkten zu zerreifsen und gelangt auch zur entsprechenden Gewerbescholastik.[3]) Man zwingt den „Sitzmeister" einen Gewerbeschein, den „Sitzgesellen" eine Legitimationskarte zu lösen, und siehe — die Heimarbeiterfrage ist gelöst. Man erschöpft seinen legislativen Scharfsinn in einschränkenden Mafsregeln, als da sind: Verbot der Lehrlingshaltung, Verbot des Arbeitens für mehrere Unternehmer, Verbot der Haltung von Sitzgesellen für Handelsgewerbe. Man sieht: um den Arbeiter, der ins Handwerk pfuscht, ist man höchlichst besorgt; als Arbeiter steht er wenig in Frage.

[1]) A. Swaine, Die Arbeits- und Wirtschaftsverhältnisse der Einzelsticker in der Nordostschweiz und Vorarlberg. Strafsburg 1895 S. 107 ff.

[2]) Schwiedland, Kleingewerbe und Hausindustrie in Oesterreich. Leipz. 1894.

[3]) Die ebenso langathmige als verunglückte Begriffsklitterung des Erlasses lesman in den dieselbe kritisierenden Gutachten folgender Handels- und Gewerbekammern nach: Wien (Vorbericht über eine gesetzliche Regelung der Heimarbeit von Dr. E. Schwiedland S. 38 ff.), Brünn (Beilage zur 450. Sitzung vom 17. Juli 1896), Prag (8. Mai 1896 S. 253), Graz (28. Mai 1896 S. 99), Vorarlberg (30. April 1896 S. 65) und im Anhang zu dieser Abhandlung, S. 267 fg.

Digitized by Google

Dafs aber ein Mann sein Lebenlang täglich sechzehn Stunden arbeitet, dafs er keine heitere Stunde, keinen frohen Tag kennt, dafs ihm niemand hilft in Krankheit und Not, dafs er im Alter sich hilflos auf die Landstrafse gesetzt sieht, ausgezogen und verlassen von allen, das ist ein viel himmelschreienderes Unrecht, als dafs einem Schneidermeister einmal ein Kunde von einem armen Teufel abwendig gemacht wird!

Soll aber dem Heimarbeiter die Verwertung seiner Arbeitskraft erleichtert, seine Kaufkraft erhöht und damit dem industriellen Fortschritte zugleich gedient werden, so mufs auch sozialpolitisch den besonderen wirtschaftlichen Merkmalen der Heimarbeit Rechnung getragen werden. Ihre vielgestaltige Entwicklung bedarf vor allem der direkten Beobachtung durch unparteiische Organe: weder schablonenmäfsiger Erhebungen, noch parlamentarischer Redeübungen, sondern sachgemäfser Feststellungen an Ort und Stelle, durch besondere arbeitsstatistische Kommissäre. Erst auf Grund ihrer Wahrnehmungen kann je nach den Ursachen der Heimarbeit organisatorisch ins Erwerbsleben eingegriffen werden. Es sind aber, wie aus dem vorigen Abschnitte hervorgeht, drei gänzlich verschiedene Gruppen wirtschaftlicher Ursachen, die zur Heimarbeit führen. Das Bestreben der Landwirte, gewerbliche Arbeit ihrer geschlossenen Wirtschaft einzuverleiben, eine Art Rückfall in die Naturalwirtschaft, ist die eine Ursache. Hier kann der Heimarbeiterschutz nur in einer Reform des Gesindewesens bestehen. Das zweite Motiv der Heimarbeit liegt in der technischen Rückständigkeit von Verlags- oder Faktorenbetrieben, die der Investierung von Kapitalien durch die Ausnützung des niedrigen Lebensfufses der Arbeiterschaft zu entgehen streben. Je ständiger diese Betriebe sind — und dies läfst sich nur durch Beobachtung feststellen — desto wirksamer kann hier die Entwicklung zur Fabrikunternehmung durch Registrierungs- und Werkstättenzwang beschleunigt werden. Ganz anders steht es endlich drittens da, wo, wie vielfach im Kundenhandwerk, der Arbeitsmangel zur Heimarbeit führt. Hier mufs offenbar die Quelle der Heimarbeit, die Arbeitslosigkeit, verstopft werden, bevor zu Zwangsmitteln gegriffen wird.

Auf der so geschaffenen Grundlage läfst sich ein spezifischer Heimarbeiterschutz ausbauen, nicht aber der Fabrikarbeiterschutz auf diese Klasse einfach übertragen. So ist vor allem die Vorsorge für nichtgesundheitswidrige Betriebsstätten nur durch die Aufnahme wirksamer Bestimmungen in die Bauordnungen und durch aktiven

Digitized by Google

Arbeiterwohnungsbau gründlich zu treffen. Der eigentliche Betriebs-, Verkehrs- und Arbeitsruheschutz, sowie die Hintanhaltung von Verkürzungen seitens der Zwischenunternehmer kann aber wohl nur so durchgeführt werden, dafs nicht blofs die Unternehmerverantwortlichkeit von Faktor und Verleger festgestellt, sondern dafs die Beobachtung von Schutzvorschriften auch den Organisationen der Heimarbeiter zur Pflicht gemacht würde. Solche Heimarbeiterverbände, die dort zu schaffen wären, wo sie in absehbarer Zeit sich nicht freiwillig bilden, würden die gemeinsame Arbeitsvermittlung und Ablieferung, dann die Feststellung der Arbeitsbedingungen, Arbeitslöhne, der Abzüge und die Einhaltung einer Maximalarbeitszeit durch ihre Organe zu besorgen haben.

Freilich darf man solche Organisationen nicht in die Luft bauen und darauf warten, dafs der heilige Geist der wirtschaftlichen Erleuchtung sich in ihnen rege; nicht daran denken, die durch Truck, blinde Akkorde und willkürliche Abzüge ausgeplünderten Heimarbeiter dem Arbeiterschutze zuzuführen, ohne für die Haftung und Durchführung bestimmte Grundsätze aufzustellen. Gerade in einem Lande, wo geistige und politische Bevormundung auch die wirtschaftliche Regsamkeit der Arbeiter- und noch mehr der Mittelklassen auf so lange hinaus unterbunden hat, ist nur von einem sozialerziehlichen Eingreifen des Staates ein Erfolg zu erwarten. Würde den Gewerbeinspektoren, die in erster Reihe als polizeiliche Organe des Fabrikarbeiterschutzes gedacht waren, ein Stab von Handwerks- und Heimarbeitsinspektoren, die aber vor allem als Instruktoren und Organisatoren zu fungieren hätten, beigegeben, so liefse sich eine ernsthafte Gewerbepolitik auch wirksam durchführen. Kommerzielle und volkswirtschaftliche Bildung würde von solchen Organen, die aus den Besten der Arbeiter- und gewerblichen Mittelklasse geholt werden sollten, in erster Reihe verlangt werden müssen. Nur wenn solche Organe ins Leben gerufen würden, liefse sich durch ihre Unterweisung das Lebensfähige erhalten, und das Verlorene unter geringeren Leiden für Arbeiter und Kleinmeister in andere Betriebsformen überführen, als es sowohl unter der Herrschaft des laissez-nous-rien-faire wie unter der Zunft, die nicht leben will und nicht sterben kann, der Fall ist.

Es bedürfte gewifs an und für sich keines grofsen gesetzgeberischen und Verwaltungsapparates, um die im Deutschen Reiche auf die Heimarbeit teilweise bereits ausgedehnte Kranken-, Alters- und Invaliditätsversicherung auch dem Hausweber diesseits des Erzgebirges

Digitized by Google

zukommen zu lassen. Ebenso wären schärfere Vorschriften über Lohnauszahlung, Abzüge, Verbot der blinden Akkorde und Bekanntgabe der Lohntarifsätze, das Verbot der Kumulierung von Faktorei- und Schankgewerben leicht zu erlassen. Die Hauptfragen des Arbeiterschutzes aber: Einschränkung der Ueberarbeit, namentlich der Kinder, jugendlichen Personen und Frauen, Herstellung hygienischer Arbeitsräume, dann die organisatorischen Fragen der Hebung des wirtschaftlichen Lebensfufses und der Eröffnung von Arbeitsgelegenheit setzen ein viel eingehenderes Studium der Heimarbeiterverhältnisse voraus, als es ihnen bisher zu teil geworden.

Dafs die bisherige Behandlung der Heimarbeit durch die österreichische Gesetzgebung gänzlich unzulänglich ist, leugnet niemand. Will man aber diesem auch für jeden Verwaltungsmann unwürdigen Zustande steuern, so genügt es nicht, alte unwirksame Mafsregeln in neue Schläuche zu giefsen, so genügt es nicht, die vor 100 Jahren erlassenen fruchtlosen Hofdekrete wider Pfuscher und Störer zu erneuern. Denn durch fruchtlose Gesetze stopft man zwar ein paar unwissenden Schreiern den Mund, aber man demoralisiert die Bevölkerung, man unterwühlt den Sinn für Gesetz und Recht. Wenn die Erkenntnis durchdringt, dafs jede einzelne Mafsregel der Verwaltung auf der Beobachtung des wirklichen Lebens beruhen soll, dafs hier individualisiert werden mufs, dafs jede Mafsregel als untrennbarer Teil eines Ganzen nach ihren Konsequenzen beurteilt werden mufs, so kann nicht in blofsen polizeilichen Verboten, sondern nur in wirtschaftlich weitausholenden Reformen das Auslangen gefunden werden. Und das ist eben das Bedeutsame an aller wahren Sozialreform, dafs sie sich nicht zu kleinen politischen Abschlagszahlungen, sondern nur zur fruchtbringenden Anlage der Arbeitskraft des ganzen Volkes eignet.

Anhang.

Erlafs des österreichischen Handelsministeriums zur Regelung der Heimarbeit.

(Von den Statthaltereien und Landespräsidien den Handels- und Gewerbekammern zur gutächtlichen Aeufserung übermittelt.)

„Die Uebelstände, welche sich bei der unter der Bezeichnung des „Sitzgesellenwesens" üblichen Erwerbsthätigkeit im Laufe der Zeit ergeben haben, bildeten, wie bekannt ist, einen Gegenstand der im Jahre 1893 abgehaltenen parlamentarischen

Gewerbe-Enquête, sowie auch der vom Handelsministerium im Wege der politischen Landesbehörden im Jahre 1892 eingeleiteten schriftlichen Expertise. Die sozialen Schäden des Sitzgesellenwesens sind bei diesen Anlässen fast einstimmig anerkannt worden. In der That mufs zugegeben werden, dafs das Sitzgesellenwesen, wie es sich namentlich in gröfseren Städten und Industriezentren entwickelt hat, den unbefugten Gewerbebetrieb befördert; dafs gerade diese Arbeiterkategorie am leichtesten ausgebeutet werden kann und sich daher auch teilweise in der schlechtesten sozialen Lage befindet; dafs die Arbeiterschutzbestimmungen bei dieser Kategorie umgangen werden, dafs von diesen Personen vielfach jugendliche Hilfsarbeiter, ohne eine ordentliche Ausbildung im Gewerbe zu erfahren, daher ohne Nutzen für ihre Zukunft beschäftigt werden, wodurch zugleich dem besteuerten Gewerbe eine drückende Konkurrenz bereitet wird.

Wenn an eine Bekämpfung und Heilung dieser Uebelstände geschritten werden soll, so kann dieselbe vor allem nicht in einem einfachen Verbote dieser Beschäftigungsart gefunden werden, weil eine solche Mafsregel ökonomische Schädigungen in weiten Kreisen hervorrufen würde. Es kann sich vielmehr nur um eine solche Regelung handeln, welche, ohne einen gewaltsamen Eingriff in eingelebte, auf einem sozialen Entwicklungsprozesse beruhende Verhältnisse, die dem öffentlichen Interesse abträglichen Erscheinungen dieser Betriebsart zu beseitigen oder abzuschwächen geeignet ist. Bei dem Streben nach einer begrifflichen Abgrenzung des Sitzgesellenwesens, welche den ersten Schritt bei dieser Regelung bilden mufs, zeigt sich nun, dafs diese Erwerbsform so nahe mit der Hausindustrie zusammenhängt, dafs schon die Abgrenzung des Sitzgesellenwesens gegen diese verwandte Beschäftigungsart mit Schwierigkeiten verbunden ist, und dafs überhaupt die eine Art der Erwerbsthätigkeit nicht ohne die andere geregelt werden kann. Nachdem bereits durch Art. V, lit. d des Kundmachungspatentes zur Gewerbe-Ordnung vom 20. Dezember 1859 (R.-G.-Bl. Nr. 227) die in die Kategorie der häuslichen Nebenbeschäftigung fallenden und durch die gewöhnlichen Mitglieder des eigenen Hausstandes betriebenen Erwerbszweige von der Geltung der Gewerbe-Ordnung ausgenommen waren, wurde weiter durch die Bestimmungen des § 1 der Gewerbenovelle vom 15. März 1883 (R.-G.-Bl. Nr. 39) die gesamte Hausindustrie von der Einreihung unter die Gewerbe überhaupt eximiert. Der Mangel einer gesetzlichen Definition der Hausindustrie wurde durch den h. o. Erlass vom 16. September 1883 Z. 26.701, behoben, wonach im allgemeinen als Hausindustrie jene gewerbliche produktive Thätigkeit anzusehen ist, welche nach örtlicher Gewohnheit von Personen in ihren Wohnstätten, sei es als Haupt-, sei es als Nebenbeschäftigung, jedoch in der Art betrieben wird, dafs diese Personen bei ihrer Erwerbsthätigkeit, falls sie derselben nicht blofs persönlich obliegen, keine gewerblichen Hilfsarbeiter (Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge) beschäftigen, sondern sich der Mitwirkung der Angehörigen des eigenen Hausstandes bedienen. Das Gesetz vom 30. März 1888 (R.-G.-Bl. Nr. 33), betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, hat sich im § 3, indem es die Hausindustrie nicht der obligatorischen Krankenversicherung unterwarf, im wesentlichen an die obige Definition der Hausindustrie angelehnt und den Begriff nur insofern noch etwas erweitert, als es das Moment der örtlichen Gewohnheit von den Kriterien der Hausindustrie aus-

Digitized by Google

schied. Dafs sich auch bei den unter die Hausindustrie im Sinne dieser Definitionen fallenden Betriebsformen schwere volkswirtschaftliche Nachteile herausstellten, ist allgemein anerkannt; es sei diesfalls nur auf die zutreffende Besprechung dieser Verhältnisse durch den k. k. Zentral-Gewerbe-Inspektor in dem beiliegenden Hefte der Zusammenstellung gutächtlicher Aeusserungen zur Revision der Gewerbe-Ordnung, Seite 14 u. s. f., hingewiesen. Aus den obigen Begriffsbestimmungen der Hausindustrie ergiebt sich nun, dafs ein grofser Teil der Sitzgesellen, unter welchen im allgemeinen jene Personen zu verstehen sind, welche in ihrer eigenen Wohnung gegen Akkordlohn gewerbliche Erzeugnisse für Gewerbeunternehmer herstellen, derzeit begriffsmäfsig in die Kategorie der Hausindustrie fällt. Es kann demnach eine Regelung des Sitzgesellenwesens nicht erfolgen, ohne gleichzeitig das Gebiet der Hausindustrie zu betreten, ja die beabsichtigte Regelung wird, um überhaupt Klarheit in die Verhältnisse zu bringen, noch weiter ausgreifen und das gesamte Gebiet der Heimarbeit umfassen müssen.

Als Heimarbeit wird man im allgemeinen die Herstellung gewerblicher Produkte in der eigenen Wohnung des Erzeugers im Gegensatze zu der Beschäftigung als Hilfsarbeiter in der Werkstätte des Unternehmers charakterisieren können. Als Unterabteilungen dieses generellen Begriffes erscheinen:

1. Die häusliche Nebenbeschäftigung, das ist jene Heimarbeit, welche nicht den Haupterwerb der betreffenden Personen bildet, sondern neben der Besorgung des eigenen Hausstandes als Nebenbeschäftigung betrieben wird, gleichviel, ob das Material für die herzustellenden Erzeugnisse von ihren Verfertigern selbst beigestellt oder aber von einem Unternehmer geliefert wird, und wobei es auch nicht darauf ankommt, ob für diese Arbeit ein Lohn vereinbart ist oder ob für die Erzeugnisse ein Uebernahmspreis ausgezahlt wird. Hiebei wird zu erwägen sein, ob die Beteiligung an dieser Arbeit auf die zum Hausstande gehörigen Familienmitglieder zu beschränken ist.

2. Die Hausindustrie, das ist jene produktive Thätigkeit, welche nach örtlicher Gewohnheit betrieben wird und sich blofs auf die Verarbeitung des eigenen Materiales (des selbst gewonnenen oder selbst erworbenen Rohstoffes, beziehungsweise Zwischenproduktes) erstreckt, wobei die Abgabe des hieraus gefertigten Erzeugnisses an Händler oder direkt an die Konsumenten erfolgt; dem Wesen der Sache nach beschränkt sich diese Erwerbsthätigkeit auf die Teilnahme der zum Hausstande gehörigen Familienmitglieder und des gewöhnlich gehaltenen häuslichen Dienstpersonales.

3. Die gewerbliche Heimarbeit, das ist jene Heimarbeit, welche als Haupterwerb und in der Art betrieben wird, dafs vom Unternehmer (Fabrikant oder Verleger) oder dessen Bevollmächtigten (Faktor, Fergger) das zur Erzeugung nötige Material mehr oder weniger vorbereitet oder zugeschnitten geliefert und seitens des Heimarbeiters zu dem Zwecke übernommen wird, hieraus Artikel des Massenkonsums oder des momentanen Bedarfes in der vom Unternehmer vorgezeichneten Art und Form gegen Stücklohn zu liefern. Diese Erwerbsform zerfällt wieder in zwei Unterabteilungen:

a) in die Erwerbsthätigkeit der Sitz- oder Hausgesellen, wenn diese Arbeit von der dieselbe übernehmenden Person allein geleistet wird,

b) in die Erwerbsform der Stückmeister, wenn die Person, welche die Arbeit übernimmt, zur Ausführung der letzteren noch andere Mitarbeiter, gleichviel, ob diese dem Hausstande angehören oder nicht, heranzieht, wobei es keinen Unterschied macht, ob der Stückmeister blofs von einem oder aber von mehreren Unternehmern Arbeit übernimmt.

Sobald einmal die begrifflichen Grenzen der einzelnen Kategorien der Heimarbeit feststehen, kann an eine gewerberechtliche Regelung einzelner dieser Kategorien geschritten werden.

Die Kategorien 1) häusliche Nebenbeschäftigung und 2) Hausindustrie werden wohl so wie bisher ausserhalb des Geltungsgebietes der Gewerbe-Ordnung belassen werden müssen.

Die Kategorien 3 a) und 3 b) hingegen, welche nunmehr die grofse Gruppe der sogenannten fabrikmäfsigen Hausindustrie zu umfassen hätte, werden erforderlichen Falles und zwar im Rahmen der Gewerbe-Ordnung einer besonderen Regelung zu unterziehen sein.

In Bezug auf die Kategorie 3 a) Sitzgesellen, sind aus der eingangs erwähnten Enquête, beziehungsweise schriftlichen Expertise, mehrere beachtenswerte konkrete Vorschläge hervorgegangen, welche im allgemeinen von dem Grundsatze ausgehen, dafs die Sitzgesellen als gewerbliche Hilfsarbeiter im Sinne des § 73 G.-O. anzusehen sind, zugleich aber eine bestimmte Regelung der gewerberechtlichen Verhältnisse dieser Art von Hilfsarbeitern anstreben. Es wird zunächst als eine logische Konsequenz der Anerkennung der Sitzgesellen als gewerbliche Hilfsarbeiter zu bezeichnen sein, dafs Inhaber von Handelsgewerben als solche keine Sitzgesellen beschäftigen dürfen, dann dafs Sitzgesellen nicht gewerbliche Arbeiten für mehrere Unternehmer ausführen und nicht selbst wieder Hilfsarbeiter beschäftigen dürfen, da sie in diesen Fällen als selbständige Gewerbetreibende anzusehen und zur Anmeldung ihres Gewerbes verpflichtet wären. Die als Hilfsarbeiter im Sinne des § 73 G.-O. zu qualifizierenden Sitzgesellen sollen nach den erwähnten Vorschlägen zur Lösung von besonderen Arbeitslegitimationen verpflichtet werden, welche von der Gewerbebehörde zu erteilen und jedes Jahr zu erneuern sind. Diese Arbeitslegitimationen sollen nach Ablauf einer einjährigen Uebergangsfrist männlichen Hilfsarbeitern unter einer zu bestimmenden Altersgrenze nicht mehr ausgefolgt, beziehungsweise erneuert werden, ausgenommen solche Personen, welche an einem körperlichen Gebrechen leiden, welches sie zur Werkstattarbeit untüchtig macht. Diese Altersgrenze wäre nach dem Vorschlage der n. ö. Handels- und Gewerbekammer nach Mafsgabe der zu pflegenden Erhebungen und der Gutachten der beteiligten Körperschaften eventuell verschieden für die einzelnen Gewerbegruppen, jedoch nicht unter 22 Jahren, festzusetzen. Der Handelsminister, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern soll nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammern, sowie der Genossenschaften der betreffenden Branchen berechtigt sein, diese Altersgrenze innerhalb eines längeren Zeitraumes schrittweise bis zu einer zu bestimmenden Maximalgrenze hinaufzusetzen. Die Sitzgesellen als Hilfsarbeiter im

Sinne des § 73 G.-O. sind, sofern der Betrieb, für welchen sie beschäftigt sind, sich nicht als ein fabrikmäfsiger darstellt, beziehungsweise der Inhaber des Fabrikbetriebes von dem ihm nach § 108 G.-O. zustehenden Rechte Gebrauch macht, als Angehörige der Genossenschaft ihres Sprengels zu betrachten. Auch auf die Sitzgesellen im allgemeinen haben sowohl die Bestimmungen des VI. Hauptstückes der Gewerbe-Ordnung, insoweit sie auf diese Kategorie von Hilfsarbeitern anwendbar erscheinen, als auch die Bestimmungen des Krankenversicherungs-Gesetzes Anwendung zu finden.

Was endlich die Kategorie 3 b) betrifft, für welche die Bezeichnung „Stückmeister" vorgeschlagen ist, so sind dieselben als Gewerbe-Inhaber zu betrachten, welche als solche den Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung unterliegen. Da sie jedoch die Voraussetzungen für die Heranbildung eines gewerblichen Nachwuchses in der Regel nicht erfüllen, sollen dieselben zum Halten von Lehrlingen nicht oder nur ausnahmsweise auf Grund einer besonderen Autorisierung für berechtigt erklärt werden. Indem das hohe k. k. Handelsministerium im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern nach dem eingangs bezogenen Erlasse diese Vorschläge für eine Regelung der Heimarbeit zur Diskussion stellt, hat dasselbe die gutächtliche Einvernehmung der geehrten Handels- und Gewerbekammer darüber angeordnet. Unter Anschluss eines Exemplares der obenerwähnten Zusammenstellung wird die geehrte Handels- und Gewerbekammer daher eingeladen, die bezügliche gutächtliche Aeufserung bis längstens 1. Juni 1896 hieher zu erstatten."

GESETZGEBUNG.

OESTERREICH.

Gesetz, betreffend die Einführung von Gewerbegerichten und die Gerichtsbarkeit in Streitigkeiten aus dem gewerblichen Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse,

eingeleitet von

Dr. RUDOLF POLLAK,

Privatdozenten an der Universität Wien.

Im neunten Band dieses Archives S. 155 ff. ist die gegenwärtige Gestaltung der Dienststreitigkeiten in Oesterreich, die verwirrende Fülle der in Betracht kommenden Behörden und die Mangelhaftigkeit der für diese Streitigkeiten bestehenden Rechtschutzformen [1]) dargestellt, und die Forderung erhoben worden, die Dienststreitigkeiten den andern Zivilprozessen gleichzustellen. Es ist erfreulich feststellen zu können, dafs diese Forderung seit dem Erscheinen der genannten Abhandlung wenigstens zum Teile ihre Erfüllung gefunden hat.

Selten hat ein Gesetzentwurf von seiner Einbringung bis zu seiner Vollendung so erhebliche Fortschritte in juristisch-technischer und sozialpolitischer Hinsicht gemacht, wie der Baernreithersche Antrag vom 28. Mai 1894 „betreffend ein besonderes Verfahren vor Gewerbegerichten." In seiner ersten Fassung heftigen und berechtigten Angriffen ausgesetzt, hatte er schon in jener Gestalt wesentliche Verbesserungen aufzuweisen, welche ihm der Permanenzausschufs des Abgeordnetenhauses gegeben hat, und über die in diesem

[1]) Verkauf hat im Arbeiterschutz VII S. 323 meine Aeufserung — wohl aus Versehen — unrichtig zitiert.

Archiv Bd. IX S. 160ff. berichtet worden ist. Die Permanenzkommission des Herrenhauses hat nun — vielleicht im teilweisen Anschlusse an den erwähnten Aufsatz — weitere einschneidende Aenderungen an dem Entwurfe vorgenommen, welche schon im Titel des Gesetzes zum Ausdrucke kommen und nicht weniger bedeuten, als eine totale Verschiebung des Hauptpunktes dieses Gesetzes.

Dasselbe ist nicht mehr ein Gesetz über die Gewerbegerichte, sondern ein solches über die Gerichtsbarkeit für gewerbliche Dienststreitigkeiten. In äufserlich unscheinbarer Weise, in den §§ 37 und 39 wird die ganze bisherige Ordnung der Gerichtsbarkeit in den genannten Streitigkeiten umgestofsen und an ihre Stelle eine neue zweckmäfsigere und gerechtere gesetzt. Es ist darum angemessener die Betrachtung des neuen Gesetzes bei diesem § 37 zu beginnen.

Zivilprozesse aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse zwischen Gewerbeinhabern und ihren Hilfsarbeitern, sowie zwischen Hilfsarbeitern untereinander gehören nach diesem § 37 nicht mehr vor die Verwaltungsbehörden oder die (für das nicht-genossenschaftliche Kleingewerbe bisher vorgesehenen) schiedsgerichtlichen Kollegien, sondern, mit einer gleich zu erwähnenden Ausnahme, vor die ordentlichen staatlichen Gerichte, u. z. immer (mag der Streitgegenstand auch die im § 49 Jur. N. für die Bezirksgerichte sonst festgesetzte Wertgrenze von 500 Gulden übersteigen), vor die Bezirksgerichte. Wer da weifs, wie viel Klagen wider die bisher zuständigen Behörden erhoben wurden, wird die Tragweite des § 37 ermessen. Mit ihm ist für die gewerblichen Dienststreitigkeiten und für die Zivilprozesse der gewerblichen Hilfsarbeiter untereinander endlich nicht nur dieselbe Behörde und dasselbe Verfahren eingeführt, welches den Prozessen der Arbeitgeber untereinander seit jeher gewährt war, und es ist damit nicht nur die in dem Staatsgrundgesetze vom 21. Dezember 1867 versprochene Gleichheit aller Einwohner des Staates vor dem Gesetze für die Zivilprozesse gewerblicher Hilfsarbeiter endlich zur Wahrheit geworden. Die Bedeutung des § 37 geht vielmehr noch weiter. Sie ist nicht nur die Erfüllung des Versprechens der Staatsgrundgesetze, also ein politischer, sondern sie ist auch ein sozialpolitischer Fortschritt erheblicher Art. Denn die Justiz wird den genannten Arbeitern jetzt nicht nur erreichbarer, als sie es bisher war, weil es ungleich mehr Bezirksgerichte gibt als Verwaltungsbehörden erster Instanz; es ruht nunmehr auch, was noch wichtiger ist, die Rechtsprechung in geeigneteren Händen, nämlich in jenen von unabhängigen und des

Digitized by Google

geltenden Rechtes kundigen Richtern, und das Verfahren vor Bezirksgerichten ist mit viel besseren Garantien seiner Richtigkeit und Gerechtigkeit umgeben, als jenes vor den Verwaltungsbehörden und den schiedsgerichtlichen Kollegien. Erst jetzt kann man sagen, dafs die Arbeiter des geltenden materiellen Rechtes ebenso teilhaftig werden, wie andere Einwohner des Staates; die Gleichheit vor dem Gesetze ist in Rücksicht des Privatrechtes für die genannten Personen erst durch die Zuweisung ihrer Zivilprozesse an das Bezirksgericht erreicht (s. Bd. IX S. 172).

Gegenüber diesem grofsen Fortschritte des § 37 kann die Frage wohl aufgeworfen werden, warum das Gesetz in zwei Punkten den fruchtbaren Gedanken der Zuweisung dieser Streitigkeiten an die ordentlichen Gerichte nicht bis zu Ende geführt hat. Es handelt sich hierbei nicht um die im § 3 aufrechterhaltenen schiedsgerichtlichen Ausschüsse des genossenschaftlichen Kleingewerbes, weil diese Ausschüsse keine Gerichtsgewalt haben, sondern nur bei freiwilliger Unterwerfung der Parteien amtieren. Vielmehr ist an die Dienststreitigkeiten nicht gewerblicher Art und an die Gewerbegerichte zu denken.

Die Gewerbegerichte sind in den §§ 1 und 4 als Gerichte für die gewerblichen Dienststreitigkeiten gedacht und schliefsen nach § 3 für den Kreis ihrer örtlichen und sachlichen Zuständigkeit die ordentlichen Gerichte aus. Ihre Errichtung und ihre von Baernreither beantragte Reorganisation waren Fortschritte, insolange die genannten Zivilprozesse der Entscheidung durch die ordentlichen Gerichte entzogen waren; da war die Rechtsprechung der Gewerbegerichte namentlich auf Grund der vom Permanenzausschusse des Abgeordnetenhauses verbesserten Fassung des Entwurfes Baernreither jener durch die Verwaltungsbehörden und schiedsgerichtlichen Kollegien vorzuziehen. Dieser Grund fällt jetzt fort. Es soll nun hier nicht des Breiteren auf die schon vielfach erörterte Frage des Wertes von Laienrichtern eingegangen werden. Als Resultat ihrer Prüfung aber hat sich — das mufs hier hervorgehoben werden — für mich zur Evidenz ergeben, dafs die Rechtsprechung durch die Bezirksgerichte jener durch die Gewerbegerichte vorzuziehen ist, weil Gerichte nur zur Anwendung des geltenden Rechtes, nicht zur Ausübung von Billigkeit oder zur Verbesserung des Rechtes berufen sind, und weil die ordentlichen staatlichen Gerichte gegenüber ungemischten und gemischten Laiengerichten die bessere Anwendung des geltenden Rechtes verbürgen. Es wäre darum zu wünschen

Digitized by Google

gewesen, dafs man den § 37 ausnahmslos gemacht, alle gewerblichen Dienststreitigkeiten den Bezirksgerichten zugewiesen, und die in Oesterreich diskreditierte und schwächliche Institution der Gewerbegerichte fallen gelassen hätte. Trotzdem an der Spitze derselben ein staatlicher Richter stehen wird — an sich ein erheblicher Fortschritt gegenüber der früheren Organisation — bleiben die Gewerbegerichte ja auch nach dem vorliegenden Gesetze Standesgerichte, welche der moderne Staat nicht kennen sollte; die Mehrheit auf der Gerichtsbank, nämlich die Beisitzer, sind überdies des geltenden Rechtes unkundig und der Rechtsanwendung ungewohnt. Der Vorteil, den diese Laien durch ihre genauere Kenntnis einzelner Lebensverhältnisse vor Berufsrichtern immerhin voraushaben, kann den ordentlichen Gerichten nach der Z.P.O. leicht durch Heranziehung dieser Laien als Sachverständiger beschafft werden.

Erwägungen solcher Art scheinen jedoch sowohl dem Permanenzausschusse des Abgeordnetenhauses als der Permanenzkommission des Herrenhauses ferne gelegen zu haben. Man wollte mutmafslich durch Aufhebung der Gewerbegerichte nicht den Anschein erwecken, als verweigere oder entziehe man den Arbeitern eine sozialpolitisch wertvolle Einrichtung, und so hielt man die durch den § 37 überflüssig gewordene Institution aufrecht; ja die Herrenhauskommission hat im § 3 noch hinzugefügt: „die streitenden Teile können auf die Zuständigkeit des Gewerbegerichtes nicht verzichten." Wie aus dem Motivenberichte hervorgeht, wurde dieser Zusatz gemacht, um entgegengesetzte Verabredungen beim Abschlusse des Arbeitsvertrages zu verhindern, also zum Schutze der Arbeiter. Die Intention ist löblich; nur dafs diese Schutzmafsregel jetzt nicht mehr am Platze ist. Sie war gerechtfertigt, ja vielleicht nötig, solange ein Verzicht auf die Gewerbegerichte den betreffenden Prozefs vor die Verwaltungsbehörden oder die schiedsgerichtlichen Kollegien gebracht hätte; es wäre nicht ausgeschlossen gewesen, dafs damals solche Verzichte vom Arbeitgeber erzwungen würden. Aber welchen Sinn sollte jetzt für den Arbeitgeber die Erzwingung eines solchen Verzichtes haben, da die Rechtssache dann vor das Bezirksgericht kommt?

Die besprochene Vorschrift des § 3 illustriert, dafs nicht rechtzeitig klar geworden ist, welche fundamentale Umwälzung der § 37 herbeigeführt hat. Weil man das nicht erkannte, arbeitete man das Gesetz ebenso aus, als wenn dieser § 37 nicht darinstünde, — und als wenn die Zuständigkeit der Gewerbegerichte die Regel,

Digitized by Google

jene der Bezirksgerichte die Ausnahme sein würde. In Wahrheit wird es glücklicherweise umgekehrt sein, und für die besprochene Norm des § 3 wird sich nur ein ganz kleines Anwendungsgebiet ergeben. Wenn es nämlich nicht mehr zu bedauern ist, dafs das Gesetz überhaupt auf dem halben Wege stehen geblieben ist, und dafs es eine nur mehr scheinbar sozialpolitische Mafsregel, wie die Reorganisation der Gewerbegerichte sie ist, trotz des § 37 aufrecht erhalten hat, so beruht dies auf dem § 2 des Gesetzes. Dieser erklärt übereinstimmend mit den Entwürfen, dafs die Gewerbegerichte obligatorisch nur dort errichtet werden sollen, wo schon bisher solche bestanden (d. i. an vier Orten), und überläfst ihre Einrichtung an andern Orten dem Ermessen der beteiligten Ministerien. Wie schon in der oben angeführten Abhandlung ausgeführt wurde, ist diese Bestimmung durch die jetzigen kulturellen Verhältnisse Oesterreichs gerechtfertigt; aber es werden auf Grundlage dieses § 2 mutmafslich wie bisher, so auch in Zukunft nur sehr wenige Gewerbegerichte in Oesterreich errichtet werden. So wird denn die bezirksgerichtliche Rechtsprechung die Regel, jene durch Gewerbegerichte die Ausnahme bilden, und es ist die Halbheit, welche in den § 37 durch die Aufrechterhaltung der Gewerbegerichte hineingetragen wurde, praktisch infolge des § 2 nicht von grofser Bedeutung.

Auf diesen Mangel des Gesetzes soll also aus diesem Grunde und auch deshalb kein grofses Gewicht gelegt werden, weil die Arbeiterschaft nach Aeufserungen ihrer Vertreter die Gewerbegerichte jetzt zu wünschen scheint. Dagegen ist ein anderer Mangel des Gesetzes sehr bedauerlich. Die Rechtssprechung der ordentlichen staatlichen Gerichte wird wohl den gewerblichen Dienststreitigkeiten, nicht aber den anderen Dienststreitigkeiten gewährt; nach wie vor werden z. B. die Streitigkeiten der landwirtschaftlichen Arbeiter und der Dienstboten mit ihren Dienstgebern während der Dauer des Arbeits- und Lohnverhältnisses und während der ersten 30 Tage nach seiner Auflösung vor den Verwaltungsbehörden angebracht und von diesen entschieden werden. Die eben genannten Kategorien von Dienstnehmern werden also nach wir vor der Garantien und Vorzüge der Zivilprozesse vor ordentlichen Gerichten nicht teilhaftig sein. In diesem Standpunkte des Gesetzes kommt der Unterschied zum Ausdrucke, der auch sonst bisweilen der sozialpolitischen Gesetzgebung zu Grunde liegt: die Abscheidung der industriellen Arbeiter von anderen Arbeiterkategorien. Es kann

Digitized by Google

dahingestellt bleiben und es soll hier nicht so nebenbei darüber abgesprochen werden, ob bei anderen sozialpolitischen Gesetzen, etwa den Versicherungsgesetzen oder jenen über die Maximalarbeitszeit, ein solcher Unterschied gerechtfertigt ist. Aber das kann wohl mit Bestimmtheit gesagt werden, dafs für die Zivilprozesse ein Unterschied zwischen gewerblichen und nicht gewerblichen Hilfsarbeitern nicht begründet ist, und dafs für die Entscheidung von Dienststreitigkeiten etwa aus dem landwirtschaftlichen Betriebe das ordentliche Gericht ebenso qualifiziert ist, als wenn es sich um Dienststreitigkeiten aus gewerblichen Unternehmungen handelt. Die Konsequenz ist demnach unabweisbar, dafs man jene Streitigkeiten den ordentlichen Gerichten zuweisen soll, wenn man es mit diesen im § 37 gethan hat. Allerdings ist zuzugeben, dafs bei Erlassung eines Gesetzes über die Gewerbegerichte der formale Anlafs gefehlt hat, die Gerichtsbarkeit für jene Dienststreitigkeiten zu ordnen, welche nicht gewerblicher Natur sind; als ausschlaggebend kann dieser formale Grund jedoch nicht betrachtet werden.

Hinter den bedeutenden, in seinen Vorzügen und Mängeln gleich wichtigen § 37 treten die anderen Bestimmungen des Gesetzes weit zurück. Ueberdies hat die Permanenzkommission des Herrenhauses hier auch viel weniger einschneidende Aenderungen vorgenommen, als der § 37 sie gebracht hat, so dafs zum grofsen Teile auf das Bd. IX S. 160 ff. erstattete Referat und auf das unten abgedruckte Gesetz verwiesen werden kann. Nur wenige Punkte bedürfen noch einer Besprechung.

In dem eben genannten Referate waren drei Mängel hervorgehoben, von denen der Entwurf befreit werden müsse. Sie betrafen die Berufung, die Prozefskosten und die Parteienvertretung. Nur der erste Punkt hat wenigstens einigen Eindruck gemacht, indem die Berufungssumme von 100 Gulden auf 50 Gulden herabgesetzt, und damit die volle Berufung der Z.P.O. in allen Prozessen mit einem Streitwerte von mehr als 50 Gulden eröffnet wurde; hierdurch sind jene gewerblichen Dienststreitigkeiten, welche von Gewerbegerichten entschieden werden, hinsichtlich der Berufung denjenigen Dienststreitigkeiten und mit ihnen allen Zivilprozessen gleichgestellt, welche vor Bezirksgerichten entschieden werden; für alle gilt die gleiche Berufungssumme von 50 fl. und damit ist ein (wenn auch nicht genügender) sozialpolitischer Fortschritt gemacht worden.

Um so bedauerlicher ist es, dafs die zwei anderen Mängel des Entwurfes stehen geblieben sind. Vor allem wurde die Gebühren-.

Digitized by Google

freiheit nicht auf das Berufungsverfahren ausgedehnt (§ 34), so dafs die Einlegung und namentlich die Durchführung eines Rechtsmittels dem Arbeiter Auslagen für Staatsgebühren macht, die wohl absolut genommen nicht hoch sind, aber oft im Mifsverhältnisse zu den Mitteln stehen werden, über welche der prozessierende Arbeiter verfügt; es kann leicht sein, dafs Arbeiter bei der Ungewifsheit darüber, ob ihr Rechtsmittel Erfolg haben werde, dessen Einlegung wegen der Kosten unterlassen — ein Erfolg des Gesetzes, der lebhaft zu bedauern wäre. Sowie die Frage der Gebührenfreiheit mangelhaft erledigt wurde, geschah dies dann auch mit der Lösung des Problems der Parteienvertretung; noch immer sind durch § 25 die Advokaten von der Parteienvertretung vor Gewerbegerichten ausgeschlossen. Die Gedankengänge, welche zu diesem Resultate geführt haben, sind rätselhaft, und da sich auch in den Motiven keine Antwort, ja nicht einmal die Andeutung einer solchen findet, mufs man sich bescheiden, den § 25 unerklärt hinzunehmen und zu bedauern, dafs jene Personen — Arbeitgeber wie Arbeitnehmer — welche zufälligerweise ihr Recht vor dem Gewerbegerichte zu nehmen haben, nicht nur gegenüber anderen Ständen zurückgesetzt sind, sondern auch gegenüber jenen Angehörigen des gleichen Standes, welche ihre gewerblichen Dienststreitigkeiten nicht vor den Gewerbegerichte, sondern nach § 37 vor dem Bezirksgerichte auszutragen haben. Die erste Gruppe ist von dem in Oesterreich sonst so gut wie allgemein giltigen Grundsatze ausgenommen, dafs jedermann in eigener Zivilsache sich seinen Vertreter frei wählen dürfe, der zweiten Gruppe steht dies frei.

Hoffen wir, dafs eine fortgesetzte Rechtsentwicklung auch diese Mängel verbessert, welche an dem vorliegenden Gesetze jetzt noch hervorgehoben werden mufsten.

Im Folgenden geben wir den Wortlaut des Gesetzes wieder:

Gesetz vom 27. November 1896, R.G.Bl. No. 218,

betreffend

die Einführung von Gewerbegerichten und die Gerichtsbarkeiten in Streitigkeiten aus dem gewerblichen Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Errichtung, Wirkungskreis und Zusammensetzung.

§ 1. Zur Austragung von gewerblichen Rechtsstreitigkeiten zwischen gewerblichen Unternehmern und Arbeitern, ferner zwischen Arbeitern desselben Betriebes untereinander sind Gewerbegerichte zu errichten.

Digitized by Google

Die sachliche Zuständigkeit der Gewerbegerichte kann sich auf alle Unternehmungen, auf welche die Gewerbeordnung Anwendung findet, sowie auf die im Artikel V lit. 1 und im Artikel VIII des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859, R.G.Bl. Nr. 227 bezeichneten Unternehmungen beziehen.

Auf Streitigkeiten zwischen dem Aerar und den in militärischen Etablissements oder sonst von der Militärverwaltung beschäftigten Arbeitern erstreckt sich die Zuständigkeit der Gewerbegerichte nicht.

§ 2. Die Errichtung eines Gewerbegerichtes erfolgt durch eine vom Justizministerium im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien zu erlassende, im Reichsgesetzblatt kund zu machende Verordnung.

An jenen Orten, wo Gewerbegerichte auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R.G.Bl. Nr. 63 errichtet wurden, haben zugleich mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes neue auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes errichtete Gewerbegerichte in Thätigkeit zu treten.

Ausserdem sind Gewerbegerichte an jenen Orten zu errichten, an denen die beteiligten Ministerien das Bedürfnis als vorhanden ansehen. Diese Errichtung erfolgt nach eingeholtem Gutachten der Landtage.

Landtage, Landesausschüsse, Bezirks- und Gemeindevertretungen, Handels- und Gewerbekammern, Gewerbeinspektoren, Genossenschaften und sonstige gewerbliche Korporationen und Vereine können einen Antrag auf Errichtung eines Gewerbegerichtes stellen. Ueber solche Anträge sind die erforderlichen Erhebungen zu pflegen und ist nach dem Ergebnisse derselben über den Antrag zu entscheiden.

Die Vorschriften des vorhergehenden Absatzes finden auch bei Auflassung bereits bestehender Gewerbegerichte sowie bei Aenderungen ihres Sprengels oder des Umfanges ihrer Zuständigkeit Anwendung.

§ 3. Die Verordnung, durch welche ein Gewerbegericht errichtet wird, bezeichnet den Sprengel des Gewerbegerichtes sowie den Umfang seiner Zuständigkeit. Ersterer kann sich auf ein oder mehrere Gemeindegebiete oder auch auf einen Teil eines Gemeindegebietes erstrecken; letzterer kann alle gewerblichen Betriebe des Sprengels des Gewerbegerichtes oder nur einzelne Kategorien der grofsen oder kleinen Betriebe umfassen.

Die Zuständigkeit des Gewerbegerichtes schliefst die Zuständigkeit der politischen Behörden sowie der ordentlichen Gerichte und der bestehenden Gewerbegerichte aus; die streitenden Teile können auf die Zuständigkeit des Gewerbegerichtes nicht verzichten.

Die freiwillige Unterwerfung unter die schiedsgerichtlichen Ausschüsse der Genossenschaften (§ 122 der Gewerbeordnung) bleibt unberührt.

§ 4. Das Gewerbegericht ist ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig in:

a) Lohnstreitigkeiten;

b) Streitigkeiten über den Antritt, die Fortsetzung und Auflosung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses;

c) Streitigkeiten über Leistungen und Entschädigungsansprüche aus dem Lehr-

Digitized by Google

und Arbeitsverhältnisse, insbesondere auch wegen Lohnabzüge und einer bedungenen Konventionalstrafe;

d) Streitigkeiten über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Zeugnisses, insbesondere auch über Entschädigungsansprüche der Hilfsarbeiter wegen nicht rechtzeitiger Aushändigung des Arbeitsbuches, wegen Verweigerung der vorschriftsmäfsigen Eintragungen in dasselbe und wegen unzulässiger Eintragungen und Anmerkungen (§ 80 lit. g der Gewerbeordnung);

e) Streitigkeiten aus der Angehörigkeit an Pensions- oder andere Unterstützungskassen, sofern nicht die Schiedsgerichte der Unfallversicherungsanstalten (§ 38 des Gesetzes vom 28. Dezember 1887, R.G.Bl. Nr. 1 ex 1888) oder die Schiedsgerichte der Krankenkassen (§ 14, Absatz 7 des Gesetzes vom 30. März 1888, R.G.Bl. Nr. 33) oder andere statutenmäfsige Schiedsgerichte einzutreten haben;

f) Streitigkeiten wegen der Kündigung, der Räumung und des Mietzinses von Wohnungen in Arbeiterhäusern, deren Benützung vom Dienstgeber dem Arbeiter ohne oder gegen Entgelt gewährt wird;

g) Streitigkeiten über Ansprüche, welche auf Grund der Uebernahme einer gemeinsamen Arbeit von Arbeitern desselben Unternehmers gegen einander erhoben werden.

§ 5. Als Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes gelten:

a) Werkmeister, Werkführer, Vorarbeiter;

b) alle im gewerblichen Betriebe beschäftigten Hilfsarbeiter einschliefslich der Taglöhner (V lit. d des Kundmachungspatents der Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859);

c) Personen, welche aufserhalb der Betriebsstätte gegen eine Entlohnung mit der Bearbeitung oder Verarbeitung von Rohstoffen oder Halbfabrikaten für Unternehmer beschäftigt sind;

d) bei Handelsgewerben alle zu kaufmännischen Diensten verwendeten Personen.

§ 6. Die mit der notwendigen Einrichtung versehenen Amtslokalitäten, dann Beheizung, Beleuchtung und sonstige sachliche Erfordernisse für das Gewerbegericht hat die Gemeinde, in welcher dasselbe seinen Sitz hat, zu beschaffen. Die Besorgung der Zustellungen obliegt ebenfalls der Gemeinde. Erstreckt sich der Sprengel des Gewerbegerichtes auf mehrere Gemeindegebiete, so haben die betreffenden Gemeinden im Verhältnisse der ihrem Gebiete vorgeschriebenen Erwerbs- und Einkommensteuerleistung beizutragen.

Die übrigen Kosten trägt der Staat.

§ 7. Das Gewerbegericht besteht aus einem Vorsitzenden und, wenn nötig, einem Stellvertreter sowie aus mindestens zehn Beisitzern und der erforderlichen Anzahl von Ersatzmännern aus jedem der beiden Wahlkörper. Der Vorsitzende sowie der Stellvertreter müssen für das Richteramt befähigte richterliche Beamte sein; sie werden vom Justizminister ernannt.

Digitized by Google

Die Bezüge des Vorsitzenden und des Stellvertreters werden vom Justizministerium im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien von Fall zu Fall bestimmt.

Die Beisitzer, sowie Ersatzmänner des Gewerbegerichtes werden zur Hälfte von den Unternehmern, zur Hälfte von den Arbeitern in abgesonderten Wahlkörpern aus ihrer Mitte gewählt.

Jedem Gewerbegerichte ist das erforderliche Personal zur Besorgung der Kanzleigeschäfte zuzuweisen.

§ 8. Der Wahlkörper der Unternehmer besteht aus den Inhabern jener Gewerbe, deren Betriebsstätte sich im Sprengel des Gewerbegerichtes befindet und auf die sich die Zuständigkeit des Gewerbegerichtes erstreckt. Wenn ein Gewerbe durch den Stellvertreter (Geschäftsführer) ausgeübt wird oder dasselbe verpachtet ist (§§ 2, 55 und 56 der Gewerbeordnung), so ist anstatt des Gewerbeinhabers der Stellvertreter, Geschäftsführer oder Pächter wahlberechtigt.

Frauen können auch durch Bevollmächtigte wählen.

Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Aktiengesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Korporationen, Anstalten und Vereine üben ihr Wahlrecht durch eine jener Personen aus, die im einzelnen Falle zu ihrer Vertretung nach aufsen berechtigt sind. Staatliche Betriebe üben ihr Wahlrecht durch den amtlich bestellten Betriebsleiter aus.

Der Wahlkörper der Arbeiter besteht aus sämtlichen in den Betrieben, auf welche sich die Zuständigkeit des Gewerbegerichtes erstreckt, beschäftigten männlichen und weiblichen Arbeitern, die das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben und seit mindestens einem Jahre im Inlande in Arbeit stehen. Lehrlinge sind nicht wahlberechtigt.

Ausgeschlossen von der aktiven Wahlberechtigung ist, wer unter Kuratel steht oder über dessen Vermögen der Concurs eröffnet ist, so lange das Concursverfahren dauert, ferner wer sich in strafgerichtlicher Untersuchung, unter Anklage oder Strafe befindet, oder wer infolge einer Verurteilung nach dem Gesetze von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung ausgeschlossen ist, solange diese Ausschliefsung dauert.

§ 9. Das passive Wahlrecht besitzt jeder männliche, aktiv Wahlberechtigte, der österreichischer Staatsbürger, dreifsig Jahre alt und eigenberechtigt ist. Bei staatlichen Betrieben, sowie bei Transport- und Fabriksunternehmungen sind die im betreffenden Betriebe angestellten Beamten passiv wahlberechtigt.

Vom passiven Wahlrechte sind jene Personen ausgeschlossen, welche nach den bestehenden Gesetzen wegen einer strafgerichtlichen Verurteilung zu einer Anstellung bei Gericht nicht zugelassen werden dürfen.

Ein Beisitzer oder Ersatzmann kann aus einem der nachfolgenden Gründe die auf ihn gefallene Wahl ablehnen oder das angetretene Amt zurücklegen:

1. wenn er über sechzig Jahre alt ist;
2. wenn er an einem die Amtsführung hindernden Gebrechen leidet;
3. wenn er unmittelbar in der letzten Wahlperiode als Beisitzer des Gewerbegerichtes fungiert hat;
4. wenn er nicht im Sprengel des Gewerbegerichtes wohnt.

Ueber die Zulässigkeit der Ablehnung entscheidet der Gerichtshof, in dessen Sprengel der Sitz des Gewerbegerichtes ist, endgiltig.

§ 10. Die Verfassung der Wählerlisten für die beiden Wahlkörper obliegt der Gemeinde, in welcher das Gewerbegericht seinen Sitz hat; erstreckt sich dessen Sprengel über mehrere Gemeinden, so hat jede dieser Gemeinden die Wählerlisten der Gemeinde mitzuteilen, in welcher das Gewerbegericht seinen Sitz hat. Ueber Reclamationen in Betreff der Wahlberechtigung oder Wählbarkeit entscheidet die Gewerbebehörde; über Beschwerden gegen die Entscheidung der Gewerbebehörde wird endgiltig von der Landesstelle entschieden.

Der Wahlakt wird von einem Beamten der Gewerbebehörde geleitet. Die Wahl erfolgt durch die persönliche Abgabe eines Stimmzettels. Gewählt ist derjenige, welcher die absolute Majorität der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Los.

Wenn mehr Personen, als zu wählen waren, die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt haben, gelten jene als gewählt, welche die gröfsere Stimmenzahl erhalten haben. Ist eine absolute Majorität durch die erste Abgabe der Stimmen nicht erzielt worden, so ist unter denjenigen Personen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, eine engere Wahl zu veranlassen. In die engere Wahl ist die doppelte Zahl der noch zu wählenden Mitglieder einzubeziehen.

Die näheren Bestimmungen über die Vornahme der Wahl, die einzuhaltenden Fristen, die Richtigstellung der Wählerlisten, über die Prüfung der Wahlresultate werden durch Verordnung erlassen. Wenn sich die Zuständigkeit des Gewerbegerichtes nach Zulässigkeit des § 3 auf verschiedenartige Kategorien grofser oder kleiner Betriebe erstreckt, kann bestimmt werden, dafs die Wahl nach gewissen Gruppen von Betrieben vorgenommen werde, damit Beisitzer aus den verschiedenartigen im Sprengel des Gewerbegerichtes vorkommenden Betrieben gewählt werden.

§ 11. Der Vorsitzende des Gewerbegerichtes sowie sein Stellvertreter üben das Amt unter ihrem Richtereide aus.

Dem Vorsitzenden steht die Leitung und Einteilung der Geschäfte des Gewerbegerichtes zu.

Das Aufsichtsrecht über den Vorsitzenden des Gewerbegerichtes und seinen Stellvertreter übt der Präsident jenes Gerichtshofes erster Instanz aus, in dessen Sprengel das Gewerbegericht seinen Sitz hat.

Die Beisitzer und Ersatzmänner haben vor dem Antritte ihres Amtes die gewissenhafte und unparteiische Ausübung ihres Amtes eidlich anzugeloben. Diese Angelobung nimmt der Vorsitzende des Gewerbegerichtes entgegen.

§ 12. Name und Wohnort sämtlicher Mitglieder des Gewerbegerichtes werden öffentlich kundgemacht.

§ 13. Die Beisitzer, sowie die Ersatzmänner haben Anspruch auf Ersatz der angemessenen baren Auslagen. Die aus dem Wahlkörper der Arbeiter gewählten Beisitzer und Ersatzmänner erhalten überdies für ihre jedesmalige Funktion eine Entschädigung für den Verdienstentgang, deren Höhe im Verordnungswege festgestellt wird.

§ 14. Die Beisitzer und ihre Ersatzmänner werden auf vier Jahre gewählt.

Digitized by Google

Nach je zwei Jahren hat die Hälfte der Beisitzer und Ersatzmänner, und zwar eine gleiche Anzahl aus beiden Wahlkörpern auszuscheiden. Für die auf diese Weise Ausgeschiedenen hat eine Ersatzwahl stattzufinden. Eine solche Wahl ist ferner für den Rest der laufenden Wahlperiode vorzunehmen, wenn sonst wegen des Ausscheidens einer grösseren Anzahl von Beisitzern und Ersatzmännern nach Ermessen des Gerichtshofes erster Instanz zur Sicherung der regelmäfsigen Thätigkeit des Gewerbegerichtes eine Ersatzwahl notwendig erscheint.

Nach den ersten zwei Jahren der Wirksamkeit eines Gewerbegerichtes scheiden die Gewählten zufolge Auslosung aus.

§ 15. Kommt die Wahl der Beisitzer in einem Wahlkörper aus was immer für einem Grunde nach zweimaliger Ausschreibung und Einleitung der Wahl nicht zustande, so hat die politische Behörde die Wählerverzeichnisse des betreffenden Wahlkörpers an den Gerichtshof erster Instanz zu leiten und zugleich jene Personen in denselben zu bezeichnen, welche sie für die Fähigsten und Würdigsten hält, das Amt eines Beisitzers zu bekleiden.

Der Gerichtshof erster Instanz stellt aus diesen Wählerlisten nach eigenem Ermessen ein Verzeichnis von zu dem Amte eines Beisitzers geeigneten Personen zusammen, welches dreimal so viele Namen zu enthalten hat, als Beisitzer zu bestellen sind, und aus welchem die nötige Zahl der Beisitzer für die laufende Wahlperiode durch das Los zu bestimmen ist.

§ 16. Beisitzer, welche sich ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht oder nicht rechtzeitig einfinden oder sich ihren Amtspflichten in anderer Weise entziehen, sind vom Vorsitzenden zu einer Ordnungsstrafe bis zu 200 fl. für jeden Fall, sowie in den Ersatz der verursachten Kosten zu verurteilen. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so kann die Verurteilung ganz oder teilweise vom Vorsitzenden zurückgenommen werden.

Gegen die Verhängung der Ordnungsstrafe ist binnen vierzehn Tagen ein Rekurs an den Gerichtshof erster Instanz, welcher endgiltig entscheidet, zulässig.

Für die Eintreibung und Verwendung der Strafbeträge, sowie für deren etwaige Umwandlung haben die Vorschriften der Justizministerialverordnung vom 5. November 1852, R.G.Bl. Nr. 227, zu gelten. Die Umwandlung der Strafe hat der Gerichtshof erster Instanz auszusprechen.

§ 17. Der Gerichshof erster Instanz hat einen Beisitzer oder Ersatzmann seines Amtes zu entheben.

a) wenn hinsichtlich desselben Umstände eintreten oder bekannt werden, welche seine Wählbarkeit ausschliefsen würden (§ 9 Absatz 2);
b) wenn er sich einer groben Verletzung seiner Amtspflichten schuldig macht und insbesondere trotz mehrmaliger Verhängung einer Ordnungsstrafe von den Sitzungen des Gewerbegerichtes fernbleibt.

Der Ausspruch des Gerichtshofes hat auch die Bestimmung jener Zeit zu enthalten, während welcher der von seinem Amte Enthobene nicht wieder wählbar ist. Gegen die Entscheidung des Gerichtshofes steht der Rekurs an das Oberlandesgericht innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen offen.

Digitized by Google

§ 18. Die Enthebung vom Amte eines Beisitzers oder Ersatzmannes hat durch Beschlufs des Gerichtshofes erster Instanz auch dann zu erfolgen, wenn ein Beisitzer aus dem Stande der Gewerbeunternehmer seine bisherige Unternehmung, auf Grund deren er seine Wählbarkeit für das betreffende Gewerbegericht erlangte, aufgibt, oder wenn ein Beisitzer aus dem Stande der Arbeiter durch Uebertritt zu einem anderen Berufe dauernd die Arbeitereigenschaft einbüfst, ferner wenn ein Beisitzer aus dem Stande der Arbeiter seit drei Monaten bei Unternehmungen in Arbeit gestanden ist, für welche das Gewerbegericht nicht zuständig ist.

Gegen die Entscheidung des Gerichtshofes steht der Rekurs an das Oberlandesgericht innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen zu.

In den im ersten Absatze bezeichneten Fällen sind die Beisitzer oder deren Ersatzmänner berechtigt, ihr Amt freiwillig niederzulegen.

§ 19. Die Mitglieder des Gewerbegerichtes sind verpflichtet, sich in Streitsachen, welche sie selbst, ihre Gattinnen oder solche Personen betreffen, mit welchen sie in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Adoption verbunden sind oder mit denen sie in der Seitenlinie bis zum vierten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, der Mitwirkung zu enthalten. Sie können von den Parteien, solange sich dieselbe in die Verhandlung der Streitsache nicht eingelassen haben, aufserdem abgelehnt werden, wenn sonst Gründe vorliegen, welche gegen ihre Unbefangenheit oder Unparteilichkeit Bedenken zu erwecken geeignet sind. Erkennt das abgelehnte Mitglied den Ablehnungsgrund nicht an, so entscheidet der Vorsitzende sofort endgiltig.

§ 20. Das Gewerbegericht verhandelt und entscheidet in Senaten, die aus dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und zwei Beisitzern bestehen, von denen der eine ein Unternehmer (Beamter staatlicher Betriebe, Beamter einer Transport- oder Fabriksunternehmung), der andere ein Arbeiter sein mufs.

Im Verordnungswege wird bestimmt, nach welchen Grundsätzen der Vorsitzende die einzelnen Beisitzer und ihre Ersatzmänner zu den Sitzungen heranzuziehen hat.

Es kann ein Gewerbegericht nach den verschiedenartigen Gewerbszweigen oder nach den Kategorien verwandter Gewerbszweige in mehrere ständige Abteilungen eingeteilt worden.

§ 21. Falls die sachliche Zuständigkeit eines Gewerbegerichtes sich auch auf gewerbliche Streitigkeiten zwischen Handeltreibenden und ihren Bediensteten erstreckt, ist für diese Streitigkeiten eine besondere Abteilung des Gewerbegerichtes zu bilden. Für diese Abteilung hat die Wahl der Beisitzer getrennt von den anderen Wahlen in besonderen Wahlkörpern zu geschehen.

II. Verfahren.

§ 22. Auf das Verfahren von Gewerbegerichten finden, soweit nicht im Nachstehenden besondere Bestimmungen getroffen sind, die für das bezirksgerichtliche Verfahren in Bagatellsachen geltenden Vorschriften der Civilprozefsordnung Anwendung.

§ 23. Zur Verhandlung und Entscheidung der im § 4 bezeichneten Streitigkeiten ist mit Ausschlufs aller anderen Gerichtsstände dasjenige Gewerbegericht zu-

Digitized by Google

ständig, in dessen Sprengel sich die Betriebsstätte befindet, oder wenn im § 5, lit. c) bezeichnete Personen in Frage kommen, das Gewerbegericht, in dessen Sprengel die Arbeit zu leisten oder die Auszahlung des Lohnes zu geschehen hat.

Das Gewerbegericht hat seine Zuständigkeit von amtswegen wahrzunehmen.

§ 24. Wurde die sachliche Zuständigkeit eines Gewerbegerichtes von einem ordentlichen Gerichte rechtskräftig ausgesprochen, so ist die Entscheidung für das örtlich zuständige Gewerbegericht bindend, bei dem die Rechtssache in der Folge anhängig wird. Hat ein Gewerbegericht die sachliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte rechtskräftig ausgesprochen, so sind diese an die Entscheidung des Gewerbegerichtes gebunden.

§ 25. Die Parteien können sich durch Angehörige, Geschäftsführer oder Angestellte als Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vertretung durch Berufsgenossen ist zulässig, wenn glaubhaft gemacht wird, dafs die Partei am Erscheinen gehindert oder ihre Angelegenheiten selbst zu vertreten nicht imstande ist.

§ 26. Die erste Tagsatzung ist in der Regel auf einen der nächsten drei Tage nach Überreichung der Klage anzuordnen.

§ 27. Das Gewerbegericht hat nach Mafsgabe des Bedürfnisses bestimmte Tage und Stunden festzusetzen und bekannt zu machen, an welchen der Kläger mit der Gegenpartei auch ohne Vorladung erscheinen kann, um eine Rechtssache anhängig zu machen und darüber zu verhandeln.

§ 28. Die erste Tagsatzung kann vor dem Vorsitzenden des Gewerbegerichtes ohne Zuziehung der Beisitzer stattfinden, um einen Vergleich zu erzielen, die Einreden der Unzulässigkeit des Rechtsweges, der Unzuständigkeit des Gerichtes, der Streitanhängigkeit und der rechtskräftig entschiedenen Streitsache zu entscheiden oder ein Urteil über Anerkennung, Verzicht oder Ausbleiben zu fällen.

Wenn die Parteien auf die Zuziehung von Beisitzern einverständlich verzichten, ist die Verhandlung und Entscheidung der Hauptsache sofort vom Vorsitzenden vorzunehmen.

In allen übrigen Fällen werden die in der ersten Tagsatzung nicht erledigten Streitsachen vor das Gewerbegericht gewiesen.

§ 29. Falls eine erste Tagsatzung ohne Zuziehung von Beisitzern stattgefunden hat, berichtet der Vorsitzende zu Beginn der Verhandlung vor dem Gewerbegerichte über die Ergebnisse der ersten Tagsatzung.

Bei der vor dem Gewerbegerichte stattfindenden Verhandlung haben die Beisitzer das Recht, an Parteien, Zeugen und Sachverständige Fragen zu richten.

§ 30. In Streitsachen bis zu fünfzig Gulden entscheidet das Gewerbegericht endgiltig, und ist gegen das Urteil lediglich die Berufung wegen Nichtigkeitsgründen (§ 477 der Civilprozefsordnung) zulässig. Ueber diese ist vom Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel das Gewerbegericht seinen Sitz hat, zu entscheiden. Die Verhandlung und Entscheidung hat nach den für das Berufungsverfahren der Gerichtshöfe erster Instanz in der Civilprozefsordnung erlassenen Vorschriften stattzufinden. Eine Vertretung durch Advokaten ist nicht geboten.

§ 31. In Streitsachen über höhere Beträge kann die Entscheidung des Gewerbegerichts mittels der Berufung angefochten werden. Die Berufung ist vor dem Ge-

Digitized by Google

werbegericht binnen der unerstreckbaren Frist von vierzehn Tagen nach Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Urteiles, wenn aber beide Parteien anwesend waren, binnen vierzehn Tagen nach der Verkündung des Urteils zu Protokoll zu erklären oder schriftlich einzubringen. Ueber die Berufung entscheidet der im § 30 bezeichnete Gerichtshof endgiltig.

Vor dem Berufungsgerichte wird die Streitsache in den durch die Anträge bestimmten Grenzen von neuem verhandelt. Auf das Verfahren vor dem Berufungsgerichte finden die Bestimmungen Anwendung, welche in der Civilprozefsordnung für das Verfahren vor dem Gerichtshof erster Instanz als Prozefsgericht gegeben sind, mit der Abweichung, dafs ein Wechsel vorbereitender Schriftsätze nicht stattfindet und eine Vertretung der Parteien durch Advokaten nicht geboten ist.

Der Gerichtshof entscheidet über diese Berufung unter Beiziehung von zwei gewerblichen Beisitzern. Nach welchen Grundsätzen dieselben zu den Sitzungen heranzuziehen sind, wird im Verordnungswege bestimmt.

§ 32. Das Rechtsmittel der Nichtigkeits- und Wiederaufnahmsklage findet im Verfahren vor Gewerbegerichten nicht statt.

Insofern im Verfahren vor Gewerbegerichten ein Rekurs zulässig ist, geht derselbe an den im § 30 bezeichneten Gerichtshof. Das Verfahren richtet sich nach den bezüglichen Bestimmungen der Civilprozefsordung.

§ 33. Auf Grund rechtskräftiger Urteile des Gewerbegerichtes, sowie vor demselben geschlossener Vergleiche findet Exekution statt, und hat zu diesem Zwecke das Gewerbegericht den Parteien auf Verlangen die Rechtskraft des Urteiles zu bestätigen.

Dieselbe ist bei dem Bezirksgerichte, in dessen Sprengel der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtstand hat, und in Ermangelung eines solchen bei dem Bezirksgericht, in dessen Sprengel das Gewerbegericht seinen Sitz hat, anzusuchen und nach den Bestimmungen der Exekutionsordnung durchzuführen.

§ 34. Eingaben an das Gewerbegericht, Ausfertigungen desselben, sowie aufgenommene Protokolle sind stempel- und gebührenfrei.

Wird der Rechtsstreit durch einen Vergleich beendet, so wird keine Gebühr eingehoben.

Die Urteile der Gewerbegerichte unterliegen den für die Schiedsgerichte in dem Gesetze vom 29. Februar 1864, R.G.Bl. Nr. 20 festgesetzten Gebühren.

III. Die Gewerbegerichte als gerichtliche Instanzen gegenüber den gewerblichen Schiedsgerichten.

§ 35. Entscheidungen der schiedsgerichtlichen Ausschüsse der Genossenschaften (§§ 122, 123 der Gewerbeordnung) in Streitigkeiten, welche zur sachlichen Zuständigkeit der Gewerbegerichte gehören, können nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes nur mehr vor dem Gewerbegerichte angefochten werden, wenn sich die Genossenschaft im Sprengel eines Gewerbegerichtes befindet.

IV. Gutachten und Anträge des Gewerbegerichtes.

§ 36. Das Gewerbegericht ist verpflichtet, auf Ansuchen der Landesbehörden Gutachten über gewerbliche Fragen zu erstatten. Zur Vorbereitung oder Abgabe

Digitized by Google

solcher Gutachten können besondere Ausschüsse aus der Mitte des Gewerbegerichtes gebildet werden.

Diese Ausschüsse müssen, sofern es sich um Fragen handelt, die die Interessen von Unternehmern und Arbeitern berühren, zu gleichen Teilen aus Beisitzern beider Kategorien zusammengesetzt sein. Sie tagen unter der Leitung des Vorsitzenden des Gewerbegerichtes.

Das Gewerbegericht ist berechtigt, in gewerblichen Fragen, welche die seiner Gerichtsbarkeit unterstehenden Betriebe berühren, Anträge an die Landesbehörde zu richten.

V. Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in Streitigkeiten aus dem gewerblichen Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse.

§ 37. Aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse entspringende Streitigkeiten zwischen Gewerbsinhabern und ihren Hilfsarbeitern, sowie zwischen Hilfsarbeitern untereinander, für deren Verhandlung bisher die Bestimmungen des § 87 c des Gesetzes vom 8. März 1885, R.G.Bl. Nr. 22, Geltung hatten, gehören von dem Tage, an welchem das gegenwärtige Gesetz in Kraft tritt, soweit nicht ein Gewerbegericht dafür zuständig ist, ohne Rücksicht darauf, ob sie während der Dauer des Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisses oder nach dessen Beendigung angebracht werden, und ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zur sachlichen Zuständigkeit der Bezirksgerichte.

Die an diesem Tage bei politischen Behörden anhängigen derlei Streitsachen sind von denselben nach den bisher hiefür geltenden Vorschriften zu erledigen.

VI. Uebergangs- und Vollzugsvorschriften.

§ 38. Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. Juli 1898 in Kraft. Alle an diesem Tage bei den politischen Behörden oder bei den auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R.G.Bl. Nr. 63, bestehenden Gewerbegerichten anhängigen Streitsachen werden nach den bisher hiefür geltenden Vorschriften erledigt. Nach Abwickelung der bei den bestehenden Gewerbegerichten anhängigen Streitsachen haben diese Gerichte ihre Wirksamkeit einzustellen.

§ 39. Mit dem Tage, an welchem das gegenwärtige Gesetz in Kraft tritt, verlieren alle anderen gesetzlichen Vorschriften über Gegenstände, die durch das gegenwärtige Gesetz geregelt werden, ihre Wirksamkeit. Insbesondere verlieren auch die Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Kompetenz der politischen Behörden in Lohnstreitigkeiten (§ 87 c der Gewerbeordnung) und über die schiedsrichterlichen Kollegien (§ 87 ff. der Gewerbeordnung) mit der Massgabe ihrer Wirksamkeit, dafs die bei Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes bei diesen Kollegien anhängigen Streitsachen von ihnen nach den bisher hiefür geltenden Vorschriften zu erledigen sind.

§ 40. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Justizminister im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen, des Innern und des Handels beauftragt.

Wien, am 27. November 1896.

Franz Joseph m. p.

Badeni m. p. Gleispach m. p.

Digitized by Google

MISZELLEN.

Die Hauptergebnisse der deutschen Berufszählung vom 14. Juni 1895. [1])

Von

Prof. Dr. ERNST MISCHLER

in Graz.

Die deutsche Berufszählung vom Jahre 1895 besitzt ihrer Vorgängerin vom Jahre 1882 gegenüber den grofsen Vorzug, dafs sie Vergleiche mit dieser letzteren gestattet, während die Zählung von 1882, als erste dieser Art, zwar auf sich gestellt eine grundlegende Wichtigkeit für sich in Anspruch nehmen, aber Antworten auf Fragen nach der Entwickelung der Verhältnisse nicht geben konnte.

Was nun zunächst die Struktur der deutschen Bevölkerung vom Gesichtspunkte des Berufes aus anbelangt, wie sich dieser im Sinne des Jahres 1895 herausstellt, so mufs vorerst darauf hingewiesen werden, dafs es sich hier um eine Berufszählung und nicht um eine Zählung von Unternehmungen handelt. Es wird also der Beruf im subjektiven Sinne, d. h. so wie er sich in jedem einzelnen Individuum herausstellt, zu Grunde gelegt. Das Wesen der Zählung von Unternehmungen, also eine Ermittelung des Berufsmomentes im objektiven Sinne, liegt darin, dafs der Beruf des Individuums durch das Unternehmen bestimmt wird, welchem es im Momente der Zählung angehört. Die Berufs- und die Gewerbezählungen zeigen hinsichtlich des Personenkreises, den die einzelnen „Berufe" umfassen, eine oft erhebliche Verschiedenheit die durch verschiedene Momente herbeigeführt wird, so namentlich durch die zwei folgenden: Erstens umfafst eine Unternehmung mitunter mehrere Erwerbszweige, Gewerbe etc., sodafs die Angehörigen dieser letzteren

[1]) Als „Vorläufige Mitteilung" im Ergänzungsheft zu den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reichs Jahrg. 1895 abgedruckt (Berlin 1896, Puttkammer u Mühlbrecht) 125 S.

Digitized by Google

(z. B. Tischler, Tapezierer, Glaser, Wagner etc.) verschiedenen Berufen jedoch Einer Unternehmungsart (z. B. Waggonfabrikation) angehören, während der eigentliche Beruf „Waggonfabrikation" nur wenigen Personen zukommt. Zweitens übt nicht Jedermann zur Zeit eine Erwerbsthätigkeit aus, die seinem „Berufe" entspricht, worunter man doch etwas dauerndes die wirtschaftliche Bethätigung des Individuums überhaupt bestimmendes versteht; es kann also zur Zeit der Zählung die momentan berufszugehörige Bevölkerung eine andere sein als die ihrer ganzen Lebensbedingungen nach hierherzuzählende.

Es ist nun selbstverständlich, dafs die Resultate der Berufszählung mit bereits vorhandenen statistischen Erfahrungen verglichen und so kontroliert werden. So bietet die Volkszählung einen Prüfstein der Gesamtziffer — und diese Prüfung hat die Berufsstatistik vollkommen bestanden; so giebt es aber auch verschiedene Erfahrungsthatsachen auf dem Gebiete der wirtschaftlichen und sozialen Struktur der Bevölkerung, welche zur Kontrole der Resultate der Berufsstatistik herangezogen werden können. Hierher gehören z. B. die Ziffern der Genossenschaftsangehörigen, der Mitglieder der Fach- und Gewerkvereine, der Krankenkassen, der von Fachgruppen ausgehenden Strikes und dgl. Auch hier liegen Angaben über Berufszugehörige vor, nur ist eben zu sagen, dafs diese Angaben zumeist die — oben so bezeichnete — objektive Natur an sich tragen, d. h. die derzeit zu Gruppen von Unternehmungen gehörigen Personen umfassen, deren Beruf im subjektiven Sinne mit der Bezeichnung der Unternehmung durchaus nicht übereinstimmen mufs. Nur bei strengem Auseinanderhalten des subjektiven und objektiven Momentes ist es möglich die konkreten Vergleiche, welche von den Angehörigen irgendwelcher fachlichen Organisation mit den entsprechenden Posten der Berufsstatistik gemacht werden, auf ihr richtiges Mafs zurückführen. Damit ist aber gesagt, dafs eine unmittelbare Benutzung der Ziffern der Berufsstatistik zur Messung der Kräfte der wirtschaftlichen und sozialen Berufsteile, speziell der industriellen Fachgruppen, nicht möglich ist. Es war notwendig vorab darauf hinzuweisen, weil eine mit festen Anhaltspunkten operierende Beurteilung der mehr speziellen Resultate der Berufsstatistik wohl nur von Organisationen und deren Angehörigen resp. Teilen ausgehen kann, denen die Gröfsenverhältnisse der ersteren genau bekannt sind.

Nach dieser Vorbemerkung soll nun auf die wichtigsten Ergebnisse der Berufszählung eingegangen werden, wobei aber neben der Würdigung der Resultate für die derzeitige Zusammensetzung der Bevölkerung sofort auch das zweite der Momente, nämlich der Vergleich mit den analogen Ergebnissen der 1882er Zählung mit in Betracht gezogen werden soll.

Das Verhältnis der Selbstthätigen zu den Angehörigen, wozu noch als dritte Kategorie die Dienenden und als vierte (Sammel-) Rubrik die sog. berufslosen Selbständigen (Rentner, Pensionäre, von Unter-

Digitized by Google

stützungen Lebende, in Berufsvorbereitung begriffene, Insassen diverser Anstalten, und endlich jene deren Beruf nicht ermittelt werden konnte) hinzukommen, ist an sich, d. h. ohne eine Vergleichung in zeitlicher Hinsicht von geringem Belange als Kennzeichen wirtschaftlicher Kraft. Denn wenn von der einen Seite gesagt wird, dafs die geringe „Belastung" der Selbstthätigen mit Angehörigen eine gröfsere wirtschaftliche Kraftentfaltung ermöglicht, so wird von der anderen Seite entgegnet, dafs es nur bei besseren wirtschaftlichen Verhältnissen möglich ist, eine gröfsere Familie zu erhalten. Wir wollen daher nur auf den Vergleich der beiden Jahre 1895 und 1882 Gewicht legen. In Prozenten der Bevölkerung treffen auf:

	beide Geschlechter		beim männlichen Geschlecht		beim weiblichen Geschlecht	
	1895	1882	1895	1882	1895	1882
Erwerbsthätige im Hauptberuf	40,12	38,99	61,03	60,38	19,97	18,46
Dienende	2,59	2,93	0,10	0,19	4,99	5,50
Angehörige	53,15	55,08	34,83	36,40	70,81	72,94
Berufslose Selbständige	4,14	3,00	4,04	2,94	4,23	3,04

Die Selbstthätigen unter der Bevölkerung sind sonach in relativer Zunahme begriffen, einerseits weil häufiger und anderseits weil frühzeitiger erworben werden mufs: das erstere gilt namentlich für das weibliche Geschlecht, das letztere für das männliche. Die Berufsstatistik ergiebt sonach auch einen Beweis für das erhöhte Berufsleben der Frauen. Die Klasse der Dienstboten ist innerhalb der Bevölkerung in relativem nummerischen Rückgang begriffen, jene der männlichen Diener sogar in absolutem, denn man zählte 1882 45510 Diener und 1895 nur 25 364. Die Veränderung in der Sammelkategorie der berufslosen Selbständigen ist auf verschiedene formelle Momente zurückzuführen, so z. B. darauf, dafs die Altenteiler u. dgl. nicht als Angehörige sondern hier gezählt werden; doch sind auch Momente sozialen Belanges hierin zu erblicken, so die stark zunehmende Zahl der Rentner der sozialen Versicherung, die erhöhte Zahl der pensionierten Militärs und Beamten u. dgl. — Alle diese Thatsachen erscheinen uns als vollkommen plausibel und wir acceptieren sie gern, obgleich es ganz bekannt ist, wie schwierig die Abgrenzung der Selbstthätigen von den Angehörigen namentlich in der Landwirtschaft ist und wie sehr ein verschiedenes Vorgehen von zwei Zählungen die Resultate in dieser Hinsicht verschieben kann.

Gehen wir nun zur Darstellung der grofsen wirtschaftlichen Hauptberufsgruppen des Volkes über:

Digitized by Google

Berufsabteilungen	Erwerbsthätige im Hauptberuf		Dienende		Angehörige		Zusammen	
	1895	1882	1895	1882	1895	1882	1895	1882
Landwirtschaft	36,19	43,38	27,98	32,07	35,74	42,41	35,74	42,51
Industrie	36,14	33,69	23,90	22,84	42,34	37,57	39,12	35,51
Handel	10,21	8,27	21,20	22,30	12,15	10,70	11,52	10,02
Häusliche Dienste	1,89	2,10	0,10	0,16	1,65	2,16	1,71	2,07
Beamte, Militär u. freie Berufe	6,22	5,43	14,27	12,42	4,43	4,12	5,48	4,92
Ohne Beruf etc.	9,35	7,13	12,55	10,21	3,69	3,04	6,43	4,97
Summe	100	100	100	100	100	100	100	100

Das hervorstechendste Merkmal der wirtschaftlichen Gesamtentwickelung ist der Rückgang der Landwirtschaftsbevölkerung (sowie der dienenden Klasse) gegenüber den Zugehörigen zu Industrie und Handel, sowie den liberalen Berufen. Da sich diese Entwickelung in allen Kategorieen der Berufszugehörigkeit übereinstimmend zeigt, und da ferner der Abgrenzung von Landwirtschaft gegenüber Industrie und Handel ziemlich glatt erkennbar ist und wenig Streitpunkte der Eingliederung aufweist, so steht wohl nach den Ergebnissen der beiden Berufszählungen die allerdings allgemein angenommene Thatsache fest, dafs die Landwirtschaft für die Volkszusammensetzung eine abgeschwächte Bedeutung erlangt. Ob dies darin begründet ist, dafs ein Uebergang der agrarischen Bevölkerung zu den industriellen Erwerbszweigen stattfindet, durch den die erstere geschwächt wird, oder ob dies in der verschieden starken inneren Vermehrung dieser zwei grofsen Berufsgruppen liegt, ist die nächste Frage, auf welche die Antwort gleichfalls durch die Berufszählung von 1895 ermöglicht wird, und zwar im erstgenannten Sinne. Es zeigt sich nämlich dafs die landwirtschaftliche Bevölkerung auch absolut zurückgegangen ist, indem sie sich von 19,2 Mill. auf 18,5 Mill. Menschen verringerte. Es ist allerdings nicht bekannt, wie grofs der Geburten- (und allenfalls Auswanderungs-) Ueberschufs innerhalb der landw. Bevölkerung in der Periode 1882—1895 gewesen ist, und deshalb kann nicht gesagt werden, zu welchem Anteil die nummerische Schwächung der landwirtschaftlichen Bevölkerung auf die mangelnde innere Vermehrung zu schreiben ist, aber doch dürfte der Schlufs kaum angezweifelt werden können, dafs diese Schwächung der landwirtschaftlichen Bevölkerung auch durch erhöhten Abflufs ihrer Angehörigen in die anderen Berufsklassen herbeigeführt worden ist. Ein unmittelbarer Schlufs darauf, dafs die Landwirtschaft in demselben oder in minderem Mafse imstande sei, die Güterversorgung zu bestreiten, kann aus dem Rückgang ihrer Bevölkerung wohl nicht gezogen werden, da es schwer ist anzugeben, inwieweit der Entgang

an Menschenarbeit durch Maschinenarbeit oder geänderten Wirtschaftsbetrieb ersetzt worden ist. Die Annahme der verminderten Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft liegt wohl sehr nahe, bedarf aber erst der näheren Bestimmung durch die Ziffern der Wirtschaftsstatistik. Bei dieser nummerischen Verminderung um 700 000 Personen sind die Angehörigen und die Dienenden beteiligt, nicht aber die Erwerbsthätigen, deren Zahl ein wenig, nämlich um 56196, gestiegen ist, doch betrifft diese Steigerung nur die weiblichen Erwerbsthätigen und nicht die männlichen, indem die ersteren um 218245 oder 8,61 % zunahmen, die letzteren dagegen um 162049 oder 2,84 % abnahmen; nur scheint es, als ob diese Zunahme der weiblichen Erwerbsthätigen in einer genaueren Erfassung der in der Wirtschaft helfenden weiblichen Familienmitglieder begründet wäre. Noch deutlicher tritt der Rückgang der landwirtschaftlichen Bevölkerung hervor, wenn wir diese enger fassen und die Gärtnerei, Tierzucht, Forstwirtschaft, Jagd, Fischerei ausscheiden; in diesem Falle vermindert sich auch absolut die Zahl der Erwerbsthätigen.

Die Industrie- und Handelsbevölkerung hat sich um 29,47 % resp. 48,92 % vermehrt, und die Gesamtzugehörigen der Industrie (39,12 %) überwiegen bereits über jene der Landwirtschaft (37,74 %). An dieser Zunahme ist das weibliche Geschlecht mehr beteiligt als das männliche, denn es wuchs in der Industrie die Zahl der Männer um 28,29 % jene der Frauen um 34,97 %, und im Handel die erstere Zahl um 38,26, die letztere um 94,43 %. Die Zeit zwischen der letzten und dieser Berufszählung umfafst sonach einen sehr wichtigen Punkt in der wirtschaftlichen Entwickelung und wenn auch selbstverständlich diese beiden Thatsachen, einerseits die Verdrängung der Landwirtschaft vom ersten Platz durch die Industrie, und andrerseits die erhöhte Zuwendung der Frauen zur gewerblichen und namentlich kommerziellen Erwerbsthätigkeit, an sich bekannt sind, so dürfte doch der präzise Ausdruck, den diese Entwickelung durch die Ziffern der Berufstatistik gewonnen hat, von gröfster Tragweite werden, weil er es ermöglicht, an Stelle von stets hohl klingenden Schlagworten plastische Gröfsenvorstellungen zu setzen.

Diese Zunahme der industriellen und kommerziellen Bevölkerung gilt für alle der gröfseren zugehörigen Berufsgruppen, indem nur die Zugehörigen zur Textil-Industrie, dann zur Industrie der Bekleidung und Reinigung einen relativen Abfall zu verzeichnen haben:

Siehe die nebenstehende Tabelle.

Während die Resultate betreffend die Hauptberufe ganz klare und durchsichtige sind, welche schon in der vorliegenden vorläufigen Mitteilung und mit Beziehung auf die Gesamterscheinungen als höchst belangreich zu bezeichnen sind, so sind die Ziffern bezüglich der Nebenberufe in dieser Gestalt noch nicht so weit durchgearbeitet, dafs sie irgendwelche wichtigen Fragen zu beantworten gestatten würden. Die Zahl der nebenberuflich thätigen Personen ist ebenso wie die Zahl der

Berufsgruppen	Erwerbsthätige im Hauptberuf			Personen überhaupt
	absolut 1895	in % 1895	in % 1882	1895 absolut
I. Landwirtschaft, Gärtnerei, Tierzucht	8 156 045	43,13	50,12	18 068 663
II. Forstwirtschaft u. Fischerei	136 647	0,72	0,72	432 644
III. Bergbau, Hüttenwesen,	567 774	3,00	2,72	1 847 307
IV. Industrie d. Erden u. Steine	501 315	2,65	2,05	1 316 641
V. Metallverarbeitung	862 035	4,56	3,26	2 152 789
VI. Maschinen, Werkzeuge	385 223	2,04	1,76	1 041 127
VII. Chemische Industrie	102 923	0,54	0,36	289 526
VIII. Forstw. Nebenprodukte	42997	0,23	0,19	134 070
IX. Textil-Industrie	945 191	5,00	5,25	1 899 904
X. Papier- „	135 863	0,72	0,56	306 547
XI. Leder- „	168 358	0,89	0,80	429 327
XII. Holz- u. Schnitzstoffe	647 019	3,42	3,22	1 688 592
XIII. Nahrungs- u. Genufsmittel	878 163	4,64	4,09	2 078 607
XIV. Bekleidung u. Reinigung	1 513 124	8,00	8,23	2 973 700
XV. Baugewerbe	1 353 447	7,16	5,84	3 705 773
XVI. Polygraph. Gewerbe	119 291	0,63	0,43	251 503
XVII. Künstlerische Betriebe	28 546	0,15	0,15	61 080
XVIII. Ind. Thätigkeit sonst	29 961	0,16	0,56	76 748
XIX. Handelsgewerbe	1 205 133	6,37	5,20	2 939 619
XX. Versicherungsgewerbe	25 384	0,13	0,07	69 664
XXI. Verkehrsgewerbe	615 331	3,25	2,70	2 002 706
XXII. Beherbergung u. Erquickg.	492 660	2,61	1,72	954 856
Zusammen	18 912 430	100	100	44 721 393

Nebenberufsfälle seit 1882 um ein geringes gestiegen, die erstere um 1,04 %, die letztere um 1,16 %, und auch hier ist die Zunahme beim weiblichen Geschlechte etwas gröfser als beim männlichen; im Verhältnisse zu den hauptberuflich Erwerbsthätigen hat sich die Zahl der Nebenerwerbsthätigen jedoch verringert, indem auf 100 hauptberuflich Erwerbsthätige entfallen Nebenerwerbsthätige

	männl.	weibl.	zusammen
1895	17,82	5,12	16,28
1882	20,24	5,84	19,54

Es treten immer mehr die Angehörigen und Dienenden in den Nebenerwerbsthätigen hervor, eine Erscheinung die gleichfalls ohne weiteres aus der täglichen Erfahrung als erhärtet erscheinen wird. Die weitaus gröfste Zahl aller Nebenberufsfälle (73,73 %) entfallen auf die Landwirtschaft und nur 12,49 % auf Industrie, dagegen 11,51 auf die Handelsthätigen; erwägen wir dafs die Handelsthätigen nur etwa $^1/_3$ der In-

Digitized by Google

dustriellen ausmachen, letztere aber etwas über die Landwirtschaft-treibenden überwiegen, so ist zu ersehen, dafs die industrielle Bevölkerung am wenigsten zum Nebenerwerb Veranlassung findet, d. h. am meisten durch den Hauptberuf befriedigt wird, während die altüberkommenen Nebenberufe in der Landwirtschaft immer noch den breitesten Raum einnehmen, und die Notwendigkeit der stark zunehmenden Handelsbevölkerung, Nebenerwerb zu treiben, sehr grofs ist und dabei zunimmt (1882 10,09 %, 1895 11,51 % aller Nebenerwerbsfälle), oder aber da sich die Ziffern auf die Nebenerwerbsfälle beziehen, dafs bei der handeltreibenden Bevölkerung die Mehrheit von Nebenberufen einer und derselben Personen häufig anzutreffen ist.

Auch die Angaben über die Hausindustriellen, unter welchen die „zu Haus für fremde Rechnung Beschäftigten" verstanden wurden, dürften wohl bei dieser Zählung, bei welcher die Ermittelung allerdings schon mehr Momente umfafste als 1882, immer noch nicht die genügende Sicherheit aufweisen, was namentlich hinsichtlich der nebenberuflich Hausindustriellen gilt. Gerade diese letztere Kategorie dürfte aber eine ganz besondere Wichtigkeit haben. Bei der Zählung von 1895 wurden nur 59881 (bis auf 15 durchwegs in der Industrie thätige) nebenberuflich hausindustriell beschäftigte Personen festgestellt, wobei die männlichen Personen 1882 gegenüber um 17,89 %, die weiblichen dagegen um 71,62 % angewachsen sein sollen, und wobei von den circa 60 000 Personen 46 775 (oder um 45,34 % mehr als 1882) als Hausindustrielle selbständig gewesen sind. Diese sprungweisen Veränderungen in den Ziffern der nebenberuflich Hausindustriellen dürften wohl weit mehr auf die verschiedenartige Auffassung bei den beiden Zählungen als auf thatsächliche Veränderungen zurückzuführen sein, so dafs vorläufig, ehe nicht etwa genauere Daten bekannt werden, die Mitteilungen über die so wichtige Kategorie der nebenberuflich Hausindustriellen nicht als derartige anzusehen sind, dafs sie zu irgendwelchen Schlüssen verwendet werden könnten.

Vielleicht etwas genauer dürften die Angaben über die hauptberuflich hausindustriell Thätigen sein. Dieser Personen waren (von 176 in die Landwirtschaft thätigen abgesehen) 733 128, von welchen etwa je der Hälfte Selbstthätige und Angehörige, und von welch ersteren 287 389 (gegen 339 644 in 1882) Selbständige und 55 233 Gehilfen waren. Die selbständig Hausindustriellen sollen sich gegen 1882 sonach um 15,39 % vermindert haben, wobei dieser Rückgang jedoch beim männlichen Geschlechte etwa $^1/_{10}$ und bei dem (etwas weniger stark vertretenen) weiblichen Geschlechte rund den 5. Teil beträgt.

Vergleichen wir nun die Ziffern für die hauptberuflich und die nebenberuflich Hausindustriellen miteinander, so zeigen sich sehr bemerkbare Differenzen. Von den ersteren sind die Selbständigen um 15 % zurückgegangen, während bei den letzteren die Selbständigen um 45 % an-

Digitized by Google

wuchsen, dabei sind bei den erstgenannten die Frauen um das doppelte zurückgewichen, dagegen bei den letztgenannten um das vierfache angewachsen. Die Gehilfen betragen bei den hauptberuflich Hausindustriellen $^1/_6$, bei den nebenberuflich Hausindustriellen zwischen $^1/_4$ und $^1/_3$. Das alles würde heifsen, dafs die Entwickelung in der Hausindustrie dahin ging, dafs diese Erwerbsthätigkeit als Hauptberuf nicht unbeträchtlich zurückweicht, dagegen als Nebenberuf relativ ganz enorm anwächst und dafs es namentlich die Frauen sind, welche von dieser Erwerbsart in erhöhter Weise und zwar vermehrt als Selbständige Gebrauch machen, wobei es für die Verwendung von Gehilfen wenig ausmacht, ob die Hausindustrie als Haupt- oder als Nebenberuf ausgeübt wird. Wenn nun wohl auch alle diese Entwickelungszüge mit täglichen Erfahrungen durchaus als übereinstimmend angenommen werden können, so dürften aber hier die Gröfsenausdrücke, welche die beiden Zählungen für diese Entwickelung und die Bevölkerungszusammensetzung in dieser Hinsicht beigebracht haben, kaum die entsprechenden sein.

Was nun schliefslich die soziale Stellung zum Berufe anbelangt, so ergiebt sich 1895 folgende Hauptübersicht für die drei grofsen Hauptgruppen Landwirtschaft, Industrie und Handel:

	Erwerbsthätige im Hauptberuf	deren		Zusammen
		Dienstboten	Angehörige	
Selbständige	5 482 151	862 941	12 502 572	18 847 664
Angestellte	621 827	69 520	928 623	1 619 970
beschäftigte Familienangehörige	2 061 741	319	114 406	2 176 466
gelernte Arbeiter	6 021 394	21 984	4 406 490	10 449 868
andere Hilfspersonen	4 725 317	24 046	6 878 062	11 627 425
Zusammen	18 912 430	978 810	24 830 153	44 721 393

Für die drei Hauptberufsgruppen im einzelnen seien hinsichtlich der Erwerbsthätigen (im Hauptberufe) folgende Ziffern angeführt: Landwirtschaft: Selbständige 2 576 725, höheres Personal 96 173, landwirtschaftliche Dienstboten und Arbeiter etc. 5 619 794: Industrie: Selbständige, Geschäftsleiter 1 774 481, Selbständige Hausindustrielle 287 389, höheres Personal 263 747, alle Arbeiter etc. 5 955 513; Handel: Selbständige Geschäftsleiter 843 556, höheres Personal 261 907, sonstiges 1 233 045. Es gehören sonach in den drei Hauptgruppen zusammen etwa $^1/_3$ den Selbständigen und über $^2/_3$ den Abhängigen an, wobei sich jedoch namentlich der Handel durch seine weit gröfsere Zahl der Selbständigen gesondert stellt. Diese Verhältnisse sind ja im allgemeinen bekannt und insbesondere gehört die Proportion 1 : 2, d. h. 1 Selbständiger zu 2 Ab-

gitized by Google

hängigen zu den geläufigen Relationen der sozialen Statistik. Wichtiger ist, wie sich diese soziale Relation seit 1882 entwickelt hat:

	Selbständige		höheres Personal		niederes Personal	
	1895	1882	1895	1882	1895	1882
Landwirtschaft	31,07	27,78	1,16	0,81	67,77	71,41
Industrie	24,90	34,41	3,18	1,55	71,92	64,04
Handel	36,07	44,67	11,20	9,02	52,73	46,31
Summe:	28,99	32,03	3,29	1,90	67,72	66,07

Die Selbständigen in der Landwirtschaft haben relativ zugenommen, die Abhängigen relativ abgenommen; wir können also dem oben hinsichtlich der Landwirtschaft Gesagten nur noch hinzufügen, dafs die Ansicht, der Abflufs der landwirtschaftlichen Bevölkerung vollziehe sich aus den Kreisen der Dienstbevölkerung durch die 1895er Berufszählung bestätigt worden ist. Dagegen steigt relativ das höhere Personal, eine Folge des intensiveren Wirtschaftsbetriebes. In der Industrie sowie im Handel vermehrt sich das Arbeiterpersonal erheblich rascher als die Ziffer der Selbständigen, sodafs letztere relativ, namentlich bei der Industrie zurückweicht: die Konzentrierung der Industrieen ebenso wie der Handelsthätigkeit geht ihren Weg vorwärts und bedingt auch ein relativ vermehrtes höheres Personal. Wenngleich dieser Entwickelungsgang ebenfalls eine allbekannte Sache ist, so dürfte dagegen die enorme relative Verminderung der Selbständigen von $^1/_3$ auf $^1/_4$ der erwerbsthätigen industriellen Bevölkerung doch selbst solche früher gemachte Behauptungen übersteigen, die man geneigt war für sehr kühn zu halten.

Ist schon dieses Resultat ein unleugbar sozial sehr wichtiges, so sind die auf die weibliche Bevölkerung bezüglichen analogen Daten desgleichen der höchsten Beachtung wert. Es wurden in der Industrie rund $^1/_2$ Million weibliche Selbständige, 1 Million niederes weibliches Arbeitspersonal und 10000 höheres, und im Handel $^1/_5$ Million weibliche Selbständige, $^1/_3$ Million niederes und 12000 höheres weibliches Arbeitspersonal gezählt; es sind also rund 2,1 Millionen Frauen in Industrie und Handel selbständig oder abhängig thätig. Diese Ziffer ist so bedeutend, dafs sie derjenigen der in der Landwirtschaft beschäftigten Frauen (2,75 Millionen) nicht mehr gar so sehr nachsteht. Von ganz besonderem Interesse ist hier der Vergleich mit der Zählung von 1882:

Siehe die nebenstehende Tabelle.

Es unterliegt also keinem Zweifel, dafs das Einströmen der weiblichen Bevölkerung in die industrielle und kommerzielle Beschäftigung und speziell in die so-

Digitized by Google

		Selbständige		anderes Arbeits-personal		höheres Arbeits-personal	
		1895	1882	1895	1882	1895	1882
Landwirschaft	M	40,11	35,27	58,48	63,66	1,41	1,07
	W	12,89	10,93	86,45	88,84	0,66	0,23
Industrie	M	22,82	30,77	73,42	67,39	3,76	1,84
	W	34,16	51,42	65,23	48,38	0,61	0 20
Handel	M	36,44	43,31	49,35	45,81	14,21	10,88
	W	34,96	50,51	62,97	48,43	2,07	1,06
Zusammen	M	31,34	34,17	64,52	63,41	4,14	2,42
	W	22,19	25,43	77,00	74,28	0,81	0,29

ziale Klasse der Unselbständigen, hier wieder in jene der höheren Dienste, zu den hervorstechendsten Momenten der jüngsten Entwickelung gehört, ebenso wie dafs die weiblichen Selbständigen in Industrie und Handel relativ noch weit rascher zurückweichen als die männlichen Selbständigen. Wenn die Arbeiterinnen und die selbständig erwerbsthätigen Frauen sich 1882 in Industrie und Handel noch an Zahl gleichstanden, nunmehr aber die Arbeiterinnen $^2/_3$ ausmachen, so kann der Umschwung der sich da vollzogen hat, nur als ein ganz eminent belangreicher bezeichnet werden. Und dabei ist es eine gewifs auffallende Thatsache, dafs der Abflufs aus der landwirtschaftlichen Bevölkerung bezüglich der Frauen ein recht geringer ist. Es mufs daher der Umwandlungsprozefs in der weiblichen industriellen Bevölkerung mehr durch innere Momente derselben bedingt worden sein als bei der männlichen Industriebevölkerung.

Gerade diese letzten Aufschlüsse, jene welche sich auf das soziale Moment der Stellung zum Berufe und speziell das weibliche Geschlecht beziehen, geben schon den vorläufigen Mitteilungen aus den Ergebnissen der neuen deutschen Berufszählung eine erhöhte Bedeutung, indem sie zeigen, dafs sie selbst dann, wenn man die Resultate an sich als mit bereits anerkannten Wahrheiten übereinstimmend ansieht, immer noch des Neuen genug bieten. Das Neue liegt hier in der genauen Gröfsennachweisung, und es hat sich gezeigt, dafs diese in manchen Fällen Dimensionen aufgewiesen hat, welche nicht erwartet worden sind.

Digitized by Google

Die Thätigkeit der Arbeitsabteilung (Labour Departement) im englischen Handelsministerium.[1])

Von

ARTHUR L. BOWLEY, M. A.,

Dozent der Statistik an der School of Economics and Political Science in London.

Das im Jahre 1893 begründete Labour Departement übernahm alle die Arbeitsstatistik betreffenden Geschäfte, welche bei seinem Entstehen vom Handelsamt versehen worden waren.

Als Material dienen für seine Wirksamkeit die in anderen Zweigen der Verwaltung gesammelten Statistiken, von seinen Korrespondenten eingesandte Sonderberichte, mit Hilfe von Rundschreiben an Fabrikanten, Arbeiter u. s. w. gewonnene Mitteilungen, und endlich Spezialenquêten, welche von seinen Beamten veranstaltet werden. Sein Publikationsorgan ist die monatlich erscheinende Labour Gazette, welche über alle die Arbeiterwelt betreffenden Ereignisse berichtet; ferner veröffentlicht es Jahresberichte über seine Thätigkeit und jährliche Uebersichten der in den einzelnen Monaten gesammelten Nachrichten. Von Zeit zu Zeit publiziert es Berichte über Einzelgegenstände, wie Arbeitslosigkeit, Gewinnbeteiligung u. s. w. Seine umfassendste Leistung bisher war die Vervollständigung der vom Handelsamt 1886 begonnenen Lohnstatistik, sowie die Beschaffung des Materials, welche die Aufgabe, jene Statistik auf dem Laufenden zu erhalten, alljährlich erheischt. Die Angestellten der Arbeitsabteilung sind ferner in den Parlamentskommissionen thätig, welche Arbeiterverhältnisse betreffen, wohnen Kongressen als Berichterstatter bei, und vermitteln zuweilen auch Arbeitsstreitigkeiten.

Als bemerkenswerteste Eigentümlichkeit der Arbeitsabteilung ist hervorzuheben, dafs die ganze Masse der ins einzelne gehenden Auskünfte, welche sie beständig erhält, freiwillig erteilt wird. Und zwar verschafft sie sich diese Informationen in der Regel auf folgende Weise:

[1]) Vgl. Fox, St. N., Die Arbeitsabteilung des englischen Handelsministeriums, in diesem Archiv, Bd. VII, S. 317 fg.

Digitized by Google

Einer der Experten des Amtes bestimmt, welche Gattung von Leuten — Fabrikanten, Gewerkvereinssekretäre, Beamte, Private, — die gewünschte Auskunft am besten geben dürften. Es werden hierauf Rundschreiben mit Formularen, die möglichst klar und verständlich abgefafst und übersichtlich gedruckt sind, an die geeigneten Personen mit der Bitte gesandt, gewisse Fragen (so z. B. hinsichtlich der Zahl der beschäftigten Arbeiter, der Beschäftigungslosen u. s. w.) auf Grund der genauen Kenntnisse, welche sie in den Aufzeichnungen ihrer Geschäftsbücher oder sonst besitzen, zu beantworten; aufserdem ist den Befragten anheimgegeben, Bemerkungen zu machen, welche ihres Erachtens zur Klärung des Gegenstandes geeignet erscheinen. Ein grofser Prozentsatz dieser Formulare kehrt in der Regel sorgfältig ausgefüllt zurück. Die Arbeitsabteilung hat sich auch das Vertrauen des Publikums erobert. Die Vertreter sowohl der Unternehmer wie der Arbeiter zeigen sich mehr und mehr geneigt, alles was sie wissen mitzuteilen. Die Unparteilichkeit der gewonnenen Auskünfte wird dadurch gesichert, dafs alle Beteiligten befragt werden, (so z. B. bei der Lohnstatistik die einzelnen Unternehmer, und die Sekretäre von Unternehmerverbindungen und von Gewerkvereinen), wobei alle Abweichungen in den Angaben notiert und untersucht werden. Besondere Fälle ausgenommen, wird die Anonymität der Auskunft Erteilenden sorgsam gewahrt. Abgesehen von diesen periodischen Versendungen von Formularen, welche mehr und mehr sich zu einer ergiebigen Quelle von Informationen entwickeln, je besser die Befragten mit den vorgelegten Fragen vertraut werden und sich überzeugen, zu welchem Zwecke ihre Antworten dienen, liefert regelmässiges Material ein Stab besoldeter Arbeitskorrespondenten, deren je einer in jedem bedeutenden Handelsplatze angestellt ist, und welche monatliche Berichte erstatten über den Stand von Handel und Gewerbe, die Nachfrage nach Waren und Arbeitern sowie über Aussichten auf Besserung oder Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse in ihrem Bezirke. Die Berichterstatter sind tüchtige Leute, in der Regel Gewerkvereinler aus den Industrieplätzen, welche als Verfasser zeichnen. Ferner werden sorgfältig Londoner und Provinz-Zeitungen behufs möglichst schleuniger Kenntnisnahme von Arbeiterstreitigkeiten oder anderen die Arbeiter angehenden Geschehnissen durchgesehen, und eventuell sofort Ermittelungen in den fraglichen Bezirken angestellt. In wichtigen Fällen wird ein Beamter der Arbeitsabteilung nach dem Schauplatze des Ereignisses abgesandt, um dort persönlich alle zweifelhaften Punkte aufzuhellen.

Hiernach hat es den Anschein, als besässe die Abteilung in vielen Fällen volle und genaue Kenntnis der Statistiken und Geschehnisse, welche die Arbeiter betreffen, was aber bedauerlicherweise nicht der Fall ist. So erteilen Fabrikanten, die wenig Arbeiter beschäftigen, oder diese nicht gut behandeln, oder sich in schlechten Vermögensverhältnissen befinden, oder ungebildet und mifstrauisch sind, oder sich un-

Digitized by Google

schöne Dinge zu Schulden kommen liefsen, auf die an sie gerichteten Fragen in den Formularen nicht so ausführliche und zutreffende Antworten, wie die bessere Unternehmerklasse; die von Fabrikanten herrührenden Mitteilungen sind aufserdem in der Regel angethan, die Verhältnisse der Arbeiter in allzugünstigem Lichte erscheinen zu lassen. Einige der wohlgesinntesten und gröfsten Unternehmer, so einige der Eisenbahngesellschaften, verweigern sogar jede Auskunft. Andererseits verhalten sich gewisse Gewerkvereinler allen Enquêten der Regierung gegenüber mifstrauisch, halten sie für nutzlos oder selbst ihren Interessen schädlich, und sind gegen die Veröffentlichung der in ihren Händen befindlichen Informationen. Andere wieder können keine Zeit finden für die allerdings etwas lästige Arbeit des Heraussuchens der benötigten Ziffern. Verschiedene grofse Klassen von schlechtbezahlten Arbeitern sind nur sehr schwer von statistischen Erhebungen zu erfassen, so die häuslichen Dienstboten, Ladengehülfen, in zerstreut oder unregelmäfsig betriebenen Industrien beschäftigte oder keinem bestimmten Berufe angehörige Arbeiter, und gelegentlich Arbeitende, die oft von Arbeitgebern abhängen, welche kaum besser als sie daran sind. Sie kommen nur zum Vorschein, wenn sie als aggressive Masse von Arbeitslosen vorgehen, oder einen Gewerkverein gründen oder mit einem in einem besser organisierten Gewerbe entstandenen Strike zusammenhängen. Wie schwer derartige Umstände ins Gewicht fallen, erhellt am besten aus später angeführten Beispielen.

Die Abteilung publiziert, wie bereits bemerkt, allmonatlich um den 15. herum die Labour Gazette, über die beispielsweise das folgende Inhaltverzeichnis des Novemberheftes von 1896 orientieren möge:

I. Uebersicht des Standes der Beschäftigung im Oktober.

II. Einzelartikel und Berichte: Das Steigen der Brot- und Weizenpreise. — Strikes und Aussperrungen im Jahre 1895. — Arbeiterstreitigkeiten in den Steinbrüchen von Nordwales. — Arbeiterstreitigkeiten in Italien im Jahre 1894. — Der internationale Genossenschaftskongress. — Die Lage der Arbeiter in der Weifsblechindustrie.

III. Beschäftigung der Arbeiter in einzelnen Industrien und Bezirken: I. Berichte über einzelne Industrien. II. Berichte aus einzelnen Bezirken.

IV. Arbeiterverhältnisse in den Kolonien und im Auslande: Kolonien. — Frankreich. — Deutschland. — Schweiz. — Belgien. — Oesterreich-Ungarn. — Italien. — Vereinigte Staaten.

V. Verschiedene Berichte für Oktober: Einigungsämter, Schiedsgerichte und Gesamtübereinkünfte. — Auswärtiger Handel. — Vermischte Notizen über gewerbliche Verhältnisse. — Auswanderung und Einwanderung. — Rechtsfälle aus dem Arbeiterrecht. — Neueste Forschritte auf dem Gebiete des Genossenschaftswesens. — Gewerbekrankheiten. — Arbeitervereine. —

VI. Statistische Uebersichten für Oktober: Untersuchungen von Vergehen gegen

Digitized by Google

die Fabrikgesetze. — Arbeitsämter. — Armenwesen. — Unfälle. — Arbeiterstreitigkeiten. — Aenderungen in den Lohnsätzen. — Aenderungen von Arbeitszeiten. —

VII. Notizen und Rundschau. Das Londoner Droschkengewerbe im Jahre 1895. Roheisenproduktion. — Die Fabrikinspektoren. — Prüfung von Zertifikaten von Minenunternehmern. — Gewerkvereine in Viktoria, Australien. — Das Arbeitsamt in Queensland.

Die Uebersicht des Standes der Beschäftigung, die einzelnen und Bezirksberichte, die Berichte sub V und die statistischen Uebersichten werden allmonatlich in der gleichen Form veröffentlicht, so dafs sie leicht von Monat zu Monat, von Jahr zu Jahr verglichen werden können, auch werden die Resultate alljährlich zusammengefafst. Diese Teile des Blattes bieten zusammen einen stets bis in die letzten Wochen hineinreichenden Bericht über die gewerblichen Verhältnisse, welcher für den Politiker, den Unternehmer, den Arbeiter gleichmäfsig von Wert ist. Die Artikel sub II befassen sich mit den Ereignissen des vergangenen Monates, so z. B. mit bedeutenden Arbeiterstreitigkeiten im In- und Auslande, für die Arbeiterklasse bemerkenswerten Kongressen u. s. w. Andere nicht regelmäfsig erscheinende Artikel bringen Auszüge aus den Publikationen anderer Zweige der Regierung sowie gelegentliche Mitteilungen aus anderen Gebieten. Zum Schlusse endlich werden kurze Darstellungen aus den entsprechenden Verhältnissen anderer Länder gebracht. —

Von den jährlich erscheinenden Veröffentlichungen der Abteilung ist der Labour Abstract, ein Band von ungefähr demselben Umfang und demselben Preis (1 sh. 2 p. franco) wie der Statistical Abstract for the United Kingdom, der wichtigste: da er indessen gröfstenteils lediglich ein Auszug aus anderen Quellen ist, so lohnt es sich hier nicht ausführlicher darauf einzugehen. Der Band enthält alle die Arbeiterverhältnisse direkt oder indirekt berührenden Ziffern, soweit sie von der Arbeitsabteilung oder anderen Regierungsbehörden publiziert sind, in übersichtlicher Darstellung. Die Statistik der Gewerkvereine, Genossenschaften, Hülfskassen und Arbeitervereine werden den Berichten des obersten Arbeitskorrespondenten oder den Veröffentlichungen einzelner Vereine entnommen. Für die Uebersichten der Arbeiterstreitigkeiten, ihrer Beilegung durch Einigungsämter oder Schiedsgerichte, der Zahl der Arbeitslosen, der Unfälle und Bestrafungen von Vergehen gegen die Fabrikgesetze dienen die Angaben der Labour Gazette als Unterlagen. Die Statistiken der Bevölkerungszahl, des Altersaufbaus und der Berufsgliederung, der Armen, des Unterrichtswesens, der Wohnungen werden den Aufzeichnungen der Registrar Generals Office und anderen amtlichen Quellen entnommen. Eine schätzenswerte Uebersicht zeigt die Zahl der in jedem Gewerbe 1881-1891 beschäftigten Angehörigen beiderlei Geschlechter, und ihre verhältnismäfsige Zunahme gegen einander und gegenüber der Gesamt-

Digitized by Google

bevölkerung. Am meisten fällt hier auf die Zunahme der im Minenbetriebe und die Abnahme der in der Landwirtschaft und dem Baugewerbe Beschäftigten im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung. Die Statistiken der Normallöhne, der Aenderungen der Lohnsätze und Arbeitszeiten, der ehelichen Verhältnisse der Arbeiterinnen, und der Gewinnbeteiligung sind Auszüge aus einzelnen Publikationen der Arbeitsabteilung.

Der Abstrakt gewährt im ganzen einen äufserst umfassenden Ueberblick über die Welt der Arbeit, indessen müssen wir uns stets die beschränkte Geltung und Unzuverlässigkeit vieler seiner Angaben vergegenwärtigen, wenn er Schlüssen zur Unterlage dienen soll; man wird daran denken müssen, dafs so manche Klasse von Leuten der Wachsamkeit der Arbeitsabteilung entgeht, und es wird sorgsam erwogen werden müssen, (wozu allerdings leider kaum hinlängliches Material vorhanden sein dürfte), wie sich das Bekannte zum Unbekannten verhält. Ferner fehlt uns vollständig eine grofse Gruppe von Thatsachen, welche unumgänglich notwendig ist zur Vergleichung der Löhne: es fehlen die Engros- oder Einzelpreise, sowie auch nur ungefähre Angaben über die Schwankungen in der Kaufkraft des Geldes.

Der älteste aus der Reihe der alljährlich von der Arbeitsabteilung ausgegebenen Berichte ist der über die Gewerkvereine, von welchem gegenwärtig der siebente vorliegt. Es ist dies eine Gesamtdarstellung der Verhältnisse der Gewerkvereine im Vereinigten Königreich, deren Unterlage Mitteilungen von Gewerkvereinlern bilden und die von Jahr zu Jahr vollständiger wird. Es ist nun zwar den Gewerkvereinen gestattet, sich als Hülfskassen eintragen zu lassen, wodurch ihr Vermögen den gesetzlichen Schutz geniefst; doch machen nicht alle von dieser Rechtswohlthat Gebrauch, und mufsten infolgedessen die amtlichen Ziffern des Registerführers durch besondere Erhebungen ergänzt werden. Der Gewerkvereinskongrefs soll ungefähr 1,000,000 Arbeiter von 16,00,000 Arbeitern aller Klassen, welche schätzungsweise im Vereinigten Königreich existieren, vertreten. Der vorliegende 7. Jahresbericht umfafst hiervon 1,270,000. Von 2,245,000 £ die im Jahre 1893 verausgabt wurden, sind nur 733,000 £ als Strikeunterstützungen eingetragen, 513,000 £ als Arbeitslosenunterstützungen und 590,000 £ als Kranken-, Unfall-, Altersrenten und Begräbnisgelder u. a. Es erhellt hieraus, dafs die Gewerkvereine mehr Versicherungsvereine als Kampfvereine sind. Die verfügbaren Gelder zu Anfang des Jahres 1893 betrugen annähernd 2,000,000 £. Die Vereinigung der Maschinenbauer verfügte zu Ende 1892 über 214,000 £, und hatte eine jährliche Einnahme von 265,000 £, wobei auf jedes Mitglied im Durchschnitt ein Beitrag 3,9 £ kommt. Es ist hierbei zu bemerken, dafs die neueren Vereine nicht alle im Kongrefs vertreten sind; häufig kommt ein Verein nur anläfslich eines Ausstandes zur Bedeutung (wie die Dockers Union 1889) und bewahrt seine Anziehungskraft für seine Mitglieder, solange er sich ent-

schieden als Kampfverein bestätigt.[1]) Aus diesem Grunde mag der vorliegende Bericht eine zu geringe Summe als Unterstützungsgelder in Streitfällen angeben.

Aus dem reichen Inhalte dieser Berichte, welche von Jahr zu Jahr immer wieder Neues bringen und nur in den wichtigeren Angaben gleichförmig bleiben, sind auch hervorzuheben die umfassenden Mitteilungen über Normallöhne, d. h. die Lohnsätze, wie sie die Gewerkvereine und im allgemeinen auch die Unternehmer verschiedener Gewerbe in zahlreichen Bezirken anerkennen. So finden wir in dem fünften Bericht unter vielen anderen Lohnstatistiken die Angaben über die Löhne der vereinigten Maschinenbauer, denen die niedrigeren der Nicht-Gewerkvereinler gegenübergestellt sind. Die Löhne variieren von 38 sh. an bis 24 sh. herab wöchentlich, wobei die erstere Ziffer für London und die grofsen Städte gilt. Der Unterschied beider Ziffern hat seinen Grund in der gröfseren bezw. geringeren Leistungsfähigkeit der Arbeiter, sowie in den gröfseren bezw. geringeren Ausgaben für Miete u. s. w. Die mitgeteilten Auszüge ferner aus einigen der von Gewerkvereinssekretären an die Vereinsmitglieder verteilten Berichte liefern brauchbares Material zur Gewerbegeschichte der einzelnen Jahre.

In engem Zusammenhang hiermit stehen die Jahresberichte über Ausstände und Aussperrungen. Der letzte von ihnen, der siebente, erschien im Februar 1896 und berichtet über das Jahr 1894. Sämtliche bedeutendere Strikes dieses Jahres werden ausführlich behandelt, die geringfügigeren ihrer Bedeutung entsprechend. Es haben diese Darstellungen insofern Wert, als sie eine wahrheitsgetreue Geschichte der Strikes liefern und zeigen, welche Methoden ihrer Beilegung unter verschiedenen Verhältnissen Erfolg haben. Ueber Fragen, die man naturgemäfs vor allem beantwortet wissen will, wie z. B. jene, ob Strikes im allgemeinen erfolgreich sind, in welchen Abschnitten der wirtschaftlichen Aufeinanderfolge von Niedergang und Aufschwung sie besonders hervortreten, ob gleitende Lohnskalen Strikes verhindern, ob in nichtorganisierten Gewerben Strikes erfolgreich sein können, in welchem Umfange die Gewerkvereine einander unterstützen, ist hinlängliches Material für die Untersuchung gegeben. Die Uebersichten der Zahl der beteiligten Personen, sowie der Verluste an Lohnen dürfen kaum annähernd zutreffen. Für 1894 wird ein Verlust von 9,300,000 Arbeitstagen berechnet, ungefähr $\frac{1}{500}$ der Zahl der in England jährlich gearbeiteten Arbeitstage. Noch unzuverlässiger sind die Aufstellungen der Verluste der Unternehmer, bestärken aber immerhin die Anschauung, dafs die durch Arbeitsstreitigkeiten entstehenden Verluste, wenn auch empfindlich, doch im Vergleich zum gesamten Industriekapital sehr geringfügig

[1]) Ueber das Verhältnis zwischen alten und neuen Gewerkschaften vergleiche die Geschichte des Brittischen Trade-Unionism von Sidney und Beatrice Webb.

gitized by Google

sind. Die in den Berichten gegebenen Anregungen von Mitteln zur Vermeidung von Streitigkeiten sind insofern interessant, als sie die extremen Ansichten gewisser Arbeiter und Unternehmer illustrieren. So finden wir Formeln wie „Gebt ihnen alles, was sie wollen!“ „Ein wenig mehr Anstand nur auf Seiten der Unternehmer!“ „Macht sie alle zu Unternehmern!“ u. s. w.

Ein weiterer neuerer Jahresbericht ist noch interessanter und wichtiger, der nämlich über Veränderungen von Arbeitslöhnen und Arbeitszeiten. Die Arbeitsabteilung hegt die Ueberzeugung, dafs keinerlei plötzliche Veränderungen in dieser Hinsicht, es sei denn, dafs sie nur eine ganz verschwindende Anzahl von Personen betreffen, ihr entgehen können. Sie erhält zuverlässige Mitteilungen über Veränderungen von Löhnen, die nach gleitenden Skalen oder Listen geregelt werden, und stellt umfassende Ermittelungen über alle Arbeiterstreitigkeiten an. Sie verfolgt alle in den Zeitungen berichteten Veränderungen und empfängt bezügliche Mitteilungen von ihren Arbeitskorrespondenten. Ferner versendet sie häufig Formulare an Unternehmerverbindungen und Gewerkvereine, in denen Fragen nach Veränderungen auszufüllen sind. Durch die Zusammenstellung aller dieser erlangten Daten, deren Nachprüfung sie sich angelegen sein läfst, ist sie in der Lage, eine genaue Übersicht der Veränderungen in einem bestimmten Teile der nationalen Lohnrechnung zu geben. Allerdings nur in einem Teile, wie die folgende kritische Würdigung darlegen soll.

Es entziehen sich nämlich dem Ueberblick der Arbeitsabteilung grofse Arbeitergruppen. Erstens die nur gelegentlich Arbeitenden ohne regelmäfsigen Beruf, welchen es nur wohlergeht, wenn es in der Industrie mehr zu thun giebt, als die regelmäfsig Beschäftigten leisten können; sodann die Arbeiter für alles, welche, obgleich regelmäfsig beschäftigt, keinem Gewerkverein angehören; drittens die Arbeiter, welche von einem Subunternehmer nach dem Stücklohnsystem angestellt sind, bei dem der Unternehmer weder die Zahl noch die Löhne der von ihm Beschäftigten kennt und somit Veränderungen unbemerkt bleiben können; viertens die sämtlichen Dienstboten, hinsichtlich deren übrigens jetzt Erhebungen angestellt werden; fünftens die Ladengehilfen, eine grofse, überarbeitete, schlecht bezahlte und unorganisierte Masse; sechstens die Arbeiter in Werkstätten der minder bedeutenden Gewerbe, wo nur Nichtgewerkvereinler beschäftigt werden, und wo die Unternehmer jede Auskunft verweigern, wo die Löhne vielleicht den Normalsatz übersteigen, vermutlich aber nicht erreichen; und schliefslich die Angestellten grofser Industrieunternehmungen, vor allem gewisser Eisenbahngesellschaften, welche keinerlei Auskunft erteilen, da sie der Ansicht huldigen, dafs die Behandlung ihrer Arbeiter eine Staatsbehörde und einen Gewerkverein nichts angehe. Die vorstehenden Bemerkungen passen mit einigen unbedeutenden Modifikationen auch auf die Lohnstatistik (Wage

Digitized by Google

Census), welche wir noch besprechen werden. Eine Würdigung des Verhältnisses der aufgeführten Arbeitergattungen zur gesamten Arbeiterwelt, sowie des Verhältnisses der Veränderungen der bekannten Löhne zu denen der nicht bekannten, würde allerdings einen Artikel für sich erheischen.

Abgesehen davon, dafs die Lohnveränderungen nicht vollständig bekannt sind, wenn wir blos die Veränderungen im Nominallohnsatz kennen, hat die Kritik von einem ferneren Gesichtspunkt aus einzusetzen. Es können nämlich Stücklöhne sich gleich bleiben, während vermehrte Maschinengeschwindigkeit oder erhöhte Geschicklichkeit des Arbeiters seinen Verdienst bedeutend steigern. Dies Prinzip wird in den Ansätzen der Gewerkvereine für die Löhne der Baumwollspinner anerkannt, indessen entgeht diese Veränderung als zu allgemein der Jahresübersicht der Arbeitsabteilung, die vielleicht eine Änderung, welche nur teilweise einen früheren unmerklichen Gewinn beseitigt, als eine Reduktion der Stücklöhne berücksichtigen wird. Des weiteren können Arbeiter von gut bezahlten Stücklohnen auf schlechter bezahlte gesetzt werden, oder umgekehrt, nicht nur im regelmäfsigen Laufe der Dinge, sondern auch infolge organischer Veränderungen in der Natur ihres Gewerbes. So kann es geschehen, dass infolge neuer Erfindungen oder in nicht schematisierten Beschäftigungsarten gesteigerte Nachfrage nach Arbeitern für gutbezahlte Stückarbeit eintritt, oder dafs andererseits die Maschinenarbeit mehr und mehr überhandnimmt, welche durch nicht allzuhoch gelohnte Arbeiter besorgt wird, während die Zahl der mit der Hand Arbeitenden abnimmt. Ja, es hat mitunter eine nominelle Lohnsteigerung eine derartige Aenderung herbeigeführt. Solchergestalt unterlaufen Irrtümer, können nur durch periodische Lohnstatistiken richtig gestellt werden, welche alle Arbeiter nach ihrem thatsächlichen Wochenverdienst gruppieren.

Ferner mufs zur Aufmachung der Jahresrechnung der Löhne die Summe der Zeit der Arbeitslosigkeit bekannt sein. Zu diesem Behufe besitzen wir Material genug, um auf Grund desselben eine oberflächliche Veranschlagung basieren zu können, aber nicht genug zum Zwecke einer genauen Kalkulation. Die Zahl der in den ca. 700,000 Arbeiter beschäftigenden Kohlenwerken geleisteten Tagewerke wird allmonatlich veröffentlicht; auch werden einschlägige Ziffern für die Metallindustrie und andere Gewerbe, sowie die Londoner Docks mitgeteilt. Ferner geben die gröfseren Gewerkvereine, welche an 430,000 Mitglieder zählen, die Summe der Beschäftigungslosen für jeden Monat an. Wir sind somit in der Lage, eine Angabe mit der anderen zu vergleichen und bei einem gegebenen vollständigen Anschlag für ein Jahr die notwendige Richtigstellung für ein anderes zu veranlassen. Die Gesamtänderung in der Lohnrechnung läfst sich am besten wie folgt veranschlagen: angenommen £ W sei die Gesamtlohnrechnung für ein Jahr,

Digitized by Google

die nominellen Aenderungen in den Normallöhnen seien + x Prozent und die mutmafsliche Aenderung in der Summe der Beschäftigung + y Prozent, so betrüge die neue Lohnrechnung £ $W\left(1+\frac{x}{100}\right)\left(1+\frac{y}{100}\right)$ W wurde 1886 festgestellt, x wird alljährlich, aber erst seit 1893 festgestellt und y ist zur Zeit eine von den Statistikern zu erratende Ziffer.

Die bisher beobachteten Jahre waren nicht besonders ergiebig, was Aenderungen der Löhne anlangt. 1893 betrugen die berichteten Gesamtänderungen in den Löhnen einer Normalwoche: Zunahmen 23 200 £, Abnahmen 10 800 £: 1894, Zunahmen 7400 £, Abnahmen 52 500 £. Aus der Erwägung, dafs die Gesamtsumme der nationalen Wochenlohnberechnung auf ungefähr 15 000 000 £ zu veranschlagen ist, erscheint diese Aenderung als eine verschwindend geringe. Als Hauptposten kommen 1894 in Betracht, die Abnahme in den Löhnen der Kohlenminen und der Eisenindustrie, 1893 die Zunahme in den Löhnen der ersteren. Für die beiden Jahre beträgt die Gesamtabnahme in den Löhnen der Kohlenminen 32 200 £ wöchentlich.

Aehnliche Veranschlagungen werden bezüglich der Veränderungen der Arbeitszeiten mitgeteilt; der Rückgang hat hier in der Hauptsache seinen Grund in der Einführung des Achtstundentages in den Arsenalen und Werften durch die Regierung. Die Gesamtzahl der wöchentlich in Wegfall gekommenen Stunden betrug 1893 ungefähr 33 000 und 1894 77 000. Steigerungen waren unbedeutend. Es ergiebt sich hieraus eine durchschnittliche Abnahme von ungefähr einer halben Minute wöchentlich in den zwei Jahren für alle Handarbeiter im Vereinigten Königreich.

Die Löhne der Landarbeiter, stets eine Crux für den Lohnstatistiker, sind zuerst im zweiten Bericht berücksichtigt. Es wird sorgfältig darauf gehalten, dafs sich die aufeinanderfolgenden Berichte genau vergleichen lassen, so dafs mit der Zeit eine schätzenswerte Reihe von Lohnvergleichungen gewonnen wird.

Mit dem ersten dieser Berichte werden zwei andere wertvolle Veröffentlichungen je über Normal- Stück- und Zeitlöhne ausgegeben. In der ersteren wird die Methode der Lohnfestsetzung durch Listen und gleitende Skalen in der Textil-, Bekleidungs- und Minenindustrie erklärt und werden ferner die Normallohnsätze in der Metallindustrie, dem Schiffsbaugewerbe und einigen anderen Gewerben abgedruckt, wodurch man instand gesetzt ist, die Wirkung einer äufserst komplizierten Aenderung genau festzustellen und die technischen Seiten einer Arbeiterstreitigkeit gehörig zu würdigen. Es wird angenommen, dafs ein Viertel der Handarbeiterklasse auf Stücklohn und die übrigen drei Viertel auf Zeitlohn arbeiten. Der Prozentsatz der auf Stücklohn arbeitenden Frauen ist etwas höher als jener der Männer. In dem Berichte über die Normalzeitlöhne werden die von Arbeitern und Unter-

Digitized by Google

nehmern im Baugewerbe, in der Metallindustrie, der Landwirtschaft und einigen anderen Gewerben anerkannten Lohnsätze und Arbeitszeiten in grofser Ausführlichkeit mitgeteilt, wobei zu bemerken ist, dafs Arbeiter und Unternehmer nicht immer in jener Anerkennung übereinstimmen. Es sind hier die Normallöhne nicht zu verwechseln mit den thatsächlichen Löhnen oder dem Gesamtverdienst. Es kommt vor, dafs die Arbeiter den anerkannten Normallohn nicht erhalten, während besonders geschickte Arbeiter wohl zu einem höheren Satze gelohnt werden, weshalb die Normallöhne nicht dem wirklichen Durchschnitt des Normal-Wochenlohnes entsprechen dürften. Um die Ziffer der Jahresverdienste zu erhalten, sind behufs Richtigstellung in Betracht zu ziehen Ueberstunden, Ausnahmeverdienste (so zur Erntezeit) und Naturallöhne.

Den Hintergrund aller dieser Berichte bildet die Arbeiterstatistik, der Labour Census, die wichtigste bisher von der Arbeitsabteilung veröffentlichte Publikation. Ihr Erscheinen begann 1886 im Handelsamt unter der Oberleitung Sir Robert Giffens, die späteren Bände wurden von der Arbeitsabteilung herausgegeben. Sie ist die einzige allgemeine offizielle Lohnstatistik, welche in England existiert. Es wurden wohl früher besondere Ziffern für besondere Industrien und Bezirke gesammelt, doch umfassen sie nicht das gesamte Gebiet und wurden auch nicht zur bequemen Uebersicht von einem einheitlichen Gesichtspunkt aus arrangiert. Zur Vorbereitung dieser Zählung wurden Formulare an bestimmte Unternehmer in allen Grofsindustrien und vielen Kleingewerben versandt, von denen ein beträchtlicher Prozentsatz von ihnen ausgefüllt zurückkam. Die Publikation umfafst fünf Bände, deren erster im Januar 1890 erschien; der letzte wurde im September 1895 ausgegeben. Die ersten vier Bände befassen sich mit den grofsen Textilindustrien, den kleineren Textilgewerben, den Bergwerken und Steinbrüchen, der Polizei, Gas- und Wasserwerken und den Gemeindeangestellten. Der fünfte ergänzt sie durch einen Generalbericht mit Ziffernangaben aus der Metallindustrie, dem Maschinenbau, Schiffbau und dem Baugewerbe, den Eisenbahnbetrieben, der Kauffahrteischiffahrt, der Armee und Marine und verschiedenen anderen Gewerben, woran sich eine allgemeine Uebersicht schliefst. Da das Erscheinen des Census eine lange Zeit in Anspruch nahm, wurde es notwendig und möglich, für einige Gewerbe, namentlich die Baugewerbe, Ziffern für 1886 und 1891 zu bringen, im allgemeinen aber gelten die Ziffern für 1886. Ein erheblicher Mifsstand ist, dafs wir nicht in der Lage sind, es sei denn durch die mühsamen Berechnungen eines Fachstatistikers, den Abstand zwischen 1886 und 1893, dem Jahre des Erscheinens der Jahresberichte über Aenderungen in den Löhnen, zu überbrücken.

Hinsichtlich der beschränkten Geltung der Resultate treffen die betreffs der Lohnveränderungen gemachten Bemerkungen zu, nur dafs alle Angestellten, regelmäfsig Beschäftigte, Ungelernte, und nur ge-

Digitized by Google

legentlich Arbeitende in den Angaben über jede Arbeitsstätte eingeschlossen sind. Die Eisenbahnstatistiken sind nahezu erschöpfend, und auch die Löhne des Hausgesindes sind in der Aufstellung einigermafsen mit aufgenommen. Die Industrien, an welche Formulare versandt wurden, umfassen ein sehr weites Gebiet. In den wichtigeren von ihnen wurden 10—25 % der versandten Formulare ausgefüllt. Die Anzahl der Angestellten, über welche Angaben eingingen, bildet wohl aber einen höheren Prozentsatz, als diese Ziffern besagen. Nach Sir Robert Giffen vertreten die erlangten Resultate ungefähr drei Viertel der gesamten Handarbeiterklasse. Diese Ansicht dürfte in folgendem begründet sein.

Vor allem ist die Methode, nach welcher die zu befragenden Personen bestimmt wurden, eine streng wissenschaftliche. Ihre Auswahl geschah ohne jedes Vorurteil. Zuerst kamen die grofsen Betriebe; sie sind in gröfseren Städten oder Bezirken lokalisiert, da sie anderwärts nicht prosperieren würden. Arbeiter und Unternehmer haben sich hier zu starken Vereinigungen zusammengethan, sodafs die Löhne überall von denselben Grundsätzen bestimmt werden. Zwar liegen die Verhältnisse in jeder Stadt anders, aber diese Abweichungen sind nicht erheblich. Es wurden sozusagen jedem Bezirke Proben entnommen, und jede dieser Proben ist erschöpfend, da sie immer alle Angestellten umfafst. Infolgedessen vertreten die gewonnenen Ziffern die gesammte Industrie. Allerdings hat man keinen Versuch gemacht ein Resultat zu gewinnen, in welchem die Durchschnittslöhne eines jeden Bezirks aus dem Verhältnis zu der Zahl der darin beschäftigten Arbeiter gefolgert werden.

Gegenwärtig ist fast die Hälfte der männlichen Arbeiter, welche im Vereinigten Königreich beschäftigt werden, in Beschäftigungszweigen angestellt, die je über 10 pro Tausend der Gesamtzahl beschäftigter männlicher Personen über 10 Jahre umfassen. Von diesen Industrien wurden über folgende gründliche Ermittelungen angestellt: Landwirtschaft (70 p. m.), Baugewerbe (64 p. m.), Kohlenindustrie (48 p. m.), Maschinenbau, Stahl- und Eisenindustrie (53 p. m.), Baumwollen- und Woll-Industrie (30 p. m.), Schuhindustrie (19 p. m.), Eisenbahnunternehmen (26 p. m.), Kauffahrteischiffahrt (10 p. m.). Arbeiter für alles und Arbeiter im Fuhrwesen (80 p. m.) sind teilweise vertreten. Schneider (11 p. m.), Droschkenkutscher (17 p. m.), Gärtner (16 p. m), und Ladengehilfen (ungefähr 20 p. m.) sind nicht vertreten. Komtoristen (Clerks) (22 p. m.) und Farmer (25 p. m.), sowie die anderen Erwerbszweige von über 1 % der Gesamtsumme sind ungehörig als Handarbeiter rubriziert. Aus diesen Angaben erhellt, dafs über drei Viertel der wichtigeren Industrien vertreten sind. Dreifsig der kleineren Industrien sind vertreten, die einen grofsen, aber nicht leicht festzustellenden Prozentsatz der Masse kleinerer Gewerbe bilden, welche

die übrige Hälfte der Gesamtheit beschäftigter männlicher Erwachsener repräsentieren, von denen viele kleine Handwerker sind und daher nicht einzubeziehen gewesen wären. Bei diesen kleinen Industrien wurde die Auswahl ihrer Wichtigkeit entsprechend und mit Rücksicht auf die Leichtigkeit der Gewinnung von Auskunft getroffen. Eine ähnliche Zusammenstellung für Arbeiterinnen würde ein Verhältnis von $^1/_2$ bis $^2/_3$ der Gesamtzahl der beschäftigten weiblichen Personen als vertreten ergeben. Es kommen aber die Ziffern in der That dem von Sir Robert Giffen angegebenen Verhältniss sehr nahe.

Ferner sind die nicht direkt berücksichtigten Gewerbe durch andere vertreten, die gleiche Geschicklichkeit erheischen, in denselben Gegenden betrieben und mit fast denselben Löhnen bezahlt werden. Lassen wir daher die dauernd Unbeschäftigten, nur gelegentlich Arbeitenden, Hausgesinde und die übrigen bereits erwähnten Klassen beiseite, so dürfte das Uebrige im Census sehr zutreffend vertreten sein, abgesehen von einer leisen Einseitigkeit, die darin begründet ist, dafs vermutlich ein gewisser Teil der Unternehmer das Ausfüllen der Formulare unterlassen hat.

Diese Forderung wird durch zwei indirekte Beweise bestätigt. Erstens beträgt der Durchnittslohn welcher in Eisenbahnunternehmungen bezahlt wird, wo (nach den Worten des Berichtes) eine grofse Mannigfaltigkeit gelernter und ungelernter Arbeit herrscht, weshalb diese Unternehmungsart als geeignetes Beispiel für die Verteilung der Arbeit in der Gesamtheit erscheint, 23 sh. wöchentlich; dieser Betrag nähert sich dem Durchschnitt der Census von 24 sh. 7 p. Prüft man zweitens den in der Schlufsübersicht für jedes Gewerbe gegebenen Durchschnitt nach zwei oder drei verschiedenen Prinzipien und zieht man hieraus wieder den Durchschnitt, so ist das Ergebnis in allen Fällen dasselbe, abgesehen von ganz geringen Abweichungen. Es beweist dies, dafs die Auswahl und Gruppierung eine gleichmäfsige ist. Ferner verdient bemerkt zu werden, dafs das arithmetische Mittel der Durchschnitte der neuen gröfsten Industrie fast dasselbe Resultat, nämlich 23 sh. 6 p. ergiebt.

In den Formularen wurden erbeten Angaben 1. des Gesamtbetrages der 1885 bezahlten Löhne, 2. des höchsten in einer Woche des Jahres 1885 bezahlten Lohnbetrages, sowie der in dieser Woche beschäftigten Arbeiterzahl, 3. des niedrigsten in einer Woche des Jahres 1885 bezahlten Lohnbetrages, sowie der in dieser Woche beschäftigten Arbeiterzahl, 4. vollständige Angabe der in der ersten Woche des Oktobers 1886 bezahlten Löhne (abgesehen von Löhnen für Ueberstunden), sowie der mit jedem Satze gelohnten Arbeitszahl. Der Punkt sub 4 ist jedenfalls der wichtigste. In fünf Gruppen (Eisenbahnen, Kauffahrteischiffahrt, Hausgesinde, Heer und Marine) wurden die denselben betreffenden Mitteilungen in abweichender Form gegeben, nämlich anstatt der wirklich gezahlten Löhne die Anzahl der Arbeiter mit einem Ver-

Digitized by Google

dienste innerhalb einer gewissen Grenze, so beispielsweise unter 20 sh., über 20 sh. und unter 25 sh. u. s. w. Für das Baugewerbe verliefs man sich auf bereits veröffentlichte Berichte der Unternehmer und Gewerkvereine, und unternahm nur eine sehr beschränkte Sonderenquête.

In den folgenden Tabellen A und B sind die Ergebnisse der allgemeinen gleichförmigen Erhebung mitgeteilt. Tabelle C umfafst die Ergebnisse für die letztgenannten sechs Industrien.

Tabelle A.

Durchschnittliche Normal-Wochenlöhne für Handarbeit, wie sie in den nachstehend genannten Beschäftigungsarten Oktober 1886 gezahlt wurden.

	Männer.	Männliche jugendl. Personen u. Kinder.	Frauen.	Mädchen.
	Sh. P.	Sh. P.	Sh. P.	Sh. P.
Baumwollenindustrie	25 3	9 4	15 3	6 10
Wollenindustrie	23 2	8 6	13 3	7 5
Garn- und Zeugweberei	23 4	6 6	11 11	6 2
Leinenindustrie	19 9	6 3	8 11	4 11
Juteindustrie	19 4	6 8	9 7	4 8
Kohlen- und Eisengewinnung	22 11	10 9	—	—
Strafsenbau, Pflastergewerbe und Kanalisation	20 9	9 6	—	—
Gasanstalten	27 2	12 3	—	—
Wasserwerke	24 9	11 1	—	—
Polizei	27 7	—	—	—
Roheisenindustrie	24 6	10 8	—	—
Maschinengewerbe	25 9	9 1	—	—
Schiffbau, Eisen- u. Stahlindustr.	29 3	12 2	—	—
Weifsblechindustrie	33 5	11 3	—	—
Brauereien	24 3	9 9	—	—
Gesamtdurchschnitt	24 7	8 11	12 8	6 4
Anzahl der in den Berichten aufgenommenen Angestellten,	356000	80000	151000	49000
welche beschäftigt sind in Industrien	38	37	23	19

Tabelle B.

Prozentsätze aller aufgenommenen Personen, welche in den in Tabelle A. genannten Beschäftigungen zu verschiedenen Lohnsätzen arbeiten.

	Halbzeiter	Unter 10 Sh.	Ueber 10 u. unter 15 Sh.	15 Sh. bis 20 Sh.	20 Sh. bis 25 Sh.	25 Sh. bis 30 Sh.	30 Sh. bis 35 Sh.	35 Sh. bis 40 Sh.	Ueber 40 Sh.
Männer	—	.1	2.4	21.5	33.6	24.2	11.6	4.2	2.4
Männl. jugendl. Pers. u. Kinder	11.9	49.7	32.5	5.8	.1	—	—	—	—
Frauen	—	26.0	50.0	18.5	5.4	.1	—	—	—
Mädchen	27 2	62.5	8.9	1.4	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Tabelle C.

Wochenlöhne und Jahresverdienste in Eisenbahnunternehmungen und anderen Betrieben, bei denen die Methoden der Erhebung etwas von dem allgemein im Census beobachteten abweichen.

Durchschnittliche Wochenlöhne von Arbeitern in den nachstehend genannten Beschäftigungsarten

Eisenbahnbedienstete	1891	23 Sh.
Bauarbeiter	1886	27 „
„ „	1891	28 „
Seeleute (Kauffahrteischiffe)[1]		25 „
Königl. Marine (Unteroffiziere und Mannschaften)[1]		25 „
Armee (Unteroffiziere und Mannschaften)[1]		18 „
Hausgesinde in grofsen Haushalten[1]		23 „
Durchschnitt des General-Census		24.7.

Sehr auffällig ist der Unterschied in den Löhnen von männlichen und weiblichen Arbeitern: während der höchste Durchschnittslohn in irgend einer Industrie für Frauen 15,3 sh beträgt, ist der niedrigste Durchschnittslohn für Männer 16,6 sh. Sprechender noch wirkt die Thatsache, dafs ein Viertel der berücksichtigten Frauen weniger als 10 sh. wöchentlich verdient, drei Viertel weniger als 15 sh., und sämtlich weniger als 20 sh. Es ist dies wenig mehr, als der Lohn jugendlicher männlicher Arbeiter und Knaben, von denen ein hoher Prozentsatz zwischen 10 sh. und 15 sh. verdient. Die Anzahl männlicher Erwachsener andererseits, deren Löhne 15 sh. nicht erreichen, ist gering, und ihre grofse Masse gruppiert sich ganz um den Durchschnitt von 24,7 sh.

Eingehende Erhebungen über die Löhne von Arbeitern in einzelnen Industrieen, z. B. in der Baumwollindustrie und im Maschinenbau oder im Baugewerbe ergeben, dafs die Arbeiter sich in zwei mehr oder weniger geometrische Gruppen sondern lassen, in eine der ungelernten mit einem Durchschnittslohn von 20 sh. bis 23 sh., und in eine andere mit einem Durchschnitt von 30 sh. Der genaue Durchschnitt variiert in den verschiedenen Industrieen, indessen beweisen die nach den im Bericht gegebenen Daten entworfenen Lohnklassen überzeugend für dieses doppelte Maximum. Es hat den Anschein, als ob ungelernte und gelernte Arbeiter je eine Klasse für sich bilden. Eine ähnliche Erscheinung zeigt der umfassende amerikanische Bericht über Engros-Preise und Löhne im Jahre 1891.

Betrachten wir die Arbeitslöhne in den einzelnen Industrieen, so überrascht uns vor allem der hohe Prozentsatz, nämlich 30 %, welcher in der Baumwollindustrie über 30 sh. verdient, während in der Woll-

[1] Mit Einschlufs des Geldwertes event. gelieferter Nahrung und Wohnung.

Digitized by Google

industrie nur 10 % über 30 sh., dagegen 45 % zwischen 20 und 25 sh. verdienen. In der Leinenindustrie verdienen 58 % unter £ 1. — In der Kohlenindustrie verdienen 49 % zwischen 20—25 sh., in den Metallbergwerken dagegen 94 % weniger als £ 1. — Im Eisenschiffbau sind die Prozentsätze gleichmäfsiger auf 15 — 40 sh. verteilt, und verdienen 13 % über 40 sh., während im Holzschiffbau 54 % über 30 sh. wöchentlich erhalten. Bei den Eisenbahnen werden mehr als 70 % mit über 15 und unter 25 sh. bezahlt.

Die vollständigen Ziffern für die Löhne von Arbeiterinnen in den sechs wichtigsten der hier berücksichtigten Industrieen lauten wie folgt:

	Prozentsätze aller Beschäftigten.				
in der	Verdienst unter 10 Sh.	über 10 u. unt. 15 Sh.	über 15 u. unt. 20 Sh.	über 20 u. unt. 25 Sh.	über 25 u. unt. 30 Sh.
Baumwollindustrie . .	1.2	49.7	35.9	12.9	.3
Wollenindustrie . . .	8.2	67.2	24.5	—	—
Zeugindustrie	24.2	75.1	0.7	—	—
Leinenindustrie . . .	78.—	21.4	0.6	—	—
Jutespinnerei	73.5	26.5	—	—	—
Strumpfwirkerei . . .	25.4	61.9	12.7	—	—

Aus allen hier gemachten Angaben erhellt mit Sicherheit, dass der Durchschnittslohn von Arbeitern auf dem Gebiete der von dem Census umfafsten Industrieen zwischen 23 und 25 sh. beträgt. Es ist hierbei zu bemerken, dafs eine weit weniger ausgedehnte Erhebung dasselbe Gesamtresultat ergeben haben würde.

Kaum hervorgehoben braucht wohl zu werden, dass, wenn man Jahresverdienste erhalten will, es nicht genügt, die Wochenlöhne einfach durch 52 zu multiplizieren, denn die Löhne erleiden Verminderungen durch Schwankungen im Handel und Gewerbe, sowie durch Verhinderung am Arbeiten in Krankheitsfällen; ferner erfahren sie mitunter Erhöhungen durch Ueberstundenarbeit. Ueber diese Abweichungen sollen die oben erwähnten Angaben 1, 2 und 3 aufklären. Sie lassen sich am besten durch die folgenden Ziffern über die Baumwollindustrie veranschaulichen.

Es betrug die Durchschnittssumme der Wochenlöhne im Jahre 1885 £ 60549, die Gesamtsumme im Jahre 1885 £ 3148550 ferner die Summe der gezahlten Löhne in der Woche mit den gröfsten Gesamtlöhnen £ 70883 bei einer beschäftigten Arbeiterzahl von 87887.

Ferner die Summe der gezahlten Löhne in der Woche mit den niedrigsten Gesamtlöhnen £ 54223 bei einer beschäftigten Arbeiterzahl von 80507. Ferner die Summe der gezahlten Löhne in der ersten Oktoberwoche 1886 £ 66456 bei einer beschäftigten Arbeiterzahl von 87708.

Wir haben hier also eine Abweichung von 10 % in der Arbeiterzahl und von 30 % in dem allwöchentlich im Jahre 1885 verdienten Betrage.

Digitized by Google

Am Schlusse des Generalberichtes findet sich eine lange Uebersichtstabelle, in welcher für jede Industrie der 1885 verdiente Gesamtlohnbetrag durch die Anzahl der am 1. Oktober Beschäftigten dividiert wurde. Die einzelnen Industrieen sind hier nach diesem jährlichen Durchschnittsbetrag gruppiert, doch scheint es, dafs diese Zusammenstellung keinen grofsen Wert hat, da die Abweichungen innerhalb jeder Industrie gröfser sind, als jene von Industrie gegenüber Industrie. Auch das Gesamtergebnis (£ 48.—), das dadurch gewonnen wurde, dafs man die 1885 gezahlte Gesamtsumme (nämlich £ 40 677 762) durch die Gesamtzahl der von derselben Gruppe von Betrieben Oktober 1886 Beschäftigten (nämlich 854 578) dividierte, scheint für die Aufklärung der Beziehungen zwischen Wochenlöhnen und Jahresverdienst von keinem grofsen Nutzen zu sein. Denn der Wochendurchschnitt aus den vier Kolumnen in Tabelle A beträgt, unter gehöriger Berücksichtigung der in jeder Kolumne angegebenen Anzahl der Beschäftigten, ungefähr 17 sh. d. i. £ 44, 4 pro Jahr mit ununterbrochener Beschäftigung. Da aber eine gewisse Zeit der Beschäftigungslosigkeit in Ansatz zu bringen ist (ungefähr 10 % im Durchschnitt, wie wir sogleich sehen werden), so müssen die durchschnittlichen Jahresverdienste niedriger sein, als dieser letztere Betrag, ungefähr £ 40.

Aus der oben angegebenen Methode aber ergeben sich Verdienste von £ 48, eine unmögliche Ziffer. Es bedeuten daher diese £ 48,— keine objektive Quantität, sondern lediglich ein arithmetisches Resultat. Dafs dem so ist, erklärt sich dadurch, dafs der Divisor, die Anzahl der am 1. Oktober 1886 Beschäftigten zu niedrig ist. Diese Ziffer war nicht allein niedriger, als die Gesamtzahl der in den Industrieen Angestellten, wenn alle voll beschäftigt waren, sondern erreichte auch nicht den Durchschnitt der 1885 Beschäftigten. Es erscheint geboten, eine Aufklärung hierüber zu geben, damit nicht etwa die im Allgemeinen unverständliche letzte Uebersichtstabelle (S. 478–81 des Generalberichts) mit der aufserordentlich schätzbaren Uebersicht verwechselt werde, deren Auszug die obigen Tabellen A u. B. geben.

Eine Schätzung der beschäftigungslosen Zeit aber läfst sich aus den gegebenen Ziffern gewinnen. Angenommen, die Anzahl der 1885 in der Woche zu den höchsten Löhnen Beschäftigten (n) sei diejenige, welche in ihrem Unterhalte von der Industrie abhängt. Multipliziert man diese Anzahl durch 52 × normalen Durchschnitts-Wochenlohn (£ R), wie er für Oktober 1886 angegeben ist, so ist das Produkt (£ 52 n R) der Betrag, der in Jahren voller Beschäftigung verdient wird. Es verhält sich der 1885 gezahlte Gesamtbetrag (£ M) zu diesem Produkt (£ 52 n R) wie der Durchschnitt der beschäftigten Wochen zu den vollen 52 Wochen. Dies Verhältnis 52 Mal genommen $\left(52 \times \frac{£\ M}{£\ 52\ n\ R} = \frac{M}{n\ R}\right)$ ergiebt den Durchschnitt der beschäftigten Wochen. In der Baumwollindustrie ist M = £ 3 148 550,

n = 87 887, R [1]) = £ 0.76, der Durchschnitt der beschäftigten Wochen = $\frac{M}{n\ R}$ = 48, woraus sich vier beschäftigungslose Wochen ergeben.

Die nachstehende Tabelle bringt die Resultate ähnlicher Berechnungen für andere Industrieen, welche ich selbst angestellt habe.

Statistik der Anzahl von Wochen, in welchen 1885 infolge von wirtschaftlichen Fluktuationen und von Feiertagen in den nachstehenden Gewerbezweigen Arbeitslosigkeit herrschte:

Baumwollindustrie	4	Hanfspinnerei	10
Wollindustrie	6½	Seidenspinnerei	8
Zeugindustrie	6	Teppichweberei	8
Leinenindustrie	3	Strumpfwirkerei	1
Juteindustrie	2	Posamentierwarenindustrie	3
Metallminen	3	Flock- und Sheddwarenindustrie	6
Schieferthonwerke	3	Strafsenbau	9½
Schieferbrüche	8	Gasanstalten	10
Granitbrüche	8½	Wasserwerke	14
Steinbrüche	15	Kohlenminen	5
Thongruben	10½		

	1886	1891
Eisenbahnen	8	4
Baugewerbe	8	3

Im Durchschnitt ungefähr 6.

Ungefähr 12 % des Jahres 1885 war also eine arbeitslose Zeit, in welcher die Industrie darniederlag. Die obige Zusammenstellung berücksichtigt nicht beschäftigungslose Zeit infolge von Krankheit, welche sowohl in Wochen mit höchsten Löhnen als in anderen sich gleich bleiben wird. —

Einer der ersten Sonderberichte ist jener über die Methoden der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Er befafst sich mit den dauernden Institutionen, so mit den Gewerkvereinen, Hilfskassen, dem Arbeitsamt und dem Arbeitsnachweis, erörtert den Einflufs der Armengesetze, sowie der Gesellschaft zur Organisation der Armenpflege im Verein mit jenem der Heils- und Kirchenarmee, und bringt sodann eine aufserordentlich interessante Schilderung einiger besonderer Einrichtungen zur Beseitigung zeitweiliger Notstände, so z. B. der Unterstützungsanstalten gelegentlich der Cotton famine von 1861—64, des Mansionhousesystems und der Unterstützungsanstalten in Irland. Was die einzelnen Versuche in dieser Richtung betrifft, so stellt der Bericht fest,

[1]) Im Durchschnitt für Männer, jugendliche männliche Personen, Frauen und Kinder.

Digitized by Google

dafs sie nur einem sehr kleinen Bruchteil dauernd Nutzen bringen und dafs also das Problem, nicht durch Gewerkvereine oder Hilfskassen versicherte Personen zu unterstützen, der Lösung nicht näher gebracht ist als vordem. Immerhin wird hier manches Wertvolle für den Spezialforscher oder Sozialreformer mitgeteilt.

Eine fernere Gruppe von Sonderberichten sind die von D. J. Schlofs, dem Verfasser der Methods of industrial remuneration, erstatteten über verschiedene Methoden der Gewinnbeteiligung in ihren beiden Abarten des Profit-sharing und Gain-sharing. Der Unterschied zwischen diesen beiden Arten ist der, dafs beim Profit-sharing der Arbeiter einen Zusatzbetrag zum Lohn im Verhältnis zum Gewinne des Unternehmens erhält, während er beim Gain-sharing einen solchen Zusatz empfängt, wenn er eine bestimmte Thätigkeit mit weniger Kosten von Zeit oder Material verrichtet, als zu einer vorher festgesetzten Norm. Die Behandlung des Themas in den Berichten ist in der Hauptsache historisch. Der Bericht über Profit-sharing bringt ein vollständiges Verzeichnis von allen Firmen in Grofsbritannien, die das System angewandt haben, wobei gleichzeitig angegeben wird, ob mit oder ohne Erfolg. Wo der Versuch fehlschlug, lag es meist an der Gleichgültigkeit der Angestellten, oder an dem feindseligen Verhalten der Gewerkvereine, welche glauben dafs ihr Einflufs durch das System verringert wird, und überhaupt der Meinung sind, dafs es nichts sei, als eine Art Schwitzen der Arbeiter zum Besten der Unternehmer. Einige wenige Firmen jedoch haben bemerkenswerte Erfolge damit erzielt, und die Einrichtung zeigt, wenn auch keine raschen Fortschritte, eine immerhin beträchtliche Entwickelung. Der Bericht über Gain-sharing bringt eine vollständige Schilderung der in sechs einzelnen Betrieben eingeführten Systeme, von denen die wichtigsten sind das Gain-sharingsystem von Yale & Towne, das Anteilzuschreibesystem von Willans & Robinsons und das Kameradschaftssystem der Themse-Eisenwerke. Unter der notwendigen Voraussetzung einer regelmäfsigen Produktion und leicht von einander zu unterscheidender Produkte in nicht allzugrofser Mannigfaltigkeit ist das System jedenfalls ganz angethan, ökonomische und gute Arbeit zu gewährleisten und die üblichen Löhne durch einen, wenn auch geringen, so doch fest bestimmten Zusatz zu vergröfsern.

Zum Schlufs ist noch der Bericht von Miss Collet[1]) über die Beschäftigung von Frauen und Mädchen zu erwähnen. Er beschäftigt sich mit den hinsichtlich der Frauen- und Mädchenarbeit eingetretenen Veränderungen seit dem Jahre 1881 und gelangt zu dem etwas überraschenden Ergebnis, dafs die Anzahl der beschäftigten Frauen im Verhältnis zur Gesamtzahl der über 10 Jahre alten weiblichen Per-

[1]) Vgl. Sinzheimer, Ludwig, Zur Statistik der Frauenarbeit in England und Wales, in diesem Archiv, Bd. VIII, S. 682 fg.

sonen nicht erheblich zugenommen hat; die vermutliche Zunahme sei der gröfseren Anzahl von Frauen der Mittelklassen zuzuschreiben, welche für ein kleines Beschäftigungsgebiet mit in Konkurrenz treten, indessen werde dieser Zunahme entgegengewirkt durch eine Verminderung in der Zahl beschäftigter Ehefrauen von Arbeitern. Auch ergiebt sich aus dem Berichte, dafs in Erwerbszweigen, wo Frauen und Männer zugleich beschäftigt werden, die Zahl der letzteren schneller zugenommen hat als die der ersteren. Ein grofser Teil des Berichtes befafst sich mit der Beschäftigung verheirateter Frauen. Das Verhältnis verheirateter zu unverheirateten variirt ganz erheblich von Industrie zu Industrie bezw. von Stadt zu Stadt innerhalb derselben Industrie. Im grofsen Ganzen macht sich in der Beschäftigung verheirateter Frauen ein geringer Rückgang bemerkbar. Der hohe Prozentsatz verheirateter Frauen in Blackburn, Burnley und Preston wird darauf zurückgeführt, dafs Frauen und Mädchen in diesem Teil der Baumwollgegend höhere Löhne verdienen können, während die Männer weniger verdienen und unter diesen Umständen die Frauen nach ihrer Verheiratung die Arbeit nicht gern aufgeben wollen. Die Unterlagen des Berichts sind teils dem Bevölkerungszensus, teils den Statistiken des Arbeitsamtes und teils der bereits besprochenen Lohnstatistik des Handelsamts entnommen. Uebrigens sind die Daten des Berichts überall unzulänglich, so dafs sie zuverläfsigen Folgerungen nicht als Basis dienen können.

Die bisherigen Veröffentlichungen [1]) der Arbeits-Abteilung im englischen Handelsministerium haben folgende Titel:

Work of the Labour Department of the Board of Trade, with Abstract of Labour Statistics; 1st Report (1893—94). (C. — 7565 — 1894). 9 d.

Do. 2nd Report (1894—95). (C. — 7900 — 1895). 10½ d.

Rates of Wages paid in the United Kingdom in 1886: —

Principal Textile Trades (C. — 5807 — 1889). 1 s. 6 d.

Minor „ „ (C. — 6161 — 1890). 9½ d.

Mines and Quarries (C. — 6455 — 1891). 1 s.

Police, Gas, and Water, and Corporation Employees. (C. — 6715 — 1892). 1 s. 3 d.

General Report (C. — 6889 — 1893). 4 s. 3 d.

Report on Wages and Hours of Labour (1893):

Part I. Changes in Wages and Hours (1st Annual Report) (C. — 7567 — 1894). 1 s. 3 d.

Part II. Standard Piece Rates (C. — 7567 I — 1894). 1 s.

Part III. Standard Time Rates (C. — 7567 II. — 1894). 1 s. 3 d.

[1]) Zu beziehen von Messrs. Eyre & Spottiswoode, East Harding Street, Fleet Street, London.

Digitized by Google

Changes in Wages and Hours of Labour; 2nd Annual Report. (1894). (C. — 8075 — 1896). 1 s. 9 d.

Profit-sharing, Report on (C. — 7458 — 1894). 10 d.

"Gain-sharing", &c., Report on (C. — 7848 — 1895). $6\frac{1}{2}$ d.

Women and Girls, Report on the Statistics of Employment of (C. — 7564 — 1894). 8 d.

Trade Unions, 1st Report on (C. — 5104 — 1887). $7\frac{1}{2}$ d.

" " 2nd " (1887) (C. — 5505 — 1888). 2 s. 6 d.

" " 3rd " (1888) (C. — 5808 — 1889). 2 s. $1\frac{1}{2}$ d.

" " 4th " (1889 and 1890) (C. — 6475 — 1891).

" " 5th " (1891) (C. — 6990 — 1893). 2 s. 4 d.

" " 6th " (1892) (C. — 7436 — 1894).

" " 7th " (1893) (C. — 7808 — 1895). 2 s. 3 d.

Strikes and Lock-outs, 1st Report on (1888) (C. — 5809 — 1889).

" " " 2nd " (1889) (C. — 6176 — 1890).

" " " 3rd " (1890) (C. — 6476 — 1891).

" " " 4th " (1891) (C. — 6890 — 1893).

" " " 5th " (1892) (C. — 7403 — 1894).

" " " 6th " (1893) (C. — 7566 — 1894).

" " " 7th " (1894) (C. — 7901 — 1895). 2 s. 9 d.

Unemployed, Report on the Agencies and Methods for dealing with the (C. — 7182 — 1893). 1 s. 9 d.

Alien Immigration:

Alien Immigration into United States (C. — 7113 — 1893).

Recent Immigration from Eastern Europe, Reports on the Volume and Effects of (C. — 7406 — 1894).

Digitized by Google

LITTERATUR.

Sombart, Werner, Professor an der Universität Breslau: *Sozialismus und soziale Bewegung im 19. Jahrhundert.* Jena, 1896, Gustav Fischer. 8°. 143 S.

Das Sombartsche Buch ist aus Vorträgen entstanden, die der Verfasser im Herbste vorigen Jahres in Zürich gehalten. Die Uebersetzung aus der freien Rede in den „papiernen Stil" hat dem Reiz der Frische und Lebendigkeit in keiner Weise Eintrag gethan. Sombarts Darstellung verbindet selten sich zusammenfindende Vorzüge: sie ist ebenso folgerecht gegliedert, wie schwungvoll und bilderreich, vortrefflich geeignet, die weitesten Leserkreise anzuziehen und aufzuklären; sie hält sich auf der Höhe der kleinen 1895 in Berlin erschienenen, viel zu wenig beachteten Schrift Sombarts über Friedrich Engels, die in gewisser Hinsicht eine Art Vorstudie zu diesem Aufsatzcyklus darstellt.

Mit knapper, aber wirkungsvoller Hervorkehrung des Wesentlichen werden die realen, der sozialistischen Denkweise zu Grunde liegenden Lebensbedingungen des Proletariats, der utopistische Sozialismus und die Vorgeschichte der sozialen Bewegung in den drei ersten mehr einleitenden Kapiteln behandelt. Das vierte Kapitel, die Entfaltung der nationalen Eigenarten überschrieben, charakterisiert den englischen und französischen Typus der Arbeiterbewegung in sehr feiner Weise mit vielen originellen Wendungen und in scharfem Gegensatze zu der philiströs gelehrten Tradition, die in der beschränkten englischen Gewerkschaftsbewegung das non plus ultra aller „normalen" praktischen Lebensweisheit sieht. Die Charakteristik der deutschen Arbeiterbewegung entfaltet sich in dem nächsten, dem Hauptabschnitt des Sombartschen Buches, zu einer Charakteristik der die deutsche Bewegung beherrschenden Gedanken von Karl Marx. Die Ausbreitung des Marxismus und damit die Zurückdrängung der nationalen Eigenarten, also „die Tendenz zur Einheit", wird in dem folgenden Vortrag geschildert. Den Beschluſs macht unter dem Titel: Strömungen der Gegenwart ein gedrängter Ueberblick der Streitfragen und Probleme, die an die modernen Sozialdemokraten herantreten, und der „Lehren", die aus dem Ganzen der

Darstellung sich nach Sombarts Meinung ergeben. Als Anhang ist eine wertvolle Chronologie der sozialen Bewegung von 1750—1896, der erste Versuch in dieser Art, beigefügt.

Der Schwerpunkt und die eigentlich prinzipielle Bedeutung des Buches liegt in der kritischen Auffassung des Marxismus. „Ich lasse es", sagt Sombart, „mein eifrigstes Bestreben sein, sie (die Marxschen Lehren) von allem Beiwerk zu reinigen, sie in ihrem Wesen zu erfassen und dieses Wesen so zu deuten, dafs es mit der Wirklichkeit vereinbar ist." Er stellt sich damit in bewufsten Gegensatz zu der Manier, „vor allem der bürgerlichen Darsteller" und Gegner von Marx, „die den Fehler begingen, das Essentielle vom Accidentiellen nicht zu scheiden" und die daher auch nicht imstande waren, „der historischen Bedeutung dieser Theorien gerecht zu werden." „Es ist", fügt er hinzu, die ganze bürgerliche Marxliterattur mit diesem Wort charakterisierend, „bequem aber nicht gerecht, einzelne offenbare Fehlgriffe und Irrtümer in den Lehren eines bedeutenden Denkers sich genügen zu lassen, um diese Lehren in toto abzuweisen."

Marx und Engels erhoben nie den Anspruch auf Unfehlbarkeit. Engels hat in der prächtigen Einleitung zu den Klassenkämpfen in Frankreich, — nach Sombarts treffendem Ausdruck „eine Art Epilog zu dem eigenen Lebensdrama" —, nachdrücklich darauf hingewiesen, wie die kühnen Revolutionshoffnungen, denen er und Marx in den vierziger Jahren und später sich hingegeben, durch die wirkliche Entwickelung gründlich widerlegt worden sind. Was bedeutet das aber, und was bedeutet es, dafs so manche der Wendungen des genialen Kommunistischen Manifestes heute gleichfalls mit der Wirklichkeit kontrastieren? Marx schrieb aus der damaligen Wirklichkeit heraus, z. B. den Satz nieder: „Der moderne Arbeiter, statt sich mit dem Fortschritt der Industrie zu heben, sinkt immer tiefer unter die Bedingungen seiner eigenen Klasse herab. Es tritt somit offen hervor, dafs die Bourgeoisie unfähig ist, noch länger die herrschende Klasse der Gesellschaft zu bleiben . . . Sie ist unfähig zu herrschen, weil sie unfähig ist, ihren Sklaven die Existenz zu sichern, weil sie gezwungen ist, ihn in eine Lage herabsinken zu lassen, wo sie ihn ernähren mufs, statt von ihm ernährt zu werden." Was will es sagen, dafs die hier formulierte und noch im Erfurter Programm nachklingende Theorie von der progressiven kapitalistischen Verelendung der Arbeiterklasse durch den weiteren Entwickelungsgang, der vielfach eine, auch von Marx im Kapital anerkannte Hebung ganzer Arbeiterschichten erkennen läfst, überholt ist? Sind darum etwa die Siegesaussichten des Marxistischen Sozialismus geringer? Offenbar nicht! Jene gelehrten Widerlegungen des Sozialismus, in denen des langen und des breiten erörtert wird, dafs doch gewisse Arbeiterkreise gegen früher etwelche Steigerungen der Lebenshaltung erzielt haben, widerlegen, wenn die Materialien zureichen, wohl eine Marxsche Ansicht aus dem Jahre 1848,

Digitized by Google

aber doch wahrlich nicht das innere Wesen des Marxistischen Sozialismus, auf dessen Zurückweisung es den „Widerlegern" im Grunde ankommt.

Ich wählte dieses naheliegende Beispiel, weil es mir vom Standpunkt des sozialistischen Interesses selbst am schlagendsten die Notwendigkeit darzuthun scheint, im Sombartschen Sinne zwischen dem Wesen der Marxistischen Doktrin und den mancherlei einzelnen Aeusserungen von Marx zu unterscheiden. Dafs in den Ausdrücken von Sombart starke Uebertreibungen mit unterlaufen, so wenn er an einer Stelle z. B. von dem „höchst unbeholfenen Durcheinander der Marxschen Lehre" redet, darf über die Berechtigung der von ihm erhobenen kritischen Forderung in keiner Weise täuschen. Die Scheidung, die er vornehmen will, ist durchaus sachlich begründet, er will nicht das bürgerlich Sympathische von dem bürgerlich Unsympathischen, nicht das „Wissenschaftliche" von dem „Politischen", sondern er will den wahren in der proletarischen Bewegung fruchtbar fortwirkenden allgemeinen Gedankengehalt der Marxschen Lehre, dessen Wahrheit sich in dem realen Entwickelungsgange immer neu bestätigt, von dem Zweifelhaften und mehr subjektiv Gefärbten scheiden. Als der allgemeinste wahrhaft wahre Kern des Marxismus gilt ihm, — man sieht, wie wenig bürgerliche Neigungen bei dieser Unterscheidung den Ausschlag geben —, die Lehre, dafs in dem Emanzipationsstreben der Arbeiterklasse die sozialistische Vergesellschaftung der Produktionsmittel notwendig das Ideal, der Klassenkampf notwendig aber das Mittel zur Verwirklichung dieses Ideals sein mufs. Und dieser Gedanke wiederum ruht auf dem sicheren Grunde der „realistischen Auffassung der sozialen Bewegung". Indem Marx „die soziale Bewegung in den Flufs der historischen Entwickelung stellte, brachte er sie theoretisch in Einklang mit den objektiv und subjektiv bestimmenden Faktoren der Geschichte, basierte er sie auf die realen Bedingungen der Wirtschaft und der Charakterveranlagung, wies er ihre ökonomische und psychologische Bestimmtheit" nach. So ist der Marxismus, — wenn auch das revolutionäre Ungestüm seiner Gründer die Langsamkeit des Fortschritts immer wieder vergifst —, dem innern Wesen nach die Begründung des Sozialismus auf eine realistisch spezifizierte Evolutionstheorie. Auf dem Evolutionsgedanken baut sich die Taktik der modernen internationalen Sozialdemokratie auf.

Dieser mit allen Machtverhältnissen rechnende evolutionistische Realismus, wie sehr er jedem revolutionärem Wunderglauben entgegengesetzt ist, bedeutet darum in keiner Weise einen Abfall von der idealistischen radikalen Gesinnung, die, durchwärmt von dem Sonnenglanze des Ideals, erst Kraft und Feuer in den Tageskämpfen giebt. Sombart erinnert den Politikastern gegenüber an das tiefe Wort, welches der sterbende St. Simon an seinen Lieblingsschüler richtete: „Vergessen Sie niemals mein Freund, dafs man begeistert sein mufs, um grofse Thaten zu vollbringen." Radi-

Digitized by Google

kalismus heifst: Bewufstsein des Endziels, heifst: dieses Endziel mit aller Kraft, rücksichtslos um jeden Preis verwirklichen wollen. Das Bekenntnis zu dem revolutionären Standpunkt thut aber einem solchen Radikalismus keinen Eintrag, beweist nur eine weitere, über die Wege, welche zum Ziele führen, besser aufgeklärte Einsicht.

Aber freilich diese Einsicht würde zum Fetischglauben entarten, der Realismus würde in eine neue Art von Utopismus umschlagen, wenn mit der Abstreifung des revolutionären Wunderglaubens nun etwa der Glaube an die unumschränkte Macht und das alleinige Recht der „Gesetzlichkeit" proklamiert würde. In der Geschichte ist alles relativ. Der Evolutionsgedanke schliefst nur übereilte und unreife, utopistische Revolutionen, nicht Revolutionen an sich aus. Nur unter dieser Einschränkung ist der Radikalismus, die Seele jeder wahrhaft sozialistischen Bewegung, mit dem Evolutionsgedanken verträglich. Wir suchen nach der Hervorhebung dieses ebenso einfachen als wichtigen Gedankens unter den Kontroversen, die als „Strömungen der Gegenwart" im vorletzten Kapitel abgehandelt werden, vergeblich. Der etwas unmotivierte und überraschende Apell an die „Heiligkeit der Rechtsidee" im Schlufsabschnitt ist vollends geeignet, ihn zu verwischen. Das wäre der wichtigste Einwand, den wir dieser klar gedachten, eigenartigen und im ganzen vorzüglichen Einführung in den Gedankenkreis des modernen Sozialismus entgegenzusetzen hätten.

Berlin. CONRAD SCHMIDT.

Bücher, Karl, Arbeit und Rhythmus, (XVII. Band der Abhandlungen der philologisch-historischen Klasse der Kgl. Sächs. Gesellschaft der Wissenschaften. Nr. 5). Leipzig 1896, S. Hirzel, IV u. 130 S.

Karl Bücher giebt in dieser Schrift wichtige Beiträge zur Psychologie der Arbeit. Seine wesentlichen Gedanken sind folgende:

Der primitive Mensch ist anerkanntermafsen der Arbeit abgeneigt, insofern sie dauernde Willensrichtung auf ein Ziel bedeutet. Wie ist aber aus dieser Faulheit der Fleifs des Kulturmenschen entstanden? Früher nannte man die Sklaverei die grofse Zähmerin zur Arbeit. Aber die Sklaverei tritt spät ein in die Geschichte. Wer zwingt den primitiven Menschen vor ihrer Entstehung zu der Arbeit, die seine Bedürfnisse befriedigt? — Diese Arbeit ist nicht gering, sie geschieht mit primitivsten Werkzeugen und dauert darum sehr lange. Nordamerikanische Indianer arbeiten Jahre lang an der Aushöhlung eines Baumstammes, so dafs bisweilen das Holz zu faulen beginnt, ehe das Fahrzeug fertig ist. Die primitiven Werkzeuge bleiben, wenn schon längst das Material zu besseren vorhanden ist. „Nichts kann unrichtiger sein, als jene gelehrten Kon-

struktionen, welche ganz neue Kulturepochen an das Aufkommen der Töpferei oder Eisenbearbeitung, der Erfindung des Pfluges oder der Handmühle knüpfen. Völker, welche das Eisen kunstgerecht zu Beilen und selbst Pfeifenröhren zu verarbeiten verstehen, bedienen sich noch jetzt hölzerner Speere und Pfeile, oder bauen den Acker mit dem hölzernen Grabscheit, obwohl es ihnen an Rindern nicht fehlt, die den Pflug ziehen könnten." Und der primitive Mensch vermehrt seine Bedürfnisse noch bedeutend, indem er seinen Körper, seine Kleider und seine Geräte mit mannigfachem Schmuck verziert, der aufserordentlich viel Mühe kostet.

Dieser Schmuck aber ist schon ein Faktor, der uns die oben gestellte Frage beantworten hilft. Er spornt den Ehrgeiz des Wilden an. Denn er dient der Auszeichnung vor seinen Genossen; er wird ein Stück seiner Persönlichkeit, wie überhaupt der Naturmensch zu allen Gegenständen seiner Habe ein persönliches Verhältnis hat, und auch, wenn sie leicht zu ersetzen sind, sich schwer entschliefst, sie zu verkaufen.

Eine weitere Antwort giebt uns der Umstand, dafs die primitive Arbeit Bedarfsarbeit, keine Erwerbsarbeit ist, Arbeit, auf die nicht blofs der Besitz, sondern auch der Genufs folgt. Darum wird sie weniger als Last empfunden.

Denn die Arbeit ist überhaupt dem Wilden, wie dem Kinde, gleichbedeutend mit Spiel. Ein Thätigkeitstrieb oder „Produktionstrieb" des Menschen, wie ihn Fourier annahm, läfst sich nicht leugnen, aber er übt ihn nicht mit beständiger seelischer Anspannung. Vielmehr mufs der Antrieb ein spontaner, gewissermafsen physiologischer sein.

So ist es beim Tanze. Alle Wilden tanzen ausdauernd und leidenschaftlich, oft bis sie mit blutigem Schaum vor dem Munde hinsinken. Aber der Tanz ist, wie neuerdings G. Ferrero zur Erklärung dieser Ausdauer hervorgehoben hat, eben keine bewufste Willensanstrengung, sondern eine automatische Ausgabe angehäufter Nervenkraft. Wenn wir in der Arbeit etwas entdeckten, was sie gleich wie den Tanz einigermafsen automatisch machte, so hätten wir ein wesentliches Moment, das sie dem Wilden ermöglicht, gefunden. Und dieses, dem Tanz wie der Arbeit gemeinsame Element ist der Rhythmus.

Arbeit besteht aus menschlichen Bewegungen. Da sie nicht in einer Richtung ins Unendliche fortgehen, sondern ein Objekt treffen und darum wiederkehren, so werden sie leicht regelmäfsig wiederkehrend, also periodisch. Wird eine dieser periodischen Bewegungen, oder auch nur ein Teil einer solchen, durch besondere Kraftanstrengung ausgezeichnet, und folgt auf diese eine stets gleiche Anzahl nicht ausgezeichneter Momente, so entsteht der Takt, in welchem der Rhythmus einen Teil hervorhebt. Ist die Arbeit mit Geräusch verbunden, so macht sich die Gleichheit der Takte und des Rhythmus nicht blofs den Muskeln, sondern auch dem Ohre wahrnehmbar.

Anerkanntermafsen ist der Rhythmus physisch wie psychisch für den

Digitized by Google

Menschen anregend. Die Thatsache steht fest, wie wenig bisher auch die Ursachen, besonders die zum Gebiet der Physiologie gehörenden, aufgeklärt sind.

Kein Wunder daher, wenn wir beim primitiven Menschen ganz allgemein rhythmische Gliederung der Arbeitsbewegungen finden, die sich hörbar gemacht und die Begleitung durch rhythmisch sich streng anschliefsende Lieder hervorgerufen hat. Noch lebhafter wird das Verlangen nach Rhythmus und häufig auch nach begleitendem Gesange, wenn mehrere Arbeiter neben einander gleiche Bewegungen ausführen. Hier entsteht entweder Wechseltakt, indem sie sich mit ihren Schlägen in einen Takt teilen (z. B. Drescher, Steinrammer), oder Gleichtakt, indem alle gleichzeitig anziehen und nachlassen (z. B. Schiffszieher, Ruderer).

Sehr oft kommt noch Musik dazu, sodafs die Dreiheit: rhythmische Arbeit, Gesang, Musik entsteht. Wie aus ihr später Gesang und Musik sich abzweigen, wie diese beiden wahrscheinlich nur durch die Arbeit entstanden sind, wie wiederum das blofs gesprochene Gedicht ein spätes Kunstprodukt ist, macht Bücher zum Gegenstande einer ausführlichen Betrachtung, die uns hier weniger angeht. Mannigfaltige Texte von Arbeitsliedern verschiedener Zeiten und Völker, die Bücher, oft mit Notenbezeichnung der Melodie, abdruckt, machen diesen Teil seiner Darstellung sehr anschaulich.

Die belebende Kraft des rhythmischen Zusammenwirkens ist sehr frühe erkannt worden und hat zur planmäfsigen Vereinigung der Arbeiter und der Arbeit geführt. Diese Vereinigung hat die menschliche Kraft nicht blofs vervielfältigt, sondern gleichzeitig über den Betrag des arithmethisch Vielfachen gesteigert. Ohne eine solche Vereinigung und Steigerung der Arbeit wären z. B. die Aegypter nicht imstande gewesen, die grofsen Baue und Kunstwerke auszuführen, die wir heute noch bewundern. Denn ihre Werkzeuge waren kläglich. Der Bronzeteil der Axt war mit Lederriemen an den Griff gebunden, die Säge hatte nur einen Griff, der Pflug war von Holz und wurde nur durch Menschen gezogen. Auch alle Lastenbeförderung geschah durch Menschen. „Beim Transport einer Statue sieht man (auf einem altägyptischen Bilde) nicht weniger als 172 Männer an vier langen Seilen vor die gewaltige Last gespannt." Hier hätte Bücher auch die ganz ähnlichen Verhältnisse der alten Peruaner erwähnen können, die, wie er selbst früher in seinen Zusätzen zur Uebersetzung von Laveleye's „Propriété primitive" betont hat, eine sehr intensive Wirtschaft mit sehr mangelhaften Werkzeugen betrieben.

Nicht minder aber als zur Vereinigung dient der Rhythmus zur Regulierung der Arbeit, besonders der Sklavenarbeit, da keiner hinter dem Rhythmus zurückbleiben konnte. Nicht blofs die Rudermannschaften der griechischen Schiffe folgten dem Takte der Flöte, auch die römischen Sklaven arbeiteten danach; in dem von Petronius geschilderten Hause des Trimalchio arbeiten alle Sklaven unter Gesang. Und was im klas-

Digitized by Google

sischen Altertum die Flöte war, das ist bei den heutigen Naturvölkern meist die Trommel.

Somit ist es psychologisch falsch, wenn jede einförmige Arbeit als „geisttötend" und besonders aufreibend betrachtet wird. „Die Einförmigkeit gestattet rhythmisch-automatische Gestaltung, die an sich befriedigend wirkt, indem sie den Geist frei macht und der Phantasie Spielraum gewährt." Aufreibend werden nur solche einförmige Arbeiten, die sich nicht rhythmisch gestalten lassen und bei jeder neuen Operation eine neue, wenn auch gleichartige Thätigkeit unseres Vorstellungsvermögens erfordern, das Abschreiben von Schriftsätzen u. dgl.

Die Maschine hat den alten Arbeitsrhythmus zunächst wenig beeinträchtigt. Beim Werkzeug und bei der einfachen Maschine bleibt er bestehen. Erst als der Maschinenbau den toten Rückgang zu vermeiden suchte und darum statt der wage- oder senkrechten die rotierende Bewegung einführte, schwand alle Musik der Arbeit. Die moderne Fabrik ist nur mit unrhythmischen Geräuschen erfüllt. Der Arbeiter hat auch seine Bewegungen nicht mehr nach seinem Gefühl, sondern nach dem Gange des Mechanismus zu bestimmen. Er selbst ist ein Teil des Mechanismus, den er zu ergänzen hat. So haben sich in der modernsten Phase der Arbeit Technik und Kunst von einander getrennt. Vielleicht werden sie sich einst in einer höheren Einheit wieder zusammenfinden.

In zwei Beziehungen also hat Bücher — wenn wir von seinen kunstgeschichtlichen Vermutungen absehen — die Wichtigkeit des Rhythmus beleuchtet: 1. um durch ihn den spielenden Charakter der Arbeit des Wilden zu erweisen; 2. hat er auf die Dienste aufmerksam gemacht, die er als Mittel der Arbeitsvereinigung sogar der Arbeitssteigerung geleistet hat. — Beide Seiten des Themas sind nach Ansicht des Referenten richtig dargestellt. Auch die alltägliche Beobachtung bestätigt dies. Was die erste Frage betrifft, das Verhältnis von Arbeit und Spiel, so ist es sehr bemerkenswert, dafs auch in der Tierwelt nach Spencer und Wundt eine enge Verbindung beider stattfindet, indem das Tier im Spiele die Thätigkeiten nachahmt, die es im ernsten Kampfe ums Dasein ausführen mufs. Eine nähere Vergleichung der tierischen Spiele mit den menschlichen würde gewifs eine Kontinuität der Entwickelung, wie auf so vielen anderen Lebensgebieten, zeigen, wobei freilich der Mensch den Fortschritt macht, dafs er nicht blofs im Spiel die Arbeit, sondern auch in der Arbeit das Spiel zu wiederholen sucht. Wie sich die Arbeit allmählich ihrer spielenden automatischen Form oft entkleidet und zum Systeme bewufster Willensanstrengung wird, wäre eine Ergänzung der sehr dankenswerten und interessanten Untersuchungen Büchers, die hoffentlich mit der vorliegenden Schrift noch nicht abgeschlossen sind.

Leipzig. PAUL BARTH.

Digitized by Google

Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Rechts- und Staatswissenschaftlicher Verlag.

Schriften der Centralstelle
für
Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen.

Heft 1

Die Verbesserung der Wohnungen.
Vorberichte und Verhandlungen
der
Konferenz v. 25. u. 26. April 1892
nebst
Bericht über die mit derselben verbundene Ausstellung.
Mit 208 Abbildungen im Text.
Preis M. 8, geb. M. 9,
bei postfreier Zusend. je M. 0,30 mehr.

Heft 2

Die zweckmässige Verwendung
der
Sonntags- und Feierzeit.
Vorberichte und Verhandlungen
der
Konferenz v. 25. u. 26. April 1892.
Preis M. 2,
bei postfreier Zusendung M. 2,10.

Heft 3

Die Spar- und Bau-Vereine
in
Hannover, Göttingen und Berlin.
Eine Anleitung
zur
praktischen Bethätigung
auf dem
Gebiete der Wohnungsfrage.
Preis M. 2,40,
bei postfreier Zusendung M. 2,50.

Heft 4

Hülfs- und Unterstützungskassen.

Fürsorge für Kinder und Jugendliche.
Vorberichte und Verhandlungen
der
Konferenz v. 21. u. 22. April 1893.
Preis M. 3.60,
bei postfreier Zusendung M. 3,70.

Heft 5

Die Beschaffung von Geldmitteln
für
Baugenossenschaften.
Verhandlungen
der
Konferenz vom 9. Mai 1894.
Preis M. 1,50,
bei postfreier Zusendung M. 1,60.

Heft 6

Das Sparkassenwesen
in
seiner Bedeutung für die Arbeiterwohlfahrt.

Die Reinhaltung der Luft
in Fabrikräumen.
Vorberichte und Verhandlungen
der
Konferenz v. 7. u. 8. Mai 1894.
Preis M. 3,
bei postfreier Zusendung M. 3,10.

Heft 7

Die zweckmässige Einrichtung und Ausgestaltung der Krankenkassen.

Volksernährung.
Vorberichte und Verhandlungen
der
Konferenz v. 22. u. 23. April 1895.
Preis M. 6, geb. M. 7,
bei postfreier Zusendung je M. 0,30 mehr.

Heft 8

Die Verbreitung guten Lesestoffs.
Von **Pastor Apel.**
Preis M. 2. bei postfreier Zusend. M. 2,10.

Heft 9

Die Wohlfahrtspflege auf dem Lande.
Von **Heinrich Sohnrey.**
Preis M. 4, bei postfreier Zusend. M. 4,20.

Heft 10

Entwickelung und gegenwärtiger Stand
der Frage des
Arbeitsnachweises.

Weibliche Hülfskräfte i. d. Wohlfahrtspflege.
Vorberichte und Verhandlungen
der
Konferenz v. 11. u. 12. Mai 1896.
Preis M. 2,40,
bei postfreier Zusendung M. 2,60.

Preis des Druckbogens ungefähr 7 Pfennige.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W.

Preis des Druckbogens ungefähr 7 Pfennige.

Drucksachen der Kommission für Arbeiterstatistik.

Folio-Format.

Verhandlungen

No. 1 und 2. **Protokoll über die Verhandlungen vom 23. Juni bis 25. Juni 1892 und vom 3. Februar bis 10. Februar 1893.** Preis M. 1, postfrei 20 Pf. mehr.

No. 3. **Protokoll über die Verhandlungen vom 30. Juni bis 3. Juli 1893.** Preis M. 0,60, postfrei 20 Pf mehr.

No. 4. **Protokoll über die Verhandlungen vom 14. Februar bis 20. Februar 1894** und die **Vernehmung von Auskunftspersonen über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien.** Preis M. 1,30, postfrei 30 Pf. mehr.

No. 5. **Protokoll über die Verhandlungen vom 23. und 27. Juni 1894.** Preis M. 1, postfrei 20 Pf. mehr.

No. 6. **Bericht über die Erhebungen betr. die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien.** Preis M. 0,40, postfrei 10 Pf. mehr.

No. 7. **Protokoll über die Verhandlungen vom 9. November bis 20. November 1894** und die **Vernehmung von Auskunftspersonen über Arbeitszeit, Kündigungsfristen und Lehrlingsverhältnisse im Handelsgewerbe.** Preis M. 2, postfrei 30 Pf. mehr.

No. 8. **Bericht über die Erhebung betr die Arbeitszeit, Kündigungsfristen und die Lehrlingsverhältnisse im Handelsgewerbe.** Preis M. 0,80, postfrei 20 Pf. mehr.

No. 8a. **Protokoll über die Verhandlungen vom 10. und 11. Dezember 1895.** Preis M. 0,60, postfrei 20 Pf. mehr.

No. 9. **Protokoll über die Verhandlungen vom 13. und 14. März 1896.** Preis M. 0,30, postfrei 10 Pf. mehr.

No. 10. **Protokoll über die Verhandlungen vom 14. bis 17. und 20. bis 21. April 1896** und die **Vernehmung von Auskunftspersonen über die Verhältnisse in der Kleiderkonfektion.** Preis M. 2, postfrei 30 Pf. mehr.

No. 11. **Protokoll über die Verhandlungen vom 28. bis 30. April 1896** und die **Vernehmung von Auskunftspersonen über die Verhältnisse in der Wäschekonfektion.** Preis M. 0,80, postfrei 20 Pf. mehr.

No. 11. Nachtrag. **Protokoll über die Verhandlungen der Kommission für Arbeiterstatistik vom 2. Juli 1896** und die **Vernehmung von Auskunftspersonen über die Verhältnisse in der Kleider- und Wäsche-Konfektion.** Preis M. 0,40, postfrei 10 Pf. mehr.

Erhebungen

No. 1 (vergriffen) und 3. **Erhebung über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien. Veranstaltet im September 1892.** Heft 1 M. 0,80, postfrei 20 Pf. mehr. Heft 3 (Fortsetzung) Preis M. 0,60, postfrei 20 Pf. mehr.

No. 2 (vergriffen). **Erhebung über Arbeitszeit, Kündigungsfristen und Lehrlingsverhältnisse im Handelsgewerbe. Veranstaltet im September u. Oktober 1892.** Preis M. 1, postfrei 20 Pf. mehr.

No. 4 **Erhebungen über die Arbeitszeit in Getreidemühlen. Veranstaltet im Sommer 1893.** Preis M. 0,80, postfrei 20 Pf. mehr.

No. 5. **Erhebung über Arbeitszeit, Kündigungsfristen und Lehrlingsverhältnisse im Handelsgewerbe. 2. Theil.** Preis M. 1,20, postfrei 20 Pf. mehr.

No. 6 **Erhebung über die Arbeits- und Gehaltsverhältnisse der Kellner und Kellnerinnen** Preis M. 1,40, postfrei 20 Pf. mehr.

No. 7. **Erhebung über Arbeitszeit, Kündigungsfristen und Lehrlingsverhältnisse im Handelsgewerbe. 3. Theil.** Preis M. 0,30, postfrei 10 Pf. mehr.

No. 8. **Erhebung über die Arbeitszeit in Getreidemühlen. 2. Theil.** Preis M. 1, postfrei 20 Pf. mehr.

No. 9. **Erhebung über die Arbeits- und Gehalts-Verhältnisse der Kellner und Kellnerinnen 2. Theil. Nebst Ermittelungen betr. Küchenpersonal in Gast- und Schankwirthschaften.** Preis M. 1, postfrei 20 Pf mehr.

No. 10 **Zusammenstellung der Ergebnisse der Ermittelungen über die Arbeitsverhältnisse in der Kleider- und Wäschekonfektion.** Preis M. 1, postfrei 20 Pf. mehr.

Lippert & Co. (G. Pätzsche Buchdr.), Naumburg a. S.

Google

ARCHIV
FÜR
SOZIALE GESETZGEBUNG
UND STATISTIK.

LIBRARY
MAY 5 1897

ZEITSCHRIFT
ZUR ERFORSCHUNG DER GESELLSCHAFTLICHEN
ZUSTÄNDE ALLER LÄNDER

IN VERBINDUNG MIT
EINER REIHE NAMHAFTER FACHMÄNNER DES
IN- UND AUSLANDES

HERAUSGEGEBEN VON

DR. **HEINRICH BRAUN.**

ZEHNTER BAND. DRITTES HEFT.

BERLIN.
CARL HEYMANNS VERLAG.
1897.

BRUXELLES: LIBRAIRIE EUROPÉENNE C. MUQUARDT. — *BUDAPEST:* FERDINAND PFEIFER. — *CHRISTIANIA:* H. ASCHEHOUG & CO. — *HAAG:* LIBRAIRIE BELINFANTE FRÈRES. — *KOPENHAGEN:* ANDR. HÖST & SÖN. — *LONDON:* DAVID NUTT. — *NEW-YORK:* GUSTAV E. STECHERT. — *PARIS:* H. LE SOUDIER. — *ST. PETERSBURG:* KAISERLICHE HOFBUCHHANDLUNG H. SCHMITZDORFF. — *ROM:* LOESCHER & CO. — *STOCKHOLM:* SAMSON & WALLIN. — *WIEN:* MANZSCHE K. K. HOFVERLAGS- UND UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG. — *ZÜRICH:* MEYER & ZELLER.

Abonnementspreis für den Band von 6 Heften M. 12.— Einzelne Hefte M. 2,50.

Ausgegeben im März 1897.

Digitized by Google

BAND X.

INHALT DES DRITTEN HEFTES.

ABHANDLUNGEN.

Seite

Die neuen statistischen Erhebungen über Arbeitslosigkeit in Deutschland. Von Prof. Dr. GEORG SCHANZ in Würzburg . . . 325

Die Wiener Enquête über Frauenarbeit. Von Dr. LUDWIG SCHÜLLER in Wien 379

Das Frauenstimmrecht in England. Von LILY BRAUN in Berlin 417

GESETZGEBUNG.

DEUTSCHES REICH.

Die Abänderung des Gesetzes betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohns und der Civilprozessordnung. Von WOLFGANG HEINE, Rechtsanwalt in Berlin 455

Text des Gesetzes betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohns 463

Text des § 749 der Civilprozessordnung 464

MISZELLEN.

Die Versorgung der Arbeiterwitwen und -Waisen in Deutschland. Von H. VON FRANKENBERG, Stadtrat in Braunschweig . . 466

LITTERATUR.

Die Publikationen des französischen Arbeitsamtes in den Jahren 1892—1897. Besprochen von ARTHUR FONTAINE, Sous-Directeur de l'Office du Travail (Paris) 474

LEGIEN, CARL, Der Strike der Hafenarbeiter und Seeleute in Hamburg-Altona. Besprochen von Prof. Dr. FERDINAND TÖNNIES in Hamburg 490

Digitized by Google

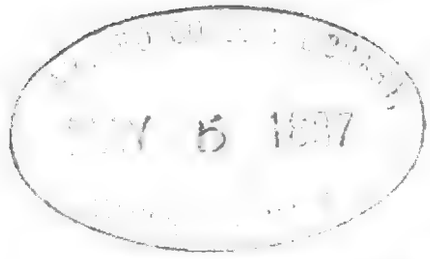

Die neuen statistischen Erhebungen über Arbeitslosigkeit in Deutschland.

Von

PROF. DR. GEORG SCHANZ

in Würzburg.

Längst ist der Wunsch, namentlich auch mit Rücksicht auf die Arbeitslosenversicherung vorhanden, einen genauen Einblick in die Massenerscheinung der Arbeitslosigkeit zu erhalten. Da die bisher gebrauchten Indizien nicht ausreichten [1]), so lag der Versuch nahe, bei Gelegenheit allgemeiner Volks- und Berufszählungen den Umfang und die Modalitäten dieser sozial wichtigen Erscheinung zu erfahren. [2])

In Deutschland wurde infolge bekannter Vorgänge die Feststellung der Arbeitslosen am 14. Juni 1895 bei Gelegenheit der Berufszählung und am 2. Dezember 1895 bei Gelegenheit der Volkszählung angeordnet. Ist die Art dieser Erhebung eigenartig, so dürfte wohl auch für lange Zeit Deutschland allein der Ruhm bleiben, zweimal in einem Jahr die Arbeitslosenzählung durchgeführt zu haben.

Das kaiserliche statistische Amt hat kürzlich die Ergebnisse

[1]) Einen Ueberblick über die verschiedenen Methoden, die Arbeitslosigkeit zu messen, und beinahe alles brauchbare Material habe ich in meinem Buch „Zur Frage der Arbeitslosenversicherung" 1895 S. 81 f. gegeben.

[2]) Erstmalige allgemeine Aufnahmen scheinen im Staat Massachusetts 1885 und in den Vereinigten Staaten von Amerika 1890 bei dem Census erfolgt zu sein. Vgl. Eigteenth annual report of the Bureau of Statistics of Labor. Boston 1887. Zeitschrift des Kgl. Preufs. stat. Bureaus Jahrgang 1888 S. XVIII; 1889 S. VI; mein Buch „Zur Frage der Arbeitslosenversicherung" S. 238.

Digitized by Google

dieser beiden Aufnahmen mit einer vorzüglichen Einleitung publiziert, und es verlohnt sich, zu sehen, was dieselben enthalten.[1])

Neben dieser Publikation kommen aber auch noch die Bearbeitungen der statistischen Aemter einzelner Städte in Betracht. Dieselben haben nicht nur eine eingehende Nachprüfung der Eintragungen veranstaltet, sondern bei diesen Nacherhebungen zugleich eine Ergänzung jener Eintragungen durch eigene Zählkarten mit einer Reihe von Zusatzfragen vorgenommen. Dadurch wurde die Zuverlässigkeit der ganzen Erhebung sehr beleuchtet und manche neue Einblicke in die Verhältnisse der Arbeitslosigkeit gewonnen. Solche Nacherhebungen fanden in Bezug auf die Juni- und Dezemberzählung statt in Dresden[2]) und Leipzig,[3]) nur bei der Junizählung in Magdeburg[3]), nur bei der Dezemberzählung in Berlin[4]), Hamburg[5]) Lübeck[6]), Stuttgart[7]) und Strafsburg[8]).

Vor allem handelt es sich darum, sich klar zu werden, inwieweit die beiden Aufnahmen brauchbar erscheinen. Bekanntlich sind die ersten Versuche auf neuen Gebieten der Statistik Experimente, die keineswegs immer gelingen; ich erinnere nur an die erste deutsche Berufsstatistik vom 1. Dezember 1871; man lernt die Fehlerquellen eben immer erst durch den Versuch selbst kennen. Man wird auch von den beiden erstmaligen Aufnahmen der Arbeitslosen nicht erwarten dürfen, dafs sie vollständig geglückt wären.

---

[1]) Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Ergänzung zum 4. Hefte. Berlin 1896. Verlag Puttkammer u. Mühlbrecht.

[2]) Die Arbeitslosen in Dresden vom 14. Juni und 2. Dezember 1895. Sonderabdruck aus dem Dresdner Anzeiger vom 29. September 1896. Die ausführliche Bearbeitung erschien kürzlich in den „Mitteilungen des statistischen Amtes der Stadt Dresden." 6. Heft. 1897. Verlag von Zahn & Jaensch.

[3]) Eine Sonderpublikation ist nicht erschienen.

[4]) Statistisches Jahrbuch der Stadt Berlin. Jahrgang XXI S. 229 f.

[5]) Statistik des Hamburg. Staates Heft XVIII. Abteil. VI (Die beschäftigungslosen Arbeitnehmer am 14. Juni sowie am 2. Dezember 1895). Hamburg 1896. Verlag von Otto Meifsner.

[6]) In Lübeck verzichtet das statistische Amt auf eine gesonderte Publikation.

[7]) Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde. Jahrg. 1896 IV. Heft. Beiträge zur Statistik der Haupt- und Residenzstadt Stuttgart. 1. Ergebnisse der Arbeitslosenstatistik im Dezember 1895 bearbeitet im statist. Amt der Stadt. Stuttgart 1896.

[8]) Beiträge zur Statistik der Stadt Strafsburg i. E. Herausgegeben vom stat. Amt der Stadt. Heft I. Die Erhebungen über die Arbeitslosigkeit am 2. Dez. 1895. Im Auftrag der Stadtverwaltung bearbeitet von Dr. Geissenberger. Strafsburg 1896.

Die Grundlage der Erhebung bei beiden Zählungen bildeten drei Fragen, die sämtliche Arbeitnehmer (auch Hausindustrielle und Heimarbeiter), die mit einem Hauptberuf in den Formularien eingetragen waren, zu beantworten hatten, nämlich ob gegenwärtig in Arbeit (in Stellung), wenn nein, seit wie viel Tagen aufser Arbeit (Stellung), ob aufser Arbeit (Stellung) wegen vorübergehender Arbeitsunfähigkeit. Kein Eintrag sollte erfolgen 1. für Ehefrauen ohne eigenen Hauptberuf; 2. für Zivil- und Militärpersonen, welche aus Reichs- und Staats- oder Kommunalkassen Pensionen beziehen, und für Witwen von solchen; 3. für Empfänger von Invalidenrente; 4. für Empfänger von Unfallrente, sofern diese wegen dauernder völliger Erwerbsunfähigkeit gewährt wird; 5. für sonstige dauernd Erwerbsunfähige. Als in Arbeit und Stellung befindlich sollten gelten alle in Lohn und Arbeit Beschäftigten, solange das Lohnverhältnis dauert. Als Zustand vorübergehender Arbeitsunfähigkeit war insbesondere Krankheit anzusehen.

Soweit sich übersehen läfst, scheint die Beantwortung dieser Fragen und ihre Ausnützung nicht unerhebliche Mängel aufzuweisen.

Erstens der Begriff Arbeitslosigkeit, wie er hier gemeint ist, wurde vielfach nicht richtig aufgefafst. Nur Arbeitnehmer sollten die gestellten Fragen beantworten, nur wenn sie aufser Stellung waren, hatten sie als arbeitslos zu gelten. Allein nicht wenige, welche dieser Kategorie nicht angehörten, trugen sich ein, z. B. Leute, die bisher Arbeitgeber oder selbständig gewesen waren und nun Arbeit suchten, also erst Arbeitnehmer werden wollten — allerdings eine Gruppe, die den übrigen Arbeitslosen sehr verwandt ist [1]) —; andere die sich eingetragen hatten, waren in Vorbereitung

[1]) In Dresden hat man sie auch als Arbeitslose gezählt. Der Bearbeiter der Statistik sagt hierüber (Mitteilungen 6. Heft S. 5): „Wenn Personen in Frage kamen, die entweder überhaupt zum ersten Male oder nach einer Unterbrechung wieder Erwerb in einer abhängigen Arbeitsstellung suchten, wie früher Selbständige nach Aufgabe oder Konkurs des Geschäfts, Ehefrauen oder Kinder nach dem Verluste ihres Ernährers, aus der Schule, der Lehre, vom Militär, aus einem Gefängnisse oder einer Anstalt entlassene Personen, von der Wanderschaft zurückgekehrte Handwerksgesellen u. s. w., so haben wir diese unbedenklich den wirklich Arbeitslosen zugerechnet, weil es uns beim Begriffe der Arbeitslosigkeit nicht so sehr darauf anzukommen scheint, dafs Jemand, der Arbeit sucht, schon Arbeitnehmer war, ehe das Suchen begann, als vielmehr darauf, dafs er überhaupt eine Erwerbsthätigkeit sucht und zwar nicht in einer selbständigen, sondern in einer abhängigen Stellung. Wollte man sie ausscheiden, wie von anderer Seite geschehen ist, so wäre es unseres

Digitized by Google

auf einen Beruf, wieder andere hatten ihren Beruf aufgegeben, um sich selbständig zu machen oder um sich wie z. B. Mädchen zu verheiraten; manche glaubten ihre Militärdienstzeit als Zeit der Arbeits- bezw. Stellenlosigkeit ansehen zu sollen, für viele der Eingezogenen bedeutete wohl auch der Einzug den Verlust der Stelle und brachte später eine effektive Arbeitslosigkeit, allein das konnte nicht jetzt angerechnet werden. Nicht wenige der Eingetragenen hielten sich für arbeits- bezw. stellenlos, obwohl ihr Arbeitsverhältnis gar nicht gelöst war, sie befanden sich auf Urlaub oder in Ferien, sie waren beschäftigungslos, aber nicht stellenlos. Schwierigkeiten ergaben sich auch bezüglich der Frage, ob Leute, die nicht regelmäfsig Arbeitnehmer sind, z. B. Haustöchter, welche ab und zu als Aushilfe thätig sind, Kinder im schulpflichtigen Alter als Arbeitnehmer zu rechnen waren. Noch mifslicher war die Gruppe der Leute, die nicht arbeiten wollen, also die Gruppe der Bettler, Arbeitsscheuen, Vagabunden, Konkubinen, Prostituierten, Louis u. dgl. Streng genommen sind sie keine Arbeitnehmer, es ist aber sehr schwer, sie abzugrenzen, und man möchte natürlich auch sehr gerne diese Art von „Arbeits- bezw. Stellenlosen" kennen lernen.

Es war Aufgabe der statistischen Bureaus, die Antworten zu berichtigen, soweit aus der übrigen Beantwortung der Zählungsformulare der Irrtum sich ergab. Es darf angenommen werden, dafs im allgemeinen nur die zweifellos irrigen Eintragungen korrigiert wurden,[1]) und dafs deshalb die Zahl der festgestellten Arbeitslosen zu grofs ist. Inwieweit freilich die verschiedenen statistischen Aemter gleichmäfsig verfuhren, weifs man nicht; eine ins einzelne gehende Verständigung über die strittigen Punkte ist wohl nicht angebahnt worden. Das mufs man aus dem Vorgehen jener städtischen Aemter schliefsen, welche besondere Nachprüfungen eintreten liefsen. Sie waren in der Lage, das Material kritischer zu behandeln, als etwa die statistischen Landesämter, es führte das zu sehr bedeutenden Streichungen, die einen gingen aber hierin weiter, die andern weniger weit; z. B. Hamburg strich bei der Dezemberzählung alle diejenigen, die länger als ein Jahr arbeitslos

Ermessens nur folgerichtig, wenn man die Arbeitnehmer, die keine Arbeit mehr suchen, mit zu den wirklich Arbeitslosen zählte; denn es geht doch nicht an, in einem Falle den Schwerpunkt auf das bisherige Arbeitsverhältnis, im andern auf das Suchen von Arbeit zu legen."

[1]) So verfuhr man in Bayern; nur für die Stadt München fand eine besondere Nachprüfung statt. Zeitschr. des kgl. bayr. stat. Bureau Jahrg. 1896 S. 110.

Digitized by Google

waren, offenbar in der Annahme, dafs solche Leute in der Regel den Arbeitsscheuen oder Arbeitsunfähigen zuzurechnen oder überhaupt keine Arbeitnehmer sind; Berlin dagegen hielt sie fest, auch wenn sie zwei und mehr Jahre arbeitslos waren. Dresden strich von 5367 eingetragenen Arbeitslosen der Junizählung (mit beschränkter Nacherhebung) 541 = 10.8 %, von 7308 eingetragenen Arbeitslosen der Winterzählung mit vollständig durchgeführter Nacherhebung dagegen 1366 = 18.7 %.[1]) Hamburg strich bei der Junizählung lediglich auf Grund der Listen von 16478 584 = 3.5 %, bei der Winterzählung mit Nacherhebung von 21466 eingetragenen Arbeitslosen 3178 = 14.8 %; Berlin strich bei der Junizählung mit Nacherhebung von 42746 5229 = 12.2 %; Strafsburg bei der Dezemberzählung mit Nacherhebung von 2122 737 = 35 %; Stuttgart bei der Dezemberzählung mit Nacherhebung von 1489 592 = 39.8 %. Das sind enorme Abweichungen, und man kann bezweifeln, ob die Ziffern, welche bei der einen Zählung eine solche Radikalkur erfuhren, bei der andern nicht, überhaupt noch vergleichbar sind.[2])

[1]) Der wesentlich niedrigere Prozentsatz (10.8 %) der Streichungen bei der ersten Zählung wird hauptsächlich damit erklärt, dafs sich im Sommer die Nacherhebungen auf einen Zeitraum von 14 Tagen zusammendrängten und deshalb nicht so gründlich ausgeführt werden konnten, wie im Winter; sie beschränkten sich auch fast nur auf diejenigen, die sich als vorübergehend arbeitsunfähig bezeichnet hatten. Mitteil. S. 5.

[2]) Ueber die Art der Streichung haben einige städtische Bureaux Aufschlufs gegeben, und es ist nicht ohne Interesse, das zu verfolgen.

In Hamburg werden als gestrichen aufgeführt für die Winterzählung: 32 bisherige Arbeitgeber, 275 bisher Selbständige (für die Junizählung 31), 5 nicht regelmäfsige Arbeitnehmer, 10 Kinder unter 14 Jahren, 328 freiwillig Arbeitslose (Junizählung 1) 131 in Vorbereitung auf einen Beruf Stehenden, 56 wegen bevorstehender Verheiratung Arbeitslose, 106 länger als ein Jahr Arbeitslose (Junizählung 5) 991 dauernd oder doch länger als 1 Jahr Arbeitsunfähige (Junizählung 366), irrtümlich als arbeitslos Eingetragene 1244 (Junizählung 181).

In Strafsburg wurde schon bei der ersten Revision des Zählmaterials, da wo die irrtümliche Deklaration sofort zu ersehen war, z. B. bei schulpflichtigen Kindern, selbständigen Gewerbetreibenden, Pensionären u. dgl. sofort eine Richtigstellung in den Zählkarten vorgenommen. Es blieben dann noch 2122 Personen, welche einer Rückfrage unterworfen wurden. Infolge dieser wurden noch 250 Fälle ausgeschieden und zwar: 64 selbständige Gewerbetreibende, Beamte, Pensionäre, Bezüger von Invalidenrenten; 62 Altersschwache, Sieche, Blinde, überhaupt dauernd Erwerbsunfähige; 9 Schüler an höheren Schulen; 11 Arbeitsscheue, Bettler, Konkubinen und Prostituierte; 36 Gelegenheitsarbeiter, Personen, die ihren Beruf freiwillig aufgegeben hatten mit Rücksicht auf bevorstehende Heirat oder Etablierung; 5 Berufslose; 63 über-

Digitized by Google

Nicht selten waren Angaben, wo sie zu machen gewesen wären, unterlassen. Wie das reichsstatistische Amt angiebt, wurde hierbei folgendermafsen verfahren: Hatte einer keine der drei Fragen be-

haupt nicht arbeitslos Gewesene. Weiter wurden 358 Spitalkranke und 129 Insassen anderer Krankenhäuser und der Strafanstalten gestrichen. Diese Streichung der Insassen von Spitälern und sonstigen Krankenhäusern ist doch sehr bedenklich. Der Bearbeiter dieser Statistik fügt deshalb selbst bei: es soll „nicht bestritten werden, dafs auch unter den Spitalkranken ein erheblicher Prozentsatz solcher Arbeiter sich befinden dürfte, die den vor dem Eintritt der Erkankung innegehabten Arbeitsplatz verloren und daher ebenfalls zu den Stellenlosen zu rechnen sein würden. Unseres Wissens hat man jedoch überall (?) davon abgesehen, die Insassen der Spitäler und der Gefangenenanstalten als Arbeitslose gleich den andern zu behandeln."

In Stuttgart wurden an der Hand der in den Haushaltungslisten gemachten Angaben 398 gestrichen „weil es sich meist um Kranke, Insassen von Anstalten, Gefängnissen, aber auch Rentiers, Künstler, Techniker u. s. w. handelte." Auf Grund der Spezialkarten wurden weitere 194 Personen gestrichen „darunter namentlich selbständige Handwerker und solche Personen, welche seit Jahren infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen arbeitsunfähig waren."

Für Dresden liegt der genaueste Nachweis über die Art der Streichungen vor, indem über die irrtümlich als arbeitslose Arbeitnehmer bezeichneten Personen eine ganz detaillierte Tabelle publiziert ist. (Mitteil. S. 10.) Nach derselben wurden für die Zählung am 14. Juni, bzw. 2. Dez. gestrichen: Personen, die für eigene Rechnung erwerbsthätig waren, und zwar gewerblich in ihrer Wohnung: 50; 143; oder aufserhalb der eigenen Wohnung im Kundenhause, wie Scharwerksmaurer, Tapezierer, Schneider, Wäscherinnen, Näherinnen: 180; 341; oder die für eigene Rechnung erwerbsthätig waren als Händler: 7; 36; Schüler und Lehrlinge, auch wenn sie vor ihrer augenblicklichen Schul- oder Lehrzeit schon erwerbsthätig gewesen waren, wie manche Baugewerken-, Kunstgewerbeschüler: 10; 31; im Geschäft der Ehefrau thätige oder von der Ehefrau erhaltene Ehemänner, die keinen eigenen Erwerb suchten, Ehefrauen ohne eigenen Erwerb: 35; 19; bei den Eltern lebende Kinder ohne eigenen Erwerb: 24; 22; bei ihren Kindern lebende oder von diesen erhaltene Personen: 5; 15; Bezieher von Invaliden- oder Unfallrenten, Pensionierte: 37; 52; von eigenen Vermögen lebende Personen: 16; 72; Arbeitsscheue, Prostituierte: 6; 11; dauernd erwerbsunfähige Personen: 43; 206; bisherige Arbeiter und Arbeiterinnen, die sich selbständig machen, bzw. verheiraten wollten: 38; 37; vorübergehend arbeitsunfähige Arbeitnehmer, die noch in einem Lohnverhältnis standen: 9; 224; beurlaubte Dresdner Arbeitnehmer: 3; 4; beurlaubte zum Besuch anwesende Arbeitnehmer: 5; 13; Personen, die sich nur deshalb als arbeitslos in die Listen eingetragen hatten, weil sie, obwohl am Zählungstage in irgend einer Art beschäftigt, wieder Arbeit in ihrem gelernten Berufe suchten, oder weil sie sich am Zählungstage nicht in dauernder Stellung befanden, sondern nur aushilfsweise thätig waren: 65; 137; am Zählungstage nicht in der Haushaltung Anwesende, in deren Listen sie als anwesend und arbeitslos bezeichnet waren: 8; 3; im Ganzen 541; 1366.

antwortet, so wurde, falls die übrigen Angaben keinen Anhalt für gegenteilige Annahme gewährten, unterstellt, dafs der Arbeitnehmer in Arbeit war. Fehlten Angaben über die Dauer der Arbeitslosigkeit oder über den Grund derselben, so wurde angenommen, dafs eine vorübergehende Arbeitsunfähigkeit, also Krankheit, nicht vorlag.

Aus allem ist ersichtlich, dafs es kaum gelungen ist, die Zahl der Arbeitslosen korrekt herauszuheben. Die Streichungen der statistischen Büreaus, namentlich der städtischen, legen den Schlufs nahe, den auch der Bearbeiter der reichsstatistischen Publikation vertritt, dafs, da im allgemeinen eine so intensive Kontrolle wie bei einzelnen Städten für ganz Deutschland nicht eintrat, die Zahlen für die Arbeitslosen zu grofs ausgefallen, also Maximalzahlen seien.

Man kann dagegen, wie G. v. Mayr es auch thatsächlich thut, einwenden: bezüglich derer, die sich als arbeitslos eintrugen, zeigen die Kontrolen, dafs viele zu streichen waren; wer giebt aber eine Garantie dafür, dafs wenn eine Kontrole nach der andern Seite stattgefunden, sich nicht auch herausgestellt hätte, dafs viele, die sich nicht als arbeitslos bezeichnet hatten, im Zählmoment doch stellen- oder arbeitslos waren? Allein dieser Einwand möchte doch hyperkritisch sein; ich halte es für viel wahrscheinlicher, dafs jemand sich irrtümlich für arbeitslos hielt, während er es im Sinne der Erhebung nicht war, als dafs jemand sich nicht als arbeitslos bezeichnete, obwohl er thatsächlich aufser Stellung war.[1])

Ein zweiter Mangel ist, dafs die sehr berechtigte und angestrebte Scheidung der Arbeitslosen in zwei Gruppen, in solche, die „wegen vorübergehender Arbeitsunfähigkeit" und in solche, die aus anderen Gründen aufser Arbeit oder Stellung waren, nicht ganz geglückt zu sein scheint. Der Ausdruck „Arbeitsunfähigkeit" im Sinn von physischer Unmöglichkeit ist dem Volk nicht geläufig;[2]) es betrachtet sich als arbeitsunfähig, wenn es eben keine Arbeit

---

[1]) Meine Ansicht erfährt in gewisser Hinsicht Bestätigung durch Dr. Pabst in Lübeck. Von 21 000 Arbeitnehmern hatten daselbst ca. 2500 einen Eintrag unterlassen. Es ist bei all diesen nachgefragt worden, und es hat sich herausgestellt, dafs die Zahl der Fälle, in welchen am Zählungstag beschäftigungslose Personen die Eintragung übersehen hatten, verschwindend gering war; die meisten, welche keinen Eintrag gemacht, hatten die Beschäftigung als etwas Selbstverständliches angesehen. Protokoll der Magdeburger Konferenz der Städtestatistiker 1896 S. 15.

[2]) In meinem Buch „Zur Frage der Arbeitslosenversicherung" 1895 S. 90 habe ich auf die unglückliche Formulierung im voraus aufmerksam gemacht.

Digitized by Google

findet, bezw. hat. Die Erläuterung, dafs, unter vorübergehender Arbeitsunfähigkeit insbesondere Krankheit zu verstehen sei, wurde wohl vielfach nicht beachtet. Der Leiter des Dresdner statistischen Amtes Dr. Würzburger berichtet, dafs z. B. sämtliche (30) Handwerksburschen einer Herberge die Frage wegen vorübergehender Arbeitsunfähigkeit fälschlich bejaht hatten. Ich möchte deshalb fast glauben, dafs die Zahl der kranken Arbeitslosen im allgemeinen zu klein, die der eigentlichen Arbeitslosen zu grofs ausgefallen ist. Freilich Böckh kommt für Berlin zu einem andern Ergebnis; er sagte auf der Konferenz der Städtestatistiker in Magdeburg: „In vielen Fällen hat die Nachfrage ergeben, dafs die Beantwortung der Frage, ob vorübergehend arbeitsunfähig, fälschlich mit Ja beantwortet worden war, in noch mehr Fällen aber, dafs Krankheit als Ursache der Arbeitslosigkeit zu bezeichnen gewesen wäre."

Mag man den einen oder andern Standpunkt für den wahrscheinlicheren halten, soviel scheint sicher, dafs die Scheidelinie zwischen beiden Gruppen nicht ganz exakt verläuft. Dabei sehe ich von andern Ungenauigkeiten ganz ab, z. B. dafs manche, die dauernd erwerbsunfähig waren, sich als vorübergehend arbeitsunfähig bezeichneten, dafs nicht wenige, bei denen zwar Arbeitsunfähigkeit (Krankheit) der Grund das Authörens ihres Lohnverhältnisses gewesen war, die Krankheit aber am Zählungstag nicht mehr bestand, die Frage ob aufser Stellung wegen vorübergehender Arbeitsunfähigkeit bejahten.

Ein weitere Fehlerquelle scheint in der Berufsangabe zu liegen. Bei der Sommer- wie Winterzählung war die Frage der Arbeitslosigkeit auf den Hauptberuf zu beziehen. Wie das kaiserl. statistische Amt bemerkt, wurden aber bei der Sommerzählung gleichwohl diejenigen, die eine Beschäftigung im Nebenberuf hatten, „im allgemeinen" den Beschäftigungslosen nicht zugerechnet; bei der Winterzählung konnte nicht so verfahren werden, weil bei dieser nur der Hauptberuf zu verzeichnen war. Der wertvolle Unterschied zwischen Arbeitslosigkeit mit und ohne Nebenberuf wurde bei der ersten Zählung verwischt und bei der zweiten ist die Arbeitslosigkeit eine andere als bei der ersten.

Viel Schwierigkeit scheint den Arbeitslosen überhaupt die Berufsangabe verursacht zu haben, was bei der tastenden Gebahrung derselben nicht zu verwundern ist. In Dresden z. B. stellte sich infolge der Nacherhebung heraus, dafs unter den arbeitslosen Personen, deren letzte Thätigkeit nicht in ihrem gelernten Beruf war,

ein Teil als Hauptberuf den gelernten Beruf, ein anderer Teil die letzte Erwerbsthätigkeit, wieder ein anderer einen dritten Beruf, entweder einen früher einmal ausgeübten oder den gesuchten, eingetragen hatte; ferner hatten Manche, obwohl zuletzt im gelernten Berufe thätig, doch einen andern Hauptberuf angegeben.[1]) Viele Personen, die ihren früheren Beruf aufgegeben hatten, bezeichneten nicht nur denselben als ihren Hauptberuf, sondern rechneten manchmal sogar danach die Dauer ihrer Arbeitslosigkeit. Ein Dienstmädchen in Dresden, das seit einem Jahr arbeitslos zu sein vorgab, war in Wirklichkeit Schneiderin geworden und erst seit 14 Tagen arbeitslos; ein Mann hatte sich als „Cigarrenhandel-Gehilfe" bezeichnet und die Dauer der Arbeitslosigkeit auf 2 Jahre angegeben; bei der Recherche ergab sich, dafs er gelernter Bäcker war und seit 2 Jahren dieses Gewerbe verlassen und nun im Cigarrengeschäft seiner Frau thätig, also gar nicht arbeitslos war. Ein anderer hatte sich als Apothekergehilfe eingetragen, thatsächlich war er seit 22 Jahren Handlungsreisender und war als solcher seit 14 Tagen stellenlos. Man sieht aus diesen Beispielen, dafs viele sich nicht von der Vorstellung losmachen konnten, dafs ihr erlernter Beruf ihr Hauptberuf sei, auch wenn sie ihn nicht mehr ausübten.

Ist das zustande gekommene Material an sich schon mit vielen Fehlern behaftet, so ist umsomehr zu bedauern, dafs auch der Ausbeutung nicht die volle Entfaltung möglich gemacht wurde. Der störendste Faktor in dieser Hinsicht ist, dafs für das ganze Deutsche Reich zwar bei der Winterzählung der Hauptberuf (leider nicht auch der Nebenberuf) zu erheben, aber nicht zu verarbeiten war. Abgesehen davon, dafs es vom eminentesten Interesse gewesen wäre, die Schichtung der Bevölkerung nach ihrem Beruf im Winter und Sommer einmal kennen zu lernen, fehlt jetzt für die Arbeitslosen des 2. Dezember der notwendige Hintergrund.[2]) Wie störend das ist, wird sich unten bei Betrachtung der Resultate noch zeigen.

Ferner ist zu beklagen,[3]) dafs die Markierung der vorübergehend Anwesenden nur bei der Sommerzählung, nicht auch bei der Winterzählung verlangt und die erstere nicht zur Ausbeutung für die Arbeitslosenstatistik mit vorgeschrieben wurde; es wäre damit

[1]) Siehe unten Abschnit 8 S. 367 fg.

[2]) Auch von G. v. Mayr wird dies lebhaft beklagt; siehe dessen interessanten Aufsatz „Die Arbeitslosen im Deutschen Reiche" im österreichischen Handelsmuseum Bd. 12 No. 1 vom 7. Jan. 1897 und Nr. 2 vom 14. Jan. 1897.

[3]) Darauf hat G. v. Mayr aufmerksam gemacht a. a. O.

Digitized by Google

möglich gewesen, die Arbeitslosen in zwei wichtige Gruppen zu zerlegen, in die wandernden und sefshaften. Recht wünschenswert wäre, wenn mehre statistische Landes- und städtische Aemter den Versuch machten, in beiden Richtungen das Material auszubeuten.

Es ist ein Hauptvorzug dieser beiden ersten allgemeinen Arbeitslosenzählungen, dafs sie einer späteren Aufnahme vorgearbeitet haben.[1]) Im Jahre 1900 wird man in der Lage sein, viele Mängel, die sich jetzt gezeigt, zu beseitigen und manche Wünsche zu befriedigen. Das weiter zu verfolgen, ist hier nicht der Ort.[2])

Die vorstehenden kritischen Bemerkungen mufsten aber vorausgeschickt werden, um den nur relativen Wert der folgenden Zahlenangaben deutlich zu machen. Man wird nicht so weit gehen dürfen, dafs man die beiden Zählungen als wertlos hinstellt; denn die Annahme ist doch wohl berechtigt, dafs die grofse Mehrzahl der Gefragten bei ihren Angaben nicht fehlgegangen ist. Aber man mufs sich stets gegenwärtig halten, dafs das Gesamtbild nur in seinen allergröbsten Umrissen getroffen sein mag.

1. Gesamtresultat.

	14. Juni 1895	2. Dezember 1895
Es waren arbeitslos überhaupt .	299 352	771 005
davon männlich	218 603	553 578
„ weiblich	80 749	217 427
Arbeitslos wegen Krankheit . .	120 348	217 365
davon männlich	85 886	153 561
„ weiblich	34 482	63 804
Gesunde (eigentliche) Arbeitslose	179 004	553 640
davon männlich	132 737	400 017
„ weiblich	46 267	153 623

Die letzte Gruppe ist diejenige, die unser Hauptinteresse beansprucht. Für die wegen Krankheit stellenlos gewordenen Arbeiter ist durch die Krankenversicherung bereits Vorsorge ge-

[1]) Dr. Koch in Hamburg und G. v. Mayr sind der Ansicht, dafs das gewöhnliche summarische schriftliche Verfahren für die Erfassung nicht ausreiche, sondern durch ein amtliches Verhör ergänzt werden müsse.

[2]) Vgl. insbes. das als Manuskript gedruckte Protokoll über die am 23. bis 27. April 1896 in Magdeburg abgehaltene XI. Konferenz der Vorstände der statistischen Aemter deutscher Städte.

troffen. Wir werden im folgenden, soweit wie möglich, von den wegen Krankheit Arbeitslosen absehen.

2. Vergleich der eigentlichen Arbeitslosen mit der Bevölkerung und den Arbeitnehmern.

Die Zahlen 179004 und 553640 sind an sich grofs genug, um auf den Sozialpolitiker Eindruck zu machen. Ihr richtiges Mafsverhältnis läfst sich aber erst erkennen, wenn man sie zur Bevölkerung und den Arbeitnehmern in Beziehung setzt.

Die Bevölkerung betrug am 14. Juni 1895 51 770 284, am 2. Dezember 1895 52 246 589; die Zahl der in Betracht kommenden Arbeitnehmer, denen die Arbeitslosen entstammen, wurde vom kaiserl. statistischen Amt für den 14. Juni 1895 auf 16 146 671 festgestellt; das sind 31.19 % der Bevölkerung. Rechnet man am 2. Dezember 1895 wieder 31.19 % der neu gezählten Bevölkerung — bei der Volkszählung am 2. Dezember wurde die Zahl der Arbeitnehmer nicht erhoben —, so erhält man 16 295 226 Arbeitnehmer.

Die obigen Arbeitslosen betrugen

	von der Bevölkerung
am 14. Juni	0.34 %
„ 2. Dezember	1.06 %
	von den Arbeitnehmern
am 14. Juni	1.11 %
„ 2. Dezember	3.40 %

Ein gewisser Prozentsatz der Arbeitnehmer wird auch bei vollster Thätigkeit der Produktionszweige stets arbeitslos sein. Es ist hier, wie bei den Wohnungen, die nie alle vermietet sein können. Die vielen Kündigungen und Entlassungen von Arbeitern müssen stets kleine Poren in dem Arbeitsverhältnis erzeugen, da auch bei bester Organisation es unmöglich ist, dafs jeder Arbeiter, der heute austritt, morgen wieder in eine neue Stelle einrückt. Für die arbeitsreiche Zeit des Sommers in einem Jahre, das wie 1895 ohnehin eine günstige Konjunktur zu verzeichnen hatte, scheint zunächst kein Grund zur Beunruhigung gegeben, wenn von je 100 Arbeitern einer in jedem Moment aufser Stellung und Arbeit sich befindet.[1]) Allein solche Durchschnittsziffern sind doch oft

[1]) Auch wenn man die Arbeitslosenziffern der englischen Gewerkvereine zum Vergleich heranzieht, kommt man zu diesem Ergebnis, um so mehr als es sich bei

Digitized by Google

trügerisch, erst die weitere Zergliederung verschafft einen zuverlässigen Einblick.

Vorerst mag aber die grofse Differenz der Winter- und Sommerzahlen untersucht werden.

3. Der Unterschied der Winter- und Sommerzählung.

Die Zahl der eigentlichen Arbeitslosen war im Dezember ungefähr dreimal so grofs wie im Sommer. Es stehen sich 553640 und 179004 gegenüber.

Dafs die Winterzählung trotz des günstigen Geschäftsjahres erheblich mehr Arbeitslose ergeben werde, war vorauszusehen.[1]) Zum Teil liegt der Grund in der Technik der Erhebung. So wird vom statistischen Amt darauf hingewiesen, dafs die Vagabunden, d. h. gewerbsmäfsig Arbeitslosen[2]) bei der Winterzählung wohl vollständiger zur Aufnahme gelangt seien als im Sommer, wo sie häufig im Freien nächtigten und für die Zählung schwer zu erfassen gewesen seien. Ferner ist zu beachten, dafs bei der Winteraufnahme, die eine Volkszählung war, die Ermittelung etwaiger Nebenbeschäftigung, wie oben erwähnt, überhaupt unterblieb, während bei der Junizählung Leute, die eine Nebenbeschäftigung hatten — und im Sommer ist leicht eine solche zu finden — im allgemeinen, wie auch schon oben erwähnt, zu den Beschäftigungslosen nicht gerechnet wurden. In der Hauptsache liegt aber wohl der Grund für die grofse Abweichung zwischen Winter- und Sommerzahl in der durch die Witterung im Winter geschmälerten Arbeitsgelegenheit. Man braucht nur jene Berufe herauszuheben, deren Ausübung unmittelbar vom Wetter abhängt, wobei freilich gerade sehr stört, dafs man nicht weifs, ob manche der am 2. Dezember gezählten nicht doch vielleicht Nebenbeschäftigung gefunden hatten.

---

jenen nur um die Unterstützten handelt, also unter den Arbeitslosen alle jene nicht mitzählen, welche infolge Karenzen u. s. w. nicht unterstützungsberechtigt sind. Vgl. mein Buch S. 277.

[1]) Vgl. mein Buch S. 81 f.

[2]) Streng genommen hätten sie ausgeschieden werden sollen (siehe oben S. 4 und Note auf S. 5), das ist aber offenbar meist nicht geschehen.

	Eigentliche Arbeitslose.	
	14. Juni	2. Dezember
Landwirtschaft	17150	153139
Kunst- und Handelsgärtnerei	1285	5177
Tierzucht u. s. w.	7	24
Forstwirtschaft	683	3225
See- und Küstenfischerei	22	486
Binnenfischerei	57	421
Torfgräberei	34	280
Steinmetzen, Steinhauer	470	2831
Steinbrüche	260	1290
Feine Steinwaren	75	226
Kies, Sand, Kalk, Cement, Gips	184	670
Zementwaren, Gipsdielen	32	105
Lehm- und Thongräberei	9	31
Ziegelei, Thonröhrenfabrikation	708	13073
Töpferei	403	1477
Feine Thonwaren	6	34
Schiffsbau	417	976
Feldmesser, Kulturtechniker	97	724
Bauunternehmung	6107	21043
Maurer	6023	79918
Zimmerer	2170	15372
Stubenmaler	2283	16620
Stuckateure	237	2135
Dachdecker	434	3799
Steinsetzer	341	3767
Brunnenmacher	61	172
Gas- und Wasseranlagen	275	431
See- und Küstenschiffahrt	1528	3964
Binnenschiffahrt	779	4229
Hafen- und Lootsendienst	19	201
Elektrotechnik	194	378
Mühlenbauer	83	132
Köhlerei, Holztheer, Harz	4	27
Badeanstalten	36	205
	42463	385776

Im ganzen sind als im eigentlichen Sinn arbeitslos bei der Winterzählung 374636 mehr als bei der Sommerzählung verzeichnet. Die oben aufgeführten Berufe, die unmittelbar vom Wetter abhängen, zeigen aber schon allein einen Unterschied von 343313, die im Winter weniger in Stellung waren, als im Sommer.

Digitized by Google

Zu diesen lassen sich aber noch andere Berufsarten fügen, die auch von der Jahreszeit abhängen, wie Lohnarbeit wechselnder Art (meist Bau- und Erdarbeiter, sowie landw. Arbeiter); all die Berufe, denen der Betrieb des Baugewerbes und der Landwirtschaft, ebenso die Bade- und Reisesaison im Sommer einen lebhafteren Gang der Geschäfte bringt, während dann im Winter eine Verflauung eintritt. Ich lasse die Zahlen der Arbeitslosen für einige folgen:

	14. Juni	2. Dezember
Lohnarbeit wechselnder Art	11797	41849
Fabrikarbeiter, Gesellen, Gehilfen ohne nähere Bezeichnung [1])	727	5191
Klempner	933	1353
Tapezierarbeiten	1132	2331
Tischlerei	4960	6522
Holzzurichtung	364	1071
Maler und Bildhauer	105	355
Grob(Huf-)schmied	1906	3312
Schlosserei	6267	7830
Abfälle und künstliche Düngstoffe	92	125
Abdecker	9	23
Riemer und Sattler	1004	1803
Beherbergung u. Erquickung (Kellner, Kellnerinnen u. s. w.)	5948	11838
Barbiere	509	854
Apotheker	139	235
Wäscherei, Plätterinnen	1246	3183
Fracht- und Rollfuhrwerk	585	1465
Post- und Telegraphenbetrieb	134	228
Eisenbahnbetrieb	321	473
Waren- und Produktenhandel	12806	14866
Hausierhandel	11	104
Hilfsgewerbe des Handels	1973	2378
	52968	107389

Bei 49 Berufsarten zeigt der Winter eine geringere Arbeitslosigkeit als der Sommer; dahin gehören namentlich Buch-, Zink-, Stein-, Kupfer- und Stahldruckerei, Buch-, Kunst- und Musikalienhandel, Zeitungsverlag und -Spedition, eine Reihe Textilzweige, das Kürschnergewerbe, mehrere Metallindustrien u. s. w.

[1]) Die Fabrikarbeiter, Gesellen, Gehilfen ohne nähere Bezeichnung sind hier mit aufgeführt, weil viele davon auch der Lohnarbeit wechselnder Art angehören dürften; ein Teil von ihnen mag allerdings den Stromern zugerechnet werden, die bei der Winterzählung mehr erfafst wurden, als im Sommer.

Digitized by Google

4. Der Grad der Arbeitslosigkeit in den einzelnen Berufen.

Um den Grad der Arbeitslosigkeit festzustellen, ist erforderlich, die eigentlichen Beschäftigungslosen mit der Zahl der Arbeitnehmer in den einzelnen Berufen zu vergleichen. Versucht man das zunächst für die grofsen Berufsabteilungen, so ergiebt sich folgende Uebersicht:

	14. Juni 1895		2. Dezember 1895		Die Arbeitsl. betrugen % der Arbeitnehmer	
	Arbeitnehmer	Arbeitslose	Arbeitnehmer	Arbeitslose	14. Juni	2. Dez.
I. Landw., Forstw., Gärtn., Tierz., Fischerei	5 724 026	19 204	5 776 688	162 472	0.33	2.80
II. Industr., Bauw., Bergbau, Hüttenw.	6 506 845	97 782	6 566 712	274 625	1.53	4.18
III. Handel u. Verkehr	1 494 954	26 180	1 508 708	41 994	1.75	2.78
IV. Häusliche Dienste und Lohnarbeit wechselnder Art	1 771 807	30 907	1 788 108	68 423	1.74	3.83
V. Staats-, Gemeinde-, Kirchendienst, freie Berufsarten	649 039	4 931	655 010	6 126	0.76	0.93
	16 146 671	179 004	16 295 226	553 640	1.11	3.40

Auf ein Minimum schrumpft der Prozentanteil der Arbeitslosen zusammen im Sommer bei der Landwirtschaft und verwandten Gewerben; ein noch geringerer kommt überhaupt nur im Post-, Eisenbahn- und Telegraphenbetrieb und im Kirchendienst vor. Im Winter schnellt der Prozentsatz von 0.33 auf fast das Neunfache 2.80 hinauf. Die nächsten drei grofsen Gruppen setzen im Sommer mit ungefähr fünfmal so hohen Prozentziffern ein, als sie die Landwirtschaft hat, kommen aber dann im Winter über den doppelten oder dreifachen Satz der Sommerziffer nicht hinaus.

Allein diese Betrachtung ist einesteils viel zu summarisch, andernteils auch mangelhaft insofern, als die Berechnung der Arbeitnehmer für den 2. Dezember 1895 lediglich nach Mafsgabe der Bevölkerung wohl ein leidliches Ergebnis für die Gesamtzahl der Arbeitnehmer giebt, aber nicht mehr nach Berufsgruppen. Namentlich darf als sicher gelten, dafs bei einer statistischen Berufsaufnahme am 2. Dezember die Zahl der Arbeitnehmer in der Landwirtschaft abgenommen statt zugenommen haben würde, bei andern Gruppen aber vielleicht ein Zuwachs erfolgt wäre, was eine Verschiebung der Prozentziffer nach sich hätte ziehen müssen.

Digitized by Google

Das kaiserliche statistische Amt hat den Versuch gemacht, tiefer ins Detail einzudringen, indem es nicht blofs für die grofsen Berufsabteilungen und Berufsgruppen, sondern auch für die einzelnen Berufsarten die Beschäftigungslosen mit den Arbeitnehmern vergleicht. Um das durchzuführen, blieb freilich nichts anderes übrig, als auch für die Winterzählung die Zahlen der am 14. Juni 1895 festgestellten Arbeitnehmer zu Grunde zu legen. Die Fortrechnung auf Grund der Bevölkerungszahl wäre hier auch willkürlich geworden. Andrerseits ist das Mangelhafte des Vergleichs mit der Zahl der Arbeitnehmer vom 14. Juni sehr im Auge zu behalten; gewisse Personen üben, wie bereits angedeutet, im Sommer einen andern Beruf aus als im Winter, und die einzelnen Berufsarten sind deshalb im Sommer und Winter verschieden stark besetzt; besonders gilt dies von Saisonarbeitern; diese, namentlich soweit es ungelernte Arbeiter sind, suchen nach Beendigung ihrer sommerlichen Thätigkeit sich anderweitige Beschäftigung und gehen teilweise in Winterberufe über, wodurch sich die Erwerbsthätigen der einen Berufsart der Zahl nach mindern, die der andern erhöhen.

Es ist, wie schon oben erwähnt, recht bedauerlich und störend, dafs man die Berufszusammensetzung für den 2. Dezember nicht auch eruiert hat. Es hätte das wertvolle Einblicke in die sozialen Verhältnisse gewährt.

Immerhin sind auch so die Ergebnisse wohl nicht wertlos. Will man dieses reiche Material einigermafsen übersehbar machen, so empfiehlt es sich, fünf Gruppen zu bilden. Um solche zu erhalten, bin ich davon ausgegangen, dafs es für diesen Zweck zulässig ist, aus den prozentualen Arbeitslosenziffern der Sommer- und Winterzählung den Durchschnitt zu nehmen und nach der Gröfse dieses Durchschnitts die Berufsarten zu ordnen. Es hat eine gewisse Berechtigung, die eine Ziffer für das eine Halbjahr (Mai-Oktober) und die andere für das andere Halbjahr (November-April) als einigermafsen typisch zu betrachten,[1]) so dafs der Durchschnitt den Grad der Arbeitslosigkeit annähernd zum Ausdruck bringt — natürlich immer mit Vorbehalt; das Jahr 1895 ist nicht Norm für andere Jahre; handelt es sich um kleine Gruppen, so sind auch zufällige Störungen gegeben; der oben genannte methodische Mangel ist stets von Belang.

[1]) Die geringste Arbeitslosigkeit fällt im allgemeinen nicht in den Juni, sondern in den Juli oder August, die höchste aber nicht in den Dezember, sondern in den Februar; um was die eine Zählung zu ungünstig erscheint, mag die andere zu günstig sein.

Digitized by Google

In der I. Gruppe habe ich vereinigt diejenigen Berufsarten, welche durchschnittlich weniger als 1 % Arbeitslose (verglichen mit den Arbeitnehmern) hatten; in der II. diejenigen, die 1—2 %, in der III. diejenigen, die 2—3 %, in der IV. diejenigen, die 3—5 % und in der V. diejenigen, die über 5 % aufweisen.

I.

Berufe, welche durchschnittlich weniger als 1 % Arbeitslose hatten.

Berufsarten.	Arbeitnehmer 14. Juni 1895	Arbeitslos waren am 14. Juni 1895	Arbeitslos waren am 2. Dez. 1895	Von den Arbeitnehmern waren arbeitslos Prozente 14. Juni 1895	Von den Arbeitnehmern waren arbeitslos Prozente 2. Dez. 1895	Von den Arbeitnehmern waren arbeitslos Prozente durchschnittlich
Post- und Telegraphenbetrieb .	122 251	134	228	0.11	0.18	0.145
Eisenbahnbetrieb [1])	257 179	321	473	0.13	0.18	0.155
Kirchendienst, Personal in Anstalten für religiöse Zwecke .	8 061	24	15	0.30	0.19	0.245
Bildung, Erziehung und Unterricht	232 848	869	663	0.37	0.29	0.330
Privatgelehrte, Schriftsteller, Journalisten	5 507	26	20	0.47	0.36	0.415
Reichs-, Staats- und Gemeindedienst, Dienst in Wohlthätigkeits- etc. Anstalten	252 915	975	1327	0.39	0.52	0.455
Verfertigung von Korsets . . .	8 028	33	40	0.41	0.50	0.455
Erzgewinnung [2])	73 915	394	302	0.53	0.41	0.470
Spielwaren aus Porzellan, Glas, Stein, Thon u. s. w.	1 438	10	4	0.69	0.28	0.485
Hüttenbetrieb [3])	148 633	799	703	0.54	0.47	0.505
Salzgewinnung [4])	10 055	42	60	0.42	0.60	0.510
Stein- und Braunkohle, Koaks [5]) .	325 391	1353	2077	0.41	0.64	0.525
Lehm- und Thongräberei [6]) . .	3 767	9	31	0.24	0.82	0.530
Bleicherei, Druckerei, Appretur (auch in Verbindung m. Färberei)	45 024	294	230	0.65	0.51	0.580
Eisendrahtzieher	5 045	26	32	0.51	0.63	0.570
Schwarz- u. Weifsblechherstellung	3 071	14	25	0.46	0.81	0.635
Stifte, Schrauben, Ketten [7]) . .	12 561	77	86	0.61	0.68	0.645
Weberei	406 648	2310	2920	0.57	0.72	0.645
Gummi und Haarflechterei . . .	2 415	14	18	0.58	0.74	0.660
Spinnerei u. Spulerei [8])	167 523	947	1270	0.57	0.76	0.665
Eiserne Kurzwaren	11 408	70	81	0.62	0.71	0.665
Spielwaren aus Metall	1 350	11	7	0.81	0.52	0.665
Zeug-, Sensen- u. Messerschmiede	20 227	122	158	0.61	0.78	0.695

[1]) Mit Ausschlufs des Strafsenbahnbetriebes.

[2]) Erzbergwerke und Erzgruben, auch Aufbereitung von Erzen.

[3]) Auch Frisch- und Streckwerke.

[4]) Salzbergwerke und Salinen.

[5]) Auch Graphit, Asphalt, Erdöl, Bernstein, Brikettefabrikation.

[6]) Auch Kaolingräberei u. -Schlemmerei, Massemühlen, Quarz- u. Glasurmühlen.

[7]) Auch Verfertigung von Nägeln, Nieten, Drahtseilen u. s. w., soweit nicht zum Gewerbe der Eisendrahtzieher und Nagelschmiede gehörig.

[8]) Auch Hechelei, Haspelei, Zwirnerei, Wattenfabrikation.

Digitized by Google

Berufsarten.	Arbeitnehmer 14. Juni 1895	Arbeitslos waren am 14. Juni 1895	Arbeitslos waren am 2. Dez. 1895	Von den Arbeitnehmern waren arbeitslos Prozente 14. Juni 1895	2. Dez. 1895	durchschnittlich
Spiegelglas- u. Spiegelfabrikation	6 208	60	29	0.97	0.47	0.720
Farbenmaterialien [1]	18 656	138	141	0.74	0.76	0.750
Geld- und Kredithandel	27 720	228	200	0.82	0.72	0.770
Strickerei und Wirkerei (Strumpfwarenfabrikation)	69 832	557	552	0.80	0.79	0.795
Essigfabrikation	1 447	9	14	0.62	0.97	0.795
Glashütten	34 445	283	287	0.82	0.84	0.830
Zubereitung von Spinnstoffen	16 121	130	139	0.81	0.86	0.835
Feine Thonwaren [2]	2 323	6	34	0.26	1.46	0.860
Tabakfabrikation	135 319	1094	1272	0.81	0.94	0.875
Gasanstalten	13 980	108	137	0.77	0.98	0.875
Papier und Pappe	68 922	523	694	0.76	1.01	0.885
Explosivstoffe und Zündwaren	19 010	181	168	0.95	0.88	0.915
Spielwaren aus Holz, Horn und andern Schnitzstoffen	5 062	39	57	0.77	1.12	0.945
Fertigstellung, Bekleidung und Ausstattung von Puppen	3 272	27	35	0.82	1.07	0.945
Blechwarenfabrikation	14 900	162	127	1.09	0.85	0.970

II.

Berufe, welche durchschnittlich 1—2 % Arbeitslose hatten.

Strafsenbahnbetrieb	15 339	133	174	0.87	1.13	1.00
Näh- u. Stecknadel-, Drahtwarenfabrikation	11 407	108	128	0.95	1.12	1.035
Chemische, pharmaz., photograph. Präparate	34 095	341	364	1.00	1.07	1.035
Fayence-, Porzellanfabrikation und -Veredlung	43 349	455	447	1.05	1.03	1.040
Lohmühlen, Lohextraktfabriken	525	8	3	1.52	0.57	1.045
Wagenbauanstalten [3]	9 146	93	98	1.02	1.07	1.045
Glasveredlung, Glasbläserei vor der Lampe	10 138	103	111	1.01	1.09	1.050
Handschuhmacher [4]	13 137	127	152	0.97	1.16	1.065
Abfälle u. künstliche Düngstoffe [5]	9 980	92	125	0.92	1.26	1.090
Gesundheitspflege und Krankendienst	68 303	634	866	0.93	1.27	1.100
Zeitungsverlag und Spedition [6]	6 245	75	66	1.20	1.06	1.130
Verfertigung von groben, glatten Holzwaren und Holzstiften	16 750	153	226	0.91	1.35	1.130

[1]) Mit Einschluss von Kohle- und Bleistiftfabrikation, von Tierkohle und Kohlenfiltern, Steinkohlenteer- und Kohlenteer-Derivaten.

[2]) Auch Verfertigung von Steinzeug, Terrolith- und Siderolithwaren.

[3]) Auch für Eisenbahn- und Postwagen.

[4]) Auch zugleich Kravattenmacher.

[5]) Abfuhranstalten, Knochenmühlen, Düngerfabrikation.

[6]) Auch Expedition.

Digitized by Google

Berufsarten.	Arbeitnehmer 14. Juni 1895	Arbeitslos waren am 14. Juni 1895	Arbeitslos waren am 2. Dez. 1895	Von den Arbeitnehmern waren arbeitslos Prozente 14. Juni 1895	Von den Arbeitnehmern waren arbeitslos Prozente 2. Dez. 1895	Von den Arbeitnehmern waren arbeitslos Prozente durchschnittlich
Verfertigung von musikal. Instrumenten [1]	10 724	147	95	1.37	0.89	1.130
Pianoforte-, Orgelbau- und Orchestrionfabrikation	5 898	66	67	1.12	1.14	1.130
Scheren-, Messer-, Werkzeug-Schleifer	6 426	56	89	0.87	1.39	1.130
Gold- und Silberschläger, -Drahtzieher, Münzstätten und Prägeanstalten	12 188	164	116	1.35	0.95	1.150
Steinbrüche [2]	66 811	260	1290	0.39	1.93	1.160
Wachstuch, Ledertuch, Treibriemen	2 307	26	28	1.12	1.21	1.165
Kies, Sand, Kalk, Zement, Gips [3]	36 427	184	670	0.51	1.84	1.175
Verfertigung von Mineral- und ätherischen Oelen, Fetten, Firnissen [4]	8 270	56	138	0.68	1.67	1.175
Versicherungsgewerbe	18 216	203	227	1.11	1.25	1.180
Spielwaren aus Kautschuk	280	6	1	2.14	0.36	1.250
Eisengiefserei und Emaillirung von Eisen	73 466	777	1081	1.06	1.47	1.265
Zinngiefserei	2 083	19	34	0.91	1.63	1.270
Färberei	35 521	365	542	1.03	1.53	1.280
Korbmacher und Korbflechter	20 747	191	344	0.92	1.65	1.285
Erzgiefser, Glockengiefser	567	4	11	0.71	1.94	1.325
Tuchmacher, Tuchscherer, Tuchbereiter	62 703	715	971	1.14	1.55	1.345
Bürstenmacher	13 737	134	235	0.98	1.71	1.345
Wasserwerke, Eis-, Mineralwasser [5]	8 062	66	151	0.82	1.87	1.345
Oelmühlen	5 502	92	59	1.67	1.07	1.370
Rübenzuckerfabrikation u. Zuckerraffinerie	31 295	256	611	0.82	1.95	1.385
Verfertigung von Maschinen, Werkzeugen und Apparaten [6]	138 044	1779	2112	1.29	1.53	1.41
Verfertigung von animal. Nahrungsmitteln [7]	14 640	148	270	1.01	1.84	1.425
Häckelei, Stickerei, Spitzen	31 224	553	349	1.77	1.12	1.445
Häusliche Dienste [8] Aufwartefrauen	1 570 888	19110	26574	1.21	1.69	1.450

[1]) Ausgenommen Pianoforte-, Orgel- und Orchestrionfabrikation.

[2]) Auch Marmor-Schieferbrüche, Verfertigung von groben Marmor-, Stein- und Schieferwaren.

[3]) Auch Gewinnung von Trafs und Schwerspat.

[4]) Auch Verarbeitung von Harzen und Kohlenteerschwelerei.

[5]) Nämlich: Wasserversorgung, Eisbereitung, Eisbewahrung und Eisversorgung, Fabrikation von künstlichem Mineralwasser.

[6]) Auch in bezüglichen den Eisenbahn-Verwaltungen unterstehenden Anstalten.

[7]) Nämlich: Fisch-Salzerei und -Pökelei, Bereitung von kondensierter Milch, Butter- und Käsefabriken.

[8]) Inkl. der Dienstboten, die im Haushalt der Herrschaften leben.

Digitized by Google

Berufsarten.	Arbeitnehmer 14. Juni 1895	Arbeitslos waren am 14. Juni 1895	Arbeitslos waren am 2. Dez. 1895	Von den Arbeitnehmern waren arbeitslos Prozente 14. Juni 1895	2. Dez. 1895	durchschnittlich
Verfertigung von vegetab. Nahrungsmitteln [1])	20 298	241	348	1.19	1.71	1.450
Licht- und Seifenfabrikation	9 435	143	133	1.51	1.41	1.460
Posthalterei, Personenfuhrwerk	27 306	412	390	1.51	1.43	1.470
Holzzurichtung u. -Konservierung	48 394	364	1071	0.75	2.21	1.480
Erzeugung und Bearbeitung von Metalllegierungen [2])	15 599	350	123	2.24	0.79	1.515
Posamentenfabrikation	30 113	474	442	1.57	1.47	1.520
Landwirtschaft	5 522 902	17150	153139	0.31	2.77	1.540
Gerberei	39 387	408	832	1.03	2.11	1.570
Feilenhauer	6 933	101	116	1.46	1.68	1.570
Spedition und Kommission	16 671	255	270	1.53	1.62	1.575
Stöcke und Schirme	5 685	89	90	1.57	1.58	1.575
Spielwaren aus Papiermaché	3 035	19	77	0.62	2.54	1.580
Mälzerei	3 315	75	32	2.26	0.96	1.610
Gold- u. Silberschmiede, Juweliere	22 157	431	298	1.95	1.35	1.650
Kammacher	1 538	26	25	1.69	1.63	1.660
Köhlerei, Holzteer, Rufs-, Pech- und Harzgewinnung	929	4	27	0.43	2.90	1.665
Branntweinbrennerei [3])	17 170	331	246	1.93	1.43	1.680
Schuhmacherei	186 440	2370	3891	1.27	2.09	1.680
Zementwaren, Gipsdielen	4 026	32	105	0.79	2.61	1.700
Gummi- und Guttaperchawaren [4])	10 805	165	205	1.53	1.90	1.715
Stellmacher, Wagner, Radmacher	47 400	529	1124	1.12	2.37	1.745
Leichenbestattung einschliefslich Totengräber	3 163	24	88	0.76	2.78	1.770
Handelsvermittelung [5])	4 775	110	59	2.30	1.24	1.770
Rhederei, Schiffsbefrachtung	2 379	47	37	1.97	1.55	1.760
Seilerei, Reepschlägerei	9 363	128	212	1.37	2.26	1.815
Forstwirtschaft	107 417	683	3225	0.64	3.00	1.820
Farbendruckerei	1 698	30	32	1.77	1.89	1.830
Schufswaffen (exklus. Büchsenmacher)	7 218	100	167	1.38	2.31	1.845
Apotheker	10 147	139	235	1.37	2.32	1.845
Versteigerung, Stellenvermittelung [6])	3 935	79	66	2.01	1.68	1.845
Spielwaren aus Leder oder mit Leder überzogen	963	18	18	1.87	1.87	1.870
Dreh- und Schnitzwaren [7]) exklus. Drechslerei und Spielwaren aus Holz, Horn	14 893	285	271	1.91	1.82	1.865

[1]) Nämlich: Nudeln, Makkaroni, Stärke und Stärkesyrup, Kakao, Schokolade, Kaffeesurrogate, komprimierte Gemüse, Konserven.

[2]) Mit Ausnahme des Gewerbes der Gürtler, Bronzeure, Neugold- und Neusilberbearbeiter, Metallknopfmacher.

[3]) Auch Likör- und Prefshefefabrikation.

[4]) Ausgenommen Geflechte und Gewebe.

[5]) Mäkler, Kommissionäre, Agenten, ausgen. Versicherungsagenten.

[6]) Auch Verleihung, Aufbewahrung, Annoncenvermittelung, Auskunftbureau.

[7]) Auch Korkschneidereien.

Digitized by Google

Berufsarten.	Arbeitnehmer 1. Juni 1895	Arbeitslos waren am 14. Juni 1895	Arbeitslos waren am 2. Dez. 1895	Von den Arbeitnehmern waren arbeitslos Prozente 14. Juni 1895	2. Dez. 1895	durchschnittlich
Schreibfedern aus Stahl, Aluminium u. s. w.	668	11	14	1.65	2.09	1.870
Verarbeitung unedler Metalle[1])	18 555	321	378	1.73	2.04	1.885
Musterzeichner, Kalligraphen	3 738	66	80	1.76	2.14	1.950
Schriftschneiderei und -gießerei, Holzschnitt	4 158	54	109	1.30	2.62	1.960
Grob-(Huf-)schmiede	132 808	1906	3312	1.43	2.49	1.960

III.

Berufe, welche durchschnittlich 2—3 % Arbeitslose hatten.

Nagelschmiede	2 310	29	64	1.26	2.77	2.015
Tierzucht[2])	763	7	24	0.92	3.15	2.035
Verfertigung von künstlichen Blumen und Federschmuck	11 261	210	254	1.86	2.25	2.055
Verfertigung von Kravatten und Hosenträger	3 733	97	58	2.60	1.55	2.075
Drechslerei	21 773	471	439	2.16	2.02	2.090
Rot- und Gelbgießer	6 495	135	138	2.08	2.13	2.105
Hausierhandel	2 665	11	104	0.41	3.90	2.155
Uhrmacher	18 572	419	387	2.26	2.08	2.170
Verfertigung von gefärbtem und lackiertem Leder	4 363	88	101	2.02	2.32	1.170
Feine Steinwaren	6 886	75	226	1.09	3.28	2.185
Elektrotechnik	13 070	194	378	1.49	2.89	2.190
Gürtler und Bronzeure[3])	10 490	284	180	2.71	1.72	2.215
Graveure und Modelleure[4])	10 159	254	198	2.50	1.95	2.225
Verfertigung von Lampen und anderen Beleuchtungsapparaten	4 779	111	104	2.32	2.18	2.250
Buchbinder, Kartonnage	49 569	1233	1002	2.49	2.02	2.255
Torfgräberei und Torfbereitung	6 928	34	280	0.49	4.04	2.265
Getreidemühlen[5])	73 081	1183	2147	1.62	2.94	2.280
Tischlerei und Parkettfabrikation	250 772	4960	6522	1.98	2.60	2.290
Böttcherei	32 377	621	865	1.92	2.67	2.295
Abdecker	694	9	23	1.30	3.31	2.305
Buch-, Kunst- u. Musikalienhandlung[6])	13 965	329	317	2.35	2.27	2.310
Stein- und Zinkdruckerei	22 049	520	509	2.36	2.31	2.335
Schaum- u. Obstweinfabrikation Weinpflege (Weinküper)	5 061	103	137	2.04	2.71	2.375

[1]) Mit Ausschluß des Gewerbes der Kupferschmiede, Rot- und Gelbgießer, Zinngießer, der Verfertigung von Spielwaren aus Metall, der Eisenindustrie.

[2]) Bienen, Fische u. dgl. ohne die Zucht landwirtschaftlicher Nutztiere.

[3]) Auch Neugold- und Neusilberarbeiter, Metallknopfmacher.

[4]) Auch Steinschneider und Ciseleure.

[5]) Mehl- und Schälmühlen, auch Reisschälmühlen.

[6]) Auch Verlag, Antiquariatshandlung und Leihbibliotheken.

Digitized by Google

Berufsarten.	Arbeitnehmer 14. Juni 1895	Arbeitslos waren am 14. Juni 1895	Arbeitslos waren am 2. Dez. 1895	Von den Arbeitnehmern waren arbeitslos Prozente 14. Juni 1895	2. Dez. 1895	durchschnittlich
Hutmacherei u. Verfertigung von Filzwaren	16 892	366	441	2.17	2.61	2.390
Klempner	47 135	933	1353	1.98	2.87	2.425
Kupfer- und Stahldruckerei	1 360	43	23	3.16	1.69	2.425
Physikal. chirurg. Apparate [1])	21 909	601	471	2.75	2.15	2.450
Fracht- und Rollfuhrwerk, Güterbestatter	41 983	585	1465	1.39	3.49	2.440
Brauerei	76 905	1573	2323	2.04	3.02	2.530
Schlosserei und Verfertigung von feuerfesten Geldschränken	271 853	6267	7830	2.30	2.88	2.590
Waren- und Produktenhandel [2])	520 646	12806	14866	2.46	2.86	2.660
Buchdruckerei	69 835	1922	1805	2.75	2.58	2.665
Künstlerische Berufe [3])	2 243	41	79	1.83	3.52	2.675
Schneider- und Schneiderinnen	233 752	4710	8091	2.01	3.46	2.735
Flechterei von Holz, Stroh, Bast, Binsen u. s. w. (exkl. Korbmacher)	7 939	297	142	3.74	1.79	2.765
Dienstmannsinstitute, Dienstmänner, Lohndiener, Botengänger u. s. w.	9 578	181	354	1.89	3.70	2.795
Glaser	11 285	323	313	2.86	2.77	2.815
Beherbergung und Erquickung	316 951	5948	11838	1.87	3.73	2.800
Badeanstalten	4 185	36	205	0.86	4.90	2.880
Musik, Theater, Schaustellungen aller Art	65 565	1677	2141	2.56	3.26	2.910
Mützenmacherei	1 489	34	53	2.28	3.56	2.920

IV.

Berufe, welche durchschnittlich 3—5 % Arbeitslose hatten.

Hafen- u. Lootsendienst, Schleisen- und Kanalwacht [4])	3 653	19	201	0.52	5.50	3.010
Barbiere	22 185	509	854	2.29	3.85	3.070
Steinmetzen, Steinhauer	53 108	470	2831	0.88	5.33	3.105
Verfertigung von Netzen, Segeln, Säcken u. dgl.	2 007	50	78	2.49	3.89	3.190
Riemerei und Sattlerei	43 915	1004	1803	2.28	4.10	3.190
Schiffsbau	21 663	417	976	1.92	4.51	3.215
Friseure und Perrückenmacher	8 930	219	361	2.45	4.04	3.245
Kupferschmiede	10 073	341	317	3.39	3.14	3.265
Konditorei [5])	22 090	863	647	3.90	2.93	3.415
Spiegel- u. Bilderrahmen [6]) u. s. w.	16 562	438	746	2.64	4.50	3.570

[1]) Auch Verfertigung von mathematischen, chemischen Instrumenten und Apparaten.

[2]) In stehendem Geschäftsbetrieb, also exkl. Hausierer etc.

[3]) Mit Ausnahme der Maler und Bildhauer, Graveure, Ciseleure, Modelleure, Musterzeichner, Musik, Theater, Schaustellung.

[4]) Auch Küstenbewachungs- u. -Beleuchtungswesen.

[5]) Auch Pfefferküchler, Lebküchler (Lebzelter).

[6]) Ueberhaupt Veredelung und Vergoldung von Holz- und Schnitzwaren.

Digitized by Google

Berufsarten.	Arbeitnehmer 14. Juni 1895	Arbeitslos waren am 14. Juni 1895	Arbeitslos waren am 2. Dez. 1895	Von den Arbeitnehmern waren arbeitslos Prozente 14. Juni 1895	2. Dez. 1895	durchschnittlich
Kürschnerei u. Pelzwarenzurichtung	8 696	326	300	3.75	3.45	3.600
Näherinnen	129 314	3425	6183	2.65	4.78	3.715
Bauunternehmung und -Unterhaltung [1])	365 474	6107	21043	1.67	5.76	3.715
Bäckerei	140 893	4498	6007	3.19	4.26	3.725
Mühlenbauer	2 842	83	132	2.92	4.64	3.780
Kunst- und Handelsgärtnerei [2])	83 648	1285	5177	1.54	6.19	3.865
Ziegelei, Thonrohrenfabrikation	176 234	708	13073	0.40	7.42	3.910
Schornsteinfeger	5 552	200	232	3.60	4.18	3.890
Büchsenmacher	3 198	88	162	2.75	5.06	3.905
Fleischerei	107 394	3864	4741	3.60	4.41	4.005
Binnenfischerei	5 953	57	421	0.96	7.07	4.015
Töpferei	23 329	403	1477	1.73	6.33	4.030
Waschanstalten, Wäscherinnen, Plätterinnen	54 760	1246	3183	2.27	5.81	4.040
Kleider- und Wäschekonfektion	49 914	1835	2609	3.68	5.23	4.455
Photographie	7 436	278	386	3.74	5.19	4.465
Brunnenmacher	2 598	61	172	2.35	6.62	4.485
Einrichtung von Gas- u. Wasseranlagen	7 357	275	431	3.74	5.86	4.800
Feldmesser, Geometer, Markscheider, Kulturtechniker u. Wiesenbauer	8 274	97	724	1.17	8.75	4.960

V.

Berufe, welche durchschnittlich über 5 % Arbeitslose hatten.

Zimmerer	164 229	2170	15372	1.32	9.36	5.340
Putzmacherei	19 458	895	1247	4.60	6.41	5.505
Kleiderreiniger, Fleckenausmach., Stiefelwichser, Kammerjäger	225	1	25	0.45	11.11	5.780
Privatsekretäre, Schreiber [3])	15 840	726	1094	4.59	6.91	5.750
Ofensetzer (auch Töpfer und Ofensetzer)	12 341	857	595	6.94	4.82	5.880
Binnenschiffahrt	35 907	779	4229	2.17	11.78	6.975
Hülfsgewerbe des Handels [4])	30 015	1973	2378	6.57	7.92	7.245

[1]) Hoch-, Eisenbahn-, Weg- und Wasserbau, ausgenommen Feldmesser, Geometer, Markscheider, Kulturtechniker, Wiesenbauer, Maurer, Zimmerer, Glaser, Tüncher, Stuckateure, Dachdecker, Steinsetzer, Brunnenmacher, Gas- und Wasserinstallateure, Ofensetzer, Schornsteinfeger.

[2]) Einschliefslich der damit verbundenen Blumen- und Kranzbinderei, Baumschulen.

[3]) Auch Rechner, Rechnungsführer, Stenographen.

[4]) Stauer, Schauerleute, Taxatoren, Markthelfer, Messer, Wäger, Packer, Sackträger u. s. w.

Digitized by Google

Berufsarten.	Arbeitnehmer 14. Juni 1895	Arbeitslos waren am 14. Juni 1895	Arbeitslos waren am 2. Dez. 1895	Von den Arbeitnehmern waren arbeitslos Prozente 14. Juni 1895	2. Dez. 1895	durchschnittlich
See- und Küstenfischerei . . .	3 343	22	486	0.66	14.54	7.600
Tapezierarbeiten	21 369	1 132	2 331	5.30	10.91	8.105
Maler und Bildhauer	2 625	105	355	4.00	13.52	8.760
Dachdecker[1])	22 120	434	3 799	1.96	17.18	9.570
Stuckateure	12 185	237	2 135	1.94	17.52	9.730
Stubenmaler[2])	96 013	2 283	16 620	2.38	17.31	9.845
Maurer	427 221	6 023	79 918	1.41	18.71	10.000
Fabrikarbeiter, Gesellen, Gehilfen ohne nähere Bezeichnung . .	28 542	727	5 191	2.55	18.19	10.370
Steinsetzer	17 202	341	3 767	1.98	21.90	11.940
Lohnarbeit wechselnder Art . .	200 919	11 797	41 849	5.87	20.83	13.350
See- und Küstenschiffahrt . . .	14 412	1 528	3 964	10.60	27.51	19.055

Die erste Gruppe mit sehr geringer Arbeitslosigkeit, welcher 2 562 477 oder 15.9 % aller Arbeitnehmer angehören, umfaßt vor allem Post-, Telegraphen-, Eisenbahnbetrieb, Staats- Gemeinde- und Kirchendienst, Erziehung und Unterricht inkl. Privatgelehrte und Journalisten; es sind dies 878 761 Arbeitnehmer, welche meist einer ziemlich gesicherten Stellung sich erfreuen und das kleinste Risiko der Arbeitslosigkeit aufweisen. Ihnen kamen 1895 am nächsten die Lohnarbeiter des Bergbaues, des Hüttengewerbes, der Salzgewinnung. Schon etwas höhere Arbeitslosenziffern hatten verschiedene Zweige der Textilindustrie, wie Weberei, Bleicherei, Druckerei, Appretur, Spinnerei und Zubereitung von Spinnstoffen, Strickerei und Wirkerei, denen auch Gummi- und Haarflechterei, sowie Korsettfabrikation angereiht werden können; ferner verschiedene Zweige der Eisenindustrie, wie die Eisendrahtziehereien, das Gewerbe der Zeug-, Sensen-, und Messerschmiede, die Fabrikation von eisernen Kurzwaren, Stiften, Schrauben, Ketten, von Schwarz- und Weißblech, Blechwaren, Spielwaren aus Metall. Auch die Farbenindustrie, die Glashütten, Spiegelglasfabriken, die Herstellung feiner Thonwaren, Spielwaren aus Porzellan, Glas etc., die Tabak- und Papierindustrie und der ganze Geld- und Kredithandel zählen zur ersten Gruppe.

In der zweiten Gruppe mit 1—2 % Arbeitslosen kommen die meisten Arbeitnehmer auf die Landwirtschaft[3]) und Forstwirtschaft[3]),

[1]) Ziegel-, Schiefer-, Schindel-, Strohdecker.

[2]) Auch Staffierer, Anstreicher, Tüncher, Stubenbohner.

[3]) Würden die richtigen Berufsziffern für die Winterzählung vorliegen, so würde wahrscheinlich die Land- und Forstwirtschaft noch ungünstiger rangieren.

die Dienstboten, die Schuhmacher, Gerber, Grobschmiede, die Maschinenfabriken, die Eisengiefserei, Tuchmacher, Häckelei, Spitzenfabrikation, Stickereiarbeiter, Färbereien, Posamentiere, Steinbrüche, Kalk-, Cement-, Gipswerke, Fayence- und Porzellanfabriken, Rübenzucker- und Branntweinfabrikation, das Versicherungs-, Speditions- und Kommissionsgeschäft, Bürsten- und Korbmacher u. s. w. Es gehören dieser Gruppe 8779856 oder 54.4 % aller Arbeitnehmer an.

Zu der dritten Gruppe mit einer Arbeitslosenziffer von 2—3 % gehören der Waren- und Produktenhandel nebst Fracht- und Rollfuhrwerk, das Wirtschaftsgewerbe, die Tischler, Schlosser, Klempner, Drechsler, Glaser, Schneider und Schneiderinnen, die Buchbinder, das Buch-, Stein- und Zinkdruckergewerbe, die Brauereien, Böttchereien, Uhrmacher, Hutmacher, das Theatergewerbe u. s. w. Im Ganzen umfafst diese Gruppe 2293320 oder 14.2 % aller Arbeitnehmer.

In der vierten Gruppe mit 3—5 % Arbeitslosen sind die mit Arbeitnehmern am stärksten vertretenen Berufsarten die Bauunternehmung nebst Steinmetzen und Steinhauern, die Ziegeleien und Thonröhrenfabriken, die Töpferei, die Kunst- und Handelsgärtner, die Bäcker, Konditoren und Fleischer, die Näherinnen, Kleider- und Wäschefabrikation, Kürschnerei, Riemerei und Sattlerei, Wäscherei und Plätterinnen, die Barbiere, Friseure und Perrückenmacher, die Schiffsbauer und Kupferschmiede u. s. w. Im Ganzen treffen auf diese Gruppe 1387052 oder 8.6 % aller Arbeitnehmer.

Die fünfte Gruppe endlich, welche über 5 % Arbeitslose aufweist und am schwersten von der Arbeitslosigkeit heimgesucht ist, umfafst einmal die Putzmacherei, Kleiderreiniger, Schreiber, Ofensetzer; ferner[1]) die Zimmerer, Tapezierer, Maler und Bildhauer, Stubenmaler, Dachdecker, Stuckateure, Maurer, Steinsetzer; weiter die Binnen-, See- und Küstenschiffahrt, See- und Küstenfischerei, das Hülfsgewerbe des Handels; endlich die Lohnarbeit wechselnder Art und die wohl vielfach der Stromergruppe angehörenden Fabrikarbeiter, Gesellen, Gehilfen ohne nähere Bezeichnung.[2]) Die ganze Gruppe zählt 1123966 oder 6.9 % aller Arbeitnehmer.

[1]) Das Baugewerbe würde wohl noch ungünstigere Ziffern aufweisen, wenn diejenigen unter den Arbeitnehmern ausgeschieden wären, welche im Winter einen andern Beruf ergriffen haben.

[2]) Mayr ist der Ansicht, dafs der enorm hohe Satz für die Winterzählung hauptsächlich daher rühre, dafs gerade diese Berufsgruppe im Winter viel gröfser sei als im Sommer und der Vergleich der Arbeitslosen mit der Berufszahl des Sommers hier besonders fehlerhaft erscheine.

Digitized by Google

Die Ueberfüllung einzelner Berufe, die Zersetzung einzelner Handwerke, der Einfluſs des Winters auf das ganze Erwerbsleben kommen deutlich in diesen fünf Tabellen zum Ausdruck und geben für die praktische Politik manche wertvolle Fingerzeige.

Fassen wir zusammen, so erhalten wir für die 5 Gruppen folgende Summen:

	Arbeitnehmer		Arbeitslose	
			14. Juni	2. Dezember.
Gruppe	I.	2 562 477 = 15.9 %	12 419	14 656
„	II.	8 779 856 = 54.4 „	55 669	210 112
„	III.	2 293 320 = 14.2 „	49 720	68 250
„	IV.	1 387 052 = 8.6 „	29 166	75 267
„	V.	1 123 966 = 6.9 „	32 030	185 355
		16 146 971 = 100 %	179 004	553 640

5. Die Dauer der Arbeitslosigkeit.

So wertvoll es auch ist, zu wissen, wie viel Personen in einem gegebenen Augenblick beschäftigungslos sind und welchen Prozentsatz sie von der Zahl der Arbeitnehmer ausmachen, so genügt das doch nicht, um einen rechten Einblick in den Umfang der Arbeitslosigkeit zu erhalten. Dieser ergiebt sich erst, wenn man auch die Dauer der Arbeitslosigkeit kennt.

Bei dem ersten Versuch einer allgemeinen Arbeitslosenzählung glaubte man, die denkbar einfachste Fragestellung wählen zu müssen; man verlangte blofs die Angabe darüber, wie lange die Arbeitslosigkeit bis zum Zähltage gedauert hat. Wie lange die Arbeitslosigkeit noch nach der Zählung währte, erfuhr man natürlich nicht, ebensowenig, wer früher oder später während des Zählungsjahres schon einmal arbeitslos war oder wurde und wie lange.

Es waren arbeitslos im eigentlichen Sinn, also Kranke ausgeschlossen,

	am 14. Juni	2. Dezember
seit 1 Tag	2 104	15 791
2— 7 Tagen	17 471	70 589
8—14 „	39 659	155 206
15—28 „	19 782	98 180
29—90 „	39 398	132 810
91 u. mehr „	25 256	39 051
unbekannt	35 334	42 013
	179 004	553 640

Digitized by Google

Bildet man bezüglich derer, die Angaben machten, blofs zwei Gruppen, so waren arbeitslos

Tage	14. Juni	2. Dezember
1—28	79016 = 55.0%	339766 = 66.4%
29 u. darüber	64654 = 45.0%	171861 = 33.6%
	143670 = 100%	511627 = 100%

Weit mehr, als die Hälfte aller Arbeitslosen ist nicht über 28 Tage arbeitslos gewesen, ja am 2. Dezember übertrifft die Zahl derer, die nicht über 28 Tage arbeitslos waren, jene, die längere Arbeitslosigkeit hatten, fast um das Doppelte. Das rührt allerdings wohl hauptsächlich davon her, dafs am 2. Dezember die Arbeitsstille in der Landwirtschaft und der sonstigen im Freien sich abwickelnden Berufe noch nicht lange gedauert hatte; eine Zählung im Februar würde wohl eine grofse Verschiebung ergeben haben.

Die 28 Tage scheiden übrigens auch in den einzelnen Berufsgruppen die Arbeitslosen beinahe ausnahmslos so, dafs die Mehrzahl nicht über 28 Tage arbeitslos waren. Eine auffallige Ausnahme bieten hauptsächlich das Handels- und Versicherungsgewerbe dar, bei denen sowohl im Sommer als im Herbst die starke Mehrzahl der Arbeitslosen über 28 Tage aufser Stellung war. Der grofse Zudrang zum kaufmännischen Beruf, die Lehrlingszüchterei einerseits, die Neigung der Prinzipale die Leute selten zu wechseln andererseits scheinen zu verursachen, dafs die Stellenlosen hier sehr schwer unterkommen.

Weiter lassen sich die Zahlen nicht gut verwerten, weil die Zahl derer, die über die arbeitslosen Tage keine Angaben gemacht haben, meist zu grofs ist.

Dauer der Arbeitslosigkeit nach Berufsgruppen.

Es waren arbeitslos	Tage					
	am 14. Juni			am 2. Dezember		
	1—28	über 28	unbek.	1—28	über 28	unbek.
Landwirtschaft, Gärtnerei u. Tierzucht	6738	4556	7148	100091	44626	13623
Forstwirtschaft und Fischerei	318	253	191	2727	1055	350
Bergbau, Hüttenwesen etc.	954	836	832	1396	1396	630
Industrie der Steine und Erden	1305	1126	627	11939	7774	902
Metallverarbeitung	5930	4733	2056	8569	6218	1311
Maschinen, Werkzeuge etc.	1938	2083	606	3240	2643	390
Chemische Industrie	354	408	138	503	493	60
Forstw. Nebenprodukte etc.	180	175	48	305	167	22
Textilindustrie	2607	2498	1432	4009	2959	755
Papier	833	717	225	962	706	105
Leder	1452	1004	399	3002	2001	319

Digitized by Google

	14. Juni			2. Dezember		
	1—28	über 28	unbek.	1—28	über 28	unbek.
Holz- und Schnitzstoffe	3889	2875	1304	6502	3604	927
Nahrungs- und Genufsmittel	6228	5451	2625	9806	7482	1658
Bekleidung und Reinigung	8939	4922	2605	16893	8135	2954
Baugewerbe	10166	6152	3090	106200	32369	6552
Polygraph. Gewerbe	1221	1295	331	1311	1387	166
Künstler und künstl. Betriebe	196	216	54	347	343	22
Fabrikarbeiter, Gesellen etc. ohne nähere Bezeichnung	257	197	273	2770	1762	659
Handelsgewerbe	5443	8623	1800	7069	10293	964
Versicherungsgewerbe	39	146	18	74	145	8
Verkehrsgewerbe	1938	1449	776	7890	3032	681
Beherbergung und Erquickung	2852	2273	823	4436	6842	560

Einzelne statistische Aemter[1]) haben die Dauer der Arbeitslosigkeit auf einen einheitlichen Ausdruck gebracht. In Stuttgart z. B. wurde festgestellt, dafs am 2. Dezember die 1295 Arbeitslosen (inkl. Kranke) 52722 Tage im ganzen arbeitslos waren; auf den Einzelnen kamen sonach 40,7 Tage ohne Arbeit (bei den männlichen 40,9 bei den weiblichen 40,6). In Strafsburg hatten am 2. Dezember 1385 Arbeitslose (inkl. 537 Kranke) 76497 arbeitslose Tage; auf einen Arbeitslosen kamen sonach rund 55 Tage (bei den männlichen 57 $^1/_2$, bei den weiblichen 49 $^3/_4$). Es wäre sehr zu wünschen, wenn für das ganze Reich eine ähnliche Feststellung nach Berufsarten und getrennt für die gesunden und kranken Arbeitslosen vorgenommen worden wäre.

In Berlin wurde auch der Versuch gemacht, die eigentlichen Arbeitslosen längere Zeit zu verfolgen und festzustellen, wie viele die Arbeit wieder aufnahmen und in welcher Zeit.[2])

Arbeitslos am 14. Juni waren (exkl. der Kranken)

	männlich	weiblich
	17487	6498
Innerhalb 13 Wochen fanden davon wieder Arbeit	8916	3461
blieben arbeitslos	4931	1706
Angabe fehlt	3640	1331

Da man in Berlin durch nachträgliche Rückfrage den Ablauftermin der Arbeitslosigkeit feststellte, war man auch in der Lage,

[1]) Manche haben die Zeitabschnitte noch mehr zerlegt, als es seitens der Reichsstatistik geschehen ist, so die statistischen Aemter der Städte Hamburg, Berlin.

[2]) S. die interessante detaillierte Kombination im Stat. Jahrb. der Stadt Berlin Jahrg. XXI, S. 236, 237.

Digitized by Google

durch Hinzuaddierung der bezüglichen Tage zu den früher gefundenen die wirkliche Dauer der Arbeitslosigkeit festzustellen.

Die Arbeitslosigkeit in dieser Begrenzung dauerte in Berlin für die bis zu einem Vierteljahr Arbeitslosen — und das sind 81 % aller Fälle — innerhalb eines Vierteljahrs

unter n. bis zu 1 Woche	2096		
1— 2 Wochen	2461		
2— 3 „	2568	11550	
3— 4 „	1896		
4— 5 „	2529		
5— 6 „	1377		
6— 7 „	1505		
7— 8 „	1308		
8— 9 „	1596	10387	
9—10 „	1071		
10—11 „	1352		
11—12 „	1086		
12—13 „	1092		
	21937 [1]		

Die durchschnittliche Dauer berechnet sich auf 38,8 Tage. Mehr wie die Hälfte war unter 5 Wochen arbeitslos.

Eine ähnliche noch interessantere Feststellung liegt für Stuttgart vor. Man kontrollierte 10 Tage nach der Volkszählung vom 2. Dezbr. nicht nur, wer Arbeit gefunden, sondern auch, wer die Vermittlung des Arbeitsamts angegangen und wer aus öffentlichen Mitteln unterstützt wurde. Das Ergebnis war folgendes:

Von den 1295 Arbeitslosen — darunter aber 176 Kranke — hatten zehn Tage nach der Volkszählung nur 248 Personen und zwar 175 männliche und 74 weibliche, im ganzen also 19.1 % wieder Arbeit gefunden; diese waren durchschnittlich 31 Tage aufser Arbeit gewesen. 186 oder 75 % von den Untergekommenen fanden im gelernten Beruf wieder Beschäftigung. Dafs nur 19.1 % der Arbeitslosen innerhalb 10 Tagen wieder Arbeit fanden, ist freilich nicht sehr erstaunlich; denn von den 1295 Arbeitslosen haben nur 258 oder 19.9 % durch Vermittlung des Arbeitsamts wieder Beschäftigung zu finden versucht; der weitaus gröfste Teil, nämlich

[1] Innerhalb eines Jahres würde also die Zahl der bis zu einem Vierteljahr Arbeitslosen das Vierfache betragen. Vgl. das Nähere im Stat. Jahrb. der Stadt Berlin Jhrg. XXI S. 235 f.

Digitized by Google

1037 oder 80.1 %, hat sich nicht einmal zu einer Nachfrage auf dem Arbeitsamt veranlafst gesehen,[1]) obwohl doch dies völlig kostenlos vermittelt und vom April bis Dezember 1895 nicht weniger als 14986 Gesuche von Arbeitnehmern empfing und aufserordentlich bekannt und populär ist.

Ob geringe Not oder Arbeitsscheu, oder geringe Aussicht, infolge des Berufs Arbeit zu erhalten, hierbei den Ausschlag gab, mufs dahin gestellt bleiben. In Bezug auf ersten Punkt mag aber hervorgehoben werden, dafs aus öffentlichen Mitteln 39 Personen = 3 % Unterstützung erhielten; aus privaten Mitteln, d. h. von Angehörigen wurden 188 = 14.5 % unterstützt; die grofse Mehrzahl, nämlich 1068 Personen oder 82.5 % aller Arbeitslosen erhielt zur Zeit der Zählung, d. h. am 2. Dezember keine Unterstützungen. (Die 176 kranken Arbeitslosen erhielten wohl meistens Krankengeld etc.)

In Strafsburg, wo die nachprüfenden Umfragen Ende Januar begannen und sich bis in die erste Hälfte des März erstreckten, waren von 1049 ermittelten Fällen zur Zeit der Umfragen noch 461 ohne Beschäftigung; unter den 588 Wiederbeschäftigten befanden sich 232, die infolge Krankheit arbeitslos geworden waren. [2]) Von den 461 noch Arbeitslosen hatten nur 43 — lauter männliche — die Vermittlung der städtischen Arbeitsnachweisstelle in Anspruch genommen, wobei freilich zu beachten bleibt, dafs letztere zur Zeit der Arbeitslosenzählung kaum einen Monat existierte.

6. Die Arbeitslosen nach Ortskategorien.

Die Arbeitslosigkeit war stets für die Städte ein besonders akutes Problem, und es ist von grofsem Interesse, auf Grund der Reichsstatistik zu sehen, wie sich die (eigentlichen) Arbeitslosen nach Ortskategorieen verteilen.

Nachstehende zwei kleine Uebersichten geben den erwünschten Aufschlufs.

	Einwohnerzahl		Arbeitslose	
	14. Juni	2. Dez.	14. Juni	2. Dez.
Grofsstädte (100 000 Einwohner und mehr)	7 027 790	7 272 400	78 911	116 801
Gemeinden von 10 000—100 000 Einw.	8 524 363	8 771 439	38 624	88 349
Gemeinden unter 10 000 Einwohner	36 218 131	36 202 750	61 469	348 490

[1]) Von den weiblichen Arbeitslosen 93.65 %, von den männlichen 75.7 %.

[2]) In der Publikation des stat. Amtes findet sich eine Zusammenstellung, wie viel wieder in Arbeit standen vom 3.—15. Dez., 16.—31. Dez. u. s. w. Das hätte nur einigen Wert, wenn auch angegeben wäre, auf wie viel Arbeitslose die Umfrage v. 3.—15. Dez. u. s. w. sich jeweils erstreckte.

Auf die einzelnen Kategorieen entfallen von

	100 Einwohnern		100 Arbeitsslosen	
	14. Juni	2. Dez.	14. Juni	2. Dez.
Grofsstädte (100000 Einwohner und mehr)	13.57	13.92	44.1	21.1
Gemeinden von 10000—100000 Einwohner	16.47	16.79	21.6	15.1
Gemeinden unter 10000 Einwohner	69.96	69.29	34.3	63.8
	100.00	100.00	100.00	100.00

Aus den vorstehenden Tabellen ersieht man, dafs im Sommer ungefähr $^2/_3$ der Arbeitslosen in Gemeinden mit 10000 und mehr Einwohnern, dafs dagegen im Winter umgekehrt nicht ganz $^2/_3$ der Arbeitslosen in den Gemeinden unter 10000 Einwohnern sich befanden. Das Ruhen der ländlichen Arbeit im Winter und die Rückkehr vieler Arbeiter von der Stadt auf das Land mit dem Aufhören der Bauthätigkeit u. dgl. bringt diese Verschiebung mit sich.

Die Gegenüberstellung der prozentualen Verteilung der Einwohner und der Beschäftigungslosen zeigt aber weiter, dafs relativ die Arbeitslosen in den Grofsstädten und zum Teil auch in den Mittelstädten stärker hervortreten, als auf dem Land. Es verlohnt sich, diese Erscheinung noch deutlicher zu machen, indem man in jeder der 3 Ortskategorieen die Arbeitslosen mit den Einwohnern dieser Kategorie, und ebenso mit den Arbeitnehmern dieser Kategorieen vergleicht.

	Auf 1000 Einwohner kommen eigentliche Arbeitslose		Auf 1000 Arbeitnehmer[1]) in nebenstehenden Ortskategorieen kommen eigentliche Arbeitslose[1])	
	14. Juni	2. Dez.	14. Juni	2. Dez.
Grofsstädte (100000 Einwohner und mehr)	11.2	16.9	33.8	50.5
Gemeinden von 10000—100000 Einwohner	4.5	10.7	7.6[2])	33.2[2])
Gemeinden unter 10000 Einwohner	1.7	9.6		

Unter 1000 Einwohnern sind also, wenn man die Zahlen abrundet, in den Grofsstädten im Sommer 11, im Winter 17, in den mittleren Stadtgemeinden im Sommer 4, im Winter 11 und in den kleinen Gemeinden im Sommer 2, im Winter 10 arbeitslos gewesen.

[1]) Bei den Arbeitnehmern ist die Berufsabteilung E (Staats-, Gemeinde-, Kirchendienst, freie Berufsarten) nicht einbezogen, wohl aber bei den Arbeitslosen. Siehe Note 1 auf S. 356.

[2]) Die reichsstatist. Publikation enthält eine Angabe über die Arbeitnehmer der Berufsabteilung A—D (d. h. mit Ausschlufs des Staats-, Gemeinde-, Kirchendienstes und der freien Berufsarten), im ganzen (15497632) und über die nämlichen Arbeiterkategorieen nur der 28 Grofsstädte (2333671), die Ausscheidung für die 2 letzten Ortsgruppen war daher leider nicht möglich.

Digitized by Google

Vergleicht man die Arbeitnehmer mit den Arbeitslosen, so sind in den Grofsstädten unter 1000 Arbeitnehmern im Sommer 34, im Winter 50, in den übrigen Ortskategorieen 8 bezw. 33 arbeitslos. Der Prozentsatz der Arbeitslosen von den Arbeitnehmern auf dem Lande im Winter vermag nicht die Höhe des Prozentsatzes der Arbeitslosen von den Arbeitnehmern in den Grofsstädten im Sommer geschweige im Winter zu übersteigen.

Es erscheint geboten, die Massenerscheinung der Arbeitslosigkeit in den 28 Grofsstädten noch näher zu verfolgen. Nachstehende Uebersicht giebt Aufschlufs über jede derselben.

Stadt	Einwohnerzahl		Arbeitnehmer der Berufsabteil. A—D am 14. Juni 1895	Arbeitslose der Berufsabteil. A—E (excl. Kranke)		Auf 1000 Einwohner treffen Arbeitslose (excl. Kranke)		Auf 1000 Arbeitnehmer [1]) treffen Arbeitslose (excl. Kranke)	
	14. Juni 1895	2. Dez. 1895		14. Juni	2. Dez.	14. Juni	2. Dez.	14. Juni	2. Dez.
Berlin	1 615 082	1 677 135	566 407	27 622	36 889	10.7	22.0	48.8	65.1
Hamburg	605 252	625 552	195 479	12 652	13 938	20.8	22.3	64.7	71.3
München	390 872	407 174	143 162	2 239	4 610	5.7	11.3	15.6	32.2
Leipzig	386 363	398 448	127 228	5 285	4 594	13.7	11.5	42.3	36.1
Breslau	362 225	373 140	120 628	4 232	6 874	11.7	18.4	35.4	56.9
Dresden	324 341	334 066	113 326	3 190	3 700	9.8	11.8	28.1	32.6
Köln	308 892	321 548	98 501	1 541	3 368	4.9	10.5	16.6	34.2
Frankfurt a. M.	223 206	229 299	81 363	1 811	2 942	8.1	13.3	22.2	36.1
Magdeburg	208 893	214 397	61 588	1 640	3 823	7.9	17.8	26 6	62.7
Hannover	201 904	209 560	63 011	1 782	3 142	8.8	15.0	28.3	49.9
Düsseldorf	169 935	176 024	51 647	853	1 813	5.0	10.3	16.5	35.5
Königsberg	165 661	172 758	50 867	1 986	3 927	12.0	22.7	39.4	79.1
Chemnitz	157 717	160 991	55 923	1 386	1 343	8.8	8.3	24.8	24.0
Nürnberg	154 746	162 380	56 421	658	1 054	4.2	6.5	11.6	18.7
Stuttgart	153 811	158 378	55 139	472	1 352	3.6	8.6	8.5	24.5
Altona	145 665	148 944	44 909	2 605	4 398	17.9	29.2	58.0	97.9
Bremen	137 203	141 937	44 503	829	1 516	6.0	10.6	18.6	34.0
Elberfeld	135 794	139 168	44 401	826	1 127	6.8	8.1	18.6	25.4
Stettin	134 508	140 731	41 543	1 203	3 042	9.0	21.6	28.9	73.2
Strafsburg i. E.	132 045	135 313	38 610	249	848	1.9	6.3	6.5	21.9
Barmen	124 704	127 002	41 140	623	779	5 0	6.1	15.1	18.9
Danzig	122 208	125 639	34 611	1 176	3 209	9.6	25.6	34.0	92.7
Charlottenburg	119 332	132 383	36 044	979	2 124	8.2	16.0	27.2	59.0
Halle a. S.	113 465	116 302	31 512	1 066	1 823	9.4	15.7	33.8	57.8
Braunschweig	112 676	115 129	34 050	622	1 720	5.5	14.9	18.3	50.5
Aachen	108 626	110 489	34 503	449	1 326	4.1	12.0	13.0	38.4
Dortmund	107 039	111 235	34 429	587	741	5.5	6.6	17.4	21.5
Krefeld	106 125	107 278	32 666	348	779	3.3	7.2	10.6	23 9

[1]) Diese Berechnung, die ich gemacht habe, ist insofern unvollkommen, als die reichsstatistische Publikation die Arbeitnehmer der einzelnen Städte nur für die

Digitized by Google

In Berlin und Hamburg giebt es so viele Arbeitslose, dafs man daraus eine ansehnliche Stadt bilden könnte, und die Arbeitslosen sämtlicher 28 Grofsstädte reichen aus, um selbst wieder — wenigstens im Winter — eine Grofsstadt zu füllen. Die reichsstatistische Erhebung zeigt auch, dafs die sozialdemokratische Erhebung im Jahr 1892/93 besser gewesen zu sein scheint, als ihr Ruf, wenigstens insofern als keineswegs die gewerkschaftlichen Ziffern in allen Fällen übertrieben grofs ausgefallen sind. [1])

Eine besonders auffallende Erscheinung ist aber folgende. Ordnet man die Grofsstädte nach der Höhe ihrer relativen Arbeitslosenziffer, so ergeben sich zwei geographische Gruppen, eine nördlich-östliche und eine westlich-südliche, und zwar bilden die Scheidegrenze zwei gerade Linien, die man von Göttingen nach Bremerhafen und nach Freiberg in Sachsen zieht. Die Grofsstädte östlich und nördlich dieser Linien haben grofse Zahlen für Arbeitslose, die westlich und südlich dieser Linien gelegenen mäfsige Ziffern, wie folgende Gruppierung ausweist.

I. Gruppe.

Die eigentlichen Arbeitslosen machen ‰

	von der Bevölkerung		von der Arbeitnehmern	
	14. Juni	2. Dez.	14. Juni	2. Dez.
Hamburg	20.8	22.3	64.7	71.3
Altona	17.9	29.2	58.0	97.9
Königsberg	12.0	22.7	39.4	79.1

Berufsgruppen A—D giebt, die daselbst angegebene Zahl der Arbeitslosen aber auch auf die Berufsgruppe E (Staats-, Gemeinde-, Kirchendienst, freie Berufsarten) sich erstreckt. In Ermanglung vollständigerer Angaben war der Fehler nicht zu vermeiden, ist aber nicht belangreich, da in der Gruppe E es nur wenige Arbeitslose giebt.

[1]) Die Zahl der Arbeitslosen betrug

	nach der gewerkschaftl. Erhebung im Winter 1892/3	nach der Reichsstatistik 2. Dezember 1895
Hamburg	4893	13938
Leipzig	8820	4594
Nürnberg	1058	1054
Stuttgart	2272	1352
Köln	8851	3368
Halle a. S.	1002	1823
Elberfeld	1889	1127
Barmen	1320	779

Digitized by Google

	von der Bevölkerung		von den Arbeitnehmern	
	14. Juni	2. Dez.	14. Juni	2. Dez.
Danzig	9.6	25.6	34.0	92.7
Stettin	9.0	21.6	28.9	73.2
Berlin	10.7	22.0	48.8	65.1
Charlottenburg	8.2	16.0	27.2	59.0
Breslau	11.7	18.4	35.4	56.9
Magdeburg	7.9	17.8	26.6	62.7
Halle a. S.	9.4	15.7	33.8	57.8
Dresden	9.8	11.8	28.1	32.6
Leipzig	13.7	11.5	42.3	36.1
Hannover	8.8	15.0	28.3	49.9
Braunschweig	5.5	14.9	18.3	50.5

II. Gruppe.

Die eigentlichen Arbeitslosen machen ‰

	der Bevölkerung		der Arbeitnehmer	
	14. Juni	2. Dez.	14. Juni	2. Dez.
Bremen	6.0	10.6	18.6	34.0
Aachen	4.1	12.0	13.0	38.4
Krefeld	3.3	7.2	10.6	23.9
Barmen	5.0	6.1	15.1	18.9
Elberfeld	6.8	8.1	18.6	25.4
Düsseldorf	5.0	10.3	16.5	35.5
Köln	4.9	10.5	16.6	34.2
Dortmund	5.5	6.6	17.4	21.5
Chemnitz	8.8	8.3	24.8	24.0
Nürnberg	4.2	6.5	11.6	18.7
München	5.7	11.3	15.6	32.2
Stuttgart	3.6	8.6	8.5	24.5
Strafsburg	1.9	6.3	6.5	21.9
Frankfurt a. M.	8.1	13.3	22.2	36.1

Wodurch der Unterschied dieser beiden Gruppen begründet ist, vermag ich nicht mit Sicherheit zu sagen. Dafs die Seestädte, besonders die an der Ostsee sehr hohe Arbeitslosenziffern für den Winter haben, wird niemand Wunder nehmen; auch ihre zum Teil hohen Ziffern bei der Sommerzählung erklärt sich wohl durch den intermittierenden Betrieb der immer nur von Fall zu Fall gedungenen Stauer u. s. w., den Seestädten strömt auch viel Bevölkerung zu, die dort Arbeit sucht. Wenn Bremen eine Ausnahme macht, so beruht dies vielleicht auf seinem zum Teil binnenstädtischen Charakter, bzw. auf der grofsen Entfernung von Bremerhaven. Die er-

Digitized by Google

heblich günstigeren Zahlen der zweiten Gruppe mögen zum Teil daher rühren, dafs darunter Centren für Textil- und Eisenindustrie sich befinden; gerade diese Industriezweige aber hatten 1895 eine günstige Konjunktur; in Nürnberg war rege Arbeit für die Vorbereitung der 1896er Ausstellung, allein das gleiche war in Berlin der Fall, ohne dafs der Erfolg für die Arbeitslosenzahl ersichtlich wäre. Es bleiben Rätsel. Fast möchte man meinen, dafs die nord- und ostdeutschen Grofsstädte mehr proletarisiert wären, wohl auch aus der Umgebung mehr ungelernte und deshalb leichter der Arbeitslosigkeit ausgesetzte Arbeiter in ihre Mauern aufnehmen müfsten. Dafs Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Rheinland, Westfalen auch im ganzen geringe Arbeitlosigkeit aufweisen,[1]) mag ebenfalls damit zusammenhängen. Die Besitzverteilung ist hier eine günstigere und das Gros der reinen besitzlosen Tagelöhner kleiner.

Endlich mag nachstehend auch eine Zusammenstellung erfolgen, über die Dauer der eigentlichen Arbeitslosigkeit in den drei Ortskategorien.

	Grofsstädte	Gemeinden von 10—100000	Gemeinden unter 10000
Am 14. Juni			
1 Tag	794	454	856
2— 7 Tage	7831	3975	5665
8—14 „	19639	8105	11915
15—28 „	10307	3659	5816
29—90 „	20329	7718	11351
91 u. mehr Tage	13048	5051	7157
unbek.	6963	9662	18709
1—28 Tage	38571	16193	24252
29 u. darüber	33377	12769	18508
Am 2. Dezember			
1 Tag	3663	2808	9320
2— 7 Tage	17447	12317	40825
8—14 „	29337	22870	102999
15—28 „	17076	13059	68045
29—90 „	30203	20013	82594
91 u. mehr Tage	13384	8630	17037
unbek.	5691	8652	27670
1—28 Tage	67523	51054	221189
29 u. darüber	43587	28643	99631

[1]) Vgl. die reichsstatist. Publikation S. 22*; allerdings ist die dort mitgeteilte Statistik der Beschäftigungslosen in den einzelnen Bundesstaaten und Landesteilen so aufgemacht, dafs auch die wegen Krankheit vorübergehend Arbeitslosen eingerechnet sind.

Digitized by Google

Nahe liegt der Gedanke, bei den Arbeitslosen der Grofsstädte nachzuforschen, seit wann sie zugezogen sind. Man hat in einzelnen Städten diese Frage gestellt.

In Berlin hielten sich von den eigentlichen Arbeitslosen des 14. Juni auf

	männlich	davon ebenso lang arbeitslos	weiblich	davon ebenso lang arbeitslos
seit 1— 14 Tage	149	84	31	21
15— 28 „	60	21	11	4
29— 42 „	65	18	17	5
43— 56 „	83	11	16	1
57— 70 „	72	12	13	2
71— 84 „	138	28	36	1
85— 98 „	42	8	5	—
99—112 „	66	4	8	—
113—126 „	14	3	7	1
127—140 „	42	1	8	—
141—164 „	69	5	4	—
165—256 „	228	28	58	3
257—365 „	192	12	44	2
	1 220	235	258	40
1 bis 2 Jahre	478	15	137	1
länger als 2 Jahre	6 496	58	2 393	12
aufserdem vorübergehend anwesend	435		257	
Zuzugszeit nicht angegeben	382		72	
	9 011		3 117	
in Berlin geboren	3 820		1 758	
Angabe, ob zugezogen oder in Berlin geboren, fehlt	4 656		1 623	
	17 487		6 498	

Von den Beschäftigungslosen (inkl. Kranke) wohnten in der Zählgemeinde der Stadt Hamburg am 2. Dezember 1895

seit	männl.	weibl.
unter 1 Monat	881	71
1— 3 Monaten	577	115
3— 6 „	314	76
6—12 „	989	117
1— 2 Jahren	539	138
mehr als 2 Jahren	6925	1482
unbekannter Zeit	523	90

Digitized by Google

Es waren am 2. Dezember 1895

	männl.	weibl.
in der Zählgemeinde geboren	4091	1405
aufserhalb der Zählgemeinde geboren	10099	2001

am 14. Juni 1895

in der Zählgemeinde geboren	3030	1566
aufserhalb der Zählgemeinde geboren	8372	2628

In Dresden waren von 2100 arbeitslosen Personen, von denen im Sommer die Dauer ihres bisherigen Aufenthalts in Dresden festgestellt werden konnte, 40% erst seit 6 Monaten oder weniger, 52% seit 2 Jahren oder weniger, 60% seit 5 Jahren oder darunter in Dresden anwesend. Im Winter betrug die Zahl der arbeitslosen Personen, deren Aufenthaltsdauer ermittelt wurde, 3845; davon hielten sich seit höchstens 6 Monaten 28%, seit höchstens 2 Jahren 41%, seit höchstens 5 Jahren 52% in Dresden auf. Nimmt man die Winterzahlen als die normalen an, so haben im höchsten Falle 59% der Arbeitslosen in Dresden ihren Unterstützungswohnsitz gehabt.

Auch in Stuttgart hat man der Zeit des Zuzugs sein Augenmerk zugewendet; bei der Nacherhebung wurde gefragt, seit wann der Arbeitslose ständig in Stuttgart ist. Die Bearbeitung hat dies Material nur insoweit verwertet, als sie feststellte, wer von den Arbeitslosen bereits den Unterstützungswohnsitz besafs, d. h. 2 volle Jahre am Platz war. Von den 1295 Arbeitslosen besafsen 681 Personen oder 52,7%, also mehr als die Hälfte den Unterstützungswohnsitz nicht.

In Strafsburg befanden sich unter 1024 Arbeitslosen, bei denen die Aufenthaltsdauer in Strafsburg ermittelt werden konnte, 444 Ortsgebürtige und 580 Zugewanderte; unter den letzteren hatten daselbst nur 313 ihren ständigen Wohnsitz vor 1893, dagegen 188 erst seit 1895 (dem Ausstellungsjahr), 43 seit 1894, 36 seit 1893.

Bei der Volkszählung im Dezember war von Reichswegen die Frage nach der Staatsangehörigkeit gestellt; das läfst sich auch für die Arbeitslosenzählung verwerten.

In München[1]) waren am 2. Dezember 7754 Arbeitslose (davon 3143 vorübergehend arbeitsunfähig); von den ersteren waren:

Bayern	6947	= 89.6
Sonstige Deutsche .	461	= 5.9
Ausländer	346	= 4.5
		100

[1]) Mitteilungen des statistischen Amtes der Stadt München. Bd. XV Heft 1 S. 32. Im ganzen Königreich kamen auf 100 Einwohner 3.7 Nichtbayern, auf 100 Arbeitslose dagegen mehr als doppelt soviel, nämlich 7.8. Ztschr. d. k. bayr. stat. Bur. 1896 S. 115.

Digitized by Google

In Stuttgart waren am 2. Dezember von den 1295 Arbeitslosen nur 29 oder 2,23 % Reichsausländer. Nichtwürttembergische Reichsangehörige waren es 208 oder 16.07 %; der weitaus gröfste Teil der Arbeitslosen, nämlich 1058 oder 81.7 % waren Württemberger.

Sehr bedauerlich ist, dafs man bei der Berufszählung am 14. Juni nicht auch die Staatsangehörigkeit erfrug; man wäre dann in der Lage gewesen, einmal zu erfahren, wie viel Italiener und Südtiroler im Sommer den süddeutschen Arbeitsmarkt überschwemmen.

7. Umstände, welche die Arbeitslosigkeit veranlafst haben.

Einige Städte haben bei ihren Nacherhebungen in sehr dankenswerter Weise diesen Punkt ins Auge gefafst. Für viele Zwecke, namentlich auch für die Frage der Arbeitslosenfürsorge bezw. -Versicherung wäre es in der That von grofsem Vorteil gewesen, wenn es gelungen wäre, zu erfahren, von wem die Kündigung ausgegangen und aus welchem Grunde sie erfolgt ist. Leider ist das Ziel nur unvollkommen erreicht worden, nicht am wenigsten infolge unkorrekter Frageformulierung. [1])

Relativ am besten ist die Sache noch ausgefallen in Dresden. Es ergiebt sich für die arbeitsfähigen Arbeitslosen folgendes Bild:

	Am 14. Juni 1895	Am 2. Dezember 1895
1. Solche, die vor ihrer Arbeitslosigkeit in keinem Lohnverhältnisse gestanden hatten, nämlich		
a) früher Selbständige, nach Aufgabe oder Konkurs des Geschäfts, auch bisher von ihrem Ehemann unterhaltene Frauen und von ihren Eltern unterhaltene Kinder nach Verlust ihrer Ernährer	26	26
b) aus der Schule, der Lehre, vom Militär, aus einem Gefängnisse oder einer Anstalt entlassen, auch von einer Reise bzw. von der Wanderschaft zurückgekehrte Personen	44	52
	70	78

[1]) In Berlin, Stuttgart, Strafsburg z. B. hiefs es: Ursache der Arbeitslosigkeit (Krankheit, eigene Kündigung, Kündigung durch den Arbeitgeber, Strike, Geschäftsstille, Aufhören der Saisonarbeit). Das sind Ursachen, von denen mehrere zusammen-

Digitized by Google

	14. Juni 1895	2. Dez. 1895
2. Von auswärts gekommene Arbeitslose, die		
a) in Dresden Arbeit suchten	324	516
b) sich in Dresden zum Besuche aufhielten oder durchreisten	23	25
	347	541
3. Arbeiter und Arbeiterinnen aus der Arbeit entlassen		
a) wegen Streitigkeiten mit dem Arbeitgeber, schlechter Arbeit, Nachlässigkeit u. s. w. .	15	10
b) wegen Aufhörens der Saisonarbeit, schlechten Geschäftsganges, Mangel an Beschäftigung u. s. w.	467	1045
c) wegen Konkurses, Verzugs oder Todes des Arbeitgebers, Aufgabe des Geschäfts, Ende des Baues u. s. w.	92	80
d) sonst infolge Kündigung des Arbeitgebers	340	627
	914	1762
4. Arbeitnehmer, die selbst aus der Arbeit gegangen		
a) wegen zu geringen Lohns, unpassender Arbeit, Streites mit dem Arbeitgeber, um sich zu verändern u. s. w.	86	18
b) wegen häuslicher Verhältnisse z. B. wegen Krankheit in der Familie, notwendiger Hilfe in der Wirtschaft oder im Gewerbe der Eltern oder der Kinder u. s. w. . .	24	17
c) wegen bevorstehenden Wegzugs von Dresden (Auswanderung, Verzug, Wanderschaft) wegen beabsichtigter weiterer oder anderweiter Ausbildung, wegen Einberufung zu einer militärischen Uebung, zur Erholung u. s. w.	38	24
d) sonst infolge eigener Kündigung . . .	604	758
	752	817
5. Gelegenheits- und Aushilfsarbeiter	64	102

fallen; z. B. der Arbeitgeber kündigt wegen Geschäftsstille; die Befragten glaubten aber einen Grund angeben zu müssen und unterstrichen infolge dessen entweder den einen oder den andern. Dadurch war es ausgeschlossen, dafs man erfuhr, von wem die Kündigung ausging. Soll später bei einer Wiederholung die Sache brauchbar werden, mufs man die Kündigung in den Vordergrund schieben, etwa wie Dr. Würzburger auf der 11. Konferenz der Städtestatistiker in Magdeburg 23.—27. April 1896 vorgeschlagen hat.

Digitized by Google

	14. Juni 1895	2. Dez. 1895
6. Solche, bei denen die Ursache der Arbeitslosigkeit nicht genauer ermittelt werden konnte, und zwar		
a) vorübergehend anwesende, bei der Nachforschung von Dresden abgereiste oder verstorbene	609	373
b) sonstige, auch die im Asyl für Obdachlose beherbergten Personen	326	130
	935	503
Summa	3082	3803

Für Stuttgart werden die Ursachen der Arbeitslosigkeit folgendermafsen angegeben:

Krankheit	176	= 13.6 %	aller Fälle
eigene Kündigung	307	= 23.7	„ „
Kündigung durch den Arbeitgeber	195	= 15.1	„ „
Strike	3	= 0.2	„ „
Geschäftsstille	467	= 36.0	„ „
Aufhören der Saisonarbeit . . .	94	= 7.3	„ „
andere Ursachen	53	= 4.1	„ „
	1295	100	

Diejenigen, welche arbeitslos wurden infolge eigener Kündigung, betragen 307 — es sind aber sicherlich mehr — und machen von den eigentlichen Arbeitslosen (nach Abzug der Kranken) 27.4 % aus. Infolge Krankheit waren viel weniger arbeitslos, als infolge eigener Kündigung.

Nach Geschlecht gruppieren sich die Arbeitslosen:

Männliche Arbeitslose .	980	
davon infolge Krankheit	122	
verbleiben eigentliche Arbeitslose:	858	
hiervon durch eigene Kündigung .	187	= 21.8 %
durch Kündigung des Arbeitgebers .	173	= 20.2 %
Weibliche Arbeitslose .	315	
davon infolge Krankheit	54	
verbleiben eigentliche Arbeitslose:	261	
hiervon durch eigene Kündigung .	120	= 46 %
durch Kündigung des Arbeitgebers .	22	= 8.4 %

Bei den weiblichen Dienstboten und Köchinnen kündigten 63 von 114 eig. arbeitlosen, bei den Kellnerinnen 19 von 33, bei dem weiblichen Kontor- und Ladenpersonal 9 von 18, bei den Fabrik- und gewerblichen Arbeiterinnen 11 von 29; am ausdauerndsten waren die Nähterinnen, bei ihnen kündigten nur 17 von 56.

Digitized by Google

In Strafsburg waren von den 1385 Arbeitslosen aufser Stellung infolge

eigener Kündigung	94	= 6.79 %
Kündigung durch den Arbeitgeber	98	= 7.08
Strike	9	= 0.65
Geschäftsstille	318	= 22.96
Aufhören der Saisonarbeit	24	= 1.73
Ortswechsel	21	= 1.52
sonstiger Ursachen	64	= 4.62
Krankheit	537	= 38.77
nicht mehr zu ermittelnde Fälle	220	= 15.88

Scheidet man die 2 letzten Posten aus, so bleiben 628 Fälle; davon kommen auf eigene Kündigung 98, Strike 9, und man wird unbedenklich mindestens auch die auf Ortswechsel beruhenden 21 Fälle als selbst von den Arbeitern veranlafste ansehen dürfen, das sind zusammen 128; diese machen von 628 Fällen 20,3 % aus. Dürfte man annehmen, dafs auch die 64 Fälle wegen „sonstiger Ursachen" noch hinzuzurechnen wären, so stiege der Prozentsatz auf 30,5 %.

Ein ähnlicher Versuch, in Hamburg den Gründen der Arbeitslosigkeit bei der Volkszählung beizukommen, ist in der Hauptsache mifslungen. Für 633 männliche und 81 weibliche Arbeitslose konnte der Grund der Arbeitslosigkeit überhaupt nicht ermittelt werden, und für die grofse Mehrzahl lauteten die Antworten einfach „Mangel an Arbeit". Das Gesamtergebnis war für die Stadt folgendes:

	2. Dezember 1895	
	männlich	weiblich
Krankheit	2538	1064
Schwangerschaft und Kindbett		56
Mangel an Arbeit	10914	2187
Aus der Arbeit entlassen wegen:		
Abreise der Herrschaft	—	1
beendeter Lehrzeit	—	3
Konkurs des Arbeitgebers	1	—
Nachlässigkeit	1	—
Reparatur bzw. Untergang des Schiffes	3	—
Streit mit dem Arbeitgeber	37	6
Tod der Herrschaft	—	3
Trunkenheit	—	1
Verkauf des Geschäfts	—	1

Digitized by Google

	2. Dezember 1895 männlich	weiblich
Witterungsverhältnisse	7	—
Ohne weitere Angabe	21	
Aus der Arbeit getreten wegen:		
Lohnstreitigkeit	12	1
schlechter Behandlung	1	—
Streit mit dem Arbeitgeber	2	—
zu schwerer Arbeit	3	—
Vom Militär entlassen	1	—
In Untersuchungshaft	16	
Unbekannt	633	81

Auch in Berlin hat die Frage nach der Ursache der Arbeitslosigkeit nur zum Teil Erfolg gehabt. Die Nacherhebung zu der Zählung vom 14. Juni zeigt folgende Ziffern:

	männl.	weibl.
Kündigung durch den Arbeitnehmer	1728	901
Arbeitseinstellung	66	1
Streitigkeit wegen geringen Lohnes	13	5
Arbeit zu schwer u. sonstige Streitigkeiten u.s.w.	5	4
Kündigung des Arbeitgebers	2807	515
Konkurs u. s. w., Tod des Arbeitgebers	185	33
Aufhören der übertragenen Arbeit	58	15
Aufhören der Saisonarbeit	628	804
Geschäftsstille, Arbeitsmangel	7453	2515
Beiderseitige Kündigung	348	92
Beendigung der Lehrzeit, entlaufen, Wanderschaft	36	2
Einziehung zum Militär[1]	34	—
Strafverbüfsung[1]	28	1
Arbeitsscheu (Zuhälter)[1]	37	43
Krankheit von Familienangehörigen	19	42
Unbestimmte und sonstige Angabe	274	157
Ohne Angabe	3768	1368
	17487	6498
darunter Fälle mit angeblicher Arbeitsunfähigkeit	1670	761
aufserdem Fälle, welche zu den Kranken übertragen sind	2685	1426

Die grofse Zahl derer, bei denen keine oder eine unbestimmte Angabe erfolgte, beeinträchtigt die Uebersicht.

[1]) Wären doch wohl überhaupt aus der Zahl der Arbeitslosen zu streichen?

Digitized by Google

8. Der Berufswechsel der Arbeitslosen.

Es liegt in der Natur der Dinge, dafs der Arbeitslose nach langem Umhersuchen auch eine Arbeitsgelegenheit, die nicht seinem Beruf homogen ist, mit Freuden ergreift. Manche Arbeitslose sind durch längere Entwöhnung, Kraftlosigkeit, Aenderung der Technik gar nicht im Stande, den erlernten Beruf auszuüben; wieder andere sind in gleicher Lage, weil sie ihren Beruf nicht recht gelernt haben. Viele betreiben im Winter einen anderen Beruf als im Sommer. Kurz, es steht zu erwarten, dafs bei den Arbeitslosen ein häufiger Berufswechsel und eine gewisse Berufsunsicherheit vorliegen möchte.

Es ist sehr verdienstlich, dafs der Bearbeiter der Dresdner Arbeitslosenstatistik Dr. Würzburger dieses Gebiet der statistischen Beobachtung zu unterstellen versucht hat. Die Angaben der anläfslich der Nacherhebung ausgegebenen Zählkarten über den „Hauptberuf", den „erlernten Beruf" und die „letzte Erwerbsthätigkeit" wurden verarbeitet und für 21 Berufsgattungen zusammengestellt. Nachstehend teile ich nur die Hauptziffern in zwei Uebersichten mit. Aus der ersten ergiebt sich, dafs im Juni 67.8 %, im Dezember 66.4 % der Arbeitslosen in ihrem erlernten Berufe zuletzt thätig gewesen waren; ungefähr $^1/_3$ dagegen war in einem anderen Berufe zuletzt beschäftigt.

I.

Männliche Arbeitslose in Dresden, die Angaben über ihren erlernten Beruf gemacht haben.

	14. Juni	2. Dezember
Ueberhaupt	1632	3503
Davon waren zuletzt thätig gewesen		
1. in demselben Berufe	1106	2327
2. in einem verwandten Berufe[1]) . . .	54	108
3. als Kontoristen, Reisende, Schreiber .	23	22
4. als Landwirtschaftsgehilfen, Knechte, Kutscher, Gartenarbeiter, Diener, Markthelfer, Bierausgeber, Bau- und Handarbeiter, Arbeiter überhaupt .	348	851

[1]) Als verwandt sind solche Berufe angesehen worden, die sich häufig bei einer Person vereinigt finden, wie Sattler und Tapezierer, Maler und Lackierer, oder solche, für welche die Vorbildung dieselbe zu sein pflegt, wie Schlosser und Maschinenbauer, Drechsler und Holzbildhauer u. s. w.

Digitized by Google

	14. Juni	2. Dezember
5. in einem anderen Berufe	92	167
6. in keinem Erwerbszweige (Soldaten, Gefangene)	9	28
Von den Personen der Ziffer 2 – 6 hatten bei der Zählung als Hauptberuf angegeben		
den erlernten Beruf	140	266
die letzte Erwerbsthätigkeit . . .	359	873
einen anderen Beruf	27	37

2.

Männliche Arbeitslose in Dresden, die Angaben über ihren erlernten Beruf gemacht haben und sich seit höchstens 5 Jahren in Dresden aufhielten (mit Ausnahme der Arbeitsunfähigen, die zuletzt auswärts gearbeitet haben).

	14. Juni	2. Dezember
1. Ueberhaupt	787	1688
Davon waren		
2. in Dresden anwesend seit 2 Jahren oder weniger	619	1251
3. „ „ „ „ 6 Monaten „ „	379	740
I. Vor ihrem Zuzug waren thätig gewesen in ihrem erlernten oder einem verwandten Berufe und		
hatten in Dresden zuletzt gearbeitet		
in dem erlernten oder verwandten Berufe	389	935
in einem anderen Berufe	67	141
suchten in Dresden zum ersten Male Arbeit	187	326
II. Vor ihrem Zuzug waren thätig gewesen in einem anderen Berufe und		
hatten in Dresden zuletzt gearbeitet		
in dem erlernten oder einem verwandten Berufe	16	43
in einem anderen Berufe	35	79
suchten in Dresden zum ersten Male Arbeit	19	30
III. Vor ihrem Zuzug waren thätig gewesen in keinem Erwerbszweige (aus der Schule, einer Anstalt, dem Gefängnisse, vom Militär entlassene Arbeitslose) und		
hatten in Dresden zuletzt gearbeitet		
in dem erlernten oder einem verwandten Berufe	23	50
in einem anderen Berufe	6	17
suchten in Dresden zum ersten Male Arbeit	10	16

Digitized by Google

	14. Juni	2. Dezember
IV. Vor ihrem Zuzug waren thätig gewesen in einem unbekannten Beruf und hatten in Dresden zuletzt gearbeitet in dem erlernten oder einem verwandten Berufe	30	42
in einem anderen Berufe	5	9

9. Das Geschlecht, die Civilstands- und Altersverhältnisse der Arbeitslosen u. s. w.

Ueber das Geschlecht der Arbeitslosen ist oben[1]) die erforderliche Angabe bereits gemacht. Von den eigentlichen Arbeitslosen ist danach ungefähr $^1/_3$ weiblich, $^2/_3$ männlich. Am 14. Juni 1895 waren 10034528 Arbeitnehmer männlich, 5463104 weiblich, am 2. Dezember 1895 sind die fortgerechneten Ziffern 10128800 und 5512300.[2]) Vergleicht man hiermit die Arbeitslosen,[3]) so ergiebt sich bei Einrechnung der kranken Arbeitslosen

	am 14. Juni	2. Dezember
für die männlichen	2.13 %	5.40 %
für die weiblichen	1.47 %	3.91 %

bei Beschränkung auf die eigentlichen Arbeitslosen[3])

für die männlichen	1.29 %	3.93 %
für die weiblichen	0.82 %	2.76 %

Die Arbeitslosigkeit des weiblichen Geschlechts ist erheblich geringer als die des männlichen.[3])

Nach der Berufsstellung waren die Arbeitslosen (Kranke eingerechnet) überwiegend eigentliche Arbeiter d. h. Gesellen, Lehrlinge und sonstige Arbeiter (94.16 % im Sommer, 97 % im Winter), der Rest kam auf technische Betriebsaufsichtspersonen und Hausindustrielle. Man wird Mayr wohl Recht geben müssen, wenn er die Zahl der arbeitslosen Hausindustriellen für unvollständig erfafst hält (Sommer 3123, Winter 261, also 1.29 % bezw. 0,04 % aller

[1]) Mayr vermutet, dafs für die weiblichen Personen, namentlich Dienstboten die Angaben relativ unvollständiger seien, als für die männlichen. Handelsmuseum v. 14. Jan. 1897 S. 16.

[2]) Die Berufsabteilung E (Staats-, Gemeinde-, Kirchendienst, freie Berufsarten) ist nicht eingerechnet.

[3]) Ohne die Berufsabteilung E gab es eigentliche Arbeitslose am 14. Juni 129458 männl., 44615 weibl., am 2. Dezember 395400 männl., 152114 weibl.

Digitized by Google

Arbeitslosen), obwohl nicht zu übersehen ist, dafs die Textilindustrie, welche viel Hausindustrielle hat, im Jahre 1895 einen guten Geschäftsgang hatte.

Nach dem Civilstand waren von sämtlichen Arbeitslosen (Kranke eingerechnet)

	14. Juni	2. Dezember
ledig	177 781 = 59.39 %	399 177 = 51.77 %[1]
verheiratet	99 810 = 33.34 „	306 594 = 39.77 „
verwitwet od. geschieden	21 761 = 7.27 „	65 234 = 8.46 „

Der gröfsere Teil der Arbeitslosen war sonach ledig, und zwar sowohl nach der Sommer- als Winterzählung.

Nach Geschlecht verteilen sich die 3 Gruppen folgendermafsen

	14. Juni		2. Dezember	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich
	%	%	%	%
ledig	118 204=54.07	59 577=73.78	262 633=47.44	136 544=62.80
verheiratet	91 388=41.81	8 422=10.43	266 356=48.12	40 238=18.51
verw. od. gesch.	9011= 4.12	12 750=15.79	24 589= 4.44	40 645=18.69

Während bei dem männlichen Geschlechte die Verteilung der ledigen und verheirateten Arbeitslosen ziemlich ebenmäfsig ist, sind beim weiblichen Geschlechte die ledigen Arbeitslosen im Vergleich zu den verheirateten weitaus in der Ueberzahl. Es hat dies seinen natürlichen Grund darin, dafs verheiratete weibliche Personen überhaupt viel seltener in der Klasse der Arbeitnehmer erscheinen als ledige und infolgedessen auch nur seltener arbeitslos werden können. Ueberhaupt sollte man behufs richtiger Würdigung in der Lage sein, die verschiedenen Civilstands- und Geschlechtskategorieen der Arbeitslosen mit den gleichen der Arbeitnehmer zu vergleichen.

Von grofser Wichtigkeit ist zu wissen, wie viel von den Arbeitslosen noch mit nicht erwerbsthätigen Personen belastet sind.

	14. Juni	2. Dezember
Zahl der Arbeitslosen überhaupt	299 352	771 005
der arbeitslosen Haushaltungsvorstände		
männlich	88 110	266 552
weiblich	16 410	50 730
zusammen	104 520	317 282

[1]) In Stuttgart 75.4 %, in München 73.88 %, in Strafsburg 63.2 %.

	14. Juni	2. Dezember
deren zur Haushaltung gehörige nicht erwerbsthätigen		
Ehefrauen	67625	217727
Kinder unter 14 Jahren	126750	426280
sonstige Familienangehörige	18816	59239
zusammen	213191	703246

Die arbeitslosen Haushaltungsvorstände machen im Juni 34.92 % im Dezember 41.15 % aller Arbeitslosen aus. Auf je 1 arbeitslosen Haushaltungsvorstand kommen 2.04 und 2.22 nicht erwerbsthätige sonstige Personen überhaupt und 1.2 bezw. 1.3 Kinder unter 14 Jahren.

Die arbeitslosen Haushaltungsvorstände zeigen eine geringe Belastung mit nicht erwerbsthätigen Personen. Ob dies wohl auch bei den nichtarbeitslosen Haushaltungsvorständen so ist, oder ob diese Erscheinung daher rührt, dafs Arbeitnehmer mit starken Familien ganz besonders darauf bedacht sind, ständig Arbeit und Verdienst zu haben und nicht erwerblos zu werden? Möglich wäre auch, dafs die arbeitslosen Haushaltungsvorstände erwerbsthätige Kinder mit über 14 Jahren haben.

In Berlin hat man am 14. Juni festgestellt, welche Angehörigen der eigentlichen Arbeitslosen erwerbsthätig waren und welche nicht.

	männlich		weiblich	
Arbeitslose ohne Angehörige	11011		5585	
Arbeitslose mit nichterwerbsth. Angehörigen	4712		590	
Zahl dieser Angehörigen		11292		1071
Arbeitslose mit erwerbsth. und nicht erwerbsth. Angehörigen	1428		162	
Zahl der erwerbsth. Angehörigen		2153		232
Zahl der nicht erwerbsth. Angehörigen		3167		307
Arbeitslose nur mit erwerbsth. Angehörigen	336		161	
Zahl dieser erwerbsth. Angehörigen		423		234

Von 6344 verheirateten Arbeitslosen hatten 793 eine erwerbsthätige Frau, welche also den Mann erhielt.

In 773 Fällen kam die Zahl der erwerbsthätigen in der Familie der der nicht erwerbsthätigen einschliefslich der Arbeitslosen mindestens gleich, in 550 Fällen war ein nicht erwerbsthätiger mehr, in 2327 Fällen 2 mehr zu erhalten u. s. w.[1])

In Stuttgart hatten 318 verheiratete Arbeitslose (inkl. Kranke)

[1]) Siehe diese interessanten grofses Elend aufweisenden Kombinationen bis ins einzelne durchgeführt in Statist. Jahrb. S. 252 f.

Digitized by Google

449 Kinder; 77 davon oder 17,1 % waren erwerbsthätig. Von den Ehefrauen der Arbeitslosen waren 152 oder 47.8 % erwerbsthätig.

Bezüglich der wichtigen Frage, wie sehr die verschiedenen Altersklassen von der Arbeitslosigkeit berührt werden, giebt die Publikation des kaiserlich statistischen Amtes nur ungenügenden Aufschluſs, teils weil hier die Arbeitslosen ebenfalls nur im ganzen in Betracht gezogen sind — gerade hier wäre die Scheidung in kranke und gesunde Arbeitslose sehr erwünscht —, teils weil das Material noch fehlt, um die einzelnen Alterskategorieen der Beschäftigungslosen mit derselben Alterskategorie der Arbeitnehmer zu vergleichen.

Zur Zeit ist nur folgendes gegeben. Die sämtlichen Arbeitslosen standen im Alter von

Jahren	14. Juni 1895	2. Dez. 1895	Ganze Bevölk. 1. Dez. 1890
14—20	60 781 = 20.30 %	144 798 = 18.78 %	17.76 %
20—30	99 475 = 33.23 „	231 999 = 30.09 „	24.15 „
30—50	86 760 = 28.98 „	238 107 = 30.88 „	34.52 „
50—70	46 068 = 15.39 „	141 913 = 18.41 „	19.44 „
70 und mehr	6 268 = 2.10 „	14 188 = 1.84 „	4.13 „

Von den Arbeitslosen gehörten am 14. Juni über die Hälfte, nämlich 53.53 %, am 2. Dezember beinahe die Hälfte, nämlich 48.87 % den jüngeren Jahren von 14—30 an. Auch wenn man diese Altersschichten mit der Alterszusammensetzung der ganzen Bevölkerung vergleicht, ergiebt sich ihr relativ starkes Vorwiegen unter den Arbeitslosen, wie die obigen Ziffern ersehen lassen.

Noch etwas deutlicher erkennt man das, wenn man, wie in Stuttgart, den Prozentteil feststellt, den die Arbeitslosen von den einzelnen Altersklassen der Bevölkerung ausmachen. Die am 2. Dezember 1895 ermittelten Arbeitslosen betrugen daselbst % des Anteils ihrer Altersklasse an der Gesamtzahl der Bevölkerung

Lebensalter	männlich	weiblich
14—20	3.05 %	0.81 %
21—25	2.18	0.86
26—30	1.83	0.67
31—40	1.45	0.31
41—50	1.02	0.28
51—60	1.09	0.37
61—70	1.01	0.11
71 u. darüber	0.5	0.11

Zum Teil erklärt sich die Abnahme der Prozente dadurch, daſs die Arbeiter — und daher auch die Arbeitslosen — in den höheren Altersklassen überhaupt schwächer vertreten sind, weil fortwährend

Digitized by Google

einzelne aus der Lohnstellung ausscheiden und die erhöhte Sterblichkeiit ihre Zahl frühzeitig mindert; zum Teil mag die Erscheinung daher rühren, dafs der jugendliche Arbeiter noch unerprobt und weniger geschickt ist und es auch selbst mit der Kündigung leichter nimmt, wogegen der ältere und verheiratete Arbeiter mehr bestrebt ist, seine Stelle festzuhalten, wohl auch vom Arbeitgeber mehr geschont wird.

10. Die Kriminalität der Arbeitslosen.

In Stuttgart hat man sich die Mühe genommen, aus den Strafregistern die Vorstrafen der Arbeitslosen zu ermitteln. Es verlohnte sich das, um ein Bild zu erhalten, wie viel Verbrecher, Louis, Arbeitscheue u. s. w. unter den Arbeitslosen figurieren.

Von den 1295 Arbeitslosen (inkl. 176 Kranken) waren 341 oder 26.33 % vorbestraft, darunter jedoch kriminell (wegen Verbrechen und Vergehen im Sinne des Reichsstrafgesetzbuches) nur 12 oder 0.92 %; das ist wenig, denn in Württemberg kommen im Durchschnitt der 10 Jahre 1882—91 auf 10000 Personen der strafmündigen Civilbevölkerung 94 Verurteilte. Dagegen sind von den 1295 Personen polizeilich 330 = 25.47 % bestraft, darunter 63 wegen Landstreicherei; dafs diese letzteren gewohnheitsmäfsige Uebertreter waren, scheinen die auf sie treffenden 227 Straffälle zu zeigen; auf 1 Person kamen durchschnittlich 3.6 Straffälle. Man wird aber auch da mit der Folgerung vorsichtig zu Werke gehen müssen, da bekannt ist, dafs oft Leute, die ehrlich Arbeit suchen und nicht finden, wegen Landstreicherei eingesteckt werden. [1])

Jedenfalls würde, falls anderwärts die Dinge ähnlich wie in Stuttgart liegen, die Annahme berechtigt sein, dafs die Arbeitslosen im allgemeinen kriminell wenigstens nicht schlechter sind als die übrige Bevölkerung.

11. Die kranken und die eigentlichen Arbeitslosen und ihre Wechselbeziehungen.

Es liegt nicht im Plan dieser Darstellung, die Statistik der wegen Krankheit vorübergehend Arbeitslosen im einzelnen zu verfolgen. Nur einige Punkte mögen hervorgehoben werden, insofern sie zu den eigentlichen Arbeitslosen in Beziehung stehen.

Vor allem ist hervorzuheben, dafs viel weniger Leute arbeitslos waren wegen vorübergehender Arbeitsunfähigkeit, d. h. Krank-

[1]) Pfarrer Naumann hat diesen Punkt beleuchtet und wünscht Abhilfe. Monatsblätter für innere Mission 13. Jahrg. 1896. S. 128.

Digitized by Google

heit, als aus andern Gründen. Am 14. Juni 1895 standen 120348 oder 40.2 % wegen Krankheit Arbeitslose 179004 oder 59.8 % eigentlichen Arbeitslosen gegenüber und am 2. Dezember 217365 oder 28.19 % 553640 oder 71.81 %. Dagegen scheint ziemlich sicher zu sein — es stören die zahlreichen Fälle, in denen keine Angaben erfolgten —, dafs die kranken Arbeitslosen zur Zeit der Zählung länger arbeitslos waren, als die eigentlichen Arbeitslosen.

Von den kranken Arbeitslosen waren nämlich aufser Arbeit

seit	14. Juni	2. Dezember
1 Tag	1133	3422
2—7 Tagen	11990	24084
8—14 „	21932	44400
15—28 „	15481	33641
29—90 „	31831	57074
91 und mehr	24049	42573
unbekannt	13932	12171
	120348	217365

Machen wir wie früher zwei Gruppen, so waren arbeitslos wegen Krankheit

1—28 Tage	50536 = 47.5 %	105547 = 51.4 %
über 28 Tage	55880 = 52.5 %	99647 = 48.6 %
	106416 = 100 %	205194 = 100 %

Vergleicht man diese Zahlen mit denen der eigentlich Arbeitslosen, so ergiebt sich folgendes Bild:

Es waren arbeitslos

	am 14. Juni 1—28 Tage	29 Tage u. darüber
wegen Krankheit	47.5	52.5
aus anderen Gründen	55.0	45.4
	am 2. Dezember	
wegen Krankheit	51.4	48.6
aus anderen Gründen	66.4	33.6

Man sollte meinen, dafs die eigentlichen und kranken Arbeitslosen im ganzen wenig Berührung mit einander hätten; die Ursachen sind doch in beiden Fällen so verschieden. Allein ich habe mich überzeugt, dafs hier eigenartige Zusammenhänge sich statistisch feststellen lassen. Die vom kaiserlich statistischen Amt zusammengestellten Zahlen zeigen, dafs in den verschiedenen Berufsarten bei der Zählung im Dezember meist mehr Kranke vorhanden waren als im Juni; das Gegenteil kommt nur vereinzelt vor. Darüber wird sich auch niemand wundern; jedermann findet es natürlich, dafs es

Digitized by Google

unter den Erwachsenen im Winter mehr Kranke giebt als im Sommer. Wenn aber einzelne Berufe im Winter ganz besonders hohe Ziffern aufweisen und wenn dies gerade solche sind, welche im Winter starke Arbeitslosigkeit haben, so wird man mit Recht darüber erstaunen.

Ich habe diejenigen Berufe ausgezogen, bei denen der Unterschied der Zahl der infolge Krankheit vorübergehend Arbeitsunfähigen am 14. Juni und am 2. Dezember mehr als das Doppelte betrug. Von den Arbeitnehmern waren wegen Krankheit vorübergehend arbeitsunfähig und deshalb arbeitslos

	14. Juni	2. Dezember
Landwirtschaft	0.32 %	0.78 %
Kunst- und Handelsgärtnerei	1.01	2.10
Tierzucht u. s. w.	0.52	1.31
Forstwirtschaft	0.54	1.16
See- und Küstenfischerei	0.57	2.12
Binnenfischerei	0.55	1.73
Töpferei	1.00	2.03
Feine Thonwaren	0.73	1.51
Nagelschmiede	1.00	3.03
Köhlerei, Holzteer, Harz	0.22	1.51
Spielwaren aus Leder	0.93	2.28
Näherinnen	1.21	2.87
Badeanstalten	0.55	1.17
Wäscherei, Plätterinnen	1.31	3.19
Kleiderreiniger	1.33	8.89
Bauunternehmung	1.26	2.43
Maurer	1.07	3.41
Zimmerer	1.21	2.80
Stubenmaler	1.19	3.84
Stuckateure	1.11	2.94
Dachdecker	1.25	3.97
Steinsetzer	1.36	4.87
Brunnenmacher	1.23	2.77
Gas- und Wasseranlagen	1.59	3.14
Maler und Bildhauer	1.41	4.99
Fabrikarbeiter, Gesellen, Gehilfen ohne nähere Bezeichnung	2.41	17.47
Hausierhandel	0.23	0.98
Fracht- und Roll-Fuhrwerk	1.26	3.12
See- und Küstenschiffahrt	3.21	5.23
Binnenschiffahrt	1.14	2.15 [1])
Dienstmänner, Botengänger	1.22	2.35 [1])
Lohnarbeit wechselnder Art	2.95	7.99

[1]) Die Zahl beträgt nahezu das Doppelte der Junizahl.

Digitized by Google

Der merkwürdige Parallelismus dieser Tabelle mit der oben S. 337 mitgeteilten ist überraschend. Man kann an verschiedene Erklärungen denken.

Je gröfser die Zahl der Arbeitslosen, um so mehr Erkrankungen werden vorkommen; denn die Arbeitlosigkeit mit ihrer Not namentlich im Winter wird sehr bald den Körper schwächen. Aus eigentlichen Arbeitslosen werden so kranke Arbeitslose. Ferner: Viele, denen die Arbeitslosigkeit droht, werden die Neigung haben, vor der Entlassung die Krankenunterstützung sich zu sichern. Mancher, der in der Arbeitssaison mit ihrem hohen Lohn über sein Unwohlsein Herr zu werden sucht, meldet sich krank, sobald das Ende der Arbeitssaison naht.[1]) Zu einem sehr grofsen Teil, und möglicherweise ist dies der Hauptgrund, mag aber schliefslich die bedeutende Differenz sich auch daraus erklären, dafs es sich um Berufe handelt, die überwiegend im Freien ausgeübt werden, und die man vielfach solange fortsetzt, bis der Frost eine Grenze steckt; ehe dieser eintritt wird bei doch oft sehr rauher Witterung, im Zug und nicht selten bei schlechter Kleidung gearbeitet, und es ist da nicht zu verwundern, wenn gerade das Baufach so grofse Erkrankungsziffern im Dezember aufweist.

Ein erhebliches sozialpolitisches Interesse hätte es, zu erfahren, welche von den Arbeitslosen erst nach ihrem Stellenverlust erkrankten, welche überhaupt nicht zu einer Krankenunterstützung berechtigt waren und warum. Ein Anlauf nach dieser Richtung wurde seitens des Hamburger statistischen Amtes gemacht, indem am 2. Dezember bei der Nacherhebung auch die Frage gestellt war, wie viele von den kranken Arbeitslosen Krankengeld erhielten. Das Ergebnis war, dafs in der Stadt Hamburg 2538 männliche Arbeitnehmer wegen Krankheit arbeitslos waren, dafs aber nur 1577 Krankenunterstützung hatten (591 waren in Krankenhäusern, 986 erhielten Krankengeld). Weibliche waren 1120 wegen Krankheit, bezw. Schwangerschaft und Kindbett arbeitslos, nur 403 hatten Krankenunterstützung (200 befanden sich in Krankenanstalten, 203 erhielten Krankengeld). Da nach einer Bemerkung des statistischen Amtes es zweifelhaft ist, ob die Frage wegen des Krankengeldes in allen Fällen richtig beantwortet wurde, so ist es gewagt, Schlufsfolgerungen zu ziehen.

---

[1]) Diese Meinung vertrat ich in meinem Buch, Zur Frage der Arbeitslosen-Versicherung 1895 S. 84; ähnlicher Ansicht ist das städtische statistische Amt in Dresden. Dresdner Anzeiger vom 29. September 1896 und Mitteilungen 6. Heft 1897 S. 12.

Digitized by Google

12. Wert der Erhebung für die Frage der Arbeitslosenversicherung.

Wenn die gewonnenen Ergebnisse schon an sich unser sozialpolitisches Interesse voll und ganz zu erregen vermögen, so liegt es doch nahe, sie auch in Bezug auf eine praktische Frage zu verwerten. Die Frage drängt sich auf: Was bieten uns die Zahlen für eine etwaige Arbeitslosenversicherung?

Das, was man hierzu wissen müfste: Wer war im Jahr arbeitslos und wie lange, bietet uns diese Statistik nicht und kann es nicht bieten. Man kann aber in anderer Weise einen freilich nur sehr oberflächlichen Versuch machen.

Die zwei Zählungen lieferten 179004 und 553640 eigentliche Arbeitslose, das sind durchschnittlich 366322. Nimmt man an, dafs dieser Durchschnitt aus dem Sommer- und Winterbestand ungefähr der mittleren Jahresarbeitslosigkeit entspreche, und dafs jedem Arbeitslosen täglich 1 Mk. zu verabreichen sei, so wäre der Gesamtaufwand 366322 × 365 = 133707530 Mk. oder rund 134 Millionen. Am 14. Juni 1895 waren 16146671 Arbeitnehmer vorhanden, nach Abzug der Arbeitslosen 15780349. Auf 1 Arbeitnehmer treffen also 8.47 Mk., oder pro Woche rund 16 Pfennige.[1])

Hierbei sind freilich noch keine Verwaltungskosten gerechnet,[2]) auch ist sehr im Auge zu behalten, dafs das Jahr 1895 ein äufserst günstiges war; in schlechteren Jahren mögen die Summen bedeutend anschwellen; andererseits ist nicht zu übersehen, dafs die Arbeitslosenversicherung es mit sich bringt, dafs sie für viele die Versorgung ablehnt bezw. ablehnen mufs, z. B. für alle, welche selber gekündigt oder sonst die Arbeitslosigkeit verschuldet, für alle, welche die nicht zu umgehende Karenzzeit noch nicht verbracht, für alle, welche die festgesetzte Unterstützungszeit bereits überschritten, für alle, welche die angebotene Arbeit ohne hinreichenden Grund abgelehnt haben u. s. w. Es ist nicht unmöglich, dafs dadurch die Zahl der effektiv Unterstützten am Ende auf die Hälfte herabsinkt, wofern nicht das durch die allmählich einreifsenden Mifsbräuche wieder kompensiert wird.

---

[1]) Für eine Abstufung der Beiträge nach dem Risiko der Arbeitslosigkeit in den einzelnen Berufen lassen sich die oben von mir im 4. Abschnitt aufgestellten Tabellen, wenn überhaupt, nur sehr vorsichtig und nur ganz ungefähr verwerten. Ein anderes Jahr kann wieder ein völlig anderes Bild geben.

[2]) Sie betragen kaum unter 14 Mill. Mk.

Digitized by Google

Wenn ich früher [1]) die Vermutung aussprach, dafs bei einem ähnlichen Aufwand, wie bei dem der Krankenversicherung, nämlich 30 Pfg. pro Woche, die Arbeitslosenversicherung finanziell gedeckt erscheine, so gewinnt die Vermutung durch die Arbeitslosenstatistik sehr an Wahrscheinlichkeit.

So wenig mich aber damals dies Resultat über die grofsen Bedenken der Arbeitslosenversicherung hat hinwegführen können, so so wenig ist es heute der Fall. [2])

Versuchen wir zum Schlufs noch den Lohnausfall zu schätzen, der für die deutsche Arbeiterschaft durch die Arbeitslosigkeit entsteht. Ich lege auch hier wieder die Durchschnittszahl der Arbeitslosen beider Zählungen 366 322, aufserdem 300 Arbeitstage und einen Durchschnittslohn von 1.50 Mk. — gewifs ein mäfsiger Ansatz — zu Grunde. Das würde rund 165 Millionen Mark selbst in einem so günstigen Jahr wie 1895 ergeben. Freilich hat eine solche Berechnung, ganz abgesehen von der nichts weniger als einwandfreien statistischen Unterlage, stets etwas Bedenkliches. Bei manchen Berufen, die wie die Bauhandwerker ausgesprochene Saisonarbeiter sind, haben die Löhne in der arbeitsreichen Zeit auch mit Rücksicht darauf eine entsprechende Höhe, und es ist nicht korrekt, hier schlankweg von einem Lohnausfall zu sprechen.

[1]) Vgl. mein Buch „Zur Frage der Arbeitslosen-Versicherung" 1895 S. 104.

[2]) Ausführlich habe ich mich über diesen Punkt geäufsert in vorerwähntem Buch, wo ich einen anderen Vorschlag zur Lösung der Frage gemacht und begründet habe. Vgl. aufserdem meine im Druck befindliche demnächst bei C. Heymann erscheinende Schrift „Neue Beiträge zur Frage der Arbeitslosen-Versicherung."

Digitized by Google

Die Wiener Enquête über Frauenarbeit.

Von

DR. LUDWIG SCHÜLLER

in Wien.

Nach der Volkszählung des Jahres 1890 wurden in Oesterreich unter 12 206 284 Personen weiblichen Geschlechts 6 245 073, das sind 51,2 % Berufsthätige gezählt. Wenn auch ein beträchtlicher Teil in der Landwirtschaft Beschäftigung findet, so beträgt doch in der Industrie die Zahl der arbeitenden Frauen bereits 25,2 %, im Handel 29,4 % der Berufsthätigen. Unter welchen Verhältnissen diese Millionen leben, darüber gab sich die Oeffentlichkeit bisher keine Rechenschaft. An Schutz der Frauenarbeit fehlte es daneben nicht vollständig. Die österreichische Arbeiterschutzgesetzgebung enthält mannigfache Bestimmungen, so das Verbot der weiblichen Nachtarbeit in Fabriken und die vierwöchentliche Schonzeit für Wöchnerinnen, aber die Vorschriften der Gewerbeordnung sind ungenügend und lückenhaft. So erfährt die Gewerbeordnung keine Anwendung auf die in die Kategorie der häuslichen Nebenbeschäftigung fallenden Erwerbszweige und auf die ganze Hausindustrie, also gerade jene Gebiete, in denen hauptsächlich weibliche Hände thätig sind. Die Schwächsten der Schwachen genieſsen gegen Ausbeutung nicht einmal den geringen Schutz, den die Gewerbeordnung den Fabrikarbeiterinnen gewährt.

Von derartigen Erwägungen lieſsen sich einige Mitglieder des Wiener Zweiges der Ethischen Gesellschaft leiten, als sie in den ersten Monaten des Jahres 1896 den Entschluſs faſsten, durch eine Enquête die Lage der arbeitenden Frauen Wiens zu erforschen. Die ursprüngliche Idee, Fragebogen auszusenden, wurde bald aufgegeben: war doch beispielsweise bei der belgischen Arbeiter-

Digitized by Google

enquête des Jahres 1886 unter 5757 beantworteten Fragebogen kein einziger, der auch nur halbwegs ernsten Ansprüchen entsprechen konnte. Man beschlofs daher, nachdem man eine Reihe von Sozialpolitikern für die Sache interessiert hatte, die Veranstaltung einer mündlichen Enquête [1]), ohne sich den Schwierigkeiten zu verschliefsen, die der Ausführung dieses Planes entgegenstanden.

Zunächst galt es, die Kommission so zusammenzusetzen, dafs sie sowohl bei der Arbeiterschaft als in den bürgerlichen Kreisen Vertrauen erwecke. Das gelang. Abgeordnete verschiedener Parteirichtungen, männliche und weibliche Führer der sozialdemokratischen Partei, Staats- und Gemeindebeamte, Vertreter der Handelskammern, Nationalökonomen, Sozialpolitiker und Hygieniker, die mit einem weiteren Kreis von Männern und Frauen der verschiedenen Gesellschaftsschichten die Erhebungskommission bildeten, gewährten Bürgschaft für unparteiisches Verfahren.

Schwieriger als die Zusammensetzung der Kommission erwies sich die Beschaffung der Expertinnen. Schliefst es den Charakter einer Enquête schon an sich aus, dafs sie eine erschöpfende Darstellung der Lebensverhältnisse einer ganzen Bevölkerungsschichte liefert, so war hier die Aufgabe eine umso schwierigere, da es in Wien nicht weniger als 204 766 erwerbsthätige Frauen giebt. Sieht man nun auch von den 86 486 der Hausdienerschaft und den 102 030 den selbständigen Berufszweigen Angehörigen ab, so bleiben noch immer 116 250 weibliche Angestellte, Arbeiter und Taglöhner, und es war ein kühnes Unterfangen, durch das Verhör einiger Hunderte ein richtiges Gesamtbild der Lebenslage dieser hunderttausend Arbeiterinnen erlangen zu wollen.

Noch schwieriger wird dies durch die Frage, welcher Grad von Glaubwürdigkeit den gemachten Depositionen zuzuerkennen sei. Die Expertinnen erschienen nämlich nur zum sehr geringen Teil auf Grund der von der Kommission veröffentlichten Aufforderung, sondern wurden teils von den sozialdemokratischen Gewerkschaften, teils von den Unternehmern zum Erscheinen vor der Kommission bewogen, und in beiden Fällen lag natürlich die Gefahr der Uebertreibung vor. Dieser Gefahr wurde aber durch

[1]) Vgl. die Arbeits- und Lebensverhältnisse der Wiener Lohnarbeiterinnen. Ergebnisse und stenographisches Protokoll der Enquête über Frauenarbeit, abgehalten in Wien vom 1. März bis 21. April 1896. Eingeleitet von Michael Hainisch, Eugen von Philippovich, Otto Wittelshöfer. Wien 1897. Volksbuchhandlung J. Brand XVI u. 686 S. gr. 8°.

Digitized by Google

die Art der Fragestellung wirksam begegnet. Nie liefs sich die Kommission dazu herbei, lange Expektorationen, Wünsche und Forderungen anzuhören, sondern sie beschränkte sich immer auf die Feststellung der thatsächlichen, der Expertin aus eigener Anschauung bekannten Verhältnisse. Es wurde immer direkt gefragt: was haben Sie die letzte Woche verdient, was essen Sie, wieviel zahlen Sie für die Wohnung? u. s. w Im allgemeinen machten die Kommissionsmitglieder schon in den ersten Sitzungen die Beobachtung, dafs die Frauen mit wenigen Ausnahmen ihre Lage eher besser als schlechter darzustellen suchten, besonders rücksichtlich der Behandlung. Sie schämten sich ihres Elends und wollten oft nicht recht mit der Sprache heraus. Viele allerdings brachten die erschütterndsten Schilderungen von Not und Entbehrung mit einem Gleichmut vor, der zeigte, dafs sie sich ihrer traurigen Lage gar nicht bewufst sind. Einzelne Expertinnen mufsten freilich in dem scharfen Kreuzverhör, dem sie seitens der Kommission ausgesetzt wurden, Manches, was sie als allgemein giltig hingestellt hatten, auf Einzelfälle einschränken oder wohl auch ganz zurücknehmen, aber meist machten die Aussagen der Expertinnen den Eindruck voller Wahrheit und Ungeschminktheit. Mit dieser gleichsam blofs psychologischen Gewähr dürfen sich die Veranstalter einer solchen Enquête allerdings nicht genügen lassen. Die Kommission suchte daher nach Mitteln und Wegen, um die Glaubwürdigkeit der gemachten Angaben zu prüfen. Die Einladung an die Unternehmer, in die Kommission einzutreten, hatte nicht den gewünschten Erfolg. Nur wenige leisteten dem Rufe Folge und diese vermochten natürlich nur in ihrer Branche eine sachkundige Prüfung der gemachten Angaben anzustellen. Auch die Erfahrung der in der Kommission sitzenden Handelskammerbeamten konnte nicht als ausreichend angesehen werden. Einen wirklichen Schutz gegen Uebertreibungen und schiefe Darstellungen in einer Enquête kann nur das Prinzip der Oeffentlichkeit und Festhalten an dem Satze: audiatur et altera pars gewähren, beides aber bei den in Oesterreich herrschenden Verhältnissen schwer zu erfüllende Forderungen. Eine geheime Enquête hat natürlich gar keinen Wert. Oeffentlich mufste die Enquête daher sein, aber mit Rücksicht auf die herrschenden Verhältnisse und den Umstand, dafs es sich um Frauen handelte, war eine absolute Oeffentlichkeit im vorhinein ausgeschlossen. Denn einerseits hätten die Expertinnen fürchten müssen, von Zuhörern verraten zu werden und sich Mafsregelungen auszusetzen, andrer-

Digitized by Google

seits hätte das natürliche Schamgefühl sie in manchen Richtungen verhindert, Aussagen zu machen. Wie notwendig diese Vorsicht war, zeigt der Umstand, dafs einige Expertinnen wegen ihres Erscheinens vor der Kommission entlassen wurden. Um aber dennoch das Prinzip der Oeffentlichkeit zu wahren, wurde folgender Ausweg getroffen; vertrauenswürdige Personen erhielten überhaupt immer Einlafs in den Enquêtesaal, der auch meist ein zahlreiches Auditorium aufwies, darunter regelmäfsig den Gewerbeinspektor und Beamte aus verschiedenen Ministerien. Doch soll nicht unerwähnt bleiben, dafs im allgemeinen der Einflufs einer grofsen Zuhörerschaft als kein den Zwecken der Enquête förderlicher angesehen werden kann. Je weniger theatralisch die ganze Scenerie, je nüchterner die Art der Vernehmung, umso gröfser der Erfolg.

Andrerseits wurde nach jeder Sitzung ein zusammenfassender Bericht mit den letzten Feststellungen an alle Tagesblätter gesendet, um die Oeffentlichkeit auf dem Laufenden zu erhalten und, wo ein solcher am Platze war, zum Widerspruche zu reizen. Der Erfolg dieser Mafsregel war ein durchschlagender. Nicht nur verfolgte das Publikum mit Spannung den Verlauf der Sitzungen, es meldeten sich infolge dieses Vorgehens auch zahlreiche Unternehmer zur Vernehmung durch die Kommission, und ihre Aussagen bilden einen sehr wertvollen Teil der Enquêteprotokolle. Dafs auch zahlreiche Zuschriften mit wertlosen Recriminationen einliefen, die das „si fecisti, nega" auf der Stirne trugen, ist nur natürlich. Die täglichen Veröffentlichungen hatten noch den weiteren Vorteil, dafs sich zahlreiche Expertinnen freiwillig meldeten und die Aussagen sich strenger an die Wahrheit hielten, weil sie sich der öffentlichen Kritik ausgesetzt wufsten. In einzelnen Fällen wurde sogar konstatiert, dafs diese Berichte zur Abschaffung besonders krasser Mifsstände, ja selbst zu kleinen Lohnerhöhungen führten.

Als Leitfaden bei der Fragestellung diente der unten abgedruckte Fragebogen[1]), der im Gegensatze zu dem bei der belgischen

[1]) Fragebogen:

I. Wie lange im Betriebe? — Vorher wo? —

II. Zahl der Beschäftigten? — Während der Saison und nach derselben? — Männer, Frauen, Kinder? — Welche Artikel erzeugt? — Motorenbetrieb? — Neben Werkstätten auch Hausarbeiterinnen? — Arbeiterinnen aus welchen Kreisen? — Lehrmädchen? — Arbeitsvermittlung? —

III. Wie wird Verdienst berechnet? — Verschieden nach Saison? — Ausgaben für Rohstoffe u. s. w.? — Ueberstunden wie gezahlt? — Höhe des Lohnes? —

Digitized by Google

Arbeiterenquête verwendeten, der 10 Folioseiten bedeckte, sehr kurz gefafst war. Es wurde der Vorgang eingehalten, dafs immer erst eine ganze Fragegruppe vom Vorsitzenden absolviert wurde, worauf dann die übrigen Kommissionsmitglieder ihre Frage stellten, ohne aber streng an das gedruckte Schema gebunden zu sein.

In der Zeit vom 1. März 1896 bis 21. April 1896 wurden im ganzen 35 Sitzungen abgehalten, die $118^{2}/_{3}$ Stunden in Anspruch nahmen und in welchen 178 weibliche und circa 35 männliche Experten zum Worte kamen. Die jeweilige Kommission bestand nebst einem Vorsitzenden aus 5—6 Beisitzern, doch hatten auch die anderen erschienenen Kommissionsmitglieder das Recht der Fragestellung. Um sachgemäfses Fragen zu erleichtern, liefs man auch am Beginne jeder Sitzung durch einen erfahrenen Werkmeister den Produktionsprozefs der in Verhandlung stehenden Branche möglichst detailliert schildern. Dieser Vorgang erwies sich als aufserordentlich nützlich und kann bei ähnlichen Enquêten zur Nachahmung empfohlen werden.

Die Kosten der ganzen Enquête beliefen sich auf etwa 3500 fl., wovon allerdings über 1000 fl. auf die Drucklegung der Protokolle und ein nicht unbedeutender Betrag auf die Entschädigung jener Arbeiterinnen entfallt, welche infolge ihrer Beteiligung an der Enquête gemafsregelt wurden. Jede Expertin erhielt für ihr Erscheinen — die Sitzungen wurden am Abend abgehalten — 1 fl. Die erfolgten Mafsregelungen zwangen auch bei der Drucklegung der Protokolle zur weitestgehenden Vorsicht, wollte man nicht noch nachträglich Expertinnen um ihr Brot bringen. Besonders wurden

---

Arbeit nachhause Abends? — Entlohnung derselben? — Lohn von Männern, Frauen Kindern? — Abzüge? — Strafen? — Lohn der Heimarbeiterinnen? —

IV. Arbeitszeit? — Tag und Nacht? — Pausen? — Sonn- und Feiertage? — Sommer und Winter? — Saison? — Kündigung?

V. Truck: Wohnung? — Kost? — Stoffe? — Werkzeuge? — Beleuchtung? — Preis? — Geschenke an Vorgesetzte? — Art der Ernährung? —

VI. Arbeitslokale: Wo? — Parterre, Stock? — Sanitäre Anforderungen? — Abort? — Fenster wohin? — Wie viele Zimmer? — Wo wird gespeist und geschlafen? —

VII. Sittlichkeit: Vorgesetzte Männer oder Frauen? — Wohnstätte für Männer und Frauen gemeinschaftlich? — Ueberwiegend Ledige oder Verheiratete? —

VIII. Lebenshaltung: Wohnung? — Mahlzeiten? — Erholung und Geselligkeit? — Vereine? — Unfall- und Krankenversicherung? — Unterstützung durch Dritte (Eltern, Verwandte u. s. w.)? — Sorge für Dritte (Kinder, Eltern u. s. w.)? —

Digitized by Google

alle Details ausgemerzt, welche geeignet waren, die Person der Expertin zu verraten. Auch unterblieb die Namensnennung des Etablissements, die vor der Kommission regelmäfsig erfolgte.

Der von der Kommission eingeschlagene Weg hat sich im grofsen und ganzen bewährt und die Berichte der Gewerbeinspektoren sprechen dafür, dafs den Aussagen der Expertinnen Glauben zu schenken sei. Denn was der Wiener Gewerbeinspektor von der Lage der Wiener Arbeiterinnen zu sagen weifs — viel ist es allerdings nicht — deckt sich fast vollkommen mit den in der Enquête gemachten Aussagen und auch die erschienenen Unternehmer vermochten nur wenig an dem Gesamtbilde zu ändern. Wo sich Widersprüche zwischen den Aussagen der Unternehmer und denen der Arbeiterinnen ergeben, mufs man genau zusehen, warum der betreffende Arbeitgeber sich vernehmen liefs und es ist nicht schwer, in dieser Hinsicht drei Kategorieen von Unternehmern zu unterscheiden: solche, die nur Reklame für sich machen wollten, solche, welche in ihren Betrieben modernen sozialpolitischen Forderungen thatsächlich möglichst gerecht zu werden suchen und nicht mit ihren minder fortgeschrittenen Kollegen das Odium der aufgedeckten Mifsstände tragen wollten, und endlich Besitzer von Etablissements, gegen die nach den Zeitungsberichten auch ohne Namensnennung erkennbar schwere Anschuldigungen erhoben worden waren. Und es verdient erwähnt zu werden, dafs gerade diese Kategorie von Unternehmern nur in wenigen Fällen imstande war, die Expertinnen Lügen zu strafen, während natürlich die Aussagen der Besitzer von Musterbetrieben von denen der Arbeiterinnen oft abwichen. Verhört wurden Arbeiterinnen aus fast allen Branchen, in denen Frauenarbeit vorkommt, und dort, wo, wie dies z. B. in der Kleidermacherei und Näherei der Fall ist, die Arbeitsgattungen in der Branche grofse Verschiedenheiten aufweisen, wurde Wert darauf gelegt, Vertreterinnen jedes dieser Spezialzweige zu vernehmen.

Es war nicht immer leicht, Expertinnen zu erhalten. Viele, wie z. B. die im Staatsdienste stehenden Telegraphistinnen und Telephonistinnen, wagten nicht zu erscheinen, was auch bei vielen in Privatbetrieben beschäftigten Arbeiterinnen der Fall war. Andere wieder, wie z. B. die Bettwarenerzeugerinnen, kamen nicht aus Scham über ihre elende Kleidung, in der sie, wie sie brieflich erklärten, sich nicht zeigen wollten. Aufserdem hatte man die weibliche Indolenz zu überwinden, und viele den sogenannten besseren

Digitized by Google

Ständen Angehörige waren beleidigt über die Zumutung, sich als „Arbeiterinnen" vernehmen zu lassen.

Trotzdem aber geben die vor der Kommission gemachten Aussagen ein umfassendes Bild der weiblichen Arbeit in Wien, ein Bild, in welchem mancher Einzelzug falsch, mancher Schatten zu tief sein mag, das aber doch die Zustände, wie sie sind, mit erschreckender Klarheit zeigt.

II.

Von den 116250 unselbständigen berufsthätigen Frauen Wiens, wobei die 86486 Dienstboten nicht mitgezählt sind, sind 8115 höhere Angestellte, 4858 Tagelöhnerinnen und 103277 Arbeiterinnen. Die Hausdienerschaft wurde nicht in den Kreis der Untersuchungen gezogen, da hier die Verhältnisse zu verschieden und auch nicht so ganz unbekannt sind. Leider gelangten andere sehr wichtige Elemente nicht zum Worte: unter anderen die zahlreichen im Gastwirtsgewerbe beschäftigten Frauen und Mädchen.

Da es sich um ein einheitliches Wirtschaftsgebiet handelt, in welchem die Preise der Lebensmittel nur wenig in den verschiedenen Bezirken voneinander abweichen, auch die Wohnungspreise in den von Arbeitern bewohnten Stadtteilen so ziemlich überall dieselben sind, ist es nicht schwer, ein Normalbudget aufzustellen, um zu untersuchen, inwieweit die Löhne, die von den Arbeiterinnen bezogen werden, zur Deckung ihrer Bedürfnisse ausreichen. Das Statistische Jahrbuch der Stadt Wien für das Jahr 1894 führt unter anderem folgende Detailpreise für Lebensmittel an: Rindfleisch: vorderes 48—80 Kr., hinteres 60—95 Kr. pro Kilo; Kalbfleisch 48 Kr. bis 1 fl. pro Kilo; Schweinefleisch 50 Kr. bis 1 fl. pro Kilo; Pferdefleisch: vorderes 20—36 Kr., hinteres 26—44 Kr. pro Kilo; Eier 28—55 Stück für 1 fl.; Butter 70 Kr. bis 1 fl. 60 Kr. pro Kilo; Schwarzbrot 8,6—18,5 Kr. pro Kilo; Mehl 14—20 Kr. pro Kilo; Milch 6—16 Kr. pro Liter; Erbsen 16—32 Kr. pro Liter; Linsen 20—40 Kr. pro Liter; Bohnen 14—18 Kr. pro Liter. Kohle stellt sich im Detail auf 60—80 Kr. pro Zentner.

Will man nun mit Berücksichtigung aller lokalen Eigentümlichkeiten und der thatsächlich in den Fabriksvierteln üblichen Preise berechnen, wie viel eine Arbeiterin zur Deckung ihrer notwendigsten Bedürfnisse braucht, so gelangt man zu folgendem Resultate:

Für Wohnung mufs die Arbeiterin, wenn sie darauf verzichtet, allein eine Kammer zu bewohnen, sondern sich mit der Miete

Digitized by Google

einer Schlafstelle begnügt, wöchentlich 1 fl. zahlen, wenn sie wenigstens allein in ihrem Bette schlafen will. Die exorbitante Höhe der Wiener Gebäudesteuer, welche die Hälfte des Zinsertrages direkt in den Steuersäckel fliefsen läfst, macht diesen ziemlich hohen Mietpreis erklärlich. Nimmt sich die Arbeiterin eine Bettgenossin, dann mufs sie nur 60 Kr. wöchentlich zahlen, doch ergab die Enquête, dafs nur die Allerärmsten sich hierzu entschliefsen, während die bei weitem überwiegende Mehrzahl thatsächlich den Gulden wöchentlich zahlt, der überhaupt als Bettzins für Wien beinahe allgemeine Geltung hat. Das Frühstück stellt sich auf 6 Kr., da ein Stück Brot oder eine Semmel allein schon 2 Kr. kostet. Nicht einmal in Auskochereien ist ein halbwegs zulängliches Mittagbrot, bestehend aus Suppe, Fleisch und Gemüse, billiger als zum Preise von 20 Kr. erhältlich, da die Fleischpreise eben zu hoch sind. Für das Vesperbrot (Jause) kann man 5 Kr. ansetzen, Brot und ein Stückchen Speck, zum Nachtessen 10 Kr. für Wurst und 3 Kr. für Brot. Also etwa 3 fl. 10 Kr. wöchentlich für Nahrung. Für Kleidung, Wäsche und Schuhe sind wöchentlich 70 Kr. zu rechnen; nach den in der Enquête gemachten Erfahrungen decken die Arbeiterinnen diese Bedürfnisse aus Mangel an Barmitteln in Abzahlungsgeschäften, die einen oft mehr als 50%igen Aufschlag auf den gewöhnlichen Ladenpreis verlangen. In Summe ergiebt sich also ein Wochenverbrauch von 4 fl. 80 Kr., zu dessen Deckung ein Jahresverdienst von 240 fl. nötig wäre. Damit wären allerdings nur die unumgänglich nötigen Bedürfnisse einer einzelnen Person gedeckt, die nicht nur auf jede Erholung, Zerstreuung oder Vergnügen verzichtet, sondern auch weder über eine eigene Häuslichkeit verfügt, noch sich genügend nähren und kleiden kann.

Inwieweit sind nun die Wiener Arbeiterinnen nach den Ergebnissen der Frauenenquête imstande, dieses dürftige Existenzminimum zu erreichen oder zu übertreffen?

Man kann in der Wiener Frauenarbeit das Akkordlohnsystem als das bei weitem vorherrschende bezeichnen. In einzelnen Branchen, und zwar gerade in solchen, in denen fast ausschliefslich weibliche Hände beschäftigt sind — Erzeugung von Wäsche, Damenkleidern, Handschuhen, Kravatten u. s. w. — wird fast nur im Akkord gearbeitet. Dafs dieses Lohnsystem die gröfsten Anforderungen an die Arbeiterinnen stellt, ist zu bekannt, als dafs es eines neuen Beweises durch die Enquête bedurft hätte. Interessant ist nur die Beobachtung, bis zu welchem Grade die Hoffnung, einige Kreuzer

Digitized by Google

mehr zu verdienen, die arbeitenden Frauen antreibt. Es wurde konstatiert, dafs sie in den Pausen, wo es angeht, weiterarbeiten, ja wenn die Werkstätte geschlossen wird, sogar Arbeit ins Kaffeehaus, wo sie zu Mittag essen, mitnehmen. Während der Arbeit ist die Hast eine solche, dafs z. B. die Buchbinderei- und Kartonnagearbeiterinnen die Leimfleckchen mit der Zunge statt mit einem Schwamme befeuchten, weil es so schneller geht. Respiratoren werden nicht benützt, Schutzvorrichtungen beiseite geschoben, alles nur, um wenige Minuten zu ersparen. Beachtung verdient ferner noch der Umstand, dafs das Akkordsystem geeignet ist, die Intensität der Arbeit so zu regulieren, dafs die übliche Untersuchungsmethode als ungeeignet betrachtet werden mufs. In der Enquête wurde nämlich festgestellt, dafs unter der Herrschaft des Akkordsystems die Intensität der Arbeit gegen Ende der Woche zunimmt, obwohl die Ermüdung der Arbeiterinnen da gröfser ist als nach dem Ruhetag. Aber die Hoffnung, etwas mehr Lohn zu erlangen, treibt sie unmittelbar vor der Auszahlung zur allergröfsten Anspannung der Kräfte, und so dürfte auch der Umstand seine Erklärung finden, dafs am Samstag bei meist viel kürzerer Arbeitszeit ebensoviel geleistet wird, als an den anderen Wochentagen. Es wurde konstatiert, dafs, wenn die Auszahlung z. B. am Freitag erfolgt, die gröfste Arbeitsintensität am Donnerstag und Freitag eintrete. Dabei wird von den Frauen das Akkordsystem dem Zeitlohne vorgezogen. Nicht so sehr wegen der Hoffnung, mehr zu verdienen, als um von den Quälereien befreit zu sein, denen sie bei Zeitlohn wegen angeblicher Faulheit ausgesetzt sind.

Wie steht es nun mit der Entlohnung für diese Arbeit und wie weit können die Arbeiterinnen mit dem Lohne ihre Bedürfnisse decken? Einen Durchschnittslohn anzugeben hat immer etwas Mifsliches. Als thatsächlich von den Expertinnen bezogener Wochenlohn stellte er sich in 91 von 151 Fällen im Maximum auf 4 fl. 50 Kr., in 29 Fällen auf 4 fl. 50 Kr. bis 5 fl. 50 Kr. und nur in 31 auf über 5 fl. 50 Kr. Der Tagelohn betrug in 61 von 93 Fällen höchstens 85 Kr. Die in der Enquête angeführten Monatslöhne, deren Maximum 125 fl. beträgt, beziehen sich meist auf Direktricen, Handelsangestellte höherer Kategorie etc. Der niedrigste konstatierte Wochenlohn betrug 1 fl. 80 Kr. (Zigarettenpapierbranche), der höchste 16 fl. (Konfektion), letzterer allerdings vom Unternehmer durch Vermittlung des Zwischenmeisters gezahlt. Dabei mufs bemerkt werden, dafs die hier angeführten Löhne durchwegs solche

Digitized by Google

sind, wie sie ausgelernte Arbeiterinnen beziehen. Die Anfangslöhne, wie sie Lehrmädchen und solche Arbeiterinnen beziehen, die erst kurze Zeit in der betreffenden Branche beschäftigt sind, bewegen sich, von ganz wenigen Ausnahmsfällen abgesehen, insgesamt unter dem Betrag von 3 fl.

Um einerseits einen Beweis für die Glaubwürdigkeit der gemachten Angaben zu erhalten, andrerseits aber zu zeigen, wie stark die Heimarbeit auf den Lohn drückt, sei hier auf Grund des letzten Quinquennalberichtes der Wiener Handelskammer eine Tabelle der dort angegebenen Durchschnittslöhne angeführt. Dabei mufs aber bemerkt werden, dafs die Daten des Quinquennalberichtes sich nicht nur durchgehends auf Unternehmerangaben stützen, sondern von den in den Verlagsgeschäften gezahlten Löhnen ganz absehen, also die niedrigsten Lohnkategorieen nicht umfassen. Es erhielten nach dem genannten Berichte von 100 Arbeiterinnen an Löhnen in den einzelnen Branchen:

Branche	bis 3 fl.	3—5 fl.	5—6 fl.	6—8 fl.	8—10 fl.
Bekleidungs - Industrie	8.61	18.62	23.7	23.2	14.8
Polygraphische „	3.88	25.18	20.51	30.09	11.08
Metall- „	2.7	31.8	29.8	11.9	10.9
Nahrungsmittel- „	6.88	46.14	18.34	20.05	5.73
Leder- u. Federn- „	7.2	34.7	39.92	12.25	4.74
Textil- „	8.3	43.84	27.02	18.61	1.7
Papier- „	6.9	48.1	29.24	14.9	0.78
Chemische „	2.56	57.55	30.5	7.69	1.42
Stein- u. Glas- „	4.47	66.48	10.06	18.43	—
Baugewerbe	0.66	80.5	16.64	2.2	—
Summe	5.58	42.57	25.28	15.83	5.91

Die Ergebnisse der Enquête in ähnlicher Weise statistisch zu verwerten geht natürlich nicht an, wohl aber ist es möglich festzustellen, welche Wochenlöhne in den einzelnen Industrieen als Minimum, Maximum und welche am häufigsten bezogen werden. Da gelangt man nun zu folgendem Resultate:

Branche	Minimallohn	Maximallohn	Gewöhnlicher Lohn
	fl.	fl.	fl.
Bekleidungs - Industrie	2.4	11	5
Polygraphische „	2.6	10	4.5
Metall- „	3	7	5

Digitized by Google

Branche	Minimallohn	Maximallohn	Gewöhnlicher Lohn
	fl.	fl.	fl.
Nahrungsmittel-Industrie [1])	2.2	10	7.2
Leder- „	6.5	10	8
Federn- „	4	10	6
Textil- „	1.5	5	4
Papier- „	1.5	8	4
Chemische „	4.5	8	5
Stein- u. Glas- „	2.3	2.7	2.4
Baugewerbe	2.8	4.8	4.2

Diese Tabelle kann natürlich keinen Anspruch auf Exaktheit machen, spiegelt aber doch den Gesamteindruck wieder, den die in der Enquête gemachten Lohnangaben hervorriefen.

Zum weiteren Vergleiche seien hier die allerdings dürftigen Lohnangaben in der vom Vereine für Sozialpolitik veranstalteten Erhebung über die Lage des Handwerks in Oesterreich angeführt, natürlich nur die Angaben, welche sich auf Wiener Verhältnisse und weibliche Arbeiter beziehen. Nach diesen Erhebungen, die sich auf thatsächliche eingesehene Lohnlisten stützen, beziehen in Wien die Arbeiterinnen in den einzelnen Branchen an Wochenlöhnen:

Kuchenbäckerei:	3—6 fl.	
Hutmacherei:	2.5—8 fl. (Gewöhnlicher Lohn 4 fl.)	
Schuhmacherei:	Laufmädchen: 120—250 fl. (pro Jahr)	
	Ausputzerin: 275 fl.	„
	Stepperin: 376 fl.	„
Pfaidlerei:	2—5.5 fl.	
Kravattennäherei:	2.5—4 fl.	
Miedernäherei:	Einfasserin: 7 fl.	
	Ausfertigerin: 4 fl.	
	Appreteurin: 8 fl.	
Schirmnäherei:	3—4 fl.	
Büglerin:	7—9 fl.	
Glänzerin:	4—6 fl.	
Gürtlerin:	3—7.5 fl.	

Hierbei mufs allerdings bemerkt werden, dafs auch hier in den meisten Fällen die Löhne der Heimarbeiterinnen nicht mit inbegriffen sind, welcher Umstand das Lohnniveau im allgemeinen etwas höher erscheinen läfst, als es thatsächlich ist.

[1]) Diese Angaben beziehen sich auf die Verkäuferinnen in Bäckerläden und bezieht diese Kategorie von Arbeiterinnen noch Emolumente wie freie Wohnung u. s. w.

Digitized by Google

Die Berichte der Gewerbeinspektoren enthalten über Lohnverhältnisse nicht allzuviel. Der Bericht für das Jahr 1884 nimmt als Minimallohn 3 fl., als Maximallohn 9 fl., als Durchschnittslohn 5 fl. an. Im Berichte für 1885 findet sich folgende kleine Zusammenstellung. Es wurden an Tagelohn gezahlt:

	Minimum	Durchschnitt	Maximum
	Kr.	Kr.	Kr.
Metall-Lampen-Industrie	83	90	108
Blechwaren- „	60	85	100
Bronze- „	50	80	125
Goldwaren- „	67	75	100
Nähmaschinen- „	67	75	100
Elektrische „	55	65	115

Im Berichte für 1886 wird der Lohn der Hutmacherinnen mit 4—5.5 fl. angegeben.

Alle diese Daten geben natürlich kein Bild von den thatsächlich herrschenden Lohnverhältnissen, da sie zu lückenhaft sind, um auf die Frage: wieviel wird in den einzelnen Industrieen gezahlt? eine präzise Antwort erteilen zu können. Auch in den Protokollen der Frauenenquête ist diese Antwort eigentlich nicht zu finden, da die betreffenden Angaben sehr zerstreut sind. Wohl aber konnte man in der Enquête einen ziemlich klaren Einblick darein gewinnen, was die Wiener Arbeiterin als den thatsächlich erreichbaren Durschnittswochenlohn ansieht. Der Betrag von 4.5 fl. bis 5 fl. wird von ihr als derjenige betrachtet, nach welchem sie ihre ganze Lebensführung einrichten mufs. Sie erreicht diesen Lohn erst langsam, meist nach 3jähriger Lehrzeit und nach weiteren drei Jahren mit viel niedrigeren Bezügen, aber wenn nicht besonders widrige Umstände eintreffen, hat sie immerhin alle Aussicht, es so weit zu bringen. Was darüber geht, betrachtet sie schon als besonders gute Bezahlung, ja es giebt ganze grofse Industrieen, wo dieser Durchschnitt überhaupt nicht erreicht wird. Alles in allem genommen geht man nicht weit daneben, wenn man als Grundlage der Lebensführung der Wiener Arbeiterin ein Wocheneinkommen von 4 fl. 80 Kr. annimmt. Dafür sprechen nicht nur die Enquête und die übrigen sich vereinzelt vorfindenden Lohnangaben, sondern auch ein Beschlufs des Wiener Magistrats vom 4. Juli 1894, welcher als Grundlage für die Krankenunterstützung den üblichen Tagelohn für Jugendliche auf 50 Kr., für Erwachsene auf 80 Kr. festsetzt. In der Enquête wurde der Beweis dafür erbracht, dafs diese Ein-

Digitized by Go

schätzung durchaus keine zu niedrige sei, sondern den wirklichen Verhältnissen entspreche. Thatsächlich wurde auch in der Enquête in 50 von 93 Fällen, in welchem nach dem Taglohn gefragt wurde, ein solcher bis zur Höhe von 80 Kr. konstatiert, obwohl gerade in dieser Rubrik viele Maximallöhne — der höchste beträgt 2 fl. und wird in Kleidersalons und in der Goldstickerei den ersten Kräften gezahlt — mit inbegriffen sind. Der niedrigste festgestellte Taglohn beträgt 37 kr. und wird in der Ziegelei gezahlt.

Also 4 fl. 80 Kr. Durchschnittslohn. Dieser Betrag reicht nach den oben angeführten Daten zur notdürftigsten Deckung der Nahrung, Kleidung und Wohnung einer alleinstehenden Wiener Arbeiterin aus. Wenn sie niemanden unterstützen mufs, sich überhaupt kein Vergnügen gönnt, nie eine Extraausgabe macht, nie krank wird und dauernd ihre Arbeit behält, könnte sie eben noch auskommen. Sie kommt aber nicht aus und kann es auch nicht, da ihr Verdienst meist kein regelmäfsiger ist. In fast allen Branchen, mit ganz wenigen Ausnahmen, wurde konstatiert, dafs es eine grofse Seltenheit ist, wenn eine Arbeiterin längere Zeit in einem und demselben Betriebe beschäftigt ist. Gerade die Industrie, die vorzugsweise Frauen beschäftigt — die Bekleidungsindustrie — ist eine Saisonindustrie par excellence und auch in den anderen Branchen haben vor allem die Frauen unter dem Einflusse der toten Saison zu leiden, da sie als minder qualifizierte Kräfte gewöhnlich zuerst entlassen werden. In vielen Fällen wurde ein Aussetzen durch Monate — in der Hutmacherei, Zigarettenpapiererzeugung, Schneiderei, Federschmückerei, Spenglerei — konstatiert, in der Perlenstickerei ist das halbe Jahr hindurch nichts zu thun, in vielen anderen Branchen wieder wird durch Wochen oder wenigstens durch Tage ausgesetzt. Dabei ist die Arbeiterin nicht einmal immer imstande, diese Zeit der Pause zu einer anderen Arbeit zu verwenden. In vielen Betrieben mufs sie im Arbeitslokale erscheinen und kann, wie einzelne Expertinnen sich drastisch ausdrückten, bei den stehenden Maschinen Strümpfe stricken. Zweck dieses anscheinend sinnlosen Vorgehens des Unternehmers ist, zu verhüten, dafs man von der eingetretenen Geschäftsstockung erfahre, was den Kredit schädigen könnte. In anderen Betrieben ist es wiederum die Unbestimmtheit des Aussetzens, welche die Arbeiterin daran hindert, sich nach einem anderen Erwerbe umzusehen. Sie mufs des Morgens in der Werkstatt erscheinen und erfährt erst hier, dafs heute nichts zu thun sei und sie wieder nach Hause gehen könne.

Digitized by Google

Eine andere Arbeit zu suchen, ist es einerseits zu spät, andrerseits weifs sie ja nicht, ob nicht am nächsten Tag schon Arbeit für sie vorhanden sein werde. In einigen wenigen Betrieben ist es allerdings besser, indem, wie dies z. B. in der Kanditenerzeugung der Fall ist, partieenweise ausgesetzt wird, sodafs zwar eine allgemeine Reduktion des Verdienstes eintritt, aber niemand sein Brot verliert. Dieses System hat auch den Vorzug, dafs die Arbeiterin schon im vorhinein weifs, in welchem Umfange und an welchem Tage sie arbeitslos wird, sich daher darnach einrichten kann. Meistens tritt in der toten Saison eine Reduktion der Arbeitsstunden neben zahlreichen Entlassungen ein.

In vielen Fällen wurde aufserdem konstatiert, dafs auch ohne Verringerung der Arbeitszeit in der toten Saison eine Reduktion der Löhne vorgenommen wird, die sich die Arbeiterinnen ruhig gefallen lassen müssen, da um diese Zeit die industrielle Reservearmee mächtig anschwillt. Mangel an Arbeiterinnen herrscht überhaupt nie; die Aufnahme findet mit Umgehung aller Arbeitsvermittlung vor den Thoren der Fabriken statt. Dort sammeln sich die Mädchen und Frauen in grofser Anzahl vor Beginn der Arbeit an; der Portier oder auch der Meister nehmen nun eine Art Assentierung vor; einstimmig wurde festgestellt, dafs vor allem die jungen und schönen Mädchen Aufnahme finden. Ist die Anzahl der freien Plätze besetzt, dann wird das Thor wieder zugeschlagen und die anderen trollen sich. Den genossenschaftlichen Arbeitsvermittlungen wurde jede praktische Wirksamkeit abgesprochen. Eine grofse Rolle spielt das Inserat, besonders in gewerblichen Kleinbetrieben. In einzelnen Branchen, wie z. B. in der Handschuhnäherei, deren Arbeiterstand sich meistens aus der Provinz rekrutiert, haben einige wenige Frauen die Vermittlung monopolisiert und sorgen für immer neue Kräfte aus der Provinz. Sie kommen vollständig mittellos in der Hauptstadt an, wo sie jeder Ausbeutung schutzlos ausgeliefert sind. Ueberall aber ist infolge des grofsen Angebotes an Arbeitskräften die Vermittlung eine sehr leichte und jede Arbeiterin weifs, dafs ihr Platz, wenn sie wegen Krankheit oder aus anderen Gründen ausbleiben sollte, sofort wieder besetzt werden kann.

Das Aussetzen ist, wie erwähnt, in fast allen Branchen Regel, bald für längere, bald für kürzere Zeit, aber fast unfehlbar eintretend. Dieser Umstand allein genügt schon zur Erklärung der Thatsache, warum selbst Arbeiterinnen mit einem höheren, als dem

Digitized by Google

angenommenen Durchschnittslohne von 4 fl. 80 Kr. per Woche ihren standard of life sogar noch unter das ohnehin schon sehr niedrige Niveau herabdrücken müssen, das oben geschildert wurde. Denn gegen die Lebensweise, wie sie die Wiener Arbeiterinnen thatsächlich führen, ist die bei Aufstellung des Normalbudgets geschilderte noch eine gute zu nennen. Vor allem ifst die Wiener Arbeiterin kein Fleisch — höchstens des Sonntags, und da verdirbt sie sich, wie erzählt wurde, nicht selten den Magen daran, weil dieser so kräftige Nahrung nicht mehr gewöhnt ist. Das Hauptnahrungsmittel ist der Kaffee, nicht etwa Bohnenkaffee, sondern Surrogate, oft der zweifelhaftesten Qualität. Zum Frühstück Kaffee, vormittags ein Stück Brot, mittags und nachmittags Kaffee, abends ein Stück Wurst. Das Volks-Café, wo die Schale schlechten Kaffees 6 Kr. und eine Semmel 2 Kr. kostet, ist der Speisesaal der Arbeiterinnen. Wenn sie ihr Essen aus dem Gasthause oder aus einer Auskocherei holen, fehlt Fleisch auf dem Speisezettel fast immer. Suppe und Gemüse, Suppe und eine Mehlspeise, oft wohl auch nur eines von beiden bildet die Mahlzeit. Auf die Frage, warum sie statt des Kaffees nicht nahrhaftere Dinge, z. B. Eier kaufen, kam die Antwort: Was macht man mit zwei Eiern? Wenn man eine Flasche Kaffee getrunken hat, glaubt man, man sei satt, und das ist die Hauptsache.

Vor allem ist es also die Nahrung, an welcher die Arbeiterin zu ersparen sucht. Wie weit diese Sparsamkeit geht, ersieht man aus den Aussagen jener Expertinnen, die unter „am Mittagbrot absparen" einfach Streichen des Mittagbrotes überhaupt verstanden. Giebt es Obst, so bildet es nebst Brot oft das einzige Nahrungsmittel. Auch Brot als einzige Speise ist nicht zu selten, und zwar nicht nur in der toten Saison. Denn während der Hauptsaison heifst es die Schulden abzahlen, die man während der arbeitslosen Zeit gemacht hat und die, wie konstatiert worden, oft bis 30 fl. betragen. Man kann leicht berechnen, wie schwer bei einem Durchschnittsverdienste von nicht ganz 5 fl. wöchentlich die Abtragung einer solchen Schuld fällt. Aber die Arbeiterin weifs, dafs sie ihren Kredit auf jeden Fall aufrecht erhalten mufs, und zahlt daher — und hungert. Denn an Wohnung und Kleidung kann sie nichts ersparen. Dabei zahlt sie ihre Nahrung verhältnismäfsig teuer. Bezeichnend ist die konstatierte allgemeine Abneigung gegen das Essen in den Volksküchen, welche trotz vieler humanitärer Zuwendungen nicht imstande sind, ein billiges und gutes Essen zu liefern. Keine einzige der erschienenen Expertinnen afs in einer

Digitized by Google

Volksküche. Viele hatten es wohl versucht, waren aber bald wieder ausgeblieben, trotzdem sich dort das Mittagessen kaum auf 15 Kr. stellt. Eine Hadernsortiererin schildert ihre Nahrungsverhältnisse in folgender Weise: „Zum Frühstück nimmt eine Arbeiterin Kaffee, zum Gabelfrühstück um 3 Kr. Speck, zu Mittag Suppe und Gemüse, Fleisch nicht, zur Jause kommt meist um 3 Kr. Milch oder Speck, das Nachtmahl besteht aus Gemüse oder Suppe. Die Ausgabe für die Kost beträgt im Tage etwa 40 Kr.“ Die Arbeiterin, die sich diese Ausgabe gestatten kann, verdient 6 fl. wöchentlich und ist in einem Berufe beschäftigt, der so viel Unannehmlichkeiten mit sich bringt, dafs der Zudrang kein zu grofser ist. Eine Schürzennäherin, Witwe, Mutter von zwei Kindern, gab an: „In der Frühe esse ich mit den Kindern Kaffee und Brot, um 10 Uhr ein Stück Brot, zu Mittag eine Reis- oder Erdäpfelsuppe, zur Jause essen wir Kaffee und ein Stück Brot. Das ist um halb 5 Uhr, wenn die Kinder aus der Schule kommen. Nachher essen wir nichts mehr. Die Milch zum Kaffee kostet täglich 10 Kr. d. i. $^3/_4$ Liter.“ Eine Ziegelarbeiterin schilderte ihre Nahrungsverhältnisse wie folgt: „Zum Frühstück Malzkaffee und ein bissel anderen Kaffee, Cichorie und dazu wird Brot gegessen. Zu Mittag haben wir Sterz, Knödel oder Erdäpfelsuppe. Erdäpfel giebt es überhaupt alle Tage; Fleisch essen wir nur am Sonntag und da ist es vom Rofsfleischhauer. Abends kochen wir Erdäpfelsuppe oder wieder Kaffee und Brot. So geht es das ganze Jahr.“

Diese Schilderungen liefsen sich beliebig vermehren. Mit erschreckender Deutlichkeit geht daraus hervor, dafs die Arbeiterinnen vor allem, und zwar auch in der hohen Saison an der Nahrung sich selbst das Notwendigste absparen. In den blutleeren, bleichen Gesichtern der Expertinnen konnte man deutlich die zerstörende Wirkung dieser Ernährungsverhältnisse sehen, und es mufste ganz eigentümlich berühren, dafs gerade bei dem Kapitel „Nahrung“ die Arbeiterinnen verhältnismäfsig am wenigsten das Traurige ihrer Lage zu fühlen schienen. Das Weib ist eben bedeutend akkomodationsfähiger als der Mann. So wie es, kaum dem Schlamme der tiefsten, gesellschaftlichen Niederungen entstiegen, in verschwenderischem Luxus sich sehr bald vollkommen heimisch fühlt, so kann es auch die Entbehrungen bis zu einer Grenze ertragen, bei welcher für den Mann die Existenzmöglichkeit überhaupt aufhört. Von den Expertinnen konnte keine, die nicht noch von anderer Seite Unterstützungen erhielt, sagen, dafs sie sich thatsächlich satt esse. Die meisten waren sich voll-

Digitized by Google

ständig bewufst, dafs sie mit dem Kaffee oder mit den Erdäpfeln den Magen nur „foppen", ohne aber sich über die Konsequenzen einer solchen „Fopperei" weitere Gedanken zu machen.

Mehr als über die unzureichende Nahrung beschwerten sie sich über die Art, in welcher sie dieselbe zu sich nehmen müfsten. Den mitgebrachten Kaffee können sie oft nicht einmal wärmen, das Mittagbrot müssen sie nicht selten auf kalten Gängen, Treppen oder im Hofe einnehmen, ohne sich auch nur notdürftig reinigen zu können. Der Wiener Gewerbeinspektor weifs in seinen Berichten von Frauen zu erzählen, die er die Speisen mit Zeitungspapier anfassen sah, aus Scheu, sie mit den schmutzigen Händen zu berühren, und fast alle Expertinnen führten Klage über den Mangel an Waschvorrichtungen. Entweder gar keine Waschapparate, oder ein Waschtrog für 50 Arbeiterinnen, keine Seife, kein Handtuch oder ein solches für alle gemeinsam. Und die Arbeiterinnen sprachen hierüber entrüsteter als über ihr fortwährendes Hungern, das sie als beinahe selbstverständlich ergeben zu ertragen schienen. Also nicht einmal Deckung der notwendigsten Lebensbedürfnisse bei der durch das Akkordsystem bedingten angestrengtesten Arbeit.

Wir haben gesehen, dafs in den meisten Branchen Wochen oft auch Monate hindurch ausgesetzt wird und die Arbeiterinnen während dieser Zeit aufs Pflaster gesetzt werden. In der Saison aber kennt dagegen die Arbeitszeit keine Grenzen. In der Handschuhnäherei wird oft die ganze Nacht durchgearbeitet, ebenso in der Stickerei und in der Blumenmacherei. Eine 20stündige Arbeitszeit bei dringenden Aufträgen oder während der hohen Saison wurde konstatiert in der Federnschmückerei, Kleidermacherei und in Wäschereien u. s. w. In anderen Betrieben, wie in der Papierbranche, Wäschefabrikation, Konfektion und in der Schirmnäherei, ist die Arbeitszeit eine vollständig unregelmäfsige, in Kleinbetrieben und bei Zwischenmeistern dem Belieben des Herrn anheimgegeben. Für diese gilt allerdings der 11stündige Arbeitstag nicht, aber auch in den Fabriken wird er illusorisch gemacht. Nicht nur durch Ueberstunden, für welche die Bewilligung leicht zu erlangen ist, sondern auch durch Mitgeben von Arbeit nach Hause. In vielen Fällen wurde konstatiert, dafs nicht nur Ueberstunden in der Werkstatt gemacht werden, sondern dafs die Arbeiterin dann noch Arbeit mit nach Hause nimmt, ja dass sie die Mittagspause bereits dazu benützt, um einen Teil der Nachtarbeit im vorhinein fertig zu bringen. Nur die wenigsten von den Expertinnen sagten

Digitized by Google

aus, dafs sie zum Mitnehmen von Arbeit nach Feierabend gezwungen würden. Fast alle aber versicherten, dafs sie froh seien, wenn sie Arbeit mit nach Hause bekämen, bei den gedrückten Löhnen erklärlich genug. In der Federnschmückerei und Hutmacherei wurde übrigens auch Zwang zur Mitnahme von Arbeit festgestellt. Bei den Heimarbeiterinnen im eigentlichen Sinne des Wortes bildet Nachtarbeit die fast ausnahmslose Regel und wird bereits bei der Austeilung der Arbeit damit gerechnet, dafs die Heimarbeiterin täglich bis Mitternacht oder noch länger arbeitet. Auch im Baugewerbe, Ziegelschlägereien u. s. w. gehört Nachtarbeit nicht zu den Seltenheiten und zur Weihnachtszeit sowie bei der Inventuraufnahme müssen auch die in den Geschäften als Kontoristinnen, Verkäuferinnen u. s. w. angestellten Mädchen oft bis nach Mitternacht wach bleiben. In vielen Fällen in der Buchbinderei, Wäschefabrikation, Baugewerbe, bei Handlungsangestellten, sowie bei Zeitungsausträgerinnen wird für die Ueberzeit überhaupt keine Entlohnung geleistet. Sonst kann man für Ueberstunden einen Stundenlohn von 10 Kr. als den Durchschnitt annehmen. Wird die Arbeit mit nach Hause gegeben, so berechnet der Chef bei Zeitlohn, wieviel Zeit man zu diesem Arbeitsquantum brauche. Ueberhaupt konnte man in der Enquête feststellen, dafs selbst dort, wo Zeitlohn besteht, er doch nur ein versteckter Akkordlohn ist. Denn in der Regel mufs ein gewisses Minimum, nach Aussage der Expertinnen ist dies das Maximum, das zu leisten ist, hergestellt werden. Es wurden Fälle angeführt, in denen ein Unternehmer, wenn die Arbeiterinnen im Akkord zu viel verdienen, den Zeitlohn einführt und so niedrig ansetzt, dafs das Niveau des Lohnes stark herabgedrückt wird. Dafs die Intensität der Arbeit mit der Länge der Arbeitszeit abnimmt, wurde nur in einzelnen Fällen konstatiert, so bei der Appretur. Im allgemeinen zwingt das Akkordsystem die Arbeiterinnen, bis zum letzten Momente alle Kräfte aufs äufserste anzuspannen. Auch ist es schwer, gerade in dieser Frage, deren Beantwortung einen ziemlich hohen Grad von Intelligenz und Beobachtungsgabe voraussetzt, von Arbeiterinnen präzise Antworten zu erhalten.

Es sparen also die Arbeiterinnen bei der Ernährung, die ihre Kräfte erhalten sollen und am Schlafe, der die Lebenssäfte neu ersetzt; alle Anstrengung aber genügt kaum, um ihr Leben kümmerlich zu fristen.

Das Leben dieser schlechtgenährten und überarbeiteten Frauen ist noch ein gutes zu nennen im Vergleiche mit der traurigen

Digitized by Google

Existenz der Lehrmädchen. Was über die Lebensverhältnisse der Lehrmädchen in der Enquête zur Sprache kam, ist so haarsträubend, dafs man geneigt wäre, es für übertrieben zu halten, wenn nicht andere, ganz unverdächtige Zeugen die Wahrheit bestätigen würden. Der Gewerbeinspektor erzählt in seinem Berichte für 1886, dafs meist mehrere Mädchen in einem Bette schlafen müssen, und dafs die Betten in der Werkstätte oder Küche stehen. In dem Berichte für 1890 heifst es euphemistisch, dass „die sogenannten Betten sehr häufig nicht das sind, was man sich nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche darunter vorstellt". Wie diese Betten aussehen, das erfuhr man in der Enquête: einige zusammengerückte Stühle bildeten sie. Dafs aber den Klagen der Expertinnen in dieser Hinsicht mit Mifstrauen entgegenzukommen unberechtigt wäre, dafür spricht folgender Passus im Berichte des Wiener Gewerbeinspektors für 1889: „Die von Arbeitern gegen Gewerbeinhaber zahlreich erstatteten Anzeigen wegen schlechter Werkstätten und sanitätswidriger Schlafräume, wegen zu langer Arbeitszeit und Verletzung der Sonntagsruhe, wegen übermäfsiger Ausnützung und roher Behandlung der Lehrlinge u. s. w. waren zumeist im wesentlichen berechtigt." Was rücksichtlich der Behandlung der Lehrmädchen in der Enquête zu Tage kam, übersteigt alles, was man erwarten konnte. Das Lehrmädchen ist eigentlich die drei oder vier Jahre seiner Lehrzeit hindurch thatsächlich ein Sklave. Der Schusterjunge, der das Kind des Meisters wiegt, ist eine typische, tragikomische Figur geworden. Er lernt nichts und wird doch überanstrengt. Aber er ist immerhin ein Junge, kräftiger und widerstandsfähiger als das Lehrmädchen, das mit seinem 15. Jahre ja gerade in die entscheidende Periode seiner Entwickelung tritt. Die Expertinnen erzählten alle von ihrer Lehrzeit mit einem gewissen wohligen Gruseln, wie man von einer überstandenen grofsen Gefahr spricht. Soweit es sich um fabrikmäfsige Betriebe handelt, geht es noch an: höchstens, dafs die Arbeit eine zu schwere ist. So erzählt der Gewerbeinspektor in seinem Berichte für 1888, dafs zwei 15jährige Mädchen zum Radtreiben bei einer Ritzmaschine verwendet wurden. Die Arbeit überstieg weit das Kräftemafs der Mädchen und nach je 4—5 Minuten mufsten sie ganz erschöpft mit dem Drehen innehalten. Aber im allgemeinen wurde in der Enquête konstatiert, dafs die Lage der Lehrmädchen in den Grofsbetrieben eine immerhin erträgliche sei, ja geradezu glänzend im Verhältnis zu den Kleinbetrieben, in welchen noch das „schöne patriarchalische" Verhältnis

Digitized by Google

herrscht. Hier werden die Mädchen geistig und körperlich zu Grunde gerichtet. Als etwas ganz Selbstverständliches, worüber auch seitens der Expertinnen keinerlei Klage geführt wurde, scheint es angesehen zu werden, dafs das Häusliche von den Lehrmädchen besorgt wird. Dadurch wird ihre Arbeitszeit ins Ungemessene verlängert. Sehr bezeichnend ist dafür die Antwort, welche das Kommissionsmitglied Frau Baronin Vogelsang auf ihre Frage, wie es mit dem Kirchenbesuch stehe, von einer Expertin erhielt, die bis zu ihrem 14. Jahre in einem Kloster erzogen worden war. Sie meinte „In die Kirche kann man nur am Sonntag gehen. Der Herr sagt, wenn ich beten gehen will, soll ich es in meiner Zeit, also vor 6 Uhr früh thun. Am Samstag aber mufste ich immer bis nach Mitternacht aufräumen. Ueberhaupt war ich stets so müde, dafs ich oft aus dem Bette geprügelt werden mufste." Mifshandlungen, sowie rohes Benehmen der Chefs sind an der Tagesordnung; das Lehrmädchen lebt in einer Atmosphäre, welche jede bessere Regung, jeden Fortbildungstrieb ersticken mufs. Die Entlohnung, wo eine solche überhaupt stattfindet, ist elend, oft nur 1 fl. monatlich, die Kost steht in gar keinem Verhältnisse zu den Anstrengungen, welche man dem jugendlichen Organismus zumutet. Das Thema von der mangelhaften Ausbildung der Lehrmädchen ist schon zu oft aufs Tapet gebracht worden, als dafs es neuer Beweise durch die Enquête bedurft hätte. Interessant war nur die Konstatierung, dafs in einzelnen Betrieben, z. B. in der Kravattennäherei, das Lehrmädchen direkt daran gehindert wird, sich alle nötigen Fertigkeiten anzueignen, damit sie sich nicht etwa selbständig machen könne. In der Kleidernäherei mufs das Lehrmädchen das Schnittzeichnen separat lernen und diesen Unterricht verhältnismäfsig teuer bezahlen und in überaus zahlreichen Fällen wurde darüber geklagt, dafs die Lehrzeit von den Meistern über Gebühr ausgedehnt werde, nur um diese Gratisarbeitskraft länger behalten zu können. Die Art, in welcher die Expertinnen von den Genossenschaften sprachen, liefs erkennen, dafs letztere so gut wie gar nichts thun, um diesen Uebelständen zu steuern.

Angesichts dieser traurigen Lage der Lehrmädchen wird man es eher begreiflich finden, dafs die Arbeiterin sich nach der Lehrzeit verhältnismäfsig wohl fühlt. In der Jugend hat sie kein Heim gehabt, da Vater und Mutter den ganzen Tag über in der Arbeit waren. Nach dem Austritte aus der Schule eine Lehrzeit, die des Guten für sie nichts, des Schlechten mehr als genug brachte. Was

Digitized by Google

Wunder, dafs sie mit ihrem Anfangslohn von 2 fl. oder 3 fl. wöchentlich sich verhältnismäfsig wohl fühlt. Die harte Arbeit ist sie bereits gewöhnt, den Hunger ebenfalls, jetzt ist sie wenigstens frei.

Es war interessant zu beobachten, wie hoch die Arbeiterinnen diese Freiheit schätzen. Mehr als einmal drängte sich den Kommissionsmitgliedern die Frage auf die Lippen, warum denn die Expertin nicht lieber einen Dienst suche, statt ewig zu hungern. In Wien ist durchaus kein Ueberflufs an Dienstboten, auf dem Lande herrscht sogar empfindlicher Mangel. Aber immer kam dieselbe Antwort: „da ist man nicht frei". In der That sind die Dienstbotenordnungen der einzelnen Provinzen so rückständig, — giebt doch die Wiener eine Art von Züchtigungsrecht —, und sie nehmen sogar keine Rücksicht darauf, dafs dem Dienstboten eine wenn auch noch so geringe Zeit zur Besorgung der eigenen Angelegenheiten gelassen werden müsse, dafs die Scheu vor dem Eintritte in einen Dienst nur allzu begreiflich erscheint. Ausnahmslos erklärten die Expertinnen, dafs sie einer Dienststellung noch immer ihr gegenwärtiges Los vorziehen, obwohl sie selbst bei der angestrengtesten Arbeit sich nicht einmal ordentlich zu nähren vermögen.

Dafs es bei dieser mehr als traurigen materiellen Lage der Arbeiterinnen mit der Art ihrer Erholung nicht zum Besten bestellt ist, kann niemand Wunder nehmen. Mit Ausnahme einiger weniger machten alle Expertinnen, trotzdem die meisten noch ganz jung waren, doch den Eindruck, als hätte sich vollständige Apathie ihrer bemächtigt. Von Erholung wissen sie nicht viel. An Wochentagen sind die meisten nach der Arbeit viel zu ermüdet, als dafs sie nicht so rasch als möglich ins Bett zu kommen trachteten. An Sonntagen müssen sie vor allem nähen und flicken, — wenn sie nicht gewerbliche Arbeiten leisten. Trotz des Verbotes der Sonntagsarbeit wurde nämlich konstatiert, dafs es mannigfaltige Mittel und Wege giebt, um auch hierin dem Gesetze ein Schnippchen zu schlagen. Schwer ist dies nur in grofsen Betrieben, deren Maschinen mit Dampfkraft in Bewegung gesetzt werden. In einer nicht geringen Anzahl von Fällen aber wurde festgestellt, dafs die Sonntagsruhe gebrochen wird, darunter auch in einem Staatsbetriebe. Entweder wird nur in den rückwärts gelegenen Zimmern gearbeitet, oder die Fenster werden verhängt, oder, und dies geschieht besonders häufig, die Arbeiterin nimmt am Samstag Arbeit mit nach Hause, und zwar ein Quantum, zu dessen Aufarbeitung sie den ganzen Sonntag braucht. Modistinnen und Mädchen aus der Kon-

Digitized by Google

fektionsbranche müssen oft bis 12 Uhr am Sonntag arbeiten und dann noch die Sachen zu den Kunden tragen, sodafs es oft 2 oder 3 Uhr wird, bevor sie frei sind. In kleinen Betrieben und bei Hausarbeiterinnen bildet die Sonntagsarbeit die Regel. Aber auch wenn keine gewerbliche Arbeit vorhanden ist, fehlt es der Arbeiterin nicht an Sonntagsbeschäftigung. Sie mufs nähen und vor allem waschen. Denn mit der Kleidung sieht es bei den meisten schlecht aus. Die Frage, wieso die Arbeitermädchen am Sonntag Nachmittag alle so nett und sauber erscheinen, wurde in einer unerwarteten Weise beantwortet. So erzählte eine Expertin, sie besitze nur die Kleidung, die sie am Leibe trage. Am Samstag Abend aber wasche sie alles aus, lasse es über Nacht trocknen, bügle und flicke am Sonntag Vormittag, und Nachmittag sei dann alles in Ordnung. Was vom Nachmittag freibleibt, wird von der hübschen Arbeiterin zum Besuche von Gasthaus oder Tanzmusik benützt; die von der Natur stiefmütterlich Behandelten, welche kein Verehrer ausführt, müssen sich mit einem Spaziergang begnügen.

Geistige Interessen sind so gut wie gar keine vorhanden. Man kann doch immerhin annehmen, dafs die Expertinnen schon den etwas geweckteren Kreisen der Arbeiterinnen angehören, da sie dem Rufe der Kommission Folge leisteten. Aber nur in ganz vereinzelten Fällen wurde irgend eine Lektüre festgestellt und auch da nur Klatschblätter oder Fünfkreuzerromane, sehr selten ordentliche Bücher oder ein Arbeiterblatt. Manche hatten in Wien, der Theaterstadt, noch nie ein Theater besucht; von Interesse für öffentliche Angelegenheiten zeigten sie keine Spur. Nur die wenigen Sozialdemokratinnen machten hiervon eine Ausnahme. Nicht nur aus ihren Aussagen, sondern vielmehr noch aus der Art, in welcher dieselben abgelegt wurden, aus dem ganzen Benehmen der Expertinnen gewann man den Eindruck, dafs man es im Ganzen mit einer abgestumpften, verkommenden Klasse zu thun habe, welche für alle höheren menschlichen Interessen fast vollkommen abgestorben sei.

In diesen Kreisen ist die Frauenemanzipation längst durchgeführt; diese Frauen sind frei von dem mancipium des Mannes, sie sind aber in einem viel härteren, in dem des Hungers und des Elends.

Ihr Frauencharakter geht dabei langsam zu Grunde. Sie können nicht Jungfrauen, nicht Mütter bleiben, die Not raubt ihnen den Kranz, den sie nur allzu bald auf den Sarg des Kindes legen können. Schon als Lehrmädchen mufs ihre Moralität Schaden leiden. Es

Digitized by Google

wurden Fälle erzählt, dafs der Lehrherr, selbst noch in sehr mangelhafter Toilette, die Mädchen aus den Betten jagt, dafs die Mädchen des Nachts die Kammerthüre nicht schliefsen dürfen, kurz, dafs das kleingewerbliche Patriarchat bedeutend mehr moralische Korruption mit sich bringe, als die Grofsindustrie. Nicht minder schlecht steht es mit der Sittlichkeit bei vielen erwachsenen Arbeiterinnen. Die Expertinnen waren begreiflicherweise gerade in dieser Hinsicht nur schwer zu Auskünften zu bewegen, besonders da gewöhnlich noch eine Kollegin aus demselben Betriebe anwesend war. Andrerseits bietet aber dieser Umstand wieder eine Gewähr dafür, dafs wirklich nur jene Fälle zur Sprache kamen, in welchen die Arbeiterin sich von der Schuld allzu leichten Entgegenkommens frei weifs und thatsächlich eine Vergewaltigung seitens des Unternehmers vorliegt. So erzählte eine Expertin aus der Buchbinderbranche: „Wo ich früher war, war es bei unserem Herren mit der Sittlichkeit sehr schlecht bestellt. Erstens nahm er nur hübsche Mädchen auf, zweitens zahlte er nur 2 fl. Lohn, wenn man hinkam. Dann hat er mir 50 Kr. Zulage gegeben, weil er glaubte, er werde sich von mir etwas erringen. Wenn man aber seinem Willen nicht nachgiebt, so wird man schlecht behandelt und bekommt überhaupt keine Zulage. Wenn man seinem Willen nicht nachgibt, schmeifst er Einen einfach hinaus." So wurde noch in vielen anderen Fällen darüber geklagt, dafs Unternehmer und Werkführer ihre Stellung dazu mifsbrauchen, um Ungehöriges von den Mädchen zu verlangen. Auf den Bauten sei die Geliebte des Poliers, das „Stubenmädel" allmächtig. Es war deprimierend, aus den Aussagen der Expertinnen entnehmen zu müssen, dafs die Schönheit vor der Tüchtigkeit in den meisten Fällen den Vorzug giebt, und dafs es in einigen Branchen einfach allgemeiner Brauch ist, dafs sich die Arbeiterin den Wünschen des Werkführers und des Unternehmers gefügig zeigt. In 31 Fällen haben die Expertinnen direkt Klage über diese Zustände erhoben; doch wurde konstatiert, dafs dort, wo eine Organisation vorhanden sei, die betreffenden Zustände eine wesentliche Besserung zeigen, weil der Unternehmer und der Werkführer die Veröffentlichung fürchten. In welcher rohen Weise aber diese Zumutungen an die Arbeiterinnen gestellt werden, dafür mag als Beweis die Erzählung einer Expertin dienen, welche angab: „Die Arbeiterinnen sollen sich den Launen der Herren hingeben. Ich kenne eine Federnschmückerin, eine Frau, die in anderen Umständen war; sie ist um Arbeit gekommen und da hat der Herr ihr gesagt,

Digitized by Google

wenn sie das thut, wird er ihr Arbeit geben." Wenn so die Arbeiterin gezwungen wird, sich zu prostituieren, um Arbeit zu erlangen, dann ist es leicht begreiflich, dafs sie es thut, ohne gleichzeitig zu arbeiten. Es ist die tiefste Klasse selbst unter den Prostituierten, die Klasse jener arbeitslosen Mädchen, welche häfslich an sich, durch Hunger und Elend noch abstofsender geworden, sich um wenige Kreuzer, — Beträge von 2—5 Kr. als Schandlohn kommen vor —, hingeben, nur um den nagenden Hunger zu stillen.

Ganz ohne Ausnahme wurde weiter in der Enquête festgestellt, dafs die schwangeren Frauen bis zur schweren Stunde ununterbrochen und mit der gleichen Intensität arbeiten, ja womöglich noch mehr zu verdienen suchen, um für die erste Zeit nach der Entbindung etwas übrig zu haben. In vielen Fällen wurde berichtet, dafs Schwangere den ganzen Tag über stehen oder ein Trittbrett treten u. s. w. Eine Metallschleiferin erzählte, sie habe, als sie sich Mutter fühlte, einen leichteren Beruf gesucht. Diese „leichtere" Arbeit fand sie in einer Konservenbüchsenfabrik, wo sie den ganzen Tag über stehen mufste. Drei Kinder hatte sie schon verloren. Die meisten der erschienenen Expertinnen hatten den Tod von Kindern zu beklagen. In einzelnen Branchen, so in den Metallschleifereien und im Baugewerbe, sind Tot- und Fehlgeburten an der Tagesordnung. Das statistische Jahrbuch der Stadt Wien für 1894 weist für die von den besseren Kreisen bewohnten I. und IV. Bezirke z. B. eine Totgeburt auf 1018 resp. auf 1137 Bewohner aus, während in den Arbeitervierteln, z. B. im X., XIV., XVI. Gemeindebezirke eine Totgeburt schon auf 476, 489 resp. 490 Bewohner kommt. Von 1716 Totgeburten entfallen in Wien nicht weniger als 495 auf die Gebäranstalt, wo doch nur die Aermsten der Armen Zuflucht suchen. Wurde eine Expertin gefragt, woran ihr Kind gestorben sei, dann hiefs es immer: der Arzt sagte, es sei zu schwach, es könne nicht leben. Während in dem reichen ersten Wiener Gemeindebezirk auf 870 Bewohner ein Todesfall vor erreichtem ersten Lebensjahre fällt, stellt sich dieses Verhältnis in den Arbeitervierteln erschreckend ungünstig: im X. Bezirk kommt auf 76, im XVI. auf 71 Bewohner ein solcher Todesfall. Die Wöchnerin bezieht nur 4 Wochen hindurch Unterstützung, wenn sie überhaupt versichert ist, was bei Tausenden von Heimarbeiterinnen nicht der Fall ist. Nach dieser Zeit mufs sie sofort wieder in die Arbeit, kann daher das Kind nicht selbst nähren, sondern mufs es in die Kost geben. Ist sie verheiratet, so mufs sie doch in den meisten

Digitized by Google

Fällen trachten, das Kind mit der Flasche aufzuziehen, da sie nur selten die Arbeit missen kann und den Säugling unter Tags bei Nachbarn unterbringen mufs. In Wien stellt sich das Verhältnis der ehelichen Kinder zu dem der unehelichen wie 64 : 36. Von den im ersten Lebensjahre verstorbenen 10369 wurden 5108 bei der Flasche aufgezogen, darunter 2269 uneheliche.[1]) Diese Zahlen liefern den klaren Beweis dafür, dafs der Zwang der jungen Mütter zur Arbeit ein Kindermord im grofsen ist.

Eine der auffallendsten Erscheinungen, welche bei der Enquête zu Tage trat, war das verhältnismäfsig jugendliche Alter und der fast durchwegs ledige Stand der Arbeiterinnen. Alle Expertinnen beinahe gaben an, dafs die bei weitem überwiegende Mehrzahl der Arbeiterinnen ledig und nicht älter als 30 Jahre sei. Wohin die Aelteren abströmen, konnte man nicht erfahren. Keine der Expertinnen und ebensowenig die erschienenen männlichen Experten und Unternehmer wufsten Auskunft darüber zu geben, was mit den älteren Arbeiterinnen geschehe, während fast einstimmig festgestellt wurde, dafs ältere Arbeiterinnen in allen Branchen zu den Seltenheiten gehören. Vielleicht ist es aber möglich, mit Hilfe der Berufsstatistik diese Frage zu beantworten. Nach der im Jahre 1890 angestellten Zählung gab es in Wien:

	Ledige	Verheiratete
Selbständige	40 452	17 031
Angestellte	6 639	926
Arbeiterinnen	75 256	15 768
Tagelöhnerinnen	2 078	1 324
Hausdienerinnen	81 199	1 684

Diese Tabelle bestätigt also vollinhaltlich die in der Enquête gemachte Erfahrung vom starken Ueberwiegen der ledigen Arbeiterinnen. Dafs thatsächlich das 30. Lebensjahr jenes ist, nach welchem die Arbeiterinnen in vielen Fällen die Arbeit freiwillig oder gezwungen verlassen, zeigt folgende Tabelle. Es standen in einem

Alter von	11—20	Jahren	30 525	Arbeiterinnen	und	8 900	Selbständige
„ „	21—30	„	32 695	„	„	13 363	„
„ „	31—40	„	18 300	„	„	16 095	„
„ „	41—50	„	11 288	„	„	18 198	„

Daraus geht zugleich hervor, dafs ein Teil der Arbeiterinnen allmählich selbständig wird, obwohl bei der heutigen Art der Volks-

[1]) Vgl. Oesterreichisches Städtebuch, 1895.

Digitized by Google

zählung unter diesen Selbständigen zweifelsohne sehr viele Heimarbeiterinnen mit inbegriffen sind. Ein anderer Teil heiratet, ohne weiter gezwungen zu sein, in die Arbeit zu gehen; so sieht die Sache wenigstens nach den Tabellen der Berufsstatistik aus. Es wurden da in Wien gezählt an verheirateten Angehörigen ohne Beruf:

im Alter	von	11—20	Jahren	1 544
„ „	„	21—30	„	39 173
„ „	„	31—40	„	58 846
„ „	„	41—50	„	42 755

Dieses anscheinend höchst günstige Verhältnis, welches dafür sprechen würde, dafs sehr viele Arbeiterinnen mit der Heirat der weiteren Arbeit überhoben sind, wird noch anscheinend bekräftigt, wenn man Alter und Familienstand der thatsächlich beschäftigten Arbeiterinnen kombiniert. Es standen nämlich in einem

Alter	von	11—20 :	30 304	Ledige	und 206	Verheiratete
„	„	21—30 :	27 703	„	„ 4312	„
„	„	31—40 :	10 540	„	„ 5224	„
„	„	41—50 :	3 872	„	„ 3789	„

Daraus würde hervorgehen, dafs einerseits offenbar nach erreichtem 30. Lebensjahre viele ledige Arbeiterinnen die Arbeit verlassen, während die Zahl der Verheirateten nur unbedeutend zunimmt, ein Zeichen dafür, dafs die Arbeiterin hoffen kann, mit ihrem 30. Jahre irgend eine Versorgung zu finden. Dafs dem aber nicht so sei, dafür sprechen die in der Enquête gemachten Erfahrungen. Es wurde nämlich konstatiert, dafs die verheiratete Arbeiterin wohl nicht immer in die Werkstätte komme, aber dafür meist Arbeit mit nach Hause nehme. Geht dies in der Branche, in welcher sie bisher gearbeitet hat, nicht an, so wendet sie sich einer anderen zu und übt auf die Löhne einen Druck aus, da sie ja ohnedies eine Wohnung halten müfste, daher um jeden Preis Arbeit annimmt. Weit entfernt also, durch die Ehe der schweren Arbeit überhoben zu sein, mufs die Arbeiterin weiter arbeiten und nebenbei noch die häuslichen Geschäfte verrichten.

Besondere Beachtung verdient das Verhältnis der Männerarbeit zur Frauenarbeit. In 25 Fällen wurde ein allmähliches Verdrängen der Männerarbeit konstatiert, und zwar in der Buchbinderei, Kartonnageindustrie, Zuckerbäckerei, Bronzeindustrie, Metallschleiferei, Hutmacherei, Konfektion, Schneiderei, Dachdeckerei, Bürstenmacherei, Metallindustrie, Spenglerei, Kürschnerei, sowie endlich in

Digitized by Google

dem Berufe der Handelsangestellten, Kontoristen und Advokatenschreiber. Nicht in allen Branchen ist dieser Prozefs auf dieselben Gründe zurückzuführen. Im allgemeinen ist es wohl richtig, dafs die Einführung der Maschinen und die Entwickelung der Grofsindustrie die Frauenarbeit begünstigt. Nach dem letzten Quinquennalberichte der Wiener Handelskammer waren in Wien in den Grofsbetrieben 24,8 %, in den Mittel- und Kleinbetrieben nur 17,3 % Frauen beschäftigt. Nicht selten aber ist es nicht die gröfsere Wohlfeilheit der Frauenarbeit, sondern ihre Exaktheit, welche die Männer verdrängt. So äufserte ein Unternehmer auf die Frage, ob nicht die gröfsere Wohlfeilheit der Frauen die Ursache der stetig wachsenden Verwendung weiblicher Hände sei: „das nicht, aber flinker sind sie, besonders in Arbeiten, die keine so grofse Anstrengung erfordern, dafs unbedingt Männer verwendet werden müssen." Ferner wurde konstatiert, dafs, wo einmal Mädchen in ein Versicherungsinstitut, eine Bank oder dergl. als Kontoristinnen eingedrungen sind, ihre männlichen Kollegen bald das Feld räumen müssen. Ein Experte hat die Gründe hierfür klargelegt: zum Kaufmannstande dränge gegenwärtig alles, was in den Mittelschulen nicht weiterkomme, also meist minder qualifizierte Kräfte, während die Mädchen, welche Buchhaltungskurse etc. besuchen, meist intelligent und arbeitseifrig sind. Man könne sich auf sie unbedingt verlassen, sie seien leichter zu lenken und schliefslich auch wohlfeiler. In Wien ist der Durchschnittsgehalt einer Kontoristin 35 fl. monatlich. Dabei werden ganz bedeutende Fähigkeiten vorausgesetzt: Bürgerschule, Handelsschule, Stenographie, meist auch eine fremde Sprache. Selbst in Advokaturskanzleien findet gegenwärtig bereits eine immer weiter schreitende Verdrängung der Männerarbeit durch die Frauenarbeit statt. Erstere ist überall die besser gezahlte, selbst dort, wo sie nicht intensiver ist als die der Frauen. Immer wieder kam es in der Enquête zur Sprache, dafs die Unternehmer dies als ganz selbstverständlich betrachten. Eine Zwischenmeisterin z. B. zahlt den Männern pro Mantel um 10 Kr. mehr mit der Motivierung, ein Mann brauche mehr zum leben. Und wo immer an den Platz eines Mannes eine Frau gestellt wird, welche dieselbe Arbeit zu verrichten hat, wird ihr ein geringerer Lohn gezahlt. Wenn es daher nur irgendwie angeht, beeilen sich die Unternehmer, die Männer durch Frauen zu ersetzen und es geschieht in vielen Fällen auch dort, wo die Arbeit für die Frau zu schwer ist, sodafs sie dieselbe nur unter Anspannung der äufsersten Kräfte zu leisten imstande ist.

Da der Arbeiter so in der Arbeiterin seine schlimmste Konkurrentin sieht, ist der Antagonismus zwischen den beiden Geschlechtern begreiflich. Es fehlte nicht an bittern Klagen der Expertinnen über das Benehmen ihrer männlichen Arbeitsgenossen. In einzelnen Berufen z. B. in der Dachdeckerei, wo die Frauen die schweren Materialwagen ziehen müssen, während die Männer müfsig daneben hergehen, ist es geradezu Sitte, dafs alle unangenehme Arbeit den Frauen zugeschoben wird. Auch im Punkte der Sittlichkeit kamen Klagen vor. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dafs die in Wien wie in Oesterreich überhaupt noch mehr als in anderen Ländern sich geltend machende Unmöglichkeit, Frauen und Männer in derselben Organisation zu vereinigen, nicht in letzter Linie auf das Mifstrauen zurückzuführen ist, mit welchen Männer und Frauen, soweit sie Arbeitsgenossen sind, einander betrachten. Auf dem letzten sozialdemokratischen Kongresse in Prag und nicht minder in zahlreichen Frauenversammlungen wird immer wieder die Klage laut, die männlichen Genossen zeigten sich ihren weiblichen Arbeitsgefährten gegenüber nichts weniger als zuvorkommend. An dieser Haltung der männlichen Arbeiter mag es auch liegen, dafs die Organisation der weiblichen Arbeiterschaft so langsame Fortschritte macht. Nur wenige von den Expertinnen gehörten einer Organisation an und der Umstand, dafs sie sich ihrer Zugehörigkeit zu einem Fachverein immer rühmten, als wäre dies etwas ganz Hervorragendes, deutet schon darauf hin, dafs in den Kreisen der arbeitenden Frauen der Gedanke an eine widerstandstähige Organisation noch lange nicht Wurzel gefafst hat. Die meisten Expertinnen sagten aus, dafs die Unternehmer es nicht gerne sähen, wenn die Mädchen in den Verein gingen. Die erschienenen Arbeitgeber dagegen erklärten, sie hätten nichts gegen die Organisation einzuwenden. Es dürfte auch in den meisten Fällen nicht Furcht sondern Indolenz ausschlaggebend sein. Von Solidaritätsgefühl ist nicht viel zu bemerken.

Eine nicht uninteressante Kategorie unter den Expertinnen bildeten die in Staatsbetrieben angestellten. Nicht dafs ihre Aussagen wesentlich von denen der anderen Arbeiterinnen differierten: dieselben Verhältnisse, dieselben Klagen, höchstens dafs hinsichtlich der Wohlfahrtseinrichtungen zweifelsohne in Staatsbetrieben mehr geschieht als in den meisten Privatbetrieben. Aber der Ton, in welchem diese Angaben gemacht wurden, war doch ein anderer. Diese Frauen und Mädchen sehen der Zukunft viel beruhigter ent-

Digitized by Google

gegen. Sie haben ihr kärgliches Auskommen wenigstens sicher und sind nicht wie die anderen Tag für Tag der Gefahr ausgesetzt, auf die Straſse geworfen zu werden. Lebhaft wurde dagegen seitens der Unternehmer sowohl als seitens der Arbeiter gegen die in den Strafhäusern etablierten Staatsbetriebe Klage geführt. Während erstere sich gegen die Schmutzkonkurrenz der billigen Strafhausarbeit wandten, wiesen letztere aufserdem noch darauf hin, dafs bei Strikes durch die Strafhausverwaltungen den Arbeitgebern bereitwillig Kräfte zur Verfügung gestellt werden, welche noch obendrein billiger arbeiten als die Ausständigen es gethan haben. Ueberhaupt konnte man die Bemerkung machen, dafs in der weiblichen Arbeiterschaft das Eingreifen des Staates in die Arbeiterverhältnisse durchaus nicht als förderlich betrachtet wird. Freilich liegt der Grund hierfür nicht selten in der absoluten Unkenntnis der Fabrik- und Gewerbegesetze. Die meisten Expertinnen wufsten gar nichts von den ihnen zustehenden Rechten — z. B. einer 14tägigen Kündigungsfrist. Die Arbeitsordnungen fehlen in vielen Betrieben, in anderen hängen sie so hoch, dafs sie niemand lesen kann, viele Arbeiterinnen wiederum kümmern sich gar nicht um dieselben. Was der Gewerbeinspektor zu bedeuten habe, ist vielen auch noch nicht klar. Einigermafsen komisch wirkte es, wenn seitens zahlreicher Expertinnen in einem Tone, der deutlich verriet, dafs sie glaubten, etwas ganz natürliches zu sagen, erzählt wurde: „Wenn die Ankunft des Gewerbeinspektors avisiert wird, öffnet man die Fenster, läfst die Exhaustoren in Wirksamkeit treten, versteckt rasch einige Mädchen etc.“ Auch der Umstand, wieso man denn wisse, dafs der Gewerbeinspektor komme, wurde aufgeklärt. Der Gewerbeinspektor tritt in den Gassenladen oder das Bureau, wo er oft aufgehalten wird, bis in den Arbeitsräumen alles in Ordnung ist, oder man erfährt telephonisch, dafs er in einem anderen nahen Betriebe ist.

Was endlich die Zwischenmeisterei anlangt, so förderte die Enquête wenig neues zu Tage. Es wurde nur die oft gemachte Erfahrung neuerdings bekräftigt, dafs immer mehr und mehr Betriebe sich in reine Verlagsgeschäfte verwandeln. Ein Unternehmer-Experte erklärte rund heraus, er verzichte lieber auf das ganze Geschäft, bevor er sich eine Fabrik einrichte, und allseitig wurde betont, dafs wo immer es nur angehe, Heimarbeit vom Unternehmer der Fabrikarbeit vorgezogen werde. Erstere bringt überall weniger Lohn ein und hat ungemessene Arbeitszeit im Gefolge. Aufserdem

Digitized by Google

erleichtert sie die Konkurrenz durch Frauen aus dem Mittelstande, welche teils aus Not, teils um sich ein Taschengeld zu verdienen, besonders in der Konfektion, Wäsche- und Kravattenbranche den Arbeiterinnen die verderblichste Konkurrenz bereiten. In den vornehmen Kleidersalons begnügen sich diese „Fräulein" mit einem Tagelohn von 50 Kr. und erscheinen, was hier besonders gerne gesehen wird, stets elegant gekleidet. Die auf sich selbst angewiesene Arbeiterin kann, wenn sie sich halbwegs anständig kleiden will, mit einem Taglohn von weniger als 1 fl. 20 Kr. nicht auskommen. Dafs unter diesen Verhältnissen die Konkurrenz der bessergestellten Mädchen, denen es oft nur darum zu thun ist, ordentlich die Schneiderei zu erlernen, eine erdrückende sein mufs, ist einleuchtend. Was den Gewinn des Zwischenmeisters anlangt, so machten die Expertinnen über denselben oft Angaben, welche offenbar der Wirklichkeit nicht entsprechen, während andere wieder die Lage ihrer Arbeitgeber als trauriger hinstellten, denn ihre eigene. Ein vernommener Zwischenmeister aus der Konfektionsbranche, der selbst versicherte, er könne nur die besten Arbeiterinnen brauchen, gab als Maximallohn 1 fl. 60 Kr., als Minimallohn 70 Kr. an, während in anderen Betrieben oft nur 40 Kr. gezahlt würden. Er beschäftigt 6 Arbeiterinnen. Eine Taille wird vom Unternehmer mit 2 fl. bezahlt. Auf Zubehör entfällt 50 Kr., die Arbeiterin erhält 1 fl. 10 Kr., bleiben für den Zwischenmeister 50 Kr. Bei einem mit 4 fl. bezahlten Kostüme verdient er 1 fl. Viel geringer ist der Verdienst jener Frauen, welche ein oder zwei Mädchen beschäftigen, selbst mitarbeiten und am Ende der Woche infolge vielfacher Abzüge oft kaum genug erhalten, um ihre Arbeiterinnen bezahlen zu können. Natürlich ist es äufserst schwierig, über die Verhältnisse gerade der Heimarbeiterinnen einen wenn auch nur beiläufigen Ueberblick zu gewinnen. Der letzte Quinquennalbericht der Wiener Handelskammer verzichtet darauf, einen detaillierten Nachweis über die in Kleinbetrieben beschäftigten Heimarbeiter zu geben. Immerhin stellt er den Prozentsatz der Heimarbeiterinnen in den einzelnen Branchen gegenüber der gesamten in diesen Branchen beschäftigten weiblichen Arbeiterschaft in folgender Weise fest:

Wäschebranche	87 %	Handschuh-Industrie	65.2 %	Stickerei	48.5 %
Zigarettenpapier	76 %	Wirkwaren- „	65 %	Modistinnen	38.9 %.

In der Bekleidungsindustrie arbeiteten unter 115 Grofsbetrieben 60 mit Hausindustrie, unter 894 Mittelbetrieben gar 536, darunter sind 201 reine Verlagsgeschäfte. Natürlich sind alle diese Zahlen

Digitized by Google

ungenau, da exakte Schätzungen auf diesem Gebiete zu schwierig sind. Auch in der Enquête konnte man die Bemerkung machen, dafs den Expertinnen jede Schätzung der Zahl der in ihrer Branche beschäftigten Heimarbeiterinnen fehlt.

III.

Zweifelsohne ist die Zahl der wirklich beschäftigten Heimarbeiterinnen bedeutend gröfser als die Zahl der Werkstättenarbeiterinnen und hier mufs ein wirksamer Schutz der arbeitenden Frauen ansetzen, da die Unternehmer schon jetzt unumwunden erklären, je mehr Lasten und Plackereien der Ausbau der Arbeiterschutzgesetze mit sich bringe, umsomehr würden sie die Arbeit aus den Werkstätten in das Heim der Arbeiterin verlegen. Bisher sind die Heimarbeiter in Österreich so gut wie ungeschützt und selbst wo man ihre Interessen wahrzunehmen sucht, geschieht dies von einem ganz verfehlten Standpunkte aus. Der Unfallversicherung unterliegen sie überhaupt nicht, wohl aber werden sie in der Praxis als krankenversicherungspflichtig angesehen, da § 3 des Krankenversicherungsgesetzes bestimmt, „dafs auch solche Unternehmer in deren Auftrag oder für deren Rechnung selbständige Arbeiter in eigenen Betriebsstätten persönlich oder unter Mitwirkung der Angehörigen des eigenen Hausstandes selbständig, aber ohne andere Hilfsarbeiter mit der Herstellung industrieller Erzeugnisse beschäftigt sind, berechtigt sind, mit diesen Arbeitern unter deren Zustimmung der Krankenversicherung beizutreten." Dafs dies nicht oder doch nur ganz ausnahmsweise geschieht, dafür sprechen die in der Enquête gemachten Erfahrungen. Die Heimarbeiterinnen geniefsen so gut wie gar keinen Schutz, ja in den meisten Fällen wissen sie nicht einmal etwas davon, dafs sie Anspruch auf einen solchen hätten, denn das Truckverbot gilt auch für sie, wie ihnen auch das Wahlrecht für die Gewerbegerichte zusteht. Als völlig verunglückt mufs die Vorlage bezeichnet werden, welche am 19. 12. 1895 von der Regierung dem Abgeordnetenhause vorgelegt und den Handelskammern zur Begutachtung übersendet wurde.[1]) Es sollen nach diesem Entwurfe die Sitzgesellen fernerhin als gewerbliche Arbeiter im Sinne des § 73 der Gewerbeordnung angesehen werden. Daher dürften Inhaber von Handelsgewerben keine Sitzgesellen be-

[1]) Vgl. Stephan Bauer, Die Heimarbeit und ihre geplante Regelung in Oesterreich, in diesem Bande des Archivs S. 239 fg.

Digitized by Google

schäftigen, diese dürften nicht Arbeit für mehrere Unternehmer ausführen und nicht selbst wieder Hilfsarbeiter beschäftigen, denn sonst müfsten sie selbst das Gewerbe anmelden. Die Sitzgesellen sollen ferner verhalten werden, Arbeitslegitimationskarten zu lösen, welche an Jüngere als 22 jährige nicht ausgefolgt würden. Doch ist hier die Rede nur von männlichen Arbeitern, auf die Frauen würde sich daher dieser Schutz nicht ausdehnen. Aufserdem will der Entwurf den Stückmeistern das Recht entziehen, Lehrlinge zu halten.

Ist es schon fraglich, ob mit diesen Bestimmungen den männlichen Heimarbeitern in irgend einer Hinsicht genützt werden wird, so ist es andrerseits evident, dafs die Heimarbeiterin auch fernerhin gar keinen Schutz zu erwarten hat. Denn der Regierungsentwurf unterscheidet drei Gattungen von Heimarbeit: 1) häusliche Nebenbeschäftigung, 2) eigentliche Hausindustrie, bei welcher das Material Eigentum der Verarbeiter ist und 3) gewerbliche Heimarbeit, welche der Haupterwerb der betreffenden Arbeiter ist. Nur letztere soll geschützt werden. Es ist klar, dafs damit der bei weitem gröfste Teil der Frauen dieses Schutzes nicht teilhaftig würde. Denn da die Frau ja ohnehin die häusliche Thätigkeit verrichten mufs, wird der Unternehmer und in den meisten Fällen sie selbst ihre gewerbliche Arbeit als Nebenbeschäftigung betrachten. Konnte man doch in der Enquête die Bemerkung machen, dafs Frauen, welche täglich 12 Stunden gewerbliche Arbeit verrichten, sich in dem Sinn aussprachen, dafs sie „neben dem Häuslichen diese Arbeit vollbringen". Legislativ eine Grenze zu ziehen zwischen Haupt- und Nebenbeschäftigung ist einfach unmöglich und würde eine spezielle Erhebung in jedem einzelnen Falle nötig machen. Beim Manne kann man einfach sagen: er thut sonst nichts anderes, folglich ist diese Arbeit sein Haupterwerb. Beim Weibe wird man immer finden, dafs es häusliche Arbeiten verrichtet. Was ihm selbst die Hauptsache ist, darüber könnte man nur in jedem einzelnen Falle eine besondere Entscheidung fällen.

Will man überhaupt eine ernsthafte Schutzpolitik der weiblichen Heimarbeit durchführen, so mufs man den bisher festgehaltenen Standpunkt, dafs dies durch eine Ausdehnung der Fabrikgesetze auf die Heimarbeiter geschehen könne, endgültig verlassen. Denn wenn es schon schwer ist, die männlichen Heimarbeiter diesem Schutze zu unterstellen, so ist es noch bei weitem schwerer, ja fast unmöglich, dies bei den weiblichen Hausarbeiterinnen durchzuführen. Man wird sich daher zu den Prinzipien bekehren müssen, auf

Digitized by Google

welchen die englischen Gesetze vom 2. August 1891 und 6. Juli 1896 zum Schutze der Heimarbeit aufgebaut sind, die auf die Mitwirkung der Heimarbeiterinnen selbst bei der Durchführung der getroffenen Maßregeln verzichten, ein Standpunkt, der als der einzig berechtigte jedem erscheinen muß, der bei der Enquête Gelegenheit hatte, sich von der geringen Widerstandskraft und dem geringen Grade sozialpolitischen Verständnisses der Arbeiterinnen zu überzeugen. Auch wer die Aussagen der Expertinnen aufmerksam liest, kann sich dem Eindrucke nicht verschließen, daß man es hier mit einer durch Not und Entbehrung erschöpften Bevölkerungsklasse zu thun hat, von welcher zunächst wenigstens kein Widerstand selbst gegen die ärgste Ausbeutung zu erwarten ist, und jedes Gesetz, das den Schutz dieser Arbeiterinnen auch nur teilweise in ihre eigenen Hände legt, ist ein Schlag ins Wasser. Sie werden keine Legitimationen lösen, und es ist ohne unerträglichen Eingriff ins Hausrecht unmöglich, daß die Behörden in alle die hier in Betracht kommenden häuslichen Verhältnisse Einblick erhalten. Andrerseits geht aus den Aussagen der Unternehmer zur Evidenz hervor, daß sie die Heimarbeit als eine Gelegenheit zur Vermeidung aller sozialpolitischen Schutzgesetzbestimmungen ansehen, sodaß wohl auch von dieser Seite nicht nur keine Förderung, sondern vielmehr möglichste Hemmung aller legislativen Maßnahmen zu erwarten ist. Man muß das Uebel an der Wurzel fassen und der Heimarbeit, soweit sie auf Ausbeutung beruht, ihre Existenzberechtigung rauben. Die Heimarbeit ist die billigere in sehr vielen Fällen nur deshalb, weil der Unternehmer jeder Sorge um das Wohl der Arbeiter enthoben ist, weil sie ruhig in dumpfen Löchern verkommen und verhungern können.

Hier muß der Hebel angesetzt werden und zwar vor allem durch eine radikale Wohnungsreform. Oesterreich besitzt bereits ein Gesetz vom 2. Februar 1892 betreffend Begünstigungen von Neubauten mit Arbeiterwohnungen. Es wird nämlich unter gewissen Bedingungen Freiheit von der Hauszinssteuer und von der 5 %igen Einkommensteuer, welche Neubauten zu entrichten haben, gewährt, wenn nur Arbeiterwohnungen in diesen Häusern enthalten sind, welche bestimmten hygienischen Bedingungen entsprechen müssen und an Zinsmaxima gebunden sind, z. B. für Wien in eine Wohnung mit einem Gelaß von 30 qm 52,5 fl. Erfolg kann dieses Gesetz natürlich solange nicht haben, als in den anderen Häusern sanitäre Zustände geduldet werden, die aller Zivilisation Hohn sprechen.

Digitized by Google

Nach den Erhebungen, die Professor Philippovich über die Wiener Wohnungsverhältnisse veranstaltete,[1]) wohnt mehr als die Hälfte der ganzen Bevölkerung in überfüllten Wohnungen und diese Häuser sind viel zu rentabel für ihre Besitzer, als dafs das Privatkapital so bald an die Errichtung von Arbeiterhäusern gehen würde, die nie erheblichen Profit bringen können. Und doch ist an wirklich gesunde Volkswohnungen nicht eher zu denken, als bis nicht auch das Privatkapital sich an der Erbauung begünstigter Arbeiterhäuser beteiligt. Und dies wird erst dann geschehen, wenn eine strenge Sanitätspolizei die jetzige übertriebene Ausnützung des Wohnungsraumes verhindern wird. Eine wachsame Wohnungspolizei würde dann auch die Heimarbeit weniger gesundheitsgefährlich machen. Schon jetzt sind die Kommunen verpflichtet, die Wohnungen in sanitärer Hinsicht zu überwachen, und wenn sie dieser Aufgabe nicht nachkommen, sollte man nach englischem Muster vorgehen, wo der Staatssekretär in diesem Falle das Recht hat, eigene staatliche Inspektoren zu ernennen, deren Kosten die säumige Lokalbehörde zu tragen hat. Auch die übrigen Bestimmungen des betreffenden englischen Gesetzes wären nachahmenswert und leicht durchführbar. Jeder Unternehmer ist bei Strafe von 2 £ für jeden einzelnen Fall verpflichtet, ein genaues Register aller Heimarbeiter zu führen. Dann mufs der Arbeitgeber für die sanitären Verhältnisse in der Wohnung seiner Heimarbeiter verantwortlich gemacht werden. Es sollte als Grundsatz aufgestellt werden, dafs jeder Raum, in welchem Arbeit im Interesse eines Unternehmers geleistet wird, zu dessen Betriebe gehöre und er auch dort für die Durchführung aller jener Mafsregeln sorgen müsse, deren Beobachtung ihm in seiner Werkstätte obliegt.

Vollständig zu verbieten wäre das Mitnehmen von Arbeit nach Feierabend, da diese Art von Heimarbeit natürlich alle Bestimmungen bezüglich der Nacht- und Sonntagsarbeit illusorisch macht. Was nützt es, wenn die Arbeiterin Samstag um 7 Uhr Abends die Werkstätte verläfst, wenn sie, wie in der Enquête zu wiederholten Malen festgestellt wurde, ein Arbeitsquantum mit nach Hause nimmt, das sie nicht nur am Samstag bis Mitternacht, sondern auch Sonntag den ganzen Tag über beschäftigt. Ein solches Verbot wäre auch praktisch durchführbar, da die Arbeiterinnen, welche keine Arbeit

[1]) Vgl. E. v. Philippovich, Wiener Wohnungsverhältnisse, in diesem Archiv, Bd. VII (1894), S. 214 fg., auch als S.-A. erschienen. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1894.

Digitized by Google

mit nach Hause nehmen, schon dafür sorgen würden, dafs jede Uebertretung der Vorschrift zur Anzeige käme.

Eine weitere Forderung wäre, dafs die Frauen in viel ausgedehnterem Mafse, als dies bisher geschehen ist, von gesundheitsgefährlichen Betrieben, vor allem von solchen der Metall- und chemischen Branche ausgeschlossen werden. Die diese Verhältnisse regelnde Verordnung könnte sehr präzis gefafst sein. Nach einer Zusammenstellung der statistischen Zentralkommission tragen die Gewerbe Oesterreichs gegen 4000 verschiedene Bezeichnungen. Es liefsen sich daher im Verordnungswege ohne Gefahr, schlecht zu generalisieren, genau jene Betriebsarten bezeichnen, in denen Frauenarbeit nicht erlaubt ist, und wären die Unternehmer zu verpflichten, in den Arbeitsstätten dieses Verbot zu affichieren. Die Wachsamkeit der konkurrierenden Männer würde für die Durchführung dieser Mafsregel schon sorgen. Jedenfalls müfste das Handelsministerium und das Ministerium des Innern endlich von der durch den § 94 der Gewerbeordnung eingeräumten Untersagungsgewalt unter Zugrundelegung der Enquêteergebnisse und nach Anhörung der Gewerbeinspektoren bei weitem ausgiebigeren Gebrauch machen als bisher.

Auch bezüglich der Nachtarbeit müfsten strengere Bestimmungen getroffen werden. Nach § 96b der Gewerbeordnung dürfen Frauen zur Nachtarbeit in Fabriksbetrieben nicht verwendet werden, eine Bestimmung, die, so radikal sie auch klingen mag, doch nicht genügt, den bestehenden Uebelständen Abhilfe zu schaffen. Erstens hat sie nur Anwendung auf Fabriken, läfst daher in gewerblichen Betrieben die Nachtarbeit der Frauen zu, obwohl gerade hier wegen der hygienischen Anforderungen in keiner Weise entsprechenden Räume die Nachtarbeit viel verderblicher auf den Organismus wirkt. Andrerseits hat der Handelsminister von seinem Rechte, in einzelnen Industriezweigen die weibliche Nachtarbeit zuzulassen, auch in Branchen Gebrauch gemacht, in welchen nach den Ergebnissen der Enquête die Lebenshaltung der Arbeiterinnen eine so schlechte ist, dafs der geschwächte Organismus den Strapazen der Nachtarbeit nicht gewachsen sein kann: es sind dies die Bettfedernreinigungsanstalten, die Papier- und Halbzeugfabrikation, sowie die Konservenindustrie. Ueberhaupt wäre hier gröfsere Rigorosität bei der Erlaubniserteilung am Platze. Selbstverständlich müfste auch der § 3 der Ministerialverordnung vom 27. Mai 1885 beseitigt werden, nach

Digitized by Google

welchem im Falle von erlaubten Ueberstunden Nachtarbeit auch für Frauen gestattet wurde.

Eine weitere Forderung, die auf Grund der Ergebnisse der Enquête gestellt werden mufs, ist die Ausdehnung des Arbeiterschutzes auf die Lohnarbeiter der niedersten Art, da es sich ergab, dafs gerade diese Kategorie von Arbeiterinnen, wie z. B. die Tagelöhnerinnen im Baugewerbe, zu den am meisten Gedrückten gehören. Sie geniefsen so gut wie gar keinen Schutz, obwohl sie dessen in besonderem Mafse bedürftig wären.

Eine Frage von der gröfsten Wichtigkeit ist die, wie man es verhindern könnte, dafs Schwangere bis zur letzten Stunde arbeiten, was nach den Aussagen der Expertinnen die beinahe ausnahmslose Regel bildet. Bei der Schwierigkeit der genauen Konstatierung des Zeitpunktes, in welchem die Entbindung eintreten werde, dürfte eine Remedur hier nicht leicht sein. Immerhin könnte eine Reform vielleicht in der Richtung angebahnt werden, dafs auf Verlangen der Arbeiterin eine Untersuchung durch den Krankenkassenarzt stattfände, der bei voraussichtlich bereits in sechs Wochen eintretender Geburt die Auszahlung der Krankheitsprämien zu veranlassen hätte.

Alle die vorgeschlagenen Reformen haben aber Aussicht auf praktische Wirksamkeit nur dann, wenn ihre thatsächliche Durchführung durch eine vollständige Umgestaltung des Gewerbeinspektorates gesichert wird. Dafs es in seiner heutigen Gestaltung nicht einmal den Bedürfnissen des gegenwärtigen Arbeiterschutzes entspricht, geschweige denn denen eines erweiterten gewachsen wäre, ergab sich aufs klarste. Der Gewerbeinspektor war fast bei jeder Sitzung der Enquête anwesend und es war nicht ohne pikanten Reiz zu sehen, wie er selbst nicht wenig verwundert war, als die Expertinnen ganz unbefangen erzählten, dafs bei der Nachricht von seiner Ankunft in den Arbeitslokalitäten die ärgsten Mifsstände rasch beseitigt werden. Die Arbeiterinnen getrauen sich übrigens, wie der Inspektor in seinem Berichte für das Jahr 1884 selbst bemerkt, aus Furcht vor Entlassung gar nicht, Beschwerden vorzubringen. Als unbedingt notwendig dürfte sich die Vermehrung der Zahl der Gewerbeinspektoren erweisen und zwar wären besondere Inspektoren für die Heimarbeit zu ernennen. Auch zeigte sich in der Enquête ganz deutlich der Vorteil, den die Anstellung weiblicher Inspektoren mit sich bringen würde, denn mehr als einmal geschah es, dafs die weiblichen Kommissionsmitglieder durch das Frauen-

Digitized by Google

leben besonders tief berührende sachverständige Fragen Verhältnisse aufdeckten, nach denen zu fragen den Männern gar nicht einfiel. Auch legten die Expertinnen den fragenden Frauen gegenüber entschieden gröfseres Vertrauen an den Tag. Dafs es den Frauen an der nötigen Intelligenz zur Bekleidung des Gewerbeinspektorates nicht fehlt, davon kann sich jeder überzeugen, der die Fragestellung der weiblichen Kommissionsmitglieder in den Protokollen verfolgt. Das Verständnis, welches die den Arbeiterkreisen angehörigen Kommissionsmitglieder für die Bedürfnisse der Arbeiterschaft an den Tag legten, ist nur ein neuer Beweis dafür, wie wertvoll ein Herbeiziehen solcher Elemente für die Wirksamkeit des Gewerbeinspektorates wäre. Hand in Hand mit einer derartigen Vermehrung des Personals müfste eine weitgehende Entlastung der Gewerbeinspektoren von Schreibarbeiten und eine Vergröfserung ihrer Machtsphäre gehen. Jetzt hat der Gewerbeinspektor nur ein Anzeigerecht und ist hinsichtlich des Erfolges von der Wohlmeinung der Gewerbebehörde abhängig. Der langwierige Instanzenzug, der übrigens nur durch lauter Gewerbebehörden läuft, lähmt natürlich die Wirksamkeit des Gewerbeinspektors. Soll er thatsächlich rasch und energisch Uebelstände abschaffen können, so mufs er das Recht erhalten, in geringfügigen Angelegenheiten aus eigener Machtvollkommenheit Anordnungen zu treffen und geringe Strafen zu verhängen, gegen welche die Appellation nur an das Zentralgewerbeinspektorat freistehen dürfte.

Endlich müfste auch der § 135 der Gewerbeordnung abgeändert werden, nach welchem in der Regel gegen Unternehmer nur Geldstrafen, gegen Lehrlinge und Gehilfen aber wegen Verstöfsen gegen die Gewerbeordnung Arreststrafen verhängt werden können.

Bei alledem darf man das öfter geäufserte Bedenken nicht ignorieren, ob nicht durch zu weitgehende Beschränkung der weiblichen Arbeit das Weib, welches weder als Tochter noch als Frau von dem männlichen Familienhaupte ernährt wird, einfach dem Hunger preisgegeben würde. Diese Befürchtung ist sicherlich keine unbegründete. Noch auf der vom österreichischen Abgeordnetenhause im Jahre 1893 veranstalteten Gewerbeenquête in Fragen der Ausdehnung des Befähigungsnachweises sprachen sich christlichsoziale und sozialdemokratische Experten für die absolute Abschaffung der Frauenarbeit aus. Diese Forderung ist selbstverständlich eine utopische. Solange das Recht auf Existenz nicht gewährleistet ist, bedeutet eine zu weitgehende Beschränkung der

Digitized by Google

Frauenarbeit für die aus den Werkstätten Ausgeschlossenen den Hungertod, da die Hoffnung sicher eine trügerische ist, es würde bei Wegfall der weiblichen Konkurrenz der Lohn der Männer so hoch steigen, dafs sie ihre Familien wieder zu ernähren imstande wären. Wohl aber wäre es möglich, durch vernünftige Schutzmafsregeln zu verhindern, dafs auch in Zukunft ein so unverantwortlicher Raubbau mit menschlicher Arbeitskraft getrieben werde. In Oesterreich wurde das Wort gesprochen, dafs der Mensch das kostbarste Kapital des Staates sei. Der Staat ist schlecht berathen, der nicht verhütet, dafs die Quelle, aus der sich dieser kostbare Kapitalschatz ewig erneut, getrübt und verschüttet werde.

Digitized by Google

Das Frauenstimmrecht in England.[1])

Von

LILY BRAUN.

Die Geschichte des Frauenstimmrechts in England reicht bis in die ersten Anfänge des englischen Parlaments zurück. Die Grofsgrundbesitzerinnen aus den alten eingesessenen Familien sandten bereits im dreizehnten Jahrhundert ihre Vertreter in das Parlament. Aus zahlreichen historischen Dokumenten geht mit Sicherheit hervor, dafs auch die freien Bürgerinnen der Städte, soweit sie als Unverheiratete oder Witwen ein selbständiges Geschäft betrieben, ihr Wahlrecht auszuüben nicht verhindert wurden.[2]) Aus dem Jahr 1572, der Regierungszeit der Königin Elisabeth, stammt ein interessantes Dokument, durch das die Besitzerin von Aylesbury, als einzige Wahlberechtigte an der Stelle ihres minorennen Sohnes, zwei Bürger ihrer Stadt zu Parlamentsmitgliedern wählte und, in ihrer Eigenschaft als Wahlkommissar, davon folgendermafsen Mitteilung machte: „Allem christlichen Volk das dieses Schreiben liest, entbiete ich, Dame Dorothea Packington, Witwe, einstige Gattin des Herrn John Packington, Ritter und Besitzer der Stadt Aylesbury, meinen Grufs. Ich thue kund und zu wissen, dafs ich, die genannte Dame Dorothea Packington, meine lieben und getreuen Bürger Thomas Lichfield und John Burden zu Vertretern meiner Stadt Aylesbury ernannt und erwählt habe. Was auch immer die genannten Bürger Thomas und John im gegenwärtigen Parlament im Dienste ihrer Hoheit der Königin thun

[1]) Vgl. meine Abhandlung: (Lily von Gizycki), Zur Beurteilung der Frauenbewegung in England und Deutschland, in diesem Archiv, Bd. VIII (1895) S. 575 ff., auch als S.-A. erschienen, Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1895.

[2]) Vgl. C. C. Stopes, British Freewomen. London 1894.

Digitized by Google

werden, das erkenne ich ganz und voll als meinen eigenen Willen an, als ob ich selbst gegenwärtig wäre. . ." [1])

Die Beteiligung der Frauen am öffentlichen Leben nahm in der Folgezeit zu und lenkte die Aufmerksamkeit des berühmten Juristen Sir Edward Coke auf sich. Er war es, der sich zuerst auf die Vorschriften des Neuen Testaments berief und eine Frau nicht einmal als Zeugin vernehmen wollte, indem er das apostolische mulier taceat in ecclesia in Erinnerung brachte. Mit dem Gewicht seines wissenschaftlichen Ansehens trat er schon Ende des 16. Jahrhunderts gegen die „Uebergriffe" des weiblichen Geschlechts auf und versuchte nachzuweisen, dafs das englische Recht nirgends auf eine politische Gleichberechtigung der männlichen und weiblichen Bürger hindeute. Damit tauchte zum erstenmal die im weiteren Verlauf der englischen Frauenbewegung von ihren Freunden und Gegnern immer wieder erörterte Frage auf, ob im Gesetz das Wort man in der Bedeutung von Mann oder von Mensch gebraucht wird. Die nächste Folge der Bedeutung, die Coke dem Worte gab, war die, dafs es die allgemein herrschende wurde und der Ausschlufs der Frauen von den Parlaments- und Munizipalwahlen ohne den Erlafs besonderer gesetzlicher Bestimmungen nach und nach selbstverständlich erschien. [2]) Von einer allgemeinen Frauenbewegung, welche dem Gang der Ereignisse einen Damm hätte entgegensetzen können, war damals keine Rede, da jenes Recht nur ein Privilegium weniger begüterter Frauen gewesen war und sein Verlust nur diese traf. Eine unter ihnen, Anne Clifford, Gräfin von Dorset, Pembroke und Montgomery, hat sich durch ihren jahrelangen, energischen Protest gegen die Vergewaltigung ihrer Rechte in der Geschichte Englands einen Namen erworben. Unter der Regierung Karls II. übte sie, in ihrer Eigenschaft als Obersheriff (Highcheriff) der Grafschaft Westmoreland, ihr Wahlrecht aus. Ihre Wahl wurde jedoch beanstandet und die Regierung stellte einen anderen Kandidaten an Stelle des ihren auf. Daraufhin sandte sie an den Staatssekretär die geharnischte Erklärung ab: „Ein Usurpator hat mich vergewaltigt," [3]) ein König hat mich

[1]) Vgl. Chisholm Anstey. On some supposed Constitutional Restraint upon the Parliamentary Franchise. London 1867.

[2]) Vgl. Modern Reports. 5th edition, corrected by T. Leeds, London 1796.

[3]) Bezieht sich auf Cromwell, unter dessen Protektorat ihre Burgen und Schlösser niedergebrannt wurden. Sie baute sie alle wieder auf, denn „so oft Cromwell sie niederreifsen kann, so oft kann ich sie aufbauen", sagte sie.

Digitized by Google

verachtet, aber ein Unterthan wird mich nicht beherrschen. Ihr Mann wird Westmoreland nicht vertreten." Ihr Sieg war schliefslich ein so vollständiger, dafs der König sich sogar entschlofs, die tapfere Frau zu sich einzuladen. Sie folgte der Einladung nicht, indem sie sagte: „Ich müfste Scheuklappen tragen, wie meine Pferde, wollte ich an Karls II. Hof erscheinen."

Anne Clifford fand keine Nachfolgerinnen im Kampf ums Recht. Das üppige, verweichlichende Leben der privilegierten Stände während des 17. und 18. Jahrhunderts war kein geeigneter Boden, aus dem starke, weibliche Charaktere erwachsen konnten; das zierliche Köpfchen der Rokokodame mit seinen hochaufgetürmten gepuderten Locken war kein Aufenthalt für ernste, reformatorische Gedanken. Die Stimmen einzelner Männer, wie die eines Thomas More in seiner Utopia, eines Daniel Defoe in seinem Essay on Projects, welche für die Erweiterung der Thätigkeit und des geistigen Gesichtskreises der Frauen eintraten, verhallten ziemlich ungehört, solange ihnen der Resonanzboden einer aus der Tiefe des sozialen Lebens herauswachsenden Bewegung fehlte.

Erst der Kampf um die unter Jakob II. mit Füfsen getretenen Grundrechte des englischen Volkes griff etwas tiefer in das geistige Leben auch der Frauen ein. Durch die Erklärung der Rechte (Declaration of rights) und das vom Parlament beschlossene und von Wilhelm III. bestätigte Gesetz der Rechte im Jahre 1689 (Bill of rights) wurden die Befugnisse der Krone bedeutend eingeschränkt und die Rechte der Bürger, besonders das Petitions- und Wahlrecht, befestigt und erweitert. Zwar blieb das weibliche Geschlecht dabei unberücksichtigt, aber die Hebung der allgemeinen Sicherheit, der Bildung und des Selbstbewufstseins mufste notwendig auch auf die Frauen des Bürgertums einwirken. Ihre erste energische Wortführerin wurde Mary Astell, die in ihren Schriften A Serious Proposal to the Ladies, 1694, An Essay in Defense of Female Sex, 1696, und Reflections upon Marriage, 1700, für die Erweiterung der Frauenbildung, für die geistige Befreiung der Frau von der Oberherrschaft des Mannes eintrat. Aber fast das ganze 18. Jahrhundert mufste noch vergehen, ehe von einer Frauenbewegung die Rede sein konnte, die auch politische Rechte forderte. Die Anregung ging von Frankreich aus, wo die Revolution nicht nur sporadische Erklärungen zu Gunsten der Rechte der Frauen, wie die Olympe de Gouges' hervorrief, sondern die für die Entwickelung der Frauenbewegung weit wichtigere Erscheinung zeitigte, dafs Frauen in den

Digitized by Google

zahlreichen politischen Klubs und Geheimverbänden aller Art als gleichberechtigte Mitglieder aufgenommen wurden, und zum Teil eine führende Stellung sich zu erringen verstanden. Nach französischem Muster entstanden zahlreiche ähnliche Vereine in England, welche in der Nachahmung ihres Vorbildes so weit gingen, das Wort citizeness statt citoyenne einzuführen.[1]) Aus diesen Kreisen heraus wird das Auftreten einer Mary Wollstonecraft verständlich, die in ihrem bahnbrechenden Werk Vindication of the Rights of Women (London, 1792, neu herausgegeben 1890), Forderungen aufstellte, wie sie in Bezug auf die Bürgerrechte der Frauen radikaler nicht aufgestellt werden konnten. „Es giebt keine Pflicht ohne Vernunft, keine Moral ohne Gleichheit," heifst es bei ihr, „keine Gerechtigkeit, die sich nur auf ein Geschlecht bezieht. Die Frauen sind in erster Linie Menschen, welche, wie die Männer, auf Erden ihre Fähigkeiten entfalten sollen . . . Wer machte den Mann zum absoluten Herrscher, da doch die Frau mit ihm die Gabe der Vernunft gemeinsam hat? Handelt ihr nicht wie Tyrannen, wenn ihr alle Frauen durch die Versagung der bürgerlichen und politischen Rechte in ihre enge Häuslichkeit einkerkert, sodafs sie nicht anders als im Dunkeln tappen können? . . . Ihr mögt immerhin sagen, dafs die Sitte die Frauen zu Sklaven gemacht hat; die Sklaverei aber wird stets dieselbe Folge haben: sie wird beide, Herren wie Knechte, erniedrigen . . . Es ist hohe Zeit, die Frauen zu revolutionieren, damit sie ihre verlorene Würde wiederfinden, und fähig werden, indem sie an sich selbst arbeiten, die Welt zu reformieren."

Im ersten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts entstanden Vereine aller Art, welche in der einen oder anderen Richtung die Ideen der tapferen Vorkämpferin der Frauenbewegung verbreiten halfen. Ein praktischer Erfolg war der, dafs sich die Frauen nicht nur eifriger am öffentlichen Leben beteiligten, sondern dass ihre Bemühungen, ihre ihnen noch von keinem Gesetz abgesprochenen Rechte auszuüben, häufig zum Ziele kamen. So wurden Frauen zu Armenpflegern, Armenhaus-Vorstehern, Gefängnis-Inspektoren gewählt, und beteiligten sich wieder vielfach an den Wahlen der Kirchspiele. Der Lord-Oberrichter Lee entschied die Frage, ob der Ausdruck „jede steuerzahlende Person" Frauen einschliefse, zu

[1]) Vgl. M. Ostrogorski, La femme au Point de Vue du droit publique. Ouvrage couronné par la Faculté de Droit à Paris. 1892.

Digitized by Google

Gunsten der Frauen, sodafs sie darnach auch zum Parlament hätten wählen können. Aber ein anderer Mann, dessen Bedeutung weit grösser war, als die von Sir Edward Coke zweihundert Jahre früher, erklärte sich, auf Grund seiner wissenschaftlichen Untersuchungen, zum Gegner der politischen Gleichberechtigung der Frau: es war seltsamerweise James Mill, der Vater ihres grössten Freundes, der Schüler Jeremy Bentham's. In seinem Artikel Government [1]) sagt er: „Eins ist klar, dafs alle diejenigen Individuen, deren Interessen unbedingt in denen anderer Individuen aufgehen, ohne jedes Bedenken von den politischen Rechten ausgeschlossen werden können. Von diesem Standpunkt aus müssen wir die Stellung der Kinder bis zu einer gewissen Altersgrenze hinauf betrachten, da ihre Interessen in denen ihrer Eltern enthalten sind. Gleichfalls von diesem Standpunkt aus haben wir die Stellung der Frauen zu beurteilen, denn die Interessen fast aller gehen in denen ihrer Väter oder Gatten auf." Zu tief schon war die Erregung über die Frage der Gleichberechtigung der Geschlechter in die Gemüter eingedrungen, als dafs dieser Angriff ohne Antwort hätte bleiben können, um so mehr als seine hinkende Logik dazu lebhaft herausforderte. William Thompson veröffentlichte ein kleines Buch [2]), dafs in seiner scharfen Beweisführung den besten seiner Art an die Seite zu stellen ist. Seine Kritik der Millschen Argumentation leitete er folgendermafsen ein: „Wir werden den philosophischen Vorwand, der die Degradation einer Hälfte des Menschengeschlechts rechtfertigen soll, auf Grund folgender Fragen untersuchen: Besteht thatsächlich eine Identität der Interessen zwischen Mann und Weib? Und wenn sie besteht, ist dies ein genügender Grund, weshalb eine der beiden Parteien, deren Interessen identisch sind, ihrer politischen Rechte beraubt werden soll? Giebt es irgend eine in der Natur der Dinge begründete Garantie für die den Leistungen und Fähigkeiten proportionale Gleichheit des Genusses, aufser auf Grund der Gleichheit bürgerlicher Rechte, oder irgend welche Sicherheit der Gleichheit bürgerlicher Rechte, aufser der auf Grund politischer Rechte?

---

[1]) Zuerst in der Cyclopaedia Britannica, dann (1825) als selbständiges Flugblatt erschienen.

[2]) The Appeal of one Half of the Human Race, Women, against the Pretensions of the other Half, Men, to retain them in Political and thence in Civil and Domestic Slavery. In reply to a paragraph of Mr. Mill's celebrated article on Government. London, 1825.

Digitized by Google

In Bezug auf die erste Frage sind drei Klassen von Frauen zu unterscheiden: solche, die keine Väter und keine Männer haben, solche, die als erwachsene Töchter im Hause der Eltern und solche, die als Gattinnen im Hause der Gatten leben. Die erste Klasse kann ihre Interessen nicht mit irgend welchen Interessen der Männer identifizieren, sie ist, wie sie oft genannt wird, die Klasse der Unbeschützten. Erwachsene Töchter können ihren Vätern gegenüber legale Rechte geltend machen; sobald sie heiraten, verlieren sie aber ihre Freiheit wieder und werden in die Klasse der Kinder und Idioten zurückgestofsen ... Die einfache Thatsache der despotischen Macht des Ehemanns über das Eheweib ist an sich ein Beweis dafür, dafs ein Gegensatz und nicht eine Identität der Interessen zwischen beiden besteht ... Wenn es für die Frauen schwerer ist, zu arbeiten, warum sollen die Männer diese Schwierigkeit fernerhin vergröfsern, indem sie die Gesetze nur zu ihrem eigenen Vorteil machen." Die Berufung auf die Arbeit der Frau ist bezeichnend für den Fortschritt der gesamten Frauenbewegung. Denn während bisher das Recht der Frau auf politische Gleichstellung mit dem Mann lediglich aus ihrem Besitz hergeleitet wurde, ist jetzt, in der Zeit der beginnenden Chartistenbewegung, der Stürme gegen die durch und durch veralteten Parlaments-Wahlgesetze, in der Thompson schrieb, hiervon keine Rede mehr.

Der grofse Aufschwung der englischen Industrie einerseits und die wachsende Steuerlast andrerseits wurden die treibenden Kräfte der Frauenbewegung. Sie hatte zwei Ziele im Auge: Erweiterung der Berufssphäre für das weibliche Geschlecht, das immer mehr aus den schützenden vier Wänden des Hauses in das Erwerbsleben hinausgedrängt wurde, und rechtliche und politische Gleichberechtigung, welche naturgemäfs als Grundlage des gesellschaftlichen Lebens angesehen wurden. Zu lange schon war die englische Nation im Besitze der Bürgerrechte, als dafs nicht auch die Frauen ihren Wert und ihre Bedeutung hätten schätzen lernen müssen. Die Fortschritte der englischen Frauenbewegung sind darauf zurückzuführen, dafs sie sich niemals darauf beschränkte, in falscher Bescheidenheit Einzelforderungen zu stellen, sondern immer, weder Verfolgung noch Spott fürchtend, mit aufgerollter Fahne ihrem Hauptziel, der Erlangung politischer Rechte, entgegenging. Aber wie die französische Revolution eine Revolution des Bürgertums war, so ist auch die ganze englische Frauenbewegung eine Revolution des weiblichen Teils der Bourgeoisie. Der Kampf um die politische Gleichberech-

Digitized by Google

tigung konnte das weibliche Proletariat nur wenig begeistern, da es sich, wie wir gesehen haben, lediglich um eine Gleichberechtigung der besitzenden Frauen mit den besitzenden Männern handelte, von der die männliche Arbeiterschaft wie die weibliche ausgeschlossen blieb. An dem ersten Aufschwung der Frauenbewegung hat es deshalb keinen Anteil genommen und auch heute noch steht es in seiner Allgemeinheit aufserhalb des Emanzipationskampfes der englischen Frauen. Der bürgerliche Charakter, den die englische Frauenbewegung bis jetzt trägt, wird noch besonders dadurch gekennzeichnet, dafs es bürgerliche Parteien sind, die sie unterstützten und noch unterstützen, während die Frauenfrage zwar in den Programmen der Arbeiterparteien eine theoretische Rolle spielt, in der Praxis aber wenig Beachtung findet.

II.

Als im Jahre 1832 die Reform des Parlamentswahlrechts endlich durchgesetzt war und 45 grofse, bis dahin rechtlose Städte nicht nur ihre Vertreter wählen konnten, sondern auch die Pächter und Mieter bis zu einem gewissen Grade wahlberechtigt wurden, hoffte die kleine Schar der Freunde der Frauenbewegung auf eine Bestätigung der alten Rechte der Frauen. Sie wurden bitter getäuscht; war die Opposition gegen die Erweiterung des Wahlrechts von etwa 500 000 Männern auf das Doppelte dieser Zahl schon äufserst heftig gewesen, so war der Widerstand gegen die Vermehrung der Masse der Wähler durch die Frauen ein unüberwindlicher. Wenn in allen früheren Parlamentswahlgesetzen die Frauen weder ausdrücklich einnoch ausgeschlossen wurden — die Worte „men", „persons" wiederholten sich ohne jede Nebenbezeichnung — so sollte dieser Unsicherheit endgültig ein Ende gemacht werden, indem das neue Gesetz ausdrücklich nur von „male persons" — männlichen Personen — spricht. Wenige Jahre später verloren die Frauen auf dieselbe Weise auch das munizipale Wahlrecht. Die Erkenntnis dessen, was sie besessen hatten, erwachte bei vielen erst jetzt und die Agitation und Organisation fing an, sich planmäfsig zu entwickeln. Die Erfolge auf dem Gebiet der Bildungsbestrebungen — in den Jahren 1848 und 49 wurden Queen's College und Bedford College eröffnet — erhöhten das Selbstbewufstsein und die Siegeszuversicht der Frauen. Von allen äufseren Wirkungen aber, welche die Frauenbewegung fördern halfen, ist keine so hoch anzuschlagen, als die von Amerika ausgehende. Die Frauen hatten dort an den

Digitized by Google

Sklavenbefreiungskämpfen hervorragenden Anteil genommen und aus dieser ihrer ersten öffentlichen Thätigkeit heraus war das Bedürfnis nach öffentlichen Rechten in ihnen rege geworden. Im Juli des Jahres 1848 forderten sie auf dem ersten Frauenkongrefs im Staate New-York die gleichen politischen Rechte, wie sie nicht nur die Männer besafsen, sondern wie sie auch den verachtetsten unter ihnen, den Sklaven, gewährt worden waren, und proklamierten damit den Beginn einer Revolution, die sich nicht so schnell, wie die anderen Stürme dieses Jahres, beruhigen liefs. Sie zog immer weitere Kreise: in den verschiedenen Staaten Nordamerikas fanden Versammlungen statt und die hervorragendsten Führer der Negeremanzipation stellten sich mit an die Spitze dieses neuen Befreiungskampfes. Und nun fand auch die englische Frauenbewegung den Bannerträger, um den sie sich scharen konnte: John Stuart Mill. Im Juli 1851 erschien unter seinem, damals schon sehr bekannten Namen in der Westminster Review ein Artikel[1]) über die Frauenemanzipation, der das gröfste Aufsehen erregte. Schon die Thatsache, dafs eine Zeitschrift wie diese eine so glänzende, begeisterte Verteidigung des Kampfes der Frauen um die Bürgerrechte veröffentlichte, zeigt, wie sehr die Stimmung zu Gunsten dieses Kampfes sich schon verallgemeinert hatte. Mill gab zunächst einen kurzen Bericht über die Vorgänge in Amerika, stellte dann in knappen Sätzen die Forderungen der Frauenbewegung auf und widerlegte schliefslich mit überzeugender Logik die gegnerischen Einwände. Die Mehrzahl seiner Argumente waren, wenn auch in weniger packender Form, von seinen Vorgängern — einer Astell, einer Wolstonecraft, einem Thompson — schon zum Ausdruck gebracht worden; ein durchschlagendes, ganz und gar modernes Argument machte er jedoch zum ersten Male geltend: er verlangte die politische Gleichstellung der Frau mit dem Mann im Namen des sozialen Fortschritts, indem er ausführte, dafs das weibliche Geschlecht infolge seiner auf den engsten Familienkreis beschränkten Interessen bisher das konservative Element dargestellt habe, welches durch seinen Einfluſs auf den Mann der sozialen Entwickelung überall hindernd in den Weg getreten sei. Die Familienselbstsucht, die im Gegensatz zur persönlichen Selbstsucht im Gewande der Pflicht auftritt

[1]) Vgl. John Stuart Mills gesammelte Werke. Herausgegeben von Prof. Dr. Th. Gomperz, zwölfter Band. Vermischte Schriften III: Ueber Frauenemanzipation. Uebersetzt von Siegmund Freud. Leipzig. 1880.

Digitized by Google

und daher der blinden Masse als Tugend erscheint, habe bei den Frauen und durch die Frauen bei den Männern häufiger, als es sich nachweisen läfst, über die Bürgerpflichten den Sieg davongetragen. Wo ein Nachteil gegenüber den äufseren Interessen der Familie von der Bethätigung des Gemeinsinns, von der opferfreudigen Hingabe an das allgemeine Beste zu erwarten steht, sind es, nach Mills Meinung, die infolge ihres engen geistigen Horizonts, ihres unentwickelten Verantwortlichkeitsgefühls tiefstehenden Frauen, welche lähmend auf die Begeisterung für grofse Ziele einwirken. Seinen weiblichen Landsleuten insbesondere wirft er vor, dafs sie fast immer auf der illiberalen und antidemokratischen Seite stehen.

Diese Thatsache hatten sich die konservativen und orthodox-kirchlichen Parteien schon zu nutze gemacht, indem sie sich mehr und mehr für die politische Gleichstellung der Frauen erwärmten, da sie von ihr eine erhebliche Verstärkung ihrer Wähler erwarten konnten. Im selben Jahr, als Mills Artikel erschien, brachte Lord Brougham im Parlament einen Gesetzentwurf ein, nach welchem in allen Wahlgesetzen „der Vereinfachung der Ausdrucksweise wegen" „male person" durch „man" wieder ersetzt werden sollte. Sein Entwurf wurde angenommen und zwar unter Hinzufügung der einschränkenden Erläuterung, dafs das Wort „man" überall dort Frauen einschliefsen sollte, wo nicht besondere Bestimmungen es anders vorschreiben. Die ganze Sache war so verklausuliert, dafs von einem thatsächlichen Erfolg der Frauenbewegung dabei kaum gesprochen werden konnte. Bedeutungsvoller war es, dafs noch im gleichen Jahre die erste Massen-Petition der Frauen um das Stimmrecht dem Hause der Lords von dem Earl of Carlisle überreicht wurde.

Durch dieses, aus einer richtigen Erkenntnis der Situation entspringende Vorgehen der Konservativen gewannen sie sich die Sympathien der Frauen und als im Jahre 1866 ihr hervorragendster Führer, B. Disraeli, der spätere Lord Beaconsfield, im Unterhaus für das Frauenstimmrecht eintrat, erwarb er seiner Partei die dauernde Unterstützung eines grofsen Teils der englischen Frauenwelt, die nicht zu unterschätzen war, weil schon damals die Wahlagitation vielfach in den Händen der Frauen lag und, so seltsam es uns erscheinen mag, die Wahl eines Kandidaten nicht zum mindesten von der Geneigtheit oder Ungeneigtheit der politisch rechtlosen Frauen abhing.

Es bedurfte des Einflusses, der agitatorischen und organisatori-

Digitized by Google

schen Thätigkeit eines Mill, um auch das liberale und demokratische Element in der englischen Frauenbewegung zu stärken. Eine von 1499 Frauen unterzeichnete Petition legte er einen Monat nach Disraelis Rede dem Unterhause, dem er seit einem Jahre angehörte, vor und auf seine Anregung entstand der erste Frauenstimmrechts-Verein in Manchester. Die neue Wahlrechtsreform, die in Aussicht stand, und eine starke Demokratisierung des englischen Wahlrechts zu werden versprach, gab der Frauenstimmrechtsbewegung neuen Anlafs zu kräftigem Vorgehen. Im Parlament wurde Mill ihr Vertreter, indem er zu dem Gesetzentwurf der Regierung ein Amendement einbrachte, durch das den Frauen dieselben politischen Rechte wie den Männern gesichert werden sollten. Aber die Regierungsvorlage schon fand starken Widerspruch, denn durch die Herabsetzung der Summe des Mietzinses, welche als Berechtigungsnachweis zur Ausübung der Wahl galt, und durch die Zulassung auch der Mieter einzelner Zimmer zur Wahl, wurde die Zahl der Wähler abermals verdoppelt und die Neigung, sie durch die Anerkennung des Frauenstimmrechts zu vervielfachen, war daher sehr gering. Mills Amendement wurde, trotz seiner glänzenden Einführungsrede, mit 196 gegen 76 Stimmen abgelehnt. Den einen Erfolg jedoch hatte sie, dafs auch ein gegnerisches Amendement, welches den Ausdruck „male person" wieder an Stelle des „man" setzen wollte, scharfe Zurückweisung erfuhr.

Auf Grund dieser Thatsache versuchten die fortgeschrittensten Frauen in Manchester und Salford nunmehr auf andere Weise vorzugehen. Unter Berufung auf Lord Broughams Gesetz und auf die Bedeutung des Wortes man — Mensch — wie homo im Lateinischen — verlangten gegen 7000 Frauen, welche als Besitzer oder Mieter die Qualifikation dazu besafsen, die Eintragung ihrer Namen in die Wählerlisten. [1])

Da die Konfusion nach Einführung des Reform-Gesetzes bei den aufsichtführenden Beamten grofs war, erreichte ein Teil der Frauen ihr Ziel, während der gröfsere Teil abgewiesen wurde. Die Abgewiesenen wandten sich beschwerdeführend an den Lord-Oberrichter, und es kam zu einem langen Prozefs, bei dem alle Gründe für und wider aufgeboten wurden. Auch die Presse, vor allem die Times, nahm lebhaften Anteil daran und die begabtesten Führerinnen der Frauenbewegung, an ihrer Spitze Mifs Lydia Becker,

[1]) Vgl. Dr. R. Pankhurst, The Right of Women to vote under the Reform Akt, 1867. Fortnightly Review, Sept. 1868.

Digitized by Google

entwickelten ihre ganze Beredsamkeit zu Gunsten ihrer Sache. Der Gerichtshof aber entschied gegen die Frauen. Die Entrüstung über den abermals verlorenen Kampf wirkte im höchsten Grade agitatorisch; die Frauenstimmrechtsvereine schossen wie Pilze aus der Erde, und wieder war es Mill, der durch die Herausgabe seines Buches The Subjection of Women [1]) den Frauen die Waffen in die Hand lieferte, die sie nicht mehr niederlegen sollten.

Bisher war das Ziel ihrer Agitation hauptsächlich das Parlamentswahlrecht gewesen, von jetzt ab suchten sie auch die zum Teil verloren gegangenen, zum Teil nur den Männern zugestandenen Bürgerrechte in Stadt-, Gemeinde- und Schulverwaltungen zu gewinnen. Die erste Unterstützung fanden sie wieder bei Mill und seinen Gesinnungsgenossen, unter denen vor allen Jacob Bright und Sir Charles Dilke zu nennen sind. Auf Antrag Brights wurde den selbständigen — unverheirateten oder verwitweten — Frauen das aktive Wahlrecht für die städtische Verwaltung (municipal suffrage) zugestanden. Ein Jahr später gelang es, infolge der unermüdlichen Agitation Mills und seiner Anhänger bei Gelegenheit der allgemeinen Reform des Schulwesens ein Gesetz durchzubringen, das als das radikalste Wahlgesetz Englands angesehen werden kann. Alle steuerpflichtigen Bürger ohne Unterschied des Geschlechts, einerlei ob verheiratet oder unverheiratet, sollten zur Wahl des Schulrats zugelassen, und alle volljährigen Einwohner sollten in den Schulrat gewählt werden können. Den Frauen wurde hierdurch ein Einfluſs auf die Volkserziehung in weitem Maſse gesichert. [2]) Die Erfolge, die sie auf diesem Gebiete erzielten, erhöhte die Zahl der Freunde ihrer Bestrebungen und förderte indirekt ihren Kampf um Erlangung politischer Rechte.

Der erste darauf bezügliche Antrag, der nach Mills Amendement dem Parlament vorgelegt wurde, ging von Jakob Bright aus und hatte folgenden Wortlaut:

„In allen Gesetzen, welche sich auf die Qualifikation und Eintragung der Wähler oder auf die Personen beziehen, die berechtigt sind, eingetragen zu werden und an den Parlamentswahlen teilzunehmen, sollen die Bezeichnungen, welche bisher nur das männliche Geschlecht betrafen, auch auf die Frauen Anwendung finden,

[1]) Erschien deutsch unter dem Titel: Die Hörigkeit der Frau, übersetzt von Jenny Hirsch. Dritte Auflage. Berlin 1891.

[2]) Vgl. Hugh Owen, The Elementary Education Akts 1870—1880. 14. ed. London 1884.

Digitized by Google

soweit das Eintragungsrecht als Wähler und das Stimmrecht für diese Wahlen in Frage kommt, aller gegenteiligen Gesetze und Gebräuche ungeachtet."

Wie wir sehen, bezieht sich dieser Entwurf wieder auf die Bedeutung des Wortes man; es handelte sich hierbei nicht um eine Aenderung der Wahlrechtsgesetze, sondern nur um ihre Auslegung. Der Erfolg war ein überraschend günstiger, denn in der zweiten Lesung wurde der Entwurf mit 124 gegen 91 Stimmen angenommen. Nun erst wurden die Gegner aufmerksam, an ihrer Spitze Gladstone, der ein fanatischer Feind der Frauenbewegung ist, soweit sie politische Ziele verfolgt.

Das Frauenstimmrecht war und ist in England keine Parteisache, daher kommt es, dafs ein konservativer Staatsmann, wie Disraeli dafür, ein liberaler, wie Gladstone dagegen eintreten konnte und sich in beider Gefolgschaft Liberale und Konservative befanden. Je nach ihrer persönlichen Auffassung von dem Nutzen oder Schaden, den das Frauenstimmrecht ihrer Partei im Augenblick bringen würde, traten sie in die Reihen der Freunde oder der Gegner. Gladstone verfocht stets die Ansicht, dafs die politisch für mündig erklärten Frauen die liberale Sache schädigen würden; eine Ansicht, die um so berechtigter ist, als, den englischen Gesetzen entsprechend, nicht alle, sondern nur die besitzenden Frauen dabei in Frage kämen. Als Brights Entwurf daher die zweite Lesung passiert hatte und nun der Kommission vorlag, bot Gladstone seinen ganzen Einfluſs auf, um ihn hier zu Fall zu bringen. Alle lässigen Parlamentsmitglieder wurden zur Abstimmung zusammengerufen, sodafs der Entwurf mit 220 gegen 94 Stimmen zu Fall kam. Noch viermal lag er unverändert dem Parlament vor, ohne dafs ein anderer Erfolg erzielt worden wäre.

Unterdessen wuchs die Zahl der Frauen, welche die politischen Rechte forderten. Als eine Art Heerschau über sie stellte sich ein Memorandum dar, das von 11000 Frauen im Jahre 1873 unterzeichnet und Disraeli überreicht wurde. Das umfangreiche Schriftstück enthält folgende, für den Standpunkt der Verfasserinnen charakteristische Sätze:

„Wenn Sie den Eindruck beobachten, welche die gesetzliche Ausdehnung des Wahlrechts auf neue Schichten des Volkes ausübt, so werden Sie nicht umhin können zu bemerken, dafs die Ansichten der mittleren und unteren Klassen weit mehr berücksichtigt, ihre Interessen weit intensiver wahrgenommen werden, seitdem sie politische Rechte besitzen; würden sie den Frauen

Digitized by Google

gewährt, so würde das Resultat zweifellos das gleiche sein. Die rechtlichen Ungleichheiten, denen die Frauen unterworfen sind, erscheinen uns gröfser und beklagenswerter, als die, unter denen irgend eine andere Klasse der Nation vor ihrer politischen Befreiung zu leiden hatte. Thatsächlich haben sich die Frauen über ungenügende Bildungsmittel, Beeinträchtigungen der Freiheit, die sie zur Erlangung ehrenhafter und einträglicher Berufe besitzen müfsten, Schwierigkeiten in der Gewinnung ihres Lebensunterhalts, Mangel an Sicherheit im Genufs ihres Erwerbs und Besitztums, und, wenn sie verheiratet sind, Rechtlosigkeit in Bezug auf die Erziehung ihrer Kinder, zu beklagen." [1]) Die Antwort Disraelis wurde als agitatorisch überaus wirksames Flugblatt im ganzen Lande verbreitet. Sie lautet: „Ich fühle mich sehr geehrt durch den Empfang des Memorandums, das 11 000 Frauen Englands, unter ihnen illustre Namen, unterzeichnet haben und in dem sie mir dafür danken, dafs ich mich bemüht habe, die Anomalie zu beseitigen, welche den als Besitzer und Mieter dazu qualifizierten Frauen das Parlamentswahlrecht vorenthält, während es ihnen das lokale Wahlrecht gewährt hat. Da ich glaube, dafs diese Anomalie die höchsten Interessen des Staates schädigt, so bin ich gewifs, sie bald durch die Weisheit des Parlaments beseitigt zu sehen."

Der letzte Satz in Disraelis Schreiben war nicht viel mehr als eine wohlwollende Phrase, denn im darauffolgenden Jahre wurde er Premierminister, ohne in den sieben Jahren, die er an der Spitze des englischen Kabinets stand, seinen Einfluſs zu Gunsten der Frauen in anderer Weise als durch gelegentliche freundliche Meinungsäufserungen geltend gemacht zu haben.

III.

Die in Aussicht stehende neue Parlaments-Wahl-Reform steigerte wieder die agitatorische Thätigkeit der Frauen. Kleine Siege, wie die auf der Insel Man [2]) im Jahre 1881, wo die steuerzahlenden Frauen das passive Wahlrecht für das House of Keys zugestanden wurde, machten sie hoffnungsfreudig, und grofse Reformen auf rechtlichem Gebiet, wie die Gesetze vom Jahre 1870 und

[1]) Vgl. Sixth Annual Report of the Executive Committee of the Manchester National Society for Women's Suffrage. 1873.

[2]) Die Insel Man, an der Nordwestküste Schottlands, hat 54000 Einwohner keltischer Rasse, die ihre eigene Verfassung und Verwaltung bisher festgehalten haben. Das Land steht unter englischer Oberhoheit, die ein Gouverneur repräsentiert.

Digitized by Google

1884, das Besitztum verheirateter Frauen betreffend, gaben ihnen eine bisher unerreichte Selbständigkeit. Sie stellten sie auf vermögensrechtlichem Gebiet dem Mann vollständig gleich; die Verwaltung ihres eingebrachten, ererbten oder erworbenen Vermögens wurde den Ehefrauen überlassen und sie wurden für berechtigt erklärt, Kontrakte, Arbeitsverträge und dergl. selbständig zu schliefsen. Für den politischen Emanzipationskampf der Frauen schien die notwendige Konsequenz dieser Gesetze die zu sein, dafs nun auch die verheiratete Frau, sofern sie Besitzerin oder Mieterin eines Landguts, Hauses oder Geschäfts war, die Forderung gleichen Wahlrechts mit dem Mann aufstellen konnte. Statt dessen liefsen sich sämtliche Stimmrechtsvereine infolge der bisherigen trüben Erfahrungen im Parlament zu der Konzession herbei, auf das Wahlrecht der verheirateten Frauen zu verzichten, indem sie einem Gesetzentwurf zustimmten, den Mr. Woodall als Amendement zu dem Wahl-Reformgesetz der Regierung im Jahre 1885 einbrachte. Er lautet:

„Für alle Parlamentswahlen sollen Frauen die gleichen Rechte wie Männer geniefsen, und alle gesetzlichen Bestimmungen, welche sich auf diese Wahlen beziehen, sollen demgemäfs umgeändert werden.

Bedingung ist, dafs nichts in diesem Gesetz die Frauen, welche unter eheherrlicher Gewalt stehen, berechtigt, in die Listen eingetragen zu werden, oder an den genannten Wahlen teilzunehmen."

Der reaktionäre Schlufssatz macht die liberale Fassung des ersten Satzes beinahe illusorisch und pafste schlecht in den Rahmen der demokratischen Wahlreform, deren Annahme Gladstone, der inzwischen Disraelis Nachfolger geworden war, mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln, besonders dem widerspenstigen Oberhaus gegenüber, durchzusetzen verstand. Die Zahl der Wähler wurde dadurch von 2 Millionen auf fast 5 Millionen erhöht, denn zu den Besitzern und Mietern kamen nunmehr die Aftermieter (Chambregarnisten), sowie ein Teil der männlichen Dienstboten hinzu, und die bis dahin fast rechtlosen Landbewohner wurden unter denselben Bedingungen zur Eintragung in die Wählerlisten zugelassen. Derselbe Mann indessen, der ganze Volksklassen aus der politischen Unmündigkeit befreite, bot abermals seinen Einflufs auf, um die weibliche Hälfte des Volkes in der Unmündigkeit zu erhalten. Er erklärte, dafs die Erörterung der Frauenstimmrechtsfrage die ganze Reform zum Scheitern bringen könne und schüchterte dadurch viele ihrer Anhänger ein. Nur eine kleine Zahl Liberaler

Digitized by Google

gehorchte nicht dem Wink ihres Führers und stimmte für das Frauenstimmrechts-Amendement. Unter den Tories fand es lebhaftere Unterstützung; im Hause des Lords hielt Lord Carnarvon eine enthusiastische Rede zu seinen Gunsten,[1]) trotzdem wurde es mit 272 gegen 137 Stimmen abgelehnt. In den folgenden Jahren legte Mr. Woodall denselben Entwurf immer aufs neue dem Parlament vor, ohne irgend welchen Erfolg zu erzielen. Die Frauen, die ihrem Prinzip der Rechtsgleichheit zwischen den Geschlechtern untreu geworden waren, mufsten einsehen, dafs die Taktik wenig zu fordern, um etwas zu erreichen, eine falsche ist. Sie brachte ihre ganze Bewegung nicht nur in Mifskredit, sie war auch die Ursache der ersten Spaltung in ihrer Mitte, die sich mit den Jahren immer mehr erweiterte und vielfach dazu geführt hat, dafs die beiden Richtungen in der englischen Frauenbewegung ihre Kräfte gegeneinander zersplittern.

Aber nicht nur die Empörung über die Prinzipienlosigkeit der alten Stimmrechtsvereine und den Ausschlufs der verheirateten Frauen in Mr. Woodalls Gesetzentwurf, der, wie wir gesehen haben, der modernen Gesetzgebung auf zivilrechtlichem Gebiet direkt widersprach, rief eine radikalere Strömung in der Frauenbewegung hervor. Die Erkenntnis, dafs während der bisherigen Kämpfe überhaupt niemals die Rechtsgleichheit als Ziel aufgestellt worden war, wurde zu einem vielleicht noch stärkeren Antrieb, sie endlich ohne Scheu aufzustellen. Thatsächlich war es als etwas Selbstverständliches aufgefafst worden, dafs überall, wo vom Frauenwahlrecht die Rede war, stets nur das aktive Wahlrecht darunter verstanden wurde. Warum? Werden die Gesetze, welche das Parlament ausarbeitet, nicht auch auf den weiblichen Teil der Nation angewendet? Sollten nicht Frauen berechtigt und befähigt sein, da, wo es sich um das Wohl und Wehe ihres eigenen Geschlechtes handelt, eine beratende Stimme zu haben? Diese Erwägungen führten zur Gründung der „Womens Franchise League", die unter den Frauenstimmrechts-Vereinen eine exklusive Stellung einnimmt. Die Zahl ihrer Mitglieder ist keine so grofse, wie der anderen Vereine, dafür finden sich bedeutende radikale Politiker, wie Sir Charles Dilke, John Burns, Dr. Pankhurst, James Stansfeld, bekannte Führer der sozialistischen Arbeiterparteien, wie Herbert Burrows, Tom Mann, Ben Tillett, hervorragende Vorkämpferinnen der Frauenbewegung, wie die

[1]) Vgl. Hansards Parliamentary Debates. 3. Series, vol. CCXC. S. 381.

Digitized by Google

Gräfinnen Aberdeen und Carlisle, Lady Somerset, Lady Dilke, Mrs. Fenwick Miller, Mrs. Stanton Blatch, Gräfin Guillaume-Schack u. A. darunter. Mit ihrer Unterstützung wurde ein Gesetzentwurf ausgearbeitet, den Mr. Haldane im Jahre 1889 im Parlament einbrachte, und für dessen Grundsätze im ganzen Lande agitiert wurde. Er lautet:

„In allen Gesetzen, welche sich auf das parlamentarische, munizipale und lokale Wahlrecht, sowie auf alle übrigen Wahlen beziehen, sollen Worte und Bezeichnungen, die bisher nur auf das männliche Geschlecht Anwendung fanden, auch auf das weibliche bezogen werden.

Keine Frau darf auf Grund ihrer Verheiratung vom Wahlrecht ausgeschlossen werden.

Keine Frau darf von dem Recht, zu wählen und gewählt zu werden, oder irgend welches öffentliche Amt zu bekleiden, auf Grund ihres Geschlechtes oder ihrer Verheiratung ausgeschlossen werden."

Obwohl das Gesetz Jahre hindurch wiederholt dem Parlament vorlag, kam es zu keiner Verhandlung darüber; entweder wurden die Mittwoche, die für die Anträge einzelner Parlamentsmitglieder vorbehalten werden sollen, durch dringende Regierungsvorlagen in Anspruch genommen — übrigens ein beliebtes Mittel der Regierung, unliebsame Debatten zu verhindern — oder die Nummer, welche solche Anträge durch das Los gewinnen müssen, war eine so hohe, daſs die Session vorüber ging, ohne daſs der Antrag zu Besprechung kommen konnte. Er hatte lediglich eine agitatorische Bedeutung, erfüllte aber auch dadurch seinen Zweck, denn an seine Annahme wäre so wie so nicht zu denken gewesen.

Inzwischen war der Kampf um das Wahlrecht auf anderem Gebiete von Erfolg gekrönt worden und hatte den Frauen eine neue, einflufsreiche Wirksamkeit eröffnet.

Das Jahr 1888 bezeichnete einen groſsen Fortschritt auf dem Gebiete der lokalen Selbstverwaltung, da die bestehenden Grafschaftsräte (County-Councils) nicht mehr, wie bisher, ernannt wurden, sondern von den steuerzahlenden Einwohnern der Grafschaften gewählt werden sollten. Unter denselben Bedingungen, unter denen den Frauen das munizipale Wahlrecht seiner Zeit verliehen worden war, — selbständiger, eigentümlicher oder mietweiser Besitz eines Hauses oder Geschäfts und regelmäſsige Zahlung der Armensteuer während eines vollen Jahres vor der Wahl —, wurde ihnen auch jetzt das Wahlrecht zugestanden, d. h. das Gesetz sprach es „jeder Person" zu, welche „die Qualifikation" besitzt. Das weibliche Ge-

Digitized by Google

schlecht wurde nur da besonders erwähnt, wo es sich darum handelte, die Frauen „unter eheherrlicher Gewalt“ vom Wahlrecht auszuschliefsen; dagegen findet sich in dem betreffenden Gesetz kein Wort, das die Rechte der zur Wahl zugelassenen Frauen auf das aktive Wahlrecht beschränkt. Die neue Richtung der Frauenbewegung sah hierin eine Aufforderung, ihre Ansicht durch die That zur Geltung zu bringen und ihr womöglich zum Siege zu verhelfen. Vier Frauen, unter ihnen die Tochter Cobdens und die Witwe Lord Sandhursts liefsen sich für den Londoner Grafschaftsrat als Kandidatinnen aufstellen und wurden gewählt. Der Grafschaftsrat selbst, der das Recht hat, ein Drittel seiner Mitglieder zu wählen, während die übrigen zwei Drittel von der Bürgerschaft gewählt werden, entschied sich für die Wahl einer Frau. Der Jubel über diese Erfolge war grofs und berechtigt, denn sie sprachen besser als alle Argumente dafür, wie weite Kreise für die Sache der Frauen gewonnen waren. Schon hatten die gewählten Frauen ihre Plätze im Grafschaftsrate eingenommen, als infolge einer Klage, die der unterlegene Gegenkandidat der Lady Sandhurst beim Appellationsgericht einreichte, und die nicht nur hier sondern auch durch den Lord-Oberrichter im Obersten Gerichtshof zu seinen Gunsten entschieden wurde, die rechtsgültig gewählten Frauen gezwungen wurden, auf ihre Plätze zu verzichten. Selbst die Berufung auf Lord Broughams Gesetz blieb wirkungslos, denn die Richter beharrten auf ihrer Meinung, dafs das passive Wahlrecht der Frauen den Traditionen und Bestimmungen der englischen Gesetzgebung widerspräche. Als der Grafschaftsrat Schottlands ein Jahr später nach englischem Muster organisiert wurde, gebrauchte man, um ähnliche Prozesse zu vermeiden, die Vorsicht, die Aufstellung weiblicher Kandidaten ausdrücklich zu verbieten.

Trotz dieser dem ersten Siege folgenden Niederlagen ist die Zulassung der Frauen zum aktiven Wahlrecht für die Grafschaftsräte nicht gering anzuschlagen. Für die halbe Million Frauen, welche dies Recht besitzen, hat es zunächst einen bedeutenden erzieherischen Wert, denn sie sehen sich dadurch veranlafst, nicht nur über ihre Rechte zu sprechen und zu schreiben, sondern auch ihren Pflichten gemäfs zu handeln. Es hat sich herausgestellt und mufs selbst von Gegnern anerkannt werden, dafs die Frauen weniger leichtsinnig und unvorbereitet zur Wahl schreiten, als es gewohnheitsmäfsig viele Männer thun. Besonders in Bezug auf die Verwaltung und Beaufsichtigung der Polizeistationen und Gefängnisse, der Unter-

Digitized by Google

haltung, Vergrößerung und Neuanlage von Straßen, öffentlichen Bauten und Brücken, der Konzessionierung öffentlicher Vergnügungsanstalten hat sich bei den Frauen das lebhafteste Interesse entwickelt; sie pflegen ihren Kandidaten sehr genaue Instruktionen zu erteilen und üben durch ihre agitatorische Thätigkeit oft einen bestimmenden Einfluß auf die Entscheidungen des Grafschaftrats aus. So war es kürzlich dem energischen Auftreten von Mrs. Ormiston Chant zu verdanken, daß einem Londoner Privattheater, dessen Foyers und Wandelgänge zu einer Börse schlimmster Art geworden waren, die Konzession entzogen wurde.

Die praktische Frauenarbeit und ihre Erfolge auf dem Gebiete der Lokalverwaltung wurden von ihren lauen Freunden und nicht ganz blinden Gegnern auf den Umstand zurückgeführt, daß es sich hierbei um einen erweiterten Haushalt handle, der den Fähigkeiten und Kenntnissen des weiblichen Geschlechts entspräche, während die politische Thätigkeit, besonders sobald die auswärtige Politik in Frage käme, ihren Horizont bei weitem überschreite. Bezeichnend für diese Auffassung war die Erklärung einer Reihe bedeutender Frauen in der Nineteenth Century vom Juni 1889, in der sie sich als entschiedene Gegnerinnen des politischen Stimmrechts bekannten. „Wenn Fragen der auswärtigen oder kolonialen Politik oder ernste konstitutionelle Umwandlungen auf der Tagesordnung stehen," — heißt es darin —, „so glauben wir, daß die durchschnittliche normale Erfahrung der Frauen, — im allgemeinen und im Hinblick auf die große Masse —, sie weder jetzt noch später mit dem Material versorgen kann, das zur Bildung eines gewissenhaft und gesunden Urteils notwendig und nur dem Mann erreichbar ist." Wenn dies Urteil in Bezug auf die Gegenwart sicher richtig ist, so gilt es doch auch von einem großen Teil der Männer, die gleichfalls nicht in der Lage sind, sich das Material zur Bildung eines selbständigen, gründlichen Urteils über schwierige Fragen der auswärtigen Politik zu beschaffen. Und was die Zukunft betrifft, so ist der Besitz eines Rechtes die zuverlässigste Erziehung zu seiner Ausübung; die erzwungene Beschränkung der Frau auf den engsten Interessenkreis verursachte ihre geistige Beschränktheit. Wo man ihr auch bisher auf dem Gebiete der Bildung oder der Politik die Bahn frei machte, hat sie gezeigt, daß sie der Entwickelung ebenso fähig ist, wie der Mann. Daß sie in England zunächst in der inneren Verwaltung diesen Beweis erbringen konnte, ist für ihre systematische, schrittweise Erziehung von Vorteil gewesen. In

Digitized by Google

immer weitere Kreise öffentlicher Thätigkeit wurde sie hineingezogen und die letzte grofse Reorganisation der Lokalverwaltung im Jahre 1894 gab ihr auch das passive Wahlrecht für den Gemeinde- und Bezirksrat und die Armenpfleger (Parish-District-Councils, Poor Law Guardians), ohne dafs es auf die unverheirateten und verwitweten Frauen beschränkt wurde. Mit den neu eröffneten Arbeitsfeldern wächst der Einflufs der Frauen und die Achtung vor ihnen. Aus den letzten Armenpfleger-Wahlen gingen 883 weibliche Kandidaten als Sieger hervor. In vielen Gemeinden sind Frauen als Sanitätsinspektoren, Inspektoren des technischen und landwirtschaftlichen Unterrichts, als Vorsteher der Armenhäuser, als Assistenz-Aerzte der öffentlichen Kranken- und Irrenhäuser angestellt. Im englischen Schulrat haben seit den letzten Wahlen 122 Frauen Sitz und Stimme. Aus alledem geht hervor, dafs das englische Volk sich schnell daran gewöhnt hat, Frauen in die öffentlichen Körperschaften zu wählen und mit den Erfahrungen, die es dabei macht, zufrieden ist.

Die folgenden Tabellen geben eine Uebersicht über die Pflichten und Rechte der Wähler und Gewählten in der Lokalverwaltung von England, Wales und Schottland und eine Uebersicht über die darauf bezüglichen Gesetze.

(Vgl. Seite 444.)

Die Frauen Irlands besitzen, soweit sie selbständige Steuerzahler sind, das aktive munizipale Wahlrecht seit 1887, und seit dem letzten Jahre das aktive und passive Wahlrecht für die Armenpfleger. In den englischen Kolonien Afrikas, Australiens und Kanadas ist den Frauen unter denselben Bedingungen wie in England das munizipale Wahlrecht zugestanden worden.

IV.

In der politischen Thätigkeit der englischen Frauen traten, je mehr sie sich mit einzelnen politischen Fragen beschäftigten und an der Agitation teilnahmen, immer schroffere politische Gegensätze hervor, die dem oberflächlichen Blick eines Fremden nur deshalb so leicht entgehen, weil sie in England nicht wie in Deutschland zugleich gesellige Gegensätze hervorrufen und weil die Frauen in der Forderung des Stimmrechts einig sind. Je stärker sie von der Richtigkeit ihrer politischen Anschauungen, — seien sie konservativ, liberal oder sozialistisch —, durchdrungen sind, desto stärker mufs auch ihr Verlangen darnach sein, diesen Anschauungen zum Siege zu verhelfen; deshalb kämpfen sie gemein-

Digitized by Google

sam für die Erlangung politischer Rechte. Aber auch hierbei teilen sie sich in radikal und in vorsichtig fordernde Gruppen.

Unter der Führung der Tories entstand die Primrose-League mit ihrer Million männlicher und weiblicher Mitglieder. Gerade die Frauen in ihren Reihen zeichnen sich, besonders bei Gelegenheit der Wahlen, durch einflufsreiche, unermüdliche agitatorische Wirksamkeit aus; kaum ein konservatives Parlamentsmitglied dürfte ohne ihre Hilfe gewählt worden sein. In ihrer Forderung des Stimmrechts für die Frauen beschränken sie sich jedoch darauf, nur das aktive Wahlrecht für die unverheirateten und verwitweten Frauen zu verlangen. In der Konferenz der konservativen Association im Jahr 1894 wurde eine Resolution angenommen, die folgenden Wortlaut hat: „Die Konferenz erklärt, dafs keine Aenderung oder Ausdehnung des Parlamentswahlrechts ihre Zustimmung findet, welche nicht den Witwen und unverheirateten steuerzahlenden Frauen das Recht zugesteht, in die Wählerlisten eingetragen zu werden, und bei der Wahl ihre Stimme abzugeben."

Die Womens Liberal Federation, deren fast 200000 weibliche Mitglieder in derselben Weise für die liberalen wie die Primrose-Damen für die konservativen Kandidaten thätig sind, nahm bei Gelegenheit ihres Kongresses eine Resolution an, in der es unter anderem heifst, dafs „die Forderung des Frauenstimmrechts sich auf lokale und parlamentarische Wahlen bezieht und allen Frauen, verheirateten, unverheirateten und verwitweten, welche die gesetzliche Qualifikation besitzen, wie der Mann, das Recht zu wählen zuerkannt werden soll".

Die Womens Franchise League endlich, deren Mitglieder zum gröfsten Teil Sozialisten sind, wenn auch in dem etwas unklaren englischen Sinn, fügen dieser Forderung noch den Satz hinzu: „dafs allen Frauen dieselben politischen Rechte gewährt werden sollen wie den Männern", d. h. dafs sie nicht nur wählen, sondern auch gewählt werden dürfen. Diese Vereinigung ist es auch, die ihre Entwickelungsfähigkeit dadurch bewiesen hat, dafs sie in jüngster Zeit über das beschränkte Eintreten für ausschliefsliche Fraueninteressen hinausging und sich für das allgemeine gleiche Wahlrecht aller volljährigen Männer und Frauen erklärte.

Zwischen den drei grofsen Richtungen stehen natürlich noch zahlreiche kleinere, die aus Opportunitätsgründen bald hierhin, bald dorthin schwanken.

Digitized by Google

Sobald die Frauenstimmrechtsfrage auf der Tagesordnung des Parlaments stand, entwickelten alle Richtungen ihre lebhafteste Thätigkeit. Seit Mr. Woodalls Gesetzentwurf im Jahre 1886 abgelehnt worden war, kam es erst im Jahre 1892 wieder zu einer Debatte, die durch den Entwurf des Konservativen Sir Albert K. Rollit hervorgerufen wurde und, was Dauer und Inhalt betrifft, die bedeutungsvollste unter allen bisherigen Verhandlungen war.[1]) Der Entwurf entspricht den Ansichten der konservativen Frauenbewegung. Sein Wortlaut ist folgender:

„Jede Frau, welche

1. in Grofsbritannien in die Listen als Wähler für den Stadt- oder Grafschaftsrat eingetragen oder berechtigt ist, eingetragen zu werden; oder
2. in Irland als Steuerzahler die Wahlberechtigung für die Armenpfleger besitzt,

soll berechtigt sein, als Wähler in die Wählerlisten für die Parlamentswahlen eingetragen zu werden und nach der Eintragung an den Wahlen für das Parlament in dem Land- oder Stadtbezirk teilzunehmen, welchem ihr, sie zur Wahl qualifizierender Besitz zugehört."

Das Gesetz schliefst alle Frauen vom passiven und die verheirateten Frauen auch vom aktiven Wahlrecht aus, sodafs nur etwa 800000 Frauen durch seine Annahme stimmberechtigt geworden wären. Was die Debatte zu einer besonders interessanten gestaltete, war der Umstand, dafs der alte, unversöhnliche Gegner der Frauenemanzipation, Gladstone, eine Flugschrift veröffentlicht hatte, die Rollits Entwurf auf das schärfste bekämpfte und nicht ohne Einfluſs auf die Abstimmung der Liberalen blieb. Einen anderen, nicht weniger einflufsreichen Gegner fand er in der Womens Franchise League, die nicht nur eine Petition dem Parlament einreichte, um den Entwurf zu Fall zu bringen, sondern auch die öffentliche Meinung durch ihre Agitation beeinflufste. Beide gegnerische Richtungen kamen in der Verhandlung zu Wort; Gladstones Flugschrift, die von der Zerstörung des Familienlebens durch das Frauenstimmrecht sprach, bildete den Grundakkord für die Reden der liberalen Gegner. Einer unter ihnen wies darauf hin, dafs die Unterstützung des Entwurfs seitens der Konservativen schon an sich bedenklich machen müsse, weil sie diesen „Sprung ins Dunkle" nicht empfehlen würden, wenn sie nicht wüfsten, dafs die Stimmen der weiblichen

[1]) Vgl. The Debate 1892 in the House of Commons on Women's Suffrage, Spezial-Report. Published by the Central Society of Women's Suffrage, London.

Digitized by Google

Wähler zum grofsen Teil ihrer Partei zufallen würden. Anderseits warnt er wieder vor der sozialistischen Neigung der Frauen, die womöglich das Programm der Fabians zu dem ihren machen und einem Burns, einem Tillett zu einem Sitz im Parlament verhelfen könnten. Als Gegner des Entwurfs sprach auch Mr. Asquith, der Reformator der neuen englischen Fabrikgesetzgebung, indem er den Ausschlufs der verheirateten Frauen als eine undemokratische Mafsregel bekämpfte. Als warmer Freund des Frauenstimmrechts trat Balfour, der Erste Lord des Schatzes auf; er schlofs die Debatte mit dem Ausdruck der Ueberzeugung, dafs das englische Parlament sich, wenn nicht jetzt, so sicherlich binnen kurzem, für die Forderung der Frauen aussprechen müsse, da sie durchaus auf dem Wege der Entwickelung des englischen Staatslebens läge und nicht zu umgehen sei, ohne rückwärts zu schreiten.

Das Resultat der Abstimmung war die Ablehnung des Entwurfs mit 202 gegen 183, also nur mit einer Majorität von 19 Stimmen. Von den Konservativen stimmten 94 dafür und 82 dagegen, von den Liberalen 59 dafür und 86 dagegen; die Majorität der Konservativen war also auf Seite der Frauen. Gleich das nächste Jahr gab ihnen Gelegenheit, ihre Stellung wieder zu bethätigen. Die Regierung legte dem Parlament einen Entwurf vor, der eine neue Ausdehnung des Wahlrechts bezweckte, und Viscount Wolmer brachte ein Amendement dazu ein, wonach diese Ausdehnung sich auch auf die Frauen erstrecken sollte. Zu einer Debatte im Plenum kam es jedoch nicht, da der ganze Entwurf bereits nach kurzer Zeit von der Regierung zurückgezogen wurde.

So waren die Kämpfe wieder vergebens gewesen und auf keinem der eingeschlagenen Wege war das Ziel erreicht worden. Für die Frauen und ihre Freunde war das kein Grund zur Entmutigung, sondern nur ein Ansporn zu noch gröfserem Eifer. Im Laufe der nächsten zwei Jahre wurden zunächst für eine Massenpetition, die von den Frauen der verschiedenen politischen Richtungen unterzeichnet wurde, Stimmen gesammelt. Es galt den Gegnern im Parlament zu zeigen, dafs ihr Argument, nur verschwindend wenige Frauen verlangten politische Rechte, nicht stichhaltig sei, und thatsächlich wurde die Petition im Jahre 1895 in schweren Rollen in das Parlament geschleppt, denn nicht weniger als 257 000 Unterschriften bedeckten sie. Ihre Forderung war, im Hinblick auf die divergierenden politischen Ansichten der Unterzeichner, nur eine allgemein gehaltene und lautete: „Wir bitten sie ernstlich, jede wohl-

Digitized by Google

überlegte Maßregel zu Gunsten der Ausdehnung des Parlamentswahlrechts auf die Frauen zu unterstützen."[1])

Während die Einigkeit der Frauen sich hierdurch zu dokumentieren schien, zeigte es sich zu gleicher Zeit, wie sie in ihren politischen Anschauungen auseinandergingen; denn die folgenden drei Gesetzentwürfe, ziemlich genau den drei Hauptrichtungen der Frauenbewegung entsprechend, wurden dem Parlament vorgelegt:

I.

„Mit und nach der Annahme dieses Gesetzes ist jede Frau, vorausgesetzt, daß sie sich im Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte befindet, welche als Besitzerin oder Mieterin ein Wohnhaus, eine Wohnung, oder sonst ein Gebäude in einem Stadt- oder Landbezirk selbständig inne hat, berechtigt, als Wähler in die Wahllisten des Stadt- oder Landbezirks, dem sie zugehört, eingetragen zu werden, und, nach der Eintragung, ihre Stimme für die Wahl eines Parlamentsmitgliedes abzugeben."

II.

„Jede Frau, welche

1. in England als Wähler für den Gemeinderat eingetragen ist oder das Recht hat, eingetragen zu werden; oder welche
2. in Schottland als Wähler für die Kirchspiel-Behörden eingetragen ist, oder das Recht hat, eingetragen zu werden; oder welche
3. in Irland als Steuerzahler berechtigt ist, bei den Wahlen der Armenpfleger ihre Stimme abzugeben; oder welche, durch dieses oder ein anderes Gesetz, in die Listen der städtischen Wähler aufgenommen wird, oder das Recht erhält, aufgenommen zu werden;

soll berechtigt sein, als Wähler für die Parlamentswahlen eingetragen zu werden und, nach der Eintragung, an den Wahlen für das Parlament in dem Stadt- oder Landbezirk teilzunehmen, welchem ihr, sie zur Wahl qualifizierender Besitz zugehört.

Keine Person kann durch ihr Geschlecht oder ihre Heirat die Berechtigung verlieren, in den Universitäten an den Parlamentswahlen teilzunehmen.

Keine Person kann durch ihre Heirat die Berechtigung verlieren, in die Wählerlisten der Lokalverwaltungen eingetragen zu werden, und, nach der Eintragung, ihre Stimme abzugeben.

In allen das munizipale Wahlrecht Irlands betreffenden Gesetzen, wo Bezeichnungen, welche man bisher nur auf das männliche Geschlecht bezog, anzutreffen sind, sollen diese nichtsdestoweniger beibehalten werden, und das Wort „Person" soll auch für Frauen, einerlei ob verheiratete oder unverheiratete, gelten, soweit das Eintragungs- und Wahlrecht als Bürger und das Recht, Mitglieder für lokale Behörden zu wählen, in Frage kommt."

III.

I. 1. „Jede volljährige Person, ohne Unterschied des Geschlechts, einerlei ob verheiratet oder unverheiratet, welche in dem Bezirk, wo die Wahl stattfindet, an-

[1]) Vgl. Helen Blackburn, A Handbook for Women. Bristol 1895 S. 17.

Digitized by Google

sässig und in die Wählerlisten vorschriftsmäfsig eingetragen ist, soll berechtigt sein, an jeder Parlaments- oder lokalen Wahl teilzunehmen, es sei denn, dafs ihr durch das bürgerliche Recht oder durch Parlamentsbeschlufs (jedoch nicht wegen ihres Geschlechts oder ihrer Heirat) diese Berechtigung aberkannt worden ist.

2. Keine andere Person soll berechtigt sein, in irgend einer Wahl ihre Stimme abzugeben.

3. Der Ausdruck lokale Wahl in diesem Gesetz bezeichnet die Wahlen für den Grafschaftsrat, die städtischen und ländlichen Gemeindevorstände, den Distriktsrat, die Armenpfleger, den Gemeinderat der Metropole, die Kirchspiel-Behörde und den Schulrat.

II. Ihre Majestät möge durch Beschlufs des Staatsrats die Instruktionen, Regeln, Bemerkungen und Formen des Gesetzes über die Eintragung der Wähler in die Listen in der Weise umändern, als es Ihrer Majestät notwendig erscheint, um das vorliegende Gesetz zur Ausführung zu bringen, und die Instruktionen, Regeln, Bemerkungen und Formen, welche durch diesen Beschlufs spezifiziert werden, sollen volle Rechtsgültigkeit erlangen.

III. Keine Person kann durch eine Universität oder eine Vereinigung von Universitäten zum Mitglied des Parlaments erwählt werden.

IV. Keine Person kann durch ihr Geschlecht oder ihre Heirat die Berechtigung verlieren, gewählt zu werden oder Mitglied des Ober- oder Unterhauses, des Grafschafts- oder Gemeinderats zu sein, oder irgend welche öffentliche Stellung zu bekleiden."

Der erste Entwurf, von Mr. Macdona, einem Konservativen, stammend, giebt den Frauen das aktive Wahlrecht und läfst es zweifelhaft, ob verheiratete Frauen davon ausgeschlossen sind oder nicht; der zweite, von dem Liberalen Mr. McLaren eingebracht, giebt ausdrücklich auch den verheirateten Frauen das Wahlrecht, beschränkt sich aber auch nur auf das aktive. Der dritte radikalste endlich, der von Sir Charles Dilke, John Burns und Keir Hardie ausging, fordert nicht nur die politische Gleichberechtigung der Frauen, sondern vielmehr das allgemeine gleiche Wahlrecht für alle volljährigen Staatsbürger. Für McLarens Entwurf traten die meisten Frauen ein, Dilkes Entwurf fand nur die Unterstützung der kleinen Schar fortgeschrittener Frauen, die sich unter der Womens Franchise League vereinigt hatten. Der Grund, weshalb diese Schar so klein ist, läfst sich durch die ganze Geschichte der englischen Frauenbewegung erklären; sie trägt einen durchaus bürgerlichen Charakter und diejenigen, welche an der Ausdehnung des Wahlrechts nach Dilkes Vorschlag das meiste Interesse haben müfsten, die Arbeiterinnen, stehen in ihrer Masse der Frauenbewegung teilnahmslos gegenüber. Die Schuld daran trägt weniger die Frauenbewegung, die Arbeiterparteien sind es vielmehr, die sie trifft. Sie

Digitized by Google

haben vom Beginn ihrer Entwickelung an nur insofern den Frauen ihr Interesse zugewendet, als sie sie für die gewerkschaftliche Organisation zu gewinnen suchten; und auch dies Interesse hat erst in neuerer Zeit zu lebhafterer Agitation angespornt. Eine systematische politische Aufklärung der Arbeiterinnen dagegen ist so gut wie gar nicht vorhanden. Die männlichen Mitglieder der Arbeiterparteien, welche für die politische Emanzipation der Frauen eintreten wollen, thun es nicht, indem sie in ihren Kreisen dafür agitieren, sondern indem sie den bestehenden Frauenstimmrechtsvereinen als Mitglieder beitreten. Ebenso handeln die wenigen Arbeiterinnen, deren Interesse über das rein gewerkschaftliche hinausgeht.

Dilkes Entwurf hatte dasselbe Schicksal, wie die Macdonas und Mc Larens: infolge der Auflösung des Parlaments im Sommer 1895 kam keiner von ihnen mehr zur Verhandlung. Der Entwurf Mc Larens hatte insofern einen praktischen Zweck, als das Munizipal-Wahlrecht Irlands nach seinem Vorschlag zu Gunsten der Frauen umgeändert wurde.

Der Entwurf Dilkes war an sich von prinzipiellem Wert, da die Forderungen, wenn sie auch einzeln das Parlament schon beschäftigt hatten, ihm in dieser Zusammenfassung zum erstenmal vorlagen; er gewann aber noch durch den Umstand an Bedeutung, dafs er in der englischen Kolonie Süd-Australien bereits zum Gesetz geworden war. Die südaustralische Verfassung hatte zunächst allen volljährigen Männern das aktive und passive Wahlrecht gewährt; vom Jahre 1886 an kämpfte der trefflich organisierte Frauenstimmrechtsverein in Verbindung mit zahlreichen Männern für die politische Gleichberechtigung des weiblichen Geschlechts. Zwei Gesetzentwürfe wurden dem Parlament vorgelegt, ihres konservativen Charakters wegen jedoch mit grofser Stimmenmehrheit zurückgewiesen, bis im Jahre 1893 die Regierung durch ihren Premierminister Kingston eine Vorlage einbrachte, welche einen der Verfassung entsprechenden, demokratischen Charakter trug. Im Dezember 1894 wurde sie vom Unter- und Oberhaus angenommen und als Zusatz der Konstitution einverleibt. Der Wortlaut ist folgender:

„1. Das Recht, Personen zu wählen, welche als Mitglieder des Unterhauses, und das Recht, Personen zu wählen, welche als Mitglieder des Oberhauses dem Parlamente angehören, wird hierdurch auf die Frauen ausgedehnt.

2. Die Frauen sollen das durch dieses Gesetz ihnen gewährleistete Recht unter denselben Bedingungen und in derselben Weise besitzen und ausüben wie die Männer.

3. Alle Bestimmungen der Konstitution, alle Wahl- und alle anderen Gesetze

Digitized by Google

sind, soweit es notwendig ist, um dieses Gesetz in Kraft treten zu lassen, hierdurch berichtigt."

Im April des folgenden Jahres fand die erste Wahl unter der Beteiligung der Frauen statt. Ueber den Wahlakt selbst äufserte sich der South Australian Argus, indem er sagte: „Die Frauen sind überall und ihre Gegenwart in den Strafsen und in den überfüllten Wahllokalen übt zweifellos einen verfeinernden Einfluſs aus — niemals fanden solche Volksansammlungen statt, als bei der letzten Wahl, die durch die erste Ausübung des Frauenstimmrechts ausgezeichnet wurde und seit der ersten Wahl ist die Aufregung kaum je so grofs gewesen, trotzdem lief alles in vollständiger Ruhe ab . . .

Selbst die Nonnen übten ihr Stimmrecht aus und in Nord-Adelaide gewährte es einen seltsam-phantastischen Anblick, den Zug der Dominikanerinnen in ihren langen dunklen Gewändern, schweigsam und ernst zum Wahllokal schreiten zu sehen . . . Die Wahl war thatsächlich die ruhigste seit Jahren und viele meinen, dafs dies dem Frauenstimmrecht zu verdanken wäre."

Die Meinung, dafs die Frauen das Stimmrecht nicht begehrten und nicht benutzen würden, wenn sie es hätten, wurde durch diese Wahl entkräftet, denn während von 77752 wahlberechtigten Männern 51572 ihre Stimme abgaben, übten von 59166 wahlberechtigten Frauen 39312 ihr Wahlrecht aus, was für beide Geschlechter einen beinahe gleichen Prozentsatz ergiebt. Aber auch nach anderer Richtung hin wurden die Unglücksraben zum Schweigen gebracht, die als Folge des Frauenstimmrechts eine allgemeine politische Reaktion prophezeit hatten; zur Ueberraschung aller war das Gegenteil der Fall, denn aus der ersten Wahl, an welcher die Frauen teilnahmen, ging die radikal-liberale, vor allem aber die Arbeiterpartei, als Siegerin hervor. Ein weiblicher Kandidat ist bei dieser ersten Wahl noch nicht aufgestellt worden.

Süd-Australien steht jedoch unter den englischen Kolonien in Bezug auf das Frauenstimmrecht nicht allein da. Schon ein Jahr früher hatte die demokratischste unter ihnen, Neu-Seeland, nach einer vierzehnjährigen unermüdlichen Agitation von seiten der Frauen, einen Gesetzentwurf angenommnn, der ihnen wenigstens das aktive Wahlrecht verlieh. Er lautet:

„1. Jede Person — der Ausdruck „Person" schliefst Frauen ein — im Alter von 21 Jahren und darüber, die selbständig und nicht als Vormund oder Verwalter einen freien Grundbesitz im Werte von 25 Pfd. Sterl., einerlei ob er hypothekarisch belastet ist oder nicht — in irgend einem Wahlkreise inne hat, und der ihr sechs

Digitized by Google

Monate vor der Eintragung ihres Namens in die Wählerlisten eigentümlich zugehört, ist berechtigt, falls sie nicht als Besitzer bereits in einem anderen Wahlkreise eingetragen ist, als Wähler eingetragen zu werden, und bei der Wahl ihre Stimme für ein Mitglied des Hauses der Abgeordneten abzugeben.

2. Jede Person im Alter von 21 Jahren und darüber, welche während eines Jahres die Kolonie und während drei Monaten vor der Eintragung ihres Namens in die Wählerlisten ein und denselben Wahlkreis bewohnt, ist berechtigt, falls sie nicht als Eigentümer eines Grundbesitzes oder Bewohner eines anderen Wahlkreises bereits eingetragen ist, als Wähler eingetragen zu werden und bei der Wahl ihre Stimme für ein Mitglied des Hauses der Abgeordneten abzugeben.

3. Keine Person darf mehr als einmal in den Wählerlisten der Kolonie geführt werden, einerlei welches die Zahl und die Art der Qualifikationen sein mag, die sie besitzt.

4. Keine Frau, wenn sie auch als Wähler rechtsgültig eingetragen ist, ist befähigt, als Wahlkandidat aufgestellt, oder als Mitglied des Hauses der Abgeordneten gewählt, oder in das Oberhaus berufen zu werden, und jeder auf den Namen einer Frau lautende Wahlzettel soll ohne vorherige Anfrage von dem Wahlkommissar vernichtet werden."

Die Erfahrungen, die bei der unter Beteiligung der Frauen stattfindenden Wahl gemacht wurden, entsprachen denen Neu-Seelands vollkommen. Von 109661 wahlberechtigten Frauen übten 90290 ihr Stimmrecht zu Gunsten liberaler und sozialistischer Kandidaten aus. Fast die ganze Agitation lag in den Händen der Frauen, die sogar für die „Gemütlichkeit" der Wahllokale ein übriges zu thun suchten, indem sie die Tische mit Blumen schmückten und den Wählern Thee kredenzten. Dabei ging Alles vollständig ruhig zu und nirgends wurde die Ordnung gestört, sodafs einer der aufsichtführenden Beamten erklärte, er wolle lieber mit hundert wählenden Frauen als mit fünfzig wählenden Männern zu thun haben.

Wer angesichts dieses langen ernsten Kampfes, angesichts der grofsen Erfolge in Bezug auf das Wahlrecht in der Lokalverwaltung in England und das Parlamentswahlrecht in den englischen Kolonien — ganz abgesehen von den vier Staaten Nordamerikas, Wyoming, Utah, Colorado und Idaho, wo die Frauen im Besitz der politischen Rechte sind — die Frage der politischen Gleichberechtigung der Geschlechter betrachtet, der kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dafs sie eine ernste Würdigung verdient und ihrer Lösung entgegengeht. Dafs die erste Lösung eine endgültige sein wird, kann nicht erwartet werden, denn für die alten Kulturstaaten Europas fällt ein Umstand schwer ins Gewicht, der in der neuen Welt, wie in den australischen Kolonien gar nicht in Betracht kommt:

Digitized by Google

Zu den Wahlen für

	den Schulrat. (School-Board.)	den Gemeinde- und Bezirksrat, die Armenpfleger. (Parish- and District-Council; Poor Law Guardians.)	den Stadtrat. (Town-Council.)	den Grafschaftsrat. (County-Council.)
besitzen das aktive Wahlrecht	alle steuerpflichtigen Personen ohne Unterschied des Geschlechts.	Besitzer und Mieter, welche in der Gemeinde oder im Bezirk wohnhaft sind, einschliefslich verheirateter Frauen, die einen selbständigen Besitz oder ein Geschäft, oder eine Stellung haben.	Besitzer und Mieter, welche in der Stadt wohnhaft sind, mit Ausnahme der verheirateten Frauen.	Besitzer und Mieter, welche in der Stadt wohnhaft sind, mit Ausnahme der verheirateten Frauen.
besitzen das passive Wahlrecht	alle volljährigen Einwohner ohne Unterschied des Geschlechts.	alle volljährigen Einwohner ohne Unterschied des Geschlechts, welche seit einem Jahre in der Gemeinde oder dem Bezirk wohnen.	jeder volljährige männliche Einwohner, der im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.	jeder volljährige männliche Einwohner.

Die Rechte und Pflichten der Gewählten sind für

den Schulrat. (School-Board.)	den Gemeinde- und Bezirksrat, die Armenpfleger. (Parish- and District-Council; Poor Law Guardians.)	den Stadtrat. (Town-Council.)	den Grafschaftsrat. County-Council.)
Beaufsichtigung der bestehenden Gemeindeschulen, auch in sanitärer Hinsicht und Einrichtung neuer Schulen, falls diese ungenügend sind.	den Gemeinderat: Anweisung kleiner Pachtgrundstücke; Ausführung der Beleuchtungs- und Bewachungs-Gesetze von 1833; der Bäder und Waschhaus-Gesetze von 1846 und 1882; der Beerdigungs-Gesetze von 1852 und 1885; der Gesetze betreffend Verbesserungen öffentlicher Einrichtungen von 1860, und öffentlicher Biblio-	Verwaltung der Stadtgüter, Erhebung der Steuern, Beaufsichtigung der öffentlichen Gesundheit, Unterhaltung der städtischen Polizei, Anstellung der städtischen Beamten.	Verwaltung und Beaufsichtigung der Grafschaftshäuser, der Polizei-Stationen und Gefängnisse, Unterhaltung, Vergrösserung und Neuanlage von Landstrafsen, öffentlichen Bauten und Brücken; Ausführung des Viehseuchen-Gesetzes, der Verordnungen betreffend der

Digitized by Google

den Gesundheitsamtes, der Strafsen- und Wegepolizei, der Friedensrichter; Lizenzerteilung an Pfandleiher, Wildhändler, Unternehmer von Akkordarbeiten und an Personen, welche auf Grund des Gesetzes zum Schutze der Kinder, Kinder in Pflege nehmen. In ländlichen Bezirken sind die Bezirksräte zugleich Armenpfleger.

die Armenpfleger: Anstellung der Armenärzte und Anwälte, der Vorsteher der Armenhäuser, der Steuereinnehmer; Veranlagung u. Erhebung der Armensteuer, Führung der Listen der Unterstützten, Gewährung von Unterstützung, Untersuchung der Bittgesuche etc.

zessionierung von Darlehns- und Kreditgenossenschaften, von öffentlichen Musik- und Ballsälen, von Theater und Zirkus; Verwaltung der öffentlichen Irrenhäuser, Einrichtung und Verwaltung von Besserungsanstalten; Einteilung der Grafschaft in Wahlbezirke zum Zweck der Parlamentswahlen, Registrierung der Wähler, Beaufsichtigung der Wahlen, Bestellung der Leichenbeschauer, Zollaufseher, beeideter Chemiker und der Medical Officer of Health.

Folgende Gesetze regeln das lokale Wahlrecht für

den Schulrat. (School-Board.)	den Gemeinde- und Bezirksrat, die Armenpfleger. (Parish- and District-Council; Poor Law Guardians.)	den Stadtrat. (Town-Council.)	den Grafschaftsrat. (County-Council.)
Elementar-Schulgesetze vom Jahre 1870. 33 und 34 Vict. c. 75.	Lokalverwaltungs-Gesetz von 1894. 56 und 57. Vict. c. 73. für Schottland: 57 und 58 Vict. c. 58.	Gesetz zur Konsolidierung der Verordnungen, die Munizipalbehörden betreffend, von 1882, 45 und 46 Vict. c. 50. für Schottland: Munizipal-Wahlgesetz von 1881. 44 Vict. c. 13.	Grafschafts-Wahlgesetz v. 1888. 51 Vict. c. 10. für Schottland: Lokalverwaltungs-Gesetz von 1889. 52 und 53 Vict. c. 50.

Digitized by Google

wir meinen die numerische Ueberzahl der Frauen über die Männer. Dieser Umstand ist es auch, der bei den Verhandlungen des englischen Parlaments am 3. Februar 1897 den Ausführungen der Gegner des Frauenstimmrechts das meiste Gewicht verlieh. Der Anlafs zu dieser Debatte war freilich kein das ganze Parlaments-Wahlrecht umstürzender Entwurf; es war im Gegenteil eine im konservativen Sinne vorsichtig gehaltene Gesetzesvorlage, die sich in ihrem Wortlaut der im Jahre 1895 von Macdona eingebrachten anschliefst. Eines der jüngeren Parlamentsmitglieder, Mr. Faithful Begg, hatte sie 1896 eingereicht; sie lautet:

1. Dieses Gesetz soll den Titel tragen: Gesetz über das Parlaments-Wahlrecht (Ausdehnung auf die Frauen), 1896.

2. Mit und nach der Annahme dieses Gesetzes ist jede Frau, welche als Besitzerin oder Mieterin ein Wohnhaus, einen Wohnraum oder sonst ein Gebäude in einem Stadt- oder Landbezirk selbständig inne hat, berechtigt, als Wähler in die Wahllisten des Stadt- oder Landbezirks, dem sie zugehört, eingetragen zu werden, und, nach der Eintragung, ihre Stimme für die Wahl eines Parlamentsmitgliedes abzugeben.

Bedingung ist, dafs solch eine Frau sich, wie der männliche Wähler, im Vollgenufs der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.

Da aber der englische Parlamentarismus zweifellos einer weiteren Demokratisierung, d. h. einer Einführung des allgemeinen, gleichen Wahlrechts entgegengeht, so war es natürlich, dafs auch die künftige Entwickelung eines etwa in dieser beschränkten Fassung heute angenommenen Frauenwahlrechtsgesetzes in Frage kommen mufste. Und in diesem Moment, das von Freunden und Gegnern hervorgehoben wurde, liegt der Beweis für den Fortschritt, den die politische Frauenbewegung in den letzten Jahren gemacht hat. Mr. Labouchere, einer der entschiedensten Gegner des Frauenwahlrechts, wies selbst auf den Mangel an Logik und an Gerechtigkeit hin, der in Beggs Entwurf hervortritt, weil er nicht gleiche Rechte für beide Geschlechter verlangt, sondern z. B. die grofse Masse der alleinstehenden Zimmermieterinnen (lodgers) vom Wahlrecht ausschliefst und es unentschieden läfst, ob die verheirateten Frauen ein- oder auch ausgeschlossen werden. „Wenn wir den Frauen das Wahlrecht geben, so müssen wir dahin gelangen, es ihnen unter denselben Bedingungen zu geben, wie den Männern," sagte er.[1]) Sein

[1]) Vgl. The Parliamentary Debates Nr. 12. Vol. XLV. First Volume of Session 1897. Waterlow and Sons Limited. S. 1206.

Digitized by Google

Gesinnungsgenosse, Sir William Harcourt, sprach sich in derselben Weise aus und fügte hinzu, dafs dieser Entwurf in Bezug auf seine Konsequenzen kein geringfügiger sei, denn „niemand kann daran zweifeln, dafs früher oder später alle Beschränkungen fallen werden und das allgemeine Wahlrecht eingeführt werden wird". Ist dann dieser Entwurf bereits angenommen, so mufs er „notwendigerweise auch zum allgemeinen Wahlrecht der Frauen führen", und nun warf der Redner das scheinbar am schwersten wiegende Argument in die Wagschale, dafs die Zahl von 1 200 000 Frauen, welche Englands Bevölkerung mehr zählt als Männer, eine Majorität bilden würden, die grofs genug wäre, um die Leitung des ganzen Staatslebens an sich zu reifsen. Harcourts Worte fanden im Parlament wie in der gegnerischen Presse ein lebhaftes Echo, während die Freunde der Sache den Angriff nicht mit derselben Klarheit und Schärfe zurückwiesen, mit dem er erfolgt war. Statt das Prinzip des allgemeinen, aktiven und passiven Frauenstimmrechts zu verteidigen, dem hauptsächlich der Angriff galt, beschränkten sich die Freunde der Sache im allgemeinen darauf, Beggs unzulänglichen Entwurf in Schutz zu nehmen und die gefürchteten Konsequenzen abzuleugnen. Nur einer der Redner erwähnte, es sei nicht vorauszusetzen, dafs alle Frauen auf einer Seite und alle Männer auf der anderen stehen würden; er vergafs darauf hinzuweisen, dafs in der Gegenwart wie in der Vergangenheit von dem Augenblick an, wo die Frauenbewegung sich ernsthaft mit politischen Fragen beschäftigte, von einer einheitlichen Frauenpartei keine Rede mehr sein kann, und dafs die jetzt schon vorhandene Differenzierung, mit der Gewährung politischer Rechte, nach denen gemeinsam zu streben noch den einzigen äufseren Zusammenhalt der Frauenbewegung darstellt, immer entschiedener sich ausprägen wird. Die Frauen werden sich den Parteien der Männer anschliefsen; sie werden in ihnen, soweit es sich um Fragen handelt, die ihr Geschlecht besonders nahe angehen, neue Gesichtspunkte vertreten, aber ebensowenig, wie sie eine Masse im Volke bilden, sondern den verschiedenen Klassen zugehören, werden sie jemals eine Partei für sich darstellen.

Trotz der geschickt verteidigten Gründe der Gegner und des ungeschickten, schwächlichen Auftretens der Freunde des Frauenwahlrechts — charakteristischerweise ergriff weder Sir Charles Dilke noch einer der Arbeitervertreter das Wort, John Burns fehlte sogar bei der Abstimmung — wurde Beggs Entwurf mit 230 gegen 159 Stimmen, d. h. mit einer Mehrheit von 71 Stimmen, ange-

Digitized by Google

nommen. Dafür stimmten von den Konservativen 120, von den Liberalen 92, dagegen von den Konservativen 91, von den Liberalen 57. Der Entwurf liegt seitdem zur Beratung der Kommission vor und hat Aussicht, am 23. Juni 1897 wieder auf der Tagesordnung im Plenum zu stehen. Trotzdem er in Wort und Schrift von fast allen Frauenstimmrechtsvereinen, auch von der Womens Liberal Federation mit ihren 800000 Mitgliedern, unterstützt wird, ist die Aussicht auf seine endgültige Annahme nur gering. Auch die Berufung auf die sympathischen Aussprüche Lord Salisburys, des jetzigen Premierministers, der noch im April vorigen Jahres in einer Versammlung der Primrose League erklärte: „Ich gehöre zu denen, welche die Ansicht hegen, dafs die Frauen nicht die Rechte besitzen, welche sie bei der Wahl der Vertreter des Volkes besitzen sollten," oder auf die Namen eines Balfour, Ritchie, Lecky und Stanley, die auf Seiten der Frauen stehen, wird die Gegner nicht entwaffnen. Zu ihnen gehören nicht nur die Gegner des Frauenstimmrechts überhaupt, sondern auch die Gegner des beschränkten Frauenstimmrechts nach Beggs Entwurf.

Vier Wochen nachdem das Unterhaus die Frauenstimmrechtsfrage erörtert hatte, stand sie auf der Tagesordnung des Oberhauses. Viscount Templetown brachte am 8. März 1897 einen Gesetzentwurf ein, der folgenden Wortlaut hat:

„Eine Frau soll wegen ihres Geschlechts nicht das Recht verlieren für die Parlamentswahlen in die Wählerlisten eingetragen zu werden

a) in einer Grafschaft oder Stadt auf Grund ihrer Eigenschaft als Bewohnerin eines Hauses, das sie gemietet hat oder als Eigentum besitzt;

b) in einer Landgemeinde als Besitzerin eines Grundstücks mit einer Rente von mindestens 40 sh.

Eine Frau, die auf diese Weise in die Wählerlisten eingetragen wurde, hat das Recht, ihre Stimme für die Wahl eines Mitglieds des Parlaments abzugeben.

So weit es sich für die Berechtigung der Frau, auf obengenannte Weise in die Wählerlisten eingetragen zu werden, notwendig erweist, sollen alle diejenigen Worte, welche sich in den Wahlgesetzen bisher nur auf die Männer bezogen haben, nunmehr auch auf die Frauen Anwendung finden."

Viscount Templetown beantragte die zweite Lesung dieses Entwurfs, und begründete seinen Antrag vor allem damit, dafs er seine „vernünftigen und gemäfsigten Bestimmungen" hervorhob und sich auf Lord Salisbury berief, der kürzlich erst die Hoffnung ausgesprochen habe, dafs den Frauen demnächst das Stimmrecht gegeben werden möchte. Es zeigte sich aber, wie schon zu Dis-

Digitized by Google

raelis Zeiten, dafs die Ansicht der Privatperson mit der Ansicht des Regierungsvertreters nicht identisch ist, denn Salisbury, der verhindert war, an der Beratung im Oberhause teilzunehmen, hatte den Herzog von Devonshire gebeten, an seiner Stelle im Namen der Regierung das Wort zu ergreifen, und dieser, ein entschiedener Gegner des Frauenstimmrechts, bekämpfte Templetowns Antrag auf das heftigste. Der Earl of Kimberley sprach in gleichem Sinn, und das Oberhaus erklärte sich daraufhin gegen die zweite Lesung. So unbedeutend der Entwurf und die Debatte an sich waren, so bemerkenswert erscheint dennoch der ganze Vorgang, als die ablehnende Haltung der Regierung dem Frauenstimmrecht gegenüber dabei schroff zu Tage trat und in Zukunft auch das Schicksal des Beggschen Entwurfs, trotz seiner Annahme im Unterhaus, dadurch bestimmt werden wird.

Aber wenn auch der Sieg vom 3. Februar ein platonischer gewesen sein sollte, er bedeutet einen grofsen Fortschritt. Wer die Parlamentsverhandlungen liest, wer die englische Presse verfolgt, der wird die Meinung des deutschen Philisters, dafs es sich hier nur um einen Sport hirnverbrannter emanzipierter Weiber handle, belächeln und die Ueberzeugung von dem Ernst einer Frage gewinnen, deren Lösung von weittragenden, in ihren Konsequenzen noch nicht zu übersehenden Folgen sein würde.

V.

Die Entwickelung der Frauenfrage ist in England schon so weit vorgeschritten, dafs sie dort zuerst ihre Lösung finden dürfte. Natürlicherweise gelangt auch der weibliche Teil eines Volkes, wie des englischen, das schon seit Jahrhunderten an der Regierung und Gesetzgebung thätigen Anteil nimmt, früh zu einem gewissen Grad geistiger Aufklärung. Gestalten, wie die einer Jane Clifford, einer Mary Astell und Mary Wollstonecraft, konnten nur dem englischen Boden entstammen und der Gedanke an die politischen Rechte der Frauen nur dort entstehen, wo sie von den Männern bereits ausgeübt werden. Im Mittelalter, das diese Rechte an den Besitz knüpfte, verstand es sich ohne besondere Bestimmungen von selbst, dafs auch die weiblichen Besitzer an ihnen Teil hatten. Mit der Ausdehnung der politischen Privilegien und dem Verfall der Feudalherrschaft aber verloren die Frauen ihre alten Befugnisse fast unbemerkt. Erst als sie infolge der wirtschaftlichen und sozialen Entwickelung nach und nach auf nahezu allen Gebieten des Er-

Digitized by Google

werbslebens mit dem Mann in Konkurrenz traten, zur Besteuerung herangezogen wurden und am öffentlichen Leben Anteil nahmen, mufsten sie auch dieselben Rechte zu erreichen suchen. Zunächst kam nur die Frage in Betracht, ob diese Rechte den Unverheirateten und Witwen gewährt werden sollten, die ohne jeden männlichen Schutz mit dem Leben zu kämpfen hatten. Die Frage wurde in Stadt und Gemeinde, wo das Prinzip einer demokratischen Verwaltung immer mehr zum herrschenden wurde, zu Gunsten der Frauen entschieden. Ueber diesen Kreis — gleichsam einem erweiterten Hausstand — hinaus schienen die Interessen der Frauen nicht zu reichen; die parlamentarischen Rechte, durch die ihnen ein Einfluſs auf die äufsere Politik zugestanden worden wäre, blieben ihnen versagt. Lag doch die Landesverteidigung, die Kolonisation, der überseeische Handel in den Händen der Männer, die — so argumentierte man — daher allein für alle damit zusammenhängenden Fragen das nötige Verständnis haben und sie zu lösen berechtigt sind.

Inzwischen aber war auch die Frage der Rechte der verheirateten Frau in ein anderes Stadium getreten; die Not zerrüttete nicht nur das alte Familienleben mehr und mehr, indem sie die Frau zwang, durch ihre Arbeit zur Erhaltung des Hausstands mit beizutragen; die Entwickelung der Industrie entlastete die Hausfrau von zahlreichen ihrer häuslichen Pflichten und Obliegenheiten und gab ihr dadurch Mufse, ihr Interesse auch dem zuzuwenden, was aufser dem Hause vorging. Ihre selbständige Stellung als Miternährerin und Erhalterin der Familie verursachte deren rechtliche Anerkennung durch das Married Womens Property Law; ihre Befreiung von dem Zwang einer auf den engsten Kreis beschränkten Thätigkeit liefs sie Anteil nehmen an den Fragen der Politik im weitesten Sinn und war mit die Veranlassung zu der Forderung politischer Rechte auch für die verheiratete Frau.

Je mehr die Frauen der bürgerlichen Kreise in den Kampf ums Dasein, in dem die Proletarierinnen längst standen, hineingezogen wurden, desto eifriger bemühten sie sich um die Erschliefsung höherer Berufe. Die Universitäten öffneten sich ihnen — 250 staatlich approbierte weibliche Aerzte wirken bereits in Grofsbritannien —, sie eroberten sich zahlreiche sogenannte männliche Berufe, z. B. als Lehrer, Kaufleute und Journalisten, bei der Post und der Telegraphie; sie werden als Sanitäts- und Fabrikinspektoren und in allen Zweigen der Lokalverwaltung angestellt, in das Arbeitsamt und in die königlichen Kommissionen berufen, und haben sich in allen ihnen

Digitized by Google

anvertrauten Stellungen mit grofsem Erfolge bewährt. Sie erweisen sich als verständige und einsichtsvolle Wähler in den Lokalverwaltungen; sie nehmen durch Wort und Schrift an den inneren und äufseren Fragen der Politik thätigen Anteil. Sie sind daher berechtigt, ebenso wie die Männer, den ihnen zukommenden Anteil an der Gestaltung des Gemeinwesens durch Ausübung politischer Rechte zu verlangen. Dieser Gedanke ist schon so sehr in Fleisch und Blut der Nation übergegangen, seine Begründung ist schon so sehr ihr geistiges Eigentum geworden, dafs Gegenargumente, wie sie in Deutschland noch gang und gäbe sind, nicht mehr ausgesprochen werden können.

Einer der wesentlichsten Gründe, welcher bei uns noch in weiten Kreisen Gültigkeit hat, ist der, dafs die politische Emanzipation die Weiblichkeit zerstöre und das Familienleben untergrabe.

Was ist denn überhaupt Weiblichkeit? Im allgemeinen wird das darunter verstanden, was dem Mann am Weibe am besten gefällt: ihre Anmut und Bescheidenheit, ihre Hingebung und Opferfreudigkeit, ihr warmes, liebevolles, mütterliches Herz. Was ist aber wohl mehr geeignet, diese Eigenschaften zu ertöten: der wilde Kampf ums tägliche Brot, oder die Teilnahme an der Ausarbeitung besserer Gesetze, die einen solchen Kampf nach und nach unmöglich machen? Das frivole Leben in der „guten" Gesellschaft mit seiner rastlosen Jagd von einem Vergnügen zum anderen, oder das ernste Studium unserer politischen Zustände und die Teilnahme an der Beratung, wie ihren Schäden am besten abgeholfen werden kann? Die schamlose Schaustellung des weiblichen Körpers auf unseren Spezialitäten-Bühnen, oder die Ansprachen der Rednerinnen, welche die Zuhörer für eine gute Sache zu begeistern suchen?

Und wenn die Mutterschaft für unvereinbar mit der politischen Thätigkeit erklärt wird, so ist darauf hinzuweisen, dafs zahllose Frauen niemals das Glück geniefsen, Mütter zu werden, und dafs sich der Gang zur Wahlurne, die Beschäftigung mit den politischen Tagesfragen weit mehr mit der Mutterschaft verträgt, als etwa das rastlose Treten der Maschine, die Beschäftigung mit niedrigem Klatsch oder die Lektüre seichter Romane. Auch scheint es uns würdiger für eine Mutter, an der Gesetzgebung, die ihrem Kinde zu Gute kommen soll, mitzuarbeiten, als in einem zerstreuenden gesellschaftlichen Treiben aufzugehen, das ihr selbst und ihrem Kind geistig und körperlich verderblich werden kann. Es wird auch häufig gesagt, eine Mutter habe keine Zeit, sich mit Politik zu beschäftigen, deshalb dürfe man

ihr keine politischen Rechte geben, während es denselben Leuten nicht einfällt zu sagen: jene Frau dort hat keine Zeit in die Fabrik zu gehen, weil sie vier Kinder zu Hause hat, deshalb mufs dafür gesorgt werden, dafs die Not sie nicht dazu zwingt. Auch pflegt man, sobald es sich um den Mann handelt, den Mangel an Zeit nicht zum Vorwand dafür zu nehmen, ihm die politischen Rechte abzusprechen.

Die Zerstörung des ehelichen Glücks ist gleichfalls eine der Phrasen, welche die Gegner der politischen Emanzipation der Frau stets im Munde führen. Nach ihrer Meinung beruht dieses Glück demnach darauf, dafs ein Teil, das Weib, sich dem anderen Teil willen- und gedankenlos unterordnet, während von Glück nur dann die Rede sein kann, wenn beide Teile gleich glücklich sind; das jedes einzelnen aber besteht in Befriedigung, die nur dort zu finden ist, wo alle Kräfte und Fähigkeiten sich möglichst frei entfalten können. Grade aus dieser freien Entfaltung jedoch entspringen, nach der Ansicht der Gegner, die Differenzen im ehelichen Leben. Wie aber sollen sie vermieden werden? Das Mädchen wächst nicht im Kloster auf und kommt von da nicht hinter die Gitterfenster türkischer Serails; es wird vom Leben umbraust und zum selbständigen Denken erzogen trotz seiner Schulbildung, die dem nach Möglichkeit entgegenarbeitet. Nicht die Richtung auf eine freie, geistige Entwickelung wird zur Ursache unglücklicher Ehen, sondern viel häufiger die Dürftigkeit und Einseitigkeit der weiblichen Erziehung. Ist es nicht die Verständnis- und Interesselosigkeit der Frau gegenüber den grofsen Fragen des Volks- und Weltlebens, ihr enger Gesichtskreis, der entweder mit dem eigenen Haus oder mit dem der Nachbarn abschliefst, die den Mann nur zu oft aus der Häuslichkeit in anregendere Gesellschaft treiben und die Ehegatten immer mehr entfremden? Wie oft begegnen uns andrerseits thatkräftige Jünglinge, bereit, ihr Leben in den Dienst des Volkes zu stellen auch um den Preis persönlicher Opfer, und wenn wir sie nach Jahren wiedersehen, sind sie vorsichtige, müde Männer geworden, nicht besser, nicht schlechter, wie all die anderen Philister um sie her. Was ist der Grund? Sie haben eine Frau geheiratet, die nichts schätzt aufser persönlichen Interessen und Eitelkeiten und mit ihrer Familienselbstsucht jede Bethätigung einer Gesinnung in ihnen erstickte, von welcher ein Nachteil für die äufsere Stellung und den äusseren Glanz der Familie erwartet werden konnte. Würde durch den Be-

Digitized by Google

sitz politischer Rechte das antreibende Motiv der Verantwortlichkeit hinter den Frauen stehen, so würden sie nach und nach abstreifen, was ihnen selbst, ihren Kindern und Gatten, den Weg geistigen Fortschritts hemmt.

Es handelt sich übrigens bei dem Kampf der Frauen um ihre politischen Rechte in der Hauptsache nicht darum, ob ihr Sieg das Glück der Einzelnen fördert, ihre Weiblichkeit schützt oder zerstört, sondern vielmehr darum, wie er auf die Gesammtheit der Frauen einwirken und ihre Lebenslage heben wird.

Die Statistik lehrt uns, dafs die Frauenarbeit in allen Kulturstaaten in steter Zunahme begriffen ist, dafs die Löhne der weiblichen Arbeiter weit niedriger sind, als die der Männer, und ihre Lebenshaltung daher oft jeder Menschenwürde Hohn spricht. Nicht nur in der Fabrikarbeit und in der Hausindustrie stofsen wir auf diese Zustände, überall, wo Frauenarbeit in Konkurrenz zur Männerarbeit tritt, begegnen sie uns. Sie treiben zahllose Unglückliche in das Elend oder in die Schande und zehren an der Lebenskraft des Volkes. Hätten sie jemals so erschreckende Dimensionen annehmen können, wenn die Frauen die gleichen politischen Rechte besäfsen, wie die Männer, wenn sie bei der Beratung gesetzlicher Mafsregeln zum Schutze der Arbeit auch eine Stimme gehabt hätten? Noch immer waren die Rechtlosen auch die Ausgebeuteten, die jeder Willkür preisgegebenen. Erst seitdem die Arbeiter politische Rechte besitzen, hat man angefangen, sich mit ihrer Lage ernsthaft zu beschäftigen und nicht mehr auf dem Wege der Wohlthätigkeit, sondern auf dem der Gesetzgebung an ihrer Hebung zu arbeiten. Ohne die Mitwirkung der Arbeiter selbst wäre daran nicht zu denken gewesen, da nur sie allein wissen können, was ihnen fehlt und frommt. In Bezug auf die weiblichen Arbeiter aber liegt die Sache noch ernster, denn es handelt sich in ihrem Fall nicht nur um eine andere Klasse, sondern auch um ein anderes Geschlecht. Sie tragen dieselben Lasten, stehen in demselben Daseinskampf wie die Männer, aber die Wirkungen, die er auf sie ausübt, die Leiden, die für sie aus ihm entspringen, sind andere. Selbst die wohlwollendsten Gesetzgeber würden nur mit Hilfe der Frauen die Mittel finden, um ihrer vielfachen Not abzuhelfen, weil sie anders nicht imstande sind, sich in ihre Lage zu versetzen. Dabei darf nicht vergessen werden, dafs die soziale Entwickelung, ungeachtet der in einem höheren Sinn vorhandenen Interessengemeinschaft, einen thatsächlich zwischen den Geschlechtern be-

Digitized by Google

stehenden Interessengegensatz herausgebildet hat, der zu vielen Ungerechtigkeiten in der Gesetzgebung führte. Würde den Frauen der gebührende politische Einfluſs zugestanden, so würde das in allen Zweigen des privaten und öffentlichen Rechtes heilsame Weise sich äuſsern.

Die politische Gleichberechtigung der Frau wird die Eigenart des Weibes nicht vernichten, sondern vielmehr sie schützen und ausbilden; sie wird nicht das Weib vermännlichen und den Mann verweiblichen, sondern im Gegenteil die Differenzierung der Geschlechter in der Weise befördern, daſs sie sich weit mehr wie bisher durch ihre verschiedenartige Begabung gegenseitig unterstützen und das Wohl des Ganzen fördern helfen. Sie ist die notwendige Konsequenz unserer ganzen sozialen und politischen Entwickelung.

Man hat gesagt, daſs die Anerkennung der politischen Gleichberechtigung des weiblichen Geschlechts eine Revolution bedeuten würde; das ist richtig: es wäre jedoch eine Revolution ohne Schrecken, eine Revolution, welche die Bahn frei machen würde zu ungeahnter Entwickelung des Familien- und des Volkslebens.

Digitized by Google

GESETZGEBUNG.

DEUTSCHES REICH.

Die Abänderung des Gesetzes betr. die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes und der Civilprozefsordnung.

Von

WOLFGANG HEINE,

Rechtsanwalt in Berlin.

Wenn im deutschen Reichstage ein Gesetz bei den Abgeordneten aller Parteien Zustimmung findet und ohne nennenswerte Meinungsverschiedenheiten in der Debatte fast einstimmig angenommen wird, so ist das an sich ein so ungewöhnliches Ereignis, dafs es schon deshalb Interesse erregen kann. Um so auffallender aber ist die Sache, wenn es sich dabei um ein Gesetz sozialpolitischen Inhalts handelt. Eine Einigkeit der Parteien auf dem Gebiete, wo die Gegensätze schärfer, die Meinungen selbst innerhalb der grofsen Fraktionen mehr zerklüftet sind, als in allen anderen Fragen, läfst den Schlufs zu, dafs der gesetzgeberische Gedanke, der so einstimmig angenommen wird, entweder eine völlig allgemeine und nicht mehr bestreitbare Wahrheit enthält, oder dafs er die Interessen, welche die herrschenden Parteien vertreten, nicht direkt genug berührt, um einen erheblichen Widerspruch zu erzeugen. Ein Gemisch von Anerkennung und von Gleichgültigkeit mag es gewesen sein, was dem Gesetzentwurf auf Abänderung des Gesetzes betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes und der Civilprozefsordnung eine so uneingeschränkte Zustimmung verschafft hat. Dies Gesetz bietet aber nicht nur das Interesse dieses Kuriosums, sondern noch das besondere, dafs es

Digitized by Google

uns einen Fall zeigt, wo zwei Ideen des sozialen Fortschrittes, deren jede in der Gegenwart eine besondere und berechtigte Rolle spielt, an einem Punkt miteinander in einen Konflikt geraten, den dies Gesetz zu lösen sucht. Dieser allgemeinere Gesichtspunkt rechtfertigt es auch, dem Gesetze hier eine Besprechung zu widmen, die es seiner praktischen Bedeutung nach vielleicht nicht verdienen würde. Es ist ein Notgesetz, dem vermutlich nur eine Lebensdauer von wenigen Jahren beschieden sein dürfte, und dessen Wirkung auf das Leben von den Praktikern nicht übermäfsig hoch angeschlagen wird.

Das erste dieser Prinzipien des sozialen Fortschritts, die hier in Frage kommen, ist das der Einschränkung des Pfändungsrechts zu Gunsten des Schuldners. Die Zeiten, wo das römische Exekutionsrecht bis zur Tötung des Schuldners greifen durfte, sind freilich lange vorüber, aber die Schuldhaft, die als letzter Rest des römischen und germanischen urwüchsigen Versklavungsrechts gegen den Schuldner verblieben war, liegt noch nicht so gar weit hinter uns. Die Entwickelung der bürgerlichen Produktionsweise und des bürgerlichen Handels zieht Lebenskreise in den regelmäfsigen Kreditverkehr und in die Schuldverpflichtungen hinein, die unter primitiveren Erwerbsverhältnissen höchstens ausnahmsweise in die Lage des Schuldners gekommen wären. Damit ergiebt sich das Bedürfnis, auch weitere Kreise vor dem allzu rücksichtslosen Angriff des Gläubigers zu schützen. Je mehr das Schuldenmachen aufhört, eine Folge des Lasters oder der Thorheit zu sein, je öfter es auf unverschuldetem wirtschaftlichem Mifsgeschick beruht, je gröfser die Zahl derer wird, deren Verpflichtungen höher sind als ihr Vermögen, um so dringender notwendig wird es, die Schuldner in eine Rechtslage zu bringen, die ihre wirtschaftliche Existenz erhält, selbst auf Kosten der Rechte des Gläubigers. Individualistische und sozialistische Erwägungen drängen gleichermafsen zu diesem Schlusse. Je höher der Wert des einzelnen Menschen und sein Recht auf Existenz als Individuum geschätzt wird, und auf der anderen Seite, je mehr die Gesellschaft angesehen wird, nicht blofs als der Tummelplatz streitender Individualinteressen, sondern als Organ zum Zwecke der Erhebung der menschlichen Art, dem die Pflicht obliegt, fördernd oder hemmend in den Kampf der Individuen einzugreifen, umsomehr wird der Gesetzgeber die Aufgabe fühlen, dem Rechte des wirtschaftlich Stärkeren auch bei der Verfolgung durchaus begründeter Rechte eine gewisse Grenze zu ziehen.

Digitized by Google

Das Bedürfnis nach solchen Einschränkungen des Pfandrechts, auch abgesehen vom Personalarrest, zeigte sich sehr bald nach Beginn der Entwickelung der kapitalistischen Produktion. Zu den ersten Gesetzen des Norddeutschen Bundes, die man als soziale Gesetze bezeichnen könnte, gehört das Gesetz betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes vom 21. Juni 1869. Das war aber nur erst der Anfang dieses gesetzgeberischen Gedankens. Bei Beratung der Civilprozefsordnung vom 30. Januar 1877 wurde eine ganze Anzahl von Beschränkungen der Pfändung sowohl in bewegliches Vermögen als in Forderungsrechte neu geschaffen und dabei wurde besonders das Prinzip des Lohnbeschlagnahmegesetzes noch erweitert. Eine fernere wesentliche Erweiterung brachte für Preufsen das Gesetz vom 12. Juni 1894, wodurch dem bisher unbeschränkten Rechte des Vermieters, sich aus den eingebrachten Mobilien seines Mieters zu befriedigen, wenigstens die unentbehrlichsten Gegenstände entzogen wurden, die auch nach der Civilprozefsordnung vor dem Gerichtsvollzieher sicher sind. Der Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen stehen bis jetzt keine solche Schranken entgegen; auf diesem Gebiete sucht die Heimstättenbewegung den Schutz des Schuldners gesetzgeberisch zu verwirklichen, wobei freilich der Gedanke in der Rücksicht auf die Bedürfnisse des Hypothekenkredits sehr viel gröfsere Schwierigkeiten findet.

Für den Armen spielt kein Vermögensstück eine gröfsere Rolle als die Geldforderung, die er sich von Tag zu Tage durch seine Arbeit dem gegenüber erwirbt, der seine Arbeitskraft gedungen hat. Da die Zahlungen zumeist nicht täglich, sondern in Zwischenräumen von einer, auch zwei Wochen oft auch noch längerer Zeit erfolgen, ist regelmäfsig der Arbeiter, der Beschäftigung hat, Besitzer einer Lohnforderung, und diese würde als Exekutionsobjekt dem Gläubiger bequemer bereit liegen, als die oft nur gemieteten Mobilien, deren Verwertung in vielen Fällen nicht einmal die Versteigerungskosten deckt. Daher bestimmte das Gesetz vom 21. Juni 1869, dafs der Arbeits- und Dienstlohn von dem Gläubiger erst dann mit Beschlag belegt werden dürfe, wenn die Leistung der Arbeiten oder Dienste bereits erfolgt sei, und nachdem der Tag, an welchem die Vergütung fällig war, abgelaufen sei, ohne dafs der Vergütungsberechtigte dieselbe eingefordert hätte. Dies kommt im Resultat darauf hinaus, dafs nur solche Arbeitslöhne gepfändet werden können, die der Schuldner absichtlich bei seinem Prinzipal hat anstehen

Digitized by Google

lassen. Dadurch wird namentlich auch eine Kollusion des vollstreckenden Gläubigers mit dem Prinzipal des Schuldners verhindert. Die Lage der Personen, die im Privatdienste dauernd angestellt sind, hat die Civilprozefsordnung noch etwas günstiger gestaltet, indem bei diesen der Betrag des Gehalts, der 1500 Mark jährlich nicht übersteigt, überhaupt nicht gepfändet werden kann.

Bereits bei Erlafs des Gesetzes vom 21. Juni 1869 schien es indessen erforderlich, das Privilegium, das man dem Inhaber einer Forderung auf Arbeit- oder Dienstlohn, Gehalt oder ähnliche Bezüge zum Schutze gegen seine Gläubiger gab, gewissen Arten von Forderungen gegenüber einzuschränken, denen höhere Gesichtspunkte zur Seite ständen. Dafs unter diesen die Forderungen des Fiskus, der Kommune, Kirchen- und Schulverbände auf Steuern und Abgaben aus den letzten drei Monaten in erste Reihe gestellt wurden, entsprach dem in Deutschland herrschenden fiskalischen Prinzip. Zwar sollen die Steuern dem allgemeinen Besten dienen, das nicht dadurch gefördert wird, wenn der Arme bis auf den Grund ruiniert wird, trotzdem konnte man sich nicht entschliefsen, den verschiedenen fiskalischen Instituten dies Recht auf den Ruin des Schuldners zu beschneiden.

Etwas anders liegt es mit den übrigen Forderungen, denen gegenüber das Privilegium des Schuldners nicht durchgreift. Ihnen stehen Erwägungen sittlicher und wahrhaft staatspolitischer Natur zur Seite, denn es sind die Ansprüche der Familienmitglieder, die kraft gesetzlicher Vorschrift Alimente zu fordern berechtigt sind. Man wollte den Schuldner, der seine Ehefrau zwingt, sich im Klagewege ihren Unterhalt zu erstreiten, dieser Forderung gegenüber nicht privilegieren.

Dieser gesetzliche Zustand galt bis jetzt; er genügte aber in der Praxis nicht allen den Anforderungen, die das heutige Billigkeitsgefühl stellt. Hier nämlich meldete sich die andere Idee des sozialen Fortschritts, um deren Verwirklichung bei der Beratung des bürgerlichen Gesetzbuches so erbitterte Kämpfe geführt wurden: die Anforderung, die unehelichen Kinder den Familienmitgliedern ihres Erzeugers in ihren Rechten gleich zu stellen. Es ist in allgemeiner Erinnerung, wie bei Beratung des bürgerlichen Gesetzbuchs diese Idee zwar nicht völlig zum Durchbruch kam, da die unehelichen Kinder auch jetzt noch aus der Familie ihres Vaters ausgeschlossen werden, wie aber die Tendenz sich wenigstens insoweit wirksam zeigte, dafs namentlich für Preufsen einige ganz

Digitized by Google

erhebliche Verbesserungen zu Gunsten der unehelichen Kinder eingeführt wurden.

Aus dem Wunsch, die unehelichen Kinder im Rechte der Lohnbeschlagnahme den ehelichen Verwandten gleich zu stellen, entsprang ein von dem Reichstagsabgeordneten Grafen von Holstein in der Session 1895/96 eingebrachter Entwurf eines Gesetzes, der von der konservativen Partei unterstützt wurde.[1]) Der Entwurf wurde im Plenum und in einer Kommission beraten und allgemein sympathisch aufgenommen.[2]) Er kam aber nicht zur Annahme im Plenum, vielmehr legte in der Session 1896/97 die Reichsregierung ihrerseits einen neuen Entwurf vor, der sich in einigen Punkten von dem des Grafen von Holstein unterschied.[3]) Dieser Antrag wurde mit einem vom Abgeordneten Bassermann und Genossen gestellten Abänderungsantrage[4]) angenommen. Die Zustimmung des Bundesrats ist gleichfalls erfolgt.

Dies neue Gesetz nimmt sich nicht blofs der unehelichen Kinder an, sondern erstreckt seine Fürsorge auch auf die geschiedene Ehefrau, die deshalb, weil sie für den nichtschuldigen Teil erklärt worden ist, nach den meisten Landesrechten und auch nach dem bürgerlichen Gesetzbuch Alimentationsansprüche gegen ihren Gatten hat. Durch diese Einfügung wird ein Bedürfnis befriedigt, das in der Praxis sehr häufig und empfindlich hervortrat. Während die Frau, die noch im Ehescheidungsprozefs mit ihrem Manne lag, seinen Arbeits- und Dienstlohn unbeschränkt pfänden konnte, hörte ihr Vorrecht sofort auf, wenn die Ehe rechtskräftig geschieden war, obgleich doch die Natur ihrer Alimentationsansprüche nachher nicht anders war als vorher. In der Praxis führte das dazu, dafs Ehefrauen lieber auf die Scheidung einer in sittlicher Beziehung völlig untergrabenen Ehe verzichteten, und dem Manne selbst gestatteten, im Konkubinat mit anderen Frauen zu leben, nur weil sie auf diese Art einigermafsen günstigere Aussichten hatten, unterhalten zu werden.

Eine Verbesserung von mehr formeller Bedeutung ist es, dafs das Gesetz einen Unterschied beseitigt, der zwischen der Pfändung des gewöhnlichen Arbeits- und Dienstlohnes nach dem Gesetz vom

[1]) Vgl. Drucksachen des Reichstages 1895/96 Nr. 66.
[2]) Vgl. Drucksachen des Reichstages Nr. 505, Sitzung vom 13. Juni 1896.
[3]) Vgl. Drucksachen des Reichstages 1896/97 Nr. 642.
[4]) Vgl. Drucksachen des Reichstages 1896/97 Nr. 683.

Digitized by Google

Bain, A. D. (1964), *The Growth of Television Ownership in the United Kingdom since the War*, Cambridge University Press.

Bain, A. D. (1970), *The Control of the British Economy*, Oliver & Boyd.

Bain, A. D. and Howe, W. S. (1968), 'The Growth of Television Ownership in the United Kingdom since the War: 1954–64', *British Journal of Marketing*, Spring.

Bain, A. D. and Howe, W. S. (1969), 'Purchase Expectations and Purchase Behaviour', *Applied Statistics*, March.

Bain, A. D. and Howe, W. S. (1970), 'Purchase Expectations and Purchase Behaviour: Some Further Results', *Applied Statistics*, March.

Bain, A. D. and Howe, W. S. (1971), 'Purchase Expectations and Purchase Behaviour: Some Results for Washing Machines', *Applied Statistics*, March.

Bain, A. D. and Howe, W. S. (1972), 'Purchase Expectations and Purchase Behaviour: Some Results for Refrigerators', *Applied Statistics*, March.

Bain, A. D. and Howe, W. S. (1973), 'Purchase Expectations and Purchase Behaviour: Some Results for Cars', *Applied Statistics*, March.

Bain, A. D. and Howe, W. S. (1974), 'Purchase Expectations and Purchase Behaviour: Some Results for Vacuum Cleaners', *Applied Statistics*, March.

Bain, A. D. and Howe, W. S. (1975), 'Purchase Expectations and Purchase Behaviour: Some Results for Cookers', *Applied Statistics*, March.

Bain, A. D. and Howe, W. S. (1976), 'Purchase Expectations and Purchase Behaviour: Some Results for Carpets', *Applied Statistics*, March.

Bain, A. D. and Howe, W. S. (1977), 'Purchase Expectations and Purchase Behaviour: Some Results for Holidays', *Applied Statistics*, March.

Bain, A. D. and Howe, W. S. (1978), 'Purchase Expectations and Purchase Behaviour: Some Results for Insurance', *Applied Statistics*, March.

Bain, A. D. and Howe, W. S. (1979), 'Purchase Expectations and Purchase Behaviour: Some Results for Mortgages', *Applied Statistics*, March.

Bain, A. D. and Howe, W. S. (1980), 'Purchase Expectations and Purchase Behaviour: Some Results for Pensions', *Applied Statistics*, March.

Diesen beiden Tendenzen entspricht der von der Regierung vorgeschlagene und vom Hause angenommene Satz der als § 4a in das Gesetz vom 21. Juni 1896 eingeschoben werden soll:

> „Auf die Beitreibung der zu Gunsten eines unehelichen Kindes von dem Vater für den im § 4 Nr. 3 bezeichneten Zeitraum kraft Gesetzes zu entrichtenden Unterhaltsbeiträge findet dieses Gesetz nur insoweit Anwendung, als der Schuldner zur Bestreitung seines notdürftigen Unterhalts und zur Erfüllung der ihm seinen Verwandten, seiner Ehefrau oder seiner früheren Ehefrau gegenüber gesetzlich obliegenden Unterhaltspflicht der Vergütung bedarf."

Art. 2 des neuen Gesetzes enthält die entsprechenden Modifikationen wie in § 4 und 4a des Lohnbeschlagnahmegesetzes, die zu § 749 CPO. notwendig wurden.

Der Zusatz, den die Abgeordneten Bassermann und Genossen zu Art. 1 und 2 beantragten und der auch vom Hause angenommen wurde, bezweckt nun wiederum, das Vorrecht der ehelichen Alimentationsberechtigten den unehelichen Kindern gegenüber in derselben Art einzuschränken, wie die direkten Pfändungsrechte der ehelichen Verwandten dem Schuldner gegenüber eingeschränkt sind, nämlich auf die laufenden und höchstens ein Vierteljahr rückständigen Bedürfnisse.

Diese eigentümliche Regelung, die dem Schuldner ein Privileg giebt, es ihm zu Gunsten der alimentationsberechtigten Verwandten wieder nimmt, und es ihm dann zu Ungunsten des unehelichen Kindes teilweise wiedergiebt, steht im Zusammenhang mit einem Prinzip, das im BGB. § 1603 ausgesprochen ist, wonach der nicht unterhaltungspflichtig ist, welcher der Unterhaltungspflicht bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen nicht genügen könnte, ohne seinen standesmäfsigen Unterhalt zu gefährden, eine Bestimmung, die unehelichen Kindern gegenüber Platz greift, soweit sie mehr als 16 Jahre alt sind (BGB. § 1708). Das Verhältnis dieser materiell rechtlichen Bestimmung im BGB. zu der formal rechtlichen in dem modifizierten Lohnbeschlagnahmegesetz ist nun folgendes:

Ein Schuldner, der seinem erwachsenen unehelichen Kinde gegenüber einwenden will, dafs er, ohne seinen standesgemäfsen Unterhalt zu gefährden, nicht in der Lage sei, überhaupt etwas oder soviel wie gefordert wird zu zahlen, hat dies im Prozefs, im Wege der Einrede zu thun (§ 1708 BGB.). Ist er dann aber zu einer gewissen Summe verurteilt, so kann er, wenn sein Gehalt auf

Grund dieses Urteils gepfändet wird, immer noch in der Exekutionsinstanz im Wege der Beschwerde (§ 685 der CPO.) anführen, dafs er gerade diese Vollstreckung sich nicht gefallen zu lassen brauche, weil sie ihm nicht einmal den notdürftigen Unterhalt belasse. (§ 4a des Lohnbeschlagnahmegesetzes.)

Es sei noch bemerkt, dafs trotz der auffälligen Einstimmigkeit des Hauses die Motive auf den verschiedenen Seiten sehr ungleiche gewesen sein dürften, was sich auch bei Beratung der Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuchs, wodurch die unehelichen Kinder besser gestellt werden, erkennbar machte. Während die Sozialdemokraten die Rechte der unehelichen Kinder erweitern wollen, weil sie gröfstenteils der elendesten und leidendsten Bevölkerungsklasse angehören, und weil dadurch ein Stück bewufster Klassenpolitik getrieben wird, machten sich bei der konservativen und klerikalen Partei mehr moralisierende Bestrebungen geltend. Vor allen Dingen die klerikalen Abgeordneten schienen es darauf abgesehen zu haben, den aufserehelichen Geschlechtsverkehr als unmoralisch mit möglichst viel pekuniären Nachteilen gleichsam zur Strafe zu belasten.

Ich nannte oben das Gesetz ein Notgesetz, das wahrscheinlich nur kurze Zeit in Geltung bleiben würde. Ich denke dabei daran, dafs bei der Neuberatung der Civilprozefsordnung, die im Zusammenhange mit dem Erlasse des bürgerlichen Gesetzbuches nötig ist, auch die ganze Materie der Pfändungsbeschränkungen neu, einheitlich und in dem Sinne geregelt werden mufs, dafs das Kahlpfändungsrecht noch erheblich mehr als jetzt wegfällt. Dabei wird dann auch die interessante Frage zu entscheiden sein, ob nicht auch den privilegiertesten Forderungen gegenüber ein Recht auf ein Existenzminimum zu schaffen ist, und wie dies geregelt werden mufs, ob durch zahlenmäfsige Bestimmung eines pfandfreien, absoluten oder relativen Vermögensbetrages, oder dadurch, dafs man dem Schuldner das Recht giebt, an die richterliche Prüfung dessen, was ihm unentbehrlich sei, zu appellieren. Auch in den Debatten über das neue Lohnbeschlagnahmegesetz wurden diese Fragen gestreift. Die zweite Regelung erscheint geistreicher, die erste ist wahrscheinlich praktischer. Danach dürfte das eben erst beschlossene Gesetz bald in der bevorstehenden Kodifikation verschwinden.

In der Praxis verspreche ich mir von der neuen Fassung des Lohnbeschlagnahmegesetzes nicht allzuviel. Die Erfahrung zeigt uns Praktikern, dafs auch bisher die Pfändung zu Gunsten der

Digitized by Google

Ehefrau meist nur ein oder zweimal glückt. Später nimmt die Sache immer den Verlauf, dafs entweder der Prinzipal, geärgert durch die Belästigung, die ihm eine Lohnpfändung auferlegt, den Schuldner entläfst und ihn dadurch brotlos macht, oder dafs Prinzipal und Schuldner einen Schiebungsvertrag schliefsen, der fernere Pfändungen praktisch unmöglich macht. Wenn keiner von den beiden Fällen eintrat, war es meist der gute Wille des Ehemannes, der ihn bewog, sich weitere Pfändungen gefallen zu lassen: ein solcher Mann würde aber meist auch ohne Pfändung gezahlt haben. Ich fürchte, dafs es unter dem neuen Gesetze den unehelichen Kindern keineswegs besser gehen wird, als bisher den Ehefrauen.

Wir lassen nunmehr den Wortlaut des Gesetzes über die Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohns in seiner neuen Fassung und den Text des § 749 der Civilprozefs-Ordnung folgen.

Gesetz,

betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes.

Vom 21. Juni 1869 in der neuen Fassung.

§ 1. Die Vergütung (Lohn, Gehalt, Honorar u. s. w.) für Arbeiten oder Dienste, welche auf Grund eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses geleistet werden, darf, sofern dieses Verhältnis die Erwerbsthätigkeit des Vergütungsberechtigten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt, zum Zwecke der Sicherstellung oder Befriedigung eines Gläubigers erst dann mit Beschlag belegt werden, nachdem die Leistung der Arbeiten oder Dienste erfolgt und nachdem der Tag, an welchem die Vergütung gesetzlich, vertrags- oder gewohnheitsmäfsig zu entrichten war, abgelaufen ist, ohne dafs der Vergütungsberechtigte dieselbe eingefordert hat.

§ 2. Die Bestimmungen des § 1 können nicht mit rechtlicher Wirkung durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Soweit nach diesen Bestimmungen die Beschlagnahme unzulässig ist, ist auch jede Verfügung durch Cession, Anweisung, Verpfändung, oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirkung.

§ 3. Als Vergütung ist jeder dem Berechtigten gebührende Vermögensvorteil anzusehen. Auch macht es keinen Unterschied, ob dieselbe nach Zeit oder Stück berechnet wird.

Ist die Vergütung mit dem Preise oder Wert für Material oder mit dem Ersatz anderer Auslagen in ungetrennter Summe bedungen, so gilt als Vergütung im Sinne dieses Gesetzes der Betrag, welcher nach Abzug des Preises oder des Wertes der Materialien und nach Abzug der Auslagen übrig bleibt.

§ 4. Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung:

1. auf den Gehalt und die Dienstbezüge der öffentlichen Beamten;
2. auf die Beitreibung der direkten persönlichen Staatssteuern und Kommunalabgaben (die derartigen Abgaben an Kreis-, Kirchen-, Schul- und sonstige

Digitized by Google

Kommunalverbände mit eingeschlossen), sofern diese Steuern und Abgaben nicht seit länger als drei Monaten fällig geworden sind;

3. auf die Beitreibung der den Verwandten, dem Ehegatten und dem früheren Ehegatten für die Zeit nach Erhebung der Klage und für das diesem Zeitpunkte vorausgehende letzte Vierteljahr kraft Gesetzes zu entrichtenden Unterhaltsbeiträge;
4. auf den Gehalt und die Dienstbezüge der im Privatdienste dauernd angestellten Personen, soweit der Gesamtbetrag die Summe von vierhundert Thalern jährlich übersteigt.[1])

Als dauernd in diesem Sinne gilt das Dienstverhältnis, wenn dasselbe gesetzlich, vertrags- oder gewohnheitsmäfsig mindestens auf ein Jahr bestimmt oder bei unbestimmter Dauer für die Auflösung einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten einzuhalten ist.

§ 4 a. Auf die Beitreibung der zu Gunsten eines unehelichen Kindes von dem Vater für den im § 4 Nr. 3 bezeichneten Zeitraum kraft Gesetzes zu entrichtenden Unterhaltsbeiträge findet dieses Gesetz nur insoweit Anwendung, als der Schuldner zur Bestreitung seines notdürftigen Unterhalts und zur Erfüllung der ihm seinen Verwandten, seiner Ehefrau oder seiner früheren Ehefrau gegenüber gesetzlich obliegenden Unterhaltungspflicht der Vergütung (§§ 1, 3) bedarf.

Hierbei werden ausschliefslich die Leistungen berücksichtigt, welche vermöge einer solchen Unterhaltungspflicht für den nämlichen Zeitraum oder, falls die Klage zu Gunsten des unehelichen Kindes *nach* der Klage eines Unterhaltsberechtigten erhoben ist, für die Zeit von dem Beginne des der Klage dieses Berechtigten vorausgehenden letzten Vierteljahrs ab zu entrichten sind.

(§ 5 enthält veraltete Uebergangsbestimmungen.)

Civilprozefsordnung vom 30. Januar 1877 § 749

enthält nunmehr folgende Fassung:

Der Pfändung sind nicht unterworfen:

1. der Arbeits- oder Dienstlohn nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. 1869 S. 242 und 1871 S. 63);
2. die auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Alimentenforderungen;
3. die fortlaufenden Einkünfte, welche ein Schuldner aus Stiftungen oder sonst auf Grund der Fürsorge und Freigebigkeit eines Dritten bezieht, insoweit der Schuldner zur Bestreitung des notdürftigen Unterhalts für sich, seine Ehefrau und seine noch unversorgten Kinder dieser Einkünfte bedarf;

---

[1]) Abs. 1 der No. 4 ist zwar der Hauptsache nach ersetzt durch die unten abgedruckte weitergehende Bestimmung von § 749 C.P.O., er ist aber nicht als ganz weggefallen zu betrachten, weil aus ihm noch die Anwendung der Verbote des § 3 auf solche Gehaltsforderungen folgt.

Digitized by Google

4. die aus Kranken-, Hilfs- oder Sterbekassen, insbesondere aus Knappschaftskassen und Kassen der Knappschaftsvereine zu beziehenden Hebungen;
5. der Sold und die Invalidenpension der Unteroffiziere und Soldaten;
6. das Diensteinkommen der Militärpersonen, welche zu einem mobilen Truppenteil oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören;
7. die Pensionen der Witwen und Waisen und die denselben aus Witwen- und Waisenkassen zukommenden Bezüge, die Erziehungsgelder und die Studienstipendien, sowie die Pensionen invalider Arbeiter;
8. das Diensteinkommen der Offiziere, Militärärzte und Deckoffiziere, der Beamten, der Geistlichen und der Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten; die Pension dieser Personen nach deren Versetzung in den einstweiligen oder dauernden Ruhestand, sowie der nach ihrem Tode den Hinterbliebenen zu gewährende Sterbe- oder Gnadengehalt.

Uebersteigen in den Fällen Nr. 7 und 8 das Diensteinkommen, die Pension oder die sonstigen Bezüge die Summe von fünfzehnhundert Mark für das Jahr, so ist der dritte Teil des Mehrbetrags der Pfändung unterworfen.

Der Gehalt und die Dienstbezüge der im Privatdienste dauernd angestellten Personen (§ 4 Nr. 4 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1869) sind nur soweit der Pfändung unterworfen, als der Gesamtbetrag die Summe von fünfzehnhundert Mark für das Jahr übersteigt.

In den Fällen der beiden vorhergehenden Absätze ist die Pfändung ohne Rücksicht auf den Betrag zulässig, wenn sie wegen der den Verwandten, dem Ehegatten und dem früheren Ehegatten für die Zeit nach Erhebung der Klage und für das diesem Zeitpunkte vorausgehende letzte Vierteljahr kraft Gesetzes zu entrichtenden Unterhaltsbeiträge beantragt wird. Das Gleiche gilt in Ansehung der zu Gunsten eines unehelichen Kindes von dem Vater für den bezeichneten Zeitraum kraft Gesetzes zu entrichtenden Unterhaltsbeiträge; diese Vorschrift findet jedoch insoweit keine Anwendung, als der Schuldner zur Bestreitung seines notdürftigen Unterhalts und zur Erfüllung der ihm seinen Verwandten, seiner Ehefrau oder seiner früheren Ehefrau gegenüber gesetzlich obliegenden Unterhaltungspflicht der Bezüge bedarf.

Hierbei werden ausschliefslich die Leistungen berücksichtigt, welche vermöge einer solchen Unterhaltspflicht für den nämlichen Zeitraum oder, falls die Klage zu Gunsten des unehelichen Kindes *nach* der Klage eines Unterhaltsberechtigten erhoben ist, für die Zeit von dem Beginne der Klage dieses Berechtigten vorausgehenden letzten Vierteljahrs ab zu entrichten sind.

Digitized by Google

MISZELLEN.

Die Versorgung der Arbeiterwitwen und -Waisen in Deutschland.

Von

H. v. FRANKENBERG,

Stadtrat in Braunschweig.

Seit der Entstehung unserer Reichsversicherungsgesetze ist der Vorschlag einer Versorgung der Witwen und Waisen der Arbeiter wiederholt aufgetaucht. Insbesondere vertrat ihn die Mehrheit der Reichstagskommission gelegentlich der Beratung des Invaliditäts- und Alters-Versicherungs-Gesetzes.[1]) Man bezeichnete es als dringend erforderlich, sich der Witwen und Waisen der Versicherten anzunehmen: alle bereits bestehenden Invalidenkassen widmeten sich diesem Zwecke mit, und seine Erfüllung übersteige an Bedeutsamkeit noch die Invaliditäts und Altersversicherung. Freilich seien die Lasten und die technischen Schwierigkeiten beträchtlich; es erscheine aber verfehlt, das hinaus zu schieben, was schliefslich doch gethan werden müsse. — Auch von seiten der Regierung ist eine derartige Versicherung der Witwen und Waisen damals als in nicht zu ferner Zeit bevorstehend anerkannt worden, aber es überwog die Befürwortung eines behutsamen Abwartens so sehr, dafs man selbst die von der Kommission vorgeschlagenen, ganz bescheidenen Reliktenzuwendungen (Rückzahlung der halben Beiträge an die Witwe oder die Kinder unter 15 Jahren nach § 31 des Inv. u. Alt.Vers.Ges.) bekämpfen zu müssen glaubte, allerdings mit dem Zusatze, die Witwen- und Waisenversorgung werde die nächste Aufgabe der sozialpolitischen Gesetzgebung sein.

[1]) Vgl. Kommissionsbericht Nr. 141 der Reichstagsdrucksachen von 1888/89 S. 96 ff. S. auch die im Reichsamt des Innern ausgearbeitete Denkschrift zu den Grundzügen zur Alters- und Invaliditätsversicherung der Arbeiter vom Dezember 1887 bei Bosse und v. Woedtke, Kommentar zum Inv.- und Alt.Vers.Ges. S. 26.

Digitized by Google

Seitdem sind acht Jahre verflossen. Die Erweiterung der Gesetzgebung nach dieser Richtung ist bislang weder ausgeführt noch auch nur in näheren Angriff genommen worden.[1]) Um beurteilen zu können, wie wünschenswert sie sein würde, mufs man sich vergegenwärtigen, was zur Zeit den Hinterbliebenen geboten wird.

Zunächst kommen die Organe der Krankenversicherung in Betracht, wobei nicht übersehen werden darf, dafs in vielen Gegenden des Reichs, in denen Landesgesetz oder Statut nicht helfend eingegriffen hat, eine Reihe von Personen, deren soziale Verhältnisse die Fürsorge angezeigt erscheinen lassen würden, aufserhalb des Versicherungszwanges geblieben sind (Hausgewerbetreibende, Handlungsgehilfen, Dienstboten, Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft, in Staats- und Kommunalbetrieben, in vorübergehender Thätigkeit u. a. m.). Die Krankenkassenleistung beschränkt sich regelmäfsig auf die Zahlung eines Sterbegeldes in der Höhe des 20—40fachen Durchschnittsverdienstes des Verstorbenen. Die Gemeinde-Krankenversicherung, der leider in Ermangelung organisierter Kassen noch immer ein grofser Teil der Arbeiterschaft angehört, kann und darf überhaupt kein Sterbegeld gewähren, da sie sich auf das Allernotwendigste beschränkt und nur Krankenunterstützung, nämlich halben ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Arbeiter für 13 Wochen, ärztliche Behandlung, Arznei und kleine Heilmittel gewährt. Die Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau-, Innungskranken- und die Knappschaftskassen zahlen dagegen das Sterbegeld in obiger Höhe, also regelmäfsig in Beträgen von 30—75 Mark. Die Höchstsumme beläuft sich gemäfs §§ 20, 21 Nr. 6, 26a Nr. 6 Kr.Vers.Ges. im allergünstigsten Falle auf 160 Mark. Dabei darf aber nicht übersehen werden, dafs die Unterstützung nur dann zu beanspruchen ist, wenn der Tod zur Zeit der Kassenmitgliedschaft oder in engem Anschlufs an dieselbe erfolgte (§ 20 Abs. 3, § 28), wobei als fernere Voraussetzungen die nach Beendigung der Krankenunterstützung bis zum Tode fortdauernde Erwerbsunfähigkeit und die Herbeiführung des Sterbefalls binnen Jahresfrist durch die nämliche Krankheitsursache festgestellt sind. Es haben also die Hinterbliebenen eines Arbeiters, welcher 13 Wochen Krankengeld erhielt, aber von seinem Leiden erst nach $1\frac{1}{2}$—2 Jahren erlöst wurde, auf Sterbegeld nicht zu rechnen, obwohl ohne weiteres einleuchtet, dafs sie desselben in viel

[1]) Bei der eigenartigen Stellung des Herrn v. Stumm verdient es Erwähnung, dafs er bei der ersten Lesung des Gesetzentwurfs betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze am 26. Januar 1897 im Reichstage erklärte, es komme weniger auf die vom Abgeordneten Dr. Hitze angeregte Erhöhung der Unfallrenten von $\frac{2}{3}$ auf $\frac{3}{4}$ des eingebüfsten Verdienstes an, als darauf, die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Arbeiter allgemein zu machen; alle, die ein Herz für den Arbeiterstand hätten, müfsten sich vereinigen, um auf die Erfüllung dieser wichtigsten Forderung hinzuwirken, so grofse Opfer dieselbe auch der Industrie aufbürden würde.

Digitized by Google

stärkerem Mafse bedürfen, als bei kurzer Krankheitsdauer. Nur wenn das Mitglied gemäfs § 27 seine Rechte durch Wiederaufnahme der Beitragszahlung nach Einstellung der Krankenunterstützung (§ 54 a) bewahrte, ist hierdurch auch der Sterbegeldanspruch sichergestellt. Eine solche Vorsicht wird indes sehr selten beobachtet, zumal da die eigentliche Krankenunterstützung erschöpft ist, und die Summe der von dem Mitgliede als freiwilligem Zahler ohne Zuschufs des Arbeitgeber-Drittels allein geleisteten Beiträge bis zum Tode leicht die einzige zu erwartende Gegenleistung, das Sterbegeld, übersteigen wird.

Bei den eingeschriebenen Hilfskassen bildet die Fürsorge für das Begräbnis keinen notwendigen Bestandteil der Leistungen, selbst dann nicht, wenn die Kasse von der Zugehörigkeit zu der gesetzlichen Zwangsversicherungsstelle befreien will (§ 75 Kr.Vers.Ges.).[1]) Aus § 12 Abs. 3 des Hilfskassen-Gesetzes ergiebt sich diese fakultative Eigenschaft des Sterbegeldes mit voller Deutlichkeit, Trotzdem haben fast alle Hilfskassen, wenigstens soweit sie in den Besitz der Vorrechte nach § 75 a Kr.Vers.Ges. gelangt sind, dem begreiflichen Wunsche der Beteiligten auf Sicherung eines angemessenen Begräbnisses Rechnung getragen. Dabei ist durch § 12 Abs. 3 cit. eine Höchstgrenze gezogen: das Sterbegeld darf das Zehnfache der wöchentlichen Unterstützung, auf welche der Verstorbene Anspruch hatte, nicht übersteigen, weil es nur ein Nebenzweck der Kasse sein soll. Ist also das Krankengeld auf das Mindestmafs (halber ortsüblicher Tagelohn) beschränkt, so stellt sich das Sterbegeld auf das $\frac{6 \cdot 10}{2} = 30$fache dieses Lohnsatzes. Sehr viele Hilfskassen gehen indes mit ihrer Krankengeldabmessung in den oberen Mitgliederklassen über den halben ortsüblichen Tagelohn mehr oder weniger erheblich hinaus, so dafs Sterbegelder von 100—120 Mk. nicht zu den Seltenheiten gehören. Immerhin pflegt das Krankengeld, um die Kasse bei mäfsigen Beiträgen lebensfähig zu erhalten und die Simulation nicht zu befördern, hinter dem vollen Betrage des wirklichen Arbeitsverdienstes zurückzubleiben, und die Kassen können nicht umhin, hiermit bei der Abstufung des Sterbegeldes gleichen Schritt zu halten. Auch ist es nach herrschender Praxis nicht angängig, diejenigen Bezüge, welche neben dem Krankengeld gewährt werden, zur Ermittelung der gesetzlichen Sterbegeld-Höchstsumme mit zu verwerten, etwa derart, dafs Arzt, Arznei und dergl. mit einem Pauschalbetrage in Höhe des halben Krankengeldes täglich bewertet würden; das letztere allein giebt den Ausschlag.[2])

Alle diese Bestimmungen haben aber lediglich die Deckung der Kosten einer angemessenen Beerdigung, allenfalls auch die Linderung

[1]) Vgl. die Invaliditäts- und Altersversicherung von Fey und Zeller, Bd. III S. 160.

[2]) Vgl. Arbeiterversorgung Bd. 11 S. 133; and. Meinung das. Bd. 10 S. 48 Nr. 13.

Digitized by Google

der ersten bittersten Not der Hinterbliebenen im Auge (§ 20 Abs. 4 Kr.Vers.Ges.). Verbleibt nach dem Begräbnisse noch ein Ueberschufs, so wird er jedenfalls in kurzer Zeit aufgezehrt sein. Was dann? Der Krankenkasse ist es ausdrücklich untersagt, ihre Leistungen auf die Unterstützung der Witwen und Waisen auszudehnen. Dies gilt, während es bei der Gemeindekrankenversicherung nach deren Natur selbstverständlich ist, für die Ortskrankenkassen nach der Vorschrift des § 21 l. c. (Schlufs), ebenso für die Betriebs-(Fabrik-), Bau- und Innungskrankenkassen (§ 64, Eingang, § 72 Abs. 3, § 73 Abs. 1 daselbst, vgl. auch § 97a Nr. 5 R.Gewerbeordn.). Nur die Knappschaftskassen haben nach ihrer oben schon gestreiften historischen Gestaltung zu einem Ergebnisse geführt, welches den Hinterbliebenen günstigere Aussichten eröffnet (§ 74 Kr.-Vers.Ges.). Im übrigen ist es den Krankenkassen — und dies gilt nach § 13 des Hilfskassengesetzes auch von den eingeschriebenen Hilfskassen — sogar bei bester Vermögenslage verwehrt, den Witwen und Waisen ihrer Mitglieder dauernde Unterstützungen zu bewilligen; selbst einmalige Gaben, die nicht unter den Begriff des Sterbegeldes fallen, sind ausgeschlossen. Wollen also die Beteiligten im Wege der Selbsthilfe ihre Hinterbliebenen sicherstellen, so bleibt ihnen nichts übrig, als neue, mit eignen Satzungen und eigner Verwaltung ausgestattete Fürsorge-Organe (Pensionskassen) ins Leben zu rufen, was ohne besondere Schwierigkeiten und Verwaltungskosten nicht wohl möglich ist. (§§ 85, 86 das.) Eine solche Beschränkung der Fähigkeit der Krankenkassen, über den ursprünglich gezogenen Aufgabenkreis hinaus ihre Ziele zu stecken, kann auf die Dauer nur dann gerechtfertigt erscheinen, wenn der Staat selbst diejenigen Zwecke, deren Erfüllung vom sozialpolitischen Standpunkte aus dringend gewünscht werden mufs, zu verwirklichen bestrebt ist.

Nichts weiter, als ein mäfsiger, auf den Augenblick berechneter Zuschufs ist auch der nach § 31 des Inv. und Alt.Vers.Ges. an die Witwe oder in deren Ermangelung an die hinterlassenen ehelichen Kinder unter 15 Jahren zurückzuzahlende Betrag der halben für den verstorbenen Versicherten entrichteten Markenbeiträge, wobei vorausgesetzt wird, dafs mindestens 235 (nach der Novelle 200) Beitragswochen erfüllt sind. Die Praxis rechnet auf diese Wartezeit im Interesse der Beteiligten auch Krankheitszeit (§ 17) an[1]), ebenso Militärdienstzeit, so dafs eventuell noch weniger als 235 beigebracht sein können. Ist aber die letztere Zahl erfüllt, so ergiebt sich je nach den Lohnklassen I—IV ein zu erstattender Betrag von 16 Mk. 45 Pf., 23 Mk. 50 Pf., 28 Mk. 20 Pf., 35 Mk. 25 Pf., also Summen, die hinter dem Sterbegeld der Krankenkassen im Durchschnitte erheblich zurückstehen. Nimmt man dagegen eine auf 40 bis 50 Kalenderjahre sich verteilende Beitragsleistung bis zu 2000 Markenwochen an, so stellt sich die Erstattungssumme auf höchstens 140, 200,

[1]) Vgl. Amtl. Nachr. des R.Vers.Amts Bd. 12 Nr. 498.

Digitized by Google

240, 300 Mk. Die Regel werden indes schwerlich Rückzahlungen von mehr als 1500 Beiträgen, also von 105, 150, 180, 225 Mk. bilden. Die Erstattung fällt fort, wenn der Versicherte schon in dem Genufs einer Invaliden- oder Altersrente, sei es auch nur für wenige Tage oder Monate gelangt war, und auch dann, wenn den Hinterbliebenen aus Anlafs des Todesfalles eine Unfallrente gewährt wird. Dafs letztgedachte Bestimmung die Folgerichtigkeit für sich hat, läfst sich nicht verkennen; das Plenum des Reichstages hat diesen den Angehörigen ungünstigen Zusatz, entgegen dem Beschlusse der Kommissionsmehrheit, nachträglich dem § 31 eingefügt [1]).

Die Fürsorge der Unfallorgane für die Witwen und Waisen der im Betriebe Verunglückten ist in der That im Vergleiche zu dem von anderer Seite Gebotenen als hocherfreulicher Fortschritt und als auskömmliche Leistung zu bezeichnen.

Die Bemessung der Unfallrenten für die Witwen (20 % des Arbeitsverdienstes des verstorbenen Ehemannes) und für die Kinder (15 %, nach dem Tode der Mutter 20 %) bis zur Gesamthöhe von 60 % mufs als ausreichend gelten, zumal da auf eignen Erwerb der Witwe keinerlei Rücksicht durch etwaige Verkürzung der Bezüge genommen werden darf. Daneben wird auch Ersatz der Beerdigungskosten (§ 6 Abs. 1 Unf.Vers.Ges.) in Höhe des 20fachen des täglichen Arbeitsverdienstes des Getöteten, mindestens aber eine Summe von 30 Mk. gewährt. Freilich ist, anders als bei der vollkommen unabhängig dastehenden Erstattung der halben Markenbeiträge, auf das von der Krankenkasse zu leistende Sterbegeld der Betrag der berufsgenossenschaftlichen Zuwendung anzurechnen, dergestalt dafs die Krankenkasse nach § 8 Unf.Vers.Ges. berechtigt ist, ihrerseits statt der Hinterbliebenen Ersatz für die eignen Ausgaben bis zur Höhe des Unfall-Sterbegeldes zu fordern [2]). Die Berufsgenossenschaft, welche zuverlässig davon erfährt, dafs dem Bezugsberechtigten eine unter § 8 cit. fallende Unterstützung zu teil geworden ist, soll sich sogar der Pflicht unterziehen, bei der unterstützenden Stelle nachzufragen, ob etwa das Ersatzrecht geltend gemacht wird [3]). Infolge des Eingreifens verschiedener Fürsorge-Organe ist natürlich die Möglichkeit häufiger Streitigkeiten zwischen diesen unter einander (zumal bei Doppelversicherung in mehreren Krankenkassen) und mit den Hinterbliebenen nicht ausgeschlossen. Das ist ein Uebelstand, der sich aus der Buntscheckigkeit der deutschen Arbeiterversicherung zur Genüge erklärt.

[1]) Vgl. 131 des Kommissionsberichts Nr. 141 l. c. Stenogr. Berichte des Reichstages S. 1365 ff. (1888/89).

[2]) Vgl. Handbuch der Unf.Vers., herausgegeben von Mitgliedern des R.Vers.Amts, Anm. 1 zu § 8 Unf.Vers.Ges.; „Arbeiterversorgung" Bd. 6 S. 420; Bd. 12 S. 574 Nr. 3; „Die Invaliditäts- und Altersversicherung" Bd. 3 S. 168.

[3]) Vgl. Handbuch a. a. O. Anm. 5.

Digitized by Google

Viel schlimmer aber ist es, wenn die auf Rente hoffenden Angehörigen schliefslich ganz leer ausgehen, weil es ihnen nicht gelingt, eine Berufsgenossenschaft im Instanzenzuge für den Tod des Ernährers haftbar zu machen.

Um hier Abhilfe zu schaffen, sollte man zunächst mit der Ausdehnung der Unfallversicherung auf die bisher noch nicht davon erfafsten Betriebe in etwas rascherem Tempo vorgehen, als dies durch die Bestimmungen der gegenwärtig von der Reichstagskommission beratenen Unfallnovelle geschieht. Die Einbeziehung des Handels, des Handwerks [1]), der Staats-, Kommunal-, Kirchen- und Schulbetriebe u. a. m. in das Bereich der seit fast 12 Jahren segensvoll wirkenden, wenngleich in der Organisation verbesserungsbedürftigen Schutzgemeinschaft kann nicht dringend genug befürwortet werden. Dem rechtsuchenden Publikum wird es ewig unverständlich bleiben, weshalb dem einzelnen Verletzten und seiner Familie keine Unterstützung gewährt werden kann, und weshalb man noch immer auf halbem Wege stehen bleibt, da doch das Ziel als erstrebenswert erkannt ist.

Aber auch wenn die Unfallversicherung alle Betriebe umfafst, wird vielen Witwen und Waisen keine Aussicht auf Versorgung geboten, so lange die Voraussetzung des Anspruchs die Herbeiführung des Todes durch einen Betriebsunfall bleibt. Es soll nicht in Abrede gestellt werden, dafs das Reichsversicherungsamt durch seine Rechtsprechung seit Erlafs des Unfallversicherungs-Gesetzes wesentlich dazu beigetragen hat, manche Härten in der gegenwärtigen Rechtslage durch möglichst wohlwollende Auslegung der betreffenden Gesetzesbestimmungen zu mildern. [2]) Besonders ist es zu billigen, wenn der ursächliche Zusammenhang zwischen Unfall und schliefslichem Ausgange in einer Streitsache bejaht ist, in welcher nur eine mittelbare Folge des Unfalls vorlag, bei der aber der Unfall immerhin eine mitwirkende Bedingung bildete (Erblindung eines wegen Unterschenkelbruchs im Krankenhause untergebrachten, dort durch Ansteckung von der Kopfrose erfafsten Patienten;

[1]) Ein erfreulicher Beweis sozialpolitisch fortschreitender Erkenntnis ist die kürzlich von dem Vorstande des Innungsverbandes Bund deutscher Tischlerinnungen an den Reichstag gerichtete Eingabe, in der um die Ausdehnung der Unfallversicherungspflicht auf das gesamte Tischlergewerbe ersucht wird.

[2]) Als Betriebsunfall ist z. B. aufgefafst die Beschädigung eines Arbeiters bei Veranstaltungen des Unternehmers zur Feier öffentlicher Gedenktage, bei Verteidigung der Interessen des Betriebes gegen fremde Störungen der Ordnung, bei einem in hochgradiger Erregung über Art und Ergebnis einer ärztlichen Untersuchung erfolgenden Selbstmord eines Unfallverletzten, bei dem auf hoher See erfolgenden Genufs frischgefangener giftiger Fische u. a. m. (vgl. Amtl. Nachr. des R.Vers.Amts Bd. 12 Nr 1479, 1543)

Digitized by Google

(Rekursentscheidung Nr. 1561 d S. 470 der Amtl. Nachr. Bd. 12). Auch hervorragende Theoretiker (wie Bornhak in der „Inv. und Altersvers." von Fey und Zeller Bd. II, S. 2) haben sich bemüht, für eine Reihe von Fällen den Nachweis zu führen, dafs in dem sehr zweifelhaften Grenzgebiet zwischen Betriebsunfall und Betriebskrankheit die Entscheidung sehr wohl zu Gunsten der Rentenbewerber gefällt werden könne, sofern nur der letzte Anstofs zu der vollzogenen Schädigung in einem zeitlich abmefsbaren Ereignis zu finden sei.[1]) Aber diese durchaus dankenswerten Bestrebungen haben doch ihre Grenzen, deren Ueberschreitung in Willkür ausarten würde. Das Unzulängliche der jetzigen Fürsorge, das Unhaltbare der vorgeschriebenen Unterscheidung einer allmählichen Gesundheitsschmälerung und einer plötzlichen nachteiligen Einwirkung tritt alsdann offen zu Tage.

Das durchgreifendste Mittel zur Unterstützung der Hinterbliebenen wäre ohne Frage die Einführung einer Gesamtversicherung etwa in der Weise, wie sie Lange in diesem Archiv V. Bd. S. 383 ff. mit Einbeziehung der Witwen- und Waisenversicherung befürwortet hat. Ueber die Aufbringung der Mittel mag man verschieden denken; die dort vertretene Beschaffung der erforderlichen Beträge durch allgemeine Steuern scheint mir weniger empfehlenswert, als die gleichmäfsige Heranziehung der Arbeitgeber und Arbeiter, unter Annahme eines festen Reichszuschusses zu jeder Rente, wie jetzt bei der Invaliditäts- und Altersversicherung.

So lange aber die Einheitsversicherung noch ein unerfülltes Ideal ist, sollte man wenigstens mit gesteigertem Nachdruck auf die Erreichung des Zieles hinarbeiten. Dazu bietet sich Gelegenheit genug. Wie man in Schweden eine Witwen- und Waisenversorgung in unmittelbarer Verbindung mit der Invaliditäts- und Altersversicherung für zweckmäfsig gehalten hat[2]), so hat bei Ausarbeitung der Novelle zu unseren Unfall-Versicherungs-Gesetzen dem Verfasser offenbar ein ähnlicher Gedanke vorgeschwebt, wenngleich er seine Uebersetzung in die Wirklichkeit nur in Bezug auf die Seeberufsgenossenschaft gefunden hat, bei welcher die Reliktenfürsorge mit der Invaliditäts- und Altersversicherung in Zusammenhang gebracht werden soll. Die Motive betonen, dafs die eigenartigen Verhältnisse dieses Berufszweiges eine ausnahmsweise Behandlung rechtfertigten. Man wird sich schwer davon überzeugen können, dafs nicht dieselben Gesichtspunkte auch bei den Landarbeitern aller Art eine Unterstützung der Hinterbliebenen erheischen und ermöglichen. Die Erwartung, welche

---

[1]) Ueber diese Abgrenzung und über die häufigsten Gewerbekrankheiten — Phosphornekrose, tremor mercurialis, Bleivergiftung — vgl. Freund in der Arbeiterversorgung Bd. 9 Nr. 22; Kulemann, Die Reform unserer Sozialversicherung S. 88.

[2]) Vgl. W. Kulemann, Die Invaliditäts- und Altersversicherung für das Königreich Schweden, in diesem Archiv Bd. VIII (1895) S. 598/99.

Digitized by Google

in der Begründung des Invaliditäts- und Altersversicherungs-Gesetzes hinsichtlich der vorläufigen Beiseitelassung einer Reliktenfürsorge ausgesprochen war[1]), dafs nämlich nach dem Inslebentreten der Invaliditätsversicherung die Wohlthätigkeitsanstalten, welche bisher ihre Mittel zersplittert hätten, den Witwen und Waisen eine erhöhte Fürsorge zuwenden könnten, hat sich nur in unvollkommenem Mafse erfüllt. Die Armenkasse als ultima ratio hat nach wie vor in sehr erheblichem Umfange für Hinterbliebene eintreten müssen, während sie durch die Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung ziemlich stark entlastet ist. Als Abschlagszahlung wäre es deshalb freudig zu begrüfsen, wenn vor der Verabschiedung der Versicherungsnovellen denselben eine Bestimmung des Inhalts eingefügt würde, dafs die Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten statutarisch ihre Thätigkeit auf die Versorgung der Arbeiterwitwen und -waisen auszudehnen befugt sein sollen, wobei allerdings die Gewährung eines Reichszuschusses hierzu angemessen erscheint, um die finanziellen Schwierigkeiten auszugleichen. Für unüberwindlich kann man dieselben nicht halten, wenn man bedenkt, dafs die heimische Industrie trotz der Belastung mit den Ausgaben für die Arbeiterversicherung in den letzten Jahren einen erfreulichen Aufschwung erzielt hat. Die jährliche Belastung durch Reliktenrenten ist amtlicherseits für etwa $7\frac{1}{2}$ Millionen männlicher Arbeiter bei nur 60 Mk. Witwen- und 30 Mk. Waisenrente auf rund 120 Millionen Mk. geschätzt worden, würde ohne Reichszuschufs 16 Mk. auf den Kopf des Arbeiters ergeben, also ungefähr dasselbe, was jetzt in der obersten Lohnklasse die Invalidenversicherung kostet ($52 \times 0{,}30 = 15{,}60$ Mk.). Dabei müfste man aber jedenfalls die Entlastung der einzelnen bisherigen Fürsorgeorgane (Berufsgenossenschaft, Armenkasse, beitragserstattende Versicherungsanstalt) in Gegenrechnung stellen, so dafs die Ausgaben für die Beteiligten eine niedrigere Ziffer erreichen, als es auf den ersten Blick den Anschein hat.

Technische Schwierigkeiten bietet die Witwen- und Waisenversorgung so gut wie gar nicht. Die Voraussetzungen, die Höhe und die Dauer der Unterstützungen werden sich viel leichter und einfacher bemessen lassen, als bei anderen gegenwärtig öfter besprochenen Versicherungseinrichtungen, z. B. der vielerwähnten Arbeitslosenversicherung, die deshalb hinter der Reliktenfürsorge zurücktreten sollte.

[1]) Bosse und v. Woedtke, S. 79 des Kommentars zum Inv.- und Alt.Vers.Ges.

Digitized by Google

LITTERATUR.

Die Publikationen des französischen Arbeitsamtes in den Jahren 1892—1897.

Von

ARTHUR FONTAINE,

Sous-Directeur de l'Office du travail (Paris).

Das Office du Travail wurde durch das Gesetz vom 20. Juli 1891 geschaffen, und hat die Aufgabe, alle die Statistik der Arbeit betreffenden Daten zu sammeln, übersichtlich zusammenstellen und zu veröffentlichen.[1]) Sein Beamtenpersonal wurde im letzten Viertel des Jahres 1891 ernannt: es besteht aus früheren Unternehmern und Arbeitern, Statistikern, Ingenieuren (9 Personen) und Subaltern- (Bureau-) Beamten (8 Personen). Diesem Personal gesellten sich im Laufe der Zeit, je nach Bedarf zeitweilige Hülfsarbeiter in gröfserer oder geringerer Anzahl bei. Seine Thätigkeit hat das Amt erst 1892 begonnen, und die Veröffentlichungen, über die ich im nachstehenden berichten werde, begannen Ende 1892 zu erscheinen. Seit 1892 bildet das ältere Bureau de la Statistique Générale de France (mit 6 Beamten), das vorzugsweise Bevölkerungs-Statistiken und volkswirtschaftliche Statistik betrieb, ein Anhängsel des Arbeitsamtes, ohne indessen in ihm aufgegangen zu sein. Seine Publikationen tragen seit 1892 die Bezeichnung: Direction de l'Office du Travail, Bureau de la Statistique générale. Zur Vervollständigung meiner Berichterstattung werde ich auch sie einer kurzen Besprechung unterziehen.

Es dürfte als auffällig bemerkt werden, dafs das mit der Bearbeitung der Sozialstatistik betraute Personal so klein ist. Da man in der Regel auf den guten Willen der zu befragenden Personen für die Aufstellung von Arbeitsstatistiken angewiesen ist, ist zur Ueberwindung der Schwierig-

[1]) Vgl. Jay, Raoul, Gesetz und Verordnung betreffend Errichtung eines Arbeitsamtes, in diesem Archiv, Bd. IV (1891) S. 700 fg.

Digitized by Google

keiten persönliches Eingreifen, persönliches Handeln erforderlich, dessen Bethätigung viel Zeit erheischt. Hierzu müfste man nun allerdings möglichst viele Angestellte haben. Einem derartigen Erfordernis steht indessen die Beschränktheit der vom Parlament bewilligten Mittel entgegen.

Wir sondern in der nachfolgenden Darstellung die Veröffentlichungen des Arbeitsamtes zur besseren Uebersicht in sieben verschiedene Rubriken. Es sind dies:

1. Die jährliche Statistik der Strikes und der Thätigkeit der Einigungsämter und der Schiedsgerichte. (Es existieren bisher hiervon 5 Bände, welche die französischen Strikes der Jahre 1890—1895 behandeln.) Den statistischen Uebersichten, welche Ursachen, Einzelheiten und Resultate sämtlicher Streitfälle gedrängt darstellen, folgen monographische Schilderungen der hauptsächlichsten Strikes.

2. Erhebungen über Löhne, Arbeitsdauer und das Arbeiterpersonal von Fabriken, Werkstätten und Arbeitsplätzen der französischen Industrie (erschienen sind 6 Bände, welche drei verschiedenen Enquêten entsprechen). Diese Statistiken sind keine umfassenden; sie haben weder alle Industriebetriebe Frankreichs noch sämtliche eines einzelnen Bezirks behandelt. Sie sind das Ergebnis der Häufung einer grofsen Anzahl Einzelschriften aus den Jahren 1892—1895.

3. Erhebungen, in denen nicht die statistischen Angaben die Hauptrolle spielen, sondern die historische Darstellung von Ereignissen und die Schilderung der herrschenden Verhältnisse. So die Publikationen über den Arbeitsnachweis für Angestellte; Arbeiter und Gesinde, die vom Obersten Arbeitsausschufs (Conseil supérieur du Travail) zusammengestellten Mitteilungen über die Frage der Arbeitslosigkeit; Daten über die Einrichtung von Artellen und über Gewinnbeteiligung des Arbeiterpersonals an den russischen Eisenbahnen; die Genossenschaft in der Landwirtschaft, ein vom Grafen von Rocquigny erstatteter Bericht als Ergebnis einer im Auftrage des Arbeitsamtes unternommenen Enquête.

4. Erhebungen, in denen die statistischen Daten nur unerhebliche Bedeutung haben, so die Veröffentlichungen über Einigungsämter und Schiedsgerichte, und jene über Hygiene und Unfallschutz der Arbeiter in Industriebetrieben.

5. Publikationen, welche nach amtlichen deutschen und österreichischen Mitteilungen die statistischen Daten über die obligatorische Versicherung der Arbeiter gegen Unfall, Krankheit und Alter in Deutschland und Oesterreich zusammenstellen (erschienen sind hiervon 6 Bände). Die Ziffern dieser Berichte haben als Koeffizienten und Risikotabellen für die im französischen Parlamente verhandelten bezüglichen Gesetzentwürfe, sowie für freie Versicherungsvereine Verwendung gefunden.

6. Das Bulletin mensuel de l'Office du Travail.

7. Die Publikationen des Bureau de la Statistique Générale.

Ich werde nunmehr die hauptsächlichen Publikationen dieser ver-

Digitized by Google

schiedenen Rubriken einer Betrachtung unterziehen, und zwar werde ich mich insbesondere mit der Methode der Erhebungen und der Art der Aufstellung der Berichte beschäftigen. Ich beginne mit der

Statistik der Arbeitseinstellungen und Inanspruchnahme von Einigungsämtern und Schiedsgerichten (in den Jahren 1890—1895).

Was die hierbei angewandte Ermittelungsmethode anlangt, so berichten die Maires der Kommunen und die Gemeinde-Polizeibehörde über die Strikes an die Präfekten, welche das Arbeitsamt benachrichtigen und es auf dem Laufenden erhalten. Nach beendigtem Ausstande erstatten sie ihm ausführlichen Bericht und eine Statistik auf gleichlautenden Formularen. Diese ausgefüllten Formulare sind die hauptsächliche Informationsquelle für die Statistik der Strikes. Doch werden auch andere Auskunftsmittel zur Kontrole benutzt. Es werden von den Telegraphenämtern Kopieen ihrer Depeschen an die statistische Behörde eingesandt, es werden die Lokalzeitungen durchgesehen, und endlich wird, falls nötig, ein Beamter des Arbeitsamtes nach dem Schauplatz des Strikes entsandt.

Was die Statistik der Inanspruchnahme von Einigungsämtern und Schiedsgerichten anlangt, so hat es hiermit keinerlei Schwierigkeit, da das Verfahren sich unter Anwesenheit eines Friedensrichters abwickelt. Letzterer sendet die Verhandlungsprotokolle dem Amte ein.

Es soll nunmehr die Art und Weise der Aufstellung des Jahresberichtes dargelegt werden, zu welchem Behufe ich mich an den letzterschienenen halte, der etwas umfassender angelegt ist, als seine Vorgänger. Die detaillierten Uebersichten bringen bei jedem Streitfall Angaben über Zeit des Beginns und Aufhörens, Gewerbeberuf der Ausständigen, den Ort, wo sie arbeiteten, Anzahl der betroffenen Betriebe (wobei Aktiengesellschaften besonders hervorgehoben sind), sowie den effektiven Bestand ihres Arbeitspersonals, Durchschnitts- und Maximalzahl der Ausständigen im Verlaufe des Strikes (wobei Männer, Frauen, Kinder unterschieden sind), Anzahl der nichtausständigen Arbeiter, welche infolge des Strikes beschäftigungslos wurden, Art der Beschäftigung (nach Zeit, Stück u. s. w.), Lohnsätze und Arbeitszeiten vor und nach dem Strike, Gesamtzahl der von den Ausständigen verlorenen Arbeitstage, sowie jene der hierauf unbeschäftigt verbrachten, Bestehen oder Fehlen von Gewerkvereinen, Art der Beilegung von Streitigkeiten, Anzahl der wegen Angriffes auf die Freiheit der Arbeit Verurteilten. Dreizehn rekapitulierende Uebersichten ermöglichen die Einsicht in die Beziehungen zwischen den Ursachen der Strikes und ihren Ergebnissen, dem Beruf der Arbeiter, der Dauer der Streitigkeiten und der Anzahl der Ausständigen, den Gegenden des Landes, den Jahreszeiten u. s. w. Sie gestatten uns die Feststellung der infolge der Strikes eingetretenen Verluste und Vorteile, der ihrem Erfolge

Digitized by Google

günstigen Umstände, der am meisten betroffenen Industrieen und Gegenden. Es sind diese Punkte insofern von grofser Wichtigkeit, als sie die wunden Stellen unserer Wirtschaftsordnung erkennen lassen, sowie die Art und Aufeinanderfolge der gegen sie anzuwendenden Heilmittel.

In den sechs Jahren 1890—1895 wurden 2271 Strikes beobachtet, an welchen 547 000 Ausständige teilnahmen. Die Anzahl der verlorenen Arbeitstage erreichte nahezu neun Millionen, was ungefähr 16 auf jeden Ausständigen ergiebt. Im Jahresdurchschnitt dieser Periode veranlafsten 380 Strikes Arbeitseinstellungen an 1 500000 Arbeitstagen. Es ist dies das Dreifache der in Frankreich um 1875 erfolgten Arbeitseinstellungen.

Als hauptsächliche Ursachen der Strikes sind im erwähnten Zeitraum zu Tage getreten:

Das Verlangen höherer Löhne bei	49 %	der Strikes	und bei	54 %	der Ausständigen.
Lohnherabsetzungen	„	16 %	„	„	„	8 %	„	„
Das Verlangen kürzerer Arbeitszeit	„	12 %	„	„	„	18 %	„	„
Verschiedene Streitpunkte bez. der Löhne	„	7 %	„	„	„	23 %	„	„
Das Verlangen der Wiederanstellung entlassener Arbeiter	„	7 %	„	„	„	7 %	„	„
Die Forderung der Entlassung v. Arbeitern, Ingenieur. u.s.w.	„	10 %	„	„	„	6 %	„	„
Protesterhebungen geg. Strafen und Arbeitsordnungen	„	5 %	„	„	„	10 %	„	„

Die Veranlassungen untergeordneter Natur übergehe ich hier. Die gesamten Ursachen überschreiten 100 %, weil viele Strikes verschiedene Ursachen aufweisen. Die Lohnfrage spielt insgesamt in zwei Dritteln aller Strikes eine Rolle.

Keinen Erfolg erzielten mit der Forderung von Lohnerhöhungen 45 % der Ausständigen, wegen eingetretener Lohnherabsetzungen 41 %, mit der Forderung der Verminderung der Arbeitszeit 60 %, der Wiederanstellung entlassener Arbeiter 61 %, von Entlassungen 53 %, wegen Abänderungen von Arbeitsordnungen 90 %. Am meisten Erfolg haben also die Arbeiter mit Lohnforderungen. Im ganzen hatten ungefähr 45 % der Ausständigen keinen Erfolg, die übrigen dagegen erreichten ihr Ziel mehr oder minder vollständig.

Aus den gegebenen Uebersichten lassen sich auch die materiellen Verluste und Gewinne der Ausständigen in den wegen Lohnfragen entstandenen Strikes vergleichen. Betrachtet man unter dem Gesichtspunkt der Verluste und Gewinne die Gesamtheit der Arbeiter im Jahre 1895, einem gewöhnlichen Jahre, als solidarisch, so ergiebt sich, dafs die Verluste in weniger als 300 Tagen durch die erzielten Mehrbeträge wettgemacht werden. Diese Ergebnisse, die sich mit den für Amerika ge-

Digitized by Google

wonnenen Ziffern vergleichen lassen, sind besser, als man sich im allgemeinen einbildet. Die öffentliche Aufmerksamkeit richtet sich vor allem auf die grossen, aufsehenerregenden Strikes. Diese bilden aber die Ausnahme. Für die sechs beobachteten Jahre zählt man auf 100 Ausständige 36, welche weniger als eine Woche gestrikt haben, 28 mit Arbeitseinstellungen von 8—15 Tagen, 12 mit solchen von 15 Tagen bis zu einem Monat; 24 nur strikten über einen Monat.

40% der Streitigkeiten fallen in das zweite Viertel des Jahres, nach der Arbeitslosigkeit des Winters. Es ist die Wiederaufnahme der Arbeit, was sie herbeiführt.

Ich habe diese Resultate lediglich als Beispiele mitgeteilt, und es lassen sich wohl noch viele andere Beziehungen mit Nutzen aus den Uebersichten gewinnen.

Zur Verringerung der Ausstände, und namentlich um ihnen den Charakter eines erbarmungslosen Kampfes zu nehmen, den sie anscheinend nur zu oft tragen, hat das Gesetz vom 27. Dezember 1892 in Frankreich das Verfahren bei Inanspruchnahme von Einigungsamt und Schiedsgericht geregelt. Um dieser Inanspruchnahme ein möglichst weites Feld zu sichern, berichtet das Arbeitsamt ausführlich über sämtliche Versuche der Einigung und der schiedsrichterlichen Entscheidung.

Die bezüglichen Uebersichten des Berichtes für 1895 ergaben, dafs bei 1430 in drei Jahren vorgekommenen Strikes das Einigungsverfahren 295 mal in Anspruch genommen wurde. Der Einigungsvorschlag wurde in 102 Fällen verworfen (87 mal durch die Arbeitgeber, 10 mal durch die Arbeiter und 5 mal von beiden Seiten) und 25 Streitfälle gelangten durch das Verfahren zum Abschlusse.

Die übrigen 168 Konflikte veranlafsten die Einsetzung von 173 Ausschüssen. Von diesen wurden 93 Strikes beigelegt, und zwar 83 durch Einigungsämter und 10 durch Schiedsgerichte. Es sind somit die Versuche der schiedsgerichtlichen Entscheidung, nachdem die Einigung verworfen worden, im allgemeinen gescheitert.

Die unmittelbar oder mittelbar durch die Einigungsausschüsse oder Schiedsgerichte beigelegten Strikes haben den Arbeitern gebracht: 20% Erfolge, 54% Vergleiche, 26% Mifserfolge. Sie erzielten somit hierdurch eine vorteilhaftere Lösung, als der Durchschnitt der Strikes.

Erhebungen über Löhne und Arbeitszeiten in der französischen Industrie überhaupt.

Diese Enquête hatte hauptsächlich die grofse und mittlere Industrie im Auge, die Unternehmungen mit verhältnismäfsig bedeutendem Kapital, und liefs das Kleingewerbe aufser Betracht.

Sie wurde im Jahre 1892 über die Resultate des Jahres 1891 veranstaltet; indessen ergänzten sie nach 1893 über die Resultate des Jahres 1892 veranstaltete Erhebungen. Die Veröffentlichung geschah in drei

Digitized by Google

Bänden (Seine: 1893, Departements: 1894 und 1895). Ein vierter Band wird die Bearbeitung einer gewissen Anzahl allgemeiner Fragen enthalten, welche sich sowohl auf die Ziffern der ersten drei Bände, als auf deren Vergleichung aus den drei französischen Enquêten von 1835—47, 1835 bis 55, 1861—65 stützt.

Die Erhebungen von 1891—93 wurden in folgender Weise bewerkstelligt: Irgendwelcher gesetzliche Zwang, der gestattet hätte, eine allgemeine Statistik aufzustellen, zahlreiche Beobachtungspunkte zu wählen und hier direkte, ganz genaue Ermittelungen durch unparteiische Delegierte zu veranstalten, war nicht gegeben. Die in den Bericht aufzunehmenden Ziffern wurden berechnet nach den Ergebnissen einer aus den Geschäftsbüchern der Gewerbetreibenden gemachten vollständigen Uebersicht. Die Delegierten des Arbeitsamtes waren beauftragt, den Fragebogen den Gewerbetreibenden, welche sich bereit zeigten, die verlangten Auskünfte zu erteilen, selbst zu überreichen und zu erklären; sie hatten sofort an Ort und Stelle die notwendigen Richtigstellungen zu bewirken, und ferner die Betriebe aus der ihnen eingehändigten und nach einem allgemeinen Plan aufgestellten Liste, in denen die Ermittelungen nicht stattfinden konnten, durch ähnliche zu ersetzen.

Jedem der Enquête unterzogenen Betriebe mufste mindestens ein Tag lang die Thätigkeit eines erfahrenen, gewandten und den Industriellen der von ihm besuchten Gegend bereits bekannten Delegierten gewidmet werden. Aufserdem waren zahlreiche Brücken- und Strafsen-Ingenieure, Berg-Ingenieure u. A. zu Hilfsenquêteuren ernannt, um den dauernd angestellten Bediensteten des Amtes behilflich zu sein.

Jeder der drei ersten Bände des Berichtes beginnt mit einer ausführlichen Zusammenstellung, welche eine kurze Beschreibung aller besuchten Betriebe bietet, wobei möglichste Genauigkeit geübt ist, soweit sich diese mit der Notwendigkeit, die einzelnen Betriebe nicht kenntlich zu machen, verträgt. Der Nutzen einer derartigen Zusammenstellung ist meines Erachtens ein wesentlicher, namentlich für eine Erhebung, die nach Stichproben geschieht und nicht sämtliche Fabriken und Werkstätten umfafst. Sie ermöglicht die Kontrole der rekapitulierenden Uebersichten, sie schildert die äufserst komplizierte Industrie in ihrer Mannigfaltigkeit, sie giebt den Durchschnitten ihre fest bestimmte Bedeutung, und setzt endlich den Leser in den Stand, neue Beziehungen festzustellen und in das Resultat der Erhebungen tiefer einzudringen.

Diese ausführliche Zusammenstellung bringt für jeden Betrieb die genaue Begriffsbestimmung der Industrie, den Namen des Departements und Angaben über die Bedeutung des Ortes, Angaben über die Pferdekräfte der Maschinen, die Anzahl der jährlichen Arbeitstage, die normale Dauer der täglichen Arbeitszeit, die Durchschnittszahl der Arbeiter, sowie deren höchsten und niedrigsten Stand im Jahre. Diese Durchschnittszahl ist das Mittel aus 24, je von 15 zu 15 Tagen des Jahres vorgenommenen

Digitized by Google

Zählungen. Bei jeder der speziellen Arbeiterklassen — wobei in jeder Männer, Frauen und Kinder unterschieden werden — ist die Anzahl der nach Stück gelohnten und der Andern angegeben, ferner der Durchschnittslohn mit Maximum und Minimum für den Arbeitstag und für die Arbeitsstunde. Für 7 grofse Kategorieen endlich: gelernte Arbeiter, (Männer und Frauen), ungelernte Arbeiter (Männer und Frauen), Vorarbeiter (Werkführer), Männer Frauen und Kinder (ohne Geschlechtsunterscheidung) ist der Lohn pro Arbeitstag sowie der Betrag des Jahreslohnes angegeben.

Der durchschnittliche Jahreslohn ist der Quotient des Gesamtlohnes, wie dieser für das Jahr festgestellt wird, dividiert durch den durchschnittlichen Arbeiterbestand eines besonderen Gewerbes. Der durchschnittliche Tagelohn ist der Quotient desselben Gesamtlohnes, dividiert durch die Anzahl der Arbeitstage. Der Stundenlohn dagegen läfst sich, wenn er nicht unmittelbar durch Tarife gegeben ist, selten durch die Feststellung der jährlich gearbeiteten Stunden gewinnen. Er läfst sich nur annähernd berechnen, wenn man die Arbeitssysteme in den verschiedenen Zeiten des Jahres in Betracht zieht.

Es mufs hier bemerkt werden, dafs man bei den 1893 veranstalteten ergänzenden Erhebungen des Arbeitsamtes, anstatt mit dem Resultate eines Jahres zu operieren, eine genaue und vollständige Kopie von vier Ablöhnungen genommen hat, die in dreimonatlichen Abständen stattfanden, und diese vier Ablöhnungen den Berechnungen zu Grunde legte. Man erzielte damit ausgezeichnete Resultate, und hatte dabei noch den Vorteil, dafs sich die Industriellen von einem derartigen Modus nicht so belästigt fühlten, wie durch die Anforderung, für das gesamte Jahr eine ganze Anzahl von Ziffern zusammenzustellen, die sich nicht alle in ihren Büchern addiert finden.

Der detaillierten Zusammenstellung folgen rekapitulierende Uebersichten nach Industrieen und Gegenden. Es finden sich hier hintereinander Angaben über die allgemeinen Arbeitsverhältnisse, Zusammensetzung des Arbeitspersonals, Arbeitsdauer, Ruhepausen, Veränderungen im Bestand des Personals nach Industrieen, Arbeitsmangel, Veränderungen im Personalbestand nach Betrieben, Durchschnittslöhne nach Industrieen, Löhne nach dem Gewerbeberuf, Art der Feststellung des Arbeitslohnes.

Endlich hat man Untersuchungen für das Seinedepartement angestellt, — wie sie im vierten Bande für ganz Frankreich veröffentlicht werden — über die möglichen Wechselbeziehungen zwischen Löhnen, Arbeitsdauer, Geschicklichkeit im Gewerbeberuf, Maschinenausrüstung, Arbeitsmangel in den einzelnen Gewerben, die Zahl der beschäftigten Frauen und Kinder u. s. w.

Von Betrieben der Privatindustrie wurden 2957 berücksichtigt, die Transportunternehmungen nicht mit eingerechnet; die in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiter erreichen die Zahl von 472 000 Personen. Mit den Staatsbetrieben und den Transportunternehmungen (Eisenbahnen u. s. w.)

Digitized by Google

beläuft sich das berücksichtigte Personal auf 675 000 Personen, mehr als ein Drittel des gesamten Arbeiterbestandes in den grofsen und mittleren Industrieen Frankreichs.

Zur Veranschaulichung geben wir hier die Analyse einer der rekapitulierenden Uebersichten.

In der gesamten Privatindustrie wurden festgestellt:

Jährlicher Durchschnitt der Betriebstage		304	(a)
„ „ „ Arbeitstage pro Einheit, des beschäftigten Personals		290	(b)
Durchschnittliche Dauer der täglichen Arbeit		$10^1/_2$ St.	(c)
Durchschnitt der Veränderungen im Personalbestand für hundert Arbeiter eines jeden Betriebes		19	(d)
Veränderungen des gesamten Personalbestandes in jeder Industrie von je 100 Arbeitern		4	(e)
Auf je hundert Einheiten des Personalbestandes kommen	Vorarbeiter, Werkführer	3	(f)
	Arbeiter	71	(g)
	Arbeiterinnen	18	(h)
	Kinder und Lehrlinge	8	(i)
Durchschnittslohn pro Arbeitstag für Männer		4 fr. 3 c.	(j)
„ „ „ „ Frauen		2 „ 30 „	(k)
Durchschnittstagelohn pro Einheit des Personalbestandes (Männer, Frauen, Kinder)	pro Arbeitstag	3 „ 8 „	(l)
	„ 10 Arbeitsstunden	3 „ 70 „	(m)
	„ Jahr	1110 fr.	(n)
Durchschnittliche Pferdekraft pro Betrieb		76	(p)

Diese Einzelheiten sind nicht nur für grofse Industriegruppen angegeben, sondern auch für alle in der Enquête berücksichtigten verschiedenen Industrieen.

So ist in der Grubenindustrie:

a = 301, b = 289, c = $9^1/_4$ St., d = 10, e = 6, f = 3, g = 82, h = 5, i = 10, j = 4 Fr. 15 c., k = 1 Fr. 65 c., l = 4 Fr., m = 4 Fr. 30 c., n = 1160 Fr., p = 80.

In der Zuckerindustrie:

a = 147, b = 189 (es giebt hier auf ein Jahr Angestellte zur ununterbrochenen Aufrechterhaltung des Betriebes), c = $11^1/_4$ St., e = 203, f = 3, g = 88, h = 5, i = 4, j = 3 Fr. 70 c., k = 1 Fr. 70 c., l = 3 Fr. 45 c., m = 3 Fr. 05 c., n = 650 (in 189 Tagen), p = 406.

U. s. w.

Aus der Antwort auf Frage b darf nicht gefolgert werden, dafs ein Durchschnittsarbeiter an 290 Tagen des Jahres arbeitet; es bedeutet dies den Durchschnittssatz eines engagierten Arbeiters. Es sind die Unterbrechungen der Arbeit in Betracht zu ziehen, welche sich aus den Veränderungen in Bestand des Arbeitspersonals der Betriebe während des Jahres ergeben. So hat man für das Seinedepartement festgestellt, dafs

Digitized by Google

in der untersuchten Bevölkerungsgruppe 115 Personen auf 100 im Jahre durchschnittlich besetzte Stellen kommen. Von diesen 115 Personen sind 65 bis 70 ständig beschäftigte Arbeiter: sie haben während des ganzen Jahres im selben Betriebe gearbeitet (b = 295 in Paris). Die Anzahl der von 1000 Personen der beständigen Gruppe gearbeiteten Tage läfst sich auf 295 000 veranschlagen, und jene der von 1000 Personen der unständigen Gruppe gearbeiteten auf durchschnittlich 180 000. In dieser letzteren Gruppe verteilt sich indessen die Arbeit pro Kopf sehr ungleichmäfsig. Der Durchschnittslohn im Seinedepartement dürfte ungefähr 1830 Fr. für die gesamten männlichen Erwachsenen mit beständiger Arbeit und nur 1055 Fr. für die gesamten unständigen männlichen Erwachsenen betragen.

Selbstverständlich beschränken sich die rekapitulierenden Uebersichten nicht auf die Angabe der Durchschnitte, sondern klassifizieren auch die Individuen. So finden wir bei den Angaben über die Dauer der täglichen Arbeitszeit in Paris, dafs, abgesehen von Zusatzstunden, beschäftigt sind

2 %	der Arbeiter	8 Stunden und weniger.
1 %	„ „	8½ oder 9 Stunden
59 %	„ „	9½ „ 10 „
30 %	„ „	10½ „ 11 „
6,5 %	„ „	12 „ und darüber.

In der Provinz ist die Arbeitsdauer die gleiche für den Durchschnitt der Arbeiter. Endlich ist noch zu erwähnen, dafs der nominelle Tagelohn dem Anscheine nach von 1840 bis 1890 im Durchschnitt um 75 % gestiegen ist.

Es geht hier leider nicht an, die Resultate, welche die Enquête über die zahlreichen von ihr behandelten Punkte bringt, sämtlich, wenn auch nur flüchtig durchzunehmen. Doch dürfte das Erwähnte einen hinlänglichen Begriff geben von dem verfolgten Ziele, der angewandten Methode und der Ergiebigkeit der letzteren. —

Löhne des Arbeitspersonals in den Staatsbetrieben und bei den Eisenbahngesellschaften im Jahre 1895.

Die bezüglichen Erhebungen sind auf Verlangen der Arbeitskommission der Abgeordnetenkammer veranstaltet worden. Sie bezweckten die Feststellung des Lohnsatzes, unter Berücksichtigung der ihn möglicherweise beeinflussenden allgemeinen Verhältnisse, wie Geschlecht, Alter, Oertlichkeit, Arbeitsgattung. Man mufste sich hierbei auf die den Lohnzahlungsbüchern für einen halben oder ganzen Monat entnommenen Ziffern beschränken, wobei jedoch das Arbeitspersonal in zahlreiche durch Lohnsätze charakterisierte Kategorieen zu sondern war. So hat man z. B. in jedem festumgrenzten Betriebe die männlichen Arbeiter in Altersklassen von 12 bis 18, 18 bis 25 , 26 bis 45, 46 bis 60 Jahren eingeteilt. Bei jeder dieser

Digitized by Google

Klassen wurde die Anzahl der Arbeiter angegeben, welche pro Stunde 0,50 Fr. oder 0,75 Fr., 1 Fr. oder 1 Fr. 25 c., 1 Fr. 50 c. oder 1 Fr. 75 c. u. s. w. verdienten.

Die Erhebungen ergänzen die vorerwähnten, hinsichtlich der staatlichen Tabak- und Zündhölzchen-Fabriken [1]), sowie der Eisenbahnen. Aus ihnen beiden erhellt klar die günstige Lage, welche die Arbeiter der genannten Kategorieen in der französischen Arbeiterklasse einnehmen.

Das Kleingewerbe. (Löhne und Arbeitsdauer.)

Unter dieser Rubrik erschienen bisher zwei Bände. Die Resultate der Enquête von 1892 über das Nahrungsmittelgewerbe in Paris und jene der Enquête von 1893 und 1894 über das Pariser Bekleidungsgewerbe. Sie sind Monographieen über diese Gewerbe und schildern ihre gesamten Arbeitsverhältnisse. Wie bei der grofsen und mittleren Industrie mufste man auch hier die Methode der unmittelbaren Befragung durch Delegierte anwenden; drei solcher mit den bereits erwähnten Instruktionen versehene Delegierte haben eine sehr grofse Zahl von Betrieben besucht und beschrieben. Die Fragebogen indessen waren hier nicht mehr gleichartig; die unendliche Mannigfaltigkeit der kleinen Werkstätten und der Hausarbeit läfst sich nicht durch die einfachen numerischen Ausdrücke schildern, wie sie die Aufzeichnungen der Grofsindustriellen lieferten. Die Folge hiervon ist, dafs der Bericht einen weit mehr deskriptiven Charakter hat. Doch enthält er auch rekapitulierende Zahlenübersichten, welche die besonders augenfälligen Thatsachen gruppieren, wie sie sich aus den Schilderungen der Werkstätten ergeben.

Die Erhebungen über das Nahrungsmittelgewerbe umfafsten: Brotbäcker, Kuchenbäcker, Eishändler, Köche, Garköche, Milchhändler, Konditoren, Konfitürenhändler, Metzger, Kuttler, Fleischwarenhändler, Besitzer von Kuhställen zwecks Beschaffung frischer Milch. Als besonderes Kennzeichen dieser sehr lohnenden Gewerbszweige gilt in grofsen Städten die Surmenage, die übermäfsig lange Dauer der täglichen Arbeit, der Mangel regelmäfsiger Ruhepausen. Dem sind noch hinzuzufügen jammervolle hygienische Zustände. Eine Regelung der Mifsstände ist hier dringend geboten. Ueberall in diesen Gewerben und namentlich im Bäckergewerbe machen die vielen stellenlosen Arbeiter in Paris die Frage des Stellennachweises zur brennenden. Abgesehen von Dienstboten für bürgerliche Häuser plazieren die so verschrieenen Stellenvermittelungsbureaux fast nur Arbeiter der Nahrungsmittelgewerbe. Das Bedürfnis von Hilfsarbeitern aus Anlafs von Festtagen erklärt teilweise den Ueberschufs Stellenloser,

[1]) Eine äufserst erschöpfende Enquête wurde auch von seiten der Regierung über diese Betriebe für das Jahr 1895 veranstaltet. (Vgl. Bulletin de l'Office du Travail, Novembre 1896.)

Digitized by Google

die Unbeständigkeit des Arbeitspersonals und die wichtige Rolle der Stellenvermittler.

Für das Bekleidungsgewerbe sind charakteristisch die Aufeinanderfolge der Ueberhäufung mit Aufträgen und stiller Zeiten, sowie die Konkurrenz der zu Hause arbeitenden Frauen.

Die Werkstättenarbeit wird hier in der Regel mit einem angemessenen Satze gelohnt, und der Werkstättenarbeiter ist fast nur in der stillen Geschäftszeit übel daran. Auch hat der beständig arbeitende, das ganze Jahr über beschäftigte Arbeiter einen guten Jahresverdienst. Die Elitearbeiter erreichen sogar sehr hohe Einkommen. Auf der unteren Stufe dagegen besteht das Arbeitspersonal aus zu Hause arbeitenden Frauen als Taillennäherinnen, Korsetnäherinnen, Kleidernäherinnen aller Art. Die Konkurrenz dieser Frauen, welche als Lohn nur einen Zuschufs zum Verdienste des Familienhauptes suchen, drückt die Bezahlung der Arbeit auf einen lächerlich niedrigen Satz herab und macht es der auf ihre Arbeit angewiesenen, alleinstehenden Näherin unmöglich, ihre Existenz damit zu fristen.

Die Enquête über den Arbeitsnachweis für Angestellte, Arbeiter und Gesinde in Frankreich.[1])

Diese im Jahre 1892 für das vorangegangene Jahr veranstaltete Enquête war erforderlich geworden durch die zahlreichen, der Kammer über den Gegenstand unterbreiteten Gesetzvorschläge, von denen übrigens keiner durchgedrungen ist. Sie hat vielerlei streitige Punkte hinsichtlich der Thätigkeit der Stellenvermittelungsbureaux festgestellt.

Das Verfahren der Enquête war ein verwickeltes. Es wurden Fragebogen an die Maires der Städte versandt, welche mit der Beaufsichtigung der Bureaux betraut sind. Ihre Antworten sind alsdann von den Departementspräfekten in einem gewissen Umfange zusammengefafst und kontrolliert worden. Ferner wurden Fragebogen unmittelbar an alle Bureaux und Veranstaltungen gesandt, die sich mit dem Stellennachweis beschäftigen. Endlich hat ein Delegierter Frankreich bereist und an den wichtigeren Punkten die hauptsächlichsten Bureaux und Einrichtungen besucht.

Es wurden die Behörden, — Präfekten und Maires, — die interessierten Gewerbe, auch die Bureaux und sonstigen Einrichtungen für Stellenvermittelung aufgefordert, die erhobenen Beschwerden gegen die Stellenvermittelungsbureaux, sowie deren Gegenäufserungen mitzuteilen und zu begutachten, und sich über die Beibehaltung oder Abänderung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen auszusprechen. Die hierauf erstatteten Aeufserungen bilden einen guten Kommentar zu den statistischen Uebersichten der Enquête, welche folgende Angaben

[1]) Vgl. Jay, Raoul, die Frage des Arbeitsnachweises in Frankreich, in diesem Archiv, Bd. IX, (1896), S. 1 fg.

Digitized by Google

enthalten: Für jeden Ort, für jede Art der Stellenvermittelungs-Einrichtung, sowie für jedes bediente Gewerbe bringen die Uebersichten die Anzahl der vorhandenen Bureaux, die Anzahl der Bureaux, über welche Auskünfte zu erlangen waren, die Anzahl der jährlich angenommenen Stellengesuche und -angebote, die Anzahl der bewirkten dauernden und vorübergehenden Anstellungen. Bei den gegen Entgelt vermittelnden Bureaux (den sogenannten autorisierten) ist hinzugefügt: Taxwert der Bureaux (es war nämlich die Rede davon gewesen, sie zu schliefsen und die Inhaber zu entschädigen), bezahlte Einschreibegebühr, (welche vor irgend welcher Thätigkeit des Vermittlers zu zahlen ist), Tarifgebühr (für jede erlangte Stelle), gewöhnlicher Geldlohn im einzelnen Gewerbe, (der dem zur Erlangung einer Stelle bezahlten Tarifsatz entspricht).

Die Publikation wird eingeleitet durch eine geschichtliche Darstellung des Arbeitsnachweises in Frankreich seit dem Mittelalter; sodann erörtert sie hintereinander die Stellenvermittelung durch die autorisierten Bureaux (von 1375 haben 994 die Fragebogen beantwortet), durch die Arbeiterbörsen und durch die Gewerbesyndikate von Unternehmern und Arbeitern (ungefähr 425 Vermittelungsstellen) durch Klöster, Wohlthätigkeitsanstalten, philanthropische Gesellschaften, Unterstützungsvereine auf Gegenseitigkeit durch 34 kostenlose städtische Arbeitsnachweise. Den Schlufs bildet eine Uebersicht der vorgeschlagenen Lösungen der Frage.

Die autorisierten Bureaux vermitteln, wie bemerkt, fast nur die Anstellung von Hausgesinde und Arbeitern der Nahrungsmittelgewerbe. Die antwortenden Bureaux hatten 1891 angenommen 2 500 000 Stellengesuche, 1 000 000 Stellenangebote, und 460 000 dauernde, 360 000 Aushilfe- Stellen (auf Tage) vermittelt. Die Thätigkeit der städtischen Bureaux, welche sich im allgemeinen mit denselben Kategorieen befassen, hielt sich in bescheidenen Grenzen, 25 000 Gesuche, 13 000 Angebote und 11 000 Anstellungen. Sie hat sich allerdings seitdem entwickelt und leistet jetzt ganz wesentliche Dienste.

Die Unterstützungsvereine auf Gegenseitigkeit und Wohlthätigkeitsgesellschaften vermitteln Stellen für alle Berufe: 170 000 Gesuche, 70 000 Angebote, 45 000 dauernde Anstellungen; hierzu kommen noch ungefähr 125 000 vermittelte Aushilfestellen. (Diese vermittelten Aushülfestellen entsprechen nicht den Ziffern der Angebote und Gesuche, welche vielmehr nur für dauernde Stellen gelten.)

Der Stellennachweis der Industriearbeiter geschieht hauptsächlich durch die persönliche Vorstellung: der stellenlose Arbeiter findet sich am Eingange der Fabriken ein; man weifs durch die Kameraden, welche Fabrik Arbeiter braucht. Nichtsdestoweniger hatten die Syndikate und Gesellenvereine 155 000 Gesuche und 100 000 Angebote angenommen. Sie vermittelten ungefähr 110 000 dauernde Stellen, darunter eine ganze Anzahl solcher, denen kein Angebot vorherging, sowie 10 000 Aushilfestellen.

Digitized by Google

Gleich dem städtischen Nachweis, hat sich in den letzten Jahren auch jener der Syndikate entwickelt. Es erschienen diese Vermittelungsformen indessen noch nicht geeignet, die bezahlte Vermittelung ohne Störung zu ersetzen, namentlich wegen der hohen Wichtigkeit, welche diese den anderen Arten gegenüber behalten hat. Den Beschwerden über die übermäfsig hohen Tarifsätze, die Unbeständigkeit der vermittelten Stellen, die Betrügereien mancher Vermittler, Beschwerden, welche vor allem von den Arbeitern der Nahrungsmittelgewerbe ausgehen, ist abzuhelfen durch die Ausbildung des Syndikatsnachweises, eine strengere Beobachtung der die autorisierten Bureaux regelnden gesetzlichen Vorschriften und die Schliefsung ungesetzlicher Bureaux.

Die vom Obersten Arbeitsrat, (Conseil supérieur du Travail), Ende 1895 gesammelten Mitteilungen über die Frage der Arbeitslosigkeit.

Die bezüglichen Ermittelungen geschahen nicht mündlich, sondern durch Fragebogen, die in Frankreich an die Präfekten und Syndikatskammern, für das Ausland an die diplomatischen Agenten und Konsuln gerichtet wurden. Die Publikation besteht aus mehreren Berichten. Bezüglich der Statistik der Arbeitslosigkeit giebt man einen Ueberblick der in den Vereinigten Staaten von Amerika, in Deutschland und in der Schweiz angestellten Erhebungen, sowie der in England und Frankreich gesammelten Aufzeichnungen von Gewerkvereinen. Aus diesen Ermittelungen, die noch wenig genau sind, scheint sich für eine Reihe von Jahren unter mittleren Verhältnissen für die Arbeiterbevölkerung der Industrie ein ungefährer Bestand von 10 % Arbeitsloser zu ergeben, von denen 1 % freiwillig, 2,5 % wegen Krankheit, 3,5 % unfreiwillig normal, 3 % unfreiwillig anormal arbeitslos sind. Es ist hier unter Arbeitslosigkeit vollständige Unthätigkeit und nicht blofs ein Nachlassen der Thätigkeit bei im Dienste bleibenden Arbeitern zu verstehen. Ueber die Ursachen der Arbeitslosigkeit wird ein Auszug aus den bezüglichen Antworten von Mitgliedern des Obersten Arbeitsrates und von Syndikaten mitgeteilt. Bezüglich der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit enthält die Publikation eine Darlegung der unternommenen Versuche, namentlich der in der Schweiz gemachten. Ueber die Arbeitsunterstützungs-Vereine wird mitgeteilt, dafs in Frankreich vierzig bestanden, davon 22 in Paris. Ihr System macht die Anweisung auf eine mäfsige Unterstützung von einer Arbeitsleistung abhängig. Gleichzeitig lassen sie sich die Vermittelung von Stellen für Arbeitslose angelegen sein. Die Unterstützungskassen für Arbeitslose der Arbeiter-Syndikate befinden sich, wie uns ferner berichtet wird, in Frankreich noch im ersten Entwickelungsstadium, während die entsprechenden Einrichtungen in England aufserordentlich reiche Fonds aufweisen. Von 2178 Syndikaten (1894) hatten nur 487

Digitized by Google

derartige Kassen in Aussicht genommen, wovon kaum 90 funktionieren, 66 von ihnen mit einer Zahl von 14601 Mitgliedern hatten 1894 die Summe von 75440 Fr. an 1251 Mitglieder für 36400 verlorene Tage ausgezahlt. Man ist allgemein der Ansicht, dafs diese Kassen als das beste Zufluchtsmittel gegen Arbeitslosigkeit zu fördern seien. Zum Kapitel der Ausführung öffentlicher Arbeiten als Mittel zur Unterstützung Arbeitsloser in den Jahren 1890—1895 wird berichtet, dafs sich die bezüglichen Erhebungen auf die Städte erstreckt hätten, welche einen Etat von über 100000 Fr. aufweisen. Eine ganze Anzahl von ihnen haben zur Bekämpfung aufserordentlicher Arbeitslosigkeit städtische Arbeiten organisiert. 41 Städte haben die Arbeitslosen nur im Winter zur Beseitigung des Schmutzes und Schnees der Strafsen angestellt. 114 andere haben allein in fünf Jahren fünf Millionen für Erdarbeiten jeder Art aufgewendet. Im Obersten Arbeitsrat hielt man es für angebracht, die Ausführung solcher Unterstützungsarbeiten den städtischen Behörden zu empfehlen, und sich auch den Ansichten über die Art dieser Ausführung angeschlossen, wie sie sich aus dem Bericht des Arbeitsamtes ergeben. —

Was die Veröffentlichungen über die Artelle bei den russischen Eisenbahnen, sowie über die Produktivgenossenschaften in der französischen Landwirtschaft anlangt, so ist die erstere der Auszug aus dem Berichte über eine in Rufsland im Auftrage des Arbeitsamtes angestellte Untersuchung. Sie schildert die Verwendung von Arbeitervereinen für verschiedene Dienstleistungen allgemeiner Art bei den Eisenbahnen. Die zweite, die von dem mit den bezüglichen Erhebungen betrauten Delegierten M. de Rocquigny veröffentlicht wurde, bringt Mitteilungen über alle Arten von Genossenschaften, welche seitens der landwirtschaftlichen Syndikate in Frankreich Anwendung gefunden haben. —

Die Publikation über die Einigungsämter und Schiedsgerichte in Gesamtstreitigkeiten zwischen Unternehmern und Arbeitern ist keine statistische, sondern eine kritische Zusammenstellung von Berichten über die bezüglichen Verhältnisse in Grofsbritannien, den Vereinigten Staaten, Belgien und Frankreich. Sie bringt vor allem Mitteilungen über die ständigen und freien gemischten Ausschüsse von Unternehmern und Arbeitern zur Herbeiführung der Einigung und schiedsrichterlichen Entscheidung in sozialen Gesamtkonflikten.

Der Band betitelt: Hygiene und Unfallsicherheit der Arbeiter in gewerblichen Betrieben und Fabriken bringt eine Darstellung und den Text der bezüglichen Gesetzgebung Frankreichs und des Auslandes, und ausserdem nur einige wenige statistische Uebersichten über die Gewerbeinspektion. —

Die Veröffentlichungen endlich, in welchen das Arbeitsamt die Resultate der obligatorischen Arbeiterversicherung in Deutsch-

Digitized by Google

land und Oesterreich zusammengestellt hat, enthalten Statistiken aus zweiter Hand, und dürften, seien sie für Frankreich noch so nützlich, für den deutschen Leser kaum Interesse haben. —

Das Bulletin de l'Office du Travail erscheint jeden Monat Die Zeitschrift bringt für Frankreich: 1) statistische Angaben, die allmonatlich gesammelt werden, über die Arbeitsthätigkeit und Arbeitslosigkeit, die kostenlose Stellenvermittelung für Arbeiter, das öffentliche Armenwesen in Paris, die Bewegung (Gründung und Auflösung) der Syndikate, die Strikes, die Einigungsämter, die Spareinrichtungen u. s. w.: 2) die statistischen Resultate jährlicher oder vierteljährlicher Erhebungen, über welche kein besonderer Bericht gedruckt wird, so die Statistik der Genossenschaften; 3) Berichte über die von anderen Zweigen der Staatsregierung aufgestellten Arbeiterstatistiken, z. B. über jene der vom Minister der öffentlichen Arbeiten veranstalteten Statistiken der Minen und Eisenbahnen, der vom Finanzminister veranstalteten über die Staatsmanufakturen und die seiner Kontrole unterstellten Industrieen (Zuckersiedereien, Branntweinbrennereien u. s. w.), der durch Prämien unterstützten Industrieen (Seidenspinnereien, Handelsmarine) der Gewerbeinspektion, der vom Handelsminister veranstalteten über die Gewerbesyndikate, der vom Minister des Innern veranstalteten über die Gefängnisarbeit, die Unterstützungsvereine auf Gegenseitigkeit u. s. w., der vom Landwirtschaftsminister veranstalteten über die landwirtschaftliche Arbeit u. s. w.; 4) die französische Gesetzgebung und Rechtsprechung, soweit sie die Arbeiter interessiert; 5) Mitteilungen über die soziale Entwickelung des Auslandes: Statistiken, Enquêten und Gesetze, nach offiziellen Veröffentlichungen und den Berichten der diplomatischen Geschäftsträger und Konsuln. —

Die Publikationen endlich des Bureau de la Statistique générale, welches eine Abteilung des Arbeitsamtes bildet, vervollständigen die Sozialstatistik Frankreichs.

Es werden in ihm alljährlich bearbeitet (in der Serie der Statistique annuelle): Die Statistik der Bevölkerungsbewegung (Geburten, Todesfälle, Eheschliefsungen), der Wohlthätigkeitsanstalten, Krankenhäuser u. s. w.; ferner von fünf zu fünf Jahren die allgemeine Volkszählung. Die Volkszählung von 1891 hat aufserdem eine sehr umfassende Untersuchung über die Lage der Ausländer in Frankreich veranlafst. Es wurde diese angestellt, um den Vorurteilen der französischen Industrie gegen die ausländischen Arbeiter zu begegnen. Bekanntlich lebten 1891 über 1 100 000 Ausländer in Frankreich, dagegen kaum 200 000 Franzosen im Auslande. Die ausländischen Arbeiter männlichen Geschlechts repräsentierten $^{87}/_{1000}$ der französischen Arbeiter, die des weiblichen Geschlechts $^{47}/_{1000}$; bei den Eisenbahnen betragen die entsprechenden Ziffern $^{52}/_{1000}$ und $^{2}/_{1000}$, im Handel $^{66}/_{1000}$ und $^{42}/_{1000}$. Den meisten ausländischen Arbeitern begegnet man in der Industrie chemischer Produkte ($^{220}/_{1000}$), in den Minen ($^{134}/_{1000}$), in Hüttenwerken ($^{129}/_{1000}$).

Digitized by Google

Die Statistik der Gesamtbevölkerung Frankreichs war stets von einer Gewerbestatistik begleitet. Wie in Deutschland, bezeugen auch in Frankreich die Aufeinanderfolge dieser Statistiken die Entwickelung der städtischen Industrieen, die fortschreitende Verminderung in der Anzahl der Arbeitgeber pro tausend Angestellte und Arbeiter der Industrie und des Handels, das Anwachsen der landwirtschaftlichen Unternehmer u. s. w. Dem Beispiele Deutschlands, der Schweiz und der Vereinigten Staaten folgend, hat Frankreich die Zählung von 1896 zur wesentlichen Fortbildung der Gewerbestatistik verwertet. Der Bericht über die nächste Volkszählung wird neben der allgemeinen Bevölkerungsstatistik eine ausführliche besondere Gewerbestatistik enthalten, mit deren Ausarbeitung die Beamten des Office du Travail gegenwärtig beschäftigt sind. Sämtliche Gewerbe-Aufnahmekarten wurden in Paris gesammelt und nach dem elektrischen System Hollerith klassifiziert und ausgezählt. Die Vorbereitung dieser Operation war einer der Entstehungsgründe des Arbeitsamts; bedauerlicherweise aber gestatten die bewilligten Kredite nicht, ihr den Umfang zu verleihen, welchen sie in Deutschland und in den Vereinigten Staaten erreicht hat.

Das Bureau de la Statistique générale, mit welchem der Oberste Rat für die Statistik Frankreichs (Conseil supérieur de Statistique en France) verbunden ist, veröffentlicht ferner den Annuaire statistique de la France, dessen 16. Band (1895—96) kürzlich erschienen ist. Dieses Jahrbuch enthält einen Auszug aller Statistiken, welche die Volkswirtschaft Frankreichs illustrieren. Seit der Errichtung des Arbeitsamtes hat seine Anlage die Änderung erfahren, dafs der Arbeiterstatistik ein gröfserer Raum zugeteilt ist. Ein Eingehen auf den Inhalt des Annuaire statistique erscheint hier nicht geboten, da er keine Originalarbeiten enthält. Nichtsdestoweniger ist es angebracht am Schlusse dieses sozialstatistischen Ueberblicks auch seiner zu erwähnen als einer ergiebigen Quelle reichhaltiger Belehrung über das behandelte Gebiet.

Digitized by Google

Legien C., Der Strike der Hafenarbeiter und Seeleute in Hamburg-Altona. Darstellung der Ursachen und des Verlaufs des Strikes, sowie der Arbeits- und Lohnverhältnisse der im Hafenverkehr beschäftigten Arbeiter. Mit einer Karte des Hamburger Hafens. Hamburg 1897. Verlag der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschland (C. Legien). VIII u. 104 S.

Diese Schrift, die einen gewerkschafts-offiziellen Charakter trägt — das Vorwort ist von der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands unterzeichnet — ist sehr geeignet, die Kenntnis der wichtigsten Thatsachen und Ereignisse des Hamburger Strikes in weite Kreise zu tragen. Der I. Abschnitt handelt über den Hafenverkehr und die Rhedereiprofite (S. 1—8), der II. über die Arbeits- und Lohnverhältnisse (S. 9 bis 39), der III. über die Ursachen (S. 40—46), der IV. über Verlauf und Ende des Strikes (S. 47—87), der V. knüpft allgemeine Betrachtung und Lehren daran (S. 88—94). Im Anhange wird das Manifest und der Rechenschaftsbericht des Komitees der Londoner Dockarbeiter aus dem Jahre 1889 mitgeteilt.

Der zweite Abschnitt deckt sich seinem Gegenstande nach mit den beiden ersten Stücken der Abhandlung, die im Februar-Hefte dieses Archivs publiziert worden ist, und liefert mehrere Einzelheiten zu deren Ergänzung. Dabei möge beachtet werden, dafs unsere Arbeiten völlig unabhängig voneinander gewesen sind. Neues wird zur Kritik der ersten Lohnliste mitgeteilt, durch deren Publikation die Hamburg-Amerika-Linie so grofse Eindrücke auf ihr Publikum machte: sie betraf die 84 festen Kohlenschauerleute, von denen Herr Legien 55 persönlich über ihre Lohnverhältnisse befragt hat, diese hatten alle Ersatzleute gestellt, deren Löhne auf ihre Namen geschrieben waren: „die Ersatzleute hatten ein Jahreseinkommen von 800—1200 M." — ob aber solches Einkommen nur allein aus dieser Quelle entsprungen war, ist wohl nicht geprüft worden. S. 21 wird die genau spezifizierte Lohnrechnung eines festen Staatsquaiarbeiters mitgeteilt, die unsere Angaben (a. O. S. 206) bestätigt. S. 27 begreift der Verf. die Kohlenarbeiter als insgesamt mit den „schwarzen Schauerleuten" identisch. Wenn auch eine strenge Scheidung hier nicht leicht vorhanden ist — wir verweisen auf unsere Vorbemerkung S. 182 — so hat doch sowohl in der Organisation als in der Ordnung des Strikes die regelmäfsig mit Bunker- und Platzarbeit beschäftigte gröfsere Zahl unter dem Namen „Kohlenarbeiter" sich abgeschnürt, und sie haben daher a. a. O. S. 198—199 eine besondere Darstellung erfahren. Die eigentlichen „schwarzen Schauerleute" sind diejenigen, die regelmäfsig nur mit dem Entleeren der Kohlendampfer zu thun haben, sind und heifsen also auch „Kohlenarbeiter": im Volks-

Digitized by Google

munde werden sie als „de Swarten achter de Barg" h. e. hinter dem Pinnasberg, wo Altona anfängt, weil alle älteren Leute dieses Zweiges dort wohnen, unterschieden. Sie sind es, deren Verhandlungen mit den Kohlenimporteuren, die ihnen neue Bedingungen aufzuzwingen versuchten, die Zeit vom Ende des Strikes her erfüllt haben und heute noch nicht abgeschlossen, ja durch den Versuch jener, die Arbeiter durch eine Kautionskasse an sich zu fesseln, eben (17. März) in eine höchst kritische Phase getreten sind. — Den gröfsten Raum des Abschnittes nehmen die neu aufgestellten (also nicht durchgesetzten) Lohntarife ein; als besondere Kategorieen, die von uns übergangen waren, hat Verf. noch die „Donkeyleute" (ungelernte Maschinisten, die den Dampfkessel auf Schuten bedienen, wodurch die auf grofsen Schiffen befindlichen Dampfwinschen beim Löschen von kleineren, besonders also von Segelschiffen, ersetzt werden; Verf. spricht von Segelschiffen schlechthin, obgleich die grofsen Segler eigene Dampfwinschen an Bord haben) und die Arbeiter der Elbdampfschiffahrts-Gesellschaft „Kette" angeführt; zu den „Seeleuten" hat er Beachtenswertes über die „Wachen" beigebracht. Die Baggerer und Ballastarbeiter hat er nicht erwähnt; wir möchten hier in Bezug auf jene einzufügen, dafs das a. a. O. S. 207 Gesagte nur von den Baggerern gilt, die als Staatsarbeiter mit Erhaltung und Verbesserung des Fahrwassers zu thun haben; während es aufserdem noch etwa 2000 solche Arbeiter giebt, die für Privatunternehmer Sand aus der Elbe schaffen — es ist aber begründet, wenn wir nur jene den Hafenarbeitern zuzählen. — Es sei hier auch erlaubt, unsere Bemerkungen über den „Nutzen" der Hamburgischen Rhederei (S. 230—233) zu vervollständigen (auch Legien kritisiert S. 3–8 die Behauptungen, die hierüber von Rhedern, von deren Zeitungen, von Abgeordneten und Ministern verbreitet wurden, ohne aber über das Jahr 1895 hinauszugehen). Wir hatten, bei Berechnung der Durchschnitte, die Dividenden der südamerikanischen und der Kosmos-Linie für 1896 denen für das Vorjahr gleich gesetzt. Thatsächlich betragen sie dort 10 statt 7, hier 11 statt 8 %, und zwar trotz des sehr grofsen Schadens durch den Strike, worüber die Jahresberichte lebhaft klagen: die Zehnjahrs-Durchschnitte erhohen sich dadurch auf 11,3 und 8,56 %. Mehrere andere Gesellschaften, die während der letzten Jahre nicht rentiert haben, verteilen für das letzte Jahr 5 % Dividende. [1]) —

[1]) Nachträge zur „Vorgeschichte" des Strikes werden wir in die Darstellung seines Verlaufes hinübernehmen. Hier möge nur noch erwähnt werden (was in unserer Abhandlung durch Flüchtigkeit versäumt wurde), dafs dem sozialpolitischen Publikum ein allgemeiner Aufschlufs über die Zustände der Hafenarbeiter und Seeleute schon in trefflicher Weise durch die Rede des Herrn J. Will auf dem Kongrefs des freien Hochstiftes zu Frankfurt a. M. am 19. Oktober 1893 gegeben wurde. Vgl. „Arbeitslosigkeit und Arbeitsvermittlung in Industrie- und Handelsstädten". Berlin, Liebmann, 1894. S. 121—137.

Digitized by Google

Zu den 3 letzten Abschnitten vorliegender Schrift wollen wir nur bemerken, dafs darin die wichtigsten Dokumente wörtlich mitgeteilt werden, welche den Verlauf des Strikes bezeichnen. Wichtig sind demnächst die Tabellen über eine vom Strike-Komitee geführte Statistik; wir können diese Tabellen nach eigenen Auszügen als richtig bestätigen. Im übrigen behalten wir uns vor, zum Verständnisse der Vorgänge unsererseits durch eine zusammenhängende Darstellung, die in diesem Archive erfolgen wird, beizutragen. Die Schlufsbetrachtung Legiens verbreitet sich ausschliefslich über die Notwendigkeit der Organisationen, und gipfelt in dem zuversichtlichen Satze: der organisierten Arbeit gegenüber vermöge das organisierte Kapital nicht dauernd Stand zu halten (S. 94). — Die Beilagen der durch Fleifs und Sorgfalt sich auszeichnenden Schrift, die mit anderen Arbeiter-Publikationen auch den Vorzug grofser Wohlfeilheit (30 Pf.) teilt, sind dankenswert.

Hamburg.

FERDINAND TÖNNIES.

Digitized by Google

Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Rechts- und Staatswissenschaftlicher Verlag.

Schriften der Centralstelle
für
Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen.

Heft 1

Die Verbesserung der Wohnungen.
Vorberichte und Verhandlungen
der
Konferenz v. 25. u. 26. April 1892
nebst
Bericht über die mit derselben verbundene Ausstellung.
Mit 208 Abbildungen im Text.
Preis M. 8, geb. M. 9,
bei postfreier Zusend. je M. 0,30 mehr.

Heft 2

Die zweckmässige Verwendung
der
Sonntags- und Feierzeit.
Vorberichte und Verhandlungen
der
Konferenz v. 25. u. 26. April 1892.
Preis M. 2,
bei postfreier Zusendung M. 2,10.

Heft 3

Die Spar- und Bau-Vereine
in
Hannover, Göttingen und Berlin.
Eine Anleitung
zur
praktischen Bethätigung
auf dem
Gebiete der Wohnungsfrage.
Preis M. 2,40,
bei postfreier Zusendung M. 2,50.

Heft 4

Hülfs- und Unterstützungskassen.

Fürsorge für Kinder und Jugendliche.
Vorberichte und Verhandlungen
der
Konferenz v. 21. u. 22. April 1893.
Preis M. 3,60,
bei postfreier Zusendung M. 3,70.

Heft 5

Die Beschaffung von Geldmitteln
für
Baugenossenschaften.
Verhandlungen
der
Konferenz vom 9. Mai 1894.
Preis M. 1,50,
bei postfreier Zusendung M. 1,60.

Heft 6

Das Sparkassenwesen
in
seiner Bedeutung für die Arbeiterwohlfahrt.

Die Reinhaltung der Luft
in Fabrikräumen.
Vorberichte und Verhandlungen
der
Konferenz v. 7. u. 8. Mai 1894.
Preis M. 3,
bei postfreier Zusendung M. 3,10.

Heft 7

Die zweckmässige Einrichtung und Ausgestaltung der Krankenkassen.

Volksernährung.
Vorberichte und Verhandlungen
der
Konferenz v. 22. u. 23. April 1895.
Preis M. 6, geb. M. 7,
bei postfreier Zusendung je M. 0,30 mehr.

Heft 8

Die Verbreitung guten Lesestoffs.
Von **Pastor Apel.**
Preis M. 2. bei postfreier Zusend. M. 2,10.

Heft 9

Die Wohlfahrtspflege auf dem Lande.
Von **Heinrich Sohnrey.**
Preis M. 4, bei postfreier Zusend. M. 4,20.

Heft 10

Entwickelung und gegenwärtiger Stand
der Frage des
Arbeitsnachweises.

Weibliche Hülfskräfte i. d. Wohlfahrtspflege
Vorberichte und Verhandlungen
der
Konferenz v. 11. u. 12. Mai 1896.
Preis M. 2,40,
bei postfreier Zusendung M. 2,60.

Digitized by Google

Preis des Druckbogens ungefähr 7 Pfennige.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W.

Preis des Druckbogens ungefähr 7 Pfennige.

Drucksachen der Kommission für Arbeiterstatistik.

Folio-Format.

Verhandlungen

No. 1 und 2. **Protokoll über die Verhandlungen vom 23. Juni bis 25. Juni 1892 und vom 3 Februar bis 10. Februar 1893.** Preis M. 1, postfrei 20 Pf. mehr.

No. 3. **Protokoll über die Verhandlungen vom 30. Juni bis 3. Juli 1893.** Preis M. 0,60, postfrei 20 Pf. mehr.

No. 4. **Protokoll über die Verhandlungen vom 14. Februar bis 20. Februar 1894** und die **Vernehmung von Auskunftspersonen über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien.** Preis M. 1,30, postfrei 30 Pf. mehr.

No. 5. **Protokoll über die Verhandlungen vom 23. und 27. Juni 1894.** Preis M. 1, postfrei 20 Pf. mehr.

No. 6. **Bericht über die Erhebungen betr. die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien.** Preis M. 0,40, postfrei 10 Pf. mehr.

No. 7. **Protokoll über die Verhandlungen vom 9. November bis 20. November 1894** und die **Vernehmung von Auskunftspersonen über Arbeitszeit, Kündigungsfristen und Lehrlingsverhältnisse im Handelsgewerbe.** Preis M. 2, postfrei 30 Pf. mehr.

No. 8. **Bericht über die Erhebung betr. die Arbeitszeit, Kündigungsfristen und die Lehrlingsverhältnisse im Handelsgewerbe.** Preis M. 0,80, postfrei 20 Pf. mehr.

No. 8a. **Protokoll über die Verhandlungen vom 10. und 11. Dezember 1895.** Preis M. 0,60, postfrei 20 Pf. mehr.

No. 9. **Protokoll über die Verhandlungen vom 13. und 14. März 1896.** Preis M. 0,30, postfrei 10 Pf. mehr.

No. 10. **Protokoll über die Verhandlungen vom 14. bis 17. und 20. bis 21. April 1896** und die **Vernehmung von Auskunftspersonen über die Verhältnisse in der Kleiderkonfektion.** Preis M. 2, postfrei 30 Pf. mehr.

No. 11. **Protokoll über die Verhandlungen vom 28. bis 30. April 1896** und die **Vernehmung von Auskunftspersonen über die Verhältnisse in der Wäschekonfektion.** Preis M. 0,80, postfrei 20 Pf. mehr.

No. 11. Nachtrag. **Protokoll über die Verhandlungen vom 2. Juli 1896** und die **Vernehmung von Auskunftspersonen über die Verhältnisse in der Kleider- und Wäsche-Konfektion.** Preis M. 0,40, postfrei 10 Pf. mehr.

No. 12. **Protokoll über die Verhandlungen der Kommission für Arbeiterstatistik vom 9. und 11. Januar 1897.** Preis: M. 0,40, postfrei 10 Pf. mehr.

No. 13. (Bericht). **Bericht über die Erhebung** betreffend die **Arbeitsverhältnisse in der Kleider- und Wäschekonfektion.** Preis: M. 0,30, postfrei 10 Pf. mehr.

Erhebungen

No. 1 (vergriffen) und 3. **Erhebung über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien. Veranstaltet im September 1892.** Heft 1 M. 0,80, postfrei 20 Pf. mehr. Heft 3 (Fortsetzung) Preis M. 0,60, postfrei 20 Pf. mehr.

No. 2 (vergriffen). **Erhebung über Arbeitszeit, Kündigungsfristen und Lehrlingsverhältnisse im Handelsgewerbe. Veranstaltet im September u. Oktober 1892.** Preis M. 1, postfrei 20 Pf. mehr.

No. 4. **Erhebungen über die Arbeitszeit in Getreidemühlen. Veranstaltet im Sommer 1893.** Preis M. 0,80, postfrei 20 Pf. mehr.

No. 5. **Erhebung über Arbeitszeit, Kündigungsfristen und Lehrlingsverhältnisse im Handelsgewerbe. 2. Theil.** Preis M. 1,20, postfrei 20 Pf. mehr.

No. 6. **Erhebung über die Arbeits- und Gehaltsverhältnisse der Kellner und Kellnerinnen.** Preis M. 1,40, postfrei 20 Pf. mehr.

No. 7. **Erhebung über Arbeitszeit, Kündigungsfristen und Lehrlingsverhältnisse im Handelsgewerbe. 3. Theil.** Preis M. 0,30, postfrei 10 Pf. mehr.

No. 8. **Erhebung über die Arbeitszeit in Getreidemühlen. 2. Theil.** Preis M. 1, postfrei 20 Pf. mehr.

No. 9. **Erhebung über die Arbeits- und Gehalts-Verhältnisse der Kellner und Kellnerinnen. 2. Theil.** Nebst **Ermittelungen betr. Küchenpersonal in Gast- und Schankwirthschaften.** Preis M. 1, postfrei 20 Pf. mehr.

No. 10. **Zusammenstellung der Ergebnisse der Ermittelungen über die Arbeitsverhältnisse in der Kleider- und Wäschekonfektion.** Preis M. 1, postfrei 20 Pf. mehr.

Lippert & Co. (G. Patz'sche Buchdr.), Naumburg a. S.

Digitized by Google

ARCHIV
FÜR
SOZIALE GESETZGEBUNG
UND STATISTIK.

ZEITSCHRIFT
ZUR ERFORSCHUNG DER GESELLSCHAFTLICHEN
ZUSTÄNDE ALLER LÄNDER

IN VERBINDUNG MIT
EINER REIHE NAMHAFTER FACHMÄNNER DES
IN- UND AUSLANDES

HERAUSGEGEBEN VON

DR. **HEINRICH BRAUN.**

ZEHNTER BAND. VIERTES HEFT.

BERLIN.
CARL HEYMANNS VERLAG.
1897.

BRUXELLES: LIBRAIRIE EUROPÉENNE C. MUQUARDT. — *BUDAPEST:* FERDINAND PFEIFER. — *CHRISTIANIA:* H. ASCHEHOUG & CO. — *HAAG:* LIBRAIRIE BELINFANTE FRÈRES. — *KOPENHAGEN:* ANDR. HOST & SÖN. — *LONDON:* DAVID NUTT. — *NEW-YORK:* GUSTAV E. STECHERT. — *PARIS:* H. LE SOUDIER. — *ST. PETERSBURG:* KAISERLICHE HOFBUCHHANDLUNG H. SCHMITZDORFF. — *ROM:* LOESCHER & CO. — *STOCKHOLM:* SAMSON & WALLIN. — *WIEN:* MANZSCHE K. K. HOFVERLAGS- UND UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG. — *ZÜRICH:* MEYER & ZELLER.

Abonnementspreis für den Band von 6 Heften M. 12.— Einzelne Hefte M. 2,50.

Digitized by Google

BAND X.

INHALT DES VIERTEN HEFTES.

ABHANDLUNGEN.

Seite

Das Sweatingsystem in der Konfektion und die Vorschläge der Kommission für Arbeiterstatistik. Von Dr. ALFRED WEBER in Berlin 493

Der Entwurf zur Abänderung der deutschen Gewerbeordnung. Von Prof. Dr. CLAMOR NEUBURG in Erlangen 519

Das österreichische Heimatrecht und seine Reform. Von Dr. JOSEF REDLICH in Wien 549

GESETZGEBUNG.

AUSTRALIEN.

Die Fabrikgesetzgebung in Victoria. Eingeleitet von Dr. BENNO KARPELES in London 581

Wortlaut des Fabrik- und Ladengesetzes vom Jahr 1896 (N. 1195) 595

DEUTSCHES REICH.

Wortlaut des Entwurfs eines Gesetzes betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung 629

OESTERREICH.

Wortlaut des Gesetzes vom 5. Dezember 1896, wodurch einige Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Dezember 1863 (R.G.Bl. Nr. 105), betreffend die Regelung der Heimatverhältnisse, abgeändert werden 662

LITTERATUR.

VAN DER BORGHT, Prof. Dr. R., Die Haftpflicht der gewerblichen Unternehmer in Deutschland. Besprochen von Dr. ERNST LANGE in Berlin-Gr.-Lichterfelde 667

ROUSIERS, Paul de, Le Trade Unionisme en Angleterre. Besprochen von F. W. GALTON in London 668

Digitized by Google

Das Sweatingsystem in der Konfektion und die Vorschläge der Kommission für Arbeiterstatistik.

Von

DR. ALFRED WEBER

in Berlin.

Als im Frühjahr vorigen Jahres durch den grofsen Konfektionsarbeiterstrike, die Frage eines gesetzgeberischen Eingreifens in die Verhältnisse der Konfektion auf die Tagesordnung gesetzt wurde, war das, was die Situation kennzeichnete, die Unsicherheit, in der man sich über Möglichkeit und Richtung eines wirklich wirksamen gesetzgeberischen Vorgehens befand. Die im Reichstag anläfslich der Interpellation Heyl v. Herrnsheim gehaltenen Reden spiegelten diese Situation deutlich wieder. Die Vorschläge, die man in den Rahmen der Diskussion zog, gingen von der einfachen Ausdehnung der bisherigen Arbeiterschutzbestimmungen auf den hausindustriellen Teil der Konfektion bis herüber zum gesetzlichen Verbot der Hausindustrie, der Abschaffung des Zwischenmeistersystems oder der Beseitigung der Heimarbeit. Einen deutlichen Weg, wie aus den bestehenden Zuständen, besonders den jämmerlichen Lohnverhältnissen, herauszukommen sei, sah man auch dort, wo man von einem gesetzgeberischen Vorgehen viel erwartete, nicht vor sich.

Die Aufgabe, die der Kommission für Arbeiterstatistik mit dem Auftrage, sich mit der gesetzgeberischen Behandlung der Konfektion zu befassen, aus dieser Situatiou erwuchs, ging offenbar über den Rahmen der blofsen Prüfung der Notwendigkeit und Zweckmäfsigkeit bestimmter gesetzgeberischer Mafsregeln erheblich hinaus. Das, was man von ihr erwarten mufste und was die Einbeziehung der Untersuchung der Mifsstände des Zwischenmeistersystems in den ihr erteilten offiziellen Auftrag auch als Aufgabe mitandeutete, war eine allgemeine Klärung der Verhältnisse, die Herstellung eines

Digitized by Google

festen Bodens für die Aufstellung weitergehender allgemeiner Ziele der Gesetzgebung.

Erfreulicherweise ist das durch die Kommissionserhebungen in dieser Richtung Geleistete auch wirklich sehr wesentlich.[1]) Man hat die Untersuchung in der Kommission zwar fast zu ängstlich auf die Engrosbranchen der Kleider- und Wäschekonfektion im engsten Sinn beschränkt. Aber man hat dafür durch eine sehr geschickte systematische Befragung von 122 Auskunftspersonen erzielt, dafs über Produktionsweise, Betriebsform und die wesentlichen Seiten der Arbeitsverhältnisse in diesen Branchen jetzt eine ziemlich vollständige Klarheit erreicht ist. Wie es hauptsächlich das Verdienst der anläfslich des Strikes vorgenommenen Erhebungen des Berliner Einigungsamtes[2]) ist, dafs man bezüglich der Löhne in der grofsstädtischen Konfektion heut festen Boden unter den Füfsen hat, so ist es den Kommissionserhebungen zu verdanken, wenn man über den Zusammenhang zwischen diesen Löhnen und der Betriebsverfassung der Konfektion und damit über die entscheidenden Vorfragen für eine wirklich wirksame d. h. zur Erhöhung der Löhne führende Reform jetzt klar zu sehen vermag.

---

[1]) Die Kommission ist nach einer orientierenden Vorverhandlung (Verh. d. K. f. A. Nr. 9) sofort zur mündlichen Vernehmung von Auskunftspersonen, teilweise unter Zuziehung einiger Sachverständiger geschritten (Verh. d. K. f. A. Nr. 10 und 11 Nachtrag). Sie hat 22 Konfektionäre, 26 Zwischenmeister, 4 Zwischenmeisterinnen, 16 Arbeiter und 54 Arbeiterinnen vernommen. Berücksichtigt wurden dabei für die Herren- und Knabenkonfektion aus dem ostdeutschen Produktionsgebiet: Berlin und Stettin, aus dem westdeutschen: Lübeck, Herford und Gadderbaum bei Bielefeld, aus dem süddeutschen: Aschaffenburg, Nürnberg und Stuttgart, für die Damenmäntelkonfektion ihre drei Sitze: Berlin, Breslau und Erfurt, für die Wäschefabrikation (Herstellung gestärkter Wäsche) ebenfalls ihre drei Sitze: Berlin, Bielefeld und der Bezirk um Aue in Sachsen, für die Wäschekonfektion (Herstellung ungestärkter Wäsche), endlich Berlin, Breslau, Köln a. Rh. und München. — Gleichzeitig haben an diesen Orten auf Anregung der Kommission durch die Gewerbeinspektoren und Polizeibehörden Erhebungen über die gesundheitlichen und sittlichen Verhältnisse stattgefunden. — Das gewonnene Material ist im statistischen Reichsamte unter Benutzung der Erhebungen, die das Berliner und Stettiner Einigungsamt anläfslich des Strikes über die Löhne angestellt hatten, zu einer sehr übersichtlichen Zusammenstellung verarbeitet worden (Erh. Nr. 10). Endlich liegen die Verhandlungen der Kommission über diese Zusammenstellung (Verh. Nr. 12) und ihr Bericht (Verh. Nr. 13) vor.

[2]) Aufserordentl. Beil. z. Soz. Praxis V. Jahrg. Nr. 29 und „Gewerbegericht" 1. Jahrg. Nr. 6.

Digitized by Google

Es sollen im Folgenden die Folgerungen, die sich nach dieser Richtung aus einer Verarbeitung des gebotenen Materials ergeben, unter Besprechung der Ansichten und Vorschläge der Kommission kurz dargelegt werden.

I.

Zunächst: was läfst sich über den Stand der Löhne und den Verdienst der grofsstädtischen hausindustriellen Konfektionsarbeiterinnen, an die man bei einem staatlichen Eingriff vor allem denkt, nach den jetzt vorhandenen Daten für ein Bild gewinnen?

Was man bei Ausbruch des Strikes darüber wufste, war äufserst vager Natur. Aus den unerhört niedrigen Stücklöhnen, von denen man hörte, konnte man zwar auf einen allgemein jämmerlichen Verdienst schliefsen. Für diesen selbst aber standen sich Angaben wie die des Berliner Gewerberats aus der Reichsenquête von 1885,[1]) wonach in der Berliner Damenmäntelbranche der Wochenverdienst einer sehr geschickten Arbeiterin nicht mehr als 8—9 Mk. und der einer ungeübten nur 4—5 Mk. betragen sollte, und Auszüge aus Lohnbüchern, nach denen dieser Verdienst für billige Konfektion durchschnittlich 12,84 Mk., für mittlere 17,96 Mk. und für bessere 19,96 Mk. sein sollte, unausgeglichen gegenüber. In Wirklichkeit hatten Angaben derart so gut wie gar keinen Wert. Sie berücksichtigten weder die Arbeitszeit der Arbeiterinnen, noch deren Stellung als Werkstatt- oder Heimarbeiterinnen und ihre davon abhängigen Auslagen auf ihren Bruttoverdienst, noch sagten sie endlich über die jährliche arbeitslose Zeit der Arbeiterinnen etwas aus. Sie liefsen also weder die wirklichen Lohnsätze der Industrie, die nur an dem Nettoverdienst pro Arbeitsstunde zu messen sind, noch die allgemeine wirtschaftliche Lage der Arbeiterinnen, für die ihr Jahresnettoverdienst der Mafsstab ist, erkennen.

Beides ist aus aus den jetzt vorliegenden Daten für Berlin ziemlich vollständig und für Stettin, Breslau und Erfurt wenigstens teilweise zu ersehen. In der Berliner Herren- und Knabenkonfektion ist durch die Erhebungen des Berliner Einigungsamtes für mehr als 200 Arbeiterinnen ihr Nettoverdienst pro Woche und Arbeitsstunde in exakter Weise festgestellt werden. Die Kommission für Arbeiter-

[1]) Stenograph. Ber. d. Reichstages VII. Leg.-Per. 1. Sess. Beil. Nr. 83 S. 701.

[2]) Vgl. die Mitteilungen aus Lohnbüchern der Arbeiterinnen von Zwischenmeisterwerkstätten der Firma V. Manheimer. Nationalzeitung v. 28. Juni 1896.

Digitized by Google

statistik hat auf Grund ihrer Ermittelungen über die Dauer der Saison in den verschiedenen Branchen auf dieser Grundlage das Jahreseinkommen dieser Arbeiterinnen berechnet. Für die Berliner Damenmäntelbranche hat das statistische Reichsamt durch Vernehmung von 48 Arbeiterinnen wertvolle ergänzende Daten geliefert.[1]) Über die Berliner Wäschekonfektion liegen in dem Buch von Feig über die Berliner Wäscheindustrie[2]) zuverlässige Angaben vor. Und endlich sind zur Vergleichung mit den Berliner Ergebnissen geeignete Daten für die Stettiner Herren- und Knabenkonfektion in allerdings wenig umfangreichen Erhebungen des dortigen Einigungsamtes[3]) und für die Breslauer und Erfurter Damenkonfektion in Feststellungen der Kommission für Arbeiterstatistik vorhanden.[4])

Versucht man alle diese Daten in eine vergleichende Tabelle zu bringen und hält man sich dabei, um einen allgemeinen Ueberblick zu gewinnen, zunächst lediglich an die Angaben über den Durchschnittsverdienst, so ergiebt sich folgendes Bild:

	Durchschn. tägl. Arbeitszeit St.	Nettoverdienst pro Woche Mk.	Nettoverdienst pro Stunde Pf.	Gesamtdauer der Saison im Jahre	Jahreseinkommen Mk.
1. Wäschekonfektion in Berlin	12	9,48	13,16	ca. 50 Woch.	ca. 470[5])
2. Herren- u. Knabenkonfektion					
a) in Berlin	$12^1/_2$	8,86	11,82	ca. 40 Woch.	„ 350[6])
b) in Stettin	$14^1/_2$	7,50	8,62		„ 300[7])
3. Damenkonfektion					
a) in Berlin	—	—	14,03	ca. 30 Woch.	„ 375[8])
b) in Breslau	—	—	9—10		„ 250[9])
c) in Erfurt	—	—	9		„ 220[9])

[1]) Abgedr. i. d. Zusammenstellung der Kommission für Arbeiterstatistik S. 78.

[2]) Feig, Hausgewerbe und Fabrikbetrieb in der Berliner Wäscheindustrie 1896 (Schmollers Forschungen Bd. XII Heft 2) S. 143.

[3]) Zusammenstellung S. 76.

[4]) Zusammenstellung S. 81.

[5]) Feig a. a. O. S. 143. Die dort von Feig angeführten Zahlen geben die Bruttoverdienste der Arbeiterinnen. Die Zahlen der Tabelle sind unter Zugrundelegung von durchschnittlich 15 % Unkosten (vgl. Zusammenstellung S. 71) berechnet. Der Stundenverdienst ist aus einer mir freundlich seitens des Verfassers zur Verfügung

Digitized by Google

Die mittleren Lohnsätze der verschiedenen Branchen bewegen sich demnach in Berlin zwischen 11,82 und 14,03 Pf., in den Provinzen zwischen 8 und 10 Pf. pro Stunde, oder auf einen zehnstündigen Arbeitstag bezogen zwischen etwa 1,20 Mk. und 1,40 Mk. bzw. 86 ₰ und 1 ℳ, d. h. sie betragen hier wie dort kaum die Hälfte des ortsüblichen Tagelohns für ungelernte männliche Arbeit.[1])

So niedrig sie darnach an sich schon sind, so erhalten sie doch ihre volle Bedeutung, wie die Tabelle recht deutlich zeigt, erst durch das Dazutreten des Saisoncharakters der Mehrzahl der Konfektionsbranchen. Jeder auch noch so lose Zusammenhang zwischen dem durchschnittlichen Jahreseinkommen, das eine Arbeiterin aus Konfektionsarbeit ziehen kann, und einem regulären Existenzminimum verschwindet, wo dieser Charakter hervortritt.

Das Existenzminimum einer auf sich selbst gestellten Berliner Arbeiterin dürfte etwa durch einen Wochenverdienst von 9 Mk. oder ein Jahreseinkommen 450—470 Mk. dargestellt werden. Eine Arbeiterin mit diesem Verdienst behält, wenn sie 6 Mk. wöchentlich für ihre Ernährung[2]) und 7—9 Mk. monatlich für Miete[3]) verbraucht, nur

---

gestellten noch ungedruckten Tabelle, in der die Arbeitszeit der vernommenen Arbeiterinnen mit angeführt ist, berechnet.

[6]) Zusammenstellung S. 74.

[7]) eod. S. 76.

[8]) eod. S. 80. Der Stundenverdienst ist auf Grund der dort gegebenen Daten berechnet. Eine durchschnittliche tägliche Arbeitszeit und ein Durschschnittsnettoverdienst pro Woche können hier und überhaupt bei der Damenkonfektion nicht gegeben werden, da sie ganz aufserordentlich selbst in der Saison bei jeder einzelnen Arbeiterin schwanken. Es wird 7—8 Wochen allgemein mehr als 15 Stunden gearbeitet.

[9]) Zusammenstellung S. 81. Der Stundenverdienst ist aus den Kommissionsvernehmungen berechnet, vgl. für Breslau Verh. Nr. 10 S. 168 Spalte 1, 169, Sp. 1 und 171 Sp. 1 und für Erfurt eod. S. 189 und 191.

[1]) Dieser beträgt nach der auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes von den Verwaltungsbehörden vorgenommenen Festsetzung in Berlin 2,70 Mk.; fur Stettin liegt er zwischen 2 Mk. und 2,50 Mk.; für Breslau und Erfurt zwischen 1,50 Mk. und 2 Mk. Vgl. F. Lange: Die ortsüblichen Tagelöhne gewöhnlicher Tagearbeiter im Deutschen Reich in diesem Archiv Bd. 6 S. 1 ff.

[2]) 6 Mark ist in Berlin das gewohnliche Kostgeld das Arbeiterinnen, die sich bei ihren Vermietern in Kost geben, bezahlen. Feig a. a. O. S. 103.

[3]) Die Preise für eine kleine Stube bewegen sich in Berlin zwischen 7 und 13 Mk. monatlich, Feig a. a. O. Eine von der Kommission vernommene Arbeiterin

Digitized by Google

etwa 50 Mk. im Jahr für ihre sämtlichen übrigen Bedürfnisse übrig. Sie muſs schon Kunststücke vollbringen, wenn sie sich mit diesen Beträgen glatt durchschlagen will. — Nur das Einkommen aus der Wäschekonfektion, die — bisher wenigstens — überwiegend noch keine scharfe Saison kennt, gewährt in Berlin dieses Minimum. Es balanciert wie die Tabelle zeigt gerade mit ihm. Das Einkommen aus der Damenkonfektion, bei der man bei Umrechnung der schwachbesetzten in vollbesetzte Wochen nur etwa 30 Wochen Vollarbeit zählen kann, bleibt um nahezu 100 Mk., das aus den 40 Arbeitswochen der Herren- und Knabenkonfektion gar um 120 Mk. dahinter zurück. Krasser noch in der Provinz. Selbst wenn man das Existenzminimum hier um ein volles Viertel niedriger als in Berlin, also auf 350 Mk. ansetzt, [1]) fehlten in der Stettiner Herren- und Knabenkonfektion noch 50, in der Breslauer und Erfurter Damenkonfektion sogar noch 100 bezw. 130 Mk. an seiner Erreichung.

Und doch stellen diese grossen Durchschnittszahlen das Bild im ganzen immer noch zu günstig dar. Die Löhne stehen thatsächlich für ganze Klassen von Arbeiterinnen noch auf einem erheblich tieferen Niveau.

Sie stellen sich in den einzelnen Branchen der Berliner Herrenkonfektion folgendermaſsen: [2])

	Tägl. Arbeitszeit St.	Nettoverdienst pro Woche Mk.	Nettoverdienst pro Stunde Pf.	Jahreseinkommen Mk.
1. Westenbranche	12	12,46	17,03	490
2. Hosenbranche				
a) Maschinennähen	12	9,70	13,45	380
b) Handnähen	12½	6,30	8,41	250
3. Knabenkonfektion	13½	6,99	8,62	280

Eine Arbeiterin der Knabenkonfektion verdient darnach in Berlin durchschnittlich 280 Mk., eine Handnäherin von Hosen 250 Mk. jährlich! Und nicht besser stehen sich die Arbeiterinnen der ganz

---

bezahlte für eine einzeln gemietete Küche in der Oranienstraſse 9 Mk. Verh. Nr. 10 S. 58. Für 6—7 Mk. monatlich sind nur Schlafstellen zu haben.

[1]) In Erfurt beträgt das Kostgeld zwischen Eltern und Kindern 4—5 Mk. wöchentlich, dürfte also im übrigen etwas höher sein. Für eine kleine einzelne Stube bezahlte eine vernommene Arbeiterin 6,50 Mk. monatlich. Vgl. Verh. Nr. 10 S. 170 und 171.

[2]) Aus den Angaben S. 73 der Zusammenstellung berechnet.

billigen Wäschekonfektion: die Näherinnen bunter Arbeiterhemden haben einen Stundenverdienst von 7 Pf.,[1]) d. h. sie können bei täglich 12 stündiger Arbeitszeit und voller Beschäftigung durch 50 Wochen im Jahr ein Arbeitseinkommen von gerade etwa 250 Mk. erreichen. Ebenso endlich auch in der Damenmäntelbranche. Der Stundenverdienst der schlechtestbezahlten im Statistischen Reichsamt vernommenen Arbeiterinnen derselben bewegte sich zwischen 6 und 9, 5 Pf.;[2]) diese Arbeiterinnen konnten daher bei voller Verwendung während der ganzen Saison (30 Wochen mit 15 Stunden Arbeitszeit täglich)[3]) nur auf ein zwischen 160 und 250 Mk. liegendes Jahreseinkommen gelangen.

Das sind, wie man sieht, Einkommen, die sich für Berlin ganz einfach auf dem Niveau einer Armenunterstützung bewegen.[4]) Mit einem regulären aus gewerblicher Arbeit gewonnenen Existenzminimum haben sie nichts mehr zu thun.

Dasjenige Gebiet, dem die Einkommen dieser Art mehr oder weniger eigentümlich sind, ist die Heimarbeit. Alle die angeführten niedrigsten Einkommensdurchschnitte beziehen sich auf Gebiete in denen die Heimarbeit vorherrscht. Und sie treffen in diesen Gebieten vollständig auch immer nur auf die Heimarbeit zu. Selbst in der Berliner Knabenkonfektion verdienen die Arbeiterinnen, die von Zwischenmeistern in Werkstätten beschäftigt werden, im Durchschnitt 9,60 Mk. die Woche. Diejenigen Arbeiterinnen, die das allgemeine Durchschnittsniveau auf 6,89 Mk. herabsetzen, werden von den Zwischenmeistern in ihren Wohnungen beschäftigt.[5]) Die Heimarbeit also ist es, die auch in dieser so aufserordentlich schlecht

---

[1]) Berechnet aus den Angaben S. 35 Sp. 1 und S. 51 Sp. 2 der Vernehmungen (Verh. Nr. 11). Zu dem Nähen von einem Dutzend Arbeiterhemden, wofür 1,20 Mk. in Berlin gezahlt wird, braucht eine Arbeiterin 13—15 Stunden. In Breslau, wo nur 90 Pf. dafür bezahlt werden (Verh. Nr. 10 S. 53) bringen die Arbeiterinnen es bei 15 stündiger täglicher Arbeitszeit in dieser Branche nur auf einen wöchentlichen Nettoverdienst von 5,04 – 5,82 Mk.! Zusammenstellung S. 73.

[2]) Zusammenstellung S. 78 f.

[3]) Dies ist die nach den Annahmen der Kommission (Zusammenstellung S. 44 u. 69 durch Umrechnung der halbbeschäftigten in vollbeschäftigte Wochen sich ergebende Saisondauer.

[4]) Nach dem Verwaltungsbericht des Berliner Magistrats für 1895/96 (Nr. 8 S. 8) betrug für 18,41 % der öffentlichen Armen die regelmäfsige Jahresunterstützung — Extraunterstützungen also nicht gerechnet — zwischen 180 und 216 Mk., für 8,07 % zwischen 216 und 252 Mk. und für 2,51 % über 252 Mk.

[5]) Das „Gewerbegericht" Jahrg. I S. 84.

Digitized by Google

zahlenden Branche erst recht eigentlich die oben charakterisierte Schicht niedrigst gelohnter Arbeit repräsentiert.[1])

Wie breit aber ist nun diese auf dem Niveau der Armenunterstützung stehende unterste Schicht in den verschiedenen Zweigen der Konfektion? Welche prozentuale Bedeutung kommt ihr innerhalb der gesamten Arbeitskräfte derselben zu?

Bestimmte Angaben lassen sich darüber nach den Erhebungen nicht machen. Immerhin giebt das Verhältnis der besser und schlechter gelohnten unter den in Berlin vernommenen Arbeiterinnen einen ungefähren Anhalt dafür. Es verdienten von diesen[2]) weniger als

	250 Mk. %	350 Mk. %	450 Mk. %
1. in der Wäschekonfektion	22,2	44.4	62,9
2. in der Herren- und Knabenkonfektion	28	67,1	83,6
3. in der Damenkonfektion	16,7	52	81,2

Um die Hälfte und mehr der vernommenen Arbeiterinnen erwarben in allen drei Branchen darnach noch nicht 350 Mk. d. h. nicht soviel, dafs sie pro Tag im Jahr eine Mark verbrauchen konnten; noch nicht 20 % erreichten in der Kinderkonfektion, noch nicht 40 % in der Wäschekonfektion das anfangs angenommene Existenzminimum von 450—470 Mk.; zwischen 16 und 28 % endlich gehörten der oben bezeichneten schlechtest gelohnten Schicht mit einem Jahresverdienst von weniger als 250 Mk. an.

Man braucht diesen Daten wenig hinzuzufügen. Nur eine dünne Schicht gut gelernter Arbeiterinnen vermag offenbar bei den jetzigen Löhnen in der grofsstädtischen Konfektion sich ein wirkliches Existenzminimum zu erarbeiten. Für die grofse Masse der Artikel und die grofse Masse der Arbeiterinnen sind die Löhne dazu zu niedrig. Mehr als die Hälfte der Arbeiterinnen scheint in Berlin weniger als 350 Mk. und mehr als ein Viertel weniger als 250 Mk. im Jahr zu verdienen. Und doch verlangt selbst der Zuschufsverdienst kläglichster Art, den der Erwerb dieser letzten Schicht von Arbeiterinnen nur darstellt, wenn er sich auf das

[1]) In der Damenmäntelkonfektion, in der billige und bessere Branchen im übrigen äufserlich nicht zu trennen sind, kamen die vernommenen Heimarbeiterinnen, soweit sie ohne fremde Hilfe arbeiteten, nur auf ein durchschnittliches Jahreseinkommen von 295 Mk., die Werkstattarbeiterinnen auf ein solches von 383 Mk.

[2]) Berechnet auf Grund derselben Angaben wie die Tabelle oben S. 496.

Digitized by Google

Niveau von mehr als 200 Mk. erheben soll, die Einsetzung der vollen Arbeitskraft der betreffenden Arbeiterin. Die Arbeiterfrau, die in Berlin dem Haushalt der Familie auch nur 4,50 Mk. wöchentliche Zubufse das Jahr hindurch leisten will, mufs dazu, wenn sie während der ganzen Saison beschäftigt wird,

in der billigen	Wäschekonfektion	durch	50	Wochen	ca.	11	Stunden täglich
„ „ „	Herrenkonfektion	„	40	„	„	11½	„ „
„ „ „	Damenkonfektion	„	30	„	„	13	„ „

arbeiten.

II.

Stehen nun diese niedrigen Löhne in einem Zusammenhang mit dem Bestehen des Sweatingsystems in der Konfektion, d. h. mit dem Bestehen selbständiger unternehmerartiger Mittelspersonen zwischen Arbeiter und Konfektionär?

Die landläufige Anschauung bejaht dies bekanntlich; sie sieht in dem Zwischenmeistergewinn die eigentliche Ursache des Lohndrucks, in dem Zwischenmeistersystem das „Grundübel" der Konfektion. Von einer Beseitigung desselben und der unmittelbaren Beschäftigung der Arbeiter durch den Konfektionär erwartet sie das Freiwerden erheblicher jetzt in die Taschen der Zwischenmeister fliefsender Beträge; und sie nimmt an, dafs diese Beträge, da sie jetzt nur durch den Lohndruck der Zwischenmeister den Arbeitern abgepreſst würden, alsdann ohne weiteres den Arbeiterlöhnen zuwachsen würden.

Es war die hauptsächlichste Aufgabe der Kommission, die Richtigkeit dieser Anschauung und die Möglichkeit sowie die Konsequenzen einer Beseitigung des Zwischenmeistersystems zu prüfen. Die nicht ganz zu beseitigende Schwierigkeit dieser Aufgabe lag darin, dafs aufser der allgemeinen produktionstechnischen Stellung der Zwischenmeister dazu vor allem auch die Höhe ihrer Gewinne festgestellt werden mufste; denn nur bei Klarheit über diese vermag man sich ein deutliches Bild von der Bedeutung der Beseitigung des Zwischenmeistersystems zu machen. — Über die allgemeine Stellung der Zwischenmeister liefs sich durch die Vernehmung der Meister selbst hinreichende Klarheit gewinnen; für die Höhe ihres Gewinns aber versagten die eigenen Angaben der Meister fast gänzlich. Ihre Aussagen haben hier zu den widerspruchsvollsten Resultaten geführt, und man ist, um sich ein Bild der Zwischenmeistergewinne zu machen, im wesentlichen auf

Digitized by Google

einige wenige sich gegenseitig und mit Angaben von Konfektionären kontrollierende Angaben, im übrigen aber auf Rückschlüsse aus der allgemeinen Stellung der Zwischenmeister, wie sie sich aus den Erhebungen ergeben hat, angewiesen.

Für diese allgemeine Stellung hat sich nun nach der Ansicht der Kommission das völlige Gegenteil der herrschenden Auffassung ergeben. Während diese in dem Zwischenmeister eine überflüssige Mittelsperson zwischen Arbeiter und Konfektionär sieht, deren Ausschaltung nur wünschenswert ist, stellt die Kommission als ein Hauptergebnis ihrer Erhebungen fest, dafs die Zwischenmeister „nur in sehr seltenen Fällen blofse Arbeitsvermittler seien, die ohne eigene Mitarbeit einen Teil des Lohnes der Arbeiter in Anspruch nähmen." [1]) Vielmehr seien sie überall an der Produktion selber beteiligt. „Der Zwischenmeister selbst besorgt zum mindesten den Verkehr mit dem Konfektionär (Abholen und Liefern der Ware), die Verteilung und Leitung der Arbeit und gewisse Schlufsarbeiten, wie Bügeln, Verknöpfen etc. Sehr häufig ist auch das Zuschneiden Sache des Meisters, und in kleineren Werkstätten beteiligt er sich auch an den übrigen Arbeiten." Aus dieser seiner produktionstechnischen Stellung zieht die Kommission den Schlufs, dafs auch der Verdienst des Zwischenmeisters „in der Regel durch die eigene Arbeit begründet sei." Der Zwischenmeistergewinn ist ihr demnach also nicht ein parasitärer Unternehmergewinn, sondern einfach der Entgelt für eine für die Produktion notwendige Arbeit. Und damit ist dann natürlich die Frage, ob durch eine Beseitigung der Zwischenmeister oder ihre Verwandlung in abhängige Beamte des Konfektionärs eine Erhöhung der Löhne erzielt werden kann, in negativem Sinne beantwortet. Der Zwischenmeistergewinn vermag, da er ja die Produktion nicht verteuert, weder ein Grund des Lohndruckes zu sein, noch durch eine Veränderung der Betriebsverfassung für eine Verbesserung der Lage der Arbeiter frei gemacht zu werden.

Es fragt sich, ob die Auffassung des Zwischenmeistergewinns als reinen Arbeitsverdienstes, aus der dieser negative Standpunkt ohne weiteres folgt, zutreffend ist, ob sie insbesondere auch für diejenigen Zwischenmeister zutrifft, die die weiblichen Arbeitskräfte der grofsen östlichen Produktionsplätze beschäftigen.

Wir versuchen für die Beantwortung dieser Frage zunächst

[1]) K. Bericht S. 4.

Digitized by Google

durch einen kurzen Blick auf die Betriebsverfassung der Konfektion ein etwas konkreteres Bild von der heutigen Stellung der Zwischenmeister zu gewinnen, als es der Kommissionsbericht bietet.[1]) Die Konfektion arbeitet heut in Deutschland mit drei verschiedenen Betriebsformen. Für viele Artikel — geographisch betrachtet besonders im deutschen Süden, wo die der Detailkonfektion noch am nächsten stehenden besseren und mittleren Herren- und Wäschekonfektionsbranchen vorherrschen —, besteht noch die alte Form der handwerksmäfsigen Hausindustrie, bei der der Konfektionär kleine hausindustrielle Meister beschäftigt, die ihre wenigen Gesellen vielfach noch bei sich in Kost und Logis haben. Hier ist der Zwischenmeister einfach ein Handwerker, der mit seinen durchgängig männlichen Arbeitskräften handwerksmäfsig d. h. ohne Arbeitsteilung produziert, und neben dem zahlreiche unmittelbar vom Konfektionär beschäftigte allein oder mit ihren Frauen oder einem „jungen Mann" arbeitende Heimarbeiter stehen, die ganz wie er produzieren. — Neben diese alte handwerksmäfsige Hausindustrie aber hat die Entwickelung der Engroskonfektion zwei der Engrosproduktion eigentümliche Betriebsformen gestellt, die auf dem Bestreben, billige weibliche Arbeitskräfte zu beschäftigen und der dadurch bedingten Einführung der Arbeitsteilung, beruhen. Für den deutschen Westen — und im deutschen Osten für eine Branche: die Herstellung von Kragen und Manschetten — ist das der Fabrikbetrieb mit angegliederter Heimarbeit, also eine Betriebsform, bei der das Zwischenmeistersystem dadurch, dafs der Konfektionär die Leitung der Produktion selbst in die Hand genommen hat, überhaupt beseitigt ist, und die uns hier daher weiter nicht interessiert. Für die östlichen Konfektionsplätze aber ist es das mit den oben geschilderten niedrigen Löhnen arbeitende Zwischenmeistersystem. Die handwerksmäfsigen Kleinmeister und Heimarbeiter der alten Hausindustrie haben sich hier in Betriebe verwandelt, in denen in arbeitsteiliger Weise fast ausschliefslich mit weiblichen Arbeitskräften produziert wird. Diese Betriebe sind teilweise kleinere Werkstätten geblieben, teilweise haben sie sich zu grofsen Zwischenunternehmungen ausgewachsen, die eine zahlreiche Dependance von Heimarbeiterinnen besitzen. Ueberall haben sie in den Branchen, die sie ergriffen haben, das Gebiet völlig für sich erobert und dadurch die innere Struktur der

[1]) Vgl. darüber im übrigen meinen Aufsatz in Schmollers Jahrbuch 21. Jahrg. Heft I S. 289 ff.

Digitized by Google

alten Hausindustrie dahin verändert, dafs an die Stelle der grofsen Schar von Kleinmeister- und Heimarbeiterbetrieben eine verhältnismäfsig kleinere Zahl durchschnittlich gröfserer Zwischenmeisterbetriebe getreten ist.

Wir sehen also, dafs wir zwei Arten von Zwischenmeistern zu unterscheiden haben, die ihrem ganzen Charakter nach wenig miteinander gemein haben. Für beide hat zwar die Kommission für Arbeiterstatistik recht, wenn sie sagt, dafs sie nicht blofse Arbeitsvermittler seien, der produktionstechnische Charakter beider aber und vor allem ihre Stellung in der Betriebsverfassung als Ganzem sind gänzlich verschieden. Der Zwischenmeister des zuletzt gezeichneten grofsstädtischen Systems, der in den Branchen, in denen er vorkommt, als ein für die Arbeiterin nicht zu umgehendes Zwischenglied zwischen diese und den Konfektionär tritt, ist ein ganz anderer Mann als der handwerksmäfsige Kleinmeister, der mit vom Konfektionär unmittelbar beschäftigten Heimarbeitern zu konkurrieren hat, und es kann nicht ausbleiben, dafs auch Natur und Höhe des Verdienstes beider Arten von Meistern wesentlich voneinander verschieden sind.

Wir trennen, um das zu sehen, im folgenden, das, was der Zwischenmeister als Lohn für eigene gesellenmäfsige Arbeit einnimmt, von seinem eigentlichen Meisterverdienst d. h. von demjenigen, was für ihn pro Kopf des von ihm beschäftigten Arbeiters nach Abzug aller Generalunkosten aus der Differenz zwischen dem ihm gezahlten Stücklohn und dem Lohn, den er seinem Gesellen zahlen mufs, übrig bleibt.

Wie stellt sich bei dieser Trennung zunächst der Verdienst des handwerksmäfsigen Kleinmeisters dar; wie hoch ist vor allem die Rate seines eigentlichen Meisterverdienstes?

Der mit ihm konkurrirende Heimarbeiter sorgt dafür, dafs sie nicht hoch ist. Dieser steht technisch dem Kleinmeister, der ja, wie er, ohne Arbeitsteilung produziert, ebenbürtig zur Seite; er arbeitet, da er keine Werkstätte hat, sogar billiger als dieser. Indem er dadurch als der stärkere Konkurrent das Niveau der Stücklöhne, die der Konfektionär zahlt, bestimmt, setzt er dieses Niveau auf den Standpunkt seiner dem sozialen Status eines Gesellen nahestehenden Ansprüche herab. Der Meisterverdienst, der aus der Differenz zwischen diesem so herabgesetzten Stücklohn und dem zu zahlenden Gesellenlohn für den Kleinmeister noch erfliefst, kann natürlich nicht grofs sein; er müfste, falls sich der Heimarbeiter einfach für Ge-

Digitized by Google

sellenlohn dem Konfektionär anböte, sogar gänzlich verschwinden. — Es lohnt der Versuch, die Rate dieses Verdienstes pro Kopf des beschäftigten Arbeiters, wie sie sich aus der Konkurrenz der Heimarbeit ergiebt, für eine Branche, bei der dies nach den vorliegenden Daten möglich ist, ihrer Höhe nach zu berechnen.

Ich nehme dabei zu Gunsten der Zwischenmeister und ihres Verdienstes an, dafs die Generalunkosten ihrer Betriebe pro Kopf des beschäftigten Arbeiters nicht gröfser sind als die Unkosten, die dem einzelnen Heimarbeiter auf seinen Bruttoverdienst erwachsen. Der Nettoverdienst, den ein Heimarbeiter in einer bestimmten Arbeitszeit erzielt, stellt dann nach dem oben Gesagten zahlenmäfsig auch den Gesamtertrag dar, der in derselben Arbeitszeit durch die Arbeit eines Stücklohnarbeiters in einer Zwischenmeisterwerkstatt erzielt wird. Es ist daher möglich, die Rate des Meisterverdienstes aus ihm zu berechnen, indem man den Nettoverdienst, den ein Werkstattstücklohnarbeiter in derselben Arbeitszeit erzielt, von ihm abzieht; das was übrig bleibt, ist eben der Teil des Gesamtertrags, den der Meister erhält. —

Es verdienten nun 27 vom Einigungsamt vernommene Heimarbeiter der Berliner Jaquettbranche pro Woche bei durchschnittlich 84stündiger Arbeitszeit zusammen netto 566,92 Mk.[1]) Bei 11 von ihnen waren ihre Frauen als Hilfsarbeiterinnen thätig. Rechnet man deren Arbeitsleistung auf etwa $^1/_4$ derjenigen der Männer, so verteilte sich dieser Verdienst also auf gegen 30 Köpfe. Der durchschnittliche Wochenverdienst eines Heimarbeiters der Berliner Jaquettbranche und damit nach dem Obigen auch der durchschnittliche Gesamtertrag der Arbeit eines Werkstättenstücklohnarbeiters derselben Branche beträgt darnach pro Woche bei 84 Arbeitsstunden netto 19 Mk. Der Nettoverdienst eines solchen Stücklohnarbeiters pro Stunde beträgt nach den Erhebungen 19,25 Pf., sein Nettowochenverdienst bei 84 Stunden Arbeitszeit also 16,17 Mk. Von dem Gesamtwochenertrag der 19 Mk. fallen darnach dem Arbeiter etwa 16 Mk., dem Meister etwa 3 Mk. zu. Mit anderen Worten: die Rate des Meisterverdienstes beträgt 15,8 %, oder in absoluten Zahlen gesprochen: der Kleinmeister der Berliner Jaquettbranche verdient an jedem beschäftigten Arbeiter bei 14 stündiger Arbeitszeit pro Tag etwa 50 Pf. Man sieht, wie weit der Meisterverdienst durch die Konkurrenz der Heimarbeit hier herabgedrückt ist. Ein

[1]) Zusammenstellung S. 73 und „Gewerbegericht" a. a. O.

Digitized by Google

solcher Meister mufs schon 6 Gesellen beschäftigen, um einen Meisterverdienst von auch nur 3 Mk. pro Tag zu erzielen.

Thatsächlich beschäftigen, wie die Erhebungen zeigen, die Meister der Berliner Jaquettbranche nicht mehr als höchstens 2 oder 3 Gesellen. Dabei arbeiten sie dann natürlich mit wie jeder Geselle. Wenn ein solcher Meister mit Beihilfe seiner Frau auf einen Nettoverdienst von 27—30 Mk. pro Woche gelangt — nach den eignen Angaben ist der Durchschnittsverdienst 27,10 Mk.[1]) — so ist demnach dieser Verdienst zu etwa $^3/_4$ einfacher Arbeitslohn und nur zu $^1/_4$ Meisterverdienst und zwar schwer erarbeiteter Meisterverdienst. Hier also trifft das Urteil der Kommision, dafs der Zwischenmeistergewinn Arbeitsverdienst sei, vollkommen zu.

Wie aber steht es in dieser Beziehung mit dem Verdienst des mit den weiblichen Arbeitskräften der grofsen Städte produzierenden Meisters?

Wir sahen, dafs die Existenz dieses Meisters aufgebaut ist auf der Thatsache, dafs in seinem Betrieb arbeitsteilige Produktion herrscht. Diese Thatsache nun verändert gegenüber der alten Hausindustrie völlig sowohl die Höhe wie die Zusammensetzung seines Verdienstes. Sie befreit zunächst den eigentlichen Meisterverdienst von dem Druck, der in der alten Hausindustrie auf ihm lastet, da sie die Konkurrenz unmittelbar vom Konfektionär beschäftigter Heimarbeiter verhindert. Solche würden teurer als der arbeitsteilige Zwischenmeisterbetrieb produzieren. — Sie macht aber weiter den so in seiner Höhe freigelegten Meisterbetrieb zum Mittelpunkt des Gesamtverdienstes des Meisters, was er, wie wir sahen, beim handwerksmäfsig arbeitenden Meister nicht ist. Die handwerksmäfsige Produktion kennt keinen Typus eines regulären voll ausgebildeten Betriebes; bei arbeitsteiliger Produktion ist ein solcher Typus in der Gattung von Betrieben, in denen die Arbeitsteilung voll durchgeführt ist, vorhanden. Die natürliche Tendenz der Entwickelung geht auf die Ausbildung solcher Betriebe d. h. also beim arbeitsteiligen Zwischenmeisterbetrieb auf die Ausbildung von Betrieben, in denen nicht nur das Nähen, sondern auch Zuschneiden, Bügeln etc. an besondere Personen übergegangen sind, und die dabei einen solchen Umfang haben, dafs sie die volle Arbeitskraft eines Meisters mit Aufsicht, Verteilung, Abholung und Rücklieferung der Arbeit in Anspruch nehmen. Die Vollausbildung dieser Betriebe und da-

[1]) Zusammenstellung S. 67.

Digitized by Google

mit die vollständige Spezialisierung der Meister auf ihre spezifische Meisterthätigkeit wird zwar in allen Branchen der Konfektion, in denen Werkstattarbeit nötig ist, durch das Risiko einer hohen Werkstattmiete hintangehalten; aber auch hier bedarf der Zwischenmeisterbetrieb eines gewissen Umfangs, um seine Aufgabe voll zu erfüllen. Der durchschnittliche Umfang der arbeitsteiligen Zwischenmeisterbetriebe ist daher wesentlich gröfser als der der Meisterbetriebe der alten Hausindustrie, — es beträgt beispielsweise in der Berliner Herrenkonfektion für die Westenbranche 10, für die Hosenbranche 17 und für die Knabenanzugsbranche 14 Hilfsarbeitskräfte, — und der Verdienst der arbeitsteiligen Zwischenmeister beruht darnach in geringerem Grade als der der Meister alten Stils auf gesellenmäfsiger Mitarbeit und mehr auf der Leitung des Betriebs selber; es ist zu einem gröfseren Teil eigentlicher Meisterverdienst.

Wie hoch ist nun — das interessiert uns hier hauptsächlich — die Rate dieses so in den Vordergrund tretenden Meisterverdienstes? Es ist nach den Erhebungen möglich, das wenigstens für die Damenkonfektion einigermafsen zu schätzen.

Hier kann man in der Herstellung besserer und mittlerer Jaquetts etwa bei der Beschäftigung von 20—30 Arbeitskräften von einem vollentwickelten Betrieb in obigem Sinn sprechen. Von 10 Arbeitskräften an etwa mufs sich der Meister einen besonderen Bügler halten und bei etwa 20 Arbeitskräften löst sich, auch wenn seine Frau ihn unterstützt, auch das Zuschneiden von seiner Person los. Lediglich auf seine Meistersthätigkeit beschränkt, vermag er einen Werkstattsbetrieb von 35—40 Arbeitskräften zu leiten. — Es verdienten nun

ein Breslauer Meister mit durchschnittlich	15	Arbeitskräften	110	Mk.
ein erster Erfurter Meister mit „	35	„	215	„
ein anderer Erfurter Meister mit „	35	„	230	„

netto pro Woche.[1]) Der erste verdiente darnach wöchentlich 7,30 Mk., der zweite 6,10 Mk., der dritte 6,60 Mk. an jeder beschäftigten Arbeitskraft und dieser Verdienst war beim ersten wesentlich, beim zweiten und dritten ganz und gar eigentlicher Meisterverdienst. Daraus folgt, dafs die Rate des Meisterverdienstes für diese Art Meister etwa 1 Mk. pro Tag beträgt und dafs sie demnach etwa doppelt so hoch ist wie diejenige der oben betrachteten Meister der alten Hausindustrie.

[1]) Zusammenstellung S. 69 und 70.

Digitized by Google

Trifft darnach nun auch für diese Meister das Urteil der Kommission zu, dafs ihr Einkommen aus der Konfektion nicht Unternehmergewinn, sondern Arbeitsverdienst sei? Von den beiden genannten Erfurter Meistern mit 35 Arbeitskräften verdient der eine im Jahr 6000, der andere 7000 Mk.[1]) Ein Vorarbeiter oder Werkmeister in einer Fabrik, der für die Produktion die gleichen Dienste wie sie leisten könnte, würde ein Gehalt von höchstens 1500 bis 2000 Mk. beziehen. Auch wenn man den Erfurter Meistern für die Arbeit, die ihnen durch Abholen und Abliefern der Arbeit erwächst, noch etwas weiteres über diesen Betrag als Arbeitsverdienst zubilligen will, bleibt immer noch der gröfsere Teil ihres Verdienstes Unternehmergewinn, d. h. es bleibt ein Gewinn, der durch den Übergang zum Fabrikbetrieb oder irgend einer anderen Form des Betriebs, bei der die Zwischenmeister abhängige Beamte wären, wenigstens zum Teil für Erhöhung der Löhne oder anderer Zwecke frei werden könnte.

Es ist interessant, sich die Bedeutung dieses möglicherweise frei werdenden Beträge an einem Beispiele ganz im Groben deutlich zu machen. Ein grofses Erfurter Konfektionsgeschäft[2]) beschäftigt 45 Meister mit zusammen 400 Arbeitskräften. Da die Werkstattmiete nach den Erfurter Verhältnissen, bei denen es sich durchgängig nicht um Heimarbeit, sondern um Werkstättenarbeit handelt, im wesentlichen bereits auf der Produktion liegt, so würde ein Übergang zu Betriebswerkstätten eine wesentliche Erhöhung der Generalunkosten — die jetzige hausindustrielle Unternehmung als Ganzes betrachtet — nicht bedeuten. Es ist daher möglich, das, was durch die Beschäftigung der 400 Arbeitskräfte in einer Betriebswerkstätte[3]) an eigentlichen Meistern gespart würde, hier als wirklich frei werdende Beträge zu behandeln. Der Konfektionär zahlt nun heute, wie wir gesehen haben, für jeden der 400 Arbeiter pro Woche 6 Mk. Meisterverdienst, unter der Annahme von 30 Wochen Vollarbeitszeit im Jahr also zusammen 72000 Mk. Die 45 Meister, auf die sich dieser Gewinn jetzt verteilt, beschäftigen in ihrer Mehrzahl je 6—8 Arbeiterinnen.[4]) Sie sind demnach zu einem grofsen Teil noch ihre eigenen Zuschneider und Bügler und verdienen als solche neben ihrem Meisterverdienst auch noch Arbeits-

[1]) Zusammenstellung S. 70.

[2]) Verh. Nr. 10 S. 174.

[3]) Es ist übrigens ebensogut ihre Beschäftigung in mehreren kleineren Betriebswerkstätten denkbar; das ändert an der ganzen Berechnung gar nichts.

[4]) eod.

Digitized by Google

lohn. Dieser Arbeitslohn würde bei einer Umwandlung in Fabrikbetrieb an eigene neuanzustellende Zuschneider und Bügler gelangen. Die Meisterfunktionen der 45 Meister aber würden in der Fabrik gut von 10—12 Aufsehern versehen werden können. Setzt man für diese Aufseher einen Jahresgehalt von 2000 Mk. an, was gewifs nicht zu niedrig ist, so würde daher an Stelle des früheren Meisterverdienstes von 72 000 Mk. jetzt nur 24 000 Mk. von dem Konfektionär zu verausgaben sein. Es würden also volle 48 000 Mk. frei werden und der Konfektionär könnte einen technischen Leiter der Fabrik mit 8000 Mk. Gehalt anstellen, er könnte 10 000 Mk. zur Bestreitung erhöhter Generalunkosten verwenden und er würde dabei doch noch 30 000 Mk. zur Erhöhung des Lohnes der Arbeiterinnen übrig behalten. Er könnte darnach die Löhne der jetzt durch ihn in Arbeit gesetzten 400 Arbeiterinnen um jährlich je 75 Mk. erhöhen. Da die Arbeiterinnen der Erfurter Damenkonfektion, wie wir oben sahen, im Jahr durchschnittlich 220 Mk. netto verdienen, wäre also hier durch eine Beseitigung des Zwischenmeistersystems eine Erhöhung des Lohns um ein volles Drittel ermöglicht!

III.

Die vorstehenden Daten scheinen der Kommission für Arbeiterstatistik Unrecht und denen Recht zu geben, die von einer gesetzlichen Beseitigung des Zwischenmeistersystems eine erhebliche Besserung der Arbeitslöhne erhoffen. Und eins geht auch in der That aus ihnen deutlich hervor, dafs nämlich bei einer Beseitigung des Zwischenmeistersystems der östlichen Plätze eine nicht unerhebliche Erhöhung der Löhne möglich sein würde. Damit aber ist nun die zweite Frage noch nicht erledigt, ob eine solche Lohnerhöhung bei einer Beseitigung des Zwischenmeistersystems auch wirklich eintreten würde.

Es ist klar, dafs sie nur dann ohne weiteres dadurch eintreten würde, wenn der heutige niedrige Stand der Löhne eine Folge der Existenz der Zwischenmeister ist, wenn die hohen parasitären Zwischenmeistergewinne, die wir kennen gelernt haben, durch eine dem Zwischenmeistersystem eigentümliche Form des Lohndrucks den Arbeiterinnen abgepreſst werden.

Dafür scheint nun auf den ersten Blick eine Vergleichung von Stücklöhnen, die in den gleichen Branchen im Westen, bei wie wir sahen, fehlenden und im Osten unter bestehendem Zwischenmeistersystem gezahlt werden, auch wirklich zu sprechen. In der

Digitized by Google

Arbeiter- und Knabenkonfektion erhielt nach der Reichsenquête von 1885 die Arbeiterin:

	in Elberfeld, München-Gladbach [1])	in Bielefeld [2])	in Stettin [3])
für das Nähen einer Arbeitshose	25—60 Pf.	15—35 Pf.	9—12 Pf. [4])
für das Nähen eines Knabenanzuges	40—80 „	65 „	25—40 „

In allen drei Fällen handelt es sich um dieselben Artikel. Die Arbeiten, die an dem einzelnen Stück für den Lohn zu leisten sind, sind überall ganz die gleichen. Das was in Stettin der Zwischenmeister der Näherin an Teilarbeiten abnimmt, nimmt ihr im Westen der Unternehmerbetrieb ab. Die Löhne aber sind, wie man sieht, in Stettin etwa halb so hoch als in den beiden westlichen Plätzen. — Das Zwischenmeistersystem scheint in der That einen erheblichen Lohndruck zu üben.

Eine nähere Vergleichung gerade der Löhne des Ostens und Westens zeigt jedoch, dafs diese Auffassung unrichtig ist. Die Lohndifferenz zwischen Osten und Westen verschwindet nämlich auch in den Branchen nicht, in denen auch im Osten das Zwischenmeistersystem nicht existiert.

Eine derartige Branche ist die Herstellung billiger Baumwollwäsche, vorzugsweise sog. Arbeiterhemden. In ihr stehen in Deutschland überall Arbeiter und Konfektionäre in unmittelbarem Verkehr. Hier stellte sich nun im Bezirk Elberfeld-Gladbach 1885 der Lohn für das Nähen von einem Dutzend dieser Hemden auf 1,44—1,50 Mk., [5]) ebenso hoch steht er nach den neuen Erhebungen im Bielefelder Bezirk auch heute noch. In Breslau dagegen betrug der Lohn für dieselben Hemden bereits 1885 nur 1,20 Mk., [6]) jetzt ist er hier sogar auf 90 Pf. gesunken. [7]) — Die Lohndifferenz zwischen Osten und Westen ist also eine allgemeine Erscheinuug und unabhängig von dem Bestehen des Zwischenmeistersystems. Die niedrigen Löhne des Ostens sind nicht durch das Zwischenmeistersystem geschaffen.

Ja, man kann viel eher umgekehrt behaupten, dafs sie selbst

[1]) Reichsenquête S. 711 u. 712.

[2]) eod. S. 709.

[3]) eod. S. 703.

[4]) Auch heute noch der Preis; vgl. Verh. Nr. 10 S. 124.

[5]) Reichsenquête S. 711.

[6]) eod. S. 705.

[7]) Verh. Nr. 11 S. 54.

Digitized by Google

das Zwischenmeistersystem geschaffen haben. Ich habe an anderer Stelle auf Grund der Kommissionserhebungen zu zeigen versucht, [1]) dafs dieses in seiner heutigen Form im Osten wesentlich als eine Konsequenz der Massenhaftigkeit der in den östlichen Plätzen für die Konfektion verfügbaren Arbeitskräfte zu betrachten ist, dafs das Ueberangebot an Arbeitskräften dem Konfektionär bei der Entwickelung der Engroskonfektion im Gegensatz zum Westen der Sorge um die Heranziehung der für die Produktion notwendigen Arbeitskräfte enthoben hat und dadurch die Ursache dafür geworden ist, dafs die Leitung der Produktion in den Händen von Zwischenmeistern geblieben ist. Der, wie wir eben sahen, durchgehend niedrigere Stand der Konfektionslöhne des Ostens aber ist ja nun, zumal in Berlin im Grunde nichts anderes als wesentlich der prägnante Ausdruck für diese Massenhaftigkeit der hier für die Konfektion verfügbaren Arbeitskräfte. Er ist also in Wirklichkeit nicht die Folge, sondern eine der Voraussetzungen des Bestehens des Zwischenmeistersystems.

Damit aber verliert natürlich die Hoffnung, dafs dessen Beseitigung die Löhne im Osten heben würde, allen Boden. Die parasitären Zwischenmeistergewinne werden gar nicht auf Kosten der Arbeitslöhne gemacht. Sie sind vielmehr ein Preis, den der Konfektionär dem Zwischenmeister für die Bequemlichkeiten, die seine Existenz ihm verschafft, bezahlt. Sie sind einfach Beträge, die der Konfektionär sich entgehen läfst. Der Konfektionär des Westens behält diese Beträge durch die gänzliche Ausschaltung der Zwischenmeister in der eigenen Tasche; er kann die Produktion bei den dortigen höheren Löhnen nicht durch sie noch verteuern. Es ist keine Frage, dafs auch der Konfektionär des Ostens sie in der eigenen Tasche behalten würde, wenn man das Zwischenmeistersystem beseitigte und ihm so die jetzige grofse Bequemlichkeit, die ihm dies bietet, zwangsweise nähme.

Es läge auch nicht die mindeste Veranlassung für ihn vor, etwa bei einer Organisation des Betriebes, wie sie heute im Westen besteht, d. h. also, wenn er von einer Betriebswerkstätte aus, in der die schwierigeren Arbeiten wie Zuschneiden, Bügeln etc. gemacht werden, unmittelbar Heimarbeiterinnen beschäftigte, an diese höhere Löhne zu zahlen, als dies jetzt seitens des Zwischenmeisters geschieht.

---

[1]) In Schmollers Jahrbuch a. a. O.

Digitized by Google

IV.

Zweierlei folgt aus dem Bisherigen für eine auf Erhöhung der grofsstädtischen Arbeiterinnenlöhne abzielende Reform. Einmal dafs man von einer energischen Reform nicht aus Rücksichten auf die Konkurrenzfähigkeit der Industrie zurückzuschrecken braucht: durch eine Ausschaltung parasitärer Zwischenmeistergewinne kann, in den eigentlichen grossen Sitzen der Konfektion wie wir sahen, selbst eine sehr erhebliche Erhöhung der Löhne wett gemacht werden. Und zweitens, dafs eine Erhöhung der Löhne nicht durch eine gesetzliche Beseitigung des Zwischenmeistersystems, die lediglich ein Kurieren am Symptom sein würde, sondern nur durch eine unmittelbare Einwirkung auf den Arbeitsmarkt, durch eine Verringerung des Arbeiterangebots herbeigeführt werden kann, dafs es mit anderen Worten darauf ankommt, den Kreis der Arbeitskräfte, die der Konfektion zur Verfügung stehen, zu verringern.

Sehen wir, wie sich die Vorschläge der Kommission für Arbeiterstatistik zu diesen Resultaten verhalten. Die Kommissionsvorschläge sind folgende: [1]) Erstens, es soll bei Stücklohnarbeit überall durch Tarife, Arbeitszettel oder Lohnbücher, in welch letzteren beim Ausgeben der Arbeiten die Löhne für die einzelnen Arbeiten einzutragen sind, eine sichere Grundlage des Arbeitsverhältnisses geschaffen werden. Zweitens soll die Kranken-, Alters- und Invaliditätsversicherung unter Heranziehung der Konfektionäre zu den Beiträgen auf die Hausindustriellen und Heimarbeiter der Konfektion ausgedehnt werden. Und drittens sollen die Vorschriften der Gewerbeordnung über Frauen- und Kinderarbeitsschutz (Maximalarbeitstag, Verbot der Nachtarbeit, Minimalalter etc.) auf alle Werkstätten der Konfektion, in welchen auch nur eine nicht zur Familie des Werkstätteninhabers gehörige Person gegen Lohn oder sonstiges Entgelt beschäftigt wird, ausgedehnt werden, wobei die Werkstättenarbeiter vor Ueberlastung durch Heimarbeit thunlichst, wenn nicht anders möglich durch das Verbot der Mitgabe von Arbeit nach Haus geschützt werden sollen. — Man sieht, diese Vorschläge stellen nicht unwesentliche Verbesserungen des gegenwärtigen Zustandes in betreff einer Reihe von uns im Vorstehenden nicht näher berührter Nebenschäden in Aussicht, mit dem hier behandelten Hauptproblem einer wirklichen Verbesserung der Löhne aber haben sie so

[1]) Bericht am Schlufs.

Digitized by Google

gut wie keine Berührung. Von diesem allgemeinen Problem erklärt die Kommission in ihrem Bericht vielmehr, dafs es durch Eingriffe der Gesetzgebung oder Verwaltung nicht gelöst werden könne.

Hat die Kommission darin Recht? Ist dieser völlige Verzicht auch unter Berücksichtigung der geschilderten besonderen Verhältnisse der Konfektion notwendig das letzte Wort? Lassen diese nicht doch vielleicht einen staatlichen Einflufs auf den Arbeitsmarkt zu?

Die eingangs gegebene Uebersicht über die Löhne ergab, dafs die Kategorie der heute schlechtest bezahlten Arbeiterinnen im wesentlichen zusammenfällt mit der Kategorie der Heimarbeiterinnen. Die Heimarbeiterinnen sind es hauptsächlich, die heute in den grofsen Städten den Arbeitsmarkt überfüllen und die durch das niedrige Niveau ihrer Ansprüche am stärksten auf das allgemeine Lohnniveau drücken. Diese Heimarbeiterinnen bestehen nun zu einem sehr grofsen Teil aus Personen, deren Beschäftigung überhaupt nur in der Form der Heimarbeit möglich ist, aus nebenerwerbsuchenden Frauen und Mädchen nämlich, die durch allerhand Pflichten an die Wohnung gefesselt sind. Eine Beseitigung der Heimarbeit würde den gröfsten Teil dieser Elemente vom Arbeitsmarkt entfernen. Sie würde eine sehr wesentliche Verringerung des Arbeiterangebots in den Schichten der jetzt am schlechtesten bezahlten Arbeit bedeuten. Das heifst aber, sie würde gerade das, was sich uns als das einzige Mittel einer Verbesserung der Löhne ergab und zwar gerade im entscheidenden Punkte, nämlich im jetzigen Gebiet des reinen Hungerlohnes, leisten. Ist die Beseitigung der Heimarbeit, die Entfernung dieser nebenerwerbsuchenden Massen vom Arbeitsmarkt nun etwas, was aufserhalb des Rahmens eines möglichen gesetzgeberischen Vorgehens liegt? Die Kommission nimmt dies an; sie erklärt, dafs es nicht angängig sei, diesen Arbeitskräften ihren für sie notwendigen Verdienst zu entziehen [1]) und unzweifelhaft ist der damit bezeichnete Interessenkonflikt das eigentliche Problem, dem eine auf Lohnerhöhung abzielende Reform gegenübersteht. Soll das Interesse der Kreise, die in der Konfektion einen Nebenerwerb suchen, oder soll das der Vollarbeiter der Konfektion, denen nur durch Beseitigung dieser Nebenerwerbskonkurrenz zu helfen ist, vorgehen?

Zunächst ist dazu eins zu bemerken: Eine Entfernung der

[1]) Bericht S. 5.

Digitized by Google

nebenerwerbsuchenden Elemente brauchte nicht plötzlich vor sich zu gehen. Sie könnte sich unter Schonung der Erwerbsinteressen der gegenwärtig als Heimarbeiterinnen thätigen Personen vollziehen. Man könnte diesen die Heimarbeit persönlich weiter gestatten, auch wenn man die Heimarbeit im übrigen durchgehends verbietet.[1]) Das Resultat würde dann ein mit dem Aussterben der gegenwärtigen Heimarbeiterinnen zunehmendes Verschwinden des Lohndruckes und also eine allmähliche Steigerung der Löhne sein. Die Frage ist also die: Sollen auch die Interessen der künftig in der Konfektion vielleicht ihren Nebenerwerb suchenden Elemente den Interessen der eigentlichen Konfektionsarbeiter vorgehen? Soll die Konfektion dauernd das grofse Gebiet des weiblichen Nebenerwerbs bleiben? Man kann zu dieser Frage nur Stellung nehmen,

[1]) Es ist hier nicht die Aufgabe die gesetzgebungstechnischen Schwierigkeiten dieser Beseitigung zu erörtern. Ich habe in Schmollers Jahrbuch a. a. O. anzudeuten versucht, wie durch Bedrohung der Ausgabe von Konfektionsarbeit in andere als polizeilich konzessionierte Werkstätten mit Strafe — wovon eben nur zu Gunsten der mit Personalheimarbeitskarten zu versehenden derzeitigen Heimarbeiter eine Ausnahme zu machen wäre — diese Schwierigkeiten überwunden werden könnten. Durchführbar wäre dies System im Gegensatz zu den mifsglückten englischen und amerikanischen Versuchen deshalb, weil es im Gegensatz zu diesen nicht einen Versuch einer Beseitigung der Heimarbeit durch Aufstellung gewisser Bedingungen für ihre Fortexistenz, die ihr diese lediglich thatsächlich unmöglich machen sollen, sondern ein — allmählich in Wirksamkeit tretendes — Verbot der Heimarbeit mit Bestrafung der Arbeit Ausgebenden darstellt. Das englische und amerikanische System erfordert eine fortwährende Ueberwachung der Heimarbeit, was unmöglich ist. Dieses dagegen würde nur eine gelegentliche mit dem Aussterben der derzeitigen Heimarbeiten von Jahr zu Jahr leichter werdende polizeiliche Razzia erfordern. — Die von Schwiedland in seinen beiden sehr lesenswerten »Vorberichten über eine gesetzliche Regelung der Heimarbeit« (Wien 1896 u. 1897) gegen die Durchführbarkeit eines Verbotes der Heimarbeit geltend gemachten Bedenken (vgl. insbes. S. 31 d. ersten Berichtes) treffen nur die in Oesterreich in Aussicht genommene generelle Beseitigung der Heimarbeit. Wir haben es hier nur mit ihrer Beseitigung in der Konfektion zu thun, die der Polizei eine durchführbare weil begrenzte Aufgabe stellen würde. — Auch sachlich ist dies mit dem allgemeinen Problem der Beseitigung der Heimarbeit nicht zu identifizieren. Man kann sehr wohl der Ansicht sein, dafs die Heimarbeit als eine Form der Hausindustrie für gewisse Industrieen (besonders eine Anzahl kleiner Gewerbe) noch auf sehr lange und vielleicht dauernd die gegebene Betriebsform ist, und doch ihre Beseitigung in einer grofsen Industrie wie der Konfektion für eine historische Notwendigkeit halten.

Digitized by Google

wenn man die gegenwärtige weibliche Nebenerwerbsthätigkeit in der Konfektion in den Zusammenhang der gewerblichen Entwickelung hereinstellt.

Die gewerbliche Entwickelung hat Schritt für Schritt die alte Eigenwerkstatt des Hauses, „die Kammer der Frauen und Mägde" zerstört und an ihrer Stelle selbständige Gewerbszweige entwickelt. Einer der letzten derartigen Gewerbszweige, der wenigstens teilweise noch auf Kosten der „natürlichen Arbeitssphäre der Hausfrau" entstanden ist, ist die Konfektion. Während deren Entstehung im allgemeinen einfach einen Schritt vorwärts in der Entwickelung beruflicher Arbeitsteilung bedeutet, hat sie als Teil dieser Auflösung der häuslichen Arbeitsdomäne der Frau eine eigentümliche Nebenerscheinung: eben das Entstehen weiblicher Nebenerwerbsthätigkeit. Die aus der häuslichen Arbeitssphäre plötzlich herausgerissene Thätigkeit wird, solange bis eine Weiterentwickelung ihrer Technik erfolgt oder die Steigerung der Ansprüche an die Arbeitsleistung berufsmässige Scheidung nötig macht für die breiten Massen der ärmeren Frauen Mittel eines erwünschten Zuschufsverdienstes für den Haushalt. So ist das Spinnen, bis es durch die Entwickelung des Fabrikbetriebes ganz in die Hände von Berufsarbeitern gelangt ist, lange Zeit die spezifische Nebenerwerbsthätigkeit der ärmeren Frauen gewesen. Und so ist heute das Nähen im Dienste der Grofsindustrie zu einem solchen geworden. Auf wie lange, das hängt von der langsameren oder schnelleren Weiterentwickelung der Konfektion zu einer Industrie mit selbständiger Arbeitsweise und Technik ab. Zweifelhaft ist nur das Wann, nicht das Ob des Verschwindens der nebenerwerbsthätigen Elemente aus ihrem Arbeiterstamm.

Nimmt man von hier aus Stellung zu der oben gestellten Alternative, so kann es nicht zweifelhaft sein, auf wessen Seite man steht. Den Vollarbeitern der Konfektion gehört nach der gewerblichen Entwickelung die Zukunft. Ihre Interessen, die dauernde sind, gehen daher den temporären Interessen der in der Konfektion einen Nebenerwerb suchenden Kreise vor. Es läfst sich grundsätzlich nicht rechtfertigen, zu Gunsten der letzteren von einer Reform, die für die Gesundung der Lage der ersteren notwendig ist, Abstand zu nehmen.

Die unmittelbar praktischen Widerstände gegen eine solche Reform bleiben freilich auch gegenüber dieser theoretischen Einsicht bestehen. Die Beseitigung der Heimarbeit in der Konfektion ist nicht möglich, ohne dafs in den grofsen Städten des Ostens eine

Digitized by Google

Schicht von Personen (Witwen mit kleinen Kindern etc.), die sich heute noch gerade oberhalb des Niveaus der Armenunterstützung erhalten, auf dieses herabsinkt, ohne dafs ferner für gewisse Arbeiterkreise, da der Miterwerb der Frau erschwert wird, eine Erschwerung der Möglichkeit eine Familie zu gründen erwächst, und ohne dafs endlich vielleicht auch eine Anzahl Frauen von ihren Kindern fort in Werkstätten gedrängt wird. Das zusammen stellt eine soziale Verschiebung dar, die sich nicht ohne Reibung vollziehen kann und bei der es gewifs zweifelhaft sein kann, ob es überhaupt Beruf der Gesetzgebung ist, sie heraufzuführen. — Sehen wir uns daher diese verschiedenen Konsequenzen einmal etwas genauer an. Wären sie in der That zu bedauern?

Zunächst die Herabdrückung jener untersten, wesentlich aus Witwen mit kleinen Kindern bestehenden Schicht auf das Niveau der Armenunterstützung. Sie erscheint unerhört hart; in Wirklichkeit aber gäbe es kaum etwas Gesünderes als gerade diese Entwickelung. Eine Witwe, die heute ohne eine wirklich geschulte Konfektionsarbeiterin zu sein, versucht, sich und ihre Kinder durch Konfektionsarbeit zu ernähren, geht in dem Räderwerk der Industrie bei den heutigen Löhnen früher oder später zu Grunde. Das Tempo und die Dauer der Arbeit, die nötig sind, um auf einen irgendwie nennenswerten Verdienst zu gelangen, vermag vielleicht eine unverbrauchte jugendliche Kraft, die ihren ganzen Verdienst zur eigenen Ernährung verwendet, eine Zeitlang zu leisten. Es kann aber keine Rede davon sein, dafs die durchschnittliche nervöse Kraft einer Witwe, die erst ihre Kinder und dann erst sich selber ernährt, ausreichend ist, um z. B. die 13—14stündige tägliche Arbeit von aufregender Schnelligkeit durch 40 Wochen im Jahr, wie sie in der Berliner Knabenkonfektion — dem Hauptgebiet der Witwenthätigkeit — die Regel ist, zu vertragen. Ihre Gesundheit geht bei der hier nötigen Anspannung in kurzer Zeit in die Brüche.[1]) Und wofür geschieht dieser Einsatz? — Um ein Verdienst von 280 Mk. im Jahr, also nicht viel mehr als den Betrag einer Armenunterstützung, zu haben. Reifse man doch der blanken Armut, die sich

[1]) In Berlin und Charlottenburg existieren verschiedene wohlthätige „Beschäftigungsvereine", die Frauen Hemden etc. nähen lassen und sie auch dazu anlernen. Es soll, wie versichert wird, nicht vorkommen, dafs Frauen von dort in die Konfektion übergehen, weil das Tempo der Arbeit in der Konfektion so viel schneller ist, dafs den Frauen die gemächliche Art des Nähens, die sie in dem Verein lernen, für sie nichts nützt.

hier unter Konfektionsarbeit zu verbergen sucht, lieber diesen Mantel herunter. Wenn man diese Verhältnisse erst in ihrer völligen Nacktheit sieht, wird man sich wohl zu einer Verbesserung der Armenpflege, vielleicht zur Einführung der Witwen- und Waisenversicherung, wohl oder übel entschliefsen. Aber selbst eine Armenunterstützung in heutiger Höhe und Form wäre besser als dieser langsame Selbstmord, wie er sich jetzt hier zu Gunsten der Armenverwaltung vollzieht.

Die Grausamkeit der Beseitigung der Witwenheimarbeit ist also lediglich Schein. Und ebenso steht es auch mit der Verhinderung der Konfektionsnebenarbeit nicht verwitweter Frauen.

Nichts geht klarer aus den Erhebungen hervor, als der vernichtende Einflufs, den diese Nebenarbeit auf Familienleben, Haushalt und Erziehung der Kinder hat. „Die Arbeit wird pünktlich verlangt"; mit Frauen, die nicht das entsprechende Quantum leisten, „hält man sich nicht auf"; so begründen die vor der Kommission vernommenen Ehefrauen, weshalb in ihrem Haushalt durchgängig hinter der Konfektionsarbeit alles andere zurücktritt. Die niedrigen Löhne thun für die Zerstörung des Haushalts das übrige. Die Nähmaschine, die in den Mittelpunkt der häuslichen Existenz tritt, wird ein Magnet, der alle häuslichen Pflichten verschlingt. „Man mufs doch etwas vor sich bringen" und dazu mufs man eben „von morgens bis in die Nacht sitzen" lautet dabei die ständige Auskunft. Man geniert sich dann nicht, die noch schulpflichtigen Kinder den Haushalt besorgen zu lassen, wie man sie natürlich nachmittags als Ersatz für Schularbeiten mit zur Arbeit heranzieht.[1]) — Der Mann aber, der weifs, dafs die Frau „mitverdient", schränkt unwillkürlich den Betrag, den er dem Familienbudget von seinem Lohn zusteuert, zu Gunsten seines Privatkonsums ein. Es ist noch günstig, wenn er sich nicht, was in Berlin im weitesten Umfang geschehen ist, daran gewöhnt vom Familienbudget überhaupt nur noch die Miete zu zahlen. So geht die Familie durch die Konfektionsnebenarbeit der Frau einfach ihrer Auflösung in den eigenen vier Pfählen entgegen. Nur die Vernichtung der Möglichkeit dieser Nebenarbeit kann auch hier helfen; nur sie wird im stande sein, die Erhöhung der Löhne und Aufbesserung der Gehälter der Männer, die zur vollen Gesundung dieser Verhältnisse nötig ist, in die Wege zu leiten.[1])

[1]) Ein krasses Beispiel derart: Verh. Nr. 10 S. 158.

[2]) Es handelt sich dabei bei den Lohnen hauptsächlich um Saisongewerbe

Digitized by Google

Und so bleibt schliefslich von den praktischen Bedenken gegen die Beseitigung der Heimarbeit in der Konfektion übrig nur eins, das nämlich, dafs man dadurch eine Anzahl von Familien äufserlich auflösen würde, eine Anzahl Ehefrauen von ihren Kindern fort in Werkstätten drängte. Ueber nichts aber brauchte man im Grunde weniger Bedenken zu haben als gerade hierüber. Diese Familien sind wie wir oben gesehen haben, schon jetzt durch die starke Nebenerwerbsthätigkeit die Ehefrauen thatsächlich innerlich aufgelöst. Es ist kaum zweifelhaft, dafs für die betreffenden Kinder das Eintreten einer öffentlichen Fürsorge durch Kindergärten u. s. w., was die Konsequenz der Werkstättenarbeit ihrer Mutter sein müfste, bessere Dienste thun würde, als die der jetzigen Nähe der Mutter. Zudem ist die Zahl der Fälle, um die es sich handeln würde, nicht grofs; die weit überwiegende Mehrzahl der Elemente, die heute in der Konfektion durch die Heimarbeit ihren Nebenerwerb suchen, sind aus äufseren Gründen nicht in der Lage in Werkstätten überzugehen; zu streng diziplinierter Werkstättenarbeit wäre sie überwiegend einfach physisch nicht fähig.

Aber man mag selbst die äufsere Auflösung einer Anzahl Familien, die eintreten wird, als einen Nachteil betrachten. Wenn es sich darum handelt, eine der gröfsten Industrieen des Landes auf den Boden einer gesunden sozialen und fortschreitenden industriellen Entwickelung zu stellen, fällt dieser Nachteil nicht entscheidend ins Gewicht. Neben der Möglichkeit, aus der Versumpfung, in der die grofsstädtische Konfektion heute steckt, herauszukommen, kann man ihn in seiner Winzigkeit überhaupt ernstlich nicht nennen. Eine mit Sicherheit doch einmal eintretende Entwickelung kann man nicht seinetwegen vertagen. — Es hiefse romantische Ideale über die Gesichtspunkte der Erhaltung der nationalen Kraft stellen, wollte man weiter ruhig mit ansehen, wie eine Generation grofsstädtischer Arbeiterinnen nach der anderen in dem Tretwerk der gegenwärtigen Betriebsverfassung der Konfektion untergeht, blofs weil man sich scheut, durch die Beseitigung der Heimarbeit einige innerlich durch die Heimarbeit bereits zerrissene Familien auch äufserlich zu zerreifsen.

(Maurer, Lackierer, Maler etc.), bei den Gehältern vornehmlich um Schutzleute, Postbeamte, Feuerwehrleute, Pferdebahnschaffner. Hier arbeiten die Frauen heut massenhaft in der Konfektion. Verh. Nr. 10 S. 55, 127, 156; Vorverh. S. 13. Feig a. a. O. S. 71.

Digitized by Google

Der Entwurf zur Abänderung der Gewerbeordnung.

Von

PROF. DR. C. NEUBURG

in Erlangen.

In den Tagen vom 30. März bis 1. April 1897 wurde im deutschen Reichstag eine Regierungsvorlage betr. Abänderung der Gewerbeordnung in erster Lesung beraten und nach ausführlichen Debatten an die VIII. Kommission verwiesen. Es ist somit Aussicht vorhanden, dafs ein Gegenstand, der seit ungefähr $1^1/_2$ Jahrzehnten, die Interessenten, die gesetzgebenden Faktoren und die öffentliche Meinung auf das lebhafteste beschäftigt hat, nunmehr durch eine ersprieſsliche Lösung von der Tagesordnung verschwindet. Wenn wir diese Hoffnung aussprechen, so möchten wir das „ersprieſslich" freilich nicht allzu sehr betonen, denn der Entwurf, wie er zur Zeit der Kommission vorliegt, ist ein Kompromifs zwischen sich scharf gegenüberstehenden Ansichten, ein Stückwerk, welches vielleicht einiges Gute enthält, aber doch die zu beseitigenden Uebelstände höchstens mildern kann. Mit anderen Kompromissen hat er auch, diese Ueberzeugung kann man aus dem Gange der ersten Lesung gewinnen, weiter das gemeinsame Schicksal, dafs er im Grunde niemanden gefällt. Trotzdem hat er aber doch wohl Aussicht in nicht stark veränderter Gestalt zum Gesetz zu werden. Die verbündeten Regierungen sind natürlich zufrieden wenn ihr mühevolles Werk vom Reichstage nicht allzusehr verstümmelt und etwa durch die Einfügung des Befähigungsnachweises für sie vollkommen ungenieſsbar gemacht wird. Die entschiedenen Anhänger der Zwangsinnung mit Befähigungsnachweis betrachten, die Reden der Ab-

Digitized by Google

geordneten Dr. Hitze, Jakobskötter u. s. w. beweisen dies, den Entwurf als einen wenn auch bescheidenen Fortschritt in ihrem Sinne, den sie durch Beharren auf für die Regierungen unannehmbaren Forderungen nicht werden gefährden wollen. Auch von den sonstigen Gegnern, eigentliche Verteidiger hat der Entwurf kaum, wird ein erheblicher Teil keine zu weitgehende Opposition machen, teils aus Furcht vor nach ihrer Ansicht noch Schlimmerem, teils weil auch sie mit der Errichtung von Handwerkskammern und der Verschärfung der Bestimmungen über die Lehrlingsausbildung wenigstens in der Hauptsache einverstanden sind.

Es wird eben überall, etwa mit Ausnahme der extremsten Parteien von rechts und links, der Gedanke überwiegen, dafs es doch wünschenswert sei, endlich einmal einen Versuch zur Lösung einer Frage zu machen, die so lange die öffentliche Meinung beschäftigt hat und für die auch die erforderlichen Grundlagen zur Zeit jedenfalls im vollsten Mafse geboten sind. Ob nun freilich die Annahme der gebotenen Lösung als ein Glück für das Handwerk zu bezeichnen ist, dürfen wir schon nach einem flüchtigen Blick auf die Vorlage als fraglich bezeichnen.

Vorgeschichte der Vorlage.

Wenn wir die ersten Bestrebungen, welche zu unserer Vorlage führten etwa 1½ Jahrzehnte zurück datierten, so bezieht sich dies eigentlich nur auf die letzte Entwickelungsphase derselben, richtiger müfsten wir vielleicht von fast einem Vierteljahrhundert reden. Thatsache ist, dafs schon sehr bald nach dem Erlafs der Gewerbeordnung von 1869, welche für ganz Deutschland die Gewerbefreiheit und die Beseitigung der Zwangsorganisation des Handwerks brachte, Klagen über den Niedergang des Handwerks laut wurden, als deren Ursachen jene Thatsachen und die dadurch bedingte mangelhafte Lehrlingsausbildung vielfach, besonders von den Handwerkern selbst, angesehen wurden. Inbezug auf letzteren Punkt waren die Klagen ja nicht ganz unberechtigt. Die alten Organisationen, welche hauptsächlich für dieselbe gesorgt hatten, waren meist zerfallen und neue Bildungen, welche sich dieser Aufgabe mit genügendem Eifer gewidmet hätten, traten nur vereinzelt an ihre Stelle, so dafs in der That die Ausbildung des Nachwuchses sehr viel zu wünschen übrig liefs. Es war dies sogar in steigendem

Digitized by Google

Maſse der Fall, da der alte Stamm von Meistern, welche selbst eine lange und gründliche Schule durchgemacht hatten, ausstarb und junge oft selbst schon nicht mehr genügend ausgebildete Lehrherrn an ihre Stelle traten. Daſs unter solchen Verhältnissen die Konkurrenz der Groſsbetriebe dem Handwerk noch gröſseren Schaden zufügte, als dies sonst der Fall gewesen wäre, liegt auf der Hand. Diese Klagen und die sie bedingenden Uebelstände veranlaſsten nun, wie bekannt, das Gesetz vom 18. Juli 1881, welches mit einigen späteren Nachträgen inbezug auf die Organisation des Handwerks und das Lehrlingswesen eine ziemlich einschneidende Aenderung der Gewerbeordnung herbeiführte. Die Gewerbefreiheit blieb freilich aufrecht erhalten, aber die Organisation von Innungen, wenn sie auch dem freien Entschluſs überlassen blieb, wurde doch durch das Gesetz begünstigt und diese Innungen sollten die Lehrlingsausbildung bessern und überwachen, ja sie konnten sogar, wenn sie sich dabei bewährten, ausschlieſsende Privilegien in dieser Richtung erhalten und selbst nicht zu ihnen gehörige Handwerker konnten zur Tragung der dadurch erwachsenden Lasten herangezogen werden.

Dieses Gesetz war nicht ohne Erfolg, alte Innungen wurden reorganisiert, neue gegründet, aber immerhin umfaſsten dieselben doch nur einen recht mäſsigen Teil des deutschen Handwerks und fanden in einzelnen Teilen Deutschlands, besonders im Süden, nur sehr geringe Verbreitung. Die neuen Innungen erwarben sich auch unzweifelhafte Verdienste um die Hebung der Lehrlingsausbildung, aber durchgreifend konnten ihre Erfolge natürlich schon wegen ihrer ungenügenden Verbreitung nicht sein.

Die Lage des Handwerks blieb auch jetzt noch im ganzen eine übele, zumal die Konkurrenz sich wohl noch stärker geltend machte.

Alle diese Thatsachen führten dazu, daſs bald nach dem Erlaſs des neuen Gesetzes die Bewegung für Beseitigung der Gewerbefreiheit, Einführung des Befähigungsnachweises und Zunftzwanges unter den Handwerkern stark an Boden gewann. Ihren Ausdruck fand sie zunächst in zahlreichen Beschlüssen von Handwerkerversammlungen, Handwerkertagen u. s. w. Bald folgten diesen auch entsprechende Anträge im Reichstage. Der Antrag „Ackermann-Biehl" kehrte Jahre lang so regelmäſsig wieder, wie die Schwalben im Frühjahr, bis er endlich am 20. Januar 1890 in Schluſsberatung mit 130 gegen 92 Stimmen angenommen wurde.

Digitized by Google

Allein ein wirklicher Erfolg war damit nicht erzielt, die verbündeten Regierungen waren entschiedene Gegner des Befähigungsnachweises und so blieb der Beschluſs des Reichstages im Bundesrat einfach liegen. Trotzdem verkannte man im Bundesrate und bei den Regierungen durchaus nicht, daſs etwas für das Handwerk geschehen müsse und so zeitigten denn Interpellationen im Reichstage und sonstige Anregungen ein Resultat. Am 18. August 1893 wurde nämlich als Ergebnis verschiedener Vorarbeiten und Vorberatungen der sogenannte Berlepsche Entwurf veröffentlicht, der bestimmt war, eventuell als Grundlage für eine gesetzliche Neuregelung der Verhältnisse des Handwerks zu dienen.

Er wollte eine Zwangsorganisation für das gesamte Handwerk schaffen, dasselbe in Fachgenossenschaften, denen die Handwerker der verschiedenen Bezirke angehören sollten, gliedern; über diesen sollten dann für gröſsere Bezirke aus Vertretern jener gebildete Handwerkerkammern stehen. Diese Organisationen, an denen auch die Gehilfen für bestimmte Angelegenheiten teilnahmen, sollten Einrichtungen zur materiellen Förderung des Handwerks treffen, eine Vertretung der Handwerkerinteressen bilden, die gewerbliche Ausbildung fördern u. s. w. Der Befähigungsnachweis war nicht Bedingung der Zugehörigkeit, dagegen sollte er eventuell von denjenigen Handwerkern gefordert werden, welche Lehrlinge ausbilden wollten, diese muſsten 24 Jahr alt sein und entweder eine Gesellenprüfung bestanden, oder ihr Gewerbe wenigstens drei Jahre lang selbständig betrieben haben, weiter sollten auch sonstige Miſsbräuche bei der Lehrlingsausbildung vor allem die Lehrlingszüchterei möglichst beseitigt werden, auch wurden die Rechte und Pflichten der Lehrherren und Lehrlinge genauer als bisher festgestellt.

Dieser Entwurf fand inbezug auf die zuletzt erwähnten Punkte Anerkennung, im allgemeinen aber nur Angriffe von allen Seiten, was ihm das Schicksal verschaffte, zum schätzbaren Material gelegt zu werden. Schon früher, vor allem aber bei den lebhaften Diskussionen, welche sich an diesen Entwurf knüpften, zeigte sich indessen, ebenso wie auch in der nächsten Zeit, daſs die Kenntnis von der Lage des Handwerks und von seinen Bedürfnissen fast allgemein ziemlich mangelhaft war. Hüben und drüben stellte man in dieser Beziehung Behauptungen mit groſsem Emphase als allein richtig auf, allein mit den Beweisen sah es gewöhnlich recht schwach aus.

Diesem Uebelstande, der natürlich auch inbezug auf die

Digitized by Google

Reformbestrebungen sich als recht hinderlich erwies, wurde aber in den letzten Jahren abgeholfen, so dafs wir jetzt imstande sind, die Lage des Handwerks und die Schritte, welche zu ihrer Besserung geschehen können oder müssen, genau zu beurteilen.

Wir verdanken diese Kenntnis einerseits der Enquete des Vereins für Sozialpolitik, deren Resultate in der stattlichen Zahl von 10 Bänden zur Darstellung gelangt sind, welche über die Verhältnisse der verschiedensten Handwerke in Stadt und Land aus den verschiedensten Gegenden Deutschlands eine Auskunft geben, die durchweg auf eingehenden und sorgfältigen Beobachtungen der Darsteller beruht. Neben dieser Erhebung ist dann die offizielle über die Verhältnisse im Handwerk zu nennen, welche im Sommer 1895 als Stichprobenerhebung in einer gröfseren Anzahl wohl richtig ausgewählter Bezirke aller Teile Deutschlands stattfand. Sie ergänzte sich mit der zuvor genannten auf das glücklichste und gab besonders auch über Fragen, welche bei privaten Untersuchungen nicht wohl beantwortet werden konnten, erwünschte Auskunft. Dieselbe erstreckt sich auf die Zahl und Art der verschiedenen Betriebe, ihre Verteilung in Stadt und Land, die vorhandenen Hilfsarbeiter nach ihren verschiedenen Kategorieen, die Art und Dauer der Lehrzeit der Unternehmer. Die Erhebung erfolgte nach Zählbezirken, deren räumliche Ausdehnung derartig gewählt war, dafs in ihnen gebildete Organisationen in ihrer Thätigkeit nicht durch zu weite Entfernung des Wohnortes eines Teiles der Mitglieder vom Zentrum geschädigt werden konnten.

Als Aufgabe der Erhebung ist ausdrücklich bezeichnet, durch sie „die Anhaltspunkte zu gewinnen für eine allgemeine korporative Organisation, die in erster Linie mit der Fürsorge für die Ausbildung von Lehrlingen und Gesellen im Handwerk zu betrauen ist", und diese ist durch das umfangreiche Tabellenwerk, welches in drei Heften Ende 1895 und Anfang 1896 vom kaiserlichen statistischen Amte über die Resultate der Erhebung veröffentlicht ist, vollauf gelöst. Ueber die Möglichkeit zu einer für den genannten Zweck brauchbaren Organisation des Handwerks zu gelangen, kann man jetzt nur noch zweifelhaft sein, wenn man vorgefafste Meinungen nicht vor der Wucht der Thatsachen zu beugen vermag. Auch über die wirtschaftlichen und sonstigen Bedürfnisse des Handwerks sprechen übrigens die drei Hefte beredt genug.

In der That sind die Lehren dieser Veröffentlichungen nicht ohne Wirkung auf die weiteren Bemühungen geblieben, eine brauch-

Digitized by Google

bare Vorlage zu schaffen. Ob sie freilich immer richtig erkannt und die nötigen Folgerungen aus ihnen gezogen sind, müssen wir als sehr fraglich bezeichnen.

Es hatten inzwischen natürlich die Bestrebungen und Agitationen zu Gunsten der Zwangsinnung mit Befähigungsnachweis nicht geruht, ja sie haben eher eine Verstärkung erfahren. Sogar ein Gesetzentwurf ward dem Reichstage vorgelegt, noch ehe die Resultate der offiziellen Erhebung vollständig veröffentlicht waren, der auf die Organisation des Handwerks Bezug hatte, jener über die Errichtung von Handwerkerkammern. Diese in ihrer Vereinzelung höchst unglückselige Vorlage, von der man nicht recht sagen konnte, ob sie ein Provisorium oder ein Definitivum schaffen sollte, fand erfreulicherweise ein ihrer würdiges stilles Begräbnis in der Kommission. Im August 1896 endlich wurde ein Gesetzentwurf veröffentlicht, welcher als Vorlage der preufsischen Regierung dem Bundesrate zuging und die Grundlage des jetzt dem Reichstage vorliegenden Entwurfes bildet. Bei seiner Ausarbeitung waren die Ergebnisse der genannten Erhebungen berücksichtigt, und so hatte man den zeitweilig gehegten Gedanken, Zwangsinnungen nur für die Personal beschäftigenden Meister ins Leben zu rufen, fallen gelassen, aber auch weiter darauf verzichtet, alle Handwerker in Fachorganisationen zu vereinigen. Beides war eben nach den Ergebnissen der Untersuchungen unmöglich, wenn man genügend starke Innungen in mäfsig grofsen Bezirken (den Zählbezirken entsprechend) ins Leben rufen wollte. Im ersteren Falle würden Innungen, von wenigstens 20 Mitgliedern nur 19 % der Meister und 41 % der Lehrlinge umfafst haben und selbst bei dem numerisch bei weitem stärksten Handwerk, den Schustern, könnten nur in 10 von den untersuchten 26 Städten mit mehr als 10000 Einwohnern solche Innungen gegründet werden, resp. nur in 51 von den 156 Zählbezirken. Auch in dem zweiten Falle würden die Innungen unter den gleichen Voraussetzungen nur 66 % der Meister aller Gewerbe und 57 % der Lehrlinge umfassen. Wollte man also nur einigermafsen lebensfähige Organisationen schaffen, so mufste man entweder von dem Prinzip der fachlichen Gliederung abgehen oder aber einen sehr bedeutenden Teil der Handwerker nicht in die eigentliche Organisation einbeziehen.

Es ist diese Notwendigkeit dadurch bedingt, dafs infolge der Gewerbefreiheit und der modernen wirtschaftlichen Entwickelung sich nicht nur eine stärkere räumliche Konzentration des Gewerbe-

Digitized by Google

betriebes vollzogen hat, die man gewöhnlich als ihre einzige Folge in dieser Richtung ansieht, sondern auch anderseits eine starke Dezentralisation. Selbst auf dem platten Lande, wo früher, schon infolge der Zwangsrechte, sich fast nur Handwerker fanden, welche speziell landwirtschaftlichen Bedürfnissen dienten, finden wir jetzt die verschiedensten Gewerbebetriebe oft in nicht geringer Zahl, der Produzent kommt auch hier dem Bedürfnis des Konsumenten entgegen. Natürlich sind dadurch dem Handwerk der benachbarten Stadt Absatzgebiete entzogen, ja wir finden sogar, dafs solche ländliche Handwerker, die infolge günstigerer Bedingungen billiger produzieren können, besonders für gewöhnliche Waren in den Städten selbst Kundschaft erlangt haben. Es ist also fast als sicher anzunehmen, dafs gar manche Klage über die böse Grofsindustrie, welche den kleinen Handwerker durch ihre Konkurrenz zu Grunde richtet, falsch adressiert ist.

Der Entwurf vom August 1896 hat nun der erwähnten Thatsache insofern Rechnung getragen, als er in der Regel die Organisation von Zwangsinnungen für gleiche oder wenigstens verwandte Handwerke vorsieht und zwar für diejenigen, welche, es ist die Liste wohl ziemlich vollständig, im Entwurf namentlich bezeichnet sind. Wo solche indessen nach den erwähnten Grundsätzen nicht organisiert werden können resp. zu schwach sein würden, sollen ihre Aufgaben zum Teil von einem Handwerkerausschufs übernommen werden. Dieser bildet zugleich die Vertretung der Handwerker eines gröfseren Bezirks und besteht aus gewählten Vertretern der in demselben befindlichen Innungen und der übrigen Handwerker. Neben dieser Vertretung der Innungen haben die Ausschüsse übrigens noch sonstige Aufgaben zu erfüllen. Die Spitze der Organisation sollen dann Handwerkskammern bilden, deren Mitglieder von den Handwerksausschüssen gewählt werden. Dieselben haben gewisse allgemeine Regeln für das Lehrlingswesen zu erlassen und deren Durchführung zu überwachen, weiter Gutachten über das Handwerk angehende Dinge zu erstatten, sowie darauf bezügliche Anträge zu stellen u. s. w. Bei allen diesen Korporationen sind Gesellenausschüsse, als gewählte Vertretungen der Gehilfenschaft, zu errichten, die bei Lehrlingsangelegenheiten, Gesellenprüfungen u. s. w. zuzuziehen sind.

Man hatte sich also entschlossen, um den Schwierigkeiten zu entgehen, welche einer allgemeinen Errichtung von Fachinnungen entgegenstanden, eine dreigliederige Organisation einzuführen. Es

Digitized by Google

wäre dies wohl schon im allgemeinen des Guten etwas zu viel, die Kosten und die Arbeit würden dadurch nicht wenig gesteigert sein; um von den häufigen Konflikten ganz zu schweigen, die sich durch das eigenartige Verhältnis, in dem Innungen und Handwerksausschüsse zu einander ständen, ergeben müfsten. Die Ausschüsse bilden einerseits die Zwischeninstanz zwischen den Innungen und Handwerkskammern, aber sie treten auch an die Stelle von Innungen, wo solche nicht errichtet werden können, anderseits kann ihnen aber auch von vorhandenen Innungen, z. B. die Regelung des Herbergswesens und des Arbeitsnachweises übertragen werden. Unter diesen Verhältnissen ist auch ihre Zusammensetzung aus Vertretern der Innungen und übrigen Handwerker nicht ohne Bedenken. Eine so vielseitige Korporation würde entweder zur vollständigen Bedeutungslosigkeit verurteilt gewesen sein oder aber die Innungen gewissermafsen erdrückt haben.

Aus den Motiven ist unschwer herauszulesen, dafs man sich zu einem Versuch mit dieser eigenartigen Schöpfung nur entschlossen hat, weil man eine gedeihliche Wirksamkeit der Innungen nur dann für möglich hielt, wenn sie als möglichst reine Fachorganisationen errichtet wurden. Es ist freilich auffallend, wenn man dieses Ziel für etwa $^2/_3$ der Handwerker dadurch zu erreichen sucht, dafs man das letzte Drittel unter eine Korporation stellt, die aus gewählten Vertretern der Innungen und Handwerker des Bezirks in ihrer Gesamtheit besteht. Würden die Aufgaben dieser Korporation nicht viel besser erfüllt sein, wenn man dort, wo keine Fachinnungen errichtet werden konnten, an ihrer Stelle gemischte Orts- oder Bezirksinnungen organisierte? Würden deren Vorstände nicht z. B. die Lehrlingsaufsicht viel wirksamer in ihrem verhältnismäfsig kleinen Bezirke führen können, auch für die Gewerbe, denen sie nicht angehören, als der Ausschufs, der doch oft in der gleichen Lage wäre, in seinem gröfseren Bezirk?

Indessen war dem Bedürfnis nach Abwechselung in der Organisation durch diese dreifache, sich durchkreuzende Gliederung noch nicht genügend Rechnung getragen. Es konnte ja immerhin noch Gewerbetreibende geben, welche weder einer Innung noch einem Handwerksausschufs unterstehen mufsten, es konnten dies freilich nach dem Verzeichnisse des Entwurfes nur Gastwirte, Fabrikanten u. s. w. sein, aber für diese Unglücklichen war entschieden dadurch nicht genügend gesorgt, dafs der Bundesrat sie nachträglich in das Verzeichnis aufnehmen konnte, sie verdienten eine besondere Schöpfung

Digitized by Google

und so ist ihnen erlaubt, sich zu freien Innungen zusammen zu schliefsen. Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, dafs auch die Gründung von Innungsverbänden, analog der bestehenden, ins Auge gefafst wurde. Ihnen können Zwangs- und freie Innungen gleicher oder verwandter Gewerbe angehören. Sie sollen die Innungen, Handwerksausschüsse und Handwerkskammern in der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben unterstützen u. s. w. Die Errichtung resp. Beibehaltung von Innungsausschüssen hat man erfreulicher Weise infolge der Errichtung von Handwerksausschüssen als überflüssig angesehen.

Richtiger war die Lösung, welche der Entwurf inbezug auf die Regelung des Lehrlingswesens, die Führung des Meistertitels u. s. w. fand. Hier schlofs er sich im wesentlichen an den Berlepschen Entwurf an und wurde auch vom Bundesrate im ganzen unverändert angenommen. Wir brauchen deshalb die fraglichen Bestimmungen zunächst nicht zu erörtern.

Erfreulicherweise hat dagegen das Erzeugnis des grünen Tisches, welches wir so eben besprachen und welches infolge seiner Vielseitigkeit in Bezug auf die Organisation des Handwerks als unerreichtes Meisterstück dasteht, gerade hinsichtlich dieses Teils im Bundesrat eine vollständige Umgestaltung erfahren. Freilich wird die Freude einigermafsen dadurch getrübt, dafs auch die neue Gestalt keine sehr glückliche ist.

Die Vorlage von 1897.

1. Die Grundzüge der Organisation.

Um uns zunächst zu den erfreulichen Seiten der Vorlage zu wenden, so können wir wohl unbedingt als das Beste an ihr, das sie übrigens mit den sämtlichen besprochenen Entwürfen gemeinsam hat, die Aufrechterhaltung der Gewerbefreiheit hervorheben. Die verbündeten Regierungen beharren nach wie vor auf ihrer ablehnenden Haltung gegenüber der wichtigsten Forderung der Zünftler. Ein Nachweis der technischen Befähigung ist nicht Vorbedingung zur selbständigen Ausübung eines Handwerks und damit bleibt Deutschland auch von dem Gefolge dieser Forderung, den ausschliefsenden Privilegien, welche mit der modernen wirtschaftlichen Entwickelung absolut unvereinbar sind, verschont. Ja der Bundesrat hat sich noch weniger geneigt gezeigt diesen Forderungen entgegen zu kommen, als die

Digitized by Google

preufsische Regierung. Sein Entwurf kennt inbezug auf die Organisation freilich die dreifache Gliederung nicht; die Handwerksausschüsse sind beseitigt, aber auch für die Innungen ist der Beitrittszwang gefallen und auch die Handwerkskammern können kaum nach ihm als eine Vertretung des gesamten Handwerks bezeichnet werden.

Der Abschnitt, welcher von der Errichtung von Innungen handelt, lehnt sich ziemlich eng, wenn auch natürlich mit Aenderungen, an die geltenden Bestimmungen über diese Materie an. Nur insofern weicht der Entwurf von dem jetzigen Recht in prinzipiell wichtiger Weise ab, als wenigstens die Möglichkeit der Errichtung von Zwangsinnungen in einem besonderen Abschnitt vorgesehen wird. Dieselben sind natürlich als Korporationen von Angehörigen gleicher oder doch verwandter Gewerbe gedacht. Ihre Errichtung ist von der höheren Verwaltungsbehörde anzuordnen, wenn nach erfolgtem Antrage einer bestehenden Innung oder von Handwerkern, welche eine solche gründen wollen, die Mehrzahl der abstimmenden Angehörigen des betreffenden Gewerbes im Bezirk zustimmt. Voraussetzung ist weiter, dafs der Bezirk der Innung derartig abgegrenzt ist, dafs niemand durch zu weite Entfernung seines Wohnsitzes behindert ist, an dem Innungsleben teilzunehmen oder die Innungseinrichtungen zu benutzen. Natürlich mufs auch die Zahl der vorhandenen Handwerker zur Bildung einer leistungsfähigen Innung ausreichen.

Die Mehrheit im Bundesrat hat also nicht nur dem künstlichen Organisationsgebäude des preufsischen Entwurfes keinen Geschmack abgewinnen können, sondern auch das Prinzip der allgemeinen Zwangsorganisation verworfen. Es macht den Eindruck, als ob diese Beseitigung des allgemeinen und Zulassung des fakultativen Zwangs das Resultat eines Kompromisses zwischen entgegengesetzten Ansichten ist, und der Versuch, welcher bereits in der Kommission gemacht ist, den allgemeinen Zwang wenigstens indirekt in das Gesetz hineinzubringen, indem die Behörde verpflichtet sein soll, die Zwangsorganisation einzuführen, sobald der Antrag dazu von einer zur Gründung einer lebensfähigen Innung genügenden Zahl (20) von Handwerkern gestellt wird, scheitern mufs, da der Bundesrat in dieser Richtung gebunden ist.

Allein, wenn man diese Frage vielleicht auch gegenüber dem betreffenden Antrage bejahen mufs, so ist doch immerhin zweifelhaft, ob sich die Majorität im Bundesrat gegen jede Zwangsorganisation überhaupt oder nur gegen die Zwangsorganisation von Fach-

Digitized by Google

innungen ausgesprochen hat. Ersteres würde nur dann wahrscheinlich sein, wenn man in der Einführung derselben einen Verstofs gegen das Prinzip der Gewerbefreiheit erblicken müfste. Dafs dies indessen nicht der Fall ist, wenn nicht noch andere Momente hinzukommen, bedarf keines besonderen Beweises. Freilich könnte man sich auch noch aus dem Gesichtspunkte gegen eine Zwangsorganisation aussprechen, weil dieselbe nutzlos sei. Es würde hier zunächst die Nutzlosigkeit des Zwanges so betont werden können, wie dies unter anderm auch in den Motiven geschehen ist, in denen darauf hingewiesen wird, dafs solche Organisationen nur dort gebildet werden können, wo in der bereiten Mitwirkung der Handwerker eine Gewähr dafür geboten wird, dafs die Zwangsinnungen leistungs- und lebensfähig sind. Es heifst dies doch mit anderen Worten, ein Zwang soll nur dort geübt werden, wo man das Betreffende schon freiwillig thun will. Man kann in Weiterbildung dieses Gedankens also wohl erwarten, dafs alle auf Zwang beruhenden Einrichtungen des Staates in Zukunft nur insoweit beibehalten werden, als die Staatsangehörigen sich ihnen freiwillig fügen. Bisher war man freilich meistens anderer Anschauung und sprach einen Zwang nur dort aus, wo man es für nötig hielt, dafs irgend eine Mafsregel im öffentlichen Interesse durchgeführt würde, selbst gegen die Neigung mancher davon Betroffenen. Dafs durch den Zwang in unserer Frage irgend ein Schaden geschehen könne, wird man sicher nicht behaupten können und Einwände, die man aus diesem Grunde erheben könnte, giebt es nicht.

Die Rechtfertigung eines Zwanges würde sich demnach ergeben, wenn das Vorhandensein einer allgemeinen Organisation, als nützlich für das Handwerk und die Gesamtheit nachgewiesen wäre. Wir sind nun freilich weit entfernt, in einer korporativen Organisation eine Panacee zu sehen, mit der alle Schäden, an denen das Handwerk leidet, beseitigt werden können. Der ja an und für sich richtige Satz, dafs die vereinigte Kraft vieler Schwachen sie befähigt, ihren starken Gegner zu besiegen, wird z. B. in dem Konkurrenzkampf zwischen Handwerk und Grofsindustrie nur sehr bedingt anwendbar sein, und würden auch Zwangsorganisationen kaum diejenigen Thätigkeiten entwickeln dürfen, die in dieser Richtung in Frage kämen, da es durchaus richtig ist, dafs nach § 100n Zwangsinnungen keine gemeinsamen Geschäftsbetriebe errichten dürfen. Die Pflege des Gemeingeistes, die Errichtung von Schiedsgerichten, die Fürsorge für das Herbergswesen. die Errichtung

Digitized by Google

von Arbeitsnachweisen sind ja sicher wichtige Aufgaben, aber für so wichtig, dafs um ihretwillen eine Zwangsorganisation geschaffen werden müfste, wird sie wohl niemand halten. Eine allgemeine Vertretung der Interessen des Handwerks, die seine Wünsche und Bedürfnisse geltend machen kann, über seine Interessen gehört werden mufs, ist sicher notwendig, allein das Organ hierfür bilden nicht verhältnismäfsig unbedeutende lokale Organisationen, sondern Vertretungen des gesamten Handwerks gröfserer Bezirke, wie ja auch unser Entwurf diese Aufgaben sehr richtig den Handwerkskammern zugewiesen hat. Es ist nun freilich wünschenswert, dafs diese aus den Wahlen eines organisierten Handwerks hervorgehen, aber als durchaus notwendig möchte es doch kaum zu bezeichnen sein.

Es scheint also in der That eine allgemeine Organisation des Handwerks, wenn man nicht an den Befähigungsnachweis und seine Konsequenzen denkt, überflüssig, und damit ein Zwang zu ihrer Herbeiführung verkehrt zu sein. Dennoch giebt es einen Grund, der beides unentbehrlich erscheinen läfst.

Unter den Uebelständen, an denen das Handwerk und die ganze deutsche Volkswirtschaft heute leiden, spielt nicht die geringste Rolle die ungenügende Ausbildung des gewerblichen Nachwuchses in sittlicher und technischer Beziehung. Eine Verbesserung derselben würde vor allem auch dem Handwerk vom gröfsten Nutzen sein. Darf man auch natürlich nicht so weit gehen zu behaupten, dafs sie ihm in seinem Kampf um das Dasein auf der ganzen Linie den Sieg verschaffen würde — in gar manchen Produktionszweigen und unter gewissen Verhältnissen mufs es sich auf alle Fälle für geschlagen erachten — so wird sie ihm doch die Behauptung mancher jetzt gefährdet erscheinenden Position ermöglichen. Will man aber nicht so weit gehen und die ganze Ausbildung des Nachwuchses eigenen Lehranstalten ausschliefslich anvertrauen, was wohl niemand befürworten kann, so wird nicht nur eine spezielle Regelung, wie die individuell in den Werkstätten vorzunehmende Ausbildung zu erfolgen hat, wie sie mit dem theoretischen Unterricht zu verbinden ist u. s. w. notwendig sein, sondern es wird auch eine fortwährende Ueberwachung stattfinden müssen, ob die Lehre den Interessen der Lehrlinge und man kann wohl auch sagen der Gesamtheit entspricht. Der Entwurf sieht ja nun auch den Erlafs solcher näheren Regeln vor, ebenso wie eine Ueberwachung der Lehrlingsausbildung und die Errichtung von Anstalten zur Weiterbildung der

Digitized by Google

Lehrlinge u. s. w., allein er mufs hier mit der Möglichkeit rechnen, dafs Innungen, welche diese Aufgaben zu erfüllen haben, sich nicht überall und für alle Handwerke bilden und sind daher diese Aufgaben, wohl subsidiär, den überall zu errichtenden Handwerkskammern gleichfalls übertragen. Zunächst liegt hierdurch die Gefahr von Konflikten aufserordentlich nahe, aber selbst wenn diese durch Detailbestimmungen der Statuten vermieden werden, läfst sich nicht bezweifeln, dafs die Kammern der ihnen gestellten Aufgabe nicht gerecht werden können. Je kleiner die Zahl der Innungen resp. der ihnen unterstehenden Lehrlinge ist, um so schwieriger ist schon die nähere Regelung des Lehrlingswesens für einen grofsen Bezirk und die verschiedensten Handwerke, es mufs dabei auf mannigfaltige lokale und auch häufig wechselnde Bedürfnisse Rücksicht genommen werden. Sollten aber wirklich die Mitglieder der Kammern imstande und geneigt sein, die sehr grofse ihnen hierdurch erwachsende Arbeitslast zu bewältigen — wir dürfen nicht vergessen, dafs ihre Mitglieder im praktischen gewerblichen Leben stehen —, so würde doch eine wirksame Ueberwachung für sie einfach zu den Unmöglichkeiten gehören. Von den Mitgliedern der Kammer kann sie für ihren grofsen Bezirk sicher nicht erfolgen, man müfste also daran denken, dafs sie durch Beauftragte vorgenommen würde. Es ist aber zum mindesten sehr zweifelhaft, ob die Kammer sich in dieser Weise vertreten lassen darf, es würde das kaum unter den Begriff der Kooptation fallen und auch die Analogie mit der Bildung der Prüfungsausschüsse ist nicht zur Rechtfertigung einer solchen Mafsregel heranzuziehen. Dann würde es sich aber weiter nicht mehr um eine Thätigkeit der Selbstverwaltung handeln und ferner würden die Leistungen auch nur unvollkommen sein, da kaum für jedes Gewerbe eines kleinen Bezirkes ein besonderer Beauftragter angestellt werden könnte, wie dies wenigstens nach den Anschauungen des Entwurfs über die Notwendigkeit von Fachkenntnissen erforderlich wäre. Auch die sonstigen Vorkehrungen zur Förderung der Ausbildung (Errichtung von Fachschulen u. s. w.) können die Kammern kaum für den ganzen Bezirk in genügender Weise treffen. Ihre Thätigkeit in dieser Beziehung kann höchstens in Anregungen resp. Anweisungen für lokale Organisationen bestehen, eine eigene Thätigkeit derselben kann sich hier allenfalls darauf erstrecken, dafs sie Vorkehrungen treffen, welche eine über das Mindestmafs hinausgehende Ausbildung fördern und die deshalb den Bedürfnissen eines gröfseren Bezirkes dienen. Es

Digitized by Google

steht jedenfalls also fest, dafs die Organisation, wie sie der Entwurf vorsieht, nicht den Anforderungen entspricht, die im Interesse der Ausbildung an sie gestellt werden müssen, ja weiter kann man sagen, dafs auch die Wirksamkeit den Handwerkskammern durch ihre Ueberlastung geschädigt wird.

Man könnte nun freilich einwenden, alle diese Bedenken seien überflüssig, da freie und Zwangsinnungen in solcher Zahl und Stärke vorhanden sein würden, dafs sie alle Aufgaben in genügender Weise zu erfüllen in der Lage wären. Eine solche Hoffnung kann ernstlich nicht gehegt werden. Wir haben bereits gesehen, dafs, die Gründung leistungsfähiger Innungen vorausgesetzt, überhaupt ungefähr $^1/_3$ aller selbständigen Handwerker aufserhalb der Fachorganisationen bleiben mufs, weiter sind aber die Erfahrungen, welche auf Grund des Gesetzes von 1881 gemacht wurden, durchaus nicht ermutigend. 1890 gehörten den deutschen Innungen erst 321 219 Mitglieder anrechnen wir selbst einen sehr starken Zuwachs seitdem und die 53 287 Mitglieder (1896) der Gewerbevereine hinzu, so wird jetzt die Zahl der organisierten selbständigen Handwerker $^1/_2$ Million kaum erreichen, das ist nicht $^1/_3$ der Gesamtzahl.[1]) Auf Grund des neuen Gesetzentwurfes, wie er gestaltet ist, kann man aber eine bedeutende Vermehrung nicht erwarten. Freie Innungen werden sich kaum noch in beträchtlicher Zahl bilden. Ein besonderer Anreiz dazu ist nicht geboten, da höchstens die Lasten der Mitglieder sich vermehren, dafs aber die Handwerker, welche mehr oder weniger hart um ihr Dasein kämpfen, um idealer Zwecke, wie die Lehrlingsausbildung u. s. w. für den einzelnen doch sind, sich Opfer auferlegen, ist nicht zu erwarten. Ein gewisser Zuwachs wird sich ja unzweifelhaft durch die Umwandelung freier in Zwangsinnungen ergeben, aber sehr hoch ist er kaum zu veranschlagen und ist es sicher keine zu pessimistische Schätzung, wenn man annimmt, dafs höchstens die kleinere Hälfte der selbständigen Handwerker in Zukunft einer Korporation (die Gewerbevereine inbegriffen) angehören würde.

Ein Zwang ist also unbedingt notwendig, wenn man das Handwerk organisieren will, wie es im Interesse der Lehrlingsausbildung

[1]) In der Litteratur und auch in den Motiven spricht man meist davon, dafs nur $^1/_{10}$ der Handwerker den Innungen angehöre, dafs es in Deutschland nicht 3 000 000 selbständige Handwerker geben kann ist wohl ohne weiteres einleuchtend. Auf Grund der Erhebung von 1895 wird die Zahl auf etwa 1 500 000 zu schätzen sein.

Digitized by Google

nötig ist. Allein dieser Zwang braucht durchaus nicht in der Weise geübt zu werden, dafs er sich auf den Beitritt zu Fachorganisationen richtet. Es ist auch, um auf die früher aufgeworfene Frage zurückzukommen, durchaus nicht unwahrscheinlich, dafs die Gegnerschaft vieler Bundesstaaten sich mehr gegen die ausschliefsliche Fachorganisation, als gegen die Zwangsorganisation richtet. Die Stelle der Motive, wo davon die Rede ist, dafs manche Bundesstaaten bei ihrer Förderung des Lehrlingswesens u. s. w. sich der Hilfe der freien Vereinigungen (Gewerbevereine) mit Erfolg bedient haben und deshalb ihren Ersatz durch eine auf anderer Grundlage beruhende Organisation nicht wünschen, ist in dieser Beziehung sehr beredt. Wenn im Widerspruch hiermit die Motive sich in schärfster Weise gegen eine allgemeine lokale Organisation des Handwerks, als Grundlage der Gesamtorganisation oder als Notbehelf, wo eine Fachorganisation nicht möglich ist, wenden, mag man sie nun gemischte Innung oder allgemeiner Gewerbeverein nennen, so ist das lediglich ein Beweis dafür, dafs auch in Regierungskreisen eine unter den heutigen Verhältnissen gänzlich unberechtigte Vorliebe für die historisch aus der Zeit der Zwangs- und Bannrechte, sowie des Befähigungsnachweises überlieferte Form vorhanden ist. Man kann solche Vorliebe bei den Zünftlern begreifen, die auch den jetzigen Entwurf nur als ein Übergangsstadium zu ihrem Ideal ansehen, nicht aber in einer Vorlage von Regierungen, welche entschiedene Gegner des Befähigungsnachweises sind. Die Gründe, welche die Motive gegen die gemischten Innungen anführen, zeichnen sich ebenso durch Wortreichtum, als durch geringe Stichhaltigkeit aus. In Österreich sollen sich nur die Fach-Zwangsgenossenschaften bewährt haben, bei der Anführung dieses Beweismittels ist leider vergessen, dafs dort der Befähigungsnachweis u. s. w. gilt, und deshalb natürlich bei gemischten Genossenschaften sich stete Schwierigkeiten und Streitigkeiten ergeben müssen. Weshalb weiter eine wirksame Pflege des Lehrlingswesens in vollem Mafse nur von Vereinigungen zu erwarten ist, welche aus Genossen gleicher oder verwandter Handwerke bestehen, wird nicht bewiesen. Wir wollen gern zugeben, dafs Fachorganisationen, wie sie überhaupt einige Vorzüge besitzen, sie auch hier haben, allein es handelt sich hier vor allem nicht um den Gegensatz zwischen Fach- und gemischter Organisation, sondern zwischen letzterer und gar keiner, denn, dafs die etwaige Thätigkeit der Handwerkskammer hier keinen Ersatz bildet, haben wir bereits bewiesen. Ueberhaupt dürfte der Vorzug, den die Fachinnung

Digitized by Google

hier hat, leicht überschätzt werden. Die nähere Regelung des Lehrlingswesens kann von jeder gemischten Innung für jedes in ihr vertretene Gewerbe mit Sachkunde vorgenommen werden, und weiter kann jeder Handwerksmeister im allgemeinen beurteilen, ob die Lehre auch in einem ihm fremden Gewerbe genügt, ihre technische Seite wird aber durch andere Hilfsmittel, Ausstellungen, Revisionen durch die Prüfungskommissionen genügend beaufsichtigt werden können. Die Errichtung endlich der Prüfungskommissionen wird in unserem Falle nicht mehr Schwierigkeiten bieten, als nach dem Entwurf, sie werden eben von der Handwerkskammer gebildet.

Als letzter Grund gegen die gemischten Zwangsinnungen führen dann die Motive an, auch solche könnten in dünnbevölkerten Bezirken nicht in leistungsfähiger Gestalt, das heifst in kleinen Bezirken mit genügender Mitgliederzahl errichtet werden. Der ziffernmäfsige Beweis, der nach der Erhebung von 1895 leicht zu führen gewesen wäre, ist vorsichtshalber ausgelassen und soll deshalb hier gegeben werden.

In der That können in zwei der 156 Zählbezirke, auf die jene sich erstreckte, gemischte Innungen mit wenigstens 20 Mitgliedern nicht errichtet werden, da sie nur 9 resp. 14 Handwerker überhaupt zählen, die 0 und 6 Lehrlinge beschäftigen; zwei weitere Bezirke haben 26 und 28 Handwerker, sowie 1 und 10 Lehrlinge. Berücksichtigen wir nun auch, dafs das Erhebungsgebiet durchschnittlich dichter bevölkert ist, als das Deutsche Reich, so kommen wir unter Zugrundelegung der Mindestziffer von 20 Mitgliedern doch höchstens auf 1—2000 Meister und 3—600 Lehrlinge, bei der Mindestziffer von 30 Mitgliedern, die schon ziemlich hoch gegriffen ist, auf sicher weniger als 10000 Meister und 2000 Lehrlinge, für die den Anforderungen inbezug auf die Gründung von Zwangsinnungen nicht genügt werden kann. Es sind dies aber sicher keine Ergebnisse, die gegen die Möglichkeit gemischter Innungen sprechen. Es sei noch darauf hingewiesen, dafs inbezug auf eine Reihe von Aufgaben, Vertretung und Pflege der Standesinteressen, Schiedsgerichte, Arbeitsnachweis u. s. w. gemischte Korporationen, solchen auf fachlicher Grundlage nicht nachstehen; dafs sie in vieler Beziehung sogar zur Förderung des Handwerks sehr brauchbar sind, zeigen die Erfahrungen z. B. in Baden und Württemberg.

Wollte man eine wirklich wirksame Organisation des Handwerks schaffen, so mufste man einerseits vor dem Aussprechen eines Zwanges nicht zurückschrecken, anderseits aber auch eine Form

Digitized by Google

für dieselbe wählen, welche es ermöglichte, sie zu einer allgemeinen auszugestalten. Man durfte in diesem Falle an dem Prinzip der Fachorganisation nicht festhalten, sie freilich für zulässig erklären, da sie in der That einige Vorzüge hat und in manchen Gegenden Deutschlands ebenso bevorzugt wird, als die losere Form der lokalen Organisationen, welche alle Handwerker umfassen können, in anderen Gegenden. Diese müfste die Grundlage bilden, da sie allein überall in wirksamer Weise durchführbar ist. Wo bei der Majorität Neigung dazu wäre und die Bedingung der Lebensfähigkeit erfüllt werden könnte, müfste es den Angehörigen einzelner Gewerbe gestattet sein, sich ihrerseits zu obligatorischen Fachorganisationen zusammenzuschliefsen. Durch den Zwang würde auch noch der weitere Vorteil erreicht, dafs die Handwerkskammern, welche nach dem Entwurf lediglich Vertretungen des organisierten Handwerks sind, zu Vertretungen des gesamten Handwerks würden, was jetzt durch die Schwierigkeit, die Vertretung der nicht organisierten Handwerker zu regeln, wohl eine Unmöglichkeit ist.

2. Die Einzelbestimmungen über die Organisation.

Wenden wir uns jetzt, nachdem wir zu einem verwerfenden Urteil über diejenigen Prinzipien gelangt sind, auf denen der ganze Entwurf, soweit er die Neuorganisation des Handwerks betrifft, aufgebaut ist, zu der Betrachtung der einzelnen auf dieselbe bezüglichen Bestimmungen, so ergiebt sich aus dem bisher Gesagten naturgemäfs, dafs dieselben zum erheblichen Teile unsere Billigung gleichfalls nicht finden können. Es wird aber nicht wohl angängig sein, diesen verwerfenden Standpunkt hier kurzweg beizubehalten, um so weniger, als, wie wir bereits bemerkten, es nicht unwahrscheinlich ist, dafs die im Entwurf vorliegenden Kompromisse schliefslich die Zustimmung auch des Reichstages finden. Wir werden daher die Einzelbestimmungen nur objektiv auf ihre Zweckmäfsigkeit im Rahmen des Entwurfes selbst zu prüfen haben.

Der Abschnitt I des Titels VI umfafst zunächst unter a) Allgemeine Vorschriften, in den §§ 81—99 die Bestimmungen für die freien Innungen, welche sich an die jetzigen in den §§ 97—101 d, sowie 103—104 d. G.O. enthaltenen anlehnen, jedoch mit starken Aenderungen und Erweiterungen.

Unter den letzteren ist zunächst von Interesse diejenige des § 82, durch welche es ermöglicht wird, dafs für mehrere Bundesstaaten gemeinsame Innungen errichtet werden. An und für sich

Digitized by Google

eine Bestimmung, die sich durch die territoriale Zersplitterung in einigen Gegenden Deutschlands erklärt, ist sie dadurch interessant, dafs sie zeigt, zu welchen Hilfsmitteln man bei der Fachorganisation greifen mufs, bei einzelnen selten vorhandenen Gewerben könnten sogar Reichsinnungen empfehlenswert sein, und weiter dadurch dafs man bei freien Innungen inbezug auf die räumliche Ausdehnung des Bezirks keine Bedenken zu haben scheint, dafs diese zu grofs werden könnte.

In § 87, der den Kreis der möglichen Mitglieder umschreibt, ist natürlich das Fachprinzip streng festgehalten, jedoch dürfen jetzt auch früher selbständige Gewerbetreibende und Werkmeister, welche nicht mehr gewerblich thätig sind, aufgenommen werden, wogegen schon im Interesse der Verwaltungsthätigkeit der Innung, der die Erfahrung und Mufse solcher Personen sehr zum Nutzen gereichen kann, kein Bedenken zu erheben ist. Dagegen ist von der Aufnahmefähigkeit der in landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben gegen Entgelt beschäftigten Handwerker höchstens zu sagen, dafs sie die numerische Stärke der Innungen etwas vermehren kann.

Besondere Bedeutung möchten wir dem § 94 c beimessen, welcher den Innungen weitgehende Ueberwachungsbefugnisse der zu ihnen gehörigen Betriebe giebt, die sich auch auf die Einrichtung der Betriebs- und der zur Unterkunft der Lehrlinge bestimmten Räume erstrecken. Da Vorkehrung getroffen ist, dafs eine Schädigung der Geschäftsinteressen vermieden und durch diese Befugnis das Ueberwachungsrecht der Innungen inbezug auf das Lehrlingswesen erst zur Wirklichkeit wird, ist dagegen nichts einzuwenden.

Während bisher die Gesellen nur auf Grund des Statuts an der Erfüllung der Innungsaufgaben teilnahmen, sie aber nur dann zugelassen werden mufsten, wenn es sich um Gesellenprüfungen oder Einrichtungen handelte, zu deren Lasten sie herangezogen werden mufsten, ist für sie jetzt nach §§ 95—95 c eine regelmäfsige Vertretung, der Gesellenausschufs, vorgesehen, die aufser den genannten Fällen noch bei Beschlufsfassungen über die Regelung des Lehrlingswesens heranzuziehen ist. Bei den Beratungen und Beschlüssen des Innungsvorstandes ist wenigstens ein Mitglied des Ausschusses mit vollem Stimmrecht, bei denjenigen der Innungsversammlung der gesamte Ausschufs zuzuziehen. Für die Verwaltung von Einrichtungen, zu denen die Gesellen Aufwendungen machen, sind, abgesehen vom Vorsitzenden, ihre Vertreter in gleicher Zahl wie die Innungsmitglieder zuzuziehen. Beschlüsse über die genannten An-

gelegenheiten sind nur gültig, wenn der Ausschufs zustimmt; doch kann die Zustimmung durch die Aufsichtsbehörde ergänzt werden. Das aktive Wahlrecht zum Ausschufs besitzen alle bei Innungsmitgliedern thätigen volljährigen Gesellen, die im Besitz der Ehrenrechte sind, während das passive, ähnlich wie bei den Innungsmitgliedern, denjenigen zukommt, welche zum Schöffenamt fähig sind und im letzten Jahre keine Armenunterstützung genossen haben. Man wird nicht anstehen können, diese Bestimmungen als eine wesentliche Verbesserung der Gewerbeordnung zu bezeichnen. Ob es richtig ist, die geringen Kosten des Gesellenausschusses der Innungskasse zur Last zu legen, kann man als zweifelhaft betrachten, unzweifelhaft ist dagegen, dafs es eine wesentliche Vereinfachung der Kassenverwaltung bedeutet. Wie wir bereits früher erwähnten, war in dem ursprünglichen Entwurf auch eine Teilnahme von Vertretern der Gesellen an den Arbeiten der Handwerkskammer vorgesehen. Man würde den Wegfall dieser Vorschrift völlig unbedenklich finden können, da ja die Angelegenheiten, welche die Kammern eigentlich beschäftigen sollten, eine Teilnahme der Gehilfenschaft weniger erfordern, die aufserdem praktisch nicht ohne Schwierigkeiten durchzuführen ist; wenn nicht subsidiär ihnen eine weitgehende Thätigkeit inbezug auf das Lehrlingswesen zugewiesen wäre. Da dies der Fall ist, wird es nicht, wie die Motive meinen, genügen, dafs Gesellen kooptiert oder als Sachverständige zugezogen werden können, sondern es wird in dieser Beziehung eine zwingende Vorschrift einzufügen sein.

Von noch gröfserer Bedeutung ist eine ziemlich unscheinbare Aenderung im § 96, laut welcher die behördliche Aufsicht über die Innungen in Zukunft von der unteren Verwaltungsbehörde des Bezirks, nicht wie bisher von der Gemeindebehörde wahrgenommen werden soll. Es scheint demnach, dafs man die in Handwerkerversammlungen oft gehörten Klagen über geringes Entgegenkommen der Behörden berechtigt gefunden hat oder ihnen wenigstens die Spitze abbrechen will.

Einer besonderen Erwähnung bedarf schliefslich, dafs die §§ 100e—m, welche die Innungsprivilegien enthalten, in dem Entwurf keine Aufnahme gefunden haben. Sie sind ja bekanntlich nicht allzu oft zur Anwendung gelangt, ihre Beseitigung ist indessen als eine Aufmunterung aufzufassen, Anträge auf Errichtung von Zwangsinnungen zu stellen.

Ein Abschnitt b) regelt in den §§ 100—100t die Verhältnisse

Digitized by Google

der Zwangsinnungen. Die Voraussetzungen, unter welchen sie errichtet werden müssen, haben wir bereits erwähnt, es sei nur noch hinzugefügt, dafs Anträge, welche nur von wenigen gestellt, ebenso solche, welche, wenn abgewiesen, innerhalb drei Jahren wiederholt werden, von der Behörde sofort abgelehnt werden können. Angehören müssen ihnen diejenigen, welche das Gewerbe als stehendes selbständig, aber nicht fabrikmäfsig betreiben. In landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben gegen Entgelt beschäftigte Handwerker müssen der Innung beitreten, wenn sie in der Regel Hilfspersonal beschäftigen, andernfalls können sie es. Die Zugehörigkeit von Hausindustriellen wird durch das Statut entschieden, was man als richtig bezeichnen mufs, da diese Frage generell nicht zu lösen ist. Wer das Gewerbe fabrikmäfsig betreibt, kann mit Zustimmung der Innungsversammlung beitreten. Während von den Mitgliedern der Zwangsinnungen ein Befähigungsnachweis nicht verlangt wird, ist dies bei den Mitgliedern des Vorstandes und der Ausschüsse für wenigstens $^2/_3$ der Fall, diese müssen das Recht zur Anleitung von Lehrlingen besitzen und auch in der Regel Hilfspersonal beschäftigen, während die Mitglieder der Ausschüsse, welche für die Durchführung der Lehrlingsvorschriften zu sorgen haben, diesen Anforderungen alle genügen müssen. Es ist dies vielleicht in dem ganzen Entwurf scheinbar die bedenklichste Bestimmung, da sie der Gewerbefreiheit am gefährlichsten erscheint. Jeder Handwerker, der den Ehrgeiz besitzt, in seiner Innung eine leitende Rolle zu spielen, mufs einen Befähigungsnachweis geliefert haben, freilich braucht dieser nur darin zu bestehen, dafs er 24 Jahre alt ist und 5 Jahre sein Gewerbe selbständig ausgeübt hat. Praktisch wird man diese Forderung durchaus billigen müssen, der Vorstand mufs zum mindesten in seiner Mehrheit aus vollberechtigten und in jeder Beziehung sachverständigen Mitgliedern bestehen, ebenso ist es richtig, dafs diese Bestimmung auf die Vertretung der Gehilfen entsprechende Anwendung findet.

Als durchaus richtig ist es gleichfalls zu bezeichnen, wenn nach § 100p die von Zwangsinnungen erlassenen Vorschriften zur näheren Regelung des Lehrlingswesens die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde bedürfen, die vor der Erteilung die Handwerkskammer hören mufs. Es handelt sich hier um wichtige Bestimmungen, die obligatorisch sind.

Zu billigen ist ferner, dafs die Beiträge der Zwangs-Mitglieder nach der Leistungsfähigkeit zu bemessen sind, eventuell als Zu-

Digitized by Google

schläge zur Gewerbesteuer erhoben werden, dagegen ist wohl nicht richtig, dafs diejenigen Mitglieder, welche keine Hilfspersonen beschäftigen, durch Statut von der Zahlung von Beiträgen befreit werden können; sie werden dadurch zu Mitgliedern zweiter Klasse herabgedrückt und kann man ihre geringen Beiträge sicher damit rechtfertigen, dafs auch sie Vorteile aus den Einrichtungen der Innung ziehen.

Die Abschnitte II und IV „Innungsausschüsse" und „Innungsverbände" schliefsen sich auf das engste an die bestehende Gesetzgebung an.

Was sodann Abschnitt III über die Handwerkskammern betrifft, so haben wir ja gewisse Bedenken, welche die Art der Wahl derselben erregen kann, bereits kennen gelernt. Merkwürdigerweise tauchen in diesem Abschnitt ja Vereinigungen, wie die Gewerbevereine und ähnliche, als Vertretungen des Handwerks auf, obwohl sie bisher der G.O. vollständig unbekannt waren, es ist dies wohl eine Wirkung des mehrfach erwähnten Kompromisses, vielleicht lag auch die Gefahr nahe, dafs ohne ihre Heranziehung die Zahl der Wähler in manchen Bezirken etwas gar zu spärlich ausgefallen wäre. Dafs nur solche Vereine Wähler sind, in denen die Handwerker die Majorität bilden, ist selbstverständlich, ebenso, dafs nur diese bei den Wahlen mitzuwirken haben. Im Interesse des Ansehens der Kammern würde es wünschenswert sein, dafs sie allgemein eine breitere Basis erhielten, als diejenige ist, welche der Entwurf ihnen zuweist, dies kann aber nur durch eine allgemeine lokale Organisation geschehen, denn eine direkte Wahl eines Teiles der Mitglieder durch die nicht organisierten Handwerker würde in gerechter Weise sehr schwierig zu regeln sein.

Die Bedenken, welche sich daraus ergeben, dafs die Handwerkskammern mit Aufgaben überlastet sind, haben wir bereits kennen gelernt. Wohl wäre es richtig, sie neben den Aufgaben, welche ihnen aus ihrer Eigenschaft als Vertretung des gesamten Handwerks eines gröfseren Bezirks erwachsen, der Erstattung von Gutachten, Stellung von Anträgen u. s. w., auch mit der technischen Unterstützung, möchten wir sagen, der Behörden bei der Ueberwachung des Lehrlingswesens, mit der Entscheidung bei Beanstandungen von Prüfungen u. s. w. zu betrauen, allein dafs sie zugleich als untere ausführende Instanz bei solchen Dingen mitzuwirken haben, schadet der Sache und dem Ansehen der Kammern. Dafs die Kammern der Aufsicht der höheren Verwaltungsbehörde unter-

Digitized by Google

liegen und diese durch einen Kommissar bei ihnen vertreten ist entspricht ihrer Bedeutung.

3. Die Regelung der Lehrlingsverhältnisse.

Bei weitem weniger umfangreich, als der eben besprochene Teil des Entwurfs, aber ihn an Wichtigkeit ebenso sehr überragend, ist derjenige, welcher eine Neuordnung des Lehrlingswesens herbeiführen will (§§ 126—132a). Es ist ihm auch von vornherein allgemein Anerkennung zu teil geworden, was freilich insofern nicht zu verwundern ist, als die Aufgabe hier eine leichtere war, die vorhandenen Uebelstände klarer zu Tage lagen und auch über die Richtung, welche eine Reform einzuschlagen hatte, weniger Streit war. Man wird im ganzen der Vorlage die Anerkennung nicht versagen können, dafs dasjenige, was sie hier bietet, gut und zweckentsprechend ist, leider kann man dies Lob nicht auch dahin ergänzen, dafs es genügt, um die vorhandenen Uebelstände zu beseitigen.

Es ist freilich auch nicht zu verkennen, dafs Uebelstände, welche tief in unserer ganzen wirtschaftlichen Entwickelung begründet sind, nicht mit einigen gesetzlichen Bestimmungen beseitigt werden können. Man kann mit diesen wohl einige Erscheinungen, die Folge jener Uebelstände, bekämpfen, aber nicht sie selbst. Es ist eben nicht böser Wille oder Nachlässigkeit der Lehrherren oder wenigstens ihrer Mehrzahl, welche die traurigen Thatsachen herbeigeführt haben, dagegen würde in der That ein Zwang und scharfe Beaufsichtigung helfen können, sondern sie sind zum Teil geradezu durch ihre eigene Lage gezwungen, schlechte Lehrherren zu sein.

Zunächst sei noch bemerkt, dafs übrigens heute auch an eine gute Handwerkslehre ganz andere Ansprüche als in früherer Zeit, wenigstens vielfach, gemacht werden. Auch das Handwerk arbeitet jetzt mit anderen technischen Hilfsmitteln, als vor 50 Jahren. Der Meister, der diese verbesserten Werkzeuge und Hilfsmaschinen nicht kennt und besitzt, wird von vornherein ein ungenügender Lehrherr sein, mag er noch so geschickt und sorgsam sein. Dieser Mangel wird aber bei der Mehrzahl der Kleinmeister vorhanden sein, sie besitzen nicht das nötige Kapital und die erforderliche Kundschaft, sind auch in ihrer eigenen Ausbildung nicht genügend fortgeschritten, weil ihnen die Gelegenheit fehlte. Vielen Meistern mangelt auch das jetzt für einen Handwerker nötige Mafs von kaufmännischen Kenntnissen, bei den früheren einfacheren Verhält-

Digitized by Google

nissen waren solche nur wenig erforderlich, Rohstoffbezug und Warenabsatz erfolgten in überlieferten Bahnen, während für beides jetzt neue Wege, wenigstens vielfach, eingeschlagen werden sollten. Hier kann nun freilich der in neuerer Zeit bereits ausgedehnte Fortbildungs- und Fachschulunterricht ergänzend eingreifen.

Sind diese Uebelstände schon grofs genug, so werden sie doch noch bei weitem von denjenigen übertroffen, die in unseren wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen begründet sind. Für jeden Lehrherren ist seine Aufgabe, wenn er sie pflichtmäfsig erfüllt, mit materiellen Opfern an Zeit und Gut verknüpft. In früheren Zeiten konnten die Handwerker in den Privilegien, die sie genossen, eine Entschädigung für dieselben erblicken, sie hatten reichlichen Absatz, ihre Existenz war gesichert, auch wenn sie solche Opfer für die Erziehung der jungen Generation brachten. Wie viel schlimmer ist jetzt der Handwerksmeister daran? Er mufs mit Anspannung aller Kräfte produzieren, wenn er sich im Konkurrenzkampfe behaupten will, da bleibt ihm keine Zeit zur Erfüllung idealer Aufgaben. Wenn er noch Lehrlinge ausbildet, so geschieht es, von vielen rühmlichen Ausnahmen natürlich abgesehen, weil er seine Rechnung dabei zu finden hofft, das meist geringe Lehrgeld kann natürlich in dieser Richtung nicht in Betracht kommen, er mufs vielmehr darauf rechnen, dafs die billige Arbeitskraft des Lehrlings ihm einen teueren Gesellen erspart. Dies würde aber natürlich, wenn er den Lehrling pflichtgemäfs ausbildete, erst gegen Ende der Lehrzeit geschehen, es ist also für ihn nichts näherliegend, als dafs er den Lehrling nur teilweise unterrichtet und ihn dann nach kurzer Zeit als Hilfskraft für einzelne Arbeiten verwendet. Treibt er dies Geschäft dann als Lehrlingszüchterei gar im grofsen, so kann er seine Rechnung sehr wohl dabei finden, freilich nur auf Kosten des Handwerks im ganzen und der unglücklichen Lehrlinge. Letztere, nur unvollkommen ausgebildet, werden natürlich entlassen, sobald die Lehrzeit zu Ende und sie Anspruch auf Gesellenlohn erheben. Bei Handwerkern, welche vollständig ausgebildete Gehilfen gebrauchen, können diese keine Beschäftigung erlangen und sind sie deshalb genötigt, wenn es ihnen nicht gelingt, ihre Ausbildung irgendwie zu ergänzen, schlechtbezahlte Arbeitsgelegenheit bei kapitalistisch geführten Betrieben, welche Arbeitsteilung haben, anzunehmen, natürlich ohne Hoffnung, jemals selbständig zu werden. Nicht wenig trägt übrigens zu der Erschwerung einer genügenden Lehrlingsausbildung die Veränderung der sozialen Anschauungen bei, es ist damit

Digitized by Google

nicht allein die vielfach beklagte Zuchtlosigkeit der Jugend gemeint, sondern vielmehr die Thatsache, dafs die Lehrlinge heute nicht mehr in so grofsem Umfange der Handwerker- resp. städtischen Bevölkerung entstammen wie früher. Es liegt auf der Hand, dafs ein Knabe, der seit seiner Kindheit im elterlichen oder in Nachbarhäusern mit den Verhältnissen, in die er tritt, vertraut geworden ist, sich in dieselben besser einleben wird, als z. B. ein Bauernsohn, ganz abgesehen davon dafs ersterer vielleicht manchen Handgriff sich bereits spielend angeeignet hat.

Wenn wir bisher nur von der Handwerkslehre sprachen, so dürfen wir deshalb doch nicht aufser acht lassen, dafs auch die heutige Grofsindustrie einen starken Bedarf an gelernten Arbeitskräften hat und dafs hier, wo jede Tradition fehlt, die Mängel der Ausbildung noch viel gröfser sind als beim Handwerk. Man könnte fast sagen, dafs dieselbe völlig dem Zufall resp. der Strebsamkeit des Betreffenden überlassen ist. Anzuerkennen ist übrigens, dafs in der Neuzeit aus eigener Initiative der Unternehmer, besonders bei Staatsbetrieben, aber auch bei manchen privaten, eine geregelte, vielfach sogar vorzügliche Lehrlingsausbildung eingeführt ist. Immerhin hat aber diese Vernachlässigung der Ausbildung bei der Grofsindustrie auch auf manche Handwerkszweige einen übeln Einflufs ausgeübt. Letzteren ist die Aufgabe zugefallen, für erstere den Bedarf an gelernten Arbeitern heranzuziehen, also Opfer zu bringen, für die ihnen keine Entschädigung erwächst, ja die noch mit dem weiteren Mifsstande verbunden ist, dafs ihnen wohl regelmäfsig gerade die tüchtigsten ausgelernten Arbeiter durch jene entzogen werden. Der höhere Lohn und die unabhängigere Stellung bedingen dies.

Sehen wir nun, was unser Entwurf zur Beseitigung dieser Uebelstände thun will. Wichtig ist vor allem, dafs er zum ersten Male in wirksamer Weise auch auf die Fabriklehre und ihre Besserung einzuwirken versucht. Technische jugendliche Arbeiter soll es in Zukunft in Deutschland nicht mehr geben, sondern jede Person unter 17 Jahren, welche regelmäfsig mit technischen Hilfsleistungen beschäftigt ist, wird als Lehrling angesehen und finden auf sie, wenn sie in einer Fabrik thätig ist, die allgemeinen Bestimmungen über die Lehrlingsverhältnisse Anwendung. Bei weitem die wichtigste derselben ist wohl diejenige des § 128, welche die Lehrlingszüchterei hindern soll. Die Zahl der Lehrlinge mufs im Verhältnis zu Umfang und Art des Betriebes stehen. Die untere Verwaltungsbehörde kann die Annahme von Lehrlingen über eine gewisse Zahl hinaus

Digitized by Google

untersagen, eventuell die Entlassung einer entsprechenden Zahl verlangen. Uebrigens können auch der Bundesrat und die Landeszentralbehörden generelle Vorschriften in dieser Richtung erlassen.

Weiter dürfen Personen, denen die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen sind, keine Lehrlinge halten, diese Befugnis kann weiter Personen entzogen werden, welche sich wiederholt grober Pflichtverletzungen gegen ihre Lehrlinge schuldig gemacht haben, sowie solchen, welche mit geistigen oder körperlichen Gebrechen behaftet sind, die sie zur Erfüllung der Aufgabe unfähig machen. Der Lehrvertrag mit bestimmtem Inhalt mufs schriftlich abgeschlossen werden. Der Lehrherr mufs den Lehrling selbst oder durch einen geeigneten Vertreter pflichtmäfsig anleiten, ihn zum Besuch der Fortbildungsschule u. s. w., zu guten Sitten anhalten, vor Mifshandlungen und Ueberbürdung schützen, die Zeit zu seiner Ausbildung und dem Besuch des Gottesdienstes gewähren. Zu häuslichen Dienstleistungen dürfen nur diejenigen angehalten werden, die beim Lehrherrn Kost und Wohnung haben. Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen und ihm sowie dem Stellvertreter Gehorsam u. s. w schuldig. Bestimmungen über die Probezeit, die gesetzlichen Gründe der vorzeitigen Auflösung des Lehrvertrages, sowie inbezug auf das Entlaufen der Lehrlinge schliefsen sich an. Am Schlufs der Lehrzeit ist ein Lehrzeugnifs zu erteilen, an dessen Stelle Lehrbriefe von Korporationen treten können.

Im ganzen sind diese Bestimmungen als genügend zu bezeichnen. Ein Befähigungsnachweis der Lehrherren in technischer Beziehung fehlt freilich, würde auch bei der Grofsindustrie schwer zu regeln sein, wo doch nur ganz vereinzelt die Anweisung durch den Lehrherrn selbst erfolgt. Als Ersatz kann in gewisser Beziehung die Möglichkeit betrachtet werden, dafs ihm die Befugnis zur Lehrlingshaltung wegen grober Pflichtverletzung entzogen werden kann. Ist sie auch nicht ausreichend, so gewährt sie doch einen gewissen Schutz, wenn sie entsprechend gehandhabt wird.

Weniger befriedigend als der materielle Inhalt der Bestimmungen ist die Fürsorge, welche inbezug auf ihre Durchführung getroffen ist. Diese liegt in den Händen der unteren Verwaltungsbehörde, eventuell der Ortspolizeibehörde, denen damit besonders in Industriebezirken eine schwer zu bewältigende Aufgabe auferlegt ist, so dafs an der entsprechenden Erledigung wohl gezweifelt werden kann. Freilich läfst sich nicht verkennen, dafs, wie die Verhältnisse zur Zeit liegen, kaum etwas anderes übrig blieb. Die vorhandenen

Digitized by Google

Korporationen, an die man denken könnte, Handelskammern etc., können ernstlich nicht in Frage kommen, neue zu diesem Zweck ins Leben zu rufen, dürfte zur Zeit noch nicht möglich sein, auch hier vielleicht seine Bedenken haben. Immerhin bliebe noch ein Organ, welches in Frage kommen könnte, um so mehr als es bereits mit der Kontrolle der Grofsindustrie befafst ist und auch nach unserem Entwurf § 94c über die kontrollierende Thätigkeit der Innungen u. s. w. Bericht verlangen kann, es sind dies die durch § 139b der Gewerbeordnung eingesetzten Beamten, die Fabrikinspektoren; freilich würden sie dieser neuen Aufgabe nur dann gerecht werden können, wenn, was übrigens auch sonst mit Recht schon gefordert wird, ihre Zahl sehr beträchtlich vermehrt würde.

Für das Handwerk finden die besprochenen Bestimmungen dann noch in einem besonderen Abschnitt eine Ergänzung. Hier wird von den Lehrherren zunächst noch die Beibringung eines technischen Befähigungsnachweises verlangt. Er mufs nicht nur 24 Jahre alt sein, sondern auch die vorgeschriebene, eventuell eine mindestens 3jährige Lehrzeit zurückgelegt und die Gesellenprüfung bestanden haben, oder aber seit 5 Jahren selbständig resp. als Werkmeister u. s. w. thätig gewesen sein. Dispensation kann durch die höhere Verwaltungsbehörde erfolgen. Die Lehrzeit kann in einem entsprechenden Grofsbetriebe stattfinden oder durch den Besuch einer Lehrwerkstätte oder sonstigen gewerblichen Unterrichtsanstalt ersetzt werden. Innungen angehörige Lehrherren müssen binnen 14 Tagen ersterer eine Abschrift des Lehrvertrages einreichen, jedoch kann verlangt werden, dafs der Abschlufs von der Innung erfolgt. Für die Dauer der Lehrzeit ist als Minimum eine Frist von 3, als Maximum eine solche von 5 Jahren festgesetzt, innerhalb dieses Spielraumes kann die Handwerkskammer mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde die Dauer für die einzelnen Gewerbe nach Anhörung der Innungen oder Gewerbevereine festsetzen.

Den Lehrlingen mufs Gelegenheit gegeben werden, sich nach Ablauf der Lehrzeit der Gesellenprüfung zu unterziehen; zu diesem Zweck mufs bei jeder Zwangsinnung ein Prüfungsausschufs gebildet werden, bei anderen Innungen nur, soweit sie die Erlaubnis der Handwerkskammer haben. Ist hierdurch und durch andere Gelegenheiten nicht genügend vorgesorgt, so hat die Handwerkskammer die erforderlichen Ausschüsse zu errichten. Der Vorsitzende der Ausschüsse wird von der Handwerkskammer bestellt, die Beisitzer, wenigstens zwei an Zahl, werden bei Innungen zur Hälfte von diesen,

Digitized by Google

die anderen vom Gesellenausschufs gewählt, in den übrigen Fällen ernennt die Kammer auch die Beisitzer. Die Prüfung soll nachweisen, dafs der Lehrling die Fertigkeiten und Handgriffe des Gewerbes mit genügender Sicherheit übt, den Wert, die Beschaffung, Qualität u. s. w. der zu verarbeitenden Rohmaterialien kennt. Es sollen von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Handwerkskammern Prüfungsordnungen erlassen werden, in denen das Verfahren, der Gang bei der Prüfung und die Höhe der Gebühren geregelt wird, auch kann durch sie bestimmt werden, dafs die Prüfung auf Buch- und Rechnungsführung ausgedehnt wird, in welchem Falle zu dem Ausschufs ein besonderer Sachverständiger mit vollem Stimmrecht zuzuziehen ist.

Auch diese Gruppe von Bestimmungen ist im ganzen als zweckentsprechend zu bezeichnen. Zweifel kann man höchstens darüber hegen, ob nicht nach Ablauf einer Uebergangsfrist in allen Fällen von dem Lehrherrn das Bestehen der Gesellenprüfung resp. die Beibringung ihr entsprechender Nachweise und daneben eine gewisse kürzere Zeit der selbständigen Ausübung des Gewerbes verlangt werden sollte. Die Garantieen für genügende technische Ausbildung des Lehrlings würden dadurch entschieden verstärkt, doch läfst sich nicht verkennen, dafs durch Verlängerung der Frist, in der das Gewerbe selbständig geübt, von 3 auf 5 Jahre, die Bedenken gegen die Alternative des Paragraphen einigermafsen geschwunden sind. Derjenige, der ein Gewerbe 5 Jahre lang selbständig mit Erfolg ausgeübt hat, gab damit wohl den Beweis seiner technischen Befähigung. Allein wer bürgt dafür, dafs nur solche, die erfolgreich waren, Lehrlinge ausbilden wollen? Die Frist für die Dauer der Lehre ist wohl richtig bemessen, sie unter 3 Jahre herabzusetzen ist wohl nirgends, wenigstens für den Durchschnitt der Lehrlinge, zulässig. Die spezielle Regelung mufs natürlich den Verhältnissen der Gewerbe entsprechend erfolgen. Die Bestimmungen über die Prüfungen und Prüfungsausschüsse erinnern wieder an die Notwendigkeit einer allgemeinen lokalen Organisation zumal ja auch bei der speziellen Bemessung der Lehrdauer Gutachten der Gewerbevereine eingeholt werden müssen. Inbezug auf die Prüfung selbst wäre wohl zu wünschen, dafs dieselbe auch in der Buch- und Rechnungsführung obligatorisch würde, es entspräche das durchaus den jetzigen Bedürfnissen.

Da der Inhalt der Artikel 3—5 als lediglich durch die Bestimmungen des sonstigen Entwurfs bedingt und die Uebergangs-

Digitized by Google

bestimmungen zu Erörterungen keinen Anlafs geben, sei hier noch die Bestimmung über den Meistertitel und die Meisterprüfung erwähnt. Ersterer soll in Zukunft nur von denen geführt werden, welche letztere bestanden haben. Die Zahl der Prüfungen wird also keine geringe sein und indirekt auch diese Bestimmung die gewerbliche Ausbildung fördern. Die Prüfungskommissionen werden von der höheren Verwaltungsbehörde ernannt, behufs ihrer Errichtung sind die Handwerkskammern zu hören.

Wenn wir oben die Bestimmungen über die Lehrlingsverhältnisse als ungenügend bezeichneten, so meinten wir damit nicht wie sich ja aus dem weiteren ergeben hat, ihren Inhalt an und für sich, sondern wir hatten damit vor Augen, dafs die durch die heutigen wirtschaftlichen Verhältnisse bei ihnen bedingten Uebelstände nicht durch einzelne Gebote und Verbote geheilt werden können. Der Entwurf bedeutet ja sicher einen grofsen Fortschritt, den Mifsbräuchen bei Fabrik- und Handwerkslehre wird ein starker Riegel vorgeschoben, allein eine durchgreifende Besserung dürfen wir nicht erhoffen, die Uebelstände werden eine neue Gestalt annehmen, weil sie durch die wirtschaftliche Lage bedingt sind, das ist alles, was erreicht wird, wenn man nicht auch anderweitig die bessernde Hand anlegt. Den Mifsbräuchen kann vielleicht gesteuert werden, aber damit wird auch die Ausdehnung der Lehrlingsausbildung stark eingeschränkt. Letzteres ist ja vielleicht insofern ein Glück, als jetzt vielfach eine Ueberproduktion von noch dazu ungenügend ausgebildeten Hilfskräften stattfindet.

Die Grofsindustrie vor allem wird, von rühmlichen Ausnahmen abgesehen, zunächst sich den Belästigungen, welche ihr aus dem Entwurf erwachsen, dadurch zu entziehen suchen, dafs sie möglichst wenig Lehrlinge ausbildet, ihren Bedarf an gelernten Arbeitern, wo nur irgend angängig, vom Handwerk ausbilden läfst. In der Richtung wird erst sehr allmählich eine Besserung eintreten, wenn man zu der Einsicht gelangt, dafs Arbeiter, welche von vornherein unter den Verhältnissen, in denen sie arbeiten sollen, ausgebildet sind, den Vorzug verdienen. Zunächst wird also infolge unseres Entwurfes dem Handwerk in dieser Beziehung eine neue Last erwachsen. Allein werden sich sonst wenigstens die Verhältnisse für dasselbe bessern, können wir darauf rechnen, dafs in einiger Zeit der Nachwuchs besser ausgebildet ist? Auch diese Frage wird leider nicht ohne weiteres bejaht werden können. Wir haben unter anderem schon betont, dafs zu einer erfolgreichen Lehre

Digitized by Google

nicht nur Eifer und genügendes Können des Lehrmeisters gehört, sondern auch eine den Anforderungen der Neuzeit entsprechend ausgestattete Werkstätte und natürlich auch ein entsprechend vielseitiger Geschäftsbetrieb. Dies findet man indessen nur bei wenigen gröfseren Betrieben, auf sie wird also die Möglichkeit genügender Ausbildung beschränkt sein, sie sind auch am ersten dazu imstande, die damit verbundenen Opfer zu tragen. Allein, dafs nur sie Lehrlinge ausbilden, ist nicht zu erwarten, noch weniger gesetzlich zu erzwingen. Man mufs also anderweitig nach Abhilfe suchen. Daran die praktische Werkstattlehre durch Lehrwerkstätten oder theoretischen Unterricht zu ersetzen, kann man wohl auch, abgesehen von den bedeutenden Kosten, die für den Staat oder Korporationen daraus erwüchsen, nicht denken, es mufs also der Versuch gemacht werden, die Werkstattlehre durch materielle Unterstützung besonders tüchtiger Lehrheren, wie dies in Baden bereits geschehen, entsprechend zu heben. Die Aufwendung von Mitteln kann hier in doppelter Richtung ins Auge gefafst werden, einmal indem den Meistern mäfsige Entschädigungen für ihre Mühen und Opfer neben oder an Stelle eines Lehrgeldes gezahlt werden, andererseits indem solchen, die sich bereits bewährten, Darlehn unter mäfsigen Bedingungen oder Unterstützungen zu einer den Anforderungen der Lehre entsprechenden Ausstattung ihrer Werkstätte gewährt werden. Eine fortdauernde Kontrolle der Lehre durch Zwischenprüfungen, Ausstellungen u. s. w. wäre dabei zur Sicherung des Erfolges natürlich notwendig. Ob die Resultate, welche auf ähnlichen Wegen bereits in süddeutschen Staaten erreicht sind, genügen, um zu einer allgemeinen Anwendung anzuregen, soll hier nicht untersucht werden. Jedenfalls sollten weitere Versuche in ähnlicher Richtung durch Korporationen gemacht werden, denen zunächst zu diesem Zweck materielle Unterstützung seitens des Staates zu gewähren wäre. Sollten diese, wie kaum zu bezweifeln, von genügendem Erfolg begleitet werden, so würde die Mafsregel zu verallgemeinern sein, freilich könnte dies, soweit das Handwerk, an das wir zunächst denken, in Frage kommt, nur geschehen, wenn es, wie schon verlangt, eine allgemeine Organisation erhielte.

Wenn wir zu diesem Zwecke staatliche Unterstützung in Anspruch nehmen, so geschieht dies, nicht weil wir eine besondere Vorliebe für sie haben. Der Weg der Selbsthilfe wäre uns lieber, selbst wenn auf ihm einige Nachhilfe durch Zwang erforderlich wäre, allein hier kann er kaum beschritten werden, das schon not-

Digitized by Google

leidende Handwerk kann die erforderlichen Opfer nicht bringen, auch wird es wenig Neigung dazu haben, zumal dieselben zum Teil, wie ausgeführt, der Grofsindustrie zu Gute kämen. Diese etwa für die Lasten mit heranzuziehen, geht schon aus dem einfachen Grunde nicht, weil nur einem Teile derselben Vorteile daraus erwachsen.

Noch eins sei zur Rechtfertigung unserer Forderung erwähnt. Wir haben es freudig begrüfst, dafs dem Verlangen der Handwerker nach dem Befähigungsnachweis mit seinem Gefolge nicht Rechnung getragen wird, weil wir seine Erfüllung als eine schwere Schädigung unserer wirtschaftlichen Entwickelung betrachten müssen, allein eine gewisse Berechtigung können wir ihm nicht aberkennen, man kann von einem notleidenden Stande nicht verlangen, dafs er für ideale Zwecke ohne Entschädigung Opfer bringt und das mutet man den Handwerkern zu, wenn sie die Lasten, welche der Entwurf ihnen inbezug auf die Lehrlingsausbildung auflegt, ohne Entschädigung übernehmen sollen; erst wenn man ihnen letztere auf anderem Wege gewährt, wird jene Forderung verstummen, weil sie dann jede Berechtigung verloren hat. Unsere Forderung kann nicht im Rahmen der Vorlage erfüllt werden, aber diese Erfüllung bildet eine notwendige Ergänzung derselben, die hoffentlich nicht zu lange auf sich warten läfst und man wird wohl thun, hierauf bereits jetzt Rücksicht zu nehmen durch Schaffung einer allgemeinen Organisation des Handwerks, welche geeignet ist, Träger der dann erwachsenden Aufgaben zu sein. Die Auswahl der geeigneten Lehrherren, die Gutachten über die zu gewährenden Mittel, die fortdauernde Kontrolle und Prüfung der Lehrlinge u. s. w., dies alles kann nur dann erfüllt werden, wenn eine allgemeine Organisation des Handwerks vorhanden ist.

Digitized by Google

Das österreichische Heimatrecht und seine Reform.

Von

DR. JOSEF REDLICH

in Wien.

Seit mehr als drei Jahrzehnten bestand in Oesterreich das Heimatrecht [1]) als Grundpfeiler der inneren Verwaltung sowie des

[1]) Litteratur: F. T. Herzog, Sammlung der Gesetze über das politische Domizil im Kaisertum Oesterreich. Wien 1837. — F. Swieceny, Das Heimatrecht. 2. Aufl. Wien 1861. — A. von Arailza, Das österr. Heimatrecht. Wien 1889. — Korb, Die Notwendigkeit einer Reform des österr. Heimatrechtes. Zeitschr. f. Verr. Wien XIV. S. 182. — Korb, Die Grundzüge des österr. Heimatrechtes. Ebd. XV S. 21 ff. — Mayerhofer, Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst. II. Aufl. S. 974—1109. — Rauchberg, Zur Kritik des österr. Heimatrechtes. In der Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung 1893. II. Band Seite 59 ff. — Redlich, Das österreichische Heimatsrecht und seine Reform. In Conrads Jahrb. f. Nat.-Oek. und Statistik 1894. III. Folge. 9. Band. 402 ff. — Reicher, Heimatrecht und Landesarmenpflege. Graz 1890. — Menzel, Die Reform des Heimatrechtes. In den Juristischen Blättern 1894. S. 553. — Reitzenstein, Das österr. Heimatrecht und seine Reform. In Bd. 9 Nr. 44, 45 des „Handelsmuseum", Wien. — Mischler, Die Armenpflege in den österreichischen Städten und ihre Reform. Wien 1890. — Mischler, Art. Armenpflege in „Oesterreichisches Staatswörterbuch". — v. Call, Art. Armenwesen im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. — Blodig, Artikel: Heimatsrecht im „Oesterreichischen Staatswörterbuch".

Ferner Protokolle des österreichischen Abgeordnetenhauses und des Herrenhauses s. d. II. Session 1863. Stenographisches Protokoll des Abgeordnetenhauses s. d. XI. Session 1896. — Regierungsvorlage samt Motivenbericht in Beilage 969 zu dem Protok. f. d. XI. Session 1894. — Bericht des Verwaltungsausschusses über die Regierungsvorlage in Beil. 1300 zu dem stenogr. Prot. der XI. Session 1895.

Endlich für den allgemeinen Begriff des Heimatrechtes die einschlägigen Abschnitte in Loening, Deutsches Verwaltungsrecht. — Max Seydel, Bayrisches

Digitized by Google

Armenwesens unverändert in der Gestalt, die ihm, nach einigen Schwankungen während der unmittelbar der Revolution von 1848 folgenden Periode, durch das Gesetz vom 3. Dezember 1863 verliehen worden war: erst vor kurzem, nach weitwendigen Erhebungen der Behörden und langwierigen parlamentarischen Verhandlungen ist — dem altösterreichischen Pessimismus zum Trotz — dennoch eine Reform zu stande gebracht worden, welche die Uebelstände an der Wurzel anzugreifen sucht, indem sie die prinzipielle Grundlage des Rechtsinstitutes völlig verändert. Wer da nun der Meinung wäre, dafs ein solches in der Zeit tiefgehender Veränderungen des öffentlichen Rechtes doppelt erstaunliches Beharrungsvermögen des alten Heimatrechtes in der besonderen Zufriedenheit mit dessen Wirkungen in administrativer und sozialpolitischer Hinsicht seine Begründung finde, gäbe sich einem schweren Irrtum hin. Gerade das Gegenteil ist der Fall. Schon bei dem Zustandekommen des Gesetzes im ersten österreichischen Reichsrate war die Stimmung, die der Entwurf der Regierung hervorrief, keine sehr hoffnungsvolle: und ein so vorzüglicher Kenner der Verwaltung wie der steirische „Autonomist" Moriz von Kaiserfeld hat schon damals die unheilvollen prinzipiellen Fehler der beabsichtigten Kodifikation klar bezeichnet und die unausbleiblichen schweren Schäden, die dieses Gesetz zur Folge haben müsse, vorausgesagt. Aber der mit offenherziger Trockenheit eingestandene Wunsch der Regierung, „an die Stelle der älteren, in vieler Hinsicht lückenhaften Normen bestimmte, feststehende Sätze" zu stellen, und so die „politische Judikatur" zu sichern, genügte, um dem Entwurf zur gesetzlichen Existenz zu verhelfen, deren lange Dauer damals selbst die österreichische Bureaukratie wohl nicht voraussehen mochte. Und das um so weniger, als sehr bald nach dem Zustandekommen des Gesetzes von 1863 zahlreiche Klagen und Beschwerden sich erhoben, so dafs die Regierung bereits im Jahre 1872 die „geeigneten Erhebungen einleitete, um die auf diesen Gegenstand sich beziehenden Erfahrungen zu sammeln." [1])

Immer dringender wurden aber im Verlaufe dieser ungebührlich langen Studienzeit der Regierung die Rufe nach Abhilfe gegen die

---

Staatsrecht. — Lorenz von Stein, Die Verwaltungslehre I. Teil. Zweite Abteilung. Die vollziehende Gewalt. Stuttgart 1869.

[1]) In aller Treuherzigkeit erzählt dies der Motivenbericht der Regierung zur Gesetzesvorlage von 1894. Diese „Erhebungen" haben also volle 22 Jahre benötigt!

Digitized by Google

Uebelstände, die das neue Heimatrecht geschaffen hatte; immer deutlicher wurde gerade in den letzten Jahren die schwere Ungerechtigkeit des Gesetzes; immer fühlbarer der harte Druck, mit dem es gerade die arbeitenden Klassen und die armen, kleinen ländlichen Ortsgemeinden traf. Trotzdem begeht man kein Unrecht, wenn man behauptet, dafs auch jetzt, genau so wie im Jahre 1863, das administrative Bedürfnis der Regierung weit mehr als die Erkenntnis von der sozialpolitischen Schädlichkeit des geltenden Rechtes die Reform ins Werk gesetzt hat. Die Verwaltungsbehörden selbst begannen sich darüber klar zu werden, dafs das Gesetz von 1863 nicht länger aufrechtzuhalten sei, wollte man nicht binnen kurzem die elementarsten Aufgaben der inneren Verwaltung ernstlich gefährdet sehen. Und so ist denn wesentlich durch den Druck der Regierung die Heimatgesetznovelle vom 5. Dezember 1896 ins Leben gerufen worden; ohne denselben wäre bei den zerfahrenen Parteiverhältnissen des auf der reinen Interessenvertretung aufgebauten österreichischen Parlamentes wohl selbst diese, wie die nähere Prüfung zeigen wird, zaghafte und schwächliche Reform in der Gegenwart nicht zu stande gekommen. Immerhin aber hat der Verwaltungsausschuss des Abgeordnetenhauses das Verdienst, dafs er den Entwurf der Regierung in mehreren wichtigen Stücken vorteilhaft abgeändert und durch bessere Stilisierung gewissermafsen erst praktisch brauchbar gemacht hat: in dieser Form ist er dann vom Plenum des Abgeordnetenhauses sowie vom Herrenhause ohne weitere wesentliche Aenderungen angenommen worden.

I.

Die Revolution von 1848 brachte Oesterreich das erste moderne Gemeindegesetz und zugleich damit ein neues Heimatgesetz. Dieses neue Grundgesetz vom 17. März 1849 bedeutet seinem ganzen Geist und Inhalt nach nichts anderes als die völlige Vernichtung der alten, patrimonial-feudalen Verwaltung durch die darin rezipierten Ideen der individuellen und kommunalen Freiheit. Liest man den Artikel I dieses Gesetzes: „Die Grundfeste des freien Staates ist die freie Gemeinde", so ist schon damit der moderne Charakter dieses ersten österreichischen Reichsgemeindegesetzes genügend gekennzeichnet. Der grofse politische Grundgedanke desselben lautet: Jeder Staatsbürger und jedes Grundstück im Staatsgebiete mufs einer Gemeinde angehören. Damit war auch für das Gemeindewesen die ganze alte Dominialverfassung, der das berühmte Patent

Digitized by Google

vom 7. September 1848 über die Abschaffung der Unterthänigkeit die wirtschaftliche Grundlage bereits entzogen hatte, vollkommen beseitigt. Eine der Hauptforderungen des deutschen Liberalismus war damit erfüllt. Was aber die innere Struktur der neuen Gemeinde betrifft, so ging man im radikalen Reformeifer jener Zeit ein Stück über das nächste Ziel hinaus: die „Autonomie", ein für die österreichische Politik überhaupt sehr folgenreiches Schlagwort, wurde von da an auch für die Gemeinde als das eigentliche Lebensprinzip hingestellt. Den begeisterten Verfechtern dieses Prinzipes erschien die Gemeinde förmlich als das Primäre, die Gemeindeinsassen als das Sekundäre. Die Gemeinde wurde als ein kleiner Staat im Staate aufgefafst, sodafs neben den Rechten der Gemeinde gegen ihre Insassen die Rechte dieser gegen die erstere, sowie die Oberherrlichkeit des Staates in manchen Punkten nur allzusehr zurückgedrängt erscheinen.

Dieser Autonomiegedanke tritt nach zwei Richtungen deutlich hervor: in der Gemeindeverfassung und in der Regelung der Gemeindeverwaltung. Was die letztere betrifft, so ist die Unterscheidung von natürlichem und übertragenem Wirkungskreis das hervorstechende Moment. Die Idee der förmlichen Gemeindesouveränität kann nicht deutlicher ausgesprochen werden, als es im Artikel II geschieht: „Der natürliche Wirkungskreis umfafst alles, was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt und innerhalb ihrer Grenzen vollständig durchführbar ist. Er erhält nur mit Rücksicht auf das Gesamtwohl durch das Gesetz die notwendigen Einschränkungen." In ersterer Hinsicht aber ist die Formulierung des Rechtes der Gemeindemitgliedschaft eine direkte Folge des Autonomieprinzipes: und damit sind wir auch bei dem für die Entwickelung des Heimatrechtes wichtigsten Punkte angelangt. Es ergiebt sich als unmittelbarer Ausflufs der prinzipiell aufgestellten Selbstherrlichkeit der Gemeinde, dafs die Fortbildung des Gemeindeverbandes, abgesehen von dem natürlichen Uebergang der Gemeindeangehörigkeit durch Abstammung, nur mehr durch freiwillige Aufnahme seitens der Gemeinde erfolgen kann. Dieses Prinzip, im § 10 des provisorischen Gemeindegesetzes niedergelegt, tritt damit zum erstenmal in der österreichischen Gesetzgebung auf. Nun ist es aber von höchster Wichtigkeit, sogleich festzustellen, dafs die eigentliche Gemeindeverfassung nicht auf der Gemeindeangehörigkeit, sondern auf einer neuen Kategorie von Insassen, die Gemeindebürgerschaft, aufgebaut wird. Gemeindebürger sind aber nach § 8 im wesentlichen die-

Digitized by Google

jenigen, die in der Gemeinde einen bestimmten Jahresbetrag direkter Steuer zahlen, wobei nicht einmal der Wohnsitz in der Gemeinde in allen Fällen erforderlich ist. Diesen Gemeindebürgern und neben ihnen nur den besonders qualifizierten Gemeindeangehörigen — Staatsbeamten, Doktoren, Seelsorgern, Notaren und öffentlichen Lehrern — steht allein das Recht zu, die Gemeindevertretung zu wählen. Hiermit war ganz allgemein eine Gemeindezensusverfassung gegeben. Neben den Vollbürgern, die aktives und passives Wahlrecht haben, stehen die Gemeindeangehörigen als Passivbürger. Damit war das besondere Verhältnis, das hier vorlag, das Heimatrecht oder die Zuständigkeit (§ 10), scharf herausgehoben: in der That führt § 22 sodann die beiden Elemente des Heimatrechtes, das Recht auf ungestörten Aufenthalt und auf Armenversorgung, als den eigentlichen Rechtsinhalt der Gemeindeangehörigkeit an. Bedenkt man nun, dafs durch diese Gemeindeverfassung die Bildung der Gemeindevertretung ausschliefslich den besitzenden Gemeindeinsassen anheimgegeben war, dafs aber auf der anderen Seite eine Erwerbung des Heimatrechtes nur durch Gemeindebeschlufs prinzipiell gestattet war, so wird man sich leicht darüber klar werden, was die unausbleiblichen Folgen einer solchen Ordnung sein mufsten. Wer dürfte hoffen, dafs die Vertreter der direkte Steuer entrichtenden Gemeindeinsassen sich durch fortlaufende Aufnahme auch nur der lange in der Gemeinde verweilenden Besitzlosen die Armenlast selbst erschweren würden?[1])

Die Gesetzgeber des Jahres 1849 scheinen nun auch die hier vorliegende Gefahr für das Heimatrecht gefühlt zu haben und griffen daher zu einem Auskunftsmittel, das aber dem an die Spitze gestellten Prinzipe direkt zuwiderlief. § 12 lit. b. bestimmte nämlich, dafs „die Aufnahme in den Gemeindeverband auch stillschweigend erfolge durch Duldung eines ohne Heimatschein oder

[1]) Da die österreichische Steuergesetzgebung damals ebenso wie noch heute als direkte Steuern nur Ertragssteuern vom Betriebe der Landwirtschaft oder eines Gewerbes und daneben nur eine Einkommensteuer dem Namen nach kannte, welch' letztere ausdrücklich das Lohneinkommen von Arbeitern von der Besteuerung freiliefs, so ist damit im Zusammenhalt mit der sowohl 1849 wie später 1862 festgehaltenen Gemeindeverfassung genügend erklärt, warum die arbeitenden Klassen in Oesterreich bis heute von jedem Einflusse auf die Bildung der Gemeindevertretung ferngehalten worden sind. Das neue, am 1. Januar 1898 in Kraft tretende Personal-Einkommensteuergesetz wird in dieser Hinsicht einige, wenn auch nicht allzu bedeutende Besserung schaffen.

Digitized by Google

mit einem bereits erloschenen Heimatschein sich durch vier Jahre ununterbrochen in der Gemeinde aufhaltenden, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzenden Fremden". Damit wurde noch einmal — wenn auch durch eine Nebenthüre — das altösterreichische Heimatprinzip der Ersitzung durch längeren Aufenthalt in das neue Heimatrecht eingelassen. Dadurch blieb auch gegenüber der von Jahr zu Jahr zunehmenden Mobilisierung der arbeitenden Klasse die Möglichkeit, eine der faktischen Heimat entsprechende Rechtsheimat zu erlangen, für die Mehrzahl gewahrt. Noch immer folgte dem Abwandernden in der Regel in angemessener Frist sein Heimatrecht in die neue Aufenthaltsgemeinde [1]).

Noch einmal nach der Revolution erwachte für ein Dezennium das alte Oesterreich; da konnte es nicht fehlen, dafs schon am 31. Dezember des Jahres 1851 das liberale Gemeindegesetz aufser Kraft gesetzt wurde. Die heimatrechtlichen Bestimmungen aber mufsten notwendigerweise bestehen bleiben. Im Jahre 1859 erschien als Frucht mehrjähriger Beratungen der Regierung ein neues Gemeindegesetz; aber es ist nie zur Geltung gekommen. Nur das darin aufgenommene Heimatrecht machte wieder eine Ausnahme. Diese Verschlechterung des Rechtszustandes wenigstens sollte der Bevölkerung nicht erspart werden. Verschlechterung aber deshalb: weil nunmehr die Berücksichtigung des längeren Aufenthaltes für die Erwerbung des Heimatrechtes auf einen Schatten abgeschwächt wurde. Die Aufnahme in die Zuständigkeit zur Gemeinde — heifst es da im § 39 — ist dem handlungsfähigen, unbescholtenen Staatsbürger, der sich durch vier Jahre ununterbrochen und freiwillig in der Gemeinde aufgehalten hat, während dieser Zeit nicht der Armen-

[1]) Für die zahlreichen in den Jahren 1850 und 51 erlassenen Spezial-Gemeindeordnungen für die gröfseren Städte und die Reichshauptstadt ist die Möglichkeit der stillschweigenden Ersitzung auf Grund des ohne gültigen Heimatschein in der Gemeinde zugebrachten Quadrienniums durch die Vorschrift, dafs überdies der betreffende Bewerber innerhalb jenes Zeitraums zweimal ohne Verwahrung seitens der Gemeinde in die Konskriptionslisten eingetragen worden sein mufs, aufserordentlich erschwert worden. An dessen Statt gewähren fast sämtliche dieser Statuten auf Grund zehnjährigen, bei gleichzeitigem ausgewiesenen Besitz eines gültigen Heimatscheines vollstreckten Aufenthaltes den Anspruch auf die Aufnahme in den Verband der Gemeinde, wenn der Bewerber sich der Unbescholtenheit erfreut und den Besitz eines den Unterhalt einer Familie sichernden Vermögens oder Nahrungszweiges nachweist. Vgl. Mayerhofer, Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst. 2. Auflage 2. Band S. 1079 ff.

Digitized by Google

versorgung anheimgefallen, mit den Steuern nicht im Rückstande ist, und schliefslich den „Besitz eines den Unterhalt für ihn und seine Familie sichernden Vermögens" oder den selbständigen Betrieb eines seinen Unterhalt sichernden Nahrungszweiges nachweist — nicht zu versagen. Im Falle der Versagung entscheidet als Berufungsinstanz die staatliche Administrativbehörde. Im übrigen ist die Aufnahme durch Beschlufs der Gemeindevertretung die grofse Regel (§ 38). Damit war angebahnt, was binnen wenigen Jahren das neue verfassungsmäfsig erlassene Gemeinde- und Heimatgesetz vollenden sollten: die völlige Beseitigung der alten Tradition im österreichischen Heimatrechte. Das geltende Heimatgesetz vom 3. Dezember 1863 hat da eigentlich nur die Ausführung besorgt: der oberste Grundsatz war bereits vorher in Art. III. Abs. 1 des Reichsgemeindegesetzes vom 3. März 1862 niedergelegt: „Ueber das Ansuchen eines Auswärtigen um Verleihung des Heimatrechtes entscheidet die Gemeinde.

Zwei Momente waren es hauptsächlich, welche die Reorganisation des österreichischen Gemeinde- und Heimatwesens zu Beginn der verfassungsmäfsigen Regierung beherrschten: die von dem aufstrebenden Liberalismus als Grundpfeiler der staatsbürgerlichen Gesellschaft hingestellten Ideen der Freizügigkeit und Gewerbefreiheit. Lorenz von Stein hat in seiner geistvollen Art einmal bemerkt, dafs die Freizügigkeit eigentlich nichts anderes sei, als die Anwendung des Begriffs und Rechts der Gewerbefreiheit auf den Ort des Erwerbes. Genau betrachtet erscheint aber diese Definition doch zu eng, und dies gewifs gegenüber dem österreichischen Polizeistaate der fünfziger Jahre. Hier bedeutete Freizügigkeit auch die jedem Staatsbürger rechtlich gesicherte Möglichkeit, sich an jedem Orte im Staatsgebiet niederlassen zu können, ohne darin von Staat oder Gemeinde beeinträchtigt zu werden. Die österreichische Gesetzgebung sah sich also vor allem genötigt, in der Kodifikation des Gemeinderechtes ein allgemeines Grundrecht der Staatsbürger, die Freizügigkeit, zum Ausdruck zu bringen und so hätte sie darin die volle Niederlassungsfreiheit gewähren müssen. Damit stand aber die alle Gemüter beherrschende Forderung nach möglichst weiter Gemeindeautonomie einigermafsen in Widerspruch. Ganz abgesehen davon, dafs das Schlagwort der Autonomie in Oesterreich seit dem Beginne politischen Lebens im Reiche gerade durch seine halb mystische Unklarheit stets eine besondere Zauberkraft besessen hat, traten auch ganz konkrete Erwägungen unterstützend hinzu. Un-

Digitized by Google

vergessen blieb es, dafs der erste und wichtigste Schritt, den der Absolutismus gegen die Errungenschaften der Revolution unternommen hatte, die Sistierung des Gemeindegesetzes und die Hemmung alles freien Gemeindelebens gewesen war. Die langjährige bureaukratische Bevormundung hatte die Ueberzeugung allgemein gemacht, dafs die Freiheit der Gemeinde vor allem in der möglichsten Freiheit derselben von der Einwirkung des Staates bestehe.[1]) So ist aus dem historisch nur allzu begreiflichen Mifstrauen gegen den „Staat" die autonome Gemeinde in Oesterreich geschaffen worden. Eine freie Gemeinde im sozial-politischen Sinne, in welcher die modernen Klassengegensätze eine langsame Milderung und einen Boden für gemeinsame sozialreformatorische Thätigkeit finden könnte, ist die österreichische Gemeinde mit ihrer Zensusverfassung trotz aller „Autonomie" bisher nicht geworden.

Für das Heimatrecht, diesen wesentlich sozialpolitisch zu erfassenden Bestandteil der Gemeindeverfassung, ist diese Entwickelung von verhängnisvoller Bedeutung geworden. Die Auffassung der Gemeinde als geschlossener Korporation, wie sie z. B. der Führer der liberalen Partei, Dr. Herbst, im Abgeordnetenhause nachdrücklich verfocht, hatte hier die für die besitzlosen Klassen unheilvolle Konsequenz, dafs die selbständige Erwerbung der heimatrechtlichen Gemeindeangehörigkeit völlig in das Belieben der Gemeindevertretung gestellt wurde. Dazu aber mufs man sich erinnern, dafs auch nach den neuen, auf Grund des Reichsgemeindegesetzes von 1862 erlassenen Landesgesetzen über das Gemeindewesen, sowie nach den für die gröfseren Städte gegebenen Statuten, die Bildung der Gemeindevertretung, der die Erteilung des Heimatrechtes ausschliefslich oblag, auf Grund eines Zensus von direkter Steuerleistung vorgenommen wurde. Und endlich mufs als das wichtigste Moment festgehalten werden, dafs jedes andere Mittel zur selbständigen Erwerbung des Heimatrechtes seit den Gesetzen von 1862 und 1863 beseitigt, vor allem die Berücksichtigung des längeren, selbst qualifizierten Aufenthaltes vollkommen entfallen war. Ja, so mächtig beherrschte die Idee der Autonomie alle Parteien, dafs es bei der

[1]) Niemand hat diesen Standpunkt klarer ausgedrückt, als der Berichterstatter über das Heimatgesetz im Abgeordnetenhause, der nachmalige Bürgerminister Dr. Berger; er unterschied im modernen Gemeindewesen ein atomistisches Prinzip (Frankreich, Belgien), ein bureaukratisch bevormundendes (Württemberg, Baden) und das autonomistische Prinzip (Bayern): letzteres nahm er für Oesterreich in Anspruch.

Digitized by Google

Beratung des Heimatgesetzes im Abgeordnetenhause der Regierung nur nach langwierigen Debatten gelang, als einzige Ausnahme von dem Prinzip der freien Aufnahme durch die Gemeinde, die Erwerbung des Heimatrechtes seitens der Staatsbeamten durch Dienstantritt am Dienstorte durchzusetzen.

Der Autonomiegedanke hat aber hier nicht nur das Heimatrecht wesentlich verschlechtern geholfen, er hat auch im Zusammenhang damit eine sehr empfindliche Einschränkung der Freizügigkeit zur Folge gehabt. Art. III. Abs. 2 des Reichsgemeindegesetzes bestimmte nämlich unter fast wortgetreuer Uebernahme des betreffenden Satzes aus dem prov. Gemeindegesetze von 1849: „Die Gemeinde darf jedoch Auswärtigen, welche sich über ihre Heimatberechtigung ausweisen oder wenigstens darthun, dafs sie zur Erlangung eines solchen Nachweises die erforderlichen Schritte gemacht haben, den Aufenthalt in ihrem Gebiete nicht verweigern, so lange dieselben mit ihren Angehörigen einen unbescholtenen Lebenswandel führen, und der öffentlichen Mildthätigkeit nicht zur Last fallen". Also nicht genug damit, dafs der staatlichen Polizeibehörde die Schubgesetze zur Verfügung stehen, wird auch der Gemeinde im „natürlichen Wirkungskreise" eine Art von Ostracismus gegen Insassen eingeräumt. Die Möglichkeit eines Rekurses an die Staatsbehörden, die wenigstens durch die Landes-Gemeindegesetze gewährt wird, ist bei der so allgemeinen Fassung dieser Bestimmung von nicht allzu grofsem Gewicht. Die herrschende Praxis hat sodann dieses Ausweisungsrecht der Gemeinde noch weiter dadurch verschärft, dafs jene beiden Hauptbedingungen desselben nicht verbunden, sondern alternativ aufgefafst werden, so dafs schon eines von beiden, Verarmung o d e r gerichtliche Bescholtenheit zur Ausweisung berechtigt. Wie viel diese Bestimmung und die Art ihrer Handhabung unter gewissen Umständen dazu beigetragen hat, die besitzlosen Klassen in Oesterreich die ganze Härte des geltenden Heimatrechtes fühlen zu lassen, wird später noch in weiterem Zusammenhang erörtert werden.

Schon damals ist aber von umsichtigen Männern sehr klar erkannt worden, dafs mit einem solchen Heimat- und Niederlassungsrecht eine wahre Freizügigkeit unvereinbar ist. Treffend wies der vortreffliche steirische Politiker, Moriz von Kaiserfeld, selbst der Führer der „Autonomisten", darauf hin, dafs „solche Bestimmungen dem Rechte des Individuums widersprechen, weil die Freizügigkeit ein staatsbürgerliches Recht auch des Aermsten ist,

Digitized by Google

und nicht darin besteht, dafs ich eben überall hingehen und mich überall niederlassen kann, sondern darin seinen eigentlichen Wert hat, dafs ich nach einer bestimmten Zeit nicht mehr ausgewiesen werden kann, auch nicht aus dem engherzigen Grunde der Verarmung"[1]). Die ganze Unwahrheit solcher Auffassung von Gemeindefreiheit beleuchtete er ferner scharf mit den Worten: „Diese Bestimmungen widersprechen aber auch dem wohlverstandenen Interesse der Gemeinden, denn diese Gesetzgebung macht es möglich und natürlich, dafs eine Gemeinde, die einen Arbeiter durch sein ganzes Leben besafs und seine Arbeitskraft ausgebeutet hat, ihn dann, wenn er körperlich gebrechlich und erwerbsunfähig wird, einer Gemeinde zurückweist, die nie etwas von ihm hatte und ihn vielleicht gar nicht mehr kennt". Ebenso glücklich war auch der historische Hinweis Kaiserfelds darauf, dafs die grofsen Zeiten der deutschen Gemeindefreiheit die Autonomie ganz anders gefafst hätten, denn auf der vollen Niederlassungsfreiheit beruhte die Blüte des deutschen Städtewesens.

Man würde aber fehlgehen, wenn man annähme, dafs ausschliefslich rein doktrinäre Erwägungen an dieser Gestaltung des Heimatrechtes die Schuld tragen; vielmehr hat dabei eine sehr bestimmte Klassenpolitik mitgespielt. Nichts ist hiefür so beweiskräftig als das, was in der Debatte über die Ausschliefsung der Ersitzung aus dem Heimatgesetze vom Minister des Innern, Lasser, erzählt wurde. Lasser erklärte nämlich offenherzig, dafs schon im Jahre 1850 bei der Entwerfung der Städteordnungen für die grofsen Stadtgemeinden, die von der Regierung aus dem Schofse dieser Gemeinden beigezogenen Vertrauensmänner ausnahmslos verlangt haben, dafs zu Gunsten dieser grofsen Städte die Möglichkeit eines stillschweigenden Erwerbes des Heimatrechtes, wie er in § 12 lit. b des allgemeinen Gesetzes vom Jahre 1849 vorgesehen wurde, durch Sonderbestimmungen noch erschwert werde, was auch wirklich geschehen ist.[2])

Das Gemeindegesetz von 1849 leitete eine neue Epoche des Heimatrechtes ein; sie wurde einerseits durch die Forderung der Freizügigkeit, andrerseits durch die Ausdehnung der schrankenlosen Gemeindeautonomie auch auf die Fortbildung des Gemeindeverbandes charakterisiert. Noch aber blieb für eine kurze Frist die Ersitzung des Heimatrechtes wenigstens auf einem Nebenwege mög-

[1]) Protokolle des österreich. Abgeordnetenhauses 2. Session 1863—64. S. 340.

[2]) Protokolle des österreich. Abgeordnetenhauses 2. Session 1863—64. S. 407.

Digitized by Google

lich; dadurch wurde den gerade jetzt beginnenden, von dem wirtschaftlichen Aufschwung Oesterreichs bedingten, inneren Wanderungen der arbeitenden Klassen einigermafsen entsprochen. Das Gesetz des Jahres 1859 versperrte sodann auch diesen Nebenweg fast gänzlich; höchstens einige Wohlhabende, die das Heimatrecht nicht benötigen, kommen noch darüber hinweg. Das Gesetz vom 3. Dezember 1863, das heute noch gilt, hat endlich diesen Weg vollständig verschüttet. Damit trat eine förmliche Erstarrung der heimatrechtlichen Verhältnisse in Oesterreich ein. Was das aber gerade für die jetzt anhebende Epoche bedeuten mufste, das soll sogleich näher betrachtet werden.

II.

Bevor wir in die Kritik des in Oesterreich geltenden Heimatrechtes eingehen, scheint es unerläfslich, die wichtigsten Bestimmungen desselben in aller Kürze auseinanderzusetzen. Und zwar werden wir dabei den ganzen hierhergehörigen Rechtsstoff in zwei Gruppen zu sondern haben: das formelle und das materielle Heimatrecht. Das erstere umfafst im wesentlichen die Normen über Erwerb und Verlust der heimatrechtlichen Gemeindeangehörigkeit: das letztere den Komplex von Rechten und Pflichten, die sich aus diesem Status für das Individuum, die Gemeinde und den Staat ergeben.

Was nun das formelle Heimatrecht betrifft, so ergeben sich seine Bestimmungen in logischer Folge aus dem einen an die Spitze gestellten Prinzipe, dafs ein neues selbständiges Heimatrecht nur durch freiwillige Aufnahme seitens der Gemeinde erworben werden könne (§ 8 des H.G. Art. III des Reichs-Gemeindegesetzes). Positiv folgt daraus, dafs für jeden Staatsbürger, der ein Heimatrecht nicht auf diese Weise erworben hat, sich das Heimatrecht nach seinen familienrechtlichen Verhältnissen bestimmt (§ 6 H.G.). Die ehelichen Kinder folgen in ihrer Zuständigkeit dem Vater, die unehelichen der Mutter; die Ehegattin erwirbt von selbst das Heimatrecht des Gatten. Der Einfluſs des Familienrechtes ist hier ein in der Natur der Sache begründeter; handelt es sich doch bei der Gemeindeangehörigkeit ebenso wie bei der Staatsbürgerschaft um ein Statusrecht, zu dessen Beurteilung im Rechtssinne die Abstammung stets in erster Reihe heranzuziehen ist. Nur eine Abweichung von dem aufgestellten Prinzip kennt das geltende Heimatgesetz: die öffentlichen Staats-, Hof-, Landes- und Fonds-Beamten, sowie die öffent

Digitized by Google

lichen Lehrer erlangen mit dem Antritte ihres Amtes das Heimatrecht in der Gemeinde, in welcher ihnen ihr ständiger Amtssitz angewiesen ist (§ 10 H.G.).

Da somit nur eine einzige Möglichkeit, das Heimatrecht selbständig zu erwerben, gegeben ist, diese Möglichkeit aber, wie schon oben durch die Ausführungen über die Bildung der Gemeindevertretung nachgewiesen worden, nur in einer ganz verschwindenden Anzahl von Fällen realisiert werden kann, so ist damit schon die aufserordentliche praktische Wichtigkeit der älteren Heimatgesetzgebung von selbst gegeben. Denn, da es bei den weitaus meisten Staatsbürgern nur auf die Abstammung ankommt, wenn es gilt, das Heimatrecht festzustellen, die früheren Generationen aber durchwegs auf Grund der verschiedenen Erwerbsarten der älteren Gesetzgebung zuständig geworden sein müssen, so liegt in der weit überwiegenden Zahl von Heimatrechtsstreitigkeiten die Notwendigkeit vor, die längst unwirksam gewordenen Gesetze auf längstvergangene Thatbestände anzuwenden, um das gegenwärtige Heimatrecht des Abstämmlings klarzustellen. Es ist also ganz wertlos, wenn das Gesetz vom Jahre 1863 ausdrücklich „alle früheren mit demselben nicht in Einklang stehenden Gesetze aufser Kraft setzt." Gerade das, was so durch die Bestimmung des § 49 Abs. 1 ausgeschlossen werden soll, ist in Wirklichkeit eingetreten. Indem das Gesetz für die Massen der Bevölkerung die Neuerwerbung der Zuständigkeit so gut wie gänzlich ausschliefst, konserviert es eben die alten, durch die faktischen Verhältnisse längst überholten heimatrechtlichen Beziehungen des Individuums bis selbst ins vorige Jahrhundert zurück. Und nur dank dem Umstande, dafs, je weiter wir in der Gesetzgebung zurückgehen, die Erwerbsarten der Zuständigkeit desto häufiger werden, ist es möglich, schliefslich doch für die grofse Mehrzahl der Staatsbürger eine Rechtsheimat ausfindig zu machen, wenn dieselbe auch oft weit abliegt von der faktischen Heimat des lebenden Nachkommen.

Immer bleibt aber die Möglichkeit bestehen, dafs sich die Zuständigkeit im einzelnen Falle nicht konstatieren läfst; um aber auch in solchen Fällen dem Grundprinzipe des Gemeinde- und Heimatwesens, dafs jeder Staatsbürger einer Gemeinde angehören mufs, Genüge zu leisten, hat das österreichische Heimatrecht das Auskunftsmittel der „Zuweisung der Heimatlosen" ergriffen. Solche Individuen, denen ein Heimatrecht absolut nicht nachgewiesen werden kann, werden jener Gemeinde zugewiesen, die das Gesetz

Digitized by Google

nach einer bestimmten Reihenfolge von heranzuziehenden äufseren Umständen bestimmt. Die Heimatlosen sind zuerst derjenigen Gemeinde zuzuweisen, in welcher sie sich zur Zeit ihrer Abstellung zum Heeresdienst befunden haben; sodann, falls dies nicht stattgefunden, jener Gemeinde, in der sie sich am längsten, mindestens aber ein halbes Jahr aufgehalten haben; weiter der Geburtsgemeinde und endlich, falls auch die Geburtsdaten nicht zu eruieren sind, derjenigen Gemeinde, „in welcher sie zur Zeit des in Frage gekommenen Heimatrechtes angetroffen werden" (§ 19, H.G.). So ist wenigstens für den Liebhaber juristischer Architektonik das ganze Gebäude stilgerecht errichtet. Freilich, es mag oft jahrelanger Untersuchungen bedürfen, bis dem Buchstaben des Gesetzes Genüge geleistet ist. Aber, das letztere ist doch leider der bureaukratischen Verwaltung so oft das eigentlich Wesentliche!

Nunmehr tritt aber an uns die Frage heran: wie haben sich seit dem Jahre 1863 die thatsächlichen Ansiedelungsverhältnisse in Oesterreich entwickelt? Da ist nun eines von vornherein klar: die organische Entwickelung des gesellschaftlichen Lebens kann durch papierne Gesetzesschranken niemals aufgehalten werden, gewifs am allerwenigsten durch formales Recht, durch eine äufserliche Scheinordnung der Dinge. Das Gesetz mag noch so eigensinnig auf seinem Heimatbegriff beharren: im wirklichen Leben findet der Mensch seine Heimat dort, wo ihn seine wirtschaftliche Thätigkeit, Erwerb oder Beruf, hingeführt hat. Und nun mufs man sich vor Augen halten, dafs Oesterreich, das so lange wirtschaftlich und kulturell zurückgeblieben war, erst seit der Mitte dieses Jahrhunderts der modernen ökonomischen und sozialen Entwickelung — zeitweilig in geradezu überstürztem Tempo — sich erschlossen hat. Nach der ersten, nur künstlich durch die bevormundende Regierung gezüchteten, auf wenige Städte, wie Wien, Brünn u. a. m. beschränkten Industrieepoche um den Anfang des Jahrhunderts, nahm seit den fünfziger Jahren eine ruckweise und bedeutende Entfaltung der Grofsindustrie ihren Anfang. In diese Zeit fallen die Erbauung der grofsen Eisenbahnlinien, der Aufschwung des Handels, Kredit- und Finanzwesens, die Popularisierung des Aktien- und Genossenschaftswesens; und zugleich nimmt die Bevölkerungszahl ansehnlich zu. Die kapitalistische Produktion beginnt der Reihe nach alle Kronländer zu ergreifen, zerstört die hergebrachten Formen des wirtschaftlichen Lebens, konzentriert nicht nur in der Reichshauptstadt und den Landeshauptstädten, sondern auch in den zahlreichen neugeschaffenen

Digitized by Google

Industriezentren auf dem Lande gewaltige Arbeitermassen, untergräbt die Existenzbedingungen des alten, wirtschaftlich und technisch leistungsunfähig gewordenen Kleingewerbes, greift schliefslich durch die kapitalistisch betriebene Hausindustrie bis in die entlegensten Gebiete des Reiches ein. Das mobile Kapital mobilisiert die arbeitenden Massen, löst uralte Bande lokaler Zusammengehörigkeit und schafft neue Zusammenhänge ökonomischer Interessengemeinschaft. Hand in Hand damit geht die Umwälzung in der Landwirtschaft. Das Patent vom 7. September 1848 hatte Robot und Gutsunterthänigkeit für immer abgeschafft: das ist das bleibende direkte Ergebnis der Revolution. Die rechtliche Gebundenheit der ländlichen Massen hört auf, die überschüssigen Kräfte der Agrargebiete, die in der Heimat keinen Raum mehr finden, strömen in die Städte und Industriebezirke, wohin der höhere Lohn die in aufserordentlich geringen Kultur- und Lebensbedürfnissen lebende Landarbeiterschaft, und da besonders die slavischen Massen, unwiderstehlich anzieht. Andererseits beginnt der Grofsgrundbesitz, durch die Grundentlastung finanziell nur gestärkt, nicht geschwächt, in weitem Ausmafse rationelle und moderne Wirtschaft zu treiben. Die ländlichen Grofsindustrieen, die Zucker-, Spiritus-, Brauindustrie, blühen rasch auf: schon in den siebenziger Jahren treten in Böhmen und Mähren Wanderarbeiter aus dem Osten auf den Latifundien auf. Eine innere Massenverschiebung vollzog sich, die in der Geschichte Oesterreichs beispiellos dasteht: eine friedliche Arbeiter-Völkerwanderung, die jährlich Hunderttausende in Bewegung setzt.

Die successiven Volkszählungen geben ein plastisches Bild von diesen grofsen Verschiebungen in der Besiedelung des Reiches. Insbesondere die vorzügliche und bis ins Detail sorgsam ausgeführte Bearbeitung der Ergebnisse der Volkszählung von 1890 durch Rauchberg[1]) hat bezüglich der Heimatverhältnisse der österreichischen Bevölkerung einen so weit klaffenden Widerspruch zwischen dem geschriebenen Recht und den realen Anforderungen des sozialen Lebens enthüllt, wie er in einem geordneten Staatswesen auf die Dauer unerträglich ist. Zweifellos haben auch gerade diese statistischen Ergebnisse den letzten und entscheidenden Anstofs zur Durch-

[1]) H. Rauchberg, Die Heimatverhältnisse der Bevölkerung Oesterreichs nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 31. Dezember 1890. Statistische Monatsschrift, herausgeg. von der k. k. Statist. Zentralkommission. XVIII. Jahrgang 1892.

Digitized by Google

führung der Reform gegeben, mit der wir uns im folgenden beschäftigen werden. Vorher aber sollen an der Hand der Studien Rauchbergs einige der wesentlichsten statistischen Ergebnisse für diese Darstellung nutzbar gemacht werden.

Von je 1000 ortsanwesenden Personen sind in der Aufenthaltsgemeinde heimatsberechtigt nach der Volkszählung von

Länder:	1869	1880	1890
Niederösterreich	547	421	415
Oberösterreich	664	565	491
Salzburg	677	565	503
Steiermark	707	564	467
Kärnthen	724	612	549
Krain	896	830	780
Triest und Gebiet	851	469	456
Görz und Gradiska	851	846	800
Istrien	851	857	829
Tirol	826	759	711
Vorarlberg	826	760	672
Böhmen	724	596	518
Mähren	800	690	615
Schlesien	752	638	574
Galizien	927	895	838
Bukowina	894	890	837
Dalmatien	958	942	932

Aus dieser Tabelle geht klar hervor: Die Gemeindeangehörigkeit der ortsanwesenden Bevölkerung hat in allen Kronländern außerordentlich abgenommen. „In vier Ländern, in Niederösterreich, Triest samt Gebiet, Oberösterreich und Steiermark überwiegen die Gemeindefremden bereits die in der Aufenthaltsgemeinde Heimatberechtigten. Salzburg, Kärnthen, Böhmen, Schlesien in zweiter Linie auch Mähren, stehen der Umkehrung des Verhältnisses nicht mehr ferne. Es erübrigen nur noch die ausgesprochen agrarischen Länder mit unentwickelter Industrie, in welcher der Prozentsatz der Heimatfremden sich in relativ engen Grenzen hält". [1]) Die außerordentlich sorgfältige statistische Detaillierung, in der Rauchberg das Material bearbeitet hat, giebt auch bezüglich der einzelnen Verwaltungsbezirke, und endlich selbst der einzelnen Ge-

[1]) S. 3 des Berichtes des Verwaltungsausschusses des Abgeordnetenhauses Beil. 1300 XI. Session 1895.

Digitized by Google

meinden sehr interessante Aufschlüsse. So berechnete er,[1]) dafs der Anteil der Bezirks- und Gemeindefremden in vielen politischen Bezirken weit über den Landesdurchschnitt hinausragt. Es giebt 39 politische Bezirke, in welchen mehr als die Hälfte der Bevölkerung in einem anderen Bezirke und 87, in welchem mehr als die Hälfte in einer anderen Gemeinde als jener des Aufenthaltes heimatberechtigt ist, die Bevölkerung also im rechtlichen Sinne zum gröfseren Teile aus Gemeindefremden besteht".

Von einer anderen Seite erscheint die Wanderbewegung gleichfalls in voller Deutlichkeit, wenn man von der ermittelten ortsanwesenden rechtlichen Bevölkerung, d. h. der Aufnahme der an jedem Orte noch sefshaften Heimatberechtigten ausgeht. Das Resultat der betreffenden statistischen Untersuchungen ergibt,[2]) dafs im Staatsdurchschnitte von je 1000 Personen der rechtlichen Bevölkerung in der Heimatgemeinde anwesend sind:

1869: 796 1880: 709 1890: 651.

Umgekehrt wurden von je 1000 Personen der rechtlichen Bevölkerung ermittelt als aufserhalb ihrer Heimatgemeinde aufhältlich:

1857: 78 1869: 204 1880: 291 1890: 349.

Am krassesten aber springt das bestehende Heimatunrecht in die Augen, wenn man die Heimatstatistik der einzelnen Gemeinden, vor allem der gröfseren Städte von 1890 betrachtet; um nur einige Beispiele zu geben, hat Wien 476418 Einheimische (34 %) und 888130 Fremde (65,2 %), während z. B. für das Jahr 1894 die Zahl der in Wien Gebürtigen 610062 Personen beträgt. Prag hat 42934 Einheimische und 132897 Fremde, sein Vorort Smichov 33948 beziehungsweise 30116; ein anderer sehr industrieller Vorort Prags, nämlich Zizkow, hat, was man kaum glauben sollte, 40849 Fremde und nur 387 Einheimische![3])

Diese Ziffern führen einen unwiderleglichen Beweis für die unhaltbaren Heimatverhältnisse, in denen die weit überwiegende Mehrheit der österreichischen Bevölkerung lebt.

Um nun die schweren sozialen und administrativen Schäden, die solche Uebelstände notwendigerweise nach sich ziehen, richtig ermessen zu können, müssen wir die Zwecke und Aufgaben, welche

[1]) Statistische Monatsschrift XVIII. Jahrgang 1892 S. 358.

[2]) Statistische Monatsschrift l. c. S. 363, 366.

[3]) K. Bericht des Verwaltungsausschusses S. 4.

Digitized by Google

das Heimatrecht in Oesterreich noch zu erfüllen hat, uns klarzulegen suchen.

Hier steht nun in erster Reihe die historische Aufgabe des Heimatrechtes, die Armenversorgung. Es würde über den Kreis der vorliegenden, im wesentlichen dem formellen Heimatrechte gewidmeten Untersuchung hinausgehen, sollte da auch über die Entwickelung und den heutigen Stand des Armenwesens in Oesterreich des näheren gehandelt werden. Nur insofern das geltende Heimatgesetz in seinen materiellrechtlichen Bestimmungen dasselbe beeinflufst, haben wir uns mit demselben auch hier zu beschäftigen. Und da ist es denn zunächst von Wichtigkeit, festzustellen, dafs in Oesterreich seit der Normierung der prinzipiellen Pflicht der Gemeinden zur Versorgung ihrer Armen durch die Polizeiordnungen des 16. Jahrh. bis zum Heimatgesetz von 1863 reichsgesetzliche Bestimmungen über das Armenwesen nicht erlassen sind. Denn der sehr bemerkenswerte Versuch Kaiser Josef II. durch sein Pfarrarmeninstitut eine Art von Reichsorganisation des Armenwesens zu begründen, kann, abgesehen davon, dafs er sein Ziel nicht erreicht hat, doch nicht als Ersatz für eine reichsgesetzliche Regelung des Armenwesens angesehen werden. So blieb die Gemeindearmenpflege das einzige allen Kronländern gemeinsame Rechtsinstitut für das Problem der Armenversorgung, und die neue Gemeinde- und Heimatgesetzgebung der Jahre 1862 und 1863 that zunächst nichts anderes, als dafs sie diesen Grundsatz rezipierte und so zuerst auch reichsgesetzlich festlegte. Artikel V. p. 8 des Reichs-Gemeindegesetzes zählt unter den Befugnissen der Gemeinden im selbständigen Wirkungskreise auf: „das Armenwesen und die Sorge für die Gemeinde-Wohlthätigkeitsanstalten". Dem gegenüber erscheint die Bestimmung, welche sodann das Heimatgesetz in § 22 trifft, als eine Einschränkung. Es heifst daselbst: „In den Einrichtungen und Verpflichtungen der bestehenden Armen- und Wohlthätigkeitsanstalten und Stiftungen wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert. Soweit die Armenversorgung in der Gemeinde die Pflichten und Mittel dieser Anstalten und Stiftungen übersteigt, ist es Aufgabe der Gemeinden, ihre Heimatberechtigten im Verarmungsfalle zu unterstützen". In dem dritten Absatz wird sodann die Landesgesetzgebung ermächtigt, „Einrichtungen zu treffen, wodurch den Gemeinden die ihnen gesetzlich obliegende Verpflichtung der Armenversorgung erleichtert wird". Die österreichische Gemeinde-Armenversorgung

Digitized by Google

ist somit eine subsidiäre, indem sie erst in dem Falle einzutreten hat, wenn die in der Gemeinde bestehenden Wohlthätigkeitsinstitute nicht ausreichen. In der Praxis allerdings wird die Gemeinde fast durchwegs direkt von dem Hülfsbedürftigen angegangen. Gemäfs der überlieferten Anschauung vom Armenwesen ist es nur selbstverständlich, dafs das Heimatgesetz die Armenversorgung an die Bedingung völliger Erwerbsunfahigkeit anknüpft; die Unterstützung Arbeitsloser wird durch das Gesetz ausdrücklich ausgeschlossen (§ 26). Wichtiger aber ist ferner, dafs die Armenversorgung auf Grund des Heimatrechtes noch in einer anderen Richtung subsidiär ist. Sie hat gemäfs § 23 erst dann einzutreten, wenn „nicht dritte Personen nach Zivilrecht oder anderen Gesetzen zur Versorgung des Armen verpflichtet sind". Im Falle der unbegründeten Weigerung dieser letzteren hat die Gemeinde die provisorische Hilfeleistung zu gewähren, besitzt aber auch das Recht, von denselben den Rückersatz der Auslagen zu verlangen. Zu den auf diese Weise die Gemeinde in ihrer Armenlast erleichternden Gesetzen gehören also auch jene Bestimmungen, die auf Grund eines bestimmten Dienstverhältnisses die Fürsorgepflicht statuieren, so für den Dienstgeber gegen den erkrankten Dienstboten, für Gewerbetreibende gegenüber dem in Hausgenossenschaft lebenden Lehrling, endlich — was von grofser praktischer Bedeutung ist — ganz allgemein das Kranken- und Unfallversicherungsgesetz. Das Mafs der von den Gemeinden zu leistenden Versorgung beschränkt das Gesetz auf die Verabreichung des notwendigen Unterhaltes und Verpflegung im Falle der Erkrankung; bei Kindern tritt die Sorge für die Erziehung hinzu (§ 24). Die Art und Weise dieser Versorgung zu bestimmen, steht der Gemeinde völlig frei (§ 25); thatsächlich wird von dieser Befugnis auch der weiteste Gebrauch gemacht. Jede Gemeinde kann von ihrem Heimatangehörigen verlangen, dafs er in die Heimat zurückkehre, um daselbst die Versorgung in natura zu erhalten. Daher kommt es denn, dafs die für Oesterreich typische Form der Naturalverpflegung von Armen, das sogenannte Einlegersystem noch immer die Versorgung durch Geldunterstützung weitaus überwiegt, wie dies Mischler in seiner gründlichen Statistik das Armenwesens in Steiermark[1]) neuerdings nachgewiesen hat. — Insoweit, als bisher aufgezählt, sind die Armenversorgungspflichten der Gemeinde einzig auf das Heimatrecht des Bedürftigen begründet;

[1]) Mischler, Das Armenwesen in Steiermark. Graz 1896 S. 52 ff.

Digitized by Google

das praktische Bedürfnis zwingt aber den Gesetzgeber formell noch darüber hinauszugehen, indem er die Gemeinde auch zur provisorischen Fürsorge für gemeindefremde Arme und Kranke verhält. Der Rückersatz wird jedoch wieder der betreffenden Heimatgemeinde auferlegt (§ 28 H.G.).

Man sieht: es ist doch ein ganzes System der Armenversorgung, das hier an den Begriff des Heimatrechts gesetzlich angeknüpft wird. Und dennoch hat man kein Bedenken getragen, wenige Jahre nach dem Inkrafttreten des neuen Reichs-Heimatgesetzes die ganze Armengesetzgebung dem Landtage zu überweisen, wie dies durch § 11 und 12 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 geschehen ist. Es besteht nun seither die Anomalie, dafs die, wie aus den obigen Ausführungen hervorgeht, ziemlich detaillierten reichsgesetzlichen Bestimmungen über das öffentliche Armenwesen der Fortbildung und auch der Abänderung durch ein Landesgesetz unterliegen. Man überbrückt diesen Widerspruch damit, dafs man der Gesetzgebung der Landtage hier ebenso wie im Gemeinderechte überhaupt nur eine durch die reichsgesetzlich normierten Grundprinzipien eingeschränkte legislative Befugnis zuspricht. Dieses theoretische Auskunftsmittel versagt aber in der Praxis: den besten Beweis dafür liefert das neue, niederösterreichische Armengesetz vom 13. Oktober 1893, welches mit einem Schlage die Gemeinde von ihrer Funktion als direkten Trägerin der Armenversorgung enthebt und dieselbe einem neugeschaffenen Verbande, dem Armenbezirk, zuweist. Damit ist zweifellos das Reichsgesetz über das Heimatwesen in einem seiner wichtigsten Punkte aufser Kraft gesetzt: aber ungeachtet aller Kompetenzbedenken ist das niederösterreichische Armengesetz doch sanktioniert worden.

Und nun, nachdem wir den ganzen Umfang der mit dem Heimatrecht verknüpften Pflicht der Armenversorgung und damit auch die aufserordentliche Bedeutung desselben für die besitzlosen Klassen übersehen können, führen wir uns die oben angeführten statistischen Thatsachen, welche die gewaltige Differenz zwischen faktischer Heimat und Rechtsheimat veranschaulichen, in Erinnerung und fragen wir uns dann, wie denn die Gemeinde in Oesterreich dieser ihrer schweren Pflicht genügend nachkommen soll, ganz abgesehen von dem fast vollständigen Mangel jedweder modernen Organisation der Armenpflege selbst in den gröfseren Städten des Reiches.[1]) Die Antwort darauf wird nicht sehr zweifelhaft sein.

[1]) Vgl. Dr. K. Kobatsch, Die Armenpflege in Wien und ihre Reform.

Digitized by Google

„Nicht für die Glücklichen und Reichen dieser Erde werden Heimatsgesetze gemacht“: rief Kaiserfeld in seiner den damaligen Entwurf des Heimatgesetzes schonungslos kritisierenden Rede aus: nach dreifsig Jahren der Wirksamkeit des Gesetzes ist es aber dahin gekommen, dafs gerade die Armen, die Besitzlosen nur allzuoft blofs eine Heimat nach dem Buchstaben des Gesetzes besitzen, in ihrer wirklichen Heimat aber, in der sie bis „zu erfolgter Mühseligkeit“ gearbeitet, die Versorgung nicht finden. Die allergröfste Schuld daran trägt aber die völlige Unelastizität des österreichischen Heimatsrechtes, seitdem es nur mehr als einzigen Fall der selbständigen Erwerbung desselben die freiwillige Aufnahme durch die Gemeinde kennt. Dafs aber die früheren Ausführungen über die aufserordentliche Engherzigkeit, mit der die Gemeinden diese Befugnis ausüben, nicht blofs eine Vermutung ist, beweisen am besten die von der Regierung dem Reichsrate vorgelegten statistischen Tabellen [1]) über die Zahl der Fälle ausdrücklicher Aufnahme in den Armenverband. Danach sind solche Aufnahmen vorgekommen:

in Niederösterreich	von	1872—81	7091
„ Wien speziell	„	1869—80	18152
„ Oberösterreich	„	1870—80	2151
„ Salzburg	„	1871—80	495
„ Tirol	„	1871—80	591
„ Vorarlberg	„	1871—80	274
„ Steiermark	„	1871—80	3255
„ Kärnten	„	1869—81	783
„ Krain	„	1871—80	702
„ Triest s. Gebiet	„	1872—81	303
„ Görz und Gradiska	„	1872—81	136
„ Istrien	„	1872—81	228
„ Dalmatien	„	1871—81	166
„ Böhmen	„	1871—80	11088
„ Mähren	„	1871—80	10145
„ Schlesien	„	1876—80	770
„ Galizien	„	1876—80	3394
„ Bukowina	„	1870—81	278

Wien 1893. Mischler, Die Armenpflege in den österreich. Städten und ihre Reform. Wien 1890.

[1]) Motivenbericht zu dem Gesetzentwurf, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Dezember 1863 betreffend die Regelung der Heimatverhältnisse abgeändert werden. Beilage 969, XI. Session 1894 S. 13.

Digitized by Google

Der Zustand, der durch die völlig verfehlte Gesetzgebung von 1863 geschaffen worden ist, schädigt zugleich die Armenpflege überhaupt aufs empfindlichste, verkürzt dadurch das letzte Recht der Erwerbsunfähigen, vermehrt die ohnehin so grofse Ungleichheit in der Verteilung der öffentlichen Lasten zu Ungunsten der kleinen, finanziell leistungsunfähigen Gemeinden des flachen Landes [1]) und macht sich in der staatlichen Administration an allen Ecken und Enden als Hemmung und Reibungswiderstand gegen rasche und sichere Verwaltungsthätigkeit geltend. Man kann sich nicht leicht eine gröfsere Zeit- und Kraftverschwendung denken, als jene, die dem österreichischen Verwaltungsbeamten täglich durch die endlosen Heimatsstreitigkeiten aufgebürdet wird. Jeder Mensch in Oesterreich mufs ja ein Heimatrecht haben: und da höchst selten ein Versorgungsbedürftigter ein solches innerhalb der letzten 30 Jahre neuerworben hat, so gilt es, in der Vergangenheit zu forschen. Da werden denn unglaublich weitwendige Untersuchungen historisch-genealogischer Art getrieben, die oft ein Jahrzehnt und noch länger andauern. In dem ganz formlos geführten Prozesse, den zuerst die Gemeinden, dann die Behörden erster Instanz, dann die Landesregierungen miteinander führen, bis der Streitfall endlich im Ministerium oder im Verwaltungsgerichtshof erledigt wird, türmen sich gewaltige Aktenstöfse auf, werden Gemeindearchive durchforscht, „Gedenkmänner" darüber einvernommen, ob etwa der N. N., dessen Heimatrecht in „Frage gekommen", sich in den Jahren 1830—35 als herrschaftlicher Viehhirt in dieser oder jener Gemeinde aufgehalten habe, wobei dann noch zu erwägen steht, ob dies eine „stabile Bedienstung" im Sinne des Konskriptionspatentes von 1804 gewesen, u. s. w. u. s. w. Inzwischen greifen die Gemeinden sehr oft zur Selbsthilfe: sie schieben einfach den Armen ab in jene Gemeinde, die trotz allen Leugnens als die Heimatgemeinde betrachtet wird, die Geburtsgemeinde des Unterstützungsbedürftigen, oder die seines Vaters oder in die frühere Aufenthaltsgemeinde. So kommt es täglich vor, dafs Personen von ihrem Heimatort abgeschoben werden, in welchem sie niemand kennt, wo eine ganz andere Sprache geredet wird: so z. B. wenn jemand, dessen Vater bereits

[1]) Fast in allen Landtagen werden jährlich Subventionen an Landgemeinden erteilt, um denselben Verpflegskosten für Heimatangehörige zu ersetzen, die oft bisweilen die Höhe des halben Jahresbudgets der Gemeinde erreichen oder übersteigen.

Digitized by Google

in eine deutsche Stadt eingewandert ist, nun plötzlich in ein böhmisches oder galizisches Dorf abgeschoben wird.

Ferner darf nicht übergangen werden, dafs auch abgesehen von der Armenversorgung das Heimatrecht der besitzlosen Klassen gerade sehr häufig „in Frage" kommt. Denn vielerlei Akte der Verwaltung sind mit dem Heimatrecht eng verknüpft; so die Ausstellung von Legitimationen, Arbeits- und Dienstbotenbüchern, die Rückersätze von Verpflegskosten, die in Spitälern[1]) aufgelaufen sind, endlich das grofse Gebiet der Erfüllung der allgemeinen Wehrpflicht. Der Heimatrechtuntersuchungen und Streitigkeiten ist da kein Ende!

Noch haben wir aber bisher der zweiten, wichtigen Funktion der Heimatgemeinde nicht näher gedacht: nämlich ihrer Eigenschaft, dem Staatsbürger als sicherheitspolizeiliches Asyl zu dienen. Nach den vorangeführten statistischen Thatsachen über die weite Kreise der Bevölkerung umfassende Diskrepanz zwischen Rechtsheimat und faktischer Heimat läfst sich nun ohne weitwendige Untersuchungen ermessen, wie unheilvoll sich auch diese Funktion für die besitzlosen Klassen gestaltet hat. Nicht genug daran, dafs den staatlichen Sicherheitsbehörden durch das Schubgesetz vom 27. Juli 1871 alle nur irgend notwendigen Handhaben zu Abschiebungen gegeben sind, besitzt ja auch die Gemeinde, wie wir oben ausgeführt haben, im eigenen Wirkungskreise ein selbständiges, sehr dehnbares Ausweisungsrecht. Viel weiter aber als das Gesetz, ungeahnt weit, ist die österreichische Verwaltungspraxis auf diesem Wege gegangen, wo es sich ihr darum handelte, durch polizeiliche Mittel die moderne Arbeiterbewegung zu hemmen, ihre Organisation zu hindern, oder grofsen Lohnkämpfen ein vorzeitiges Ende zu bereiten. Ja, gerade im letzteren Falle haben die Administrativbehörden es verstanden, das geltende Heimatrecht als eine das Koalitionsrecht der Arbeiter geradezu vernichtende Waffe zu benützen. In zahlreichen Fällen ist es vorgekommen und kommt immer noch vor, dafs die Verwaltungsbehörde in Oesterreich die Arbeiter in einem Strike einfach dadurch wehrlos macht, dafs sie die Ausständigen als arbeitsscheue Personen, „welche die öffentliche Wohlthätigkeit

[1]) Die in öffentlichen Spitälern aufgelaufenen Verpflegskosten werden zwar nicht unmittelbar von der Gemeinde, sondern durch die Landesfonds bestritten; aber immer ist es notwendig das Heimatrecht zu konstatieren, um danach wieder die Landesangehörigkeit feststellen zu können.

Digitized by Google

in Anspruch nehmen", in ihre oft entlegenen Heimatgemeinden abschiebt oder abzuschieben droht. Und auch Gemeindevorsteher haben sich auf Grund des § 10 der Gemeindeordnungen in dieser Praxis öfters versucht. Zur Zeit des wider die Arbeiterbewegung verhängten Ausnahmszustandes wurden hunderte von Existenzen durch die bloſse Abschiebung in die „Heimat" vernichtet. Denn man weiſs ja jetzt, was diese Maſsregel für viele tausende von Arbeitern bei dem gegenwärtigen Zustand des Heimatrechtes bedeuten muſs: die zwangsweise Festhaltung an einem von ihrem bisherigen Arbeitsgebiete oft weit entlegenen Ort eines ganz anderen Kronlandes, in welchem sie in der Regel ihre speziellen gewerblichen Fähigkeiten garnicht verwerthen können, sodaſs sie, ausgeschlossen vom Arbeitsmarkte, nur zu oft der Erwerbslosigkeit oder — wegen der streng verpönten Rückkehr — dem Strafgerichte ausgeliefert sind.

Gewiſs nicht diese Erwägungen, wohl aber die täglich sich steigernden Beschwerden, welche der staatlichen Verwaltung selbst sowie den Gemeinden durch den geschilderten Zustand der heimatrechtlichen Verhältnisse empfindlich zur Last fallen, haben endlich die Regierung genötigt, mit einer Reform hervorzutreten. Der Weg, den man da einzuschlagen hatte, war klar vorgezeichnet: rührte das Hauptübel davon her, daſs seit dem Gesetz des Jahres 1863 die Möglichkeit der Ersitzung des Heimatrechtes vollständig ausgeschlossen war, so muſste diese eben wieder in das Recht eingefügt werden. Freilich: wer eine gründliche Reform des Heimat- und Niederlassungswesens sowie des Prinzipes der öffentlichen Armenversorgung verlangte, den muſste die im Jahre 1894 dem Parlamente vorgelegte Heimatgesetz-Novelle bitter enttäuschen. Denn diese beschränkte sich im wesentlichen auf eine einzige Aufgabe: das altösterreichische Prinzip der Ersitzung des Heimatrechtes wieder einzuführen. Alle Bestrebungen auf grundlegende Aenderung der ganzen Gesetzesmaterie wurden von vornherein im Motivenbericht abgelehnt; so besonders der Gedanke, das System des deutschen Unterstützungswohnsitzes auch für Oesterreich zu acceptieren, unter Hinweis „auf die im Deutschen Reiche gemachten Wahrnehmungen".[1])

[1]) Und doch weiſs der Motivenbericht der Regierung über die angeblichen Vorzüge des Heimatrechtes gegenüber dem Unterstützungswohnsitz nichts anderes zu sagen, als die Phrase: „Die Heimatgemeinde hat ein wesentliches Interesse daran, daſs ihre Angehörigen nicht verarmen, während der Unterstützungswohnsitz den Antrieb, die Verarmung zu hindern, verringert"! Dies ist ebenso wenig wahr wie jenes.

Digitized by Google

Selbst diese auf einen so engen Kreis reduzierte Reform wurde aber nur mit zögernder Hand vorgeschlagen. Der Entwurf unterschied zwei Klassen von nicht heimatberechtigten Gemeinde-Insassen; je nachdem einer direkte Steuern zahlte oder nicht. Die ersteren sollten nach fünfjährigem, die letzteren nach zehnjährigem, vielfach gesetzlich qualifizierten Aufenthalte in der Gemeinde einen Anspruch auf Aufnahme in den Gemeindeverband erlangen. Diese neuerliche Privilegierung der Besitzenden und noch dazu — ganz unberechtigter Weise — bei einer Institution, die ja nur mehr für die besitzlosen Klassen rechtliche und ökonomische Bedeutung hat, fand aber in der öffentlichen Meinung und der wissenschaftlichen Kritik des Entwurfs einen so heftigen Widerstand, dafs der Ausschufs des Abgeordnetenhauses diese Unterscheidung sogleich fallen liefs. In das Gesetz ist nunmehr der zehnjährige Aufenthalt ohne Berücksichtigung der steuerzahlenden Insassen als Begründung des Heimatrechtserwerbes aufgenommen. Alle Versuche der parlamentarischen Vertreter der deutschen Städte in den Industriegebieten, welche dieser Reform den heftigsten Widerstand entgegensetzten, das Gesetz wenigstens durch eine Verlängerung der Ersitzungsfrist gründlich zu verschlechtern, scheiterten an der festen Koalition der Landgemeindenvertreter und des Grofsgrundbesitzes, welche diesmal — vielleicht zum erstenmal in der parlamentarischen Geschichte Oesterreichs — einem arbeiterfreundlichen Gesetzentwurf zum Siege verholfen hat. Aber eine andere, gleichfalls nachteilige Bestimmung des Entwurfes ist doch beibehalten worden: die Ersitzungsfrist verschafft nicht ipso facto das neue Heimatrecht, sondern nur den Anspruch, in den Heimatverband der Gemeinde aufgenommen zu werden, welcher Anspruch aber binnen zwei Jahren erlischt, sobald der Berechtigte die Gemeinde verlassen hat, ohne bis dahin seinen Anspruch geltend gemacht zu haben. Dafs aber in dieser juristischen Abschwächung der Wirkung des langen Aufenthaltes bei dem geringen Interesse, welches erfahrungsgemäfs gerade die besitzlosen Elemente an ihren Rechten nehmen, eine grofse Gefahr für die beabsichtigte Wiederherstellung natürlicher Zustände im Heimatrechte enthalten ist, das liegt klar zu Tage; und auch dem Ausschusse blieb sie nicht verborgen. Aus diesem Grunde entschlofs man sich zu einer völligen Neuerung, indem auch die Heimatgemeinde, aus deren Verband einer durch zehnjährigen Aufenthalt in einer anderen Gemeinde virtuell ausgeschieden ist, das Recht erhält, die Aufnahme des Betreffenden in seiner neuen

Digitized by Google

Gemeinde von dieser zu verlangen. Und zwar erlischt hier die Verjährungsfrist für die Geltendmachung des Anspruches erst nach Ablauf eines Zeitraumes von fünf Jahren. Ueberdies ist zur Erleichterung aller damit zusammenhängenden Prozeduren die Stempel- und Gebührenfreiheit sowie die Befreiung von den sonst zu Gunsten der Gemeindekasse einzuhebenden Aufnahmsgebühren im Gesetze ausgesprochen (§ 9).

Diesen formellen Erleichterungen stehen aber einige erschwerende Bedingungen gegenüber, in betreff der vom Gesetze geforderten Qualifikation für den zur Ersitzung führenden zehnjährigen Aufenthalt. Zwar ist auch hier die Regierungsvorlage wesentlich verbessert worden. Das Erfordernis derselben, dafs der Heimatrechtsbewerber innerhalb der zehnjährigen Frist nicht wegen einer strafbaren Handlung verurteilt worden sein dürfe, fiel hinweg und auch die beantragte Hemmung des Fristenlaufs durch die Erfüllung der Wehrpflicht wurde beseitigt. Aber immer noch bleibt das Erfordernis bestehen, dafs der Bewerber „während der festgesetzten Aufenthaltsfrist der öffentlichen Armenversorgung nicht anheimfallen dürfe". Allerdings werden Schulgeldbefreiungen, Genufs von Stipendien, sowie nur vorübergehend gewährte Unterstützungen nicht als Akte der Armenversorgung angesehen (§ 2). Eine weitere, wenn auch für die grofsen Massen bedeutungslose Erleichterung des Wechsels im Heimatrechte wurde ferner dadurch gewährt, dafs fortan nicht nur definitiv angestellte Staats-, Hof-, Landes-, Gemeinde-, Bezirksvertretungs- und öffentliche Fonds-Beamte, sondern auch die bei den genannten Aemtern angestellten Diener das Heimatrecht in der Gemeinde erhalten, in welcher ihnen der ständige Amtssitz angewiesen wird (§ 10). — Schliefslich wurde aber — und das ist von prinzipieller Bedeutung — mit dem starren Autonomiegedanken im Heimatrechte endgiltig gebrochen. Die Aufnahme der Ersitzung unter die Erwerbstitel des Heimatrechtes macht es notwendig, dafs die staatlichen Behörden auch auf diesen Zweig der Gemeindethätigkeit eine Ingerenz ausüben können. Daher bestimmt § 6, dafs, „wenn die Aufenthaltsgemeinde es unterläfst, über den geltend gemachten Anspruch auf die Aufnahme in den Heimatverband — innerhalb einer Frist von sechs Monaten, von der Anbringung des Gesuches an gerechnet, zu entscheiden," die Entscheidung der vorgesetzten Administrativbehörde zufällt. Im Falle der Verweigerung der Aufnahme fungiert dieselbe auch als Berufungsinstanz.

Digitized by Google

Dies ist im ganzen die Reform, welche das Gesetz vom 19. Dezember 1896 dem österreichischen Heimatgesetze hat angedeihen lassen. Man kann den damit herbeigeführten Fortschritt wohl am besten als einen, nicht einmal besonders herzhaft unternommenen Rückschritt bezeichnen, nämlich als Rückkehr zu der Gestalt welche das Gemeindegesetz von 1859 für eine ganz kurze Zeit dem österreichischen Heimatsrechte gegeben hatte. Nur mit dem wesentlichen und zu Ungunsten dieser Reform ausfallenden Unterschiede, dafs anstatt der Frist von vier Jahren das gegenwärtige Gesetz eine solche von zehn Jahren festgesetzt hat. Diese lange Ersitzungsdauer stellt eben die Konzession dar, welche in den Ausschufsberatungen den städtischen Vertretern gemacht werden mufste, sollte das Zustandekommen des Gesetzes nicht gefährdet werden. Um aber doch den Beginn der Reform nicht ganz ad Calendas Graecas zu verschieben, wurde in Artikel II des Gesetzes die Bestimmung aufgenommen, dafs der Lauf der zehnjährigen Frist zurückdatiert und bereits vom 1. Jänner 1891 ab gerechnet werde.[1])

Sucht man schliefslich zu einer kritischen Beurteilung dieser Reform eines für die arbeitenden Klassen Oesterreichs so wichtigen Gesetzes zu gelangen, so werden da wohl zwei Hauptfragen auseinanderzuhalten sein: die Frage nach dem wirklichen Fortschritte, der bei der augenblicklichen Lage der Dinge durch dieselbe herbeigeführt wird, und zweitens die prinzipielle Frage, inwieweit das Heimatprinzip überhaupt noch den Bedürfnissen der industriellen Gesellschaft angemessen ist.

Was den ersteren Punkt betrifft, so läfst sich nicht leugnen, dafs die Novelle vom 19. Dezember 1896 einen immerhin ansehnlichen

---

[1]) Die Annahme gerade dieses Datums motiviert der Ausschufsbericht in folgender beachtenswerten Weise: „Bekanntlich findet die nächste Volkszählung erst am 31. Dezember 1900 statt. Für diejenigen nun, welche in Gemäfsheit der vorliegenden Novelle mit 11. Januar 1891 die Ersitzung des Heimatrechtes in der damaligen Aufenthaltsgemeinde begonnen haben werden, wird der 1. Januar 1901 der Endtermin der Ersitzungszeit sein. Dieser Tag wird aber auch zugleich der Zeitpunkt sein, mit welchem auf Grund des Volkszählungsgesetzes amtlich konstatiert sein wird, wo der betreffende Ersitzer bisher heimatberechtigt gewesen ist und wo er bisher den Aufenthalt genommen hat. Es werden somit an diesem Termin die für die vollzogene Ersitzung des Heimatrechtes wichtigsten Daten — amtlich konstatiert sein und somit die verläfslichsten Anhaltspunkte für die Entscheidung der Frage der vollendeten zehnjährigen Ersitzung des Heimatrechtes geboten sein."

Digitized by Google

Teil des bestehenden formellen Heimatunrechtes gut machen wird. Es werden jene Tausende, die trotz dezennienlangen Aufenthaltes in einer Gemeinde ihre verschollene Heimat noch immer mit sich tragen und vererben, nun doch wieder in ihrer eigentlichen Heimat in den Gemeindeverband aufgenommen werden müssen. Aber zweifellos wird dieser Fortschritt im wesentlichen den Schichten des Mittelstandes und nicht so sehr den lohnarbeitenden Klassen zu gute kommen. Unsere Statistik der inneren Wanderungen ist nicht so weit gediehen, dafs man einer solchen Behauptung durch zahlenmäfsige Beweise zu Hilfe kommen könnte. Aber die Kenntnis der thatsächlichen sozialen Zustände, wie sie sich im Gefolge der kapitalistischen Produktionsweise entwickeln und von Jahr zu Jahr schärfer hervortreten, lehrt, dafs gerade in jenen Schichten der Bevölkerung, die der Armenpflege am dringendsten und zunächst bedürfen, der Fall eines zehnjährigen Aufenthaltes in derselben Gemeinde unter den vom Gesetze aufgestellten Bedingungen eine nicht sehr häufige Erscheinung ist. Wohl aber werden die in Oesterreich noch so zahlreichen, ökonomisch so stark im Rückgang befindlichen kleingewerblichen Elemente, deren Einwanderung in die Städte zumeist in einer der früheren Generationen vor sich gegangen ist, nunmehr wieder zu einem gesünderen Heimatrecht gelangen. Und das ist immerhin ein wesentlicher Fortschritt. Diesen zunächst sind es die sefshaften höheren Lohnkategorieen der industriellen Arbeiterschaft, für die das Gesetz wohlthätige Wirkung haben wird. Auch wird durch solche Gesundung des Heimatrechtes von selbst ein Teil jener Gefahren beseitigt, die bei dem gegenwärtigen Stande dieser Verhältnisse aus der oben geschilderten Abschiebungspraxis der staatlichen und der Gemeindebehörden für die Arbeiterschaft, ihre Organisationen und ihre Lohnkämpfe unleugbar erwachsen sind.

Die Bestimmung ferner, wonach die selbständige Erhebung des heimatrechtlichen Anspruches verlangt wird, ist unbestreitbar eine wesentliche Abschwächung der Kraft der Reform: wenn auch das neu eingeführte Institut der „Entheimatung" auf Grund des Ansuchers der bisherigen Gemeinde einigermafsen dem entgegenwirken wird. Hier hat wieder einmal bureaukratische Akribie und Freude an der Massenerzeugung von „Akten" über die rein praktischen Erwägungen gesiegt, nicht zum Nutzen der Wirkung des Gesetzes. Immer noch liegt unserer sozialpolitischen Gesetzgebung der manchesterliche Gedanke zu Grunde, dafs der einzelne Staatsbürger der beste Hüter seiner eigenen Rechtsinteressen und verpflichtet sei, durch eigenen

Digitized by Google

Willen und Antrieb die schwerfällige Hand der staatlichen Verwaltung zu seinen Gunsten in Bewegung zu setzen.

Allerdings, einen wichtigen Umstand darf man hierbei nicht übersehen: Durch die Verbesserung des formalen Heimatrechtes wird nicht auch zugleich sein eigentlicher Existenzgrund, die Armenpflege, gebessert. Wohl aber darf man erwarten, dafs gerade die Reform des Heimatrechtes mindestens in den industriellen Kronländern, zumal in den städtischen Industrie- und Verkehrszentren, eine gründliche Reform des ganzen Armenwesens zur notwendigen Folge haben wird. In Niederösterreich und Steiermark sind durch die jüngsterlassenen Landesgesetze ganz neue Bahnen beschritten, auf die ihnen hoffentlich die Nachbargebiete, so vor allem Böhmen, Mähren und Schlesien nachfolgen werden. Und ganz besonders wird die Reichshauptstadt Wien, die sich bisher bei allen die Reform des Armenwesens berührenden Anlässen vollkommen passiv verhalten hat, einen grofsen Schritt nach vorwärts machen und endlich in erster Linie eine moderne Organisation der Armenpflege ins Leben rufen müssen.[1]) Wenn auch von den parlamentarischen Vertretern Wiens in den Debatten über die Novelle zum Heimatgesetz die finanziell schädlichen Folgen des Gesetzes für die Gemeinde Wien gewifs stark übertrieben worden sind, so ist doch jedenfalls eine Mehrbelastung des kommunalen Armenbudgets unausbleiblich. Und da wird es doch um so dringenderes Bedürfnis sein, das gröfsere Erfordernis der öffentlichen Armenpflege durch eine rationelle Neuorganisation des gesamten Armenwesens sozialpolitisch nutzbar zu machen, die aufgewendeten Summen auch den richtigen Weg gehen zu lassen.

Berühren wir zuletzt noch die prinzipielle Frage, inwieweit denn das Heimatrecht noch eine Berechtigung besitzt gegenüber den Anforderungen der industriellen Gesellschaftsordnung. Es ist theoretisch unzweifelhaft, dafs der eigentliche Grundgedanke des Heimatrechtes mit dem modernen Postulat vollster Freizügigkeit in unlösbarem Widerspruch steht. Das Heimatrecht war entstanden in einer Epoche, welche der wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit des Individuums an allen Ecken und Enden Hemmnisse bereitete, in einer Zeit völlig aufgehobener oder doch zum mindesten stark beschränkter Nieder-

---

[1]) Ueber die Armenpflege in Wien: vgl. Dr. R. Kobatsch, Die Armenpflege in Wien. Wien 1893.

Dr. L. Kunwald, Ueber Kommunalverwaltung und Armenpflege. Wien 1888.

Digitized by Google

lassungsfreiheit. Es war ferner entstanden in einer Zeit, in welcher zum Teil noch die alte Stadtgemeinde, gewifs aber vollkommen die Landgemeinde, eine einheitliche, in sich geschlossene wirtschaftliche Korporation bildete. Aus solchen Bedingungen konnte sich die Rechtsanschauung herausbilden, dafs zunächst derjenige, der — wie es in den alten Gemeindeordnungen so oft heifst — mit der Gemeinde „Mitleiden trug", sodann auch jener, der in der Gemeinde „bis zur erfolgten Mühseligkeit" gearbeitet, auch eine Angehörigkeit an die Gemeinde wenigstens im Sinne seiner Versorgung im Zustande der Erwerbsunfähigkeit verdient habe. So ergiebt sich klar als der eigentliche Begriff des Heimatrechtes, dafs dieses nur eine Armenversorgung des langjährigen Insassen der Gemeinde bieten will und seiner ganzen Natur nach auch nur dies bieten kann.

Heute aber ist die Gemeinde keine wirtschaftlich geschlossene Korporation mehr, heute kann die Arbeit des Einzelnen in der Gemeinde nicht mehr vom Standpunkte des Nutzens der letzteren abgewogen werden: der Einzelne hat als Staatsbürger gegen die staatlich organisierte Gesellschaft den Anspruch auf Versorgung im Falle dauernder Arbeitsunfähigkeit.[1]) Die Gemeinde kann heute nur mehr als das natürliche Organ der Verwaltung des Armenwesens angesehen werden: die Armenlast kann ihr aber nur in einem beschränkten Ausmafse auferlegt werden, indem die höheren Kommunalverbände und der Staat die grofsen Aufgaben der dauernden Armenversorgung, die Institute der geschlossenen Armenpflege, auf sich nehmen. So ist ja auch in Oesterreich praktisch das Prinzip längst durchbrochen, dafs die Gemeinde die eigentliche Trägerin der Armenlast zu sein habe: Land und Staat sind die Schöpfer und Erhalter aller grofsen sanitären Einrichtungen, ferner der Waisenhäuser, Siechenanstalten und ähnlichen Institutionen.

Es erübrigt somit die Frage, ob für die offene Armenpflege, die auch heute noch von der Gemeinde mit eigenen Kräften und Mitteln besorgt werden soll, das Prinzip des Heimatrechtes noch ein lebensfähiges ist. Und da mufs man denn festhalten, was die historische Untersuchung klar ergiebt [2]), dafs der Grundgedanke des

[1]) Vgl. hierüber die trefflichen Ausführungen Loenings in „Schönbergs Handbuch der politischen Oekonomie." 1. Aufl. 2. Band S. 596 ff.

[2]) Vgl. meine Ausführungen in Conrads Jahrbüchern für Nat.-Ök. u. Statistik. III. Folge 9. Bd. S. 402 ff.

Digitized by Google

Heimatrechtes die Armenversorgung infolge lebenslänglichen oder doch langjährigen Aufenthaltes ist. Die moderne Armenpflege aber hat es wesentlich mit fluktuierenden Bevölkerungselementen zu thun. Denn die ganze Art der kapitalistischen Produktion mit ihrem zeitweiligen die Ueberproduktion und daraus wieder die Krise erzeugenden Anschwellen der Nachfrage nach Lohnarbeit, verringert auf die Dauer die Sefshaftigkeit der arbeitenden Massen, denen das Armenwesen doch fast ausschliefslich zu dienen hat. Daraus folgt mit Konsequenz, dafs ein nur auf Grund langjährigen Aufenthaltes zu erwerbendes Versorgungsrecht heute keine grofse sozialpolitische Bedeutung mehr besitzt. Die Geschichte des Armenwesens der industriellen Länder zeigt unwiderleglich, dafs das moderne Armenwesen nur dann rationell gestaltet werden kann, wenn es schon an kurzfristigen Aufenthalt die Unterstützungspflicht der Gemeinde anknüpft. Und darum hat auch die industrielle Entwickelung des Deutschen Reiches die Ueberwindung des Heimatrechtes durch das Prinzip des Unterstützungswohnsitzes zur notwendigen Folge gehabt.

In Oesterreich hat nun, wie wir gesehen haben, die doktrinäre Auffassung der Gemeindeautonomie und das äufserliche Festhalten an der alten Form des materiellen Heimatrechtes, der Gemeindeangehörigkeit, mit dem Gesetz vom Jahre 1863 ein Heimatrecht geschaffen, das eigentlich kein Heimatrecht mehr ist. Die Schale, das formelle Heimatrecht blieb bestehen, der Kern, die Armenversorgung, schrumpfte fast völlig zusammen. Denn es ist widersinnig, an ein Heimatrecht, das nur auf Grund freiwilliger Aufnahme in den Gemeindeverband erlangt werden kann, die Armenversorgung anzuknüpfen, wenn gleichzeitig die über jene Aufnahme entscheidende Körperschaft ausschliefslich aus den besitzenden Klassen gebildet wird. Das Gesetz von 1863 hat also die normale Entwickelung des Armenwesens in Oesterreich durchaus verhindert und zwar nicht so sehr deshalb, weil es das Prinzip des Heimatrechtes, das ja der modernen Entwickelung der Gesellschaft gewifs nicht mehr adäquat ist, beibehielt, sondern weil es, wie bemerkt, selbst dieses Prinzip nur äufserlich aufrechterhielt, sein wahres Wesen aber durch die Ausscheidung der Ersitzung aus den Erwerbsgründen des Heimatrechtes, vollkommen vernichtet hatte. Ein Vergleich mit der bayrischen Heimatgesetzgebung beleuchtet die geradezu antisoziale Entwickelung der österreichischen Gesetzgebung. In Bayern ist allerdings auf das den Erwerb des Heimatrechtes wesentlich erleichternde Gesetz vom

Digitized by Google

Jahre 1825 auch ein Rückschritt im Jahre 1834 erfolgt.[1]) Aber das Gesetz vom 16. April 1868 berücksichtigt wieder den langjährigen Aufenthalt in ausgedehntem Mafse, indem steuerzahlende Insassen nach 5 Jahren, alle anderen grofsjährigen Insassen nach 10 Jahren Aufenthalt den Anspruch auf die Verleihung des Heimatrechtes in derselben zugesichert erhielten. Da sich nun in der neueren Zeit auch diese Fristen als zu lang gedehnt erwiesen, um dem Heimatrechte die notwendige Elastizität zu bewahren, so sind mit der Novelle vom 17. Juni 1896 die Fristen auf vier, beziehungsweise sieben Jahre herabgesetzt worden.[2]) Ueberdies wurde in gleicher Weise wie durch die österreichische Novelle das Institut der „Entheimatung" durch die Gemeinde eingeführt.

In Bayern also ist der wahre Begriff des Heimatrechtes, der von der Zulassung der Ersitzung als Erwerbsgrund derselben unzertrennlich ist, festgehalten und so eine organische Fortentwickelung der Grundlage des Armenwesens ermöglicht worden. Aber gerade die richtige Erfassung des Begriffes vom Heimatrecht mufs zu dem Urteile führen, dafs dieser Fortentwickelung selbst eine enge Schranke gezogen ist. Auf der einen Seite ist es in der Natur des Heimatrechtes gelegen, dafs es nur auf Grund längeren Aufenthaltes ein Armenversorgungsrecht gewährt, dafs es ein dauerndes Angehörigkeitsverhältnis des Individuums zur Gemeinde als seinen innersten Kern enthält; auf der anderen Seite verlangen die wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnisse unserer Zeit mit Notwendigkeit ein Armenwesen, das für die offene Armenpflege den kurzfristigen Aufenthalt zur Grundlage nimmt. Schafft man also, um den Namen aufrecht zu halten, ein Heimatrecht mit kurzer Ersitzungsfrist, so behält man wohl dem Namen, nicht aber der Sache nach, das Heimatrecht, man hat damit einfach das Unterstützungswohnsitz-Prinzip ohne das Wort dafür aufgenommen.

Freilich, von der österreichischen Novelle vom 5. Dezember 1896 führt noch ein gutes Stück bis zu dieser, durch die historische Natur des Heimatrechtes gezogenen Schranke. Es ist wenig Aussicht vorhanden, dafs die österreichische Gesetzgebung diesen Weg in sehr rascher Folge durchmessen wird. Hat doch schon diese Reform, die eigentlich nur den Status quo ante 1863 hergestellt,

---

[1]) Vgl. Seydel, Bayerisches Staatsrecht I. Band S. 86 ff.

[2]) Dr. Max Proebst, Das bayerische Gesetz über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt. 2. Aufl. München 1896.

Digitized by Google

einem Widerstande begegnet, der dem sozialpolitischen Reformeifer in dieser Richtung für die nächste Zeit wenig Hoffnung übrigläfst. So wird das Bestreben darauf gerichtet sein müssen, nunmehr auf der notdürftig wiederhergestellten Grundlage des richtigen Heimatrechtsbegriffes das Armenwesen durch legislative Mafsregeln der Landtage auszubauen, die Armenpflege in den Städten von Grund aus zu reformieren. Sodann wird auch die Aufmerksamkeit aller, die ernste Sozialpolitik in Oesterreich fördern wollen, darauf gerichtet sein müssen, durch den Ausbau der Versicherungsgesetzgebung die Armenversorgungspflicht der Gemeinden immer mehr zu verringern und so den Grundsatz des alten Heimatrechtes wieder in neuer Form zu Ehren zu bringen: nicht die Gemeinde, in der der Arbeiter bis zu „erfolgter Mühseligkeit" geschafft, sondern jene Faktoren, für die er seine Arbeitskraft konsumiert hat, die Industrie und der Grofsgrundbesitz in erster Reihe, müssen den wesentlichsten Teil der Armenlast, die Altersversorgung auf sich nehmen. Gewifs wird hier auch die Gemeinde in ganz neuer Weise an der Erfüllung der sozialen Pflichten der Gesellschaft teilnehmen können und müssen: aber das wird in anderer Gestalt geschehen müssen als bisher nach der Schablone des alten Heimatrechtes. Wenn die besitzlose, arbeitende Klasse wieder thatsächlich in den Organismus des modernen Gemeindewesens eingefügt sein wird, wenn sie nicht nur dem Namen nach Heimatangehörige, sondern auch wirkliche an der Bildung der Gemeindevertretung mitberechtigte Gemeindegenossen sein werden, erst dann wird der Begriff der Gemeinde als Heimat wieder jenen hohen, ethischen Gehalt besitzen, den die Verfechter des bestehenden Heimatunrechtes in Oesterreich mit solchem Pathos so oft und so ganz und gar unberechtigt der Heimatgemeinde von heute vindizieren wollen.

Digitized by Google

GESETZGEBUNG.

AUSTRALIEN.

Die Fabrikgesetzgebung in Viktoria.

Eingeleitet von

DR. BENNO KARPELES

in London.

Die gesellschaftlichen Verhältnisse Australiens sind durch Sir Charles Dilke gewissermafsen erst entdeckt worden: in den „Problems of Greater Britain" (London 1890), dem standard work der politischen Litteratur über die grofsen englischen Kolonieen, hat er das sonnige Bild einer Demokratie vor unseren überraschten Augen entworfen, deren treibendes Prinzip der soziale Fortschritt ist. Wer gewohnt war, mit dem Namen Australasien die Vorstellung eines Landes zu verbinden, das den Charakter einer Sträflingskolonie bewahrt hat, der las mit Staunen die Schilderung blühender Gemeinwesen, in denen Klassenkampf und Klassenherrschaft unbekannte Begriffe sind; in denen revolutionäre Theorieen keinen Boden finden, weil der allgemeine Wohlstand eine konservative Richtung der Geister erzeugt hat; in denen der aufreizende Reichtum der Wenigen ebenso fehlt, wie das aufreizende Elend der Vielen; in denen, trotz Kapitalismus und Fabriksystem, den Arbeitern ein Paradies bereitet ist. „A workers' paradise" — so nannte Dilke, der nüchterne, leidenschaftslose Beobachter, Australien (I, 252), und dieser Name ist geblieben. Das Paradies des Paradieses aber war Viktoria, „die Führerin in den demokratischen und staatssozialistischen Bewegungen, welche Australien zum Pionier für Englands Wohl gemacht haben" (I, 185).

Fast ein Jahrzehnt ist seit dieser enthusiastischen Schilderung Sir Charles Dilkes verstrichen, und in diese Periode fällt ein be-

Digitized by Google

deutungsvoller Abschnitt in der Entwickelung der australischen Kolonieen. Eine schwere finanzielle Krise hat Australien heimgesucht und in ihrem Gefolge die wirtschaftliche Depression. Im Jahre 1886 betrug in Viktoria die Zahl der registrierten Fabriken: 1949 und 39506 Arbeiter waren in ihnen beschäftigt. 1890 zählte man 2507 Fabriken mit 47813 Arbeitern; im folgenden Jahre stieg zwar noch die Anzahl der Fabriken um 41, aber der Arbeiterstand war um fast 1200 Personen verringert worden. 1892 mufsten 105, 1893 200 Fabriken gesperrt werden, und in diesen zwei Jahren sank die Zahl der Arbeiter von 46649 auf 35263, um fast ein Viertel! 1894 werden neuerdings 1000 Arbeiter beschäftigungslos, erst 1895 lassen Zeichen der Gesundung sich erkennen. Und als die Krise ihren Höhepunkt erreicht hatte, da erinnerten sich die Unternehmer in Viktoria an das im Mutterlande blühende System des sweating. Die Gewerkschaft der Schneiderinnen brach zusammen (1893).

Der Friede des Arbeiterparadieses war ernstlich bedroht. Die Arbeitslosen afsen vom Apfel der Erkenntnis.

Zwei grofse Ereignisse hatten die Denkungsweise des australischen Arbeiters schon vorher beeinflufst. Das eine war der Strike der Londoner Dockers, dessen Erfolg die Hochflut des neuen Unionismus erzeugte, das zweite der Strike der australischen Hafenarbeiter, der mit einer entscheidenden Niederlage endete. Die Behauptung ist nicht richtig, dafs besonders diese Niederlage eine unmittelbare politische Wirkung ausgeübt habe. Der Sturz des Koalitionsministeriums Gillies-Deakin (30. Oktober 1890), der dem Zusammenbruche des Strikes um einige Tage voranging, war durch die finanzielle Mifswirtschaft der Regierung von Viktoria herbeigeführt worden, und ebensowenig waren die allgemeinen Wahlen zum Parlamente New Zealands, die kurz darnach stattfanden und den sozialistisch-radikalen Anhängern John Ballances den Sieg brachten, durch den Ausgang des Kampfes zwischen den organisierten Unternehmern und den organisierten Arbeitern direkt beeinflufst worden. Aber es ist doch auch mehr als ein blofs zeitliches Zusammentreffen, dafs seit dem Jahre 1890 in allen australischen Kolonieen die Arbeiter als politische Partei sich konstituiert haben und ihre parlamentarische Vertretung nicht mehr oder nicht mehr ausschliefslich, den bürgerlichen Parteien überlassen. Die politische Arbeiterbewegung war seit den Reisetagen Sir Charles Dilkes als neues Element der Entwickelung aufgetreten und sie

Digitized by Google

wurde sofort das beherrschende Element. Die Zeit der Koalitionsministerien ist vorüber. In allen australischen Parlamenten sind heute die Parteien wieder scharf geschieden: auf der einen Seite stehen die Kapitalbesitzer, auf der anderen die Lohnarbeiter und die Farmer.[1]) Nur die alten Namen Liberalismus und Konservatismus sind geblieben.

Mit einiger Berechtigung darf man heute das Wort vom Arbeiterparadiese wiederholen. Zu seinem Schutze hat die Gesetzgebung aller australischen Kolonieen in den letzten Jahren gewaltige Dämme aufgerichtet und ihre Stärke wird deutlich charakterisiert, wenn ich sage, dafs selbst die Fabrikakte von Viktoria nur einen bescheidenen Teil dieser legislativen Errungenschaften bilden.

* * *

Die erste gesetzliche Regelung der Fabrikarbeit in Viktoria datiert von 1874 (Supervision of Work-rooms and Factories Act). Ein Gesetz von sechs Paragraphen schien zu genügen. Als Fabriken galten alle Räume, „in denen bei der Erzeugung von Gütern nicht weniger als zehn Personen beschäftigt werden." Nur die tägliche Arbeitszeit der weiblichen Personen war beschränkt; sie sollte ohne Erlaubnis des Ministers nicht mehr als acht Stunden betragen. Das Gesundheitsamt (Board of Health) wurde ermächtigt, über die sanitären Zustände in den Fabriken Verordnungen zu erlassen und die lokalen Gesundheitsämter sollten über die Durchführung des Gesetzes wachen. Sie thaten natürlich nichts. So setzten denn, nach einiger Agitation, die Gewerkschaften die Berufung einer königlichen Kommission durch, welche von 1882—1884 tagte und einen ausführlichen Bericht erstattete. Die in ihm enthaltenen Vorschläge bilden die Grundlage des Fabrik- und Ladengesetzes von 1885, welches noch heute als „Hauptgesetz" in Kraft steht.[2]) 1887

[1]) In keiner australischen Kolonie sind die industriellen Lohnarbeiter zahlreich genug, um die Mehrheit in den Parlamenten zu erlangen. Ihre natürlichen Verbundeten sind die Farmer, deren Interessen eine staatssozialistische Behandlung der Bodenfrage verlangen. Das Verhältnis der Lohnarbeiter zu den Farmern ist übrigens nicht in allen Kolonieen das nämliche (Queensland!). Es konnte natürlich nicht mehr bezweckt werden, als die herrschenden Tendenzen in den allgemeinsten Umrissen kurz darzulegen — eine Untersuchung, der von Kolonie zu Kolonie wechselnden Politik der Arbeiterpartei liegt aufserhalb des Rahmens dieser Abhandlung.

[2]) Als Fabrik- und Ladengesetz von 1890 (Nr. 1091). Die Aenderung der Jahreszahl erfolgte 1890 gelegentlich einer Revision des viktorianischen Gesetzbuches.

Digitized by Google

schien es notwendig, die Konkurrenz der chinesischen Arbeiter dadurch zu erschweren, dafs jeder Raum, in dem auch nur zwei Chinesen beschäftigt sind, als Fabrik erklärt ward. Eine Akte von 1893 sollte die Bestimmungen über die Heimarbeit verstärken: die für solche Arbeit gezahlten Preise mufsten fortab dem Chefinspektor mitgeteilt werden. Zugleich wurde eine parlamentarische Kommission, das Factory Act Inquiry Board, mit dem Auftrage eingesetzt, die Verhältnisse der Fabrikarbeit und besonders auch die Natur und Ausdehnung des Schwitzsystems zu untersuchen. Den Arbeiten dieser Kommission verdankt der Entwurf seine Entstehung, welchen Mr. Peacock, der Chefsekretär und Unterrichtsminister des Kabinets Turner, am 4. Juni 1895 der Legislative Assembly vorlegte und der nach langwierigen Verhandlungen, in manchen Teilen verbessert, in einem entscheidenden Punkte verstümmelt, am 28. Juli Gesetzeskraft erhielt. Mit dem Namen Peacocks bleibt das neue Gesetz dauernd verknüpft. Niemals und in keinem Parlamente ist eine Mafsregel zum Schutze der Arbeiter von einem Minister mit gröfserer Sachkenntnis und gröfserer Wärme vertreten worden.

Das schwierigste Problem, vor das Peacock sich gestellt hat, war die erfolgreiche Bekämpfung des Schwitzsystemes. Bei einer Definition dieses Ausdruckes will ich mich hier nicht aufhalten. Ebensowenig bei einer Beschreibung der Arbeit unter dem Schwitzsysteme. Denn ein solches Bemühen würde nichts anderes bedeuten, als die zahlreichen Definitionen und Beschreibungen um eine neue vermehren. Die älteste Erklärung, die auch Peacock sich angeeignet hat, ist die beste: „grinding the faces of the poor". Sweating, das ist die übermäfsige Ausbeutung der menschlichen Arbeitskraft in welcher Form immer. Ein sweater, „Schweifstreiber", das ist der Fabrikant, der für Arbeiten, die in seiner Fabrik geleistet werden, Hungerlöhne bezahlt, ganz ebenso wie der Subunternehmer oder der Sitzmeister, der verpestete Höhlen als Arbeitsräume beistellt und wie der Verleger, der die Heimarbeiter zu achtzehnstündigem Tagwerk verurteilt. Wer unternimmt, nur eine ganz bestimmte Form solcher Ausbeutung zu bekämpfen, kann sicher sein, sie in allen anderen Formen nur zu verschärfen. Festsetzung eines Minimallohnes und Verbot oder doch strenge Ueberwachung der Heimarbeit und strenge Vorschriften über die sanitären Zustände aller Betriebsstätten sind nur eine, aber auch die allein wirksame Waffe.

In Viktoria blühte keine Form des Schwitzsystemes mehr, als

Digitized by Google

die der Heimarbeit. War es doch so weit gekommen, daſs manche Groſsindustrielle ihre Fabrikgebäude leer stehen lieſsen und nur Heimarbeiter beschäftigten. Peacock war zu einer radikalen Reform, die das Uebel an der Wurzel fassen sollte, bereit. Sein Entwurf statuierte (§ 13)[1]) das Verbot der Anfertigung von Kleidern und Kleidungsstücken für den Verkauf auſserhalb einer Fabrik ohne besondere Erlaubnis des Chefinspektors, welche nur Personen, die durch häusliche Pflichten oder körperliche Leiden verhindert seien, in einer Fabrik oder Werkstatt zu arbeiten, erteilt und jederzeit zurückgezogen werden könne. Schon im Unterhause erhob sich eine lebhafte Opposition. Die Minorität verlangte, daſs ein Erlaubnisschein jeder Person ausgestellt werden solle, die guten Leumund besitze und deren Wohnung den Anforderungen der Fabrikgesetze entspreche. Die Opposition wurde noch stürmischer, als Peacock bei der dritten Lesung den Antrag stellte, als weitere Bedingung für die Erlaubnis zur Heimarbeit den Nachweis zu verlangen, daſs die betreffende Person zum Erwerbe des Lebensunterhaltes auf Heimarbeit angewiesen sei („is depending upon such working for the means of living"). Hierdurch sollte der Konkurrenz der jungen Damen aus wohlhabenden Familien gesteuert werden, welche die Fabrikarbeit „beneath her position", unter ihrer Würde finden, aber als die ärgsten Preisdrückerinnen aufzutreten mit dieser Würde vereinbar halten. Der Führer der Opposition (Mr. Mac Intyre) erklärte den Antrag als „einen der monströsesten Vorschläge, welche jemals dem Parlamente irgend eines Landes der Erde vorgelegt worden seien". Mr. Mac Lellan fand dieses Urteil noch zu milde: „kein Antrag, der diesem an Grausamkeit gliche, sei jemals einer gesetzgebenden Körperschaft unterbreitet worden". Ein anderer Redner nannte das Verbot der Heimarbeit „eine glückliche Kombination von Tyrannei und Narrheit" und ein Mr. Webb sprach offen aus: „Es sei tröstlich zu wissen, daſs das Oberhaus Viktoria vor der Schmach eines solchen Gesetzes bewahren werde". Von der „Heiligkeit des Hauses und der Familie" ist wohl selten so oft gesprochen worden, als in jener Sitzung. Dennoch erhielt der Antrag Peacocks die Majorität (40 gegen 27 Stimmen).

Das Oberhaus (Legislative Council) täuschte die Hoffnungen

[1]) Zur Vermeidung der Wiederholungen bezeichne ich die Sektionen des Entwurfes als §§ und gebrauche den Ausdruck „Sektion" nur mit Bezug auf das geltende Gesetz.

Digitized by Google

nicht, welchen Mr. Webb namens aller sweater Ausdruck gegeben hatte. Es liefs fast einen Monat verstreichen, bevor es die Bill in Beratung zog. Dann ernannte es ein Select Committee von zwölf Mitgliedern, welches die herrschenden Uebelstände erst untersuchen solle. Darüber verstrichen zwei weitere Monate, in denen der Ausschufs zwar kein neues Material, aber eine Reihe von Abänderungsanträgen zu Tage förderte, durch welche die wichtigsten Errungenschaften der Bill vernichtet oder verstümmelt werden sollten. Der heftigste Angriff richtete sich natürlich gegen das Verbot der Hausarbeit. Dafs freie englische Bürger einen Beamten um die Erlaubnis bitten sollten, ihren Lebensunterhalt durch wenn auch noch so harte, noch so schlecht bezahlte, aber ehrliche Arbeit zu erwerben, schien den Individualisten des Oberhauses ein gröfseres Uebel, als das ganze Schwitzsystem, das sie allerdings mit beweglichen Worten verdammten. Es wurde also die ganze Klausel einfach gestrichen. Sie sei überflüssig: in Sektion 13 seien strenge Bestimmungen über die Verzeichnisse getroffen, welche vom Arbeitgeber über jede aufserhalb einer Fabrik geleistete Arbeit geführt werden müssen; ferner werde durch die eingesetzten Spezialkommissionen (s. unten) ein Minimallohn fixiert werden. Durch diese Bestimmungen sei den Heimarbeitern aller erforderliche Schutz geboten.

Bei der neuerlichen Beratung der Bill in der Assembly wies Peacock mit unwiderleglichen Gründen nach, dafs weder durch diese Verzeichnisse noch durch Festsetzung eines Minimallohnes das sweating beseitigt werden könne. Die richtige Führung der Verzeichnisse sei um so weniger verbürgt, als das Oberhaus die Strafandrohungen des Entwurfes erheblich herabgemindert habe und jedes Mittel der Kontrolle gegenüber dem unehrlichen Unternehmer fehle. Was nütze ferner die Bestimmung von Minimallöhnen, wenn ihre Bezahlung nicht durchgesetzt werden könne? Die Einführung von Erlaubnisscheinen sei aus administrativen Gründen unumgänglich notwendig; ohne sie müfste das Gesetz ein toter Buchstabe bleiben. Sie sei aber auch im Kampfe gegen das Schwitzsystem notwendig. Auch wenn der Unternehmer genaue Verzeichnisse führe und den Minimallohn bezahle, so bleiben die ungesunden häuslichen Werkstätten und bleibe die überlange Arbeitszeit. Der Unternehmer, der Heimarbeiter beschäftige, sei dem Fabrikanten gegenüber im Vorteile; er brauche keine Fabrikgebäude zu errichten und zu erhalten, spare die Anschaffung von Maschinen, be-

Digitized by Google

nötige keine Werkmeister und Aufseher. Der Fabrikant müsse dieser Konkurrenz unterliegen, die Heimarbeit an Ausdehnung immer mehr zunehmen. Wirksame Inspektion werde dann unmöglich oder doch sehr erschwert.[1])

Das Oberhaus verharrte in seiner ablehnenden Haltung. Besser gar kein Gesetz als ein so ungeheuerliches Gesetz. In einem anderen Streitpunkte — das Oberhaus hatte acht wichtige Sektionen gestrichen oder abgeändert — gab es nach und acceptierte die Sektion 40 (Schutz der Kellnerinnen). Aber die Heimarbeit sollte in keiner Weise beschränkt werden. Die Krise habe den Wohlstand mancher Familien vernichtet. Es gebe Frauen und Töchter ehemaliger Bankdirektoren, die jetzt gezwungen seien, durch Heimarbeit ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Wolle man diese der Demütigung aussetzen, in einer Fabrik arbeiten, oder vom Chefinspektor die Erlaubnis zur Heimarbeit erbitten zu müssen? — Zum dritten Male kam also die Bill vor die Assembly. Sie erwiderte das Entgegenkommen des Councils, indem sie auf eine Bestimmung über die Arbeitszeit der Krankenpflegerinnen in Spitälern verzichtete, welche bei der dritten Lesung aufgenommen worden war und zeigte sich auch in der Frage der Heimarbeit zu einem Zugeständnisse bereit. Da das Oberhaus an dem Worte „Erlaubnis" (permit) so sehr Anstofs nahm, sollte das Gesetz nur von „Registrierung" sprechen. Die Registrierung von Frauen und Mädchen sollte bedingungslos geschehen, nur Männer hätten den Nachweis häuslicher Pflichten oder körperlicher Krankheiten beizubringen. Jede als Arbeitsstätte dienende Wohnung müsse den sanitären Anforderungen des Fabrikgesetzes entsprechen und jede als Heimarbeiter thätige Person solle als Fabrikbesitzer gelten, so dafs die Inspektoren — Frauen und Mädchen gegenüber nur weibliche Inspektoren — die Durchführung des Gesetzes überwachen könnten. Endlich wurde die dem Unternehmer angedrohte Gefängnisstrafe, nach dreimaliger Uebertretung innerhalb eines Jahres, in Geldstrafe verwandelt. Das Oberhaus war aber selbst mit diesem Zugeständnisse nicht zufrieden. Mit 25 gegen 8 Stimmen lehnte es die neue Formulierung ab. Es handle sich nicht um Worte, sondern um die Sache. Auch die vorgeschlagene Fassung bedeute einen Eingriff in die Freiheit des Individuums, sei barbarisch, monströs, allen

[1]) Peacock hatte natürlich bei dieser Gelegenheit keine Veranlassung, die ökonomischen Vorteile des Fabriksystems gegenüber der Heimarbeit zu betonen.

Digitized by Google

englischen Traditionen widersprechend. Ein Redner der Majorität war unklug genug, die wahren Motive des Widerstandes zu enthüllen: jeder Heimarbeiter sei ein Verlust für die gewerkschaftliche Organisation und deren „Tyrannei" entzogen. Im übrigen bewilligte das Oberhaus die Einbeziehung der Wäschereien in das Fabrikgesetz (Sekt. 3, subs. 2).

Die Assembly, die nun zum vierten male die Bill beriet, erklärte nicht nachgeben zu können. Alle anderen Verstümmelungen, die der Council vorgenommen habe — mit Ausnahme einer die Regelung der Ueberzeit betreffenden — wolle sie hinnehmen, da sie das Grundgefüge des Entwurfes nicht berührten. In der Frage des Schwitzsystemes aber müsse sie darauf bestehen, daſs die Verwaltung mit allen notwendigen Machtbefugnissen ausgestattet werde. Peacock erklärte lieber auf das ganze Gesetz verzichten, als mit einem Scheingesetze sich begnügen zu wollen. Das Oberhaus sei dann für das Scheitern der Bill allein verantwortlich. Sei es bereit, vor dem Lande diese Verantwortung zu übernehmen?

Die Sprache machte einigen Eindruck. Der Solicitor General, Cuthbert, der die Regierung im Oberhause vertrat, suchte zu vermitteln. Er schlug vor, Männer und Frauen gleichmäſsig zu behandeln, für die Angehörigen beider Geschlechter die Pflicht zur Registrierung als Heimarbeiter zu statuieren und die Befugnis der Inspektoren derart einzuschränken, daſs sie an Heimarbeiter nur folgende Fragen stellen dürften: von wem haben sie die Arbeit erhalten und welcher Preis wird ihnen dafür gezahlt?[1]) Von einer Erlaubnis zur Heimarbeit war also nicht mehr die Rede; sie wurde als unveräuſserliches Recht jedes freien Briten anerkannt — nur sollte er dem Chefinspektor seine Adresse mitteilen, geradeso wie jeder Fabrikant seine Fabrik, jeder Kaufmann seine Firma registriere. Gegen die Befragung durch einen Inspektor durfte man den Widerspruch des Oberhauses noch erwarten. Das konnte allenfalls unter Anrufung des Namens der Freiheit als unberechtigte Einmischung in Privatangelegenheiten des Heimarbeiters erklärt werden. Aber gerade mit dieser Bestimmung wollte das Oberhaus sich versöhnen; mit der Pflicht zur Registrierung jedoch unter keinen Umständen. Freilich: was nutzte dem Inspektor seine Befugnis, wenn er die Adresse des Heimarbeiters nicht kannte? Im Register des

[1]) Also die gegenwärtige Fassung der Sektion 14 mit Weglassung je des letzten Satzes der Subsektionen (1) und (2) und der ganzen Subsektion (4).

Digitized by Google

Sweaters würde er sie nicht finden. Der gewissenlose Sweater würde es schon verstehen, seine Verzeichnisse nicht korrekt zu führen und doch der Strafe zu entgehen. Die „Einmischung" des Inspektors war also wohl theoretisch ein Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht des Individuums, aber sie war nicht zu befürchten, so lange die Registrierung verhindert war. Und sie wurde verhindert. „Ich bin überzeugt," rief unter dem Beifall der Versammlung ein ehrenwertes Mitglied, „jedes echte englische Weib würde eher verhungern, als die Selbstachtung verlieren und sich von der Regierung ein Brandmal auf den Nacken drücken lassen" (. . . even go without the means of living rather than consent to lose their self-respect by having the Government's broad arrow stamped on their backs). Es fällt schwer zu glauben, dafs solche Sprache der fanatischen Schwärmerei für die — Freiheit, nicht der für das Schwitzsystem entsprungen sei.

Noch am selben Tage, dem letzten der Session, gelangte die Bill — zum fünftenmale — vor die Assembly (5. März 1896). Das englische Parlamentsrecht, welches jede Session als legislative Einheit betrachtet, war in Viktoria erst vor kurzem dahin abgeändert worden, dafs nicht erledigte Gesetzentwürfe durch Beschlufs des Hauses in der folgenden Session desselben Parlaments wieder aufgenommen werden könnten. Hiervon machte die Regierung Gebrauch. Sie lehnte es ab, die Entscheidung des Oberhauses zunächst zu acceptieren und die beiden angefochtenen Sektionen (14 und 21) als besondere Bill wieder einzubringen, da sie gerade diese Bestimmungen als wesentliche bezeichnet hatte und beantragte die Vertagung der Debatte bis zum Beginne der nächsten Session. Dieser Motion stimmte die Assembly, nicht ohne erregte Angriffe gegen das Oberhaus, bei. Eine lebhafte Agitation erhob sich im ganzen Lande. Der Kampf gegen das Schwitzsystem verdichtete sich in den Kampf gegen die Institution der zweiten Kammer, deren Existenz in einem demokratischen Lande einen gefährlichen Anachronismus bedeute. Und als das Parlament wieder zusammentrat, war der Widerstand des Oberhauses gebrochen. Es war nur mehr auf die Weise des Rückzuges bedacht. Die rettende Planke wurde gefunden. Es handle sich um ein Mifsverständnis: das Oberhaus sei der Ansicht gewesen, die Register der Heimarbeiter sollten öffentlich geführt werden, Dick und John sollten jederzeit in sie Einblick nehmen und die armen wohlhabenden jungen Damen denunzieren dürfen. Hiervon war nie die Rede gewesen. Sektion 18 des

Digitized by Google

Gesetzes von 1890 bedroht jeden Inspektor wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses mit krimineller Bestrafung, und in den vier Debatten, in denen das Oberhaus sich mit dem Entwurfe beschäftigt hatte, war jenes Argument niemals gebraucht worden. Die Assembly war bereit, die Garantieen der Geheimhaltung des Registers zu verstärken. Sie nahm zum Ueberflusse noch in die Sektion selbst eine besondere Strafbestimmung (subs. 4) auf, und mit diesem Siege zufrieden, gab das Oberhaus endlich nach. Die Frage der Ueberzeit wurde durch einen Kompromifs erledigt und das Gesetz in Sicherheit gebracht.

Vergleicht man die Bestimmungen der Sektion 14 des Gesetzes mit denen des § 13 des Entwurfes, so tritt die Verstümmelung klar genug zu Tage. Der Entwurf hatte das Verbot der Heimarbeit ausgesprochen, das Gesetz erhält die Heimarbeit und sucht nur ihre Ausbeutung zu verhindern. Dem Heimarbeiter wird es also weiter gestattet sein, die Arbeitszeit bis zur äufsersten durch seine physische Leistungsfähigkeit allein gezogenen Grenze auszudehnen, und die sanitäre Ueberwachung seiner Wohnung bleibt auch in Zukunft den Gemeindebehörden anheimgestellt. Aber dennoch bedeuten die Bestimmungen, mit denen nun der Kampf in Viktoria geführt werden kann, einen geradezu ungeheuren Fortschritt gegenüber den Versuchen aller anderen Länder. Gelingt es den Fabrikinspektoren — und die Inspektion ist nirgends wirksamer als in Viktoria — das Gesetz auch durchzuführen, so mufs das Schwitzsystem trotz des Fortbestandes der Heimarbeit allmälig verschwinden. Die Bezahlung ausreichender Löhne ist ein starker Hebel zur Herabsetzung der Arbeitszeit: gute Löhne und kurze Arbeitszeit werden auf die Wohnungszustände nicht ohne Einflufs bleiben können.

In der Erkenntnis dieses Zusammenhanges — oder vielmehr in der Bethätigung dieser Erkenntnis — liegt das grofse Verdienst der viktorianischen Gesetzgebung. Das Verbot der Heimarbeit war bisher die Panacee aller Gegner des Schwitzsystems, weil ihnen die Heimarbeit als die Quelle aller Uebel galt. Aber sie vergafsen, dafs die Heimarbeit nur eine Erscheinungsform des Systems der Ausbeutung ist, das auf dem freien Arbeitsvertrage beruht. In Viktoria ist heute, wenigstens für bestimmte Industrieen, die Freiheit des Arbeitsvertrages gesetzlich aufgehoben. Kein Unternehmer darf fernerhin den bei der Erzeugung von Kleidern, Kleidungsstücken, Gebäck und Möbeln beschäftigten Arbeitern einen geringeren, als den von der Gesamtheit der Unter-

Digitized by Google

nehmer mit der Gesamtheit der Arbeiter durch ihre Vertreter vereinbarten Lohn bezahlen.

Die Einrichtung der „Spezialkommissionen", welche die Lohnfestsetzungen vorzunehmen haben, darf nicht, wie dies wohl geschehen ist, mit der Dekretierung des Lebenslohnes (living wage) verwechselt werden. Aber ebensowenig mit der obligatorischen Einsetzung von Arbitration Boards. Die Höhe des Lebenslohnes festzustellen, ist Aufgabe der Wissenschaft, nicht von Unternehmern oder Arbeitern. Sie ist für jeden Zeitabschnitt und für jede Lokalität zu ermitteln und ist unabhängig von den verschiedenen Verhältnissen der verschiedenen Industrieen. Einigungsämter andrerseits bestimmen nicht das Minimum des Lohnes, unter welches kein Arbeitgeber herabgehen darf, sondern den Preis der Arbeit, der thatsächlich zu bezahlen ist. Diese Spezialkommissionen sind vielmehr ein ganz eigentümliches Gebilde, das nur auf australischen Boden entstehen konnte. Peacock war gezwungen, für die vom Schwitzsysteme heimgesuchten Industrieen das freie Vertragsrecht aufzuheben, zugleich aber seinen Entwurf mit ängstlicher Rücksicht auf die Grundlagen der älteren Fabrikgesetzgebung auszuarbeiten. Weder im Mutterlande, noch in Viktoria giebt es einen Schritt nach rückwärts: aber nichts ist auch schwieriger, als ein Schritt nach vorwärts, wenn es sich darum handelt, die gewohnte Bahn zu verlassen. In prinzipiellen Fragen ist ein Kompromifs nicht möglich, und wenn die englische Gesetzgebung mit einem Worte charakterisiert werden soll, so mit dem Worte Kompromifs. Die jeweilige Opposition ereifert sich pflichtschuldig, wenn z. B. die wöchentliche Arbeitszeit der Frauen reduziert werden soll, aber sie beruhigt sich sofort bei dem Votum der Majorität und wird, wenn sie zur Regierung kommt, eine weitere Verkürzung unbedenklich selbst vorschlagen. Die Frage jedoch, ob Frauenarbeit überhaupt geschützt werden soll, die Frage nach dem Prinzip, nicht nach dem Grade also, konnte erst nach erbitterten Kämpfen entschieden werden. Die Dekretierung des Lebenslohnes vorzuschlagen — daran durfte die Regierung nicht denken. Selbst die Spezialkommissionen für die erwähnten Industrieen hätten nicht errichtet werden können, wenn nicht das Oberhaus seine Angriffskraft auf die administrativen Bestimmungen des Entwurfes gerichtet hätte, in der Hoffnung, hierdurch die ganze Bill zu Fall zu bringen. Aber indem die Regierung die Kommissionen lediglich als eine geeignete Waffe gegen das Schwitzsystem darstellte und ihre prinzipielle Be-

Digitized by Google

deutung geschickt verleugnete, gelang es ihr, diese wichtige Maſsregel ohne besondere Schwierigkeit durchzusetzen. Für die Zukunft ist dies von gröſster Bedeutung: denn das „neue Prinzip“ ist nun einmal etabliert. Und daſs die Kommissionen im Kampf gegen das Schwitzsystem sich bewähren werden, darf wohl erwartet werden. Denn der von ihnen festgesetzte Minimallohn gilt gleichmäſsig für Fabrik- wie für Heimarbeit und ist derselbe für Männer wie für Frauen. Die Konkurrenz der Arbeiter unter einander sowie der Unternehmer unter einander wird bei einem gewissen Lohnniveau aufhören müssen und die Arbeiter Viktorias sind stark genug zu verhindern, daſs dieses Niveau unter dem des Lebenslohnes fixiert werde. Man könnte vielleicht befürchten, daſs die Heimarbeiter dort, wo sie die Mehrheit aller beschäftigten Arbeiter bilden, die Politik verfolgen werden, durch das Zugeständnis möglichst geringer Löhne die Fortdauer der Heimarbeit zu verewigen; und das dürfte ja bei den Personen zutreffen, welche die Arbeit in einer Fabrik „unter ihrer Würde“ halten. Die eigentlichen Lohnarbeiter jedoch machen ihre Wohnung zur Werkstatt, nicht weil sie wollen, sondern weil sie müssen. In ihrem Interesse liegt die Anerkennung des Lohnes der Fabrikarbeiter als Minimallohn, und je erfolgreicher sie hierbei sind, desto lebhafter müssen die ökonomischen Vorteile der Fabrik- gegenüber der Heimarbeit den Unternehmern sich fühlbar machen. Während also zunächst eine Besserung der Lage der Heimarbeiter angestrebt wird, wird die Thätigkeit der Kommissionen wesentlich zur Einschränkung des Systemes der Heimarbeit beitragen.

Nach dem Entwurfe der Regierung sollten die Spezialkommissionen nur für Frauen und jugendliche Arbeiter den Minimallohn bestimmen können, also nur für die „geschützten Personen“, nicht auch für die erwachsenen männlichen Arbeiter. Auch hier handelte es sich um ein altehrwürdiges Prinzip, das nicht durchbrochen werden durfte. Die Assembly war jedoch anderer Meinung. Sie wollte nicht nur die Fiktion nicht länger aufrechterhalten, daſs der erwachsene Arbeiter nicht schutzbedürftig sei, da er sich selbst helfen könne, sondern argumentierte mit vollem Rechte, daſs der Kampf gegen das Schwitzsystem zu einer Farce werden und damit enden müsse, daſs die Frauen die Männer aus den Fabriken verdrängen und der Heimarbeit preisgeben würden. Die Regierung erwiderte, wenn der Wirkungskreis der Spezialkommissionen auch die erwachsenen Arbeiter umfassen solle, so wäre es nur logisch,

Digitized by Google

auch ihre Arbeitszeit gesetzlich zu regeln. Aber gerade das sei es, was sie verlangten, erklärten die Sozialisten; gerade dazu seien sie in das Parlament entsendet worden, um auch die gesetzliche Anerkennung der bestehenden Verhältnisse (des Achtstundentages) zu erreichen und als logisch denkende Männer müfsten sie ebenso wie den Maximalarbeitstag auch den Minimallohn fordern. Eine Rede des früheren Ministers Deakin, der die Ausdehnung des Entwurfes mit philantropischen Erwägungen rechtfertigte — „let them, at any rate, see that the clothes they wore and the bread they ate did not come to them stained with blood from the martyrdom of the toiling masses" — gab den Ausschlag. Mit 49 gegen 20 Stimmen wurde trotz des Widerstandes der Regierung beschlossen, dafs die von den Spezialkommissionen getroffenen Lohnfestsetzungen auch für erwachsene männliche Arbeiter zu gelten haben. Das Oberhaus acceptierte die Neuerung, um zu zeigen, wie ernst es den Kampf gegen das Schwitzsystem nehme und weil sich sofort eine andere Gelegenheit darbot, die Anhänglichkeit an die alten Grundlagen der Fabrikgesetzgebung zu beweisen.

Die Arbeiterpartei hatte nämlich, entsprechend ihren Erklärungen, bei Beratung der Sektion 21 den Antrag gestellt, die Bestimmungen über die Maximalarbeitszeit der geschützten Personen auf die erwachsenen männlichen Arbeiter auszudehnen: niemand solle durch mehr als 48 Stunden in der Woche und mehr als 10 Stunden an einem Tage beschäftigt werden dürfen. Die Regierung opponierte aus den uns schon bekannten Gründen. Eingedenk ihrer früheren Niederlage aber erklärte sie sich bereit, bei der dritten Lesung eine andere Formulierung zu acceptieren und sich hierüber mit dem Antragsteller zu einigen, wenn er sein Amendment vorläufig zurückziehen würde. Das geschah, und bei der dritten Lesung wurde der Vorschlag, die Maximaldauer der Arbeitszeit ebenfalls durch Spezialkommissionen bestimmen zu lassen, angenommen, vom Oberhause jedoch verworfen, weil es eine Durchbrechung des „Prinzipes der Nichteinmischung in die Angelegenheiten erwachsener Männer" nicht zugeben mochte. Erst bei der vierten Beratung der Bill liefs die Assembly den Antrag fallen, der ja mehr den Charakter einer Demonstration als einer praktisch wichtigen Mafsregel trug: im Arbeiterparadiese Viktoria hat die grofse Mehrheit der Arbeiter den Achtstundentag schon längst errungen.

Das Prinzip der Nichteinmischung ist übrigens altersschwach geworden, oder vielmehr: es dient nur noch als Vorwand zur Be-

Digitized by Google

kämpfung unbequemer Neuerungen. Ohne Rücksicht auf das „Prinzip" hat gerade das Oberhaus die Arbeitszeit der erwachsenen Männer geregelt, welche in der Möbelindustrie beschäftigt sind. Der Entwurf Peacocks traf Bestimmungen nur bezüglich der Chinesen, die wegen ihrer aufserordentlich geringen Bedürfnisse als gefährliche Konkurrenten der europäischen Arbeiter auftreten. Man kennt die Bedeutung der Chinesenfrage für die australischen Kolonieen und die Mafsregeln, mit welcher die Einwanderung von Chinesen verhindert wurde — Mafsregeln von drakonischer Härte, die nicht nur allen Grundsätzen des Völkerrechtes Hohn sprechen, sondern auch gerade bei demokratischen Staatswesen verurteilt werden müssen. Aber diese Einwände treffen nicht die Bemühungen der Fabrikgesetze, den chinesischen Arbeitern europäische Arbeitsbedingungen aufzuzwingen. Das Oberhaus hat hier eine Form gefunden, welche gewifs ebenso wirksam und zugleich weniger gehässig ist, als die von der Regierung beantragte. Das Ausnahmerecht trifft nicht nur die chinesischen Arbeiter, sondern jeden Betrieb, in welchem auch nur ein Chinese beschäftigt wird. Die europäischen Arbeiter, welche in derselben Fabrik arbeiten, wie ein Chinese, müssen sich eine weitgehende „Einmischung in ihre persönlichen Angelegenheiten" gefallen lassen (Sektion 23).

* *

Der reiche Inhalt der viktorianischen Fabrikgesetzgebung ist in den vorstehenden Bemerkungen nur angedeutet. Bezüglich vieler und bedeutsamer Fortschritte mufs ich auf den Text der Gesetze verweisen, die für sich selbst sprechen. Viele Bestimmungen, die uns als Muster zielbewufster Strenge erscheinen, sind ohne oder doch ohne ernstlichen Widerstand aufgenommen worden. Das zeugt einem Mafse sozialpolitischer Einsicht der Unternehmer, welches, mit deutschen Verhältnissen verglichen, überraschen mufs. Wenn in der Darstellung der parlamentarischen Debatten der Nachdruck auf die Gegensätze und den Kampf der Parteien gelegt wurde, so geschah das um die wirkenden Tendenzen klarzustellen, die in dem vorläufig abgeschlossenen Gesetzgebungswerke zum Ausdruck kommen und wohl auch die nächste Entwickelung bestimmen werden. Zunächst werden sich die vielfach zum erstenmale zur Anwendung kommenden Mafsregeln in der Praxis zu bewähren haben. Das sozialpolitische Interesse Europas wird mit Recht aufmerksam die

Digitized by Google

Erfahrungen verfolgen, die ein an Einsicht und Voraussicht überlegenes Gemeinwesen auf einem neuen Gebiete machen wird.

Wir lassen nunmehr den Text des Gesetzes folgen:

Fabrik- und Ladengesetz vom Jahre 1896 (Nr. 1445).

1. (1.) Dieses Gesetz ist als das Fabrik- und Ladengesetz vom Jahr 1896 zu zitieren und mit dem Fabrik- und Ladengesetze v. J. 1890 — welches in der Folge als das Hauptgesetz bezeichnet wird — als Einheit zu behandeln. Beide Gesetze zusammen sind als die Fabrik- und Ladengesetze zu zitieren.

Das vorliegende Gesetz tritt am 1. Oktober in Kraft, die Sektionen 15 und 54 jedoch unmittelbar nach der Sanktionierung.

(2.) Sofern nicht der Zusammenhang eine andere Auffassung erfordert, sind die nachstehenden Ausdrücke folgendermafsen zu verstehen:

„vorgeschrieben": durch eine auf Grund der Fabrik- und Ladengesetze erlassene Verfügung vorgeschrieben;

„Möbel": Möbel, welche ganz oder zum Teile aus Holz bestehen und solche, welche in der Regel von Kunsttischlern hergestellt werden.

2. Das Fabrik- und Ladengesetz von 1893 (Nr. 1333) wird hiermit aufgehoben. Verordnungen jedoch, welche auf Grund der durch das genannte Gesetz abgeänderten Sektion 47 des Hauptgesetzes[1]) erlassen sind, werden durch diese Aufhebung nicht berührt.

---

[1]) Sektion 47 des Hauptgesetzes erteilt den Stadträten (municipal council) die Befugnis, für das betreffende Gemeindegebiet Verordnungen bezüglich des Ladenschlusses zu erlassen, abzuändern und zu widerrufen, durch welche die Bestimmungen der Sektion 46 (siehe im Anhange) in den folgenden Richtungen modifiziert werden können:

1. Begrenzung der Zeit, innerhalb welcher die in der 4. Anlage genannten Klassen von Läden offen gehalten werden dürfen.

2. Erlaubnis zum längeren Offenhalten der nicht in der 4. Anlage genannten Klassen von Läden, wenn eine Licenz hierzu erwirkt worden ist.

3. Bestimmung eines früheren als des gesetzlichen Ladenschlusses für jede Klasse von Läden, die nicht in der 4. Anlage genannt ist,

und zwar in den genannten Richtungen nur dann, wenn die Mehrheit der Besitzer von Läden einer Klasse um eine entsprechende Verordnung angesucht hat.

4. Bestimmung der gesamten Arbeitszeit der in Läden, welche Kraft einer Licenz auch bei Nacht geöffnet sein dürfen, beschäftigten Personen; doch darf keine kürzere als achtstündige Beschäftigungsdauer in je 24 Stunden vorgeschrieben werden.

5. Bestimmung von Strafen bis zu 10 £ für Uebertretung des Gesetzes oder der vom Stadtrate erlassenen Verordnungen.

Digitized by Google

3. (1.) Sektion 3 des Hauptgesetzes[1]) wird folgendermafsen abgeändert:

(a) An Stelle der durch das Fabrik- und Ladengesetz von 1893 ergänzten Definition des Ausdruckes „Fabrik oder Werkstatt" tritt die folgende Definition:

Der Ausdruck „Fabrik oder Werkstatt" bedeutet

jedes Gebäude oder jeden Raum oder Platz, in welchem vier oder mehr Personen, die nicht Chinesen sind, oder ein oder mehrere Chinesen bei einer Handarbeit oder beim Zurichten oder Erzeugen von Waren für den Handel oder Verkauf direkt oder indirekt beschäftigt sind, ferner

jedes Gebäude oder jeden Raum oder Platz, in welchem eine oder mehrere Personen beschäftigt sind und in welchem Dampf-, Wasser-, Gas-, Oel- oder elektrische Kraft beim Zurichten oder Erzeugen von Waren für den Handel oder Verkauf be-

---

6. Bestimmung des Schlusses aller Läden, die nicht in der 4. Anlage genannt sind, an einem Nachmittage in jeder Woche, falls die Mehrheit der durch eine solche Verordnung hauptsächlich betroffenen Ladenbesitzer darum ansucht. (Abgeändert durch Sektion 34 des vorliegenden Gesetzes.)

Die in der 4. Anlage genannten Klassen von Läden sind: Apotheken; Kaffeehäuser; Konditoreien; Speisehäuser; Fisch- und Austernläden; Obst- und Gemüseläden; Restaurationen; Tabakläden; Buchhandlungen und Zeitungsläden.

[1]) Die Definition des Ausdruckes „Fabrik oder Werkstatt" in Sektion 3 des Hauptgesetzes lautete folgendermafsen:

„Unter dem Ausdrucke „Fabrik oder Werkstatt" ist zu verstehen jedes Gebäude oder jeder Raum oder Platz, in welchem sechs oder mehr Personen mietweise oder gegen Entlohnung bei einer Handarbeit oder beim Zurichten oder Erzeugen von Waren für den Vertrieb oder Verkauf direkt oder indirekt beschäftigt sind, und jedes Gebäude oder jeder Raum oder Platz, in welchem Chinesen mietweise oder gegen Entlohnung bei einer Handarbeit oder beim Zurichten oder Erzeugen von Waren für den Vertrieb oder Verkau fdirekt oder indirekt beschäftigt sind, so wie jedes Gebäude oder jeder Raum oder Platz, in welchem Dampf oder andere mechanische Kraft benützt wird; der Ausdruck „Fabrik oder Werkstatt" schliefst aber nicht ein eine Wohnung oder ein Gebäude (Raum, Platz), in welchem alle bei der Arbeit beschäftigten Personen Mitglieder derselben Familie und einander durch Blut oder Heirat nahe verwandt sind, welcher Umstand dem Chefinspektor nachzuweisen ist, und in welchem weder Dampf- noch eine andere mechanische Kraft benützt wird; auch nicht eine Wohnung oder ein Gebäude (Raum, Platz), in welchem der Betrieb durch nicht mehr als 3 Monate in einem Jahre dauert. Wenn aber ein Unternehmer seinen Betrieb aus Rücksichten der Sicherheit oder Bequemlichkeit in mehreren benachbarten Gebäuden führt, welche innerhalb derselben Einfriedigung liegen, so sind dieselben für die Zwecke der Registrierung und der Berechnung der Registrierungsgebühren als eine Fabrik oder Werkstatt anzusehen."

Digitized by Google

nützt wird, oder in welchem Möbel zugerichtet oder erzeugt werden, oder in welchem Brot zum Zwecke des Verkaufes gebacken oder erzeugt wird.

Wenn ein Unternehmer seinen Betrieb aus Rücksichten der Sicherheit oder Bequemlichkeit in mehreren benachbarten Gebäuden führt, welche innerhalb derselben Einfriedigung liegen, so sind dieselben für die Zwecke der Registrierung und der Berechnung der Registrierungsgebühren als eine Fabrik oder Werkstatt zu behandeln.

Ungeachtet etwaiger entgegenstehender Bestimmungen dieser Definition gilt jede Person als beschäftigt, welche für eigene Rechnung oder direkt oder indirekt, mietweise oder gegen Entlohnung arbeitet.

(b) In der Definition des Ausdruckes „Laden" sind nach dem Worte „Detail" die Worte „und schliefst Rasier- und Frisierläden ein" einzufügen.

(2.) Der Ausdruck „Handarbeit" (handicraft) umfafst im Sinne der Fabrik- und Ladengesetze jede wie immer gearbeitete Arbeit in Wäschereien oder Färbereien, ohne Rücksicht darauf, ob die Arbeit zum Zwecke des Zurichtens oder Erzeugens von Waren für den Vertrieb oder Verkauf oder zu anderen Zwecken vorgenommen wird. Jedoch umfafst der Ausdruck „Wäscherei" nicht solche Anstalten oder Räumlichkeiten, in denen die beschäftigten Personen ausschliefslich sind:

(a) Insassen von Gefängnissen, Korrektionshäusern oder Anstalten zur Besserung verwahrloster Kinder oder von Anstalten, welche jeweils einer anderen als der Fabrik- und Werkstätten-Inspektion unterstehen; oder

(b) Insassen einer Anstalt, welche in gutem Glauben für religiöse oder wohlthätige Zwecke geführt wird.

4. (1.) Sektion 4 des Hauptgesetzes wird hiermit aufgehoben;[1]) die auf Grund der genannten Sektion durch Order in Council erlassenen oder durch das Hauptgesetz bekräftigten Erlässe behalten jedoch dieselbe Wirksamkeit, wie wenn diese Sektion nicht aufgehoben wäre.

(2.) Vorbehaltlich der Ausdehnung von Bestimmungen des Hauptgesetzes durch eine Order in Council und vorbehaltlich der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes sind die Fabrik- und Ladengesetze nur auf jene Fabriken, Werkstätten oder Läden anzuwenden, welche innerhalb einer Stadt (city, town or borough) gelegen sind.

---

[1]) In Sektion 4 des Hauptgesetzes war die sub (3) erwähnte Befugnis des Gouverneurs an die Bedingung geknüpft, dafs der Bezirksrat (oder wenn es sich um einen Teil [riding] eines Bezirkes handelte, der Rat dieses riding) den Gouverneur um Erlafs einer solchen Verordnung ersucht hatte; ebenso mufste vor Erlafs einer durch (4) gestatteten Verordnung aufser der Petition der Ladenbesitzer eine solche des Rates vorliegen. Die Bestimmung sub (5) ist neu aufgenommen. Die in der geltenden Sektion 4 erwähnten Verordnungen gelten nunmehr stets für ganze Landbezirke (shire) nicht mehr auch für ein riding.

(3.) Der Gouverneur (Governor in Council) kann jederzeit durch Erlafs verfügen, dafs die Wirksamkeit aller oder einiger Bestimmungen der Fabrik- und Ladengesetze, soweit sie sich auf Fabriken und Werkstätten beziehen, auf das gesamte Gebiet oder einen bestimmten Teil eines Landbezirkes (shire) ausgedehnt werde.

(4.) Wenn die Mehrheit der Besitzer einer bestimmten Klasse von Läden oder der Besitzer aller Läden in einem Landbezirke oder Teile eines Landbezirkes durch eine Petition an den Gouverneur die Ausdehnung der Bestimmungen der Fabrik- und Ladengesetze, welche sich auf Läden beziehen, auf diese bestimmte Klasse von Läden oder auf alle Läden in diesem Bezirke oder Teile dieses Bezirkes verlangen, so kann der Gouverneur die entsprechende Ausdehnung durch Erlafs verfügen.

(5.) Wenn eine derartige Petition vom Minister dem Gemeindesekretär übermittelt worden ist, so hat dieser festzustellen, ob sie von der Mehrheit der Besitzer von Läden jener bestimmten Klasse resp. aller Läden in der Ortschaft unterzeichnet ist.

5. Der Gouverneur kann jederzeit durch eine in der „Government Gazette" publizierte Verordnung, eine auf Grund der Bestimmungen der Fabrik- und Ladengesetze erlassene Verordnung zurücknehmen, abändern oder ergänzen.

6. In jedem Teile von Victoria, in welchem nicht auf Grund der Sektion 6 des Hauptgesetzes ein Fabrikarzt vorhanden ist, hat jeder öffentliche Impfarzt innerhalb des Bezirkes, für welchen er ernannt ist, auch als Fabrikarzt zu fungieren.

7. In Sektion 7 des Hauptgesetzes werden die Worte „nach Inkrafttreten dieses Gesetzes" hiermit an allen Stellen aufgehoben.[1])

---

[1]) Sektion 7 des Hauptgesetzes lautet:

„Jede Person,

welche nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes den Besitz einer Fabrik oder Werkstatt beginnt, hat binnen 14 Tagen nach der Inbesitznahme; oder

welche ein Gebäude oder einen Platz besitzt, welcher nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zum erstenmal, oder nach einer Periode der Nichtbenützung neuerlich eine Fabrik oder Werkstatt wird, hat binnen 14 Tagen, nachdem das Gebäude oder der Platz eine Fabrik oder Werkstatt geworden ist

dem Chefinspektor, in der durch die jeweils in Kraft stehenden Verordnungen vorgeschriebenen Form, eine schriftliche Anzeige zu übersenden, welche die folgenden Angaben enthalten mufs: den Namen des Besitzers, eine Beschreibung der Fabrik oder Werkstatt, deren Standort, die Art des Betriebs, die Bezeichnung der eventuell benützten Motoren und den Namen der Firma, unter welcher der Betrieb stattfindet, sowie alle jene Angaben, welche durch eine auf Grund dieses Gesetzes erlassene Verordnung vorgeschrieben werden. Die Unterlassung ist mit Geld bis zu 10 £ zu bestrafen. Wenn nachgewiesen ist, dafs alle Vorschriften dieses Gesetzes befolgt sind, so hat der Chefinspektor gegen Entrichtung der gesetzlichen Gebühr ein Certifikat über die Registrierung dieser Fabrik oder Werkstatt auszustellen."

Digitized by Google

8. An Stelle der Sektion 8 des Hauptgesetzes[1]) tritt folgende Sektion:

8. Jede Person, welche ein Gebäude, eine Räumlichkeit oder einen Platz innehat, welcher demnächst zum ersten Male, oder nach einer Periode der Nichtbenützung neuerlich, eine Fabrik oder Werkstatt werden soll, hat vor der Benützung oder Wiederbenützung dem Distriktsrate genaue Angaben betreffend dieses Gebäude (Räumlichkeit, Platz) in der jeweils vorgeschriebenen Form einzusenden, und das Gebäude (Räumlichkeit, Platz) darf nicht als Fabrik oder Werkstatt registriert werden, bevor der Distriktsrat oder der Chefinspektor schriftlich bestätigt hat, dafs dieses Gebäude (Räumlichkeit, Platz) für eine Fabrik oder Werkstatt geeignet ist und dafs die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind.

In dieser Sektion bedeutet der Ausdruck „vorgeschrieben": vorgeschrieben durch die Verordnungen des Amtes für öffentliche Gesundheitspflege, welches hiermit zum Erlasse solcher Verordnungen ermächtigt wird.

9. Die durch vorstehende Sektion abgeänderte Sektion 8 des Hauptgesetzes ist nicht auf solche Gebäude etc. anzuwenden, welche erst durch das gegenwärtige Gesetz oder die Ausdehnung der Fabrik- und Ladengesetze auf einen Landbezirk oder Teil eines Landbezirkes oder auf Gebäude etc. zum ersten Male beim Inkrafttreten dieses Gesetzes oder einer derartigen ausdehnenden Verordnung zu Fabriken oder Werkstätten werden.

10. Für eine Fabrik oder Werkstatt, welche erst nach dem 30. Juni eines Jahres eröffnet wird, ist nur die Hälfte der vorgeschriebenen Registrierungsgebühr zu entrichten.

11. In Subsektion 6 der Sektion 11 des Hauptgesetzes sind nach dem Worte „verhören" die Worte „entweder allein oder" einzufügen[2]).

12. An Stelle der Sektion 15 des Hauptgesetzes[3]) tritt die folgende Sektion:

---

[1]) Sektion 8 des Hauptgetetzes verlangte statt der Einsendung „genauer Angaben" die Vorlage eines vollständigen Planes. Der Bescheid über die Registrierung konnte nur vom Distriktsrate, nicht auch vom Chefinspektor, ausgehen und die Registrierung galt als bewilligt, wenn der Distriktsrat nicht binnen 10 Tagen sie ausdrücklich verweigert hatte. Die Befugnisse der Distriktsräte richteten sich nach den Vorschriften des Amtes für öffentliche Gesundheitspflege.

[2]) Den Wortlaut der Sektion 11 des Hauptgesetzes (Befugnisse der Inspektoren) siehe im Anhange.

[3]) Sektion 15 des Hauptgesetzes verlangte Altersangabe für jede Person unter 20 Jahren und Angabe der besonderen Arbeitsverrichtung jeder Person, aber keine Angaben über den Lohn. Neu ist ferner die Bestimmung über die Einsendung des Registers an den Chefinspektor, die Pflicht der Aufnahme der sub (2) (c) und (d) vorgeschriebenen Teile der Bekanntmachung und des Anschlages des Namens des Fabrikbesitzers. Die Strafbarkeit der Uebertretungen begann früher erst sieben Tage nach der Registrierung und betrug dann bis zu vierzig Schillingen für jeden Tag. Ganz neu sind die Bestimmungen sub (4).

15. (1.) In jeder Fabrik oder Werkstatt ist ein genaues Register in der vorgeschriebenen Form und mit den jeweils vorgeschriebenen Angaben bezüglich des Namens, der Arbeit und des Lohnes jeder beschäftigten Person und des Namens und Alters jeder beschäftigten Person unter 16 Jahren zu führen. Dieses Register ist dem Inspektor auf Verlangen jederzeit zur Einsicht vorzuweisen und ist jährlich dem Chefinspektor zu der jeweils vorgeschriebenen Zeit einzusenden.

(2.) An einem auffallenden Platze am oder neben dem Eingange zu jeder Fabrik oder Werkstatt und in den anderen Teilen, welche der Inspektor hierfür jeweils vorschreibt, ist eine Bekanntmachung, welche enthält:

(a) den Namen und die Adresse des Inspektors für den Bezirk;
(b) den Namen und die Adresse des Fabrikarztes für den Bezirk;
(c) die Feiertage und die Arbeitszeiten der Fabrik oder Werkstatt; und
(d) die vollständige oder die auszugsweise Wiedergabe jener Teile der Fabrik- und Ladengesetze und der auf Grund derselben erlassenen Verordnungen, bezüglich welcher der Minister dies jeweils vorgeschrieben hat —

in leserlichen römischen Buchstaben und so, dafs sie von jeder in der Fabrik oder Werkstatt beschäftigten Person leicht gelesen werden können, anzubringen und so zu belassen.

(3.) In derselben Weise ist an einem vom Inspektor vorzuschreibenden oder zu genehmigenden Platze nahe der Aufsenseite des Hauptausgangsthores jeder Fabrik oder Werkstatt der Name des Besitzers derselben, oder wenn eine Gesellschaft der Besitzer ist, der registrierte Name der Gesellschaft, oder wenn eine Gesellschaftsfirma der Besitzer ist, der Firmaname dieser Firma anzubringen und so zu belassen.

(4.) In der vorstehend angegebenen Weise ist ein detailliertes Verzeichnis aller Strafen anzubringen, welche der Besitzer der Fabrik oder Werkstatt den von ihm beschäftigten Personen auferlegt hat. Eine Abschrift dieses Verzeichnisses ist vom Besitzer dem Chefinspektor zu den vorgeschriebenen Zeiten und in der vorgeschriebenen Form einzusenden.

(5.) Im Falle der Uebertretung einer der Bestimmungen dieser Sektion ist der Besitzer der Fabrik oder Werkstatt für jeden Tag, an welchem eine Uebertretung stattgefunden hat, mit Geld bis zu 20 Schillingen zu bestrafen.

13. (1.) Jeder Besitzer einer Fabrik oder Werkstatt, der aufserhalb derselben Arbeit verrichten läfst, hat ein Verzeichnis in der vorgeschriebenen Form und mit den vorgeschriebenen Angaben zu führen. Dieses Verzeichnis mufs substantiell genaue Nachweisungen über die Art und Menge der aufserhalb der Fabrik oder Werkstatt verrichteten Arbeit, die Namen und Adressen der diese Arbeit verrichtenden Personen, sowie den hierfür in jedem einzelnen Falle gezahlten Preis enthalten.

(2.) Eine Uebertretung dieser Bestimmung durch einen Besitzer ist für jeden Tag, an welchem sie ohne hinreichende Entschuldigung stattfindet, mit Geld bis zu 2 £ zu bestrafen. Die Verzeichnisse sind zum Zwecke der Information der Inspektoren zu führen, welche allein berechtigt sind, dieselben einzusehen, und welche dieselben zu jeder passenden Zeit prüfen können.

(3.) Auf jedesmaliges Verlangen des Chefinspektors hat der Besitzer einer Fabrik oder Werkstatt demselben dieses Verzeichnis zu dessen Information zu übermitteln und hat ferner zu den vorgeschriebenen Zeiten und in der vorgeschriebenen Form ihm eine Abschrift oder einen Auszug aus allen solchen Verzeichnissen einzusenden.

(4.) Ungeachtet der entgegenstehenden Bestimmungen der Fabrik- und Ladengesetze kann der Chefinspektor alle in einem solchen Verzeichnisse enthaltenen Angaben, deren Veröffentlichung der Gouverneur jeweils für notwendig oder wünschenswert erachtet, in der Government Gazette allgemein bekannt machen und zwar, wenn der Gouverneur dies für angezeigt hält, unter Nennung des Namens und der Adresse des betreffenden Fabrik- oder Werkstättenbesitzers.

(5.) Eine derartige Veröffentlichung der Angaben darf aber nur dann erfolgen, wenn der Besitzer der Fabrik oder Werkstatt einer Uebertretung der Fabrik- oder Ladengesetze schuldig erklärt worden ist.

(6.) Jede Person, welche irgendwelches Material zum Zwecke der gänzlichen oder teilweisen aufserhalb der Fabrik oder Werkstatt stattfindenden Zurichtung oder Erzeugung von Kleidern oder Kleidungsstücken für den Handel oder Verkauf hinausgiebt oder hierzu ermächtigt oder dies gestattet, ist für die Zwecke dieser Sektion als der Besitzer einer Fabrik oder Werkstatt anzusehen.

(7.) In dieser Sektion umfafst der Ausdruck „Kleider oder Kleidungsstücke" auch Schuhe und Stiefel.

(8.) Wer nachweist, dafs er

(a) nachdem er alle erforderlichen Mafsregeln getroffen, um eine Uebertretung dieser Sektion zu vermeiden, zur Zeit der Begehung der behaupteten Uebertretung keine Ursache zur Annahme hatte, dafs diese Handlung eine Uebertretung dieser Sektion bilden würde, und

(b) auf vom Inspektor oder für diesen gestelltes Verlangen jede Auskunft mit Bezug auf die behauptete Uebertretung gegeben habe, welche er geben konnte, oder

(c) überhaupt arglos und bona fide und ohne Absicht, die Bestimmungen dieser Sektion zu umgehen, gehandelt habe —

ist nicht einer Uebertretung dieser Sektion schuldig zu erklären.

14. (1.) Jede Person, welche aufserhalb einer Fabrik oder Werkstatt Kleider oder Kleidungsstücke ganz oder zum Teile für den Handel oder Verkauf zurichtet oder erzeugt, mufs entweder persönlich oder mittels schriftlicher Anzeige beim Chefinspektor ihren vollen Namen und ihre Adresse und jede eventuelle Aenderung der Adresse registrieren. Jede solche schriftliche Anzeige ist durch die Post gebührenfrei zu bestellen, wenn auf dem Umschlage der Vermerk „Fabrik- und Ladengesetz von 1896" angebracht ist.

(2.) Jede so registrierte Person hat alle von einem Inspektor an sie gerichteten Fragen bezüglich der Person, für welche die Waren zugerichtet oder erzeugt werden und bezüglich des hierfür gezahlten Preises zu beantworten; Frauen oder Mädchen dürfen jedoch hierüber nur von weiblichen Inspektoren befragt werden.

Digitized by Google

(3.) Jede Uebertretung der vorstehenden Bestimmungen ist mit Geld bis zu zehn Schillingen zu bestrafen.

(4.) Ungeachtet der entgegenstehenden Bestimmungen dieses Gesetzes dürfen die auf Grund dieser Sektion registrierten Namen und Adressen weder auf irgendwelche Weise publiziert werden, noch dürfen die Register offen aufliegen oder von anderen Personen, als dem Unter-Staatssekretär, dem Chefinspektor oder den ihm unterstehenden Beamten eingesehen werden. Die genannten Personen haben bezüglich dieser registrierten Namen und Adressen Geheimhaltung zu beobachten und dürfen keinen Namen und keine Adresse irgendeiner Person bekannt geben, es sei denn zum Zwecke der Durchführung der Fabrik- und Ladengesetze. Jeder Unter-Staatssekretär, Chefinspektor und alle diesem unterstehenden Beamten haben beim Inkrafttreten dieses Gesetzes oder vor dem Antritte ihres Amtes vor einem Richter den vorgeschriebenen Eid der Geheimhaltung zu leisten und die Eidesformel zu unterzeichnen. Und wer wissentlich dieser Subsektion oder dem Eide zuwiderhandelt ist mit Geld bis zu 100 £ zu bestrafen.

(5.) In dieser Sektion umfafst der Ausdruck „Kleider und Kleidungsstücke" auch Schuhe und Stiefel.

15. (1.) Zum Zwecke der Festsetzung des niedrigsten Lohnsatzes oder Preises, welcher einer Person gezahlt werden darf, welche in oder aufserhalb einer Fabrik oder Werkstatt bei der gänzlichen oder teilweisen Zurichtung oder Erzeugung irgendeiner bestimmten Art von Kleidern oder Kleidungsstücken oder Möbeln oder dem Erzeugen oder Backen von Brot beschäftigt ist, kann der Gouverneur jeweils nach Ermessen eine Spezialkommission ernennen, welche aus wenigstens vier und höchstens zehn in der vorgeschriebenen Weise gewählten Mitgliedern und einem Vorsitzenden besteht und kann jederzeit jedes Mitglied der Spezialkommission entheben und eine in der vorgeschriebenen Weise gewählte Person behufs Ausfüllung einer Vakanz ebenso ernennen, wie die ursprünglichen Mitglieder. Zu der Festsetzung des niedrigsten Preises oder Lohnsatzes hat die Spezialkommission die Natur, Art und Gattung der Arbeit und die Art und Weise der Arbeitsverrichtung sowie die anderen jeweils vorgeschriebenen Punkte in Erwägung zu ziehen.

(2.) Von den Mitgliedern ist die Hälfte als Repräsentanten der Besitzer der Fabriken und Werkstätten, in welche die angegebenen Waren zugerichtet oder erzeugt werden, und die andere Hälfte als Repräsentanten der bei der gänzlichen oder teilweisen Zurichtung oder Erzeugung solcher Waren beschäftigten Personen zu ernennen. Innerhalb vierzehn Tagen nach ihrer Ernennung haben die Mitglieder schriftlich einen Vorsitzenden, jedoch nicht aus ihrer Mitte, zu nominieren, und die so nominierte Person ist vom Gouverneur zum Vorsitzenden zu ernennen. Wenn der Minister binnen vierzehn Tagen nach der Ernennung der Mitglieder keine Nominierung erhält, so hat der Gouverneur auf Vorschlag des Ministers den Vorsitzenden zu ernennen.

(3.) Alle Befugnisse einer Spezialkommission können durch die Mehrheit ihrer Mitglieder ausgeübt werden.

(4.) Bezüglich der Waren, hinsichtlich welcher eine Spezialkommission bestellt ist, hat die Kommission den niedrigsten Preis oder Lohnsatz zu bestimmen, welcher

Digitized by Google

einer Person für die gänzliche oder teilweise Zurichtung oder Erzeugung der von der Spezialkommission bezeichneten Waren bezahlt werden darf; und eine genaue Abschrift der Festsetzungen der Spezialkommission bezüglich des niedrigsten Preises oder Lohnsatzes mufs in leserlichen römischen Charakteren an einem auffallenden Platze am oder neben dem Eingange zu jeder Fabrik oder Werkstatt, für welche die Festsetzung der Spezialkommission gilt, und in solcher Lage, dafs sie von den daselbst beschäftigten Personen leicht gelesen werden kann, angebracht sein. Eine genaue Abschrift dieser Festsetzungen mufs ferner von jedem Manne, der direkt oder indirekt Material zum Zwecke der Zurichtung oder Erzeugung solcher Waren aufserhalb der Fabrik oder Werkstatt hinausgibt oder hierzu ermächtigt oder dies gestattet, jeder Person übergeben werden, welche zu irgend einer Zeit nach dem Inkrafttreten solcher Festsetzungen irgendwelche Waren aufserhalb einer Fabrik oder Werkstatt zurichtet oder erzeugt.

(5.) Für Arbeiten, welche aufserhalb einer Fabrik oder Werkstatt verrichtet werden, darf nur ein Akkordpreis oder -Lohn festgesetzt werden; für Arbeiten jedoch, welche innerhalb einer Fabrik oder Werkstatt verrichtet werden, können nach dem Ermessen der Spezialkommission Stück- oder Zeitlohn oder beide Lohnungsmethoden festgesetzt werden. Auf Ansuchen eines Besitzers einer Fabrik oder Werkstatt jedoch mufs die Kommission für die in dieser Fabrik oder Werkstatt an einer Maschine arbeitenden Personen einen Zeitlohn bestimmen.

(6.) Die von einer Spezialkommission getroffenen Festsetzungen treten an dem von der Kommission bestimmten Tage, jedoch nicht vor Ablauf von 14 Tagen nach der Entscheidung, in Kraft und bleiben so lange giltig, bis sie von einer zur Revision oder Ueberprüfung dieser Festsetzungen ernannten Spezialkommission abgeändert werden.

(7.) Zugleich mit der Entscheidung über den Lohn oder Preis der Arbeit hat jede Spezialkommission auch zu bestimmen, wie viele Lehrlinge unter 18 Jahren überhaupt oder im Verhältnisse zu den erwachsenen Arbeitern in einer Fabrik oder Werkstatt beschäftigt werden dürfen und den niedrigsten Lohn festzusetzen, der solchen bei der gänzlichen oder teilweisen Zurichtung oder Erzeugung von Waren, bezüglich deren eine Spezialkommission auf Grund dieser Sektion eine Festsetzung getroffen hat, beschäftigten Lehrlingen gezahlt werden mufs.

(8.) Wenn für die gänzliche oder teilweise Zurichtung oder Erzeugung der genannten Waren von einer Spezialkommission ein bestimmter Preis oder Lohnsatz festgesetzt worden ist und in Kraft steht, so ist jede Person, welche direkt oder indirekt oder unter welchem Vorwande immer einen Arbeiter oder Lehrling bei der Zurichtung oder Erzeugung irgendsolcher Waren zu einem niedrigeren als dem festgesetzten Preise oder Lohnsatze für Stück- oder Zeitarbeit beschäftigt, oder welche eine gröfsere Zahl von Lehrlingen, überhaupt oder im Verhältnisse zu den erwachsenen Arbeitern, beschäftigt als nach den Entscheidungen einer Spezialkommission gestattet ist, oder welche einer Bestimmung dieser Sektion zuwiderhandelt, einer Uebertretung dieses Gesetzes schuldig und ist für die erste Uebertretung mit Geld bis zu 10 £, für eine zweite Uebertretung mit Geld von 5 bis zu 25 £ und für eine dritte oder spätere Uebertretung mit Geld von 50 bis zu 100 £ zu bestrafen; und nach der

Digitized by Google

dritten Uebertretung hat der Chefinspektor die Registrierung der Fabrik oder Werkstatt des betr. Besitzers sofort zu löschen.

(9.) In dieser Sektion umfafst der Ausdruck „Kleider oder Kleidungsstücke" auch Schuhe und Stiefel.

(10.) Die Beschlüsse einer Spezialkommission sind von dem Vorsitzenden derselben zu unterzeichnen und in der Government Gazette zu publizieren; sie gelten für alle Städte und auch für jene Marktflecken oder Landbezirke oder Teile von solchen, auf welche der Gouverneur durch Bekanntmachung in der Government Gazette ihre Wirksamkeit ausdehnt.

(11.) Wenn die Wahl einer genügenden Anzahl von Personen behufs deren Ernennung zu Mitgliedern einer Spezialkommission unterlassen oder verabsäumt wird so hat der Gouverneur eine genügende Anzahl von Personen als Repräsentanten der Besitzer von Fabriken und Werkstätten, resp. der Arbeiter zu ernennen und die so ernannten Personen gelten für alle Zwecke dieser Sektion und in jeder Beziehung als von den Besitzern resp. den Arbeitern gewählt.

(12.) Die Vorlage eines Exemplars der Government Gazette, welches den Beschlufs einer Spezialkommission enthält, vor Gericht ist bis zum Beweise des Gegenteiles als Beweis dafür anzusehen, dafs der Beschlufs dieser Kommission in gehöriger Weise erfolgt sei und in Kraft stehe, sowie dafs die Kommission in gehöriger Weise ernannt und alle vorbereitenden Schritte zur Fassung des Beschlusses geschehen seien.

16. Keine Person darf in einer Fabrik oder Werkstatt beschäftigt werden, deren Wochenlohn nicht wenigstens zwei Schillinge und sechs Pence beträgt.

17. An Stelle der Sektion 19 des Hauptgesetzes[1]) tritt die folgende Sektion:

19. (1.) Der Besitzer einer Fabrik oder Werkstatt hat dieselbe in einem reinlichen Zustande und frei von Ausdünstungen aus Kanälen, Abtritten und anderen verunreinigten Orten zu erhalten.

---

[1]) Sektion 19 des Hauptgesetzes hatte folgenden Wortlaut:

„Jede Fabrik oder Werkstatt soll in einem reinlichen Zustande und frei von Ausdünstungen aus Kanälen, Abtritten oder anderen verunreinigten Orten gehalten werden.

„Fabriken oder Werkstätten dürfen während der Zeit des Betriebes nicht derart überfüllt sein, dafs hierdurch die Gesundheit der in ihnen beschäftigten Personen geschädigt wird und müssen derart ventiliert werden, dafs alle im Laufe des Betriebsverfahrens sich entwickelnden gesundheitsschädlichen Gase, Dämpfe, Staub oder anderen Verunreinigungen der Luft soweit als möglich unschädlich gemacht werden

„Eine Fabrik oder Werkstatt, in welcher nach Ansicht des Distriktsrates oder des Amtes für öffentliche Gesundheitspflege eine Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz stattfindet, wovon der Sekretär eines solchen Rates oder dieses Amtes schriftlich Mitteilung gemacht hat (sc. dem Besitzer), ist als nicht in Uebereinstimmung mit diesem Gesetze betrieben anzusehen."

Die beiden ersten Absätze dieser Sektion sind gleichlautend mit Sektion 3 des englischen Fabrikgesetzes von 1878.

(2.) Eine Fabrik oder Werkstatt darf während der Zeit des Betriebes nicht derart überfüllt sein, dafs hierdurch die Gesundheit der in ihnen beschäftigten Personen geschädigt wird, und mufs für jede beschäftigte Person jenes Ausmafs von Kubikraum und von Ventilation besitzen, welches jeweils durch Verordnung des Amtes für öffentliche Gesundheitspflege vorgeschrieben ist. Zum Erlasse solcher Verordnungen wird dieses Amt hierdurch ermächtigt. Jede Fabrik oder Werkstatt mufs so ventiliert sein, dafs alle im Laufe des Betriebsverfahrens sich entwickelnden gesundheitsschädlichen Gase, Dämpfe, Staub und anderen Verunreinigungen der Luft soweit als möglich unschädlich gemacht werden.

(3.) Eine Fabrik oder Werkstatt, in oder in Verbindung mit welcher eine Zuwiderhandlung gegen diese Sektion stattfindet, ist als nicht in Uebereinstimmung mit den Fabrik- und Ladengesetzen betrieben anzusehen.

18. (1.) Wenn der Chefinspektor der Ansicht ist, dafs eine Fabrik oder Werkstatt verwahrlost, unsicher, ungeeignet für die Benützung oder gesundheitsschädlich ist, oder nicht hinreichend mit Abtritten oder Pissoirs oder mit geeigneten Feuerlöschvorrichtungen oder genügenden Notausgängen für den Fall eines Brandes versehen ist, so hat er den Besitzer dieser Fabrik oder Werkstatt hiervon schriftlich zu verständigen; eine Abschrift ist vom Chefinspektor dem Rate zu übermitteln, welcher binnen 2 Monaten nach Erhalt dieser Mitteilung den Chefinspektor zu verständigen hat, ob die erforderlichen Reparaturen oder Verbesserungen ausgeführt worden sind oder nicht.

(2.) Wenn nicht der betreffende Rat binnen 2 Monaten nach Erhalt jener Mitteilung den Chefinspektor verständigt, dafs er die weitere Benützung der Fabrik oder Werkstatt gestatte, so hat der Chefinspektor sofort die Registrierung derselben zu löschen, und daraufhin gilt diese Fabrik oder Werkstatt als nicht auf Grund der Fabrik- und Ladengesetze registriert.

19. (1.) Keine Fabrik oder Werkstatt, in welcher zu irgend einer Zeit irgend eine Person beschäftigt ist, darf als Schlafraum benützt werden, und kein Raum oder Gemach, welches mit einer Fabrik oder Werkstatt in Verbindung steht oder innerhalb derselben Einfriedigung sich befindet, darf als Schlafraum benützt werden, wenn nicht dieser Schlafraum durch eine solide Mauer oder Abteilung, welche vom Fufsboden bis zur Decke reicht, von der Fabrik oder Werkstatt vollkommen abgesondert ist.

(2.) Wer entgegen den Bestimmungen dieser Sektion eine Fabrik oder Werkstatt oder einen Raum oder ein Gemach vermietet oder benützt oder zu vermieten fortfährt oder die Benützung wissentlich duldet, ist für die erste Uebertretung mit Geld bis zu 2 £ und für jede folgende Uebertretung mit Geld von 1 bis 5 £ zu bestrafen.

20. In Sektion 22 des Hauptgesetzes[1]) werden die Worte „Sonnabenden" aufgehoben.

---

[1]) Sektion 22 des Hauptgesetzes hatte folgenden Wortlaut:

„Keine Person unter 18 Jahren und keine Frau darf in einer Fabrik oder

Digitized by Google

21. An Stelle der Sektion 30 des Hauptgesetzes[1]) tritt folgende Sektion:

30. (1.) Vorbehaltlich der in dieser Sektion getroffenen Ausnahmsbestimmungen darf niemand eine Person unter 16 Jahren oder eine Frau oder ein Mädchen durch mehr als 48 Stunden in einer Woche oder mehr als 10 Stunden an irgendeinem Tage oder nach neun Uhr abends in einer Fabrik oder Werkstatt beschäftigen oder die Beschäftigung gestatten oder hierzu ermächtigen.

(2.) Um einem unvorhergesehenen Arbeitsdrange begegnen zu können, darf der Besitzer einer Fabrik oder Werkstatt unter den folgenden Bedingungen Knaben unter sechzehn Jahren, sowie Mädchen über sechzehn Jahren und Frauen bis zu 54 Stunden in einer Woche beschäftigen:

(a) Die gewöhnliche Dauer der täglichen Arbeitszeit darf nur an einem Tage jeder Woche überschritten werden.

(b) Die gewöhnliche Dauer der täglichen Arbeitszeit darf in einem Zeitraume von zwölf Kalendermonaten an nicht mehr als zehn Tagen überschritten werden.

(c) Wenn der Besitzer einer Fabrik oder Werkstatt sich der Ausnahmsbestimmung dieser Subsektion bedient hat, so hat er binnen 24 Stunden nach dem Beginne der Ueberstundenarbeit den Chefinspektor hiervon zu verständigen und eine Abschrift dieser Mitteilung binnen derselben Frist in der Fabrik oder Werkstatt anzuschlagen. Die Benachrich-

---

Werkstatt durch mehr als fünf Stunden ununterbrochen ohne eine wenigstens halbstündige Pause für eine Mahlzeit beschäftigt werden; eine Ausnahme findet statt an den Sonnabenden, halben Feiertagen oder wenn der Minister auf Grund gehöriger Untersuchung findet, dafs die Bedürfnisse des Gewerbes die Suspension der Bestimmungen dieser Sektion notwendig machen. In diesem Falle kann der Minister die Bestimmungen dieser Sektion suspendieren und mufs die Suspension in der Government Gazette durch von ihm unterzeichnete Bekanntmachung publizieren. Auf Fabriken oder Werkstätten, in welchen der Druck von Zeitungen betrieben wird, findet diese Sektion keine Anwendung."

[1]) Sektion 30 des Hauptgesetzes hatte folgenden Wortlaut:

„Niemand darf eine weibliche Person oder eine männliche Person unter 16 Jahren durch mehr als 48 Stunden in einer Woche bei der Zurichtung oder Erzeugung von Waren in einer Fabrik oder Werkstatt beschäftigen.

„Jeder Besitzer einer Fabrik oder Werkstatt, der den Bestimmungen dieser Sektion zuwiderhandelt, ist für jede Woche, in welcher er sich einer derartigen Uebertretung schuldig macht, mit Geld bis zu 20 £ zu bestrafen.

„Jedoch kann der Minister mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Industrie, wenn er dies auf Grund einer gehörigen Untersuchung für angemessen erachtet, durch eine von ihm unterzeichnete und in der Government Gazette publizierte Kundmachung die Wirksamkeit dieser Sektion für eine oder mehrere Fabriken oder Werkstätten oder alle Fabriken oder Werkstätten einer bestimmten Art unter den erforderlich scheinenden Bedingungen suspendieren. Eine derartige Suspension hat jedoch höchstens für 3 Monate vom Tage der Kundmachung an Giltigkeit."

Digitized by Google

tigung des Chefinspektors mufs von einer ausführlichen Darstellung der Verhältnisse begleitet sein, auf Grund welcher der Besitzer der Fabrik oder Werkstatt behauptet, dafs die Ueberstundenarbeit bona fide zu dem Zwecke erfolgt sei, um einem unvorhergesehenen Arbeitsdrange zu begegnen.

(d) Jeder Besitzer einer Fabrik oder Werkstatt hat ein Verzeichnis aller Tage und Wochen zu führen, in welchen er sich der Ausnahmsbestimmung dieser Sektion bedient hat, und eine Abschrift dieses Verzeichnisses für die letzten 12 Monate mufs in leserlichen Buchstaben an einem auffallenden Platze, wo sie von den in der Fabrik oder Werkstatt beschäftigten Personen leicht gelesen werden kann, beständig angeschlagen bleiben.

(e) Für jeden Tag, an welchem der Besitzer einer Fabrik oder Werkstatt sich der Ausnahmsbestimmung dieser Sektion bedient, ist nach dem in der Anlage zu diesem Gesetze angegebenen Satze eine Bezahlung für die Ueberstundenarbeit und ein Theegeld zu entrichten.

(f) Ohne seine (ihre) Zustimmung darf kein Knabe, Mädchen und keine Frau in der angegebenen Weise beschäftigt werden.

(g) Wenn der Ober-Staatssekretär nicht überzeugt ist, dafs die Ueberstundenarbeit bona fide zu dem Zwecke eingeführt worden ist, um einem unvorhergesehenen Arbeitsdrange zu begegnen, so hat er hiervon den Besitzer der Fabrik oder Werkstatt schriftlich zu verständigen und falls dieser Besitzer nicht innerhalb eines Monats dem Ober-Staatssekretär zu dessen Befriedigung nachweist, dafs diese Arbeit bona fide zu dem besagten Zwecke eingeführt worden ist, so hat der Ober-Staatsekretär den Chefinspektor anzuweisen, den Umstand zu registrieren, dafs die Ueberstundenarbeit nicht bona fide zu dem genannten Zwecke eingeführt worden ist.

(h) Wenn der Ober-Staatssekretär dreimal innerhalb zwölf Kalendermonaten bezüglich desselben Besitzers einer Fabrik oder Werkstatt eine derartige Vormerkung angeordnet hat, so verliert dieser Besitzer hierdurch die Berechtigung, sich fernerhin der Ausnahmsbestimmung dieser Sektion zu bedienen.

(3.) Wer den Bestimmungen dieser Sektion zuwiderhandelt, ist für jede einzelne Zuwiderhandlung und zwar im Falle der ersten Uebertretung mit Geld bis zu 5 £, und für jede folgende Uebertretung mit Geld von 2 bis zu 20 £ zu bestrafen.

(4.) Mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Industrie kann der Minister auf Grund einer gehörigen Untersuchung und gegen Entrichtung der von ihm nach Ermessen vorgeschriebenen Gebühr durch eine von ihm unterzeichnete und in der Government Gazette publizierte Kundmachung die Wirksamkeit dieser Sektion für eine oder mehrere Fabriken oder Werkstätten oder alle Fabriken oder Werkstätten einer bestimmten Art oder für ein bestimmtes Gewerbe oder einen besonderen Zweck irgendeines bestimmten Gewerbes suspendieren. Eine derartige Suspension kann jedoch für nicht mehr als 2 Monate vom Tage der Kundmachung erfolgen und im

Digitized by Google

Falle der Nichterfüllung der Bedingungen, unter welchen die Suspension erfolgt ist, kann der Minister durch eine von ihm unterzeichnete Kundmachung, welche dem Besitzer der hierdurch betroffenen Fabrik oder Werkstatt durch die Post zuzustellen und in der Government Gazette zu publizieren ist, die Suspension jederzeit widerrufen.

22. Jede Kundmachung durch welche der Minister die Wirksamkeit der vorstehenden Sektion für eine oder mehrere Fabriken oder Werkstätten oder alle Fabriken oder Werkstätten suspendiert, mufs in der in der Anlage zu diesem Gesetze angegebenen Weise erfolgen und die daselbst festgesetzten Bedingungen enthalten.

23. (1.) In einer Fabrik oder Werkstatt, in welcher zu irgend einer Zeit ein Chinese beschäftigt ist, sowie in einer Fabrik oder Werkstatt, in welcher irgend eine Person bei der Zurichtung oder Erzeugung oder der teilweisen Zurichtung oder Erzeugung von Möbeln beschäftigt ist, darf keine Person, weder für sich selbst noch, direkt oder indirekt, mietweise oder gegen Lohn an irgend einem Tage vor halb acht Uhr morgens oder nach fünf Uhr abends, oder nach zwei Uhr nachmittags an einem Sonnabende, oder zu irgend einer Zeit an einem Sonntage arbeiten oder Personen beschäftigen oder sie ermächtigen oder ihnen gestatten, zu arbeiten.

(2.) Wer gegen eine Bestimmung dieser Sektion zuwiderhandelt, ist für jeden Tag der Uebertretung, und zwar im Falle der ersten Uebertretung mit Geld bis zu 10 £ und im Falle einer zweiten oder späteren Uebertretung mit Geld von 5 bis zu 25 £ zu bestrafen, und die Registrierung einer Fabrik oder Werkstatt, deren Besitzer auf Grund dieser Sektion zum dritten Male verurteilt wird, ist vom Chefinspektor sofort zu löschen.

(3.) Bei einem Gerichtsverfahren wegen einer Uebertretung dieser Sektion ist der Nachweis

(a) dafs zu irgend einer Zeit, während welcher die Arbeit in einer Fabrik oder Werkstatt auf Grund dieser Sektion verboten ist, ein Geräusch vernommen worden ist, wie es gewöhnlich verursacht wird, wenn Personen in einer derartigen Fabrik oder Werkstatt bei dem notwendigen Betriebsverfahren beschäftigt sind, und

(b) dass während dieser Zeit einem Inspektor oder Polizeiwachmanne der sofortige Zutritt in diese Fabrik oder Werkstatt verweigert wurde oder er denselben nicht durchsetzen konnte —

als Prima-facie-Beweis dafür anzusehen, dafs die Bestimmungen dieser Sektion durch den Angeklagten übertreten worden sind.

(4.) Mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Industrie kann der Minister unter den Bedingungen und Beschränkungen, welche die durch dieses Gesetz abgeänderte Sektion 30 des Hauptgesetzes vorschreibt, die Wirksamkeit dieser Sektion für eine oder mehrere Fabriken oder Werkstätten bis zur Dauer von 2 Monaten suspendieren.

24. Der zweite Absatz der Sektion 31 des Hauptgesetzes[1]) wird hiermit aufgehoben.

---

[1]) Dieser Absatz hatte folgenden Wortlaut:

„Keine Person unter 15 Jahren darf in Fabriken oder Werkstätten beschäftigt

Digitized by Google

25. (1.) Am Schlusse des ersten Absatzes der Sektion 32 des Hauptgesetzes[1]) sind die folgenden Worte hinzuzufügen: „oder wenn ein solches Tauglichkeitszeugnis nicht erforderlich ist, ein Geburtszeugnis oder eine Altersdeklaration, wie in der folgenden Sektion vorgeschrieben, erhalten hat und dasselbe einem Inspektor auf Verlangen vorweist."

(2.) Ungeachtet der Bestimmungen der genannten Sektion 32 des Hauptgesetzes ist das in jener Sektion erwähnte Tauglichkeitszeugnis nur in den jeweils vorgeschriebenen Fällen oder dann erforderlich, wenn der Chefinspektor es in Anbetracht besonderer Umstände durch schriftliche Mitteilung verlangt.

26. In Sektion 33 des Hauptgesetzes[2]) werden die Worte „welche demselben Besitzer gehören und im Bezirke desselben Fabrikarztes liegen" hiermit aufgehoben.

---

werden, wenn sie nicht von einem Schulinspektor das Zeugnis erhalten hat, dafs sie die durch das Unterrichtsgesetz von 1890 und die auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen vorgeschriebenen Kenntnisse erworben hat, oder wenn sie nicht das von dem Oberlehrer einer staatlichen Schule unterfertigte Zeugnis beibringen kann, dafs sie in dem der Beschäftigung unmittelbar vorhergehenden Quartale diese Schule an so vielen Schultagen besucht hat, als durch dieses Gesetz vorgeschrieben ist, oder dafs sie durch 3 aufeinander folgende Jahre in jedem Quartale die vorgeschriebene Anzahl von Schultagen absolviert hat. Die Bestimmungen dieser Sektion sind jedoch nicht auf Personen anzuwenden, welche beim Inkrafttreten des Fabrik- und Ladengesetzes von 1885 in einem Raume beschäftigt waren, welcher im Sinne des vorliegenden Gesetzes eine Fabrik oder Werkstatt ist."

[1]) Die ursprüngliche Fassung der Sektion 32 des Hauptgesetzes lautet folgendermafsen:

„Keine Person unter 16 Jahren darf in einer Fabrik oder Werkstatt beschäftigt werden, wenn nicht der Besitzer derselben das vorgeschriebene Zeugnis über die Tauglichkeit dieser Person für die Beschäftigung in dieser Fabrik oder Werkstatt erhalten hat.

„Zeugnisse über die Tauglichkeit zur Beschäftigung sind für die Zwecke dieses Gesetzes von dem Fabrikarzte des betreffenden Bezirkes zu erteilen und haben dahin zu lauten, dafs er auf Grund des vorgelegten Geburtszeugnisses oder eines anderen ausreichenden Dokumentes die Ueberzeugung gewonnen hat, dafs die in dem Tauglichkeitszeugnisse namhaft gemachte Person das darin angegebene Alter erreicht hat und nach dem Ergebnisse der von ihm persönlich vorgenommenen Untersuchung nicht durch Krankheit oder körperliche Gebrechen als untauglich erscheint, täglich während der gesetzlich bestimmten Zeit in der in dem Tauglichkeitszeugnisse genannten Fabrik oder Werkstatt beschäftigt zu werden."

Der 2. Absatz ist gleichlautend mit Sektion 27 (2. Absatz) des englischen Fabrikgesetzes von 1878.

[2]) Sektion 33 des Hauptgesetzes lautet in der ursprünglichen Fassung:

„Der Fabrikarzt kann in dem Zeugnisse über die Tauglichkeit zur Beschäftigung alle Fabriken oder Werkstätten, welche demselben Besitzer gehören und im Bezirke

Digitized by Google

27—31. [Diese Sektionen treffen über die Prüfungszeugnisse der in Fabriken und Werkstätten beschäftigten Maschinen- und Kesselwärter Bestimmungen, durch welche die Sektionen 37 und 38 des Hauptgesetzes ergänzt resp. verschärft werden.]

32. In Sektion 44 des Hauptgesetzes [1]) werden die Worte „und dem Fabrik-

desselben Fabrikarztes liegen, oder einige von ihnen namhaft machen, wenn er der Ansicht ist, dafs er das Zeugnis über die Tauglichkeit zur Beschäftigung in denselben wahrheitsgetreu ausstellen kann.

„Das dem Fabrikarzte vorzulegende Geburtszeugnis mufs entweder eine beglaubigte Abschrift der Eintragung der Geburt dieser Person in ein auf Grund des Gesetzes von 1890 über die Registrierung der Geburten, Todesfälle und Heiraten oder eines bisher in Kraft gewesenen Gesetzes über die Registrierung der Geburten, Todesfälle und Heiraten geführtes Register oder eine beschworene Erklärung über das Alter dieser Person sein (statutory declaration).

„Wenn ein Zeugnis über die Tauglichkeit zur Beschäftigung dahin lautet, dafs der Fabrikarzt die Angabe über das Alter einer Person auf Grund eines anderen Dokumentes als des Geburtszeugnisses als erwiesen angenommen hat, so kann der Inspektor durch schriftliche Anzeige dieses ärztliche Zeugnis als ungiltig erklären, wenn er gegründete Ursache zur Annahme hat, dafs das wirkliche Alter der in dem Zeugnisse genannten Person geringer ist als das in demselben angegebene, und daraufhin soll diesem Zeugnisse für die Zwecke dieses Gesetzes keinerlei Bedeutung zukommen.

Auf Verlangen eines Inspektors hat der Besitzer einer Fabrik oder Werkstatt, in welcher eine Person unter 16 Jahren beschäftigt ist, demselben in dieser Fabrik oder Werkstatt das Zeugnis über die Tauglichkeit dieser Person vorzulegen, welches in Gemäfsheit dieses Gesetzes erwirkt werden mufs."

Diese Bestimmungen sind der Sektion 30 des englischen Fabrikgesetzes von 1878 nachgebildet, resp. wörtlich entnommen.

[1]) Sektion 44 des Hauptgesetzes lautete ursprünglich folgendermafsen:

„Wenn in einer Fabrik oder Werkstatt ein Unfall sich ereignet, welcher entweder:

(a) den Tod einer in der Fabrik oder Werkstatt beschäftigten Person verursacht, oder

(b) eine in der Fabrik oder Werkstatt beschäftigte Person körperlich beschädigt, und der herbeigeführt wurde: entweder durch

eine durch Dampf, Wasser oder eine andere Kraft getriebene Maschine, oder durch einen Kessel, eine Pfanne oder eine andere Anlage, welche mit heifsen Flüssigkeiten oder geschmolzenem Metall oder einer anderen Substanz gefüllt ist, oder durch eine Explosion, oder durch Entweichen von Gas, Dampf oder Metall: und wenn der Unfall ein derartiger ist, dafs die durch ihn betroffene Person an der Rückkehr zur Arbeit in der Fabrik oder Werkstatt innerhalb 48 Stunden nach diesem Unfall verhindert ist,

arzte" hiermit aufgehoben und in Sektion 45 des Hauptgesetzes[1]) tritt an Stelle des Wortes „Fabrikarzte" das Wort „Arzte".

33. Wenn ein Inspektor oder ein Sachverständiger dem Minister berichten, dafs in einer Fabrik oder Werkstatt durch die daselbst benützten Maschinen, oder durch eine Explosion, oder durch Entweichen von Gas, Dampf oder Metall oder durch Elektrizität eine Person getötet oder verletzt worden ist oder dafs ein derartiger Unfall wahrscheinlicherweise eintreten werde, so kann der Minister nach Erhalt des Berichtes den Besitzer dieser Fabrik oder Werkstatt, und jeder anderen Fabrik oder Werkstatt, in welcher die gleichen Gefahren bestehen, anweisen, die Vorkehrungen zu treffen, welche der Minister zur Vermeidung der Unfälle für notwendig erachtet, und wenn diese Vorkehrungen nicht innerhalb der vom Minister bestimmten Frist getroffen worden sind, so gilt diese Fabrik oder Werkstatt als nicht in Uebereinstimmung mit den Fabrik- und Ladengesetzen betrieben.

34. An Stelle der letzten Subsektion der Sektion 47 des Hauptgesetzes[2]) tritt die folgende Subsektion:

> Auf den Schlufs aller Läden oder aller Läden einer bestimmten Klasse mit Ausnahme der in der 4. Anlage genannten, welche im Gemeindegebiete liegen, an einem Nachmittage jeder Woche; jedoch mit dem Vorbehalte, dafs bevor eine derartige Verordnung erlassen wird, eine Petition, welche nach der Bestätigung des Stadtsekretärs von der Mehrheit der vornehmlich beteiligten und betroffenen Besitzer aller Läden oder aller Läden der bestimmten Klasse unterzeichnet ist, dem Stadtrate mufs überreicht worden sein, und mit dem weiteren Vorbehalte, dafs in der Stadt Melbourne kein Ladenbesitzer als der Zuwiderhandlung gegen eine solche Verordnung schuldig anzusehen ist, solange er in jeder Woche, in welcher

---

so ist umgehend dem Inspektor und dem Fabrikarzte des Bezirkes eine schriftliche Anzeige zu erstatten, in welcher die Wohnung der getöteten oder verletzten Person oder der Ort, an welchen dieselbe gebracht wurde, angegeben ist, und wenn eine solche Anzeige nicht erstattet wird, so ist der Besitzer der Fabrik oder Werkstatt mit Geld bis zu 5 £ zu bestrafen."

Diese Sektion ist gleichbedeutend mit dem ersten Teile der Sektion 31 des englischen Fabrikgesetzes von 1878, welche aber durch Sektion 18 des Fabrikgesetzes von 1895 aufgehoben und ersetzt ist.

[1]) Sektion 45 des Hauptgesetzes lautete ursprünglich folgendermafsen:

„Der Minister kann nach Ermessen von einem Fabrikarzte oder Sachverständigen einen Bericht über die Natur oder die Ursache eines solchen Todesfalles oder einer solchen Verletzung verlangen und der Arzt oder Sachverständige hat hierüber eine Untersuchung einzuleiten und besitzt, jedoch nur für die Zwecke dieser Sektion, dieselben Befugnisse wie ein Inspektor sowie die Befugnis, jeden Raum in dem Gebäude zu betreten, in welchen die getötete oder verletzte Person gebracht wurde."

[2]) Den Inhalt der Sektion 47 des Hauptgesetzes siehe in der Anmerkung zu Sektion 2.

Digitized by Google

er dieser Verordnung zuwiderhandelt, seinen Laden am Sonnabende um halbzwei Uhr nachmittags schliefst und von dieser Zeit an geschlossen läfst; und mit dem Vorbehalte endlich, dafs kein Ladenbesitzer als der Zuwiderhandlung gegen eine solche Verordnung schuldig anzusehen ist, wenn er seinen Laden an einem Nachmittage in der Woche schliefst, an welchem Läden, welche eines der von ihm betriebenen Geschäfte betreiben, geschlossen sind.

35. Wenn eine Person zu ihren regelmäfsigen Obliegenheiten in einem Laden nach dem Ladenschlusse an Halbfeiertagen länger als eine halbe Stunde beschäftigt wird, so ist der Ladenbesitzer für jede solche Uebertretung und zwar für jede einzelne Person mit Geld bis zu 2 £ zu bestrafen.

36. (1.) Für die Zwecke dieser Sektion sind die Stadtbezirke von Melbourne und die von dem Gouverneur durch eine in der Government Gazette publizierte Verordnung bezeichneten Teile der Landbezirke (shires) von Boroondara, Malvern und Coburg als ein Bezirk unter dem Namen „hauptstädtischer Bezirk" zusammenzufassen und für die Zwecke dieser Sektion gelten diese Teile der genannten Landbezirke als städtische Bezirke.

(2.) Der Gouverneur kann in der durch Sektion 63 des Hauptgesetzes bestimmten Weise bezüglich aller Verhältnifse, hinsichtlich welcher ein Stadtrat auf Grund der durch dieses Gesetz abgeänderte Sektion 47 des Hauptgesetzes Verordnungen zu erlassen befugt ist, Vorschriften erlassen, welche für das ganze Gebiet dieses hauptstädtischen Bezirkes oder für zwei oder mehrere an einander grenzende Stadtbezirke in diesem Gebiet giltig sind.

(3.) Derartige Vorschriften dürfen nur dann erlassen werden, wenn eine entsprechende Petition an den Gouverneur abgefafst und dem Minister übermittelt worden ist.

(4.) Wenn solche Vorschriften für den ganzen hauptstädtischen Bezirk verlangt werden, so mufs die Petition von der Mehrheit der Besitzer aller Läden oder von Läden einer bestimmten Klasse — mit Ausnahme der in der 4. Anlage zu dem Hauptgesetze genannten Klassen von Läden — unterzeichnet sein, welche durch die Vorschriften betroffen werden sollen.

(5.) Wenn solche Vorschriften für zwei oder mehrere an einander grenzende Stadtbezirke im Gebiete des hauptstädtischen Bezirkes verlangt werden, so mufs die Petition von der Mehrheit der Besitzer aller Läden oder von Läden einer bestimmten Klasse — mit Ausnahme der in der 4. Anlage zu dem Hauptgesetze genannten Klasen von Läden — unterzeichnet sein, welche durch die Vorschriften betroffen werden sollen.

(6.) Der Sekretär jedes Stadtbezirkes, auf welchen eine solche Petition sich bezieht, hat zu erklären, wie viel Läden überhaupt oder wie viele einer bestimmten Klasse sich in dem Stadtbezirke befinden, und wie viele Ladenbesitzer die Petition unterzeichnet haben.

(7.) Nach dem Erlasse derartiger Vorschriften durch den Gouverneur treten alle von dem Stadtrate eines Stadtbezirkes in dem Gebiet des hauptstädtischen Be-

Digitized by Google

zirkes erlassenen Verordnungen, welche mit jenen Vorschriften unvereinbar sind, aufser Kraft.

(8.) Die Uebertretung einer auf Grund dieser Sektion erlassenen Vorschrift ist unbeschadet der Bestimmungen des Hauptgesetzes nach der durch das vorliegende Gesetz abgeänderten Sektion 58 des Hauptgesetzes[1]) zu bestrafen.

37. (1.) Sektion 49 des Hauptgesetzes[2]) wird hiermit aufgehoben.

(2.) Jeder Ladenbesitzer hat für alle in seinem Laden beschäftigten Personen passende Sitzgelegenheiten und zwar für je drei Personen einen Sitz beizustellen; diese Sitzgelegenheiten müssen für die Benützung der Personen, für welche diese beschafft sind, bequem gelegen sein.

(3.) Jeder Ladenbesitzer mufs allen in seinem Laden beschäftigten Personen gestatten, diese Sitzgelegenheiten zu allen passenden Zeiten während des Tages zu benützen.

38. (1.) Der Gouverneur kann bezüglich aller Verhältnisse, hinsichtlich welcher ein Stadtrat auf Grund der durch dieses Gesetz abgeänderten Sektion 47 des Hauptgesetzes Verordnungen zu erlassen befugt ist, Vorschriften erlassen, welche für jeden in der Vorschrift angegebenen Stadtbezirk oder Teil eines solchen Giltigkeit besitzen. Die von dem Stadtrate eines solchen Stadtbezirkes erlassenen Verordnungen, welche mit diesen Vorschriften unvereinbar sind, werden durch dieselben aufser Kraft gesetzt.

(2.) In jenen Fällen, in welchen nach der besagten Sektion 47 vor dem Erlasse einer Verordnung eine Petition überreicht worden sein mufs, kann der Gouverneur keine derartige Vorschrift erlassen, bevor nicht eine Petition, in der gleichen Weise unterzeichnet und vom Gemeindesekretär geprüft, an den Gouverneur adressiert und dem Minister übermittelt worden ist.

(3.) Der Gemeindesekretär hat bezüglich jeder ihm von den Petenten oder den Minister zugestellten Petition zu erheben, ob sie von der Mehrheit der Besitzer jener Klasse von Läden, welche durch die Vorschriften betroffen werden sollen, unterzeichnet worden ist.

---

[1]) Siehe Sektion 43 des vorliegenden Gesetzes.

[2]) Sektion 49 des Hauptgesetzes lautete:

„Wenn es sich zeigt, dafs es zur Erhaltung der Gesundheit der in irgendeinem Laden beschäftigten Personen notwendig ist, dafs für dieselben Sitzgelegenheiten beschafft oder ihnen Ruhepausen gewährt werden, so hat der Inspektor dem Amte für öffentliche Gesundheitspflege hierüber zu berichten und dieses Amt kann nach Ermessen den Besitzer jedes solchen Ladens auffordern, für die von ihm beschäftigten Personen Sitzgelegenheiten zu beschaffen oder ihnen Ruhepausen während der Zeit der Beschäftigung zu gewähren. Und wenn ein Ladenbesitzer unterläfst, der auf Grund dieser Sektion gestellten Aufforderung des Amtes Folge zu leisten, so ist er für jede Woche, in welcher er dies unterläfst, mit Geld bis zu 5 £ zu bestrafen.

(4.) Die Uebertretung einer auf Grund dieser Sektion erlassenen Vorschrift oder einer auf Grund der Sektion 47 des Hauptgesetzes erlassenen Verordnung ist unbeschadet der Bestimmungen des Hauptgesetzes oder einer Verordnung nach der durch das vorliegende Gesetz (Sektion 43) abgeänderten Sektion 58 des Hauptgesetzes zu bestrafen.

39. Der Gouverneur kann bezüglich der in der 4. Anlage zum Hauptgesetze genannten Klassen von Läden Verordnungen erlassen, durch welche die Gesamtzahl der wöchentlichen Stunden, während welcher Personen unter 16 Jahren, sowie Frauen und Mädchen beschäftigt werden dürfen, festgesetzt und bestimmt wird, dafs jeder Person ohne Ausnahme, welche mietweise oder gegen Entlohnung in einem solchen Laden, oder bei einer Arbeit in Verbindung mit einem solchen Laden beschäftigt wird, ein halber Feiertag an einem Nachmittage jeder Woche gewährt werden mufs.

40. Für die Zwecke der Sektionen 38 und 39 dieses Gesetzes gelten die in Restaurationen, Cafés, Vergnügungslokalen, Hôtels, Speisehäusern oder Fisch- und Austernläden beschäftigten Kellnerinnen als in einem Laden beschäftigt und der Wirt, Besitzer oder Eigentümer eines solchen Etablissements gilt als Ladenbesitzer im Sinne der genannten Sektionen.

41. (1.) Vorbehaltlich der folgenden Ausnahmen, dürfen Personen unter 16 Jahren sowie Frauen und Mädchen in keinem Laden oder bei keiner Arbeit in Verbindung mit einem Laden länger als 52 Stunden in einer Woche oder 9 Stunden im Tage (in beiden Fällen mit Ausschlufs der Mahlzeitpausen) mietweise oder gegen Lohn beschäftigt werden. An einem Tage in jeder Woche darf jedoch die Zeit der Beschäftigung 11 Stunden dauern, und wenn in einer Woche ein öffentlicher Feiertag an einem anderen Tage als am Sonnabend einfällt, so darf die Zeit der Beschäftigung in dieser Woche an zwei Tagen je 11 Stunden betragen, wenn der Laden an dem öffentlichen Feiertage geschlossen bleibt.

(2.) Mit schriftlicher Bewilligung des Chefinspektors dürfen Personen unter 16 Jahren sowie Frauen und Mädchen in einem Laden oder bei einer Arbeit in Verbindung mit einem Laden an jedem Tage durch höchstens drei Stunden über die gewöhnliche Arbeitszeit beschäftigt werden, jedoch mit dem Vorbehalte, dafs die Gesamtzahl der Tage in jedem Jahr, während dessen eine solche Person (Frau, Mädchen) in irgend einem Laden oder bei irgend einer Arbeit in Verbindung mit einem Laden derart beschäftigt wird, nicht mehr als 40 betragen darf.

(3.) Personen unter 16 Jahren sowie Frauen und Mädchen dürfen ohne eine wenigstens halbstündige Mahlzeitpause nicht länger als 5 Stunden ununterbrochen beschäftigt werden.

(4.) Personen unter 16 Jahren sowie Frauen und Mädchen dürfen, wenn sie vorher an demselben Tage in einer Fabrik oder Werkstatt durch 8 Stunden beschäftigt waren, an diesem Tage überhaupt nicht, und wenn sie vorher an demselben Tage in einer Fabrik oder Werkstatt durch weniger als 8 Stunden beschäftigt waren, nur durch so viele Stunden in einem Laden oder bei einer Arbeit in Ver-

bindung mit einem Laden beschäftigt werden, dafs die Gesamtdauer beider Beschäftigungen nicht mehr als 8 Stunden beträgt.

(5.) Der Besitzer eines Ladens, in welchem eine Zuwiderhandlung gegen diese Sektion stattfindet, ist für die erste Uebertretung mit Geld bis zu 5 £ und für jede folgende Uebertretung mit Geld von 2 bis 20 £ zu bestrafen.

42. In Sektion 51 des Hauptgesetzes[1]) sind nach dem Worte „Werkstatt" so oft es in der genannten Sektion vorkommt, die Worte „oder Bäckerei" einzufügen.

43. An Stelle der Sektion 58 des Hauptgesetzes[2]) tritt die folgende Sektion:

58. Jede Person, welche sich mit Bezug auf einen Laden einer Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der Fabrik- und Ladengesetze oder eine auf Grund derselben erlassene und in Kraft stehende Verordnung oder Vorschrift schuldig macht, für welche in den genannten Gesetzen keine andere Strafe vorgesehen ist, ist für die erste Uebertretung mit Geld bis zu 2 £ und für jede folgende Uebertretung mit Geld von 1 bis 10 £ zu bestrafen.

44. Zum Zwecke der Durchführung der Bestimmungen der Fabrik- und Ladengesetze, welche sich auf Läden beziehen, besitzt jeder Inspektor das Recht, jeden Laden zu allen angemessenen Zeiten zu betreten, und entweder allein oder in Gegenwart des Besitzers jede beschäftigte Person bezüglich der durch diese Bestimmungen geregelten Verhältnisse zu befragen.

---

[1]) Sektion 51 des Hauptgesetzes lautete ursprünglich:

„Wenn eine Fabrik oder Werkstatt nicht in Uebereinstimmung mit diesem Gesetze gehalten wird oder wenn eine Zuwiderhandlung gegen eine Bestimmung dieses Gesetzes in einer Fabrik oder Werkstatt stattfindet, so ist der Besitzer, wenn im Gesetze keine andere Strafe vorgesehen ist, mit Geld bis zu 10 £ und für jeden Tag, an welchem nach der Zustellung der Anzeige eines Inspektors an den Besitzer, dafs eine Uebertretung des Gesetzes stattfinde, die Uebertretung fortdauert, mit Geld bis zu 1 £ zu bestrafen.

Der Gerichtshof kann neben dieser Strafe oder an Stelle derselben verfügen, dafs der Besitzer innerhalb der im Befehle festgesetzten Frist bestimmte Mafsnahmen treffe, um seine Fabrik oder Werkstatt in Uebereinstimmung mit dem Gesetze zu bringen; der Gerichtshof kann, auf Antrag, die so festgesetzte Frist verlängern, aber wenn nach Ablauf der ursprünglich festgesetzten oder durch späteren Bescheid verlängerten Frist der Befehl nicht ausgeführt worden ist, so ist der Besitzer für jeden Tag, an welchem die Nichtbefolgung fortdauert, mit Geld bis zu 1 £ zu bestrafen."

Der zweite Absatz ist gleichlautend mit Sektion 81 (2. Absatz) des englischen Fabrikgesetzes von 1878.

[2]) Sekion 58 des Hauptgesetzes stipulierte als feste Strafsätze für die erste Uebertretung 10 Schillinge, für die zweite 2 £ und für jede folgende Uebertretung 5 £.

Digitized by Google

45. (1.) Der Gouverneur ist berechtigt, wenn ihm eine, nach dem Zeugnisse des Gemeindesekretärs eines Stadtbezirkes von der Mehrheit der Bäcker, resp. der Fleischer oder der Milchhändler, welche in dem betr. Bezirke Läden besitzen, unterzeichnete Petition übermittelt wird, Vorschriften zu erlassen, durch welche es verboten wird, an einem bestimmten Tage in jedem Monate oder einem bestimmten Nachmittage jeder Woche nach ein Uhr Brot, resp. Fleisch oder Milch, von einem Wagen herab oder auf der Strafse oder in ein Haus oder Lokal abzuliefern.

(2.) Der Gemeindesekretär des betreffenden Stadtbezirkes hat bezüglich jeder ihm von den Petenten oder dem Minister überwiesenen derartigen Petition zu erheben, ob sie von der Mehrheit der Bäcker, resp. Fleischer oder Milchhändler, welche in dem Bezirke Läden besitzen, unterzeichnet ist.

46. (1.) Jede Person, welche an einem Sonntage nach 12 Uhr Milch ausruft oder verkauft oder Milch kaufweise zustellt, gleichgiltig ob en gros oder en detail, und ob die Milch bei oder nach der Ablieferung zu bezahlen ist, sowie jede Person, welche Milch derart ausrufen, verkaufen oder zustellen läfst, ist einer Uebertretung schuldig und ist für jede derartige Uebertretung mit Geld bis zu 5 £ zu bestrafen.

(2.) Wenn ein Milchhändler entweder selbst oder durch eine von ihm beschäftigte Person an einem Sonntage einer anderen Person oder in das Haus oder Lokal einer anderen Person Milch zustellt, so wird bis zum Beweise des Gegenteiles als erwiesen angenommen, dafs diese Milch im Wege des Verkaufes, im Sinne dieses Gesetzes, zugestellt worden ist.

(3.) Durch diese Sektion wird jedoch keine Person verhindert, zu irgendeiner Zeit des Sonntages in ihrem Hause oder Lokale einer anderen Person Milch zu verkaufen und ist keinem Milch-Grofshändler verboten, sich nach sechs Uhr abends an einer Bahnstation Milch zustellen zu lassen.

47. Die in Sektion 31 des Gesetzes über Polizeivergehen (Nr. 1126) getroffene Ausnahmsbestimmung ist, soweit sie sich auf Geschäfte der Fleischer bezieht, aufgehoben.

48. (1.) Jeder Besitzer eines Ladens mufs jeder in seinem Laden beschäftigten Person in jeder Woche an irgendeinem Wochentage nach 1 Uhr nachmittags einen halben Feiertag thatsächlich freigeben.

(2.) Wenn in einer Woche, mit Ausnahme einer solchen Woche, in welche ein öffentlicher oder ein Bankfeiertag oder Halbfeiertag fällt, an welchem dieser Laden geschlossen ist, in einem Laden eine Zuwiderhandlung gegen diese Sektion stattfindet, so ist der Ladenbesitzer bezüglich jeder Person, welche nicht gemäfs dieser Sektion einen halben Feiertag wirklich gehabt hat, einer Uebertretung mit Bezug auf einen Laden schuldig und entsprechend zu bestrafen. Auf Personen, welche hauptsächlich als Fuhrleute oder Träger verwendet werden, findet diese Sektion keine Anwendung.

49. (1.) Der Minister kann durch eine von ihm unterzeichnete und in der Government Gazette publizierte Kundmachung auf Grund gehöriger Untersuchung

und unter den erforderlich scheinenden Bedingungen für Gebäude oder Plätze, in welchen eine öffentliche Ausstellung von Werken der Kunst oder Industrie oder ein Bazar oder Jahrmarkt zu Zwecken der Wohlthätigkeit oder Barmherzigkeit abgehalten wird, falls die Ausstellung nicht für den Gewinn oder Nutzen irgendwelcher Privatpersonen stattfindet, die Bestimmungen der Fabrik- und Ladengesetze, welche sich auf Läden beziehen, suspendieren.

(2.) Im Falle der Nichterfüllung der Bedingungen, unter welchen die Suspension erteilt wurde, kann der Minister durch eine von ihm unterzeichnete und in der Government Gazette publizierte Kundmachung die Suspension jederzeit widerrufen.

50. Der Minister kann die Bestimmungen der Sektion 48 des Hauptgesetzes [1]) für jeden Laden in dem Umfange und unter den erforderlich erscheinenden Bedingungen suspendieren und kann diese Suspension durch eine von ihm unterzeichnete und dem Besitzer des hierdurch betroffenen Ladens mittels Post zugestellte Verständigung widerrufen. Durch eine derartige Suspension kann jedoch der Verkauf oder das Anbieten zum Kaufe oder die Ausstellung zum Verkaufe von Waren nicht bewilligt werden, wenn der Handel in solchen Waren auf Grund der besagten Sektion den Schlufs des Ladens bewirken würde.

51. An Stelle der Sektion 59 des Hauptgesetzes [2]) tritt die folgende Sektion:

---

[1]) Sektion 48 des Hauptgesetzes lautet:

„Wenn in einem Laden ein Geschäft oder Gewerbe mit derartigen Waren betrieben wird oder ein Handel mit derartigen Waren statttindet, dafs auf Grund dieses Gesetzes oder von Verordnungen, welche auf Grund desselben erlassen und in Kraft sind, dieser Laden während bestimmter Stunden geschlossen sein müfste, wenn das Offenhalten nicht durch eine Licenz gestattet ist, so mufs dieser Laden für alle Zwecke während jener Stunden geschlossen sein, welche durch dieses Gesetz oder die besagten Verordnungen vorgeschrieben sind, so lange nicht eine Licenz erwirkt worden ist.

[2]) Sektion 59 des Hauptgesetzes lautete:

Mit Bezug auf das Verfahren vor Friedensrichtern wegen Uebertretungen dieses Gesetzes gelten die folgenden Bestimmungen:

Die Anzeige mufs binnen einem Monat, oder wenn die Uebertretung auch mit Gefängnis bestraft werden kann, binnen zwei Monaten nach der Begehung erstattet werden:

Es genügt die Behauptung, dafs eine Fabrik oder Werkstatt oder ein Laden eine Fabrik oder Werkstatt oder ein Laden im Sinne dieses Gesetzes ist:

Es genügt die Angabe des Namens des angeblichen Besitzers der Fabrik, Werkstatt oder des Ladens oder des Titels der Firma oder der Gesellschaft, unter welchem der Besitzer der Fabrik, Werkstatt oder des Ladens allgemein bekannt ist:

Ein Urteil oder ein Dekret, welches in einer Angelegenheit betreffend

Digitized by Google

59. Mit Bezug auf das Verfahren vor den Sessionen (petty sessions) der Friedensrichter oder vor Friedensrichtern wegen Uebertretungen der Fabrik- und Ladengesetze gelten die folgenden Bestimmungen:

Die Anzeige einer Uebertretung in Verbindung mit der Zurichtung, Erzeugung oder Stempelung von Möbeln ist binnen zwölf Monaten nach der Begehung der Uebertretung und die Anzeige wegen aller anderen Uebertretungen binnen 2 Monaten zu erstatten:

Es genügt zu behaupten, dafs eine Fabrik, Werkstatt, Bäckerei oder ein Laden eine Fabrik, Werkstatt, Bäckerei oder ein Laden im Sinne der Fabrik- und Ladengesetze ist:

Es genügt die Angabe des Namens des angeblichen Besitzers der Fabrik, Werkstatt, Bäckerei oder des Ladens, oder des Titels der Firma oder der Gesellschaft, unter welchem der Besitzer der Fabrik, Werkstatt, Bäckerei oder des Ladens allgemein bekannt ist:

Der Beweis, dafs die in dem Vorladungsschreiben genannte Person, Firma oder Gesellschaft nicht der Besitzer der Fabrik, Werkstatt, Bäckerei oder des Ladens ist, obliegt dem Angeklagten:

Der Beweis, dafs die Bestimmungen der Fabrik- und Ladengesetze über die Registrirung der Fabriken und Werkstätten und über die Maschinen- und Kesselwärter bezüglich einer Fabrik oder Werkstatt oder dieser Personen befolgt worden sind, obliegt in allen Fällen dem Angeklagten.

52. (1.) Jeder Inspektor kann, wenn er ein Gebäude, ein Lokal oder einen Raum auf Grund einer Bestimmung der Fabrik- und Ladengesetze betritt, inspiziert und besichtigt, eine Person mitnehmen, die er als Dolmetsch geeignet hält.

(2.) Jede Frage, welche von dem Dolmetsch im Auftrage des Inspektors an einen Besitzer, dessen Bevollmächtigten oder eine von ihm beschäftigte oder irgendeine andere Person gestellt wird, gilt in jeder Beziehung als thatsächlich von dem Inspektor gestellt, und jede auf eine solche Frage von dem Besitzer, dessen Bevollmächtigtem oder der von ihm beschäftigten Person oder der anderen Person dem Dolmetsch erteilte Antwort gilt als thatsächlich dem Inspektor erteilt.

(3.) Wer einer als Dolmetsch fungierenden Person Hindernisse bereitet, gilt als schuldig, einem Inspektor bei Ansübung seiner Amtspflichten Hindernisse bereitet zu haben und ist entsprechend zu bestrafen.

---

dieses Gesetz in der ersten oder in der Appellationsinstanz erflossen ist, kann nicht wegen eines Formfehlers kassiert werden:

Bei jeder auf Grund dieses Gesetzes stattfindenden Summarverhandlung können der Angeklagte und seine Frau als taugliche Zeugen auftreten:

Jede Person, welche sich durch eine auf Grund dieses Gesetzes erfolgte summarische Verurteilung beschwert fühlt, kann an den nächsten Gerichtshof der Generalsessionen appellieren.

Digitized by Google

53. Jedes Verfahren gegen eine Person wegen Uebertretung einer Bestimmung der Fabrik- und Ladengesetze, dessen Einleitung der Minister anordnet, kann von einem Organe der Polizei oder von einem Inspektor eingeleitet werden.

54. Aufser jenen Verordnungen, deren Inhalt durch Sektion 63 des Hauptgesetzes[1]) bestimmt ist, kann der Gouverneur jederzeit in der in der genannten Sektion festgesetzten Weise Vorschriften zu den folgenden Zwecken erlassen:

Zur Bestimmung der Teile der Fabrik- und Ladengesetze und der auf Grund derselben erlassenen Verordnungen, welche in Fabriken und Werkstätten anzuschlagen sind, und der Formulare der Register, welche von den Besitzern von Fabriken oder Werkstätten geführt werden müssen, und der in dieselben einzutragenden Angaben;

zur Festsetzung der Perioden, innerhalb welcher, und der Materialien mit welchen die Böden und Fenster der Fabriken, Werkstätten und Bäckereien und die in Verbindung mit denselben benützten Abtritte und Pissoirs gewaschen und gereinigt werden müssen;

zur Bestimmung der Klassen von Fabriken und Werkstätten, in welchen die beschäftigten Personen unter 16 Jahren Zeugnisse der Tauglichkeit für die Beschäftigung besitzen müssen;

zur Aufforderung an die Fabrikbesitzer alle jene Mitteilungen zu machen, welche

---

[1]) Sektion 63 des Hauptgesetzes lautet:

„Der Gouverneur kann durch eine in der Government Gazette publizierte Verordnung jederzeit Vorschriften erlassen, abändern und aufheben, durch welche

ein Tarif der Gebühren festgesetzt wird, welche von den Fabrikärzten für die Vornahme von Untersuchungen und Erstattung von Berichten und für die Ausstellung von Zeugnissen in Gemäfsheit dieses Gesetzes eingehoben werden dürfen, und durch welche Vorschriften allgemeine Bestimmungen bezüglich solcher Untersuchungen, Zeugnisse und Berichte getroffen werden;

das Formular für die in Gemäfsheit dieses Gesetzes zu erfolgenden Anzeigen und Mitteilungen, welche Angaben mit Bezug auf Fabriken oder Werkstätten enthalten, vorgeschrieben wird;

das Formular für die von den Fabrik- oder Werkstättenbesitzern oder Arbeitgebern zu erstattenden Ausweise vorgeschrieben wird;

das Formular für die von den Fabrik- und Werkstättenbesitzern zu erstattenden beglaubigten Ausweise vorgeschrieben wird;

die Art des Schiedsverfahrens für die Fälle vorgeschrieben wird, in welchen der Besitzer einer Fabrik oder Werkstatt von einem Inspektor aufgefordert worden ist, gemäfs den Bestimmungen dieses Gesetzes einen Teil der Maschinenanlage, oder einen Kessel, ein Gefäfs oder eine andere Anlage mit Schutzvorrichtungen zu versehen, oder einen Schleifstein auszuwechseln oder gehörig zu befestigen;

und überhaupt die Durchführung der Bestimmungen dieses Gesetzes bezweckt wird."

zur Anfertigung der Wählerlisten für die Wahl von Spezialkommissionen notwendig sind, sowie zur Bestimmung der Art und Weise der Anfertigung dieser Listen und des Vorganges bei der Wahl von Mitgliedern solcher Kommissionen, der Ernennung und der Pflichten der Wahlkommissäre, der Zeiten und Orte der Versammlungen der Spezialkommissionen und ihrer Geschäftsordnung; endlich zur Anordnung der Wahl eines Kommissionsmitgliedes durch die aufserhalb von Fabriken und Werkstätten beschäftigten Personen, wenn die Zahl dieser Arbeiter gröfser ist als ein Fünftel der in dem betreffenden Gewerbe beschäftigten Personen;

zur Festsetzung der Art der Prüfungen, durch welche Dienst- oder Befähigungszeugnisse auf Grund des durch dieses Gesetz abgeänderten Teiles II des Hauptgesetzes erworben werden können [1]);

zur Festsetzung der Gebühren, welche für die Suspension einer Bestimmung der Fabrik- und Ladengesetze für eine Fabrik oder Werkstatt zu entrichten sind;

zur Verhängung von Strafen bis zum Betrage von 5 £ gegen Personen, welche einer auf Grund der Fabrik- und Ladengesetze erlassenen Vorschrift zuwiderhandeln; und

überhaupt zur genauen Durchführung der Bestimmungen der Fabrik- und Ladengesetze.

55. [Ermäfsigung der Gebühren für die Registrierung.]

56. Alle Möbel, welche ganz oder zum Teile in Victoria zugerichtet oder erzeugt worden sind, müssen bevor sie versendet oder von der Fabrik oder Werkstatt, in welcher sie zugerichtet oder erzeugt worden sind, entfernt werden, durch ein unverwischbares, dauerndes mittels Tinte, Anstrich oder Aufdruck hergestelltes Zeichen kenntlich gemacht werden.

57. (1.) Dieses Zeichen mufs in leserlichen Typen den richtigen Namen des Fabrikanten und die Adresse des Ortes enthalten, an welchem diese Möbel zugerichtet oder erzeugt worden sind. Wenn die Möbel von dem Fabrikanten nur teilweise zugerichtet oder erzeugt worden sind, so sind die Worte „teilweise erzeugt von" über dem Namen und der Adresse des Fabrikanten anzubringen.

(2.) Das Zeichen mufs an einem solchen Teile des Möbelstückes angebracht sein, dafs es bei der Untersuchung desselben deutlich und leicht gesehen und gelesen werden kann.

(3.) Wenn ein Möbelstück ausschliefslich durch europäische Arbeit zugerichtet oder erzeugt worden ist, so mufs das Zeichen in leserlichen Typen die Worte enthalten: „ausschliefslich europäische Arbeit".

(4.) Wenn ein Möbelstück ganz oder teilweise durch die Arbeit von Chinesen oder in der Fabrik oder Werkstatt eines chinesischen Unternehmers zugerichtet oder erzeugt worden ist, so mufs das Zeichen in leserlichen Typen die Worte enthalten: „chinesische Arbeit".

---

[1]) Siehe Sektion 27—31.

(5.) Wenn ein Möbelstück zum Teile durch europäische Arbeit und zum Teile durch die Arbeit anderer als chinesischer Personen zugerichtet oder erzeugt worden ist, so mufs das Zeichen in leserlichen Typen die Worte enthalten: „europäische und andere Arbeit".

(6.) Unter dem Ausdrucke „europäische Arbeit" ist die Arbeit von Personen zu verstehen, die in Europa geboren oder die Nachkommen solcher Personen sind, gleichzeitig ob sie in einer britischen Kolonie oder Besitzung oder in den Vereinigten Staaten von Amerika oder in anderen Ländern geboren sind; und der Ausdruck „Chinese" umfafst Personen, welche einen chinesischen Vater und eine chinesische Mutter haben.

58. [Strafe für Uebertretung der Sektion 56 und 57. Für die erste Uebertretung Geldbufse bis zu 5 £ und für jede folgende von 2—20 £.]

59. Dieses Gesetz bleibt in Kraft bis zum 1. Januar 1900 und von da ab bis zum Ende der nächstfolgenden Session des Parlamentes.

Anlage.

Fabrik- und Ladengesetze.

In Gemäfsheit eines auf Grund der Fabrik- und Ladengesetze an mich gerichtete schriftlichen Ansuchens und nach gehöriger Untersuchung suspendiere ich als der derzeit für die Verwaltung dieser Gesetze verantwortliche Minister die Wirksamkeit des ersten Absatzes der Sektion 30 des Fabrik- und Ladengesetzes von 1890, wie dieselbe durchdas Fabrik- und Ladengesetz von 1896 abgeändert worden ist, für die

Fabrik oder Werkstatt des . . . . . .

für einen Zeitraum von . . . Wochen, vom . . . 18 . . an, unter den folgenden Bedingungen:

1. In der genannten Fabrik oder Werkstatt dürfen nicht mehr als . . . weibliche Personen oder mehr als . . . Knaben unter 16 Jahren durch mehr als 48 Stunden in der Woche oder für mehr als . . . Stunden im Tage über die gewöhnliche Arbeitszeit bei der Zurichtung oder Erzeugung von Waren für den Verkauf beschäftigt werden.
2. Jeder Knabe unter 16 Jahren und jede Arbeiterin, welche derart beschäftigt ist, darf nicht weniger als . . . pro Woche für jede Woche erhalten, in welcher er oder sie in Ueberstunden arbeitet, und aufserdem mufs jede im Zeitlohn arbeitende Person für solche Ueberstundenarbeit das eineinhalbfache des gewöhnlichen Zeitlohnes und jeder Stückarbeiter aufser dem ordentlichen Verdienste für seine Arbeit drei Pence für jede Stunde der Ueberstundenarbeit erhalten.
3. Jeder Knabe unter 16 Jahren und jede Arbeiterin mufs an jedem Abende, an welchem er oder sie in Ueberstunden arbeitet, ein Theegeld von sechs Pence erhalten.

Digitized by Google

4. Kein Knabe unter 16 Jahren und keine Arbeiterin darf ohne seine (ihre) Zustimmung durch mehr als 48 Stunden in einer Woche beschäftigt werden.
5. Eine Abschrift dieser Verordnung mufs unausgesetzt und in auffälliger Form in der Fabrik oder Werkstatt zur Information aller Beteiligten angeschlagen sein.

Gezeichnet, Melbourne am . . . 189 .

. . . . . .

Ober-Staatssekretär oder Verantwortlicher Minister.

Anhang.

In diesem Anhange sind die wichtigsten Bestimmungen des Hauptgesetzes von 1890, soweit sie nicht bereits in den vorstehenden Anmerkungen mitgeteilt sind, im Wortlaute, resp. auszugsweise, wiedergegeben.

3. Definitionen:

„Fabrikarzt": ein vom Minister zur Ausstellung von Zeugnissen berechtigter praktischer Arzt.

„Kind": eine Person im Alter von weniger als 13 Jahren.

„Ladenschlufs" bedeutet, dafs Waren nicht länger zum Verkauf feilgehalten werden dürfen.

„(Chef)inspektor": der (Chef)inspektor der Fabriken, Werkstätten und Läden.

„Laden": jedes Gebäude oder jeder Teil eines Gebäudes oder jeder Raum, in welchem Waren ausgestellt oder zum Detailverkaufe feilgehalten werden.

5. Die Ernennung des Chefinspektors und der Inspektoren erfolgt durch den Gouverneur, der auch die Zahl der letzteren bestimmt. Amtssitz des Chefinspektors ist Melbourne. Der Minister kann Victoria nach Ermessen in Inspektionsbezirke teilen und für jeden Bezirk einen oder mehrere Inspektoren bestimmen.

6. Die Bestellung der Fabrikärzte erfolgt auf Vorschlag des Amtes für öffentliche Gesundheitspflege durch den Minister.

11. „Jeder Inspektor ist zum Zwecke der Durchführung dieses Gesetzes befugt, die folgenden Amtshandlungen, insgesamt oder einzeln, vorzunehmen:

(1) Fabriken und Werkstätten und alle Teile derselben zu jeder entsprechenden Stunde bei Tag oder Nacht zu betreten, zu inspizieren und zu untersuchen, wenn er begründete Ursache zu der Annahme hat, dafs darin eine Person beschäftigt werde, und bei Tag jeden Raum zu betreten, von welchem er begründete Ursache hat anzunehmen, dass er eine Fabrik oder Werkstatt sei:

Digitized by Google

(2) In beiden Fällen mit sich einen Wachmann in eine Fabrik oder Werkstatt zu nehmen, in welcher er einen ernsten Widerstand bei der Ausübung seiner Befugnisse zu gewärtigen gegründete Ursache hat:

(3) Die Vorlage des Zertifikates der Registrierung, der Bücher, Register, Zeugnisse, Anzeigen und Dokumente zu verlangen, welche in Gemäfsheit dieses Gesetzes oder einer auf Grund desselben erlassenen Verordnung zu führen sind, und dieselben zu prüfen, zu untersuchen und abzuschreiben:

(4) Die Verhöre und Untersuchungen anzustellen, welche etwa zur Feststellung notwendig sind, ob die jeweils geltenden Gesetze über die öffentliche Gesundheitspflege und die Vorschriften dieses Gesetzes beobachtet werden, soweit es sich um Fabriken und Werkstätten und die in ihnen beschäftigten Personen handelt:

(5) Jede Schule zu betreten, von welcher er begründete Ursache hat anzunehmen, dafs in ihr Kinder, welche in einer Fabrik oder Werkstatt beschäftigt werden, zur Zeit Unterricht erhalten:

(6) Jede Person, welche er in einer Fabrik oder Werkstatt oder in einer der früher erwähnten Schulen antrifft, oder von welcher er gegründete Ursache zur Annahme hat, dafs sie in einer Fabrik oder Werkstatt beschäftigt ist oder innerhalb der zwei letzten Monate beschäftigt war, und zwar nach seinem Ermessen allein oder in Gegenwart anderer Personen, mit Bezug auf die in diesem Gesetze behandelten Materien zu verhören und zu verlangen, dafs eine solche Person derart verhört werde und die Wahrheit ihrer Aussage über die Gegenstände, betreffs deren sie verhört wurde, durch ihre Unterschrift bestätige und

(7) Diejenigen anderen Befugnisse auszuüben, welche zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sein mögen."

12. „Jeder Besitzer einer Fabrik oder Werkstatt und seine Geschäftsführer und Bediensteten haben die Anstalten zu treffen, welche ein Inspektor zum Zwecke des Zutrittes, der Inspektion, des Verhörs oder der Ausübung seiner durch dieses Gesetz bestimmten Befugnisse mit Bezug auf diese Fabrik oder Werkstatt als erforderlich bezeichnet.

Jedermann, der vorsätzlich einen Inspektor an der Ausübung einer durch diese Sektion erteilten Befugnis verhindert, oder es unterläfst, einer auf Grund dieser Sektion an ihn gerichteten Aufforderung eines Inspektors nachzukommen, oder ein Zeugnis oder ein Schriftstück vorzulegen, dessen Vorlage auf Grund oder in Gemäfsheit dieses Gesetzes verlangt wird, oder wer irgend eine Person verbirgt, oder verhindert, vor einem Inspektor zu erscheinen oder sich von ihm verhören zu lassen, oder wer versucht irgend eine Person zu verbergen oder an dem Erscheinen oder Verhöre zu verhindern, ist als eine Person anzusehen, welche einen Inspektor an der Ausübung seiner gesetzlichen Obliegenheiten verhindert: jedoch immer mit dem Vorbehalte, dafs auf Grund dieser Sektion niemand zur Beantwortung von Fragen oder zur Ablegung von Zeugenaussagen aufgefordert werden darf, durch welche er sich selbst beschuldigen würde.

Digitized by Google

13. „Wenn einem Inspektor bei der Ausübung seiner gesetzlichen Obliegenheiten Hindernisse bereitet werden, so soll die Person, welche solche Hindernisse bereitet, eine Strafe an Geld bis zu fünf Pfund verwirken; und wenn einem Inspektor solche Hindernisse in einer Fabrik oder Werkstatt bereitet werden, so soll der Besitzer dieser Fabrik oder Werkstatt eine Strafe an Geld bis zu fünf, oder, wenn die Zuwiderhandlung bei Nacht begangen wird, bis zu zwanzig Pfund verwirken."

14. „Jeder Fabrikinspektor mufs mit Bestätigung seiner Ernennung versehen sein und hat diese auf Verlangen dem Besitzer der Fabrik oder Werkstatt oder dem Lehrer der Schule vorzuweisen, in welcher er Einlafs zu erhalten begehrt.

Jede Person, welche eine solche Bestätigung fälscht oder nachmacht, oder eine gefälschte, nachgemachte oder falsche Bestätigung benützt, oder sich für den in einer Bestätigung bezeichneten Inspektor ausgiebt, oder fälschlich vorgiebt, ein Inspektor zu sein, ist wenn er eines solchen Vergehens vor zwei Friedensrichtern überwiesen worden ist, mit Gefängnis bis zu drei Monaten, mit oder ohne Zwangsarbeit, zu bestrafen." [1])

16. „Der Inspektor hat dem Minister einen Jahresbericht zu erstatten, welcher zum Zwecke der Information des Parlamentes eine allgemeine und gedrängte Darstellung der Entwicklung und der Lage der nationalen Industrie bieten soll. Hierbei darf weder der Name eines bestimmten Besitzers einer Fabrik oder Werkstatt genannt, noch darf der Bericht so abgefafst sein, dafs er eine Identifizierung ermöglicht. So genau wie möglich sind die Gesamtzahl der in Victoria in Fabriken oder Werkstätten beschäftigten Personen, mit Unterscheidung nach Alter, Geschlecht und den durchschnittlichen Wochenlöhnen in jedem Industriezweige — wobei die Verdienste bei Akkord-, Zeit- oder gemischtem Lohnsysteme auseinanderzuhalten sind — die Arbeitsstunden, das Verhältnis der Produktion in den Werkstätten und Fabriken und aufserhalb der Fabriken und Werkstätten, sowie alle anderen vom Minister vorgeschriebenen Daten allgemeiner Natur nachzuweisen."

18. Wahrung des Geheimnisses über die amtlich erlangten Kenntnisse seitens der Inspektoren.

20. Mitwirkung der Bezirks- und Stadträte bei Durchführung der Bestimmungen zum Schutze der Gesundheit.

21. „Zum Zwecke der genauen Beobachtung der Vorschriften dieses Gesetzes, welche sich auf die Reinlichkeit beziehen, in jeder Fabrik und Werkstatt sind alle Innenwände der Räumlichkeiten einer Fabrik und Werkstatt und alle Decken oder Gesimse dieser Räumlichkeiten (ob diese Wände, Decken oder Gesimse verputzt sind oder nicht) und alle Gänge und Stiegenhäuser einer Fabrik oder Werkstatt, wenn sie nicht innerhalb der letzten sieben Jahre wenigstens einmal mit Oelfarbe gestrichen oder gefirnifst worden sind, wenigstens einmal in je vierzehn Monaten, von dem Zeitpunkte an gerechnet, zu welchem sie zuletzt getüncht oder gewaschen wurden, zu tünchen oder mit einem von Chefinspektor gestatteten Materiale zu

[1]) Die vorstehenden Sektionen 11—14 sind den Sektionen 68 und 70 des englischen Fabrikgesetzes von 1878 gleichlautend.

waschen; wenn sie aber, wie angegeben, gestrichen oder gefirnifst sind, so sind sie wenigstens einmal in je vierzehn Monaten, von dem Zeitpunkte an gerechnet, zu dem sie zuletzt gewaschen wurden, mit Seife und heifsem Wasser zu waschen.

Eine Fabrik oder Werkstatt, in welcher gegen die Bestimmungen dieser Sektion zuwidergehandelt wird, ist als nicht in Gemäfsheit dieses Gesetzes betrieben anzusehen. Jedoch ist dieser Teil des Gesetzes nicht anzuwenden auf die Betriebsstätten von Schmieden, Erzeugern landwirtschaftlicher Geräte, Stellmachern, noch auf Giefsereien, Getreide-, Säge- oder Knochenmühlen, Gerbereien, Seilereien, Schmelzhütten, Futterladen, Wollwäschereien und Kesselbauanstalten.

Wenn der Minister findet, dafs in irgend einer Klasse von Fabriken oder Werkstätten oder in Teilen derselben die Bestimmungen dieser Sektion nicht erforderlich sind, um in ihnen die Sicherung der Beobachtung der Vorschriften dieses Gesetzes mit Bezug auf die Reinlichkeit zu erzielen, oder dafs sie mit Rücksicht auf die besonderen Umstände nicht anwendbar sind, so kann er, wenn er dies für angemessen findet, durch Erlafs auf Grund dieses Teiles dieses Gesetzes für jene Klasse von Fabriken oder Werkstätten oder für Teile derselben eine besondere Ausnahmsbestimmung mit der Wirkung treffen, dafs die Vorschriften dieser Sektion auf dieselben nicht anzuwenden sind."[1])

23. Verbot der Einnahme der Mahlzeiten in den Arbeitsräumen für alle Personen, ohne Unterschied des Geschlechtes oder Alters; Ausnahme für offene Lokalitäten, nach spezieller Bewilligung durch einen Inspektor. Pflicht des Besitzers zur Beistellung besonderer Speiseräume, wenn das ausgeübte Gewerbe vom Gouverneur für gesundheitsschädlich erklärt worden ist; Ausnahme hiervon bis zur Dauer eines Jahres kann der Minister bewilligen.

24. Verschärfte Bestimmungen bezüglich des Firnissens, Tünchens und Waschens der Innenräume von Bäckereien in Städten oder Marktflecken (gleichlautend mit Sektion 34 des englischen Gesetzes von 1878, amendiert durch Sektion 27 des Gesetzes von 1895).

25. „In Bäckereien, welche in Städten oder Marktflecken gelegen sind, darf kein Raum, der im Niveau der Bäckerei liegt und zu demselben Hause gehört, als Schlafraum benutzt werden, es sei denn, dafs derselbe folgendermafsen angelegt ist; nämlich

Dafs er von der Bäckerei durch eine vom Fufsboden bis zur Decke reichende Mauer völlig abgeschieden ist; und

Dafs ein nach aufsen gehendes verglastes Fenster von wenigstens neun Quadratfufs Fläche vorhanden ist, von welchem wenigstens vier und ein halber Quadratfufs zum Zwecke der Ventilation geöffnet werden können.

Wer einen den Vorschriften dieser Sektion nicht entsprechenden Raum vermietet oder bewohnt, oder zu vermieten fortfährt oder wissentlich dessen Bewohnung duldet, ist bei der ersten Zuwiderhandlung mit einer Geldbufse bis zu zwanzig

---

[1]) Diese Bestimmungen sind der Sektion 33 des englischen Fabrikgesetzes von 1878 nachgebildet.

Digitized by Google

Schillingen und für jede weitere Zuwiderhandlung mit einer Geldbufse bis zu fünf Pfund zu bestrafen." [1])

26. „Wenn in einer Fabrik oder Werkstatt bei dem Schleifen, Glätten oder Polieren auf einem Rade oder bei irgend einem anderen Betriebsverfahren Staub erzeugt und von den Arbeitern in einer für sie schädlichen Menge eingeatmet wird, so kann der Inspektor, wenn nach seiner Ansicht die Einatmung zu einem grofsen Teile durch die Benutzung eines Ventilators oder anderer mechanischer Vorrichtungen verhindert werden könnte, anordnen, dafs ein Ventilator oder eine andere mechanische Vorrichtung von geeigneter Konstruktion zur Vermeidung der Einatmung binnen einer angemessenen Frist angebracht werde; und wird eine solche Vorrichtung nicht angebracht, oder nicht in Stand gehalten, oder nicht verwendet, so ist die Fabrik oder Werkstatt als nicht in Gemäfsheit dieses Gesetzes betrieben anzusehen." [2])

27. „Frauen und Personen unter 18 Jahren dürfen in den zum Nafsspinnen verwendeten Teilen einer Fabrik oder Werkstatt nicht beschäftigt werden, wenn nicht ausreichende Vorkehrungen getroffen sind und in dauernder Verwendung stehen, um die Arbeiter vor dem Nafswerden und, wenn heifses Wasser benutzt wird, vor dem Eindringen von Dampf in den Arbeitsraum zu schützen". [3])

29. „In den in der dritten Anlage [4]) zu diesem Gesetze genannten Fabriken oder Werkstätten, resp. Teilen derselben dürfen nur solche Personen beschäftigt

---

[1]) Gleichlautend mit der durch Sektion 27 des Gesetzes von 1895 abgeänderten Sektion 35 des englischen Gesetzes von 1878.

[2]) Gleichlautend mit Sektion 36 des englischen Gesetzes von 1878.

[3]) Gleichlautend mit Sektion 37 des englischen Gesetzes von 1878.

[4]) Anlage 3 bestimmt:

1. In den Teilen von Fabriken und Werkstätten, in welchen
   Der Belag von Spiegeln unter Anwendung von Quecksilber, oder
   Die Erzeugung von Bleiweifs betrieben wird,

dürfen Personen unter 13 Jahren nicht beschäftigt werden.

2. In den Teilen von Fabriken, in welchen Glas geschmolzen oder eingebrannt (annealing) wird, dürfen männliche Personen unter 14, weibliche Personen unter 18 Jahren nicht beschäftigt werden.

3. In Fabriken oder Werkstätten, in welchen
   (a) Die Erzeugung oder Fertigstellung von Mauerziegeln oder nicht zur Verzierung dienenden Dachziegeln; oder
   (b) Die Erzeugung und Fertigstellung von Salz

betrieben wird, dürfen Mädchen unter sechzehn Jahren nicht beschäftigt werden.

4. In den Teilen von Fabriken und Werkstätten, in welchen
   (a) In einer Metallindustrie das Trockenschleifen, oder
   (b) Das Eintauchen von Zündhölzchen

vorgenommen wird, dürfen Personen unter 16 Jahren nicht beschäftigt werden.

5. Personen unter 14 Jahren dürfen weder in der Metallindustrie bei anderen

Digitized by Google

werden, welche das dort angegebene Alter erreicht haben. Diese Vorschrift ist in allen Fabriken oder Werkstätten anzuschlagen, auf welche sie sich bezieht."

31. „Kinder dürfen weder in Fabriken noch in Werkstätten beschäftigt werden."

34. „Jeder zur Ueberwachung des Schulbesuches bestellte Inspektor des Unterrichts-Departements (truant inspector) kann jede Fabrik oder Werkstatt während des Betriebes betreten und jeden Teil inspizieren, in welchem Personen beschäftigt sind, sowie das Verzeichnis der Personen unter 20 Jahren prüfen und jede Person befragen oder die Vorweisung des Geburtszeugnisses oder einen anderen Beweis verlangen, wodurch er in den Stand gesetzt wird, das Alter jeder solchen Person festzustellen."

35. „Knaben unter 14 und Mädchen unter 16 Jahren dürfen in Fabriken oder Werkstätten nicht in der Zeit von 6 Uhr abends und 6 Uhr morgens beschäftigt werden."

36. „Knaben unter 16 und Mädchen unter 18 Jahren dürfen als Setzer in Druckereien weder länger als 8 Stunden, noch zwischen 6 Uhr abends und 6 Uhr morgens beschäftigt werden. In dringenden Fällen kann der Minister bezüglich des letzteren Verbotes eine Ausnahme unter der Bedingung gestatten, dafs in den der Nachtarbeit vorhergehenden und den ihr folgenden 12 Stunden keine Beschäftigung dieser Personen stattfinden dürfe.

39. Schutzvorrichtungen an bestimmten gefährlichen Maschinen (gleichlautend mit Sektion 5 des englischen Gesetzes von 1878).

40. Schutzvorrichtungen an anderen gefährlichen Maschinen auf Einschreiten des Inspektors (gleichlautend mit der durch Sektion 39 des Fabrikgesetzes von 1891 aufgehobenen Sektion 6 des Gesetzes von 1878).

41. Schutzvorrichtungen an gefährlichen Kesseln und Anlagen auf Einschreiten des Inspektors (gleichlautend mit der durch Sektion 39 des Fabrikgesetzes von 1891 aufgehobenen Sektion 7 des Gesetzes von 1878).

42. Sichere Befestigung von Schleifsteinen und Auswechslung schadhafter Schleifsteine auf Einschreiten des Inspektors (gleichlautend mit der durch Sektion 39 des Fabrikgesetzes von 1891 aufgehobenen Sektion 8 des Gesetzes von 1878).

43. Verbot des Reinigens von Maschinen während des Laufes und der Arbeit zwischen den Teilen selbstthätiger Maschinen für Personen unter 18 Jahren und Frauen. (Zum Teil gleichlautend mit Sektion 9 des englischen Gesetzes von 1878.)

Schleifverfahren als bei dem Trockenschleifen noch beim Schneiden von Baumwollsammten beschäftigt werden.

Diese Anlage entspricht der ersten Anlage zum englischen Gesetze von 1878, das jedoch sub 4 bereits die Beschäftigung 14jähriger und sub 5 die Beschäftigung 11jähriger Personen gestattete.

Digitized by Google

46. Alle Läden mit Ausnahme der in der vierten Anlage [1]) genannten und jener Läden, welche auf Grund besonderer, Kraft dieses Gesetzes erlassener Verordnungen des Nachts offengehalten werden dürfen, müssen an Samstagen um 10 Uhr und an allen anderen Wochentagen um 7 Uhr abends geschlossen werden. An dem einem öffentlichen Feiertage unmittelbar vorhergehenden Wochentage dürfen sie jedoch bis 10 Uhr abends offengehalten werden.

50—61. Diese Sektionen, von denen die Sektionen 51, 58 und 59 bereits in den Anmerkungen zum Gesetze von 1896 mitgeteilt sind, regeln das Strafverfahren und entsprechen den Sektionen 81—87 und 92 des englischen Gesetzes von 1878.

62. Vorschrift der Ursprungsbezeichnung aller in Victoria erzeugten Möbel. Diese Sektion ist durch die Sektion 56—58 des neuen Gesetzes obsolet geworden.

---

[1]) Apotheken, Kaffeehäuser, Konditoreien, Speisehäuser, Fisch- und Austernläden, Obst- und Gemüseläden, Restaurationen, Tabakläden, Buchhandlungen und Zeitungsläden.

Digitized by Google

DEUTSCHES REICH.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung.[1])

Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preufsen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1.

An die Stelle des Titels VI der Gewerbeordnung treten nachfolgende Bestimmungen:

Titel VI.

Innungen, Innungsausschüsse, Handwerkskammern, Innungsverbände.

I. Innungen.

a. Allgemeine Vorschriften.

§ 81. Diejenigen, welche ein Gewerbe selbständig betreiben, können zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen zu einer Innung zusammentreten.

§ 81a. Aufgabe der Innungen ist:

1) die Pflege des Gemeingeistes sowie die Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre unter den Innungsmitgliedern;

2) die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen (Gehilfen) sowie die Fürsorge für das Herbergswesen und den Arbeitsnachweis;

3) die nähere Regelung des Lehrlingswesens und die Fürsorge für die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 103e, 126 bis 132a;

4) die Entscheidung von Streitigkeiten der im § 3 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. Juli 1890 (Reichs-Gesetzbl. S. 141) und im § 53a des Krankenversicherungsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1892 S. 379) bezeichneten Art zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen.

---

[1]) Vgl. die Erörterung des am 15. März 1897 dem Reichstag vorgelegten Gesetzentwurfs in der Abhandlung Prof. Dr. C. Neuburgs, S. 519 fg. dieses Bandes.

Digitized by Google

§ 81 b. Die Innungen sind befugt, ihre Wirksamkeit auf andere, den Innungsmitgliedern gemeinsame gewerbliche Interessen als die im § 81 a bezeichneten auszudehnen. Insbesondere steht ihnen zu:

1) Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Meister, Gesellen (Gehilfen) und Lehrlinge zu treffen, insbesondere Schulen zu unterstützen, zu errichten und zu leiten, sowie über die Benutzung und den Besuch der von ihnen errichteten Schulen Vorschriften zu erlassen;

2) Gesellen- und Meisterprüfungen zu veranstalten und über die Prüfungen Zeugnisse auszustellen;

3) zur Unterstützung ihrer Mitglieder und deren Angehörigen, ihrer Gesellen (Gehilfen), Lehrlinge und Arbeiter in Fällen der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit Kassen zu errichten;

4) Schiedsgerichte zu errichten, welche berufen sind, Streitigkeiten der im § 3 des Gewerbegerichtsgesetzes und im § 53 a des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Art zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Gesellen (Gehilfen) und Arbeitern an Stelle der sonst zuständigen Behörden zu entscheiden;

5) zur Förderung des Gewerbebetriebs der Innungsmitglieder einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb einzurichten.

§ 82. Der Bezirk, für welchen eine Innung errichtet wird, soll in der Regel nicht über den Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde, in welchem die Innung ihren Sitz nimmt, hinausgehen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Landes-Zentralbehörde.

Bei der Errichtung ist der Innung ein Name zu geben, welcher von dem aller anderen, an demselben Orte oder in derselben Gemeinde befindlichen Innungen verschieden ist. Die landesüblichen Benennungen (Aemter, Gilden u. dergl.) können beibehalten werden.

Mehrere Bundesstaaten können sich zur Errichtung gemeinsamer Innungen vereinigen. In diesem Fall sind die den Behörden übertragenen Befugnisse, sowie nicht eine anderweite Vereinbarung getroffen wird, von den Behörden desjenigen Bundesstaats wahrzunehmen, in welchem die Innung ihren Sitz hat.

§ 83. Die Aufgaben der Innung, die Einrichtung ihrer Verwaltung und die Rechtsverhältnisse ihrer Mitglieder sind, soweit das Gesetz nicht darüber bestimmt, durch das Statut zu regeln.

Dasselbe muſs Bestimmung treffen über:

1) Namen, Sitz und Bezirk der Innung sowie die Gewerbszweige, für welche die Innung errichtet ist;

2) die Aufgaben der Innung sowie die dauernden Einrichtungen zur Erfüllung dieser Aufgaben, insbesondere hinsichtlich der Regelung des Lehrlingswesens;

3) Aufnahme, Austritt und Ausschlieſsung der Mitglieder;

4) die Rechte und Pflichten der Mitglieder, insbesondere den Maſsstab, nach welchem die Mitgliederbeiträge erhoben werden;

5) die Bildung des Vorstandes, den Umfang seiner Befugnisse und die Formen seiner Geschäftsführung;

Digitized by Google

6) die Zusammensetzung und Berufung der Innungsversammlung, das Stimmrecht in derselben, die Art der Beschlufsfassung und, sofern die Innungsversammlung aus Vertretern besteht (§ 92 Abs. 3), die Zahl und die Wahl der Vertreter;

7) die Beurkundung der Beschlüsse der Innungsversammlung und des Vorstandes;

8) die Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung;

9) die Bildung und die Geschäftsführung des Gesellenausschusses;

10) die Ueberwachung der Beobachtung der für die Beschäftigung der Gesellen (Gehilfen), Lehrlinge und Arbeiter, den Besuch der Fortbildungs- oder Fachschule und die Regelung des Lehrlingswesens erlassenen Bestimmungen;

11) die Bildung des Organs und das Verfahren zur Entscheidung der im § 81a Ziff. 4 bezeichneten Streitigkeiten;

12) die Voraussetzungen und die Form der Verhängung von Ordnungsstrafen;

13) die Voraussetzungen und die Form einer Abänderung des Statuts und den Erlafs und die Abänderung der Nebenstatuten;

14) die öffentlichen Blätter, in welchen die Bekanntmachungen der Innung zu erfolgen haben;

15) die Voraussetzungen und die Form der Auflösung der Innung.

Das Statut darf keine Bestimmung enthalten, welche mit den in diesem Gesetz bezeichneten Aufgaben der Innung nicht in Verbindung steht oder gesetzlichen Vorschriften zuwiderläuft.

Bestimmungen über Einrichtungen zur Erfüllung der im § 81b Ziffer 3, 4 und 5 bezeichneten Aufgaben dürfen nicht in das Innungsstatut aufgenommen werden.

§ 84. Das Innungsstatut bedarf der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde desjenigen Bezirks, in welchem die Innung ihren Sitz nimmt. Die Einreichung geschieht durch die Aufsichtsbehörde (§ 96).

Die Genehmigung ist zu versagen:

1) wenn das Innungsstatut den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht;

2) wenn durch die in dem Innungsstatut vorgesehenen Einrichtungen die Mittel zur Erfüllung der den Innungen nach § 81a obliegenden Aufgaben nicht sichergestellt erscheinen;

3) wenn die Landes-Zentralbehörde der durch das Innungsstatut vorgesehenen Begrenzung des Innungsbezirks die nach § 82 Absatz 1 erforderliche Zustimmung versagt hat.

Aufserdem darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn in dem durch das Innungsstatut vorgesehenen Innungsbezirke für die gleichen Gewerbe eine Innung bereits besteht.

In dem die Genehmigung versagenden Bescheide sind die Gründe anzugeben; gegen denselben findet der Rekurs statt; wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21, soweit nicht landesgesetzlich das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen Platz greift.

Abänderungen des Innungsstatuts unterliegen den gleichen Vorschriften.

§ 85. Beschlüsse der Innung über Errichtung von Schiedsgerichten zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und ihren Gesellen (Ge-

hilfen) und Arbeitern, sowie von Innungs-Krankenkassen (§ 73 des Krankenversicherungsgesetzes), bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Vor der Genehmigung ist die Gemeindebehörde des Orts, an welchem die Innung ihren Sitz hat, sowie die Aufsichtsbehörde zu hören. Die Genehmigung kann nach Ermessen versagt werden. Gegen die Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde steht den Beteiligten binnen vier Wochen die Beschwerde an die Landes-Zentralbehörde zu.

Die für Einrichtungen der im § 81 b Ziffer 3, 4 und 5 bezeichneten Art erforderlichen Bestimmungen sind in Nebenstatuten zusammenzufassen. Dieselben bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung kann nach Ermessen versagt werden. Gegen die Versagung kann binnen vier Wochen Beschwerde an die Landes-Zentralbehörde eingelegt werden. Abänderungen der Nebenstatuten unterliegen den gleichen Vorschriften.

Ueber die Einnahmen und Ausgaben der im § 81 b Ziffer 3 und 5 bezeichneten Einrichtungen ist getrennt Rechnung zu führen und das hiefür bestimmte Vermögen gesondert von dem übrigen Innungsvermögen zu verwalten. Verwendungen für andere Zwecke dürfen aus demselben nicht gemacht werden. Die Gläubiger haben das Recht auf gesonderte Befriedigung aus dem getrennt verwalteten Vermögen.

§ 86. Die Innungen können unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Für ihre Verbindlichkeiten haftet den Gläubigern nur ihr Vermögen.

§ 87. Als Innungsmitglieder können nur aufgenommen werden:

1) diejenigen, welche ein Gewerbe, für welches die Innung errichtet ist, in dem Innungsbezirke selbständig betreiben;

2) diejenigen, welche in einem dem Gewerbe angehörenden Grofsbetriebe als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung beschäftigt sind;

3) diejenigen, welche in dem Gewerbe als selbständige Gewerbetreibende oder als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung thätig gewesen sind, diese Thätigkeit aber aufgegeben haben und eine andere gewerbliche Thätigkeit nicht ausüben;

4) die in landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben gegen Entgelt beschäftigten Handwerker.

Andere Personen können als Ehrenmitglieder aufgenommen werden.

Von der Ablegung einer Prüfung kann die Aufnahme nur abhängig gemacht werden, wenn Art und Umfang derselben durch das Statut geregelt sind; die Prüfung darf nur den Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes bezwecken.

Ist die Aufnahme von der Zurücklegung einer Lehrlings- oder Gesellenzeit oder von der Ablegung einer Prüfung abhängig gemacht, so ist eine Ausnahme von der Erfüllung dieser Anforderungen nur unter bestimmten, im Statut festgestellten Voraussetzungen zulässig. Von einem Aufnahmesuchenden, welcher bereits vor einer anderen Innung desselben Gewerbes eine Aufnahmeprüfung bestanden hat, kann eine solche nicht nochmals verlangt werden.

Gewerbetreibenden, welche den gesetzlichen und statutarischen Anforderungen entsprechen, darf die Aufnahme in die Innung nicht versagt werden.

Digitized by Google

Von der Erfüllung der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen kann zu gunsten einzelner nicht abgesehen werden.

§ 87a. Der Austritt aus der Innung ist, wenn das Innungsstatut eine vorherige Anzeige darüber nicht verlangt, jederzeit gestattet. Eine Anzeige über den Austritt kann frühestens sechs Monate vor dem letzteren verlangt werden.

Ausscheidende Mitglieder verlieren alle Ansprüche an das Innungsvermögen und, soweit nicht statutarisch abweichende Bestimmungen getroffen sind, an die von der Innung errichteten Nebenkassen; sie bleiben zur Zahlung derjenigen Beiträge verpflichtet, deren Umlegung am Tage ihres Austritts bereits erfolgt war. Besondere Verbindlichkeiten, welche sie der Innung gegenüber eingegangen sind, werden durch den Austritt nicht berührt.

Die Rechte der Innungsmitglieder, mit Ausnahme des Stimmrechts und der Ehrenrechte, können von deren Witwen, welche den Gewerbebetrieb fortsetzen, solange ausgeübt werden, als sie die entsprechenden Verpflichtungen erfüllen. Die näheren Bestimmungen sind durch das Statut zu treffen.

§ 88. Den Innungsmitgliedern darf die Verpflichtung zu Handlungen oder Unterlassungen, welche mit den Aufgaben der Innung in keiner Verbindung stehen, nicht auferlegt werden.

Zu anderen Zwecken als der Erfüllung der statutarisch oder durch das Gesetz bestimmten Aufgaben der Innung, sowie der Deckung der Kosten der Innungsverwaltung dürfen weder Beiträge von den Innungsmitgliedern oder von den Gesellen derselben erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Innung erfolgen.

Die Innungen sind befugt, für die Benutzung der von ihnen getroffenen Einrichtungen, Fachschulen, Herbergen, Arbeitsnachweis und dergleichen Gebühren zu erheben.

§ 89. Die aus der Errichtung und der Thätigkeit der Innung und ihres Gesellenausschusses (§ 95) erwachsenden Kosten sind, soweit sie aus den Erträgen des vorhandenen Vermögens oder aus sonstigen Einnahmen keine Deckung finden, von den Innungsmitgliedern aufzubringen.

Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen beginnt mit dem Anfang des auf den Eintritt folgenden Monats.

Die auf Grund des Statuts oder der Nebenstatuten umgelegten Beiträge sowie die für die Benutzung der Innungseinrichtungen zu entrichtenden Gebühren (§ 88 Abs. 3) werden auf Antrag des Innungsvorstandes auf dem für die Beitreibung der Gemeindeabgaben landesrechtlich vorgesehenen Wege zwangsweise eingezogen. Das Gleiche gilt für die Einziehung von Ordnungsstrafen (§ 92c).

Streitigkeiten wegen Entrichtung von Beiträgen und Gebühren entscheidet die Aufsichtsbehörde. Die Entscheidung kann binnen zwei Wochen durch Beschwerde bei der höheren Verwaltungsbehörde angefochten werden; diese entscheidet endgültig.

§ 89a. Die Einnahmen und Ausgaben der Innung sind von allen ihren Zwecken fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen getrennt festzustellen; ihre Bestände sind gesondert zu verwahren.

Die Bestände müssen in der durch die §§ 1807 und 1808 des Bürgerlichen

Gesetzbuchs bezeichneten Weise angelegt werden. Sofern der Bezirk der Innung sich nicht über das Gebiet eines Bundesstaats hinaus erstreckt, kann die Anlegung auch in der nach Artikel 212 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch zugelassenen Weise erfolgen.

Zeitweilig verfügbare Gelder dürfen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch in anderer als der durch die §§ 1807 und 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Weise vorübergehend angelegt werden.

Ueber die Aufbewahrung von Wertpapieren trifft die Aufsichtsbehörde Bestimmung.

§ 89b. Die Innung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bei:

1) dem Erwerb, der Veräufserung oder der dinglichen Belastung von Grundeigentum;

2) Anleihen, sofern ihr Betrag nicht nur zur vorübergehenden Aushilfe dient und aus den Ueberschüssen der laufenden Einnahmen über die Ausgaben einer Voranschlagsperiode zurückerstattet werden kann;

3) der Veräufserung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben.

§ 50. Auf Innungs-Krankenkassen finden aufser den Vorschriften des § 73 des Krankenversicherungsgesetzes auch die §§ 34 bis 38, 47 Absatz 3 bis 6 des letzteren entsprechende Anwendung. Jedoch kann die Kassenverwaltung ausschliefslich den Gesellen (Gehilfen) und Arbeitern übertragen, und unter der Voraussetzung, dafs die Innungsmitglieder die Hälfte der Kassenbeiträge aus eigenen Mitteln bestreiten, beschlossen werden, dafs der Vorsitzende sowie die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes und der Generalversammlung von der Innung zu bestellen sind.

Die Schliefsung oder Auflösung der Innung hat die Schliefsung solcher Kassen kraft Gesetzes zur Folge.

§ 91. Die auf Grund des § 81b Ziffer 4 errichteten Innungs-Schiedsgerichte müssen mindestens aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern bestehen.

Die Beisitzer und deren Stellvertreter sind zur Hälfte aus den Innungsmitgliedern, zur Hälfte aus den bei ihnen beschäftigten Gesellen (Gehilfen) und Arbeitern zu entnehmen. Die ersteren sind von der Innungsversammlung, die letzteren von den Gesellen (Gehilfen) und Arbeitern zu wählen. Auf das Wahlrecht finden die Vorschriften der §§ 10, 13 Absatz 1, 14 Absatz 1 des Gewerbegerichtsgesetzes Anwendung.

Der Vorsitzende wird von der Aufsichtsbehörde bestimmt; er braucht der Innung nicht anzugehören.

Die Beisitzer erhalten für jede Sitzung, welcher sie beigewohnt haben, Vergütung der baren Auslagen und eine Entschädigung für Zeitversäumnis; die Höhe der letzteren und der Betrag der dem Vorsitzenden zu gewährenden Vergütung sind im Nebenstatut festzusetzen.

Sind Wahlen nicht zu stande gekommen, oder verweigern die Gewählten die Dienstleistung, so hat die Aufsichtsbehörde die Beisitzer aus der Zahl der wählbaren Innungsmitglieder, Gesellen (Gehilfen) und Arbeiter zu ernennen.

Digitized by Google

§ 91a. Erfolgt durch das Innungs-Schiedsgericht eine Verurteilung auf Vornahme einer Handlung, so ist der Beklagte zugleich auf Antrag des Klägers für den Fall, dafs die Handlung nicht binnen einer zu bestimmenden Frist vorgenommen wird, zur Zahlung einer nach dem Ermessen des Gerichts festzusetzenden Entschädigung zu verurteilen. In diesem Falle ist die Zwangsvollstreckung gemäfs §§ 773 und 774 der Zivilprozefsordnung ausgeschlossen.

§ 91b. Die Entscheidungen der Innung (§ 81a Ziffer 4) und der Innungs-Schiedsgerichte (§ 81b Ziffer 4) sind schriftlich abzufassen; sie gehen in Rechtskraft über, wenn nicht binnen einer Notfrist von zehn Tagen eine Partei Klage bei dem ordentlichen Gericht erhebt. Die Frist beginnt gegen eine bei der Verkündigung nicht anwesende Partei mit der Behändigung der Entscheidung.

Aus Vergleichen, welche nach Erhebung der Klage vor der Innung oder dem Innungs-Schiedsgericht geschlossen sind, findet die Zwangsvollstreckung statt.

Die Entscheidungen können von Amtswegen für vorläufig vollstreckbar erklärt werden, wenn sie die in § 3 Ziffer 1 des Gewerbegerichtsgesetzes bezeichneten Streitigkeiten betreffen, oder der Gegenstand der Verurteilung an Geld oder Geldeswert die Summe von 100 M. nicht übersteigt.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit ist nicht auszusprechen, wenn glaubhaft gemacht wird, dafs die Vollstreckung dem Schuldner einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde; auch kann sie von einer vorläufigen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

Die Vollstreckung erfolgt, sofern die Partei dies beantragt, auf Ersuchen der Innung oder des Innungs-Schiedsgerichts durch die Polizeibehörde nach Mafsgabe der Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren; wo ein solches Verfahren nicht besteht, finden die Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Anwendung. Ein unmittelbarer Zwang zur Vornahme einer Handlung ist nur im Falle des § 127d zulässig.

Ist rechtzeitig Klage erhoben, so findet der § 647 der Zivilprozefsordnung entsprechende Anwendung.

§ 92. Die Angelegenheiten der Innung werden von der Innungsversammlung und dem Vorstande wahrgenommen.

Zur Wahrnehmung einzelner Angelegenheiten können Ausschüsse gebildet werden.

Die Innungsversammlung besteht nach Bestimmung des Statuts entweder aus allen Innungsmitgliedern oder aus Vertretern, welche von jenen aus ihrer Mitte gewählt werden.

Der Vorstand wird von der Innungsversammlung auf bestimmte Zeit gewählt.

Die Wahlen der Vertreter und des Innungsvorstandes finden unter Leitung des Innungsvorstandes statt. Die erste Wahl nach Errichtung der Innung, sowie spätere Wahlen, bei denen ein Vorstand nicht vorhanden ist, werden von einem Beauftragten der Aufsichtsbehörde geleitet. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 92a. Der Vorstand hat nach näherer Bestimmung des Statuts die laufende Verwaltung zu führen.

Er hat über jede Aenderung in seiner Zusammensetzung und über das Ergebnis

Digitized by Google

jeder Wahl der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche Anzeige zu erstatten. Ist die Anzeige nicht erfolgt, so kann die Aenderung dritten Personen nur dann entgegengehalten werden, wenn bewiesen wird, dafs sie letzteren bekannt war.

§ 92b. Die Innungen werden durch ihren Vorstand gerichtlich und aufsergerichtlich vertreten. Die Vertretung erstreckt sich auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist. Durch das Statut kann einem Mitgliede oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes die Vertretung nach aufsen übertragen werden.

Zur Legitimation des Vorstandes genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, dafs die darin bezeichneten Personen zur Zeit den Vorstand bilden.

Die Mitglieder des Vorstandes haften für pflichtmäfsige Verwaltung wie Vormünder ihren Mündeln.

§ 92c. Der Vorstand ist berechtigt, über Innungsmitglieder bei Verstöfsen gegen statutarische Vorschriften Ordnungsstrafen, insbesondere Geldstrafen bis zum Betrage von zwanzig Mark zu verhängen. Ueber Beschwerden entscheidet die Aufsichtsbehörde. Der Betrag der Geldstrafen fliefst in die Innungskasse.

§ 93. Die Innungsversammlung beschliefst über alle Angelegenheiten der Innung, deren Wahrnehmung nicht nach Vorschrift des Gesetzes oder des Statuts dem Vorstande obliegt.

Der Innungsversammlung mufs vorbehalten bleiben:

1) die Feststellung des Haushaltsplans;

2) die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung;

3) die Bewilligung von Ausgaben, welche im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind;

4) die Verfolgung von Ansprüchen, welche der Innung gegen Vorstandsmitglieder aus deren Amtsführung erwachsen, durch Beauftragte;

5) der Erlafs von Vorschriften zur näheren Regelung des Lehrlingswesens;

6) die Beschlufsfassung über:

a. den Erwerb, die Veräufserung oder die dingliche Belastung von Grundeigentum;

b. die Veräufserung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben;

c. die Aufnahme von Anleihen;

7) die Wahl der Mitglieder der Organe zur Entscheidung der im § 81a Ziffer 4 und § 81b Ziffer 4 bezeichneten Streitigkeiten, soweit sie aus der Zahl der Innungsmitglieder zu entnehmen sind;

8) die Wahl der Mitglieder der Prüfungsausschüsse, soweit sie aus der Zahl der Innungsmitglieder zu entnehmen sind (§ 131a);

9) die Beschlufsfassung über Abänderung des Statuts sowie über Errichtung und Abänderung von Nebenstatuten;

10) die Beschlufsfassung über die Auflösung der Innung.

§ 93a. Berechtigt zur Wahl der Vertreter zur Innungsversammlung und stimmberechtigt in der Innungsversammlung sind nur die volljährigen Innungsmitglieder mit Ausnahme derjenigen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte

Digitized by Google

befinden oder durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Wählbar zu Mitgliedern des Vorstandes und der Ausschüsse sowie zu Mitgliedern des im § 83 Absatz 2 Ziffer 11 bezeichneten Organs sind nur solche wahlberechtigte Innungsmitglieder, welche

1) zum Amt eines Schöffen fähig sind (§§ 31, 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes);

2) in dem der Wahl vorangegangenen Jahre für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln nicht empfangen oder die empfangene Armenunterstützung erstattet haben.

Durch das Statut kann bestimmt werden, dafs Innungsmitglieder, welche mit der Zahlung der Beiträge wiederholt im Rückstande geblieben sind, weder wahlberechtigt noch wählbar und von der Teilnahme an den Geschäften der Innung für gewisse Zeit ausgeschlossen sind.

In gleicher Weise kann bestimmt werden, dafs Innungsmitglieder, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, oder durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind, von der Teilnahme an den Geschäften der Innung ausgeschlossen sind.

§ 94. Beschwerden gegen die Rechtsgiltigkeit der Wahlen sind nur binnen vier Wochen nach der Wahl zulässig. Sie werden durch die Aufsichtsbehörde endgiltig entschieden. Dieselbe hat auf erhobene Beschwerde Wahlen, welche gegen das Gesetz oder auf Grund des Gesetzes erlassene Wahlvorschriften verstofsen, für ungültig zu erklären.

§ 94a. Die Mitglieder der Innungsvorstände, Prüfungsausschüsse und Gesellenausschüsse sowie der Organe zur Entscheidung der im § 81a Ziffer 4 bezeichneten Streitigkeiten verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich, doch kann ihnen nach näherer Bestimmung des Statuts Ersatz barer Auslagen und eine Entschädigung für Zeitversäumnis gewährt werden.

Die Annahme der Wahl kann nur aus Gründen verweigert werden, aus denen die Wahl zum Beisitzer eines Gewerbegerichts (§ 18 des Gewerbegerichtsgesetzes) abgelehnt werden kann. Ablehnungsgründe des Gewählten sind nur zu berücksichtigen, wenn sie binnen zwei Wochen, nachdem der Gewählte von seiner Wahl in Kenntnis gesetzt ist, schriftlich geltend gemacht werden. Ueber den Ablehnungsantrag entscheidet die Aufsichtsbehörde endgültig. Diese Bestimmungen finden auf die Mitglieder der Innungsschiedsgerichte entsprechende Anwendung.

§ 94b. Mitglieder der Innungsvorstände, der Ausschüsse der Innungen, der Gesellenausschüsse sowie der Organe zur Entscheidung der in §§ 81a Ziffer 4 und 81b Ziffer 4 bezeichneten Streitigkeiten, hinsichtlich deren Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Wählbarkeit ausschliefsen, haben aus dem Amt auszuscheiden. Im Falle der Weigerung erfolgt die Enthebung des Beteiligten vom Amt durch die Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Beteiligten und der Körperschaft, welcher er angehört. Gegen die Verfügung der Aufsichtsbehörde ist binnen vier Wochen die Beschwerde zulässig. Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.

Digitized by Google

§ 94c. Die Innungen sind befugt, durch Beauftragte die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften in den zur Innung gehörigen Betrieben zu überwachen und von der Einrichtung der Betriebsräume und der für die Unterkunft der Lehrlinge bestimmten Räume Kenntnis zu nehmen.

Die Verpflichteten haben den als solchen legitimierten Beauftragten der beteiligten Innungen auf Erfordern während der Betriebszeit den Zutritt zu den Werkstätten und Unterkunftsräumen, sowie zu den sonst in Betracht kommenden Räumlichkeiten zu gestatten und ihnen Auskunft über alle Gegenstände zu geben, welche für die Erfüllung ihres Auftrags von Bedeutung sind; sie können hierzu auf Antrag der Beauftragten von der Orts-Polizeibehörde angehalten werden.

Namen und Wohnsitz der Beauftragten sind von der Innung der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Die Beauftragten sind verpflichtet, den im § 139b bezeichneten Beamten auf Erfordern über ihre Ueberwachungsthätigkeit und deren Ergebnisse Mitteilung zu machen.

Befürchtet der Betriebsunternehmer von der Besichtigung des Betriebs durch den Beauftragten der Innung eine Schädigung seiner Geschäftsinteressen, so kann er die Besichtigung durch einen anderen Sachverständigen beanspruchen. In diesem Fall hat er dem Vorstand der Innung, sobald er den Namen des Beauftragten erfährt, eine entsprechende Mitteilung zu machen und einige geeignete Personen zu bezeichnen, welche auf seine Kosten die erforderlichen Besichtigungen vorzunehmen und dem Vorstand die erforderliche Auskunft über die vorgefundenen Verhältnisse zu geben bereit sind. In Ermangelung einer Verständigung zwischen dem Betriebsunternehmer und dem Vorstand entscheidet auf Ansuchen der letzteren die Aufsichtsbehörde.

§ 95. Die bei den Innungsmitgliedern beschäftigten Gesellen (Gehilfen) nehmen an der Erfüllung der Aufgaben der Innung und an ihrer Verwaltung teil, soweit dies durch Gesetz oder Statut bestimmt ist. Sie wählen zu diesem Zweck den Gesellenausschufs.

Der Gesellenausschufs ist bei der Regelung des Lehrlingswesens und bei der Gesellenprüfung, sowie bei der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen zu beteiligen, für welche die Gesellen (Gehilfen) Beiträge entrichten oder eine besondere Mühewaltung übernehmen, oder welche zu ihrer Unterstützung bestimmt sind.

Die nähere Regelung dieser Beteiligung hat durch das Statut mit der Mafsgabe zu erfolgen, dafs

1) bei der Beratung und Beschlufsfassung des Innungsvorstandes mindestens ein Mitglied des Gesellenausschusses mit vollem Stimmrecht zuzulassen ist;

2) bei der Beratung und Beschlufsfassung der Innungsversammlung seine sämtlichen Mitglieder mit vollem Stimmrecht zuzulassen sind;

3) bei der Verwaltung von Einrichtungen, für welche die Gesellen (Gehilfen) Aufwendungen zu machen haben, abgesehen von der Person des Vorsitzenden, Gesellen, welche vom Gesellenausschufs gewählt werden, in gleicher Zahl zu beteiligen sind wie die Innungsmitglieder.

Die Ausführung von Beschlüssen der Innungsversammlung in den im Absatz 2 bezeichneten Angelegenheiten darf nur mit Zustimmung des Gesellenausschusses er-

Digitized by Google

folgen. Wird die Zustimmung versagt, so kann sie durch die Aufsichtsbehörde ergänzt werden.

§ 95a. Zur Teilnahme an der Wahl des Gesellenausschusses sind die bei einem Innungsmitglied beschäftigten volljährigen Gesellen (Gehilfen) berechtigt, welche sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Wählbar ist jeder wahlberechtigte Geselle, welcher

1) zum Amt eines Schöffen fähig ist (§§ 31, 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes);

2) in dem der Wahl vorangegangenen Jahre für sich oder seine Familie aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung nicht empfangen oder die empfangene Armenunterstützung erstattet hat.

Die Wahl zum Gesellenausschufs leitet ein Mitglied des Innungsvorstandes, wenn ein solches nicht vorhanden ist, ein Vertreter der Aufsichtsbehörde.

§ 95b. Für die Mitglieder des Gesellenausschusses sind Ersatzmänner zu wählen, welche für dieselben in Behinderungsfällen oder im Falle des Ausscheidens für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge der Wahl einzutreten haben. Wird dessenungeachtet der Gesellenausschufs nicht vollzählig, so hat er sich für den Rest der Wahlzeit durch Zuwahl zu ergänzen.

§ 95c. Mitglieder des Gesellenausschusses behalten, auch wenn sie nicht mehr bei Innungsmitgliedern beschäftigt sind, solange sie im Bezirk der Innung verbleiben, die Mitgliedschaft noch während drei Monaten seit dem Austritt aus der Beschäftigung bei Innungsmitgliedern.

§ 96. Die Innungen unterliegen der Aufsicht der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk sie ihren Sitz haben.

Die Aufsichtsbehörde überwacht insbesondere die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften und kann sie durch Androhung, Festsetzung und Vollstreckung von Ordnungsstrafen gegen die Inhaber der Innungsämter, gegen die Innungsmitglieder und gegen deren Gesellen, soweit diese an den Geschäften der Innung teilnehmen, erzwingen. Die Geldstrafen fliefsen in die Innungskasse.

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, der Innung, wenn sie es unterläfst, ihr zustehende Ansprüche geltend zu machen, einen Vertreter zur gerichtlichen Verfolgung der Angelegenheit zu bestellen.

Sie entscheidet Streitigkeiten über die Aufnahme und Ausschliefsung der Mitglieder, über die Wahlen zu den Innungsämtern, sowie unbeschadet der Rechte Dritter über die Rechte und Pflichten der Inhaber dieser Aemter.

Sie hat das Recht, einen Vertreter zu den Prüfungen zu entsenden. Sie beruft und leitet die Innungsversammlung, wenn der Innungsvorstand dieselbe zu berufen sich weigert.

Ueber Abänderungen des Innungsstatuts oder der Nebenstatuten und über die Auflösung der Innung kann von der Innungsversammlung nur im Beisein eines Vertreters der Aufsichtsbehörde beschlossen werden.

Gegen die Anordnungen und Entscheidungen der Aufsichtsbehörde ist binnen vier Wochen die Beschwerde zulässig. Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.

Digitized by Google

§ 97. Die Schliefsung einer Innung kann erfolgen:

1) wenn sich ergiebt, dafs nach § 84 die Genehmigung hätte versagt werden müssen und die erforderliche Aenderung des Statuts innerhalb einer zu setzenden Frist nicht bewirkt wird;

2) wenn die Innung wiederholter Aufforderung der Aufsichtsbehörde ungeachtet die Erfüllung der ihr durch § 81a gesetzten Aufgaben vernachlässigt;

3) wenn die Innung sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder wenn sie andere als die gesetzlich zulässigen Zwecke verfolgt;

4) wenn die Zahl ihrer Mitglieder soweit zurückgeht, dafs die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben gefährdet erscheint.

Die Schliefsung wird durch die höhere Verwaltungsbehörde ausgesprochen.

Gegen die die Schliefsung aussprechende Verfügung findet der Rekurs statt; wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21, soweit nicht landesgesetzlich das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen Platz greift.

Die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen einer Innung hat die Schliefsung kraft Gesetzes zur Folge.

§ 98. Bei der Auflösung einer Innung wird die Abwickelung der Geschäfte, sofern die Innungsversammlung nicht anderweitig beschliefst, durch den Vorstand unter Aufsicht der Aufsichtsbehörde vollzogen. Genügt der Vorstand seiner Verpflichtung nicht, oder tritt die Schliefsung der Innung ein, so erfolgt die Abwickelung der Geschäfte durch die Aufsichtsbehörde oder Beauftragte derselben.

Von dem Zeitpunkte der Auflösung oder Schliefsung ab bleiben die Innungsmitglieder noch für diejenigen Zahlungen verhaftet, zu welchen sie für den Fall eigenen Ausscheidens aus den Innungsverhältnissen verpflichtet sind.

Die höhere Verwaltungsbehörde ist befugt, den bisher mit der Innung verbunden gewesenen, nicht unter § 73 des Krankenversicherungsgesetzes fallenden Unterstützungskassen nach der Auflösung oder Schliefsung der Innung Korporationsrechte zu verleihen; in diesem Falle verbleiben den Kassen ihre bisherigen Bestände.

§ 98a. Das bei der Auflösung oder Schliefsung vorhandene Vermögen ist zunächst zur Berichtigung der vorhandenen Schulden und zur Erfüllung der sonstigen Verpflichtungen der Innung zu verwenden.

Eine Verteilung des hiernach verbleibenden Reinvermögens unter die Mitglieder kann die Innung nur soweit beschliefsen, als dasselbe aus Beiträgen dieser Mitglieder entstanden ist. Keinem Anspruchsberechtigten darf mehr als der Gesamtbetrag der von ihm geleisteten Beiträge ausgezahlt werden.

Der Rest des Vermögens wird, sofern in dem Statut oder in den Landesgesetzen nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, der Gemeinde, in welcher die Innung ihren Sitz hatte, zur Benutzung für gewerbliche Zwecke überwiesen.

Streitigkeiten zwischen der Gemeinde und der Innung, welche bei der Ausführung der vorstehenden Bestimmungen entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 99. Die Statuten und Nebenstatuten der Innungen, die Bescheinigung über

die Legitimation der Vorstände, sowie die Ausfertigung der Vollmachten der Beauftragten sind kosten- und stempelfrei.

b. Zwangs-Innungen.

§ 100. Zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der Handwerke gleicher und verwandter Art ist durch die höhere Verwaltungsbehörde auf Antrag Beteiligter anzuordnen, dafs innerhalb eines bestimmten Bezirks sämtliche Gewerbetreibende, welche das gleiche Handwerk oder verwandte Handwerke ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangs-Innung) als Mitglieder anzugehören haben, wenn

1) die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt,

2) der Bezirk der Innung so abgegrenzt ist, dafs kein Mitglied durch die Entfernung seines Wohnorts vom Sitze der Innung behindert wird, am Genossenschaftsleben teilzunehmen und die Innungseinrichtungen zu benutzen, und

3) die Zahl der im Bezirk vorhandenen beteiligten Handwerker zur Bildung einer leistungsfähigen Innung ausreicht.

Der Antrag kann von einer für das betreffende Handwerk bestehenden Innung oder von Handwerkern gestellt werden, welche zu einer neuen Innung zusammentreten wollen.

Ohne Herbeiführung einer Abstimmung (§ 100a) kann der Antrag abgelehnt werden, wenn die Antragsteller einen verhältnismäfsig nur kleinen Bruchteil der beteiligten Handwerker bilden, oder ein gleicher Antrag bei einer innerhalb der letzten drei Jahre stattgefundenen Abstimmung von der Mehrheit der Beteiligten abgelehnt worden ist, oder durch andere Einrichtungen als diejenige einer Innung für die Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der beteiligten Handwerke ausreichende Fürsorge getroffen ist.

§ 100a. Um festzustellen, ob die Mehrheit zustimmt (§ 100 Abs. 1 Ziffer 1), hat die höhere Verwaltungsbehörde die beteiligten Gewerbetreibenden durch ortsübliche Bekanntmachung oder besondere Mitteilung zu einer Aeufserung für oder gegen die Einführung des Beitrittszwangs aufzufordern. Bei der Abstimmung entscheidet die Mehrheit derjenigen, welche sich an derselben beteiligt haben.

§ 100b. Die Verfügung, durch welche die im § 100 Abs. 1 bezeichnete Anordnung getroffen wird, mufs den Zeitpunkt des Eintritts ihrer Wirksamkeit bezeichnen und den Namen und den Sitz der Innung, die Abgrenzung ihres Bezirks und die Bezeichnung derjenigen Gewerbe enthalten, für welche sie errichtet wird.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat die Verfügung durch das zu ihren amtlichen Bekanntmachungen bestimmte Blatt zu veröffentlichen.

Gegen den Erlafs der Anordnung oder deren Versagung steht den beteiligten Gewerbetreibenden binnen vier Wochen die Beschwerde an die Landes-Zentralbehörde zu, welche endgültig entscheidet. Die Frist läuft im Falle des Erlasses der Anordnung vom Tage der Veröffentlichung, im Falle der Versagung vom Tage der Eröffnung des Bescheides ab.

Nach Erlafs der Anordnung sind die für die gleichen Gewerbszweige bestehenden Innungen, deren Sitz sich im Bezirk der Zwangsinnung befindet, zu schliefsen.

Innungen, welche aufser diesen noch andere Gewerbszweige umfassen, bleiben bestehen. Diejenigen Mitglieder, welche der Zwangsinnung anzugehören haben, scheiden kraft Gesetzes aus der bisherigen Innung aus.

§ 100c. Auf Innungen, für welche die im § 100 bezeichnete Anordnung getroffen ist, finden die Vorschriften der §§ 81a bis 99 mit den aus den §§ 100d bis 100t sich ergebenden Aenderungen Anwendung.

§ 100d. Gegen die Versagung der Genehmigung des Innungsstatuts und seiner Abänderungen ist binnen vier Wochen die Beschwerde an die Landes-Zentralbehörde zulässig; dieselbe entscheidet endgültig.

Wird die Genehmigung des Statuts wiederholt versagt, so hat die höhere Verwaltungsbehörde dasselbe mit rechtsverbindlicher Kraft zu erlassen.

Ergiebt sich, dafs dem Statut oder seinen Abänderungen die Genehmigung hätte versagt werden müssen, so hat die höhere Verwaltungsbehörde die erforderliche Abänderung anzuordnen; der die Abänderung anordnende Bescheid kann auf dem im Absatz 1 bezeichneten Wege angefochten werden. Unterläfst die Innung, die endgiltig angeordnete Abänderung zu beschliefsen, so hat die Aufsichtsbehörde die Beschlufsfassung anzuordnen und, falls dieser Anordnung keine Folge gegeben wird, die erforderliche Abänderung des Statuts von Amtswegen mit rechtsverbindlicher Wirkung zu vollziehen.

§ 100e. Das Statut ist in geeigneter Weise zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen.

§ 100f. Als Mitglieder gehören der Innung alle diejenigen an, welche das Gewerbe, wofür die Innung errichtet ist, als stehendes Gewerbe selbständig betreiben, mit Ausnahme derjenigen, welche das Gewerbe fabrikmäfsig betreiben.

Handwerker, welche in landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben gegen Entgelt beschäftigt sind, gehören der Innung an, sofern sie der Regel nach Gesellen oder Lehrlinge halten. Inwieweit Hausgewerbetreibende der Innung anzugehören haben, wird mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde durch das Statut bestimmt.

Gewerbetreibende, welche mehrere Gewerbe betreiben, gehören derjenigen Innung als Mitglieder an, welche für das hauptsächlich von ihnen betriebene Gewerbe errichtet ist.

Die Mitgliedschaft beginnt für denjenigen, welche zur Zeit der Errichtung der Innung das Gewerbe betreiben, mit diesem Zeitpunkte, für diejenigen, welche den Betrieb des Gewerbes später beginnen, mit dem Zeitpunkte der Eröffnung des Betriebes.

§ 100g. Berechtigt, der für ihr Gewerbe errichteten Innung für ihre Person beizutreten, sind:

1) die im § 87 Absatz 1 Ziffer 2 und 3 bezeichneten Personen sowie die in landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben gegen Entgelt beschäftigten Handwerker, welche der Regel nach weder Gesellen noch Lehrlinge halten;

2) mit Zustimmung der Innungsversammlung diejenigen, welche das Gewerbe fabrikmäfsig betreiben.

Diesen Personen ist der Austritt aus der Innung jederzeit gestattet, wenn das

Digitized by Google

Statut eine vorherige Anzeige darüber nicht verlangt. Die Anzeige kann frühestens sechs Monate vor dem Austritt verlangt werden.

§ 100h. Streitigkeiten darüber, ob jemand der Innung als Mitglied angehört, sowie darüber, ob jemand der Innung beizutreten berechtigt ist, entscheidet die Aufsichtsbehörde. Die Entscheidung kann binnen zwei Wochen durch Beschwerde bei der höheren Verwaltungsbehörde angefochten werden; diese entscheidet endgültig.

§ 100i. Die durch Errichtung der Innung erwachsenden Kosten sind auf Antrag der Beteiligten von der Landes-Zentralbehörde vorzuschiefsen.

§ 100k. Wird infolge der Errichtung einer Zwangsinnung eine Innung geschlossen (§ 100b Absatz 4), so geht das Vermögen dieser Innung, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 100l bis 100n, mit Rechten und Pflichten auf die Zwangsinnung mit der Mafsgabe über, dafs die letztere die daran zu machenden Forderungen nur soweit zu vertreten hat, als das Vermögen reicht.

Scheidet infolge der Errichtung einer Zwangsinnung aus einer bestehenden Innung ein Teil der Mitglieder aus (§ 100b Absatz 5), so ist der Zwangsinnung ein entsprechender Teil des Vermögens zu überweisen. Dabei ist das Verhältnis der Zahl der ausscheidenden zu der Zahl der in der Innung verbleibenden Mitglieder zu berücksichtigen. Kommt hierüber eine Einigung unter den Innungen nicht zu stande, so entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde, welcher die bestehende Innung untersteht. Gegen die Entscheidung steht den Beteiligten binnen vier Wochen die Beschwerde an die Landes-Zentralbehörde zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 100l. Wird infolge der Errichtung einer Zwangsinnung eine Innung geschlossen (§ 100b Absatz 4), mit welcher eine Innungs-Krankenkasse (§ 73 des Krankenversicherungsgesetzes) verbunden ist, so geht die letztere mit ihren Rechten und Verbindlichkeiten auf die Zwangsinnung über.

Die Innungs-Krankenkasse kann jedoch von der höheren Verwaltungsbehörde geschlossen werden, wenn bei dem Fortbestehen der Kasse die Leistungsfähigkeit einer Orts-Krankenkasse durch Verminderung der Mitgliederzahl gefährdet wird oder die Zwangsinnung einen anderen Bezirk oder andere Gewerbszweige umfafst als diejenige Innung, für welche die Innungs-Krankenkasse errichtet war, oder infolge der Errichtung der Zwangsinnung mehrere Innungen geschlossen werden, mit welchen Innungs-Krankenkassen verbunden sind. Gegen die Verfügung, durch welche die Kasse geschlossen wird, ist binnen vier Wochen die Beschwerde an die Landes-Zentralbehörde zulässig; diese entscheidet endgültig.

Wenn die Innungs-Krankenkasse auf die Zwangsinnung übergegangen ist, so werden die erforderlichen Abänderungen des Kassenstatuts bis zur anderweiten Beschlufsfassung der Innungsversammlung von der höheren Verwaltungsbehörde mit rechtsverbindlicher Kraft vollzogen. So lange diese Abänderungen nicht vollzogen sind, haben die bisherigen Kassenorgane die Verwaltung fortzuführen.

Sind mit der Innung, welche infolge der Errichtung einer Zwangsinnung geschlossen wird, sonstige Unterstützungskassen verbunden, so finden die §§ 98 und 98a Anwendung. Sofern nicht statutarische oder landesgesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, kann die Zwangsinnung mit Zustimmung der Vertretung der Unterstützungskasse diese Kasse mit allen Rechten und Verbindlichkeiten übernehmen.

In letzterem Falle bleiben die bisherigen Mitglieder dieser Kassen berechtigt, ihnen anzugehören, auch wenn sie der Zwangsinnung nicht angehören.

§ 100m. Scheidet infolge der Errichtung einer Zwangsinnung aus einer bestehenden Innung, mit welcher eine Innungs-Krankenkasse (§ 73 des Krankenversicherungsgesetzes) verbunden ist, ein Teil der Mitglieder aus (§ 100b Absatz 5), so kann, wenn eine anderweite Einigung unter den Beteiligten nicht zustande kommt, derjenigen Krankenkasse oder Gemeinde-Krankenversicherung, welcher die bei den Ausscheidenden beschäftigten Personen künftig anzugehören haben, ein entsprechender Teil des Vermögens durch die höhere Verwaltungsbehörde überwiesen werden; dabei ist das Verhältnis der Zahl der Ausscheidenden zu der Zahl der in der Innung verbleibenden Mitglieder zu berücksichtigen. Gegen die Entscheidung steht den Beteiligten binnen vier Wochen die Beschwerde an die Landes-Zentralbehörde zu; diese entscheidet endgültig. Sonstigen Unterstützungskassen können die aus der Innung ausscheidenden Mitglieder auch ferner angehören.

§ 100n. Zur Teilnahme an Unterstützungskassen, auf welche die Vorschriften des § 73 des Krankenversicherungsgesetzes keine Anwendung finden, dürfen Innungsmitglieder gegen ihren Willen nicht verpflichtet werden.

Gemeinsame Geschäftsbetriebe (§ 81b Ziffer 5) dürfen von der Innung nicht errichtet werden; dagegen ist dieselbe befugt, Veranstaltungen zur Förderung der gemeinsamen, gewerblichen und wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder, wie die Errichtung von Vorschufskassen, gemeinsamen Ein- und Verkaufsgeschäften und dergleichen, anzuregen und durch Aufwendungen aus dem angesammelten Vermögen zu unterstützen. Beiträge dürfen zu diesem Zweck nicht erhoben werden.

Werden bei der Errichtung einer Zwangsinnung gemeinschaftliche Geschäftsbetriebe einer nach § 100b Abs. 4 geschlossenen Innung binnen sechs Monaten nach der Veröffentlichung der im § 100 Abs. 1 bezeichneten Anordnung in Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nach Mafsgabe des Gesetzes vom 1. Mai 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 55 ff.) umgewandelt, so geht der für sie ausgesonderte Teil des Innungsvermögens auf die Genossenschaften mit Rechten und Pflichten über. Gemeinsame Geschäftsbetriebe, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse wünschenswert ist, können von der Zwangsinnung mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde beibehalten werden. Im übrigen sind solche Betriebe durch die höhere Verwaltungsbehörde aufzulösen; mit dem Vermögen ist nach Mafsgabe der statutarischen Vorschriften zu verfahren.

§ 100o. Die Innung hat über den zur Erfüllung ihrer gesetzlichen und statutarischen Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand alljährlich einen Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Dasselbe gilt von den Aufwendungen für solche Zwecke, welche im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind.

Unterläfst oder verweigert die Innung, Ausgaben, welche zur Erfüllung ihrer gesetzlichen und statutarischen Aufgaben erforderlich werden, auf den Haushaltsplan zu bringen oder aufserordentlich zu bewilligen, so kann die Aufsichtsbehörde die Eintragung in den Haushaltsplan bewirken oder die aufserordentlichen Ausgaben festsetzen und zur Einziehung bringen.

Die Jahresrechnungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.

§ 100p. Die von der Innung gemäfs § 93 Abs. 2 Ziffer 5 erlassenen Vorschriften zur näheren Regelung des Lehrlingswesens bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Diese hat vor der Beschlufsfassung die Handwerkskammer zu hören.

§ 100q. Von den Mitgliedern des Vorstandes und der Ausschüsse müssen mindestens zwei Drittel das Recht zur Anleitung von Lehrlingen besitzen und in der Regel Gesellen (Gehilfen) oder Lehrlinge beschäftigen. Die Mitglieder derjenigen Ausschüsse, welchen die Fürsorge für die Durchführung der auf die Regelung des Lehrlingswesens bezüglichen Bestimmungen obliegt, müssen sämtlich diesen Anforderungen genügen.

Zur Teilnahme an den Geschäften der Innung, welche die Regelung des Lehrlingswesens und die Durchführung der hierüber erlassenen Bestimmungen zum Gegenstande haben, können nur solche Gesellen (Gehilfen) herangezogen werden, welche den Anforderungen des § 129 entsprechen, jedoch auch dann, wenn sie das vierundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Während der ersten sechs Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen können auch Gesellen (Gehilfen), welche diesen Anforderungen nicht entsprechen, gewählt werden, wenn sie eine Lehrzeit von mindestens zwei Jahren zurückgelegt haben.

§ 100r. Für die Aufbringung der aus der Errichtung und Thätigkeit der Innung und des Gesellenausschusses erwachsenden Kosten (§ 89) ist der Beitragsfufs in der Weise im Statut festzusetzen, dafs die Heranziehung der einzelnen Betriebe unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit zu erfolgen hat. Wo eine Gewerbesteuer erhoben wird, kann die Landes-Zentralbehörde bestimmen, dafs die Beiträge durch Zuschläge zu dieser Steuer erhoben werden.

Durch Statut kann bestimmt werden, dafs Innungsmitglieder, welche der Regel nach weder Gesellen noch Lehrlinge beschäftigen, von der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen befreit und Personen, welche der Innung freiwillig beitreten, nach festen Sätzen zu Beiträgen heranzuziehen sind.

Gewerbetreibende, welche neben dem Handwerk, hinsichtlich dessen sie der Innung angehören, noch ein anderes Handwerk oder ein Handelsgeschäft betreiben, sind zu den Beiträgen an die Innung nur nach dem Verhältnis der Einnahmen aus dem zu der Innung gehörenden Handwerksbetrieb, und soweit die Beiträge durch Zuschläge zu der Gewerbesteuer erhoben werden, nur nach dem Verhältnis der auf diesen Handwerksbetrieb treffenden Steuer heranzuziehen.

Den Gewerbesteuern im Sinne der Abs. 1 und 3 stehen die Steuern auf das Einkommen aus Gewerben gleich.

Eintrittsgelder dürfen nicht erhoben werden.

Die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der von der Innung getroffenen Einrichtungen (§ 88 Abs. 3) unterliegt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 100s. Die im § 100 Abs. 1 bezeichnete Anordnung ist von der höheren Verwaltungsbehörde zurückzunehmen, wenn dies von mindestens drei Viertel der Innungsmitglieder beantragt wird. In diesem Falle ist die Innung zu schliefsen. Auf die Schliefsung finden die Bestimmungen der §§ 98 und 98a mit der Mafsgabe

entsprechende Anwendung, dafs eine Verteilung von Reinvermögen unter die bisherigen Mitglieder unstatthaft ist, und der Rest des Vermögens nach Bestimmung der Aufsichtsbehörde entweder den bei der Innung vorher vorhandenen Unterstützungskassen oder einer freien Innung, welche für die an der bisherigen Zwangsinnung beteiligten Gewerbszweige errichtet wird, oder der Handwerkskammer zu überweisen ist. Die Handwerkskammer hat über das Vermögen in einer den bisherigen Zwecken am meisten entsprechenden Weise zu verfügen. Die Verfügung bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Gegen die Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an die Landes-Zentralbehörde zulässig. Diese entscheidet endgültig.

Wird die Innung aus einem der im § 97 bezeichneten Gründe geschlossen, so tritt die Anordnung aufser Kraft.

§ 100t. Die Ausdehnung einer Zwangsinnung auf einen gröfseren Bezirk oder auf andere, als die bereits einbezogenen, verwandte Gewerbszweige ist von der höheren Verwaltungsbehörde anzuordnen, wenn die Innungsversammlung sie beschliefst, die Mehrheit der in die Innung einzubeziehenden Gewerbetreibenden zustimmt, und die im § 100 Abs. 1 Ziffer 2 bezeichnete Voraussetzung im Falle dieser Ausdehnung noch zutrifft. Hierbei finden die §§ 100a, 100b, 100d, 100e, 100k bis 100n entsprechende Anwendung.

Die Ausscheidung eines Teils des Bezirks einer Zwangsinnung oder eines in diese einbezogenen Gewerbszweiges kann durch die höhere Verwaltungsbehörde verfügt werden, wenn die Ausscheidung zum Zweck der Zuweisung der Ausscheidenden zu einer anderen Zwangsinnung erfolgt, aufserdem nur dann, wenn die Innungsversammlung oder die Mehrheit der auszuscheidenden Innungsmitglieder es beantragt. In letzterem Falle ist vor Erlafs der Verfügung die Innungsversammlung zu hören. Werden die Ausscheidenden Mitglieder einer anderen Innung, so finden hinsichtlich der vermögensrechtlichen Wirkungen die §§ 100k Abs. 2 und 100m entsprechende Anwendung.

Auf die nach Abs. 1 oder 2 ergehenden Verfügungen der höheren Verwaltungsbehörde finden die Bestimmungen des § 100b entsprechende Anwendung. Die erforderlichen Abänderungen des Statuts können von der höheren Verwaltungsbehörde angeordnet werden. In diesem Fall findet § 100d Abs. 3 Anwendung.

II. Innungsausschüsse.

§ 101. Für alle oder mehrere derselben Aufsichtsbehörde unterstehende Innungen kann ein gemeinsamer Innungsausschufs gebildet werden. Diesem liegt die Vertretung der gemeinsamen Interessen der beteiligten Innungen ob. Aufserdem können ihm Rechte und Pflichten der beteiligten Innungen übertragen werden.

Die Errichtung des Innungsausschusses erfolgt durch ein Statut, welches von den Innungsversammlungen der beteiligten Innungen zu beschliefsen ist. Das Statut bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. In dem die Genehmigung versagenden Bescheide sind die Gründe anzugeben. Gegen die Versagung kann binnen vier Wochen Beschwerde an die Landes-Zentralbehörde eingelegt werden. Abänderungen des Statuts unterliegen den gleichen Vorschriften.

Durch die Landes-Zentralbehörde kann dem Innungsausschufs die Fähigkeit beigelegt werden, unter seinem Namen Rechte zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden. In solchem Falle haftet den Gläubigern für alle Verbindlichkeiten des Innungsausschusses nur das Vermögen desselben.

Auf die Beaufsichtigung der Innungsausschüsse finden die Bestimmungen des § 96 entsprechende Anwendung.

§ 102. Die Schliefsung eines Innungsausschusses kann erfolgen, wenn der Ausschufs seinen statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommt oder wenn er Beschlüsse fafst, welche über seine statutarischen Rechte hinausgehen.

Die Schliefsung wird durch die höhere Verwaltungsbehörde ausgesprochen.

Gegen die die Schliefsung aussprechende Verfügung findet der Rekurs statt. Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die entsprechenden Bestimmungen des § 97 Abs. 3.

Die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen eines Innungsausschusses hat die Schliefsung kraft Gesetzes zur Folge.

Vom Zeitpunkt der Auflösung oder Schliefsung eines Innungsausschusses ab bleiben die beteiligten Innungen noch für diejenigen Zahlungen verhaftet, zu welchen sie statutarisch für den Fall eigenen Ausscheidens aus dem Innungsausschufs verpflichtet sind.

Auf die Verwendung des Vermögens finden die Vorschriften des § 98 Abs. 1 und § 98a entsprechende Anwendung.

Soweit das Statut nicht ein Anderes bestimmt, ist der Austritt aus dem Innungsausschufs jeder Innung mit Ablauf des Rechnungsjahres gestattet, sofern die Anzeige des Austritts mindestens drei Monate vorher erfolgt.

III. Handwerkskammern.

§ 103. Zur Vertretung der Interessen des Handwerks ihres Bezirks sind Handwerkskammern zu errichten.

Die Errichtung erfolgt durch eine Verfügung der Landes-Zentralbehörde, in welcher der Bezirk der Handwerkskammer zu bestimmen ist. Dabei kann die Bildung von Abteilungen für einzelne Teile des Bezirks oder für Gewerbegruppen angeordnet werden.

Durch Verfügung der Landes-Zentralbehörde kann der Bezirk der Handwerkskammer abgeändert werden. In diesem Falle hat eine Vermögensauseinandersetzung unter entsprechender Anwendung des § 100k Abs. 2 zu erfolgen.

Mehrere Bundesstaaten können sich zur Errichtung gemeinsamer Handwerkskammern vereinigen. In diesem Falle sind die den Behörden übertragenen Befugnisse, soweit nicht eine anderweite Vereinbarung getroffen wird, von den Behörden desjenigen Bundesstaats wahrzunehmen, in welchem die Handwerkskammer ihren Sitz hat.

§ 103a. Die Zahl der Mitglieder der Handwerkskammer wird durch das Statut bestimmt.

Für die Mitglieder sind Ersatzmänner zu wählen, welche für dieselben in Be-

Digitized by Google

hinderungsfällen und im Falle des Ausscheidens für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge der Wahl einzutreten haben.

Die Mitglieder werden gewählt:

1) von den Handwerkerinnungen, welche im Bezirk der Handwerkskammer ihren Sitz haben, aus der Zahl der Innungsmitglieder,

2) von denjenigen Gewerbevereinen und sonstigen Vereinigungen, welche die Förderung der gewerblichen Interessen des Handwerks verfolgen, mindestens zur Hälfte ihrer Mitglieder aus Handwerkern bestehen und im Bezirk der Handswerkskammer ihren Sitz haben, aus der Zahl ihrer Mitglieder, soweit denselben nach den Bestimmungen dieses Gesetzes die Wählbarkeit zusteht. Mitglieder, welche einer Innung angehören oder nicht Handwerker sind, dürfen an der Wahl nicht beteiligt werden.

Die Verteilung der zu wählenden Mitglieder auf die Wahlkorper, sowie das Wahlverfahren werden durch die von der Landes-Zentralbehörde zu erlassende Wahlordnung geregelt.

§ 103b. Wählbar sind nur solche Personen, welche

1) zum Amt eines Schöffen fähig sind (§§ 31, 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes);

2) das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben;

3) im Bezirk der Handwerkskammer ein Handwerk mindestens seit drei Jahren selbständig betreiben;

4) die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen besitzen;

5) in dem der Wahl vorangegangenen Jahre für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln nicht empfangen oder die empfangene Armenunterstützung erstattet haben.

103c. Die Wahlen zu den Handwerkskammern und ihren Organen erfolgen auf sechs Jahre. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Gewählten aus; eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Bestimmungen der §§ 94 bis 94b finden entsprechende Anwendung.

§ 103d. Die Handwerkskammer kann sich nach näherer Bestimmung des Statuts bis zu einem Fünftel ihrer Mitgliederzahl durch Zuwahl von sachverständigen Personen ergänzen und zu ihren Verhandlungen Sachverständige mit beratender Stimme zuziehen.

Die Handwerkskammer ist berechtigt, aus ihrer Mitte Ausschüsse zu bilden und mit besonderen regelmäfsigen oder vorübergehenden Aufgaben zu betrauen. Die Ausschüsse können zu ihren Verhandlungen Sachverständige mit beratender Stimme zuziehen

§ 103e. Der Handwerkskammer liegt insbesondere ob:

1) die nähere Regelung des Lehrlingswesens;

2) die Durchführung der für das Lehrlingswesen geltenden Vorschriften zu überwachen;

3) die Staats- und Gemeindebehörden in der Förderung des Handwerks durch thatsächliche Mitteilungen und Erstattung von Gutachten über Fragen zu unterstützen, welche die Verhältnisse des Handwerks berühren;

Digitized by Google

4) Wünsche und Anträge, welche die Verhältnisse des Handwerks berühren, zu beraten und den Behörden vorzulegen, sowie Jahresberichte über ihre die Verhältnisse des Handwerks betreffenden Wahrnehmungen zu erstatten;

5) die Bildung von Prüfungsausschüssen zur Abnahme der Gesellenprüfung (§ 131);

6) die Bildung von Ausschüssen zur Entscheidung über Beanstandungen von Beschlüssen der Prüfungsausschüsse (§ 132).

Die Handwerkskammer soll in allen wichtigen, die Gesamtinteressen des Handwerks berührenden Angelegenheiten gehört werden.

Sie ist befugt, Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Meister, Gesellen (Gehilfen) und Lehrlinge zu treffen, sowie Fachschulen zu errichten und zu unterstützen.

§ 103f. Die Innungen und Innungsausschüsse sind verpflichtet, den von der Handwerkskammer innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Anordnungen Folge zu leisten.

Soweit die Bestimmungen des Statuts der Innungen und der Innungsausschüsse oder die von der Innungsversammlung zur näheren Regelung des Lehrlingswesens erlassenen Vorschriften (§ 93 Absatz 2 Ziffer 5) mit den Anordnungen, welche von der Handwerkskammer in Ausübung ihrer gesetzlichen Befugnisse getroffen werden, in Widerspruch treten, sind sie unverbindlich.

§ 103g. Die Handwerkskammer hat aus ihrer Mitte einen Vorstand zu wählen, welchem nach näherer Bestimmung des Statuts die laufende Verwaltung und Geschäftsführung obliegt.

Auf den Vorstand finden die Bestimmungen der §§ 92a Abs. 2 und 92b entsprechende Anwendung.

Der Beschlufsfassung der Gesamtheit der Handwerkskammer bleibt mindestens vorbehalten:

1) die Wahl des Vorstandes und der Ausschüsse;

2) die Feststellung des Haushaltsplans, die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung, die Bewilligung von Ausgaben, welche im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, sowie die Aufnahme von Anleihen;

3) die Abgabe von Gutachten und Anbringung von Anträgen bei den Behörden und gesetzgebenden Körperschaften über Gegenstände, welche die Gesamtinteressen, insbesondere die Gesetzgebung über die Verhältnisse des Handwerks, betreffen;

4) der Erlafs von Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens;

5) die Wahl des Sekretärs. Soll die Anstellung für mehr als sechs Jahre erfolgen, so ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

Die Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens bedürfen der Genehmigung der Landes-Zentralbehörde und sind zu veröffentlichen.

§ 103h. Bei der Handwerkskammer ist von der Aufsichtsbehörde (§ 103m) ein Kommissar zu bestellen. Derselbe ist zu jeder Sitzung der Handwerkskammer, ihres Vorstandes und der Ausschüsse einzuladen und mufs auf Verlangen jederzeit gehört werden.

Digitized by Google

Der Kommissar kann jederzeit von den Schriftstücken der Handwerkskammer Einsicht nehmen, Gegenstände zur Beratung stellen und die Einberufung der Handwerkskammer und ihrer Organe verlangen. Er kann Beschlüsse der Handwerkskammer und ihrer Organe, welche deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, mit aufschiebender Wirkung beanstanden; über die Beanstandung entscheidet nach Anhörung der Handwerkskammer oder ihrer Organe die Aufsichtsbehörde.

§ 103i. Die aus der Einrichtung und Thätigkeit der Handwerkskammern erwachsenden Kosten werden, soweit sie nicht anderweit Deckung finden, von den Gemeinden des Handwerkskammerbezirks nach Verhältnis der Zahl der den Gemeindebezirken angehörenden selbständigen Handwerksbetriebe getragen. Die Gemeinden sind ermächtigt, die Beiträge auf die einzelnen Handwerksbetriebe nach einem von der höheren Verwaltungsbehörde zu bestimmenden Verteilungsmafsstab umzulegen. Die Landes-Zentralbehörde kann bestimmen, dafs die Kosten von weiteren Kommunalverbänden statt von den Gemeinden aufgebracht werden.

§ 103k. Für die Handwerkskammer ist von der Landes-Zentralbehörde ein Statut zu erlassen. Ueber Abänderungen des Statuts beschliefst die Handwerkskammer. Der Beschlufs bedarf der Genehmigung der Landes-Zentralbehörde.

Das Statut mufs Bestimmung treffen über:

1) Namen, Sitz und Bezirk der Handwerkskammer;

2) die Zahl der Mitglieder der Handwerkskammer;

3) die Ergänzung der Handwerkskammer durch Zuwahl;

4) die Form der Beschlufsfassung;

5) die Wahl und die Befugnisse des Vorstandes;

6) die Form und die Voraussetzungen für die Zusammenberufung der Handwerkskammer und ihrer Organe;

7) die Beurkundung der Beschlüsse der Handwerkskammer und des Vorstandes;

8) die Aufstellung und Genehmigung des Haushaltsplans;

9) die Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung;

10) die Voraussetzungen und die Form einer Abänderung des Statuts;

11) die Bildung von Prüfungsausschüssen;

12) die öffentlichen Blätter, durch welche die Bekanntmachungen der Handwerkskammer zu erfolgen haben.

Die Vorschriften des § 83 Abs. 3 und des § 100d Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

Das Statut und seine Abänderungen sind in den Blättern bekannt zu machen, welche für die amtlichen Veröffentlichungen der höheren Verwaltungsbehörden bestimmt sind, über deren Bezirke sich der Bezirk der Handwerkskammer erstreckt.

§ 103l. Auf die Handwerkskammern finden die Bestimmungen der §§ 86, 88, 89 Abs. 3 und 4, 89a, 89b, 94c, 99, 100o entsprechende Anwendung.

Die durch die Errichtung der Handwerkskammer erwachsenden Kosten sind von der Landes-Zentralbehörde vorzuschiefsen.

§ 103m. Die Handwerkskammer unterliegt der Aufsicht der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk sie ihren Sitz hat, soweit nicht im Falle der Aus-

dehnung des Handwerkskammer-Bezirks über die Bezirke mehrerer höheren Verwaltungsbehörden durch die Landes-Zentralbehörde eine abweichende Bestimmung getroffen wird.

Die Vorschriften des § 96 Abs. 2 bis 7 finden mit der Mafsgabe entsprechende Anwendung, dafs über Beschwerden gegen Anordnungen und Entscheidungen der Aufsichtsbehörde die Landes-Zentralbehörde entscheidet.

Wenn die Handwerkskammer wiederholter Aufforderung der Aufsichtsbehörde ungeachtet die Erfüllung ihrer Aufgaben vernachlässigt oder sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder andere als die gesetzlich zulässigen Zwecke verfolgt, so kann die Aufsichtsbehörde sie auflösen und Neuwahlen anordnen. Von den bisherigen Mitgliedern kann gegen die Verfügung der Aufsichtsbehörde binnen zwei Wochen Beschwerde an die Landes-Zentralbehörde eingelegt werden, welche endgültig entscheidet.

§ 103n. Die Behörden sind innerhalb ihrer Zuständigkeit verpflichtet, den im Vollzuge dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen der Handwerkskammern und ihrer Organe zu entsprechen. Die gleiche Verpflichtung liegt den Organen der Handwerkskammern untereinander ob. Die durch die Erfüllung dieser Verpflichtung entstehenden Kosten sind von den Handwerkskammern als eigene Verwaltungskosten zu erstatten.

§ 103o. Die Landes-Zentralbehörden derjenigen Bundesstaaten, in welchen andere gesetzliche Einrichtungen (Handels- und Gewerbekammern, Gewerbekammern) zur Vertretung der Interessen des Handwerks vorhanden sind, können diesen Körperschaften die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der Handwerkskammer übertragen, wenn ihre Mitglieder, soweit sie mit der Vertretung der Interessen des Handwerks betraut sind, aus Wahlen von Handwerkern des Kammerbezirks hervorgehen.

IV. Innungsverbände.

§ 104. Innungen, welche nicht derselben Aufsichtsbehörde unterstehen, können zu Verbänden zusammentreten; der Beitritt ist durch die Innungsversammlung zu beschliefsen.

Die Innungsverbände haben die Aufgabe, zur Wahrnehmung der Interessen der in ihnen vertretenen Gewerbe die Innungen, Innungsabschlüsse und Handwerkskammern in der Verfolgung ihrer gesetzlichen Aufgaben, sowie die Behörden durch Vorschläge und Anregungen zu unterstützen; sie sind befugt, den Arbeitsnachweis zu regeln, sowie Fachschulen zu errichten und zu unterstützen.

§ 104a. Für den Innungsverband ist ein Statut zu errichten, welches Bestimmungen enthalten mufs:

a) über Namen, Zweck und Bezirk des Verbandes;

b) über die Bedingungen der Aufnahme in den Verband und des Ausscheidens aus demselben;

c) über Bildung, Sitz und Befugnisse des Vorstandes;

d) über die Vertretung des Verbandes und ihre Befugnisse;

e) über die Beiträge zu den Ausgaben des Innungsverbandes;

f) über die Voraussetzungen und die Formen einer Abänderung des Statuts;

g) über die Voraussetzungen und die Formen einer Auflösung des Verbandes.

Durch Statut kann bestimmt werden, dafs einzelne Gewerbetreibende dem Innungsverbande ihres Gewerbes mit den Rechten und Pflichten der Mitglieder der ihm angehörenden Innungen beizutreten berechtigt sind.

Das Statut darf keine Bestimmung enthalten, welche mit gesetzlichen Zwecken des Verbandes nicht in Verbindung steht oder gesetzlichen Vorschriften zuwiderläuft.

§ 104b. Das Verbandsstatut bedarf der Genehmigung, und zwar:

a) für Innungsverbände, deren Bezirk nicht über den Bezirk einer höheren Verwaltungsbehörde hinausgreift, durch die letztere;

b) für Innungsverbände, deren Bezirk in die Bezirke mehrerer höherer Verwaltungsbehörden desselben Bundesstaats sich erstreckt, durch die Landes-Zentralbehörde;

c) für Innungsverbände, deren Bezirk sich auf mehrere Bundesstaaten erstreckt, durch den Reichskanzler.

Die Genehmigung ist zu versagen:

1) wenn die Zwecke des Verbandes sich nicht in den gesetzlichen Grenzen halten;

2) wenn das Verbandstatut den gesetzlichen Anforderungen nicht entspricht.

Aufserdem darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn die Zahl der dem Verbande beigetretenen Innungen nicht hinreichend erscheint, um die Zwecke des Verbandes wirksam zu verfolgen.

Gegen die Versagung der Genehmigung ist, sofern sie durch eine höhere Verwaltungsbehörde erfolgt, die Beschwerde zulässig.

Aenderungen des Statuts unterliegen den gleichen Vorschriften.

§ 104c. Der Verbandsvorstand hat alljährlich im Monat Januar ein Verzeichnis derjenigen Innungen, welche dem Verbande angehören, der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk er seinen Sitz hat, einzureichen.

Die Zusammensetzung des Vorstandes und Veränderungen in demselben sind dieser Behörde anzuzeigen. Eine gleiche Anzeige hat zu erfolgen, wenn der Sitz des Vorstandes an einen anderen Ort verlegt wird. Liegt letzterer nicht in dem Bezirk der vorbezeichneten Behörde, so ist die Anzeige an diese und an die höhere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Sitz verlegt wird, gleichzeitig zu richten.

§ 104d. Versammlungen des Verbandsvorstandes und die Vertretung des Verbandes dürfen nur innerhalb des Verbandsbezirkes abgehalten werden.

Sie sind der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Vorstand seinen Sitz hat, sowie der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Versammlung abgehalten werden soll, unter Einreichung der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher anzuzeigen. Der letzteren steht das Recht zu,

a) die Versammlung zu untersagen, wenn die Tagesordnung Gegenstände umfafst, welche zu den Zwecken des Verbandes nicht in Beziehung stehen;

b) in die Versammlung einen Vertreter zu entsenden, und durch diesen die Versammlung zu schliefsen, wenn die Verhandlungen auf Gegenstände sich erstrecken, welche zu den Zwecken des Verbandes nicht in Beziehung stehen, oder wenn An-

Digitized by Google

träge oder Vorschläge erörtert werden, welche eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen enthalten.

§ 104e. Die Verbandsvorstände sind befugt, inbetreff der Verhältnisse der in dem Verbande vertretenen Gewerbe an die für die Genehmigung des Verbandsstatuts zuständige Stelle Bericht zu erstatten und Anträge zu richten.

Sie sind verpflichtet, auf Erfordern dieser Stelle Gutachten über gewerbliche Fragen abzugeben.

§ 104f. Die Innungsverbände können geschlossen werden,

1) wenn sich ergiebt, dafs nach § 104b Ziffer 1 und 2 die Genehmigung hätte versagt werden müssen und die erforderliche Aenderung des Statuts innerhalb einer zu setzenden Frist nicht bewirkt wird;

2) wenn den auf Grund des § 104d erlassenen Verfügungen nicht Folge geleistet ist;

3) wenn der Verbandsvorstand oder die Vertretung des Verbandes sich gesetzwidriger Handlungen schuldig machen, welche das Gemeinwohl gefährden, oder wenn sie andere als die gesetzlich zulässigen Zwecke verfolgen.

Die Schliefsung erfolgt durch Beschlufs der für die Genehmigung des Verbandsstatuts zuständigen Stelle.

Gegen den Beschlufs der höheren Verwaltungsbehörde ist die Beschwerde zulässig.

§ 104g. Durch Beschlufs des Bundesrats kann Innungsverbänden die Fähigkeit beigelegt werden, unter ihren Namen Rechte zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen oder verklagt zu werden. In solchem Falle haftet dem Gläubiger für alle Verbindlichkeiten des Innungsverbandes nur das Vermögen desselben.

Der Beschlufs des Bundesrats ist durch den „Reichs-Anzeiger" zu veröffentlichen. Auf diejenigen Innungsverbände, welchen die gedachte Fähigkeit beigelegt ist, finden die Bestimmungen der §§ 104h bis 104n Anwendung.

§ 104h. Der Innungsverband wird bei gerichtlichen wie bei aufsergerichtlichen Verhandlungen durch seinen Vorstand vertreten. Die Befugnis zur Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist. Durch das Statut kann einem Mitgliede oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes die Vertretung des Innungsverbandes nach aufsen übertragen werden.

Zur Legitimation der Vertreter des Innungsverbandes genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Vorstand seinen Sitz hat, dafs die bezeichneten Personen zur Vertretung des Verbandes befugt sind.

§ 104i. Der Innungsverband ist befugt, für die Mitglieder der ihm angeschlossenen Innungen und deren Angehörige zur Unterstützung in Fällen der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit Kassen zu errichten. Die dafür erforderlichen Bestimmungen sind in Nebenstatuten zusammenzufassen; diese, sowie Abänderungen derselben bedürfen der Genehmigung durch den Reichskanzler.

Digitized by Google

Auf die von dem Innungsverbande errichteten Unterstützungskassen finden dieselben Vorschriften Anwendung, welche für gleichartige von einer Zwangsinnung errichtete Kassen gelten.

§ 104k. Der Innungsverband unterliegt, vorbehaltlich der Vorschrift des § 104d, der Aufsicht der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Vorstand seinen Sitz hat.

Die Aufsichtsbehörde überwacht die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften und kann dieselben durch Androhung, Festsetzung und Vollstreckung von Ordnungsstrafen gegen die Inhaber der Aemter des Verbandes erzwingen.

Sie entscheidet Streitigkeiten über die Aufnahme und Ausschliefsung von Verbandsmitgliedern, die Beiträge zu den Ausgaben des Innungsverbandes, die Wahlen zu den Verbandsämtern, sowie, unbeschadet der Rechte Dritter, über die Rechte und Pflichten der Inhaber derselben.

Der Aufsichtsbehörde ist jährlich ein Rechnungsabschlufs nebst Vermögensausweis vorzulegen.

§ 104l. Die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Innungsverbandes hat die Schliefsung des letzteren kraft Gesetzes zur Folge. Der Vorstand des Innungsverbandes hat jedoch die während des Konkursverfahrens dem Gemeinschuldner zustehenden Rechte wahrzunehmen.

§ 104m. Bei der statutmäfsig beschlossenen Auflösung eines Innungsverbandes wird die Abwickelung der Geschäfte, sofern die Verbandsvertretung nicht anderweitig beschliefst, durch den Vorstand unter Aufsicht der im § 104k bezeichneten Behörde vollzogen. Genügt der Vorstand seiner Verpflichtung nicht oder tritt die Schliefsung auf Grund des § 104f oder des § 104l ein, so erfolgt die Abwickelung der Geschäfte durch einen Beauftragten der Aufsichtsbehörde.

Von dem Zeitpunkte der Auflösung oder Schliefsung ab bleiben die Verbandsmitglieder auch für diejenigen Zahlungen verhaftet, zu welchen sie statutarisch für den Fall eigenen Ausscheidens aus den Verbandsverhältnissen verpflichtet sind. Das Recht, diese Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, steht dem mit Abwickelung der Geschäfte Beauftragten zu.

§ 104n. Im Falle der Auflösung oder Schliefsung des Innungsverbandes mufs sein Vermögen zuvörderst zur Berichtigung seiner Schulden und zur Erfüllung seiner sonstigen Verbindlichkeiten verwendet werden. War dasselbe bisher ganz oder teilweise zur Fundierung von Unterrichtsanstalten oder zu anderen öffentlichen Zwecken bestimmt, so darf der nach Berichtigung der Schulden übrigbleibende Teil des Vermögens dieser Bestimmung nicht entzogen werden; über seine fernere Verwendung wird von der im § 104b Absatz 1 bezeichneten Behörde Anordnung getroffen.

Bedarf es zum Fortbestande der von dem Innungsverbande errichteten Unterrichtsanstalten oder Unterstützungskassen als selbständiger Anstalten der Genehmigung des Landesherrn oder einer Behörde des Staats, in welchem die fernere Verwaltung der Anstalt stattfinden soll, so hat die im vorstehenden Absatz bezeichnete Behörde diese Genehmigung herbeizuführen.

Das hiernach verbleibende Reinvermögen des Innungsverbandes wird, soweit die Verbandsvertretung nicht anders beschliefst, unter die Innungen, welche dem

Verbande zur Zeit der Auflösung oder Schliefsung angehört haben, nach dem Verhältnis der von ihnen an den Verband in dem der Auflösung oder Schliefsung vorangegangenen Jahre geleisteten Beiträge verteilt. Streitigkeiten hierüber werden von der im § 104k bezeichneten Stelle endgültig entschieden.

Artikel 2.

Die §§ 126 bis 133 (Titel VII Abschnitt III) der Gewerbeordnung werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

III. Lehrlingsverhältnisse.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 126. Bei Personen unter siebzehn Jahren, welche mit technischen Hilfsleistungen nicht lediglich ausnahmsweise oder vorübergehend beschäftigt werden, gilt die Vermutung, dafs sie in einem Lehrverhältnis stehen.

§ 126a. Die Befugnis zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen steht Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, nicht zu.

§ 126b. Die Befugnis zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen kann solchen Personen ganz oder auf Zeit entzogen werden, welche sich wiederholt grober Pflichtverletzungen gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge schuldig gemacht haben, oder gegen welche Thatsachen vorliegen, die sie in sittlicher Beziehung zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen ungeeignet erscheinen lassen.

Die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen kann ferner solchen Personen entzogen werden, welche wegen geistiger und körperlicher Gebrechen zur sachgemäfsen Anleitung eines Lehrlings nicht geeignet sind.

Die Entziehung erfolgt durch Verfügung der unteren Verwaltungsbehörde; gegen die Verfügung findet der Rekurs statt. Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21, soweit nicht landesgesetzlich das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen Platz greift.

Durch die höhere Verwaltungsbehörde kann die entzogene Befugnis nach Ablauf eines Jahres wieder eingeräumt werden.

§ 126c. Der Lehrvertrag ist binnen vier Wochen nach Beginn der Lehre schriftlich abzuschliefsen. Derselbe mufs enthalten:

1) die Bezeichnung des Gewerbes oder des Zweiges der gewerblichen Thätigkeit, in welchem die Ausbildung erfolgen soll;

2) die Angabe der Dauer der Lehrzeit;

3) die Angabe der gegenseitigen Leistungen;

4) die Voraussetzungen, unter welchen die einseitige Auflösung des Vertrags zulässig ist.

Der Lehrvertrag ist von dem Gewerbetreibenden oder seinem Stellvertreter, dem Lehrling und dem Vater oder Vormunde des Lehrlings zu unterschreiben und in einem Exemplare dem Vater oder Vormunde des Lehrlings auszuhändigen. Der Lehrherr ist verpflichtet, der Orts-Polizeibehörde auf Erfordern den Lehrvertrag einzureichen.

Auf Lehrlinge in staatlich anerkannten Lehrwerkstätten finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Der Lehrvertrag ist kosten- und stempelfrei.

§ 127. Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten des Gewerbes dem Zweck der Ausbildung entsprechend zu unterweisen, ihn zum Besuch der Fortbildungs- oder Fachschule anzuhalten und den Schulbesuch zu überwachen. Er mufs entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter die Ausbildung des Lehrlings leiten, den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anhalten und vor Ausschweifungen bewahren, er hat ihn gegen Mifshandlungen seitens der Arbeits- und Hausgenossen zu schützen und dafür Sorge zu tragen, dafs dem Lehrling nicht Arbeitsverrichtungen zugewiesen werden, welche seinen körperlichen Kräften nicht angemessen sind.

Er darf dem Lehrling die zu seiner Ausbildung und zum Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen erforderliche Zeit und Gelegenheit nicht entziehen. Zu häuslichen Dienstleistungen dürfen Lehrlinge, welche im Hause des Lehrherrn weder Kost noch Wohnung erhalten, nicht herangezogen werden.

§ 127a. Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen und dem Lehrherrn sowie demjenigen, welcher an Stelle des Lehrherrn die Ausbildung zu leiten hat, zur Folgsamkeit und Treue, zu Fleifs und anständigem Betragen verpflichtet.

§ 127b. Das Lehrverhältnis kann, wenn eine längere Frist nicht vereinbart ist, während der ersten vier Wochen nach Beginn der Lehrzeit durch einseitigen Rücktritt aufgelöst werden. Eine Vereinbarung, wonach diese Probezeit mehr als drei Monate betragen soll, ist nichtig.

Nach Ablauf der Probezeit kann der Lehrling vor Beendigung der verabredeten Lehrzeit entlassen werden, wenn einer der im § 123 vorgesehenen Fälle auf ihn Anwendung findet oder wenn er die ihm im § 127a auferlegten Pflichten wiederholt verletzt oder den Besuch der Fortbildungs- oder Fachschule vernachlässigt.

Von seiten des Lehrlings kann das Lehrverhältnis nach Ablauf der Probezeit aufgelöst werden, wenn:

1) einer der im § 124 unter Ziffer 1, 3 bis 5 vorgesehenen Fälle vorliegt;

2) der Lehrherr seine gesetzlichen Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer die Gesundheit, die Sittlichkeit oder die Ausbildung des Lehrlings gefährdenden Weise vernachlässigt, oder das Recht der väterlichen Zucht mifsbraucht, oder zur Erfüllung der ihm vertragsmäfsig obliegenden Verpflichtungen unfähig wird.

Der Lehrvertrag wird durch den Tod des Lehrlings aufgehoben. Durch den Tod des Lehrherrn gilt der Lehrvertrag als aufgehoben, sofern die Aufhebung binnen vier Wochen geltend gemacht wird.

§ 127c. Bei Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling unter Angabe des Gewerbes, in welchem der Lehrling unterwiesen worden ist, über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie über sein Betragen ein Zeugnis auszustellen, welches von der Gemeindebehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist.

An Stelle dieser Zeugnisse können, wo Innungen oder andere Vertretungen der Gewerbetreibenden bestehen, die von diesen ausgestellten Lehrbriefe treten.

§ 127 d. Verläfst der Lehrling in einem durch dies Gesetz nicht vorgesehenen Falle ohne Zustimmung des Lehrherrn die Lehre, so kann letzterer den Anspruch auf Rückkehr des Lehrlings nur geltend machen, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. Die Polizeibehörde kann in diesem Falle auf Antrag des Lehrherrn den Lehrling anhalten, so lange in der Lehre zu verbleiben, als durch gerichtliches Urteil das Lehrverhältnis nicht für aufgelöst erklärt ist. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er binnen einer Woche nach dem Austritt des Lehrlings gestellt ist. Im Falle der Weigerung kann die Polizeibehörde den Lehrling zwangsweise zurückführen lassen oder durch Androhung von Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder Haft bis zu fünf Tagen zur Rückkehr anhalten.

§ 127 e. Wird von dem Vater oder Vormund für den Lehrling oder, sofern der letztere volljährig ist, von ihm selbst dem Lehrherrn die schriftliche Erklärung abgegeben, dafs der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder anderen Berufe übergehen werde, so gilt das Lehrverhältnis, wenn der Lehrling nicht früher entlassen wird, nach Ablauf von vier Wochen als aufgelöst. Den Grund der Auflösung hat der Lehrherr in dem Arbeitsbuche zu vermerken.

Binnen neun Monaten nach der Auflösung darf der Lehrling in demselben Gewerbe von einem anderen Arbeitgeber ohne Zustimmung des früheren Lehrherrn nicht beschäftigt werden.

§ 127 f. Erreicht das Lehrverhältnis vor Ablauf der verabredeten Lehrzeit sein Ende, so kann von dem Lehrherrn oder von dem Lehrling ein Anspruch auf Entschädigung nur geltend gemacht werden, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. In den Fällen des § 127 b Absatz 1 und 4 kann der Anspruch nur geltend gemacht werden, wenn dieses in dem Lehrvertrage unter Festsetzung der Art und Höhe der Entschädigung vereinbart ist.

Der Anspruch der Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach Auflösung des Lehrverhältnisses im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.

§ 127 g. Ist von dem Lehrherrn das Lehrverhältnis aufgelöst worden, weil der Lehrling die Lehre unbefugt verlassen hat, so ist die von dem Lehrherrn beanspruchte Entschädigung, wenn in dem Lehrvertrage ein anderes nicht ausbedungen ist, auf einen Betrag festzusetzen, welcher für jeden auf den Tag des Vertragsbruchs folgenden Tag der Lehrzeit, höchstens aber für sechs Monate, bis auf die Hälfte des in dem Gewerbe des Lehrherrn den Gesellen oder Gehilfen ortsüblich gezahlten Lohnes sich belaufen darf.

Für die Zahlung der Entschädigung sind als Selbstschuldner mitverhaftet der Vater des Lehrlings sowie derjenige Arbeitgeber, welcher den Lehrling zum Verlassen der Lehre verleitet oder welcher ihn in Arbeit genommen hat, obwohl er wufste, dafs der Lehrling zur Fortsetzung eines Lehrverhältnisses noch verpflichtet war. Hat der Entschädigungsberechtigte erst nach Auflösung des Lehrverhältnisses von der Person des Arbeitgebers, welcher den Lehrling verleitet oder in Arbeit genommen

hat, Kenntnis erhalten, so erlischt gegen diese der Entschädigungsanspruch erst, wenn derselbe nicht innerhalb vier Wochen nach erhaltener Kenntnis geltend gemacht ist.

§ 128. Wenn der Lehrherr eine im Mifsverhältnis zu dem Umfange oder der Art seines Gewerbebetriebs stehende Zahl von Lehrlingen hält und dadurch die Ausbildung der Lehrlinge gefährdet erscheint, so kann dem Lehrherrn von der unteren Verwaltungsbehörde die Entlassung eines entsprechenden Teils der Lehrlinge auferlegt und die Annahme von Lehrlingen über eine bestimmte Zeit hinaus untersagt werden. Die Bestimmungen des § 126b Absatz 3 finden hierbei entsprechende Anwendung.

Unbeschadet der vorstehenden Bestimmung können durch Beschlufs des Bundesrats für einzelne Gewerbszweige Vorschriften über die höchste Zahl der Lehrlinge erlassen werden, welche in Betrieben dieser Gewerbszweige gehalten werden darf. Soweit solche Vorschriften nicht erlassen sind, können sie durch Anordnung der Landes-Zentralbehörde erlassen werden.

B. Besondere Bestimmungen für Handwerker.

§ 129. In Handwerksbetrieben steht die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen nur denjenigen Personen zu, welche das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und in dem Gewerbe oder in dem Zweige des Gewerbes, in welchem die Anleitung der Lehrlinge erfolgen soll,

entweder die von der Handwerkskammer vorgeschriebene Lehrzeit, oder solange die Handwerkskammer eine Vorschrift über die Dauer der Lehrzeit nicht erlassen hat, mindestens eine dreijährige Lehrzeit zurückgelegt und die Gesellenprüfung bestanden haben,

oder fünf Jahre hindurch selbständig oder als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung thätig gewesen sind.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann Personen, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen, die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen verleihen.

Die Unterweisung des Lehrlings in einzelnen technischen Handgriffen und Fertigkeiten durch einen Gesellen fällt nicht unter die im Abs. 1 vorgesehenen Bestimmungen.

Die Zurücklegung der Lehrzeit kann auch in einem dem Gewerbe angehörenden Grofsbetriebe erfolgen und durch den Besuch einer Lehrwerkstätte oder sonstigen gewerblichen Unterrichtsanstalt ersetzt werden. Die Landes-Zentralbehörden können den Prüfungszeugnissen von Lehrwerkstätten, gewerblichen Unterrichtsanstalten oder von Prüfungsbehörden, welche vom Staat für einzelne Gewerbe oder zum Nachweis der Befähigung zur Anstellung in staatlichen Betrieben eingesetzt sind, die Wirkung der Verleihung der im Abs. 1 bezeichneten Befugnis für bestimmte Gewerbszweige beilegen.

Der Bundesrat ist befugt, für einzelne Gewerbe Ausnahmen von den Bestimmungen im Abs. 1 zuzulassen.

§ 129a. Der Unternehmer eines Betriebes, in welchem mehrere Gewerbe vereinigt sind, ist befugt, in allen zu dem Betriebe vereinigten Gewerben Lehrlinge anzuleiten, wenn er für eines dieser Gewerbe den Voraussetzungen des § 129 entspricht.

Wer für einen gesondert betriebenen Zweig eines Gewerbes den Voraussetzungen

des § 129 entspricht, ist berechtigt, auch in den übrigen Zweigen dieses Gewerbes Lehrlinge anzuleiten.

Wer für ein Gewerbe den Voraussetzungen des § 129 entspricht, ist berechtigt, auch in den diesem verwandten Gewerben Lehrlinge anzuleiten. Welche Gewerbe als verwandte Gewerbe im Sinne dieser Bestimmung anzusehen sind, bestimmt die Handwerkskammer.

§ 129b. Gehört der Lehrherr einer Innung an, so ist er verpflichtet, eine Abschrift des Lehrvertrages binnen vierzehn Tagen nach Abschluſs desselben der Innung einzureichen; er kann hierzu durch die Ortspolizeibehörde angehalten werden.

Die Innungen können bestimmen, daſs der Abschluſs des Lehrvertrags vor der Innung erfolgen soll. In diesem Falle ist dem Lehrherrn und dem Vater oder Vormund des Lehrlings eine Abschrift des Lehrvertrags auszuhändigen.

§ 130. Soweit durch den Bundesrat oder die Landes-Zentralbehörde auf Grund des § 128 Abs. 2 Vorschriften über die zulässige Zahl von Lehrlingen nicht erlassen sind, ist die Handwerkskammer und die Innung zum Erlaſs solcher Vorschriften befugt.

§ 130a. Die Lehrzeit soll in der Regel drei Jahre dauern; sie darf den Zeitraum von fünf Jahren nicht übersteigen.

Von der Handwerkskammer kann mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde die Dauer der Lehrzeit für die einzelnen Gewerbe oder Gewerbszweige nach Anhörung der beteiligten Innungen und der im § 103a Abs. 3 Ziffer 2 bezeichneten Vereinigungen festgesetzt werden.

Die Handwerkskammer ist befugt, Lehrlinge in Einzelfällen von der Innehaltung der festgesetzten Lehrzeit zu entbinden.

§ 131. Den Lehrlingen ist Gelegenheit zu geben, sich nach Ablauf der Lehrzeit einer Prüfung (Gesellenprüfung) zu unterziehen.

Die Abnahme der Prüfung erfolgt durch Prüfungsausschüsse. Bei jeder Zwangsinnung wird ein Prüfungsausschuſs gebildet, bei anderen Innungen nur dann, wenn ihnen die Ermächtigung zur Abnahme der Prüfung von der Handwerkskammer erteilt ist. Soweit für die Abnahme der Prüfungen für die einzelnen Gewerbe nicht durch Prüfungsausschüsse der Innungen und die im § 129 Abs. 4 bezeichneten Lehrwerkstätten, gewerblichen Unterrichtsanstalten und Prüfungsbehörden gesorgt ist, hat die Handwerkskammer die erforderlichen Prüfungsausschüsse zu errichten.

§ 131a. Die Prüfungsausschüsse bestehen aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird von der Handwerkskammer bestellt. Von den Beisitzern wird bei dem Prüfungsausschuſs einer Innung die Hälfte durch diese, die andere Hälfte aus der Zahl der Gesellen, welche eine Gesellenprüfung bestanden haben, durch den Gesellenausschuſs bestellt. Bei den von der Handwerkskammer errichteten Prüfungsausschüssen werden auch die Beisitzer von der Handwerkskammer bestellt.

Die Bestellung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse erfolgt in der Regel auf drei Jahre, ist aber jederzeit widerruflich.

Während der ersten sechs Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen können auch Gesellen (Gehilfen), welche die Gesellenprüfung nicht abgelegt haben,

gewählt werden, wenn sie eine Lehrzeit von mindestens zwei Jahren zurückgelegt haben.

§ 131b. Die Prüfung hat den Nachweis zu erbringen, dafs der Lehrling die in seinem Gewerbe gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten mit genügender Sicherheit ausübt und sowohl über den Wert, die Beschaffung, Aufbewahrung und Behandlung der zu verarbeitenden Rohmaterialien, als auch über die Kennzeichen ihrer guten oder schlechten Beschaffenheit unterrichtet ist.

Im übrigen werden das Verfahren vor dem Prüfungsausschufs, der Gang der Prüfung und die Höhe der Prüfungsgebühren durch eine Prüfungsordnung geregelt, welche von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Handwerkskammer erlassen wird.

Durch die Prüfungsordnung kann bestimmt werden, dafs die Prüfung auch in der Buch- und Rechnungsführung zu erfolgen hat. In diesem Falle ist der Prüfungsausschufs befugt, einen besonderen Sachverständigen zuzuziehen, welcher an der Prüfung mit vollem Stimmrecht teilnimmt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Kosten der Prüfung werden, sofern diese von dem Prüfungsausschufs einer Innung abgehalten wird, von letzterer, im übrigen von der Handwerkskammer getragen. Diesen fliefsen die Prüfungsgebühren zu.

§ 131c. Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung hat der Lehrling an den Prüfungsausschufs zu richten. Dem Gesuch sind das Lehrzeugnis (§ 127c), und, sofern der Prüfling während der Lehrzeit zum Besuch einer Fortbildungs- oder Fachschule verpflichtet war, die Zeugnisse über den Schulbesuch beizufügen.

Der Prüfungsausschufs hat dem Lehrling über das Ergebnis der Prüfung ein Zeugnis auszustellen. Wird die Prüfung nicht bestanden, so hat der Prüfungsausschufs den Zeitraum zu bestimmen, vor dessen Ablauf die Prüfung nicht wiederholt werden darf.

Die Prüfungszeugnisse sind kosten- und stempelfrei.

§ 132. Der Vorsitzende ist berechtigt, Beschlüsse des Prüfungsausschusses mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden. Ueber die Beanstandung entscheidet die Handwerkskammer (§ 103e Ziffer 6).

§ 132a. Die Landes-Zentralbehörden sind befugt, die Bestellung der Prüfungsausschüsse, das Verfahren bei der Prüfung, die Gegenstände der Prüfung sowie die Prüfungsgebühren abweichend von den Vorschriften der §§ 131 bis 132 zu regeln, dabei darf jedoch hinsichtlich der bei der Prüfung zu stellenden Anforderungen nicht unter das im § 131b Absatz 1 bestimmte Mafs herabgegangen werden.

IIIa. Meistertitel.

§ 133. Handwerker dürfen den Meistertitel nur führen, wenn sie in ihrem Gewerbe die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen erworben (§ 129) und die Meisterprüfung bestanden haben. Die Abnahme der Prüfung erfolgt durch Prüfungskommissionen, welche aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern bestehen.

Die Errichtung der Prüfungskommissionen erfolgt nach Anhörung der Handwerkskammer durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, welche auch die Mitglieder ernennt; die Ernennung erfolgt auf drei Jahre.

Digitized by Google

Die Prüfung hat den Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes und der zu seinem selbständigen Betriebe sonst notwendigen Kenntnisse zu erbringen.

Das Verfahren vor der Prüfungskommission, der Gang der Prüfung und die Höhe der Prüfungsgebühren werden durch eine von der Handwerkskammer mit Genehmigung der Landes-Zentralbehörde zu erlassende Prüfungsordnung geregelt.

Die Kosten der Prüfungskommissionen fallen der Handwerkskammer zur Last, welcher die Prüfungsgebühren zufliefsen.

Die Prüfungszeugnisse sind kosten- und stempelfrei.

Der Meisterprüfung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen steht die Erlangung eines der im § 129 Abs. 4 bezeichneten Prüfungszeugnisse gleich.

Artikel 3.

1) Der bisherige Abschnitt III a des Titels VII der Gewerbeordnung erhält die Bezeichnung III b.

2) Der § 134 Abs. 1 der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung:

Auf Fabrikarbeiter finden die Bestimmungen der §§ 121 bis 125 oder, wenn die Fabrikarbeiter als Lehrlinge anzusehen sind, die Bestimmungen der §§ 126 bis 128 Anwendung.

3) Hinter § 144 der Gewerbeordnung wird folgender § 144a eingeschoben:

Personen, welche den Bestimmungen der §§ 126a, 126b und 129 entgegen Lehrlinge halten, anleiten oder anleiten lassen, können von der Ortspolizeibehörde durch Zwangsstrafen zur Entlassung der Lehrlinge angehalten werden.

In gleicher Weise kann die Entlassung derjenigen Lehrlinge, welche den auf Grund der §§ 81a Ziffer 3, 128 Abs. 2 und 130 erlassenen Vorschriften entgegen angenommen sind, verfügt werden.

Artikel 4.

1) Im § 148 der Gewerbeordnung werden folgende Ziffern 9a, b und c eingeschoben:

9a) wer den §§ 126a und 126b zuwider Lehrlinge hält, anleitet oder anleiten läfst,

9b) wer dem § 129 oder den auf Grund der §§ 128 und 130 erlassenen Vorschriften zuwider Lehrlinge hält, anleitet oder anleiten läfst,

9c) wer unbefugt den Meistertitel führt.

2) Die Ziffer 10 des § 148 der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung:

wer wissentlich der Bestimmung im § 127e Absatz 2 zuwider einen Lehrling beschäftigt.

3) Absatz 1 Ziffer 8 und Absatz 2 des § 149 der Gewerbeordnung werden aufgehoben.

4) Im § 150 der Gewerbeordnung wird folgende Ziffer 4a eingeschoben:

der Lehrherr, welcher den Lehrvertrag nicht ordnungsmäfsig abschliefst (§§ 103e Absatz 1 Ziffer 1 und 126c).

Digitized by Google

Artikel 5.

Soweit in anderen Gesetzen auf Bestimmungen der bisherigen Titel VI und VII der Gewerbeordnung Bezug genommen wird, treten die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes an deren Stelle.

Mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzes werden im § 126c Absatz 2 Satz 1 des Artikels 2 die Worte „Vater oder Vormunde" durch die Worte „gesetzlichen Stellvertreter" ersetzt.

Uebergangsbestimmungen.

Artikel 6.

1) Auf bestehende Innungen finden die Vorschriften des Art. 1 Anwendung; sie haben bis zum Ablauf eines Jahres nach dem im Art. 9 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt ihre Verfassung entsprechend diesen Bestimmungen umzugestalten. Wird die Umgestaltung nicht bewirkt, so hat die höhere Verwaltungsbehörde die erforderliche Abänderung anzuordnen und, falls dieser Anordnung nicht Folge gegeben wird, entweder die Aenderung mit rechtsverbindlicher Kraft zu verfügen oder die Innung zu schliefsen.

2) Die von der höheren Verwaltungsbehörde auf Grund der bisherigen §§ 100e und 100f der Gewerbeordnung getroffenen Bestimmungen werden aufgehoben.

3) Die Innungs-Krankenkassen haben ihre Statuten gemäfs den Vorschriften des § 90 dieses Gesetzes zu ändern. Falls dies binnen einer von der Aufsichtsbehörde zu bestimmenden Frist nicht geschieht, so können sie, soweit nicht die Bestimmungen des § 100l Anwendung finden, geschlossen werden.

4) Tritt an Stelle einer beim Inkrafttreten dieses Gesetzes einem Innungsausschufs oder Innungsverband angehörigen Innung eine Zwangsinnung, so wird sie bis zur anderweiten Beschlufsfassung der Innungsversammlung mit allen Rechten und Verbindlichkeiten Mitglied des Innungsausschusses oder Innungsverbandes.

Artikel 7.

Gewerbetreibende, welche bei Erlafs des Gesetzes Lehrlinge halten, sind berechtigt, die Lehrlinge auszulehren.

Auf Personen, welche beim Inkrafttreten dieser Bestimmungen das siebzehnte Lebensjahr vollendet haben, findet § 129 Absatz 1 des Artikels 2 mit der Mafsgabe Anwendung, dafs denselben die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen auch dann zusteht, wenn sie nur eine zweijährige Lehrzeit zurückgelegt haben.

Die untere Verwaltungsbehörde ist befugt, Personen, welche den Voraussetzungen des Absatz 2 nicht entsprechen, die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen zu verleihen.

Die Landes-Zentralbehörde kann für einzelne Gewerbe oder Zweige eines Gewerbes bestimmen, dafs den im Absatz 2 bezeichneten Personen die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen auch dann zusteht, wenn sie eine kürzere als zweijährige Lehrzeit zurückgelegt haben.

Digitized by Google

Artikel 8.

Wer beim Inkrafttreten dieser Bestimmungen ein Gewerbe selbständig betreibt, ist befugt, den Meistertitel (Artikel 2 § 133) zu führen, wenn er in diesem Gewerbe die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen besitzt.

Artikel 9.

Dieses Gesetz tritt, soweit es sich um die zu seiner Durchführung erforderlichen Maßnahmen handelt, sofort in Kraft.

Der Zeitpunkt, mit welchem das Gesetz im übrigen ganz oder teilweise in Kraft tritt, wird durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats bestimmt.

Digitized by Google

Gesetz vom 5. Dezember 1896, [1])

wodurch einige Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Dezember 1863 R.G.Bl. Nr. 105), betreffend die Regelung der Heimatverhältnisse, abgeändert werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§ 8, 9 und 10 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863, R.G.Bl. Nr. 105, betreffend die Regelung der Heimatverhältnisse, werden hiermit aufgehoben und haben an deren Stelle nachfolgende Bestimmungen zu treten:

§ 1. Das Heimatrecht wird durch ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband erworben.

§ 2. Die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband kann von der Aufenthaltsgemeinde demjenigen österreichischen Staatsbürger nicht versagt werden, welcher nach erlangter Eigenberechtigung durch zehn der Bewerbung um das Heimatrecht vorausgehende Jahre sich freiwillig und ununterbrochen in der Gemeinde aufgehalten hat.

Wird der Aufenthalt in einer Gemeinde unter Umständen begonnen, durch welche ein freiwilliger Aufenthalt ausgeschlossen ist, so beginnt der Lauf der zehnjährigen Frist erst mit dem Tage, an welchem diese Umstände aufgehört haben. Treten solche Umstände erst nach Beginn des Aufenthaltes ein, so ruht während ihrer Dauer der Lauf der zehnjährigen Frist.

Durch freiwilliges Aufgeben des Aufenthaltes in der Gemeinde wird die begonnene zehnjährige Aufenthaltsfrist unterbrochen. Als eine Unterbrechung des Aufenthaltes wird jedoch eine freiwillige Entfernung nicht angesehen, wenn aus den Umständen, unter welchen sie erfolgt, die Absicht erhellt, den Aufenthalt beizubehalten.

Die in einer Gemeinde begonnene Ersitzung des Heimatrechtes wird durch eine lediglich infolge der Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht bedingte Abwesenheit weder gehemmt noch unterbrochen. Dagegen ruht während der Dauer einer anderweitigen unfreiwilligen Abwesenheit der Lauf der zehnjährigen Frist.

---

[1]) Vgl. zur Beurteilung des Gesetzes die Abhandlung von Dr. Josef Redlich, das österreichische Heimatrecht und seine Reform, S. 549 fg. dieses Bandes.

Digitized by Google

Der Bewerber darf ferner während der festgesetzten Aufenthaltsfrist der öffentlichen Armenversorgung nicht anheimfallen. Die Befreiung vom Schulgelde hinsichtlich der eine Schule besuchenden Kinder, sowie der Genufs eines Stipendiums, endlich eine nur vorübergehend gewährte Unterstützung sind nicht als Akte der Armenversorgung anzusehen.

§ 3. Zur Geltendmachung des in Gemäfsheit des § 2 dieses Gesetzes erworbenen Anspruches auf die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband sind nicht blofs der Anspruchsberechtigte selbst, beziehungsweise seine Nachfolger im Heimatrechte, das heifst jene Personen, welche gemäfs der Bestimmungen der §§ 6, 7, 11, 12 und 13 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863, R.G.Bl. Nr. 105, ihr Heimatrecht von jenem des Anspruchsberechtigten ableiten, sondern auch die bisherige Heimatgemeinde, und falls es sich um einen Heimatlosen handelt, jene Gemeinde berechtigt, welcher der Heimatlose auf Grund der Bestimmungen des III. Abschnittes des Heimatgesetzes zugewiesen worden ist.

Eine jede Gemeinde ist verpflichtet, von der auf Grund des § 1 oder 2 erfolgten Aufnahme einer Person in den Heimatverband die bisherige Heimatgemeinde zu verständigen.

§ 4. Hat ein österreichischer Staatsbürger seinen Aufenthalt in der Gemeinde, in welcher er gemäfs § 2 dieses Gesetzes den Anspruch auf Aufnahme in den Heimatverband derselben erworben hat, aufgegeben oder das Gebiet der Gemeinde unfreiwillig verlassen, so kann dieser Anspruch von dem Berechtigten selbst oder seinem Nachfolger im Heimatrechte nur binnen zwei Jahren, von dessen Heimatgemeinde dagegen binnen fünf Jahren nach dem Aufhören des Aufenthaltes in der Gemeinde geltend gemacht werden.

Die in Gemäfsheit der §§ 2, 3 und 4 einzubringenden Gesuche zur Geltendmachung des Anspruches auf ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband sind als gebührenfrei zu behandeln.

§ 5. Ausländer und Personen, deren Staatsbürgerschaft nicht nachweisbar ist, erlangen unter den im § 2 festgesetzten Bedingungen den Anspruch auf Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband einer österreichischen Gemeinde; die Aufnahme wird jedoch erst dann wirksam, wenn die Betreffenden das österreichische Staatsbürgerrecht erlangt haben.

§ 6. Wenn die Aufenthaltsgemeinde es unterläfst, über den geltend gemachten Anspruch auf die Aufnahme in den Heimatverband (§§ 2, 3 und 4), beziehungsweise die Zusicherung desselben (§ 5) innerhalb einer Frist von sechs Monaten, von der Einbringung des Anspruchsgesuches an gerechnet, zu entscheiden, fällt die Entscheidung der vorgesetzten politischen Behörde zu.

Dieselbe Behörde entscheidet im Falle der Berufung, wenn die Aufnahme in den Heimatverband, beziehungsweise die Zusicherung derselben in den Fällen der §§ 2 bis 4, beziehungsweise 5, von der Aufenthaltsgemeinde verweigert wurde.

§ 7. Aufser den in den §§ 2 bis 4, beziehungsweise 5 bezeichneten Fällen entscheidet über Ansuchen um ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband mit Ausschlufs jeder Berufung die Gemeinde.

Digitized by Google

§ 8. Die Aufnahme in den Heimatverband darf weder auf eine bestimmte Zeit beschränkt, noch unter einer den gesetzlichen Folgen des Heimatrechtes abträglichen Bedingung erteilt werden.

Jede solche Beschränkung oder Bedingung ist nichtig und als nicht beigesetzt zu betrachten.

§ 9. Zur Einführung einer Gebühr für die freiwillige Aufnahme in den Heimatverband, sowie zur Erhöhung solcher Gebühren ist ein Landesgesetz erforderlich.

Diese Gebühren haben in die Gemeindekasse einzufliefsen.

Für die Aufnahme in den Heimatverband, welche auf Grund der Bestimmungen der §§ 2 bis 4 dieses Gesetzes erfolgt, darf eine Gebühr nicht erhoben werden.

§ 10. Definitiv angestellte Hof-, Staats-, Landes-, Gemeinde-, Bezirksvertretungs- und öffentliche Fonds-Beamte und Diener, Geistliche und öffentliche Lehrpersonen, endlich die k. k. Notare erlangen mit dem Antritte ihres Amtes das Heimatrecht in der Gemeinde, in welcher denselben ihr ständiger Amtssitz angewiesen wurde.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Der Beginn des Laufes der im Artikel I, § 2 festgesetzten Fristen wird auf den 1. Jänner 1891 festgesetzt.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist mein Minister des Innern beauftragt.

Wien, am 5. Dezember 1896.

Franz Joseph m. p.

Badeni m. p.

Digitized by Google

LITTERATUR.

Van der Borght-Aachen, R., Prof. Dr.: *Die Haftpflicht der gewerblichen Unternehmer in Deutschland.* — Berlin 1897. Siemenroth & Troschel. 8°. 50 S.

Der deutsche Haftpflicht-Schutzverband wandte sich im Herbst 1895 mit dem Ersuchen an die gewerblichen Berufsgenossenschaften, über die Regreſsfälle auf Grund der Paragraphen 96—98 der Unfallversicherungs-Gesetzes vom 6. Juli 1884 und den entsprechenden Bestimmungen der anderen Unfallversicherungs-Gesetze in den Jahren 1889 bis 1894 auf einem Fragebogen zu berichten und ferner ihre Mitglieder zur Ausfüllung eines anderen Fragebogens über die in derselben Zeit in ihren Betrieben vorgekommenen Haftpflichtfälle aufzufordern. Die Ergebnisse dieser Erhebung behandelt die vorliegende Schrift im Auftrage des Verbandes.

Das beim Verbande eingelaufene Material war nur recht lückenhaft. Nur 30 Berufsgenossenschaften hatten die für sie bestimmten Fragebogen ausgefüllt, und nur 16 Berufsgenossenschaften hatten die Fragebogen für die Unternehmer an diese versandt und zwar in 14 000 Exemplaren, von denen nicht ganz 10 000 in brauchbarer Form ausgefüllt zurückkamen. Der Verfasser hat aus diesem Material eine ganze Reihe von Tabellen zusammengestellt, die aber wenig Interesse beanspruchen dürfen, da eben den Zahlen jeder exakt statistische Wert abgeht — worüber sich der Verfasser selbst natürlich auch vollständig klar ist. Von allgemeinem Interesse sind nur zwei Ergebnisse, die mit hinreichender Sicherheit aus der Erhebung hervorgehen.

Erstens lassen die Mitteilungen der Berufsgenossenschaften erkennen, daſs die Genossenschaftsvorstände von ihrem Recht, Regreſsansprüche gegen einzelne Genossenschaftsmitglieder (Unternehmer), deren Angestellte und dritte Personen zu erheben, nur verhältnismäſsig sehr wenig Gebrauch machen. In einigermaſsen ins Gewicht fallendem Umfange thun das nur die Baugewerks-Berufsgenossenschaften, die Berichte eingesandt haben, sowie die Tiefbau-, die Steinbruchs-, die Ziegelei-, die Brauerei- und Mälzerei- und die Straſsenbahn-Berufsgenossenschaft, die beiden zu-

Digitized by Google

letzt genannten auch nur gegen dritte Personen. Da anzunehmen ist, dafs die Berufsgenossenschaften, die den Fragebogen nicht ausgefüllt haben, auch von dem Regrefsrecht selten oder gar nicht Gebrauch gemacht haben, so kann dieses Resultat als ziemlich zuverlässig gelten — zumal dafür auch noch manche innere Gründe sprechen, auf die hier nicht weiter eingegangen werden soll.

Sodann ergiebt die Erhebung, dafs das Risiko der Haftpflicht-Versicherungsgesellschaften im Vergleich zu den von ihnen erhobenen Prämien sehr gering ist oder mit anderen Worten, dafs die Gesellschaften mit der Haftpflichtversicherung bisher im Durchschnitt ein ganz vorzügliches Geschäft gemacht haben. V. d. Borght berechnet aus den ihm zur Verfügung stehenden Zahlen, dafs die Prämien nach den Verhältnissen der Jahre 1889—1894 durchschnittlich um mehr als 50 % höher gewesen sind als die Entschädigungslasten und Verwaltungskosten zusammen. Hiernach werden in der That die Versicherungsgesellschaften künftig ihre Prämien erniedrigen müssen, falls sie nicht etwa aus anderem einwandsfreien Material nachweisen können, dafs die Borghtschen Aufstellungen unzutreffend sind.

Die Belastung der Unternehmer als Gesamtheit durch die Haftpflicht fällt natürlich, wenn man sie mit der Belastung durch die Unfallversicherung vergleicht, nicht sehr ins Gewicht — was nicht ausschliefst, dafs der einzelne durch einen nicht durch Versicherung gedeckten Haftpflichtfall auf das härteste getroffen werden kann. V. d. Borght schliefst daraus, dafs es sich empfehle, die ganze noch bestehende Haftpflicht durch die Berufsgenossenschaften mit zu decken und die Haftung der Unternehmer der Berufsgenossenschaft gegenüber fortfallen zu lassen, soweit es sich nicht um vorsätzlich herbeigeführte Unfälle handelt. Weiter entwickelt wird dieser Gedanke jedoch in der vorliegenden Schrift nicht, so dafs hier nicht der Ort ist, darauf näher einzugehen.

Berlin-Gr.-Lichterfelde. E. LANGE.

Rousiers, Paul de, Le Trade Unionisme en Angleterre. (Bibliothèque du Musée Social.) Paris 1896. 8°.

Dieses Buch ist das Resultat einer Studienreise, die im Herbst 1895 von vier Studenten des Musée Social unter Leitung des Herrn de Rousiers unternommen worden ist. Sechs wichtige Gruppen organisierter Arbeiter bildeten den Gegenstand ihrer Studien, und die Herren de Carbonnel, Festy, Fleury und Wilhelm behandeln in je einer Abhandlung die Gewerkvereine der Textilindustrie, der Dockarbeiter, der Maschinenbau- und Schiffbau-Gewerbe und Kohlenbergleute Grofsbritanniens. Von Herrn de Rousiers selbst stammen die Einleitung, worin die bei diesen

Digitized by Google

Studien beobachtete Methode beschrieben wird, und die Kapitel über die Baugewerbe und Landarbeiter; auch lassen sich wohl die Erörterungen über die Zukunft der gewerkschaftlichen Bewegung auf ihn zurückführen. Die Kosten der Mission wurde von dem Musée Social getragen, welches damit einigen seiner hoffnungsvollsten Studenten einen Einblick in englische Industrieverhältnisse und eine Uebung in selbständiger Untersuchung gewähren wollte. Da ihr Aufenthalt nur zwei Monate währte, und sie mit den Schwierigkeiten, die aus der Fremdheit der Sprache und des Landes erwuchsen, zu rechnen hatten, liefs sich natürlich nicht erwarten, dafs sie in alle Winkel des von ihnen durchforschten Gebietes gelangten. So erklärt es sich, dafs sich in dem Buche eine grofse Zahl geringfügiger Irrtümer und sogar einzelne grobe Mifsverständnisse über die allgemeine Bedeutung der beobachteten Thatsachen finden. Aber im allgemeinen müssen wir ihnen das Lob zollen, dafs sie einen sehr lesbaren und ziemlich genauen Bericht von einem Teile der gewerkschaftlichen Bewegung Grofsbritanniens zustande gebracht haben.

Eine eingehende Kritik des ganzen Buches würde zu viel Raum beanspruchen. Ich werde mich daher auf eine allgemeine Beurteilung und die Hervorhebung einzelner Irrtümer beschränken. Da ist es denn in erster Linie bemerkenswert, in wie allgemeiner Weise sich diese Schriftsteller den Schlufsfolgerungen angeschlossen haben, zu denen Mr. und Mrs. Webb in ihrer Geschichte der englischen Gewerkvereine gelangt sind. So bekennt sich Herr de Rousiers (S. 7—8) ganz zu der Ansicht, dafs die Entstehung der modernen Gewerkvereine mit der Entwickelung der Grofsindustrie zusammenhänge, die es mit ihrem Bedürfnis grofser Kapitalien den besten Arbeitern selbst unmöglich macht, sich zu der Stellung des Unternehmers emporzuringen. Andererseits halte ich seine Behauptung (S. 11) für falsch, dafs der thatsächliche Ursprung der englischen Gewerkvereine sich auf die Bildung von Kommissionen zur Schlichtung gewerblicher Streitigkeiten zurückführen lasse. Annehmbarer scheint mir die Ansicht zu sein, die auch von Untersuchungen, die seit dem Erscheinen des Webbschen Buches angestellt sind, bestätigt wird, dafs die Gewerkvereine sich aus jenen Gewerbe-, Kranken- und Hilfsvereinen entwickelt haben, die so früh von den englischen Handwerkern gebildet wurden. Vortreffliche Beispiele dieser Entwickelung bietet das Schneidergewerbe in London, Dublin und anderen Städten, die sich in dem Werke finden: Select Documents illustrating the History of Trade Unionism in the Tailoring Trade (herausgegeben von F. W. Galton, London 1896, 80). Dagegen bin ich ganz der Ansicht Herrn de Rousiers, wenn er in dem Kapitel über die Baugewerbe (S. 44) behauptet, dafs kein anderer Zusammenhang als in der Erscheinung und der äufseren Form zwischen den mittelalterlichen Gilden und den modernen Gewerkvereinen besteht. Die Gilden umfafsten, wie er mit Recht feststellt,

Digitized by Google

eine ganz andere Klasse von Menschen, die sie für ganz andere Zwecke als die der modernen Gewerkvereine organisierte.

Herr de Rousiers ist einer der ersten Schriftsteller, die die Bedeutung der Gewerkvereine im öffentlichen Leben Englands würdigen. Nach der Ansicht des englischen Publikums bilden die Gewerkvereine die alleinige Arbeiterpartei des Landes. Es könnte niemand als Arbeiter-Kandidat für das Parlament, den Magistrat oder für andere Verwaltungskörper mit der geringsten Aussicht auf Erfolg aufgestellt werden, der nicht irgend einem anerkannten Gewerkvereine als Mitglied angehört. Seine Erklärung findet dieser Umstand darin, dafs, wie Herr de Rousiers (S. 40) bemerkt, in allen Gewerben die besten, zuverlässigsten und achtbarsten Leute Mitglieder der betreffenden Gewerkvereine sind. Als Grund hierfür führt er in dem Kapitel über die Baugewerbe die Thatsache an, dafs grofse und regelmäfsige Zahlungen aus den Mitteln des Wochenlohnes, um sich gegen die Not der Zeiten zu schützen, schon an sich selbst mehr als normale Voraussicht und Einsicht voraussetzen.

Dem Kapitel, in dem Herr de Rousiers die Landarbeiter behandelt, kann ich ungeteiltes Lob spenden, obschon sich die Verhältnisse, die er beschreibt, sehr verändert haben. Sämtliche Gewerkvereine dieser Arbeiter, auf die er sich bezieht, haben sich ohne eine einzige Ausnahme aufgelöst. Dieses Schicksal ist wahrscheinlich grofsenteils denselben Ursachen zuzuschreiben, die im Jahre 1895 für die Schwäche dieser Vereine verantwortlich gemacht wurden. Er sowohl wie andere, die über diese Frage geschrieben haben, wiesen auf die minderwertige Persönlichkeit dieser Arbeiter hin und auf die Thatsache, dafs ihre Führer fast immer anderen Berufen angehören, wie den der gelernten Arbeiter und der Schriftsteller.

Die Arbeit des Herrn Festy über die Dockarbeiter ist vorzüglich. Mit Recht erklärt er ihre niedrige Lebenshaltung, wie es Charles Booth in seinem Life and Labour of the People in London, von ihm gethan hat, aus der übergrofsen Unregelmäfsigkeit ihrer Beschäftigung. Dagegen ist die Arbeit des Herrn Wilhelm über die Kohlenbergleute weniger gelungen und von einer Anzahl Irrtümer entstellt.

Anstatt eins der grofsen Kohlenfelder, in welchen alle Arbeiter in einem Grafschaftsverein organisiert sind, zum Gegenstand seiner Behandlung zu machen, hat er Staffordshire ausgewählt, ein Gebiet, das 4 oder 5 einzelne kleine Ortsvereine enthält und keineswegs einen typischen Fall darstellt. Auch gelingt es ihm nicht, die etwas verwickelten Beziehungen klar auseinanderzusetzen, die zwischen den Ortsvereinen, den Distriktsverbänden und dem Nationalverbande Grofsbritanniens bestehen. Irrtümlich ist seine Behauptung (S. 219), dafs der erste Nationalverband der englischen Bergleute im Jahre 1863 gegründet sei; denn es gab schon einen solchen, wenn auch von kurzer Existenz, im Jahre 1845. Durchaus irrtümlich ist auch seine Behauptung (S. 218), dafs in einigen

Digitized by Google

Orten, die Tontinen-, oder mit Gewinnverteilung verbundenen Krankenkassen die Gewinne ihrer günstigen Jahre ihrem Vorstand in die Tasche stecken. Die Gewinne werden jährlich in unparteiischer Weise unter ihre Mitglieder verteilt.

Herr Fleury hat in seiner Arbeit über das Maschinenbau- und Schiffbau-Gewerbe eine im ganzen tüchtige Arbeit geliefert. Aber er irrt sich (S. 241), wenn er von den Kesselarbeitern und Eisenschiffbauern behauptet, dafs ihre ganze Arbeit nach dem Stück gelohnt wird. Alle neue Arbeit, die sich nach bestimmten Preisen klassifizieren läfst, wird nach dem Stück bezahlt. Aber bei Reparaturarbeiten, die eine derartige Klassifikation nicht zulassen, würde der Stücklohn eine Rückkehr zu dem individuellen Arbeitsvertrag bedeuten; die Arbeiter lehnen ihn daher in diesem Falle ab und bestehen auf dem Zeitlohn. Dafs der Einwand der Maschinenbauer gegen den Stücklohn auf demselben Prinzip beruht, hat er gleichfalls nicht einzusehen vermocht. Ein grofser Teil ihrer Arbeit läfst sich nicht in Preislisten klassifizieren, und aus diesem Grunde entspringt der Widerstand der Arbeiter gegen den Stücklohn. Denn die Arbeiter bestehen, wie Mr. und Mrs. Webb [1]) gezeigt haben, nicht so sehr auf dieser oder jener Art der Lohnzahlung, als auf der Erhaltung des kollektiven Arbeitsvertrags. In allen Fällen, wo der Stücklohn die Erhaltung dieses Schutzmittels gefährden und eine Rückkehr zu dem individuellen Arbeitsvertrag bewirken würde, wird er von den Arbeitern hartnäckig bekämpft, und so allein erklärt sich der Widerstand, welchen die Maschinenbauer gegen den Stücklohn erheben.

Herrn Fleurys Beschreibung der „Ortsexekutive" der Kesselarbeiter und der Eisenschiffbauer (S. 235—6) und sein Ausdruck der Verwunderung, den er darüber empfindet, sind jetzt hinfällig geworden. Im Jahre 1896 wurde diese Einrichtung abgeschafft, und der Verein wird jetzt von einer Repräsentativkommission verwaltet, die von der Gesamtheit der in 7 gleiche Wahldistrikte eingeteilten Mitglieder gewählt wird.

Die Arbeit des Herrn de Carbonnel ist nach einem etwas verschiedenen und umfassenderen Plan gearbeitet. Sie ist vortrefflich, aber auch nicht frei von Irrtümern und auch wohl nicht von einigem Vorurteil. Wir möchten z. B. gern erfahren, wer die törichten „Neu"-Gewerkvereinler sind (S. 312), die den Verband der Baumwollspinner beschuldigt haben sollen, nichts als ein Hilfskassen-Verein zu sein. Dieser Ausspruch beruht wohl auf einem Vorurteil gegen die „Neu"-Gewerkvereinler, von denen keiner ein derartiges Urteil über die mächtigste und thatkräftigste Gewerkschaft des Landes fällen würde. Der Verfasser legt auch dem angeblichen Einfluſs der politischen und religiösen Unterschiede, welche der gewerkschaftlichen Entwickelung in Irland

[1]) In dem Artikel The Standard Rate, Economic Journal, September 1896.

im Wege stehen sollen, ein zu grofses Gewicht bei. Hätte er die Aufsätze seiner Freunde gelesen, so würde er gefunden haben, dafs dieselben, den Fortschritt hemmenden, Voraussetzungen in Schottland und Wales bestehen. Es zeigt eben die keltische Bevölkerung Grofsbritanniens, wie schon viele Schriftsteller bemerkt haben, weniger Organisationsfähigkeit als die übrige.

Der erste Teil des von Herrn de Rousiers verfafsten Schlufskapitels besteht in einem Angriff auf die neuen Gewerkvereine, die Sozialisten und die Independent Labour Party im besonderen, soweit sie für die gewerkschaftliche Bewegung in Betracht kommt. Es wäre besser gewesen ihn fortzulassen; da er von einem starken Vorurteil gegen diese Gruppen der Arbeiterwelt getragen ist. Auch zeigt der Verfasser darin einen auffallenden Mangel an Verständnis für die wahre Bedeutung des Kampfes zwischen jenen Gruppen und den Führern der alten Gewerkvereine, der sich in dem Coup d'état dieser Führer auf dem Gewerkvereins-Kongrefs zu Cardiff in 1895 zuspitzte. Jener Kampf war zum grofsen Teil ein persönliches Ringen um Erfolg zwischen den einzelnen Führern der Gewerkvereins-Gruppen — eine Thatsache, die Herr de Rousiers ganz übersehen hat. Es würde wohl kaum ein einsichtiger Beobachter in England mit ihm übereinstimmen, wenn er über die damals vorgenommene Aenderung der Kongrefsverfassung ein günstiges Urteil abgiebt. Es ist jedenfalls keine vernünftige Politik, von einer rein beratenden Körperschaft irgend eine Gruppe auszuschliefsen, welche die Debatte irgend wie bereichern könnte, und die neue Verordnung, dafs die Gewerkvereine über eine ihrer Mitgliederzahl entsprechende Stimmenzahl verfügen sollen, giebt den Kongrefs in die Gewalt der zwei oder drei grofsen Organisationen, wie der Verbände der Bergleute und der vereinigten Textilarbeiter. Diese werden kaum einen Mifsbrauch ihrer Gewalt vermeiden können, wodurch die Unzufriedenheit der kleineren Vereine erregt werden wird.

Der letzte Teil dieses Schlufskapitels enthält jedoch eine ausgezeichnete Würdigung der wahren Bedeutung und Stellung der National Free Labour Association, jener Scheinorganisation, die vergeblich versucht hat, die Feinde der gewerkschaftlichen Bewegung zu sammeln. Herr de Rousiers wohnte dem sogenannten Kongrefs dieser Clique in Newcastle 1895 bei, und er täuscht sich nicht über ihren Wert. Ich kann nicht umhin, sein darüber gefälltes Schlufsurteil anzuführen: „En somme la parodie d'un Congrès, plutôt d'un Congrès véritable — voilà ce qui frappe de suite le Spectateur. Du reste, personne dans les tribunes publiques; la manifestation n'est pas prise au sérieux."

London. F. W. GALTON.

Digitized by Google

Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Rechts- und Staatswissenschaftlicher Verlag.

Der
Berliner Bierboykott
von 1894.

Ein Beitrag
zur
Geschichte der sozialen Klassenkämpfe der Gegenwart.

Aktenmässig dargestellt
von
Emil Struve.

Preis M. 6, bei postfreier Zusendung M. 6,30.

Das Bürgerliche Gesetzbuch
für das Deutsche Reich
nebst dem Einführungsgesetze.

Vom 18. August 1896.

Text-Ausgabe mit Sachregister.

Neunte Auflage. 33. bis 35. Tausend.

Preis M. 3, gebunden M. 3,60, bei postfreier Zusendung je M. 0,30 mehr.

Handelsgesetzbuch
für das
Deutsche Reich
nebst dem
Einführungsgesetze.

Text-Ausgabe mit ausführlichen Registern.

Preis in Leinen gebunden M. 2,40, bei postfreier Zusendung M. 2,60.

Digitized by Google

Preis des Druckbogens ungefähr 7 Pfennige.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W.

Preis des Druckbogens ungefähr 7 Pfennige.

Drucksachen der Kommission für Arbeiterstatistik.

Folio-Format.

Verhandlungen

No. 1 und 2. **Protokoll über die Verhandlungen vom 23. Juni bis 25. Juni 1892 und vom 3. Februar bis 10. Februar 1893.** Preis M. 1, postfrei 20 Pf. mehr.

No. 3. **Protokoll über die Verhandlungen vom 30. Juni bis 3. Juli 1893.** Preis M. 0,60, postfrei 20 Pf. mehr.

No. 4. **Protokoll über die Verhandlungen vom 14. Februar bis 20. Februar 1894** und die **Vernehmung von Auskunftspersonen über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien.** Preis M. 1,30, postfrei 30 Pf. mehr.

No. 5. **Protokoll über die Verhandlungen vom 23. und 27. Juni 1894.** Preis M. 1, postfrei 20 Pf. mehr.

No. 6. **Bericht über die Erhebungen betr. die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien.** Preis M. 0,40, postfrei 10 Pf. mehr.

No. 7. **Protokoll über die Verhandlungen vom 9. November bis 20. November 1894** und die **Vernehmung von Auskunftspersonen über Arbeitszeit, Kündigungsfristen und Lehrlingsverhältnisse im Handelsgewerbe.** Preis M. 2, postfrei 30 Pf. mehr.

No. 8. **Bericht über die Erhebung betr. die Arbeitszeit, Kündigungsfristen und die Lehrlingsverhältnisse im Handelsgewerbe.** Preis M. 0,80, postfrei 20 Pf. mehr.

No. 8a. **Protokoll über die Verhandlungen vom 10. und 11. Dezember 1895.** Preis M. 0,60, postfrei 20 Pf. mehr.

No. 9. **Protokoll über die Verhandlungen vom 13. und 14. März 1896.** Preis M. 0,30, postfrei 10 Pf. mehr.

No. 10. **Protokoll über die Verhandlungen vom 14. bis 17. und 20. bis 21. April 1896** und die **Vernehmung von Auskunftspersonen über die Verhältnisse in der Kleiderkonfektion.** Preis M. 2, postfrei 30 Pf. mehr.

No. 11. **Protokoll über die Verhandlungen vom 28. bis 30. April 1896** und die **Vernehmung von Auskunftspersonen über die Verhältnisse in der Wäschekonfektion.** Preis M. 0,80, postfrei 20 Pf. mehr.

No. 11. Nachtrag. **Protokoll über die Verhandlungen vom 2. Juli 1896** und die **Vernehmung von Auskunftspersonen über die Verhältnisse in der Kleider- und Wäsche-Konfektion.** Preis M. 0,40, postfrei 10 Pf. mehr.

No. 12. **Protokoll über die Verhandlungen vom 9. und 11. Januar 1897.** Preis: M. 0,40, postfrei 10 Pf. mehr

No. 13. (Bericht). **Bericht über die Erhebung** betreffend die **Arbeitsverhältnisse in der Kleider- und Wäschekonfektion.** Preis: M. 0,30, postfrei 10 Pf. mehr.

Erhebungen

No. 1 (vergriffen) und 3. **Erhebung über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien. Veranstaltet im September 1892.** Heft 1 M. 0,80, postfrei 20 Pf. mehr. Heft 3 (Fortsetzung) Preis M. 0,60, postfrei 20 Pf. mehr.

No. 2 (vergriffen). **Erhebung über Arbeitszeit, Kündigungsfristen und Lehrlingsverhältnisse im Handelsgewerbe. Veranstaltet im September u. Oktober 1892.** Preis M. 1, postfrei 20 Pf. mehr.

No. 4. **Erhebungen über die Arbeitszeit in Getreidemühlen. Veranstaltet im Sommer 1893.** Preis M. 0,80, postfrei 20 Pf. mehr.

No. 5. **Erhebung über Arbeitszeit, Kündigungsfristen und Lehrlingsverhältnisse im Handelsgewerbe. 2. Theil.** Preis M. 1,20, postfrei 20 Pf. mehr.

No. 6. **Erhebung über die Arbeits- und Gehaltsverhältnisse der Kellner und Kellnerinnen.** Preis M. 1,40, postfrei 20 Pf. mehr.

No. 7. **Erhebung über Arbeitszeit, Kündigungsfristen und Lehrlingsverhältnisse im Handelsgewerbe. 3. Theil.** Preis M. 0,30, postfrei 10 Pf. mehr.

No. 8. **Erhebung über die Arbeitszeit in Getreidemühlen. 2. Theil.** Preis M. 1, postfrei 20 Pf. mehr.

No. 9. **Erhebung über die Arbeits- und Gehalts-Verhältnisse der Kellner und Kellnerinnen. 2. Theil.** Nebst **Ermittelungen betr. Küchenpersonal in Gast- und Schankwirthschaften.** Preis M. 1, postfrei 20 Pf. mehr.

No. 10. **Zusammenstellung der Ergebnisse der Ermittelungen über die Arbeitsverhältnisse in der Kleider- und Wäschekonfektion.** Preis M. 1, postfrei 20 Pf. mehr.

Lippert & Co. (G. Patz'sche Buchdr.), Naumburg a. S.

Digitized by Google

ARCHIV
FÜR
SOZIALE GESETZGEBUNG
UND STATISTIK.

ZEITSCHRIFT
ZUR ERFORSCHUNG DER GESELLSCHAFTLICHEN
ZUSTÄNDE ALLER LÄNDER

IN VERBINDUNG MIT
EINER REIHE NAMHAFTER FACHMÄNNER DES
IN- UND AUSLANDES

HERAUSGEGEBEN VON

DR. **HEINRICH BRAUN.**

ZEHNTER BAND. FÜNFTES HEFT.

BERLIN.
CARL HEYMANNS VERLAG.
1897.

BRUXELLES: LIBRAIRIE EUROPÉENNE C. MUQUARDT. — *BUDAPEST:* FERDINAND PFEIFER. — *CHRISTIANIA:* H. ASCHEHOUG & CO. — *HAAG:* LIBRAIRIE BELINFANTE FRÈRES. — *KOPENHAGEN:* ANDR. HÖST & SÖN. — *LONDON:* DAVID NUTT. — *NEW-YORK:* GUSTAV E. STECHERT. — *PARIS:* H. LE SOUDIER. — *ST. PETERSBURG:* KAISERLICHE HOFBUCHHANDLUNG H. SCHMITZDORFF. — *ROM:* LOESCHER & CO. — *STOCKHOLM:* SAMSON & WALLIN. — *WIEN:* MANZSCHE K. K. HOFVERLAGS- UND UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG. — *ZÜRICH:* MEYER & ZELLER.

Abonnementspreis für den Band von 6 Heften M. 12.— Einzelne Hefte M. 2,50.

Digitized by Google

BAND X.

INHALT DES FÜNFTEN HEFTES.

ABHANDLUNGEN.

Seite

Der Hamburger Strike von 1896/97. Von Prof. Dr. FERDINAND TÖNNIES in Hamburg 673

Die Stellung der Heimarbeiter im Deutschen Gewerberecht. Von M. von SCHULZ, Magistrats-Assessor und Vorsitzendem des Gewerbegerichts in Berlin 721

GESETZGEBUNG.

NIEDERLANDE.

Der Entwurf eines Unfallversicherungsgesetzes in den Niederlanden. Von Dr. GUSTAV MAYER und Dr. J. H. van ZANTEN in Amsterdam 750

Wortlaut des Entwurfs eines Gesetzes zur Einführung einer Versicherung der Arbeiter gegen die Folgen von Unfällen in bestimmten Betrieben 757

MISZELLEN.

Die Statistik der Unfall-, Invaliditäts-, Alters- und Krankenversicherung im Deutschen Reich für das Jahr 1894. Von Dr. ERNST LANGE in Berlin 774

L. Sonnemann's Grundzüge eines Reichsgesetzes zur kommunalen Versicherung gegen Arbeitslosigkeit. Besprochen von Dr. EMIL HOFMANN in Stettfurt (Schweiz) 800

Wortlaut der Sonnemann'schen Grundzüge eines Reichsgesetzes zur kommunalen Versicherung gegen Arbeitslosigkeit . . . 803

LITTERATUR.

FAMILY BUDGETS: being the income and expenses of twentyeight British households 1891—1894. Compiled for the Economic Club with an Introduction. Besprochen von Dr. STEPHAN BAUER, Privatdozent in Brünn 807

SCHANZ, Prof. Dr. GEORG, Neue Beiträge zur Frage der Arbeitslosenversicherung. Besprochen von Dr. EMIL HOFMANN in Stettfurt (Schweiz) 812

Der Hamburger Strike von 1896/97.

Von

PROF. DR. FERDINAND TÖNNIES

in Hamburg.

Auf die sozialpolitische Windstille der letzten Jahre im Deutschen Reiche ist der grofse Hafenstrike wie ein brausender Wirbelwind gefolgt. Die Deutung solcher Vorgänge fällt noch immer in erster Linie den Interessenten, d. h. politischen Troglodyten anheim, und diese machten künstlichen Donner und Blitz, um die Vorstellung zu erregen, dafs ein Gewitter ausgebrochen sei. Es ist ihnen, trotz des Beifalles von Staatsmännern und Fürsten, nicht gelungen, einen zwar grofsen, aber harmlosen Streit um Lohn- und Arbeitsbedingungen auch nur in ein revolutionäres Wetterleuchten zu verwandeln. Gesinnung und Verhalten der beteiligten Arbeiterschaft gab den elektrischen Funken nicht her. Aber gelungen ist, das Urteil Unkundiger in weitem Umfange zu verderben, falsche Gesichtspunkte hineinzutragen, dem auf Kosten des gemeinen Wohles errungenen ökonomischen Siege ein politisches Lustre zu verleihen. Da die Wirkungen solcher Entstellung in zukünftige ähnliche Kämpfe und in die Diskussion der wichtigsten sozialen Angelegenheiten sich verzweigen, so ist es um so mehr angezeigt, eine aktenmäfsige Darstellung der Thatsachen den bewufsten und unbewufsten Verwirrungen entgegenzusetzen. Indem wir daher auf die früheren Mitteilungen uns zurückbeziehen, worin die Voraussetzungen dieser tiefgreifenden Begebenheiten enthalten sind [1]), mögen diese selber nun-

[1]) Vgl. meine Abhandlung Hafenarbeiter und Seeleute in Hamburg vor dem Strike 1896/97 in diesem Archiv, Bd. X, S. 173 fg. Diese Abhandlung wird hier mit der Abkürzung F.-H. bezeichnet werden, ebenso die benutzten Tageszeitungen: Hamburger Echo als H. E. und Hamburgischer Correspondent als H. C. Ferner bezeichnet L. die in diesem Archiv, Bd. X, S. 490 ff. angezeigte Schrift von Legien.

Digitized by Google

mehr in ihrem ganzen näheren Zusammenhange entrollt werden. Und zwar sollen in einem ersten Abschnitte die Vorstadien und die Genesis des Streites geschildert werden: Bewegungen und Verhandlungen, die dem Ausbruche vorangingen, Anstöfse und Anlässe zu den entscheidenden Beschlüssen gegeben haben. Der zweite Abschnitt sodann, das Mittel- und Hauptstück, soll die Geschichte des Ausstandes vom Anfange bis zum Ende nach seinem äufseren Verlaufe und seinen nächsten Folgen berichten, wobei die Einteilung in mehrere Akte durch tief einschneidende Ereignisse von selber sich ergeben wird; daran knüpft sich eine Charakteristik seiner „inneren" Geschichte, wo geleistete Hilfe und geleisteter Widerstand in Frage kommen: also werden wir auch die Reflexe, die der Strike in der öffentlichen Meinung geworfen hat, in Kürze betrachten; ferner aber die wirtschaftlichen, politischen und moralischen Wirkungen, die ihm zuzuschreiben sind, anzudeuten versuchen. Im dritten Abschnitte endlich werden wir die Betrachtungen und Schlufsfolgerungen darlegen, zu denen wir uns durch diesen wirtschaftlichen Kampf und durch das Verhalten der Kämpfer in ihm aufgefordert fühlen.

I.

Für das Verständnis des grofsen Strikes ist es notwendig, die Aufmerksamkeit auf zwei an sich unbedeutende und ungewöhnlich kurze Arbeitseinstellungen zu richten, die ihm unmittelbar, d. h. durch wenige Wochen von einander und von ihm getrennt, vorausgingen und von bevorzugten Gruppen der leitenden Arbeiterkategorie — der Schauerleute — als reine Lohnbewegungen mit vollkommenen Erfolgen durchgeführt wurden. Beide Gruppen traten in den allgemeinen Strike der Schauerleute, hauptsächlich, um die Solidarität zu bethätigen, wieder ein, aber auch um dem Gedanken Ausdruck zu geben, worüber sie mit der Gesamtheit einmütig waren, dafs die Hafenarbeit, aufser und über aller Lohnfrage, tiefgreifender allgemeiner Reformen, insonderheit energischer Regulierung der Arbeitszeiten, aufs dringendste bedürfe. Ferner ist dabei im Auge zu behalten, dafs jene Gruppen nicht beruflich geschieden sind von der übrigen Schauermannsarbeit, sondern dafs ein häufiger Wechsel und Uebergang innerhalb der Gesamtheit stattfindet, soweit denn diese selber als ein Ganzes betrachtet werden kann.

Die beiden Gruppen, von denen wir reden, und deren Arbeitsverhältnisse früher (s. F.-H. S. 185—186) in Kürze charakterisiert

Digitized by Google

wurden, sind die Kohlenschauerleute und die gleich ihnen regelmäfsig in Akkord arbeitenden Löscher der Getreideschiffe (auch Kornakkordarbeiter genannt).

In beiden Lohnbewegungen, die fast ganz im stillen verliefen, handelt es sich — es ist wichtig, dies zu bemerken — um die Zurückeroberung eines Terrains, das wenige Jahre zuvor verloren war; eigentlich gesprochen um die Wiederherstellung von Akkordlohnsätzen, die von den Unternehmern mit dem Rückgange der Konjunktur seit 1892 zu Ungunsten der Arbeiter aufgehoben d. h. niedergedrückt waren.

Der Strike der ersteren (der „schwarzen Schauerleute") fand am 10. September 1896 statt, er dauerte nur diesen einen Tag oder streng genommen nur 2 Stunden. Ihm lagen folgende Tatsachen zu Grunde: Am 14. Juli 1889 — wir ergänzen hier unsere früheren Mitteilungen zur Vorgeschichte des Strikes (F.-H. S. 218) — war auch ein Tarif für Handbetrieb und Dampfbetrieb beim Entlöschen der Kohlendampfer von den beteiligten Arbeitern aufgestellt und auf gütliche Weise durchgesetzt worden, der, was den (mehr und mehr abkommenden) Handbetrieb angeht, noch nicht die alten Normen wieder erreichte, die zu Anfang der 70er Jahre in der Courant-Münze gültig waren; von den vereinbarten Sätzen „für Dampfbetrieb" aber wurden die wichtigsten schon im Februar 1892 durch die Importeure reduziert: nämlich diejenigen für Nufskohlen per Keel (ein englisches Mafs à 20 Tonnen) zu 290 Hektoliter gerechnet und für Mull- und Gaskohlen per Keel (à 270 Hektoliter), von 12 Mk. auf 10 Mk. 50, eine Reduktion von 12½ %; ebenso war der Satz für Cokes und Cinder per Keel, 290 Hektoliter, von 14 Mk. auf 12 Mk. 60 Pf., also um 15 % herabgesetzt worden. Eine Abwehr war bei der damaligen raschen Verschlechterung des Geschäftes aussichtslos, wurde auch nicht versucht. Kein Wunder aber, dafs in solchem Falle der Gedanke, wenigstens auf den früheren Standpunkt der Lebenshaltung zurückzukehren, nicht zur Ruhe kommt. Im Sommer 1892 wäre schon ein Versuch unternommen worden, wenn nicht der Ausbruch der Cholera alle solche Bestrebungen gelähmt hätte; noch lange nachher war die Arbeiterschaft darüber einverstanden, ihre Forderungen um der allgemeinen Kalamität willen ruhen zu lassen. Erst der neue Aufschwung des Geschäftes im Jahre 1895 machte die Wünsche wieder lebhafter, die Hoffnungen thätiger; inzwischen war aber die Organisation stark zurückgegangen, deren Häupter wiesen immer wieder darauf hin, dafs eine gehörige

Digitized by Google

Rüstung notwendig sei, um in eine Lohnbewegung einzutreten. Diese Mahnungen waren nicht ganz fruchtlos: die Mitgliedschaft Altona des Verbandes der Hafenarbeiter, deren Stärke die meist in dieser Nachbarstadt wohnenden schwarzen Schauerleute bildeten, (erst 1896 kam eine Sektion der Altonaer Ewerführer dazu) hatte im Jahre 1894 nur Mk. 518,86 durch Eintritts- und Beitragsmarken erhoben, im Jahre 1895 hob sich diese Summe auf Mk. 1012,35; diese Steigung setzte sich schon in der ersten Hälfte 1896 fort, so dafs die Einnahmen vom 1. Januar bis 30. Juni Mk. 665,60 gegen Mk. 386 des Vorjahres betrugen.[1]) Gleichwohl blieb selbst unter diesen besserbezahlten Arbeitern die Organisation noch zu schwach, um auch nur an die Spitze der Lohnbewegung zu treten, die vielmehr ebenso starken Boden in der unorganisierten Mehrheit hatte. Dazu half aber noch ein äufserer Anstofs, den der Versuch einer Kohlenimport-Firma gab, von neuem den Lohn zu verringern; indem sie sich weigerte das „Uebermafs" zu bezahlen. Die Arbeiter hielten einmütig zusammen; eine Deputation, die sie entsandten, wurde abgewiesen. Aber am Abende desselben Tages (18. Juni 1896) erschienen der Stauer und ein Vertreter der Firma im Verkehrslokal der Arbeiter und erklärten, dafs der Lohn nach bisheriger Weise gezahlt werden solle. Dieser so geringfügige wie charakteristische Vorfall bewirkte, dafs eine Versammlung der Kohlenarbeiter von Hamburg-Altona, die seit lange nicht stattgefunden hatte, auf den 24. Juni einberufen wurde; in dieser Versammlung erörterten mehrere Redner die vorerwähnte Entwickelung des Lohntarifs seit den 70er Jahren; es wurde eine Kommission von 7 Personen erwählt, die sich mit den Kollegen anderer Betriebe in Verbindung setzen sollte; die Versammlung war hauptsächlich von solchen besucht, die sich durch jenen Vorfall unmittelbar bedroht gefühlt hatten und nun erkannten, dafs es gelte von der Verteidigung zum Angriffe überzugehen. Die Kommission arbeitete einen neuen Lohntarif aus. Sie verzichtete auf eine volle Wiederherstellung des Tarifs von 1889; liefs vielmehr die reduzierten Hauptsätze (im Dampfbetriebe) bestehen und forderte nur für einzelne Kohlenarten, in denen die Arbeit schwieriger und langsamer vor sich geht, eine günstigere Festsetzung, so für Candlekohlen eine Erhöhung von Mk. 16.90 auf Mk. 19.80 pro Keel. Sodann aber wird verlangt, dafs „sämt-

[1]) Korrespondenzblatt für den Verband der Hafenarbeiter Deutschlands Januar 1895 und Januar 1896.

Digitized by Google

liche Kohlen, die gemessen werden, nach ausgeliefertem Mafs zu bezahlen sind" (es ergiebt sich infolge verschiedener Messungspraxis regelmäfsig ein Mehr gegenüber dem von England aus angegebenen Quantum). Endlich wird die wichtige Bestimmung eingeschaltet: „sobald die Schiffe nicht unmittelbar am Platze liegen, hat der betreffende Arbeitgeber für unentgeltliche Beförderung an und von Bord zu sorgen; ebenfalls zu der Mittagspause". Dieser neue Tarif wurde von einer stark besuchten Versammlung am 15. Juli beschlossen, dies führte zu wochenlangen Verhandlungen mit den Stauern und Kohlenimporteuren, bis am 10. September, nachdem abends vorher in einer neuen Versammlung das negative Ergebnis mitgeteilt war, die Einstellung der Arbeit erfolgte; es verging aber kaum der Vormittag, sämtliche Kohlenschiffe ruhten, da erfolgte Bewilligung des Tarifs durch die Leiter der Firmen. Dieser rasche Erfolg trug dazu bei, den Gedanken einer allgemeinen Lohnbewegung und die Meinung, dafs solche durch die Lage des Rhedergeschäftes gerechtfertigt werde, unter den Schauerleuten auszubreiten.

Auch der andere kleine Partialstrike hatte seine besondere Vorgeschichte. Zu Anfang April 1894 versuchte ein neu etablierter Stauer der Firma R. Sloman jr., den bisherigen Modus der Korn-Akkordarbeit umzuwälzen, der darin bestand, dafs das Löschen zum Satze von 50 Pf. pro englischen Ton, Hafer à 60 Pf. geschah, wobei der Stauer pro Ton einen Gewinn von 10 Pf. erzielt. Andere Stauer unterbietend wollte er die Arbeiter in Tagelohn für 4,50 bis 5 Mk. annehmen. Eine Versammlung von ca. 1500 Schauerleuten erhob am 12. April Protest dagegen; man wies darauf hin, dafs Stellvertreter bei dieser Arbeit mindestens 6 Mk. Tagelohn von den Akkordarbeitern selber erhielten; sämtliche Redner betonten, „dafs unsere Lage, die an sich schon trostlos genug sei, nicht von uns selbst noch trostloser gestaltet werden dürfe, indem wir eine der lohnendsten Akkordarbeiten für einen Hungerlohn annähmen." [1]) Am 9. Mai wurde, nach dem schon eine zweite Stauerfirma dem Vorgehen gefolgt war, die Sperre über das Haus Sloman jr. verhängt; am 17. stellten diese Makler das Gebot, die Akkordarbeit zum Satze von 40 Pf. pro Ton wiederherzustellen. Es fanden Verhandlungen statt, die Arbeitervertreter wurden belehrt, dafs von auswärtigen Rhedereien (die das Haus als Maklerfirma vertritt) „immerwährende Klagen über zu hohe Löhne in Hamburg" ein-

[1]) H. E. 13. April 1894, Versammlungsbericht.

Digitized by Google

liefen; die Firma selber verdiene nur 100 Mk. an einem Schiffe, sie appelliere an das Mitgefühl der Arbeiter; diese erwiderten, wenn sie die Arbeit zu dem um 20 % erniedrigten Akkordsatz annähmen, so müfsten sie ihren Frauen und Kindern das warme Essen entziehen.[1]) Am 26. erklärte der zuerst genannte Stauer, nicht mehr auf dem Tagelohn zu bestehen, sondern 45 Pf. pro Ton zu bewilligen, für Nachtarbeit bis 10 Uhr 2 Mk. (anstatt wie bisher 3 Mk.) ganze Nacht 4 (anstatt 6 Mk.), Sonntagsarbeit 5 Mk. Es meldeten sich viele Schauerleute, die für diese Preise die Arbeit aufnehmen wollten. Andere Stauer schlossen mit gleichem Erfolge sich an; eine Versammlung der Arbeiter hob am 19. Juni die Sperre auf. Die Versammlung erklärte, dafs die mangelhafte Organisation der Schauerleute zu beklagen sei und versprach, für eine bessere Organisation wirken zu wollen.

Die Firma Rob. M. Sloman jr. rühmte sich in einem Rundschreiben vom 25. Juni, das im englischen Schiffahrts-Wochenblatte „Fairplay" abgedruckt wurde, des errungenen Sieges, wodurch sie den bisherigen Lohnsatz, den sie „als nicht niedrig genug erachtete", herabzudrücken vermocht habe. In Arbeiterkreisen wurde der „Fünfpfennig-Sieg" noch lange mit Bitterkeit kommentiert.

Von den Kornakkordarbeitern gehörten die vorwärtsstrebenden meist dem lokalen Vereine der Schauerleute von 1892 an; und als im September 1896 Getreideschiffe in grofser Zahl den Hafen erreichten und die Frachten rapide stiegen — 10 Sh. pro Ton erzielten die Rheder mehr als bisher —, da gab der Verein die Parole aus: wir müssen unsere 5 Pfennig wieder gewinnen. Am 28. September stellten 45 Gänge à 7 Mann auf 18 Dampfern die Arbeit ein — dies geschah ohne vorausgegangene Versammlung, allein auf Verabredung; eine Kommission wurde gewählt, mit den Stauern zu verhandeln. Am Abend desselben Tages fand eine Versammlung statt und beschlofs den alten Tarif wiederherzustellen; auch solle nicht mehr nach englischen Tons à 1016 sondern nach deutschen Tons à 1000 Kilogramm gerechnet werden. Schon am 29. abends konnte in einer neuen Versammlung berichtet werden, dafs 6 Stauer, denen sich der 7. bald anschliefsen mufste, die Forderungen bewilligt hatten; am 30. wurde die Arbeit wieder aufgenommen. Am selben Tage erreichten auch die Kornakkordarbeiter der Hamburg-Amerika-Linie, die seit lange nach anderem

[1]) H. E. 22. Mai 1894.

Digitized by Google

Modus entlohnt wurden, eine Verbesserung ihres Tarifs; die Gänge, die hier nur aus 4 Mann bestanden, wurden auf 5 Mann erhöht.

Die beiden erfolgreichen Vorstrikes, besonders aber der zuletzt erwähnte „glänzende Sieg", erhöhten die Stimmung unter den Schauerleuten insgesamt und befestigten bei den „Tagelöhnern" oder „Stückgutarbeitern" die Vorstellung und Hoffnung, dafs nun auch einmal für sie etwas abfallen möge. Zum Lokalverein, der bis dahin etwa 70 Mitglieder zählte, meldeten sich um diese Zeit (von Ende September bis Mitte November) etwa 170 neue Mitglieder. Auch der Verband nahm zu, wenn auch die übrigen Sektionen mehr als die der Schauerleute. Eine nicht geringe Wirkung darauf hatte aber auch — wovon wir sogleich berichten werden — die unbeabsichtigte Agitation, die inzwischen von der Hamburger Polizeibehörde zu Gunsten der Arbeiterorganisationen entfaltet wurde.

Noch im Januar hatte ein Aufruf der organisierten an die nicht organisierten Hafenarbeiter, obgleich in sehr eindringlicher, auf die gewissesten Thatsachen sich berufender Sprache abgefafst, geringe Wirkung gehabt. Es hiefs darin: „dafs die Lage der Hafenarbeiter keine beneidenswerte ist, wird wohl ein jeder der mit der Hafenarbeit nur etwas vertraut ist, zugeben müssen. Schwere, aufreibende Arbeit, fast unglaublich niedrige, in verschiedene Klassen zerfallende Löhne (hier ist auch an die Gruppen der Kesselreiniger, Schiffsreiniger u. s. w. gedacht), eine bis aufs höchste ausgedehnte tägliche Arbeitszeit, eine wenig humane Behandlung wird euch Arbeitern oft zu teil, kurz und gut, als Geschöpfe 2. Klasse werdet ihr behandelt. Dabei habt ihr stets das Gespenst der Arbeitlosigkeit hinter euch, das euch immer wieder zu den erbärmlichsten Bedingungen an die Arbeit treibt." Ueber die Ausnutzung der jungen kräftigen Leute, welche recht schuften können, die Zurücksetzung der älteren Kollegen wird dann Klage geführt. „Da wird dann von euch gewettert und geflucht, dafs es euch so schlecht geht und die Verhältnisse doch gar so jämmerlich sind. Aber irgendwelche Bestrebungen zur Besserung eurer Lage macht ihr nicht . . . ja, werden viele von euch sagen, das wissen wir auch, aber unser Arbeitgeber, der leidet es nicht, dafs wir dem Verband beitreten, bekommt der es zu wissen, so fliegen wir ohne Gnade aufs Strafsenpflaster."[1]) Die Arbeitlosigkeit war um diese Zeit trotz des milden Winters

[1]) H. E. 13. Januar 1896.

Digitized by Google

aufserordentlich stark: am 20. Januar suchte eine Spediteurfirma am Hafen einen kräftigen Hausknecht für den Wochenlohn von 18 Mk.; etwa 300 Personen hatten sich eingefunden; der Andrang wurde so stark, dafs schliefslich Schutzleute die Passage freihalten mufsten.

Uebrigens hatte der Verband der Hafenarbeiter in diesem, wie in dem vorhergehenden Jahre, mit mehreren Angelegenheiten häufig sich zu beschäftigen, von denen wir die beiden wichtigsten, als in den gröbsten und am meisten notorischen Uebeln wurzelnd, bereits erwähnt haben (F.-H. S. 222): nämlich 1) die Frage des Hafeninspektorats. Wir wissen wie diese mit der Regelung der Arbeitszeit und mit der Unfallverhütung eng verknüpft ist. Auf der 3. ordentlichen Generalversammlung des Verbandes, die am 19. Juli in Bremen tagte, wurde beschlossen, auf das nächste Jahr einen Kongrefs aller in und an der Schiffahrt beteiligten Arbeiter einzuberufen und eine provisorische Kommission dafür ernannt. Diese machte im Oktober eine Tagesordnung bekannt, und stellte „die Regelung der Arbeitszeit in den verschiedenen Berufen" an die Spitze, dann folgte die Einführung staatlicher Hafeninspektoren und zum dritten das Unfallversicherungsgesetz. [1]) Inbezug auf das letztere war schon zu Ende 1895 eine Petition an den Reichstag gesandt worden, dahin gehend, es möchten Unfälle, die jetzt von den Verwaltungsbehörden als nicht unter § 1 fallend erachtet würden, darunter einbezogen, und demnach Absatz IV des § 69 abgeändert werden. Eine Versammlung von Speicherarbeitern am 11. März klagte über unleidliche Zustände im und am Freihafengebiet und wies auf die Notwendigkeit eines Hafeninspektors hin, die jüngst wieder durch 2 tötliche Unglücksfälle am Quai sei vor Augen geführt worden. 2) In betreff der Arbeitsvermittelung, die als Punkt 5 auf die Tagesordnung des Kongresses gesetzt wurde, fand am 17. Januar 1896 eine allgemeine Hafenarbeiter-Versammlung statt: obgleich der Referent, ein Redakteur des Hamburger Echo, ebenso wie der Vorsitzende des Verbandes, rieten, das Nachweisbureau der Patriotischen Gesellschaft einstweilen anzuerkennen und für die Verbesserung desselben Sorge zu tragen, so fand doch eine Resolution Annahme, welche ein staatlich gehandhabtes Institut forderte, das auch die Arbeitgeber verpflichte, die Arbeiter dort zu entnehmen — es hatte aufer dem Mangel einer Bestimmung für den Fall von Arbeitseinstellungen, besonders ein Paragraph der Geschäftsordnung im Entwurfe der

[1]) Korrespondenzblatt Oktober 1896.

Digitized by Google

Patriotischen Gesellschaft Anstofs gegeben, worin bestimmt wurde, dafs jedem Arbeitgeber, soweit es möglich sei, „eine den Bedarf übersteigende Zahl Arbeitsuchender zugeführt werden solle", aus der ihm die Auswahl zustehe. Auch eine Mitgliederversammlung des Lokalvereins der Schauerleute sprach am 14. Februar im Prinzip für das Nachweisinstitut, aber mit Entschiedenheit gegen solche Bestimmungen sich aus. 3) Die dritte Sache, die viele Aufregung während des Jahres hervorrief, war die Absicht des Senats, den Handel mit Lebensmitteln im Hafen gänzlich zu untersagen; als Grund dafür wurde u. a. ein kriminalpolizeilicher geltend gemacht, da es vorgekommen sei, dafs diese fliegenden Händler als Hehler bei den nicht seltenen Diebstählen an Schiffsgut und als Schmuggler gedient hätten. Die Arbeiter, in einem sehr unmittelbaren Interesse betroffen, erklärten in einer am 21. Juni beschlossenen Eingabe an die Bürgerschaft, dafs bei der jetzigen weiten Entfernung der Arbeitsstätten und bei der so oft unbestimmten Dauer der Schiffsarbeit, jene leichteste Gelegenheit der Versorgung mit Lebensmitteln unentbehrlich sei. Und der Hamburgische Correspondent urteilte (26. Juni), dafs es wirklich keine übel angebrachte Sympathie für die sogenannten fliegenden Krüger sei, die der so lebhaften Agitation für Freigabe jenes Handels zu Grunde liege, vielmehr lasse das dringende Bedürfnis nach irgend einer Einrichtung für Erquickung durch Speise und Trank auf dem Arbeitsplatze selber sich kaum verkennen. In der „Bürgerschaft" ist Entscheidung über diese Beschränkung des Detail-Freihandels (in einer Stadt, für die der Freihandel en gros ein Heiligtum bedeutet) noch nicht gefallen.

Man sieht, dafs es durchaus konkrete und praktische Interessen waren, die sowohl das Gros der Hafenarbeiter als den mit grofser Nüchternheit seinen Aufgaben sich widmenden Verband in Anspruch nahmen. Dazwischen laufen aber immer neue Klagen über die ungenügende und laue Teilnahme an der Organisation. Besonders wurde als Hemmnis die durch persönliche Zwistigkeiten verschärfte Abneigung des Lokalvereins der Schauerleute, sich dem Zentralverbande anzuschliefsen, empfunden. Die Beschickung der Generalversammlung, wozu er aufgefordert war, lehnte dieser Verein ab; es wurde gegen die Zentralisation eingewandt, eventuell müfsten bei eintretenden Strikes sämtliche Branchen striken; da dies nicht möglich, so sei die Centralisation ein Unding. Dagegen machte der Vertreter des Verbandes geltend, dieser habe sich die Anerkennung der Behörden und des Vereins der Rheder in vollem Mafse er-

Digitized by Google

worben.[1]) Zugleich wollte er offenbar sagen, was sonst oft gesagt wurde, dafs die Organisation nicht der Anbahnung, sondern der Verhütung von Strikes wesentlich dienen solle. Inzwischen hatte der sichtliche Aufschwung des Frachtgeschäftes die Empfindung „dafs etwas geschehen müsse" den breiten Schichten mitgeteilt; die Gegner des Verbandes klagten dessen Bedenklichkeit als Lässigkeit an; seine Führer und Freunde hiefsen eine Gelegenheit willkommen, die der Organisation, wie sie meinten, zu gute kommen werde. Diese Gelegenheit bot die Agitationsreise der Engländer Tom Mann und Wilson nach dem Kontinent.

Tom Mann „eine der anziehendsten Gestalten in der neu-unionistischen Bewegung[2])," war durch seine Erfahrungen als Präsident der Dockers Union 1889—1892, und durch fortwährende Beobachtung der Zustände des Londoner Hafens, zu der Ueberzeugung gekommen, dafs wegen des Wetteifers der europäischen Welthäfen um billige Spesen, und wegen ihrer gegenseitigen Hilfe bei lokalen Ausständen, nur durch internationale Organisation dauernde Verbesserungen für Hafenarbeiter und Seeleute erreichbar seien. Einmal davon erfüllt, hat er mit Feuereifer der Propaganda dieses Gedankens sich gewidmet. Ihm zur Seite steht, besonders für die Organisation der Seefahrer thätig, der liberale Abgeordnete J. Havelock Wilson. Nachdem es den beiden Männern und ihrem Stabe gelungen war, die seit 1889 zurückgegangenen Seemanns- und Hafenarbeiter-Vereine wieder zu stärken, erhoben sie die internationale Föderation zu ihrem Programm. Der Gedanke wird durch Natur und Herkommen des Seewesens begünstigt; die *Sailors and Firemen's Union* hatte schon ihre Sekretäre in ausländischen Hafenplätzen, auch in Hamburg; lebhafter Verkehr entwickelte sich mit Holland, wo im Mai ein Abwehrstrike der Docker zu Rotterdam durch ein energisches Eingreifen Wilsons und des Herausgebers der *„Seamen's Chronicle"* gewonnen wurde; mit anderen Plätzen wurde Korrespondenz angeknüpft; so skeptisch man auch, wenigstens in Deutschland, über reale Bedeutung und wahrscheinliche Erfolge eines nur in den losesten Formen möglichen, gleichsam völkerrechtlichen Verhältnisses zwischen den nationalen Verbänden dachte — zumal da man immer eingedenk war, wieviel für die nationale Organisation zu thun übrig blieb und wie schwach diese auch in England noch war und ist,

[1]) H. E. 15. Mai 1896; vgl. 21. Juli Bericht über die Generalversammlung.

[2]) Vgl. S. u. B. Webb, The Hist. of Trade Unionism, London 1894 S. 370.

Digitized by Google

trotz eines gewissen Scheines, den in dieser Hinsicht die Leiter dort zu entfalten pflegen, — so war doch eine Verständigung überall willkommen. Tom Mann beschlofs, im Vereine mit Wilson, für den Gedanken eines solchen Bündnisses auf dem Kontinente Stimmung zu machen; nächste Veranlassung dazu bot der Wunsch, die Lage der neugestifteten Zweige der Seemannsunion, ihr Verhältnis zu den Behörden, Konsulaten u. s. w. zu prüfen. Der nächste Erfolg oder Mifserfolg war, dafs beide am 13. Juli 1896 aus Antwerpen ausgewiesen und dafs an demselben Platze mannigfache Drangsalierungen gegen andere Personen ins Werk gesetzt wurden. Die Vorfälle waren in Hamburg kaum bekannt oder schon vergessen worden, als auf den 15. September eine Versammlung der Hafenarbeiter einberufen ward, in der Tom Mann über „die gewerkschaftliche Organisation" referieren, A. v. Elm, M. d. R., diesen Vortrag verdolmetschen werde; am 18. und 19. sollten 2 öffentliche Versammlungen der Seeleute und Hafenarbeiter aller Branchen folgen, mit J. H. Wilson als Referenten und wiederum v. Elm als Uebersetzer; Wilson wollte dann auch in Bremen reden. Da erhielt am 14. Mr. Buzzo, der als Sekretär der Seemannsunion, unter den Augen der Polizei, schon seit geraumer Zeit in Hamburg verweilte, Befehl, innerhalb 24 Stunden das Staatsgebiet zu verlassen. Am nächsten Tage wurde der eben eingetroffene Tom Mann verhaftet und als er sich nach Altona ausweisen zu lassen erbötig war (wo die Polizei erklärt hatte, er dürfe sprechen, ein schriftliches Attest darüber aber verweigerte), zwangweise nach England transportiert, mit ihm Buzzo und ein Norweger, gleichfalls Beamter der Seemannsunion. Still und glatt ging alles von statten.

Von England aus hatte die Shipping-Federation, eine Gesellschaft von Rhederfirmen, die mit grofser Sagazität dahin wirkt, sich ein Korps von „freien" Arbeitern zu züchten, das Ihrige gethan, um jene Landsleute, die Vertreter des gefürchteten „neuen Unionismus" nach allen Seiten hin zu denunzieren. Wenn man aber die Nahzeitigkeit der Schläge, die in verschiedenen Ländern erfolgte, darunter auch die Ausweisung der deutschen Abgeordneten Bebel und Bueb vom Boden der französischen Republik, wenn man die Kommentare, mit denen die offiziösen Organe aller Regierungen diese Vorgänge, und die Worte, mit denen im deutschen Reichstage der Minister von Böttticher insonderheit die Ausweisungen der Engländer erläuterte, [1])

[1]) „Dafs wir sonst nicht unthätig gewesen sind, englische Einflüsse,

zusammen in Erwägung zieht, so wird man auf die Annahme geführt, dafs eine internationale Vereinbarung der Regierungen in bezug auf ausländische Agitatoren (versteht sich, ausschliefslich Agitatoren, die Arbeiterinteressen geltend machen) zu Grunde gelegen hat und noch besteht. Die hansestädtischen Senate dürften durch den Druck der Rhederinteressen für eine energische Mitwirkung in diesem Sinne gewonnen sein, wie denn sogar in der — sonst einem Liberalismus reinerer Art huldigenden — „Weser-Zeitung" die echte Klassenpolizei in den Worten sich aussprach: (23. September 1896) „man vergifst in England, dafs von Tom Mann mit unbedingter Sicherheit Bestrebungen zur Störung des sozialen Friedens zu erwarten waren: einen Ausländer schiebt man ab, ehe solche Störungen eingetreten sind".

Wie dem auch sei, die Wirkung der Mafsregel auf die Hamburger Arbeiterschaft war unbeschreiblich stark, am stärksten auf die sonst so schwerflüssigen Massen der Hafenarbeiter. Die Versammlung, in der Tom Mann sprechen sollte, fand am Abende, nachdem die Ausweisung geschehen war, statt; man erfuhr erst hier das Ereignis: infolgedessen nahm die Versammlung, von der man mit Grund besorgt hatte, dafs sie ungeduldig und mit geringer Teilnahme einem englischen Vortrage folgen werde, nunmehr einen von grofser Stimmung getragenen Verlauf; der Reichstagsabgeordnete v. Elm hielt eine Ansprache, wie er pflegt, in durchaus gemäfsigten Formen, aber mit einem Erfolge, den weder er als Dolmetscher noch Tom Mann als Ausländer gefunden haben würde. Eine Hamburger Zeitung urteilte schon am 15. September treffend: „Erreicht ist mit der Ausweisung der englischen Gewerkschafter, die sich keinerlei Gesetzesübertretung haben zu Schulden kommen lassen, für die Polizei und ihre Hintermänner garnichts, wohl aber erhielt die Bewegung der deutschen Seeleute und Hafenarbeiter dadurch einen mächtigen Ansporn." In Altona sprach am nächsten Tage an Stelle Manns der Abgeordnete Legien, am 17. an Stelle Wilsons wiederum v. Elm. Dann wurden in der folgenden Woche Versammlungen je für die 10 Kategorieen einberufen, mit der gemeinsamen Tagesordnung: „die Ausweisung des Genossen Tom Mann und die Notwendigkeit der gewerkschaftlichen Organisation der Hafenarbeiter". Ein grofses Flugblatt mit der Ueberschrift „Warum ausgewiesen?" wurde in Massen-

die sich etwa geltend machen wollten, abzuwehren, das beweist ja die Ausweisung Tom Manns". Stenogr. Berichte des deutschen Reichstages vom 3. Dezember 1896.

Digitized by Google

auflage verbreitet: es nimmt hauptsächlich auf die notorischen Greuel in den Zuständen der Seefahrer Bezug und citiert mehrmals die Aussprüche Tom Manns: es gebe kein anderes Mittel, Remedur zu schaffen, als durch Organisation; es könne nicht genug wiederholt werden, dafs die internationale Bewegung begonnen wurde, Strikes zu verhüten, nicht um solche hervorzurufen.[1]) Die Versammlungen fanden ungewohnten Zulauf und begeisterte Stimmung. Bei den Schauerleuten wurde gesagt (am 23. September): das Ereignis habe eine geistige Revolution unter den Arbeitern zur Folge gehabt, davon zeuge jetzt jede Versammlung.

So war in alle Zweige der Hafenarbeit eine lebhafte Unruhe eingedrungen, der Verband nahm in allen Sektionen zu, neue Sektionen wurden gebildet, der Schlummer des gleichgültigen Gewohnheitlebens war gebrochen; die Frischorganisierten wurden von Thatenlust und Hoffnung geschwellt, wie Rekruten die begierig sind ins Feuer zu kommen. Aber die Offiziere hielten zurück, wiesen immer wieder auf den Ausbau der Organisation, auf die finanzielle Ausrüstung als notwendige Vorbereitungen hin; niemand dachte an nahe Strikes — nur von einer etwaigen gemeinsamen Lohnbewegung in Frühling war hin und wieder die Rede. — Ihren besondern Lauf aber nahm inzwischen, gleichsam aus eigenen Quellen gespeist, die Strömung unter den Stückgut-Schauerleuten, einer nach Tausenden zählenden Avantgarde, in der wieder die Kerntruppe aus den festen Leuten der Amerika-Linie (den „New Yorkers") gebildet wurde. Die Unzufriedenheit, nicht sowohl mit dem Lohnsatze, als mit den übrigen Zuständen der Arbeit, war hier am schärfsten ausgeprägt; auch die ältesten und regelmäfsigst Beschäftigten, sogar die meisten „Vize", waren darüber mit ihren Kollegen einig, dafs Wandel geschafft werden müsse, die ungeheure Intensität beim Löschen und Laden der neuen Riesendampfer, der Zeitverlust, wenn dies auf der Unterelbe stattfindet, die oft halbe Wochen lang, über Sonn- und Festtage sich erstreckende Abwesenheit von Weib und Kind, Arbeit mit geringen Pausen oft 2 mal 24 Stunden lang und länger: diese Uebel wurden auch durch die höheren Lohneinnahmen, die einige dieser festen Leute erreichten, in ihrer eigenen Schätzung nicht aufgewogen; vielmehr war (und ist) man durchaus bereit, mit den Scharen der Hilfsarbeiter, die von Zeit zu Zeit herangezogen werden, Gelegenheit, Zeit und Lohn brüderlich zu teilen; wenn auch ein System

[1]) Nach dem Wochenblatt *Seamen's Chronicle* v. 29. August und 5. September.

Digitized by Google

der Schichten, das man als das allein vernünftige längst ins Auge gefafst hat, Erhöhung des Lohnsatzes gerade für die bisher Bevorzugten notwendig macht, es sei denn dafs sie ihre Lebenshaltung einer sehr empfindlichen Senkung preisgeben wollen: Verbesserung des Tage- und Nachtlohnes ist Korrelat der Verkürzung der Arbeitszeit. Also zu thätigem Vorgehen gestimmt, fand die Gruppe einen Führer an Dwinger, einem Manne, der sich unerwarteterweise durch die Situation emporgehoben fand, durch ein rasches, leidenschaftliches Wesen von den Leitern des Verbandes abstechend, denen sein Einfluſs jedoch nur in diesem engeren Kreise gleichkam. Die Stimmung der „New Yorker" teilte sich rasch den „Brasilianern" und anderen Hauptgruppen mit, da überall der Boden durch verjährte Beschwerden zubereitet war.

Der unscheinbare Anfang aber für die entscheidenden Ereignisse gestaltete sich durch eine Versammlung der Stückgutarbeiter am 14. Oktober. Hier wurde, durch einfache Ergänzung noch bestehender Lohnkommissionen der Kohlen- und der Kornakkordarbeiter eine neungliedrige Kommission erwählt, „die einen Entwurf betreffend die Lohnverhältnisse, die Regelung der (fortwährend schwankenden) Abendbrotpausen, der sog. Notarbeit während Kirchenzeit an Sonntagen und der Beförderung an und von Bord ausarbeiten sollte". Das Hauptgewicht wurde nicht auf die Lohnfrage, sondern auf die übrigen Punkte gelegt, als die nächsten, über deren Reformbedürftigkeit volle Einmütigkeit vorhanden war.

Am 15. Oktober hielt die Lohnkommission ihre erste Sitzung und ernannte einen Ausschufs mit Döring (Kornakkordarbeiter und Vorsitzender des Lokalvereins von 1892) als Obmann, Dwinger (der inzwischen dem Verbande beigetreten war) als Schriftführer und Schipmann (schwarzer Schauermann in der Mitgliedschaft Altona des Verbandes der Hafenarbeiter) als Kassierer. Ferner wurde beschlossen, die Kommission durch beratende „Obmänner" als Repräsentanten sämtlicher Stauerfirmen zu ergänzen. Auch warf der neue Kassenführer schon die Frage auf, woher „falls unsere Lohnbewegung gröfsere Dimensionen annehmen sollte", die Gelder kommen sollten; er stellte den Antrag, die Sache dem Zentralverbande der Hafenarbeiter und dem Gewerkschaftskartell vorzulegen. Vier Mitglieder, die dem Lokalverein angehörten, bezweifelten den Erfolg und betonten, man müsse auf eigene Kraft vertrauen, eventuell Sammellisten und Marken in Umlauf bringen. Nachdem darauf erwidert worden, dafs eigene Mittel nicht vorhanden seien und dafs

Digitized by Google

man ohne Geld die Verantwortung für einen etwaigen Strike nicht auf sich nehmen könne, wurde Schipmann beauftragt, die nötigen Schritte zu thun; Dwinger, einen Lohntarif-Entwurf auszuarbeiten. Dieser Entwurf wurde am nächsten Tage in einer Sitzung, die bei dem Vorsitzenden des Verbandes, Kellermann stattfand, vorgelegt. Da dieser Entwurf hier und in den späteren Versammlungen nur wenige Abänderungen und Zusätze erfuhr, so wollen wir seinen wesentlichen Inhalt als das eigentliche *objectum litis* hier mitteilen. Er war in 5 Paragraphen eingeteilt, deren erster sub a den Tagelohn auf 5 Mk. Nacht- und Sonntagslohn auf 6 Mk. Zahlung für Ueberstunden auf 60 Pfg. setzt, sub b für die Stunden zwischen Nacht und Tag (bisher nur mit 60 Pfg. bezahlt) und für alle durchgearbeiteten Elfspausen doppelten Stundenlohn fordert; sub c für gesundheitschädliche und ausnahmsweise schwere Arbeiten als loses Getreide und Salz, Salpeter, Guano, Schwefel, Kies und Erz, Terpentin, Kampfer, gesalzene Häute u. s. w. soll der Lohn bei Tag und Nacht um 1 Mk. erhöht werden. Der § 2 normiert in vier Punkten die Arbeitszeit und enthält als Neuerungen 1. Fixierung der Pausen und Einführung einer einstündigen Mitternachtpause (wie in den Staatsquaibetrieben), 2. Fixierung der „halben Nacht" auf die Stunden von 6—10, 3. Abkürzung der Sonntagsarbeit um ½ Stunde, 4. den wichtigen Satz: alle Arbeitszeit gilt von Stadt zu Stadt d. h. die Zeit, die durch notwendige Beförderung oder unverschuldeten Aufenthalt der Arbeit verloren geht, soll innerhalb des Arbeitstages fallen, respektive als Ueberzeit bezahlt werden, 5. Festsetzung der Maximalarbeitszeit („ausgenommen bei Notarbeiten") auf 36 Stunden pro Mann einschliefslich der Pausen; mittags darf es nur ein Ausscheiden geben, wenn die Arbeit beendet ist, sonst rechnet der Tag für voll. § 3 proponiert für die Lohnauszahlung des Ticket-(= Billet-)System, um die bekannten Mifsbräuche (F.-H. S. 184, 220) abzuschaffen. § 4 fordert freie Beförderung an und von Bord, auch zu den Mittagpausen; auch müsse thunlichst des Mittags mitgeteilt werden, wie lange das Schiff abends arbeiten solle (z. B. ob die Nacht hindurch). § 5 verlangt auch für Arbeiten auf der Unterelbe Geltung des Tarifs von Stadt zu Stadt. — In der Kommissionssitzung sprach Kellermann sich dahin aus, dafs die Regelung der Arbeitszeit am meisten auf Schwierigkeiten stofsen werde. Dwinger, der dies anerkannte, meinte zugleich, diese bilde aber den Kernpunkt der ganzen Forderung und müsse unbedingt hochgehalten werden. Kellermann erhielt den Auftrag, eine Versammlung des Verbandes einzuberufen,

Digitized by Google

um dem Tarif die allgemeine Zustimmung zu verschaffen. Dieser wurde noch in zwei folgenden Sitzungen durchberaten, und um einige Zusätze vermehrt, u. a. dafs es Arbeitszeit von $^3/_4$ Tag nicht geben, dafs die Sonntagsarbeit um eine ganze Stunde verkürzt werden solle. Der Tarif wurde dann gedruckt und am 22. Oktober einer Versammlung von Obmännern vorgelegt, die ihm in allen Hauptstücken volle Zustimmung gab. Am 1. November (Sonntag) fand dann eine Gesamt-Versammlung statt, in der die Kommission hauptsächlich gegen weitergehende Anträge inbezug auf Lohn und Arbeitszeit zu kämpfen hatte, nach langen Debatten aber ihren Tarif mit grofsen Mehrheiten durchsetzte. Der Versammlung wohnten über 2000 Schauerleute bei. Inzwischen hatte am 29. Oktober eine allgemeine Hafenarbeiter-Versammlung stattgehabt, in der von Elm über ein Flugblatt Tom Mann's, worin dieser niederlegt, was er mündlich habe vortragen wollen, referierte: im Sinne dieses sehr ruhig gehaltenen Flugblattes, das seine speziellen und „durch internationale Vereinigung erreichbaren" Forderungen ausschliefslich auf die Seefahrer beschränkt, wurde eine Resolution gefafst, in der sie „die Notwendigkeit, um die Löhne auf eine anständige Höhe zu bringen, die zum Teil entsetzlich lange Arbeitszeit auf ein vernünftiges Mafs zu beschränken und die sonstigen Uebelstände im Gewerbe zu beseitigen, internationale Vereinbarungen zu treffen, anerkennt . . . und um den Anschlufs sämtlicher am Schifffahrtsgewerbe in Deutschland beteiligten Arbeiter zu bewerkstelligen, solle „die Frage des Anschlusses an die internationale Föderation auf die Tagesordnung des nächsten Kongresses der Hafenarbeiter und Seeleute Deutschlands gesetzt werden". Dann wurde der Lohntarif der Schauerleute in eingehender Weise besprochen. Mit Beifall wurde das Ticketsystem, die freie Beförderung, die Geltung des Tarifs von Stadt zu Stadt begrüfst. Die Versammlung erklärte: es sei eine erfreuliche Thatsache dafs die Schauerleute bereits einen Lohntarif ausgearbeitet hätten, berücksichtigen müfsten sie aber, dafs auch die Hafenarbeiter anderer Berufe einen niedrigen Lohnsatz hätten und dafs auch bereits vorgesehen sei, Forderungen zu stellen, die aber noch durch Lohnkommissionen auszuarbeiten wären; jede Branche habe also eine Lohnkommission zu wählen, die Schauerleute möchten baldigst einen Zusammenschlufs ihrer beiden Vereine ins Werk setzen. Sichtlich ist hier die Absicht der Gewerkschaftsführer, eine moderierende Wirkung auszuüben; erkennbar ist aber auch, und steht anderweitig fest, dafs geradezu auf Hemmung der

Bewegung die Wahl der Lohnkommissionen abzielte: die Leiter des Verbandes wufsten, dafs die gründliche Durchberatung sämtlicher aufzustellender Tarife erhebliche Zeit in Anspruch nehmen werde. Sie hielten das Vorgehen der Schauerleute für durchaus verfrüht; sie glaubten, dafs der Ehrgeiz des „Vereins von 1892" sein Spiel darin habe. — Die Bewegung war aber nicht mehr aufzuhalten. Der neue Tarif wurde am 6. November sämtlichen Stauern übersandt, mit der Bitte, über eine Unterhandlung schlüssig zu werden und diese bis spätestens am 14. zu veranlassen. Die Verhandlung wurde zugesagt. Ehe sie aber stattfand, wandte der Verein der Stauer sich an den Verein der Rheder — so wenigstens war der äufsere Hergang: in Wahrheit dürften die Rheder von langer Hand die Initiative ergriffen haben, da sie überzeugt waren, „mit einer systematisch ins Werk gesetzten grofsen Bewegung es zu thun zu haben" und „nicht der vereinzelten Gruppe, sondern der ganzen am Hafen beschäftigten Arbeiterschaft gegenüberzustehn".[1]) Zu einer Sitzung des Rhedervereins am 11. November waren die Stauer hinzugezogen. „Es wurde hier festgestellt, dafs, im Gegensatz zu anderen Kategorieen hiesiger Hafenarbeiter, die Löhne der Schauerleute trotz der schlechten Zeiten für die Rhedereien während der letzten Jahre nicht ermäfsigt worden seien, und dafs es deshalb im hohen Grade ungerechtfertigt erscheine, wenn heute die Schauerleute mit neuen Forderungen hervorträten. Es wurde ferner darauf hingewiesen, dafs die Einnahmen der Schauerleute, trotzdem es sich um eine Arbeit handle, die keine besondere Vorbildung verlange und nicht die Beschaffung und Erhaltung von Handwerksinstrumenten bedinge, höher seien, als diejenigen der meisten Handwerker, die eine lange Lehrzeit durchzumachen hätten. Der Mindestlohn beträgt heute schon Mk. 4,20 pro Tag und steigt durch Extravergütungen für besondere Ladungen, für Fährgelder, für Ueberstunden, Nachtarbeit und besonders auch für Akkordarbeit auf eine solche Höhe, dafs es durchaus nichts Ungewöhnliches ist, dafs Schauerleute unter Hinzurechnung von Nachtarbeit innerhalb 24 Stunden Mk. 14 und noch mehr verdienen. Angesichts dieser Verhältnisse hatten die Stauer sich zur energischen Abwehr der neuen Forderungen zusammengeschlossen, umsomehr, als diese Forderungen neben einer sehr erheblichen Erhöhung der Löhne noch eine wesentliche Verminderung der Arbeitszeit umfassen.

[1]) Kapitän Landerer, der Standpunkt der Unternehmer im Hamburger Hafenstrike: Soz. Praxis 17. Dezember 1896.

Digitized by Google

Der Verein Hamburger Rheder hat jedoch in Hinblick auf die gegenwärtig etwas günstigere Geschäftslage beschlossen, den Stauern zu empfehlen, dafs sie die verschiedenen Lohnsätze um 30 Pfg., den niedrigsten Taglohn also von Mk. 4,20 auf Mk. 4,50 erhöhen möchten. Gleichzeitig hat der Verein aber den Stauern gegenüber die Verbindlichkeit übernommen, mit allen Mitteln und Kräften zu ihnen zu stehen, wenn dieses Anerbieten von den Schauerleuten abgelehnt werde und diese die Arbeit niederlegen sollten." [1])

So hatten denn die Stauer für die Konferenz mit der Lohnkommission am 13. gebundene Marschroute. Sie proponierten die Lohnerhöhung um 30 Pfg., des Ueberstundenlohns um 10 Pfg., wie im Tarif, aber für Ausnahmearbeiten ein Mehr von 50 (anstatt wie üblich von 60) Pfg. bei Tage, 30 Pfg. bei Nacht, dies Mehr aber nur für komplete d. h. einheitliche Ladungen. Gegen diese Neuerung wurde sogleich lebhafter Einspruch erhoben, dann wurden in langen Debatten die übrigen Paragraphen des Tarifs durchgenommen. Sie begegneten hartnäckiger Leugnung der Uebelstände und schroffer Ablehnung, besonders auch die Forderung des Ticket-Systems. In betreff der Arbeitszeit stellten die Stauer als ein Privileg der Schauerleute hin, dafs sie um 6 Uhr morgens erst die Stadt verliefsen; eigentlich müfsten sie um diese Zeit an Bord sein; dies wurde wie eine Gegenbedingung und Drohung aufgefafst. Am 15. wurde den Schauerleuten von ihrer Kommission Bericht erstattet: man habe das Hauptgewicht auf die Arbeitsregelung gelegt, die Lohnfrage als Nebensache behandelt. Allgemeine Zustimmung fand es aber, dafs der Lohnvorschlag der Stauer eine Verschlechterung bedeute, da komplete Ladungen, aufser solche von Salpeter, selten seien und immer seltener würden. Gegen 5 Stimmen wurde beschlossen — aber 2000 Personen waren zugegen — mit der Erhöhung des Tagelohnes auf Mk. 4,50 zufrieden zu sein, wenn § 1c und die übrigen Paragraphen von der Gegenseite bewilligt würden. Nachdem dies dem Vereine der Stauer mitgeteilt worden, berief dieser eine Generalversammlung der Stauer auf den 16. und übermittelte am 18. November deren Beschlufs: „dafs wir über die Ihnen in Uebereinstimmung mit dem Verein Hamburger Rheder gemachten Zugeständnisse nicht hinausgehen und uns auf weitere Unterhandlungen nicht einlassen können. Gleichzeitig machen wir Sie darauf aufmerksam, dafs wir die Ihnen gemachten Zugeständnisse nur bis zum 21. d. M. aufrecht erhalten".

[1]) H. C. 12. November 1896.

Digitized by Google

Die Wahrscheinlichkeit des Strikes rückte so immer näher; von den Führern des Verbandes der Hafenarbeiter wurde sie als Gefahr empfunden. Schon ehe dieser nicht unerwartete Abbruch der Verhandlungen von seiten der Zwischenunternehmer geschah, hatten inzwischen „kombinierte Mitgliederversammlungen" des Verbandes am 12. und am 16. sich mit dem Gegenstande beschäftigt. In diesen spielte die zufällige Zusammensetzung eine Rolle; in der ersten wurde noch ein Antrag „sich mit der Lohnbewegung einverstanden und mit den Schauerleuten solidarisch zu erklären", abgelehnt; in der zweiten eine entsprechende von Dwinger formulierte Resolution angenommen, durch welche ein anderer Antrag hinfällig wurde, worin es hiefs: „die Versammlung ist zu der Ueberzeugung gekommen, dafs an einen Strike nicht eher zu denken ist, als bis sich die beiden Vereine (der Schauerleute) zusammengeschlossen haben . . . ferner, dafs eine einzelne Branche die Fragen der Lohnerhöhung und Arbeitszeitverkürzung nicht allein regeln kann". Gleich dem Urheber dieser (durchgefallenen) Resolution, J. Will (Kassierer des Verbandes) sagte auch der Generalbevollmächtigte der Mitgliedschaft Hamburg, G. Warlich, in bestimmter Weise eine Niederlage voraus: ein anderes Mitglied des Vorstandes Heinecker, führte aus, die Schauerleute hätten sich in ihrem Eifer, ohne Ueberlegung, in eine Zwickmühle begeben; sie hätten sich wohl durch die kleinen Scharmützel der Kohlen- und Kornleute die Illusion gemacht, auch diese Forderungen so schnell von den Stauern bewilligt zu erhalten . . . die deutschen Arbeiter seien zu ehrlich in ihrer Kampfweise, man müsse diplomatisch vorgehen und nicht den Gegner in die Karten sehen lassen. — Wenn ohne Zweifel die Erfolge der Akkordarbeiter ermutigt hatten, so wurde andererseits umsomehr deren Nichtteilnahme an dem neuen Ausstande befürchtet. Daher machte es einen grofsen Eindruck dafs am folgenden Tage (dem 17.) eine Versammlung der Kornakkordarbeiter sich mit den Tagelöhnern solidarisch erklärte. Am 20. fand dann die entscheidende Versammlung statt, in der etwa 3000 Personen das Schreiben der Stauer entgegennahmen. Noch in diesem letzten Augenblicke ersuchte der Verband durch seinen Vorsitzenden, der zur Sektion der Schauerleute gehört, und durchaus anerkannte, dafs die Lohnverhältnisse ungenügend seien, hemmend einzugreifen. Kellermann stellte den Antrag, zur Durchführung einheitlicher Arbeitszeit, Efs- und Ruhepausen, das Hamburger Gewerbegericht als Einigungsamt anzurufen, wollte also alle anderen Fragen vertagt wissen. Hierüber fand eine lange Debatte statt, aber die Gegner des Strikes wurden

Digitized by Google

mit Ungeduld gehört, die Zweifelhaften traten schon, da der Ausgang nicht mehr zweifelhaft war, für den Strike ein, auch um die Chancen besser zu gestalten, — so wurde denn der Beschluſs, die Arbeit am 20. November einzustellen, gegen 40 Stimmen gefaſst und mit Jubel begrüſst.

So lebhaft auch der Widerstand unter der Führerschaft des Verbandes gewesen war, so hatte man doch die Sache nicht für übermäſsig wichtig gehalten, weil man mit vollkommener Sicherheit annahm, der Ausstand werde allerhöchstens 14 Tage dauern. In dieser Hinsicht war die Meinungsverschiedenheit gering: die Sanguinischen des anderen Vereins hatten nur eine Dauer von 3—8 Tagen ins Auge gefaſst und glaubten darum, auf jede pekuniäre Unterstützung des Verbandes oder des Gewerkschaftkartells verzichten zu können; durch die Teilnahme der festen Leute und der Akkordarbeiter meinten diese, sei ein Erfolg gesichert. Auch die, welche nicht an einen raschen Sieg glaubten, erwarteten doch, daſs sehr bald die Rheder oder wenigstens die Handelskammer eine Vermittlung anbahnen würden, an deren Annahme durch die Arbeiter niemand zweifelte. Ja man getröstete sich, daſs den Rhedern die Gelegenheit willkommen sein werde, das Zwischenunternehmertum, dessen Uebel (wie man wuſste) von den Matadoren anerkannt werden, zu beseitigen und ein direktes Engagement der Arbeit einzuführen. An diesem Wahne hatten auch die gemeinsame Entschlieſsung von Rhedern und Stauern noch nicht irre gemacht. Andererseits hielt man die Organisation für viel zu wenig entwickelt, um einen gemeinsamen Strike der Hafenarbeit für möglich zu halten.

Die folgenden Ereignisse wirkten daher in jeder Hinsicht überraschend. Ein Zusammenhalten, wie es wirklich geschah, hatte niemand unter einer einzigen Gruppe, geschweige denn unter dem Gros der Hafenarbeiter sich träumen lassen; die ungebrochene Dauer eines Generalstrikes durch 11 Wochen hindurch belehrte auch die besten Kenner der Verhältnisse, daſs man die Tiefe und Allgemeinheit der Unzufriedenheit auf Seite der Arbeiter, ebenso wie den prinzipiellen Radikalismus ihrer verbundenen Gegner unterschätzt und verkannt hatte.

In allen vorausgegangenen Erörterungen aber (von den meisten liegen uns die mit Bleistift geschriebenen Protokollentwürfe vor) ist niemals von etwas anderem die Rede, als von den unmittelbaren Nöten und Bedürfnissen der Arbeiterschaft; die Bewegung ist im strengsten Sinne eine ökonomische und lokale; nicht einmal von

Digitized by Google

dem Plane der internationalen Föderation geschieht eine Andeutung; nur auf die Unzulänglichkeit der lokalen Organisation wird immer wieder hingewiesen. Kein Gedanke an Sympathie, Hilfe oder Versprechungen der sozialdemokratischen Partei wird jemals laut, nicht einmal mit Unterstützung der deutschen Gewerkschaften, geschweige der Engländer, wird irgendwie gerechnet. Einen Strike von 1—2 Wochen meinte man, im wesentlichen aus eigenen Mitteln bestreiten zu können: die Stärkeren wollten den Schwächeren helfen.

II.

Wir gehen nun zu einer gedrängten Schilderung der äufseren Vorgänge des Strikes selber über, die in einer dramatischen Steigerung verliefen und einem Drama gleich in 5 Akte zerfallen, deren Anfang jedesmal durch ein tief einschneidendes Ereignis bezeichnet wird (wir bezeichnen sie durch Lit. A, B, u. s. w.).

A. Der erste Akt begann damit, dafs Sonnabend den 21. November etwa 1500 Schauerleute nicht an die Arbeit gingen, nach der Frühstückszeit gegen 2000 andere sie niederlegten. Am Sonntag Mittag kamen die Kornakkordarbeiter, die schwarzen Schauerleute und die übrigen Kohlenarbeiter zusammen und beschlossen einhellig in den Strike einzutreten, ohne eigene Forderungen aufzustellen (was von den Bunker- und Platzarbeitern erst einige Tage später geschah). Die Gesamtzahl der Strikenden vermehrte sich um etwa 2000. Es ist sehr wichtig, der Thatsache eingedenk zu bleiben, dafs der Kern der Bewegung ausschliefslich in den Forderungen der Stückgutarbeiter oder Tagelöhner lag; wenn schon unter diesen einzelne Gruppen „fester" Leute waren, die wesentlich der Solidarität halber sich nicht ausschliefsen wollten, so gilt dies vollends von den Akkordarbeitern: wenn auch hier wie dort bei den meisten mitwirkte, dafs auch die „feste" Arbeit im Hafen durchaus unsicherer Art ist und dafs die allgemeinen Uebelstände teils immer, teils eventuell, für jeden fühlbar werden, — wenn auch die Erwägung dazu kam, dafs ohne das Odium des Strikebruchs ein Verharren in der Arbeit unmöglich sein werde, — so war es doch hauptsächlich eine sittlich-thatkräftige, aufopferungsfähige Gesinnung, was bei denen zu Grunde lag, die ohne spezielle und nächste eigene Beschwerden, aus einer (dumpferen oder klareren) Empfindung der Notwendigkeit und Gerechtigkeit die Sache ihrer Kameraden zur ihrigen machten und der gemeinsamen *Petition of Right* einen mächtigeren Widerhall sicherten. Der Anschlufs der übrigen Kategorieen, der nun nach und nach geschah, erfolgte teils

aus ähnlichen Beweggründen und weil die Kette der Hafenarbeit einmal gerissen war, teils weil der Moment gekommen schien, für eigene Klagen und Wünsche Gehör zu verlangen. So legten schon am 24. über 300 Kesselreiniger und über 500 Quaiarbeiter nebst Donkeyleuten, Kranführern und Maschinisten der Amerika-Linie die Arbeit nieder. Am Abende dieses Tages erklärten auch mehrere hundert Seeleute sich mit den Strikenden solidarisch und wählten eine Lohnkommission. Am nächsten Tage folgten Schiffsreiniger, Schiffsmaler und, was von gröfserer Bedeutung, die Ewerführer von Hamburg und von Altona. Bei diesen verband sich die Erinnerung an den Mifserfolg von 1890 und seine trüben Nachwirkungen mit der Hoffnung, jetzt wenigstens das Kontrolbureau abzuschaffen, das (vorgeblich nur zur Ausschliefsung Unredlicher, den häufigen Entwendungen von Kaufmannsgut gegenüber bestimmt, thatsächlich, wenn die Behauptungen der Arbeiter richtig sind) gegen die Organisation und ihre Leiter gebraucht wird. Sie verlangten auch einen abgekürzten Arbeitstag und um 50 Pf. erhöhten Tagelohn, reichten ihren Tarif am 25. morgens den Baasen ein, die Antwort bis 4 Uhr nachmittags erbittend. Auf dieses Vorgehen ist des öfteren von Anklägern der Arbeiter als auf eine typische Rücksichtslosigkeit hingewiesen worden, da andere Kategorieen in diesen stürmischen Tagen es ähnlich machten.[1]) Vermischt, wie es zu geschehen pflegt, wurde diese begründete Klage über Unhöflichkeit mit der viel schwereren, aber (so gut wie ganz) grundlosen Anschuldigung des Kontraktbruches: „einer guten Quelle zufolge sind im ganzen nur etwa 220 Kontraktbrüche bei dem Ausstande vorgekommen".[2]) Was aber die Unart anbetrifft, die „eigentlich erst die Erbitterung auf seiten der Arbeitgeber hervorgerufen haben soll",[3]) so kennen die beteiligten Baase, wie man annehmen darf, sich selber und den im Hafen herrschenden Ton zu gut, als dafs sie ernstlich so empfunden haben sollten. Ursache der brüsken Manier war aber in diesem Falle, dafs an eine Bewilligung nicht ernstlich ge-

[1]) Vgl. die anonyme Abhandlung mit dem sonderbaren Titel „die Wahrheit im Strike etc." Schmollers Jahrb. XXI, 2 S. 339. Diese „Wahrheit" stammt, wenn ihr Geruch uns nicht sehr täuscht, aus der Redaktionsstube des Hamburgischen Correspondenten, einer Zeitung, die sonst, ihrer Tradition gemäfs, für die gewerkschaftliche Seite der Arbeiterbewegung Verständnis bekundend, während des Strikes durch alles andere als durch Wahrheit sich auszeichnete.

[2]) Der Ungenannte a. a. O. S. 332.

[3]) Derselbe S. 339.

Digitized by Google

dacht wurde und dafs man einen siegreichen Ausgang nicht für möglich hielt, ehe die Forderungen der Schauerleute angenommen sein oder doch zum Gegenstande von Verhandlungen gemacht würden. Hauptsache war im Augenblicke die entschiedene Weigerung des Strikebruchs und die Sympathiekundgabe. So ging denn auf ähnliche Art der Anschlufs von Getreidearbeitern („Kornumstechern") am 28. und von Lagerhaus- und Speicherarbeitern am 30. vor sich, letztere, die immer eine grofse Zahl reiner Gelegenheitsarbeiter umfassen, brachten eine starke Vermehrung (1—2000). Mit Spannung erwartete man auf beiden Seiten das Verhalten der wohlorganisierten Arbeiter vom Staatsquai: man wufste, dafs für sie wegen der dort eingeführten bureaukratischen Regelung (F. H. S. 204 f.) der Strike seine besondere Mifslichkeit habe. Sie stellten in der That alsbald einen Lohntarif auf, (dessen Hauptforderung Wegfall der Akkordarbeit war), entschieden sich jedoch, nach dessen Ablehnung durch die Quaiverwaltung, gegen die Teilnahme am Strike, für den sie lieber 3 Mk. ihres Wochenlohnes beisteuern wollten. Am letzten November gesellten sich zu diesen noch etwa 150 Flufsmaschinisten, jedoch nicht diejenigen der Hafen-Dampfschiffahrts-Aktiengesellschaft (F. H. S. 208); endlich kamen kleine Gruppen anderer Schiffs- sowie in Mitleidenschaft gezogener Fabrikarbeiter, Werftarbeiter, „fliegender Händler" hinzu. Die Dimensionen des Ausstandes wuchsen täglich, der Hafenverkehr stand so gut wie still, nur die notdürftigste Arbeit konnte teils durch die Vize, teils durch die wenigen gebliebenen und kleinen Rotten herbeigeschaffter Arbeiter bewältigt werden; dazu kam Schiffsmannschaft (z. T. frisch angemusterte), Kontordiener, ja in einigen Fällen mufsten die „jungen Leute" der Handlungshäuser mit eingreifen. — Von Anfang an war aber auch der Kampf gegen die Strikebrecher fest geordnet. Das Strikekomitee, aus 5 leitenden Personen, denen ein gröfserer Kreis von Delegierten angeschlossen war, bestehend, waltete, zunächst den Anforderungen kaum gewachsen, mehr und mehr mit Ruhe und Sicherheit seines Amtes. Jeder Teilnehmer empfing eine Strikekarte, die täglich abzustempeln war, täglich fanden Kontroleversammlungen jeder einzelnen Branche statt. Der Postendienst wurde geregelt, das Hafengebiet auf selbstgecharterter Dampfbarkasse durchstreift, manche herbeigelockte Schleswig-Holsteiner und Hannoveraner gelang es rasch zur Rückkehr zu bewegen, Lippesche Ziegler, auf die ein Stauer seine Hoffnung gesetzt hatte, kehrten ihnen alsbald den Rücken, verzichteten auf Reisegeld vom Strikekomitee; die 1000

Digitized by Google

Italiener, die nach Aussage des Stauers Blohm (der Amerika-Linie) „bereit standen", blieben aus, 1000 Arbeiter, die er aufserdem durch Rieseninserate suchte, liefsen gleichfalls auf sich warten. Der am 24. gefafste Beschlufs einer Versammlung von Rhedern, Schiffsmaklern und Baasen, die Arbeiter, welche bis zum 26. morgens sich wieder zur Arbeit stellen würden, zu den alten Bedingungen wieder anzustellen, andere überhaupt nicht, blieb ohne alle Wirkung. Diese Versammlung war darüber einmütig, die Ablehnung der angebotenen Lohnerhöhung durch die Schauerleute zeige, dafs diese das Entgegenkommen als Schwäche aufgefafst hätten, deshalb müfsten die Arbeitgeber jetzt den aufgedrungenen Kampf mit allem Nachdrucke führen. Wenn sich hier Entschlossenheit zeigte, so wuchs auch der auf über 10000 Köpfe angeschwollenen Menge mit jedem Tage Stimmung und Mut. Flugblätter, zum Teil in plattdeutscher Sprache und volksderben Wendungen abgefafst, dienten zur Stärkung und Belustigung, in den Hafenwirtschaften, wo es übrigens ruhig und gesittet herging, hingen Plakate mit Inschriften wie: „Wenn wi to hoop hefft ståhn hett uns noch Nüms wat dåhn" u. a.; auch Frauenversammlungen (Ehefrauen waren hier, wie immer, die nicht am wenigsten gefürchteten Gegner des Strikes) nahmen einen animierten Verlauf; dafs am Ende einer solchen in Altona berittene Schutzmannschaft aus unbedeutendem Anlasse gegen das Strafsenpublikum einschritt, konnte den Eindruck und die allgemeine Anerkennung der ausgezeichneten friedlichen Haltung nicht abschwächen, worin die sinnige Art des überwiegenden niedersächsischen Volksschlages, aber auch die strenge, gepredigte und geübte, Disziplin der Leiter sich bewährte. Auffallende Trunkenheit scheint in diesen Tagen und während der ganzen folgenden Dauer erheblich seltener vorgekommen zu sein, als in Zeiten überhetzter Arbeit oder trostloser Arbeitssuche.[1])

Auch der Umstand, dafs am 26. Tom Mann, der den Strike zu beobachten und wohl auch um zur Beilegung mitzuwirken, eingetroffen war, in Altona wiederum verhaftet und zwangsweise „abgeschoben" wurde, veränderte die Haltung nicht, wenn er auch neue Gelegenheit zu erregten Reden gab. Inzwischen griff der Strike auf die Nachbarhäfen über. Die Harburger und anderen Nachbarn erklärten sich solidarisch, in den Ostseehäfen fanden Sympathiekundgebungen statt,

[1]) Ein nach dem Ende des Strikes an die Polizeibehörde gerichtetes Gesuch des Verfassers, die Register über stattgehabte Sistierungen wie auch über Zuzüge, einsehen zu dürfen, wurde, nachdem er zunächst über seine Absichten ins Verhör genommen war, ablehnend beschieden.

Digitized by Google

von vielen Seiten, auch vom Auslande her, wurde versprochen, die Hamburger Schiffe zu blockieren; in England freilich, worauf doch am meisten ankam, lagen die Verhältnisse so ungünstig, dafs nicht einmal dieser Beschluſs durchgesetzt, geschweige durchgeführt werden konnte; sogar trafen schon seit dem 25. November englische Schiffsarbeiter als Ersatzmannschaften ein. Tom Mann sandte ein Flugblatt hinaus, worin er diese als Verräter anklagte und die Sympathieen seiner internationalen Föderation zusicherte. In Bremen stellten am 25. die Arbeiter der Lagerhaus-Gesellschaft die Arbeit ein, hier trat das Gewerbegericht unverzüglich als Einigungsamt auf und hatte den schönen Erfolg, am 2. Dezember den Frieden auf Grund einer teilweisen Bewilligung der Arbeiterforderungen alsbald wieder herzustellen. Anders liefen die Dinge in Hamburg-Altona.

B. Wenn die Arbeiter gutes Mutes waren, so hatte sich der übrigen Einwohnerschaft, zumal derer, die auf einen regelmäfsigen und flotten Gang des Verkehrs angewiesen sind, eine bange und unbehagliche Stimmung bemächtigt. Differierende Meinungen über das Recht des Strikes stieſsen in allen Kreisen auf einander, solche des mittleren Bürgertums fanden im Sprechsaal des „Fremdenblattes" lebhaften Ausdruck, wobei die Entschiedenheit der Verteidiger sehr bemerkenswert war, auch dafs diese regelmäfsig Kenntnis der Zustände an der „Waterkant" verrieten. Allgemein aber war das Gefühl einer groſsen Erleichterung, als am letzten November der Versuch, ein Schiedsgericht einzusetzen, bekannt wurde. Der Senator Dr. Hachmann, der Präsident der Bürgerschaft S. Hinrichsen und der Vorsitzende des Gewerbegerichts Dr. Noack hatten an den Vorsitzenden des Vereins der Rheder, C. Laeifs, und an den Reichstagsabgeordneten von Elm ein Schreiben gerichtet, wodurch sie sich „im Dienste des öffentlichen Friedens unserer Stadt und zur Fernhaltung schweren Unglücks" dazu erboten; das Schiedsamt solle auf der einen Seite aus ihnen selber (den drei Vertretern der Autorität), die sich durch einen direkten Vertreter der Arbeitgeber ergänzen würden, auf der anderen aus vier von den Arbeitnehmern zu erwählenden Mitgliedern bestehen, und seine endgültigen, im voraus als verbindlich anzuerkennenden Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens sechs Stimmen fassen. Die Vermittler betonten, dafs sie über den Vorschlag sich geeinigt hätten, ohne mit einer der Parteien in Fühlung getreten zu sein. „Wer diesen Weg zu gehen sich weigert, ladet eine schwere Verantwortung auf sich", wagte die der Aktien-

Digitized by Google

gesellschaft Neue Börsenhalle gehörige Zeitung „Hamburgischer Korrespondent" zu schreiben (30. November, Abendblatt).

Am 2. Dezember vormittags nahmen zwei Riesenversammlungen der Strikenden einstimmig das Schiedsgericht an; in beiden hatten als Hauptgrund dafür die Redner geltend gemacht: Ablehnung würde zur Folge haben, dafs man die Sympathieen der gesamten Bevölkerung, ja aller Welt verscherze. Gewählt wurden die Reichstagsabgeordneten von Elm, Legien und Molkenbuhr — die beiden ersten hauptsächlich als Gewerkschaftsführer in der Arbeiterbewegung thätig — und als Vorsitzender des Strikekomitees der Schauermann Döring. Diese Wahl entsprach ohne Zweifel den Intentionen der Urheber des Vorschlages:[1]) gleich ihnen sollten auch auf der Gegenseite drei Unbeteiligte den Gerichtshof bilden, indem mit Recht erwartet wurde, dafs eine Einigung der sechs nicht interessierten Personen leicht zustande kommen werde, und eine Mehrheit von sechs war ja vorgesehen; dafs ein beiderseitiges Nachgeben notwendig sei, wurde schon in den Arbeiterversammlungen mit Nachdruck betont. Dafs an der Börse sogleich „allgemeines Befremden über die Wahl herrschte",[2]) entspricht dem Bildungsniveau und politischen Verstande der Börse. Auch der „Arbeitgeber-Verband" beriet am Nachmittage desselben Tages die Angelegenheit. Wir müssen hier einschalten, dafs am 26. November die Vereine der Baase diesem Bunde beigetreten waren, dem der Verein der Rheder schon früher angehört hatte (F. H. S. 216), und dafs dieser das an Herrn C. Laeifs gerichtete Schreiben der Honoratioren an den Verband überwiesen hatte. Nun erfolgte das Unerwartete: der Verband lehnte den Vorschlag ab; einstimmig soll auch dieser Beschlufs gefafst worden sein. In der Antwort, die dem Senator Dr. Hachmann zuging, heifst es: „Im Vertrauen auf die Unterstützung fremder und insbesondere englischer Arbeiter haben die hiesigen Arbeiterführer den Strike provoziert" ... diese Hoffnung sei fehlgeschlagen; inzwischen gehe, allerdings mit mancherlei Störungen, die Arbeit im Hafen weiter. „Unter diesen Umständen ist für die Arbeitgeber die Durchführung des Kampfes unbedingt geboten, nicht nur um ihrer selbst willen, sondern auch im Interesse der Arbeiter und des sozialen Friedens überhaupt. Ein fauler Frieden würde in kurzer Zeit zu neuen Kämpfen führen, das haben vielfache Erfahrungen bewiesen. Zu einer schiedsamtlichen Vermittelung ist die gegenwärtige Lage nicht

[1]) Die sich durch Adressierung an von Elm zu erkennen gaben.

[2]) H. C. Abendbl. 2. Dezember 1896.

Digitized by Google

angethan. Sie wäre vielleicht am Platze gewesen vor Ausbruch des Kampfes; nachdem derselbe einmal von den Arbeitern eröffnet ist und mit solcher Rücksichtslosigkeit geführt wird, mufs er durchgekämpft werden. Zu einem schiedsamtlichen Ausgleiche eignet sich überhaupt nur ein Lohnstreit; ein solcher liegt hier aber, wie der ganze Hergang zeigt, nicht vor, hier handelt es sich um einen Machtstreit. Jetzt würde der Versuch schiedsamtlicher Vermittelung nur zu einer Verlängerung des Kampfes führen können, unter der ganz besonders die grofsenteils verführten oder in ihrer freien Entschliefsung behinderten Arbeiter leiden würden. Aus diesen Gründen bedauern wir, auf das Anerbieten zu schiedsamtlicher Vermittelung des Kampfes nicht eingehen zu können, auch abgesehen davon, dafs wir gegen die beabsichtigte Besetzung des Schiedsamtes mit einem Vertreter der Arbeitgeber und vier Vertretern der Arbeiter entschiedenen Widerspruch würden erheben müssen". Die Machtfrage, war im Eingange gesagt worden, gehe daraus hervor, „dafs in einem Strikeflugblatt selbst gesagt werde, die Arbeiter (d. h. Schauerleute) hätten sich zunächst mit der Zulage zufrieden gegeben, wenn nur nicht auch die anderen Forderungen, betreffs der Arbeitsbedingungen, abgelehnt worden wären". Also, weil die Abschaffung der Lohnauszahlung in Schenken, weil die Pause während der Nachtarbeit, weil die Begrenzung der kontinuierlichen Arbeitszeit auf 36 Stunden, weil dies und anderes für wichtiger gehalten wurde als die Erhöhung des Lohnes — darum war es keine Lohn — sondern .. eine Machtfrage! Auch in zwei folgenden Meetings motivierte und bekräftigte der Arbeiter-Verband seinen Standpunkt, nicht ohne dies durch viele Worte kundzugeben über „internationale Aufhetzungen" .. „die kleinste Konzession .. wäre als ein Erfolg des internationalen Verbandes dargestellt worden" ... Niederwerfung, Niederzwingung des Strikes sei die Aufgabe. Schärfer noch als gegen die „frivolen Arbeiterführer" kehrt sich jetzt der Zorn gegen die eigenen Klassengenossen: „Wenn in der That sich durch die Ablehnung des Schiedsgerichts die allgemeine Situation verschlechtert habe, und der Strike verlängert sei, so müfsten die Arbeitgeber die Verantwortung dafür ablehnen. Die Verantwortung für diese Verlängerung des Strikes, der nahezu erloschen war, und für die Aufreizung der Gemüter liege ausschliefslich in dem unglücklichen Schiedsgerichtsvorschlag, mit dem man den Arbeitgebern so unzeitgemäfs in den Arm gefallen sei, und der der Arbeiterschaft erst die

Digitized by Google

Ansicht von einem vermeintlichen Rechte beigebracht habe" (H. C. 5. Dezember abends).

Eine zweite Kundgebung vom 11. Dezember wünschte stärkeren Schutz durch die Behörden und empfahl polizeiliche Abschliefsung des Freihafengebiets. Der Senat erliefs zunächst (am 14.) ein Verbot der Haussammlungen „als der öffentlichen Ordnung zuwiderlaufend", einige Tage später erfolgte auch die Verkehrsbeschränkung im Hafen. Inzwischen war (schon am 4.) als Antwort auf die Ablehnung des Schiedsgerichtes der Generalstrike der Hafenarbeiter proklamiert worden, infolgedessen beschlossen sogleich die Staatsquaiarbeiter, in den Strike einzutreten, wodurch sich die Gesamtzahl um 12—1300 vermehrte: nur etwa 170 „feste" blieben — die Drohung der Quaiverwaltung, vor dem Ende des Generalstrikes niemand wieder einzustellen, und dann nur, soweit Stellen offen sein würden, hatte nur geringen Erfolg. Ohne Bedeutung war der erst am 15. erfolgende Anschlufs von Baggerern und Ballastarbeitern. — Die Haltung des Arbeitgeberverbandes erregte die Unzufriedenheit weiter Kreise. Immer lauter kamen die Seufzer über Stockungen im Handel und Wandel, die Störung des Weihnachtsgeschäftes, die Leiden der auf den Konsum der Arbeiter Angewiesenen, in der Presse und in Versammlungen der Bürgervereine, der Gewerbetreibenden u. a. zum Ausdruck; Entrüstung wurde laut über das klägliche Schweigen der mitsouveränen „Bürgerschaft". Die Stimmung, die auch in einem grofsen Teile der exportierenden Kaufmannschaft herrschte, setzte ihre Hoffnung auf den Senat: der Hamburger Korrespondent gab am 9. einem neuen Vorschlage Raum, der Senat möge ein Kollegium ernennen und dieses aus den beiden Parteien, nach deren Wahl, das Schiedsgericht zusammensetzen. Die Antwort aus dem Unternehmerlager erfolgte wiederum in schroff verneinendem Sinne in Gestalt eines Schreibens, das „von sehr geschätzter Seite" der genannten Zeitung am 10. zuging: noch ehe ein Einigungsamt eingerichtet sein könne und insbesondere bevor es aus eigener Sachkunde ... einen Vorschlag machen könnte, „dürfte der Strike selbst durch die entschlossene Haltung der Arbeitgeber zu Boden geschlagen sein". Sodann wird auf die inzwischen bekannt gegebenen Lohnlisten (s. unten) hingewiesen, die Schlagworte von Kraftprobe und internationalen Koalitionen wurden wiederholt, endlich wird von einer Enquête nach bedingungsloser Wiederaufnahme der Arbeit gesprochen, „ob nicht etwa in der Zwischenhand (der Baase) eine zu grofse Belastung nach der

einen oder andern Seite hin vorhanden sei." Die Strikenden dagegen, unter dem Eindrucke jenes und mehrerer Vorschläge, gaben am 12. in 11 Versammlungen kund, dafs sie nach wie vor bereit seien, die Hand zum Frieden zu bieten und die Streitfrage der Entscheidung eines Schiedsgerichtes oder Einigungsamtes zu unterbreiten: in einer langen Resolution legten sie ihre Motive dar, betonten ausdrücklich, dafs es sich nicht um eine Machtfrage für sie handle, und — um der von der Gegenseite kundgebenen Unzufriedenheit mit der Besetzung des erstgeplanten Schiedsgerichtes nachzugeben — sprachen den Wunsch aus, der Senat möge durch eine in Gegenwart seiner Vertreter erfolgende Besprechung von Vertretern beider Parteien über die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes, die Voraussetzung für die Gültigkeit der Beschlüsse eines solchen schaffen; um ferner ihr Verlangen nach dauerndem Frieden zu bezeugen (da die Arbeitgeber ausgesprochen hatten, wenn die Hafenarbeiter die geringsten Konzessionen erlangten, so würden sie binnen kurzem in einen neuen Ausstand eintreten), erklärten sie sich bereit, wenn das Schiedsgericht Erfolg haben würde, ein Einigungsamt, zusammengesetzt aus Vertretern der beiderseitigen Organisationen, ihrerseits als eine bleibende Institution anzuerkennen. Ehe wir auf die Folgen dieser Kundgebung eingehen, mufs in kurzem nachgeholt werden, wie inzwischen seit dem Beginne des Generalstrikes die Dinge sich entwickelt hatten. Der Stand der Arbeit war fortwährend aufserordentlich schlecht, obgleich die Zahl der eingestellten neuen Schauerleute auf über 2000 anwuchs; die Arbeit war wegen der geringen Leistungen unkräftiger und ungeübter Elemente, denen überdies aufser dem Tagelohn noch Quartier und Kost auf eigens dazu hergerichteten Fahrzeugen — darunter der Schnelldampfer „Fürst Bismarck" — gegeben werden mufste, sehr teuer; manche Schiffe verliefsen, zu einem Viertel beladen, den Hafen, manche kehrten aus anderen Häfen ungelöscht zurück, andere lagen die Wochen lang ganz und gar still, der Kohlenimport stockte völlig, Fabriken klagten über Mangel an Rohmaterial, von allen Seiten liefen Beschwerden über unerfüllte Aufträge ein. Gleichzeitig zerstreuten sich die anfänglichen Besorgnisse des Strikekomitees wegen der finanziellen Hilfsquellen: hatte man im Anfange Darlehen aufnehmen müssen, so war man schon am 8. Dezember in der Lage, dank der Opferwilligkeit des Gewerkschaftskartells und der unerwarteteten Hilfe des einheimischen Kleinbürgertums — auswärtige Beträge kamen mehr und mehr hinzu — die anfänglich auf

Digitized by Google

8 Mk. für Ledige, 9 Mk. für Ehemänner (dazu 1 Mk. für jedes Kind) bemessene Unterstützung um je 1 Mk. zu erhöhen; am 16. geschah eine abermalige gleiche Erhöhung. Wenn nun auch nicht abzusehen war, wie lange die Mittel reichen würden, so war doch bedenklicher, dafs bei dem elenden Zustande der Arbeit eine gelinde Besserung, zu der besonders die aus England herbeigeholten „freien Arbeiter" beitrugen, nebst der sehr entschiedenen Gunst der Polizeibehörde, nicht zu verkennen war; man wufste, dafs die schwache Seite der Position die Nichtteilnahme der Hafenmaschinisten war, die nicht allein den Personenverkehr aufrecht erhielten, sondern auch durch Schleppdampfer die (gesetzwidrigerweise oft unbemannt gelassenen) Schuten an die Schiffe heranbrachten. Zugleich drückte die Besorgnis vor anhaltendem Frostwetter. — Wenn aber die Unternehmerschaft die Gunst der Behörden in höchstem Mafse genofs (es sind viele Erzählungen über unerhörte Konnivenzen ohne Widerspruch geblieben), so hatte sie doch, wie sie wohl wufste, sich um die Gunst der öffentlichen Meinung gebracht. Diese galt es wieder zu gewinnen. Die Rheder hatten von Anfang an behauptet, dafs die Schauerleute hohe Löhne verdienten. Schon am 30. November veröffentlichte die Amerika-Linie eine Lohnliste ihrer Kohlenakkordarbeiter, die mit lauter Jahreslöhnen von 2—3000 Mk. figurierend, wohl danach angethan war, Unkundige zu frappieren. Es ist zum Ueberflusse bewiesen worden, dafs diese Einnahmen durchweg auf mehrere Personen fallen. Auszüge aus Lohnbüchern anderer Stauereibetriebe folgten während und nach den Tagen des Schiedsgerichtvorschlages. Es wurden im ganzen 996 Jahreslöhne von Schauerleuten und Kohlenarbeitern mitgeteilt (6233 Strikende beider Kategorieen waren am 10. Dezember vorhanden), darunter finden sich 700 die über 1000, unter diesen wieder 412 (einschliefslich jener 84) die über 1500 Mk. verdient haben sollen; in dieser letzteren Zahl sind aber mehr als die Hälfte Kohlen- und Kornakkordarbeiter: wir erinnern uns hier, dafs diese aus Sympathie an dem Strike der Stückgut-Schauerleute teilnahmen; ferner sind mindestens 20—30 Vice- und Vorarbeiter darin enthalten. Was bleibt? es ist schwer, die Absichten der Urheber anders als aus einer gewissen Gewohnheit des Täuschens, die von den Handelsgewerben unzertrennlich ist, zu erklären. Aehnlich steht es mit dem gleichzeitigen Trick, die Not der Rhederei in schlotternder Gestalt zu zeichnen — wir haben früher das Notwendige dazu gesagt (F. H. S. 230 ff. S. 491), und werden dem

Digitized by Google

seinen Plane der Reichen, die Lage der Armen als schön, ihre eigene Lage als erbärmlich, dem Publikum der Reichen darzustellen, nochmals begegnen, wenn wir die Reichstagverhandlungen über den Strike erwähnen müssen. — Wir kehren zu dem Hergange zurück. Nachdem die Resolution der Arbeiter am 16. dem Senate übermittelt worden, erfolgte am 18. dessen Antwort. Es hiefs darin: der Senat sei der Ansicht, dafs der Ausstand hätte vermieden werden können, wenn nicht das Vorgehen der Arbeitnehmer eine ruhige Erörterung der von ihnen erhobenen Forderungen und Beschwerden unmöglich gemacht haben würde. Der Senat erachte es deshalb als die Pflicht der Ausständigen, zunächst die Arbeit, soweit es unter den veränderten Verhältnissen noch ausführbar sei, ohne Verzug wieder aufzunehmen, sodafs der Ausstand als beendigt anzusehen wäre. Nachdem dies geschehen, werde der Senat veranlassen, dafs unter Vornahme der erforderlichen Vernehmungen eine eingehende Prüfung der Lohnverhältnisse und Arbeitsbedingungen der Hafenarbeiter und verwandten Gewerke stattfinde, um sodann eine Beseitigung etwa sich ergebender Mifsstände in gemeinschaftlichen Verhandlungen mit Arbeitgebern und Arbeitnehmern in die Wege zu leiten.

Wenn man sich wiederum erinnert, dafs ein Ausstand der Tagelöhner-Schauerleute zu grunde lag, und wenn man dessen Entstehung, wie sie hier angeführt wurde, betrachtet, so mufs man einräumen, dafs ein Appell *a Senatu male informato ad Senatum melius informandum* am Platze war. Ein solcher geschah durch die Aufnahme, die dieser Bescheid bei den Frieden suchenden Arbeitern fand.

C. Das erweiterte Komitee beriet in einer Nachtsitzung, die acht Stunden dauerte, und kam (angeblich mit 47 gegen 39 Stimmen) zu dem Entschlusse, den Strikenden die Annahme des Senatvorschlages zu empfehlen; den Ausschlag dafür hat ohne Zweifel die finanzielle Erwägung gegeben. Eindringliche Reden der Reichstagabgeordneten Legien, v. Elm, Molkenbuhr u. a., die sich am nächsten Tage dafür einsetzten, verfehlten indessen ihr Ziel; zum ersten Male zeigte die Mehrheit sich unwillfährig. Es mag dazu mitgewirkt haben — was inzwischen schon bekannt geworden war — dafs der Senatsbeschlufs nur der Ableger eines Beschlusses des Arbeitgeberverbandes war, der „am 18. morgens den Senatskommissaren mitgeteilt und begründet wurde", dahingehend, er, der Verband, müsse darauf bestehen, dafs der Strike bedingungslos für beendet erklärt werde; nachdem dies geschehen, sei er bereit, sich an einer Enquête zu beteiligen, die vom Senate ... veranstaltet werden möchte, um etwa

Digitized by Google

vorhandene Mifsstände zu beseitigen. Nur in 2 von 5 Lokalen entschieden sich die Mehrheiten der Arbeiter im Sinne ihres Komitees: es waren die Ewerführer und die Staatsquaiarbeiter, beide vor dem Strike am stärksten organisiert. Im ganzen ergab sich eine Stimmenzahl von 3671 für, von 7265 gegen den Antrag; ganze Scharen konnten wegen Ueberfüllung der Säle an der Abstimmung nicht teilnehmen, andere Gruppen enthielten sich der Entscheidung. Das Komitee teilte dem Senate das Ergebnis mit und suchte die Gründe dafür darzulegen: es seien keine Garantieen für das Koalitionsrecht, gegen Mafsregelungen, für irgendwelche Zugeständnisse der Arbeitgeber, für Mitwirkung der Arbeiter bei den Ermittelungen (in der That ist im letzten Satze des Senatbescheides nicht deutlich, dafs dies gemeint war) gegeben worden — „auch die Form der Antwort, wodurch den Arbeitern allein die Schuld an der Entstehung und Fortdauer des Strikes zugeschoben wird ... mag noch als Grund der Ablehnung mit angeführt werden." — Die negative Abstimmung gab dennoch Rhedern und Baasen Hoffnung auf eine ihnen günstige Wendung; man rechnete insbesondere auf den Abfall der Ewerführer, die am schwersten zu ersetzen waren. Aber schon am 20. morgens 8 Uhr beschlofs einstimmig deren Versammlung, den Strike weiterzuführen; auch die Staatsquaiarbeiter erklärten sich aufs neue solidarisch. So rückte das Weihnachtsfest heran, dem die Familien mit Wehmut entgegensahen: es war rührend, in den Versammlungen die Stimmen der Betrübnis zu vernehmen, dafs kein „Friede auf Erden" erschienen sei, dafs man in diesem Jahre keinen „Baum" anzünden könne; einzelne „Aufgeklärte", die dies als gleichgiltig hinzustellen versuchten, fanden wenig Gehör. Das Fest ging vorüber, ohne dafs sich die Zahl der Strikebrecher aus den eigenen Reihen, deren am 23. 395 gezählt wurden, merklich vermehrten. Die Gesamtzahl der Ausständigen betrug am letzten Tage des Jahres 16387; am stärksten zugenommen hatte (da die jedesmal Abmusternden zu ihren Kameraden stiefsen) die Zahl der Seeleute (von 413 am 28. November auf circa 1700, bis zum 6. Februar auf 2885), obgleich von diesen auch viele wieder spurlos verschwanden. [1]) Die Ausdauer des Strikes über den Jahreswechsel hinaus war für seine Gegner eine Ueberraschung. Man erwartete Unruhen in der Sylvesternacht; sie verlief ruhiger als je, denn das Komitee hatte die Losung „zu Hause bleiben" ausgegeben. — Mit dem Eintritte des neuen Jahres hatte das Frostwetter zu-

[1]) Vgl. die Tabellen L. S. 81, 82.

Digitized by Google

genommen, die gewöhnliche Winterarbeitlosigkeit hatte sich vermehrt, das Komitee fand sich genötigt, etliche Hunderte abzustoſsen, die als zum Strike gehörig nicht anerkannt werden konnten, zugleich kam die Arbeitlosigkeit dem Angebot der Hände im Hafen zu statten; so wirkte besonders die Stockung der Kahnschiffahrt auf der Oberelbe, der Ersatz für die Ewerführer hergab. Gleichwohl mehrten sich die Zeichen, daſs der Zustand für die Leiter des Hafengeschäftes lästiger wurde als für die Arbeiter. Im Arbeitgeberverband erlangten die Nachgiebigeren — das waren aber die unmittelbar Interessierten — die Oberhand. Er, der zu wiederholten Malen bedingungslose Ergebung gefordert hatte, stellte seinerseits eine Bedingung.

D. Am 12. Januar erschien in den Zeitungen ein Schreiben des Verbandes an den Senat. Er wolle auch jetzt „nicht nachgeben", habe nicht mehr zu besorgen, zum Nachgeben gezwungen zu werden; er sei jedoch von dem Wunsche beseelt, den Beweis zu liefern, daſs er es mit der Abstellung etwa vorhandener Miſsstände ehrlich meine und den Ausständigen den Schritt zu erleichtern, zu der Arbeit zurückzukehren ... ihm seien zwar erhebliche Miſsstände ... nicht bekannt; er werde sich jedoch gern darauf aufmerksam machen lassen, und gestatte sich deshalb, bei hohem Senate zu beantragen, unabhängig von der geplanten Untersuchung, einen Hafeninspektor anzustellen „dessen Aufgabe sein wird, nach Art der Fabrikinspektoren die Arbeitsverhältnisse auf allen Gebieten des Hafenverkehrs zu überwachen und Besserungen herbeizuführen, wo solche angebracht sind." Dieses Schreiben, und schon die Thatsache, daſs nach seinen früheren Erklärungen der Verband zu einem Entgegenkommen sich herbeiliefs, konnte füglich von der Arbeiterschaft als ein Erfolg empfunden werden, viel eher, als die Annahme des Schiedsgerichtes, von der seinerseits der Verband dies befürchtet hatte („und daſs damit für alle Folgezeit den internationalen Aufhetzungen unserer Arbeiter ... Thür und Thor geöffnet worden wäre": H. C. 5. Dezember 1896). Denn es handelte sich jetzt nicht bloſs um ein Entgegenkommen, sondern um direkte Adoption einer alten Forderung der organisierten Hafenarbeiter. Diese hätten jetzt alles bei ihren Kollegen daransetzen müssen, sie von der Folgerung zu überzeugen: „wenn der Senat den Antrag annimmt, so wollen wir mit dem Erfolge einstweilen zufrieden sein; wir wollen einen ‚Waffenstillstand' eintreten lassen, wir wollen abwarten, was die Enquête für Verbesserung unserer Lohn- und Arbeitsverhältnisse austragen wird." Das Komitee mochte aber durch

Digitized by Google

seinen Mifserfolg vom 19. Dezember eingeschüchtert sein. Vorschnell legte es den Versammlungen eine langatmige Resolution vor, in der eine bedingungslose Wiederaufnahme als eine Demütigung hingestellt wird (anstatt zu erklären: wir nehmen die angebotene Bedingung an); der Vorschlag sei unzulänglich, die Arbeitgeber ersuche man aber, mit einer aus den Arbeitern ernannten Kommission über die Friedensbedingungen in Beratung zu treten. Und siehe: der Verband antwortete — ein neues Zeichen, dafs seine stolze Herrenhaltung, mit der er anfangs die Arbeiter wie unartige Kinder behandelt hatte, zu Schanden geworden war — wenn er auch von Verhandlungen auf anderer Grundlage, als der Senat vorgeschlagen, sich keinen Erfolg verspreche, so sei er doch bereit die Kommission zu „hören" und ernenne dazu — wie jenseitig beantragt war — seinerseits eine Kommission direkt interessierter Arbeitgeber. Dies war ein zweiter Erfolg — am 16. Januar fand wirklich eine Verhandlung statt, und man mufs den Arbeitern zum Vorwurfe machen, dafs sie auch jetzt noch nicht die Situation klar erkannten. Die Verhandlung blieb ergebnislos. Die Arbeiterkommission legte Vorschläge für eine Fortsetzung der Beratungen vor, die, an sich durchaus vernünftig, doch gewissermafsen auf der Alternativvoraussetzung, beruhten, dafs der Arbeitgeberverband entweder aus gutem Willen und moralischen Gründen entgegengekommen sei, oder aber weil er noch weiter nachzugeben genötigt sei. Keins von beiden war der Fall. Er hatte sich schwach gefühlt — er kannte aber auch die Schwäche des Gegners. Durch scharfe tägliche Beobachtung und Spürdienst wufste er genau, dafs die finanzielle Lage des Strikes nicht mehr für lange gesichert sei. Tagelang ignorierte er die Vorschläge der Gegenpartei und erteilte endlich am 21. eine kühle Antwort, worin er, sich rühmend, dafs die Schwierigkeiten im Hafen „grofsenteils" überwunden seien „und täglich mehr schwinden", eine Bedingung — Entlassung der „neuen Arbeiter" — für unannehmbar erklärte, die förmlich noch gar nicht gestellt war. Die Replik des Komitees war lang, aber schwach: sie erklärte die kundgegebene Auffassung für ein Mifsverständnis, bestand nur darauf, dafs inbezug auf Lohnfrage und Regelung der Arbeitszeit eine Verständigung vor Wiederaufnahme der Arbeit geschehen müsse. Unglücklicherweise wurde gleichzeitig (am 23.) eine neue „Resolution" in den Versammlungen genehmigt, deren Schlufssatz („die Strikenden erklären für zwecklos . . . inbetreff bedingungsloser Wiederaufnahme der Arbeit eine nochmalige Antwort zu geben") dem Ver-

Digitized by Google

bande erwünschten Vorwand gab, sein Schweigen als berechtigt dar zustellen.

E. Der letzte Akt zeigt nur den raschen Verlauf des Kollapses. An jedem Dienstage war die Auszahlung der Unterstützungsgelder geschehen, am 26. Januar erfolgte sie noch an 16495 im Besitze von Strikekarten befindliche Personen. Aber der Stand der Kasse nötigte zu einer Verkürzung um volle 3 Mk., — Aussicht, auf die vorige Höhe zurück zu gelangen, war nicht vorhanden. Noch versammelten sich alle Tage die nach Tausenden zählenden Scharen, meist Stunden lang, Kopf an Kopf gedrängt, die Mitteilungen, Berichte, Ansprachen zu hören. Noch ertönte der Ruf „Nein, nein!" wenn von bedingungsloser Aufnahme der Arbeit geredet wurde, noch fand der Appell „um die 30 Silberlinge nicht zum Judas zu werden", einmütigen Widerhall — man wufste wol, dafs ein entschiedenes Tauwetter in wenigen Tagen die Lage zu Gunsten des Strikes verändern konnte — aber das Tauwetter trat nicht ein, die beträchtlichen Geldsendungen, die noch täglich ankamen, waren doch unzureichend — am 30. Januar mufste dieser Stand der Dinge offen dargelegt und zu einer Abstimmung geschritten werden. Die Abstimmung ergab noch 72 Prozent aller Stimmen für die Fortsetzung des Strikes, aber dies Ergebnis hatte geringe Bedeutung: es war deutlich erkennbar, dafs die Minorität nicht mehr zu halten war. Zeichen der Demoralisation machten sich bemerklich, die Unterstützung am 2. Februar konnte zwar noch in gleicher Höhe, wie in der Vorwoche ausgekehrt werden, aber die Führer bedachten auch, dafs grofse Summen für die „Opfer" verfügbar bleiben mufsten, sie empfahlen am nächsten Sonnabend (den 6.) dringend, das Ende zu beschliefsen, und so geschah es — diesmal mit einer Mehrheit von 65 % — das übrige Drittel, etwa 5000 Köpfe (wenn auch nicht alle an der Abstimmung teilnahmen) repräsentierend, sträubte sich noch, die Niederlage zu bekennen.

Der nächsten Folgeereignisse werde mit wenigen Worten gedacht. Zunächst kam es zu feindlichen Zusammenstöfsen mit den „Arbeitswilligen" wie die Ersatzarbeiter offiziell — und spöttisch von den Ausständigen — genannt wurden. Ein unbedeutender Vorfall hatte an zwei Abenden Aufläufe und ein sehr vehementes Vorgehen der Polizeimannschaften zur Folge. Die Arbeitswilligen verliefsen dann massenhaft die Stadt. Die Quartierschiffe waren kurz vorher auf polizeiliche Anordnung geräumt worden. Im übrigen stand das Nachspiel auf der einen Seite unter dem Zeichen „Vae

Digitized by Google

victis". Die Geschlagenen wurden nur unter lästigen Bedingungen zur Arbeitnahme „berechtigt". Fast zwei Monate lang, dauerten Verhandlungen darüber mit den „schwarzen" Schauerleuten, bis auch diese sich in ihr Schicksal ergaben. Ihrer Stellen verlustig blieben hunderte von ehemals „festen" Staatsquaiarbeitern. Auf der anderen Seite beeilte sich der Senat, die versprochene Enquête durch eine Kommission in Angriff zu nehmen, die dann in einer langen Reihe von Sitzungen mit den Vertretern aller beteiligten Arbeiterkategorieen, und Unternehmer verhandelt hat.

Wenden wir noch einen Blick auf die innere Geschichte dieses denkwürdigen Strikes, so denken wir dabei an die Hilfen die ihm geleistet wurden, an die Reflexe die er im öffentlichen Leben geworfen hat, und an etliche seiner unmittelbaren Wirkungen. Die Hilfe geschah in ausgedehntestem Maſse durch das Hamburger Gewerkschaftskartell, demnächst durch weitere Kreise der Hamburger Arbeiterschaft und Kleinbürger: das ganze „Strikegebiet" brachte Mk. 646 295.15 auf; sodann kam von Gewerkschafts-Centralverbänden Mk. 50 213.66, im übrigen aus dem Deutschen Reich Mk. 584 951.29 hinzu, vom Auslande Mk. 69 529.72, darunter Mk. 35 254.53 aus England, sodaſs die gesamte Einnahme an Gaben sich auf Mk. 1 350 989.82 belief, auſserdem wurden Darlehen in Höhe von Mk. 262 611 aufgenommen; davon aus der Gesamteinnahme Mk. 75 400 zurückgezahlt, an Kosten Mk. 60 570.28 bestritten, der Rest gelangte zur Verteilung. Von den eingelaufenen Gaben stammten etwa 5 % von Angehörigen der besitzenden Klasse, hauptsächlich infolge des sogenannten Professorenaufrufs, der in und auſserhalb Hamburgs viel Zorn und Gerede hervorrief; er erschien am 22. Januar — wirkungsvoller wäre er gewesen und hätte seiner Absicht, Protest gegen die Haltung des Arbeitgeberverbandes einzulegen, besser entsprochen, wenn er sogleich nach Ablehnung des Schiedsgerichtes auf die Bühne getreten wäre. Verbunden hatten sich dazu: Vertreter der Richtung L. Brentanos, M. von Egidys, der süddeutschen Demokratie, der Gesellschaft für ethische Kultur und des national-sozialen Vereins. Zeitungen und Wochenblätter dieser Richtungen traten auch sonst für den Strike ein; im übrigen bewegte sich das Urteil der gesamten — nicht-sozialdemokratischen — Presse und ihres Publikums im Zeichen und Gedankenkreise des Herrn von Stumm. Dies gilt auch von der deutschen Reichsregierung, die in mehreren Sitzungen des Reichstages, zuerst am 3. Dezember, durch den Mund des Staatssekretärs von Bötticher

Digitized by Google

sich in diesem Sinne vernehmen liefs: „Wenn es je eine Arbeitseinstellung gegeben hat, die bei nüchterner, objektiver Beurteilung der Verhältnisse für unbegründet angesehen werden mufs, so ist es der Strike, den die Schauermänner und die jetzt mit ihnen assoziierten übrigen Hafen- und Quaiarbeiter in Hamburg unternommen haben ... Wenn, wie in Hamburg, die Lebensbedingungen für diese Kategorie von Arbeitern solche sind, dafs Hunderttausende ja vielleicht Millionen von deutschen Arbeitern sich danach sehnen, gleich günstige Erwerbsverhältnisse zu haben, dann sage ich: es wird in weiten Kreisen des Volkes diese Arbeitseinstellung als eine gerechtfertigte nicht angesehen werden. Anfang November setzt sich eine Lohnkommission der Hamburger Schauermänner hin und begehrt von den Rhedern [lies: Stauern] und zwar mit der Aufforderung binnen kurzer Frist [lies: binnen 8 Tagen] ihre Entschliefsungen zu fassen, eine Erhöhung des Durchschnittlohns [lies: aller Zeitlohnsätze und Reform der Arbeitsverhältnisse in 5 anderen Punkten]. [Später:] „Meine Informationen beruhen auf amtlichen Berichten ..." [Am 10. Dezember:] „Es war zugesichert, dafs der Durchschnittslohn [lies: der Normaltagelohn] auf Mk. 4.50 erhöht werden solle. Die Sache ist nicht zu bestreiten. Damit waren die Herren nicht zufrieden [lies: sie waren damit zufrieden, verlangten aber entsprechende Aufbesserung für Syncalarbeiten, Reform der Arbeitszeit u. s. w.]; statt sich in weitere Unterhandlungen einzulassen [lies: nachdem die Stauer jede weitere Unterhandlung verweigert hatten], wurde die Arbeit eingestellt ...[1]): deutsche und englische Einflüsse machten sich dabei [wobei?] geltend... Ihrer Auffassung gegenüber habe ich meinerseits die Behauptung aufgestellt, dafs zahllose deutsche Arbeiter sich glücklich schätzen würden, wenn sie einen solchen Lohn zu verdienen imstande wären (lebhafte Zustimmung auf allen Seiten!) ... Nachdem die Hamburger Lohnlisten gedruckt vorliegen, werden Sie ... garnicht anders können als zugeben, dafs der Stand der Lohnhöhe in Hamburg für den gesamten deutschen Arbeiterstand ein beneidenswerter ist". (Lebhafte allseitige Zustimmung.) u.s.w.

[1]) Noch am 12. Dezember war Herr von Bötticher nicht besser informiert: „ich wiederhole, die Sache hat sich historisch so entwickelt ... die Rheder haben die Lohnforderung zum Teil bewilligt und darauf ist ihnen mit einer präklusivisch kurzen Frist das Ansinnen gestellt, die Forderung voll zu bewilligen, widrigenfalls — und ich glaube, noch am selbigen Tage — der Strike in Scene gesetzt werden würde. Dafs sich die Rheder ... nicht in eine solche Zwangslage versetzen lassen wollten, wer will ihnen das verdenken?" —

Digitized by Google

Ganz speziell und mit grofsem Nachdruck berief sich der Staatssekretär dann auf die Lohnliste der Firma H. W. Heidmann [1]) — diese Liste bezog sich auf Schauerleute nur, soweit dies schwarze Akkordarbeiter waren, die durchaus keine Lohnforderung gestellt hatten! —

Die unmittelbaren Wirkungen des Strikes im wirtschaftlichen Leben nach ihrem Geldwerte zu schätzen, sind wir nicht in der Lage, halten auch die umlaufenden Schätzungen für ziemlich willkürlich. Bedeutende dauernde Veränderungen des ökonomischen Status sind nicht beobachtet worden, grofser Schaden fast überall: solchen erlitt namentlich das Weihnachtsgeschäft in Früchten und Korinthen; „völlig gelähmt" wurde der Handel in Getreide, „sehr schwer betroffen wurde das Kohlengeschäft: die meisten Importeure sind . . gezwungen worden, die regelmäfsigen Importen einzustellen oder auf ein ganz geringes Mafs einzuschränken — im Dezember allein wurden ca. 90—100000 Tons weniger importiert als sonst geschehen wäre". „Verhängnisvoll . . wurden die Ausstände für den Preisstand von Salpeter, weil der Aufschlag für Dezemberlieferung gegen Platzware in Fortfall kam, wodurch natürlich auch die späteren Termine entsprechend beeinflufst wurden ... die lange Dauer des Strikes wirkte wiederum günstig auf den Preis" (weil Salpeter garnicht gelöscht wurde) — „sehr grofse Störungen sind dem Zuckerhandel erwachsen". [2]) — Dafs auch der lokale Kleinhandel mit Zucker und anderen Lebensmitteln stark beeinträchtigt wurde, bedarf nur der Erwähnung; einen Mafsstab dafür besitzen wir aber nicht. — Was die politischen Wirkungen anbetrifft, so erschöpfen sich diese durch die Verhandlungen im deutschen Reichstage nicht. Die ungewollten und ungeahnten Folgen historischer Ereignisse sind oft die wichtigsten. So hat der Strike sichtlich dazu gewirkt, die sozialpolitischen Probleme wieder in den Flufs der Diskussion zu bringen, was gerade im Angesichte der augenblicklich vorherrschenden Tendenzen eine hohe Bedeutung hat. So ist es auch nützlich, dafs das Verhältnis des Kapitalismus zur Wissenschaft und der Wissenschaft zum Kapitalismus einer neuen Prüfung unterworfen

[1]) Dieselbe Firma denunzierte am 1. Dezember in einem Schreiben an den Glasgow Herald (abgedruckt im Wochenblatt Fairplay vom 10. Dezember) den Strike und dessen angebliche englische Anstifter, und ruft in (patriotischer?) Entrüstung aus: „The german colleries get the benefit of this state of matters" (nämlich der Ausfall des englischen Kohlenimports müsse von Westfalen aus gedeckt werden!)

[2]) Vgl. „Hamburgs Handel im Jahre 1896. Sachverständigenberichte, herausgegeben auf Veranlassung der Handelskammer".

Digitized by Google

wurde, oder (um es deutlicher zu sagen): die brennende Feindschaft, die der Generalstab des Kapitals, m. a. W. das Kapital in seiner bedrohten politischen Machtsphäre gegen die freie Wissenschaft empfindet, ist während dieser letzten Monate in helle Flammen ausgeschlagen — und dies kann dem echten, dem kritischen wissenschaftlichen Geiste, dessen Geschichte nicht die Geschichte der Universitätsprofessuren ist, nur heilsam sein. Uebrigens hat in der Einwohnerschaft von Hamburg und Altona, wenn nicht in weiteren Kreisen, das aufserordentlich gemeinsinnwidrige Verhalten des Arbeitgeberverbandes ferner dazu gewirkt, die dem plutokratischen (sog. National-) Liberalismus zugethanen gesellschaftlichen Spitzen auch politisch zu isolieren. — Auch die moralischen Wirkungen, soweit sie nicht in den ökonomischen und politischen enthalten sind, lassen sich, selbst die unmittelbaren, weil statistische Daten noch mangeln oder vorenthalten werden, nur andeuten. Das Verhalten der Arbeiter während des Strikes ist seinem Gesamtcharakter nach, wie hier wiederholt werden darf, vortrefflich gewesen; da der eigentlichen Not gewehrt werden konnte, und da die meisten Frauen ihren Männern und Söhnen tapfer zur Seite standen, so scheint die Arbeitsruhe dem häuslichen Zusammenleben vielfach zu gute gekommen zu sein. Dafs aber in einer Menge von mehr als 16000 Männern (darunter nur 17 Proz. über 45 Jahre alt) streitbare, auch rohe Naturen nicht fehlten, dafs Zusammenstöfse in Worten und Thaten zwischen Strikenden und Strikebrechern oft vorgekommen sind, dafs bei einigen die scharfe Parteinahme der Behörden Erbitterung erregte, die sich in unbedeutenden Ausschreitungen Luft machte, ist nicht danach angethan, jenes günstige Urteil zu verändern. [1])

[1]) Es wurde bis zum 8. Mai strafrechtlich, aus Anlafs des Strikes verhandelt: in Hamburg gegen 345 Personen in erster Instanz: und zwar wurden 70 freigesprochen, 273 verurteilt, davon 63 wegen Vergehen gegen § 153 der Gewerbeordnung, 82 wegen Vergehen gegen §§ des Reichs-Strafgesetzbuchs, 28 gegen beides: 98 wegen Uebertretungen, davon allein 59 wegen Uebertretung des Senatsdekrets betr. Haussammlungen. An Strafen wurden verhängt: 1051 Mk. Geldstrafe, 336 Monate 8 Wochen und 1 Tag Gefängnis, 2 Wochen Haft. Ferner wurden bisher in Hamburg 39 Berufungen verhandelt, davon 9 der Staatsanwaltschaft ohne Erfolg, von 32 der Angeklagten hatten 17 Aufhebung und Freisprechung, 12 Strafermäfsigung (durchweg um die Hälfte) zur Folge. Aufserdem fand eine Wiederaufnahme des Verfahrens statt und hatte zur Folge, dafs 2 zu je 3 Monaten Gefängnis verurteilte Personen freigesprochen wurden. In Altona wurden 21 Personen freigesprochen, 57 verurteilt, davon 24 wegen Vergehen; die Strafen belaufen sich hier auf 730 Mk., 72 Monate 20 Wochen 1 Tag Gefängnis. Zur Gesamtheit

Digitized by Google

III.

Drei Tage nach dem Ende des Strikes erliefs der Arbeitgeber-Verband von Hamburg-Altona ein Siegesmanifest. Es heifst darin: „Wie aus dem Entstehen und dem ganzen Verlaufe der Bewegung ersichtlich war, bezweckte dieselbe in erster Linie einen Vorstofs der internationalen Sozialdemokratie gegen das Unternehmertum. Dasselbe sollte durch eine plötzliche Hemmung des Hamburger Hafenverkehrs, von der man eine durchgreifende und empfindliche Störung des von demselben abhängigen deutschen Wirtschaftslebens erwartete, gezwungen werden, der Macht der sozialdemokratischen Masse nachzugeben und deren Forderungen zu bewilligen. Hätten die Hamburger Arbeitgeber hier irgend welche Schwäche gezeigt und dadurch den sozialdemokratischen Angreifern zu einem Siege verholfen, so wäre dies ... für das ganze deutsche Erwerbsleben von den verhängnisvollsten Folgen begleitet gewesen. Hier galt es also festzuhalten und geschlossen die bürgerliche Ordnung .. zu verteidigen". In den beiden folgenden Absätzen wird noch von dem Terrorismus „derselben" Sozialdemokratie, von Brandschatzungen u. s. w. geredet.

Es wird hier in einer so leichtfertigen Weise das Unwahre gesagt, dafs es schwer wird, auch nur an eine mittelmäfsige *bona fides* der Urheber zu glauben. Es wird der Schein nicht vermieden, als seien die angeführten Sätze durchaus nur auf die Unwissenheit und Furcht des Philisters berechnet. Die Kundgebung wäre daher kaum einer Widerlegung wert, wenn sie nicht in einer wissenschaftlichen Zeitschrift einen — freilich sehr matten — Nachhall gefunden hätte, der zugleich beweist, wie durch eine synkretistisch-verworrene Tendenz das Urteil über einfache Thatsachen verdorben wird. „Und als nun gar nach Ausbruch des Strikes die Sozialdemokratie sich mit voller Schärfe einmischte und einige Wochen an der Spitze der Organisation stand, da warf man sich in die Arme des Arbeitgeberverbandes..." (Vgl. Schmollers Jahrbuch XXI, 2, S. 361.) Diese Einmischung, mit voller Schärfe, nach dem Ausbruch des Strikes, hat, wie sich von selbst versteht, der Ungenannte vorher erzählt. „Nach Reden der sozialdemokratischen Abgeordneten von Elm, Frohme, Molkenbuhr und verschiedener Arbeiter, die in dem Schieds-

der Fülle kommen noch etwa 300 Strafbefehle in beiden Städten. Man schätze an diesem Ergebnis von 197 Verurteilten wegen Vergehen (ohne die Berufungen zu rechnen) = 1,2 Prozent auf 16000 Strikende, die während des Ausstandes fortwährend wiederholten Klagen des Arbeitgeberverbandes über „wachsenden Terrorismus" der Strikenden.

Digitized by Google

amte [soll heifsen: Schiedsgericht] den Weg zum dauernden Frieden erblickten, wurden als Vertreter der strikenden Arbeiter [1]) gewählt: Molkenbuhr, von Elm, Legien — die sozialdemokratischen Abgeordneten für Hamburg, Pinneberg, Kiel, sämtlich in Hamburg wohnhaft — und Döring, Vorsitzender u. s. w." (S. 342). Dies geschah am 1. Dezember. Der Beitritt zum Arbeitgeberverbande (daselbst S. 341) war am 26. November erfolgt! Doch nein: vielleicht war mit der „Sozialdemokratie" nur der Abgeordnete von Elm gemeint, von dem schon vorher berichtet war (S. 340), dafs er „wieder auf der Bildfläche" erschien und „in einer Versammlung durchblicken liefs", Tom Mann (der zum anderen Male Ausgewiesene) wäre gekommen, „um den Strom einzudämmen". Aber diese Versammlung hat stattgefunden am 27. November! Was bleibt? „Am eifrigsten that sich der sozialdemokratische Reichstagsabgeordnete von Elm hervor, und es hat der Hafenarbeiter-Bewegung von vornherein einen besonderen Stempel aufgedrückt, dafs diese Persönlichkeit sich an die Spitze zu drängen wufste" (S. 336). Aber das hier Erzählte war zwei Monate vor dem Ausbruche des Strikes! Mithin bleibt nichts als leeres Gerede.

In Wahrheit besteht, wie man weifs, in Deutschland eine lebhafte Eifersucht zwischen der politischen und der gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung, die durch den Umstand, dafs einige Gewerkschaftsführer in die politische Vertretung gewählt wurden, nicht an Schärfe verloren hat. Auch diese, und ganz besonders der Abgeordnete von Elm, bestehen fortwährend darauf, dafs die ökonomische Bewegung von der politischen unabhängig sein müsse. „Die Gewerkschaften sind dem Boden der heutigen Wirtschaftsordnung entsprossen, kämpfen auf diesem Boden, um die Lebenshaltung der Arbeiter zu verbessern, resp. diese gegen die Angriffe der Kapitalisten zu verteidigen. Wollen die Arbeiter im wirtschaftlichen Kampfe Erfolge erzielen, so müssen sie bestrebt sein, alle Arbeiter, einerlei zu welcher Parteirichtung sie sich bekennen und welche Religion

[1]) Im Berichte des H. E. wird ausdrücklich unterschieden: „die Strikekommission schlage als Vertreter der Arbeiter (d. h. der Arbeiter als Klasse) die Reichstagsabgeordneten ... und als Vertreter der Strikenden den Schauermann Döring vor ... Dafs nicht ausschliefslich Strikende vorgeschlagen seien, habe seine eigene Bewandtnis, denn man müsse in betracht ziehen, dafs auf der anderen Seite auch nur ein Vertreter der Unternehmer in Vorschlag gebracht worden sei" (die 3 Herren werden mit Recht als Vertreter der besitzenden Klasse aufgefafst, wie sie selber sich verstanden wissen wollten!).

Digitized by Google

sie haben, einheitlich zu organisieren . . ." so hat der Genannte nicht erst nach dem Strike, sondern schon zu Anfang des vorigen Jahres sich ausgesprochen.[1]) Als gewerkschaftlicher Führer und als der englischen Sprache Kundiger war er mit Tom Mann in Verbindung getreten.

Die von diesem geplante internationale Organisation hat ihre praktische Bedeutung bisher ausschliefslich in Anwendung auf das Personal englischer Fahrzeuge, das in allen Häfen der Welt seinen zeitweiligen Aufenthalt hat. An der Spitze dieses Seemannsvereins steht Mr. Wilson, ein liberaler und antisozialistischer Abgeordneter, der sich aber für den unpolitischen Zweck dieser Aktion mit Mr. Mann und anderen Anhängern der Independent Labour Party verbunden hat. Mit der Internationalität sozialdemokratischer Ideen haben die internationalen Bestrebungen jener Männer nicht das Geringste zu thun. Die deutsche sozialdemokratische Partei steht ihnen daher gleichgültig gegenüber — zum Ueberflusse hat sie noch auf dem Londoner Kongresse in Juli vorigen Jahres gegen „internationale Strikes" lebhaften Einspruch erhoben; dafs der Plan einer „International Federation of Ship-, Dock- and Riverside Workers" auf diesem Kongrefs „festere Gestalt gewonnen haben möge", ist vage Mutmafsung des Ungenannten in Schmollers Jahrbuch[2]) (a. a. O. S. 336). Die Realität dieses Bundes besteht nach wie vor in einem grofsbrittanischen Verbande der an See und Hafen thätigen Arbeiter, der sich „international" nennt, weil er es zu werden wünscht.[3])

[1]) H. E. 3. Januar 1896.

[2]) Dieser hat sie dem Aufsatze des Herrn Dr. Richard Ehrenberg: Wiener „Zeit", 19. Dezember 1896 entlehnt, wo derselbe Ausdruck gebraucht wird, mit dem Zusatze: „und zuverlässig sind damals für die Agitation die Verabredungen getroffen wurden, deren Ausführung den Hamburger Hafenstrike veranlafst haben (so!). — Ende Juli und Anfang August fand der Kongrefs statt, und schon Mitte August entstand in Antwerpen unter den Hafenarbeitern eine grofse Bewegung . . . wiederholt wurden englische Emissäre ausgewiesen." Diese Ausweisungen fanden, wie von uns erzählt (S. 683) am 13. Juli und folgende Tage statt! Der als Historiker bekannte Autor nimmt es mit der Chronologie auch sonst hier nicht genau: „so rasch zündete dieser Funke (der Ankündigung Tom Manns und Wilsons Anfang September), dafs bereits in der folgenden Woche eine Lohnbewegung der Steinkohlenarbeiter entstand: es kam sogar zu einer ganz kurzen Arbeitseinstellung." Die Lohnbewegung, von der hier die Rede ist, war, wie oben erzählt, im Juni entstanden! —

[3]) Soviel ich sehe, ist in dem Organe der National Sailors and Firemens Union „The Seamans Chronicle" von der „Confoederation" zuerst am 26. Juni 1896 die Rede: am Schlusse des Artikels heifst es: „Thus it is hoped that not only will this Confederation be National, but it will also include our brethren on the Continent."

Digitized by Google

Der Gedanke einer gleichzeitigen Lohnbewegung in allen grofsen Häfen hat erst in Februar 1897, nach dem Hamburger Strike, „festere Gestalt" gewonnen, wenn man diese einem Plane von so unwahrscheinlicher Erfüllung zuschreiben darf.

Dafs dieser Gedanke der internationalen Rheder- und Schiffsmaklerschaft unheimlich ist, versteht man leicht. Auch dafs sie, um ihn zu diskreditieren, fälschlich die internationale Sozialdemokratie damit in Verbindung bringt, ist begreiflich. Aber um so schärfer mufs sich ein sachliches Urteil von solchen parteiischen Entstellungen scheiden und die Wahrheit hervorheben, dies „aus der Entstehung und dem ganzen Verlaufe" des grofsen Strikes sich ergiebt, dafs dieser ganz und gar in seinen eigenen Ursachen, nämlich in den Zuständen, Erfahrungen, Beschwerden und Forderungen der beteiligten Arbeiter selber beruhte, in Beschwerden und Forderungen, deren innerer Gerechtigkeit der Hamburgische Senat durch Einsetzung seiner Kommission eine wenigstens präsumtive Anerkennung gegeben hat; und wenn die Anregung zu dieser Enquête, wie es den Anschein gewann, aus dem Arbeitgeberverband selber hervorgegangen ist, so lag darin ein Zugeständnis, dessen logische Bedeutung dieser nicht empfunden hat, und ohne Zweifel ging es aus den beteiligten Kreisen hervor, die auch mit dem Vorschlage des Hafeninspektorates, richtiger mit der Aufnahme des alten, durch die Thatsachen begründeten Antrages des Verbandes der Hafenarbeiter, nicht wufsten, was sie thaten, die mit ihrer eigenen Berufung auf die Analogie des Fabrikinspektorates, nicht bedacht haben, dafs dessen Einrichtung die historische Bedeutung hat, eine gesellschaftliche Reaktion gegen notorische Uebel der Fabrikzustände zu sein; dafs sie folglich mit ihrer gleichzeitigen Leugnung „etwaiger" Mifsstände der Folgerichtigkeit ihrer eigenen Gedankengänge ein denkwürdiges Zeugnis der Armseligkeit ausgestellt haben. Der bisherige Erfolg der Enquête giebt aber schon für die — selbst von ihnen auf so ungeschickte Art versteckte — Wahrheit der Thatsachen eine hohe Bestätigung und für das gute Recht der Arbeiterschaft eine positive Anerkennung — oder würde sonst die Senatskommission zur Beratung der von den Schauerleuten vorgebrachten „Wünsche und Beschwerden" neue Konferenzen mit Rhedern, Stauern, Ewerführerbaasen anberaumt haben, wie dies jüngst, wenn auch in verschwiegener Weise, geschehen ist? — Müfsten nicht die Wünsche und Beschwerden als Früchte internationaler Hetzarbeit und Zettelungen, als Redeblüten „berufsmäfsiger" sozialdemokratischer Agitatoren mit

Digitized by Google

Stillschweigen übergangen oder mit gründlicher Widerlegung bedacht werden?

In Wahrheit haben sich an diesem Strike sozialdemokratische Abgeordnete nur insoweit beteiligt, als sie oft zu einer ruhigen und gesetzlichen Haltung ermahnt haben, als sie sich bemüht haben, das Feuer zu löschen, so lange es möglich schien, als sie dann das Abbröckeln zu verhüten und eine einheitliche Stimmung zu erhalten beflissen waren. Dafs die Arbeiter sie als ihre natürlichen Fürsprecher ansehen und nicht etwa hamburgische Rechtsanwälte zur Vertretung ihrer ökonomisch-politischen Angelegenheiten erwählen, soll das etwa den einen oder den anderen zum Vorwurfe gereichen? —

Der Arbeitgeberverband von Hamburg-Altona freilich kann eine schwere Anklage gegen jene Herren erheben. Sie haben den „unseligen Vorschlag eines Schiedsgerichts" befürwortet, obgleich dieser von Vertretern der Obrigkeit ausgegangen war! Den unseligen Vorschlag eines Schiedsgerichts? Bezeichnung für einen solchen Vorschlag, die ihresgleichen suchen dürfte! Durch die ganze zivilisierte Welt geht der einmütige Ruf nach Schiedsgerichten zur Beilegung der Fehden zwischen Kapital und Arbeit, und dafs diese auch in schwierigen Fragen mit Erfolg wirken *können*, lehrt schon eine reichliche Erfahrung. Allerdings: so wie hier, ist es anderwärts. Die Arbeit ist regelmäfsig der Vermittlung geneigt, das Kapital ihr abgeneigt. Warum doch? die Arbeit erkennt, dafs in einem solchen Gerichte ihre *Organisation* als kontrahierende Partei anerkannt wird, das Kapital sträubt sich gegen diese Anerkennung. So wird die Schaffung ständiger Einigungsämter selber eine Position, die es für die Arbeiterschaft noch zu erobern gilt.

Der Arbeitgeberverband ist freilich aufgeklärt und vorsichtig: er behauptet, dafs „durchaus keine prinzipielle Abneigung gegen Einigungsämter in den verschiedenen Arbeitszweigen" bei ihm bestehe; nur halte er die Zuziehung Unbeteiligter „im allgemeinen" für schädlich. Eine recht undeutliche Vorstellung von den Funktionsbedingungen solcher Einigungsämter giebt sich hier zu erkennen, wie denn auch in der Litteratur der Unterschied zwischen solchen Aemtern und gelegentlichen oder dauernden „Schiedsgerichten" nirgendwo festgestellt wurde. Nach dem deutschen Gesetze vom 29. Juli 1890 *kann* „das Gewerbegericht", wo ein solches besteht, als Einigungsamt angerufen werden und thätig werden (§ 61 ff.). Es herrscht wohl Uebereinstimmung, dafs diese Bestimmung nur als provisorisch gelten darf. In dem vorliegenden schweren Falle hat die

Digitized by Google

Institution völlig versagt; und es mufs als gewifs angenommen werden, dafs auch, wenn nach dem Antrage, der in der entscheidenden Versammlung gestellt wurde eine Anrufung durch die Arbeiter *vor* dem Strike geschehen wäre, die gesetzlich erforderte Anrufung durch die Unternehmer *nicht* sich hätte bewirken lassen; so wenig wie dies *während* des Strikes erwartet werden konnte. Die nächste und leichteste Verbesserung des Gesetzes würde darin bestehen, dafs das Gewerbegericht ermächtigt würde, auf *einseitige* Anrufung hin, nach Prüfung des Streitfalles, die Parteien zusammenzubringen und nach seinem Ermessen einen Schiedsspruch abzugeben — dessen Erfolg freilich, bei mangelndem Vollstreckungstitel, nicht mehr als jetzt in seiner Hand läge. Gegen Entscheidungen mit juristisch bindender Kraft müssen aber prinzipielle Einwände erhoben werden, die man nicht für widerlegbar halten kann; jede andere gesetzliche Regelung des freien Arbeitsvertrages möchte minder bedenklich und praktisch erspriefslicher sein. Aber schon, um ohne exekutive Gewalt mit einiger Sicherheit schiedsamtliche Funktionen auszuüben, ist das Gewerbegericht auf die Dauer nicht geeignet; noch weniger kann in dieser Hinsicht von den einzelgewerblichen Einigungsämtern (trade boards), die der Arbeitgeberverband im Auge zu haben scheint, erwartet werden. Die Abschnürung einer besonderen und dauernden Institution wird ein notwendiges Stadium der Enwickelung bedeuten: und dieser Institution werden aufser solcher Thätigkeit andere Aufgaben zuwachsen. Eine solche Behörde (mit öffentlichrechtlichem Charakter) müfste gleich bestehenden Vertretungen von Interessenten die Zustände und Bewegungen des ökonomischen Lebens einer fortwährenden Beobachtung unterwerfen; sie müfste aber, im Gegensatze zu jenen, die Unabhängigkeit *richterlicher* Aemter geniefsen und in ihren Häuptern einen streng wissenschaftlichen Charakter besitzen. Erweiterung und Erhöhung der lokalen *statistischen* Aemter, die von den unmittelbaren Zwecken der Verwaltung zu befreien, an und für sich schon von gröfster Bedeutung wäre, kann vielleicht durch ihre Ausgestaltung zu kommunalen *Arbeitsämtern* geschehen, und diese würden, in jedem gegebenen Falle durch Heranziehung von Vertretern der Handels- oder Gewerbekammern einerseits, der Gewerkschaftskartelle andererseits, die Gerichtshöfe für gewerbliche Streitigkeiten konstituieren; dazu würde es nicht einer Anrufung bedürfen, sondern es könnte eine blofse Anzeige über die in einem Arbeitszweige vorhandenen Mifshelligkeiten, in besonders gewichtigen Fällen genügen, um das

Digitized by Google

Amt zu einer speziellen Untersuchung in gerichtlichen Formen zu veranlassen, wofür ihm auch die Vollmacht eidlicher Vernehmung zustehen oder auf Antrag verliehen werden müfste. Von einer Seite angerufen (oder von beiden), würde es verpflichtet sein, eine Entscheidung zu fällen.

Solche obligatorische Schiedsgerichte, mit deren Einrichtung wie mit anderen bedeutenden Neuerungen die australischen Staaten vorangegangen sind, würden ein starkes Hemmnis gegen den Ausbruch und die Dauer gewerblicher Streitigkeiten darstellen; dafs sie aber eine unbedingte Gewähr dagegen geben können, ist in hohem Mafse unwahrscheinlich. Sie würden zuvörderst mit dem prinzipiellen Widerstande der Unternehmerklasse fortwährend zu kämpfen haben, die sich in den Eigentums- und Nutzungsrechten, welche der Kapitalist durch den Einkauf von Arbeitskräften erwerben will, durch diese gesamte Entwickelung gefährdet fühlt; denn wenn auch diese Entwickelung zunächst dem sozialen Frieden und dem gemeinen Volksinteresse dient, so kann sie diesen Zweck doch nur erfüllen, indem sie die formale Freiheit des Arbeiters als Verkäufers seiner Arbeitskraft in eine materiale, seine scheinbare Rechtsgleichheit in eine wirkliche umzuwandeln tendiert. Ferner wird aber der Wechsel der Konjunkturen, insbesondere der Eintritt grofser Handelskrisen, das natürliche Uebergewicht der Unternehmer regelmäfsig in verhängnisvoller Weise steigern. So sehr die Organisation der Arbeiter ihre Widerstandsfähigkeit erhöht, so hat doch eine starke und dauerhafte Organisation schon eine relativ gute ökonomische Lage ihres Arbeitzweiges zur Voraussetzung. Gegen Arbeitlosigkeit und Hunger vermögen die besten Einrichtungen, vermögen Gewerkschaften — auch wenn sie den Zweck der Versicherung in sich aufnehmen, was gerade für die Hafenarbeiter sehr geraten wäre — und vermögen Schiedsgerichte wenig, so wenig, wie sie die Konkurrenz ungelernter, weiblicher, jugendlicher Arbeitskräfte dauernd einschränken können. Diese aber sind die elementaren Kräfte im Lebensprozefs der kapitalistischen Volkswirtschaft. Der hamburgische Arbeitgeberverband will „aus der Ablehnung der von den Stauern angebotenen Zulage" (die Ausdrucksweise ist auf Irreführung berechnet) ersehen haben, dafs „es sich um den Austrag einer Machtfrage handelte", nicht um „eine Frage über Lohn- und Arbeitsbedingungen". Jede Frage über Lohn- und Arbeitsbedingungen ist eine Machtfrage, es handelt sich immer darum, ob der von Haus

Digitized by Google

aus schrankenlosen Macht des Kapitals, solche Bedingungen in den Formen des freien Arbeitvertrages mit einseitiger Willkür festzusetzen, auf rein ökonomischem Wege Abbruch gethan werden könne; wie denn auch jede andere Preisdebatte auf dem Warenmarkte eine Machtfrage involvirt und der Kampf zwischen der Macht von Haussiers und Baissiers den Hamburger Herren aus einiger Erfahrung bekannt sein dürfte, wo es doch unmittelbar oft nur um $^1/_2$ Pfennig „Zulage" sich handelt.

Eben darum aber, und zumal da die Mächtigen immer viel leichter die Machtfrage aufwerfen, als die Schwachen, ist geringe Aussicht vorhanden, dafs das kapitalistische Wirtschaftsleben je ohne die Unwetter der Strikes seinen Ablauf nehmen werde. Es ist ja gewifs, dafs die Zunahme der Organisationen, mit anderen Worten dafs die Rüstungen auch gegen den ökonomischen Krieg eine gewisse Sicherung bedeuten: rasches und unbesonnenes Handeln wird dadurch unwahrscheinlicher. Aber auch sonst ist die Entwickelung ähnlich der von Kriegen: sie werden seltener, aber gröfser und verheerender.

Die aufserordentliche Besorgnis vor einer internationalen Organisation und gleichzeitiger Lohnbewegung in den Welthäfen ist vielleicht mitverursacht durch die Kunde der Geschäftsfreunde und Konkurrenten, dafs die Arbeitzustände in anderen Häfen und Handelsflotten nicht besser sind als in ihren eigenen. Für unbefangene Betrachtung sieht die Sache gleichwohl nicht eben gefährlich aus. Freilich: grofs wird, was grofs vorgestellt wird, und sicherlich konnte diesen Gedanken und Plänen, zunächst aber der lokalen Organisation in Hamburg nichts so starke Förderung geben, als das „feste einmütige Handeln", das „zielbewufste, opferwillige Verhalten", das die Sympathie des Vereins deutscher Eisen- und Stahl-Industriellen den beteiligten Arbeitgebern Hamburg-Altonas zum hohen Verdienste anrechnet. Diese „Festigkeit im Kampfe", wie der Arbeitgeberverband selber sein „scheinbar schroffes Verhalten" nennt, legt aber eine andere Erwägung nahe. Wenn in einer Streitfrage, die zunächst nur zwischen Schauerleuten und ihren Duzbrüdern, den Stauern, schwebte — alle Pflichten und Lasten des Arbeitgebertums haben die Rheder abgewälzt — der ganze Arbeitgeberverband gewappnet auftritt und alle Verhandlungen für aussichtslos erklärt, wird eine so massive Provokation nicht auch in günstigem Augenblicke ein massenhafteres Aufmarschieren der Arbeiterbataillone zur Folge haben, als selbst der „Generalstrike"

Digitized by Google

der Hafenarbeiter aufbieten kann? Wäre nicht, wenn Kampf und nichts als Kampf frommen soll, ein gemeinsamer Strike des Gewerkschaftskartells die natürliche Antwort auf jene Herausforderung?

Es ist zwar sonst kein Grund, an die Wahrscheinlichkeit eines solchen Ereignisses zu glauben, denn die Leiter der deutschen Gewerkschaften sind besonnen und erwarten nichts von Experimenten anarchistischen Stiles. Ihnen gibt Ursprung und Verlauf des Hamburger Ausstandes andere Probleme auf. Läfst sich gegen die Entschliefsungen unorganisierter Arbeiter kein stärkeres Gewicht in die Wagschale legen, als hier geschehen ist? Ist es richtig, dafs innerhalb der Organisationen Neulinge, die vielleicht nur durch einen bevorstehenden Strike zum Beitritte bewogen wurden, vom ersten Tage ab dieselben Rechte geniefsen, wie Mitglieder, die jahrelang der Sache Opfer an Geld, Zeit und Mühe gebracht haben? Läfst sich der zufälligen Zusammensetzung „öffentlicher" Versammlungen durch kein Mittel wehren? kann nicht für solche Gelegenheiten auch aus sonst unorganisierten Arbeitern eine Vertretung erwählt werden? (es war mit den „Obmännern" der Schauerleute geschehen, diese kamen aber bei der Entscheidung nicht mehr in Frage). Ist es zulässig, die Gewerkschaftskassen aufs äufserste anzustrengen, nachdem man deutlich erkannt hat, dafs ein Sieg nicht mehr zu gewinnen ist? Und mufs nicht ein Komitee, dessen Anträge in der Minderheit bleiben, seine Funktionen einstellen und veranlassen, dafs aus der Mehrheit ein neues gewählt werde? Hätte nicht vielleicht die Ankündigung eines solchen Schrittes am 19. Dezember hemmend auf die Entschlossenheit der Menge gewirkt? Wären nicht endlich manche Mittel anwendbar, um in einem solchen Streite die Sympathie der öffentlichen Meinung, d. h. wenigstens einer unbefangenen Elite, zu gewinnen? Hätte nicht z. B. eine Broschüre, die den Streitfall streng sachlich darstellte, und spätestens 14 Tage nach Ausbruch in Massenauflage, aber aus einem Verlage neutralen Charakters, erschienen wäre, eine vorzügliche Wirkung haben und den falschen Informationen, die bis in die Spitze der Reichsregierung drangen, wehren können? —

Diese und andere Fragen wird die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands schon erwogen haben, oder sich noch vorlegen müssen, wenn sie für den „Kampf um die Lebenshaltung" der gesamten Lohnarbeiterschaft die richtigen Lehren aus den Erfahrungen des Hamburger Strikes ableiten will.

Digitized by Google

Die Stellung der Heimarbeiter im deutschen Gewerberecht.

Von

M. von SCHULZ,

Magistrats-Assessor und Vorsitzendem des Gewerbegerichts in Berlin.

Die Reichskommission für Arbeiterstatistik hat in zwei Sitzungen am 9. und 11. Januar 1897 die Feststellung des Berichts über die Ermittelungen hinsichtlich der Arbeitsverhältnisse der in der Kleider- und Wäschekonfektion beschäftigten Arbeiter beraten. Im Laufe der Beratung wurde der Heimarbeiter als zur Kategorie der Hausgewerbetreibenden [1]) gehörig erachtet. Es wurde dabei angeführt, dafs „im allgemeinen der Arbeitsvertrag in der Konfektion sich auf den einzelnen Auftrag beziehe und dafs darüber hinaus keinerlei Verbindlichkeit bestehe, weder zu weiteren Aufträgen überhaupt, noch hinsichtlich der zu bewilligenden Löhne und sonstigen Bedingungen". [2])

[1]) Es werden von uns drei Klassen von Gewerbetreibenden unterschieden: Arbeitgeber (Unternehmer), Arbeiter (Werkstattsarbeiter oder Heimarbeiter) und Hausgewerbetreibende, eine Mittelstufe zwischen den beiden zuerst genannten Personen. Diese Einteilung ist freilich nur für diese Abhandlung ausreichend, man denke z. B. an den Platzgesellen, welcher weder bei seinem Arbeitgeber noch in seiner Behausung arbeitet, sich vielmehr bei einem Dritten einen Platz zur Arbeitsstätte gemietet hat. Nach anderer Meinung zerfallen ferner die Hausgewerbetreibenden in „hausgewerbliche Lohnarbeiter und in hausgewerbliche Betriebsunternehmer", vgl. darüber „die Arbeiterversorgung" 8. Jahrgang 1891 S. 609 ff., 9. Jahrgang 1892 S. 23 ff. S. 176 ff. S. 221 ff. S. 265, und H. Gebhard, Die Invaliditäts- und Altersversicherung der Hausgewerbetreibenden in der Tabaksfabrikation S. 22—37.

[2]) Vgl. Drucksachen der Kommission für Arbeiterstatistik; Erhebungen No. X: Zusammenstellung der Ergebnisse der Ermittelungen über die Arbeitsverhältnisse in der

Digitized by Google

Eingehende Erörterungen nach dieser Richtung fanden als über den Rahmen der der Reichskommission gestellten Aufgabe hinausgehend nicht statt. Auch in der Sitzung des Reichstages am 13. Januar dieses Jahres erklärte ein Redner, dafs zwischen Heimarbeiter und Arbeitgeber nicht etwa ein Dienstvertrag, sondern nur ein Werkvertrag geschlossen werde.[1])

Ordentliche Gerichte, Verwaltungsgerichte, Kommentatoren der Gewerbeordnung und andere haben denselben Standpunkt vertreten. Es fehlen aber auch nicht Stimmen, welche dem Heimarbeiter die Qualität des „gewerblichen Arbeiters" zuerkannt und verneint haben, dafs der Heimarbeiter ein Unternehmer sei und für gewöhnlich Werkverdingungsverträge schliefse.

Viele deutsche Gewerbegerichte sind nach der von uns gehaltenen Umfrage ebenfalls geteilter Auffassung hinsichtlich der rechtlichen Stellung des Heimarbeiters und hinsichtlich der von ihm mit dem Arbeitgeber zu schliefsenden Verträge.

Was das Gewerbegericht zu Berlin anlangt, so hat es im Anfang seines Bestehens in mehreren Entscheidungen die Heimarbeiter als gewerbliche Arbeiter nach Titel VII der Gewerbeordnung behandelt und sie dementsprechend den Werkstatts- und Fabrikarbeitern gleichgestellt, die Oberinstanz dieses Gerichts, das Landgericht I zu Berlin hat dagegen in zwei Berufungssachen dem Heimarbeiter die Eigenschaft eines gewerblichen Arbeiters ganz allgemein abgesprochen.

Die Gründe, mit welchen beide Gerichte ihre verschiedene Beurteilung der Rechtsstellung des Heimarbeiters rechtfertigen und für und wider den von ihm zu schliefsenden Vertrag als Arbeitsvertrag auftreten, finden sich im grofsen und ganzen in den Entscheidungen der anderen Gerichte und in den Noten der Kommentatoren etc. wieder.

Bei der herrschenden Unklarheit über die hier aufgeworfenen Fragen dürfte es angesichts der gegenwärtigen Verhandlungen des Reichstages über den Gesetzentwurf zur Besserung der Arbeitsver-

Kleider- und Wäschekonfektion S. 44 ff. (Berlin 1896, Karl Heymanns Verlag). Verhandlungen No. 12 S. 3 und 5 und den unter dem 18. Mai 1897 dem Reichstag vorgelegten Entwurf eines Gesetzes betr. die Abänderung der Gewerbeordnung und des Krankenversicherungsgesetzes. Drucksachen des Reichstags, 9. Legislatur-Per., IV. Session 1895 97, No. 840, S. 7.

[1]) Vgl. Sitzungs-Protokolle des Reichstags, IV. Session 1895 97. 151. Sitzung, S. 3997.

Digitized by Google

hältnisse der Konfektionsarbeiter,[1]) welchen die Erhebungen der Reichskommission für Arbeiterstatistik veranlafst haben, zweckdienlich sein, die Begründung der auseinandergehenden Urteile des hiesigen Gewerbegerichts und dessen Oberinstanz im Nachstehenden bekannt zu geben. Es dürfte angezeigt sein, hieran eine Darstellung des Entwickelungsganges der für die Entscheidungen des Landgerichts besonders maſsgebend gewesenen Bestimmung des § 119b der Gewerbeordnung zu knüpfen,[2]) zumal auch andere Gerichte und Schriftsteller zu Ungunsten der Heimarbeiter auf diesen Paragraph Bezug genommen und sie danach zu den Hausgewerbetreibenden gerechnet haben. Zum Schluſs wird zu prüfen sein, welche Auffassung bezüglich der Rechtsstellung des Heimarbeiters die richtige ist. Diese Untersuchung ist von groſser Wichtigkeit für die Heimarbeiter aller gewerblichen Branchen. Denn der Heimarbeiter scheidet in dem Falle, daſs er der Eigenschaft der gewerblichen Arbeiter ermangelt, aus ihrer Gemeinschaft aus und untersteht demnach nicht den Bestimmungen des VII. Titels der Gewerbeordnung, sondern den Bestimmungen des gemeinen bürgerlichen Rechts. Wohl aus diesem Gefühl heraus ist im Reichstage empfohlen worden, dem Titel VII

[1]) Vgl. Drucksachen d. Reichstags a. a. O. S. 1, Note 2. Die Vorschriften sind nach den Motiven nicht auf die Konfektionsindustrie beschränkt, sondern es ist ihnen eine Fassung gegeben, welche ihre Anwendung auf alle diejenigen Betriebszweige ermöglicht, in dessen dies nach eingehender Prüfung sich als zweckmäſsig herausstellen wird.

Nach dem Gesetzentwurf kann der Bundesrat Lohnbücher oder Arbeitszettel für bestimmte Gewerbe vorschreiben, in denen Art und Umfang der übertragenen Arbeit, bei Akkordarbeit die Stückzahl, ferner die Lohnsätze und die Bedingungen für die Lieferung von Werkzeugen und Stoffen zu den übertragenen Arbeiten von dem Arbeitgeber oder dem dazu Bevollmächtigten zu beurkunden sind. Ferner kann der Bundesrat anordnen, daſs den Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern, sofern ihre tägliche Beschäftigung in der Fabrik sechs Stunden übersteigt, Arbeit nicht mit nach Hause gegeben werden darf. Endlich kann der Bundesrat die Krankenversicherung auf die Hausgewerbetreibenden ausdehnen.

Der Gesetzentwurf ordnet also nicht endgültig an, sondern stellt es in das Belieben des Bundesrats, erforderlich werdende Anordnungen zu erlassen. Maſsnahmen gegen die niedrigen Löhne, welche in erster Linie die Konfektionsarbeiter zum Strike getrieben haben, sind überhaupt nicht getroffen. Vgl. über die Möglichkeit der Aufbesserung der Löhne auf gesetzlichem Wege: Alfred Weber, das Sweatingsystem in der Konfektion und die Vorschläge der Kommission für Arbeiterstatistik in diesem Archiv, Bd. X, S. 493 ff.

[2]) §§ 115—119b und § 146 der Gewerbeordnung enthalten die Vorschriften gegen das Trucksystem.

Digitized by Google

der Gewerbeordnung einen neuen Abschnitt mit der Ueberschrift „Heimarbeiter" einzufügen.[1])

I. Die Urteilsgründe des Gewerbegerichts und Landgerichts I zu Berlin.[2])

Einleitend wollen wir vorausschicken: In dem ersten Streitfalle war Kläger, ein Schneidergeselle, bei dem Beklagten, dem Inhaber eines Herrenmodegeschäfts, derart beschäftigt gewesen, dafs er vom Beklagten Stoffe geliefert erhielt und daraus Kleidungsstücke herstellte. Die Bezahlung erfolgte nach Vereinbarung stückweise. Die Rolle des Klägers in dem zweiten Prozefs hatte eine Kurbelstepperin, während der Beklagte der Inhaber einer Stickereianstalt war. Klägerin war gleichfalls gegen Stücklohn thätig. Beide Kläger (Heimarbeiter) hielten ihre erfolgte Entlassung für unberechtigt, beanspruchten deswegen eine 14tägige Lohnentschädigung auf Grund des § 122 der Gewerbeordnung und erstritten in erster Instanz für sich je ein obsiegendes Urteil. Die Gründe der zwei Urteile des Gewerbegerichts waren folgende:[3]) Die aufserhalb der Arbeitsstätte ihrer Arbeitgeber beschäftigten Personen können wirtschaftlich gedacht nicht unter einen einheitlichen Gesichtspunkt gebracht werden, sind vielmehr teils als selbständige Gewerbetreibende, teils als unselbständige Arbeiter zu erachten. Es giebt Hausgewerbetreibende, welche ihren Jahresumsatz nach 100000 Mk. und darüber berechnen und es giebt Heimarbeiter, die wöchentlich 8 Mk. und weniger verdienen. Das Reichsversicherungsamt erklärt in einer Entscheidung vom 15. Oktober 1891,[4]) dafs auch beim Vorliegen der für die Hausindustrie im allgemeinen wesentlichen Merkmale, nämlich der Herstellung und Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse in der eigenen Betriebsstätte im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender nicht ohne weiteres geschlossen werden mufs, der in dieser Weise Beschäftigte sei ein Hausgewerbetreibender. Es können vielmehr Personen, die äufserlich unter ähnlichen Verhältnissen thätig sind, gleichwohl als unselbständige sogenannte Aufsenarbeiter (Heimarbeiter) angesprochen

[1]) Vgl. Sitzungsprotokolle des Reichstages IV. Sess. 1895/97, 151. Sitzung S. 3998.

[2]) Die folgenden Noten zu Abschnitt I sind meist den Urteilsgründen der beiden Gerichte entnommen.

[3]) Vgl. hierzu Fürst: Heimarbeiter und Hausindustrielle in der Wochenschrift Selbstverwaltung, No. 4 vom 24. Januar 1895 22. Jahrgang S. 49 ff.

[4]) Vgl. Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts Jahrgang 1 No. 21.

Digitized by Google

werden. Die Frage, ob das letztgenannte Verhältnis oder ein selbständiger hausgewerblicher Betrieb vorliege, ist nur von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der besonders obwaltenden Verhältnisse, namentlich der persönlichen und der gesammten wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschäftigten zu entscheiden.[1])

Es ist demgegenüber die Ansicht aufgestellt worden, dafs die in ihrer eigenen Wohnung beschäftigten Personen schon um deswillen selbständige Unternehmer seien, weil sie nicht unter der Aufsicht ihrer Arbeitgeber ständen. Sie könnten sich ihre Arbeitszeit einteilen wie sie wollten, nach eigenem Ermessen mit der Arbeit beginnen und aufhören, sie seien an keine Arbeitsordnung gebunden u. s. w. Dies kann jedoch als zutreffend nicht angenommen werden. Denn, wenn es gilt, festzustellen, ob ein Arbeiter selbständig oder unselbständig ist, so wird nicht die persönliche Bewegungsfreiheit als Mafsstab angelegt werden können, sondern es wird lediglich auf die wirtschaftliche Stellung ankommen, die ein solcher Arbeiter einnimmt, insbesondere wird zu prüfen sein, ob er einen eigenen Betrieb hat, oder nur als Teil eines gröfseren Geschäftsorganismus anzusehen ist, ob also der Verdienst Lohn oder Unternehmergewinn darstellt.

Uebrigens ist auch der in seiner Heimstätte beschäftigte Arbeiter der Kontrole seines Arbeitgebers keineswegs gänzlich entzogen. Er kann inbezug auf die Arbeitsart und die Lieferungsfristen an bestimmte Weisungen gebunden werden und er ist auch endlich auf die Einhaltung bestimmter Arbeitszeiten angewiesen, wenn er, als im Akkord bezahlt, sich den Lebensunterhalt verdienen will.[2])

Mehrere Schriftsteller[3]) nehmen zwar an, dafs die Gewerbeordnung schon an sich die in ihren Heimstätten beschäftigten Personen als selbständige Gewerbetreibende ansieht, allein zu Unrecht. Den einzigen Stützpunkt für diese Ansicht können nur § 119 und die Ueberschrift des VII. Titel der Gewerbeordnung bilden. Aus § 119 ergiebt sich indessen nur, dafs die aufserhalb der

[1]) Ebenso lautet die Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 9 S. 351, Entscheidung des Oberlandesgerichts zu Hamburg, Reger Entscheidungen Bd. 6 S. 375, sowie Schönbergs Handbuch, Volkswirtschaftslehre 2. Auflage, 1886, Bd. 2 S. 393.

[2]) Vergleiche inbezug auf letzten Punkt die Entscheidung des Gewerbegerichts Frankfurt a. M. S. 738, Note 2 dieser Abhandlung.

[3]) Vgl. Haas in seiner Ausgabe des Gewerbegerichtsgesetzes, Anmerkung 1 zum § 4 und die Kommentare zur Gewerbeordnung von Kayser (Anmerkung 5 zum § 119) und Berger (Anmerkung zum § 119).

Digitized by Google

Arbeitsstätte ihres Arbeitsgebers für diesen thätige Personen nicht „als Arbeiter" angesehen werden sollen. Daraus folgt nicht, dafs sie deshalb selbständige Gewerbetreibende wären. Die Gewerbeordnung stellt zwar die selbständigen Gewerbetreibenden und gewerblichen Arbeiter in der Ueberschrift zum Titel VII einander gegenüber; es kann dies aber deswegen nicht entscheidend sein, weil sie in den Motiven zum § 10 eine hervorragende Kategorie der in ihrer eigenen Wohnung beschäftigten Arbeitnehmer, nicht zu den selbständigen Gewerbetreibenden rechnet.

Wenn § 2 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 die Hausindustriellen als selbständige Gewerbetreibende bezeichnet, so ist hieraus gerade ex argumento e contrario zu schliefsen, dafs dieses Gesetz die Heimarbeiter als unselbständige gewerbliche Arbeiter angesehen wissen will.[1])

Auch aus dem Wortlaut des § 119b der Gewerbeordnung, wird gefolgert, dafs die in ihren Heimstätten beschäftigten Personen prinzipiell und durchgehends als selbständige Unternehmer angesehen werden müfsten. Der § 119b hat jedoch nur die Bedeutung und Absicht, die Vorschriften der §§ 115—119a hinsichtlich der Auszahlung des Arbeitsverdienstes konstitutiv über ihr gesetzliches Anwendungsgebiet, über die Klasse der Arbeiter hinaus auch auf die als Unternehmer zu betrachtenden Hausgewerbetreibenden zu erstrecken.[2])

Aufserdem spricht § 119a, auf den § 119b sich mit bezieht, von der zulässigen Höhe der Lohneinbehaltungen etc., die bei widerrechtlicher Auflösung des Arbeitsverhältnisses den Arbeitgeber vor Schaden bewahren sollen. Es liegt somit in der Bezugnahme des § 119b auf § 119a das indirekte Anerkenntnis, dafs auch den Personen, welche für bestimmte Gewerbetreibende aufserhalb der Arbeitsstätte der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind, unter gewissen Umständen die gesetzliche Kündigungsfrist zusteht.

Otto (a. a. O.) hält es bei Beurteilung der Eigenschaft der in Betracht kommenden Person für erheblich

[1]) Vgl. Otto die Streitigkeiten der selbständigen Gewerbetreibenden etc. 3. Auflage 1891 S. 15; Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamburg vom 28. Oktober 1884 in Seuffert's Archiv Neue Folge Bd. 11 No. 52 und in Reger, Entscheidungen Bd. 6 S. 373 ff.

[2]) Vgl. Schenkel, Kommentar z. Gewerbeordnung 2. Aufl. 1894 Bd. 2 S. 318.

Digitized by Google

1. ob die betreffende nur für einen bestimmten oder für verschiedene Arbeitgeber beschäftigt ist,
2. ob sie allein oder mit Gehilfen arbeitet.

Dem ist im wesentlichen beizutreten, wenn auch nebenher eine Menge anderer Momente in die Wagschale fallen können, z. B. ob der Arbeitgeber das Werkzeug zu stellen hat, ob er die daheim Arbeitenden durch Faktoren kontrolieren läfst u. s. w.

Wenn ein Arbeitnehmer für mehrere Arbeitgeber arbeitet, so kann er um deswillen nicht als unselbständig angesehen werden, weil er nicht von einem einzelnen Meister abhängig ist. In welcher Weise sollte aber auch z. B. die Lohnentschädigung auf Grund des § 122 der Gewerbeordnung bemessen werden? Die Ansetzung eines Bruchteiles — z. B. falls der Hausindustrielle von 12 Arbeitgebern Arbeit erhalten hat und von einem derselben das Arbeitsverhältnis ohne vorherige Kündigung gelöst worden ist — mit $^1/_6$ des Gesammtwochenverdienstes, ergiebt sich ohne weiteres als unhaltbar und eine verhältnismäfsige Berechnung auf Grund der bisher gewonnenen Verdienstbeträge würde auf unlösbare Schwierigkeiten stofsen.

Wenn ferner ein Arbeitnehmer wiederum selbst Gehilfen beschäftigt, so ist er deshalb als selbständig zu erachten, weil er dann schon seinerseits die Spitze eines eigenen Betriebes bildet. Für die Frage, ob eine zu Hause arbeitende Person gewerblicher Arbeiter ist, wird auch endlich in Betracht kommen, ob sie berufsmäfsig oder neben einer anderen Beschäftigung nur gelegentlich gewerbliche Arbeiten ausführt.[1])

Die Entscheidung des Landgerichts in dem Prozefs des Schneidergesellen ist im wesentlichen folgendermafsen begründet:[2])

Aus dem Inhalte des § 119b der Gewerbeordnung folgt zwingend, dafs die in diesem Paragraph genannten Arbeiter nicht unter die Kategorie der im VII. Titel behandelten Arbeiter fallen, da anderenfalls die §§ 115—119a ohne weiteres auch auf sie Anwendung finden müfsten und damit die Bestimmung des § 119b überflüssig wäre. Handelt der VII. Titel der Gewerbeordnung von den unselbständigen Gewerbetreibenden, so sind im Sinne desselben, da der § 119b als ein einziges Kriterium das Arbeiten aufserhalb der Arbeitsstätte auf-

[1]) Vgl. Engelmann, Kommentar zur Gewerbeordnung S. 34.

[2]) Vgl. hierzu Entscheidung des Königlichen Landgerichts zu Freiberg, im Sächs. Archiv für bürgerl. Recht und Prozefs I. Bd. S. 752 (Leipzig 1891).

Digitized by Google

stellt, keine unselbständigen Gewerbetreibende diejenigen, welche nicht auf der Arbeitsstätte ihres Arbeitgebers arbeiten.

Dieses Kriterium erscheint auch vom gesetzgeberischen Standpunkte ausreichend, um die Anwendung des VII. Titels auf die eine Klasse und die Nichtanwendung auf die andere zu rechtfertigen, da lediglich die auf der Arbeitsstätte des Arbeitgebers beschäftigten Arbeiter dessen Disziplin völlig unterworfen sind.

In dem zweiten Prozesse lautet die Begründung des Berufungsurteils:

Die Grenzen des selbständigen Gewerbebetriebes einesteils und der blofsen Hausarbeit anderenteils erscheinen häufig als nicht scharf gezogen. Deshalb wird im einzelnen Falle dem richterlichen Ermessen ein freierer Spielraum dahin gelassen werden müssen, ob nach der konkreten Sachlage, insbesondere mit Rücksicht auf das gröfsere oder geringere Mafs von Selbständigkeit, welches dem Arbeitnehmer durch die zwischen ihm und dem Arbeitgeber getroffene Regelung des Vertragsverhältnisses gelassen ist,[1]) ein selbständiges Gewerbeunternehmen oder ein blofser Lohnarbeitervertrag als vorhanden anzunehmen ist. Für die Annahme eines Arbeitsvertrages erscheint als wesentlich, dafs der Arbeitnehmer seine Arbeitskraft als solche einem Arbeitgeber zur Verfügung stellt, sich also nicht blofs von Fall zu Fall zu Einzelleistungen verpflichtet, auch in einem festen Vertragsverhältnisse zu dem Unternehmer steht.[2]) Nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung und der Beweisaufnahme hat das Berufungsgericht angenommen, dafs der Vertragswille der Parteien nicht dahin gegangen ist, dafs Klägerin, wie dies sonst bei Heimarbeitern üblich sei, nicht für andere Firmen arbeiten und dafs sie bestimmte Tagesquanten liefern solle. Das Gericht hat die Ueberzeugung gewonnen, dafs nach der Abrede der Parteien Klägerin sich für die ihr vom Beklagten zu übertragenden Arbeiten nur von Fall zu Fall zu binden hatte. Im übrigen hält das Landgericht an seiner oben mitgeteilten Auffassung des § 119b der Gewerbeordnung fest, beruft sich für die Richtigkeit

[1]) Vgl. von Woedke, Krankenversicherungsgesetz IV. Auflage Anmerkung zu § 1 No. 2 cit. Ges. und die daselbst inbezug genommene Judikatur; von Landmann Gewerbeordnung II. Auflage II. Hälfte S. 679, Anmerkung *a*.

[2]) Förster Eccius Preufs. Privatrecht V. Auflage Bd. 2 S. 265, Dernburg Preufs. Privatrecht Bd. 2 S. 192; Maudry Civilrecht, Inhalt der Reichsgesetze § 45; Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 24 S. 182; Landmann Kommentar zur Gewerbeordnung II. Auflage Note 6 zu Titel VII S. 678.

Digitized by Google

seiner Auffassung auf von Landmann [1]) und erklärt, dafs die ebenso wie § 119b als Ausnahmevorschrift sich darstellende Bestimmung des § 125 Absatz 3 der Gewerbeordnung die aufgestellte Regel nur bestätigt. Die Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (Fassung vom 10. April 1892), welches weitergehe als die Gewerbeordnung und die sich daran knüpfende Judikatur glaubt das Landgericht bei seiner Entscheidung nicht in Berücksichtigung ziehen zu dürfen. [2])

II. Entstehungsgeschichte des § 119b der Gewerbeordnung.

Die preufsische Gewerbeordnung von 1845 (G.S. 41), welche im allgemeinen die Grundlage für die Reichsgewerbeordnung bildet, besafs keine Bestimmungen gegen den Truck. Deshalb und aus Anlafs habsüchtiger Ausnutzung der Fabrikarbeiter durch ihre Arbeitgeber erging zu Gunsten der ersteren die Königliche Botschaft vom 24. Oktober 1848 an die zur Vereinbarung der Verfassung berufene Nationalversammlung. [3]) Die Botschaft enthält den Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der Fabrikarbeiter gegen die bei Berechnung ihres Arbeitslohnes in mehreren Fabrikdistrikten herrschenden unter der Benennung Trucksystem bekannten Mifsbräuche. Für uns kommt hauptsächlich Artikel III des Entwurfes in Betracht, da aus ihm § 119b seine Entstehung herzuleiten hat. Artikel III lautet:

> „Unter Arbeitern werden hier alle verstanden, welche in Fabrikstätten oder aufserhalb derselben für Fabrikinhaber oder die ihnen im Artikel I und II gleich gestellten Personen, die zu ihrem Gewerbebetriebe gehörigen Ganz- oder Halbfabrikate anfertigen oder solche an sie absetzen, ohne selbst aus deren Verkaufe ein Gewerbe zu machen".

Da die konstituierende Nationalversammlung am 5. August 1848 aufgelöst wurde, unterblieb die Beratung des Entwurfs des Gesetzes gegen das Trucksystem. Jedoch wurde dieser Gesetzentwurf als-

[1]) Mit Unrecht. von Landmann Kommentar zur Gewerbeordnung T. II. S. 679 unter *a* spricht nicht für das Landgericht. Vgl. unter III dieser Abhandlung die das Landgericht widerlegenden Citate aus von Landmann.

[2]) S. jedoch die S. 727, Anm. 3 verzeichneten Citate des Landgerichts.

[3]) Vgl. Verhandlungen der Versammlung zur Vereinbarung der Preufs. Staatsverfassung III. Bd. Enthaltend die Sitzungen 76—102 Berlin, 1849 Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei, S. 173 ff.

Digitized by Google

bald aufgenommen in den vorläufigen Entwurf einer Verordnung zur Ergänzung der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845. Im § 18 des vorläufigen Entwurfs findet sich Artikel III dem Wortlaute nach wieder. Bei den Verhandlungen und Beratungen über den Entwurf, zu welchen Abgeordnete der Provinzial-Handwerker-Vereine hinzugezogen worden waren, wünschte man den § 18 dahin gefafst:

> Unter Arbeitern (§ 16) werden hier auch diejenigen verstanden werden u. s. w.

Eine Begründung für diese Aenderung ist in dem Verhandlungsprotokolle nicht angegeben.[1]) In der hierauf ergangenen Verordnung vom 9. Februar 1849 betreffend die Einführung von Gewerberäten und verschiedene Abänderungen der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845, welche die Bestimmungen gegen den Truck in den §§ 50—55 und § 75 aufführt, hat § 18 des vorläufigen Entwurfs im § 52 folgende Fassung erhalten:

> Unter Arbeitern (§ 50) werden hier auch diejenigen verstanden, welche aufserhalb der Fabrikstätten für Fabrikinhaber oder für die ihnen gleichgestellten Personen die zu deren Gewerbebetriebe nötigen Ganz- oder Halbfabrikate anfertigen, oder solche an sie absetzen, ohne von dem Verkaufe dieser Waren an Konsumenten ein Gewerbe zu machen.

Die Bestimmungen der preufsischen Verordnung vom 9. Februar 1849 gegen den Truck hat die Gewerbeordnung für den norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 aufgenommen und zwar in den §§ 134—139 unter II des Titels VII „Verhältnisse der Fabrikarbeiter". § 52 der Verordnung hat dabei im § 136 nur eine ganz unwesentliche redaktionelle Aenderung erfahren, insofern als am Schlufs für „von dem Verkaufe dieser Waren" „aus dem Verkaufe etc." gesagt worden ist.

Das Gesetz vom 17. Juli 1878 betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung entfernte die Vorschriften gegen den Truck aus dem Abschnitte über die Fabrikarbeiter, um sie in den §§ 115 bis 119 unter I. Allgemeine Verhältnisse des Titel VII zu bringen. Die

---

[1]) Vgl. Verhandlungen betr. die Beratung des Entwurfes einer Verordnung zur Ergänzung der Allgem. Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845, des Entwurfes einer Verordnung über die Errichtuug von Gewerbegerichten und vorgenannte Entwürfe selbst, S. 23, Berlin 1849, Verlag der Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Digitized by Google

dem § 136 entsprechende Bestimmung bildet den zweiten Absatz des § 119:

> Unter den in § 115—118 bezeichneten Arbeitern werden auch diejenigen Personen verstanden, welche für bestimmte Gewerbetreibende aufserhalb der Arbeitsstätten der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind.

Im Arbeiterschutzgesetz vom 1. Juni 1891 wurde endlich für die Bestimmung des § 119 Absatz 2 von 1878 ein besonderer Paragraph, der § 119b, geschaffen.

Bei dieser Gelegenheit fügte man den Schlufssatz „und zwar auch dann, wenn sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen" hinzu und erstreckte die neu eingeschalteten §§ 115a und 119a auch auf die im § 119b bezeichneten Personen. [1])

III. Prüfung der beiden sich gegenüber stehenden Auffassungen, betreffend die Rechtsstellung der Heimarbeiter.

Um unserer Aufgabe zu genügen, müssen wir auf mehrere in den Urteilen des Gewerbe- und des Landgerichts zu Berlin bereits berührte Punkte nochmals eingehen. Das Landgericht weist den Heimarbeitern einen Platz unter den selbständigen Gewerbetreibenden an. Wir geben deshalb zunächst eine Definition der selbständigen Gewerbetreibenden.

Selbständiger Gewerbetreibender ist nach von Landmann [2]) derjenige, der weder als Stellvertreter d. i. im Namen und für Rechnung einer andern Person, noch in einer solchen wirtschaftlichen und persönlichen Abhängigkeit von einer andern Person, dafs er als gewerblicher Arbeiter desselben erscheint, ein Gewerbe betreibt.

---

[1]) Siehe noch Artikel 1, Nr. 2 des Entwurfs eines Gesetzes betr. die Abänderung der Gewerbeordnung und des Krankenversicherungsgesetzes. Drucksachen des Reichstags, 9. Legislatur-Per., IV. Session 1895/97, Nr. 840.

[2]) Vgl. von Landmann a. a. O. Note 2a. Abs. 1 a E. zum § 14 Gewerbeordnung S. 111. Wir folgen in den Ausführungen unter III hauptsächlich von Landmann, dessen Auffassung hinsichtlich der Heimarbeiter auch das Gewerbegericht zu Berlin im Gegensatz zum Landgericht I daselbst teilt. S. dagegen die Definition: Entscheidungen des Kammergerichts Bd. VII S. 207, Urteil des Reichsgerichts 3. Strafsenat vom 21. Januar 1886 in Reger, Entscheidungen Bd. VI S. 400 ff. und v. Schicker Kommentar zur Gewerbeordnung Note 1 zum § 14 S. 20 und vergleiche dazu von Landmann a. a. O. Note 2a zum § 14 S. 110 a. A.

Digitized by Google

Zu den selbständigen Gewerbetreibenden gehören nach von Landmann auch „solche Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden. (Hausgewerbetreibende.)"

Unter Umständen aber können solche Personen auch als Lohnarbeiter anzusehen sein. „Bei der Entscheidung, welche nur von Fall zu Fall zu treffen ist, kommt es insbesondere darauf an, ob die Beschäftigten sich in einer ähnlichen persönlichen Abhängigkeit befinden, wie Gesellen und Fabrikarbeiter." [1])

Diejenigen, welche die Vorschriften über gewerbliche Arbeiter auf den Heimarbeiter, welcher wie ein Geselle oder Fabrikarbeiter vom Arbeitgeber persönlich abhängig ist, trotzdem keine Anwendung finden lassen wollen, bestimmen den Begriff des gewerblichen Arbeiters im Sinne des Titel VII dahin, dafs derselbe als Lehrling, Geselle, Gehilfe oder Fabrikarbeiter in einem vertragsmäfsigen Dienstverhältnisse zu einem selbständigen Gewerbetreibenden steht und zufolge dieses Verhältnisses seine Arbeitskraft (nicht blofs einzelne Leistungen) demselben auf bestimmte Zeit für gewerbliche Zwecke zur Verfügung stellt. [2])

Mit Rücksicht auf diese Definition wird alsdann behauptet, dafs Heimarbeiter, welche fast durchweg als Akkordarbeiter beschäftigt werden, nur einzelne Leistungen verrichten, zur persönlichen Ausführung der Arbeit nicht angehalten werden können, nicht auf bestimmte Zeit sich zur Verfügung stellen und deshalb der Klasse der gewerblichen Arbeiter nicht beigezählt werden dürfen.

Ein Fabrikarbeiter, welchem vom Arbeitgeber gestattet wird, nach seinem Belieben zu arbeiten, würde, wenn er von dieser Erlaubnis Gebrauch macht, also aufhören, ein gewerblicher Arbeiter zu sein und die Laufbahn des selbständigen Gewerbetreibenden betreten haben. Es ist nach der oben gegebenen Begriffsbestimmung des selbständigen Gewerbetreibenden einleuchtend, dafs die dem Arbeiter gewährte Freiheit des Willens aus diesem noch nicht einen selbständigen Gewerbetreibenden schafft. Der Arbeiter bleibt ein ge-

[1]) Vgl. von Landmann a. a. O. Note 2a zum § 14 a. a. O. Titel II S. 112.

[2]) Vgl. Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 9 S. 264, Reger, Entscheidungen, Band 4 S. 282. Kommissionsbericht zur Novelle von 1878 S. 1164. Verhandlungen des Reichstags IV. S. 1164. Wilhelmi und Fürst, Kommentar zum Gewerbegerichtsgesetz Note 1 zu § 2 S. 22 und von Landmann a. a. O. Vorbemerkung zum Titel VII, Note 6, Abs. 2 S. 678.

Digitized by Google

werblicher, auch wenn er sich dem Arbeitgeber nicht auf bestimmte Zeit gebunden hat. Infolgedessen ist es unrichtig, in der Definition des gewerblichen Arbeiters überhaupt von einem Gebundensein „auf bestimmte Zeit" zu sprechen. Wenn diese Definition auch anderweitig zutreffend wäre, müfsten ferner aus dem Kreise der gewerblichen Arbeiter unterschiedslos alle (Werkstatts- sowohl wie Heimarbeiter) austreten, welche für selbständige Gewerbetreibende mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse dergestalt beschäftigt werden, dafs sie lediglich einzelne Leistungen gegen Stück- oder Akkordlohn verrichten. [1])

Ein gewerblicher Arbeiter, welcher bisher von seinem Arbeitgeber gegen Wochenlohn beschäftigt war und auf dessen Veranlassung, wie es nicht gar so selten geschieht, sich bereit findet, einzelne Arbeiten zeitweise gegen Stück- oder Akkordlohn zu leisten, würde daher sofort seiner Eigenschaft als gewerblicher Arbeiter verlustig gehn. [2])

Es ist nicht erfindlich, weshalb ein Arbeiter, um als gewerblicher zu gelten, nur Dienstmietverträge schliefsen darf, und in seiner Vertragsfreiheit eine Beschränkung erfahren soll. In den in Frage kommenden Gesetzen ist von einer derartigen Beschränkung nirgends die Rede. Es mufs deshalb angenommen werden, dafs der gewerbliche Arbeiter, sobald er vertragsfähig ist, jeder Zeit die Wahl hat einen Dienstmietsvertrag oder einen Werkverdingungsvertrag zu schliefsen. [3])

Bei dieser Sachlage bedarf es keiner weiteren Erörterung, dafs die Uebernahme der Anfertigung einzelner Fabrikate und die Aenderung in der Auslohnung auf die Stellung des Arbeiters als gewerblichen keinen Einflufs ausüben kann. [4])

---

[1]) So lautet die Entscheidung des Königlichen Landgerichts zu Freiberg und die dort citierten: Kaiser, Gewerbe-Ordnung im Archiv für Gesetzgebung (Reichsarchiv I. Bd. § 107 Abs. 2 No. 7 S. 262, v. d. Mosel Repert. des Königlich Sächsischen Verwaltungsrechts unter „Hausindustrie" S. 289.

[2]) § 124 Gewerbeordnung No. 4. Ueber die Verschiedenheit der Stellung des Akkordarbeiters (Heimarbeiters) von derjenigen der Hausgewerbetreibenden s. Amtl. Nachrichten des Reichsversicherungsamts 1892 No. 130 S. 45 und 46, ferner v. Schicker, Kommentar zur Gewerbeordnung, Note 2 zum § 105 S. 260, III. Auflage und Amtl. Nachrichten des Reichversicherungsamts von 1891 S. 238 Nr. 1015.

[3]) Vgl. von Landmann a. a. O. Vorbemerkung zum Titel VII Note 6b, S. 683.

[4]) Vgl. jedoch Drucks. der Kommission für Arbeiterstatistik, Erhebungen No X: Zusammenstellung der Ergebnisse der Ermittelungen über die Arbeitsverhältnisse in

Digitized by Google

Nach alledem erscheint es unnötig, in der Definition des gewerblichen Arbeiters überhaupt zu erwähnen, dafs dieser seine Arbeitskraft resp. einzelne Leistungen dem Arbeitgeber zur Verfügung stellt.

Im Gegensatz zu der oben angeführten Reichsgerichtsentscheidung spricht das Reichsgericht in einer jüngeren Entscheidung [1]) aus, dafs es bei der Begriffsbestimmung des gewerblichen Arbeiters weder darauf ankomme, ob der Arbeiter in einem dauernden Dienstverhältnis zu seinem Arbeitsherrn steht oder nur ganz vorübergehend angenommen ist, noch darauf, ob der Lohn nach Zeit bemessen oder in Akkord vereinbart ist. Das Reichsgericht fügt in dem soeben citierten Urteile noch hinzu, dafs kein Grund gegeben wäre, die der Ueberschrift des Titel VII „Gewerbliche Arbeiter" hinzugefügte Parenthese: Gesellen etc. als eine erschöpfende Aufzählung anzusehen, es sollen damit offenbar nur die wichtigsten Arten bezw. diejenigen Arten, über die im Titel weiterhin noch etwas besonderes bestimmt ist, hervorgehoben sein. Im Anschlufs an dieses Urteil erklärt von Landmann [2]) mit Recht, dafs, da sowohl die Novelle von 1878 wie die Novelle von 1891 eine Erweiterung des Arbeiterschutzes bezwecken, bei Feststellung des Begriffs des gewerblichen Arbeiters, diesem Begriffe eine möglichst weite Deutung zu geben sei. Die von ihm bisher (in seiner I. Auflage) vertretene anfangs dieses Abschnitts wiedergegebene Definition des gewerblichen Arbeiters sei in mehrfacher Beziehung zu eng und zum Teil auch zu weit.

von Landmann definiert nunmehr:

> Als gewerbliche Arbeiter im Sinne des Titels VII sind im allgemeinen soweit nicht hinsichtlich einzelner Kategorieen etwas besonderes bestimmt ist, alle diejenigen Personen anzusehen, welche in einem gewerblichen Unternehmen auf Grund eines Vertragsverhältnisses als Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Fabrik-

---

der Kleider- und Wäschekonfektion S. 44 u. ff. und Drucksachen derselben Kommission Verhandlungen No. 12, Protokolle S. 3 und S. 5.

[1]) Vgl. Urteil des Reichsgerichts 6. Senat vom 25. September 1890 bei Reger, Entscheidungen Bd. 9 S. 144.

[2]) Vgl. Kommentar zur Gewerbeordnung II. Auflage Vorbemerkung zum Titel VII unter No. 6 S. 678.

Digitized by Google

arbeiter oder in ähnlichen Stellungen für Zwecke des Gewerbebetriebes beschäftigt werden.[1])

Trifft diese Definition, welche wir nach unseren Ausführungen als die richtige erachten auf einen Gewerbetreibenden zu, so ist derselbe ein gewerblicher (unselbständiger) Arbeiter, einerlei ob er in der Werkstatt oder zu Hause thätig ist. Es wird nur, sobald es sich darum handelt, zu ermitteln, ob eine Person ein Hausgewerbetreibender oder ein Heimarbeiter ist, mit dem Reichsversicherungsamt auch die historische Entwickelung, welche an einzelnen Orten der betreffende Gewerbezweig genommen hat, in Betracht zu ziehen sein.[2])

Bei dieser Gelegenheit mufs jedoch bemerkt werden, dafs es dem kontrahierenden Heimarbeiter und dem Arbeitgeber der Regel nach garnicht einfällt, sich nur von Fall zu Fall zu binden, so dafs der Arbeitsvertrag sich dann immer auf den einzelnen Auftrag bezieht. Die Absicht der Arbeitgeber und Arbeitnehmer bei Engagementsverhandlungen zielt mit verschwindenden Ausnahmen — besonders in der Saison — einzig und allein darauf hin, dafs der Arbeitnehmer seine ganze Arbeitskraft dem Arbeitgeber zur Verfügung stellt. Die Gewerbedeputation des Magistrats zu Berlin berichtet sogar, dafs „bei der grofsen Masse der Hausindustriellen (der Konfektion) die Doppelarbeit entweder ausdrücklich verboten wird oder allgemein als verboten gilt, weil die Arbeitgeber nicht wünschen, dafs die Arbeitnehmer die ihnen anvertrauten Muster auch für Konkurrenten verwerten".[3]) Ein solches Verbot ist aber für alle gewerblichen Branchen, wie wir hier ausdrücklich betonen möchten, durchaus nicht gang und gäbe. Endlich wird jedermann, welcher im gewerblichen Leben steht, bestätigen, dafs der Arbeitgeber der Regel nach auf die Arbeitskraft des sich bei ihm meldenden „Heimarbeiters" reflektiert. Die persönliche Ausführung der Arbeit ist ihm die Hauptsache. Zunächst hängt das Engagement sogar häufig da-

[1]) Vgl. von Landmann, a. a. O. Vorbemerkungen zum Titel VII S. 678 Note 6, auch unter b und S. 682 u. 684.

[2]) Vgl. Arbeiterversorgung 8. Jahrgang 1891 S. 551.

[3]) Vgl. den Antrag der Gewerbedeputation des Magistrats auf Ausdehnung der Krankenversicherung durch Ortsstatut auf a) Hausindustrielle b) Handlungsgehilfen und Lehrlinge c) die in Kommunalbetrieben und im Kommunaldienste beschäftigten Personen S. 16. S. jedoch auch S. 44 der S. 733 in Note 4 citierten Drucksachen der Kommission für Arbeiterstatistik Erhebungen No. X.

Digitized by Google

von ab, wie die von dem Heimarbeiter anzufertigende und vorzulegende Probearbeit ausfällt.

Trotzdem hiernach die sämmtlichen Merkmale des Begriffs des gewerblichen Arbeiters auf Heimarbeiter zutreffen, wird doch aus § 119b Gewerbeordnung entnommen, dafs der Gesetzgeber diese Heimarbeiter nur inbezug auf das in §§ 115—119a enthaltene Verbot des Trucksystems den übrigen gewerblichen Arbeitern habe gleichstellen, die Anwendbarkeit der sonstigen Bestimmungen der Gewerbeordnung auf solche Arbeiter aber habe ausschliefsen wollen. Diese Folgerung ist eine irrige.

Es sind bezüglich der Bestimmungen gegen den Truck zwei Zeitperioden zu unterscheiden. Während das Verbot des Trucksystems bis zum Erlafs des Gesetzes vom 17. Juli 1878, dem Beginn der 2. Periode, nur für die von Fabrikinhabern und von denen ihnen gleichgestellten Personen beschäftigten Arbeitern galt, ist es durch die genannte Novelle auf sämmtliche Arbeiter und Arbeitgeber ausgedehnt worden.

In den dem § 119b entsprechenden Paragraphen der beiden Gesetze der ersten Periode, nämlich der Verordnung vom 9. Februar 1849 und der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 finden diejenigen, welche die Heimarbeiter durchweg als selbständige Gewerbetreibende bezeichnen, keine Unterstützung.

Bereits wenn man die Anfangsworte des Art. III des Gesetzentwurfs der Königlichen Botschaft vom 24. Oktober 1848, des Ursprungs der Vorschriften gegen das Trucksystem, betrachtet [1]) und wenn man die Worte des Titels des Entwurfs „zum Schutze der Fabrikarbeiter u. s. w." sich ansieht, so mufs man dazu kommen, die Anfangsworte der §§ 52 resp. 136 der Verordnung von 1849, resp. der Gewerbeordnung von 1869: „Unter Arbeitern werden hier auch diejenigen verstanden etc." dahin auszulegen, dafs bezüglich der Vorschriften gegen den Truck die aufserhalb der Fabrikstätten für Fabrikinhaber thätigen Personen dem Fabrikarbeiter gleichgeachtet werden sollen. Die Motive des Gesetzentwurfes der Königlichen Botschaft liefern dasselbe Resultat. Im übrigen haben die Bestimmungen gegen den Truck diesen Personen nicht die Eigenschaft von Fabrikarbeitern gegeben. Aber in ihrer sonstigen gewerblichen Stellung sind sie durch die Truckbestimmungen in keiner Weise beeinflufst.

---

[1]) Siehe Abschnitt II dieser Abhandlung.

Digitized by Google

Es ist schon nach der Gewerbeordnung von 1845 nicht erforderlich, dafs Gesellen und Gehilfen, um ihre Eigenschaft als Gesellen und Gehilfen zu behalten, von Meistern ihres Handwerks beschäftigt wurden.[1]) Bei dieser Gelegenheit wollen wir hervorheben, dafs nach der Entstehungsgeschichte des § 120 der Gewerbeordnung eine aufserhalb der Arbeitsstätte des Arbeitgebers beschäftigte Person wohl „Geselle und Gehilfe" sein kann. Im Entwurf des Gesetzes von 1878 befand sich im § 120 (jetzt § 121 der Gewerbeordnung) hinter den Worten: „Arbeiten und" der Zusatz: „wenn diese in der Wohnung des Arbeitgebers vor sich gehen". Aus diesem Zusatz ist ersichtlich, dafs „Gesellen und Gehilfen", falls sie aufserhalb der „Behausung des Arbeitgebers" für diesen arbeiten, dennoch ihrer Eigenschaft als Geselle und Gehilfe nicht entkleidet werden.[2])

Die Streichung erfolgte, weil auch der Heimarbeiter mit den häuslichen Einrichtungen des Arbeitgebers in Berührung kommt, z. B. wenn er sich Arbeit holt, Lohn empfängt, die fertige Arbeit abliefert.

In Anbetracht dessen, dafs beim Fehlen einschränkender Bestimmungen (jedenfalls bis 1878) zweifelsohne die zu Hause beschäftigten Gesellen und Gehilfen der Gewerbetreibenden, welche nicht Fabriken besitzen, „gewerbliche Arbeiter" sind, erscheint es auch unbedenklich, dieselben, falls sie für Fabrikinhaber aufserhalb der Fabrikstätte arbeiten, ebenso als gewerbliche Arbeiter zu behandeln und dem Titel VII der Gewerbeordnung zu unterstellen. Würde man dies nicht thun, so käme man zu sonderbaren Resultaten. Während z. B. Gesellen und Gehilfen der Handwerksmeister etc., mögen sie in der Werkstatt oder aufserhalb derselben beschäftigt werden, sowie die Fabrikarbeiter mangels besonderer Abrede aus § 110 (jetzt § 122) eine 14tägige Kündigungsfrist zu beanspruchen in der Lage waren, würde denselben Arbeitern, welche bei Fabrikinhabern — aber nicht in deren Fabriken — thätig gewesen sind, diese Kündigungs-

[1]) Siehe auch Reger, Entscheidungen Bd. 4 S. 405 Entscheidung des Reichs-Oberhandelsgerichts, Bd. 10 S. 297 Bd. 24 S. 270.

[2]) Ueber die Streichung des Zusatzes und die Begründung der Streichung s. Bericht der IX. Kommission über den Entwurf eines Gesetzes betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung. — No. 41 der Drucksachen — No. 177 Deutscher Reichstag 3. Legislatur-Periode — II. Session 1878 — Stenographische Protokolle II S. 1105 und IV S. 1175.

Digitized by Google

frist versagt geblieben sein. Aus den Motiven [1]) ergiebt sich, dafs der Gesetzgeber, wenn er einen derartigen Unterschied zu machen willens gewesen wäre, dies ausdrücklich betont haben würde. Es wäre aufserdem widersinnig, diejenigen Arbeiter, welche von den Arbeitgebern 14tägige Kündigung zu beanspruchen befugt waren, dieses Rechts für verlustig zu erklären, sobald sie — etwa wegen augenblicklichen Raummangels — [2]) aufserhalb der Fabrik zu arbeiten ersucht wurden.

Dieser für sämmtliche gewerblichen Arbeiter günstige Rechtszustand soll durch die Novelle von 1878 geändert worden sein, indem behauptet wird, nur für die in den Werkstätten und Fabriken angestellten Arbeiter beständen noch die Bestimmungen des Titel VII der Gewerbeordnung, „diejenigen Personen, welche für bestimmte Gewerbetreibende aufserhalb der Arbeitsstätten der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind", hätten selbst im Abhängigkeitsverhältnis der Heimarbeiter nicht mehr den Charakter gewerblicher Arbeiter. Dadurch also, dafs die Bestimmung über das Truckverbot aus dem Abschnitt „Fabrikarbeiter" in den allgemeinen Abschnitt I des Titels VII versetzt worden ist, soll eine Aenderung des Begriffs „Geselle und Gehilfe" erfolgt sein.

Wenn man erwägt, dafs die Novelle von 1878 lediglich eine Erweiterung des Arbeiterschutzes bezweckte und daher in erster Linie die Vorschriften gegen den Truck zum Schutze des „gesammten gewerblichen Arbeiterstandes" [3]) für erforderlich erachtete, so ist hieraus schon zu entnehmen, dafs der Gesetzgeber weit davon entfernt war, die Heimarbeiter in eine schlechtere Lage wie bisher zu bringen. Hätte man eine derartige ungleiche Behandlung der Heimarbeiter den anderen gewerblichen

[1]) Vgl. No. 13 Entwurf der Gewerbeordnung — Reichstag des Norddeutschen Bundes I. Legislatur-Periode, Sitzungsperiode 1869 S. 82 u. 83 der Motive und No. 43 Reichstag des Norddeutschen Bundes I. Legislatur-Periode — Sitzungsperiode 1868 Motive S. 7 u. 13.

[2]) Vgl. Entscheidung des Gewerbegerichts Frankfurt a. M. in den „Blättern für soziale Praxis" 1893 No. 46 S. 175 und hierzu Sombart im Handwörterbuch für Staatswissenschaften, Bd. 4 S. 435; Schenkel, Kommentar zur Gewerbeordnung 2. Auflage Note 2 zum § 119b Bd. 2 S. 317, Anleitung des Reichsversicherungsamts vom 31. Oktober 1890 XXI Abs. 3 und „Arbeiterversorgung" 8. Jahrgang 1891 S. 552.

[3]) Vgl. Drucksachen des Deutschen Reichstags, No. 41 — 3. Legislatur-Periode II. Session 1878 Motive S. 17.

Digitized by Google

Arbeitern gegenüber geplant, so würde man dies in den Motiven und in dem Gesetz auszusprechen, Anlafs genommen haben.[1])

Die für die Werkstatts- und Heimarbeiter bestehenden Verhältnisse sind nach dem Erlafs des Arbeiterschutzgesetzes vom 1. Juni 1891 dieselben geblieben. In dem Entwurf dieses Schutzgesetzes[2]) hat § 119 Absatz 2 einen Zusatz erfahren. Dieser Zusatz will nach der Begründung des Entwurfs dem namentlich in einigen Zweigen der Hausindustrie beobachteten Mifsbrauch entgegentreten, dafs die vom Arbeitgeber gelieferten Werkzeuge und Stoffe den Arbeitern und Hausgewerbetreibenden zu einem übertriebenen Preise angerechnet werden.[3])

Die Erwähnung der Arbeiter neben den Hausgewerbetreibenden macht klar, dafs man auch unselbständige Gewerbetreibende („gewerbliche Arbeiter") der Hausindustrie zuläfst. Nach vorstehenden Ausführungen sind die aus § 119b hergeleiteten Gründe für die Selbständigkeit der Heimarbeiter hinfällige.

Allerdings ergiebt sich, wie Schenkel[4]) mit Recht sagt, die Anwendbarkeit der Vorschriften gegen das Trucksystem, soweit die Heimarbeiter „gewerbliche Arbeiter" sind, schon aus dem Wortlaute der §§ 115—119a und der mit ihnen zu verbindenden gesetzgeberischen Absicht. Die Bestimmung des § 119b ist daher für die Heimarbeiter, nicht aber für die Hausgewerbetreibenden überflüssig.

Diese Thatsache steht aber der Auffassung, nach welcher der Heimarbeiter als gewerblicher Arbeiter anzusehen ist, nicht im Wege. Bestätigung des bisher Gesagten finden wir in den §§ 4 und 14 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. Juli 1890 und in den Motiven dieses Gesetzes. Nach § 4 a. a. O. gehören zur Zuständigkeit der Gewerbegerichte Streitigkeiten der im § 3 No. 1—3 a. a. O. bezeichneten Art zwischen „Personen, welche für bestimmte Gewerbetreibende aufserhalb der Arbeitsstätte der letzteren mit Anfertigung

[1]) Vgl. Schenkel, Kommentar zur Gewerbeordnung Note 2 zum § 119b.

[2]) Vgl. No. 4 der Drucksachen des Reichstags, 8. Legislatur-Periode I. Session 1890.

[3]) Vgl. hierzu Bericht der VIII. Kommission über den derselben zur Vorberatung überwiesenen Gesetzentwurf, betr. Abänderung der Gewerbeordnung No. 4 der Drucksachen No. 190 Reichstag 8. Legislatur-Periode I. Session 1890. 1891. —

[4]) Vgl. Schenkel, Kommentar zur Gewerbeordnung, Note 2 zum § 119b Bd. 2 S. 317 2. Auflage.

Digitized by Google

gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind (Heimarbeiter,[1]) Hausgewerbetreibende) und ihren Arbeitgebern u. s. w." Ein Vergleich des § 119b Gewerbeordnung mit dem mitgeteilten Inhalt des § 4 ergiebt, dafs der Wortlaut des § 4, soweit derselbe das Verhältnis der Arbeitnehmer und Arbeitgeber behandelt, dem erstgenannten Paragraphen entstammt. Denselben Wortlaut (Personen bis beschäftigt sind) brachte bereits der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte im § 2 Absatz 2. In der Begründung des Entwurfs[2]) zu diesem Paragraph heifst es:

> „Einer besonderen Prüfung bedarf die Frage, inwieweit die in der Hausindustrie beschäftigten Personen unter das Gesetz fallen. Die Stellung dieser Personen ist in den verschiedenen Industrieen und Gebieten eine sehr mannigfaltige, derart, dafs dieselben bald überwiegend als selbständige Gewerbetreibende, bald als blofse Arbeiter erscheinen."

Hierzu führt der Bericht der VI. Kommission an, dafs § 2 Absatz 2 die Streitigkeiten der Meister der Hausindustrie im Auge hat.

In der Kommission zur Beratung des Gewerbegerichtsgesetzes lag ferner ein Antrag vor, als Absatz 2 dem § 13 des Entwurfs (§ 14 des Gesetzes Absatz 2) hinzuzufügen:

Das Statut bestimmt, ob und inwieweit die im § 2 Absatz 2 bezeichneten Hausindustrielle als Arbeitgeber oder als Arbeiter ihr Wahlrecht auszuüben haben.

Dieser Antrag wurde als einfache Folge aus § 2 angenommen erhielt jedoch durch die Redaktions-Kommission die jetzige Fassung des Gesetzes.[3])

Was § 14 Absatz 2 des Gewerbegerichtsgesetzes anlangt, welcher die zu Hause arbeitenden Personen in Arbeitgeber und Arbeiter scheidet, so ist zweifellos, dafs derselbe nicht ausführbar ist, wenn die Ansicht derjenigen, welche die in ihrer eigenen Wohnung arbeiten

---

[1]) Die Hausgewerbetreibenden werden in Süddeutschland Heimarbeiter genannt: vgl. No. 51 der Drucksachen des Reichstags 8. Legislatur-Periode I. Session 1890 Bericht der VI. Kommission, betr. den derselben zur Vorberatung überwiesenen Gesetzentwurf, betr. die Gewerbegerichte — No. 5 der Drucksachen — S. 5. —

[2]) Vgl. Drucksachen des Reichstags No. 5, 8. Legislatur-Periode I. Session 1890 S. 20.

[3]) Vgl. Seite 17 des Berichts der VI. Kommission zur Vorberatung des G.-E. betr. die Gewerbegerichte.

Digitized by Google

den Personen durchweg für selbständige Unternehmer erachten, haltbar wäre.

Fürst sagt mit Recht in der „Selbstverwaltung", 1895, S. 50, dafs diese Ansicht, welche das Landgericht zu Berlin adoptiert hat, deshalb nicht zutreffend ist, weil sonst die in ihrer Behausung thätigen Personen nie als Arbeiter im Sinne der §§ 2, 14 des Gewerbegerichtsgesetzes angesehen werden können.

Es dürfte hiernach zur Genüge der Nachweis dafür erbracht sein, dafs die Gewerbeordnung und das mit derselben eng verbundene Gewerbegerichtsgesetz Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende kennt. Hierdurch erscheint zugleich die vom Landgericht I zu Berlin vertretene Ansicht widerlegt, dafs durch die Bestimmung des § 125 Absatz 3 der Gewerbeordnung die vom Landgericht gefundene „Regel" nur bestätigt wird. Wenn wir uns mit § 125 der Gewerbeordnung trotzdem beschäftigen, so geschieht es, um auch von dem Gesichtspunkte der Vorschrift des § 125 aus den Nachweis zu führen, dafs die landgerichtliche These von der Selbständigkeit sämmtlicher in der Hausindustrie beschäftigten Personen nicht haltbar ist.

Wir kommen zunächst zu dem dem § 125 entsprechenden Paragraph des Regierungsentwurfs. Es handelt sich hier um Absatz 2 und 3 § 125 des Entwurfs, (Absatz 1 dieses Paragraphen bildet heute den § 124b Gewerbeordnung) welche lauten:

> Ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen verleitet, vor rechtmäfsiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeit zu verlassen, ist dem früheren Arbeitgeber für den dadurch entstehenden Schaden oder die verwirkte Bufse als Selbstschuldner mit verhaftet. In gleicher Weise haftet ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehilfen annimmt oder behält, von dem er weifs, dafs derselbe einem andern Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist.
>
> Den Gesellen und Gehilfen stehen im Sinne des vorstehenden Absatzes die im § 119 Absatz 2 bezeichneten Personen gleich.[1])

Die Motive dazu (S. 39 ff.) erklären: Die Verleitung zum Vertragsbruche und die Annahme von Arbeitern, welche aus einem bestehenden Arbeitsvertrage anderen Arbeitgebern noch ver-

[1]) No. 4 der Drucksachen des Reichstags 8. Legislatur-Periode I. Session 1890 S. 12.

Digitized by Google

pflichtet sind, kommen auch in der Hausindustrie vor. Die Verantwortlichkeit, welche die Arbeitgeber nach § 125 Absatz 2 dafür treffen soll, trifft mit gleichem Rechte auch diejenigen, welche sich dieser Handlungen in dem im § 119 Absatz 2 bezeichneten Verhältnisse schuldig machen und soll demnach für diese durch den dem § 125 hinzugefügten neuen Absatz 3 begründet werden.

Die Bestimmung des § 125, Absatz 3 des Entwurfs und Gesetzes besagt nach den Motiven, dafs der Arbeitgeber, welcher die im § 119b bezeichneten Personen in der vom § 125 Absatz 1 und 2 Gewerbeordnung beschriebenen Weise beschäftigt, so büfsen soll, als wenn er „Gesellen und Gehilfen", welche einem andern Arbeitgeber noch verpflichtet sind, in Arbeit nimmt. Der schuldige Arbeitgeber ist solidarisch mit den verleiteten Arbeitnehmern für den erweisbaren Schaden oder für die Pauschsumme des § 124b verhaftet. Die Schadensersatzpflicht der Personen des § 119b wird durch § 125 nicht bestimmt.

Während die zu Hause thätigen gewerblichen Arbeiter nach § 124b der Gewerbeordnung schadensersatzpflichtig gemacht werden können, findet beim Kontraktbruch gegen Hausgewerbetreibende, da sie den „Gesellen und Gehilfen" nicht zu zu zählen sind und auf sie somit die §§ 124, 124a und 124b keine Anwendung haben, die Ermittelung des Schadens allein nur nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts statt.

Hinsichtlich der Heimarbeiter, welche „Gesellen und Gehilfen" sind, würde sich § 125 Absatz 3 erübrigen, anders bei den Hausgewerbetreibenden. Hier war bis zur Hinzufügung des Absatz 3 § 125 der Gewerbeordnung eine Mithaftung des Arbeitgebers neben dem Hausgewerbetreibenden noch nicht ausgesprochen. Da die Heimarbeiter sich in der Stellung von „Gesellen und Gehilfen" befinden, hat man beim § 125, Absatz 3 des Gesetzentwurfes zunächst nur die Hausgewerbetreibenden im Auge gehabt, indem man § 125 Absatz 3 mit dem den wesentlichen Inhalt des jetzigen § 125 enthaltenden § 125 Absatz 2 des Entwurfs, nicht auch mit § 125 Absatz 1 des Entwurfs (§ 124b der Gewerbeordnung) in Zusammenhang brachte. § 125 Absatz 1 des Entwurfs ist eine Schutzvorschrift zu Gunsten der Arbeitgeber gegen kontraktbrüchige Gesellen und Gehilfen und damit auch gegen Heimarbeiter.

Es soll nicht verkannt werden, dafs, wie § 119b eine „Ausnahmevorschrift" für die Hausgewerbetreibenden gegen den Arbeitgeber ist, § 125, Absatz 3 gleichfalls eine Ausnahmevorschrift

Digitized by Google

darstellt, die sich aber gegen den den Hausgewerbetreibenden verleitenden Arbeitgeber zu Gunsten des geschädigten Arbeitgebers richtet. Hieraus erhellt, dafs an und für sich beide Ausnahmevorschriften mit einander nichts zu thun haben. Es ist daher falsch, aus § 125 Absatz 3 eine Bestätigung der vom Landgericht aufgestellten Regel zu konstruieren, dahingehend, dafs die zu Hause arbeitenden Gewerbetreibenden ausnahmslos als Unternehmer zu betrachten sind. Der Gesetzgeber hat diesen Effekt zu erzielen nicht beabsichtigt; dafür sprechen die Motive zum § 125, Absatz 3 in welchen von „Arbeitern, welche aus einem bestehenden Arbeitsvertrage anderen Arbeitgebern noch verpflichtet sind u. s. w.", die Rede ist.

Man hat demnach bei den Personen des § 125, Absatz 3 der Gewerbeordnung neben den Hausgewerbetreibenden augenscheinlich auch an gewerbliche Arbeiter (Heimarbeiter) gedacht. Die rechtliche Stellung der hier behandelten Gewerbetreibenden (Hausgewerbetreibenden, Heimarbeiter) ist dadurch eine verschwommene geworden. Es wäre besser gewesen, wenn in den Motiven vermieden wäre, der Arbeiter an dem gedachten Orte Erwähnung zu thun. Da dieses indessen nicht geschehen ist, so läfst sich dem Schwanken beziehungsweise den Widersprüchen in der Judikatur betreffend der Heimarbeiterfrage nur durch einen legislatorischen Akt Einhalt thun, in welchem der Gesetzgeber präcise und klar zum Ausdruck bringt, dafs die §§ 119b und 125 Absatz 3 Gewerbeordnung lediglich Vorschriften bezüglich des Verhältnisses der Arbeitgeber zu den Hausgewerbetreibenden bilden.

Wir würden vorschlagen, in der Begründung des Gesetzentwurfes die ausschliefsliche Gültigkeit der beiden Paragraphen für die Hausgewerbetreibenden zu betonen und dem Text der Paragraphen an geeigneter Stelle das Wort „Hausgewerbetreibende" in Parenthese hinzuzufügen.

Im übrigen sollte sich das erhöhte Interesse des Gesetzgebers auf sämmtliche Heimarbeiter, deren Lage fast durchgängig eine schlechtere als die der Fabrikarbeiter ist, lenken. Man sollte, wie im Reichstage empfohlen worden ist, einen besonderen Abschnitt des Titel VII für die Heimarbeiter bilden und in die Parenthese der Ueberschrift des Titels VII hinter „Fabrikarbeiter" das Wort „Heimarbeiter" aufnehmen. In dem Abschnitte „Heimarbeiter" wäre zu erklären, dafs auf sämmtliche in eigener Behausung arbeitende unselbständige Gewerbetreibende die Bestimmungen des

Digitized by Google

Titels VII der Gewerbeordnung nicht nur über die „Allgemeinen Verhältnisse" (§§ 105—120), sondern auch über die Verhältnisse der Gesellen und Gehilfen (§§ 121—125) entsprechende Anwendung finden. Damit erledigten sich dann auch die hier und da hörbar gewordenen Zweifel darüber, ob die Vorschriften über die Sonntagsruhe, gleichfalls auf die Heimarbeiter zutreffen.

Zum Schlufs möchten wir den Blick noch auf die Versicherungsgesetze lenken, welche Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende unterscheiden. Das Landgericht I zu Berlin verweist in seinem mehrfach erwähnten Urteile zur Entscheidung der Frage, ob bei einem in der Hausindustrie thätigen Arbeiter ein selbständiges Gewerbeunternehmen oder ein blofser Lohnarbeitervertrag angenommen werden mufs, auf von Woedke's Kommentar zum Krankenversicherungsgesetz und die von ihm in Bezug genommene Judikatur, sowie auf von Landmann's Kommentar zur Gewerbeordnung. Das Landgericht I widerspricht sich jedoch in demselben Urteile an anderer Stelle, indem es die Bestimmungen des „weiter als die Gewerbeordnung gehenden" Krankenversicherungsgesetzes und die sich daran knüpfende Judikatur in Gewerbestreitigkeiten für nicht verwendbar erachtet.

Ausführlicher über die angebliche Unanwendbarkeit der Arbeiterversicherungsgesetze läfst sich das Königliche Landgericht zu Freiberg vernehmen.[1]) Es bemerkt, dafs die Wohlthaten der Kranken- und Unfallversicherung um der allgemein sozial-politischen Zwecke willen, welche die betreffende Gesetzgebung verfolgt, auf Personenkreise erstreckt werde, welche zweifellos zu den gewerblichen Arbeitern nicht gerechnet werden können und bei denen daher aus der Kranken- und Unfallversicherungspflicht keineswegs auf die Anwendbarkeit der sämmtlichen, die gewerblichen Arbeiter betreffenden Bestimmungen der Gewerbeordnung geschlossen werden dürfe. Das Urteil des Landgerichts erinnert ferner daran, dafs nach § 1 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 und § 1 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 z. B. auch „Betriebsbeamte" deren Jahresverdienst 2000 Mark nicht übersteigt, dem Versicherungszwange unterliegen. Hieraus werde jedoch niemand die Folgen ableiten wollen, dafs derartige „Betriebsbeamte" um deswillen auch in allen sonstigen rechtlichen Beziehungen als gewerbliche Arbeiter

[1]) Vgl. Entscheidung dieses Gerichts im Sächs. Archiv für bürgerl. Recht und Prozefs, Leipzig 1891, I. Bd., S. 752.

Digitized by Google

im Sinne der Gewerbeordnung zu gelten hätten. Um des § 1 des Krankenversicherungsgesetzes und § 1 des Unfallversicherungsgesetzes willen sind die Betriebsbeamten freilich nicht als gewerbliche Arbeiter anzusehen. § 126 der Gewerbeordnung von 1869 bestimmte sogar, dafs die Vorschriften über die Gesellen und Gehilfen auf die Werkmeister in Fabriken keine Anwendung finden sollen und dafs die Verhältnisse derselben zu ihren Arbeitgebern nach den bestehenden Vorschriften zu beurteilen seien. Die Novelle zur Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 hat die Betriebsbeamten durch die Einfügung des Abschnitts IIIa in den Titel VII der Gewerbeordnung und dadurch, dafs der Ueberschrift des Titels VII „Gewerbliche Arbeiter" in der Parenthese hinter „Lehrlinge" das Wort „Betriebsbeamte" hinzugesetzt ist, zu gewerblichen Arbeitern gemacht. Für Betriebsbeamte, selbst wenn sie mehr als 2000 Mark verdienen, sind demzufolge, aufser Abschnitt IIIa des Titel VII, Abschnitt I dieses Titels „Allgemeine Verhältnisse" mafsgebend.

Ein für die von uns bekämpfte Ansicht der genannten Gerichte passenderes Beispiel wären die Handlungsgehilfen. Diese, deren Versicherungspflicht nach dem Krankenversicherungsgesetz und dem Alters- und Invaliditätsversicherungsgesetz statutarisch begründet werden kann, werden weder durch diese Thatsache Gewerbegehilfen, noch etwa dadurch, dafs in den Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Sonntagsruhe ihrer gedacht worden ist.

Wenn wir in dieser Abhandlung die Arbeiterversicherungsgesetze heranziehen, so leitet uns dabei nicht der Zweck, in erster Linie aus ihnen die Eigenschaft der Heimarbeiter als gewerbliche Arbeiter festzustellen. Es soll im Hinblick auf die von uns bemängelten §§ 119b und 125 der Gewerbeordnung und die aus diesen Paragraphen resultierende den Heimarbeitern ungünstige Judikatur zunächst nur nachgewiesen werden, dafs die gemeinsam mit der Gewerbeordnung dem Gewerberecht angehörenden Versicherungsgesetze selbständige und unselbständige Personen der Hausindustrie kennen. Daraus folgt alsdann von selbst, dafs die von Gewerbetreibenden beschäftigten Heimarbeiter gewerbliche Arbeiter sind.

In dem Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 fand sich im § 2 unter Nr. 4 die Bestimmung, dafs Personen, welche von Gewerbetreibenden aufserhalb ihrer Betriebsstätte beschäftigt werden, nur dem statutarischen Versicherungszwange unterliegen sollen. Unter diesen Personen sind alle Aufsenarbeiter, demnach auch die Heimarbeiter inbegriffen. § 2 führt dann im Gegensatz zu den

Digitized by Google

Heimarbeitern unter Nr 5. die selbständigen Hausgewerbetreibenden auf. Im Anschluſs an § 2 Nr. 4 und 5 erklärt das Reichsversicherungsamt in seiner Anleitung betreffend den Kreis der nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz versicherten Personen vom 31. Oktober 1890 [1]) unter VIII, daſs „auch diejenigen Personen, welche von Gewerbetreibenden auſserhalb ihrer Betriebsstätten beschäftigt werden, als versicherungspflichtige Lohnarbeiter anzusehen sind, sofern sie nicht Hausgewerbetreibende sind" (vergleiche dazu Nr. XIX der Anleitung).

Wenn diese Lohnarbeiter dem allgemeinen gesetzlichen Versicherungszwange des Krankenversicherungsgesetzes nicht sofort unterstellt worden sind, so geschah dies nach der Begründung des Gesetzentwurfs deshalb, weil bei ihnen „die Durchführbarkeit des Krankenversicherungszwanges davon abhängt, ob sich nach den örtlichen Verhältnissen ausreichende Kontrol- und Zwangsmaſsregeln treffen lassen". [2])

Nr. 4 des § 2 a. a. O. ist durch die Novelle vom 10. April 1892 gestrichen worden. Die Löschung wird damit begründet, [3]) daſs diese Nummer, „eine Ausnahme von der allgemeinen Versicherungspflicht enthält, welche nach den gemachten Erfahrungen durch ein praktisches Bedürfnis nicht gefordert wird, vielmehr bei voller Anwendung zahlreiche der Krankenversicherung dringend bedürftige Personen der Wohlthat dieser Versicherung beraubt. Die Streichung dieser Ziffer 4 empfiehlt sich daher umsomehr, als eine ähnliche Ausnahme auch das Invaliditätsversicherungsgesetz nicht zuläſst". Dadurch, daſs die Ausnahmevorschrift zurückgenommen ist, stellte das Krankenversicherungsgesetz die Heimarbeiter noch ausdrücklich auf eine und dieselbe Stufe mit den übrigen Arbeitern.

Hinfällig erscheint der Einwand, daſs die Grundsätze der Arbeiterversicherungsgesetze und die einschlägige Judikatur nicht auf das Gebiet der Gewerbeordnung übertragbar seien. Bei der engen Ver-

---

[1]) Vgl. Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts von 1891 S. 4 und ff.

[2]) Vgl. Anlagen zu den Verhandlungen des Reichstags 5. Legislatur-Periode II. Session 1882/83 5. Band, Aktenstück No. 14 S. 142 unter 3 a.

[3]) Vgl. Begründung des Entwurfs eines Gesetzes über die Abänderung des Gesetzes, betr. die Krankenversicherung der Arbeiter. Drucksachen des Reichstags 8. Legislatur-Periode I. Session 1890 No. 151, S. 36.

Digitized by Google

bindung der Gewerbeordnung mit den Versicherungsgesetzen [1]) mufs dieses gestattet sein. Schon § 141 der Gewerbeordnung von 1869 stellte ein Bundesgesetz für die Versicherung der Arbeiter in Aussicht. Im Anschlufs hieran erging das Reichsgesetz vom 7. April 1876, betreffend die eingeschriebenen Hilfskassen, und das Reichsgesetz vom 8. April 1876, betreffend die Abänderung des Titels VIII der Gewerbeordnung, welches letztere auf das erstgenannte Gesetz Bezug nimmt und in die Gewerbeordnung die §§ 141—141 f. einschiebt. Das Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 hat nunmehr das Gesetz vom 8. April 1876 vollständig ersetzt und dieses durch § 87 a. a. O. aufgehoben, ist somit, soweit die Bestimmungen des Gesetzes vom 8. April 1876 in Betracht kamen, an Stelle der Gewerbeordnung getreten. Das Krankenversicherungsgesetz wie die übrigen Arbeiterversicherungsgesetze hätten unseres Erachtens ohne Bedenken Aufnahme in die Gewerbeordnung finden können. Wenn dies nicht geschehen ist, so ist die Fortlassung auf praktische Gründe zurückzuführen. Man mufste es vermeiden, die Uebersichtlichkeit der Gewerbeordnung zu beeinträchtigen, beabsichtigte aber durchaus nicht, die Gewerbeordnung von den Arbeiterversicherungsgesetzen zu isolieren. Ueber den vorhandenen Zusammenhang der Gewerbeordnung mit den Versicherungsgesetzen spricht sich Schoenberg [2]) dahin aus, dafs die Gewerbeordnung ergänzt werde durch eine erhebliche Zahl von Gesetzen, welche als Spezialgesetze eine Reihe von Verhältnissen, welche in der Gewerbeordnung nicht behandelt wären, reichsgesetzlich regelten. Ganz neu sei in grofsen Gesetzen die Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung der Arbeiter geregelt worden.

Es ist deswegen nicht unrichtig, wenn man bei Gewerbestreitigkeiten der Heimarbeiter den Inhalt der Arbeiterversicherungsgesetze und die auf Grund desselben ergangenen Urteile zu Rate zieht. [3]) Umsoweniger geht man dabei fehl, als die Gewerbeordnung über den Unterschied zwischen Heimarbeitern und Hausgewerbetreibenden sich völlig ausschweigt.

---

[1]) Vgl. den neuesten Entwurf eines Gesetzes betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung und des Krankenversicherungsgesetzes a. a. O.

[2]) Vgl. sein Handbuch der politischen Oekonomie Bd. II S. 419.

[3]) Vgl. auch amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts von 1891 No. 77 S. 183 a. E. (Invaliditäts- und Altersversicherung).

Digitized by Google

Aehnlich äufsert sich von Landmann: [1])

Leider läfst es sich nicht vermeiden, dafs auch auf dem Gebiete der Versicherungsgesetze verschiedenartige Anschauungen über die gewerbliche Stellung der Heimarbeiter zu Tage treten. Folgen wir zunächst dem Bericht der Gewerbedeputation des Magistrats zu Berlin, [2]) welcher sich an einer Stelle, wie folgt, ausläfst:

„Es ist bekannt, dafs die Armen-Direktion überall da, wo sie eine Person unterstützt hat, die gegen eine Krankenkasse Ansprüche auf Krankenunterstützung hat, diesen Anspruch des Unterstützten gegen die Kasse geltend machen kann und mufs". „Die zahlreichen Ansprüche, die die Armen-Direktion gegen die Krankenkasse geltend macht, werden im Streitfalle von den Verwaltungsgerichten entschieden und von diesen ist der hiesige Bezirksausschufs sehr geneigt, zu Gunsten der Versicherungspflicht zu entscheiden und demgemäfs die Kassen zur Zahlung der Unterstützung zu verurteilen. Wenn dann aber die Kassen nach einer solchen Entscheidung vom Arbeitgeber der unterstützten Person Beiträge einziehen wollen, stofsen sie in der Regel auf Widerstand und sind dann zur Verfolgung ihrer Ansprüche — nach einer Vorentscheidung der Gewerbe-Deputation — auf den ordentlichen Rechtsweg angewiesen. Auf diesem Instanzenzuge ist aber mehr Neigung vorhanden, die Versicherungspflicht zu verneinen. So kommt es, dafs die Kassen häufig in derselben Sache vom Verwaltungsgerichte verurteilt werden, Unterstützungen zu gewähren, vom ordentlichen Gericht aber mit ihrem Anspruche auf Beiträge abgewiesen werden". [3])

Gegen diese unhaltbaren Zustände mufs Abhilfe geschaffen werden. Einen teilweisen Fortschritt auf dem Wege zur Erreichung gesunder Verhältnisse bedeuten die Vorschläge über die Erweiterung

---

[1]) Vgl. von Landmann a. a. O. Unter No. 2. Allgemeines zum § 14 Gewerbeordnung.

[2]) Vgl. Antrag der Gewerbedeputation des Magistrats auf Ausdehnung der Krankenversicherung durch Ortsstatut auf a) Hausindustrielle; b) Handlungsgehilfen und Lehrlinge c) die im Kommunalbetriebe und im Kommunaldienste beschäftigten Personen S. 6 a. E. u. ff.

[3]) Bei dieser Gelegenheit sei bemerkt, dafs das Reichsversicherungsamt die Heimarbeiter für unfallversicherungspflichtig erachtet, während das Königliche Bayrische Landesversicherungsamt einen den Entscheidungen des Reichsversicherungsamts entgegengesetzten Standpunkt einnimmt. Zur Hebung des Rechtsgefühls trägt dieser Gegensatz sicher nicht bei. Siehe darüber Schuh und Leder, Deutsche Gerberzeitung, No. 36 vom 5. September 1896 und Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts von 1896 No. 1527 S. 317.

Digitized by Google

des Versicherungszwangs, welche von der Gewerbe-Deputation zu Berlin bezüglich aller Berliner Hausgewerbetreibenden und von der Reichskommission für Arbeiterstatistik bezüglich der Hausgewerbetreibenden der Konfektionsbranche gemacht sind. Es ist aber nicht zu verstehen, weshalb man den Bundesrat in der neuen Arbeiterschutzvorlage die Befugnifs zur Ausdehnung der Versicherungspflicht gegen Krankheit verleiht, da bereits eine Vollmacht der Gemeinden, welche den Gewerbetreibenden näher wie der Bundesrat stehen, vorhanden ist. Man sollte, um das Uebel radikal zu beseitigen, die Gemeinden durch Gesetz verpflichten, die Hausgewerbetreibenden ihres Bezirks statutarisch zur Versicherung zu bringen. Hiernach würde es sich für die Gerichte erübrigen, in Zukunft zu erörtern, ob eine gewerbetreibende Person dem Heimarbeiter- oder Hausgewerbetreibendenstande zuzuweisen sei. Sollte indessen der Gesetzgeber das in Anregung gebrachte Heilmittel nicht anwenden wollen, so wird betreffs der Lösung der Streitfrage über die rechtliche Qualifizierung der Heimarbeiter und Hausgewerbetreibenden schon viel gewonnen sein, wenn in der Gewerbeordnung, wie angedeutet worden ist, der Unterschied zwischen Heimarbeitern und Hausgewerbetreibenden deutlich zum Ausdruck gebracht würde.

Digitized by Google

GESETZGEBUNG.

NIEDERLANDE.

Der Entwurf eines Unfallversicherungsgesetzes.

Von

DR. GUSTAV MAYER und DR. J. H. VAN ZANTEN

in Amsterdam.

Der am 15. Februar 1897 der zweiten Kammer vorgelegte Entwurf eines Unfallversicherungsgesetzes für die Niederlande stellt den ersten Versuch dar, eine öffentlich-rechtliche obligatorische Versicherung daselbst einzuführen. Der gegenwärtige Zustand ist der, dafs nur eine zivilrechtliche Haftpflicht des Arbeitgebers besteht. Am weitestgehenden ist diese Haftpflicht noch bei der Schiffahrt durchgeführt. Artikel 423 des Handelsgesetzbuchs bestimmt nämlich das folgende: „Wer während einer Seefahrt [1]) entweder krank wird oder im Kampfe oder bei Ausübung des Berufs eine Verwundung erleidet, bezieht seinen Lohn weiter, hat ein Recht auf Verpflegung und ärztliche Behandlung und im Falle der Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Entschädigung." Sind Meinungsverschiedenheiten vorhanden, entscheidet der Richter in der Praxis niemals für eine Rente, sondern stets für eine einmalige und völlig unzureichende Abfindung. Die Hinterbliebenen haben niemals einen Anspruch auf Entschädigung.

Die allgemeinen Bestimmungen über die Haftpflicht sind in den §§ 1401 bis 1406 des Bürgerlichen Gesetzbuchs enthalten: „jede rechtswidrige Handlung, wodurch ein anderer geschädigt wird, macht

[1]) Unter Seefahrt wird die gesammte Zeit verstanden, für welche die Leute angeworben sind, sodafs auch während dieser Zeit am Lande vorkommende Erkrankungen oder Unfälle einbegriffen sind.

Digitized by Google

den Thäter entschädigungspflichtig gegenüber dem Geschädigten." Dasselbe gilt im Fall von Fahrlässigkeit und Unvorsichtigkeit. Die Handlungen von Untergebenen fallen dem Arbeitgeber zur Last. Nach einer Entscheidung des Obersten Gerichtshofs im Haag ist unter rechtswidriger Handlung jede Handlung zu verstehen, welche eine Folge von Mangel an Wachsamkeit und Sorgfalt ist. Die Mehrzahl der holländischen Juristen und mit ihnen die meisten richterlichen Aussprüche sind dagegen der Ansicht, dafs rechtswidrige Handlungen nur diejenigen sind, welche gegen eine gesetzliche oder polizeiliche Bestimmung verstofsen. Aber selbst wenn man die für den Arbeiter günstigste Auslegung des Begriffes rechtswidrig annimmt, so hat der Arbeiter doch keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn sich die Ursache des Unfalls nicht feststellen läfst, wenn er durch einen Zufall verursacht ist oder der Arbeiter die Schuld des Arbeitgebers nicht nachweisen kann, etc. Wie man sieht, ist es gegenwärtig den Arbeitern nur in den seltensten Fällen möglich, unter Berufung auf das Gesetz eine Entschädigung zu erlangen.

In der Praxis gehören die Arbeiter einerseits zum gröfsten Teil genossenschaftlich oder privatwirtschaftlich betriebenen Krankenkassen an, andererseits sind sich die Arbeitgeber bis zu einem gewissen Grade bereits auch gegenwärtig ihrer Verpflichtungen gegenüber Unfällen ihrer Arbeiter bewufst. Die Statuten dieser Krankenkassen enthalten durchweg die Bestimmung, dafs dasjenige Mitglied, welches 3 oder 4 Wochen seinen Beitrag nicht mehr gezahlt hat, ohne Anspruch auf Zurückzahlung früherer Leistungen aus dem Verbande ausscheidet. Eine staatliche Kontrole über diese Kassen ist nirgends vorhanden. Freiwillige Leistungen der Arbeitgeber, welche in einer teilweisen oder vollständigen Weiterzahlung des Lohns bestehen, finden insbesondere bei solchen Unfällen statt, welche in nicht zu ferner Zeit eine völlige Wiederherstellung versprechen. Gerade bei gänzlicher Arbeitsunfähigkeit aber und im Todesfall zahlt der Arbeitgeber zumeist nichts. In grofsen Fabriken bestehen auch heute schon vielfach Betriebskrankenkassen, wobei natürlich auch Unfälle einbegriffen sind. Die Mittel werden von Arbeitgebern und Arbeitnehmern gemeinschaftlich aufgebracht. Die Entschädigungen betragen die Hälfte oder drei Viertel des Lohnes. Sie werden jedoch nur höchstens ein halbes Jahr hindurch ausgezahlt und sind demnach bei dauernder Invalidität unzureichend. Im Todesfall erhalten die Hinterbliebenen eine einmalige Abfindung, welche im günstigsten Falle der Hälfte des Jahreslohns entspricht.

Digitized by Google

Mehrfach haben die Arbeitgeber ihre Arbeiter auch bei privaten Versicherungsgesellschaften versichert. Seitens dieser Gesellschaften erfolgt bei dauernder Arbeitsunfähigkeit und im Todesfall zumeist eine einmalige Auszahlung. Solche Arbeitgeber, welche im Auftrag des Staats und der meisten Provinzen sowie vieler Gemeinden Bauarbeiten ausführen, sind bereits gegenwärtig zu einer Versicherung ihrer Leute verpflichtet. Eine freiwillige Selbstversicherung des Arbeiters gegen Unfall gehört zu den Seltenheiten.

Als Erläuterung des gegenwärtigen Zustandes mögen die folgenden Angaben über die in Amsterdam im Jahre 1896 bei Unfällen erfolgten Entschädigungen dienen. Nach den Mitteilungen des städtischen statistischen Büreaus wurden von den 743 im Jahre 1896 zur Kenntnis des Bürgermeisters gebrachten Unfällen bei 66 keine Entschädigung gezahlt, in 536 Fällen wurden entweder aus den Fabrikskrankenkassen oder von den Arbeitgebern selbst Entschädigungen gezahlt, in 49 Fällen waren private Versicherungsgesellschaften zahlungspflichtig und in 92 Fällen kam beides zusammen. Ueber die Höhe der gezahlten Entschädigungen standen uns keine ausreichenden Angaben zur Verfügung. Im allgemeinen läfst sich wohl sagen, dafs im Kleingewerbe bei leichteren Unfällen der volle Lohn weiter gezahlt wird. Im Grofsbetrieb werden in der Regel die Hälfte oder drei viertel des Lohnes gezahlt. Nur vereinzelte gröfsere Unternehmungen z. B. die Reichsmarinewerft und gewisse Betriebskrankenkassen wie die der auf Gewinnbeteiligung der Arbeiter beruhenden Nederlandschen Gist en Spiritusfabriek in Delft gewähren auf eine Anzahl von Wochen den vollen Lohn. Die meisten Fabrikskrankenkassen und privaten Versicherungsgesellschaften bezahlen die Hälfte bis drei Viertel des Lohnes.

Die bei dem heutigen System zu Tage tretenden Uebelstände sind leicht zu erkennen. Der Arbeiter hat zumeist kein Recht auf Entschädigung, sondern ist von den freiwilligen Leistungen des Arbeitgebers abhängig. Für die Hinterbliebenen ist fast nirgends, für die dauernd Arbeitsunfähigen in den seltensten Fällen gesorgt. Die Haftpflicht nützt dem Arbeiter wenig, wie aus dem vorstehenden ersichtlich wurde.

Unter diesen Umständen war es erklärlich, dafs der holländische Juristentag bereits im Jahre 1887 die Frage einer staatlichen Unfallversicherung auf seine Tagesordnung setzte. Nach einem sehr gründlichen Referat des Professors Greven aus Leyden wurde die Einführung einer solchen Gesetzgebung von der Mehrzahl der Ver-

Digitized by Google

sammlung als wünschenswert angesehen. Eine unmittelbare Beachtung seitens der Regierung fand dieser Beschluſs nicht. Dagegen wurde im Jahre 1890 durch das Gesetz vom 19. Januar eine Enquêtekommission zur Untersuchung der Arbeiterzustände in den Niederlanden eingesetzt, welche im Januar 1894 ihren Bericht erstattete und sich darin für eine obligatorische staatliche Unfallversicherungsgesetzgebung aussprach. Als dann in demselben Jahre das gegenwärtig noch im Amt befindliche Ministerium van Houten ans Ruder kam, wurde mit der Ausarbeitung eines einschlägigen Gesetzentwurfs innerhalb des Ministeriums für öffentliche Arbeiten, Handel und Industrie begonnen und in der Thronrede vom 18. September den Generalstaaten davon Mitteilung gemacht. Aus der Mitte der zweiten Kammer wurde die Regierung daraufhin aufgefordert auch einer Alters- und Invaliditätsgesetzgebung näher zu treten. Die Regierung leistete dieser Aufforderung Folge und setzte im Jahre 1895 eine königliche Kommission ein, welche aber bis heute noch nicht Bericht erstattet hat. Dagegen hat sich die Regierung vorerst nicht entschliefsen können, die Frage einer staatlichen Krankenversicherung in Erwägung zu ziehen, weil die private Krankenversicherung weit verbreitet ist und die Regierung es für sehr schwer durchführbar hält, eine obligatorische Gesetzgebung mit den bestehenden Verhältnissen in Einklang zu bringen.

So ist denn vorläufig nur der Entwurf eines Unfallgesetzes an die Kammer gekommen ohne Berücksichtigung einer etwaigen Versicherung gegen Krankheit, Alter und Invalidität. Bedauerlicher Weise hat zwischen dem Bearbeiter des vorstehenden Unfallversicherungsentwurfs und der Kommission für den Altersversicherungsentwurf, welche ihre Aufgabe bereits beinahe vollendet hat, keinerlei Fühlung bestanden, und es ist deshalb zu befürchten, dafs nach einem eventuellen Inkrafttreten beider Gesetze es an einem genügenden Ineinandergreifen der Bestimmungen fehlen wird. Man hätte sich doch bemühen sollen, die in Deutschland aus der mangelnden Einheitlichkeit der Versicherungsgesetzgebung hervorgetretenen Fehler zu vermeiden. Die verschiedene Art der Ausarbeitung beider Entwürfe ist darauf zurückzuführen, dafs das gegenwärtige Ministerium für eine Alters- und Invaliditätsversicherung nur geringe Sympathieen besitzt, und dafs es diesen Stoff deshalb dem langwierigeren Entstehungswege aus den Arbeiten einer Kommission überlassen hat.

Der Mangel eines Krankenversicherungsgesetzes macht sich sofort bei den Bestimmungen über die Karenzzeit geltend. Diese ist

Digitized by Google

nämlich im Gegensatz zu 13 Wochen in Deutschland und 4 Wochen in Oesterreich auf 6 Wochen festgesetzt. In jenen Ländern tritt für diese Frist aber die Krankenversicherung in Kraft. In Holland dagegen sollen die Arbeiter in jener Zeit von Gesetzes wegen nur freie ärztliche Behandlung erhalten. Im übrigen sind sie eigentlich nur auf freiwillige Leistungen der Unternehmer angewiesen und diese werden zu freiwilligen Leistungen in Zukunft eher weniger als bisher geneigt sein, da sie mit den Zahlungen für die Unfallversicherung bereits genügend ihre Pflicht zu erfüllen glauben werden. Für die grofse Mehrzahl der Unfälle, nämlich für diejenigen, welche schon vor Ablauf von 6 Wochen geheilt sind, tritt demnach eine Entschädigung überhaupt nicht ein. Diese Lücke des Gesetzes wird voraussichtlich den bestehenden privatwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesellschaften ihr Fortbestehen ermöglichen.

Im folgenden wollen wir nun zur näheren Charakterisierung des holländischen Entwurfs kurz auf seine wichtigsten Abweichungen von dem deutschen und österreichischen Gesetz hinweisen.

Während in Deutschland die Berufsgenossenschaften und in Oesterreich territoriale Anstalten die Träger der Versicherung sind, hat man in Holland das für kleine Länder wohl geeignetste norwegische Vorbild der Versicherungsbank übernommen. Berufsgenossenschaften wären ja auch in einem so wenig industriellen Lande wie Holland kaum am Platze gewesen. Es läfst sich freilich nicht leugnen, dafs die Befugnisse und Aufgaben sowohl des Vorstandes der Reichsversicherungsbank wie des die höhere Instanz darstellenden noch obendrein unbesoldeten Aufsichts- und Berufungsrats etwas sehr umfangreiche sind. Es mufs deshalb damit gerechnet werden, dafs nach Inkrafttreten des Gesetzes sich an diesen Stellen leicht eine Ueberlastung bemerkbar machen kann. Richtiger wäre es vielleicht gewesen, die Festsetzung der Gefahrenprozentsätze den auf Grund eines jüngst angenommenen Gesetzes demnächst einzuführenden Arbeiterkammern zu überlassen und dafür die Entscheidung über alle Entschädigungen dem Vorstand der Versicherungsbank anzuvertrauen.

Sowohl inbezug auf die Einteilung in Gefahrenklassen wie die Art und Weise der Aufbringung der Mittel ist im allgemeinen das österreichische Gesetz zum Vorbild genommen worden. Die Festsetzung der Gefahrenklassen soll durch königliche Verordnung erfolgen, die Höhe des Gefahrenprozentsatzes für jeden einzelnen Betrieb innerhalb jeder Klasse wird von dem Vorstand

Digitized by Google

der Reichsversicherungsbank bestimmt. Die Aufbringung der Mittel erfolgt auf dem Wege des Kapitaldeckungsverfahrens und nicht wie in Deutschland auf dem Wege des Umlageverfahrens. Die Arbeiter haben ebensowenig wie in Deutschland zu den Kosten der Versicherung beizutragen.

Beim Eintritt dauernder völliger Arbeitslosigkeit ist im holländischen Entwurf die Entschädigung auf 70 Prozent des bisherigen Tagelohns festgesetzt gegen $66^2/_3$ Prozent in Deutschland und 60 Prozent in Oesterreich. Bei teilweiser Arbeitslosigkeit sind die Bestimmungen den deutschen entsprechend, während in Oesterreich bekanntlich eine Maximalgrenze von 50 Prozent besteht. Der Höchstbetrag, den die Hinterbliebenen zusammen erhalten können ist im holländischen Entwurf ebenso wie in Deutschland 60 Prozent gegen nur 50 Prozent in Oesterreich. Die Witwe erhält 20 Prozent gegen 30 Prozent in Deutschland und Oesterreich, jedes der Kinder 15 Prozent ebenso wie in jenen Staaten. Aszendenten (auch die Schwiegereltern), bekommen, wenn der Verunglückte ihr Ernährer war 30 Prozent gegen 20 Prozent in Deutschland. Während in Deutschland, wenn der Unfall durch eigenes Verschulden herbeigeführt ist, die Hinterbliebenen keine Entschädigungsansprüche haben, verfallen dieselben in Holland in Uebereinstimmung mit dem österreichischen Gesetze nicht.

Einzelne Bestimmungen des Entwurfs bedürfen noch einer näheren Erläuterung. So ist z. B. § 8b als eine Repressivmafsregel gegen Deutschland anzusehen. Es wird nämlich die Bemannung der niederländischen Rheinschiffe, welche regelmäfsig nach Deutschland hineinfahren, dort zur Unfallversicherung angehalten. Obgleich diese Leute nun die Prämien in der vollen Höhe zahlen müssen, erhalten sie doch nur für solche Unfälle Entschädigungen, welche ihnen auf deutschem Gebiet zustofsen. Beschwerden der Schiffer gegen diese Bestimmungen waren stets erfolglos. Auch wiederholte Vorstellungen der niederländischen Regierung vermochten in Berlin keine Aenderung durchzusetzen. Der § 8b enthält deshalb die Bestimmung, dafs ausländische Schiffer in Holland inbezug auf die Unfallversicherung ebenso behandelt werden sollen, wie holländische Schiffer in dem betreffenden Ausland.

Befremden erregen mufs die Bestimmung des § 67, durch welche die Versicherungsbank in alle Rechte eintritt, welche dem Rentenempfänger aus privaten Versicherungsverträgen zustehen. Es ist

Digitized by Google

dadurch dem einzelnen, selbst wenn er den Willen und die Mittel dazu hat, unmöglich gemacht, sich für den Fall dauernder Arbeitsunfähigkeit seinen vollen bisherigen Arbeitslohn zu sichern. Nur für die ersten 6 Wochen, in denen er von der Bank noch keine Abfindung erhält, und auch für diese Zeit darf der Arbeiter nur höchstens bis zur Höhe des bisherigen Lohnes von privaten Versicherungen Entschädigungen empfangen. Dagegen übernimmt die Reichsversicherungsbank, und zwar insbesondere deshalb, weil sie damit die private Versicherung für die ersten 6 Wochen zu befördern glaubt, gemäfs § 16 die Verpflichtung, bei länger als 6 Wochen dauernder Arbeitsunfähigkeit dem bei einem solchen Fonds versicherten Verletzten den sechsundzwanzigfachen Betrag seiner zuletzt an diesen Fonds bezahlten Wochenbeiträge auszuzahlen. Eine Ausnahme von diesen Bestimmungen bilden jedoch solche Versicherungsverträge, welche durch Arbeitgeber vor Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen waren. Hierüber verfügt § 84, dafs die Policen von der Reichsversicherungsbank übernommen werden müssen und diese damit zu den Leistungen jener privaten Versicherungsgesellschaft verpflichtet wird.

Die Haftpflicht bleibt ebenso wie in Deutschland und Oesterreich nur für solche Fälle in Gültigkeit, wo ein strafrichterliches Urteil auf Fahrlässigkeit oder Absicht des Arbeitgebers oder eines dritten bei der Herbeiführung eines Unfalls erkannt hat. Für die Hochseeschiffahrt, welche in den Entwurf nicht einbezogen ist, behalten die citierten Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs ihre Wirksamkeit.

Nach den Bestimmungen des § 70 über die Anlage der Gelder der Reichsversicherungsbank ist es nicht gestattet, auch nur einen Teil der Mittel zur Beförderung des Baues von Arbeiterwohnungen anzulegen, wie es für einen Teil der Mittel der Reichspostsparkasse in Belgien und der Alters- und Invaliditätsversicherung im Deutschen Reich möglich ist. Denn es wird eine unmittelbare und vollständige Garantie der Provinz oder der Kommune für solche Fälle verlangt, welche voraussichtlich nur in den seltensten Fällen gewährt werden dürfte.

Den Hauptfehler dieses Entwurfs, dessen Zustandekommen übrigens sehr fraglich ist, bildet der Umstand, dafs er nur auf die weitaus geringste Zahl aller vorkommenden Unfälle Anwendung findet. Innerhalb seiner engen Grenzen dürfte er, wenn er in der heutigen Form Gesetz wird, sich voraussichtlich gut bewähren. Als

Digitized by Google

sehr wünschenswert mufs aber bezeichnet werden, dafs entweder noch vorher eine bedeutende Herabsetzung der Karenzzeit erfolgt oder dafs schleunigst mit der Ausarbeitung eines Krankenversicherungsgesetzes begonnen wird.

Im folgenden geben wir den Wortlaut des Gesetzentwurfes wieder:

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Versicherung der Arbeiter gegen die Folgen von Unfällen in bestimmten Betrieben.

Hauptstück I.

Einleitende Bestimmungen.

§ 1. Die Arbeiter in den nachher zu nennenden Betrieben sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes gegen die Folgen von Unfällen versichert, welche ihnen bei Ausübung ihres Betriebes zustofsen.

§ 2. Unfälle, die keinen körperlichen Nachteil und keine geistige Störung im Gefolge haben, kommen nicht in Betracht.

§ 3. Unter Arbeitgeber versteht dieses Gesetz jede physische oder juristische Person, welche andere Personen in einem der Versicherung unterworfenen Betrieb beschäftigt. Unter Arbeiter versteht das Gesetz jeden, der im Dienst eines solchen Arbeitgebers thätig ist und nicht mehr als 4 Gulden täglich verdient. Volontäre, Lehrlinge und ähnliche Personen, die wegen ihrer noch unvollendeten Ausbildung noch keinen Lohn empfangen, werden den Arbeitern gleich erachtet.

§ 4. Unter Lohn versteht das Gesetz jede Auszahlung, welche der Versicherte als Vergütigung für seine Arbeit vom Arbeitgeber erhält. Falls der Lohn zum Teil oder ganz aus freier Wohnung oder Naturalien besteht, wird der Geldwert davon abgeschätzt und zwar der Wert am Platze der Zahlung.

§ 5. Für die Berechnung des Tagelohns wird der Lohnbetrag, welchen der Versicherte von seinem Arbeitgeber in dem dem Tag des Unfalls vorhergehenden Jahre empfangen hat durch 300 dividiert. War der Versicherte kein volles Jahr in dem versicherungspflichtigen Betrieb, in welchem er den Unfall erlitten hat, beschäftigt, dann wird die Zahl voller Monate, welche er hier in Arbeit war, mit der Zahl 25 multipliziert und dieses Produkt durch die Ziffer des Lohnes dividiert, welchen er in der Zeit seiner Thätigkeit im Betriebe empfangen hat. War der Versicherte kürzere Zeit als einen Monat im Dienst, dann wird die Anzahl seiner Arbeitstage durch die Ziffer des in dieser Zeit verdienten Lohns dividiert. Ein dreihundertägiger Tageslohn bildet den Jahreslohn.

§ 6. Der Tagelohn von Volontären, Lehrlingen und ähnlichen Personen, die wegen ihrer unvollendeten Ausbildung noch keinen oder einen sehr geringen Lohn empfangen, wird für die Versicherung dem niedrigsten in dem betreffenden Fach, in welchem die Ausbildung erfolgt, an einen erwachsenen Arbeiter gezahlten Lohn gleichgesetzt. Doch darf der Betrag einen Gulden nicht überschreiten.

Digitized by Google

Hauptstück II.

Versicherungspflichtige Betriebe.

§ 7. Die in § 1 erwähnten Betriebe sind die folgenden:

1. diejenigen, zu deren teilweiser oder vollständiger Ausübung irgend eine Kraftmaschine gebraucht wird, mit Ausnahme der mit Schiffen ausgeübten; 2. diejenigen in denen Explosivstoffe verfertigt, transportiert, aufbewahrt oder gebraucht werden; 3. der Schiffahrtsbetrieb mit Schiffen, die in der Regel von einem inländischen Platz nach einem anderen inländischen Platz fahren oder mit solchen, die ausschliefslich die Flüsse und Binnengewässer befahren und zugleich regelmäfsig vom Auslande kommen oder nach dem Ausland gehen. 4. Die Fährenschifferei; 5. die Flufs-, Kanal- und Binnenseefischerei; 6. die Eisenbahn- und Trambahnunternehmungen; 7. die Baugewerbe; 8. die Erdarbeit; 9. das Legen von elektrischen Leitungen; 10. das Bergwerkswesen; 11. der Fensterscheibenputzbetrieb; 12. der Metzgereibetrieb; 13. die Werften; 14. der Schornsteinfegerbetrieb; 15. das Laden und Löschen von Schiffen.

Die unter 7 verstandenen Baugewerbe sind: Pfahlarbeiter, Dachdecker, Bleigiefser, Zinkarbeiter, Maurer, Maler, Schmiede, Steinarbeiter, Stuckarbeiter und Zimmerleute.

§ 8. Der in § 7 sub 3 erwähnte Schiffahrtsbetrieb ist nicht versicherungspflichtig:

a) wenn er mit einem Schiff ausgeübt wird, dessen Inhalt 60 cbm nicht übersteigt,

b) wenn er ausgeübt wird mit einem oder mehr Schiffen, welche unter der Flagge eines solchen Landes zu fahren berechtigt sind, wo die Bemannung von unter niederländischer Flagge fahrenden Schiffen in eine gesetzliche Unfallversicherung der Arbeiter nicht aufgenommen wird.

Eisenbahn- und Trambahnunternehmungen, deren Sitz sich im Ausland befindet und deren Ausbeutung sowohl auf niederländischem wie auf ausländischem Gebiet geschieht, sind nicht versicherungspflichtig, wenn das Personal solcher Eisenbahn- und Trambahnunternehmungen, deren Sitz im Niederlande ist, deren Ausbeute aber auch in dem betreffenden fremden Land stattfindet, dort nicht versicherungspflichtig ist.

Hauptstück III.

Die Reichsversicherungsbank.

§ 9. Zur Ausführung der Bestimmungen des Paragraph 1 dieses Gesetzes wird in Amsterdam eine Reichsbehörde eingesetzt, welche den Namen Reichsversicherungsbank trägt. Die Postämter sind zugleich Aemter der Reichsversicherungsbank.

§ 10. Das Buchjahr der Reichsversicherungsbank läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 11. Die Verwaltung der Reichsversicherungsbank wird einem Direktor und zwei Mitgliedern übertragen, die alle besoldet werden.

Der Direktor vertritt die Bank nach aufsen hin.

Der Direktor wird bei Abwesenheit durch das am längsten in der Stellung befindliche Verwaltungsmitglied vertreten.

Die Verwaltung und die ihr unterstehenden Beamten werden von Uns ernannt und entlassen.

Von Uns werden drei stellvertretende Verwaltungsmitglieder ernannt und entlassen. Sie erhalten keine Besoldung.

Durch königliche Verordnung kann bestimmt werden, dafs die Ernennung und Entlassung der Beamten, oder einzelner von ihnen durch den Minister für öffentliche Arbeiten, Handel und Industrie erfolgen soll.

An der Reichsversicherungsbank wird ein besoldeter wissenschaftlicher Beirat angestellt, welcher von Uns ernannt und entlassen wird.

Die Instruktionen für den Vorstand und die Beamten werden von Uns festgestellt nach Anhörung des in Parapraph 14 erwähnten Aufsichts- und Berufungsrats.

Die Gehälter des Vorstandes, des wissenschaftlichen Beirats und der übrigen Beamten werden von Uns festgestellt.

§ 12. Der Vorstand ist verantwortlich und rechenschaftspflichtig an den Minister für öffentliche Arbeiten, Handel und Industrie.

§ 13. Der Vorstand sorgt jährlich für die Zusammenstellung einer Unfallstatistik und stellt alle 5 Jahre eine wissenschaftliche Bilanz auf.

Hauptstück IV.

Aufsichts- und Berufungsrat.

§ 14. Ueber Lage und Verwaltung der Reichsversicherungsbank wird durch einen Aufsichts- und Berufungsrat die Aufsicht geführt.

Der Aufsichts- und Berufungsrat besteht aus 5 Mitgliedern und einem besoldeten Sekretär, die alle von Uns ernannt und entlassen werden.

Nach Ablauf von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt jedes Jahr eines der Mitglieder zurück.

Der Zurücktretende ist erst nach Ablauf eines Jahres wieder ernennbar.

Im Fall einer Vakanz läfst Uns der Rat eine Auswahlliste von wenigstens zwei Personen zukommen.

Eines der Mitglieder wird von Uns zum Vorsitzenden ernannt.

Dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Rats werden Diäten gewährt; einen Gehalt empfangen sie nicht.

Die Besoldung des Sekretärs wird von Uns festgestellt.

Für die Regelung der Arbeiten des Aufsichts- und Berufungsrats werden von Uns, nach Anhörung des Rats, die nötigen Vorschriften gegeben.

Hauptstück V.

Umfang und Berechnung der Entschädigungen.

§ 15. Die Reichsversicherungsbank gewährt dem Versicherten, welchem bei der Ausübung seines Berufs ein Unfall zustöfst als Entschädigung ärztliche Behandlung oder eine Vergütigung dafür gemäfs den Bestimmungen einer zu erlassenden königlichen Verordnung.

§ 16. Im Fall, dafs der Versicherte Mitglied einer Kasse ist, welche bei einem in der Ausübung des Betriebes erlittenem Unfall tägliche oder wöchentliche Geldunterstützungen verleiht und wenn er nach dem Tage des Unfalls länger als 6 Wochen teilweise oder ganz arbeitsunfähig ist, so zahlt die Bank ihm noch aufserdem als Entschädigung eine Geldsumme aus, welche dem 26fachen Werte der von ihm an die betreffende Kasse in der dem Unfall vorhergehenden Woche gezahlten Beitragssumme entspricht.

§ 17. Im Fall, dafs der in Paragraph 15 bezeichnete Unfall zur Folge hat, dafs der Versicherte 6 Wochen nach dem Unfallstag teilweise oder ganz arbeitsunfähig ist, so empfängt er von der Reichsversicherungsbank als weitere Entschädigung eine fortlaufende Zahlung, Rente genannt, für die Dauer seiner teilweisen oder gänzlichen Arbeitsunfähigkeit vom 43ten Tage nach dem Unfall an gerechnet.

Diese Rente beträgt:

a) im Fall volliger Arbeitsunfähigkeit 70 pCt. des versicherten Tagelohns;

b) im Fall teilweiser Arbeitsunfähigkeit einen Teil der unter a) genannten Rente, wobei der Grad der noch vorhandenen Arbeitsfähigkeit mafsgebend ist.

§ 18. Der Versicherte, welcher den Unfall absichtlich hervorgerufen oder ihn infolge von Trunkenheit erlitten hat, hat keinen Anspruch auf irgend eine der in den drei voraufgehenden Paragraphen erwähnten Entschädigungen.

§ 19. Wenn der Versicherte an den Folgen eines bei der Ausübung seines Betriebs erlittenen Unfalls stirbt, so zahlt die Reichsversicherungsbank die folgenden Entschädigungen:

1. für Begräbniskosten 10 pCt. des Jahreslohns des Verstorbenen, welche an denjenigen der Hinterbliebenen ausgezahlt werden, welcher Anspruch auf eine Rente hat und für das Begräbnis gesorgt hat;

2. eine Rente an die Hinterbliebenen des Verstorbenen vom Todestage an gerechnet.

§ 20. Die im vorigen Paragraphen unter 2 erwähnte Rente beträgt:

a) für die Frau, mit welcher der Verstorbene zur Zeit des Unfalls verheiratet war bis zu ihrem Tod oder ihrer Wiederverheiratung 30 pCt. vom Tagelohn des Verstorbenen.

b) für den Mann, mit welchem die Verstorbene zur Zeit des Unfalls verheiratet war, falls er vollständig arbeitsunfähig ist und dafür keine Rente von der Reichsversicherungsbank empfängt, bis zu seinem Tode oder seiner Wiederverheiratung 30 pCt. vom Tagelohn der Verstorbenen.

c) für jedes eheliche Kind einschliefslich eines bis zu 300 Tagen nach dem Tode des Mannes von der Frau mit welcher er zur Zeit des Unfalls verheiratet war, geborenen, 15 pCt. und wenn dies Kind elternlos ist oder wird, 20 pCt. vom Tagelohn des Verstorbenen.

d) für jedes natürliche Kind, das von dem Verstorbenen zur Zeit des Unfalls gesetzlich anerkannt war, 15 pCt und wenn dies Kind elternlos ist oder wird, 20 pCt. vom Tagelohn des Verstorbenen.

e) für die Eltern oder in ihrer Ermangelung für die Grofseltern des Ver-

Digitized by Google

storbenen, wenn dieser ihr Ernährer war, 30 pCt. von seinem Tagelohn und zwar bis zum Tode des Längstlebenden von ihnen.

f) für die Schwiegereltern des Verstorbenen, wenn dieser ihr Ernährer war, 30 pCt. von seinem Tagelohn und zwar bis zum Tode des Längstlebenden; das Recht der Schwiegereltern auf Rente hört gleichfalls auf in den unter 1 und 2 von Paragraph 377 des Bürgerlichen Gesetzbuches berücksichtigten Fällen.

§ 21. Wenn die im vorigen Paragraph unter a) bezeichnete Witwe eine Heirat eingeht, so hört sie auf Rentenempfängerin zu sein, aber sie empfängt als Abfindungssumme für die Rente auf einmal einen Betrag der doppelt so grofs ist als ihre Jahresrente.

Diese Bestimmung gilt ebenfalls für den im vorigen Paragraphen unter b bezeichneten Witwer.

§ 22. Ein Kind bezieht die ihm zukommende Rente bis zum vollendeten 15ten Lebensjahr.

§ 23. Die an die in Paragraph 20 unter a, b, c und d bezeichneten Personen zuerkannten Renten, sollen zusammen nicht mehr als 60 pCt. vom Tagelohn des Verstorbenen betragen; würde bei Innehaltung der vorstehenden Bestimmungen dies Maximum überschritten werden müssen, so unterliegt jede Rente einer entsprechenden Verminderung.

Die in Paragraph 20 unter e und f bezeichneten Personen haben nur dann Anspruch auf eine Rente, wenn die unter a, b, c und d bezeichneten Personen alle ihre volle Rente empfangen haben und nur wenn dann von dem Betrag von 60 pCt. noch etwas übrig geblieben ist.

§ 24. Diejenigen, welche zu den Hinterbliebenen des Verstorbenen gehören und absichtlich oder in trunkenem Zustand den Unfall, welcher den Tod zur Folge hatte, verursacht haben, gehen des Anspruchs auf Rente verlustig.

Hauptstück VI.

Feststellung der Versicherungspflicht und Einteilung in Gefahrenklassen.

§ 25. Die in Paragraph 7 erwähnten Betriebe werden durch königliche Verordnung in Gefahrenklassen eingeteilt im Verhältnis zu der Gefahr, welche sie für die Versicherung liefern.

Bei dieser Einteilung wird die Maximumgefahr mit 100 pCt. dargestellt.

Jede Gefahrenklasse umfafst eine Anzahl Gefahrenprozente, sodafs den Betrieben, die derselben Gefahrenklasse angehören, ein Gefahrenprozent zuerkannt werden kann, welches das Mafs von Gefahr ausdrückt, das die Betriebe im Verhältnis zu einander für die Versicherung liefern.

Die im ersten Absatz erwähnte königliche Verordnung wird revidiert nach Aufstellung von und in Verband mit jeder wissenschaftlichen Bilanz.

§ 26. Der Arbeitgeber ist verpflichtet von dem durch ihn ausgeübten Betrieb schriftlich in doppelter Ausstellung an dem Postamt, zu dem seine Wohnung gehört Anzeige zu machen.

Hat der Arbeitgeber im Inlande keinen Wohnsitz, dann hat die Angabe auf

Digitized by Google

dem Postamt in Amsterdam stattzufinden mit gleichzeitiger Annahme eines inländischen Wohnsitzes.

Hat der im vorigen Absatz bezeichnete Arbeitgeber keine Angabe gemacht oder keinen Wohnsitz gewählt, dann hat er für die Anwendung dieses Gesetzes seinen Wohnsitz im Hause desjenigen, welcher an dem Platze, wo der Betrieb hier im Lande ausgeübt wird, mit der Geschäftsführung betraut ist.

§ 27. Die im vorigen Paragraphen erwähnte Angabe geschieht durch Ausfüllung von kostenlos erhaltbaren Formularen.

Diese Formulare werden ebenso wie der Termin, innerhalb dessen die Angabe geschehen mufs, von dem Minister für öffentliche Arbeiten, Handel und Industrie festgestellt.

Die in doppelten Exemplaren ausgestellten Angaben werden so schnell als möglich durch die Annahmepostämter dem Vorstand der Reichsversicherungsbank übersandt.

§ 28. Die Arbeitgeber und die in ihrem Dienst stehenden Personen sind verpflichtet, dem Vorstand über alle Thatsachen, welche die Befolgung dieses Gesetzes betreffen, mündlich wie schriftlich Auskunft zu erteilen.

§ 29. Der Vorstand teilt nach Untersuchung der Angaben oder falls keine Angabe geschehen ist von amtswegen dem Arbeitgeber mit, ob er seinen Betrieb für versicherungspflichtig ansieht oder nicht. Diese Mitteilung geschieht durch eingeschriebenen Dienstbrief und enthält die Gründe, worauf das Urteil beruht.

Der Arbeitgeber ist befugt, innerhalb 15 Tage nach der Datierung der im vorigen Absatz erwähnten Mitteilung seine Beschwerde gegen das Urteil des Vorstandes beim Aufsichts- und Berufungsrat einzureichen.

Nach Ablauf dieses Termins fällt der Aufsichts- und Berufungsrat sein Urteil über die Versicherungspflichtigkeit und teilt dem Arbeitgeber durch eingeschriebenen Dienstbrief seinen Beschlufs, einschliefslich der Gründe, auf denen er beruht, mit.

§ 30. Ist durch den Aufsichts- und Berufungsrat oder in höherer Instanz durch Uns ein Betrieb für versicherungspflichtig erklärt, dann teilt der Vorstand ihn einer Gefahrenklasse zu mit Zuerkennung eines Gefahrenprozents. Diese Zuteilung und das zuerkannte Gefahrenprozent werden dem Arbeitsgeber durch eingeschriebenen Dienstbrief einschliefslich der Gründe, auf denen sie beruhen und unter Beifügung eines Tarifs, mitgeteilt.

§ 31. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, innerhalb 14 Tagen dem Vorstand der Reichsversicherungsbank von jeder Veränderung in seinem Betrieb, welche die Zuteilung an eine andere Gefahrenklasse oder die Zuerkennung eines anderen Gefahrenprozents zur Folge haben kann, Mitteilung zu machen.

Nach Empfang dieser Mitteilung berichtigt der Vorstand gegebenen Falls die Zuteilung des Betriebs oder das ihm zuerkannte Gefahrenprozent.

Den Vorstand hat das Recht auch ohne dafs eine Mitteilung, wie in Absatz 1 angenommen wurde, erfolgt ist, die Zuteilung eines Betriebs oder das ihm zuerkannte Gefahrenprozent zu berichtigen.

Jede Berichtigung einschliefslich der Gründe, auf welche sie sich stützt, wird dem Arbeitgeber durch eingeschriebenen Dienstbrief mitgeteilt.

Digitized by Google

§ 32. Der Arbeitgeber, der seinen Betrieb einstellt, ist verpflichtet davon schriftlich und zwar in doppelter Form an dem Postamt, zu welchem sein Wohnsitz gehört, Anzeige zu machen.

Auf diese Anzeige findet die Bestimmung von Paragraph 27 Anwendung.

§ 33. Die Betriebsinspektoren sind verpflichtet auf Anfrage dem Vorstand der Reichsversicherungsbank Auskunft zu erteilen über das, was ihnen bezüglich eines bestimmten Betriebes bekannt ist, soweit dies von Einfluſs auf die Versicherungspflichtigkeit und das Gefahrenprozent sein kann.

Hauptstück VII.

Das Aufbringen der Mittel zur Deckung der Ausgaben.

§ 34. Der Kapitalwert der infolge dieses Gesetzes auszuzahlenden Renten einschlieſslich der übrigen Entschädigungen, der Verwaltungskosten, der Zurückbezahlung des in Paragraph 73 zu erwähnenden Vorschusses wie auch die für die Bildung eines Reservefonds notwendigen Gelder werden gemäſs einem durch königliche Verordnung festzusetzenden Tarif von den Arbeitgebern aufgebracht.

Dieser Tarif weist für jedes Gefahrprozent die auf einen Gulden zu zahlende Prämie auf.

Der Tarif wird nach und bei der Aufstellung einer jeden wissenschaftlichen Bilanz einer Revision unterzogen.

§ 35. Die Arbeitgeber halten Lohnlisten zur Berechnung der Prämien und der Entschädigungen.

§ 36. Der Minister für öffentliche Arbeiten, Handel und Industrie stellt fest:

a) die Verfalltage der Prämie,

b) das Formular der von den Arbeitgebern einzureichenden Angaben, welche zur Feststellung der Prämie und der Entschädigungen notwendig sind,

c) das Formular der im vorigen Paragraphen erwähnten Lohnlisten.

Die unter b und c erwähnten Formulare werden kostenlos geliefert.

§ 37. Innerhalb von 15 Tagen nach jedem Verfalltag ist der Arbeitgeber verpflichtet, die aus dem Gesammtlohn berechnete Prämie an dem zuständigen Postamt einzuzahlen. Ueber die Bezahlung wird ihm eine doppelte Quittung ausgestellt. Spätestens am 15ten Tage nach dem Verfalltag sendet der Arbeitgeber ein Exemplar der Quittung an den Vorstand der Reichsversicherungsbank unter Beifügung der im vorigen Paragraphen unter b und c erwähnten Papiere.

§ 38. Der Vorstand der Reichsversicherungsbank stellt nach Empfang der im vorigen Paragraphen erwähnten Papiere den Betrag der von dem Arbeitgeber zu zahlenden Prämie fest. Der also festgestellte Betrag wird ihm durch einen eingeschriebenen Dienstbrief mitgeteilt, dem die Berechnung, welche der Feststellung zu Grunde liegt, im Fall, daſs sie von des Arbeitgebers Berechnung abweicht, zugefügt wird.

Beträgt der festgestellte Betrag mehr als der Arbeitgeber bereits bezahlte, dann hat er diesen Mehrbetrag innerhalb 15 Tagen nach der Datierung der im ersten Absatz dieses Paragraphen erwähnten eingeschriebenen Dienstbriefs an dem im vorigen Paragraphen näher bezeichneten Postamt abzuliefern.

Digitized by Google

Beträgt der festgestellte Betrag weniger als der Arbeitgeber bereits bezahlte, dann wird ihm zugleich mit der Mitteilung hierüber der Minderbetrag kostenlos zugestellt.

§ 39. Wenn über einen Betrieb erklärt wird, dafs er bereits länger als einen oder mehrere Zahlungstermine versicherungspflichtig gewesen wäre, so hat der Arbeitgeber innerhalb von 15 Tagen nach der Datierung der Mitteilung des Vorstandes über die Einteilung seines Betriebs gemäfs Paragraph 30 die für die versäumten Termine rückständige Prämie auf einmal und zwar nach dem in Paragraph 37 bezeichneten Modus zu bezahlen.

Die Feststellung der Prämie und, falls sie notwendig ist, die nähere Berechnung geschehen auf die im vorigen Paragraphen festgesetzte Weise.

§ 40. Falls irgend eine Prämie innerhalb der festgesetzten Zeit nicht bezahlt wird, so stellt der Vorstand der Reichsversicherungsbank von amtswegen ihren Betrag fest und teilt den so festgestellten Betrag dem Arbeitgeber durch eingeschriebenen Dienstbrief mit, dem die seiner Aufstellung zu Grunde liegende Berechnung beigefügt ist.

Ist eine festgesetzte Prämie ganz oder zum Teil nicht innerhalb der bestimmten Frist bezahlt worden, dann mahnt der Vorstand der Reichsversicherungsbank den säumigen Arbeitgeber durch eingeschriebenen Dienstbrief und fordert ihn auf, nunmehr innerhalb von 8 Tagen nach Datierung dieses Schreibens den festgestellten Betrag an dem zuständigen Postamt zu bezahlen. Erfolgt auf diese Mahnung die Zahlung innerhalb der festgesetzten Zeit nicht, dann fertigt der Vorstand der Reichsversicherungsbank einen Zwangsbefehl aus, welchem das Recht zu sofortiger Pfändung innewohnt.

Der Zwangsbefehl wird von dem Vorsitzenden des Aufsichts- und Berufungsrats für vollstreckbar erklärt.

Vollzogen wird er auf die durch die Zivilprozefsordnung vorgeschriebene Weise.

Der Zwangsbefehl kann im ganzen Reich zur Ausführung gebracht werden.

§ 41. Die Prämie bildet eine bevorrechtigte Schuld, die selbst vor Pfand und Hypothek den Vorrang hat, aber in der Rangordnung hinter den Gerichtskosten zu stehen kommt, welche durch den Zwangsverkauf und die Ueberwachung verursacht werden.

Diese Bestimmungen thun den vor der Verkündigung dieses Gesetzes erlangten Vorrechten keinen Abbruch.

Hauptstück VIII.

Anzeige und Untersuchung der Unfälle.

§ 42. Der Arbeitgeber, in dessen versicherungspflichtigen Betrieb einem Versicherten ein Unfall zustöfst, ist dafür zu sorgen verpflichtet, das unmittelbar nach dem Unfall ein Arzt gerufen wird, um den Verletzten zu untersuchen und ihm die nötige Hilfe zu bringen.

Der Arbeitgeber oder derjenige, welcher ihn am Platze des Unfalls vertritt, macht innerhalb von 24 Stunden nach dem Unfall gegen eine Annahmebestätigung Anzeige von dem Ereignis bei dem Postamt, in dessen Bezirk er wohnt oder in

Digitized by Google

dessen Bezirk der Unfall stattgefunden hat durch Einlieferung eines ausgefüllten Formulars in doppelter Ausfertigung.

Die Art und Weise der Anzeige von Unfällen, die in Betrieben vorkommen wie sie in Paragraph 7 unter 3 und 6 näher bezeichnet sind und von solchen, welche nach diesem Gesetz Versicherten im Auslande zustofsen, wird durch königliche Verordnung geregelt.

Das Anzeigeformular wird von dem Minister für Handel, Industrie und öffentliche Arbeiten festgestellt und ist kostenlos zu beziehen.

Die Anzeige meldet den Namen und den Wohnort des Arztes, der die erste Hilfe verliehen hat sowie dessen Urteil über den Zeitraum, für welchen der Betroffene vermutlich teilweise oder ganz arbeitsunfähig sein dürfte und trägt sowohl die Namensunterschrift dieses Arztes wie die des Anzeigepflichtigen.

Das Postamt, welches diese Anzeige entgegennimmt, sendet sie so schnell wie möglich an den Vorstand der Reichsversicherungsbank, welcher ein Exemplar der Anzeige so schnell als möglich demjenigen Gewerbeinspektor zugehen läfst, innerhalb dessen Inspektionsbezirk der Unfall stattgefunden hat.

§ 43. Die Arbeitgeber sind verpflichtet dem Vorstand der Reichsversicherungsbank über alle in ihren Betrieben vorgekommenen Unfälle jede erforderliche Auskunft, auch schriftlich, zu erteilen.

§ 44. Wenn der Vorstand der Reichsversicherungsbank aus einer Anzeige ersieht, dafs infolge des Unfalls ein Versicherter gestorben ist oder vermutlich sterben wird oder länger als 6 Wochen teilweise oder ganz arbeitsunfähig bleiben dürfte, so hat er so schnell als angängig eine Untersuchung zu eröffnen, um festzustellen

1. die Ursache und die Art des Unfalls,

2. wer die betroffene Person ist und wo diese ihren Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat,

3. den Lohn, welchen der Verunglückte in dem versicherungspflichtigen Betrieb bezogen hat,

4. die Auszahlung, welche der Betroffene etwa aus einem in Paragraph 16 bezeichneten Fonds erhält und den Beitrag, welchen er dafür für die dem Unfall vorhergehende Woche bezahlt hat,

5. die Beschreibung des durch den Unfall verursachten körperlichen Nachteils,

6. im Todesfall den Namen und Wohnort derjenigen Hinterbliebenen, welche einen gesetzlichen Entschädigungsanspruch haben können.

§ 45. Der Vorstand der Reichsversicherungsbank kann die im vorigen Paragraphen näher bezeichnete Untersuchung durch einen seiner Beamten vornehmen lassen, er hat aber auch das Recht, sie durch das Polizeioberhaupt der Gemeinde, in welcher der Unfall stattfand, vornehmen zu lassen.

Der Leiter der Untersuchung hat dabei das Recht als Zeugen die Personen zu vernehmen, welche über die festzustellenden Punkte Auskünfte erteilen können, er hat das Recht auch Sachkundige zu vernehmen. Die Aufgeforderten sind verpflichtet zu erscheinen und, was ihnen betreffs des Unfalls bekannt ist, mitzuteilen.

Zeit und Ort der Untersuchung müssen durch die leitende Persönlichkeit genügende Zeit zuvor dem geschädigten Arbeiter und dem Arbeitgeber mitgeteilt werden;

Digitized by Google

beide haben das Recht persönlich oder durch einen Vertreter bei der Untersuchung anwesend zu sein. Wenn der betreffende Arbeitgeber wünscht, dafs bei der Untersuchung Sachkundige zugegen sein sollen, dann hat er das Recht sie auf seine Kosten zuzuziehen.

Der Leiter nimmt von der Untersuchung ein Protokoll auf, welches von allen dabei zugegen gewesenen unterzeichnet und so schnell wie moglich dem Vorstand der Reichsversicherungsbank zugestellt wird.

Durch königliche Verodnung wird festgestellt,

a) die Art und Weise der Herbeiziehung von Sachkundigen und Zeugen, wovon in diesem Paragraphen die Rede war,

b) der Tarif betreffs der Verleihung der Entschädigungen für Reiseunkosten und Zeitverlust an die Zeugen und Sachkundigen.

Hauptstück IX.

Feststellung und Auszahlungsmodus der Entschädigungen.

§ 46. Durch den Aufsichts- und Berufungsrat werden die folgenden Entschädigungen festgestellt und zuerkannt:

1. die Renten für die Versicherten, welche teilweise oder ganz arbeitsunfähig sind,

2. die Renten für die Hinterbliebenen.

Alle übrigen Entschädigungen werden von dem Vorstand der Reichsversicherungsbank festgestellt und zuerkannt.

§ 47. Die Entschädigungen werden festgestellt und zuerkannt:

a) wenn der Unfall den Tod zur Folge hat, so schnell als möglich nach Ablauf der Untersuchung des Unfalls und wenn der Verletzte nach der Untersuchung stirbt, nach Empfang der Todesbestätigung,

b) wenn der Unfall eine teilweise oder gänzliche Arbeitsunfähigkeit auf länger als 6 Wochen zur Folge hat, so früh als möglich nach Ablauf dieses Termins.

§ 48. Der Aufsichts- und Berufungsrat ist berechtigt, in Fällen, wo er nicht sofort die Rente endgültig feststellen kann, eine vorläufige Rente zuzuerkennen; diese vorläufige Rente bleibt in Kraft bis die endgültige Rente festgestellt ist.

Der Aufsichts- und Berufungsrat macht von dem Betrag der vorläufigen Zuerkennung unter Beifügung der Gründe, worauf sie sich stützt, dem Rentenbezieher schriftliche Mitteilung; solange der Aufsichts- und Berufungsrat die Rente nicht festgestellt hat, ist der Rentenbezieher befugt, seine Beschwerden gegen den zuerkannten Betrag bei diesem Rat einzureichen.

Die kraft einer vorläufigen Zuerkennung erfolgten Auszahlungen können nicht zurückgefordert werden.

§ 49. Derjenige, welcher auf Grund dieses Gesetzes auf eine Entschädigung Anspruch zu haben glaubt, dem aber eine solche von Amtswegen nicht zuerkannt ist, hat das Recht, sich innerhalb eines Jahres nach dem Eintreten des Unfalls, auf welchen er seinen Anspruch auf Entschädigung gründet, mit einem Gesuch an den Vorstand der Reichsversicherungsbank zu wenden, welcher, wofern es sich um ein Gesuch gemäfs § 46 sub 1 und 2 handelt, dieses dem Aufsichts- und Berufungsrat

zustellt. Wenn dann der Anspruch für begründet erachtet wird, so wird die Entschädigung festgestellt und zuerkannt.

Nach Ablauf des im vorigen Absatz angenommenen Jahres sind alle Ansprüche verfallen und der Gesuchstellende hat keinen Anspruch auf Berücksichtigung mehr.

§ 50. Die Urkunde, durch welche eine Entschädigung zuerkannt wird, wird dem Empfänger durch eingeschriebenen Dienstbrief zugesandt. Dieser Brief enthält die Gründe, auf denen die Feststellung des Betrages der Entschädigung und ihre Zuerkennung beruhen.

Wenn eine nachgesuchte Entschädigung verweigert wird, so werden die Gründe der Ablehnung durch eingeschriebenen Dienstbrief mitgeteilt.

§ 51. Wenn der Zustand, welcher den Mafsstab für die Feststellung, die Zuerkennung oder die Verweigerung eine Rente abgab, eine Veränderung erfährt, so kann von amtswegen oder auf Antrag eine Revision eintreten; für diese Revision haben dieselben Bestimmungen Gültigkeit, wie für die ursprüngliche Feststellung, Zuerkennung und Ablehnung.

§ 52. Die Ausbezahlung der Entschädigungen geschieht an dem Postamt des Wohnorts des Rentenbeziehers.

Die Begräbniskosten, die Vergütigung für ärztliche Unkosten und die erste Rentenauszahlung sind 6 Tage nach der Zuerkennung derselben auszahlbar.

Die Rentenauszahlungen finden am Montag jeder Woche statt.

Bevor einem Versicherten zum ersten Mal eine Rente ausbezahlt wird, mufs er bei dem Vorstand der Reichsversicherungsbank sich schriftlich darüber erklärt haben, ob er selbst eine Uebereinkunft eingegangen ist oder zu seinen Gunsten eine Regelung besteht, woraus die Bank gemäfs Paragraph 67 Rechte entlehnen kann und was ihm über das Eingehen einer derartigen Uebereinkunft seitens einer der in dem betreffenden Paragraphen genannten Personen bekannt ist. Die Erklärung mufs von dem Versicherten unterzeichnet sein oder wenn er nicht schreiben kann in Gegenwart von zwei durch den Vorstand der Bank anzuweisenden Personen von ihm bestätigt werden.

Die Art und Weise der Feststellung, Zuerkennung und Ausbezahlung der Entschädigungen wird, soweit dies nicht durch das Gesetz bestimmt ist, durch königliche Verordnung geregelt.

§ 53. Die durch dieses Gesetz zuerkannten Renten sind bis zu einem Betrag von 156 Gulden im Jahr

a) unveräufserlich,

b) nicht fafsbar für Verpfändung oder Beleihung,

c) nicht fafsbar für gerichtliche Inbeschlagnahme.

Das Mandat, Rentenausbezahlungen in Empfang zu nehmen, kann stets widerrufen werden. Alle hiermit streitigen Verträge sind nichtig.

Diese Bestimmungen werden auf der Urkunde, durch welche die Rente zuerkannt wird, abgedruckt.

§ 54. Die Terminzahlungen einer Rente, welche ein Jahr nach dem ersten Tage der Auszahlbarkeit noch nicht eingefordert sind, werden nicht mehr ausbezahlt.

Wurden die Renten fünf Jahre hintereinander nicht eingefordert, dann ist da-

Digitized by Google

mit das Recht auf Rentenempfang erloschen. Von Uns können aber die Beteiligten auf ein entsprechendes Gesuch in den Genufs ihrer verfallenen Rechte wieder eingesetzt werden.

Dieser Genufs soll in dem vorerwähnten Fall wieder beginnen mit der Woche, welche auf diejenige folgt, in welcher das Gesuch bewilligt wurde.

Hauptstück X.

Höhere Berufung.

§ 55. Wo dieses Gesetz das Recht gewährt gegen irgend eine Entscheidung Berufung einzulegen, hat die Einreichung desselben keine die ursprüngliche Entscheidung vorläufig aufhebende Wirkung, mit Ausnahme der Entscheidung über die Versicherungspflichtigkeit.

Werden die Einwände für teilweise oder völlig begründet erklärt, dann tritt die auf die Berufung hin gegebene Entscheidung an Stelle derjenigen, gegen welche die Berufung eingereicht war.

Die auf die Berufung hin gefällte Entscheidung wird mit beigefügter Begründung durch eingeschriebenen Dienstbrief dem Antragsteller mitgeteilt.

Wird in höherer Berufungsinstanz das Recht auf eine Entschädigung, welche gemäfs der Entscheidung in erster Instanz bereits bezahlt ist, für nicht vorhanden erklärt, so werden die bereits erfolgten Auszahlungen nicht zurückgefordert.

§ 56. Hat ein Arbeitgeber gegen eine von dem Vorstand der Reichsversicherungsbank gemäfs den Paragraphen 30, 31, 38 und 39 erlassene Bestimmung Bedenken zu erheben, dann ist er berechtigt, innerhalb von 15 Tagen nach der Datierung der Mitteilung dieser Bestimmung beim Aufsichts- und Berufungsrat Berufung einzulegen.

Hat er gegen die von vom Aufsichts- und Berufungsrat gemäfs Paragraph 29 gefällte Entscheidung noch Einwände zu machen, dann ist er berechtigt innerhalb von 15 Tagen nach der Datierung der Mitteilung dieser Entscheidung bei Uns Berufung einzulegen.

§ 57. Bei einer Berufung, welche sich gegen eine gemäfs den Paragraphen 30 und 31 gefällte Entscheidung richtet, ist der Aufsichts- und Berufungsrat, bevor er seinen Ausspruch thut, befugt, den Rat der Arbeiterkammer derjenigen Gemeinde, in deren Bezirk der Sitz des Hauptbetriebs des Arbeitgebers liegt, einzuholen, und falls dort keine Arbeiterkammer besteht den Rat der Arbeiterkammer der Gemeinde, welche dem Sitze des Hauptbetriebs des Arbeitgebers am nächsten benachbart ist.

Der Arbeitgeber ist befugt, die Kammer zu ersuchen, seinen Betrieb auf seine Kosten nach einem durch königliche Verordnung festzustellenden Tarif von 2 oder 3 Personen, welche von der Kammer damit beauftragt werden, besichtigen zu lassen.

Wenn der Aufsichts- und Berufungsrat das Urteil des Vorstandes zu Gunsten des Arbeitgebers abändert, so werden diesem von der Reichsversicherungsbank die aus dieser Besichtigung hervorgehenden Kosten zurückvergütigt.

Bei Berufung gegen jedes gemäfs der Paragraphen 38 und 39 ausgesprochene Urteil vernimmt der Rat den Vorstand über die vorgebrachte Beschwerde.

§ 58. Die Berufung des Arbeitgebers kann nicht berücksichtigt werden, wenn

das Urteil des Aufsichts- und Berufungsrats dahingeht, dafs in dem vorliegenden Streitfall

a) mala fide, entweder keine oder eine unrichtige oder unvollständige Anzeige von irgend einer Veränderung in dem Betrieb gemacht worden ist, welche die Zuteilung an eine andere Gefahrenklasse oder die Zuerkennung eines anderen Gefahrenprozents zur Folge haben kann.

b) in dem Betrieb nicht den Bestimmungen der Paragraphen 37, 38 Absatz 2 und 39 nachgelebt worden ist.

§ 59. Wenn ein Versicherter oder einer seiner Hinterbliebenen glaubt, dafs seine Ansprüche auf Entschädigung nicht oder nur zum Teile anerkannt sind, so hat er das Recht innerhalb eines Monats nach der Datierung der Mitteilung des Urteils in erster Instanz Berufung einzulegen

a) bei dem Aufsichts- und Berufungsrat für die durch den Vorstand der Reichsversicherungsbank festzustellenden Entschädigungen,

b) bei Uns für die durch den Aufsichts- und Berufungsrat festzustellenden Entschädigungen.

Der Aufsichts- und Berufungsrat vernimmt, bevor er als höhere Instanz ein Urteil fällt, den Vorstand.

§ 60. Derjenige, welcher bei Uns eine Berufung einlegt, macht davon innerhalb von acht Tagen dem Aufsichts- und Berufungsrat eine Mitteilung.

Unser Urteil wird nach Anhörung des Staatsrats (Abteilung für Verwaltungsstreitigkeiten) innerhalb von drei Monaten nach Einreichung der Berufung in einem mit Gründen begleiteten Beschlufs zum Ausdruck gebracht, falls nicht durch besonderen Beschlufs eine Vertagung stattgefunden hat.

Hauptstück XI.

Aufsicht.

§ 61. Im Auftrag des Vorstandes der Reichsversicherungsbank wird die Aufsicht über die Befolgung dieses Gesetzes Kontroleuren übertragen, deren Wirkungskreis und Befugnis durch königliche Verordnung geregelt wird.

§ 62. Den Kontroleuren ist es verboten, sich mittelbar oder unmittelbar an handwerksmäfsigen oder industriellen Betrieben zu beteiligen.

§ 63. Die Arbeitgeber und die in ihrem Dienst stehenden Personen sind verpflichtet, dem befugten Kontroleur die von ihm geforderten Auskünfte über Thatsachen und Ereignisse, welche die Befolgung dieses Gesetzes betreffen, auch schriftlich zu erstatten, sowie ihm die Einsicht in Bücher und Urkunden zu gewähren, welche auch nur irgendwie zu den Löhnen der Versicherten in Beziehung stehen.

§ 64. Wenn ein Kontroleur der Reichsversicherungsbank bei Besichtigung eines versicherungspflichtigen Betriebes den Eindruck gewinnt, dafs dort nicht diejenigen Sicherheitsmafsregeln getroffen sind, welche zur Verhinderung von Unfällen erforderlich wären, dann hat er hiervon so schnell als möglich dem Vorstand der Reichsversicherungsbank Anzeige zu machen.

Der Vorstand sendet eine Abschrift dieser Anzeige so schnell als möglich an denjenigen Gewerbeinspektor, zu dessen Aufsichtskreis der betreffende Betrieb gehört.

Digitized by Google

Hauptstück XII.

Einflufs der Versicherung auf das bürgerliche Recht.

§ 65. Die Verantwortlichkeit des Arbeitgebers gemäfs den Paragraphen 1401 bis 1405 einschliefslich des bürgerlichen Gesetzbuchs und die gemäfs den Paragraphen 422 bis 427 einschliefslich des Handelsgesetzbuchs fällt für einen von einem Versicherten bei Ausübung seines Betriebs erlittenen Unfall künftig fort.

Die Verantwortlichkeit des Arbeitgebers gemäfs den Paragraphen 1406 und 1407 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird auf den Fall beschränkt, dafs einem Versicherten bei Ausübung seines Berufs ein Unfall zugestofsen ist und der Arbeitgeber von dem Strafrichter durch ein unwiderruflich gewordenes Urteil wegen einer der im Strafgesetzbuch Buch II. Titel 19, 20 und 21 bezeichneten Vergehen verurteilt worden ist.

§ 66. Die Reichsversicherungsbank tritt für den versicherten Betrag in die Rechte, welche der Versicherte oder seine Hinterbliebenen aus den Paragraphen 1406 und 1407 des Bürgerlichen Gesetzbuches ableiten können.

Jeder Vertrag, welchen ein Versicherter oder seine Hinterbliebenen betreffs dieses Rechts ohne Mitwirkung der Reichsversicherungsbank eingehen, ist nichtig.

§ 67. Die Reichsversicherungsbank tritt in die Rechte, welche der Versicherte, seine Frau, seine oder ihre Blutsverwandten bis einschliefslich des vierten Grades aus einem Vertrage entnehmen, durch welchen Dritte sich verbinden oder aus einer Regelung, gemäfs welcher Dritte verpflichtet sind, irgend welche Zahlungen zu leisten, im Falle dafs dem Versicherten bei Ausübung seines Betriebes ein Unfall zustöfst, falls derselbe Unfall die Reichsversicherungsbank zur Auszahlung einer Rente verpflichtet.

Von diesem Eintrittsrecht sind diejenigen Auszahlungen an den Versicherten ausgenommen, welche vor dem 43ten Tage nach dem Unfall bis zu einem Höchstbetrag von dem 42fachen Tagelohn des Versicherten erfolgen.

Hauptstück XIII.

Verantwortlichkeit des Staates. Verwaltung der Mittel.

§ 68. Der Staat ist ohne jeden Vorbehalt für die den Versicherten und ihren Hinterbliebenen nach diesem Gesetz zukommenden Entschädigungen verantwortlich.

§ 69. Die Niederländische Bank ist der Kassierer der Reichsversicherungsbank und mit der Bewahrung aller Besitzmittel der Reichsversicherungsbank und der von ihr in Pfand genommenen Werte beauftragt.

Der für die Reichsversicherungsbank vorteilhafte Abschlufs der für ihre Rechnung empfangenen und geleisteten Zahlungen wird an bestimmten vom Minister für öffentliche Arbeiten, Handel und Industrie, sowie vom Finanzminister festzusetzenden Zeitpunkten durch letztgenannten Minister bei der Niederländischen Bank deponiert.

Die für die Reichsversicherungsbank nachteiligen Abschlüsse dieser empfangenen und geleisteten Zahlungen werden im Auftrag des Ministers für öffentliche Arbeiten, Handel und Industrie durch ihren Vorstand mittelst Anweisungen auf die Niederländische Bank an die Reichskasse zurückgezahlt.

Digitized by Google

§ 70. Die verfügbaren Gelder der Reichsversicherungsbank werden angelegt erstens:

a) in nationalen Schuldverschreibungen;

b) in Schuldverschreibungen niederländischer Provinzen, Gemeinden oder Wasserschaften;

c) in vom Staat, niederländischen Provinzen, Gemeinden oder Wasserschaften direkt und bedingungslos in bezug auf Rente und Ablösung garantierten Schuldverschreibungen;

d) in Schuldverschreibungen von nach niederländischem Gesetz errichteten, ausschliefslich in Niederland arbeitenden Hypothekenbanken oder Aktiengesellschaften für Grund-, Gemeinde- oder Wasserschaftskredit,

e) in Schuldverschreibungen von nach niederländischem Gesetz errichteten Gesellschaften, welche in Niederland oder niederländischen Kolonien Eisenbahnen im Besitze haben oder ausbeuten;

f) in Schuldverschreibungen, welche von unter e erwähnten Gesellschaften direkt und bedingungslos in bezug auf Rente und Ablösung garantiert sind;

g) in Schuldverschreibungen, welche gemäfs dem in den Niederlanden giltigen Hypothekenrecht hypothekarisch gesichert sind. Auf diese Weise darf aber nur ein Viertel des anzulegenden Kapitals angelegt werden und auch dieses nur unter den durch königliche Verordnung festzustellenden Bedingungen und Garantieen;

zweitens in dreimonatlichen oder kurzfristigeren Effektenbeleihungen, die von der niederländischen Bank zugelassen werden. Jedoch darf diese Anlageart ein Viertel des anzulegenden Kapitals nicht übersteigen.

Die Liste der für die Anlage in betracht kommenden Werte wird im Januar jedes Jahres durch den Aufsichtsrat der Reichspostsparbank festgestellt und der Genehmigung des Ministers für öffentliche Arbeiten, Handel und Industrie, sowie des Finanzministers unterbreitet. Die Liste wird, wenn nötig, im Laufe des Jahres durch den erwähnten Aufsichtsrat und mit Genehmigung der eben genannten Minister revidiert.

Die Anlage, sowie die Realisation von Einschreibungen in das nationale Schuldbuch und von Effekten geschieht durch den Vorstand der Reichsversicherungsbank nach Genehmigung des Ministers für öffentliche Arbeiten, Handel und Industrie.

§ 71. Es wird ein Reservefonds gebildet bis zu einem Betrag von 10 Prozent des zur Befriedigung aller Entschädigungsansprüche nötigen Kapitals.

Alljährlich bestimmt der Minister für öffentliche Arbeiten, Handel und Industrie im Anschlufs an einen Vorschlag des Vorstandes der Reichsversicherungsbank und nach Anhörung des wissenschaftlichen Sachkundigen, welcher Betrag für das abgelaufene Jahr als Reservefonds abgesondert wird.

Die Gelder des Reservefonds werden auf die in Paragraph 70 vorgeschriebene Weise angelegt.

Feste Güter, welche zum Dienste der Reichsversicherungsbank angekauft sind, werden, nachdem die dafür ausgegebene Summe der Reichskasse zurückbezahlt ist, als zum Reservefonds gehörig angesehen.

Dem Reservefonds zugefügt werden diejenigen Rentenbeträge, welche innerhalb eines Jahres nach dem ersten Tage der Auszahlbarkeit nicht erhoben wurden.

Der Reservefonds bleibt Eigentum des Staats.

§ 72. Der Reservefonds ist dazu bestimmt, um bei Unzulänglichkeit der Mittel der Reichsversicherungsbank die Entschädigungen zu leisten.

Er kann nur in Anspruch genommen werden mit Zustimmung des Ministers für öffentliche Arbeiten, Handel und Industrie sowie des Finanzministers.

Im Fall, dafs auch er erschöpft ist und der Staat die Bezahlung der von der Reichsversicherungsbank übernommenen Verpflichtungen zu leisten hat, so werden die Gelder, welche später wieder als Reservefonds zurückgelegt werden, in erster Reihe zur Zurückgabe dieser Zahlungen angewandt.

Hauptstück XIV.

Kosten der Reichsversicherungsbank.

§ 73. Der Staat gewährt beim Inkrafttreten dieses Gesetzes der Reichsversicherungsbank einen Vorschufs, welcher zur Bestreitung der Errichtungskosten sowie aller Entschädigungen und Verwaltungskosten für 6 Monate ausreicht. — Dieser Vorschufs mufs innerhalb dreier Jahre zurückbezahlt sein.

§ 74. Die vom Staat für die Reichsversicherungsbank zu leistenden Zahlungen werden im Budget unter den Kosten des Ministeriums für öffentliche Arbeiten, Handel und Industrie aufgeführt und die Zurückgabe dieser Leistungen unter den Mitteln zur Deckung der Staatsausgaben aufgenommen.

§ 75. Als Vergütigung für die durch die Postämter an die Reichsversicherungsbank zu leistenden Dienste und für die daraus entstehenden fortlaufenden Unkosten wird zu Lasten dieser letzteren auf dem Budget des Ministeriums für öffentliche Arbeiten Handel, und Industrie ein Posten eingesetzt, welcher von dem Minister festgestellt wird.

Diese Vergütigung wird auf der Aktivseite unter den Einnahmen der Postverwaltung gebucht.

§ 76. Briefe und andere Stücke, welche den Dienst der Reichsversicherungsbank betreffen, werden postfrei versandt. Als Vergütigung für die postfreie Versendung wird aus den Einnahmen der Reichsversicherungsbank ein Cent per Jahr und per Versicherten an die Reichskasse bezahlt.

Diese Vergütigung wird auf der Aktivseite unter den Einnahmen der Postverwaltung gebucht.

Hauptstück XV.

Jahresbericht.

§ 77. Ueber den Zustand der Reichsversicherungsbank und ihre Wirksamkeit in jedem abgelaufenen Jahre wird durch den Minister für öffentliche Arbeiten, Handel und Industrie in jedem Jahre Uns ein auführlicher Bericht eingereicht, welcher den Generalstaaten mitgeteilt und im Niederländischen Staatsanzeiger veröffentlicht wird.

Ist in einem Jahre eine wissenschaftliche Bilanz aufgestellt, so wird sie dem Jahresbericht hinzugefügt.

Digitized by Google

Hauptstück XVI.

§§ 78 bis 83. Strafbestimmungen.

Hauptstück XVII.

Uebergangsbestimmung.

§ 84. Die Arbeitgeber, welche ihre Arbeiter bereits vom 1. Januar 1897 an bei einer Versicherungsgesellschaft gegen die Folgen von bei Ausübung des Betriebs erlittenen Unfällen versichert hatten, sind befugt, drei Monate nach Inkraftreten dieses Gesetzes ihre Versicherungspolicen auf ihre Kosten an die Reichsversicherungsbank zu übertragen, auf welche dann alle aus den Policen sich ergebenden Rechte und Verpflichtungen vom Augenblick der Uebertragung an übergehen.

Die Versicherungsgesellschaften sind verpflichtet, diese Uebertragung anzunehmen.

Hauptstück XVIII.

Schlufsbestimmungen.

§ 85. (Bestimmungen über Registrierungs- und Stempelfreiheit.)

§ 86. Dieses Gesetz kann unter dem Titel „Unfallgesetz 1897" citiert werden.

§ 87. Dieses Gesetz tritt in Kraft an einem später von Uns zu bestimmenden Zeitpunkt.

Digitized by Google

MISZELLEN.

Die Statistik der Unfall-, Invaliditäts-, Alters- und Krankenversicherung im Deutschen Reich für das Jahr 1894.

Von

DR. ERNST LANGE

in Berlin.

Die folgenden Mitteilungen bilden die Fortsetzung der in den früheren Jahrgängen des Archivs enthaltenen Abhandlungen über die Statistik der Deutschen Arbeiterversicherung: Bd. II S. 639, IV S. 531, V. S. 677, VI. S. 566, VII. S. 694 und IX. S. 228.

Die wichtigsten Quellen der Darstellung sind: die „Nachweisung über die gesamten Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften u. s. w. für das Jahr 1894" und die „Nachweisung der Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes errichteten Versicherungsanstalten für das Jahr 1894" in Nr. 1 des XII. Jahrgangs (1896) der „Amtlichen Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts" und die „Statistik der Krankenversicherung im Jahre 1894" im Band 84 der „Statistik des Deutschen Reichs", sowie endlich die entsprechenden amtlichen Publikationen aus den vorhergehenden Jahren.

I. Unfallversicherung.

1. Organisation. Die Zahl der Berufsgenossenschaften hat sich gegen die vorhergehenden Jahre nicht geändert. Auch in der inneren Organisation der Berufsgenossenschaften sind wesentliche Veränderungen nicht vorgekommen. Bemerkenswert ist hier nur die plötzliche Zunahme der Beauftragten oder richtiger der Beauftragtenstellen im Berichtsjahre (zu vgl. S. 782).

Digitized by Google

Für das Jahr 1894 vervollständigt, giebt unsere frühere Zusammenstellung folgendes Bild:

	Gewerbliche						
	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894
Berufsgenossenschaften	64	64	64	64	64	64	64
Sektionen	366	365	358	358	358	358	358
Mitglieder der Genossenschaftsvorstände	740	737	731	734	736	738	741
Mitglieder der Sektionsvorstände	2045	2009	1988	1987	1990	1989	1987
Vertrauensmänner	7320	8097	7498	7638	7652	7739	7720
Angestellte besoldete Beauftragte	124	152	146	163	157	168	205
Schiedsgerichte	414	413	411	409	404	409	409
Arbeitervertreter	2051	2826	2887	2837	2788	2784	2729

	Landwirtschaftliche						
	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894
Berufsgenossenschaften	22	48	48	48	48	48	48
Sektionen	549	552	553	555	556	556	556
Mitglieder der Genossenschaftsvorstände	189	352	352	352	353	354	354
Mitglieder der Sektionsvorstände	3229	3251	3256	3260	3268	3266	3266
Vertrauensmänner	8016	13324	14225	15157	15525	15599	15739
Angestellte besoldete Beauftragte	1	5	2	2	1	2	4
Schiedsgerichte	559	588	589	591	593	593	593
Arbeitervertreter	960	1176	1185	1182	1186	1186	1186

Aufserdem waren für die Reichs-, Staats-, Provinzial- und Kommunalbetriebe in Thätigkeit:

	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894
Ausführungsbehörden	178	285	316	352	348	372	385
Schiedsgerichte	174	275	310	329	334	358	368
Arbeitervertreter	954	1275	1385	1445	1576	1643	1698

Die Zahl der versicherten Betriebe betrug bei den

	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894
gewerblichen Berufsgenossenschaften	350697	372236	390622	405241	415335	420874	426335
landwirtschaftlich. Berufsgenossenschaften	3046007	4753808	4843621	4776520	4859618	4769243	4793256
Ausführungsbehörden	178	285	316	352	348	372	385
zusammen	3396882	5126329	5234559	5182113	5275301	5190489	5219976

Dabei wurde als Zahl der versicherten Personen festgestellt bei den

	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894
gewerbl. Berufsgenossensch.	4320663	4742548	4926672	5093412	5078132	5168973	5243965
landwirtsch. Berufsgenossensch.	5576765	8088698	8088698	12289415	12289415	12289415	12289415
Ausführ.-Behörd.	446250	543320	604380	632459	646733	660462	658367
zusammen	10343678	13374566	13619750	18015286	18014280	18118850	18191747

Digitized by Google

Ueber den geringen statistischen Wert dieser Zahlen ist bereits früher (Bd. V S. 679 und Bd. VI S. 568) das Nötige gesagt worden. Nur die Feststellungen der gewerblichen Berufsgenossenschaften über die Zahl der versicherten Betriebe und der von der Versicherung erfafsten Personen dürfen danach einigen Wert beanspruchen. In der vorstehenden Tabelle ist die Summe der versicherten Unternehmer, Betriebsbeamten, Arbeiter und anderen Personen gegeben. Scheidet man nun hieraus die Betriebsbeamten und Arbeiter, deren Anzahl ja von besonderem Interesse ist, aus, so ergiebt sich für die gewerblichen Berufsgenossenschaften folgende Entwickelung:

Jahr	Zahl der Betriebe	Zahl der versicherten Beamten und Arbeiter überhaupt	Zahl der versicherten Beamten und Arbeiter durchschnittlich auf 1 Betrieb
1888	350 697	4 313 020	12.3
1889	372 236	4 718 822	12.7
1890	390 622	4 888 790	12.5
1891	405 241	5 036 963	12.4
1892	415 335	5 017 490	12.1
1893	420 874	5 100 661	12.1
1894	426 335	5 178 786	12.1

Zwar ist der Kreis der versicherten Beamten bei den einzelnen Berufsgenossenschaften je nach den statutarischen Bestimmungen verschieden und werden auch die Ermittelungen nicht überall nach denselben Grundsätzen und mit der gleichen Genauigkeit geschehen; aber innerhalb jeder einzelnen Berufsgenossenschaft wird sich hierin im Laufe der verglichenen 7 Jahre nichts wesentliches geändert haben, so dafs grofse die gesamte Industrie beherrschende Entwickelungstendenzen in den gegebenen Zahlen zum Ausdruck gelangen müssen. Wie man sieht, zeigt unsere Zusammenstellung nun eine aufserordentlich gleichmäfsige Zunahme der Zahl der Betriebe und der Zahl der Beamten und Arbeiter, so dafs die Durchschnittszahl der auf einen Betrieb entfallenden Beamten und Arbeiter fast genau die gleiche bleibt. Jedenfalls kann von einem Anwachsen des Grofsbetriebes auf Kosten des Kleinbetriebes innerhalb der deutschen Industrie, soweit sie der Unfallversicherung unterliegt, in den 7 Jahren von 1888 bis 1894 nicht die Rede sein. Dabei herrscht der Kleinbetrieb entschieden vor, denn trotz der in den Summen mit enthaltenen Riesenbetriebe kommen auf einen Betrieb im Durchschnitt nur 12—13 Arbeiter.

Die Zahl der Betriebsunternehmer, die sich bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften selbst versichert hatten, ist im Jahre 1894 etwas gesunken; sie betrug

1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894
2909	18656	33678	51881	55878	63131	59464

Digitized by Google

Hiervon entfallen im Berichtsjahre über 55 000 allein auf 7 Baugewerks-Berufsgenossenschaften.

2. Unfälle und Entschädigungen. Unfallanzeigen wurden erstattet

	1894	dagegen 1893	
bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften für	190 744	182 120	Verletzte
„ „ landwirtsch. „ „	68 751	59 006	„
„ „ Ausführungsbehörden „	21 347	21 213	„
„ „ Versicherungsanstalten d. 12 Baugewerks-Berufsgenossenschaften und der Tiefbau-Berufsgenossenschaft für	2 140	1 791	„
zusammen für	282 982	264 130	Verletzte

Die Gründe, weshalb wir diese statistisch ganz wertlosen Zahlen (z. vgl. Bd. V S. 679—680) hier mitteilen, sind bereits Bd. VI S. 568 auseinandergesetzt worden.

Für wieviel Unfälle 1894 im ganzen Entschädigungen gezahlt wurden, zeigt die folgende Aufstellung:

	Bestand aus den Vorjahren	Im Laufe d. Jahres 1894 hinzugekommene Fälle	zusammen
Gewerbl. Berufsgenossenschaften .	120 911	32 797	153 708
Landwirtsch. „ .	61 931	32 491	94 422
Ausführungsbehörden	12 606	3 389	15 995
Versicherungsanstalten der 12 Baugewerks-B.G. und der Tiefbau-Berufsgenossenschaft	2 666	942	3 608
Zusammen	198 114	69 619	267 733
Dagegen 1893:	159 746	62 729	222 475

Wiederum ist also die Zahl der zur Entschädigung gelangten Unfälle, d. h. der verletzten und getoteten Personen, für die Entschädigungen festgestellt worden sind, gegen das vorhergehende Jahr bedeutend gewachsen. Eine Zusammenstellung dieser Zahlen seit 1888 ergiebt folgendes Bild:

	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894
Gewerbl. Berufsgenossensch. .	18 809	22 340	26 403	28 289	28 619	31 171	32 797
Landwirtsch. „ .	808	6 631	12 573	19 359	23 231	27 553	32 491
Ausführungsbehörden . . .	1 440	2 048	2 444	2 859	2 977	3 150	3 389
Bau-Versicherungsanstalten .	179	430	618	702	827	855	942
Zusammen	21 236	31 449	42 038	51 209	55 654	62 729	69 619

Die Zunahme der Unfälle verschulden also im Berichtsjahre zum weitaus gröfsten Teil die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften. Diese umfassen die Arbeiterkreise, die zuletzt von der Versicherung erfafst worden sind und in die naturgemäfs die Kenntnis der Gesetzgebung und dessen, was sich auf Grund dieser Gesetzgebung erreichen läfst, am

Digitized by Google

langsamsten eindringt. Unsere stets an dieser Stelle ausgesprochene Ansicht, dafs in den späteren Jahren im Verhältnis zur Zahl der versicherten Personen nicht etwa mehr Unfälle vorgekommen, sondern dafs nur mehr bekannt geworden, bearbeitet und entschädigt worden sind, findet also eine neue Bestätigung. Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften haben 1894 bereits nahezu ebensoviel Unfälle entschädigt wie die gewerblichen und sind dabei offenbar noch sehr weit von der Stabilität entfernt, der sich die gewerblichen Berufsgenossenschaften bereits merklich genähert zu haben scheinen. Bei diesen weifs jetzt eben ziemlich der ganze versicherte Personenkreis mit der Versicherung Bescheid, bei jenen aber noch keineswegs.

Von den gewährten Entschädigungen interessieren in erster Linie die Renten. Im Berichtsjahre bezahlten Renten die

	an			
	Verletzte	Witwen	Kinder	Aszendenten
		Getöteter		
gewerbl. Berufsgenossenschaften . .	130496	15645	32830	1373
landwirtsch. „ . .	85234	6787	11093	173
Ausführungsbehörden	12513	2712	4779	210
Bau-Versicherungsanstalten	3037	466	730	11
zusammen	231280	25610	49432	1767
dagegen 1893:	187369	22198	43597	1591

Für diese Renten verausgabten die

	an			
	Verletzte	Witwen	Kinder	Aszendenten
		Getöteter		
	M.	M.	M.	M.
gewerbl. Berufsgenossensch.	20854244.31	2499024.78	3802325.26	199085.50
landwirtsch. „	6647878.94	506515.96	553920.92	13335.08
Ausführungsbehörden . . .	2780487.49	370719.67	466438.88	25785.75
Bau-Versicherungsanstalten .	440128.97	59222.82	62976.25	1470.78
zusammen	30722739.71	3435483.23	4885661.31	239677.11
dagegen 1893:	26126482.24	2967901.57	4309144.69	210298.61

Aufser diesen laufenden Renten wurden von sämtlichen Berufsgenossenschaften, Ausführungsbehörden und Versicherungsanstalten zusammen noch an einmaligen und vorübergehenden Entschädigungen gezahlt:

Kosten des Heilverfahrens	für 39317	Personen	1333724.80 Mk.
Kosten der Unterbringung in Krankenhäusern			
a) Renten an Ehefrauen	„ 8330	„	237362.31 „
b) „ „ Kinder	„ 17736	„	346003.39 „
c) „ „ Aszendenten	„ 208	„	7957.20 „
d) Kur- und Verpflegungskosten	„ 15506	„	2220269.18 „

Digitized by Google

Beerdigungskosten	für	6648 Personen	310193.57 Mk.
Abfindungen an Witwen Getöteter bei Wiederverheiratung	„	846 „	392438.51 „
Abfindungen an Ausländer	„	223 „	150225.39 „

Die Gesamtsumme der Entschädigungen belief sich bei den

	1894	dagegen 1893	
gewerblichen Berufsgenossenschaften auf	31110312.32	27469425.85	Mark
landwirtschaftl. „ „	8607983.99	6704045.41	„
Ausführungsbehörden „	3923290.80	3444101.84	„
Bau-Versicherungsanstalten „	640148.60	546197.25	„
zusammen auf	44281735.71	38163770.35	Mark.

Gruppiert man die Unfälle nach den Folgen der Verletzungen, so ergiebt sich für 1894 das nachstehende Bild:

	Tod	dauernde Aufhebung der Erwerbsfähigkeit	dauernde Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit	vorübergehende Aufhebung oder Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit
Gewerbl. Berufsgenossensch. . .	3438	855	20025	8479
Landwirtsch. „ . .	2261	560	17185	12485
Ausführungsbehörden	551	337	1742	759
Bau-Versicherungsanstalten . .	111	32	535	264
zusammen	6361	1784	39487	21987
dagegen 1893:	6336	2507	36670	17216

Die Zahl der Todesfälle ist also 1894 nahezu die gleiche gewesen wie im vorhergehenden Jahre, die der Unfälle, die völlige Erwerbsunfähigkeit zur Folge hatten, ist sogar sehr bedeutend zurückgegangen. Nur die leichteren Unfälle, durch deren Folgen die Verletzten teilweise oder vorübergehend erwerbsunfähig wurden, haben sich vermehrt und zwar recht beträchtlich. Zum Teil mag sich diese Erscheinung aus einer anderen Beurteilung der Unfallfolgen durch die berichtenden Berufsgenossenschaften, Behörden u. s. w. erklären, zum Teil aus den wachsenden Erfolgen des Heilverfahrens nach der Verletzung, zum gröfsten Teil aber zweifellos aus der vorhin schon hervorgehobenen Thatsache, dafs nicht eigentlich mehr Unfälle *vorgekommen*, sondern nur mehr bekannt geworden und *entschädigt* sind. Die *schweren* Unfälle sind naturgemäfs von Anfang an ziemlich vollständig bekannt geworden, während viele kleinere Verletzungen, für die jetzt Entschädigungen gewährt werden früher kaum beachtet worden sind.

Auffallend ist auch im Berichtsjahre wiederum, dafs bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften im Vergleich zu den gewerblichen Berufsgenossenschaften unverhältnismäfsig viel Unfälle nur *vorübergehende* Erwerbsunfähigkeit zur Folge hatten. Man vergleiche dazu das bereits Bd. VII S. 698—699 des Archivs Gesagte.

Digitized by Google

Dem Alter und Geschlecht nach waren unter den Verletzten bei den

	Erwachsene		Jugendliche (unter 16 Jahren)	
	männliche	weibliche	männliche	weibliche
gewerbl. Berufsgenossenschaften . .	30555	1157	969	116
landwirtsch. „ . .	23752	7589	868	282
Ausführungsbehörden	3320	65	4	—
Bau-Versicherungsanstalten	920	14	8	—
zusammen	58547	8825	1849	398
dagegen 1893:	53479	7279	1627	344

Die Thatsache, dafs die weibliche Arbeit in der Landwirtschaft eine weit gröfsere Rolle spielt als in der Industrie, macht sich in diesen Zahlen wieder deutlich bemerkbar. Im ganzen haben die Unfälle in allen vier Kategorien von Arbeitern gegen das Jahr 1893 zugenommen, verhältnismäfsig am meisten bei den erwachsenen weiblichen Personen. Wie Industrie und Landwirtschaft, besonders genommen, an dieser Zunahme beteiligt sind, ist daraus zu entnehmen, dafs im vorhergehenden Jahre (1893) entschädigten die

	Erwachsene			Jugendliche		
gewerbl. Berufsgenoss.	29180	männl.	986 weibl.	907	männl.	98 weibl. Pers.
landwirtsch. „	20371	„	6234 „	704	„	244 „ „

Die Unfallursachen fafst die amtliche Statistik in 14 Gruppen zusammen. Unter diesen heben wir die folgenden 7 Gruppen hervor, die sich durch die weitaus gröfsten Zahlen auszeichnen:

Es wurden Unfälle verursacht in den	durch: Motoren, Transmissionen, Arbeitsmaschinen u. s. w	Zusammenbruch, Einsturz, Herabfallen von Gegenständen	Fall von Leitern, Treppen u. s. w. in Vertiefungen u. s. w	Auf- und Abladen, Heben, Tragen von Lasten u. s. w.	Fuhrwerk (Ueberfahren von Wagen, Karren u. s. w.)	Tiere (Stofs, Schlag, Biss u. s. w.), Reiten	Handwerkszeug und einfache Geräte (Hämmer, Aexte, Spaten u. s. w.).
gewerbl. Berufsgenossensch.	6850	5869	5466	3972	1985	376	2269
landwirtsch. „	3019	2250	9045	2324	5873	3906	2550
Ausführungsbehörden . . .	130	572	417	479	83	25	352
Bau-Versicherungsanstalten .	8	246	304	101	37	4	77
zusammen	10007	8937	15232	6876	7978	4311	5248
also von allen entschädigten Unfällen pCt.	14.4	12.8	21.9	9.9	11.5	6.2	7.5
dagegen 1893: pCt. . . .	14.7	12.8	22.0	9.7	11.1	6.1	7.2
„ 1892 „	15.7	13.2	21.4	9.8	11.4	5.5	7.1
„ 1891 „	17.4	15.3	18.0	10.5	11.1	5.9	6.2
„ 1890 „	18.5	14.6	18.3	10.0	10.1	4.3	6.0

Digitized by Google

Den ersten Platz unter den Unfallursachen hat also der Fall von Leitern und Treppen, in Vertiefungen u. s. w. bewahrt. In weitem Abstand davon nimmt dann der eigentlich maschinelle Betrieb (Motoren, Transmissionen, Arbeitsmaschinen) den zweiten Platz ein. Diese Rangordnung wird durch die Landwirtschaft bestimmt; in der Industrie allein steht, wie unsere Zusammenstellung lehrt, immer noch der maschinelle Betrieb als Unfallursache obenan. Die Bedienung einfachen Handwerkszeugs (Hämmer, Spaten u. s. w.) hat sich im Berichtsjahr wiederum noch gefährlicher gezeigt als im vorhergehenden Jahre: sie hat mehr als halb soviel Unfälle mit sich gebracht als der eigentlich maschinelle Betrieb. Wir wollen an dieser Stelle auf eine weitere Betrachtung der mitgeteilten Zahlen nicht eingehen und nur, wie in den früheren Jahren, wieder darauf hindeuten, dafs die Zahlen für die Zweckmäfsigkeit der Ausdehnung der Unfallversicherung auf alle Thätigkeitskreise zu sprechen scheinen.

3. Verwaltungskosten. Aufser den Unfallentschädigungen waren im Jahre 1894 folgende Ausgaben entstanden:

	Kosten der Unfalluntersuchungen u. der Feststellung der Entschädigungen.	Schiedsgerichtskosten.	Unfallverhütungskosten	Allgemeine Verwaltungskosten.
	M.	M.	M.	M.
Gewerbliche Berufsgenossenschaften .	836447.88	459732.55	619370.35	4762926.33 [1])
Landwirtsch. Berufsgenossenschaften .	545773.25	181016.53	19270.70	1582281.22
Ausführungsbehörden	27924.19	35552.64	18190.36	8059.21
Bau-Versicherungsanstalten	15936.77	3379.95	4667.03	319691.94
Zusammen	1426082.09	679681.67	661504.44	6672958.70
Dagegen 1893	1205346.23	633885.89	569502.12	6057958.09

Es sind also wiederum alle Posten gegen das vorhergehende Jahr gestiegen, die besonders interessierenden allgemeinen Verwaltungskosten um rund 10 pCt. Diese Steigerung entspricht durchaus dem zunehmenden Umfang der Geschäfte und giebt zu keinen Bedenken Veranlassung. Ein Rückblick auf die früheren Jahre ergiebt, dafs sich im besonderen bei

[1]) Hierin sind die Pauschbeträge, die nach § 17 Abs. 6 des Bauunfallversicherungsgesetzes den Baugewerks-Berufsgenossenschaften und der Tiefbau-Berufsgenossenschaft für nicht ausscheidbare Anteilkosten der Versicherungsanstalten von diesen ersetzt worden sind, im Betrage von 109007.20 Mk. nicht enthalten, da diese Pauschbeträge bereits bei den Versicherungsanstalten als Ausgabe erscheinen.

Digitized by Google

den gewerblichen Berufsgenossenschaften die allgemeinen Verwaltungskosten beliefen

1886	auf	2 324 294.32	Mk.	oder	1 357.9	Mk.	auf	1000	Mk.	Entschädigung
1887	„	2 897 165.87	„	„	539.2	„	„	1000	„	„
1888	„	3 217 342.11	„	„	371.4	„	„	1000	„	„
1889	„	3 549 412.51	„	„	289.1	„	„	1000	„	„
1890	„	3 715 631.37	„	„	227.5	„	„	1000	„	„
1891	„	3 990 337.50	„	„	196.7	„	„	1000	„	„
1892	„	4 233 038.17	„	„	176.6	„	„	1000	„	„
1893	„	4 453 285.22	„	„	162.1	„	„	1000	„	„
1894	„	4 762 926.33	„	„	153.1	„	„	1000	„	„

Die beständige, aber immer langsamer werdende Abnahme der Verwaltungskosten im Verhältnis zu der Entschädigungssumme läfst deutlich die durchaus normale Entwickelung des Verwaltungsaufwandes im ganzen genommen erkennen. Ueber die Art, wie das statistische Material, das über die Verwaltung der einzelnen Genossenschaften vorliegt, beurteilt werden mufs, haben wir uns bereits früher (Bd. V S. 684—685) ausgesprochen.

Die Aufwendungen für die Unfallverhütung sind nach der Zusammenstellung auf der vorhergehenden Seite bedeutend gewachsen: von 569 502 Mk. auf 661 504 Mk., also um rund 16 pCt. Dies ist jedoch nur Schein. Unter den Unfallverhütungskosten befinden sich nämlich auch die Kosten der Fürsorge für Verletzte innerhalb der ersten 13 Wochen nach dem Unfalle, Kosten, die die Berufsgenossenschaften u. s. w. freiwillig durch Eingreifen in das Heilverfahren vor Ablauf der Wartezeit auf sich nehmen. Solche Kosten können natürlich erst entstehen, nachdem die Unfälle geschehen sind; sie dienen daher nicht der Verhütung von Unfällen, sondern der Verringerung der Unfallfolgen und müssen somit logischerweise aus den Ausgaben für Unfallverhütung ausgemerzt werden. Diese Beträge stellen sich nun 1894 auf 219 633.05 Mk. gegen 114 712.59 Mk. im Jahre 1893, sind also um mehr 100 000 Mk. gestiegen. Daraus folgt, dafs die wirklichen Ausgaben für die Unfallverhütung sich nicht vermehrt, sondern sogar etwas verringert haben. Unter diesen Umständen wird man dem Anwachsen der Beauftragtenstellen von 170 auf 209 keine allzu grofse Bedeutung zuschreiben können. Nicht die Schaffung derartiger Stellen fällt ins Gewicht, sondern die thatsächliche Revisionsarbeit der sachverständigen Beamten (Ingenieure). Im übrigen bitten wir hier das im Bd. VII S. 701—702 Gesagte zu vergleichen.

Die grössten Ausgaben für die Unfallverhütung haben wiederum die Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie, die Ziegelei-, die Steinbruchs- und die Tiefbau-Berufsgenossenschaft gemacht.

Die Reservefonds der Berufsgenossenschaften und Bau-Ver-

Digitized by Google

sicherungsanstalten endlich (die Ausführungsbehörden sammeln keine Reservefonds an, die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften nur ausnahmsweise) vergrößerten sich 1894 in folgender Weise:

	Einlagen in die Reservefonds. M.	Bestand der Reservefonds am Schlusse des Jahres 1894. M.
Gewerbl. Berufsgenossenschaften	9 378 703.68	109 587 520.22
Landwirtsch. „	944 480.57	4 055 994.52
Bau-Versicherungsanstalten . .	37 822.98	474 373.60
Zusammen	10 361 007.23	114 117 888.34
Dagegen 1893:	12 314 617.19	100 891 726.25

Hierbei sind alle Einlagen, die bis zum 15. August 1895 gemacht worden sind, noch mit berücksichtigt.

Entnahmen aus dem Reservefonds sind nur bei 2 Berufsgenossenschaften vorgekommen, nämlich bei der bayerischen Holzindustrie- und der Tiefbau-Berufsgenossenschaft, und zwar bei jener im Betrage von 17 816.95 Mk., bei dieser von 301 425.59 Mk.

4. Lohnstatistik. Auf die in den Rechnungsergebnissen zusammengestellten Lohnangaben gehen wir wiederum nicht näher ein, da sie aus den früher (Bd. II S. 645 und Bd. IV S. 538) dargelegten Gründen jedes statistischen Wertes entbehren. Die Summe der für die Beitragsberechnung in Ansatz gebrachten Löhne und Gehälter der in den gewerblichen Berufsgenossenschaften versicherten Personen belief sich im Berichtsjahre auf 3 431 714 380.38 Mk. gegen 3 366 587 328.77 Mk. im Jahre 1893.

II. Invaliditäts- und Altersversicherung.

1. Organisation. Im Jahre 1894, dem vierten seit dem Inkrafttreten des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes, bestanden wie in den vorhergehenden Jahren 31 Versicherungsanstalten, die folgende Organe hatten:

	1894	dagegen 1893	1892	1891
Mitglieder der Vorstände	150	147	150	149
Darunter „beamtete"	72	69	72	72
Hülfsarbeiter der Vorstände	23	28	26	29
Bureau-, Kassen- und Kanzleibeamte	981	889	799	578
Unterbeamte	87	75	69	51
Mitglieder der Ausschüsse	618	618	618	618
Vertrauensmänner	65 776	60 300	58 633	58 086
Kontrollbeamte	302	297	289	239
Schiedsgerichte	605	606	613	613

Digitized by Google

	1894	dagegen 1893	1892	1891
Besondere Markenverkaufsstellen	9282	8014	8293	7984
Mit der Beitragseinziehung betraute Krankenkassen	4819	4642	4425	4436
In gleicher Weise mitwirkende Gemeindebehörden und sonstige von den Landes-Zentralbehörden bezeichnete Stellen	2926	2862	2906	5142

Irgendwelche ins Gewicht fallende Aenderungen sind also in der Organisation nicht vorgekommen. Dafs sich das eigentliche Beamtenpersonal wieder vermehrt hat und auch die Zahl der Vertrauensmännner, der Markenverkaufsstellen u. s. w. zugenommen hat, entspricht bei dem wachsenden Umfange der Geschäfte nur der Natur der Dinge.

Aufser den Versicherungsanstalten waren an der Ausführung des Gesetzes noch 9 (1893 : 9, 1892 : 9, 1891 : 8) besondere Kasseneinrichtungen beteiligt, nämlich 5 Eisenbahnpensionskassen — die preufsische, bayerische, sächsische, badische und die Reichs-Eisenbahnpensionskasse — und 4 (1893 : 4, 1892 : 4, 1891 : 3) Knappschaftspensionskassen — die norddeutsche, Saarbrücker, Bochumer und die für das Königreich Sachsen.

Rechnet man 46 Beitragsmarken auf eine versicherte Person, so waren nach dem Material der Rechnungsergebnisse im Jahre 1894 nur 9,6 Millionen (gegen $9\frac{1}{3}$ Mill. 1893 und $9\frac{1}{4}$ Mill. 1892 und 1891) Personen versichert. Die Durchführung des Gesetzes in der Praxis hat sich also noch nicht gebessert (z. vgl. das Bd. VII S. 703—704 Dargelegte).

2. Leistungen, Aufwand und Vermögen der Versicherungsanstalten. Die Zahl der von den 31 Versicherungsanstalten bewilligten Renten betrug

	1894	1893	1892	1891	Zusammen
Altersrenten	33442	31176	42218	130774	237610
Invalidenrenten . . .	44397	33228	16529	27	94181
zusammen	77839	64404	58747	130801	331791

Die Zunahme der Zahl der Altersrenten im Jahre 1894 findet darin ihre Erklärung, dafs für eine grofse Anzahl von Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 1. März 1894 die Berechtigung zum Bezuge der Altersrente neu eingetreten ist.

An Entschädigungsbeträgen wurden von den Versicherungsanstalten gezahlt an

	1894 M.	1893 M.	1892 M.	1891 M.	Zusammen M.
Altersrenten .	14377586.05	13336163.55	12318781.21	9048435.35	49080966.16
Invalidenrenten	5388486.88	2797596.06	713600.19	9.45	8899692.58
Kapitalabfindgn. an Ausländer	907.01	963.00	64.60	339.60	2274.21
Kosten d. Heilverfahrens . .	362773.78	107179.21	31835.70	301.99	502090.68
zusammen	20129753.72	16241901.82	13064281.70	9049086.39	58485023.63

Digitized by Google

Recht erfreulich ist, dafs die Aufwendungen für das Heilverfahren stark zugenommen haben. Allerdings wird diese Art der Fürsorge von den einzelnen Versicherungsanstalten noch in sehr verschiedenem Grade angewandt: während die Versicherungsanstalt Berlin allein über 150 000 Mk. für diesen Zweck verausgabt hat, sind beispielsweise den bayerischen Versicherungsanstalten gar keine oder fast gar keine Ausgaben für das Heilverfahren erwachsen. Mit der Zeit wird hier hoffentlich eine gröfsere Gleichmäfsigkeit des Verfahrens und zwar in der Richtung eines möglichst gründlichen Heilverfahrens erzielt werden.

An Renten wurden auf Anweisung der 31 Versicherungsanstalten und 9 Kasseneinrichtungen im ganzen ausgezahlt:

	Anteil des Reichs	Anteil der Versicherungsanstalten etc.	Zusammen
	M.	M.	M.
Altersrenten	9 682 186.28	14 792 257.21	24 474 443.49
Invalidenrenten	4 172 710.29	6 000 473.—	10 173 183.29
zusammen 1894:	13 854 896.57	20 792 730.21	34 647 626.78
dagegen 1893:	11 261 653.01	16 784 534.44	28 046 187.45
„ 1892:	8 971 072.04	13 453 963.21	22 425 035.25
„ 1891:	6 049 848.41	9 256 905.93	15 306 754.34

Der Durchschnittsbetrag der von den Versicherungsanstalten bewilligten Renten stellt sich bei den Renten, deren Beginn fällt

	Altersrenten	Invalidenrenten
	M.	M.
in das Jahr 1891 auf . . .	123.35	113.38
„ „ „ 1892 „ . . .	127.76	114.68
„ „ „ 1893 „ . . .	130.07	117.97
„ „ „ 1894 „ . . .	127.05	120.96

Da bei der Ermittelung dieser Zahlen — namentlich der für 1894 — natürlich noch nicht sämtliche überhaupt in Frage kommenden Renten berücksichtigt werden konnten, so sind sie noch nicht als endgültig anzusehen. Der Rückgang der durchschnittlichen Höhe der Altersrenten im letzten Jahre findet darin seine Erklärung, dafs die zahlreichen auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 1. März 1894 bewilligten Altersrenten meist auf Berechtigte aus der ersten Lohnklasse entfielen.

Die vom Rechnungsbureau des Reichs-Versicherungsamts vorgenommene Verteilung der Renten auf die einzelnen Versicherungsanstalten und Kasseneinrichtungen ergab, dafs aus den bis zum Schlufs des Jahres 1894 verteilten Renten endgültig zur Last fielen

Digitized by Google

	Anzahl	Jahresbetrag M.	Kapitalwert M.	Durchschn. Jahresbetrag eines Anteils M.
1. den Versicherungsanstalten:				
Altersrentenanteile . .	236 127	17 245 737.21	97 528 879	73.03
Invalidenrentenanteile .	92 650	5 777 620.33	50 580 920	62.36
2. den Kasseneinrichtungen:				
Altersrentenanteile . .	4 348	438 573.41	nicht angegeben	100.87
Invalidenrentenanteile .	6 928	445 031.38		64.24

Da die Renten, an deren Aufbringung mehrere Versicherungsanstalten und Kasseneinrichtungen beteiligt waren, hier mit jedem der Anteile gezählt sind, so übersteigt die Zahl der Rentenanteile natürlich bedeutend die der Rentenempfänger, die von der Verteilung bis zum Schlufs des Berichtsjahres bereits betroffen worden sind.

Bei der Kapitalisierung der Altersrenten ist von der Voraussetzung ausgegangen, dafs die Renten lebenslänglich gezahlt werden. Wo an Stelle der Altersrentenanteile Invalidenrentenanteile treten, mufs daher ein Teil des Kapitalwertes wieder abgesetzt werden. In den Rechnungsergebnissen wird dieser auf 429 439 Mk. angegeben, [1]) so dafs sich der Kapitalwert der Rentenanteile der Versicherungsanstalten insgesamt auf 147 680 360 Mk. stellt.

Von den Rentenanteilen waren bis zum Schlusse des Jahres 1894 bereits wieder in Wegfall gekommen

	Anzahl	Jahresbetrag M.	Grund des Wegfalls: Tod	Kapitalabfindung	Invalidität	Erwerbsfähigkeit	Andere Gründe
1. bei den Versicherungsanstalten:							
Altersrentenanteile . .	52 959	3 789 346.18	50 408	10	2 222	—	319
Invalidenrentenanteile . .	20 895	1 279 452.39	20 271	9	—	395	220
2. bei d. Kasseneinrichtungen:							
Altersrentenanteile . .	1 014	103 185.44	nicht angegeben.				
Invalidenrentenanteile . .	1 715	109 433.86					

[1]) Diese 429 439 Mk. entsprechen dem Kapitalwert der Invalidenrentenanteile. Nicht recht verständlich ist, warum in den Rechnungsergebnissen dieser und nicht der Kapitalwert der durch sie ersetzten Altersrentenanteile von dem Gesamtwert abgezogen wird.

Digitized by Google

Somit waren Ende 1894 noch zahlbar

1. bei den Versicherungsanstalten:

Altersrentenanteile . .	183168	mit einem	Jahresbetrag	von	13456391.03 M.
Invalidenrentenanteile .	71755 „	„	„	„	4498167.94 „

2. bei den Kasseneinrichtungen:

Altersrentenanteile . .	3370 „	„	„	„	335387.97 „
Invalidenrentenanteile .	5213 „	„	„	„	335597.52 „

Nach den Geburtsjahren stellt sich der Bestand an Rentenanteilen folgendermafsen:

1. Versicherungsanstalten.

Altersrentenanteile.

	Anzahl	pCt.	Jahresbetrag M.	pCt.
1824 (70 jährige Rentenempfänger) . . .	11911	6.50	970962.17	7.22
1823 (71 „ „) . . .	23129	12.63	1779142.20	13.22
1822 (72 „ „) . . .	24811	13.54	1856344.34	13.80
1821 (73 „ „) . . .	24966	13.63	1833178.73	13.62
1820 (74 „ „) . . .	21901	11.96	1599142.40	11.88
1819 (75 „ „) . . .	18939	10.34	1369894.75	10.18
1818—1814 (76—80 jähr. Rentenempfänger)	46206	25.23	3270753.88	24.31
1813—1809 (81—85 „ „)	10011	5.47	689630.96	5.12
1808—1804 (86—90 „ „)	1198	0.65	81127.40	0.60
1803 u. früher (91 jähr. u. ältere „)	96	0.05	6214.20	0.05

Invalidenrentenanteile.

	Anzahl	pCt.	Jahresbetrag M.	pCt.
1874—1869 (20—25 jährige Rentenempfänger)	1097	1.53	61350.85	1.36
1868—1864 (26—30 „ „)	1704	2.37	91598.73	2.04
1863—1859 (31—35 „ „)	1957	2.73	110298.19	2.45
1858—1854 (36—40 „ „)	2429	3.38	141627.11	3.15
1853—1849 (41—45 „ „)	3619	5.04	219692.48	4.88
1848—1844 (46—50 „ „)	4913	6.85	306131.65	6.81
1843—1839 (51—55 „ „)	7354	10.25	466083.54	10.36
1838—1834 (56—60 „ „)	10527	14.67	671521.94	14.93
1833—1829 (61—65 „ „)	15296	21.32	976979.20	21.72
1828—1824 (66—70 „ „)	18276	25.47	1167451.67	25.95
1823 u. früher (71 jähr. u. ältere „)	4583	6.39	285432.58	6.35

2. Kasseneinrichtungen.

Altersrentenanteile.

	Anzahl	pCt.	Jahresbetrag M.	pCt.
1824 (70 jährige Rentenempfänger) . .	485	14.39	51733.66	15.43
1823 (71 „ „) . .	612	18.16	60307.36	17.98

Digitized by Google

	Anzahl	pCt.	Jahresbetrag M.	pCt.
1822 (72jährige Rentenempfänger)	584	17.33	45756.40	13.64
1821 (73 „ „)	440	13.05	44907.57	13.39
1820 (74 „ „)	347	10.30	36907.20	11.01
1819 (75 „ „)	273	8.10	29155.60	8.69
1818—1814 (76—80 jähr. Rentenempfänger)	549	16.29	58297.83	17.38
1813—1809 (81—85 „ „)	72	2.14	7614.15	2.27
1808—1804 (86—90 „ „)	8	0.24	708.20	0.21
1803 u. früher (91 jähr. u. ältere „)	—	—	—	—

Invalidenrentenanteile.

	Anzahl	pCt.	Jahresbetrag M.	pCt.
1874—1869 (20—25 jähr. Rentenempfänger)	34	0.65	1758.59	0.52
1868—1864 (26—30 „ „)	76	1.46	4217.47	1.26
1863—1859 (31—35 „ „)	144	2.76	8404.04	2.50
1858—1854 (36—40 „ „)	202	3.88	12147.19	3.62
1853—1849 (41—45 „ „)	292	5.60	18010.89	5.37
1848—1844 (46—50 „ „)	454	8.71	28886.70	8.61
1843—1839 (51—55 „ „)	803	15.40	51557.47	15.36
1838—1834 (56—60 „ „)	1028	19.72	68980.57	20.56
1933—1829 (61—65 „ „)	1155	22.16	75347.94	22.45
1828—1824 (66—70 „ „)	890	17.07	57448.23	17.12
1823 u. früher (71 jähr. u. ältere „)	135	2.59	8838.43	2.63

Bei den Altersrentenanteilen kann das Geburtsjahr 1824 für die Vergleichung nicht mit herangezogen werden, weil naturgemäfs bis Ende 1894 erst ein Teil der bewilligten Altersrenten aus diesem Jahrgange — etwa die Hälfte — verteilt war. Im übrigen nimmt aus naheliegenden Gründen mit dem Alter der Empfänger die Anzahl und der Jahresbetrag der Altersrenten ab, der Invalidenrenten aber zu etwa bis zum 70. Lebensjahre, von wo ab jetzt noch der gröfste Teil der erwerbsunfähig werdenden Personen die ihnen bereits bewilligten Altersrenten weiter bezieht.

Die Verwaltungskosten der Versicherungsanstalten stellen sich folgendermafsen:

	1894 M.	1893 M.	1892 M.	1891 M.
Laufende Verwaltungskosten	3918809.68	3765547.—	3692801.90	3261147.34
Kosten der Erhebungen vor Gewährung von Renten .	143011.21	84009.18	47650.81	68924.49
Schiedsgerichtskosten . . .	307452.39	324595.03	361001.32	255875.73
Kosten der Kontrolle . .	589699.27	503210.55	438849.35	193453.38
Kosten der Rechtshilfe . .	3273.68	3941.60	5847.13	5513.46
Andere nicht vorgesehene Ausgaben	79144.77	82255.03	55273.66	398139.51
Zus. Verwaltungskosten	5041391.—	4763558.39	4601424.17	4121021.91
Dazu Entschädigungen .	20129753.72	16241901.82	13064281.70	9049086.39
Zusammen Ausgaben .	25171144.72	21005460.21	17665705.87	13170108.30

Digitized by Google

An Einnahmen stehen diesen Ausgaben gegenüber:

	1894	1893	1892	1891
	M.	M.	M.	M.
Erlös aus den Beitragsmarken	92 730 431.28	89 892 206.72	88 530 623.30	88 886 971.06
Erstattung von Rentenzahlungen	32 173.88	31 603.39	28 570.24	7 968.58
Strafgelder und verschiedene Einnahmen . .	562 332.65	179 037.94	162 744.86	30 073.61
Zinsen	7 984 858.68	5 797 246.47	3 340 034.28	708 858.58
Miete und Pacht aus Grundbesitz	19 558.36	15 671.21	8 742.07	4 426.83
Gewinn bei Veränderung von Kapitalanlagen .	—	—	—	8 994.60
Zusammen: Einnahmen	101 329 354.85	95 915 765.73	92 070 714.75	89 647 293.26
Davon ab: Ausgaben	25 171 144.72	21 005 460.21	17 665 705.87	13 170 108.30
Bleibt: Bestand	76 158 210.13	74 910 305.52	74 405 008.88	76 477 184.96
Davon ab: Einlagen in die Reservefonds . .	7 340 838.23	6 371 534.81	9 276 797.31	3 440 427.83
Bleibt verfügbar	68 817 371.90	68 538 770.71	65 128 211.57	73 036 757.13
Hierzu verfügbarer Bestand aus dem Vorjahr	207 040 811.59	138 502 040.88	73 373 829.31	—
Ergiebt verfügb. Gesamtbestand a. Jahresschlufs	275 858 183.49	207 040 811.59	138 502 040.88	73 036 757.13

Diese Zahlen stimmen zum Teil nicht genau mit den in den Rechnungsergebnissen mitgeteilten überein; namentlich ist der Bestand am Schlufs der Jahre 1893 und 1894 in unserer Aufstellung um je 180 000 Mk. höher, als ihn die Rechnungsergebnisse angeben. Der Grund dieser Differenz ist in offenbaren Rechenfehlern in den Tabellen des Reichs-Versicherungsamts zu suchen — wie auf S. 241 Bd IX näher auseinandergesetzt worden ist. Ebenso gilt auch das dort weiter Gesagte unverändert für die oben mitgeteilten Zahlen.

Das Gesamtvermögen der Versicherungsanstalten setzt sich am Schlusse der angegebenen Jahre aus folgenden Bestandteilen zusammen:

	1894	1893	1892	1891
	M.	M.	M.	M.
Kassenbestand, einschliefslich der Guthaben bei Bankhäusern	9 280 380.72	5 617 942.90	4 561 868.08	1 043 577.70
Wertpapiere und -Urkunden (Ankaufspreise)	285 702 691.75	213 302 535.41	141 535 821.—	73 445 589.90
Grundstücke (Ankaufspr.)	8 587 897.24	7 667 027.76	5 265 793.20	1 976 019.23
Beim Ankauf von Wertpapieren erstattete, am Schlusse des Jahres noch nicht wieder eingezogene Zinsen	—	—	—	12 018.13
Zusammen	303 570 969.71	226 587 500.07	151 363 482.28	76 477 184.96
Hierzu Wert d. Inventarien	741 639.87	612 513.60	527 710.59	283 112.31
Gesamtvermögen	304 312 609.58	227 200 019.67	151 891 192.87	76 760 297.27

Digitized by Google

Von dem Gesamtvermögen entfiel auf die Reservefonds

1894	. . . . .	27 892 780.22 M.
1893	. . . . .	19 726 694.48 „
1892	. . . . .	12 861 441.40 „
1891	. . . . .	3 440 327.83 „ [1])

Zieht man den Bestand der Reservefonds von dem nachgewiesenen Vermögen für 1893 und 1894 ab, indem man den Wert der Inventarien unberücksichtigt läfst, so ergiebt sich als verfügbarer Gesamtbestand am Schlufs des Jahres 1893: 206 860 811.59 Mk., 1894: 275 678 183.49 Mk., also jedesmal 180 000 Mk. weniger, als wir soeben auf Grund der in den Rechnungsergebnissen enthaltenen Tabellen berechnet haben. Uns fehlt eine befriedigende Erklärung für diese Differenz, die — wie bereits hervorgehoben — in einer fehlerhaften Aufstellung in den Rechnungsergebnissen für 1893 ihren Grund hat. Es wäre wünschenswert, dafs sich das Reichs-Versicherungsamt, dem das Urmaterial zur Verfügung steht, einmal zur Sache äufserte.

Die in den Wertpapieren angelegten Kapitalien haben sich durchschnittlich verzinst

1891	zu	3.67	pCt.
1892	„	3.67	„
1893	„	3.66	„
1894	„	3.65	„

Der Verkauf der Beitragsmarken gestaltete sich bei allen Versicherungsanstalten zusammen folgendermafsen:

1894	1893	1892	1891			
101 468 238	98 286 604	99 864 782	108 252 904½	Beitragsmark.	I.	Lohnkl.
174 179 022	169 864 669	171 272 806	163 529 956	„	II.	„
102 957 209	99 529 474	94 828 134	91 540 992	„	III.	„
63 254 909	60 902 950	58 452 781	62 280 501	„	IV.	„
Zus. 441 859 378	428 583 697	424 418 503	425 604 353½	Beitragsm.	aller	Lohnkl.

Unter den Beitragsmarken II. Lohnklasse befanden sich

1891	. . . . .	228 855	Doppelmarken
1892	. . . . .	152 760	„
1893	. . . . .	188 413	„
1894	. . . . .	273 406	„

Für 1891 sind in den Vorbemerkungen zu dem Tabellenwerk der Rechnungsergebnisse für 1893 und 1894 etwas andere Zahlen angegeben, so dafs sich die Summe der Beitragsmarken auf 427 182 950 stellt. Die Rechnungsergebnisse würden bedeutend an Wert gewinnen, wenn

[1]) Ueber die Differenz von 12 018.13 Mk. gegen die Angaben in den Rechnungsergebnissen vgl. Bd. VII S. 707.

Digitized by Google

das Reichs-Versicherungsamt zu der Praxis überginge, irrtümliche Angaben aus den früheren Jahren ausdrücklich als solche zu bezeichnen und dafür die richtigen anzugeben. Bisher hat das Reichs-Versicherungsamt das stets vermieden, und man weifs daher nie, ob die früheren oder die späteren Zahlen richtig sind.

Dem Prozentsatz nach entfielen auf die

	von den Beitragsmarken				vom Gesamterlös			
	1894	1893	1892	1891	1894	1893	1892	1891
	pCt.	pCt.	pCt.	pCt.	pCt.	pCt.	p.Ct.	pCt.
I. Lohnklasse . .	22.96	22,93	23.53	25.35	15.32	15.31	15.78	17.06
II. „ . .	39.42	39.64	40.36	38.36	37.57	37.79	38.69	36.87
(darunter Doppelmarken . . .	(0.06)	(0.04)	(0.04)	(0.05)	(0.06)	(0.04)	(0.03)	(0.05)
III. Lohnklasse . .	23.30	23.22	22.34	21.66	26.65	26.57	25.72	24.98
IV. „ . .	14.32	14.21	13.77	14.63	20.46	20.33	19.81	21.09

Die durchschnittliche Höhe des einzelnen Wochenbeitrags stellte sich

1891 auf 20.81 Pfennige
1892 „ 20.86 „
1893 „ 20.87 „
1894 „ 20.99 „

ist also von Jahr zu Jahr ein wenig gestiegen.

III. Krankenversicherung.

1. Organisation. Durch reichs- oder landesgesetzliche Bestimmungen ist der Kreis der versicherten Personen im Jahre 1894 nicht verändert worden. In Sachsen-Meiningen ist zwar durch Gesetz vom 26. Januar 1894 der Versicherungszwang auf die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen erstreckt worden, aber dieses Gesetz ist erst am 1. Januar 1895 in Kraft getreten. Der Kreis der zwangsweise versicherten Personen hat sich also im Berichtsjahre nur durch statutarische Bestimmungen von Gemeinden u. s. w. verändert.

Die Gesamtzahl der versicherten Personen betrug

am Ende des Jahres		Zunahme in Prozenten von Jahr zu Jahr	seit 1885
1885	4 294 173	—	—
1886	4 570 087	6.4	6.4
1887	4 842 226	6.0	12.8
1888	5 516 461	13.9	28.5
1889	6 071 035	10.1	41.4
1890	6 342 828	4.5	47.7
1891	6 530 513	3.0	52.1
1892	6 513 738	—0.3	51.7
1893	6 754 735	3.7	57.3
1894	6 939 412	2.7	61.9

Digitized by Google

Da sich bei vielen Kassen der Mitgliederstand je nach der Jahreszeit bedeutend ändert, so ist auch noch die Zahl der Mitglieder im Jahresdurchschnitt von den Kassen festgestellt worden. Diese Durchschnittszahlen wurden jedoch erst seit 1888 in einer Weise ermittelt, dafs ein Vergleich möglich ist. Wie sich die Entwickelung seitdem in diesen Zahlen darstellt, zeigt die folgende Aufstellung:

	Durchschnittl. Mitgliederzahl	Zunahme von Jahr zu Jahr absolut	pCt.
1888	5 398 478	—	—
1889	6 144 199	745 721	13.8
1890	6 579 539	435 340	7.1
1891	6 879 921	300 382	4.6
1892	6 955 049	75 128	1.1
1893	7 106 804	151 755	2.2
1894	7 282 609	175 805	2.5

In den Knappschaftskassen, die in der Statistik nicht berücksichtigt sind, waren im Jahre 1894 durchschnittlich 472 624 Personen (1893: 466 435) versichert, sodafs also die Gesamtzahl der Versicherten 7 755 233 oder 15.1 pCt. der Bevölkerung des Deutschen Reichs betrug gegen 1893: 7 573 239 oder 14.9 pCt.

Auf die verschiedenen Kassenarten verteilen sich die versicherten Personen folgendermafsen:

	1885	1886	1887	1888	1889
Gemeinde-Krankenversicherg.	586 584	629 069	628 985	882 244	1 000 142
Orts-Krankenkassen . . .	1 534 888	1 701 305	1 909 046	2 200 937	2 451 072
Betriebs-Krankenkassen . .	1 261 200	1 314 216	1 374 683	1 459 737	1 601 706
Bau-Krankenkassen	12 115	12 897	17 311	26 964	21 600
Innungs-Krankenkassen . .	24 879	32 013	41 700	50 447	57 868
Eingeschriebene Hilfskassen .	730 722	731 943	727 127	752 918	792 093
Landesrechtliche Hilfskassen	143 785	148 644	143 374	143 214	145 654

	1890	1891	1892	1893	1894
Gemeinde-Krankenversicherg.	1 056 726	1 089 506	1 099 339	1 155 450	1 163 462
Orts-Krankenkassen . . .	2 559 761	2 685 707	2 776 591	3 020 654	3 109 100
Betriebs-Krankenkassen . .	1 689 977	1 707 767	1 693 342	1 761 791	1 851 344
Bau-Krankenkassen	10 834	17 593	16 094	18 290	19 658
Innungs-Krankenkassen . .	61 554	62 898	61 470	77 980	84 680
Eingeschriebene Hilfskassen .	821 403	832 098	749 576	659 220	651 570
Landesrechtliche Hilfskassen	142 573	134 944	117 326	61 350	59 598

Digitized by Google

Somit kommen von je 100 Versicherten auf die

	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894
Gemeinde-Krankenversicherung . .	13.7	13.8	13.0	16.0	16.5	16.7	16.7	16.9	17.1	16.8
Orts-Krankenkassen .	35.7	37.2	39.4	39.9	40.4	40.4	41.1	42.6	44.7	44.8
Betriebs-Krankenkass.	29.4	28.8	28.4	26.5	20.4	26.6	26.1	26.0	26.1	26.7
Bau-Krankenkassen .	0.3	0.3	0.3	0.5	0.3	0.2	0.3	0.3	0.3	0.3
Innungs-Krankenkass.	0.6	0.7	0.9	0.9	0.9	1.0	1.0	0.9	1.1	1.2
eingeschr. Hilfskassen	17.0	16.0	15.0	13.6	13.1	12.9	12.7	11.5	9.8	9.4
landesrechtl. Hilfskass.	3.3	3.2	3.0	2.6	2.4	2.2	2.1	1.8	0.9	0.8

Im Jahre 1894 zeigen also wiederum nur die beiden Hilfskassenformen einen Rückgang der Mitgliederzahl; alle anderen Kassenarten haben an Mitgliedern gewonnen. Alles, was für das Jahr 1893 über diese Erscheinung auf S. 245 Bd. IX gesagt worden ist, gilt auch für 1894.

Was die Zahl der Kassen anlangt, so waren in Thätigkeit

	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894
Gemeindekranken-Versicherung . .	7125	7170	7363	7852	7926	8011	8145	8253	8234	8302
Orts-Krankenkassen	3700	3747	3763	3893	4030	4119	4219	4243	4328	4410
Betriebs-Krankenkassen	5500	5658	5757	5868	5958	6124	6244	6316	6434	6591
Bau-Krankenkassen	101	127	131	135	150	130	132	123	115	106
Innungs-Krankenkassen	224	289	352	401	425	452	467	471	483	507
eingeschriebene Hilfskassen . .	1818	1876	1878	1853	1866	1869	1841	1739	1739	1375
landesrechtliche Hilfskassen . .	474	490	471	466	467	468	450	443	271	261
zusammen	18942	19357	19715	20468	20822	21173	21498	21588	21226	21552

Von je 100 thätigen Kassen gehörten an

	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894
der Gemeinde-Krankenversicherung . .	37.6	37.0	37.3	38.4	38.1	37.9	37.9	38.2	38.8	38.5
d. Orts-Krankenkassen	19.5	19.4	19.1	19.0	19.4	19.5	19.6	19.6	20.4	20.5
„ Betriebs-Krankenk.	29.1	29.2	29.2	28.7	28.6	28.9	29.0	29.3	30.3	30.6
„ Bau-Krankenkassen	0.5	0.7	0.7	0.6	0.7	0.6	0.6	0.6	0.5	0.5
„ Innungs-Krankenk.	1.2	1.5	1.8	2.0	2.0	2.1	2.2	2.2	2.3	2.3
„ eingeschrieb. Hilfsk.	9.6	9.7	9.5	9.0	9.0	8.8	8.6	8.1	6.4	6.4
„ landesrechtl. „	2.5	2.5	2.4	2.3	2.2	2.2	2.1	2.0	1.3	1.2

Die Gesamtzahl der Kassen, die sich bis 1892 stetig gesteigert hatte, im Jahre 1893 aber gesunken war, ist somit im Berichtsjahre wieder gestiegen, hat jedoch das Jahr 1892 noch nicht wieder er-

Digitized by Google

reicht. Ununterbrochen haben sich seit 1885 die Orts-, Betriebs- und Innungs-Krankenkassen vermehrt, und bei den Gemeinde-Krankenversicherungen ist der geringe Rückgang im Jahre 1893 nur vorübergehend gewesen. Die Bau-Krankenkassen und die landesrechtlichen Hilfskassen haben sich in den letzten Jahren beständig vermindert, während sich die eingeschriebenen Hilfskassen, die ebenso wie die landesrechtlichen Hilfskassen im Jahre 1893 infolge der Novelle vom 10. April 1892 aufserordentlich an Zahl zurückgegangen waren, 1894 wieder etwas vermehrt haben. Wie die Bedeutung der beiden Hilfskassenarten für die Gesamtversicherung gesunken ist, zeigt sich darin, dafs die Hilfskassen 1885 12.1 pCt. aller Versicherten umfafsten, 1892 noch 10.1 pCt. und 1894 nur 7.6 pCt.

Die Zahl der dem Krankenversicherungsgesetz nicht genügenden eingeschriebenen Hilfskassen ist von 1893 bis 1894 von 269 auf 232 gefallen und ihre Mitgliederzahl von 124 969 auf 122 447.

Die Durchschnittsgröfse einer Kasse, alle Kassenarten zusammengefafst, ist seit 1885 stetig und sehr bedeutend gewachsen. Die durchschnittliche Mitgliederzahl betrug 1885: 228.7, 1894: 346,9. Im einzelnen kommen an Mitgliedern

auf eine	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894
Orts-Krankenkasse .	415.6	455.1	508.5	587.0	638.3	675.7	693.6	710.5	752.5	760.5
eingeschr. Hilfskasse	404.8	397.1	395.6	409.0	425.5	441.4	464.8	469.3	495.0	488.7
Bau-Krankenkasse .	146.0	122.8	176.6	248.9	300.1	266.6	248.1	288.8	335.4	358.2
Betriebs-Krankenkasse	230.4	234.1	240.2	247.1	262.0	276.9	280.8	278.5	280.2	283.7
landesrechtl. Hilfsk.	303.3	310.3	307.7	310.0	312.9	313.8	311.4	303.7	238.7	232.2
Innungs-Krankenk. .	111.1	111.2	119.1	141.4	150.6	166.2	169.0	162.9	191.8	203.5
Gemeinde-Krankensicherung	83.5	87.7	85.7	112.2	139.9	144.8	150.9	151.2	157.8	158.6
alle Kassenarten zus.	228.7	237.6	247.4	280.4	306.2	319.9	329.2	331.5	343.6	346.9

Die Kassen zeigen also mit alleiniger Ausnahme der landesrechtlichen Hilfskassen durchaus die Tendenz, stetig an Mitgliedern zuzunehmen.

Auf die einzelnen Staaten verteilen sich die besonderen Kassenformen sehr verschieden. Der durchschnittlichen Mitgliederzahl nach treten in den Vordergrund: die Gemeindekrankenversicherung in Waldeck (79.7 pCt. der Versicherten), Mecklenburg-Strelitz (60.7 pCt.), Bayern (59.3 pCt.), Sachsen-Altenburg (40.8 pCt.), Anhalt (38.8 pCt.) Baden (35.8 pCt.) und Hessen (35.7 pCt.), die eingeschriebenen Hilfskassen in Lippe (72.9 pCt.), Hamburg (70.3 pCt.) und Bremen (44.4 pCt.), die Betriebs-Krankenkassen in Elsafs-Lothringen (57.4 pCt.) und die Orts-Krankenkassen in den übrigen 15 Staaten, darunter Preufsen mit 54.3 pCt. gegen 54.5 pCt. im vorhergehenden Jahre.

Digitized by Google

Die 1894 thätig gewesenen organisierten Kassen verteilen sich der Gröfse nach folgendermafsen:

	unter 100	mit 101—250	mit 251—1000	über 1000	Zusammen
		Mitgliedern			
Orts-Krankenkassen . .	473	1 302	2345	290	4410
Betriebs-Krankenkassen .	2572	2226	1694	99	6591
Bau-Krankenkassen . .	49	26	28	3	106
Innungs-Krankenkassen .	281	129	93	4	507
Eingeschrieb. Hilfskassen	481	498	357	39	1375
Landesrechtl. Hilfskassen	108	104	44	5	261
zusammen	3904	4285	4561	440	13250
	pCt.	pCt.	pCt.	pCt.	
Orts-Krankenkassen . . .	10.7	29.5	53.2	6.6	
Betriebs-Krankenkassen . .	39.0	33.8	25.7	1.5	
Bau-Krankenkassen . . .	46.2	24.5	26.4	2.9	
Innungs-Krankenkassen .	55.4	25.4	18.4	0.8	
Eingeschr. Hilfskassen . .	35.0	36.2	26.0	2.8	
Landesrechtl. Hilfskassen .	41.4	39.8	16.9	1.9	
zusammen	29.9	32.4	34.4	3.3	

2. Leistungen und Aufwand. Es wurde Hilfe gewährt und Krankengeld geleistet (die für 1885 bis 1887 ermittelten Zahlen sind nicht zuverlässig)

1888	in 1762520	Erkrankungsfällen	für	29.5	Mill.	Krankheitstage
1889	„ 2042082	„	„	33.4	„	„
1890	„ 2422350	„	„	39.2	„	„
1891	„ 2397826	„	„	40.8	„	„
1892	„ 2478237	„	„	42.8	„	„
1893	„ 2794027	„	„	46.2	„	„
1894	„ 2492309	„	„	43.7	„	„

Auf 100 Kassenmitglieder entfielen durchschnittlich

	Erkrankungsfälle	Krankheitstage
1888 . . .	32.6	547.0
1889 . . .	33.2	544.1
1890 . . .	36.8	595.4
1891 . . .	34.9	593.0
1892 . . .	35.6	614.7
1893 . . .	39.3	650.1
1894 . . .	34.2	599.9

Das Jahr 1894 ist also im Vergleich zu den vorhergehenden Jahren, was die Erkrankungsfälle anlangt, recht günstig; auch die Zahl der

Digitized by Google

Krankheitstage bleibt absolut gegen 1893 bedeutend zurück, relativ — auf 100 Kassenmitglieder berechnet — auch noch gegen 1892. Ungünstiger gestaltete sich die durchschnittliche Dauer eines Erkrankungsfalles, denn die Unterstützung mit Krankengeld dauerte im Durchschnitt für einen Erkrankungsfall

1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	
16.8	16.4	16.2	17.0	17.3	16.5	17.5	Tage

Für die einzelnen Kassenarten schwankt die Krankheitsdauer im Jahre 1894 von 15.9 Tagen bei den Bau-Krankenkassen bis zu 20.3 Tagen bei den landesrechtlichen Hilfskassen.

Wie in unseren früheren Darstellungen verzichten wir auch diesmal darauf, diese Verhältnisse für die einzelnen Kassenarten gesondert sowie für die männlichen und weiblichen Mitglieder getrennt zu betrachten, da das hier zu weit führen würde.

Die gesamten Krankheitskosten stellten sich

	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	
überhaupt auf	61 561.5	70 975.2	84 040.0	89 166.1	94 258.4	101 971.7	99 588.5	(1000 Mk.)
auf 1 Mitglied	11.40	11.55	12.77	12.96	13.55	14.35	13.67	Mk.
„ 1 Krankheitsfall	34.93	34.76	34.70	37.19	38.03	36.50	40.0	„
„ 1 Krankheitstag	2.08	2.12	2.12	2.19	2.20	2.21	2.28	„

Im Berichtsjahre ist also seit 1888 zum ersten Male der auf 1 Mitglied entfallende Kostenbetrag zurückgegangen; der Durchschnittsbetrag für einen Krankheitsfall dagegen ist, wie bei der langen durchschnittlichen Krankheitsdauer nicht anders zu erwarten war, bedeutend gestiegen. Der Aufwand für einen Krankheitstag ist seit 1888 von Jahr zu Jahr ohne Unterbrechung gröfser geworden.

Bei Zerlegung der Krankheitskosten in die einzelnen Aufwendungsarten kommen auf

	1894	1893	1892
	pCt.	pCt.	pCt.
Krankengeld	42.78	44.89	46.63
Arzt	22.30	21.01	20.23
Arznei	17.50	17.35	17.02
Verpflegung in Krankenanstalten	11.92	11.35	11.06
Sterbegeld	3.65	3.75	3.77
Unterstützung an Wöchnerinnen	1.78	1.61	1.29
Fürsorge für Rekonvaleszenten	0.07	0.04	—

Die Bedeutung des Krankengeldes ist also auch im Jahre 1894 dem Prozentsatze nach weiter gesunken, ebenso die der Sterbegelder: die

Digitized by Google

übrigen Aufwendungen sind im Gegensatz dazu gestiegen — im ganzen eine Entwickelung, die nur erfreulich genannt werden kann. Die Fürsorge für Rekonvaleszenten hat zwar bedeutend mehr Ausgaben verursacht als im vorhergehenden Jahre, tritt aber absolut immer noch sehr zurück: es sind im ganzen nur 70 882 Mk. (1893: 40 888 Mk.) für diese freiwilligen Mehrleistungen verausgabt worden.

Im Gesamtdurchschnitt entfallen auf jedes Kassenmitglied

	1894	dagegen 1893
Krankheitskosten	13.67 M.	14.35 M.
von ihm gezahlte Beiträge und Eintrittsgelder . .	10.87 „	10.64 „
so dafs es mehr empfangen hat	2.80 „	3.71 „

Für die einzelnen Kassenarten sind die Zahlen im Berichtsjahr folgende:

	Krankheitskosten	Beiträge und Eintrittsgelder	Mehr (+) weniger (−) empfangen
	M.	M.	M.
Bau-Krankenkassen	22.76	15.26	+ 7.50
Betriebs-Krankenkassen . .	17.95	12.51	+ 5.44
Gemeinde-Krankenversicherg.	7.78	5.09	+ 2.69
Orts-Krankenkassen	13.12	10.51	+ 2.61
Innungs-Krankenkassen . .	11.62	9.95	+ 1.67
Landesrechtliche Hilfskassen .	14.98	16.15	— 1.17
Eingeschriebene Hilfskassen .	15.46	18.44	— 2.98

Was die finanziellen Verhältnisse der Krankenkassen anbelangt, so ist folgendes von allgemeinem Interesse:

Es beliefen sich, alle thätig gewesenen Kassen zusammengenommen,

	1894	1893	1892
	M.	M.	M.
die Einnahmen auf	135 464 050	131 562 137	124 000 436
„ Ausgaben auf	127 442 362	125 369 485	116 829 818
„ Ueberschüsse auf	8 021 688	6 192 652	7 170 618

Dabei sind die Beträge, die für die Invaliditäts- und Altersversicherung vereinnahmt und verausgabt wurden, aufser Ansatz geblieben. Von den Einnahmen hatten 1894: 17 186 544 Mk. (1893: 18 855 527 Mk., 1892: 18 626 760 Mk.) nur rechnungs- und kassenmäfsige Bedeutung und ebenso von den Ausgaben 19 336 460 Mk. (1893: 14 686 883 Mk., 1892: 14 528 160 Mk.), sodafs verblieben

	1894	1893	1892
	M.	M.	M.
eigentliche Einnahmen . . .	118 277 506	112 706 610	105 373 676
„ Ausgaben . . .	108 105 902	110 682 602	102 301 658
Ueberschufs .	10 171 604	2 024 008	3 072 018

Digitized by Google

Das Berichtsjahr hat also aufserordentlich günstig abgeschlossen.

Von den Ausgaben entfallen auf die Verwaltungskosten 6 549 865 Mk. oder 6.1 pCt. (gegen 1893: 6.2 pCt. und 1892: 6.0 pCt.). Im einzelnen betrugen die Verwaltungskosten bei den Innungskrankenkassen 13.4 pCt., den eingeschriebenen Hilfskassen 10.0 pCt., den Ortskrankenkassen 9.8 pCt., den landesrechtlichen Hilfskassen 8.5 pCt., den BauKrankenkassen 1.2 pCt., den Betriebs-Krankenkassen 0.8 pCt. der eigentlichen Ausgaben.

Trotz des günstigen Gesamtergebnisses, das das Jahr 1894 gezeitigt hat, haben doch nur 14873 Kassen von 21552, also 69.0 pCt. (1893: 57.4 pCt., 1892: 62.0 pCt., 1891: 66.9 pCt., 1890: 65.4 pCt., 1889: 76 pCt.) einen Ueberschufs aufzuweisen, während 6679 Kassen mit Unterbilanz abgeschlossen haben, also 31.0 pCt. (1893: 42.6 pCt., 1892: 38.0 pCt., 1891: 33.1 pCt., 1890: 34.6 pCt., 1889: 24 pCt.). Bei den einzelnen Kassenarten stellen sich diese Verhältnisse folgendermafsen: am günstigsten stehen die Orts-Krankenkassen da, von denen 77.3 pCt. (1893: 59.2) mit Ueberschufs gearbeitet haben; es folgen sodann die eingeschriebennen Hilfskassen mit 74.6 pCt. (1893 57.3 pCt.), die Innungs-Krankenkassen mit 73.2 pCt. (1893: 57.8 pCt.), die Betriebs-Krankenkassen mit 71.1 pCt. (1893: 56.1 pCt.), die Gemeinde-Krankenversicherungen mit 62.2 pCt. (1893: 58.0 pCt.), die landesrechtlichen Hilfskassen mit 60.9 pCt. (1893: 45.4 pCt.) und endlich die Bau-Krankenkassen mit 57.3 pCt. (1893: 46.1 pCt,) Kassen, die Ueberschüsse zu verzeichnen hatten. An dem Aufschwung sind also sämtliche Kassenarten beteiligt.

Das Gesamtvermögen der Krankenkassen ist von 83811959 Mk. am Schlusse des Jahres 1893 auf 94305642 Mk. am Schlusse des Jahres 1894 gestiegen, sodafs auf ein Mitglied entfielen Ende 1894: 12.95 Mk. gegen Ende 1893: 11.79 Mk.

Den gröfsten Teil des Vermögens bilden die Reservefonds. Alle Krankenkassen zusammen hatten bis Ende 1894: 83792433 Mk. gegen 1893: 75983032 Mk., 1892: 74696641 Mk. und 1891: 71408237 Mk. als Reservefonds angesammelt.

Werfen wir zum Schlufs wiederum einen Blick auf die gesamte durch die Arbeiterversicherung bewirkte Kapitalanhäufung, so ergiebt sich naturgemäfs gegen das Jahr 1893 eine beträchtliche Steigerung. Berücksichtigt man nur die Reservefonds der Berufsgenossenschaften, der Bau-Versicherungsanstalten und der Krankenkassen, sowie die Vermögensbestände der Invaliditäts-Versicherungsanstalten, abgesehen von dem Wert der Inventarien etc., so erhält man für den Schlufs des Jahres

Digitized by Google

1894 eine Summe von nahezu 501 ½ Millionen Mark gegen 1893: 403 ½ Millionen Mark, nämlich

	1894	1893
1. Reservefonds der Berufsgenossenschaften und Bau-Versicherungsanstalten . . .	114118 (1000 M.)	100892 (1000 M.)
2. Reservefonds der Krankenkassen . . .	83792 „ „	75983 „ „
3. Bestände der Invaliditäts-Versicherungsanstalten	303571 „ „	226588 „ „
Zusammen	501481 (1000 M.)	403463 (1000 M.)

Digitized by Google

L. Sonnemann's Grundzüge eines Reichsgesetzes zur kommunalen Versicherung gegen Arbeitslosigkeit.

Besprochen von

DR. EMIL HOFMANN

in Stettfurt (Schweiz).

In ziemlich enger Anlehnung an das von Georg Schanz entwickelte Projekt einer Arbeitslosenversicherung in Deutschland und den Adlerschen Gesetzentwurf betreffend die Errichtung einer Anstalt zur Versicherung gegen Arbeitslosigkeit im Kanton Baselstadt will Leopold Sonnemann die Gemeinden von 10 000 Einwohnern und mehr durch ein Reichsgesetz ermächtigen, die obligatorische Arbeitslosenversicherung für Fabrik- und Bergarbeiter, sowie Handwerksgesellen und Ladendiener, welche weniger als 2000 Mark Jahreseinkommen beziehen, einzuführen. [1]

Die Kosten der Versicherung sollen durch die obligatorischen Beiträge der Arbeiter und Arbeitgeber, die Zuschüsse der Gemeinden und die Zuwendungen der Einzelstaaten aufgebracht werden. Die Einbeziehung dieser 4 Kategorieen zur Tragung der Kosten der Arbeitslosenversicherung ist vollständig richtig, wenn auch nicht einzusehen ist, warum das Reich ganz leer ausgehen soll. Die Fixierung eines Maximalbeitrags der Gemeinden und damit auch der Einzelstaaten, welche höchstens den vierten Teil der von den Gemeinden selbst geleisteten Zuschüsse beitragen sollen, scheint uns verfehlt zu sein. Bei der vollständigen Unzulänglichkeit der statistischen Grundlagen der Arbeitslosenversicherung scheint es uns ein allzugewagtes Experiment, von vorneherein den Maximalbetrag des Zuschusses seitens der Gemeinden und der Einzelstaaten festzusetzen. Würde das Budget einer kommunalen Versicherungsanstalt mit diesen Maximalzuschüssen nicht balancieren können, dann wäre eine Erhöhung der Beiträge der Arbeiter und Arbeitgeber oder

[1] Vgl. die Arbeitslosen-Versicherung auf dem Ulmer Parteitage der Deutschen Volkspartei (10—11. Oktober 1896) mit einem Nachtrage. Karlsruhe. Badische Verlagsdruckerei 1897.

Digitized by Google

eine Reduktion der Unterstützungen der Ausweg, den zu betreten man sich aus mehrfachen Gründen hüten sollte. Lebt man der Ueberzeugung, dafs derartig bemessene Beiträge dieser beiden Kategorieen ausreichen, so ist die Festsetzung eines Maximalbeitrages so wie so überflüssig. Trügt aber jene Ueberzeugung und kommen Jahre, welche gröfsere Opfer verlangen, so müfste es sich schwer rächen, wenn man sich von vorneherein die Hände gebunden hätte. Allerdings mufs zugegeben werden, dafs die Zuschüsse wenigstens der Gemeinden mit 3 beziehungsweise $4^1/_2$ Mark pro Versicherten ziemlich reichlich bemessen sind. Dagegen erscheinen die Zuschüsse der Einzelstaaten etwas zu niedrig im Verhältnis zum Aufwand, den man den Gemeinden auferlegt, besonders wenn man bedenkt, dafs diese auch noch für die gesamten Kosten der Anstaltsverwaltung aufzukommen haben. Das Reich sollte wenigstens in Form der Portofreiheit einen Tribut für diesen sozialen Zweck beitragen. Allein man begreift die praktischen Gründe, die davon abhielten. Es ist wohl von dem „sozialpolitisch retardierenden Reiche" kein Kostenaufwand verlangt worden, weil man dadurch umsoeher die Befugnis zur obligatorischen Arbeitslosenversicherung eingeräumt zu erhalten hoffte.

Die Beiträge der Arbeiter will der Entwurf nach dem Risiko und dem Lohne abstufen. Das Risiko soll durch Schaffung zweier Gefahrenklassen berücksichtigt werden, innerhalb welcher nach der Lohnhöhe drei Stufen zu unterscheiden wären. Gegen die Bemessung der Prämien läfst sich nicht viel einwenden, obwohl nicht vergessen werden darf, dafs eine Wochenprämie von 50 Pfg. eine sehr starke Belastung des Arbeiters bedeutet, auch wenn dieselbe blofs denen zugemutet wird, deren Wochenlohn 24 Mark übersteigt. Nach dieser Seite hin scheint uns der Spielraum überhaupt weiter gezogen als bei der anderen Gruppe der Beitragspflichtigen. Uns will es scheinen, man hätte auch für die Belastung der Arbeitgeber ganz füglich das Maximum des Wochenbeitrags auf 20 Pfg. festsetzen dürfen.

Mit der Höhe der Unterstützungen, welche sich zwischen 1 und $2^1/_2$ Mk. bewegen soll, scheint uns ziemlich das Richtige getroffen zu sein. Weniger dürfte dies bei der Bestimmung zutreffen, dafs verheiratete Arbeiter höhere Unterstützungen empfangen sollen als Ledige. Allerdings macht Adler mit Recht geltend, dafs bei den Ledigen nicht nur die Ausgaben viel geringer sind, sondern dafs sie sich auch leichter Arbeit verschaffen können, weil ihnen sozusagen die ganze Welt offen stehe. Allein die Abstufung der Unterstützungen nach dem Civilstand der Arbeitslosen führt zu sehr komplizierten Unterscheidungen, die der Vielgestaltigkeit der Verhältnisse niemals ganz gerecht zu werden vermögen. Wir denken da vor allem auch an die Fälle, in denen ledige Arbeiter regelmäfsig ihre Eltern oder Geschwister unterstützen. Schon die Einführung von Abstufungen auch nach dieser Seite hin würde

Digitized by Google

eine allzugrofse Komplizierung des Versicherungsapparates bedeuten, abgesehen davon, dafs die Konstatierung der in Frage kommenden Thatsache sehr heikel wäre. Dieser Schwierigkeit kann auch dadurch nicht ganz vorgebeugt werden, dafs man dem „alleinstehenden Arbeitslosen" eine kleinere Unterstützung zumifst als „demjenigen, der für Angehörige zu sorgen hat." Soll zu Ungunsten der Ledigen ein Unterschied statuiert werden, wogegen eigentlich nichts einzuwenden ist, so dürfte eine mäfsige Erhöhung der Prämien von diesen leichter ertragen und durch die Versicherung leichter durchgeführt werden als eine Reduktion der Unterstützung. Zu dieser Mafsnahme wird man sich um so eher verstehen, als dieselbe für die Versicherungsanstalt einen finanziellen Vorteil bedeutet, wie leicht auszurechnen ist.

Bedenklicher als dieses Bedenken erscheint uns der Verzicht auf die sog. Karrenzzeit in diesen Grundzügen eines Reichsgesetzes. Diese bedeutet einerseits ein wesentliches Schutzmittel gegen den Mifsbrauch der Versicherung und andererseits soll sie dazu beitragen, nicht alle Selbstverantwortung des Individuums aufzuheben. Wohin die Aufhebung der Karenzzeit führt, sieht man am besten an den Erfahrungen der Arbeitslosenversicherung der Stadt St. Gallen. Das kantonale Gesetz hat dort allerdings eine Karenzzeit von fünf Tagen festgesetzt. Allein die Interpretation des betr. Paragraphen kam einer totalen Aufhebung der Karenzzeit gleich, wie aus den folgenden Bemerkungen des Berichtes der dortigen Arbeitslosenversicherungskasse hervorgeht. „Es wurde entschieden, dafs fünf Tage Arbeitslosigkeit genügen auch wenn sie unterbrochen sind, gleichzeitig auch, dafs für diese ersten Tage zu entschädigen sei, da der Gesetzgeber offenbar nicht einem regelmäfsigen Abzug für fünf Tage Arbeitslosigkeit machen, sondern nur bestimmen wollte, dafs nicht jede zufällige Aussetzung der Arbeit an wenigen vereinzelten Tagen den Charakter einer inbetracht fallenden Arbeitslosigkeit feststellen solle."

Die Umschreibung des Begriffs unverschuldeter Arbeitslosigkeit scheint uns in dem in Frage stehenden Entwurf nicht geglückt zu sein. Zum mindesten ist der Entzug der Unterstützung bei Arbeitslosigkeit infolge von Lohnstreitigkeiten zu ungenau. Scheint ja auch Sonnemann nach den Erläuterungen zu diesem Entwurf hierbei blofs an Strikes gedacht zu haben. Deshalb sollte dies auch im Gesetz genau ausgedrückt sein, damit nicht bei Ausperrungen die Frage über das Verhalten der Kasse in diesem Falle mitten im heifsen Kampfe aufgerollt werden mufs. Wie notwendig gerade hier eine genaue Formulierung ist, mag auch daraus hervorgehen, dafs in St. Gallen diese Frage zu einem Rekurs an den Regierungsrat führte, trotzdem dort Paragraph 10 lit. b. blofs die Arbeitslosigkeit infolge eines Strikes der Entschädigung verlustig gemacht wissen will. Deshalb hat die Grofsratskommission betr. Versicherung gegen Arbeitslosigkeit im Kanton Baselstadt an dem Adlerschen Entwurf das Wort Lohnstreitigkeit durch Strike ersetzt und die

Digitized by Google

Aussperrung als Grund der Ablehnung der Unterstützung gestrichen. Ganz richtig bemerkt dieselbe in ihrem Berichte zu dieser Frage folgendes: „Auf welcher Seite bei Aussperrungen die Hauptschuld liegt, ob auf derjenigen der Arbeiter oder auf derjenigen der Arbeitgeber, möchte zuweilen fast unmöglich zu entscheiden sein. Jedenfalls kann dies nicht in der Aufgabe der Versicherungsanstalt liegen. Bei dieser zweifelhaften Sachlage kann die richtige Lösung nur darin liegen, dafs man demjenigen die Veranlassung der eingetretenen Arbeitslosigkeit zumifst, durch dessen Verfügung sie eingetreten und nicht demjenigen, der von ihr betroffen worden ist."

Der Hauptmangel dieses Projektes liegt in dem Fehlen jeglicher alternativen Leistung der Versicherung. Die Behauptung Sonnemanns, bei den besser entlohnten Arbeitern habe der Beitrag eigentlich den Charakter des Sparzwangs und sei die Versicherung eigentlich für sie eine Sparkasse, bedarf einer wesentlichen Einschränkung. Zweifelsohne würden durch die obligatorische Arbeitslosenversicherung eine ganze Menge von Arbeitern versicherungspflichtig, welche nie arbeitslos werden. Für diese wäre allerdings ein Sparzwang vorhanden, aber ein Sparzwang zu Gunsten anderer Arbeiter. Wie weit man mit dem Sparzwang in diesem Sinne kommt, kann man an den Erfahrungen der Versicherungskasse der Stadt St. Gallen ersehen. Wird dem Versicherten nicht in irgend welcher Form eine alternative Leistung der Versicherungsanstalt verbürgt, so merkt der besser gestellte Arbeiter bald, dafs der Unterhalt der Arbeitslosen zum Teil wenigstens von stärkeren Schultern auf die seinigen abgelenkt werden soll. Dafs er sich hierzu trotz eines 24 Mark übersteigenden Wochenlohns nicht gern herbeiläfst, wird ihm niemand verübeln wollen. Er fühlt bald, dafs die Versicherung einfach darauf hinausläuft, armen Leuten Geld weg zu nehmen, um es andern Armen zu geben!

Die besprochenen Grundzüge eines Reichsgesetzes zur kommunalen Versicherung gegen Arbeitslosigkeit haben folgenden Wortlaut:

1. Es ist der Erlafs eines Reichsgesetzes im Reichstage zu beantragen, durch welches die Gemeinden von 10000 Einwohnern oder mehr ermächtigt werden, fakultativ auf Grund eines Beschlusses der Gemeindebehörden Anstalten für die Versicherung gegen unverschuldete Arbeitslosigkeit zu errichten. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde können auch kleinere Gemeinden oder mehrere Gemeinden zusammen die Errichtung solcher Anstalten beschliefsen.

2. Die Versicherten sind in zwei Klassen geteilt:

I. alle diejenigen Klassen von Fabrik- und Bergarbeitern, sowie Handwerksgesellen und Ladenarbeitern, bei welchen die Arbeitslosigkeit nicht eine alljährlich zu gewisser Jahreszeit wiederkehrende ist;

II. alle Erd-, Bau- und überhaupt solche Arbeiter, bei welchen die vorüber-

Digitized by Google

gehende Arbeitslosigkeit eine Folge der Jahreszeit und in der Natur des Gewerbes begründet ist.

3. Jede dieser beiden Klassen ist in drei Stufen nach der Lohnhöhe eingeteilt. Die erste Stufe umfafst die Arbeiter, deren Wochenlohn nicht höher ist als 15 Mark; die zweite Stufe diejenigen Arbeiter, deren Lohn nicht höher ist als 24 Mark; die dritte alle diejenigen Arbeiter, deren Wochenlohn 24 Mark übersteigt.

4. Die Anstalten werden dotiert:

a) durch obligatorische Beiträge der Arbeiter,

b) durch obligatorische Beiträge der Arbeitgeber,

c) durch Übernahme der Verwaltungskosten und Zuschüsse von Seiten der Kommunen,

d) durch Zuwendungen der Einzelstaaten.

5. Befreit von dem Beitritte zur Kasse sind alle Arbeiter, die einen Jahreslohn von 2000 Mark nachweisen, sowie alle diejenigen Arbeiter, die einer freiwilligen Verbindung angehören, von der sie im Falle der Arbeitslosigkeit mindestens die gleichen Bezüge erhalten, wie von der kommunalen Kasse.

6. Es bleibt den Satzungen einer Anstalt vorbehalten, den weiblichen Personen den Beitritt zur Kasse zu gestatten, oder für dieselben den Beitritt obligatorisch zu machen.

7. Die von den Arbeitern zu zahlende Versicherungsprämie darf nicht übersteigen:

I. Klasse	1. Stufe	15	Pfennige	die	Woche
	2. „	25	„	„	„
	3. „	35	„	„	„
II. Klasse	1. „	25	„	„	„
	2. „	35	„	„	„
	3. „	50	„	„	„

8. Die wöchentlichen Leistungen der Arbeitgeber dürfen in der 1. Klasse nicht den Betrag von 10 Pfg. für jeden bei ihnen beschäftigten Arbeiter und in der 2. Klasse von 15 Pfg. für jeden beschäftigten Arbeiter übersteigen. Vom Schlufs der Woche an, in welcher der Arbeiter austritt und ohne Arbeit ist, ruhen sowohl die Beiträge der Arbeiter als diejenigen der Arbeitgeber. Arbeiter, die weniger als eine Woche beschäftigt sind, haben ebensowenig Beiträge zu zahlen, wie deren Arbeitgeber. Die Beiträge der Arbeiter werden durch Lohnabzüge bewirkt und von den Arbeitgebern einbehalten.

9. Die Zuschüsse der Gemeinden dürfen nicht 3 Mark für das Jahr auf jede versicherte Person der Klasse I und $4^1/_2$ Mark der Klasse II übersteigen. Die Zuschüsse für Arbeiter, welche weniger als ein Jahr in Arbeit stehen, werden pro rata temporis berechnet. Aufserdem trägt die Stadtgemeinde oder die zu einer Anstalt vereinigten Gemeinden die gesamten Kosten der Anstaltsverwaltung.

10. Die Regierungen der Einzelstaaten gewähren den Gemeinden Zuschüsse, welche jedoch nicht den vierten Teil der von den Gemeinden selbst geleisteten Zuschüsse zu übersteigen haben.

Digitized by Google

11. Jedes Mitglied der Anstalt hat im Falle eingetretener Arbeitslosigkeit Anspruch auf Unterstützung. Voraussetzung der Unterstützung ist die Zahlung von mindestens 26 Wochenbeiträgen an die Kasse. Im Falle freiwilligen Austritts und im Falle des Austritts infolge von Lohnstreitigkeiten wird keine Unterstützung bezahlt. Ferner wird keine Unterstützung gewährt, wenn die Arbeitslosigkeit Folge von Krankheit oder Unfall ist oder wenn der Versicherte eine ihm angebotene Arbeitsstelle ohne genügende Gründe ablehnt.

12. Die Höhe der Unterstützungen für die beiden Klassen wird durch die Satzungen festgestellt. Sie beträgt mindestens täglich 1 Mark und höchstens $2^1/_2$ Mark. Verheiratete Arbeiter erhalten höhere Unterstützungen als unverheiratete. Die Unterstützung wird auch für die Sonn- und Feiertage bezahlt und kann an einen Versicherten höchstens für 75 Tage im Jahre vergütet werden.

13. Arbeitslose Versicherte, welche eine Stelle aufserhalb des Versicherungssitzes annehmen, haben Anspruch auf Reiseunterstützung.

14. Die unmittelbare Verwaltung der Anstalt wird durch einen Vorsteher geführt, welcher auf Vorschlag des Verwaltungs-Ausschusses durch die städtischen Behörden auf die Dauer von 6 Jahren ernannt wird. Der Vorsteher erhält angemessene Besoldung. Demselben wird die nötige Zahl von Hilfsarbeitern beigegeben, deren Anstellung in gleicher Weise erfolgt.

15. Der Verwaltungsausschufs besteht aus 6 bis 12 Mitgliedern zur Hälfte Arbeitgeber, zur Hälfte versicherungspflichtige Arbeiter. Dieselben werden in getrennter Wahl von den Beisitzern des nächsten Gewerbegerichtes auf die Dauer von 6 Jahren erwählt. Der Vorsteher hat Sitz und Stimme im Verwaltungsausschusse. Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses erhalten für jede Sitzung eine Vergütung von 2 Mark. Der Verwaltungsausschufs hat die Geschäftsführung zu überwachen, die Höhe der Prämien und Unterstützungen festzustellen, die Jahresrechnung zu prüfen und je nach dem Ergebnisse derselben Aenderungen in den Beiträgen und Unterstützungen eintreten zu lassen. Die Jahresrechnung hat auf die Bestellung eines angemessenen Reservefonds Bedacht zu nehmen. Die Jahresrechnung und die gesamte Finanzverwaltung unterliegen der Ueberprüfung und Genehmigung durch die städtischen Behörden. Eine direkte Haftbarkeit der Stadtgemeinde für die Leistungen der Anstalt besteht nicht.

16. Mit jeder Anstalt ist wenigstens ein städtischer Arbeitsnachweis zu verbinden, dessen Leitung möglichst auf gleichen Grundlagen beruhen soll, wie die Verwaltung der Versicherungsanstalt.

Digitized by Google

LITTERATUR.

Family Budgets: being the income and expenses of twentyeight British households 1891—1894. Compiled for the Economic Club with an Introduction. London: P. S. King & Son, 1896. 76 p.

Ein Jahrhundert ist verflossen, seit Sir Morton Eden die Haushaltungsberechnungen von 53 ländlichen britischen Arbeiterfamilien im dritten Bande seines grofsen Werkes über das Armenwesen veröffentlichte. Praktische Fragen der Armenpolitik hatten ihm den Anlafs geboten, die Kauf- und Steuerkraft dieser Klassen intensiver zu untersuchen, und als ein ebensolches Mittel zur Erkenntnis der Lage industrieller Arbeiter dienten die Arbeiterbudgets einer Reihe von Forschern von Penot und Villermé bis Ducpétiaux und Le Play. Dann — gerade vor vierzig Jahren — wird aus dem Haushaltsbudget durch Ernst Engel ein Werkzeug zur Erkenntnis der Gesetze der Konsumtion; und es wird das bleibende Verdienst des Dahingeschiedenen bleiben, die theoretische Tragweite der Haushaltsstatistik erkannt zu haben. Seine Nachfolger haben wohl die Technik dieser Erhebungsmethode vervollkommt, aber durch ökonomische Analyse unser Wissen über die Vorgänge der Konsumtion kaum wesentlich bereichert. Auch die neuerschienene, vom Economic Club unter der Leitung von Charles Booth, Ernest Aves und Henry Higgs gesammelten achtundzwanzig britischen Familienbudgets enthalten sich weitreichender Ziffernverarbeitung. Aber sie weisen wieder auf die Bedeutung der Familienbudgets für das praktische, wirtschaftspolitische Gebiet, also auf ihren Ausgangspunkt zurück. Nur ist es nicht mehr so sehr die „Lage" der arbeitenden Klassen an sich, die selbst lokaler Illustrationen bedarf, sondern ganz speziell die Organisation ihres Konsumes. Wir wollen wissen, ob die Betriebsformen des Gewerbes und des Handels, die ihnen Nahrungsmittel, Kleidung, Heizung, Beleuchtung vermitteln, der Entwickelung der Einkommensverhältnisse entsprechen,

Digitized by Google

ob die Befriedigung ihres Wohnungsbedürfnisses vom Standpunkte der Wirtschaftlichkeit wie der Sozialpolitik rationeller gestaltet, in welchen Formen sich die Fürsorge für bestimmte Wechselfälle des Lebens vollzieht, welches Ausmafs des Einkommens von öffentlichen Lasten in Anspruch genommen wird, welchen Beschäftigungen sich die Massen in ihrer arbeitsfreien Zeit hingeben. Es handelt sich also um dreierlei: erstens, um Mafsurteile über die Wirksamkeit bestimmter Betriebsformen auf die Kaufkraft der Massen und auf die Tragfähigkeit dieser letzteren; zweitens, um Aufklärungen über nahrungs- und wohnungshygienische Zustände; drittens, um die Kenntnis des geistig-sittlichen Lebensfufses. Daran kann sich, auf anthropometrische Forschungen und biographische Details gestützt, selbst manches Streiflicht auf die Fragen des Familienlebens und der beruflichen Entwickelung schliefsen.

Diesen Anforderungen, die unsere Zeit an die Sozialstatistik stellt, wird nun die sogenannte „Monographie" Le Play'scher Schule — und diesen Spuren folgt auch die englische Arbeit — nicht mehr gerecht. Die Éclaireurarbeit, der es gedient, hat es genüge geleistet; kein Verständiger wird ihre enorme Bedeutung für die Aufhellung der sozialen Umwelt verkennen. Aber es ist hoch an der Zeit, die einzelnen Untersuchungsgebiete, welche die „Monographie" in sich vereinigt, zu verselbständigen, und jedes für sich der Massenerhebung zu unterwerfen. Der familienbeschreibende Teil der Le Play'schen Monographie kann in seiner gegenwärtigen Form nicht Anspruch darauf erheben, ökonomisch oder soziologisch typische Lebensformen darzustellen, zumal die Auswahl dieser „Typen" in praxi dem Zufall überlassen bleibt. Soll aber dieser beschreibende Teil das dürre Zahlengerippe des eigentlichen Budgets verlebendigen, dann sind Sozialstatistiker die letzten Leute, die sich an eine solche Aufgabe heranwagen sollten. Das ist Sache des Künstlers; das treffen die Balzac, die Zola und Hauptmann tausendmal besser. Denn sie schildern das Leben interessanter und sehen es besser, als wer von Hause aus überall von Herzen gern den geliebten Typus, den Massendurchschnitt sehen möchte und doch in der sinnlich greifbaren Wiedergabe des Lebens Dilettant bleibt, auch wenn er ein Philosoph wäre in seiner Erkenntnis. Nicht darauf kommt es an, Stillleben zu malen, sondern den Zellenkern der Gesellschaft mikroskopisch zu untersuchen; nicht auf die Erweckung von Furcht und Mitleid, sondern auf die kombinatorische Beobachtung und die Selbstkritik bei den Schlufsfolgerungen. Unser Rüstzeug dabei mufs aber ein zuverlässiges Instrument sein, in unserem Falle Verläfslichkeit und Zulänglichkeit des Ziffernmateriales.

Hier liegt nun die schwache Seite der achtundzwanzig Budgets, wie der meisten ihrer Vorgänger. Qui trop embrasse, mal étreint. Wer auf einmal zuviel erheben will, geht nicht so reich nach Hause, als er gehofft. Auf dem Gebiete der Wohnungstatistik ist bereits die hier vertretene abgesonderte Massenerhebung durchgeführt worden. Diese

Digitized by Google

Spezialisierung sollte nunmehr auch auf die betriebsökonomische Seite angewendet werden. Es sollten Versuche im grofsen Stile gemacht werden, die Ausgaben für bestimmte, nicht für alle Artikel für Familien jeder Zusammensetzung zu verzeichnen. Endlich liefsen sich die wichtigsten Fragen der Familienentwickelung, namentlich der beruflichen Herkunft und des sozialen Connubiums auf dem Wege der Massenerhebung klären. Wir würden so zu einer Massenbiographie gelangen, die sowohl die Motive der Bevölkerungsbewegung klarlegen, als so manche Fragen der Biologie (Vererbung) klären könnte. Ueber die Technik solcher Aufnahmen zu sprechen ist hier nicht der Ort. Aber jedenfalls wird jeder, der mit der Mühseligkeit vertraut ist, die mit der Aufnahme und Kontrolle eines ganzjährigen Budgets verbunden ist — und nur ein solches kann als vollgiltig angesehen werden — den vorgeschlagenen Modus für leichter durchführbar, für zuverläfsiger und ersprieſslicher halten, als die bisher verfolgte Methode. Das geht auch aus dem Studium der 28 britischen Familienbudgets hervor.

Man mufs es der vorliegenden Sammlung zum Lobe anrechnen, dafs sie auch Mittelstandsbudgets (Nr. 5, 8, 15) enthält, und kann es andererseits einem Versuche auf diesem beschwerlichen Arbeitsgebiete nicht zum Vorwurfe anrechnen, wenn selbst bedeutende Arbeiterkategorieen, wie die der Textilarbeiter, nahezu unvertreten sind. Die Bau- und Bergarbeiter sind durch je 4, die Landarbeiter durch 5, Tischler und Eisenbahnarbeiter durch je 2 Budgets vertreten. Bei dieser von vornherein gegebenen Unvollständigkeit der Arbeitertypen kann natürlich auch die wichtige Frage nach der Höhe der Beitragsleistung von Frau und Kindern zum Familieneinkommen nicht gut beantwortet werden. Nur aus einem Budget (Nr. 24), dem einer Bobbinturnerfamilie, erhalten wir genaue Angaben: das Jahreseinkommen des Vaters beträgt 49 £ 1 sh. 7 d., Mutter und Kinder steuern 34 £ 10 sh. $1\frac{1}{2}$ d. bei.

Betrachtet man die Ausgabenseite, so wird die Hoffnung, die Regelmäfsigkeiten der Konsumtion beobachten zu können, etwas getrübt durch den Umstand, dafs nur ein Teil der Budgets zuverläfsige Ziffern enthält: und zwar jener Teil, der auf Aufschreibungen beruht, die durch längere Zeit geführt wurden. In dieser Hinsicht sind die Budgets von ungleichem Werte. Neben einem durch drei Jahre und drei durch ein Jahr geführten Haushaltsrechnungen beruhen zwei Budgets auf 22, je eines auf 20, 19, 16, 15, 14 wöchentlichen, vier auf 12, je eines auf 10, zwei auf 8 wochentlichen Aufzeichnungen. Dagegen fufsen 4 Budgets nur auf 6, 3 nur auf 4 wöchentlicher Beobachtung; ja wir finden selbst je ein drei-, ein zwei- und ein einwöchentliches Budget aufgenommen. Nach eingehender Durchsicht möchte ich von den 28 nur 10 Budgets (Nr. 8, 17 a, b, c, 9, 14, 26 a, b. 23, 18), von sieben Familien herruhrend, als voll gelten lassen. Aus diesen greife ich vier heraus, um die Ergebnisse zu illustrieren. Es betrugen bei einer Höhe der

Digitized by Google

Durchschnittl. Wochenausgaben i. Pence	Prozentsatz d. Ausgaben für Nahrung u. Getränke	Wohnung inkl. Steuern	Es betrugen in Prozenten der Nahrungsausgaben die Ausgaben für Brot u. Mehl	Fleisch	Thee	G. Getränke
No. 8) 3360	31.63	16.69	7.3	22.5	7.7	—
17a) 639.5	35.06	15.25	12.4	35.9	3.4	1.1
24) 348.25	51.28	7.97	19.6	30.2	6.2	(abstainer)
26b) 241.5	60.56	14.91	16.4	52.6	4.1	7.2

Wenn mit Ausnahme der Nahrungsausgaben und jener für geistige Getränke keine rechte Regelmäfsigkeit zu verfolgen ist, so liegt dies daran, dafs die Verschiedenheit der Familienzusammensetzung sich bei jeder spezialisierenden Vergleichung geltend macht. Einen exakten Reduktionsschlüssel der Konsumkraft für die verschiedenaltrigen Mitglieder eines Haushaltes hat zuletzt bekanntlich Ernst Engel aufgestellt (vgl. darüber E. Hofmann in diesem Archiv VIII [1895] Seite 712). Wendet man auf die obigen Budgets seine Methode an, so erhält man für eine Konsumeinheit (ein „Quet") eine durchschnittliche wöchentliche Nahrungsausgabe von je 36.5, 25.1, 18.3, 4.3 Pence darunter z. B. für Zucker (inkl. Kompot, getrocknete Früchte) je 8.4, 2.2, 1.6, 0.6 Pence oder je 23.1, 8.6, 4.3 % der Nahrungsausgaben. Die Frage, in welchem Mafse der Anteil der einzelnen Bedarfsartikel mit der Steigerung der Gesamtausgaben wächst oder abnimmt, bedarf noch einer gründlichen Untersuchung.

Nach diesem Exkurse, zu welchem der gegenwärtige Stand der sozialen Konsumstatistik verleitete, kann ich nicht umhin, der überaus wertvollen Einzelheiten zu gedenken, durch welche der beschreibende Teil der Publikation unser Wissen über das Leben des englischen Arbeiters bereichert. In den meisten Schilderungen ist der Totaleindruck derselbe wie bei festländischen Budgets: der tiefe Unterschied zwischen der bürgerlichen und der Welt, in welcher der Arbeiter aufwächst, der lückenhafte Schulunterricht, die Entscheidung über die Berufswahl durch zufällige Momente, frühes Aufgehen in Berufsarbeit, frühe Heirat, Arbeitslosigkeit, Zerrüttung des Haushaltes, die zu schlechteren Nahrungsverhältnissen und Verpfändung des Mobiliars führt, starke Inanspruchnahme der Frauen durch Nebenerwerb, geringe Kinderpflege. Spezifisch englische Verhältnisse treffen wir in dem starken Hange zur Beschaffung von Kleidern, Schuhen, Kohle u. a. durch Klubs (Nr. 14 und 24), der Verbreitung der freiwilligen Versicherung (Nr. 25, 28), der Temperenz unter Landarbeitern (Nr. 18); wir erhalten auch das Budget eines vegetarischen Seifensieders (Nr. 6). Von Interesse ist die Beteiligung von Landarbeitern (Nr. 18, 19) als Mitgliedern des radikalen Dorfkomitees am politischen Leben. Man erfährt, dafs ein städtischer Bauarbeiterhaushalt durch die Abschaffung des Schulgeldes in der Lage war, sich bessere Nahrung zu beschaffen (Nr. 1); dafs ein den ärmsten Klassen entsprossener Provisor

Digitized by Google

seine relativ günstige Berufsstellung nur der Einrichtung von Freibibliotheken verdankt. Auch das religiöse Leben einer den „primitiven" Methodisten angehörigen Familie von Bergschmieden findet auf dem Festlande kaum eine Parallele. Dafs auf dem flachen Lande, selbst in England, die Hausfrau beim Hausierer auf Ratenabzahlung Hausgeräte und zwar teuerer als beim Kaufmanne ersteht, aber dies für „the only plan for poor people" erklärt (S. 65), mag allen Hausiergesetzfreunden zu denken geben.

Die achtundzwanzig Budgets geben vielfach über die ökonomische Denkungsart des englischen Arbeiters Aufschlufs. Am lehrreichsten in dieser Hinsicht ist das Budget 15, das der Arbeiter selbst mit einem Motivenbericht versehen hat.

Er sucht darin nachzuweisen, wie seine Einnahmen durch die Zugehörigkeit zu einer Konsumgenossenschaft gesteigert, seine Ausgaben für Wohnung durch Einzahlung in eine Baugenossenschaft, jene für Kleidung und Nahrung durch die Thätigkeit seiner Frau (die früher Dienstbote gewesen) und seine Enthaltung von geistigen Getränken verringert, seine Ersparnisse bei einem Wochenlohne von 43—47 Shillings erhöht wurden. Lektüre, Teilnahme am öffentlichen Leben der Stadt, Besuche der Freunde und Kindererziehung füllen die freie Zeit aus. Die Erhöhung der Kaufkraft seiner Klasse erblickt er sowohl in der Wirksamkeit der Genossenschaften, als in dem Hausfleifs der Arbeiterfrau und in dem Widerstande gegen den Trunk: „the greatest curse of all is the grocers license." Der Sinn für wirtschaftliche Unabhängigkeit auch als Konsument — „that personal responsibility of each man making the best of what they are" — tritt aus diesem Selbstbekenntnis eines Arbeiters über Arbeiter drastisch hervor.

Alles in allem wird, bei allen Bedenken, die man vom Standpunkte des Fortschrittes auf sozialstatistischem Gebiete gegen das Festhalten an der Le Play'schen Methode zu hegen gezwungen ist, niemand den Arbeitern des Economic Club seinen Respekt für ihre Leistung versagen. Es wäre sehr erfreulich, wenn unsere akademischen Bürger, die sich aus allen Fakultäten in sozialwissenschaftlichen Bildungsvereinen zusammenfinden, sich auch zu ernster, sozialstatistischer Arbeit aufraffen wollten. Sie sollten im Wettbewerbe mit ihren englischen Kollegen neben dem Brotstudium auch das nicht minder wichtige Studium ihres eigenen Volkes betreiben.

Brünn. STEPHAN BAUER.

Digitized by Google

Schanz, Georg, Prof. Dr. *Neue Beiträge zur Frage der Arbeitslosenversicherung.* Berlin. Carl Heymanns Verlag. 1897. 216 S.

Das neueste Buch von Schanz ist für alle, die sich theoretisch oder praktisch mit der Frage der Arbeitslosenversicherung zu befassen haben, eine sehr willkommene Gabe. In knapper und übersichtlicher Darstellung schildert er die Entwickelung der Arbeitslosenversicherung sowie die Ausgestaltung des Sparzwangs seit dem Erscheinen seiner Untersuchungen „Zur Frage der Arbeitslosenversicherung".

In der kurzen Zwischenzeit von zwanzig Monaten hat sich auf diesem Gebiete mancherlei ereignet, das dem Vater des individuellen Sparzwangs zu hoher Befriedigung gereichen mufs. Die Arbeitslosenversicherung der Stadt St. Gallen hat auf Ende Juni dieses Jahres nach zweijährigem Bestande den Abschied erhalten. Der Getetzentwurf betreffend Versicherung gegen Arbeitslosigkeit im Kanton Baselstadt ist noch immer nicht vollständig erledigt und in Kraft getreten, wie auch in der Stadt Zürich diese Angelegenheit bedenklich ins Stocken gekommen ist. Die Berner Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit, welche bereits über ihr drittes Geschäftsjahr Bericht erstattet, kann ihren „unzureichenden und prekären Charakter" immerweniger verleugnen. Ihr Sprösling, „die Stadtkölnische Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit im Winter," welcher sein erstes Geschäftsjahr erst nach dem Erscheinen des in Frage stehenden Buches vollendete, ist ebenfalls blofs „eine modifizierte Wohlthätigkeit und zu gleich Animierung der Sparthätigkeit.', Läfst auch da die so mannigfach in Anspruch genommene Mildthätigkeit im Laufe der Jahre nach, wie in Bern bereits leise Vorzeichen hierauf schliefsen lassen, so wird es sehr schwer halten, die für den früheren Zweck gewonnenen Zuschüsse, ohne welche die ganze Einrichtung nicht bestehen könnte, auf ihrem Stand zu erhalten. Andere Versuche zur Einführung der Arbeitslosenversicherung auf diesem oder jenem Wege haben entweder ihren Zweck nur unvollkommen erfüllt oder sind gescheitert, wie die von der Sparkasse zu Bologna im Jahre 1896 versuchsweise eingeführte Arbeitslosenversicherung, welche die Note eines löblichen aber doch sehr beschränkten Versuchs erhält, oder der auf Gegenseitigkeit beruhende Zentralverein für Versicherung gegen unverschuldete Arbeitslosigkeit in Stuttgart, der es noch nicht über ein papierenes Dasein hinausgebracht hat. Selbst bei den Arbeiterverbänden hat die Arbeitslosenunterstützung in der Mehrzahl der Länder keine erheblichen Fortschritte gemacht.

Allerdings sind auch der Versuche zur praktischen Gestaltung des individuellen Sparzwangs sehr wenige. Das Düsseldorfer Gewerbegericht hat in der Ueberzeugung der Unthunlichkeit der obligatorischen und fakultativen Arbeitslosenversicherung einen „Entwurf zu einem Statut für eine freiwillige Sparkasse" ausgearbeitet, wobei es sich auf die Ausführungen von Schanz stützte. Doch hat bis jetzt der Entwurf wenig

Digitized by Google

Früchte gezeitigt. Eine einzige Firma hat ein Statut für die freiwillige Sparkasse ihrer Angestellten erlassen. Die Genter Gasgesellschaft hat ebenfalls den Sparzwang mit dem ausschliefslichen Zwecke eingeführt, den Beamten und ständigen Arbeitern der Fabrik oder ihren Familien eine mäfsige Hilfe zu sichern, wenn sie aus irgend einem Grunde den Dienst der Gesellschaft zu verlassen haben. Doch ist dieser Versuch blofs ein interressantes Seitenstück zu dem individuellen Sparzwang, das die eigene Initiative des Arbeiters nicht weckt, sondern nur einen Druck auf ihn ausübt und nicht in allen Teilen auf einem hochherzigen Standpunkt steht. Endlich scheint auch der für das Polizeikorps der Stadt St. Gallen seit 1891 eingeführten Zwangssparkasse zur Beleuchtung der Idee des individuellen Sparzwang nur sekundäre Bedeutung zuzukommen.

Allein mit vollem Rechte tröstet sich Schanz über den geringen praktischen Erfolg seiner Idee, wie er es auch erklärlich findet, dafs bis jetzt die politischen Parteien hauptsächlich die Arbeitslosenversicherung in Erwägung gezogen haben, da diese viel länger auf dem Plane steht als der individuelle Sparzwang, den er erst im Sommer 1895 zur Diskussion stellte. Auch die Sonnemann'schen „Grundzüge eines Reichsgesetzes zur kommunalen Versicherung gegen Arbeitslosigkeit", welche die deutsche Volkspartei ohne bindenden Beschlufs einer Kommission zur weiteren Beratung überwies, machen Schanz nicht bange. Sein Sparzwang wird diesem Gebilde unbedingt den Rang ablaufen. Die feindselige Gesinnung der sozialistischen Arbeiterschaft Deutschlands gegen seinen Sparzwang, den die „sozialistische Presse mit Spott abzuthun gesucht", berührt ihn um so weniger, als der obligatorischen Arbeitslosenversicherung von dieser Seite her dasselbe Geschick widerfährt. Dafür hat sich aber der evangelisch-soziale Kongrefs anläfslich seiner siebenten Tagung in Stuttgart des Sparzwangs angenommen, indem dort dieser Vorschlag in Verbindung mit einer allgemeinen Organisation des Arbeitsnachweises und dem Notarbeitsrecht empfohlen wurde.

In Würdigung dieser verschiedenen Momente ist es begreiflich, dafs Schanz die Gegner seines Sparzwangs als Ersatz der Arbeitslosenversicherung, welche er gleich im ersten Teil seines Buches vornimmt, wenig Sorge bereiten. Es mag dies um so berechtigter sein, als die Position der Gegner ebenfalls keine feste ist und sogar Adler, der Schöpfer des besten Entwurfs einer Arbeitslosenversicherung, sich den grofsen Schwierigkeiten dieses Versicherungszweiges nicht verschliefst. Immerhin mufs Schanz die Stichhaltigkeit einer Anzahl von Einwänden gelten lassen und hat sein Plan infolge der dadurch herbeigeführten Ergänzungen und Modifikationen entschieden gewonnen.

Ueber das auch von mir beanstandete [1]) totale Fallenlassen der

[1]) Vgl. meine Besprechung von Schanz, Zur Frage der Arbeitslosenversicherung in diesem Archiv, Bd. IX, S. 659.

Schuldfrage sucht er dadurch hinwegzukommen, dafs die Einlagen der Arbeiter von den anderweitigen Zuschüssen rechnerisch getrennt gehalten und im Falle des Striks oder der Aussperrung nur erstere freigegeben werden sollen. Schwerer lastet der Haupteinwand, dafs der individuelle Sparzwang gegenüber der Arbeitslosenversicherung zu wenig leiste, auf Schanz. Er meint zwar, die Alternative laute in sehr vielen Fällen, wenn man Arbeitslosenversicherung und individuellen Sparzwang einander gegenüberstelle, nicht „Viel oder Wenig", sondern „Nichts oder Etwas". Trotzdem aber ist er bemüht, die Kleinheit der Unterstützung beträchtlich aufzubessern. Hierzu eröffnen sich ihm drei Wege. Der erste weist zur Verdoppelung der Prämien der unverheirateten Arbeiter, wodurch man in kräftiger Anwendung des Grundsatzes, dafs es sich immer nur um die Befriedigung der alleräufsersten Notdurft handeln kann, unter Umständen einer Arbeitslosigkeit von 4—5 Wochen Rechnung tragen kann. Leider ist damit dem Verheirateten wenig geholfen. Haben auch die beiden Arbeitslosenzählungen des deutschen Reichs gezeigt, dafs von den Arbeitslosen über die Hälfte, in den grofsen Städten sogar $^3/_4$ und mehr unverheiratet sind, so kommt man damit nicht über die Thatsache hinweg, dafs der auf diese Weise erweiterte Sparzwang gerade dem dürftigeren Teile der Arbeitslosen keine Steigerung der Entschädigung zu bringen vermag. Der zweite, bessere und ausgiebigere Weg, um den Arbeiter möglichst bald eine Summe von 50—100 Mk. ersparen zu lassen, liegt in der stärkeren Belastung von Gemeinde und Staat.

Hierbei denkt er an folgendes: Alle diejenigen, deren gesperrtes Guthaben am Schlufs eines Jahres nicht 100 Mk. erreicht, erhalten einen Zuschufs, der aus Zins und Prämie sich zusammensetzt und sich folgendermafsen berechnet: Zu Grunde gelegt wird der höchste Betrag, den das gesperrte Guthaben im vergangenen Geschäftsjahr erreicht hat; für die ersten 25 Mk. dieses Betrags werden 10 "/„ für den Rest bis 100 Mk. wird 1 "/„ berechnet. Das Opfer, das die Gemeinde bringt, ist im ganzen ein sehr begrenztes, wird sie ja einem Arbeiter zu seinem Zins nie über 2,50 Mk. zuschiefsen. Könnte sich der Staat entschliefsen, etwa auch noch den vierten Teil des von der Gemeinde Zugeschossenen zuzufügen, so würde das die rasche Bildung eines ausreichenden Sparguthabens sehr beschleunigen. Diese Zuschüsse möchten um so berechtigter erscheinen, als solche zu dem Sparguthaben schon heute nichts Ungewöhnliches sind und sich für die oft genug getadelten hohen Gewinne aus der Sparkasse so eine passende Gelegenheit zur Verwendung ergiebt. Der letzte Weg zur Mehrung des Sparguthabens würde darin bestehen, dafs man den Gemeinden mit über 10000 Einwohnern das Recht gäbe, jeden zuziehenden Lohnarbeiter zwingen zu können, 10 bis 30 Mk. seinem zu sperrenden Guthaben zuzuführen. Für uns kommt namentlich die Heranziehung von Gemeinde und Staat zur Beitragspflicht

Digitized by Google

an die Sparguthaben in Betracht und sehen wir in der Konzession, die Schanz nach dieser Seite hin macht, eine ganz wesentliche Verbesserung seines Planes, wenn wir auch mit der Art und Weise, in der dieselbe durchgeführt werden soll, nicht ohne weiteres einverstanden sein können.

Jedenfalls ist ihm beizupflichten, wenn die gegen seinen Sparzwang geltend gemachten Bedenken in ihm nicht die Ueberzeugung erweckten, dafs er sich auf falscher Fährte befinde. Zu dieser Ansicht berechtigt ihn auch die sehr instruktive Untersuchung der neuen statistischen Erhebungen über Arbeitslosigkeit in Deutschland, die zuerst in diesem Archiv Bd. X, S. 325 flg. erschien, mit welcher diese Betrachtungen ihren Abschlufs finden. Für alle Fälle hat die Idee des individuellen Sparzwangs eine Zukunft. Sie wie die Arbeitslosenversicherung leiden vorderhand noch zu sehr unter der Ansicht der landläufigen Sozialpolitik, dafs es ein unbedingt wirksames Heilmittel gegen das Elend der Arbeitslosigkeit gebe. Ist dieser Glaube vor der Logik der Thatsachen verschwunden, so wird man in dem Sparzwang ein Mittel zur Milderung des Schreckens der Arbeitslosigkeit erblicken. Doch wird sich derselbe noch etliche individuelle Momente abstreifen lassen müssen, wie die Arbeitslosenversicherung ihrerseits beim Sparzwang in die Schule gehen wird, wenn sie lebensfähige Institute hervorbringen sollen.

Stettfurt (Schweiz).

EMIL HOFMANN.

Digitized by Google

Carl Heymanns Verlag, Berlin W.
Rechts- und Staatswissenschaftlicher Verlag.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung
in Berlin SW. 48, Wilhelmstrasse 119/120.

Soeben erschien:

Die Arbeiterfrage.

Eine Einführung
von
Dr. Heinrich Herkner,
ord. Professor der Volkswirtschaftslehre an der Technischen Hochschule in Karlsruhe.
Zweite völlig umgearbeitete und stark vermehrte Auflage.
Gr. 8° Preis 8 Mk.,
gebunden in ganz Leinen Preis 9 Mk.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung, sowie direkt von der Verlagsbuchhandlung.

Neue Beiträge
zur
Frage der Arbeitslosen-Versicherung.

Von
Dr. Georg Schanz,
Professor der Nationalökonomie in Würzburg.

Preis M. 4, bei postfreier Zusendung M. 4,20.

= Preisermässigung. =
Woedtke, E. v.
Unfallversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen in Preussen. Nach dem Reichsgesetz vom 5. Mai 1886 und dem Preussischen Ausführungsgesetz vom 20. Mai 1887. Textausgabe mit Anmerkungen. **Im amtlichen Auftrage** unter Mitwirkung des Geh. Regierungsraths Dr. von Heydebrand und der Lasa bearbeitet. 8°. 1887. gebunden in Leinwand 2.40
herabgesetzter Preis 1 Mark.
Verlag von **Georg Reimer** in Berlin.

Digitized by Google

Preis des Druckbogens ungefähr 7 Pfennige.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W.

Preis des Druckbogens ungefähr 7 Pfennige.

Drucksachen der Kommission für Arbeiterstatistik.

Folio-Format.

Verhandlungen

No. 1 und 2. **Protokoll über die Verhandlungen vom 23. Juni bis 25. Juni 1892 und vom 3 Februar bis 10. Februar 1893.** Preis M. 1, postfrei 20 Pf. mehr.

No. 3. **Protokoll über die Verhandlungen vom 30. Juni bis 3. Juli 1893.** Preis M. 0,60, postfrei 20 Pf mehr.

No. 4. **Protokoll über die Verhandlungen vom 14. Februar bis 20. Februar 1894** und die **Vernehmung von Auskunftspersonen über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien.** Preis M. 1.30, postfrei 30 Pf. mehr.

No. 5. **Protokoll über die Verhandlungen vom 23. und 27. Juni 1894.** Preis M. 1. postfrei 20 Pf. mehr.

No. 6. **Bericht über die Erhebungen betr. die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien.** Preis M. 0,40, postfrei 10 Pf. mehr.

No. 7. **Protokoll über die Verhandlungen vom 9. November bis 20. November 1894** und die **Vernehmung von Auskunftspersonen über Arbeitszeit, Kündigungsfristen und Lehrlingsverhältnisse im Handelsgewerbe.** Preis M. 2, postfrei 30 Pf. mehr.

No. 8. **Bericht über die Erhebung betr. die Arbeitszeit, Kündigungsfristen und die Lehrlingsverhältnisse im Handelsgewerbe.** Preis M. 0,80, postfrei 20 Pf. mehr.

No. 8a. **Protokoll über die Verhandlungen vom 10. und 11. Dezember 1895.** Preis M. 0,60, postfrei 20 Pf. mehr.

No. 9. **Protokoll über die Verhandlungen vom 13. und 14. März 1896.** Preis M. 0,30, postfrei 10 Pf. mehr.

No. 10. **Protokoll über die Verhandlungen vom 14 bis 17. und 20. bis 21. April 1896** und die **Vernehmung von Auskunftspersonen über die Verhältnisse in der Kleiderkonfektion.** Preis M. 2, postfrei 30 Pf. mehr.

No. 11. **Protokoll über die Verhandlungen vom 28. bis 30. April 1896** und die **Vernehmung von Auskunftspersonen über die Verhältnisse in der Wäschekonfektion.** Preis M. 0,80, postfrei 20 Pf. mehr.

No. 11. Nachtrag. **Protokoll über die Verhandlungen vom 2. Juli 1896** und die **Vernehmung von Auskunftspersonen über die Verhältnisse in der Kleider- und Wäsche-Konfektion.** Preis M. 0,40, postfrei 10 Pf. mehr.

No. 12. **Protokoll über die Verhandlungen vom 9. und 11. Januar 1897.** Preis: M. 0,40, postfrei 10 Pf mehr.

No. 13. (Bericht). **Bericht über die Erhebung** betreffend die **Arbeitsverhältnisse in der Kleider- und Wäschekonfektion.** Preis: M. 0,30, postfrei 10 Pf. mehr.

Erhebungen

No. 1 (vergriffen) und 3. **Erhebung über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien. Veranstaltet im September 1892.** Heft 1 M. 0,80, postfrei 20 Pf. mehr. Heft 3 (Fortsetzung) Preis M. 0,60, postfrei 20 Pf. mehr.

No. 2 (vergriffen). **Erhebung über Arbeitszeit, Kündigungsfristen und Lehrlingsverhältnisse im Handelsgewerbe. Veranstaltet im September u. Oktober 1892.** Preis M. 1, postfrei 20 Pf. mehr.

No. 4. **Erhebungen über die Arbeitszeit in Getreidemühlen. Veranstaltet im Sommer 1893.** Preis M. 0,80, postfrei 20 Pf. mehr.

No. 5. **Erhebung über Arbeitszeit, Kündigungsfristen und Lehrlingsverhältnisse im Handelsgewerbe. 2. Theil.** Preis M. 1,20, postfrei 20 Pf. mehr.

No. 6. **Erhebung über die Arbeits- und Gehaltsverhältnisse der Kellner und Kellnerinnen.** Preis M. 1,40, postfrei 20 Pf. mehr.

No. 7. **Erhebung über Arbeitszeit, Kündigungsfristen und Lehrlingsverhältnisse im Handelsgewerbe. 3. Theil.** Preis M. 0,30, postfrei 10 Pf. mehr.

No. 8. **Erhebung über die Arbeitszeit in Getreidemühlen. 2. Theil.** Preis M. 1, postfrei 20 Pf. mehr.

No. 9. **Erhebung über die Arbeits- und Gehalts-Verhältnisse der Kellner und Kellnerinnen. 2. Theil. Nebst Ermittelungen betr. Küchenpersonal in Gast- und Schankwirthschaften.** Preis M. 1, postfrei 20 Pf. mehr.

No. 10. **Zusammenstellung der Ergebnisse der Ermittelungen über die Arbeitsverhältnisse in der Kleider- und Wäschekonfektion.** Preis M. 1, postfrei 20 Pf. mehr.

Lippert & Co. (G. Patz'sche Buchdr.), Naumburg a. S.

Digitized by Google

ARCHIV
FÜR
SOZIALE GESETZGEBUNG
UND STATISTIK.

ZEITSCHRIFT
ZUR ERFORSCHUNG DER GESELLSCHAFTLICHEN
ZUSTÄNDE ALLER LÄNDER

49

IN VERBINDUNG MIT

EINER REIHE NAMHAFTER FACHMÄNNER DES
IN- UND AUSLANDES

HERAUSGEGEBEN VON

DR. **HEINRICH BRAUN.**

ZEHNTER BAND. SECHSTES HEFT.

BERLIN.
CARL HEYMANNS VERLAG.
1897.

BRUXELLES: LIBRAIRIE EUROPÉENNE C. MUQUARDT. — *BUDAPEST:* FERDINAND PFEIFER. — *CHRISTIANIA:* H. ASCHEHOUG & CO. — *HAAG:* LIBRAIRIE BELINFANTE FRÈRES. — *KOPENHAGEN:* ANDR. HÖST & SÖN. — *LONDON:* DAVID NUTT. — *NEW-YORK:* GUSTAV E. STECHERT. — *PARIS:* H. LE SOUDIER. — *ST. PETERSBURG:* KAISERLICHE HOFBUCHHANDLUNG H. SCHMITZDORFF. — *ROM:* LOESCHER & CO. — *STOCKHOLM:* SAMSON & WALLIN. — *WIEN:* MANZSCHE K. K. HOFVERLAGS- UND UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG. — *ZÜRICH:* MEYER & ZELLER.

Abonnementspreis für den Band von 6 Heften M. 12.— Einzelne Hefte M. 2,50.

BAND X.

INHALT DES SECHSTEN HEFTES.

ABHANDLUNGEN.

Seite

Das deutsche Vereins- und Versammlungsrecht. Von W. KULEMANN, Landgerichtsrat in Braunschweig 815

Die Ausdehnung der Krankenversicherung auf die Hausindustrie. Von P. BLANKENSTEIN, Magistratsassessor in Berlin . . . 868

Die heutige Gewerkschaftsbewegung in der Schweiz. Von ALBERT STECK in Bern 886

GESETZGEBUNG.

GROSSBRITANNIEN.

Der Haftpflicht-Gesetzentwurf von 1897. (Workmen [Compensation for Accidents] Bill.) Von The Rt. Hon. SIR CHARLES W. DILKE, Privy Councillor, M. P., in London 937

Wortlaut des Entwurfs eines Gesetzes betreffend Aenderung des Rechtes auf Entschädigung der Arbeiter für Unfälle, die sie in der Ausübung ihres Berufs erleiden 943

MISZELLEN.

MISCHLER, Prof. Dr. ERNST, in Graz, Die Gewerbeinspektion in Oesterreich im Jahre 1896 948

VARLEZ, Dr. LOUIS, Korrespondent des Arbeitsamtes in Gent, Das belgische Arbeitsamt 957

Digitized by Google

SEP 29 1897

Das deutsche Vereins- und Versammlungsrecht.

Von

W. KULEMANN,

Landgerichtsrat in Braunschweig.

I.

Sobald die Menschen sich zu staatlichen Verbänden zusammenschlossen, mufste ein natürlicher Gegensatz entstehen zwischen den Rechten der Gesammtheit und denen der Einzelnen. Aber noch mannigfaltiger wurde das Verhältnis dadurch, dafs der Staat und die Gemeinde nicht die einzigen Verbände waren, sondern neben ihnen Vereinigungen aller Art sich bildeten, die nicht allein private, sondern auch in erheblichem Mafse öffentliche Angelegenheiten in ihr Bereich zogen. Es ist von hohem kulturgeschichtlichen Interesse, die Entwickelung dieses gegenseitigen Verhältnisses zu verfolgen. Mufsten einerseits zu einer Zeit, wo das Gefüge der staatlichen Gemeinschaft noch zu locker war, um den berechtigten Ansprüchen an Schutz und Ordnung zu genügen, manche Aufgaben den autonomischen Verbänden überlassen werden, die später eine stärker ausgebildete Staatsgewalt für sich in Anspruch nahm, so ist doch in der neuesten Periode wieder ein Umschwung insofern eingetreten, als die unendlich gesteigerte Mannigfaltigkeit der Beziehungen und Bedürfnisse, wie sie die moderne Entwicklung mit sich gebracht hat, an Stelle der zentralisierten Leitung durch den Staat eine Dezentralisation durch Abwälzung auf private Vereinigungen erfordert.

Während in der letzten Periode des römischen Weltreiches unbezweifeltes Recht war, dafs kein Verein irgend einer Art sich bilden dürfe ohne staatliche Genehmigung, bestand zu der Zeit, als dieses römisches Recht eindrang, in Deutschland ein Zustand voller Vereinsfreiheit. Freilich hatten einzelne kräftige Kaiser den Versuch gemacht, das Vereinswesen zu unterdrücken, aber dieser Ver-

Digitized by Google

such konnte schon aus dem Grunde nicht gelingen, weil die Staatsgewalt nicht im stande war, den erforderlichen Rechtsschutz zu leisten und deshalb die zahllosen Vereinigungen aller Art, Gilden, Zünfte, Bruderschaften u. s. w., die meist mit wichtigen obrigkeitlichen Befugnissen, insbesondere der Gerichtsbarkeit über ihre Mitglieder ausgestattet waren, einem unabweisbaren Bedürfnisse entsprachen. So entstand ein Kampf zwischen der Staatstheorie und dem praktischen Leben. Während die Juristen ohne weiteres das römische Recht als „das kaiserliche und gemeine Recht" auf Deutschland übertrugen und die Philosophen den Bestand aller Vereine und Verbindungen auf den Willen der Staatsgewalt zurückführten, die ihnen, falls es an einem besonderen Gesetze fehle, stillschweigende Genehmigung erteilt habe, suchten jene Verbände, gestützt auf die Macht der Thatsachen, sich dieser Machtsphäre thunlichst zu entziehen. Aber die ganze Zeitrichtung war der immer mehr erstarkenden Staatsgewalt günstig, und so war der Abschlufs des Kampfes die völlige Vernichtung der mittelalterlichen deutschrechtlichen Vereinsfreiheit und deren Ersetzung durch den Grundsatz der absoluten Staatsomnipotenz.

Selbst die französische Revolution brachte keinen grundsätzlichen Umschwung; hatte doch sogar der Philosoph der Menschenrechte J. J. Rousseau gelehrt, dafs durch den contrat social die Menschen alle diejenigen Rechte, die sich nicht an die Person des Individuums knüpften, dem Staate übertragen hätten, sodafs die Befugnis, neben dem Staate, Vereinigungen anderer Art zu bilden, ihnen nicht zustehe. Deshalb wurde in den verschiedenen Verfassungen der Revolutionszeit zwar das Versammlungsrecht, nicht aber Vereinsfreiheit gewährt. Insbesondere die Verfassung vom 5 Fructidor III (1795) verbot alle Vereine, die der öffentlichen Ordnung zuwiderlaufen und gab der Regierung das Recht, jeden Verein, der sich mit öffentlichen Dingen beschäftigte, aufzulösen; ebenso wurde solchen Vereinen verboten, miteinander in Verbindung zu treten, wie sie auch keine öffentlichen Versammlungen abhalten durften. Der Code pénal von 1810 schrieb für alle Vereine von mehr als 20 Mitgliedern staatliche Genehmigung vor.

Einen anderen Charakter trug die Revolution von 1848. Unter ihrem Einflusse wurde zunächst Versammlungs- und Vereinsfreiheit anerkannt, aber schon das Gesetz vom 19. Juni 1849 gab der Regierung das Recht zurück, Vereine und Versammlungen im öffentlichen Interesse aufzulösen oder zu verbieten. Das heute in Frank-

Digitized by Google

reich geltende Gesetz vom 30. Juni 1881 beseitigt für Versammlungen, abgesehen von solchen auf Straſsen und öffentlichen Plätzen, das Erfordernis der Genehmigung und verlangt nur eine Anmeldung, gestattet auch polizeiliche Ueberwachung und Auflösung im Falle von Thätlichkeiten oder auf Antrag des Vorstandes. Aber dieses Gesetz bezieht sich nur auf Versammlungen, nicht auf Vereine; für sie gilt noch der Code pénal und das Gesetz vom 10. April 1834, welches jederzeitige Auflösung gestattet. Eine Ausnahmestellung haben die Unterstützungsvereine und die Gerwerkvereine, die nicht dem allgemeinen Vereinsrechte unterliegen, sondern durch Einreichung ihrer Statuten juristische Persönlichkeit erhalten.

Während in England das römische Recht niemals Anerkennung erlangt hatte, vielmehr stets der Grundsatz der Vereins- und Versammlungsfreiheit aufrecht erhalten ist, — abgesehen von Beschränkungen der Gewerkvereine und religiösen Vereine, die in neuester Zeit aufgehoben sind —, ist Deutschland im wesentlichen dem französischen Vorbilde gefolgt. In Preuſsen hatte zwar das allgemeine Landrecht die allgemeine Genehmigungspflicht der Vereine beseitigt und — abgesehen von Vereinigungen zu vermögensrechtlichen Zwecken, die ganz frei gelassen waren — alle nicht geheimen Gesellschaften erlaubt, sofern ihr Zweck und ihre Thätigkeit der gemeinen Ruhe Sicherheit und Ordnung nicht zuwiderlaufen. Die auf einer ausdrücklichen Genehmigung beruhenden Gesellschaften durften nur aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohles und gegen hinlängliche Entschädigung aufgehoben werden, sofern nicht durch gerichtliches Erkenntnis ein grober Mifsbrauch der Genehmigung festgestellt ist, dagegen war hinsichtlich aller nicht ausdrücklich erlaubten Gesellschaften die Auflösung jederzeit ohne Einschränkung gestattet. Durch das Edikt vom 20. Oktober 1798 wurden dann aber alle Vereine, welche die Beratung politischer Angelegenheiten bezwecken, oder in welchen unbekannten Oberen Gehorsam oder bekannten Oberen unbedingter Gehorsam versprochen wird, sowie solche, deren Mitglieder sich zur Verschwiegenheit über Vereinsangelegenheiten verpflichten, verboten; dieses Edikt wurde durch Verordnung vom 6. Januar 1816 erneuert und auf die ganze Monarchie ausgedehnt.

Auch in den übrigen Bundesstaaten war die Bildung von gewissen Vereinen entweder ganz verboten oder von polizeilicher Genehmigung abhängig gemacht. Der Beschluſs des Bundesrates vom 5. Juli 1832 untersagte alle Vereine mit politischen Zwecken und

Digitized by Google

machte alle öffentlichen Versammlungen von vorheriger Genehmigung abhängig. Nur einzelne Staaten, wie Baden (Gesetz vom $\frac{26. \text{ Oktober}}{15. \text{ November}}$ 1833 und Württemberg (Strafgesetzbuch vom 1. März 1839 Art. 149 und Polizeistrafgesetz vom 2. Oktober 1839) wagten, hiervon abzuweichen. In Sachsen-Meiningen war durch § 28 der Verfassung von 1829 das Vereinsrecht ausdrücklich anerkannt.

Die deutsche Reichsverfassung von 1848 (§§ 8, 161, 162) zählte zu den Grundrechten des deutschen Volkes auch die Befugnis, ohne vorherige Genehmigung sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln und Vereine zu bilden; nur Versammlungen unter freiem Himmel konnten bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden. Aber in die Verfassungen der Einzelstaaten ging diese Auffassung nur unter starken Abschwächungen über. Der Bundestagsbeschluss vom 13. Juli 1854 forderte für politische Vereine, sofern dieselben nicht nach der Landesgesetzgebung überhaupt verboten oder von polizeilicher Genehmigung abhängig waren, die Befugnis der Regierung „nach Massgabe der Umstände besondere vorübergehende Beschränkungen des Verbots erlassen zu können." Minderjährigen, Lehrlingen und Schülern war die Beteiligung an solchen Vereinen untersagt und jede Verbindung derselben mit anderen Vereinen verboten. Ebenso wurden „im Interesse der gemeinsamen Sicherheit sämtliche Bundesregierungen verpflichtet, die in ihren Gebieten etwa noch bestehenden Arbeitervereine und Verbrüderungen, welche politische, sozialistische oder kommunistische Zwecke verfolgen, binnen 2 Monaten aufzuheben und die Neubildung solcher Verbindungen bei Strafe zu verbieten."

Für Versammlungen der nicht mit besonderer staatlicher Genehmigung versehenen Vereine, die sich mit öffentlichen Angelegenheiten befassen, war polizeiliche Ueberwachung vorgeschrieben; die Auflösung sollte stattfinden, sofern „der Inhalt der Verhandlungen eine in der Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der Gesetze sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung begründete Veranlassung darbietet." Der Beschluss wurde mit Ausnahme von Preussen und Bayern in allen Bundesstaaten eingeführt, doch sind seitdem ausser Lippe und Mecklenburg-Strelitz überall neuere Gesetze über das Vereins- und Versammlungsrecht erlassen.

II.

Für das heute geltende Recht kommen zunächst diejenigen Bestimmungen in Betracht, die auf Reichsgesetzen beruhen. Dabei

Digitized by Google

ist zu unterscheiden zwischen Vereinen, die vermögensrechtliche, insbesondere Erwerbszwecke verfolgen und solchen, deren Zwecke auf ideellem Gebiete insbesondere denen des öffentlichen Interesses liegen.

Zu den ersteren gehören die Handelsgesellschaften aller Art, die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht, die Innungen, Innungsausschüsse und Innungsverbände, die auf Grund des Gesetzes vom 15. März 1888 gebildeten Kolonialgesellschaften und die verschiedenen Arten der freien Hilfskassen und staatlichen Zwangskassen. Es entspricht nicht dem Zwecke dieser Arbeit, auf sie näher einzugehen, nur mag bemerkt werden, dafs auch auf diesem Gebiete öffentlich-rechtliche Gesichtspunkte in Betracht kommen, wie z. B. das in § 79 des Genossenschaftsgesetzes vom 1. Mai 1889 der Regierung eingeräumte Auflösungsrecht beweist.

Für Vereine mit ideellen Aufgaben kommen — abgesehen von dem bürgerlichen Gesetzbuche, dessen Vorschriften noch näher zu erwähnen sind — folgende Bestimmungen in Betracht.

1. Nach den durch Artikel 68 der Reichsverfassung vorläufig für ganz Deutschland giltigen Bestimmungen des preufsischen Gesetzes vom 4. Juni 1851 können, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, durch die bei Trommel- und Trompetenschall zu verkündende und aufserdem durch Mitteilung an die Gemeindebehörde, durch Anschlag an öffentlichen Plätzen und durch öffentliche Blätter ohne Verzug zur allgemeinen Kenntnis zu bringende Erklärung des Belagerungszustandes die Bestimmungen der Vereinsgesetze zeit- oder distriktweise aufser Kraft gesetzt werden.
2. Nach dem Wahlgesetze vom 31. Mai 1869 § 17 sind die Wahlberechtigten befugt, zum Betriebe der den Reichstag betreffenden Wahlangelegenheiten Vereine zu bilden und in geschlossenen Räumen unbewaffnet öffentliche Versammlungen zu veranstalten, wobei jedoch die Bestimmungen über Anzeige und Ueberwachung in Kraft bleiben.
3. Die Gewerbeordnung hebt im § 152 alle Verbote und Strafbestimmungen auf „gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehilfen, Gesellen und Fabrikarbeiter wegen Verbindungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstigerer Lohn- oder Arbeitsbedingungen, insbesondere

Digitized by Google

mittels Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter," entzieht jedoch den bezüglichen Vereinbarungen die verbindliche Kraft, indem sie jedem Teilnehmer den Rücktritt freistellt und bestimmt, dafs aus denselben weder Klage noch Einrede stattfindet.

Auf der anderen Seite wird durch § 153 unter Strafe gestellt „wer Andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzungen oder durch Verrufserklärungen bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verbindungen (§ 152) teilzunehmen oder ihnen Folge zu geben oder Andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verbindungen zurückzutreten".

4. Durch das Gesetz vom 11. Juli 1872 ist der Gesellschaft Jesu und den verwandten Orden die Bildung von Niederlassungen im Deutschen Reiche verboten.
5. Durch § 49 des Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 ist den zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen die Teilnahme an politischen Vereinen und Versammlungen untersagt.
6. Nach dem Strafgesetzbuche wird bestraft:
   a) durch § 110 „wer öffentlich vor einer Menschenmenge oder wer durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder anderen Darstellungen zum Ungehorsam gegen Gesetze oder rechtsgültige Verordnungen oder gegen die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen auffordert;"
   b) durch § 111 „wer auf die vorbezeichnete Weise zur Begehung einer strafbaren Handlung auffordert, sofern die Aufforderung ohne Erfolg geblieben ist;
   c) durch § 128 „die Teilnahme an einer Verbindung, deren Dasein, Verfassung oder Zweck vor der Staatsregierung geheim gehalten werden soll, oder in welcher gegen unbekannte Obere Gehorsam oder gegen bekannte Obere unbedingter Gehorsam versprochen wird;"
   d) durch § 129 „die Teilnahme an einer Verbindung, zu deren Zwecken oder Beschäftigungen gehört, Mafsregeln der Verwaltung oder die Vollziehung von Gesetzen durch ungesetzliche Mittel zu verhindern oder zu entkräften." —

Digitized by Google

Durch den in der Verfassung des Norddeutschen Bundes noch nicht enthaltenen, jedoch der Verfassung des zwischen letzterem und dem Grofsherzogtum Baden und Hessen unterm 15. November 1870 abgeschlossenen Bundes hinzugefügten und von dort in die Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871 übergegangen, jetzt in § 4 Ziff. 16 aufgenommenen Zusatz sind „die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen" der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reiches unterstellt.

Der Versuch, ein Reichsvereinsgesetz zu schaffen, ist auch, wenngleich zunächst in der Beschränkung auf die privatrechtliche Seite, bereits zu einer Zeit unternommen, wo die Zuständigkeit dazu noch nicht ausdrücklich anerkannt war, vielmehr nur daraus gefolgert wurde, dafs die einschlägigen Mafsnahmen als ein Teil der bereits durch Artikel 4 Ziffer 13 der ursprünglichen Verfassung dem Reiche überwiesenen Gesetzgebung über das Obligationenrecht anzusehen seien. Dieser Versuch ist der Gesetzentwurf des Abgeordneten Schultze-Delitzsch vom 4. Mai 1869, der nach vorgängiger Kommissionsberatung in der Sitzung vom 21. Juni 1869 vom Reichstage angenommen wurde, zu einer abschliefsenden Erörterung im Bundesrate jedoch wegen der demnächst eintretenden kriegerischen Verwickelungen nicht gelangte. Der Entwurf befafste sich, wie bemerkt, lediglich mit der privatrechtlichen Seite des Vereinsrechts, d. h. er bezog sich freilich auf alle Vereine, auch solche politischer und religiöser Art, regelte aber bei diesen nur die privatrechtlichen Beziehungen. Es geschah dies in der Weise, dafs an Stelle des Konzessionssystems das System der Normativbedingungen gesetzt und bestimmt wurde, dafs jeder Verein zu einem nicht verbotenen Zwecke bei Erfüllung gewisser Bedingungen durch Anerkenntnis seitens des Gerichts die Rechte eines „anerkannten Vereins" und damit insbesondere das Recht der juristischen Persönlichkeit erlangen solle, wobei jedoch hinsichtlich der Frage, in welchem Umfange Vereine überhaupt zugelassen werden sollten, sowie im allgemeinen hinsichtlich der öffentlichrechtlichen, insbesondere polizeilichen Seite die Vorschriften der einzelstaatlichen Gesetze aufrecht erhalten werden sollten und lediglich in § 30 bestimmt war, dafs ein Verein, „welcher durch gesetzwidrige Handlungen oder Unterlassungen das Gemeinwohl gefährdet", durch strafgerichtliches Erkenntnis auf Betreiben der höheren Verwaltungsbehörde aufgelöst werde könne.

Die vom Tische des Bundesrates sowie aus dem Hause gegen

Digitized by Google

den Entwurf erhobenen Bedenken bezogen sich vorzugsweise auf die politischen und religiösen Vereine, sowie auf die zur Unterstützung von Betriebseinstellungen eingerichteten Gewerkvereine, und obgleich Schulze dagegen geltend machte, dafs es sich hier gar nicht um die Gemeingefährlichkeit oder Gemeinnützlichkeit, sondern nur darum handele, „denjenigen Vereinen, denen man aus Gründen des öffentlichen Rechtes und aus politischen Gründen keine Bedenken entgegenzuhalten habe, in Beziehung auf ihre Vermögensrechte eine gesicherte Stellung zu gewähren", und dafs es nicht gerechtfertigt sei, diesen Vereinen, anstatt sie, falls nötig, offen zu verbieten, durch Erschwerungen anderer Art das Leben sauer zu machen, fand er mit dieser Anschauung nicht blofs auf der rechten, sondern auch auf der linken Seite des Hauses Widerspruch. Zunächst wies der Abg. v. Keudell darauf hin, dafs ein Verein, den man keine Veranlassung habe, zu verbieten, darum noch längst kein gemeinnütziger Verein sei und der Staat gar keine Veranlassung habe, Vereine mit Korporationsrechten auszustatten, die z. B. sich zur Aufgabe stellten, die Verbreitung des Atheismus zu befördern oder auf gesetzlichem Wege auf die Einführung der republikanischen Staatsform hinzuwirken. Ebenso meinte Lasker, dafs man in der Freigebung der Koalitionsbefugnis genug gethan habe, dass aber ein natürliches Recht auf korporative Gestaltung nicht anzuerkennen sei und man gegen das öffentliche Interesse handele, wenn man dieses Recht z. B. Vereinen gewähren wolle, „welche ausgesprochenermafsen den Zweck haben, den Krieg zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu organisieren." Das Ergebnis der Beratungen war, dafs Vereine, die politische oder religiöse Zwecke verfolgen oder solchen Zwecken thatsächlich dienen, von dem Erwerbe der Rechtsfähigkeit ganz ausgeschlossen und Vereine von Arbeitgebern oder Arbeitern, welche nach ihren Satzungen oder thatsächlich die Veranstaltung von Arbeitsaussperrungen oder -einstellungen sich zur Aufgabe machen, nur dann zugelassen werden sollten, wenn sie statutarisch die Verpflichtung übernehmen, sich einem Einigungsamte oder Schiedsgerichte zu unterwerfen.

Ganz dieselben Gesichtspunkte für und gegen eine freiere Stellung der Vereine wurden geltend gemacht bei der Beratung des bürgerlichen Gesetzbuches. Während der erste Entwurf die Entscheidung über Erwerb und Verlust der juristischen Persönlichkeit von Vereinen in Ermangelung besonderer reichsgesetzlicher Vor-

Digitized by Google

schriften der Landesgesetzgebung vorbehielt, regelte die dem Reichstage gemachte Vorlage die Sache in folgender Weise.

Vereine zu gemeinnützigen, wohlthätigen, geselligen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder anderen nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichteten Zwecken erlangen Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts oder durch staatliche Verleihung, andere Vereine erhalten sie in Ermangelung besonderer reichsgesetzlicher Vorschriften nur durch staatliche Verleihung. Bei der Anmeldung zur Eintragung sind zunächst gewisse formale Voraussetzungen nachzuweisen, ist aber diesem genügt, so mufs die Anmeldung der zuständigen Verwaltungsbehörde mitgeteilt werden, die zum Einspruche befugt ist, wenn der Verein nach dem öffentlichen Vereinsrechte unerlaubt ist oder verboten werden kann oder wenn er einen dem Gebiete der Politik oder der Sozialpolitik, der Religion, der Erziehung oder des Unterrichtes angehörenden Zweck verfolgt. Allerdings ist eine Anfechtung dieses Einspruches zulässig, aber nur hinsichtlich der Frage, ob die bezeichneten gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen; ist der Charakter eines dem Gebiete der Politik, Sozialpolitik, Religion, der Erziehung oder des Unterrichtes angehörenden Zweckes nicht zu bestreiten, so ist die Erhebung des Einspruches ohne Bedeutung, da die Zulassung solcher Vereine lediglich vom Ermessen der Verwaltungsbehörde abhängig ist. Vereine, die eine Eintragung nicht erlangen, unterstehen den Vorschriften über Gesellschaften; aus den im Namen eines solchen Vereins Dritten gegenüber vorgenommenen Rechtsgeschäften haftet nur der Handelnde persönlich. Ein zugelassener Verein endlich kann, abgesehen von dem Falle des Konkurses und eines Vereinsbeschlusses, aufgelöst werden, wenn er durch einen gesetzwidrigen Beschlufs der Mitgliederversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vortandes das Gemeinwohl gefährdet. Das Gleiche gilt für einen Verein, dessen Zweck nach den Satzungen nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, sobald er einen solchen Zweck verfolgt, sowie für Vereine, die nach den Satzungen einen den Gebieten der Politik, der Sozialpolitik, der Religion, der Erziehung oder des Unterrichtes angehörenden Zweck nicht hat, sobald er einen solchen Zweck verfolgt. Bei Vereinen, deren Rechtsfähigkeit auf staatlicher Verleihung beruht, ist die Auflösung zulässig, sobald sie andere als die in den Satzungen bestimmten Zwecke verfolgen.

Wie aus den langwierigen Verhandlungen erinnerlich, wurde

Digitized by Google

dieser Punkt, an dem zunächst das ganze Gesetzgebungswerk zu scheitern drohte, schliefslich durch ein Kompromifs zwischen den Nationalliberalen und dem Zentrum, wobei dem letzteren auf dem Gebiete des Eherechtes ein Zugeständnis gemacht wurde, wesentlich im Sinne der Regierungsvorlage erledigt. Nach der Fassung des am 1. Januar 1900 in Kraft tretenden Gesetzes ist der Einspruch der Verwaltungsbehörde gegen die Eintragung zulässig, „wenn der Verein nach dem öffentlichen Vereinsrechte unerlaubt ist oder verboten werden kann oder wenn er einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgt". Es sind also nur die Zwecke der Erziehung und des Unterrichtes beseitigt. Im übrigen ist die Ausdrucksweise dahin vereinfacht, dafs es nun heifst: „Ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts. Ein Verein, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt in Ermangelung besonderer reichsgesetzlicher Vorschriften Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung. Für die Entscheidung über den Einspruch ist das Verwaltungsstreitverfahren, oder, wo es nicht besteht, das in §§ 20, 21 der Gewerbeordnung geordnete Verfahren vorgeschrieben. An Stelle der Auflösung ist eine blofse Entziehung der Rechtsfähigkeit getreten, sodafs der Verein als Gesellschaft bestehen bleibt.

Hiernach ist das Vereinsrecht, soweit es die privatrechtliche Seite anlangt, im wesentlichen reichsgesetzlich geregelt. Allerdings ist noch eine Ordnung des Rechtes der Versicherungsgesellschaften durch ein besonderes Gesetz vorbehalten, und andrerseits sind der Landesgesetzgebung alle diejenigen Vereinigungen zugewiesen, welche einem der landesrechtlichen Sondergebiete, wie dem Agrarrechte, dem Wasserrechte mit Einschlufs des Deich- und Sielrechtes, dem Forstrechte, dem Bergrechte oder dem Jagd- und Fischereirechte angehören.

III.

Hinsichtlich der öffentlich rechtlichen Seite des Vereinsrechts beruht, abgesehen von den oben mitgeteilten vereinzelten reichsgesetzlichen Vorschriften, bisher noch alles auf der Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten. [1]) Der zur Verfügung stehende

[1]) Besondere Vereinsgesetze bestehen nur in: Preufsen, Bayern, Sachsen, Baden, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Braunschweig, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt,

Digitized by Google

Raum gestattet nicht, dieselben ausführlich und in den Einzelheiten wiederzugeben. Ich beschränke mich deshalb auf eine Uebersicht, wobei ich das preufsische Gesetz etwas eingehender, das Recht der übrigen Bundesstaaten dagegen nur in knappen Umrissen darstellen werde.

In Preufsen ist durch § 29 der Verfassung allen Preufsen das Recht gewährleistet, „sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubnis friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln", und ebenso ist in § 30 das Recht anerkannt, „sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, in Gesellschaften zu vereinigen." Es heifst dann weiter: „Das Gesetz regelt, insbesondere zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, die Ausübung des in diesem und dem vorhergehenden Artikel (29) gewährleisteten Rechtes. Politische Vereine können Beschränkungen und vorübergehenden Verboten im Wege der Gesetzgebung unterworfen werden."

Die hier vorbehaltene Regelung ist erfolgt, durch die Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mifsbrauches des Versammlungs- und Vereinsrechtes vom 11. März 1850. Nach § 1 hat von allen Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder beraten werden sollen, der Unternehmer mindestens 24 Stunden vor Beginn der Versammlung unter Angabe des Ortes und der Zeit derselben Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen. Durch § 2 sind die Vorsteher von Vereinen, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, verpflichtet, Statuten und Mitgliederverzeichnis binnen 3 Tagen der Ortspolizeibehörde einzureichen und auf Erfordern jede darauf bezügliche Auskunft zu erteilen. Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf kirchliche und religiöse Vereine mit Korporationsrechten. Vereinsversammlungen, deren Zeit und Ort im voraus feststeht, und der Polizei bekannt ist, bedürfen keiner besonderen Anzeige (§ 3). Die Ortspolizeibehörde ist befugt, in jede Versammlung, in der öffentliche Angelegenheiten erörtert werden oder beraten werden sollen, einen oder zwei Abgeordnete zu senden, denen auf Erfordern Auskunft über die Personen der Redner zu erteilen ist (§ 4). Nach § 5 ist die Auflösung einer

Hamburg, Reufs j. L., Lübeck und Elsafs-Lothringen. Zerstreut sind die bezüglichen Bestimmungen in anderen Gesetzen enthalten in: Württemberg, Hessen, Sachsen-Meiningen, Bremen. In Oldenburg, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reufs ä. L. und Schaumburg-Lippe beruht das Vereinsrecht auf dem Bundestagsbeschlusse vom 13. Juli 1854.

Digitized by Google

Versammlung zulässig, 1. wenn die über die Anmeldung zu erteilende Bescheinigung nicht vorgelegt werden kann; 2. „wenn in der Versammlung Anträge oder Vorschläge erörtert werden, welche eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen enthalten"; 3. „wenn in einer Versammlung Bewaffnete erscheinen, die der Aufforderung der Obrigkeit entgegen, nicht entfernt werden". Nach erfolgter Auflösung kann die sofortige Entfernung der Versammelten durch die bewaffnete Macht erzwungen werden (§ 6). Aufser den Polizeibeamten darf niemand bewaffnet erscheinen (§ 7). Durch § 8 ist für Vereine, „welche bezwecken, politische Gegenstände zu erörtern", folgendes vorgeschrieben: 1. „sie dürfen keine Frauenspersonen, Schüler und Lehrlinge als Mitglieder aufnehmen"; 2. sie dürfen nicht mit anderen Vereinen gleicher Art zu gemeinsamen Zwecken in Verbindung treten, insbesondere nicht durch Komitees, Ausschüsse, Zentralorgane oder ähnliche Einrichtungen oder durch gegenseitigen Schriftwechsel." Bei Verstöfsen hiergegen ist die Ortspolizeibehörde berechtigt, den Verein bis zur ergehenden richterlichen Entscheidung zu schliefsen. Frauenspersonen, Schüler und Lehrlinge dürfen den Versammlungen und Sitzungen der politischen Vereine nicht beiwohnen; werden sie auf Aufforderung der Polizei nicht entfernt, so darf die Versammlung oder Sitzung aufgelöst werden. § 9 regelt die Versammlungen unter freiem Himmel, indem er sie von polizeilicher Genehmigung abhängig macht. Solchen Versammlungen sind nach § 10 öffentliche Aufzüge gleichgestellt mit Ausnahme von gewöhnlichen Leichenbegängnissen, Zügen von Hochzeitsversammlungen, kirchlichen Prozessionen, Wallfahrten und Bittgängen. Innerhalb zwei Meilen von dem Orte der jedesmaligen Residenz des Königs oder von dem Orte des Sitzes beider Kammern dürfen Volksverammlungen unter freiem Himmel nicht gestattet werden, doch bezieht sich dies nur auf die Sitzungsperiode (§ 11). Die §§ 12—19 enthalten Strafbestimmungen; dabei ist der Richter ermächtigt, wenn ein politischer Verein die in § 8 bezeichneten Beschränkungen überschreitet, aufser den Strafen „nach der Schwere der Umstände auf Schliefsung des Vereins zu erkennen." Auf diese mufs erkannt werden, „wenn Vorsteher, Ordner oder Leiter sich wiederholt strafbar gemacht haben". Durch § 20 war vorgeschrieben, dafs die in der Verordnung mit Strafe bedrohten Handlungen von der Zuständigkeit der Schwurgerichte ausgeschlossen seien; diese Bestimmung ist jetzt durch das Gerichtsverfassungsgesetz beseitigt. Nach § 21 finden die Vorschriften der Verordnung auf die durch

Digitized by Google

das Gesetz und die gesetzlichen Autoritäten angeordneten Versammlungen und die Versammlungen der Mitglieder beider Kammern während der Sitzungsperiode keine Anwendung. Ebenso unterliegen Wahlvereine nicht den Beschränkungen des § 8.

In Bayern (Gesetz vom 26. Februar 1850) sind Vereine nur unter der Voraussetzung, dafs sie Vorsteher und Satzungen haben, zur Anzeige „ihrer Gründung und jeder Veränderung ihrer Vorstandschaft und ihrer Zwecke" verpflichtet. Dagegen müssen „Vereine, deren Zweck sich auf die öffentlichen Angelegenheiten bezieht (politische Vereine)", Vorsteher wählen und durch diese ihre Satzungen und deren Abänderungen der Polizeibehörde einreichen (Art. 14). Dieselben dürfen keine Frauenspersonen oder Minderjährige aufnehmen und nicht mit anderen Vereinen in der Art in Verbindung treten, „dafs entweder die einen den Beschlüssen und Organen des anderen unterworfen, oder mehrere solcher Vereine unter einem gemeinsamen Organe zu einem gegliederten Ganzen vereinigt werden (Art. 17)." Politische Vereine dürfen keine Beschlüsse in der Form von Gesetzen, Verordnungen, Rechtssprüchen oder anderen Erlassen öffentlicher Behörden fassen (Art. 18). Versammlungen sind nur ohne Waffen gestattet, bedürfen aber auch dann, sofern sie auf öffentlichen Strafsen und Plätzen in Ortschaften stattfinden sollen, der Zustimmung der Gemeindeverwaltung und der Genehmigung der Polizeibehörde; aufserdem können alle Versammlungen unter freiem Himmel bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit von der Polizeibehörde verboten werden. Andere Versammlungen dagegen, „in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert werden sollen", bedürfen, sofern dazu öffentliche oder allgemeine Einladungen ergehen, der vorgängigen Anzeige bei der Polizeibehörde, auch müssen die Einladungen mit der Namensunterschrift des Einberufers versehen sein (Art. 2). Versammlungen ist die Ueberbringung von Adressen und Petitionen in Masse untersagt (§ 5).

Die Polizeibehörde darf zwei als solche erkennbare Abgeordnete entsenden, welche verlangen können, dafs Versammlungen, in denen „Vorträge gehalten, Anträge oder Vorschläge erörtert werden, mittels welcher zu Gesetzes-Verletzungen aufgefordert oder aufgereizt wird", sofort aufgehoben werden, widrigenfalls sie selbst die Auflösung vornehmen dürfen (Art. 8).

Die Schliefsung von Vereinen (Art. 19) erfolgt seitens der Polizeibehörde, wenn dieselben

Digitized by Google

1. der Verpflichtung zur Einreichung ihrer Satzungen nicht genügen,
2. geheime Versammlungen halten,
3. die Abgeordneten der Polizeibehörde ausschliefsen,
4. den Bestimmungen über Verbindung mit anderen Vereinen oder über die Form der Beschlüsse zuwiderhandeln,
5. die religiösen, sittlichen, gesellschaftlichen Grundlagen des Staates zu untergraben drohen,
6. wenn ihre Zwecke oder Beschlüsse den Strafgesetzen zuwiderlaufen.

Eine gerichtliche Entscheidung findet nur in dem zuletzt gedachten Falle statt, während in den übrigen nur ein Rekurs ohne Suspensiveffekt gestattet ist.

Das Königlich Sächsische Gesetz vom 22. November 1850 verbietet Vereine, in deren Zweck es liegt, Gesetzesübertretungen oder unsittliche Handlungen zu begehen, dazu aufzufordern oder dazu geneigt machen" ohne weiteres (§ 20). Im übrigen sind Vereine, „deren Zweck sich auf öffentliche Angelegenheiten bezieht", verpflichtet, Statuten zu entwerfen und dieselben nebst Namen und Zweck des Vereins und der erwählten Vorsteher, sowie später eintretende Aenderungen innerhalb 3 Tagen der Polizeibehörde anzuzeigen (§ 19). Desgleichen dürfen solche Vereine nur dann Zweigvereine bilden und sich mit anderen Vereinen in Verbindung setzen, wenn ihnen dieses Recht ausdrücklich verliehen ist (§ 24). Zur Stiftung von Vereinen sind übrigens nur solche Personen berechtigt, welche dispositionsfähig und im Besitze der politischen Ehrenrechte sind; auch dürfen zur Teilnahme nur dispositionsfähige Personen zugelassen werden (§ 22).

Die gleiche Vorbedingung gilt für Berufung von Versammlungen; aufserdem mufs sich unter den Einberufern mindestens ein Gemeindemitglied des Versammlungsortes befinden (§ 3). Versammlungen, deren Zweck es ist, „Gesetzesübertretungen oder unsittliche Handlungen zu begehen, dazu aufzufordern oder doch dazu geneigt zu machen", sind kraft Gesetzes verboten (§ 5), ebenso darf niemand aufser den Polizeibeamten mit Waffen erscheinen (§ 11); auch ist Verammlungen nicht gestattet, Adressen oder Petitionen in Masse zu überbringen oder Beschlüsse in Form von Gesetzen, Verordnungen, Entscheidungen der Kundmachungen öffentlicher Behörden zu fassen und bekannt zu machen (§ 14). Endlich dürfen während des Landtages innerhalb zwei Meilen von dessen

Sitze keine Versammlungen zur Berathung öffentlicher Angelegenheiten unter freiem Himmel stattfinden (§ 15). Im übrigen dürfen „bei dringender Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit" Versammlungen verboten werden (§ 12), auch bedürfen Versammlungen auf öffentlichen Plätzen und Strafsen in Ortschaften der Erlaubnis der Strafsenpolizeibehörde (§ 13). Jede Versammlung, in welcher öffentliche Angelegenheiten erörtert werden sollen, mufs 24 Stunden zuvor der Polizeibehörde angezeigt werden (§ 2), auch mufs derselben ein anerkannter Leiter vorstehen. Die Polizeibehörde darf in jede Versammlung einen oder mehrere legitimierte Beauftragte senden, welche, sofern „Anträge oder Vorschläge erörtert oder Aeufserungen gethan werden, welche den Strafgesetzen widersprechen oder eine Aufforderung oder Anreizung zu Gesetzesübertretungen oder unsittlichen Handlungen enthalten" (§ 8) und seitens der Leiter Abhilfe nicht geschieht oder erfolglos bleibt, befugt sind, den Schuldigen das Wort zu entziehen und wenn dem nicht unverzüglich Gehorsam geleistet wird, die Versammlung aufzulösen und für geschlossen zu erklären (§ 9). Dasselbe Recht steht ihnen auch dann zu, „wenn die Versammlung sonst einen die öffentliche Ruhe und die gesetzliche Ordnung gefährdenden Charakter annimmt" (§ 9), wenn dieselbe nicht angemeldet ist, keine Leiter hat, den Polizeibeamten den Zutritt oder den von denselben gewählten Platz verweigert, den Vorschriften über Adressen und Petitionen entgegenhandelt, oder wenn Versammlungen, welche lediglich

a) zum Zweck geselliger Unterhaltung oder
b) zu Zwecken der Beförderung der Künste und Wissenschaften, oder
c) zu frommen oder wohlthätigen Zwecken, oder
d) zur regelmäfsigen kirchlichen Erbauung nach der Verfassung der einzelnen Konfessionen stattfinden, oder
e) durch das Gesetz oder die gesetzlichen Autoritäten angeordnet werden,

und welche im allgemeinen den oben angegebenen Vorschriften entzogen sind, sich mit anderen als den gedachten Angelegenheiten beschäftigen, ohne den bezüglichen Vorschriften gerecht zu werden (§ 30).

Die Auflösung von Vereinen erfolgt, und zwar durch die Polizeibehörde, sobald dieselben dem Verbote der Verbindung mit anderen oder der Bildung von Zweigvereinen zuwiderhandeln (§ 25).

Am wenigsten beschränkt ist das Vereins- und Versammlungs-

recht in Württemberg, wo allein das Mitführen von Waffen in öffentliche Versammlungen verboten, im übrigen für solche Versammlungen lediglich die vorherige öffentliche Bekanntmachung oder Anzeige bei der Ortspolizeibehörde (Gesetz vom 2. April 1848 und Gesetz vom 1. Juni 1853), für politische Vereine aber, welche Statuten haben, Vorlegung der letzteren bei der Obrigkeit vorgeschrieben und bei anderen Vereinen der letzteren das Recht gegeben ist, im Falle des Anlasses zu besonderer Besorgnis diese Vorlegung zu verlangen. (Gesetz vom 27. Dezember 1871.)

In Baden (Gesetz vom 21. November 1867) bedürfen bewaffnete Vereine mit militärischer Einrichtung oder zu militärischen Uebungen der Staatsgenehmigung. Daneben dürfen Vereine, „welche den Staatsgesetzen oder der Sittlichkeit zuwiderlaufen, welche den Staat oder die öffentliche Sicherheit gefährden", durch das Ministerium des Innern verboten werden (§ 4), wobei die Bezirks-Polizeibehörde ermächtigt ist, bei Gefahr im Verzuge die einstweilige Schliefsung auf die Dauer von 14 Tagen anzuordnen (§ 5). Das Ministerium kann aus den angegebenen Gründen auch die Teilnahme an einem auswärtigen Vereine oder die Verbindung inländischer Vereine mit auswärtigen verbieten (§ 6). Daneben ist die Polizeibehörde berechtigt, aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt über Zweck, Einrichtungen, Verbindungen, Vorsteher und Mitglieder eines Vereins Auskunft zu verlangen (§ 3).

Bei Volksversammlungen ist das Tragen von Waffen unbedingt verboten (§ 8). Versammlungen unter freiem Himmel bedürfen der vorgängigen Anzeige bei der Polizeibehörde (§ 10). Im übrigen ist bei allen Volksversammlungen dem beauftragten Polizeibeamten Zutritt und der verlangte Platz zu gewähren (§ 9). Wird dies verweigert, oder liegen die oben bezeichneten Gründe vor, welche die Schliefsung eines Vereins rechtfertigen würden, so darf die Versammlung von der Polizeibehörde zum voraus verboten oder nach ihrem Zusammentritt aufgelöst werden (§ 11).

In Hessen ist zwar der Bundestagsbeschluſs vom 13. Juli 1854 publiziert, jedoch sind keine Ausführungsbestimmungen erlassen, und wird derselbe deshalb nach Zeugnissen aus der Praxis nicht angewandt. Auf Grund des Art. 77 der Verfassung, welche den Grofsherzog für befugt erklärt, „in dringenden Fällen das Nötige zur Sicherheit des Staates vorzukehren", war unterm 2. Oktober 1850 eine Verordnung erlassen, durch welche alle politischen Vereine aufgehoben und die Bildung solche, sowie der Beitritt zu auswärtigen

Digitized by Google

politischen Vereinen verboten war. Diese Verordnung ist jedoch durch Verordnung vom 3. Oktober 1862 aufgehoben, und besteht seitdem, da ein Vereinsgesetz nicht erlassen ist, für Vereine und Versammlungen unbeschränkte Freiheit.

In Mecklenburg-Schwerin darf nach der Verordnung vom 27. Januar 1851 die Abhaltung von öffentlichen Versammlungen zu politischen Zwecken oder die Bildung von Vereinen zu politischen Zwecken nur unter Genehmigung des Ministeriums des Innern geschehen. Hinsichtlich solcher Vereine, welche hiernach genehmigt sind oder nach § 17 des Wahlgesetzes für den Reichstag vom 17. Mai 1869 einer Genehmigung nicht bedürfen, ist durch die Verordnung vom 2. Mai 1877 die Verpflichtung zur Einreichung der Statuten und des Mitglieder- und Vorstandsverzeichnisses gefordert, auch sind hinsichtlich aller gesetzlich oder durch das Ministerium gestatteten öffentlichen Versammlungen zu politischen Zwecken bezüglich der Anmeldung, des Verbotes der bewaffneten Versammlungen und solcher unter freiem Himmel, der Anwesenheit polizeilicher Abgesandter und der Auflösung wesentlich die Bestimmungen des preufsischen Gesetzes wiederholt, daneben aber die Auflösung zugelassen, „wenn in den Versammlungen Anträge und Vorschläge erörtert oder Aeufserungen gemacht werden, die eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen oder eine Verletzung der Strafgesetze enthalten, oder wenn die Versammlung eine die öffentliche Ruhe und die gesetzliche Ordnung gefährdende Haltung annimmt" (§ 5).

Die Sachsen-Weimarische Verordnung vom 15. Juli 1874 fordert für öffentliche Versammlungen zu politischen (einschliefslich sozialpolitischer oder kirchenpolitischer) Zwecke, sowie für Vereine, welche solche Zwecke verfolgen, vorgängige Anmeldung und gestattet den Polizeibeamten, deren Anwesenheit sie zuläfst, die Auflösung ganz allgemein und ohne Beschränkung auf bestimmte Gründe (§ 2 Abs. 3).

Die Verordnung vom 21. April 1875 schliefst aufserdem die schulpflichtigen Personen von der Teilnahme an politischen Versammlungen aus und gestattet widrigenfalls die Auflösung.

In Mecklenburg-Strelitz gilt freilich der Bundestagsbeschluls vom 5. Juli 1832, welcher die Bildung von Vereinen und die Abhaltung von Volksversammlungen von vorgängiger Genehmigung abhängig macht, doch wird derselbe nach Zeugnissen

Digitized by Google

aus der Praxis nicht beachtet, sodafs nur das Strafgesetz als Schranke betrachtet wird.

Desgleichen ist in Sachsen-Koburg-Gotha der in dem Staatsgrundgesetze vom 3. Mai 1852 vorbehaltene Erlafs besonderer gesetzlicher Bestimmungen über Vereine und Versammlungen nicht erfolgt und verbleibt es deshalb lediglich bei der im § 44 des Staatsgrundgesetzes vorgeschriebenen Anzeige von Versammlungen unter freiem Himmel und dem für solche bei Annahme besonderer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zugelassenen Verbote. Daneben war durch das Gesetz vom 24. Juni 1884, welches so lange Gültigkeit hatte, als das Sozialistengesetz in Kraft war, für alle Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert werden sollen, eine mindestens 12 Stunden vor Beginn an die Ortspolizeibehörde zu erstattende Anzeige vorgeschrieben.

In Oldenburg, Altenburg, Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstadt, Waldeck, Reufs ä. L. und Schaumburg-Lippe ist noch der Bundestagsbeschlufs vom 13. Juli 1854 in Kraft. Nach demselben ist hinsichtlich politischer Vereine, soweit sie nicht überhaupt untersagt sind oder einer für jeden Fall besonders zu erteilenden Genehmigung bedürfen, die Staatsregierung in der Lage, nach Mafsgabe der Umstände besondere vorübergehende Beschränkungen und Verbote zu erlassen. Jedenfalls ist hinsichtlich solcher Vereine die Beteiligung von Minderjährigen, Lehrlingen und Schülern, sowie jede Verbindung mit anderen Vereinen verboten. Aufserdem hat die Regierung das Recht, die Versammlungen solcher Vereine, welche, ohne im Besitze einer besonderen staatlichen Genehmigung zu sein, sich mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen, obrigkeitlich zu überwachen und jede Versammlung solchen Vereins aufzulösen, „sofern entweder die ihren Zusammentritt bedingenden Förmlichkeiten nicht beobachtet sind, oder aber der Inhalt der Verhandlungen eine in der Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der Gesetze sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung begründete Veranlassung darbietet". Daneben haben sich die Bundesregierungen verpflichtet, die in ihren Gebieten etwa bestehenden Arbeitervereine und Verbrüderungen, welche politische, sozialistische und kommunistische Zwecke verfolgen, binnen 2 Monaten aufzuheben und Neubildungen zu verbieten.

Zu dem Bundestagsbeschlufse sind in allen gedachten Staaten, mit Ausnahme von Waldeck, auch Ausführungsverordnungen erlassen, welche bestimmen, dafs die Vereine ihre Statuten einzureichen haben,

Digitized by Google

dafs Versammlungen 24 Stunden vorher anzuzeigen sind, dafs die Behörde zur Entsendung von Abgeordneten befugt ist, und dafs „Arbeitervereine und Verbrüderungen, welche politische, sozialistische oder kommunistische Zwecke verfolgen", verboten sind. Uebrigens ist in Reufs ä. Linie zur Bildung aller Vereine Genehmigung der Regierung erforderlich und sind politische Vereine, sowie solche, welche sich die Verhandlung über Gemeindeangelegenheiten zum Zwecke machen, gänzlich untersagt. Für Versammlungen ist unterm 3. Januar 1888 ein Gesetz erlassen, welches sich völlig dem Königlich Sächsischen Gesetze vom 22. November 1850 anschliefst. Auch in Schwarzburg-Sondershausen ist ein neueres Gesetz vom 16. Februar 1874 über den Mifsbrauch des Versammlungsrechts erlassen, welches neben der Anzeigepflicht und dem Verbote des Erscheinens von Bewaffneten die Auflösung gestattet, sobald die vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht beachtet sind, oder „im Interesse der Aufrechterhaltung der Gesetze, der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ordnung eine gegründete Veranlassung vorliegt".

In Sachsen-Meiningen sind nach dem Generalreskripte vom 29. Mai 1869 politische Vereine lediglich verpflichtet, auf Anfordern der Behörde über Zwecke, Einrichtungen, Vorsteher, Mitglieder und Verkehr mit anderen Vereinen Auskunft zu erteilen. Daneben ist jede öffentliche Versammlung zu politischen oder sozialpolitischen Zwecken am Tage zuvor dem Landrat und dem Ortsvorstande anzuzeigen und den Polzeibeamten der Zutritt zu gestatten; letztere sind auch ermächtigt, die Versammlungen nach Befinden aufzulösen, insbesondere sobald bewaffnete oder nicht volljährige Personen teilnehmen. (Ausschreiben vom 25. Oktober 1878.)

In Braunschweig (Gesetz vom 4. Juli 1853) besteht für politische Vereine die Verpflichtung zur Einreichung der Statuten und das Verbot der Verbindung mit anderen Vereinen und der Aufnahme von Frauenspersonen, Schülern, Lehrlingen oder Personen, welche die politischen Rechte verloren haben, oder als Mitglieder verbotener Vereine innerhalb 3 Jahren bestraft sind. Die Kreisdirektion ist befugt, einen Verein, gegen welchen der Verdacht gesetzwidriger Zwecke vorliegt, vorläufig zu schliefsen, doch mufs dann zugleich die strafrechtliche Verfolgung eingeleitet werden, und tritt mit der Freisprechung die Schliefsung aufser Kraft. Daneben kann die Regierung einen jeden Verein, dessen Einrichtung oder Thätigkeit der kirchlichen, gesellschaftlichen oder staatlichen Ordnung gefährlich wird, mittels einer Verordnung auflösen. Für Ver-

Digitized by Google

sammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten beraten oder erörtert werden sollen, gilt die Anmeldepflicht durch 3 wahlberechtigte Gemeindemitglieder, das Verbot der Bewaffnung und der Gegenwart von Frauen, Schülern und Lehrlingen sowie die Zulässigkeit der Anwesenheit von Polizeibeamten, welche die Versammlung auflösen können, „falls Anträge oder Vorschläge erörtert werden, die eine Anreizung zu strafbaren Handlungen enthalten, oder wenn Widersetzlichkeiten gegen ihre Anordnungen vorkommen". Daneben ist der Bundestagsbeschluſs vom 13. Juli 1854 publiziert und sind Arbeitervereine und Verbrüderungen, welche politische, sozialistische oder kommunistische Zwecke verfolgen, verboten.

Das Anhaltische Gesetz vom 26. Dezember 1850, welches fast wörtlich auch für Reuſs j. L. (Gsetz vom 5. Juli 1852) gilt, stimmt seinerseits in allen wesentlichen Punkten genau mit dem preuſsischen Gesetze überein.

In Hamburg (Revidierte Verordnung vom 30. Juni 1851) sind Vereine und Versammlungen verboten, „deren Zwecke oder Thätigkeit mit den Gesetzen des Staates oder mit der gesellschaftlichen Ordnung im Widerspruch stehen" (§ 1); auch ist die Polizeibehörde bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit berechtigt, eine öffentliche Versammlung zu untersagen. Versammlungen unter freiem Himmel sind innerhalb der Stadt verboten, auſserhalb derselben von polizeilicher Erlaubnis abhängig. Alle Versammlungen, in denen öffentliche Angelegenheiten erörtert werden sollen, sind vorher anzumelden, auch dürfen Polizeibeamte zugegen sein, welche zur Auflösung zu schreiten haben, sobald Aufforderungen oder Anreizungen zu strafbaren Handlungen oder sonstige Exzesse vorkommen.

In Bremen (Verordnung vom 22. März 1871) sind Versammlungen unter freiem Himmel und mit Waffen von obrigkeitlicher Erlaubnis abhängig. Vereine und Versammlungen zu politischen oder sozialistischen Zwecken sind anzumelden. Versammlungen dürfen aufgelöst werden, wenn sie nicht angezeigt sind, wenn Bewaffnete teilnehmen, und wenn Verhandlungen vorkommen, in welchen eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen enthalten ist.

In Lübeck ist durch Gesetz vom 15. September 1888 für „politische und sozialistische" Vereine und Versammlungen die Anmeldung, sowie bei Vereinen die Ueberreichung der Statuten und

Digitized by Google

des Verzeichnisses der Vorstandsmitglieder vorgeschrieben. Versammlungen unter freiem Himmel bedürfen der Erlaubnis. Der bei Versammlungen zuzulassende Polizeibeamte ist zur Auflösung befugt bei versäumter Anmeldung, beim Erscheinen von Bewaffneten oder Minderjährigen, sowie bei Aufforderungen oder Anreizungen zu strafbaren Handlungen oder bei Ausschreitungen, welche die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu gefährden geeignet sind.

In Elsafs-Lothringen gelten für Vereine die Bestimmungen des Code pénal Artikel 291 ff., nach welchen jeder Verein, welcher sich an bestimmten Tagen versammelt, ohne Rücksicht auf die Gegenstände, mit welchen er sich beschäftigt, sobald er aus mehr als 20 Personen besteht, der Genehmigung der Regierung bedarf und der Auflösung verfällt, sobald er die ihm gesetzten Bedingungen aufser Acht läfst. Diese Bestimmungen sollen nach dem Gesetze vom 10. April 1834 auch dann angewandt werden, wenn der Verein sich nicht an bestimmten Tagen versammelt, oder in mehrere Sektionen geteilt ist, sofern nur zu dem Gesamtvereine mehr als 20 Personen gehören. Für Versammlungen gilt das Gesetz vom 6. Juni 1868, nach welchem dieselben, sofern sie politischer oder religiöser Natur sind, der vorgängigen Genehmigung bedürfen. Aufserdem mufs jede Versammlung ohne Unterschied 3 Tage zuvor von 7 Gemeindegenossen unter Angabe der Tagesordnung angemeldet werden und wird von den überwachenden Polizeibeamten aufgelöst, sobald sie sich von der letzteren entfernt oder sobald sie „tumultuarisch" wird. —

Versuchen wir diese bunte Mannigfaltigkeit auf gewisse gemeinsame Grundzüge zurückzuführen, so können wir, von der geringsten bis zur gröfsesten Beschränkung aufsteigend, folgende Grundformen aufstellen:

1. Einige Staaten beschränken sich auf die reine Repression, indem sie sich hinsichtlich der von Vereinen oder in Versammlungen verübten Gesetzesverletzungen mit den allgemeinen Stafbestimmungen begnügen.
2. Die meisten Gesetze gehen weiter und treffen gewisse formelle Vorschriften über Anmeldung von Vereinen und Versammlungen, über Einreichung der Statuten und des Verzeichnisses der Personen der Vorsteher oder aller Vereinsmitglieder, Beteiligung von Frauenspersonen, Schülern Lehrlingen, dispositionsunfähigen oder nicht in der Gemeinde wohnenden Personen, Verbindung mit anderen Vereinen,

Digitized by Google

oder Bildung von Zweigvereinen, Anwesenheit von Polizeibeamten und Anweisung eines geeigneten Platzes sowie Verbot der Anwesenheit Bewaffneter.

3. An die Verletzung dieser Vorschriften, wozu im weiteren Sinne auch zu rechnen ist die Nichtbefolgung von Anordnungen der Polizeibeamten und der Ausbruch von Schlägereien in Versammlungen, wird allgemein die Auflösungsbefugnis geknüpft. Ein Teil der Gesetze stellt jedoch neben diesen sozusagen formellen noch materielle Vorbedingungen auf, unter welchen Vereine und Versammlungen aufgelöst werden können, so, wenn die Zwecke oder Beschlüsse eines Vereins dem Strafgesetze zuwiderlaufen, oder der Verein die religiösen, sittlichen, gesellschaftlichen Grundlagen des Staates zu untergraben droht, oder wenn in Versammlungen zu Gesetzesverletzungen aufgefordert wird (Bayern, Artikel 5. 19) wenn in Versammlungen Vorschläge oder Anträge erörtert werden, die eine Anreizung zu strafbaren Handlungen (Preufsen § 5, Anhalt § 6) oder zu Gesetzesübertretungen und unsittlichen Handlungen enthalten (Sachsen § 8) oder wenn Vereine den Staat oder die öffentliche Sicherheit (Baden § 4) oder die kirchliche, gesellschaftliche oder staatliche Ordnung gefährden (Braunschweig § 5).

   Endlich lassen einzelne Gesetze die Auflösung von Versammlungen nach Ermessen der Polizeibeamten zu, ohne dieselbe an bestimmte Voraussetzungen zu binden (Meiningen § 2).

4. Noch weiter gehen diejenigen Gesetze, welche nicht nur die nachträgliche Auflösung eines bereits gebildeten Vereins oder einer bereits zusammengetretenen Versammlung zulassen, sondern gestatten, beide im voraus zu verhindern, wobei eine weitere wesentliche Verschiedenheit darin besteht, dafs einzelne Staaten (Sachsen § 5 § 20, Hamburg § 1 für Vereine) das bei dem Vorhandensein gewisser Voraussetzungen eintretende Verbot von Vereinen und Versammlungen unmittelbar in das Gesetz selbst aufgenommen haben, andere dagegen (Baden § 11, Hamburg § 13 für Versammlungen) bei deren Vorhandensein die Polizeibehörde zum Verbote ermächtigt.

5. Die strengste Behandlung endlich finden Vereine und Versammlungen in denjenigen Gesetzen, welche nicht nur ein

Digitized by Google

Verbot zulassen, also doch immerhin ein positives Eingreifen der Behörde verlangen, ohne welches die Konstituierung unbeanstandet geschehen kann, sondern als Vorbedingung für letztere eine ausdrückliche Genehmigung verlangen (Elsafs-Lothringen Artikel 291, und alle Staaten, in welchen der Bundestagsbeschlufs gilt), sofern nicht politische Vereine (Reufs ä. L.) oder wenigstens Arbeitervereine (nach dem Bundestagsbeschlusse) überhaupt einfach verboten sind.

IV.

Die mitgeteilten Gesetze haben, wie eine nähere Prüfung derselben ergiebt, sämtlich sehr dehnbare Fassungen. Deshalb ist fast so wichtig, wie sie selbst, die Auslegung, die sie in der praktischen Handhabung erfahren haben. Es ist natürlich hier noch weniger, als bei der Wiedergabe der Gesetze selbst, irgend welche Vollständigkeit möglich, immerhin glaube ich, hinsichtlich der wichtigsten Punkte, eine Reihe von Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden sowie Aeufserungen von Kommentatoren kurz erwähnen zu sollen.

Was wir unter einer Versammlung zu verstehen haben, ist höchst bestritten. Einerseits kommt es nicht an auf die Art der Einladung, den Ort und die Zahl der Personen, es ist also insbesondere nicht eine öffentliche Form, ein öffentlicher Ort oder der freie Zutritt jedes Beliebigen erforderlich. Andrerseits aber mufs man doch eine Abgrenzung gegenüber privaten Zusammenkünften haben. Einige [1]) verlangen deshalb eine Vereinigung mehrerer Personen, die in geordneter Weise unter dem Vorsitze eines Leiters ihre Besprechungen hält. Andere verwerfen diese Beschränkung als zu eng und sehen als Versammlung auch solche Zusammenkünfte an, in welchen ohne irgend welche Organisation oder einheitliche Konstituierung in völlig zwangloser Weise öffentliche Angelegenheiten erörtert werden. [2]) Die Zahl darf nicht allzu klein sein; das Kammergericht hält 8 Personen für ausreichend. [3])

Der Begriff einer öffentlichen Versammlung wird dahin

[1]) Thilo, Das Preufs. Vereins- und Vers.-Recht S. 21 Anm. 2; Lisco, Die deutschen Vereinsgesetze S. 1 Anm. 1.

[2]) Delius, Das Preufs. Vereins- und Vers.-Recht S. 6 Anm. 1. Entsch. des Reichsgerichts in Strafs. VI 217; XXI 71. Entsch. des Kammergrichts VI 243, 247.

[3]) Vgl. Kreuzzeitung vom 16. April 1891.

Digitized by Google

bestimmt, dafs darunter eine solche zu verstehen sei, „zu der nicht blofs ein individuell begrenzter Personenkreis, sondern jedermann oder doch ganze Gesellschaftskategorieen Zutritt haben". Auch der Ort der Zusammenkunft ist für deren Dauer als ein öffentlicher anzusehen. [1])

Die in § 8 der preufsischen Verordnung gegebenen Bestimmungen sind nicht auf die Vereinsversammlungen zu beschränken, d. h. auf solche, die der Verein nur für seine Mitglieder veranstaltet, sondern finden auch Anwendung, wenn öffentlicher Zutritt gestattet ist, sofern nur die Veranstaltung von einem Vereine ausgeht. [2])

Andrerseits erklärt der preufsische Minister des Innern in einer Verfügung vom 31. August 1890, dafs Vereinsversammlungen diesen Charakter noch nicht durch Teilnahme und Mitwirkung einzelner aufserhalb des Vereins stehender Personen verlieren, und dafs die Zuziehung von Gästen solange nicht unzulässig sei, wie dies nicht in einem Umfange erfolge, welche den Charakter der Versammlung überhaupt zu ändern geeignet sei. [3])

Eine Definition, was unter „öffentlichen Angelegenheiten" zu verstehen sei, ist absichtlich vermieden, weil es bedenklich sei, mit einer solchen hervorzutreten, die bei einer etwa mangelhaften Fassung den Zweck des Gesetzes, einen die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mifsbrauch des in der Verfassungsurkunde gewährleisteten Versammlungs- und Vereinigungsrechtes zu verhüten, leicht vereiteln könnte. [4])

Nach einer Erklärung des Obertribunals [5]) umfafst er „alle die Gesamtheit berührenden Angelegenheiten und insbesondere auch das Gebiet der sozialen Interessen". Das Reichsgericht [6]) versteht darunter „alle Angelegenheiten, die nicht ausschliefslich einzelne physische oder juristische Personen und deren Privatinteressen, sondern im Gegensatze hierzu die Gesamtheit des Gemeinwesens und das ge-

[1]) Entsch. des Preufs. Oberverwaltungsgerichts vom 9. Juli 1892, I. Senat, bei Reger, Entsch. der Gerichts- und Verwaltungsbehörden XIII. 95.

[2]) Urteil des Reichsgerichts II. Strafsenat vom 6. Dezember 1895 bei Reger a. a. O. XVI 331.

[3]) Reger a. a. O. Ergänzungsband S. 410.

[4]) Vgl. den Kommissionsbericht der II. Kammer. Stenograph. Ber. 1849 50 V 2771.

[5]) Urteil vom 6. Oktober 1859 in Goltdammer Archiv VIII S. 101.

[6]) Entsch. des Reichsgerichts III. Strafs. vom 25. Januar 1892, Reger a. a. O. XII 355.

Digitized by Google

samte öffentliche Interesse berühren." Diese Auffassung hat sich auch das Oberlandesgericht München zu eigen gemacht.[1]) Der bayrische Verwaltungsgerichtshof[2]) erachtet als öffentliche Angelegenheiten solche, „welche sich auf die Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung des Staates beziehen oder mit anderen Worten alle jene, bei welchen das hoheitliche Interesse des Staates in Frage kommt."

Während der natürliche Menschenverstand es als zweifellos ansehen wird, dafs, auch wenn ein Verein als solcher eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckt, doch nicht alle von dem Vereine veranstalteten Versammlungen diesen Charakter zu tragen brauchen, steht das Kammergericht nicht auf diesem Standpunkte, indem es den Grundsatz aufstellt, es sei zu „präsumieren", dafs alle Versammlungen eines solchen Vereines auch diesem statutenmäfsigen Zwecke dienen, und deshalb die Zusammenkunft der Sängerabteilung eines „Arbeiterbildungsvereines" für anmeldepflichtig erklärt mit der Begründung, dafs „bekanntlich auch in den zum Absingen bestimmten Liedern einer politischen, insbesondere sozialdemokratischen Partei der Zweck der Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten sehr energisch und besonders wirksam verfolgt" werde.

Das preufsische Oberverwaltungsgericht[3]) hat diese Auffassung, dafs alle Versammlungen eines solchen Vereins anmeldepflichtig seien, die vom Kammergerichte bereits in einem früheren Urteile[4]) ausgesprochen war, unter ausdrücklicher Erwähnung des letzteren als unzutreffend verworfen und dabei ausgeführt: „Bei Anwendung dieser — vorher dargelegten — Grundsätze auf das Gebot, alle Zusammenkünfte des Vereins, insbesondere die Vorstandssitzungen, Gesang- und Unterrichtsstunden anzumelden, kommt zunächst in Betracht, dafs nicht notwendig jede Zusammenkunft der Vorsteher, sonstiger Organe oder der Mitglieder des Arbeiterbildungsvereins als eine den Bestimmungen des Vereinsgesetzes unterliegende „Versammlung" im Gegensatze zu den bei dessen Be-

[1]) Vgl. Urteil vom 29. Dezember 1894 bei Reger a. a. O. XV 154.

[2]) Urteil des Strafsenates vom 7. Dezember 1891 bei Reger a. a. O. XIII 343. Entsch. vom 12. April 1887 Samml. Bd. VIII S. 230; Entsch. vom 3. Juni 1889 bei Reger a. a. O. Ergänzungsband S. 373 ff.

[3]) Entsch. des I. Senats vom 8. Oktober 1892 bei Reger a. a. O. XIII 95.

[4]) Urteil vom 6. November 1882 im Ministerialblatt d. i. V. 1883 S. 48.

ratung erwähnten Gesellschaften angesehen werden mufs. Ferner schliefst die Hauptbestimmung des Vereins, auf öffentliche Angelegenheiten einzuwirken, keineswegs aus, dafs die Vereinsorgane oder -mitglieder in einzelnen Zusammenkünften auch andere Zwecke, als die Beratung öffentlicher Angelegenheiten und zwar ausschliefslich diese anderen Zwecke verfolgen."

Als öffentliche Angelegenheiten werden jedoch nicht nur solche betrachtet, bei welchen es sich um die allgemeinen Interessen der Gegenwart in politischer, kirchlicher und sozialer Beziehung handelt, vielmehr werden darunter auch geschichtliche Erörterungen z. B. über die Wirkungen des Christentums im Gegensatze zur humanistisch-liberalen Richtung begriffen, da die letzteren nicht als rein wissenschaftliche Abhandlungen aufzufassen seien. [1])

Ueber die Frage, wie es zu halten sei, wenn eine an sich nicht zur Erörterung öffentlicher Angelegenheiten einberufene Versammlung thatsächlich dieses Gebiet berührt, z. B. in einer Vergnügungsversammlung ein politischer Toast ausgebracht wird, besteht Meinungsverschiedenheit. Die einen [2]) wollen auch für solche Fälle Anmeldepflicht und Strafbarkeit eintreten lassen. Andere [3]) halten dies für zu weitgehend und wollen nicht jede kleine Abschweifung auf das politische Gebiet strafen. Das Obertribunal [4]) hat entschieden, dafs das Gesetz keine Anwendung finde, wenn in einer zu einem andern Zwecke veranstalteten Versammlung von einzelnen gelegentlich das Gebiet der politischen Erörterung betreten werde.

Die Auflösung ist nach § 5 der Verordnung berechtigt, sobald in der Versammlung Anträge und Vorschläge erörtert werden, die eine Aufforderung oder Aneignung zu strafbaren Handlungen enthalten. Dies wird dahin ausgelegt, dafs eine direkte Aufforderung zu alsbaldigen Gewaltthätigkeiten nicht erforderlich sei, vielmehr genüge schon eine Einwirkung auf eine Mehrheit von Personen, welche geeignet ist, Mifsstimmung gegen eine Volksklasse hervorzurufen, die zu einem gewaltthätigen Bruche des öffentlichen Friedens führen kann. [5])

[1]) Erkenntnis des Obertribunals vom 19. November 1894 in Goltdammers Archiv XXII 715.

[2]) Vgl. Thilo, Das Preufs. Vereins- und Vers.-Recht S. 21.

[3]) Delius, Das Preufs. Vereins- und Vers.-Recht S. 9.

[4]) Erkenntnis vom 5. November 1874; Oppenhoff, Die Rechtsprechung des O.-T. XV 749.

[5]) Ministerialreskript vom 2. März 1874 Nr. II 8745. Vgl. Zander, Handbuch des Vereins- und Vers.-Rechts S. 14 Anm. 3.

Um sich gegen die aus einer Auflösung folgenden Störungen des Zweckes zu schützen, hat man seitens der Veranstalter von Versammlungen schon oft die Vorsicht beobachtet, gleichzeitig eine zweite, kurz nach der ersten zu berufen. Solches Verfahren wird als Umgehung des Gesetzes angesehen. Es sind deshalb die Polizeibehörden angewiesen, die Bescheinigung über die Anmeldung der zweiten Versammlung mit der Begründung zu verweigern, dafs dieselbe thatsächlich mit der ersten identisch sei. Ebenso sind die Polizeibeamten für berechtigt erklärt, die zweite Versammlung ohne weiteres aufzulösen. [1])

Eine Entschädigungsklage gegen den Polizeibeamten, welcher objektiv unberechtigt, aber in gutem Glauben eine Versammlung aufgelöst hat, ist unzulässig. [2])

Der die Auflösung aussprechende Beamte braucht den Teilnehmern der Versammlung ebenso wie den Vorstehern und Veranstaltern den Grund derselben nicht anzugeben; halten sie die Auflösung für unberechtigt, so können sie Beschwerde führen. [3])

Die Nichtvorlegung der Bescheinigung über die Anmeldung ist ein Auflösungsgrund, auch wenn die Anmeldung selbst ordnungsmäfsig erfolgt ist. [4])

Die Autlösung ist erst dann zulässig, wenn die betr. Anträge oder Vorschläge erörtert werden, die Stellung des Antrages allein genügt nicht, doch steht es der Erörterung gleich, wenn Anträge ohne Erörterung zur Abstimmung gestellt werden. [5])

Unter „Erörtern" ist zu verstehen, eine Sache nach ihrem Grunde und ihrem Wesen untersuchen, auseinandersetzen, auseinanderlegen. Es ist nicht nötig, dafs der Erörternde die Gründe für und wider entwickelt; eine einseitige Beleuchtung und Betrachtung ist ebenfalls eine Erörterung. Die Abgabe einer eigenen Meinung gehört nicht dazu; überhaupt ist die Kritik kein notwendiges Zubehör der Erörterung, sondern auch derjenige erörtert einen Gegenstand, der denselben philosophisch, belehrend, referierend auseinandersetzt. [6])

[1]) Ministerialreskript vom 4. April 1878, Zander a. a. O. Anm. 4.

[2]) Erkenntnis des Gerichtshofes zur Entsch. der Kompetenzkonfl. vom 14. April 1877. Minist.-Bl. d. i. V. S. 162.

[3]) Vgl. Thilo a. a. O. S. 51 Anm. 7. Lisco a. a. O. S. 19 Anm. 7. Delius a. a. O. S. 25 Anm. 3.

[4]) Vgl. Delius a. a. O. S. 23 Anm. 2a.

[5]) Vgl. Delius a. a. O. S. 24; Thilo a. a. O. S. 47.

[6]) Erkenntnis des Obertribunals vom 19. Februar 1864. Minist.-Bl. d. i. V 1864 S. 208 ff.

Digitized by Google

Die Aufzählung der Gründe der Auflösung in der Verordnung hat nach der in der Praxis befolgten Auslegung nicht die Bedeutung, dafs die Auflösung nicht auch noch aus anderen Gründen zulässig wäre, vielmehr ist die Polizeibehörde kraft ihrer allgemeinen Befugnis berechtigt, den Zusammentritt von Versammlungen auf Grund sonstiger gesetzlicher Vorschriften zu verhindern, insbesondere nach §§ 2 und 10, Teil II, Tit. 17 des Allg. Landrechts, welcher der Polizei die Verpflichtung auferlegt, strafbare Handlungen zu verhüten und die nötigen Veranstaltungen zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publikum oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahren zu treffen. Angewandt ist dieser Satz bisher überwiegend auf Verhinderung von Versammlungen aus sicherheits- insbesondere baupolizeilichen Gesichtspunkten [1]), und es ist als unzulässig bezeichnet, wegen der blofsen Möglichkeit, dafs eine Versammlung Störungen der öffentlichen Ordnung zu Folge haben könne, gegen welche polizeilicherseits einzuschreiten sein würde, die Versammlung von vorn herein zu verbieten. [2])

Das Oberverwaltungsgericht [3]) hat den Grundsatz aufgestellt, dafs die Auflösung einer Versammlung auf Grund des § 10 nur dann zulässig sei, wenn sie nicht blofs ein wirksames, sondern das notwendige Mittel zur Sicherung des Zweckes des § 10 ist.

Aber da nach § 6 lit. d und f des Gesetzes vom 11. März 1850 zu den Gegenständen der ortspolizeilichen Thätigkeit es auch gehört „Ordnung und Gesetzlichkeit bei dem öffentlichen Zusammensein einer gröfseren Anzahl von Personen aufrecht zu erhalten", so ist nicht abzusehen, wie man sich jener Folgerung entziehen will, sobald man einmal den Grundsatz aufgiebt, dafs die Auflösungsgründe in dem Vereinsgesetze erschöpfend geregelt sind und das dort nicht aufgenommene Verbot deshalb unzulässig ist.

Was ein Verein sei, hat das Gesetz nicht näher bezeichnet. Das Obertribunal verstand darunter jede dauernde Vereinigung mehrerer zur Verfolgung bestimmter gemeinschaftlicher Zwecke. [4]) Das Oberlandesgericht München [5]) läfst das Moment der Dauer

[1]) Erkenntnis des Oberverwaltungsgerichts vom 26. Juni 1880 Bd. VI S. 370.

[2]) Desgl. vom 11. Oktober 1884 und 10. März 1886 Bd. XI 382 u. XIII 102.

[3]) Urteil vom 16. Oktober 1884 abgedruckt in dem Minist.-Bl. d. i. V. 1890 S. 1.

[4]) Erkenntnis des Obertribunals vom 30. April 1869 in Goltdammers Archiv XVII 522.

[5]) Urteil vom 29. Dezember 1894 bei Reger a. a. O. XV 154.

fallen und verlangt nur eine „freiwillige Vereinigung einer Mehrzahl von Personen, die sich auf längere oder kürzere Zeit verbunden haben, gemeinsam einen bestimmten Zweck zu verwirklichen und zu fördern". Das Reichsgericht [1]) schliefst sich dem Obertribunal an, fordert aber eine Leitung, indem es als Verein ansieht „jede dauernde Vereinigung mehrerer Personen zu Verfolgung bestimmter gemeinschaftlicher Zwecke unter einer Leitung".

Im übrigen ist die äufsere Form gleichgültig, insbesondere ist die Errichtung eines Vereins nicht durch die Aufstellung von Statuten und Bestellung einer Vorstandschaft bedingt. [2])

Hiernach hat man sowohl ganze politische Parteien, wie die deutsche Volkspartei in Bayern [3]) und die sozialdemokratische Partei, [4]) wie einzelne Organisationen, welche auf Grund von Beschlüssen einer Versammlung, die eine Vereinsversammlung nicht darstellt (Kongrefs) zur Ausführung von Beschlüssen der Versammlung gewählt sind, wie die „Berliner Frauen-Agitationskommission" [5]) und die Kontrolkommission der deutschen Maurer [6]) für Vereine erklärt.

Um den Schwierigkeiten des Vereinsgesetzes zu entgehen, hat man wiederholt den Weg eingeschlagen, bei solchen Vereinigungen, die sich notwendig über ein grofses Gebiet erstrecken müssen, keine Zweigvereine zu bilden, die unter einander zu Verbänden zusammenträten, sondern alle Beteiligten zu Mitgliedern eines einzigen Hauptvereins zu machen. An sich ist dieses Verfahren nicht angreifbar, aber häufig hat man doch den an einem Orte wohnenden Mitgliedern unter einander eine gewisse Verbindung gegeben, insbesondere hat man seitens der Sozialdemokratie und der Gewerkschaften sog. Zahlstellen errichtet. Diese sind aber mehrfach für Vereine erklärt; so ist z. B. die Zahlstelle des deutschen Tischler-

---

[1]) Urteil des II. Strafsen. vom 6. Dezember 1895 bei Reger a. a. O. XVI 331.

[2]) Urteil des Oberlandesgerichts München vom 29. Dezember 1894 bei Reger a. a. O. XV 154. (Vgl. auch Samml. oberstr. Entsch. Bd. II S. 157.)

[3]) Urteil des Oberlandesgerichts München vom 11. Juli 1882. Sammlung II S. 116, 155.

[4]) Urteil des Obersten Landesgerichts für Bayern vom 29. Mai 1876. (Oberstr. Entsch. VI 260); Urteil des Oberlandesgerichts München vom 29. Dezember 1894 bei Reger a. a. O. XV 155.

[5]) Urteil des Reichsgerichts II. Strafsen. vom 6. Dezember 1895 bei Reger a. a. O. XVI 331.

[6]) Urteil des Reichsgerichts vom 2. November 1888 (Entsch. des Reichsgerichts in Strafs. XVIII 169.

Digitized by Google

verbandes in Fürth durch Beschluſs des Bezirksamtes Fürth vom 6. Juli 1887 geschlossen und diese Schlieſsung durch Urteil des Verwaltungsgerichtshofes vom 3. Juli 1889[1]) bestätigt. Denselben Standpunkt hat auch das Reichsgericht eingenommen.[2]) Aber in diesem Falle hatte man der Zahlstelle Befugnisse gegeben, die in der That über deren natürliche Grenzen hinausgingen, insbesondere eine eigene Organisation durch Vorsitzenden, Kassierer und Schriftführer mit einem bestimmten Vereinslokal und der Befugnis, den dritten Teil der Mitgliederbeiträge für örtliche Zwecke zu verwenden. In anderen Fällen, wo dies vermieden war, sind die Zahlstellen nicht als Vereine, sondern nur als Organe des Hauptvereins anerkannt.[3])

Die Vereine werden in der preuſsischen Verordnung an zwei Stellen erwähnt, einmal in § 2, wo die Verpflichtung zur Einreichung der Statuten und des Mitgliederverzeichnisses ausgesprochen und dann in § 8, wo das Verbot des Inverbindungtretens getroffen ist. Im § 2 wird aber eine „Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten" vorausgesetzt, während in § 8 die „Erörterung politischer Gegenstände" genügt.

Der Begriff „öffentliche Angelegenheiten" ist oben besprochen. Mit ihnen decken sich zwar die politischen Gegenstände nicht, doch berühren sich beide ziemlich nahe. Der erstere Begriff ist der weitere, da er auſser den öffentlichen Angelegenheiten des Staates auch noch die der Kirche und der Gemeinden u. s. w. mit umfaſst.[4]) Ein politischer Gegenstand ist derjenige, welcher den Staat und seine Einrichtungen betrifft.[5])

Von besonderem Interesse ist die Abzweigung des politischen und des gewerkschaftlichen Gebietes. Das Oberlandsgericht München[6]) erklärt es für einen „verfehlten Gedanken, daſs alles, was politisch oder wirtschaftlich irgendwie in inneren Zusammenhang gebracht werden kann mit der sozialen Lage der lohnarbeitenden Klassen, alles, was in Gesetzgebung und Verwaltung darauf abzielt, die materiell wirtschaftlichen Verhältnisse des Arbeiterstandes, dessen Lohnverhältnisse aufzubessern, also z. B. die gesamte neuere sozial-

[1]) Reger a. a. O. Ergänzungsband S. 373.

[2]) Urteil III. Strafsen. v. 25. Januar 1872 bei Reger a. a. O. XII 355.

[3]) Verfügung des Preuſs. Ministers d. Innern vom 31. August 1890 bei Reger a. a. O. Ergänzungsband S. 410.

[4]) Erkenntnis des Obertribunals vom 19. Januar 1854.

[5]) Desgl. vom 2. Februar 1876.

[6]) Urteil vom 29. Dezember 1894 bei Reger a. a. O. XV 154.

Digitized by Google

politische Gesetzgebung Deutschlands und was sich an sonstigen Forderungen z. B. eines erweiterten Arbeiterschutzes daran anknüpft, von § 152 der Gewerbeordnung betroffen werde." „Sobald vielmehr irgend welche gewerbliche Koalitionen zur Erlangung günstigerer Lohn- und Arbeitsbedingungen das Gebiet des gewerblichen Lebens mit seinen konkreten Interessen verlassen, sobald sie in das staatliche Gebiet hinübergreifen, die Organe und die Thätigkeit des Staates für sich in Anspruch nehmen, hören sie auf, gewerbliche Koalitionen zu sein und verwandeln sich in politische Vereine um, die als solche den Beschränkungen des Vereins- und Versammlungsrechts unterliegen." Allerdings dürfe nicht den Arbeitern ihre gewerbliche Koalitionsfreiheit durch künstliche Auslegung des § 152 der Gewerbeordnung verkümmert werden. „Es geht nicht an, durch allgemeine Betrachtungen ohne jede konkrete Bedeutung über eine bestimmte Arbeiterbewegung als Teil der „„grofsen Arbeiterbewegung"", über das Interesse, das die deutschen Staatsgewalten fortgesetzt der sog. sozialen Frage, dem Widerstreite der lohnarbeitenden Klassen mit der kapitalistischen Produktionsweise zugewendet haben und über die mannigfachen Berührungen, die irgendwo und irgendwann zwischen der sozialdemokratischen Partei und einer bestimmten Arbeiterbewegung hervorgetreten seien, schon um des willen, deren wirtschaftliche Verbandsangelegenheiten zu politischen Gegenständen zu stempeln" doch sei dies eine Sache der thatsächlichen Feststellung und deshalb in der Revisionsinstanz nicht nachzuprüfen.

Eine andere Auffassung hat das Reichsgericht [1]) vertreten und gefordert, dafs die Thatsachen, in denen das Moment der „politischen Gegenstände" gesehen sei, genau bezeichnet werden müssen und dafs allgemeine Betrachtungen, wie die obigen nicht genügten. Dabei wird ausgeführt: „Es handelt sich für die Begriffsbestimmung der „politischen Gegenstände" im Sinne des § 8 nicht darum, durch irgendwelche Ideenverbindung zu ermitteln, ob der fragliche Gegenstand nicht unter Umständen und Bedingungen „„in die Interessen und Aufgaben des Staates übergreifen"" kann, sondern ausschliefslich darum, ob der fragliche Gegenstand als solcher unmittelbar den Staat, seine Gesetzgebung oder Verwaltung berührt, seine Organe und Funktionen in Bewegung setzt und solcher Art als ein politischer

[1]) Urteil d. III. Strafsen. vom 25. Januar 1892 bei Reger a. a. O. XII 355 ff. Vgl. auch das Urteil vom 10. Dezember 1887 Entsch. des Reichsgerichts in Strafs. XVI 383.

bezeichnet werden darf. Die Arbeitsverträge zwischen den Bergwerksbesitzern und Bergarbeitern unterliegen der freien Vereinbarung der Vertragschliefsenden, gehören dem Privatrecht und nicht der Politik an. Dafs diese Verträge unter Umständen in ihren Satzungen, ihren ökonomischen Wirkungen oder in den Konflikten, die sie erzeugen, strafrechtliche, öffentlich-rechtliche, sozialpolitische oder rein politische Bedeutung erlangen können, ist unbestreitbar. Das gleiche läfst sich von jedem Vorgange des privaten Lebens und jedem privatrechtlichen Verhältnisse behaupten. Die Methode der von der Vorinstanz vertretenen Gesetzesauslegung führt aber direkt dahin, mit einem Schlage jeden Gewerk- oder Fachverein, jede Verbindung zur Erlangung günstigere Lohn- und Arbeitsbedingungen, jeden auf Organisation eines Arbeiterausstandes berechneten Verband und umgekehrt auch jeden ähnlichen Verband von Arbeitgebern den Beschränkungen des § 8 ohne weiteres unterzuordnen. Die allgemeinen Erörterungen, auf welche das Urteil sich allein stützt, sind in jedem Einzelfalle gleich zutreffend. Wie damit die in § 152 G.O. gewährleistete gewerbliche Koalitionsfreiheit noch verträglich sein soll, bleibt unerfindlich. Müssen aber die Grenzen zwischen der ökonomischen Assoziationsfreiheit und den die politischen Vereine regelnden Beschränkungen aufrecht erhalten bleiben, so führen dieselben Erwägungen, welche das Reichsgericht veranlafst haben, die auf den vermeintlichen Rechtstitel gewerblicher Assoziationsfreiheit hin Unbeschränktheit politischer Vereinsthätigkeit fordern, mit gleich zwingender Folgerichtigkeit dahin, Auslegungsversuche abzulehnen, welche mindestens innerhalb des preufsischen Rechtsgebietes die volle Identifizierung jeder rein wirtschaftlichen Assoziation mit der politischen Vereinsthätigkeit und die unbedingte Unterwerfung der ersteren unter die Beschränkungen der letzteren rechtfertigen sollen".

Diesen Grundsätzen hat sich das preufsische Oberverwaltungsgericht [1]) angeschlossen, indem es folgendes ausführt: „Wenn die sozialen Interessen zu den „öffentlichen Angelegenheiten" des § 2 gehören, so wird deren Erörterung zu einer „politischen" im Sinne des § 8 noch insofern, als sie mit der Richtung auf Kritik oder Beeinflussung der auf jene bezüglichen staatlichen Einrichtungen oder Anordnungen geschieht". Demgemäfs wurde die Schliefsung des Zweigvereins Remscheid des „Deutschen Metallarbeiterverbandes" aufgehoben, da derselbe nach den Statuten zwar eine den Arbeitern

[1]) Entsch. I. Sen. vom 13. Dezember 1893 bei Reger a. a. O. XV S. 17.

Digitized by Google

vorteilhaftere Gestaltung der Arbeitsverträge nach Bedingungen, Zeit und Lohn selbst durch „planmäfsige Agitation" erstrebe, aber nichts darauf hindeute, dafs diese Bestrebungen über das Gebiet blofs gewerblicher Koalition hinaus in das der Sozialpolitik, auf das Verhalten der staatlichen Institutionen und Organe zur Arbeiterfrage übergreifen sollte. Allerdings sei durch die Beschränkung des Statutes nicht ausgeschlossen, ob nicht doch thatsächlich in den Versammlungen politische Erörterungen gepflogen seien. Dies sei aber nicht erwiesen.

V.

Solange das Sozialistengesetz galt, hatten die Vorschriften der allgemeinen Vereinsgesetze insofern eine verminderte praktische Bedeutung, als diejenigen Bestrebungen, von denen man in erster Linie eine Gefährdung der staatlichen Interessen befürchtete, durch dieses Gesetz in viel nachdrücklicherer, ich möchte sagen, massiverer Weise getroffen wurden. Es ist deshalb begreiflich, dafs die Bestrebungen, eine Verschärfung des Vereinsrechtes herbeizuführen, sich geltend machen im Zusammenhange mit den Versuchen, die Sozialdemokratie auf den Boden des gemeinen Rechtes zu bekämpfen und dadurch das Sozialistengesetz entbehrlich zu machen. Ich will von diesen Versuchen nur diejenigen erwähnen, die dabei eine Aenderung des Vereinsrechtes ins Auge fafsten.

Den ersten Versuch dieser Art unternahm der Abgeordnete Hänel durch einen bei Beratung des Sozialistengesetzes eingebrachten Antrag. Danach sollte § 130 des Strafgesetzbuches folgenden neuen Absatz erhalten.

> „Wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise, oder wer durch beschimpfende Aeufserungen über die religiösen Ueberzeugungen Anderer oder über die Einrichtungen der Ehe, der Familie oder des Staates oder über die Ordnung des Privateigentums die Angehörigen des Staates zu feindlichen Parteiungen gegen einander öffentlich auffordert oder aufreizt, wird mit Geldstrafe bis zu 600 Mk. oder mit Gefängnis bis zu 1 Jahre bestraft."

Ein zweiter Artikel bestimmte:

> Vereine und Versammlungen, welche ihrer Absicht gemäfs zur Begehung der in § 130 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich bezeichneten Handlungen gebraucht werden, sind von der landesgesetzlich zuständigen Polizeibehörde aufzulösen. Binnen acht Tagen nach erfolgter Auflösung ist das Strafverfahren vor dem zuständigen Gerichte einzuleiten, oder es sind die Vorsteher oder Leiter des Vereins oder der Versammlung

Digitized by Google

davon zu benachrichtigen, dafs Grund zu einer weiteren Verfolgung nicht vorliegt. Mit dieser Benachrichtigung tritt die Verfügung der Polizeibehörde aufser Kraft.

Das Gericht entscheidet über Bestätigung oder Aufhebung der Auflosung. Die Bestätigung der Auflösung kann auch dann erfolgen, wenn eine Verurteilung der Angeschuldigten nicht eintritt oder das Strafverfahren gegen die Beschuldigten nicht eingeleitet werden kann. Im letzteren Falle finden auf das Verfahren die gesetzlichen Bestimmungen über das Verfahren bei Einziehungen und Vermögensbeschlagnahmen entsprechende Anwendung.

Im übrigen bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über Vereine und Versammlungen, sowie über Beschwerden gegen polizeiliche Verfügungen, falls auf Grund derselben ein Verfahren nach Mafsgabe dieses Gesetzes nicht stattfindet, unberührt.

Den zweiten Versuch unternahm die preufsische Regierung durch einen beim Bundesrate gestellten Antrag vom 18. Mai 1889 dem beigefügten Entwurfe eines Gesetzes betr. Abänderungen von Bestimmungen des Strafgesetzbuches und des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 die Zustimmung zu erteilen. Da der Entwurf damals geheim gehalten wurde und bisher, soweit mir bekannt, noch nicht veröffentlicht ist, so will ich denselben hier wörtlich wiedergeben. Er lautete:

Artikel I.

In dem Strafgesetzbuche werden die §§ 130, 131 durch nachstehende unter den gleichen Zahlen aufgeführte Bestimmungen ersetzt und die folgenden §§ 39a, 131a, 131b, 131c, 131d eingestellt.

§ 39a.

Bei Verurteilungen wegen der in den §§ 85, 128, 129, 130 und 131 bezeichneten strafbaren Handlungen kann das Gericht zugleich auf Zulässigkeit der Beschränkung des Aufenthalts erkennen, wenn der Schuldige vor Begehung der strafbaren Handlung bereits wegen einer der vorbezeichneten Verbrechen oder Vergehen rechtskräftig verurteilt war. Diese Bestimmung bleibt ausgeschlossen, wenn seit der Verbüfsung oder dem Erlasse der früheren Strafe bis zur Begehung des neuen Verbrechens oder Vergehens ein Zeitraum von 5 Jahren verflossen ist.

Durch ein Urteil, welches die Zulässigkeit der Beschränkung des Aufenthaltes ausspricht, erhält die Landespolizeibehörde die Befugnis, dem Verurteilten den Aufenthalt in bestimmten Orten oder Bezirken bis zur Dauer von 5 Jahren zu untersagen.

§ 130.

Wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise verschiedene Klassen der Bevölkerung gegen einander öffentlich aufreizt, wird mit Gefängnis bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 1000 Mk. bestraft.

Digitized by Google

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher die Grundlagen der Staats- oder Gesellschaftsordnung, insbesondere die Religion, die Monarchie, die Ehe, die Familie, oder das Eigenthum öffentlich als verwerflich darstellt.

§ 131.

Wer Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit dadurch herabzuwürdigen sucht, dafs er erdichtete oder entstellte Thatsachen öffentlich behauptet oder verbreitet, wird mit Geldstrafe bis zu 600 Mk. oder mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft.

Ist die Herabwürdigung gegen die in § 130 bezeichneten Grundlagen der Staats- oder Gesellschaftsordnung unternommen, so ist auf die dort angedrohte Strafe zu erkennen.

Hat der Thäter die erdichteten oder entstellten Thatsachen in gutem Glauben behauptet oder verbreitet, so tritt Geldstrafe bis zu 300 Mk. oder Gefängnis bis zu 6 Monaten ein.

§ 131a.

Werden die in den §§ 85, 95, 111, 130, 131 bezeichneten strafbaren Handlungen in einem Vereine begangen, so kann in dem Urteile auf Schliefsung des Vereins erkannt werden.

Die Schliefsung des Vereins ist durch den Reichsanzeiger öffentlich bekannt zu machen.

§ 131b.

Ist im Falle des § 131a die Verfolgung oder die Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf Schliefsung des Vereins selbständig erkannt werden.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften in §§ 477 ff. St.P.O. entsprechende Anwendung.

§ 131c.

Wer es unternimmt, ein nach Mafsgabe der §§ 131a und 131b geschlossenen Verein wieder herzustellen, oder wer sich als Vorsteher, Ordner, Leiter oder Mitglied an einem solchen Vereine beteiligt, wird mit Gefängnis bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 1000 Mk. bestraft.

Ist die Teilnahme ohne Kenntnis der Schliefsung, jedoch nach der öffentlichen Bekanntmachung erfolgt, so ist auf Geldstrafe bis zu 150 Mk. zu erkennen.

§ 131d.

Versammlungen, in welchen eine der in § 131a bezeichneten strafbaren Handlungen begangen wird, sind von der Ortspolizeibehörde aufzulösen. Teilnehmer an diesen Versammlungen, welche der Aufforderung des zuständigen Beamten, sich zu entfernen, nicht Folge leisten, trifft die in § 116 bezeichnete Strafe.

Versammlungen, von welchen durch Thatsachen die Annahme gerechtfertigt wird, dafs sie zur Förderung von Verbrechen oder Vergehen der in § 131a bezeichneten Art bestimmt oder geeignet sind, können von der Ortspolizeibehörde verboten werden. Wer dem Verbote zuwider eine solche Versammlung veranstaltet oder

an derselben mit Kenntnis von dem Verbote teilnimmt, wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 500 Mk. bestraft.

Den Versammlungen werden öffentliche Festlichkeiten und Aufzüge gleich gestellt.

Artikel II.

In dem Gesetze über die Presse vom 7. Mai 1874 wird der § 23 Nr. 3 durch die nachfolgende, unter der gleichen Zahl aufgeführte Bestimmung ersetzt und es werden die folgenden neuen §§ 28a, 28b und 28c eingestellt:

§ 23.

3. wenn der Inhalt einer Druckschrift den Thatbestand einer der in den §§ 85, 95, 111, 130, 131 und 184 St.G.B. mit Strafe bedrohten Handlungen bildet.

§ 28a.

Erfolgt wegen des Inhaltes einer periodischen Druckschrift eine Verurteilung auf Grund der §§ 85, 95, 111, 130 oder 131 St.G.B., so kann die Landespolizeibehörde innerhalb 2 Monate nach der Rechtskraft des Urteils das Verbot des ferneren Erscheinens dieser Druckschrift aussprechen, sofern innerhalb Jahresfrist vor der Begehung der strafbaren Handlung bereits einmal eine Verurteilung wegen des Inhaltes der Druckschrift auf Grund einer der genannten Strafvorschriften eingetreten war.

Das Verbot kann schon vorläufig erlassen werden, wenn das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen hat. Das vorläufige Verbot tritt aufser Kraft, sobald ein Urteil ergeht, welches keine der vorbezeichneten Strafbestimmungen für anwendbar erklärt.

Das Verbot ist durch den Reichsanzeiger öffentlich bekannt zu machen und ist für das ganze Bundesgebiet wirksam. Gegen dasselbe findet nur die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde statt.

§ 28b.

Wer eine verbotene Druckschrift (§ 28a) verbreitet, fortsetzt oder wieder abdruckt, wird mit Geldstrafe bis zu 1000 Mk. oder mit Gefängnis bis zu 1 Jahr bestraft.

§ 28c.

Wer ohne Kenntnis, jedoch nach erfolgter Bekanntmachung des Verbotes durch den Reichsanzeiger eine der in § 28b verbotenen Handlungen begeht, ist mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft zu bestrafen.

Artikel III enthielt Schlufs- und Uebergangsbestimmungen.

Der Entwurf, der trotz der Geheimhaltung in seinen wesentlichen Grundzügen bekannt wurde, erregte eine so aufserordentliche Erbitterung, dafs es wohl diesem Umstande zuzuschreiben ist, wenn über das weitere Schicksal desselben im Bundesrate nichts verlautete und jedenfalls eine Vorlage an den Reichstag unterblieb. Ja man war sogar vielfach der Ansicht, die ganze Einbringung im

Digitized by Google

Bundesrate habe nur den Zweck einer *deductio ad absourdun* gehabt, man habe das allgemein und gerade von liberaler Seite gestellte Verlangen nach Ersetzung des Ausnahmegesetzes durch eine gemeinrechtliche Norm als unmöglich erweisen d. h. zeigen wollen, dafs diese Forderung ohne eine Rückgängigmachung der wertvollsten Errungenschaften auf dem Gebiete unseres Staatslebens nicht zu erfüllen sei.

Als dann nach Ablauf des Sozialistengesetzes am 1. Oktober 1890 von neuem Stimmen sich geltend machten, die eine Verschärfung der Gesetzgebung zur Bekämpfung staatsgefährlicher Bestrebungen forderten, trug der Bundesrat diesen Wünschen Rechnung durch den unterm 5. Dezember 1894 dem Reichstage vorgelegten „Entwurf eines Gesetzes betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuches, des Militärstrafgesetzbuches und des Gesetzes über die Presse". Die Verhandlungen über diese sogenannte „Umsturzvorlage" sind noch in so frischer Erinnerung, dafs ein Eingehen auf dieselben und auf die Vorschläge des Entwurfes hier um so weniger erforderlich ist, als derselbe das Gebiet des Vereins- und Versammlungsrechtes nicht unmittelbar sondern nur insofern berührte, als in den Bestimmungen des Vereinsrechts auf die Strafbarkeit von Handlungen Gewicht gelegt ist und deshalb durch eine Aenderung des Strafrechtes mittelbar auch eine solche des Vereins- und Versammlungsrechtes herbeigeführt wird.

VI.

Der neueste Versuch in der bezeichneten Richtung ist die unterm 12. Mai 1897 dem preufsischen Abgeordnetenhause gemachte Gesetzesvorlage.

Diese Vorlage ist von so grofsem Interesse, dafs es sich rechtfertigt, dieselbe etwas eingehender zu behandeln. Dieselbe lautet:

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung und Abänderung von Bestimmungen über Versammlungen und Vereine.

Artikel I.

Versammlungen, welche den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder welche die öffentliche Sicherheit, insbesondere die Sicherheit des Staates, oder den öffentlichen Frieden gefährden, können von den Abgeordneten der Polizeibehörde (§ 4 der Verordnung vom 11. März 1850 Gesetzsammlung S. 277) aufgelöst werden.

Artikel II.

An Versammlungen, in denen politische Angelegenheiten erörtert oder beraten werden, dürfen Minderjährige nicht teilnehmen.

Artikel III.

Vereine, deren Zweck oder Thätigkeit den Strafgesetzen zuwiderläuft oder die öffentliche Sicherheit, insbesondere die Sicherheit des Staates, oder den öffentlichen Frieden gefährdet, können von der Landespolizeibehörde geschlossen werden.

Artikel IV.

Vereine, welche bezwecken, politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern (§ 8 der Verordnung vom 11. März 1850), dürfen Minderjährige nicht als Mitglieder aufnehmen.

Den Versammlungen und Sitzungen solcher Vereine dürfen Minderjährige nicht beiwohnen. Auf diejenigen Veranstaltungen, welche unter Ausschluſs politischer Kundgebungen lediglich geselligen Zwecken dienen, findet dieses Verbot keine Anwendung. An solchen Veranstaltungen dürfen auch weibliche Personen teilnehmen.

Die Verbindung von Vereinen untereinander ist mit der Maſsgabe zulässig, daſs politische Vereine (Absatz 1) nicht ohne Erlaubnis des Ministers des Innern mit auſserdeutschen Vereinen in Verbindung treten dürfen.

Die Bestimmungen in § 8 der Verordnung vom 11. März 1850, soweit sie Schüler und Lehrlinge betreffen, werden aufgehoben.

Artikel V.

Werden Minderjährige aus einer politischen Versammlung (Artikel II) oder aus Versammlungen oder Sitzungen politischer Vereine (Artikel IV) auf die Aufforderung der Abgeordneten der Polizeibehörde nicht entfernt, so kann die polizeiliche Auflösung der Versammlung oder Sitzung erfolgen.

Im Falle der Auflösung einer Versammlung (Sitzung) auf Grund der vorstehenden Bestimmung oder des Artikels I finden die §§ 6 und 15 der Verordnung vom 11. März 1850 Anwendung.

Wer als Vorstandsmitglied oder Beamter eines auf Grund des Artikels III geschlossenen Vereines thätig ist, oder Versammlungen eines solchen Vereines veranstaltet, dazu öffentlich einladet oder Räumlichkeiten hergiebt, oder daran als Vorsteher, Ordner, Leiter oder Redner sich beteiligt, hat die Strafe des § 14 der Verordnung vom 11. März 1850 verwirkt. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher in sonstiger Weise der ferneren Thätigkeit eines geschlossenen Vereines Vorschub leistet. Wer sich bei einem geschlossenen Vereine als Mitglied ferner beteiligt, unterliegt der Strafe des § 16 Absatz 2 a. a. O.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Artikel IV Absatz 1 und 3 findet der § 8 Absatz 2 und der § 16 der Verordnung vom 11. März 1850 Anwendung.

Minderjährige, welche sich der Vorschrift des Artikels IV Absatz 1 zuwider als Mitglieder aufnehmen lassen, unterliegen der Strafe des § 16 Absatz 3 a. a. O.

Die Begründung betont in ihrem allgemeinen Teile das Recht der Polizei, neben der Verordnung vom 11. März 1850 auch die sonstigen allgemein gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die oben erwähnten §§ 2 und 10 Titel 17 Teil II des Allgemeinen

Digitized by Google

Landrechts zur Anwendung zu bringen, welche „einer sehr weitgehenden und alsdann sehr wirksamen Auslegung fähig" seien, doch stofse dies insofern auf Schwierigkeiten, als das Verhältnis dieser Vorschriften zu den Bestimmungen der Verfassung und der Verordnung vom 11. März 1850 in der Rechtsprechung der ordentlichen und der Verwaltungsgerichte „nicht zu einer festen, die Bedürfnisse der Verwaltung befriedigenden Auffassung gelangt" sei. Die gedachte Verordnung habe nicht alle mifsbräuchlichen Auswüchse des Vereins- und Versammlungswesens zu treffen und zu verhüten vermocht, und es sei deshalb das Bedürfnis zur Feststellung und Verstärkung der staatlichen Machtmittel hervorgetreten. Als Beweis dafür, dafs die bestehenden Vorschriften zum Schutze des öffentlichen Friedens und der Sicherheit des Staates nicht ausreichten, wird auf die Anarchistenversammlungen und auf Vereine hingewiesen, die freilich die Strafgesetze nicht nachweisbar verletzten, wohl aber das freie Vereinsrecht in der Weise mifsbrauchten, dafs die Autorität des Staates geschädigt und das Rechtsgefühl des Volkes verwirrt werde, indem das Volk nicht verstehe, warum man offenkundig staats- und gemeingefährliche Bestrebungen in Versammlungen und Vereinen gewähren lasse. Es sei nicht angezeigt, das Vereins- und Versammlungsrecht in erschöpfender Weise zu regeln, sondern es komme nur darauf an, bis zum Erlasse eines Reichsvereinsgesetzes die landesrechtlichen Bestimmungen in denjenigen Punkten zu ändern und zu ergänzen, in denen ein dringendes Bedürfnis hierzu sich ergeben habe. Die Vorschläge der Regierung stellten sich nicht als Neuerungen auf dem Gebiete des Vereinsrechtes dar, sondern entsprächen in der Hauptsache demjenigen Rechtszustande, der bereits jetzt von der Verwaltung in Anspruch genommen, aber nicht unangefochten geblieben sei. Die neuen Vorschriften schlössen sich an diejenigen anderer Bundesstaaten, namentlich Bayern und Sachsen an. Bei ihrer Annahme könne auf das Verbindungsverbot (§ 8) umsomehr verzichtet werden, als dasselbe vielfach in einer der Autorität des Gesetzes nachteiligen Weise umgangen werde. Gegen mifsbräuchliche Anwendung des Gesetzes schütze die Zulässigkeit des Verwaltungsstreitverfahrens; bei Schliefsung von Vereinen bleibe es sogar bei der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte. Uebrigens wird ausdrücklich betont, dafs neben den Vorschlägen der Novelle noch aufserdem die landrechtlichen Bestimmungen in Kraft blieben.

Aus der Begründung der Einzelbestimmungen ist hervorzuheben, dafs der Ausdruck „öffentlicher Frieden" eine doppelte Bedeutung

Digitized by Google

habe: objektiv betrachtet der Friedenszustand, subjektiv genommen die Friedenszuversicht. Die Bezeichnung „Zweck oder Thätigkeit" sei gewählt um klarzustellen, dafs für die Beurteilung, ob ein Verein dem Artikel III unterfalle, nicht nur der satzungsgemäfse Zweck, sondern auch die thatsächliche Wirksamkeit mafsgebend sei.

Die parlamentarischen Verhandlungen brauchen hier nicht ausführlich wiedergegeben zu werden, zumal auf die für oder gegen die Vorlage vorgebrachten Gründe unten in Verbindung mit eigener Kritik derselben noch einzugehen sein wird. Der Reichskanzler verwahrte sich gegen den Vorwurf, dafs die Vorlage nicht dem von ihm früher abgegebenen Versprechen gerecht werde und berief sich zur Bereitung des reaktionären Charakters der Vorlage auf die Gesetzgebungen von Baden, Bayern, Sachsen und Hamburg. Abgeordneter Krause erklärte im Namen der Nationalliberalen, dafs sie für den Ausschlufs der Minderjährigen, aber gegen die übrigen Vorschläge stimmen würden; obgleich der gute Glaube des Reichskanzlers nicht zu bezweifeln sei, so liege doch objektiv eine Nichteinlösung des gegebenen Wortes vor. Die Regelung des Vereinsrechtes müsse im Reichstage für das ganze Reich erfolgen. Die Entscheidung über die sehr dehnbaren Begriffe „öffentlicher Frieden" und „öffentliche Sicherheit" dürfe man nicht untergeordneten Beamten überlassen. Eine geistige Bewegung, wie die Sozialdemokratie könne man nicht mit Polizeimafsregeln bekämpfen. Die Auflösung von Versammlungen habe mehr Erbitterung geschaffen und geschadet, als genützt. Abgeordneter v. Heydebrand erklärte die Bereitwilligkeit der konservativen Partei zur Bewilligung der Vorlage vorbehältlich der schärferen Fassung einzelner Ausdrücke, um sicherzustellen, dafs das Gesetz nur gegen die staatsfeindlichen Parteien angewandt werde. Abgeordneter Fritzen erklärte, dafs das Zentrum die Vorlage als unannehmbar ansehe. Die Bestimmung über Minderjährige sind allerdings diskutierbar, aber doch richtiger abzulehnen. Die Freikonservativen stellten sich nach der Erklärung des Abgeordneten v. Zedlitz auf denselben Standpunkt, wie die Deutschkonservativen. Die Ausdrücke „Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und des öffentlichen Friedens" enthielten allerdings keinen greifbaren Thatbestand, aber solche dehnbare Begriffe seien unvermeidlich. Allerdings setzten sie Vertrauen zu der Handhabung voraus, aber Mifstrauen sei nicht am Platze, da zu erwarten sei, dafs die Beamten gesetzmäfsig handelten. Abgeordneter Rickert verlangte gleichfalls reichsgesetzliche Regelung und wies darauf hin, dafs

Digitized by Google

gerade in Sachsen und Hamburg die scharfen Vereinsgesetze keinen Schutz gegen die Ausdehnung der Sozialdemokratie gebildet hätten. Seitens des Justizministers Schönstedt wurde ausdrücklich anerkannt, dafs die Vorlage eine Verfassungsänderung enthalte.

In der eingesetzten Kommission wurden die Artikel I und III abgelehnt. Zu Artikel II wurde auf Antrag des Abg. Krause hinter der Fassung der Vorlage das Wort „sollen" eingefügt, um zum Ausdruck zu bringen, dafs die Absicht der Versammlung, politische Angelegenheiten zu erörtern, von vorn herein feststehen mufs. Mit dieser Aenderung wurden Artikel II, IV und V angenommen. Die Anträge des Abg. v. Heydbrand:

1. in Artikel I und III die Worte, „den öffentlichen Frieden" durch die Worte „die öffentliche Ordnung" zu ersetzen
2. unter den in Artikel I bezeichneten Voraussetzungen auf das vorgängige Verbot eine Versammlung zuzulassen,

wurde abgelehnt.

In der zweiten Beratung wurden diese Beschlüsse der Kommission vom Hause gebilligt. Seitens der Freikonservativen wurde hierbei der Versuch gemacht, das Gesetz zu einem Spezialgesetze gegen die Sozialdemokratie zu gestalten, durch den Antrag von Kardorff, die Auflösung von Versammlungen und die Schliefsung von Vereinen zu gestatten, sobald in ihnen anarchistische, sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen in einer die öffentliche Sicherheit, insbesondere die Sicherheit des Staates gefährdenden Weise zu Tage treten.

Bei Vereinen sollte die Schliefsung auch dann gestattet sein, wenn sie die Losreifsung eines Teiles des Staatsgebietes vom Ganzen erstreben oder verbreiten.

Obgleich dieser Antrag von den Konservativen unterstützt wurde, unterlag er doch mit 206 gegen 195 Stimmen. Gegen die konservativen Anträge stimmten auch die Freikonservativen.

Die dritte Beratung lieferte dasselbe Ergebnis, wie die zweite, nur stellte sich das Stimmenverhältnis auf 207 zu 188.

VII.

Der Charakter einer wissenschaftlichen Arbeit bringt es mit sich, dafs die in ihr gebotene Kritik politischer Vorgänge anderer Art ist, als diejenige der Tageszeitungen; auch pflegt sie regelmäfsig von der letzteren schon überholt zu sein. Ich beabsichtige

auch hier nicht, die preufsische Vorlage eingehend in ihren Einzelheiten zu kritisieren und noch weniger solche Argumente zu verwenden, deren Wirkung von dem Vorhandensein einer gewissen politischen Grundanschauung abhängig ist und deshalb, wo diese fehlt, ihre Wirkung versagt. Hierzu gehört insbesondere der Vorwurf der Reaktion. Die Auffassung über das wünschenswerte Mafs politischer Freiheit ist nun einmal sehr verschieden, und so ist denn auch nicht zu erwarten, dafs man jemanden, der in dieser Beziehung auf einem andern Standpunkte steht, dadurch überzeugt, dafs man eine von ihm vertretene Mafsregel für reaktionär erklärt.

Von den gegen die Vorlage erhobenen Einwänden ist der schwerwiegendste offenbar der, dafs die vom Reichskanzler gegebene Zusage nicht eingelöst sei. In dieser Beziehung bedarf es vor allem der Feststellung der thatsächlichen Vorgänge.

Unter dem 4. und 9. Dezember 1895 hatten die Abgeordneten Auer und Gen. zwei auf das Vereinsrecht bezügliche Anträge im Reichstage eingebracht. In der eingesetzten Kommission beschlofs man, einen von dem Abgeordneten Rickert aufgestellten Entwurf der Beratung zu Grunde zu legen, nachdem man eine sehr interessante Zusammenstellung der auf das Vereinsrecht bezüglichen Gesetze und Verordnungen sowie der einschlägigen Entscheidungen des Reichsgerichts, des preufsischen Oberverwaltungsgerichts und des preufsischen Kammergerichts veranlafst hatte. Das Ergebnis der Kommissionsberatungen war der Entwurf eines Gesetzes betr. das Vereins- und Versammlungswesen, aus dem folgende Bestimmungen erwähnt sein mögen: Zwecke, welche unter § 152 G.-O. fallen, gelten nicht als politische Zwecke. Versammlungen dürfen aufser beim Mangel der vorgeschriebenen Anmeldung nur verboten werden aus Gründen des Verkehrsinteresses. Die Schliefsung von Vereinen war zugelassen, wenn deren Zwecke den Strafgesetzen zu widerlaufen. Die Auflösung von Versammlungen zu politischen Zwecken war gestattet, wenn in denselben die Erörterung von Anträgen oder Vorschlägen zugelassen wurde, welche eine Aufforderung zu strafbaren Handlungen enthalten, oder wenn Bewaffnete erschienen oder die Abgeordneten der Polizei nicht zugelassen werden. Die unberechtigte Auflösung war mit Strafe bedroht. Minderjährige durften an Versammlungen zu politischen Zwecken nicht teilnehmen. Obgleich der Gesetzentwurf in zweiter Lesung vom Reichstage angenommen wurde, so einigte man sich doch, um eine möglichst grofse Mehrheit zu gewinnen, in dritter Lesung dahin, an Stelle des

Digitized by Google

Entwurfes ein sog. Notvereinsgesetz nach dem Antrage Bassermann anzunehmen, welches die einzige Bestimmung enthielt.

„Inländische Vereine jeder Art dürfen mit einander in Verbindung treten. Entgegenstehende landesgesetzliche Bestimmungen sind aufgehoben."

Um den verfolgten Zweck sicherer zu erreichen, stellte dann Abgeordneter Auer bei der dritten Lesung des bürgerlichen Gesetzbuches den Antrag, in das Einführungsgesetz folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Die Landesgesetze, welche das Inverbindungtreten von Vereinen, welche politische Zwecke verfolgen, verbieten, werden aufgehoben.

Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern, welche zum Behufe der Erlangung günstigerer Lohn- und Arbeitsbedingungen sich gebildet haben, unterliegen keiner landesgesetzlichen Vorschrift."

Bei der Beratung dieses Antrages in der Sitzung vom 27. Juni 1896 erklärte der Reichskanzler, der Bundesrat habe über das vom Reichstage angenommene Notvereinsgesetz noch keinen Beschluſs gefaſst, er bitte aber den gestellten Antrag abzulehnen, da er in das öffentlich-rechtliche Gebiet eingreife; übrigens sei die Aufnahme einer Bestimmung, welche den politischen Vereinen gestatte, miteinander in Verbindung zu treten, entbehrlich, denn die bereits früher abgegebene Erklärung, daſs auch die Regierungen das in verschiedenen Bundesstaaten bestehende Verbot als entbehrlich betrachteten, könne er auf Grund der inzwischen unter den beteiligten Regierungen gepflogenen Erörterungen dahin ergänzen, daſs es in der Absicht dieser Regierungen liege, die Beseitigung des durch das Verbot geschaffenen Rechtszustandes herbeizuführen. Geschehe dies aber, so werde die Aufhebung des Verbotes auf diesem Wege rascher in Kraft treten, als bei Aufnahme des Antrages Auer in das bürgerliche Gesetzbuch.

Diese Erklärung wurde noch wesentlich in ihrer Bedeutung erläutert durch die Aeuſserungen, mit denen der Minister von Bötticher die entgegenstehende Auffassung des Abgeordneten Hausmann, daſs die Reichsgesetzgebung der richtige Weg sei, da man nicht wisse, mit welchen Bedingungen die betreffenden Landesgesetze bepackt werden würden, zu entkräften suchte, indem er ausführte, nach dem Meinungsaustausche, der unter den verbündeten Regierungen vorgenommen sei, sehe er auch vom Standpunkte der Herren, die eine schleunige Beseitigung des Verbotes wünschten, durchaus keinen Grund zur Besorgnis, und da

Digitized by Google

das Verbot bei Aufnahme in das bürgerliche Gesetzbuch erst mit dem Jahre 1900 in Kraft treten werde, so könne auch vom Standpunkte des Abgeordneten Hausmann gar kein Zweifel darüber sein, dafs der vom Reichskanzler vorgeschlagene Weg vorzuziehen sei.

Von grofser Bedeutung ist aber endlich der fernere Verlauf der Verhandlung. Abgeordneter Stadthagen bemerkte, die Erklärung des Reichskanzlers könne ihm nicht genügen, denn es sei nicht bestimmt gesagt, dafs lediglich diese Bestimmung durchgeführt werden solle und ob nicht beabsichtigt werde, bei der Gelegenheit eine Verschlechterung des Vereinsrechtes herbeizuführen. Hierauf erfolgte weder vom Regierungstische noch von den übrigen Parteien irgend eine Antwort, während vorher die verschiedenen Redner, insbesondere die Ageordneten von Manteuffel und von Bennigsen den Antrag Auer als durch die Zusage des Reichskanzlers erledigt bezeichnet hatten.

Es kann bei unbefangener Würdigung keinem Zweifel unterliegen, dafs der Reichstag und insbesondere die Parteien, die eine bedingungslose Aufhebung des Verbindungsverbotes in der Art des Notvereinsgesetzes forderten, die Erklärungen des Reichskanzlers und des Ministers von Bötticher gar nicht anders auffassen konnten, als dafs die Erfüllung dieser Forderung zugesagt sei mit der einzigen Abweichung, dafs die Aufhebung erfolgen solle nicht im Wege der Reichsgesetzgebung, sondern durch Mafsnahmen der Einzelstaaten. Es wäre politisch richtiger gewesen, auf Annahme des Notvereinsgesetzes durch den Bundesrat zu bestehen, denn es war grundsätzlich zu verlangen, dafs auf dem verfassungsmäfsig dem Reiche überwiesenen Gebiete des Vereinsrechts alle ferneren Schritte durch die Reichsgesetzgebung erfolgten. Aufserdem war auch die Zusage des Reichskanzlers insofern unvollkommen, als die beteiligten 12 Landesregierungen naturgemäfs das Versprechen nur dahin abgeben konnten, dafs sie ihrerseits die nötigen Schritte thun würden, während sie bei der Durchführung immer von der Zustimmung ihrer Landtage abhängig blieben. Da eine Zusage in dieser Beschränkung nur einen halben Wert hatte, zumal in denjenigen Staaten, in denen die Volksvertretung einen reaktionären Faktor, wie das preufsische Herrenhaus enthält, so würde man vielleicht nicht das Gebiet zulässiger Auslegung überschreiten, wenn man in der vom Reichskanzler mitgeteilten Erklärung der 12 Landesregierungen zugleich das Versprechen fände, mit allen verfassungsmäfsig zulässigen Mitteln

Digitized by Google

die Durchführung der Aenderung zu erzwingen. Aber wenn man gar nicht so weit gehen will, so ging doch das Versprechen ganz klar wenigstens dahin, eine entsprechende Vorlage zu machen. Ueber den Inhalt dieser Vorlage konnte aber um so weniger ein Zweifel auftauchen, als das von dem Abgeordneten Hausmann geäufserte Bedenken, es könne die in Aussicht gestellte Vorlage mit „irgend welchen Bedingungen bepackt werden", von dem Minister von Bötticher dahin beantwortet war, dafs auch vom Standpunkte der Herren, die eine schleunige Beseitigung des Verbotes wünschten, ja insbesondere vom Standpunkte des Abgeordneten Hausmann betrachtet kein Zweifel darüber bestehen könne, dafs der vom Reichskanzler vorgeschlagene Weg den Vorzug verdiene. Sollte Herr von Bötticher oder irgend ein Mensch im Hause selbst einschliefslich der Fraktionsdiener im Unklaren darüber gewesen sein, dafs vom Standpunkte des Abgeordneten Hausmann betrachtet der jetzt von der preufsischen Regierung eingeschlagene Weg vor dem Antrage Auer nicht den Vorzug verdient?! Giebt es etwas Zweifelloseres als die Antwort auf diese Frage?

Es ist ja in den neuesten Verhandlungen des Reichstages und des preufsischen Landtages seitens der Opposition gegen die Regierung auch der Gesichtspunkt geltend gemacht, dafs auf die Aeufserung des Abgeordneten Stadthagen, die Erklärung des Reichskanzlers genüge ihm nicht, weil sie nicht klar besage, dafs die Aufhebung des Verbotes nicht mit Verschlechterungen des Vereinsgesetzes verbunden sein werde, der Reichskanzler geschwiegen habe. Wenn der Justizminister Schönstedt hierauf die Regierung mit dem Satze verteidigte, dafs Schweigen nur da als Zustimmung zu gelten habe, wo eine Verpflichtung zum Reden vorliege, so ist das völlig richtig, aber man ist in der Jurisprudenz darüber einig, dafs eine solche Verpflichtung nicht blofs auf einer besonderen Gesetzvorschrift zu beruhen braucht, sondern auch eine solche genügt, die aus den allgemeinen Erwägungen der *bona fides* folgt. Zu den letzteren zählt man insbesondere den Fall, wo der Erklärende sich bewufst ist, dafs der Erklärungsempfänger sich durch die Erklärung in der Form, wie er sie versteht, zu einer Handlung bestimmen läfst, die er im anderen Falle unterlassen würde. Hier spricht man geradezu von einem *dolus* oder ein *culpa dolo proxima*. Nun ist doch nach den oben mitgeteilten Aeufserungen der Fraktionsredner auch nicht der Schatten eines Zweifels darüber

Digitized by Google

möglich, dafs, wenn auch die Sozialdemokraten und Freisinnigen trotz der Erklärung des Reichskanzlers für den Antrag Auer stimmten, das Zentrum und die Nationalliberalen sich durch diese Erklärung bestimmen liefsen, die aufgeworfene Frage als erledigt anzusehen. Man mag ja, wenn man ganz vorsichtig sein will, es als nicht sicher ansehen, wie diese Parteien sich verhalten haben würden, wenn die Regierungserklärung nicht abgegeben wäre, aber dafs sie nach dieser Erklärung jedenfalls alle weiteren Zweifel fallen liefsen und in die Erwägung darüber, was sie andernfalls hätten thun sollen, gar nicht eintraten, das ist doch ganz unanfechtbar. Daraus aber ergiebt sich, dafs, wenn die Regierungsvertreter bereits am 27. Juni 1896 die jetzt beliebte Einlösung des Versprechens im Auge gehabt hätten, sie der Vorwurf eines dolosen Handelns, also einer juristisch und ethisch zu verurteilenden Handlungsweise treffen müfste. Bei dem Charakter der beteiligten Personen, mufs dies als ausgeschlossen angesehen werden. Nun ist bei den Verhandlungen im Reichstage auch der Gesichtspunkt des *dolus eventualis* hineingezogen; er würde vorliegen, wenn die Regierungsvertreter die jetzt versuchte Erfüllung ihres Versprechens zwar nicht in erster Linie gewollt aber doch in der Weise in den Kreis ihrer Betrachtung gezogen hätten, dafs sie auch eine solche Erfüllung mit ihrer Erklärung hätten umfassen wollen. Der *dolus eventualis* steht dem *dolus directus* juristisch gleich und ist auch moralisch kaum als minder verächtlich zu betrachten.

Ist also auch diese Annahme ausgeschlossen, mufs vielmehr zur Ehre der beiden Minister davon ausgegangen werden, dafs sie an eine solche Art der Einlösung ihres Wortes am 27. Juni 1896 auch nicht einmal gedacht, sie gar nicht in den Kreis ihrer Ueberlegung und Erwägung gezogen haben, so bleibt also nichts weiter übrig, als dafs andere Faktoren als sie und gegen ihren Willen die jetzige Vorlage durchgesetzt haben. Dabei ist noch die doppelte Möglichkeit vorhanden, dafs entweder diese anderen Faktoren am 27. Juni 1896 noch gar nicht ihre jetzt ausgeführte Absicht hatten, bezw. dafs die Gefahr ihres Einflusses nicht vorauszusehen war, oder dafs die beiden Minister dies hätten erwarten können und es nur deshalb nicht gethan haben, weil es ihnen an der erforderlichen Umsicht und Voraussicht fehlte. Dies würde den Vorwurf des schuldvollen Handelns begründen, wobei das Mafs der Schuld sich abstufen würde nach dem Grade der Wahrscheinlichkeit, die damals bei gröfserer Sorgfalt hätte eingesehen werden können.

Digitized by Google

Es ist für einen nicht in die Verhältnisse Eingeweihten schwer, sich über diese Schuldfrage ein Urteil zu bilden. Aber gesetzt den günstigsten Fall, die Umgestaltung der Dinge wäre erst später eingetreten und damals noch gar nicht zu erwarten gewesen, so bleibt noch immer ein Vorwurf übrig, von dem kaum etwas die beiden Männer befreien kann, nämlich dafs sie, nachdem sie, wie angenommen werden mufs, ihren Einflufs zur Einlösung ihres Wortes vergeblich eingesetzt hatten, trotzdem nicht allein im Amte blieben, sondern sogar die Vertretung der Vorlage, die objektiv einen Wortbruch darstellt, übernahmen. Man hat geltend gemacht, der Reichskanzler habe vielleicht die Absicht, durch sein Verbleiben im Amte noch schlimmeren Dingen vorzubeugen. Dann brächte er in der That ein Opfer, welches nicht leicht ein Anderer bringen würde und dessen sittliche Berechtigung kaum würde zugestanden werden können.

Das bisher Gesagte greift nun aber über die Sphäre einer persönlichen Angelegenheit der beteiligten Minister, die sie selbst zu vertreten hätten, weit hinaus. Juristisch gilt dem *frandulosus* gleich der *frandis particeps* sowie derjenige, der wissentlich die Vorteile der unerlaubten Handlung annimmt. Nun ist ja, wie bemerkt, von einer solchen im subjektiven Sinne keine Rede und damit entfällt auch die unmittelbare Anwendung jenes Rechtssatzes. Aber ein objektives Unrecht ist begangen, und an ihm sich zu beteiligen, ist ebenfalls sittlich verwerflich. Deshalb hätten selbst die konservativen Parteien, obgleich sie sachlich den Vorschlag der Novelle billigen, erklären müssen: wir lehnen es ab, uns an einer politischen Aktion zu beteiligen, die nicht auf sittlich lauterer Grundlage ruht.

Aber diese ethische Erwägung hat zugleich eine politische Seite. Der Satz: *„justitia est fundamentum regnorum"* bezieht sich nicht nur auf die Justiz im engeren Sinne, sondern das ganze staatliche Gemeinschaftsleben ist nicht anders denkbar, als auf der Unterlage der ethischen Grundforderungen. Man überlege doch nur, was für Zustände eintreten müfsten, wenn der römische Rechtsgrundsatz: *„in emtionibus ac venditionibus sese invicem fallere et circumscribere licet"* die Norm für das gegenseitige Verhältnis der staatlichen Faktoren und insbesondere auch die politischen Parteien werden sollte! Von jemanden, der, wie Herr von Stumm die Aufhebung des Verbotes nur gegen Kompensationen für zulässig hält, ist gewifs nicht zu verlangen, dafs er deshalb für eine einfache Beseitigung eintritt, weil die Regierung sie zugesagt hat. Gut, dann mag er die Novelle

Digitized by Google

überhaupt ablehnen, und es beim bisherigen Rechtszustande belassen, aber die Mitwirkung an einer nicht reinlichen und zweifelsfreien politischen Thätigkeit mufs er, abgesehen von ethischen Erwägungen, schon deshalb ablehnen, weil er den Gewinn eines seiner Ansicht nach wünschenswerten Gesetzes nur erkaufen kann mit einer tiefgreifenden Erschütterung des Rechtsbewufstseins im Volke und des Vertrauens auf die Ehrlichkeit und Loyalität der staatlichen Gewalten.

Berührt die Frage des Wortbruches in erster Linie das sittliche Gebiet, so ist dagegen auf politischem Gebiete gegen die Vorlage noch ein weiterer schwerer Vorwurf zu erheben, nämlich der des Partikularismus, der Beeinträchtigung des Reichsgedankens. Es ist erfreulich, dafs eine Partei, wie das Zentrum, die bisher als die ärgste Feindin des letzteren galt, hier für die Lösung der Frage durch die Reichsgesetzgebung eintrat. Gewifs hatte sie dabei das praktische Interesse, dafs die Zusammensetzung des Reichstages eine andere ist, als die des preufsischen Landtages und dort die gröfsere Wahrscheinlichkeit für eine ihren Wünschen entsprechende Gestaltung eines Vereinsgesetzes besteht. Aber wer die Stärkung des Reichsgedankens als hohes politisches Ziel anerkennt, sollte doch auch diesen Umstand würdigen. Nichts hat der nationalen Entwickelung gröfsere Hindernisse in den Weg gelegt, als dafs Preufsen, obgleich es politisch allein imstande war, die Einigung durchzuführen, durch Generationen hindurch als Feind aller freiheitlichen Entwickelung angesehen wurde und dafs deshalb diejenigen, die geneigt waren, sich aus nationalen Gründen seiner Führung anzuvertrauen, die aber den liberalen Forderungen keinen Abbruch geschehen lassen wollten, sich von ihm zurückhielten. Auch heute noch giebt es kein besseres Mittel, die zentrifugalen Elemente insbesondere in Süddeutschland innerlich zu überwinden und dem Reichsgedanken näher zu bringen, als wenn man im Reiche eine liberale Politik verfolgt. Da aber notwendig im Reiche der Einfluſs Preufsens überwiegend sein mufs, so ist abgesehen von einer reaktionären Reichspolitik nichts dem nationalen Gedanken in dem Mafse nachteilig, als wenn Preufsen als Hort der Reaktion erscheint.

Dafs solange, wie das Reich von seiner verfassungsmäfsigen Befugnis zur Regelung des Vereinsrechtes keinen Gebrauch gemacht hat, kein Einzelstaat gehindert ist, hierüber Gesetze zu machen, kann nicht bestritten werden. Aber trotzdem ist der gegen die Vorlage

Digitized by Google

geltend gemachte Vorwurf begründet, dafs sie dem Geiste der Reichsverfassung zuwiderlaufe. Ja wohl, wenn ein Staat, solange das Reich nicht Zeit gehabt hat, seiner verfassungsmäfsigen Aufgabe zu genügen, eine an sich in deren Rahmen fallende Angelegenheit selbständig ordnet, so ist dagegen nichts zu erinnern. Aber ganz anders liegt die Sache, wenn der Grund, weshalb die reichsgesetzliche Regelung noch nicht geschehen ist, darin besteht, dafs die Anschauungen über die Art dieser Regelung zwischen dem Bundesrate und dem Reichstage verschieden sind. Dann liegt eben, auch wenn man beide Faktoren als durchaus gleichberechtigt ansieht, die Möglichkeit einer gesetzlichen Ordnung nicht vor, und es mufs bei dem Bestehenden bleiben, auch in den Einzelstaaten, bis eine Verständigung erzielt ist. Das gegenteilige Vorgehen enthält ein Ausspielen des Landtages gegen den Reichstag. Und wenn noch eine Notwendigkeit, eine Lösung fordernde Notlage behauptet werden könnte! Aber mit Recht ist auf die Erklärung des Ministers v. Bötticher vom 3. Juni 1896 hingewiesen, dafs die Einzelregierungen mit ihren Vereinsgesetzen völlig zufrieden sein und kein Bedürfnis einer Aenderung verspürten. Es kann ja kein Zweifel darüber bestehen, dafs die preufsische Regierung, wenn es allein auf sie ankäme, am liebsten ein neues Sozialistengesetz erliefse und von dessen Vorlegung nur deshalb absieht, weil dafür jedenfalls im Reichstage keine Mehrheit zu haben wäre. Nun sind von den früher im Sozialistengesetze berührten Materien des Strafrechts, Prefsrechts, Gewerberechts und Vereinsrechts die ersten drei durch die Reichsgesetzgebung bereits in der Art geordnet, dafs für partikularrechtliche Mafsregeln kein Raum bleibt. Einzig und allein das Vereinsrecht ist noch insofern offen geblieben, als das Reich von seiner Befugnis noch keinen Gebrauch gemacht hat. Diese Lücke ausnutzen mittels einer formalen Handhabe, heifst in bewufster Weise die preufsische und die Reichspolitik in Gegensatz bringen und einen Keil in das Gemäuer des Reichbaues treiben. So sehr anzunehmen ist, dafs Fürst Bismarck dem Inhalte der preufsischen Vorlage zustimmt, so sicher ist, dafs er als Reichskanzler sie nicht gebilligt hätte, weil ihm der Reichsgedanke über Einzelzielen stand.

Dafs es sich nur um einen Umweg aus formellen Gründen handelt, geht deutlich aus der Art der Begründung der Vorlage hervor. In den gedruckten Motiven wie in den parlamentarischen Verhandlungen ist auch nicht ein einziger Gesichtspunkt hervorgehoben, der über den Kreis eines Sozialisten-

gesetzes hinaus führte und es rechtfertigen könnte, eine andere Parteien mit umfassende Regelung zu treffen. Der allgemeinere Rahmen ist blofse Dekoration, um zu verdecken, dafs man etwas thut, was eigentlich das Reich angeht und dafs man sich nur deshalb auf Preufsen beschränkt, weil dort eher die Möglichkeit eines Erfolges gegeben ist. Alles das Material, was der Minister von der Recke verlas, bezog sich auf sozialdemokratische oder anarchistische Versammlungen, und von keiner Seite wurde behauptet, dafs auch noch andere staatsgefährliche Bestrebungen in Frage kämen. Deshalb ist den Freikonservativen die Anerkennung eines folgerichtigen Denkens nicht zu versagen, wenn sie das Gesetz auch formell auf diese Parteien beschränken wollten, nur trat dabei der Zweck der Umgehung der Reichsgesetzgebung noch um so deutlicher hervor.

Ist es denn aber zu billigen, wenn die übrigen Parteien sich dadurch bestimmen lassen wollten, einem Kautschukgesetze ihre Zustimmung zu geben, weil sie sicher zu sein glaubten, ihrerseits davon nicht betroffen zu werden? Fast scheint es so, als ob diese Auffassung im Reichstage geherrscht hätte, denn der Hauptangriff gegen das Gesetz stützte sich darauf, dafs bei seiner Dehnbarkeit auch die übrigen Parteien Gefahr liefen, betroffen zu werden. Die Konservativen glaubten diese Gefahr für sich als ausgeschlossen ansehen zu können und verteidigten sich gegen jenen Angriff mit dem Hinweise darauf, dafs eine Regierung niemals so sehr das Wohl des Staates mifsverstehen könne, um die konservativen Bestrebungen zu verfolgen. Dann ist es ja allerdings unbedenklich, aus anderer Leute Haut Riemen zu schneiden.

Von den einzelnen Bestimmungen scheint mir diejenige in Betreff der Minderjährigen am wenigsten angreifbar, ja sogar grundsätzlich berechtigt. Es ist eine falsche Richtung unserer Zeit, den auf der Naturordnung beruhenden Unterschied zwischen Jung und Alt dadurch zu verwischen, dafs man weitgehend der Jugend dieselbe Rechtsstellung einräumt, wie dem Alter. Das zeigt sich schon bei der Erziehung und im geselligen Verkehr, und der Erfolg ist die Blasiertheit und Uebersättigung. Der Genufs soll der Preis der Arbeit sein, das heifst für das soziale Leben: Jeder soll sich erst die Stellung, die er einnehmen will, verdienen. Die Rechtsbeschränkung der Jugend ist durchaus demokratisch, weil sie jeden Staatsbürger gleichmäfsig trifft; sie ist aber auch pädagogisch, denn nur unter Zwang und Beschränkung bildet sich der Charakter. Wenn

man auf die politische Erziehung und insbesondere auf die gewerkschaftliche Thätigkeit hingewiesen hat, so beweist das wenig, weil nach Beendigung der Minderjährigkeit noch Zeit genug bleibt. Dagegen ist das Alter mit 21 Jahren zu hoch gegriffen und 18 Jahre würden den richtigeren Zeitpunkt treffen. Auch ist es zweifelhaft, ob das Verbot der Beteiligung Minderjähriger an Versammlungen ohne praktische Unzuträglichkeiten durchführbar ist. Jedenfalls war es politisch nicht richtig, durch Herausnahme dieser Einzelbestimmung aus der Vorlage den mit Rücksicht auf die dadurch bedingte Verfassungsänderung erforderlichen umständlichen Apparat in Bewegung zu setzen, obgleich man genau wufste, dafs diese allein vertretbare Aenderung niemals ohne das Uebrige Gesetz werden würde.

Dagegen sind die Vorschläge wegen Auflösung von Versammlungen und Schliefsung von Vereinen nicht nur vom politischen Standpunkte, sondern sogar aus sittlichen Gründen völlig unannehmbar. Dafs dieselben die Abhaltung von Versammlungen durchaus von dem Ermessen der Polizeibehörde und zwar vorwiegend der unteren Organe abhängig machen würde, kann gar keinem Zweifel unterliegen. Ob die öffentliche Sicherheit und gar der öffentliche Frieden gefährdet ist, das ist eine Frage, die nicht nach Erwägungen des Verstandes zu entscheiden ist, sondern bei der ein unbestimmtes Gefühl, ja das Temperament den Ausschlag giebt, zumal wenn man dabei nach Anleitung der oben mitgeteilten Begründung nicht nur den objektiven Friedenszustand, sondern auch das subjektive Friedensgefühl in Betracht zieht. Wann ein Dritter dieses Gefühl nicht mehr haben und insbesondere ob eine Versammlung den Erfolg haben wird, es ihm zu rauben, ist nur aus einer Kenntnis seiner Gemütsauffassung heraus zu beurteilen, die dem Polizeibeamten notwendig fehlen mufs. Bei den Verhandlungen ist ja auf die in der That am nächsten liegenden Beziehungen zwischen Arbeitern und Arbeitgebern Bezug genommen, und es ist gewifs zu wünschen, dafs das gute Einvernehmen zwischen ihnen möglichst wenig gestört wird. Aber sowenig der Standpunkt eines absoluten und unversöhnlichen Gegensatzes ihrer Interessen als richtig zugegeben ist, so wenig läfst sich doch behaupten, dafs diese Interessen durchweg zusammenfielen. Sobald aber eine Verschiedenheit möglich ist, so mufs jede Erörterung derselben das gute Einvernehmen in irgend einem Grade beeinträchtigen. Nun steht ja freilich in der Vorlage nicht „Gefährdung des guten Einvernehmens", sondern Gefährdung des öffentlichen Friedens". Aber was zunächst das Moment „öffentlich" be-

Digitized by Google

trifft, so ist es bereits gegeben, wenn sich die Meinungsverschiedenheit nicht auf einige bestimmte Personen, sondern auf einen unbestimmten Kreis bezieht, und das ist ja bei allen solchen Erörterungen der Fall. Der „Frieden" aber ist von dem „guten Einvernehmen" gar nicht durch eine scharfe Grenzlinie zu sondern, sofern man nicht ihn erst da aufhören lassen will, wo die Meinungsverschiedenheit sich nicht auf Bekämpfung mit Worten beschränkt, sondern in Thaten übergeht. Ob dies zu befürchten ist, bleibt freilich immer noch sehr schwer im voraus zu beurteilen, aber es würde doch schon einen grofsen Fortschritt bedeuten, wenn die Auflösung an die Gefahr einer Friedensstörung im Sinne der Anwendung von Gewalt geknüpft würde. Aber eine solche Vorschrift wäre überflüssig, da insoweit schon das jetzt geltende Gesetz ausreicht. Eine Friedensstörung in diesem Sinne ist stets eine strafbare Handlung, — man denke doch, abgesehen von den Bestimmungen über Körperverletzung, Haus- und Landfriedensbruch, Drohung, Nötigung, Sachbeschädigung u. s. w., nur an die §§ 125, 129, 130 St.G.B. — und da die Aeufserung, welche ihre Gefahr herbeiführt, sich stets als eine „Aufforderung" oder mindestens als eine „Anreizung" darstellen würde, so handelt es sich stets um eine Aufforderung zu einer strafbaren Handlung, es wird deshalb die Befugnis der Auflösung in solchen Fällen schon durch § 5 des jetzigen Gesetzes gegeben. Aber der Zweck der Vorlage ist ja eben, hierüber hinauszugehen und schon das innere, subjektive Friedensgefühl vor Beeinträchtigung zu schützen.

Dafs es sich bei den Begriffen „öffentliche Sicherheit" und „öffentlicher Frieden" um Kautschukbestimmungen der allerärgsten Art handelt, bedarf hier um so weniger einer näheren Begründung, als, wie oben mitgeteilt, von den Verteidigern der Vorlage — vgl. insbesondere die Aeufserung des Abgeordneten v. Kardorff — ausdrücklich anerkannt worden ist, dafs die Begriffsbestimmungen der Vorlage „keinen greifbaren Inhalt" haben. Geht man davon aus, so umhüllt also der Vorchlag der preufsischen Regierung lediglich mit inhaltlosen Worten den Gedanken, die Auflösung einer Versammlung dem subjektiven Ermessen des Polizeibeamten anheimzustellen.

Aber wenn man das beabsichtigt, weshalb spricht man es dann nicht auch offen aus? Wahrscheinlich, weil man davon einen schlechten Eindruck befürchtet. Man zählt also auf diejenigen, die sich bei klarer Einsicht gegen eine solche Vorschrift auflehnen

Digitized by Google

würden, die aber solche Einsicht nicht besitzen, d. h. also, man macht sich einer Täuschung schuldig. Nun kann man von den Abgeordneten ja kaum annehmen, dafs ihnen jene Einsicht fehlen sollte, aber man will doch auch Rücksicht nehmen auf deren Wähler und das Volk im allgemeinen, und so gelangt man zu einer Formel, deren Tragweite den Beteiligten freilich klar ist, aber aufserhalb ihres Kreises nicht allgemein verstanden wird. Das nennt man politische Heuchelei. Und wie Heuchelei stets ein Unrecht ist, so wird dies nicht dadurch geändert, dafs man mit derselben einen Zweck verfolgt, den man für gut und notwendig ansieht.

Haben wir bei den vorstehenden Erwägungen wieder das sittliche Gebiet berührt, — wie ich denn mit voller Absicht gerade dieses aufsuche, weil es ein allgemein verbindliches sein sollte, während politische Gedankengänge nur diejenigen beeinflussen können, die ihre Grundvoraussetzung zugeben —, so liegt auf diesem Gebiete endlich noch ein fernerer Gesichtspunkt, der in der öffentlichen Besprechung bisher noch kaum betont ist. Ich wies oben auf die Gefahr hin, der wir entgegen gehen würden, wenn man sich daran gewöhnen müfste, Zusagen und Erklärungen staatlicher Faktoren nicht mehr mit dem Mafsstabe der sittlichen Gesetze zu messen, aber was dort über die staatlichen Faktoren gesagt ist, gilt nicht minder, wenn die Gesetze, die einen Niederschlag ihres Willens enthalten, nicht mehr eine Norm bilden, auf die man sich verlassen kann, sondern eine Wetterfahne, die sich dreht je nach der Richtung des zur Zeit herrschenden Windes. Glaubt man ohne eine gewisse Freiheit des Ermessens für die Behörden nicht auskommen zu können, so gebe man ihnen offen diese Freiheit, wie sie z. B. dem Richter bei der Beweiswürdigung, bei der Schadensbemessung und in anderen Fällen eingeräumt ist. Aber man gebe nicht statt eines Gesetzes eine Kulisse, sonst gewöhnt man das Volk daran, in den Gesetzen überhaupt nur Kulissen zu sehen, die man nach Belieben hin- und herschiebt. Das zerstört nicht allein die Autorität der Gesetze, sondern das greift tiefer und untergräbt das Gefühl für Recht und Unrecht. Kautschukgesetze sind gewifs schon zu verurteilen als Beeinträchtigungen der Freiheit und Rechtssicherheit, aber diese politische Bedeutung ist völlig verschwindend gegenüber der Gefährdung unserer sittlichen Kultur. Mögen die berufenen Instanzen sich ihrer Verantwortung bewufst werden, die sie hinsichtlich dieses edelsten Gutes unseres Volkes übernehmen.

Die Ausdehnung der Krankenversicherung auf die Hausindustrie.

Von

P. BLANKENSTEIN,

Magistratsassessor in Berlin.

Bei der lebhaften Aufmerksamkeit, die im vorigen Jahre der Ausstand der Konfektionsarbeiter in weiten Kreisen erweckte, ist auch endlich die Frage nach der Krankenversicherung der Hausindustriellen mehr als bisher in der öffentlichen Erörterung berücksichtigt worden. Mannigfache Gründe lassen freilich befürchten, dafs es oft auch da über blofse Erörterungen nicht hinauskommen wird, wo es an gutem Willen zur Lösung der Frage nicht fehlt. Um so mehr wird jeder auf einige Beachtung hoffen dürfen, der zur Erörterung der schwierigen Frage beizutragen sich bemüht.

Das Krankenversicherungsgesetz in seiner jetzigen Fassung unterwirft der Zwangsversicherung neben anderen, hier nicht inbetracht kommenden Klassen die gewerblichen Arbeiter ohne zu unterscheiden, ob sie in oder aufserhalb der Betriebsstätten der Arbeitgeber beschäftigt werden (Werkstatt- oder Heimarbeiter). Im übrigen gestattet das Gesetz den Kommunalverbänden, die Zwangsversicherung auszudehnen „auf selbständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausindustrie), und zwar auch für den Fall, dafs sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen, und auch für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten." (§ 2 Nr. 4 Ges.) Ob und inwieweit die zur Durchführung der Versicherung für die unselbständigen Arbeiter gegebenen Vorschriften auch für die Hausindustriellen Anwendung finden sollen, wird dem Ermessen derjenigen überlassen,

Digitized by Google

die von der Befugnis zur Ausdehnung der Versicherung Gebrauch machen (§ 54 Ges.).

Durch diese Bestimmungen ist leider, wie die Erfahrung gezeigt hat, ein wenig erfreulicher Zustand geschaffen worden. Es liegt das in erster Linie an der unzulänglichen Abgrenzung der Begriffe: Hausindustrie und Heimarbeit. Nach dem Krankenversicherungsgesetze in seiner ursprünglichen Fassung waren die Heimarbeiter als „Personen, welche von Gewerbetreibenden aufserhalb ihrer Betriebsstätten beschäftigt werden," gleich den Hausindustriellen nur der statutarischen Zwangsversicherung unterworfen. Weil aber innere Gründe durchaus für eine Gleichstellung der Heimarbeiter mit den übrigen Arbeitern sprechen, und weil auch eine solche Gleichstellung der Durchführung der Versicherung keine Schwierigkeiten zu bereiten schien, so beseitigte man mit der Novelle vom Jahre 1892 den Begriff der Heimarbeiter im Gesetze überhaupt und liefs ihn so in dem allgemeinen Begriff der unselbständigen Arbeiter untergehen. Die hierbei verfolgte Absicht wurde aber nur zum Teil erreicht. Es zeigte sich nämlich sehr bald, dafs die für die Hausindustrie gewählte Begriffsbestimmung auch auf zahlreiche Arbeitsverhältnisse pafste, die man bisher der Heimarbeit zugerechnet hatte, und die Spruchbehörden behandelten denn auch zahlreiche Personen aus Rechtsgründen als nicht versicherungspflichtige Hausindustrielle, die der Laie, unter stärkerer Betonung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, als versicherungspflichtige Heimarbeiter bezeichnet haben würde. Dieser Zwiespalt der Meinungen ist auch dadurch nicht geklärt worden, dafs die höchsten Instanzen sich bemüht haben, die gesetzliche Begriffsbestimmung erläuternd auszugestalten. Es sei hier auf die grundlegenden Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes vom 15. Oktober 1891 (Amtliche Nachrichten II S. 181), des preufsischen Oberverwaltungsgerichts vom 12. Juni 1893 (Entscheidungen Bd. 25 S. 345) und des bayerischen Verwaltungsgerichtshofes, II. Senat, vom 21. Oktober 1895 hingewiesen, die wesentlich übereinstimmende Grundsätze über den Begriff der Hausindustrie aufgestellt haben. Danach soll als entscheidend für Hausindustrie ins Gewicht fallen: die Befugnis des Arbeitnehmers, Anfang, Ende, Umfang und Reihenfolge der Arbeit zu bestimmen, noch anderweite Thätigkeit in Familie und Hauswesen, oder auch für andere Arbeitgeber und für eigene Rechnung auszuüben, die Arbeit allein zu verrichten, oder auch Familiengenossen und fremde Gehilfen heranzuziehen, Benutzung eigenen Werkzeuges seitens des

Digitized by Google

Arbeitnehmers, Zahlung des Lohnes nicht an bestimmten Tagen, sondern jedesmal bei Ablieferung der gefertigten Arbeit, Freiheit des Arbeitnehmers von jeder Kontrolle und Disziplin des Arbeitgebers u. s. w. Durch diese Vielseitigkeit der Begriffsmerkmale wird natürlich die Abgrenzung der beiden umstrittenen Begriffe bei der Mannigfaltigkeit des gewerblichen Lebens eher erschwert als erleichtert, und es ist bezeichnend für die obwaltenden Schwierigkeiten, wenn z. B. die Kommission für Arbeiterstatistik die Heimarbeiter mehr als Abart der Hausindustriellen als der Werkstattarbeiter behandelt. (Drucksachen der Kommission, Erhebungen Nr. X S. 10 ff. und Verhandlungen Nr. 12 S. 5 und 25). Soviel erkennt man übrigens leicht, dafs die Zahl der eigentlichen Heimarbeiter sehr gering werden wird, wenn, woran kaum zu zweifeln ist, die Auffassung der oben gedachten Spruchbehörden allgemein durchdringt. Denn sobald einmal eine Trennung der Betriebsstätten des Arbeitgebers und Arbeitnehmers eingetreten ist, werden regelmäfsig die angeführten Begriffsmerkmale wenigstens zum gröfsten Teil sich von selbst einstellen. Trotzdem werden die widersprechenden Interessen der Beteiligten schon dafür sorgen, dafs der Streit zwischen Hausindustrie und Heimarbeit noch in zahlreichen Einzelfällen immer wieder ausgefochten werden mufs. Bei dem Umfang, den die Arbeit aufserhalb der Werkstatt des Arbeitgebers schon jetzt angenommen hat, wird man unschwer ermessen können, welches Mafs von Kosten und unerquicklicher Arbeit sich für Behörden, Krankenkassen und Privatpersonen daraus ergeben mufs. Dabei ist es besonders bedenklich, dafs dasselbe Arbeitsverhältnis von verschiedenen Instanzenzügen beurteilt werden kann, wenn z. B. einerseits Erstattungsansprüche eines Armenverbandes gegen eine Krankenkasse nach § 57 Abs. 2 des Kranken-Versicherungs-Gesetzes und andrerseits die Ansprüche der Krankenkasse gegen den Arbeitgeber auf Zahlung der Beiträge in Frage kommen. Thatsächlich sind die Fälle durchaus nicht selten, in denen auf diese Weise eine Kasse aus Anlafs desselben Arbeitsverhältnisses zur Zahlung von Unterstützungen verurteilt, mit ihrem Anspruche auf Beiträge dagegen abgewiesen worden ist. Schon diese unerquicklichen Verhältnisse weisen entschieden auf eine gleichartige Behandlung der Hausindustriellen und der Heimarbeiter hin. Nicht ganz unbegründet erscheint freilich die Besorgnis, es möchte nach erfolgter Gleichstellung der Streit zwischen Hausindustrie und Heimarbeit abgelöst werden durch den ganz gleichartigen zwischen Hausindustrie und selbständigem Gewerbe. Dieser

Digitized by Google

Streit bietet indessen nicht entfernt die Schwierigkeiten wie jener. Dem selbständigen Gewerbe eigentümlich ist die Kundschaft, und dieser Begriff, dem bei der Hausindustrie der des Arbeitgebers gegenübersteht, ist hinreichend klar — z. B. aus den Formen des Verkehrs zwischen beiden Beteiligten — erkennbar. Man darf dabei nur nicht aufser Acht lassen, dafs auch Gewerbetreibende Kunden eines anderen Gewerbetreibenden sein könnnen; anderenfalls läuft man Gefahr, an der Hand der gesetzlichen Begriffsbestimmung der Hausindustrie zahlreiche Verhältnisse dieser Betriebsform zuzurechnen, die bei richtiger Würdigung dem selbständigen Gewerbe zugeteilt werden müssen.

Hiernach wäre mit der Ausdehnung der Krankenversicherung auf die Hausindustrie für die geschäftsmäfsige Behandlung der Versicherung jedenfalls ein wesentlicher Fortschritt erzielt. Viel höher sind indessen die Vorteile anzuschlagen, die sich daraus für die Sache selbst ergeben würden.

Es ist schon darauf hingewiesen, dafs infolge der Rechtsprechung die versicherungspflichtigen Heimarbeiter im Verhältnis zu den nicht versicherungspflichtigen Hausindustriellen an Zahl immer geringer werden müssen. Das aber ist um so bedenklicher, als die Zahl derer, die ihre Arbeit aus der Betriebsstätte des Arbeitgebers in die eigene verlegen oder verlegen müssen, überhaupt immer gröfser wird. Es erübrigt sich hier ein näheres Eingehen auf die Ursachen dieser Entwickelung und auf die Streitfrage, ob diese Entwickelung mehr im Interesse der Arbeiter oder der Arbeitgeber liegt; hingewiesen sei nur darauf, dafs bei der jetzigen Rechtslage, bei der die Arbeitgeber der Hausindustriellen von den Lasten der sozialpolitischen Versicherung noch fast ganz befreit sind, die Arbeitgeber offenbar ein erhebliches Interesse an dieser Entwickelung haben. Das Vorhandensein derselben wird jedenfalls allseitig bezeugt und man darf wohl behaupten, dafs, falls nicht etwa gewaltsame Eingriffe, z. B. seitens der Gesetzgebung erfolgen sollten, schliefslich überall da die Arbeit aufserhalb der Betriebsstätte des Arbeitgebers verrichtet werden wird, wo dies mit der Natur des Betriebes überhaupt vereinbar ist. Auch auf diese Weise erweitert sich also der Kreis derer, die der Zwangsversicherung entzogen werden, und das ist wenigstens so lange zu beklagen, als nicht die Neigung zu freiwilliger Krankenversicherung allgemeiner wird wie bisher.

Die grofse Bedeutung einer geordneten Krankenversicherung für jeden, der von seiner Hände Arbeit lebt, ist längst allgemein ge-

Digitized by Google

würdigt: hier aber mufs hervorgehoben werden, dafs gerade für den allergröfsten Teil der Hausindustriellen ein besonders dringendes Bedürfnis zur Krankenversicherung, dringender noch wie bei den Werkstattarbeitern vorliegt. Es wird von den Arbeitnehmern allgemein behauptet, dafs die immer weitere Ausdehnung der Hausindustrie ein Sinken der Arbeitslöhne in den betreffenden Betriebszweigen zur Folge gehabt hat und dafs auch dieser geringere Lohn meist nur durch eine Ausdehnung der täglichen Arbeitszeit über das zuträgliche und in den Betriebsstätten der Arbeitgeber übliche Mafs hinaus zu erzielen ist. Die Richtigkeit dieser Behauptung ist schon an sich durchaus wahrscheinlich. Denn die Möglichkeit, zu verdienen, ohne an eine fremde Werkstatt gebunden zu sein und damit äufserlich als „Arbeiter" zu erscheinen, vergröfsert offenbar den schon vielfach vorhandenen Ueberschufs besonders weiblicher Arbeitskräfte. Dieser Ueberschufs steigert notwendig die Neigung zu gegenseitiger Unterbietung und zwar umsomehr, als diese Arbeiter meist der persönlichen Fühlung mit einander und damit des aus der gegenseitigen Kontrolle sich ergebenden Halts entbehren, der bei den Werkstattarbeitern sich als ein nicht unwesentliches Mittel gegen ein übermäfsiges Sinken der Löhne erwiesen hat. Dabei wird der schon an sich geringere Lohn durch mancherlei Unkosten belastet, die beim Werkstattarbeiter fortfallen: Unterhaltung und Abnutzung des Werkzeugs, Miete, Licht, Heizung u. dgl. Diese Erwägungen sind denn auch thatsächlich durch die Erhebungen der Kommission für Arbeiterstatistik (Erhebungen Nr. X S. 63 ff.) durchaus als richtig bestätigt worden. Nun werden aber mit abnehmendem Verdienst auch Neigung und Möglichkeit, eine freiwillige Versicherung gegen Krankheit einzugehen oder in gesunden Tagen für Krankheitsfälle etwas zu erübrigen, ebenfalls abnehmen, während die Gefahr der Krankheit wächst; denn der geringe Lohn verführt zu einer Vernachlässigung der Ernährung, die den von übermäfsiger Arbeitszeit angegriffenen Körper noch mehr schwächt, und die Verbindung von Wohnung und Werkstatt, die oft genug noch gleichzeitig als Küche, Schlaf- und Krankenstube dient, ist ebenfalls der Entstehung und Verbreitung von Krankheiten nur allzu günstig.

Obwohl aus diesen und ähnlichen Erwägungen die Ueberzeugung von der Notwendigkeit einer Abhilfe unverkennbar immer allgemeiner wird, haben doch die Kommunalverbände nur selten von der Befugnis zur Ausdehnung der Krankenversicherung auf die Hausindustrie Gebrauch gemacht. Diese Thatsache befremdet zu-

Digitized by Google

nächst umsomehr, als gerade die Kommunalverbände aus jeder Ausdehnung der Krankenversicherung eine Verminderung der Aufwendungen für die Armenpflege und damit aufser erheblichen Vorteilen auf sittlichem Gebiete auch unmittelbare Vermögensvorteile erzielen würden. Einmal indessen herrscht in Kommunalkreisen gegen jede Sozialpolitik noch immer eine ziemlich starke Abneigung, und andrerseits darf nicht geleugnet werden, dafs neben den gewichtigen Gründen für die Ausdehnung der Krankenversicherung auch manche Bedenken gegen dieselbe obwalten.

Von diesen Bedenken sind wenigstens die leicht zu beseitigen, welche gegen die Ausdehnung überhaupt geltend gemacht werden, wobei wir freilich diejenigen, die sich gegen jeden Zwang zur Versicherung richten, als durch die Gesetzgebung erledigt betrachten müssen.

Vom Standpunkt der besser gestellten Hausindustriellen aus kann mit Recht eingewendet werden, dafs der Versicherungszwang auf alle Fälle nur einen Notbehelf neben der ungleich höher zu schätzenden freiwilligen Versicherung bilden darf und sich daher beim Vorhandensein hinreichenden Einkommens nicht rechtfertigen läfst. Es wird aber auch kaum einem Bedenken unterliegen, den Wünschen dieser Masse dadurch entgegen zu kommen, dafs man die Zwangsversicherung beschränkt auf diejenigen Hausindustriellen, die ihrer bedürfen. Eine solche Beschränkung ist zwar nicht gesetzlich vorgesehen, indessen schon nach dem Grundsatze, dafs im weitergehenden Rechte das geringere enthalten ist, offenbar zulässig.

Um ferner die freiwillige Versicherung als das Bessere nach Möglichkeit zu schonen und zu fördern, kann es zuweilen angebracht sein, gemäfs dem § 75 des Krankenversicherungsgesetzes von der Zwangsversicherung auch da abzusehen, wo eine freiwillige Versicherung bei einer Innungs-Nebenkasse (§§ 97a Nr. 5 und 98c Gewerbeordnung) genommen ist, vorausgesetzt, dafs sie die gesetzlichen Mindestleistungen gewährt und in ihrem Bestande gesichert ist. Gerade die Innungsmeister nämlich gehören in vielen Berufszweigen zahlreich der Hausindustrie an und ihr Wunsch, den alten Kassen treu zu bleiben, wird zuweilen Berücksichtigung verdienen.

Unbeachtet mufs dagegen eine etwaige Abneigung der „verschämten" Hausindustriellen bleiben, jener Frauen und Töchter besserer Stände, die angeblich besonders auf dem Gebiete der feineren Handarbeiten zahlreich thätig sind. Dafs vielen von ihnen das Bekanntwerden ihrer Thätigkeit durch die Meldung zur Krankenkasse pein-

Digitized by Google

lich sein wird, ist anzunehmen. Soweit aber wirkliches Bedürfnis die Triebfeder für ihre Beschäftigung ist, wird die Heranziehung zur Krankenversicherung schliefslich auch als wohlthuend empfunden werden und jedenfalls nicht zur Aufgabe dieses Erwerbes führen; soweit dagegen diese Beschäftigung nur einer immerhin entbehrlichen Erhöhung sonstiger Einnahmequellen dient, liegt nichts vor, was aus wirtschaftlichen oder anderen Gründen einer besonderen Rücksichtnahme wert wäre. Eine Einschränkung dieser Art von Hausindustrie wäre sogar mit Genugthuung zu begrüfsen, wenn in der That von dieser Seite die Arbeit zu Löhnen angeboten wird, bei denen die nicht mehr bestehen können, die allein auf ihrer Hände Arbeit angewiesen sind. Die Berechtigung dahin gehender Klagen ist jedenfalls sehr wahrscheinlich, wenn auch bei der verborgenen Natur dieser Art von Gewerbe schwer nachzuweisen.

Von den Arbeitgebern der Hausindustriellen verschliefst sich wenigstens ein grofser Teil, soweit dies aus Zeitungen, Petitionen und anderen Aeufserungen erkennbar ist, nicht der Ueberzeugung von der Notwendigkeit einer Zwangsversicherung der Hausindustriellen. Gegen eine Teilnahme an der Durchführung dieser Versicherung herrscht aber eine so allgemeine Abneigung, dafs die grundsätzliche Zustimmung dadurch nahezu wertlos wird. Das Nähere darüber ist später zu erörtern.

Dafs die Krankenkassen wegen der ungünstigen Gesundheitsverhältnisse der Hausindustriellen deren Heranziehung zur Versicherung nicht wünschen, wird zwar behauptet, offenbar aber mit Unrecht. Dagegen spricht z. B. der Umstand, dafs 27 Berliner Orts- und Innungskrankenkassen diese Ausdehnung der Versicherung ausdrücklich beantragt haben, und der Nachweis, dafs sie damit ihren Interessen durchaus dienen, ist leicht zu erbringen. Von jener Schwierigkeit der Unterscheidung zwischen Heimarbeit und Hausindustrie werden nämlich die Kassen naturgemäfs in erster Linie betroffen, und es ist schon hervorgehoben, dafs es sich dabei für sie nicht nur um Arbeit und Unbequemlichkeiten handelt. Sodann klagen die Kassen vielfach über eine Ausbeutung durch Hausindustrielle, die dadurch bewirkt wird, dafs jene sich erst dann als versicherungspflichtige Heimarbeiter bei der Kasse melden lassen, wenn schon die Anzeichen einer nahenden Krankheit sich zeigen, um auf diesem Wege für geringe Beiträge eine wertvolle Krankenunterstützung zu erwerben. Dafs sich Arbeitgeber aus mancherlei Gründen hierzu herbeilassen, ist begreiflich, die Kassen aber können sich schwer

Digitized by Google

dagegen schützen, weil die einzigen Zeugen für die Natur des Arbeitsverhältnisses, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, einig sind und dieses sich bei der Unsicherheit der Begriffe ebenso gut als Heimarbeit wie als Hausindustrie hinstellen läfst. Endlich leiden die Kassen unter dem jetzigen Zustand erheblich dadurch, dafs die Hausindustriellen leicht zu einer freiwilligen Versicherung gelangen können. Davon machen aber aus naheliegenden Gründen fast nur kränkliche und schwächliche Personen Gebrauch, und es ist bekannt, welche Lasten ein gröfserer Bestand solcher Mitglieder den Kassen auferlegt. Angesichts dieser Verhältnisse darf man wohl behaupten, dafs eine allgemeine Heranziehung der Hausindustriellen auch für die Kassen jedenfalls kein schlechteres Ergebnis haben wird, wie der jetzige Zustand.

Schliefslich sei hier erwähnt, dafs auch aus ärztlichen Kreisen Widerspruch dagegen erhoben wird, dafs wieder zahlreiche Personen durch Ausdehnung der Zwangsversicherung der freien Praxis entzogen werden. Die bekannte Auffassung vieler Aerzte über die nachteiligen Wirkungen der Arbeiterversicherung auf den ärztlichen Stand ist indessen schon oft bekämpft worden und ein näheres Eingehen darauf erübrigt sich umsomehr, als hier eine Ausdehnung der Zwangsversicherung nur auf diejenigen Hausindustriellen befürwortet wird, die ihrer Vermögenslage nach den Arbeitern gleichstehen und deshalb für die Aerzte keine andere Bedeutung haben wie diese.

Durch die bisherigen Bedenken wird hoffentlich die Ueberzeugung von der Nützlichkeit der Zwangsversicherung für die Hausindustriellen nicht erschüttert sein. Zu einem abschliefsenden Urteil bedarf es indessen unbedingt noch einer Erörterung der schwierigen Frage nach der Durchführbarkeit dieser Versicherung. Dabei sei gleich vorweg bemerkt, dafs eine eingehende Untersuchung aller hier auftauchenden Fragen über den Rahmen dieser allgemeinen Abhandlung hinaus gehen würde; zudem weichen die örtlichen Verhältnisse so sehr von einander ab, dafs eine einheitliche Lösung der meisten Fragen überhaupt nicht angängig ist. Es soll daher überall nur die Richtung angedeutet werden, in der im einzelnen Falle die Lösung zu suchen sein wird.

Für die Ausscheidung der besser gestellten und darum der Zwangsversicherung nicht bedürfenden Hausindustriellen sind verschiedene Vorschläge gemacht worden. Bei ihrer Prüfung wird stets mit besonderer Vorsicht zu erwägen sein, ob auch die besonderen örtlichen Verhältnisse eine schnelle und leichte Anwendung

des für die Abgrenzung der versicherungspflichtigen Hausindustriellen in Aussicht genommenen Mittels gestatten werden. Denn nichts könnte die an sich so segensreiche Maßregel mehr verhaßt machen, als fortgesetzte langwierige Ermittelungen und Streitigkeiten darüber, ob im einzelnen Fall Versicherungspflicht vorliegt oder nicht.

Unter besonderen Umständen kann es hiernach gerechtfertigt sein, nur diejenigen Hausindustriellen zu versichern, die allein arbeiten oder nur Familienangehörige ohne Abschluß eines Arbeitsvertrages heranziehen. Häufig wird allerdings der hiermit umschriebene Kreis zu eng sein. Dann kann vielleicht eine bestimmte Zahl von Gehilfen die Grenze für die Versicherungspflicht bezeichnen. Dabei ist aber wieder zu beachten, daß die Zahl der Gehilfen namentlich in den „Saisonbetrieben" sehr stark schwankt und daß deshalb eine Durchschnittszahl nicht immer einfach zu ermitteln ist, daß außerdem für die verschiedenen Gewerbe die Thätigkeit eines Gehilfen für den Arbeitgeber einen sehr verschiedenen Gewinn bedeutet, je nachdem z. B. das Gewerbe die Benutzung schnell fördernder Maschinen gestattet oder nicht. Dieser Maßstab würde also da ungleich wirken, wo viele Gewerbe an einem Orte betrieben werden. Die ausgedehnteste Verwendung wird wohl der Maßstab des Einkommens finden können, das an der Hand der Steuerveranlagungen regelmäßig leicht festzustellen ist. Die ausdrückliche Bezugnahme auf die Steuerverhältnisse ist dabei dringend zu empfehlen; man spart dann wiederholte Ermittelungen über die Einkommensverhältnisse, die bei den Hausindustriellen beim Mangel geordneter Buchführung und bei starkem Schwanken des Verdienstes meist nicht einfach, jedenfalls aber lästig sein werden. Deshalb wird auch auf die im Gesetz sonst schon gezogene Grenze — 2000 Mk. Jahresarbeitsverdienst — überall da verzichtet werden müssen, wo diese Grenze in den Steuergesetzen fehlt. Da aber diese Grenze auch nur eine willkürliche ist und dabei wegen der wechselnden Kosten der Lebenshaltung in den verschiedenen Bezirken sehr ungleich wirken muß, so kann sie dem wichtigen Gesichtspunkt der leichten Ermittelung unbedenklich geopfert werden. Zu prüfen wird ferner sein, ob nach den örtlichen Verhältnissen das gesamte Einkommen oder — nach dem Vorgange des Gesetzes — nur das gewerbliche zu berücksichtigen ist. Wird in letztem Sinne entschieden, so wird die Gewerbesteuer zu benutzen sein. In Preußen empfiehlt sich z. B. die Heranziehung derjenigen Hausindustriellen, die zur Gewerbesteuer frei veranlagt sind. Allerdings würden dabei nur die-

Digitized by Google

jenigen versicherungspflichtig, die weniger als 1500 Mk. gewerbliches Einkommen beziehen; diese engere Begrenzung hat indessen manche sachlichen und formellen Vorteile. Sie beschwichtigt z. B. die erwähnten Bedenken der Aerzte, erleichtert häufig die Abgrenzung der Hausindustriellen vom ganz selbständigen Gewerbetreibenden, vermindert die unbequemen Fälle vom Doppelarbeit, auf die wir noch kommen werden, u. s. w.

Die Frage, ob man auch die Hausindustriellen heranziehen soll, die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen, wird meist zu bejahen sein. Macht man erst den Unterschied zwischen den besser und den minder gut gestellten Hausindustriellen, so wird eine weitere Unterscheidung nach dem Bezuge der Roh- und Hilfsstoffe sachlich kaum noch eine Bedeutung haben, während sie anderseits die Gefahr von Zweifeln über den Begriff dieser Stoffe in sich birgt.

Selten werden die Fälle sein, welche eine Zwangsversicherung der Hausindustriellen auch für die Zeit gestatten, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten. Wir werden noch sehen, dafs bei der Durchführung der Zwangsversicherung die Mitwirkung der Arbeitgeber nicht gut zu entbehren ist; diese Mitwirkung setzt aber regelmäfsig voraus, dafs zwischen Arbeitgeber und Arbeiter feste Beziehungen bestehen. Es wird sich daher z. B. eine Verpflichtung der Arbeitgeber, für Hausindustrielle, die sie gar nicht mehr beschäftigen, die Beiträge weiter zu entrichten, nur da rechtfertigen lassen, wo wenigstens einige Gewähr dafür geboten ist, dafs die mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses abgebrochenen Beziehungen später wieder angeknüpft werden, dafs also der Hausindustrielle das alte Arbeitsverhältnis wieder aufnehmen wird. Nur dann würde dem Arbeitgeber die Möglichkeit geboten, den vom Arbeiter zu tragenden Teil der Beiträge durch Lohnabzüge wieder einzuziehen. Solche Verhältnisse werden voraussichtlich nur da vorliegen, wo für die Hausindustriellen eines Gewerbszweiges überhaupt nur ein Arbeitgeber (Grofsbetrieb) am Orte vorhanden ist.

Den schliefslich noch anzustellenden Erörterungen über das Verfahren bei Durchführung der Versicherung (§ 54 Krankenversicherungsgesetz) ist jedenfalls der Grundsatz voranzustellen, dafs jede Abweichung von den für die übrigen Versicherten geltenden Bestimmungen nach Möglichkeit zu vermeiden ist, weil dadurch immer wieder die mifsliche Feststellung darüber nötig wird, ob Hausindustrie oder Heimarbeit vorliegt. Ein Bedürfnis zur Ab-

Digitized by Google

weichung von den allgemeinen Regeln liegt aber glücklicherweise auch nicht vor.

Eine Bemessung der Beiträge und Unterstützungen nach Prozenten des wirklichen Arbeitsverdienstes, wie sie nach § 54 Absatz 2 Nr. 2 des Gesetzes gestattet ist, wird sich kaum je empfehlen. Denn wo der Verdienst der Hausindustriellen stark schwankt, würde auch das Krankengeld schwanken, je nachdem der erzielte Verdienst bei Eintritt der Krankheit zufällig hoch oder gering ist. Ungleichheiten und Härten wären dabei unvermeidlich. Bei gleichmäfsigem Verdienst ist aber die Einreihung der Hausindustriellen in die Klassen der versicherten Werkstattarbeiter unschwer zu bewirken. Nur bei Krankenkassen, bei denen die Mitglieder sonst nach Alter und Geschlecht in Klassen eingeteilt sind, können sich vielleicht Mifsstände insofern herausstellen, als der Verdienst nicht voll beschäftigter Hausindustrieller erheblich gegen den Durchschnittsverdienst ihrer Klasse zurückbleiben kann. In solchen Fällen würde dann leicht ein Hausindustrieller an Krankengeld, das mindestens die Hälfte des Durchschnittslohnes ausmachen mufs, mehr erhalten können, als er in gesunden Tagen verdient. Hier aber wird es Sache der betreffenden Krankenkassen sein, die Klasseneinteilung nach Alter und Geschlecht zu ersetzen durch eine solche nach der Lohnhöhe. Die Einreihung der einzelnen in diese Lohnklassen ist auch bei schwankendem Arbeitsverdienst, wie die Erfahrung bei den Stücklohnarbeitern gezeigt hat, keineswegs so schwierig, wie es scheinen könnte. [1])

Nicht so einfach liegen die Fragen, die sich aus einer Heranziehung der Arbeitgeber zur Durchführung der Versicherung entwickeln. Es ist bekannt, dafs das Gesetz den Arbeitgeber im Werkstattbetriebe zu dreierlei verpflichtet: zur An- und Abmeldung des Arbeiters, zur Einzahlung der vollen Beiträge und Eintrittsgelder an die Krankenkasse und zur Bestreitung eines Drittels der Beiträge aus eigenen Mitteln. Theoretisch einfach und gesetzlich zulässig wäre es, wenn man unter Verzicht auf jede dieser Pflichten des Arbeitgebers die Hausindustriellen allein der Kasse gegenüber zur

[1]) O. Weigert („Soziale Praxis" Nr. 35 vom 27. Mai 1897) hält zwar die Feststellung der Beiträge in Prozenten des wirklichen Arbeitsverdienstes für ein gutes Mittel zur Beseitigung der meisten hier erörterten Schwierigkeiten; zur Durchführung seiner Vorschläge fordert er aber weitgehende und grundsätzliche Aenderungen des Gesetzes, die kaum auf Zustimmung werden rechnen können.

Digitized by Google

Meldung und zur Einzahlung und Bestreitung der Beiträge verpflichtete: praktisch wäre diese Lösung wohl überall ein Unding. Denn der Mangel an Stetigkeit, der sich in der wirtschaftlichen Lage der Arbeiter überhaupt zeigt, ist bei den Hausindustriellen nur wenig gemildert und fordert bei ihnen ebenso gebieterisch die Schaffung fester Punkte, an denen eine wirksame Kontrolle für die Durchführung der Versicherung, die unerläfsliche Daseinsbedingung für jede Krankenkasse einsetzen kann. Dafs diese Kontrolle nur bei den sefshafteren und zahlungsfähigeren Arbeitgebern mit Erfolg geübt werden kann, bedarf keiner Begründung mehr. Andrerseits sind auch die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter in der Hausindustrie kaum von denen im Werkstattbetriebe verschieden und es ist daher schon vom Standpunkt ausgleichender Gerechtigkeit aus nur zu billigen, wenn hier eine Bevorzugung eines Teils der Arbeitgeber beseitigt wird, die nur durch die technischen Eigentümlichkeiten ihres Gewerbszweiges ermöglicht wurde, also der inneren Berechtigung völlig entbehrt.

Man wendet ein, das Arbeitsverhältnis in der Hausindustrie sei hinsichtlich der Dauer oft ganz unbestimmt; eine Arbeit, die vielleicht in Tagen beendigt sein könne, werde oft erst nach Wochen abgeliefert, nicht selten auch unerledigt wieder zurückgebracht. Im ersten Falle müsse der Arbeitgeber für ungebührlich lange Zeit Beiträge entrichten, im zweiten Falle würde ihm aufserdem die Möglichkeit genommen, den vom Arbeiter zu tragenden Anteil wieder einzuziehen, weil eine Lohnforderung des Arbeiters gegen ihn nicht entstehe. Theoretisch sind diese Bedenken zutreffend, und sie könnten nach Lage des Gesetzes auch kaum dadurch beseitigt werden, dafs man die Verpflichtung zur Anmeldung und Beitragszahlung erst dann beginnen läfst, wenn ein Lohnanspruch entstanden ist. Praktisch haben diese Fälle aber wenig zu bedeuten. Die ungebührliche Verzögerung der Arbeit liegt doch nur an der Nachsicht des Arbeitgebers, der sie jetzt üben kann, weil sich keine besonderen Nachteile daraus ergaben; will er aber ernstlich die schnellere Erledigung der Arbeit durchsetzen, dann werden ihm als dem wirtschaftlich stärkeren auch zweifellos wirksame Mittel dafür zu Gebote stehen. Die Fälle aber, in denen eine Arbeit überhaupt unerledigt zurückgegeben wird, bilden bei dem Ueberfluſs hausindustrieller Arbeitskräfte offenbar seltene Ausnahmen, und die Nachteile, die daraus entstehen können, sind wenigstens dann gering, wenn der Arbeitgeber, wie angedeutet, auf rechtzeitige Ablieferung zu halten sich

Digitized by Google

gewöhnt. Schliefslich ist es ja doch auch sonst nichts ungewöhnliches, dafs dem Arbeitgeber aus der Thätigkeit eines Arbeiters statt des erhofften Gewinns durch Pfuscharbeit, Sachbeschädigung u. s. w. geradezu Schaden erwächst.

Auch vom Standpunkt eines Teils der Hausindustriellen selbst betrachtet, soll angeblich die Heranziehung der Arbeitgeber Bedenken haben. Man fürchtet nämlich für diejenigen Hausindustriellen, die aus irgend einem Grunde nicht voll beschäftigt sind, eine Verringerung der Arbeitsgelegenheit, weil voraussichtlich den Arbeitgebern die Lasten der Meldungen und Beitragszahlungen zu unbequem sein würden, als dafs sie dieselben für Arbeiter übernehmen sollten, deren Leistungen nicht mehr im richtigen Verhältnis zu jenen Lasten stehen. Hier kommen aber doch nur diejenigen Arbeitnehmer in Frage, die wegen Gebrechen oder Altersschwäche nicht mehr imstande sind, volle Arbeit zu leisten, und auf sie hat ja das Gesetz bereits Rücksicht genommen: sie können sich nach § 3a von der Versicherungspflicht überhaupt befreien lassen. Wer aber noch im Vollbesitze der Arbeitskraft ist, wird von der angedeuteten Abneigung der Arbeitgeber geradezu Vorteil erwarten können. Es ist nämlich nicht ausgeschlossen, dafs nach Ausdehnung der Zwangsversicherung die Arbeitgeber zur Vereinfachung ihrer Pflichten eine Verteilung der Arbeit auf nur wenige, dafür aber voll beschäftigte Arbeiter eintreten lassen werden, während die Hausindustriellen jetzt vielfach unter erheblichem Verlust an kostbarer Arbeitszeit von einem Arbeitgeber zum andern laufen müssen, um ein gerade vorhandenes geringes Mafs von Arbeit zugeteilt zu erhalten. Der Gewinn, den beide Teile davon hätten, liegt auf der Hand. Uebrigens ist auch hier schon darauf hinzuweisen, dafs eine Gelegenheitsarbeit, deren Dauer „durch die Natur ihres Gegenstandes auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist," die Versicherungspflicht überhaupt nicht begründet (§ 1 des Gesetzes), womit natürlich zahlreiche an sich hierher gehörende Arbeitsverhältnisse für die Versicherungsfrage ausscheiden.

Sehr unbequem erscheinen zunächst die zahlreichen Fälle, in denen ein Hausindustrieller gleichzeitig für mehrere Arbeitgeber thätig ist. Bei näherer Betrachtung schwinden indessen auch hier die Bedenken. Einmal brauchen wir von den Fällen dieser Art hier überhaupt nur einen kleinen Teil zu berücksichtigen. Im allgemeinen gilt nämlich der Grundsatz, dafs Doppelarbeit am häufigsten bei den besser gestellten Hausindustriellen zu finden ist, und dafs

sie bei der untersten Klasse in wichtigen Gewerbszweigen, z. B. in der Konfektion vielfach überhaupt nicht vorkommt. Zieht man also, wie vorgeschlagen, die wirtschaftlich gut gestellten Hausindustriellen zur Zwangsversicherung nicht heran, so scheidet man damit auch zahlreiche, und gerade die schwierigsten Fälle der Doppelarbeit aus. Eine sehr wesentliche Einschränkung ergiebt sich ferner aus der Erwägung, dafs Doppelarbeit häufig dadurch entsteht, dafs neben einer Hauptbeschäftigung zur vollen Ausnutzung der Arbeitskraft noch Nebenbeschäftigung übernommen wird. Diese kann naturgemäfs nur von geringem Umfange sein und wird nach dem eben mitgeteilten Grundsatz des § 1 des Gesetzes die Versicherungspflicht nicht bedingen. Endlich ist auch hier die Erwartung berechtigt, dafs die Ausdehnung der Zwangsversicherung die Arbeitgeber zu einer andern Verteilung der Arbeit veranlassen wird, bei der die von einem Arbeitgeber voll beschäftigten Hausindustriellen an Zahl zunehmen, die gleichzeitig für mehrere Thätigen dagegen abnehmen würden. Immerhin wird Doppelarbeit nicht ganz verschwinden; die Frage mufs also gelöst werden. Ist für die Betriebe der mehreren Arbeitgeber dieselbe Krankenkasse zuständig, so hat das Gesetz (§ 52 Absatz 2) hierfür die Lösung bereits gegeben. Kommen aber verschiedene Kassen in Frage, z. B. beim Vorhandensein einer Orts- und einer Innungskrankenkasse für dasselbe Gewerbe, so läfst uns das Gesetz im Stich. Dem Wortlaute des Gesetzes würde es nicht gerade wiedersprechen, in solchen Fällen eine Zwangsversicherung gleichzeitig bei mehreren Kassen zuzulassen; da dies aber mifsbräuchliche Ausnutzung der Krankenkassen, lästige Zuständigkeitsfragen z. B. bei der ärztlichen Behandlung u. s. w. zur Folge haben wird, so empfiehlt sich eine andere Regelung, die aufserhalb der Grenzen des Gesetzes gefunden werden kann, da dieses den Fall nicht vorsieht. So wird es angängig sein, dafs man die Versicherungspflicht immer nur aus dem zuerst begonnenen Arbeitsverhältnis herleitet und jedes später begonnene erst dann für die Versicherung mafsgebend sein läfst, wenn das frühere beendet ist. Natürlich werden dabei nur solche Arbeitsverhältnisse berücksichtigt, die überhaupt die Versicherungspflicht begründen. Zum Nachweis der schon bestehenden Versicherung gegenüber dem späteren Arbeitgeber, werden die Kassen auf Verlangen Bescheinigungen auszustellen haben, falls das Kassenbuch hierzu nicht ausreichen sollte. Allerdings wird man den späteren Arbeitgeber nicht gut verpflichten können, fortlaufend zu prüfen, ob das vorhergehende

Digitized by Google

Arbeitsverhältnis beendet ist und damit für ihn die Meldepflicht begonnen hat, und es würde der Fall eintreten können, dafs eine versicherungspflichtige Person nicht gemeldet ist, ohne dafs der Arbeitgeber dafür verantwortlich gemacht werden könnte. Vollkommen gleichartige Fälle ruft aber auch jetzt schon die eigentümliche Stellung der eingeschriebenen Hilfskassen hervor: die Kassen erleiden dabei gelegentlich kleine Ausfälle an Beiträgen, besondere Klagen darüber sind nicht laut geworden.

Die Unbilligkeit, dafs hier aus rein zufälligen Ursachen ein Arbeitgeber Lasten allein zu tragen hat, die eigentlich zu einem Teile von andern getragen werden sollten, wird sicher bei der grofsen Zahl von Hausindustriellen und dem Wechsel der Arbeitsverhältnisse mit der Zeit einen Ausgleich finden. Dem Bedenken aber, dafs die Hausindustriellen selbst unter dieser Regelung schwer leiden würden, weil später niemand mehr „erster Arbeitgeber" würde sein wollen, kann man getrost entgegen halten, dafs den Arbeitgebern schliefslich keine Wahl mehr bleiben würde, wenn sie nicht auf Hausindustrie überhaupt verzichten wollen. Im übrigen ist auf die Invaliditätsversicherung zu verweisen, wo sich auch in zahlreichen Fällen allwöchentlich ein Arbeitgeber finden mufs und auch findet, der die Marke klebt und damit für diese Woche den übrigen Arbeitgebern ihre Pflicht abnimmt.

Endlich nötigt zu besonderer Erörterung noch der Umstand, dafs in der Hausindustrie sich häufig zwischen Arbeitgeber und Arbeiter ein Zwischenbetrieb einschiebt, dessen Inhaber Arbeitgeber und Arbeiter in einer Person ist. Wirtschaftlich betrachtet liegt hier eine Besonderheit eigentlich nicht vor: in der Dreiteilung erkennt man unschwer den Arbeitgeber, den Betriebsbeamten oder Werkführer und den Arbeiter wieder, wie man sie in jedem gröfseren Werkstattbetriebe findet. Eigentümlich ist lediglich die räumliche Trennung. Da diese aber, wie mehrfach hervorgehoben, nur auf Zufälligkeiten beruht und daher eine besondere Behandlung der Arbeitgeber solcher Betriebe nicht rechtfertigen kann, so weist schon das Gesetz darauf hin, den Inhaber des Hauptbetriebs wenigstens dann als Arbeitgeber auch der für den Zwischenbetrieb thätigen Personen zu behandeln, wenn der Inhaber des Zwischenbetriebes selbst zu den versicherungspflichtigen Hausindustriellen gehört. Die Verantwortung für die richtige Meldung der Arbeiter des Zwischenbetriebes wird man allerdings dem Hauptarbeitgeber kaum auferlegen können. Denn die empfindlichen Strafen, mit

Digitized by Google

denen die Vernachlässigung der Meldepflicht bedroht ist, lassen sich nur demjenigen gegenüber rechtfertigen, der eine wirksame Kontrolle über den Wechsel der zu meldenden Personen auszuüben vermag; diese Voraussetzung fehlt aber beim Hauptarbeitgeber, da Annahme und Entlassung der Arbeitskräfte im Zwischenbetriebe sich regelmäfsig ohne seine Mitwirkung vollziehen. Wohl abe. sprechen erhebliche Gründe dafür, dem Hauptarbeitgeber wenigstens die Verpflichtung zur Einzahlung der Beiträge und zur Bestreitung des Arbeitgeber-Drittels derselben aufzuerlegen. Abgesehen davon, dafs alle die Erwägungen des Gesetzgebers, die überhaupt zur Heranziehung der Arbeitgeber geführt haben, hier viel eher auf den Hauptarbeitgeber als auf den Inhaber des Zwischenbetriebs zutreffen, ist es auch durchaus erwünscht, die sich hier bietende Gelegenheit zu benutzen, um Beziehungen zwischen dem Hauptarbeitgeber und den für ihn — äufserlich betrachtet — nur mittelbar, wirtschaftlich aber unmittelbar thätigen Personen zu schaffen. Von der Herstellung derartiger Beziehungen könnte wohl die Beseitigung mancher Schäden erhofft werden, die die Einrichtung der Zwischenbetriebe nach sich gezogen hat. Dabei entstehen auch hier keine unüberwindlichen Hindernisse. Da, wo ein Zwischenbetrieb von mehreren Hauptarbeitgebern zugleich Beschäftigung erhält, wird es allerdings vorkommen können, dafs infolge von Arbeitsteilung im Zwischenbetriebe derselbe Arbeiter gleichzeitig für mehrere Hauptarbeitgeber thätig ist, und dafs dann die Frage entsteht, auf wessen Rechnung der Inhaber des Zwischenbetriebes einen solchen Arbeiter zur Kasse melden soll. Derartige Fälle sind indessen sicher Ausnahmen, wenn die umfangreichen Zwischenbetriebe, in denen sie eher vorkommen werden, von der Versicherungspflicht ausgenommen werden; wo sie aber vorkommen, wird jeder Arbeiter auf Rechnung des Hauptarbeitgebers zu melden sein, für den er hauptsächlich thätig ist. Eine solche Abschätzung der Arbeit mag nicht immer einfach sein, läfst sich aber bei gutem Willen erreichen. Die fernere Besorgnis, es könnte der Inhaber des Zwischenbetriebes die ihm gewährte Meldefreiheit mifsbrauchen und auf Rechnung eines Hauptarbeitgebers Personen anmelden, die er gar nicht für jenen beschäftigt, scheitert an der Erwägung, dafs der Hauptarbeitgeber sich die Lohnbücher wird vorlegen lassen können, und dafs er auch ohne sie zu beurteilen vermag, wie viel Hilfskräfte eine gewisse Arbeit erfordert. Der Inhaber des Zwischenbetriebes würde sich also der Gefahr aussetzen, nicht nur sich eine Arbeitsgelegenheit

Digitized by Google

für die Zukunft zu verscherzen, sondern auch strafrechtlich belangt zu werden.

Wichtiger ist die Frage, ob nicht etwa die hier vorgeschlagene Regelung zur Folge haben würde, dafs die kleinen Zwischenbetriebe verschwinden müfsten, weil die Hauptarbeitgeber diejenigen Zwischenbetriebe bevorzugen würden, deren Inhaber zu den besser gestellten Hausgewerbetreibenden gehören, daher nicht selbst versicherungspflichtig sind und die Last der Versicherung für ihr Personal selbst tragen. Die Möglichkeit einer solchen Entwicklung sei zugegeben, zu bedauern wäre sie kaum. Man erwäge nur, dafs hier nicht etwa eine Verringerung des sogen. Mittelstandes in Frage kommt; dieser bleibt unberührt, sobald man nur die Grenze für die versicherungspflichtigen Hausindustriellen nicht zu weit zieht. Auf der anderen Seite bedeutet die Abnahme solcher Arbeitgeber, die ihrer wirtschaftlichen Stellung nach eigentlich nur Arbeiter sind, für die Arbeiterschaft fast einen Gewinn. Denn die Stellung des Arbeitgebers im heutigen Wirtschaftsleben ist viel zu verantwortungsvoll, als dafs sie mit schwachen Kräften ausgefüllt werden könnte, und nach den Erfahrungen, die man täglich bei den Gewerbegerichten machen kann, darf man wohl behaupten, dafs die Lage des Arbeiters sich im allgemeinen verschlechtert, je weniger leistungsfähig der Arbeitgeber ist.

Nach alle dem wird man an der Ueberzeugung festhalten können, dafs die Ausdehnung der Krankenversicherung auf die Hausindustriellen nicht nur erwünscht sondern auch durchführbar ist. Mögen einzelne der hier gemachten Vorschläge schwerfällig sein und die Besorgnis vor manchen neuen Schwierigkeiten hervorrufen, man vergesse nicht zweierlei: es handelt sich dabei nicht um grundlegende und alltäglich anzuwendende Bestimmungen, sondern nur darum, dafs die beteiligten Kreise in Ausnahmefällen nicht ohne Richtschnur für das einzuschlagende Verfahren gelassen werden; anderseits leidet der gegenwärtige Zustand an schlimmeren Mifsständen als der zukünftige sie bringen wird. Der wesentlichen sachlichen Verbesserung wird also jedenfalls keine Verschlechterung im Verfahren gegenüber stehen. Mit Genugthuung ist es daher zu begrüfsen, dafs die Reichsregierung der Anregung der Kommission für Arbeiterstatistik gefolgt ist und sich mit dem Gedanken einer Ausdehnung der Krankenversicherung wenigstens auf die Hausindustriellen der Konfektion trägt.[1]) Ob eine allgemeine gesetzliche

[1]) Dem Reichstag ist der Entwurf eines Gesetzes vorgelegt worden, nach

Digitized by Google

Regelung auch nur für einen einzelnen Gewerbszweig möglich ist, erscheint freilich bei den erheblichen örtlichen Verschiedenheiten zweifelhaft. Vielleicht empfiehlt es sich mehr, eine bessere Gewähr dafür zu schaffen, dafs von der Befugnis zur Ausdehnung der Krankenversicherung mehr als bisher Gebrauch gemacht wird. Indessen die Form ist unerheblich, wenn nur die Sache gefördert wird.

welchem auch der Bundesrat befugt sein soll, die Krankenversicherung auf Hausindustrielle — und zwar auch für bestimmte Gewerbszweige und für örtliche Bezirke — auszudehnen. Bei der geschilderten Vielseitigkeit der hierbei auftauchenden Fragen ist es freilich zweifelhaft, ob grade der Bundesrat geeignet ist, die Kleinarbeit zu verrichten, die zur Berücksichtigung zahlreicher örtlicher und gewerblicher Eigentümlichkeiten nötig ist. Vielleicht empfiehlt es sich mehr, diese Arbeit den Gemeinden und weiteren Kommunalverbänden, die den Verhältnissen näher stehen, zu belassen und nur nach Art des § 1 Absatz 5 der Gewerbe-Gerichtsordnung eine Gewähr dafür zu schaffen, dafs auch diese Organe von der ihnen gegebenen Befugnis Gebrauch machen. Dabei wird freilich dem Bundesrat eine weitgehende Mitwirkung gesichert werden müssen; andernfalls könnte eine ungleiche Behandlung derselben Gewerbszweige in den verschiedenen Gegenden des Reichs eintreten, was wegen der mit der Krankenversicherung verbundenen Lasten die von der Ausdehnung der Versicherung betroffenen Betriebe zu lebhaften Klagen über Erschwerung der Konkurrenz u. s. w. veranlassen würde.

Digitized by Google

Die heutige Gewerkschaftsbewegung in der Schweiz.

Von

ALBERT STECK,

in Bern.

Um die Gewerkschaftsbewegung unserer Zeit richtig zu beurteilen, wird es mehr und mehr notwendig, sie nicht als selbständige, ausschliefslich dem wirtschaftlichen Berufsleben angehörende Erscheinung, sondern als einen Teil des modernen Klassenkampfes aufzufassen. Sie ist nur zum kleinsten Teile noch auf die Förderung der Interessen des Berufes im allgemeinen gerichtet. Auch die besonderen Interessen des Berufsarbeiters erschöpfen ihr Programm nicht mehr. Das allgemeine Arbeiterinteresse, das Standesinteresse, tritt mit der Vereinigung der verschiedenen beruflichen Organisationen zu einem gewerkschaftlichen Ganzen immer stärker hervor. Wir sehen, mindestens in gleichem Mafse, nicht nur Arbeiter aus den verschiedenen Berufsarten im gewerkschaftlichen Kampfe stehen, sondern auch den Lohnarbeiter als solchen, der zum Widerstand und Kampf gegen seinen Arbeitgeber, aber auch gegen die Arbeitgeberschaft, ja, gegen den Kapitalismus überhaupt, seine Organisationen schafft und unterhält. Dem Berufsbewufstsein ist das Klassenbewufstsein auch auf gewerkschaftlichem Boden zur Seite getreten und vielfach ist dieses stärker geworden als jenes. Das entspricht auch der fortgeschrittenen Arbeitsteilung und der Verdrängung des Handwerks durch den fabrikmäfsigen Maschinenbetrieb. Im Einklang mit dieser Erscheinung steht nicht nur die Ausdehnung der Bildung gewerkschaftlicher Vereinigungen weit über das berufliche Gebiet hinaus, das sie ursprünglich besetzt hielten, sondern auch deren Tendenz, nicht nur den Lohnarbeiter im engeren Wortsinne, sondern überhaupt alle Personen zu um-

Digitized by Google

fassen, die, wie die Bezeichnungen der Statistik lauten, „unselbständig erwerben" oder „in fremdem Geschäft thätig" sind. Die gewerkschaftliche Organisation umfafst heute da, wo sie ungehindert sich entfalten konnte, gelernte wie ungelernte Arbeiter, Handlanger, Tagelöhner und Tagelöhnerinnen jeder Art, und neben dem „Arbeiter" sehen wir auch den Büreau-, den Handelsangestellten, ja, da und dort auch schon den kleinen Beamten von ihr erfafst. Hier zwar stehen wir erst bei Anfängen; aber soweit sind diese doch schon gediehen, dafs die Tendenz, aus der Gewerkschaftsbewegung einen Kampf des ganzen Volksteiles zu machen, der vom Besitze der Produktionsmittel ausgeschlossen und darum im Dienste anderer sein Brot zu suchen gezwungen ist, deutlich zu Tage tritt. Und nicht um höhern Lohn und kürzere Arbeitszeit allein wird gekämpft, sondern, wie die Erfahrung uns lehrt, ebenso oft und ebenso energisch um das unverkümmerte Recht zur Organisation selber, also um ein allgemein bürgerliches Recht, das dem politischen Gebiete angehört, aber dessen Ausübung durch ökonomische Uebermacht und ihre Kampfmittel dem Besitzlosen vielfach bestritten und unmöglich gemacht wird.

Diesem Charakter der neueren Gewerkschaftsbewegung entspricht die in wachsendem Mafse bei den Kämpfen der einzelnen Berufsarten sich geltend machende Solidarität der ganzen organisierten, der gewerkschaftlich sowohl, wie der politisch organisierten Arbeiterschaft. Wie die Gewerkschaftsorganisation da, wo sie hierzu die Freiheit besitzt, an den politischen Kämpfen der Partei des Proletariats den lebhaftesten Anteil nimmt, so kümmert sich auch wohl die Partei um die gewerkschaftlichen Kämpfe und unterstützt dieselben, soweit es mit ihrer besonderen Stellung und ihren besonderen Aufgaben vereinbar erscheint.

Nicht überall ist, wie leicht begreiflich, die Durchdringung der politischen und der gewerkschaftlichen Proletarierbewegung gleich weit fortgeschritten. Speziell in diesem Zeichen steht aber die Gewerkschaftsbewegung in der Schweiz, und zwar war sie hierauf zu einem grofsen Teile historisch von ihrem Beginne an angelegt. Da liegt denn auch das Salzkorn der Wahrheit in dem oft aus Arbeitgeberkreisen gehörten Vorwurfe, dafs die Sozialdemokratie an den Strikes die Schuld trage. Ich werde darüber bei Besprechung einzelner gewerkschaftlicher Organisationsformen Näheres anzuführen haben. Es wird sich dabei zeigen, dafs gerade diese Organisationen, die als Verbindungsglieder zwischen der gewerkschaftlichen und der

Digitized by Google

politischen Bewegung funktionieren, auch den stärksten Einfluſs auf die erstere ausüben.

Der Klassenkampf verlangt zunächst die Sammlung und Organisierung der Arbeiterklasse. Diese läſst sich, wo die Bahn dazu frei ist, am leichtesten und umfassendsten in erster Linie auf dem Boden der beruflichen Interessen vollziehen. Es liegt darum nahe, daſs die sozialdemokratische Agitation, wie in der Schweiz wirklich geschah, von der Gewerkschaftsbewegung ausgehe, und diese wird dann die Grundlage der politischen Bewegung bilden und bleiben, so lange die letztere nicht in überwiegendem Maſse über die gewerkschaftliche Organisation hinaus im Volke Wurzeln zu schlagen vermag. Die beruflichen Interessen werden sich allmählich wie von selber zu den Interessen der Klasse erweitern, ohne deshalb zurückzutreten. So werden beide Bewegungen im Bewuſstsein des „organisierten" Arbeiters nach und nach zusammenflieſsen und untrennbar mit einander verwachsen. Das hat die Folge, daſs die politische Bewegung sich nicht leicht, etwa als ideale Bewegung, weit über die gewerkschaftliche hinaus zu entwickeln vermag, sondern an deren Fortschritte, die sie freilich auſserordentlich fördern kann, zunächst gebunden bleibt. Ein Korrektiv solcher Beschränkung fand sich aber in der Schweiz in der alten politischen Arbeiterverbindung des „Schweizerischen Grütlivereins", sobald sich diese zur Sozialdemokratie bekannte und damit auf den Boden des bewuſsten Klassenkampfes begab. Ferner versuchte die 1888 begründete „schweizerische sozialdemokratische Partei" eine von der Gewerkschaftsbewegung unabhängige Sammlung der sozialdemokratisch gesinnten Elemente des ganzen Volkes. Beide Organisationen müssen sich aber praktisch doch auf die Gewerkschaftsbewegung stützen, die ihnen ein gut Teil ihrer politischen Stärke schafft. Sie ergänzen die gewerkschaftliche Organisation jedoch in politischer Hinsicht in starkem Maſse und bilden die Verbindung zwischen derselben und dem von ihr noch nicht erfaſsten Proletariat, sowie mit den idealistischen und wissenschaftlich überzeugten Anhängern der Sozialdemokratie aus der bürgerlichen Klasse. Am weitesten über die gewerkschaftlich-politische Bewegung hinaus bildete sich die groſse, alle möglichen Arbeitervereinigungen, einschlieſslich der Krankenkassen, katholischen Gesellenvereine u. s. w. umfassende Organisation des „Schweizerischen Arbeiterbundes", die aber hauptsächlich nur zur Unterlage des vom Staate subventionierten Schweizerischen Arbeitersekretariates dient. Ihre Bedeutung für die ge-

Digitized by Google

werkschaftliche und politische Arbeiterbewegung ist gleichwohl nicht zu unterschätzen. Denn einerseits leistet das Sekretariat mit seinen in verschiedenen Landesteilen wohnenden Adjunkten, denen nach dem ausgesprochenen Wunsche grofser gewerkschaftlicher Zentralverbände noch spezielle Berufssekretäre beigefügt werden sollten, neben seinen sozialwissenschaftlichen Aufgaben, sachgemäfser Weise auch bedeutende Dienste in agitatorischer und organisatorischer Beziehung für die Entwickelung und Ausdehnung der gewerkschaftlichen Bewegung; andererseits erlaubt doch zuweilen die weite Ausdehnung des Arbeiterbundes, zu geeigneten politischen Aktionen auch über den Grütliverein und die schweizerische Partei hinaus Bundesgenossen heranzuziehen. Diese erweisen sich freilich nicht immer als zuverläfsig. Das hat die Initiative für die unentgeltliche Krankenpflege gezeigt, die von dem mehr als 100000 Arbeiter umfassenden Arbeiterbunde ausging, aber schon an der Sammlung der für die Vorlage an das Volk nötigen 50000 Unterschriften scheiterte. —

Auf diesem hier kurz dargelegten allgemeinen Boden der Arbeiterorganisation der Schweiz und gemäfs den hervorgehobenen Grundgedanken des Verhältnisses der gewerkschaftlichen zu der politischen Bewegung wird das nun in seinen Hauptzügen zu zeichnende Bild der schweizerischen Gewerkschaftsorganisation und ihres Wirkens in neuester Zeit seine richtige Würdigung finden.

I. Die gewerkschaftliche Organisation im Allgemeinen.

Die hauptsächlichsten Formen der bis heute ausschliefslich der freien Initiative der Arbeiter überlassenen gewerkschaftlichen Organisation in der Schweiz sind folgende:

der allgemeine Gewerkschaftsbund,
der berufliche Zentralverband,
die lokale Arbeiterunion (lokaler Arbeiter- oder Gewerkschaftsbund), soweit sie gewerkschaftlichen Zwecken dient,
die Einzelgewerkschaft.

Diese Organisationsformen verhalten sich, die niederste ausgenommen, zu einander weniger im Verhältnis der Unter- und Ueberordnung, als in demjenigen der Beiordnung. Wir haben es nicht mit einer wohl abgestuften Hierarchie zu thun, sondern mit einem freien und gleichberechtigten Zusammenwirken, dem es an gelegentlichen, allerdings meist gerne übersehenen Kollisionen nicht

Digitized by Google

fehlt. So ist es wenigstens thatsächlich, auch wo theoretisch, durch Statuten und Reglemente, das Verhältnis anders geordnet ist. Dieser Zustand weist auf eine gewisse Unfertigkeit der gewerkschaftlichen Bewegung hin; auf einen Gärungsprozefs, der seine definitive Abklärung noch nicht gefunden hat. Das Ferment aber, das eine völlige Abklärung der gewerkschaftlichen Organisation vielleicht dauernd verhindert, dürfte eben die Vermischung der politischen mit der gewerkschaftlichen Bewegung sein, von der in der Einleitung gesprochen wurde.

Einzelstehende Gewerkschaften sind bei der herrschenden Zentralisations- und Anschlufstendenz zur Ausnahme geworden. Weitaus die meisten Fachvereine gehören entweder einem allgemeinen Gewerkschaftsbunde schweizerischer oder lokaler Art, einschliefslich der Arbeiterunionen, oder einem beruflichen Zentralverbande oder auch beiden Vereinigungsformen an. Die Regel ist der Anschlufs an die lokale Arbeiterunion und der Anschlufs an den schweizerischen Gewerkschaftsbund sowohl, wie an den beruflichen Zentralverband, sofern ein solcher besteht. So wenigstens in der deutschen Schweiz und wenn wir die eigenartige Organisation des Eisenbahnpersonals bei Seite lassen. Eine nicht kleine Zahl der schweizerischen organisierten Arbeiter gehört mithin, abgesehen von den rein politischen Verbindungen, an: der lokalen Gewerkschaft, dem lokalen Arbeitervereinsverbande (Union, Arbeiterbund, lokaler Gewerkschaftsbund), dem Zentralverband des Berufes und dem allgemeinen schweizerischen, deutschen oder romanischen Gewerkschaftsbund. Ein besonderer allgemeiner Gewerkschaftsbund besteht nämlich auch für die französische Schweiz. Dafs hier, auch wenn wir die politischen und geselligen, die kantonalen und Kreisverbände aufser Spiel lassen, ein gewisses Uebermafs an Organisation herrscht, kann nicht zweifelhaft sein. Es ist daher wohl zu begreifen, wenn immer wieder Tendenzen nach Vereinfachung der Organisation und Entlastung der Mitglieder von der grofsen Zahl der zu leistenden Vereinsbeiträge sich geltend machen. Auch dafs die komplizierte Maschine manigfaltige Reibungen und gelegentliche Stockungen zeigt, kann nicht verwundern. Nicht selten erklärten Gewerkschaften, sie hätten mit ihrem lokalen Verbande genug und könnten weitere Organisationskosten ihren Mitgliedern nicht zumuten. Andere erklärten, nicht über den lokalen Verband und den Anschlufs an ihren beruflichen Zentralverband hinaus noch dem allgemeinen Gewerkschaftsbunde beitreten zu können. Wieder

Digitized by Google

anderen war die Zugehörigkeit zum allgemeinen Gewerkschaftsbund das Hindernis, auch ihrem beruflichen Zentralverbande sich anzuschliefsen. Auf gewerkschaftlichen Kongressen und Delegiertenversammlungen wurde oft die Auflösung beruflicher Zentralverbände zu Gunsten des allgemeinen schweizerischen Gewerkschaftsbundes verlangt, während anderseits wiederum der Austritt von Zentralverbänden aus dem Gewerkschaftsbunde Befürwortung fand. In der That zeigt die Entwickelungsgeschichte der schweizerischen gewerkschaftlichen Organisation im allgemeinen ein stetes Schwanken, Tasten und Suchen nach den endgültigen Zentralisationsformen. Schon an der Wiege des allgemeinen Gewerkschaftsbundes stand die damals vom Zentralverbande der Schneider aufgeworfene Frage der Auflösung der beruflichen Zentralverbände zu Gunsten des Bundes. Seitdem ist die Zahl dieser Zentralverbände gewaltig gewachsen; aber auch der Gewerkschaftsbund hat am allgemeinen Wachstum der Bewegung mächtig teilgenommen. Obgleich er sich im Jahre 1891, noch entschiedener sodann am Kongresse des Jahres 1895, ausdrücklich für seinen Aufbau auf die Grundlage einer Vereinigung der beruflichen Zentralverbände, nicht der einzelnen Gewerkschaften, stellte, so ist die Frage doch noch keineswegs endgültig erledigt und stehen Theorie und Praxis noch immer in einem gewissen Widerspruche.

Heute schon zu entscheiden, ob das zentralistische oder das föderalistische Prinzip schliefslich siegen wird, ist unmöglich. Es hängt dabei viel von der Entwickelung und Gestaltung der politischen Bewegung ab. Ein ungeschmälertes Wachstum, Gedeihen und Wirken der beruflichen Zentralverbände setzt jedenfalls eine engere Begrenzung der Aufgaben der sie zusammenfassenden Zentralorganisation voraus, als die im allgemeinen Gewerkschaftsbunde dermalen geltende Auffassung sie mit sich bringt. Sollte es den einzelnen Zentralverbänden in hinreichender Zahl gelingen, wie einige es schon gewünscht haben, besondere ständige berufliche Sekretariate zu begründen, so müfste das stark im föderalistischen Sinne wirken. Vielleicht würde man dann in Bezug auf Zentralisation einzig auf die im Jahre 1886 gegründete, seither dem Gewerkschaftsbunde zugefallene „allgemeine schweizerische Reservekasse" (Widerstandskasse für gewerkschaftliche Kämpfe) zurückgreifen und sich neben einer blofsen Kassenverwaltungskommission mit einem aus Delegierten der Zentralverbände zusammengesetzten, nur zeitweise und im Bedürfnisfall zusammentretenden Zentralkomitee

begnügen. Doch ist es auch möglich, dafs die gewerkschaftliche Bewegung vor einer Entfaltung im gröfseren Mafsstabe stehen bleibt und nur als Begleiterscheinung der politischen Arbeiterbewegung in deren Rahmen, ohne Sonderexistenz, sich mehr in die Breite als in die Tiefe, mehr extensiv als intensiv weiter entwickelt. Dann dürfte es den beruflichen Zentralverbänden schwer fallen, auf die Dauer ihre Stellung und ihre Existenz zwischen den lokalen Arbeiterunionen und dem allgemeinen Gewerkschaftsbund zu behalten. —

Eine kurze Uebersicht und Schilderung der verschiedenen gewerkschaftlichen Organisationen der Schweiz wird das thatsächliche Material zu diesen allgemeinen Ausführungen im einzelnen beibringen.

II. Der „Allgemeine schweizerische Gewerkschaftsbund".

Von der noch jungen Gesamtorganisation des Eisenbahnpersonals abgesehen, ist der 1880 begründete allgemeine Gewerkschaftsbund bei weitem die zahlreichste Zentralverbindung auf gewerkschaftlichem Gebiete. Seiner Bestimmung, alle gewerkschaftlichen Organisationen des Landes in ein Band zu fassen, ist er in den letzten zehn Jahren bedeutend näher gerückt. Trotz einer starken und teilweise auch rapiden Ausdehnung und Ausgestaltung, die von häufigen Statutenänderungen begleitet war, weist er noch in seinem heutigen Wesen die Grundgedanken seiner Entstehung deutlich auf. Ja, man kann sagen, dafs diese sich sogar mächtiger gezeigt haben, als manche nach der praktischen Forderung des Augenblicks geschaffene abweichende Mafsnahmen und Beschlüsse. Ein kurzer Rückblick auf die historische Entwickelung des Bundes erscheint daher hier im Interesse einer getreuen Schilderung geboten.

Der allgemeine Gewerkschaftsbund ist hervorgegangen aus dem alten „Schweizerischen Arbeiterbund", der sich nach siebenjährigem Bestehen im Jahre 1880 auflöste. Obgleich nun äufserlich eine Trennung der vorher vereinigt gewesenen politischen und gewerkschaftlichen Elemente vorgenommen wurde, so bot im Grunde der neue Gewerkschaftsbund in allem Wesentlichen doch kein neues Bild, sondern nur eine Fortsetzung der alten Organisation. Der von 400 stimmenden Mitgliedern dieser letztern einhellig angenommene Auflösungsbeschlufs lautet denn auch: „Der Arbeiterbund löst sich in seiner jetzigen Form auf und bildet eine lediglich Gewerkschaftsorganisation auf Grund sozialistischer

Digitized by Google

Prinzipien". Die Statuten des Arbeiterbundes hatten als Bundeszweck aufgestellt: „Vereinigung aller Arbeitergesellschaften zu einem Bunde, um sich über die Mittel zur einstweiligen Verbesserung des Arbeiterloses zu verständigen und zur endlichen Ersetzung des Arbeitslohnes durch den Arbeitsertrag mittelst Produktivgenossenschaften und damit zur Aufhebung der Klassenherrschaft zu gelangen". Die neuen Statuten des Gewerkschaftsbundes stellten als Bundeszweck fest: „Hebung und Förderung der sozialökonomischen Interessen des arbeitenden Volkes und der endlichen Erringung allgemeiner und gleicher Nutznießung an Grund und Boden und der Produktionsmittel".

Ich füge gleich hier, um diesen Punkt kurz zu erledigen, die entsprechende Bestimmung der neuesten Statuten des Gewerkschaftsbundes vom Jahre 1896 an. Diese lautet: „Sein Zweck ist: die Förderung des Gewerkschaftswesens, die Wahrung der sozialökonomischen Interessen der Arbeiterschaft in jeder Beziehung, die Befreiung der Arbeit vom Lohnsystem, die Vergesellschaftlichung der Produktionsmittel gemäfs dem Programm der Sozialdemokratie". Hiermit ist wohl klar genug dargethan, dafs die politische Seite des alten Arbeiterbundes ebenfalls auf den Gewerkschaftsbund überging und im Laufe der Entwickelung nicht nur festgehalten, sondern auch dem zunehmenden Verständnis der Aufgaben der modernen Arbeiterbewegung entsprechend fortgebildet wurde. Immerhin ist die Stellung des Bundes zur Politik in formeller Beziehung eine weniger bedeutsame geworden, seitdem sich ihm zur Seite und unabhängig von ihm eine starke politische Arbeiterbewegung herangebildet hat, die weit über seine Kreise hinausgewachsen ist.

Aber auch in der Art seiner Zusammensetzung, sowie bezüglich des gewerkschaftlichen Wirkens, wies der Gewerkschaftsbund in der Hauptsache die bereits im Arbeiterbund vorhanden gewesenen Züge auf. Wie dieser umfafste er und umfafst er noch heute sowohl berufliche Zentralverbände, als auch einzelne Gewerkschaften und andere Arbeitervereine. Das bereits 1869 gegründete Organ „Die Tagwacht" wurde in die heute noch bestehende „Arbeiterstimme" umgewandelt, die allerdings auch im Miteigentum der schweizerischen Partei steht, als Nachfolgerin der 1880 als besondere Organisation ausgeschiedenen, aber unbedeutend gebliebenen politischen Organisation der schweizerischen sozialdemokratischen Mitgliedschaften. Ueber das gewerkschaftliche Wirken dieser ersten Zeit des Gewerkschaftsbundes ist zu bemerken, dafs die Statuten aus-

Digitized by Google

drücklich die Auflösung der beruflichen Zentralverbände untersagten, so lange noch mindestens drei Gewerkschaften des Berufes sie aufrecht zu erhalten wünschen sollten. Während aber im Arbeiterbund Strikende zunächst auf den Vorstand ihres beruflichen Zentralverbandes hingewiesen waren und die Unterstützung durch den Bund, sowie die Thätigkeit des Bundeskomitees, erst auf Antrag dieses Zentralvorstandes eintreten sollte, wiesen die Statuten des Gewerkschaftsbundes, in deren erstem Entwurf [1]) übrigens alle und jede Bestimmungen über das Verhalten bei Arbeitseinstellungen und gewerkschaftlichen Kämpfen sonderbarerweise fehlten, das Bundeskomitee zu selbständigem und direktem Eingreifen an. Vor Einstellung der Arbeit hatte die betreffende Gewerkschaft an das Bundeskomitee zu berichten und dessen Genehmigung einzuholen u. s. w. Endlich ist als bedeutsam für die noch heute nicht endgültig gelöst scheinende Frage der formellen Organisation zu erwähnen, dafs der Gewerkschaftsbund noch bis 1891 sich neben den beruflichen Zentralverbänden statutengemäfs auch auf zu bildende Ortsverbände der Gewerkschaften aufbaute. Dies bietet besonderes Interesse in Hinsicht des heutigen, immer mehr an Bedeutung gewinnenden Verhältnisses des Bundes zu den lokalen Arbeiterunionen.

Wiesen die ersten Statuten dem Bundeskomitee in Art. 7 als Hauptaufgabe nur „die Durchführung einer zweckmäfsigen, unseren Prinzipien entsprechenden Agitation" für die Ausdehnung und Förderung der Gewerkschaftsbewegung zu und wurde auch diese Bestimmung wörtlich in alle neuen Statuten jeweilen herübergenommen, so sind seither Aufgaben und Machtbefugnisse dieser Behörde doch beständig gewachsen. Damit ist natürlich ihr Einfluſs auf die Bewegung, soweit der Bund reicht, ja, praktisch noch über diesen hinaus, zu dem mafsgebenden geworden. Wird auch durch die neuesten Statuten noch den Berufsverbänden „ihre volle Selbständigkeit in ihrer inneren Verwaltung und in der Wahrung besonderer Berufsinteressen" garantiert, so soll doch, wie der gleiche Statutenartikel (Art. 6) fortfährt, eine „einheitliche Leitung für alle den Lohnarbeitern gemeinsamen Interessen, seien es Lohnerhöhungen, Verkürzungen der Arbeitszeit, Aussperrungen oder sonstige Konflikte mit dem Unternehmertum" erzielt werden. Man beachte die hier gemachte

[1]) „Tagwacht", Organ der sozialdemokratischen Partei in der Schweiz und des Schweizerischen Arbeiterbundes, vom 22. Dezember 1880.

Digitized by Google

Unterscheidung zwischen besonderen Berufsinteressen und den „Lohnarbeitern" gemeinsamen Interessen und erinnere sich an das in der Einleitung über das Aufgehen des Berufsinteresses im Klasseninteresse Gesagte. Es kann mithin keinem Zweifel unterliegen, dafs in den Statuten des allgemeinen Gewerkschaftsbundes der zentralistische Gedanke über den föderalistischen gesetzt ist.

Der Anfang des Bundes war in Beziehung auf seine numerische Stärke recht bescheiden. Im Jahre 1882 bestand er aus 17 Sektionen mit ca. 450 Mitgliedern. Noch sein Jahresbericht für 1885 füllt nur eine halbe Spalte der „Arbeiterstimme" und weist 23 Sektionen mit 593 Mitgliedern auf (1884 : 19 Sektionen mit 522 Mitgliedern). Ein starker Aufschwung der Organisation, der bis heute angehalten hat, begann aber im Jahre 1887. An der Schwelle desselben stand, noch im Jahre 1886, ein Strike der Schlosser in Zürich, der durch das ungewöhnlich scharfe und weitgehende Einschreiten der Stadt- und Staatsbehörden zu öffentlichen Unruhen führte, die mit Waffengewalt unterdrückt wurden. Das Solidaritätsgefühl wurde durch diesen Strike in der Arbeiterschaft des ganzen Landes mächtig geweckt und trieb zur Organisation. Schon im Sommer des Strikejahres erfolgte von Seite des Schweizerischen Grütlivereins die Anregung zur Gründung einer „allgemeinen schweizerischen Reservekasse" welche die Kräfte der drei gröfsten Arbeiterorganisationen des Landes: des Schweizerischen Grütlivereins, des Schweizerischen Arbeitertages (Aktionskomitee) [1]) und des allgemeinen Gewerkschaftsbundes für die gewerkschaftlichen Kämpfe zusammenfassen sollte. Auch der Beitritt weiterer Verbände, wobei besonders an berufliche Zentralverbände zu denken ist, war vorgesehen. Diese Schöpfung, die mit dem Jahre 1887 ins Leben trat, schien wohl geeignet, mit der Zeit zum Mittelpunkte der Gewerkschaftsbewegung des ganzen Landes zu werden. Allein es zeigte sich, dafs der Grütliverein, der damals weitaus die stärkste Arbeiterorganisation des Landes war, zwar wohl bei der gewerkschaftlichen Bewegung mitwirken und nicht unbedeutende finanzielle Opfer für sie bringen wollte, aber doch zu einem engeren Anschlusse an dieselbe, wie ihn die richtige Ausgestaltung der grofs angelegten Einrichtung verlangt hätte, keineswegs geneigt war. Nicht nur fürchtete er eine zu starke ökonomische Belastung seiner Sektionen und Mit-

[1]) Aus dieser Organisation entwickelte sich 1888 die heutige „Schweizerische sozialdemokratische Partei".

Digitized by Google

glieder, sondern auch ein seinen rein politischen Charakter und seine Selbständigkeit gefährdendes Eindringen der Gewerkschaftsbewegung in seine Reihen, ein Standpunkt, der um so leichter zu begreifen ist, als der Grütliverein damals noch nicht auf sozialdemokratischem Boden sich befand. An seinem Widerstande scheiterte darum der hauptsächlich auf einen obligatorischen Mitgliederbeitrag sich gründende Reorganisationsplan, den die von den drei Verbänden bestellte Reservekassenkommission nach einjähriger Thätigkeit, gestützt auf ihre praktischen Erfahrungen, vorgeschlagen hatte. Der Ausbau des Institutes im Sinne dieser unleugbar auch einen gewissen, bisher nach Kräften ferngehaltenen zentralistischen Charakter tragenden Vorschläge hätte zu einer Macht der Reservekasse geführt, der mit der Zeit wohl alle gewerkschaftlichen Bestrebungen im Lande sich hätten zuwenden müssen. Aber ohne den Grütliverein war diese Macht damals nicht zu gewinnen. So musste denn logischer Weise die allgemeine Reservekasse, da sie eine alle Kräfte der organisierten Arbeiterschaft umfassende selbständige Organisation nicht werden konnte, der grössten bestehenden gewerkschaftlichen Verbindung zufallen. Nach einigen Uebergangsstadien stets verminderter Selbständigkeit wurde sie im Jahre 1891 Bundesinstitut des allgemeinen Gewerkschaftsbundes. Der Jahresbericht dieses Verbandes über die Jahre 1891 und 1892 (bis 1. März) sagt über diese Einverleibung, es habe sich gezeigt, dass die Reservekasse „vom ersten Augenblick ihrer Gründung an zum Gewerkschaftsbund gehörte". So selbstverständlich war das nun freilich, wie wir gesehen haben, nicht. Wohl aber war es für den Bund eine Existenzfrage, dafs die Reservekasse sich nicht zu einer eigenen, weit über ihn hinausgreifenden gewerkschaftlichen Organisation entwickle. Wäre das geschehen, so hätten die beruflichen Zentralvorstände keinen Grund mehr gehabt, statt direkt der Kasse, dem Gewerkschaftsbunde beizutreten, und auch die Einzelgewerkschaften hätten in den lokalen Arbeiterunionen neben ihrer Kassenangehörigkeit Genüge gefunden. Da ferner die Reservekassenstatuten absolut keinen politischen Charakter trugen, so wäre auch wohl der Entwickelung dieser Organisation ein rein gewerkschaftlicher Charakter geblieben, was für die Gestaltung des Gewerkschaftswesens in der Schweiz bedeutsame Folgen hätte haben können, auf die ich hier, um nicht zu weit von der wirklichen Entwickelung der Dinge ab zu gelangen, nicht eintreten will.

Mit der Reservekasse unter seiner Verwaltung gewann der allgemeine Gewerkschaftsbund aufserordentlich an Macht und An-

Digitized by Google

sehen. Die gröfsten gewerkschaftlichen Verbände, die ihm in den letzten Jahren beigetreten sind, thaten dies ausdrücklich in Hinsicht auf diese Einrichtung, zum Teil auch sogar nur für sie, nicht für die übrigen Bundeszwecke und Aufgaben. Noch wird die Reservekasse nämlich gesondert geführt und verwaltet. Eine bestimmte Quote, vier Fünftel des Bundesbeitrages fallen ihr zu. Die vollständige Verschmelzung mit der Bundeskasse (Verwaltungskasse) ist zwar schon angeregt worden, doch nicht wahrscheinlich, da sie leicht zu einer gänzlichen Aufhebung führen könnte.

Wie der allgemeine Gewerkschaftsbund in der Periode von 1887 bis heute gewachsen ist, mag folgende Uebersicht zeigen:

1887:	56	Sektionen	mit 1958	Mitgliedern
1888:	84	„	„ 2315	„
1889:	102	„	„ 4400	„
1890:	125	„	„ ? [1]	„
1891:	196	„	„ 6950	„
1892/93:	197	„	„ 9495 [2]	„
1894/95:	266	„	„ 9293 [3]	„
1896/97:	269	„	„ 12900	„

Der scheinbare Widerspruch der letzten bedeutend höheren Gesamtmitgliederzahl mit der wenig gestiegenen Sektionszahl erklärt sich einesteils aus dem Beitritt numerisch besonders starker Vereine, wie derjenigen der Maurer und Handlanger, dann aber auch dadurch, dafs bis auf diese letzte alle Mitgliederzahlen auf den von den Zentralverbänden und Sektionen dem Bundeskomitee gemachten Angaben basieren, nach denen der zu leistende Bundesbeitrag berechnet wird. Unter Berufung auf den starken Wechsel der Bestände beschränkt man sich hier durchwegs auf oft recht tief gegriffene Minimalzahlen. Der zuletzt aufgeführten Mitgliederzahl aber liegen gröfstenteils direkte Angaben der Vorstände der dem Bunde angehörenden Zentralverbände an den Verfasser zu Grunde. Die hiernach aufgestellte Berechnung wurde mir immerhin auch vom Sekretariat des Gewerkschaftsbundes bestätigt. Uebrigens ist nicht ausgeschlossen, dafs in letzter Zeit auch ein starkes Wachstum einzelner Sektionen Platz gegriffen habe.

[1]) Der betreffende Jahresbericht nennt nur die Zahl der Sektionen.

[2]) Hier ist der Schweizerische Uhrmacherverband, der nur der Reservekasse beitrat, mit 3000 Mitgliedern inbegriffen.

[3]) Nach Austritt des Schweizerischen Typographenbundes mit 1100 Mitgliedern.

Digitized by Google

Von den dermaligen 269 Sektionen des Bundes sind 36 Einzelvereine; die andern verteilen sich auf 20 berufliche Zentralverbände. Wir werden diese bei der Uebersicht und Besprechung der schweizerischen Berufsverbände im einzelnen namhaft machen.

Ueber die innere Einrichtung des allgemeinen Gewerkschaftsbundes ist noch folgendes zu bemerken. An seiner Spitze steht nach den geltenden Statuten vom 1. Januar 1896 ein vom Vororte gewähltes Bundeskomitee von 12 Mitgliedern, in welchem die einzelnen Berufsgruppen im Verhältnis zu ihrer dem Bunde angehörenden Mitgliederzahl vertreten sein sollen. Der Vorort wird durch den ordentlicherweise alle zwei Jahre stattfindenden Bundeskongrefs (Delegiertenversammlung) bezeichnet. Die laufenden Geschäfte werden durch einen vom Bundeskomitee bestellten Vorstand besorgt. Um mit den Sektionen in besserer Fühlung zu bleiben und zur Entscheidung in wichtigeren Fragen besteht eine Erweiterung des Bundeskomitees um fernere 12 Mitglieder, die nicht am Vororte wohnen, sondern auf die verschiedenen Landesgegenden verteilt sind. In diesem erweiterten Bundeskomitee, sowie in einer besondern Kontrollkommission sollen auch Vertreter des schweizerischen Grütlivereins sitzen, sofern dieser, was heute aber nicht mehr der Fall ist, einen jährlichen festen Beitrag an die Reservekasse giebt. Alle zwei Jahre hat ein Delegiertenkongrefs des Bundes stattzufinden. Daneben besteht das fakultative Referendum für Bundesbeschlüsse an eine Urabstimmung in den Sektionen. Beabsichtigte Arbeitseinstellungen sind „zuerst" dem Vorstande des betreffenden beruflichen Zentralverbandes, „unter allen Umständen" aber dem Bundeskomitee anzuzeigen. Ueber die Genehmigung eines Strikes entscheidet „endgültig" die letztere Behörde. Besteht aber in dieser Beziehung Meinungsverschiedenheit zwischen einem Zentralverbandsvorstande und dem Bundeskomitee, so ist zur Entscheidung das erweiterte Bundeskomitee einzuberufen. Boykotts und Sperren von Geschäften und Ortschaften werden vom Bundeskomitee definitiv ausgesprochen. Seit 1. Januar 1897 besitzt der Bund ein ständiges, voll besoldetes Sekretariat, dessen Aufgaben neben der Besorgung der schriftlichen Arbeiten des Bundeskomitees hauptsächlich das Studium und die Bearbeitung der für die Gewerkschaftsbewegung praktisch wichtigen Verhältnisse sind. Vorort des Bundes ist seit ca. 10 Jahren Zürich, was eine Stabilität der Leitung sicherte, die für seine Entwickelung von gröfster Bedeutung war.

Werfen wir zum Schlusse dieses Abschnittes noch einen Blick

Digitized by Google

auf die wichtigste Frage der inneren Organisation des Gewerkschaftsbundes, sein Verhältnis zu den beruflichen Zentralverbänden und zu den lokalen Arbeiterunionen!

Wir haben gesehen, dafs der Bund eine keineswegs rein gewerkschaftliche Zusammenfassung von Berufsverbänden, einzelnen Gewerkschaften und Arbeitervereinen bildet. Er vertritt seiner geschichtlichen Entwickelung nach das Prinzip der Allgemeinheit, nicht das der Besonderheit der gewerkschaftlichen Interessen und den Gedanken der Notwendigkeit der Verknüpfung der gewerkschaftlichen mit der politischen Bewegung der Arbeiterklasse. Als seine natürlichen Unterabteilungen müssen daher weniger die beruflichen Zentralverbände, als die lokalen Gewerkschaftsverbände (Arbeiterunionen) erscheinen. Sollte der Konflikt zwischen dem Bunde und jenen Verbänden sich definitiv zu Gunsten des zentralistischen Prinzips entscheiden, so würde man betreffs der inneren Organisation wohl wieder auf den ursprünglichen Gedanken des Aufbaues des Bundes auf Ortsverbände zurückkommen müssen. Es hätte das um so mehr Berechtigung, als die gewerkschaftlichen Kämpfe sich weitaus in der Mehrzahl örtlich vollziehen und als von lokalen Verhältnissen zu allermeist ihre Entscheidung abhängt. Schon heute mufs bei manchen Zentralvorständen der beruflichen Verbände das Gefühl herrschen, bei diesen Kämpfen eine ziemlich untergeordnete Rolle zu spielen. Freilich giebt hierin zu einem guten Teil die persönliche Tüchtigkeit der Mitglieder der in Frage kommenden, in der Kampfleitung konkurrierenden Organisationsbehörden den Ausschlag. Starke berufliche Zentralverbände wissen ihre Kompetenzen und ihren Einflufs zu wahren, schwächere nicht. Offene Konflikte werden im Interesse der Sache vermieden. Darum ist aber der in der Natur der Sache liegende Widerspruch doch da. Er bleibt freilich zur Stunde noch meist latent; denn das Bundeskomitee hat alle Ursache, den starken Zentralverbänden, welche die Hauptsammelstellen und die Hauptmacht des Bundes bilden, alle mögliche Rücksicht zu tragen. Andererseits sind wenige berufliche Zentralverbände so stark gefügt, dafs sie nicht erwarten müfsten, bei einem Austritt aus dem Gewerkschaftsbunde mindestens eine Anzahl Sektionen an das zentralistisch-klassenpolitische Prinzip dieses Bundes zu verlieren. Wenn daher auch die berufliche Zentralorganisation unleugbar stark im Wachsen begriffen ist — die weiter unten folgende Uebersicht über die Verbände dieser Art wird es zeigen — so ist das, zumal da auch die lokalen Arbeiterbünde an

Digitized by Google

Zahl und Stärke stetig zunehmen, doch nicht als ein siegreiches Vordringen des gewerkschaftlichen Föderalismus gegen den Zentralismus aufzufassen. Auch innerhalb der beruflichen Zentralverbände selber halten sich noch Zentralismus und Föderalismus die Wage. Trennen sich von einigen Berufsverbänden einzelne Berufsarten los, um eigene Zentralverbände zu gründen, so schliefsen sich andere Zentralverbände verwandter Berufsarten hinwiederum zu einem Verbande zusammen. Ein Beispiel des ersteren Vorganges bietet dermalen der schweizerische Holzarbeiterverband; in zentralistischer Weise hat sich dagegen der schweizerische Metallarbeiterverband mächtig entwickelt. Noch manche einzelne Erscheinung aus dem Leben des allgemeinen Gewerkschaftsbundes zur Kennzeichnung des hier aufgewiesenen Konfliktes wäre anzuführen, wie z. B. die oft erhobene Frage des direkten oder indirekten Verkehres des Bundeskomitees mit den Sektionen der dem Bunde angehörenden Zentralverbände, die Klagen über Bevormundung dieser letztern durch den Bund — der Antrag einer Züricher Sektion des schweizerischen Metallarbeiterverbandes an den nächsten Verbandskongrefs, auf bessere Regelung des Verhältnisses mit dem allgemeinen Gewerkschaftsbund, wird so motiviert — und andere mehr; allein wir würden damit den Rahmen dieser weniger geschichtlichen, als beschreibenden Arbeit, die mit der Hervorhebung der aus dem gesammelten Thatsachenmaterial sich ergebenden Grundzüge des zu zeichnenden Bildes sich begnügen mufs, überschreiten.

Kurz berührt seien aber noch die Vorschläge, die in der organisierten Arbeiterschaft sowohl, wie in den Landeshörden, gemacht worden sind für ein gewisses Eingreifen des Staates in die gewerkschaftliche, resp. berufliche Organisation. Denn die Verwirklichung solcher Pläne müfste, wie leicht einzusehen ist, auf die Gestaltung der schweizerischen Gewerkschaftsbewegung auch in Hinsicht der hier aufgezeigten Prinzipienkämpfe von geradezu entscheidendem Einflusse sein. Es genügt der blofse Hinweis auf die seit Jahren schwebende und ihres Entscheides harrende Frage der obligatorischen Berufsgenossenschaften und auf die ihnen am Kongresse des schweizerischen Arbeiterbundes des Jahres 1890 entgegengestellten Thesen des schweizerischen Arbeitersekretärs „über die Rechte der Gewerkschaften".[1]) Auf den Inhalt dieser Vorschläge

[1]) Hierüber ist das Nähere zu finden im Jahresbericht des Schweizerischen

Digitized by Google

kann ich hier nicht eingehen. Faſst man aber auf Grundlage des hier gezeichneten Bildes die zukünftige Entwickelung des schweizerischen Gewerkschaftswesens ins Auge, so muſs mit einer möglichen Einwirkung der staatlichen Gesetzgebung auf dasselbe gerechnet werden. Wenn die Ausscheidung und Ausbildung einer rein gewerkschaftlichen Bewegung aus dem politischen Klassenkampfe heraus überhaupt noch möglich wäre, so könnte sie nur auf diesem Wege geschehen.

III. Der romanische Gewerkschaftsbund.

Der allgemeine Gewerkschaftsbund hat in der französischen Schweiz bisher nur wenig Ausdehnung gefunden. Die 52 Sektionen, die er dort besitzt, sind ihm fast alle durch ihre beruflichen Zentralverbände zugekommen, die übrigens selber für die Gewinnung ihrer Berufsgenossen im französisch sprechenden Landesteil bisher auf erhebliche Schwierigkeiten stieſsen. Ein besonderes Hindernis der Ausbreitung des allgemeinen Gewerkschaftsbundes, vornehmlich in den Kantonen Waadt und Genf, bildete der im Sommer 1891 in Lausanne, auf dem ersten besonderen Kongresse romanischer Gewerkschaften gegründete „romanische Gewerkschaftsbund" (Fédération romande des syndicats professionnels). Diese Sonderorganisation wurde, im Zusammenhang mit einem eigenen „romanischen Arbeiterbund" gegenüber dem schweizerischen Arbeiterbund, hauptsächlich darum ins Leben gerufen, um den Arbeitern französischer Zunge, besonders in den beiden oben genannten Kantonen, mehr Berücksichtigung seitens des von der Eidgenossenschaft subventionierten schweizerischen Arbeitersekretariates zu verschaffen. Dieses Ziel ist nun im Jahre 1896 erreicht worden. Ein eigener romanischer Adjunkt des schweizerischen Sekretariates, mit dem Sitz in Lausanne wurde vom Bundesvorstand des schweizerischen Arbeiterbundes gewählt. Es konnte das schliefslich geschehen ohne deshalb die dem Begehren früher im Wege stehenden Interessen der Uhrenarbeiter des Jura (Bern und Neuenburg) hintan zu setzen. Diesen blieb ihr schon früher aufgestellter besonderer Sekretariatsadjunkt mit dem Sitz in Biel. Wie der romanische Arbeiterbund mit dem schweizerischen Arbeiterbund unterhandeln sollte, so der romanische Gewerkschafts-

---

Arbeiterbundes für 1890 und 1891. Kommissionsverlag der Buchhandlung des Schweizerischen Grütlivereins in Zürich. 1892.

Digitized by Google

bund mit dem allgemeinen schweizerischen Gewerkschaftsbund. Die Unterhandlungen um den Anschluſs unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse und Ansprüche der französisch sprechenden Arbeiterschaft zogen sich mehrere Jahre hindurch. In neuester Zeit scheint die Vereinigung der romanischen mit der allgemeinen schweizerischen Gewerkschaftsorganisation sich vollziehen zu wollen. Grundsätze und Charakter sind beidseitig dieselben. Auch der romanische Gewerkschaftsbund stellte sich auf den Boden des sozialdemokratischen Programmes. Er hat eine besondere Reservekasse gesammelt, die sich auf 4—5000 frc. beläuft. Das neue romanische Arbeitersekretariat hat in der kurzen Zeit seines Bestehens gezeigt, daſs es die gewerkschaftliche Organisation in der französischen Schweiz, wie auch im Kanton Tessin, bedeutend zu fördern geeignet ist. Voraussichtlich werden auch die schweizerischen beruflichen Zentralverbände durch dasselbe an Ausbreitung gewinnen. Die numerische Stärke des romanischen Gewerkschaftsbundes, die früher anläſslich von Unterhandlungen mit dem allgemeinen Gewerkschaftsbunde (1893) auf ca. 1200 Mitglieder angegeben wurde, soll heute in 20 Sektionen etwa 1700 Mitglieder betragen. Doch dürfte diese Angabe der Mitgliederzahl (in neueren Zeitungsnotizen) zu hoch gegriffen sein. Seit dem Jahre 1892 hat ein Kongreſs des Bundes, trotzdem damals die Einberufung eines solchen auf das Jahr 1894 beschlossen wurde, nicht stattgefunden.

IV. Die beruflichen Zentralverbände.

Berufliche Zentralverbände besitzen dermalen folgende Berufsarten: Bierbrauer, Buchbinder, Cigarren- und Tabakarbeiter, Coiffeurs, Dachdecker, Eisenbahnbedienstete, Glaser, Hafner, Holzarbeiter, Kaminfeger, Korbmacher, Küfer, Lithographen, Gipser und Maler, Maurer und Handlanger, Metallarbeiter, Müller, Schneider, Schuhmacher, Steinhauer, Textilarbeiter, Typographen, Uhrmacher, Zimmerleute (vom Holzarbeiterverbande losgetrennt).

Eine kurze Uebersicht über die einzelnen Verbände, verbunden mit den wesentlichsten ihre Organisation betreffenden Angaben mag uns wohl das nach Möglichkeit vollständigste Bild der Gewerkschaftsorganisation in der Schweiz überhaupt darbieten.

1. Die schweizerische Brauerunion, gegründet im Jahre 1895, zählt in 8 kantonalen Sektionen ca. 500 Mitglieder. Das Durchschnittsalter der einzelnen Sektionen, das wir hier, wie

Digitized by Google

im folgenden, einer für die letztjährige schweizerische Landesausstellung ausgearbeiteten Schrift des Bundeskomitees des allgemeinen Gewerkschaftsbundes entnehmen, beträgt $2^1/_2$ Jahre. Der Verband gehört dem allgemeinen Gewerkschaftsbunde an. Die Zahl der in der schweizerischen Bierbrauerei in fremdem Geschäft thätigen Personen beträgt nach den Ergebnissen der Volkszählung von 1888 (Bd. III): 1726. Mithin sind in diesem Berufe gewerkschaftlich organisiert nur ca. 29 %.

2. Der schweizerische Buchbinderverband (Gewerkschaftsbund), gegründet 1891, 9 Sektionen, etwa 250 Mitglieder. Durchschnittsalter der Sektionen 8 Jahre. Zahl der in fremdem Geschäft thätigen Personen des Berufes: 1178 männliche und 230 weibliche. Mithin gewerkschaftlich organisiert ca. 17,7 %.

3. Der schweizerische Cigarren- und Tabakarbeiterverband (Gewerkschaftsbund), gegründet 1890, 5 Sektionen, ca. 250 Mitglieder. Durchschnittsalter der Sektionen 5—6 Jahre. In fremdem Geschäft thätige Personen 1847 männliche, 4070 weibliche. Durchwegs Fabrikarbeiter. Mithin gewerkschaftlich organisiert ca. 4 %.

Neuerdings wurden in 2 Ortschaften der französischen Schweiz fast ausschliefslich aus Arbeiterinnen bestehende Gewerkschaften des Berufes gegründet, die hier nicht mit berechnet sind und zusammen etwa 150 Mitglieder zählen mögen.

4. Zentralverband der schweizerischen Coiffeurs, gegründet 1897, 10 Sektionen, etwa 200 Mitglieder. Zahl der in fremdem Geschäft thätigen Personen 716 männliche und 24 weibliche. Gewerkschaftlich organisiert ca. 27 %.

5. Der schweizerische Dachdeckerverband, gegründet 1896 mit 5 Sektionen (Beschlufs der Delegiertenversammlung vom 16. Februar in Zürich). Scheint wieder eingegangen zu sein. Das Sektionen-Verzeichnis des allgemeinen Gewerkschaftsbundes weist nur 2 Einzelsektionen auf.

6—10. Der Verband des Personals schweizerischer Transportanstalten (V. P. S. T.). Dieser gröfste berufliche Zentralverband der Schweiz umfafst etwa 12 400 Bedienstete der Eisenbahn- und Dampfschiffgesellschaften. Er wurde am 1. Januar 1895 gegründet. In ihm verbündeten sich successive folgende 5 Zentralverbände unter Bewahrung ihrer Selbständigkeit:

Der Verein schweizerischer Eisenbahn- und Dampf-

Digitized by Google

schiffangestellter (V. S. E. A.), gegründet 1889, mit 7—8000 Mitgliedern. Generalsekretariat (seit 1894) und Vereinsorgan „Die schweizerische Eisenbahnzeitung" dienen auch dem Gesamtverbande. Der Verein schweizerischer Eisenbahnangestellter gewährt seinen Mitgliedern unter gewissen Bedingungen für Streitigkeiten aus ihrem Anstellungsverhältnis unentgeldlichen Rechtsschutz. Der Verein umfafst Beamte wie Angestellte.

Die Arbeiterunion schweizerischer Transportanstalten (A. U. S. T.), gegründet 1896, durch Zusammenschlufs seit Jahren bestehender, dem Gesamtverbande zum Teil bereits angehörender Eisenbahnarbeitervereine, mit ca. 2000 Mitgliedern.

Der schweizerische Zugspersonal-Verein (S. Z. P. V.), gegründet 1885, mit etwa 1300 Mitgliedern.

Der schweizerische Lokomotivführer-Verein, gegründet 1876, mit ca. 700 Mitgliedern.

Der schweizerische Lokomotiv-Heizer-Verein (S. L. H. V.), gegründet 1889, mit ca. 400 Mitgliedern. — Die Dampfschiffangestellten stehen im Begriffe einen eigenen Verband zu bilden.[1])

Die Zahl im Betrieb und Unterhalt der an schweizerischen Eisenbahnen beschäftigten Personen beträgt 17608 männliche und 635 weibliche. Mithin sind gewerkschaftlich organisiert ca. 65 %. Das Ansehen der Organisation und das Vertrauen zu ihr und damit ihr Einflufs reichen aber, wie der Streik auf der Nordostbahn-Linie gezeigt hat, viel weiter.

11. Der Zentralverband der Glaser (Gewerkschaftsbund), gegründet 1890, 5 Sektionen, ca. 150 Mitglieder. Derselbe ist bezüglich seines Verhältnisses zu der Gesamtzahl der Berufsgenossen zu der Schreinerei zu rechnen, da die Statistik den vielfach von Schreinern betriebenen Beruf nicht besonders ausgeschieden hat.

12. Der schweizerische Hafnerverband (Gewerkschaftsbund), gegründet 1888, 6 Sektionen, ca. 200 Mitglieder. Zahl der in fremdem Geschäft thätigen Personen des Berufes: 1250 männliche, 104 weibliche. Mithin gewerkschaftlich organisiert ca. 15 %.

---

[1]) Die Angaben betreffend die Organisation der Eisenbahnbediensteten verdanke ich der freundlichen Auskunft des Herren Kantonsrat Siebenmann in Bern, Präsident der A. U. S. T. und des Herrn Nationalrat Dr. Sourbeck, Generalsekretär des Gesamtverbandes.

Digitized by Google

13. Der schweizerische Holzarbeiterverband (Schreiner, Drechsler, Parketleger. — Gewerkschaftsbund), gegründet 1886, 27 Sektionen, über 2000 Mitglieder. Durchschnittliches Alter der Sektionen 8—9 Jahre. Internationales Sekretariat.[1]) Am Kongrefs des Gewerkschaftsbundes 1894 stellte dieser Zentralverband den (abgewiesenen) Antrag, dem Bundeskomitee ständige Berufssekretäre beizugeben, da sich „voraussichtlich sämtliche Berufsverbände nach und nach auflösen werden".

14. Zentralverband der Modell-Schreiner und übrigen Holzarbeiter der Maschinenindustrie (Gewerkschaftsbund), gegründet 1895, 3 Sektionen, ca. 150 Mitglieder.

15. Der romanische Schreiner-Verband (Fédération romande des ouvriers menuisiers), gegründet 1891, 6 Sektionen, ca. 450 Mitglieder. 5 Sektionen gehören dem romanischen Gewerkschaftsbund an. Zusammen in den Verbänden 11. 13. 14. 15. organisierte Arbeiter ca. 2750. In fremdem Geschäft thätige Personen in der Schreinerei und Glaserei 8573 männliche und 39 weibliche, in der Bodenlegerei 680 männliche, in der Drechslerei 519 männliche, 20 weibliche, zusammen 9672 männliche, 59 weibliche. Mithin gewerkschaftlich organisiert ca. 28 %.

16. Der schweizerische Kaminfegerverband (Gewerkschaftsbund), gegründet 1896, 6 Sektionen, ca. 100 Mitglieder. Zahl der in fremdem Geschäft thätigen Personen: 292 männliche. Mithin gewerkschaftlich organisiert ca. 34 %.

17. Der schweizerische Korbmacherverband (Gewerkschaftsbund), gegründet 1889, 14 Sektionen, ca 125 Mitglieder (Angabe des Zentralvorstandes). Besitzt eine besondere Kommission für berufliche Statistik. Zahl der in fremdem Geschäft thätigen Personen in der Korb- und Sesselflechterei: 502 männliche, 43 weibliche. Mithin gewerkschaftlich organisiert ca. 22 %.

18. Der schweizerische Küferverband, gegründet 1896, 8 Sektionen, ca. 150 Mitglieder. Von den Weinküfern losgetrennt hat sich im laufenden Jahr

19. Der Verband der Holzküfer (Gewerkschaftsbund), mit 2 Sektionen und gegen 100 Mitgliedern. Zahl der in fremdem Geschäft in der Herstellung von Holzgefässen und groben Holzwaren für den Hausgebrauch thätigen Personen 1058 männliche. Mithin

[1]) Ich erwähne die internationalen Beziehungen, die viele Verbände in stärkerem oder geringerem Mafse pflegen, nur da, wo dieselben in einer ständigen organisatorischen Einrichtung Ausdruck finden.

Digitized by Google

sind in dieser Berufsart gewerkschaftlich organisiert ca. $9^1/_2$ %. Die Zahl der Weinküfer ist aus der Berufsstatistik nicht zu ersehen, da sie dort dem Handel zugeteilt sind, der nicht nach der Warenart spezifiziert ist.

20. Der schweizerische Lithographenbund (Gewerkschaftsbund), gegründet 1885, 11 Sektionen, ca. 300 Mitglieder. Internationales Sekretariat. Die Gründung einer eigenen Widerstandskasse ist mit Rücksicht auf die internationale Verbindung beabsichtigt. Zahl der in fremdem Geschäft im Beruf (graphische Vervielfältigung ohne Buchdruck) thätigen Personen 874 männliche, 116 weibliche. Mithin gewerkschaftlich organisiert ca. 30 %.

21. Zentralverband der schweizerischen Maler und Gipser (Gewerkschaftsbund), gegründet 1890, 10 Sektionen, etwa 200 Mitglieder. Direkte Angaben waren nicht erhältlich. Zahl der in fremdem Geschäft thätigen Flach- und Baumaler — die Gipserei ist in der Statistik unter die Maurerei genommen — 2087 männliche, 2 weibliche. Mithin bei Mitberechnung der Gipsermitglieder, die sich nicht ausscheiden lassen, gewerkschaftlich organisiert in der Malerei $9^1/_2$ %.

22. Der Zentralverband der Maurer und Handlanger. Gründungsbeschlufs 1896 durch eine von 11 Sektionen beschickte Delegiertenversammlung, die 3200 Mitglieder vertrat. Die definitive Gründung des Zentralverbandes ist einem demnächst stattfindenden zweiten Kongresse vorbehalten worden. Dem Gewerkschaftsbund gehören bereits 9 Vereine an. Ein starkes Kontingent zu dieser Organisation liefern die italienisch sprechenden Arbeiter, deren Züricher Sektion allein ca. 670 Mann zählen soll. Ebenso zählt der Handlangerbund Bern etwa 500—700 Mitglieder. Zahl der in der Maurerei und Gipserei in fremdem Geschäft thätigen Personen 11999 männliche, in der Bauhandlangerei 3698. Mithin gewerkschaftlich organisiert etwa 20 %.

23. Der schweizerische Metallarbeiterverband (Gerwerkschaftsbund), gegründet 1891; 56 Sektionen; ca. 2500 Mitglieder. Durchschnittliches Alter der Sektionen (nach 44 Erhebungen) $7^1/_2$ Jahre. Unterverband: Ostschweizerischer Metallarbeiterverband, mit Kreisversammlungen. Internationales Informationsbüreau. Der Metallarbeiterverband hat die früheren Zentralverbände der Schmiede und Wagner, der Spengler, der Schlosser und der Giefser in sich aufgenommen. Zahl der in fremdem Geschäft thätigen Personen der Bauschlosserei und Herstellung eiserner Möbel

Digitized by Google

2664 männliche, der Spenglerei und Herstellung von Lampen und metallenem Hausgerät 2044 männliche, 66 weibliche, der übrigen Metallbearbeitung, ausgenommen die Herstellung von Uhren und und Uhrmacherwerkzeug, sowie die Bearbeitung edler Metalle: 23020 männliche, 908 weibliche, zusammen in Betracht kommende Personen 27728 männliche, 974 weibliche. Mithin gewerkschaftlich organisiert etwa 9 %. [1]) Für den Verbandskongrefs von 1897 wird von 2 Sektionen die Gründung einer eigenen Reservekasse beantragt, von je einer Sektion die Herausgabe eines eigenen Prefsorgans, die Gründung einer Kranken- und Sterbekasse des Verbandes und die Anstrebung der Reorganisation des Schweizerischen Arbeitersekretariates im Sinne der Einführung von Berufssekretären für die Hauptindustrieen. [2]) Diese Anträge gewinnen dadurch an Bedeutung, dafs sie schon früher zeitweise gestellten entsprechen.

24. Der Verband schweizerischer Müllergewerkschaften (Gewerkschaftsbund), gegründet 1890, 8 Sektionen, ca. 250 Mitglieder. Durchschnittsalter der Sektionen nach 6 Erhebungen 6½ Jahre. Unterorganisation: Ostschweizerischer Müllerfachverein. Zahl der in fremdem Geschäft thätigen Personen des Berufes 2818 männliche, 10 weibliche. Mithin gewerkschaftlich organisiert ca. 9 %.

25. Ein Zentralverband schweizerischer Schirmmacher besteht nach einer anfangs des laufenden Jahres in der „Arbeiterstimme" erschienenen Publikation. Näheres über denselben war nicht zu erfahren. Zahl der in fremdem Geschäft thätigen Stock- und Schirmmacher: 115 männliche, 75 weibliche.

26. Der Zentralverband schweizerischer Schneider und Schneiderinnen (Gewerkschaftsbund), gegründet 1889 (bestand schon früher einige Zeit), zählt in 26 Sektionen ca. 600 Mitglieder. Durchschnittsalter der Sektionen nach 21 Erhebungen 13 Jahre. Internationales Sekretariat. Zahl der in fremdem Geschäft thätigen Personen 15359 männliche, 26007 weibliche. Mithin gewerkschaftlich organisiert ca. 1½ %. Der geringe Prozentsatz der in diesem Berufe schon alten und zu den rührigsten gehörenden gewerkschaftlichen Organisation erklärt sich vornehmlich

[1]) Dieser geringe Prozentsatz erklärt sich aus dem weiten beruflichen Gebiete, das der Verband umfafst.

[2]) Der Bundesvorstand des Schweizerischen Arbeiterbundes hat sich in einer vor kurzem abgehaltenen Sitzung gegen diese Idee ausgesprochen, die er als dermalen unausführbar erklärte.

Digitized by Google

aus der stark überwiegenden Zahl der weiblichen Berufsarbeiter, sowie aus dem Vorherrschen der Hausindustrie.

27. Der schweizerische Schuhmacherverband (Gewerkschaftsbund), gegründet 1890 (bestand ebenfalls schon vorher einige Jahre). Durchschnittsalter der Sektionen nach 11 Erhebungen ca. 16 Jahre. Zählt in 11 Sektionen gegen 500 Mitglieder. Internationales Schuhmachersekretariat. Zahl der in fremdem Geschäft thätigen Personen 8698 männliche, 2977 weibliche. Laut durch die Fabrikinspektoren aufgenommener eidgenössischer Fabrikstatistik sind hiervon 2045 männliche und 2175 weibliche Fabrikarbeiter. Gewerkschaftlich organisiert im Verhältnis zur Gesamtzahl ca. 4 %. Die Schwäche der Organisation erklärt sich hier gröfstenteils aus der schlimmen Lage des Handwerks, das vom Fabrikbetrieb immer mehr ausgesogen und aufgesogen wird. [1])

28. Der schweizerische Steinhauerverband (Gewerkschaftsbund), gegründet 1889, 5 Sektionen, ca. 300 Mitglieder. Eine 1896 gebildete Vereinigung tessinischer Steinhauer und Steinbrucharbeiter, die ca. 500 Mitglieder zählte, stand mit dem Zentralverein in Verbindung, ist jedoch demselben nicht beigetreten. Zahl der in der Steinhauerei in fremdem Geschäft Thätigen 3360 männliche Personen. Mithin, ohne die Tessiner Gewerkschaft, die zumeist aus Steinbrechern besteht, gewerkschaftlich organisiert ca. 9 %.

29. Der schweizerische Textilarbeiterbund, gegründet 1896, 10 Sektionen, etwa 400 Mitglieder. Internationales Sekretariat. Zahl der in der Herstellung von Gespinnsten und Geweben und deren Veredlung in fremden Geschäften thätigen Personen (ohne die Sticker) 34 893 männliche, 66 790 weibliche. Mithin gewerkschaftlich organisiert ca. $^2/_5$ %. Von den Sektionen gehören nur 2 dem Gewerkschaftsbund an. Nach einer neulichen Einsendung in der „Arbeiterstimme" scheint der Verband eingeschlafen zu sein, wohl infolge einer Anzahl unglücklich verlaufener Lohnbewegungen im Jahre 1896. Direkte Angaben waren vom Zentralvorstand nicht zu erhalten. Doch bestehen jedenfalls eine Anzahl nicht unbedeutender Sektionen, so dafs die Schätzung der in Betracht kommenden Mitgliederzahl nicht zu hoch gegriffen erscheint. Die angegebene Zahl der Sektionen ist diejenige der bei der Gründung des Zentralverbandes (25. Mai 96 in Zürich) beteiligten.

[1]) Resultate der letzten darauf bezüglichen statistischen Erhebungen finden sich in der Schrift „Die Lage der Schuhmacher in der Schweiz" von O. Märtens, herausgegeben vom Zentralverbande, Zürich.

Digitized by Google

30. Der schweizerische Typographenbund. Aus dem Gewerkschaftsbund, nach fünfjähriger Mitgliedschaft unter besonderen Bedingungen (zuerst nur der Reservekasse beigetreten), auf 1. Januar 1896 ausgetreten. Der Verband zahlt aber noch einen nicht unbedeutenden jährlichen Beitrag (500 fr.) an die Kasse des Bundes. Gegründet 1858; zählt in 21 teilweise kantonalen, teilweise gröfsere Kantonsbezirke umfassenden Sektionen gegen 1500 Mitglieder (auf Ende 1895, mit starkem Wachstum in den letzten Jahren, 1434). Internationales Berufssekretariat. Eigenes Prefsorgan „die helvetische Typographia" seit der Gründung des Bundes. Die best ausgebaute gewerkschaftliche Organisation der Schweiz, mit eigener Reservekasse, Kranken- und Sterbekasse, Konditionslosenkasse, Invalidenfonds. Steht in vertragmäfsigem Kartell mit

31. Dem Romanischen Typographenbund (Fédération des Typographes de la Suisse romande), gegründet 1873, 9 Sektionen, gegen 600 Mitglieder. Dieser Verband besitzt im „Gutenberg" ebenfalls ein eigenes Prefsorgan in französischer Sprache und ähnliche Unterstützungseinrichtungen, wie der deutsch-schweizerische Typographenbund, in den Sektionen.

Auch dieser Verband weist in den letzten Jahren ein konstantes Wachstum auf. Gehört ebenfalls dem internationalen Buchdruckersekretariat an.

Die Zahl der in fremdem Geschäfte in der Buchdruckerei thätigen Personen beträgt 2874 männliche, 453 weibliche. Mithin sind gewerkschaftlich organisiert ca. 63 %. Dabei ist zu bemerken, dafs der deutsch-schweizerische Verband sich nicht auf das Einleger- und anderweitige Hilfspersonal der Druckereien erstreckt, das eigene gewerkschaftliche Organisationen hat, aber keinen Zentralverband.

32—36. Schweizerische Uhrmacher-Zentralverbände, nämlich der Verband der Schalenmacher mit ca. 1800 Mitgliedern, nennt sich „Internationaler Schalenmacherverband", besitzt auch 2 Sektionen in Frankreich (Besançon) mit zusammen etwa 300 Mitgliedern (in der oben angegebenen Mitgliederzahl nicht mitgerechnet);

Der Verband der Graveure und Guillocheure mit ca. 1000 Mitgliedern, 1896 dem allgemeinen Gewerkschaftsbunde beigetreten;

Der Verband der Repasseure, Démonteure, Re-

Digitized by Google

monteureundEchappementsmachermit ca. 1000 Mitgliedern, ebenfalls 1896 dem allgemeinen Gewerkschaftsbunde beigetreten;

Der Verband der Pendantsmacher, ca. 250 Mitglieder;

Der Verband der Uhrfedermacher, ca. 100 Mitglieder.

Andere Zweigverbände der Uhrenarbeiter sind, wie der 1892 gegründete Gesamt-Uhrmacherverband (Fédération ouvrière horlogère) im Kampfe mit dem Unternehmertum, der teilweise grofse Dimensionen annahm und in hartnäckigster Weise geführt wurde, in die Brüche gegangen, wozu die schlimme Lage der schweizerischen Uhrenindustrie in den letzten Jahren das ihrige beitrug. Unter den eingegangenen Einzelverbänden ist besonders zu erwähnen derjenige der Arbeiter der Ebauches-, Finissage- und Pignonbranche, der in seiner Blütezeit 1892/93 gegen 3000 Mitglieder zählte. Dermalen existieren nur noch wenige unbedeutende Sektionen.

Die hier aufgeführten Uhrmacher-Zentralverbände besitzen ein eigenes Prefsorgan, die „Solidarité horlogère", das in seinem 5. Jahrgange steht und bei Gründung des Gesamtverbandes an Stelle zweier damals schon 5 resp. 3 Jahre bestehenden Uhrmacherblätter trat. Ein Adjunkt des schweizerischen Arbeitersekretariates, der in Biel wohnt, hat die besondere Aufgabe, die Lage der Arbeiter der Uhrenindustrie zu untersuchen und den Interessen dieser zahlreichen Arbeiterschaft zu dienen.[1]) Da die Gesamtzahl der in der Uhrmacherei in fremdem Geschäfte thätigen Personen 21 405 männliche, 10 100 weibliche (wovon 7818 männliche und 4143 weibliche Fabrikarbeiter) beträgt, die Gesamtmitgliederzahl der aufgeführten Zentralverbände aber ca. 4150, wozu die Ueberreste aufgelöster Verbände kommen, so sind in diesem Berufe etwa 14 % der Arbeiter und Arbeiterinnen gewerkschaftlich organisiert. Dabei ist zu bemerken, dafs die Uhrenindustrie zum grofsen Teil als Hausindustrie betrieben wird. Ferner sind selbstverständlich einzelne Zweige vollständiger gewerkschaftlich organisiert als andere. So scheinen die Schalenmacher ziemlich vollständig organisiert zu sein, während die Repasseure etc. den gröfsten Prozentsatz nichtorganisierter Arbeiter aufweisen sollen. Der Gesamt-

[1]) Dem derzeitigen Inhaber dieser Stelle, Herrn Kantonsrat Reimann in Biel, bin ich für die die Uhrmacherorganisation betreffenden Angaben zu besonderem Danke verpflichtet.

Digitized by Google

verband der Uhrmacher mag zur Zeit seines kräftigsten Bestehens wohl an die 7000 Mitglieder umfafst haben, obgleich er nur mit 3000 der Reservekasse des allgemeinen Gewerkschaftsbundes beitrat.

37. Der Zentralverband der Zimmerleute (Gewerkschaftsbund), gegründet 1897, zählt in 8 meist vom Holzarbeiterverbande losgetrennten Sektionen etwa 200 Mitglieder. Zahl der in fremdem Geschäft in der Zimmerei Thätigen 8066 männliche Personen. Mithin gewerkschaftlich organisiert ca. $2^1/_2\%$.

Zur Vervollständigung des in diesen 37 beruflichen Zentralverbänden gegebenen Bildes der schweizerischen Gewerkschaftsorganisation müssen wir noch die Organisationsbestrebungen in einer Hauptindustrie des Landes, der Stickereiindustrie, erwähnen. Sie umfafst in fremdem Geschäft thätige Personen: 10251 männliche und 13994 weibliche. Von diesen Personen sind Fabrikarbeiter 8270 männliche und 9650 weibliche.

Der einst mächtige Zentralverband der Stickereiarbeiter und Arbeiterinnen, Ende der achtziger Jahre gegründet, ist nach wenig langem Bestande eingegangen. Doch bestehen noch einige lebenskräftige Gewerkschaften und wird neuerdings die Gründung eines „Allgemeinen Stickerbundes" angestrebt. Eine Stickerversammlung bestellte hierfür im Januar d. J. ein Organisationskomitee, das die Sache in die Hand genommen hat. Eine rührige Gewerkschaft bildet der „Schifflistickerverein St. Gallen", 1896 gegründet, der eine Statistik der Lohn- und übrigen Arbeitsverhältnisse aufgenommen hat, die sich über mehr als 1000 Arbeiter und Arbeiterinnen in 13 Geschäften erstreckte. Eine auf diese Erhebungen gestützte Eingabe an die Unternehmer blieb freilich fast erfolglos. Der Verein hat eine unentgeltlich zu benutzende Arbeitsnachweisstelle für seine Mitglieder errichtet und die Einrichtung besonderer Fachkurse am Gewerbemuseum in St. Gallen erwirkt.

* * *

Aus der hier gegebenen Uebersicht der beruflichen Zentralverbände der Arbeiter lassen sich folgende Ergebnisse feststellen:

Die gewerkschaftliche Organisation hat besonders in den letzten Jahren an Umfang bedeutend zugenommen. Immerhin ist sie im Verhältnis zur Gesamtzahl der Arbeiter der von ihr ergriffenen Berufsarten durchschnittlich noch keine starke zu nennen, auch wenn

Digitized by Google

man in Berücksichtigung des Umstandes, dafs es selbstverständlicherweise eine Anzahl Gewerkschaften giebt, die sich dem Zentralverbande ihres Berufes nicht angeschlossen haben, die Prozentzahlen da und dort etwas erhöht.

Vollständige Umfassung der Arbeiterschaft von ihr je zu erwarten, wäre freilich unvernünftig. Auch ist sicher, dafs zum Erfolg in gewerkschaftlichen Kämpfen ein gewisser Prozentsatz der organisierten Arbeiter hinreicht. Weniger dagegen kann man sich darauf verlassen, dafs die örtliche gröfsere oder geringere Vollständigkeit genüge. Bei den heutigen Verkehrsmitteln und besonders bei der ebenfalls fortschreitenden Solidarität und Kampfbereitschaft der Arbeitgeber ist dies nicht mehr, wie etwa in früheren Zeiten, der Fall. Das ist auch der wesentlichste Grund, der für Aufrechterhaltung und Entwickelung der rein beruflichen Zentralisation spricht. Die Klassensolidarität der Arbeiter vermag diese nur unvollkommen zu ersetzen. Es ist bemerkenswert, dafs die Organisationen der Eisenbahnbediensteten und der Typographen weitaus die vollständigsten sind. Beide Berufsarten haben allerdings keine Hausindustrie, wenig geschlossenen grofsen Fabrikbetrieb und nur wenige weibliche Arbeiter. Aber einen Hauptgrund ihrer gewerkschaftlichen Stärke sehen wir doch darin, dafs sie auf rein beruflichem Boden entstanden sind und sich entwickelt haben.

V. Die lokalen Arbeiterunionen.

Fast in allen bedeutenderen Ortschaften der Schweiz, wo eine gröfsere Anzahl von gewerkschaftlichen und politischen Arbeitervereinen sich findet, haben diese sich zu lokalen Arbeiterbünden oder Unionen zusammengeschlossen. Obwohl nun diese Verbindungen hauptsächlich politischen Zwecken ihre Entstehung verdanken, machen sie sich doch in der Regel auch bei den gewerkschaftlichen Bestrebungen der ihnen angehörenden Vereine geltend, und zwar in ganz hervorragender Weise, wie das bei dem, zunächst wenigstens lokalen Charakter der allermeisten gewerkschaftlichen Konflikte und Kämpfe selbstverständlich ist. Die Statuten der Arbeiterunionen enthalten denn auch öfters ausdrückliche Bestimmungen über das Verhalten bei gewerkschaftlichen Bewegungen, die in jeder Weise nach Kräften unterstützt werden sollen. Auch die Sekretariate der Unionen dienen ebensowohl gewerkschaftlichen wie politischen Zwecken. Jeder bedeutendere Lohnkampf am Orte

Digitized by Google

wird so von sämtlichen verbundenen Ortsvereinen in gewissem Maſse gemeinschaftlich durchgeführt. Aber auch gewerkschaftliche Bewegungen ganzer beruflicher Zentralverbände bedürfen zuweilen nicht nur der Unterstützung, sondern gradezu der Mitwirkung der lokalen Arbeiterunionen. Das ist besonders da der Fall, wo zum Kampfmittel des Konsumboykotts gegriffen wird. Ein Beispiel dieser Art lieferte der allgemeine Bierboykott, mit dem die ganze organisierte Arbeiterschaft des Landes den Kampf für die mit dem Verbande schweizerischer Brauereibesitzer in heftigem Konflikt stehende schweizerische Bierbrauerunion aufgenommen hatte. Damals traten auf Anordnung des Komitees des allgemeinen Gewerkschaftsbundes Delegierte der lokalen Arbeiterunionen wiederholt zu gemeinsamen Beschlüssen zusammen. Die Unionen, unter denen eine organisierte Verbindung sonst nicht besteht, stellten sich mithin in den Dienst der vom Gewerkschaftsbund geleiteten Bierbrauerbewegung. Auch darin zeigt sich, daſs die politische und die Gewerkschaftsbewegung sich nicht trennen lassen, sobald dasselbe Klassenbewuſstsein die Organisationen verschiedener Art beherrscht.

Gewisse Einrichtungen, die in lokaler Umgrenzung beruflichen Interessen zu dienen geeignet sind, verlangen auch geradezu das gemeinsame Vorgehen und das dauernde Zusammenwirken der an einem Orte bestehenden Arbeitervereine. Neben den bereits erwähnten lokalen Arbeitersekretariaten sind noch zu nennen die allgemeinen Arbeitsnachweisestellen, werden diese nun als Gemeindeinstitutionen oder aus eigener Kraft der Vereine ins Leben gerufen. Bilden die bezüglichen Einrichtungen in Bern, Winterthur, Genf (Arbeitsbörse), Schaffhausen Beispiele ersterer Art, so sehen wir in dem Arbeitsnachweis des „Gewerkschaftsbundes Luzern“ und in der soeben gegründeten Arbeitskammer in Zürich Beispiele letzterer Art. Aehnlich stellen sich die Einrichtungen zur Versicherung gegen Arbeitslosigkeit. Auch die Gewerbegerichte und die mit diesen zusammenhängenden Einigungsämter können hierher gezogen werden. Alle diese Institute verlangen ein Mit- und Zusammenwirken der lokal organisierten Arbeiterschaft, sollen sie den von ihr vertretenen Arbeiterinteressen gerecht werden.

Was nun speziell die Feststellung der Stärke und des Umfanges der gewerkschaftlichen Organisation betrifft, so kommen hier die Arbeiterunionen allerdings nur soweit in Betracht, als sie Gewerkschaften mit umfassen, die weder einem allgemeinen schweizerischen Gewerkschaftsbunde (dem deutsch-schweizerischen oder dem roma-

Digitized by Google

nischen) noch einem beruflichen Zentralverbande angehören. Solche Gewerkschaften bilden zwar heute Ausnahmen; aber sie kommen doch in einer gewissen Anzahl noch vor, und es befinden sich darunter einige von nicht unbedeutender numerischer Stärke, z. B. in der Stickereiindustrie, auch in einzelnen Zweigen der Uhrmacherei, als Ueberbleibsel früherer Zentralverbände oder auch als neue Anfänge zur Organisation des Berufes. Ich werde die Mitgliederzahl solcher Einzelgewerkschaften mit derjenigen der in Ortschaften ohne lokale Arbeiterbünde bestehenden zusammen zu veranschlagen haben. Die Zahl und Stärke der verschiedenen lokalen Arbeiterunionen in der Schweiz festzustellen, gehört dagegen nicht zu meiner Aufgabe. Es genügt, auf die Bedeutung dieser Verbindungen für die Gewerkschaftsbewegung im allgemeinen hingewiesen zu haben. Beizufügen ist noch, dafs die Gründung neuer Gewerkschaften gegenwärtig wohl in ebenso hohem, wenn nicht in höherem Mafse, als von den beruflichen Zentralverbänden oder vom allgemeinen Gewerkschaftsbund, von diesen lokalen Verbänden auszugehen scheint. Auch hier gewinnt das Klasseninteresse dem beruflichen Interesse, welches letztere es freilich wohl zu benützen weifs, allmählich den Vorsprung ab.

VI. Die Einzelgewerkschaften.

Nicht zentral organisiert und auch keinem allgemeinen schweizerischen Gewerkschaftsbunde angeschlossen, finden wir vornehmlich Arbeiter und Arbeiterinnen der untersten sozialen und ökonomischen Stufen: Handlanger, Steinbrucharbeiter, Tagelöhnerinnen, Fabrikarbeiterinnen und -arbeiter gewisser Industrieen. Auch manche gewerkschaftliche Vereine von in öffentlichen Diensten stehenden Arbeitern oder aus Berufsarten, die sich nicht zum Arbeiterstande im engeren Sinne des Wortes zählen. Einen Zentralverband haben eine Anzahl allgemeiner Arbeiterinnenvereine, die jedoch nicht gewerkschaftlichen Charakter tragen. Dann aber giebt es auch selbstverständlich eine Reihe Gewerkschaften besser stehender Berufe, die aus irgend einem Grunde sich mit dem Anschlusse an den lokalen Verband begnügen. Wo aber ein solcher nicht besteht, da mögen manche Einzelgewerkschaften hinwiederum gerade deshalb dem Gewerkschaftsbunde nicht beitreten, weil sie von ihm wenig Berücksichtigung erwarten, wenn sie nicht mit dem Gewicht, das ein beruflicher Zentralverband oder eine gröfsere lokale Arbeiterunion dem Einzelvereine verleiht, in ihm auftreten können. Solche

Digitized by Google

gewerkschaftliche Einzelsektionen, die nicht wenigstens einen der genannten Rückhalte haben, finden sich in der That im Gewerkschaftsbunde nur äufserst wenige. Ferner mag der genius loci, der in mehr ländlichen, wenn auch gewerbreichen Ortschaften sozialdemokratischem Wesen noch vielfach überaus abgeneigt ist, verbunden mit der an solchen Orten bekanntermafsen herrschenden gegenseitigen Ueberwachung der Bürger, ebenfalls das Seinige dazu beitragen, eine Gewerkschaft zu vorsichtiger und reservierter Haltung besonders in ihren Verbindungen nach aufsen zu veranlassen.

Die Zahl der schweizerischen Einzelgewerkschaften im hier angenommenen Sinne des Wortes auch nur annähernd sicher festzustellen, würde eine Enquête nach Ortschaften verlangen, die der Verfasser dieser Arbeit anzustellen nicht in der Lage war. Dem schweizerischen Gewerkschaftsbunde gehören zur Zeit, wenn wir die allgemeinen Arbeitervereine nicht mitrechnen, nur 25 Gewerkschaften an, die nicht zugleich Mitglieder beruflicher Zentralverbände sind. Beiläufig bemerkt, sind von diesen 25 nur etwa 3, die auch keiner lokalen Arbeiterunion angehören. Aehnlich wird es sich im romanischen Gewerkschaftsbunde verhalten. Die Grofszahl der Einzelgewerkschaften ist also aufserhalb der beiden Gewerkschaftsbünde zu suchen. Wenn wir diese Zahl im ganzen Lande auf etwa 100 mit 2000 Mitgliedern veranschlagen, so greifen wir damit jedenfalls hoch genug. Natürlich lassen wir dabei die blofsen beruflichen Krankenkassen der Arbeiter, als für die Gewerkschaftsbewegung so gut wie bedeutungslos, beiseite. Aus diesen Krankenkassen sind allerdings oft eigentliche Gewerkschaften mit der Zeit geworden. Sie sind auch in den schweizerischen Arbeiterbund einbezogen.

VII. Gesamtbild der gewerkschaftlichen Organisationen.

Man sieht aus dem Vorstehenden, dafs sich die Gewerkschaftsorganisation in der Schweiz zwar in sehr kleinen Verhältnissen bewegt, dafs sie aber doch an verhältnismäfsiger Stärke gegenüber der gewerkschaftlich nicht organisierten Arbeiterschaft, derjenigen anderer Länder ebenbürtig, ja, grofsenteils überlegen sich zeigt. Je kleiner die Zahl der Angehörigen eines Berufes, desto leichter läfst sich eben eine gewisse Vollständigkeit der gewerkschaftlichen Organisation erreichen. Die Gesamtzahl der Organisierten werden wir, annähernd wenigstens, finden, wenn wir zu den Mitgliederzahlen des

Digitized by Google

schweizerischen und des romanischen Gewerkschaftsbundes die Mitgliederzahlen der diesen allgemeinen Verbänden nicht beigetretenen beruflichen Zentralverbände hinzuzählen und sodann noch eine gewisse Anschlagszahl für die Mitglieder der ebenfalls keinem allgemeinen Gewerkschaftsverbande angehörenden Einzelgewerkschaften hinzurechnen.

Die Zahl der Mitglieder der dem allgemeinen schweizerischen Gewerkschaftsbund angehörenden beruflichen Zentralverbände [1]) beträgt zusammen 10675.

Dazu kommen 27 Einzelgewerkschaften, worunter eine Anzahl grofser Vereine des im Entstehen begriffenen Maurer- und Handlangerverbandes sich befinden, und 9 allgemeine Arbeiter- und Arbeiterinnenvereine, die man als sogenannte „gemischte" Gewerkschaften ansehen kann, mit zusammen etwa 2300 Mitgliedern (nach allgemeiner Schätzung).

Der romanische Gewerkschaftsbund mit 1400 Mitgliedern.

Mitgliederzahl der keinem der beiden Gewerkschaftsbünde angehörenden beruflichen Zentralverbände:

Eisenbahnbedienstete (V. P. S. T.)	12400 M.
Küfer (Weinküfer)	150 „
Textilarbeiter	400 „
Coiffeurs	200 „
Buchdrucker	2100 „
Uhrmacher (3 Verbände)	2150 „
Gesamtzahl	17400 M.

Die Mitgliederzahl der Einzelgewerkschaften berechnen wir auf 2000.

Somit würden wir eine Gesamtzahl der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter der Schweiz erhalten von rund 33 800.

Die Zahl der in fremdem Geschäft thätigen Personen in den Berufsgruppen, die der gewerkschaftlichen Organisation am ehesten zugänglich erscheinen, beträgt 363 524.

[1]) Wir haben, da der letzte Jahresbericht des Gewerkschaftsbundes nur bis Ende 1895 reicht, alle Zentralverbände als dem Bunde angehörend notiert, deren Sektionen alle oder fast alle ihm beigetreten sind, auch wo nicht der Zentralverband als solcher den Beitritt erklärt haben sollte. Die Mitgliederzahlen beruhen meist auf direkten Angaben der Zentralvorstände oder anderer kompetenter Personen, nicht auf Angaben des Bundeskomitees, was deshalb von Bedeutung ist, weil, wie bereits bemerkt und wie die erwähnte Enquête für die Landesausstellungsschrift des Gewerkschaftsbundes sicher dargethan hat, die Verbände und Sektionen in der Regel dem Bundeskomitee nicht die volle wirkliche Zahl ihrer Mitglieder anzugeben pflegen.

Digitized by Google

Nämlich: Herstellung von Nahrungs- und Genufsmitteln 18955 männliche, 5315 weibliche Personen; Herstellung von Kleidung und Putz 15359 männliche, 26007 weibliche Personen; Herstellung von Baustoffen und Bauten, Einrichtung von Wohnungen 58649 männliche, 808 weibliche Personen; Herstellung von Gespinnsten und Geweben und deren Veredlung 45144 männliche, 80084 weibliche Personen; chemische Herstellung anderer Gebrauchsgegenstände als der Nahrungsmittel 7059 männliche, 11390 weibliche Personen; Bearbeitung der Metalle, Herstellung von Maschinen und Werkzeugen 44518 männliche, 1345 weibliche Personen; Herstellung von Verkehrswegen, Verkehr 39696 männliche, 2114 weibliche Personen; Vervielfältigung von Schrift und Zeichnung, Herstellung von Büchern und Papierarbeiten 5622 männliche, 1345 weibliche Personen.

Somit sind von den in fremdem Geschäft thätigen Personen dieser Berufsgruppen gewerkschaftlich organisiert ca. $9^{3}{}_{10}{}^{0}{}_{0}$.

Die Zahl der von der projektierten obligatorischen Unfall- und Krankenversicherung zu umfassenden „unselbständig Erwerbenden" in der ganzen Schweiz wird auf ca. 600000 geschätzt. Ihr gegenüber würde die Prozentzahl der gewerkschaftlich Organisierten nur ca. $5^{3}{}_{8}{}^{0}{}_{0}$ betragen.

Diese Vergleichungen erhalten eine gewisse erhöhte Bedeutung dadurch, dafs, wie gezeigt wurde, die gewerkschaftliche Bewegung mit politischer Propaganda Hand in Hand geht. Wohl greift die politische Klassenbewegung auch in der Schweiz viel weiter als die gewerkschaftliche — man denke nur an die ca. 76000 Stimmen, die die Einführung des Rechts auf Arbeit auf sich vereinigte — allein die Fortschritte der gewerkschaftlichen Organisation haben gleichwohl auch in politischer Beziehung ihre nicht gering anzuschlagende Bedeutung. Hierzu gehört vor allem auch der Einflufs, den besonders in kleinen Kreisen, in Städten z. B., die vorwiegend gewerkschaftliche Unterlage auf die Art und den Charakter der politischen Bewegung hat. Dieser Einflufs zeigt sich vornehmlich in einer Verschärfung des Klassencharakters. Unter ihm wird der historische Klassenkampf leicht fast persönlich zu nennende Formen annehmen. Die weitere Ausführung dieses Gedankens mufs ich dem Leser überlassen.

Was aber die rein gewerkschaftliche Seite der Bewegung und deren Aussichten auf Erfolge auf beruflichem Boden betrifft, so müssen wir noch einen Blick auf die andere Partei, auf die Gegner der Arbeiter in diesem Kampfe werfen.

Digitized by Google

Auch die Gegenorganisation macht Fortschritte. Zwar die sogenannten „Antivereine", die Vereine der auf Seite der Arbeitgeber sich stellenden Arbeiter, die hie und da von den ersteren ins Leben gerufen wurden, kommen wenig in Betracht. Erfahrungsgemäfs halten sie sich selten lange, wie sie auch nur sporadisch auftreten. In Bewegungen, die gute Aussichten auf Erfolg bieten und etwas vorsichtig auftreten, werden sie leicht zum Abfall gebracht. Gefährlicher für die Erfolge der Gewerkschaften sind die schon in zahlreichen Berufen bestehenden Unternehmer- und Meisterverbände, die immer mehr Solidaritätsbewufstsein auch in diese Kreise tragen und dort erstarken lassen. Einen unbestreitbaren Erfolg hat diese Gegenorganisation in der unten noch näher zu besprechenden Bierbrauerbewegung des Jahres 1896 davongetragen. Dort stand so zu sagen die ganze organisierte Arbeiterschaft des Landes im General-Bierkoykott dem Verbande schweizerischer Brauereibesitzer gegenüber und erlitt nach einem mehrere Monate dauernden Kampfe eine sehr empfindliche Niederlage. Eine Reihe von Berufen zählt starke schweizerische Zentralverbände der Meister und Prinzipale. So neben den Bierbrauern die Buchdrucker, die Schreiner, Glaser, Hafner, Spengler, Schlosser, Müller, Bäcker, Kaminfeger und andere mehr. Dem allgemeinen Gewerkschaftsbund der Arbeiter steht der „Schweizerische Gewerbeverein" mit eigenem, von der Eidgenossenschaft subventioniertem ständigem Sekretariat gegenüber; den lokalen Arbeiterunionen entsprechen lokale Handwerker- und Gewerbevereine, die ebenfalls zum Teil ständige Sekretariate errichtet haben (Bern, Zürich z. B.). In Basel hat sich im Jahre 1896 ein Verband der Industriellen der Maschinen- und Metallwarenbranche gebildet mit dem ausgesprochenen Zwecke des „Schutzes gegen Schädigung durch Lohnbewegungen und Strikes der Arbeiter". Die „schwarzen Listen" der Meistervereine, auf denen die nicht einzustellenden mifsliebigen Arbeiter je nach dem Grade ihrer „Gefährlichkeit" angezeichnet sind, circulieren im ganzen Lande. Wiederholt auch wurde das Bundeskomitee des Gewerkschaftsbundes wegen widerrechtlicher Schädigung von Arbeitgebern vor Gericht gezogen. Bis jetzt ohne Erfolg. Die Klage eines Bierbrauereibesitzers wegen dem letzten Boykott liegt noch im Prozefs. Dafs die Arbeiter den Rüstungen des Unternehmertums alle Aufmerksamkeit schenken, geht daraus hervor, dafs dem neu errichteten Sekretariat des Gewerkschaftsbundes ausdrücklich die Aufgabe zugewiesen wurde „die Stärkeverhältnisse der Unternehmerverbände, sowie alle in diesen

Digitized by Google

Kreisen vor sich gehenden organisatorischen und agitatorischen Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Gewerkschaftsbewegung und Organisationen unternommen werden, zu beleuchten und zu ermitteln". Interessante Aufschlüsse und Ueberblicke über die Gegenbewegung dürfen also erwartet werden.

VIII. Die Forderungen, Kämpfe und Errungenschaften.

Die Forderungen der schweizerischen Gewerkschaftsbewegung sind selbstverständlich im wesentlichen dieselben, wie in anderen Ländern. Neben den die Höhe des Arbeitslohnes und die Dauer der Arbeitszeit betreffenden Ansprüchen werden am häufigsten verlangt die Aufstellung bestimmter, genau ausgearbeiteter Lohntarife mit Minimallöhnen. Damit meist verbunden ist die Forderung nach festen Arbeitsordnungen, welche die sämtlichen Arbeitsbedingungen in den Arbeitern möglichst günstigem Sinne regeln und eine willkürliche Behandlung der einzelnen ausschließen. In neuerer Zeit ganz besonders hervortretend ist die Forderung der Anerkennung der Gewerkschaften als Vertreter der Arbeiterinteressen durch die Arbeitgeber. Der Kampf um die Organisation selber. Damit in Zusammenhang steht der Anspruch auf Benutzung der Arbeitsnachweisstellen der Gewerkschaften durch die Unternehmer. Die Forderung der Abschaffung des Akkordsystems, prinzipiell von den meisten Gewerkschaften vertreten, findet in der Praxis doch meist nur laue Betonung. Neben den Vorteilen, die dieses Lohnsystem den geschicktesten Arbeitern gewährt, mag die durchgängig geringe Aussicht auf Durchsetzung der Abschaffung desselben Grund dieser Erscheinung sein. Im allgemeinen bieten die im Fabrikgesetz vorgeschriebenen Arbeitsbedingungen ein Vorbild für die gewerkschaftlichen Bestrebungen der nicht unter diesem Gesetze stehenden Arbeiter. Doch sind diese, und das ist für die Entwickelung der Fabrikgesetzgebung von Bedeutung, teilweise schon zu günstigeren Bedingungen gelangt. Dies gilt vornehmlich für die Dauer der Arbeitszeit. Der Zehnstundentag hat ganz bedeutende Fortschritte gemacht. So besonders bei den Metall- und Holzarbeitern, den Steinhauern, Tapezierern, Glasern, Hafnern, Küfern, Gipsern und Malern, Korbmachern, Buchbindern, Bierbrauern. Die Buchdrucker und Lithographen haben teilweise bereits die neunstündige Arbeitszeit errungen. Auch in der Lohnfrage sind Fortschritte in vielen Berufen

Digitized by Google

zu verzeichnen. Dafs die gewerkschaftliche Organisation den Arbeitslohn dauernd in einem gewissen Mafse zu erhöhen vermag, unterliegt grundsätzlich keinem Zweifel mehr. Härteren Widerstand findet der formelle Punkt der Anerkennung der gewerkschaftlichen Organisation als Vertreter der Arbeiterinteressen im Dienstvertrag. Gerade weil die Arbeitgeber mehr und mehr spüren, wie diese Organisation die Kraftquelle der Arbeiterforderungen bildet, richten sie überall, wo sie ernstlich und immer wieder die Verteidigung ihrer Interessen an die Hand nehmen, ihre Defensivangriffe gegen dieselbe. Nichts aber ist so geeignet, den Kampf, der zuerst vielleicht nur zwischen einem Geschäfte und einer Gewerkschaft ausbrach, allgemein zu machen und auf beiden Seiten gröfsere Kreise in denselben hineinzuziehen, als dieser formelle Streit um die Organisation. Und man kann nicht sagen, dafs er auch nur in einem einzigen Berufe grundsätzlich entschieden und zur Ruhe gelangt sei. Vielmehr gestaltet sich noch jeder gröfsere und längere Zeit dauernde gewerkschaftliche Konflikt zu einem Existenzkampfe der Organisation, welcher freilich selten mehr zu deren Auflösung zu führen vermag. Dafür sitzt der Organisationsgedanke in der Arbeiterschaft heute zu fest, und er kann um so weniger untergehen, als er nicht nur von beruflichem Interesse, sondern auch von Klassenbewufstsein getragen wird. Der Kampf um die gewerkschaftliche Organisation ganz besonders ist nur der allgemeine Klassenkampf auf gewerkschaftlichem Boden.

Eine Forderung der Gewerkschaftsbewegung, die mehr und mehr Platz greift, seitdem auch Staats- und Gemeindearbeiter und Angestellte oder ihnen ähnlich situierte Bedienstete in die Organisation einbezogen sind, gilt der Sicherstellung des Arbeitsverhältnisses, einem gewissen Recht auf die Arbeitsgelegenheit, die man einmal besetzt hält. Dies lässt sich unschwer als eine Seite des allgemeinen „Rechts auf Arbeit" erkennen, das s. Z., unter ausdrücklicher Berufung auf diese Seite, auf politischem Wege von 52 000 Stimmberechtigten verlangt und von nahezu 76 000 auch angenommen, wenngleich von der grofsen Volksmehrheit noch abgelehnt wurde. Längere Anstellungsverträge, erschwerte Kündigung und Entlassung werden verlangt. Neben den entsprechenden Forderungen der Eisenbahnbediensteten, auf die wir bei Besprechung der Eisenbahnerbewegung der Jahre 1896 und 1897 noch eintreten werden, ist ein kürzlich von sozialdemokratischer Seite im Züricher Stadtrate gestellter Antrag bemerkenswert. Dieser Antrag verlangt

Digitized by Google

die Gleichstellung der mindestens seit einem Jahre im Dienste der Gemeinde stehenden Arbeiter mit den ständigen Angestellten. Das Schicksal dieses Antrages ist noch nicht entschieden. Auch in vorgeschlagenen Lohntarifen und Arbeitsordnungen privater Arbeiter und Angestellter wurden bezügliche Forderungen geltend gemacht, so in der von den Bierbrauern unter Mithülfe der übrigen organisierten Arbeiterschaft erkämpften Arbeitsordnung vom 1. April 1896, die dann freilich im Herbst des gleichen Jahres wieder verloren ging. Weitere Fortschritte hat auch die Abschaffung des Zwanges gemacht, beim Meister Kost und Logis zu nehmen, in den wenigen Berufen, wo er noch besteht. Andere Berufe, wie die Schneider und Schuhmacher, verlangen infolge der besonderen Verhältnisse, die bei ihnen in dieser Beziehung sich noch finden, die Herstellung gesunder, gut eingerichteter Gemeinwerkstätten (Ateliers) durch die Meister. Ein solches Atelier hat die Schneidergewerkschaft Bern Jahre lang auf ihre Kosten errichtet und unterhalten. In diesem konnten gegen geringes Entgelt die Arbeiter, die ihnen von den Meistern übertragenen Stückarbeiten, die sie sonst zu Hause machen mufsten, ausführen. Zur Zeit liegt auch vor dem Berner Stadtrate ein Antrag auf Errichtung derartiger Ateliers durch die Gemeinde. Eine vielfach in letzter Zeit durchgesetzte Arbeiterforderung bildet auch die gänzliche oder wenigstens teilweise Freigebung des 1. Mai. Die Forderungen nach besserer und höflicherer Behandlung durch die Vorgesetzten wollen wir nur kurz erwähnen, obschon es nicht selten vorkommt, dafs sie Hauptklagepunkte und Strikeursachen bilden. Eine besondere Forderung stellten die Spengler in Zürich, welche verlangten, dafs ihre Meister, und zwar auch die nicht unter das erweiterte Haftpflichtgesetz fallenden, sie gegen Unfall versichern sollten. Der Erfolg ist uns nicht bekannt. Zu einem Strike führte die Forderung nicht; doch wurde zu ihrer Unterstützung über 16 Werkstätten die Sperre verhängt. Alle diese Forderungen haben sich in den gewerkschaftlichen Bewegungen des Jahres 1896 geltend gemacht. Soviel aus dem offiziellen Organ des allgemeinen schweizerischen Gewerkschaftsbundes, der „Arbeiterstimme" zu ersehen war, die auch wohl gelegentlich von nicht dem Bunde angehörenden Gewerkschaften und Verbänden benutzt wird und in deren Aufgabe die Notierung der bemerkenswerten Erscheinungen des schweizerischen Gewerkschaftslebens überhaupt fällt, beträgt die Zahl dieser Bewegungen im Jahre 1896 etwa 58. Hiervon haben 28 zu Strikes oder Aussperrungen geführt. Der

Digitized by Google

letzte Jahresbericht des Gewerkschaftsbundes weist für die Jahre 1894 und 1895 je 14 und 15 Strikes unter 26 und 41 Bewegungen auf. Indessen beziehen sich diese Zahlen nur auf die Fälle, mit denen das Bundeskomitee sich zu beschäftigen hatte. Das Jahr 1896 mag also als Normaljahr gelten. Ist auch die Gesamtzahl der Strikes eine höhere, so haben wir es dafür, wenn man von der Bierbrauer-aussperrung absieht, durchweg mit Strikes von geringem Umfange oder kürzerer Zeitdauer zu thun, als die Jahre 1894 und 1895 sie brachten. Haben doch im erstgenannten Jahre allein der Schreinerstrike in Zürich, der Strike der Schmiede und Wagner ebenda und der Schneiderstrike in Bern die Reservekasse des Gewerkschaftsbundes zusammen 35690 Francs gekostet. Von den 28 hier notierten Strikes des Jahres 1896 waren 16 ganz oder teilweise erfolgreich, 6 gingen verloren und von weiteren 6 fehlen die Angaben. Von den 30 Bewegungen ohne Arbeitseinstellung konnte ich 10 als erfolgreich ermitteln, 3 als vergeblich. Sehr oft unterlassen es die Gewerkschaften, die für ihre Bewegungen gerne die Arbeiterblätter in Anspruch nehmen, über den Ausgang zu berichten, besonders wenn derselbe kein befriedigender war. Eine einigermafsen zuverlässige Statistik läfst sich wohl überhaupt nur bezüglich der Strikes aufstellen. Immerhin dürften die Protokolle des Bundeskomitees des Gewerkschaftsbundes, aus denen übrigens zeitweise Auszüge in der „Arbeiterstimme" erschienen, die hier benutzt wurden, genaueren Aufschlufs über die Erfolge der gewerkschaftlichen Bewegungen des Jahres 1896 geben. Ich konnte diese Protokolle aus verschiedenen Gründen nicht nachschlagen.

Von den gröfseren gewerkschaftlichen Bewegungen des letzten Jahres verdienen zwei ihres besonderen Charakters wegen eine kurze Darstellung ihres Verlaufs. Die eine, diejenige der Bierbrauer, wurde zum Kampfe der ganzen organisierten Arbeiterschaft durch das in Anwendung kommende Mittel eines General-Konsumboykotts; die andere, diejenige der Eisenbahnbediensteten, betraf einen Beruf, der in der schweizerischen gewerkschaftlichen und politischen Arbeiterbewegung noch eine gewisse Sonderstellung einnimmt. Wohl erfreute sich auch diese Bewegung der warmen Sympathie und teilweise auch der thätigen Teilnahme der ganzen Arbeiterorganisation, allein in ebenso hohem Mafse wurde sie von der Zustimmung der bürgerlichen Kreise und Parteien getragen, denen die Mitglieder der Eisenbahnerorganisation übrigens zum weitaus gröfsten Teile noch in jeder Beziehung angehören.

Digitized by Google

Die Bewegung der Bierbrauer.

Die einzelnen Bierbrauergewerkschaften waren in den Jahren 1894 und 1895 mit bestem Erfolge lokal vorgegangen und hatten, meist ohne grofsen Widerstand zu finden, verhältnismäfsig recht günstige Arbeitsbedingungen erlangt, die in beidseitig vertraglich anerkannten Arbeitsordnungen festgelegt waren. Zu Ende des Jahres 1895, nachdem inzwischen die verschiedenen Fachvereine zu einer schweizerischen Brauerunion zusammengetreten waren und auch die Brauereibesitzer sich fester verbündet hatten, beschlossen diese die Einführung einer einheitlichen schweizerischen Arbeitsordnung und demgemäfs die Kündigung der lokalen Einzelverträge auf 1. April 1896. Die Arbeiter erwarteten hiervon eine teilweise Verkümmerung der erlangten Vorteile, und ihr Zentralverband legte deshalb die Sache dem Bundeskomitee des Gewerkschaftsbundes vor, dem die Union beigetreten war. Das Bundeskomitee dachte sofort daran, sich in dem zu erwartenden Kampfe des Beistandes der lokalen Arbeiterunionen des Landes zu versichern. Es berief im Januar 1896 eine Delegiertenkonferenz dieser Lokalverbände der gröfseren Städte zusammen, die den Beschlufs fafste, falls die Unterhandlungen mit den Brauereibesitzern nicht zu günstigen Resultaten führen sollten, das Zwangsmittel des Bierboykotts in Anwendung zu bringen. Die Arbeiterschaft wurde aufgerufen, sich hierfür zu rüsten, Versammlungen wurden abgehalten, kurz, für den eventuellen Boykott in jeder Weise agitiert. Gleichzeitig begannen die Unterhandlungen mit dem Vorstande des Verbandes schweizerischer Brauereibesitzer. Es gelang, eine den günstigsten lokalen Verträgen entsprechende schweizerische Arbeitsordnung zu erzielen. Immerhin erst nachdem es an einzelnen Orten zu Arbeiterentlassungen und sie beantwortenden Boykotterklärungen gekommen war. So z. B. in Bern, wo der über einige Brauereien verhängte Boykott 14 Tage dauerte. Ende März wurde die neue schweizerische Arbeitsordnung der Bierbrauer von den Parteien unterzeichnet, nachdem auch die entlassenen Arbeiter wieder angestellt waren. Diese Arbeitsordnung statuierte u. a. die zehnstündige Arbeitszeit, eine wesentliche Beschränkung der Sonntagsarbeit, einen Minimallohn für gelernte Bierbrauer, sowie für im technischen Betriebe mit der Arbeit von Brauern beschäftigte Hilfsarbeiter, von 66 fcs. für 12 Arbeitstage nebst täglich 6 Litern Freibier, oder ohne Bier von 78 fcs., Freigebung der Kost- und Logisnahme beim Meister, Kündigung nach Fabrikgesetz, freies Ver-

Digitized by Google

einsrecht, Freigebung des 1. Mai. Sie wies da, wo keine gewerblichen Schiedsgerichte bestehen, Streitigkeiten über ihre Bestimmungen an besondere Schiedsgerichte. Abgeschlossen wurde die Vereinbarung auf 3 Jahre vom 1. April 1896 an. Nach Auslauf dieser Frist sollte sie von beiden Teilen, aber jeweilen nur im Dezember auf 1. April des folgenden Jahres, gekündigt werden können. Doch behielt sich der Verband der Brauereibesitzer vor, falls das Geschäft eines seiner Mitglieder boykottiert werden sollte, nach vergeblich versuchter Vermittlung die Arbeitsordnung sofort ohne Kündigung aufzuheben. In einem Punkte hatten die Arbeiter auf die vollständige Durchsetzung ihrer Forderungen verzichten müssen, nämlich bezüglich der Arbeitsnachweisestellen der Fachvereine. Statt der verlangten Verpflichtung der Arbeitgeber zu deren ausschliefslicher Benutzung bei Einstellung von Arbeitern, hatte man nur die Anerkennung derselben zu fakultativer Benutzung erlangen können, allerdings unter mündlicher Zusicherung, dafs diese nach Möglichkeit statthaben werde. Dieser Punkt gab nun Anlafs zu neuen, bereits im Mai desselben Jahres wieder ausbrechenden Streitigkeiten. Die Entstehung und den Fortgang des nun folgenden erbitterten und bis Ende September währenden Kampfes auch nur einigermafsen ausführlich hier zu schildern, würde zu weit führen. Es genüge, zu bemerken, dafs die Vertreter der Arbeiter im Bewufstsein des vor kurzem errungenen grofsen Erfolges nur zu leicht zu dem von der Arbeitsordnung verpönten Mittel des Boykotts griffen gegenüber einer Brauerei, die den Arbeitsnachweis der Gewerkschaft zum Ersatze dieser angehörender entlassener Arbeiter zu benutzen sich weigerte und die überhaupt im Verdachte stand, der Organisation beigetretene Arbeiter ihrem Geschäfte grundsätzlich fern halten zu wollen. Diesem Vorgehen gegenüber scheinen andererseits die Brauereibesitzer den Anlafs zu einer endgültigen Machtprobe gerne ergriffen zu haben, weniger vielleicht um die neue Arbeitsordnung ihrem materiellen Inhalte nach wieder los zu werden, als um von der vertraglichen Gebundenheit gegenüber der Arbeiterorganisation als solcher sich zu befreien. Ihr Verband machte die Sache der boykottierten Brauerei zu der seinigen, erklärte nach verschiedenen Unterhandlungen, in denen er sich auch auf das vertragsmäfsig vorgesehene Schiedsgericht berief, die Arbeitsordnung für aufgehoben und verfügte die Entlassung von 25 % der den Gewerkschaften angehörenden Arbeiter auf 20. Juni. Die vom Bundeskomitee des Gewerkschaftsbundes einberufene Delegierten-

Digitized by Google

versammlung der lokalen Arbeiterunionen ihrerseits billigte das Vorgehen dieses Komitees, und die Unionen beschlossen in stark besuchten öffentlichen Versammlungen überall den Boykott gegenüber den Verbandsbrauereien. Solche Boykottbeschlüsse erfolgten in 23 Ortschaften. Entlassen wurden im ganzen 190 Arbeiter. Der beiderseitig mit aller Entschiedenheit und Rücksichtslosigkeit geführte Kampf endete erst im Herbst mit einer Niederlage der Arbeiterorganisation. Die Verbandsbrauereien hatten sich solidarisch erklärt für den Schaden, den der Boykott ihnen zufügte und es waren auch, wie einzelne Beispiele zeigten, mit nicht boykottierten Brauereien Abkommen getroffen worden, nach welchen diese von ihrem Mehrgewinn durch den Boykott bestimmte Quoten dem Verbande vergüteten. Auf der Seite der Arbeiterschaft, besonders aber derjenigen Teile derselben, die der klassenbewufsten Organisation ferne standen, machte der Gedanke, dafs der Kampf denn doch etwas leichtfertig herbeigeführt worden sei, den Boykott, der zudem an einzelnen Orten, die fast keine nicht boykottierten Brauereien aufzuweisen hatten, auf grofse Schwierigkeiten stiefs, auf die Dauer weniger wirksam. So mufste man schliefslich die Arbeitsordnung, welche die Brauereibesitzer schon am 17. Juni einseitig aufgestellt hatten, mit wenigen Aenderungen annehmen und die Wiedereinstellung der entlassenen Arbeiter, in welcher Beziehung übrigens meist beruhigende Zusicherungen gegeben wurden — sie war vom Verbande den einzelnen Brauereibesitzern anheimgestellt worden —, dem Belieben der Arbeitgeber überlassen. Der Generalboykott wurde in rascher Folge an den einzelnen Orten aufgehoben. Die neue Arbeitsordnung liefs übrigens viele Vorteile der alten für die Arbeiter bestehen. Insbesondere blieben die Lohn- und Arbeitszeitbestimmungen dieselben. Im wesentlichen fielen nur fort: die Geltung der Arbeitszeit- und Lohnbestimmungen auch für die im technischen Betrieb beschäftigten Hilfsarbeiter, der erhöhte Lohnzuschlag für Sonntagsarbeit über 2 Stunden, die genaue Ausscheidung der Arbeiten, die als blofse Hilfsarbeit zu betrachten seien, die Anerkennung des freien Vereinsrechts, die Bestimmungen, welche die Regelung gewisser Punkte, wie die Einteilung der Arbeitszeit und des sogenannten Jourdienstes, der Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitern zuwiesen, die Benutzung des Arbeitsnachweises der Fachvereine. Die Schiedsgerichtsbestimmung fiel schon deshalb aus, weil die Brauereibesitzer überhaupt jede fernere vertragmäfsige Vereinbarung mit den Arbeiterorganisationen

Digitized by Google

als solchen von der Hand wiesen. Dafs dieser Zustand einen dauernden Frieden nicht verbürgt, liegt auf der Hand. Eher hätte das wohl ein gegenseitiges billiges und vertragsmäfsig festgestelltes Uebereinkommen nach den nun gemachten Erfahrungen gethan. Für ein solches aber hatte der Kampf zu lange gedauert und war zu erbittert geführt worden. Vorläufig hat die Delegiertenversammlung der schweizerischen Brauerunion, die nur wenig geschwächt am 31. Januar d. J. in Bern tagte, beschlossen, die Organisation in Ruhe weiter zu entwickeln und sie auch auf die Hilfsarbeiter auszudehnen; auch die während der Bewegung als Streikbrecher ausgeschlossenen Genossen wieder aufzunehmen.

Die Bewegung der Eisenbahn-Angestellten.

Glücklicher verlief die von den Sympathieen der organisierten Arbeiterschaft, aber auch von der allgemeinen Sympathie weitester Volkskreise getragene Eisenbahnerbewegung. Die Seele dieser Bewegung wurde das vom mächtigsten Verbande des Gesamtbundes, dem Verein schweizerischer Eisenbahn- und Dampfschiff-Angestellter, 1894 begründete Generalsekretariat, resp. der Inhaber dieses Amtes, zugleich Redakteur der Schweizerischen Eisenbahnzeitung, der seither in den schweizerischen Nationalrat gewählte Dr. Sourbeck. Gab dem Gesamtverbande der genannte Verein schweizerischer Eisenbahn- und Dampfschiff-Angestellter, dem der gröfste Teil auch der besser situierten Beamten der Eisenbahngesellschaften angehörte, seine nachhaltige Kraft, so waren es dagegen die da und dort schon längere Zeit bestehenden Eisenbahnarbeitervereine, die voraus in den Kampf zogen [1]) und schon anfangs 1895 eine Reihe von Vorpostengefechten siegreich bestanden. Als Beginn der grofsen Bewegung des Gesamtpersonals können die Beschlüsse der Delegiertenversammlung des Vereins schweizerischer Eisenbahn- und Dampfschiff-Angestellter vom 25. und 26. Mai 1895 in Bern angesehen werden. Diese Beschlüsse überwiesen dem Zentralvorstande zur Behandlung die Aufnahme einer Lohnstatistik [2]) und die Aufstellung eines Programmes

[1]) Wir folgen in dieser Schilderung zumeist der Schrift „Die Lohnbewegung der Schweizerischen Eisenbahner", von Em. Bohny, 1896, Bern, Verlag von F. Widmer.

[2]) Es sei gleich hier erwähnt, dafs später, im Dezember 1896, zwar nicht dem Verein schweizerischer Eisenbahn- und Dampfschiff-Angestellter direkt, wie verlangt worden war, wohl aber dem schweizerischen Eisenbahndepartement für die Aufnahme einer Lohnstatistik der Eisenbahnbediensteten je 5000 fcs. auf 2 Jahre von der Bundesversammlung bewilligt wurden.

Digitized by Google

für eine allgemeine Dienstpragmatik mit Besoldungsskala für die Beamten und Angestellten der schweizerischen Normalbahnen, sowie eine Revision der geltenden Bestimmungen über das Pensions- und Hilfskassenwesen im Sinne einer Vereinheitlichung desselben für alle Eisenbahngesellschaften und verschiedener Verbesserungen zu Gunsten des Personals. Die erste Delegiertenversammlung des neuen Gesamtverbandes (Verein des Personals schweizerischer Transportanstalten), die am 16. Juni in Luzern abgehalten wurde und von 62 Delegierten [1]) beschickt war, sprach sich für die Verstaatlichung der Eisenbahnen, sowie für Revision des eidgenössischen Gesetzes betreffend die Arbeitszeit beim Betrieb der Eisenbahnen und anderer Transportanstalten aus, die durch Petition an die Bundesversammlung verlangt werden sollte. Die Versammlung beschlofs ferner, allerdings nicht ohne lebhafte Opposition, mit grofser Mehrheit den Beitritt zum Schweizerischen Arbeiterbund. Endlich wurden die oben erwähnten Beschlüsse des Vereins schweizerischer Eisenbahn- und Dampfschiff-Angestellter auch für den Gesamtverband angenommen. Damit waren die Forderungen einer günstigeren Gestaltung der Lohn- und Dienstverhältnisse zur Sache des Gesamtverbandes geworden und hatten auch die Lohnbewegungen der Eisenbahnarbeiter, die inzwischen ihren wachsenden Fortgang nahmen, einen mächtigen Rückhalt gefunden. In den Kantonen Basel und Bern wurden von den Arbeitern der Schweizerischen Zentralbahn bedeutende Konzessionen abgewonnen. Ebenso in St. Gallen den Vereinigten Schweizerbahnen. Diese Bewegungen riefen auch eine Reihe neuer Eisenbahnarbeitervereine ins Leben. Die Beamten und Angestellten folgten nach und begannen im September den Kampf ebenfalls in Basel gegen die Zentralbahn. Eine stark besuchte Versammlung beschlofs, die Bewegung auf das ganze Netz und sämtliche Dienstzweige der genannten Bahngesellschaft auszudehnen. Ihre Forderungen waren: Gehaltsaufbesserung, Aufstellung einer festen Gehaltsskala nach dem Dienstalter mit jährlicher Gehaltserhöhung bis zum Maximum, das nach 20 Dienstjahren erreicht werden sollte, zehnstündige Arbeitszeit, soweit solche bisher überschritten wurde und erhöhte Bezahlung für Ueberzeitarbeit. Auch bei den anderen Bahnen begannen die Beamten und Angestellten sich zu regen. Der im November abgehaltenen Generalversammlung des Vereins schweizerischer Eisenbahn- und Dampfschiff-Angestellter, die von ca. 800

[1]) V. S. E. A. 41, S. Z. P. V. 12, S. L. F. V. 6, Arbeitervereine 3.

Digitized by Google

Mitgliedern besucht war und der auch Delegierte der anderen Verbände des Vereins des Personals schweizerischer Transportanstalten beiwohnten war es vorbehalten, die Einzelbewegungen in eine Gesamtbewegung zusammenzufassen. Betont wurde dabei, dafs es sich nicht nur um eine Lohnerhöhung handeln dürfe, sondern dafs die Bewegung ebenso sehr auch einer richtigen Abstufung der Gehälter und Löhne in einer festen Stufenleiter, sowie der Sicherung des Dienstverhältnisses durch eine entsprechende Dienstpragmatik zu gelten habe. Folgende Resolution wurde einhellig und mit Begeisterung angenommen:

„Die gegenwärtige Bewegung der schweizerischer Eisenbahner, welche eine allgemeine Besserstellung in den Lohn- und Dienstverhältnissen anstrebt, ist mit aller Energie und bis zum Aeufsersten durchzuführen, ohne irgend einen Punkt der Forderungen Preis zu geben. Diese Forderungen beruhen auf der Basis der Gerechtigkeit und bezwecken nur eine den heutigen Verhältnissen angemessene Regelung der Stellung des Eisenbahners.

„Die glänzenden Betriebsergebnisse der schweizerischen Bahnen rechtfertigen voll und ganz unser Vorgehen, welches den vernünftigen Ansprüchen der Aktionäre auf Verzinsung ihres Kapitals in keiner Weise zu nahe tritt.

„Vertrauend auf die Kraft unserer Organisation und im Hinblick auf die kommende Eisenbahnverstaatlichung, welcher unsere Bewegung nur von Vorteil sein kann, werden wir kämpfen und siegen."

Das im letzten Satze dieser Resolution erwähnte Verhältnis der Bewegung zur Frage der Verstaatlichung der schweizerischen Eisenbahnen ist hier kurz zu erläutern. Bekannt ist, dafs Volk und Behörden der schweizerischen Eidgenossenschaft seit Jahren die Verstaatlichung der Eisenbahnen, die alle — wenigstens die Hauptbahnen — Privatunternehmungen sind, anstreben. Da die Entschädigung der Eisenbahngesellschaften, besonders wenn der Weg des konzessionsgemäfsen Ankaufes beschritten wird, wesentlich von der Höhe der in den vorangehenden 10 Jahren ausgerichteten Aktien-Dividenden abhängt, so hat der Staat ein grofses Interesse daran, dafs diese Dividenden nicht auf dem Wege mehr oder minder starken Raubbetriebes oder sonstiger unsolider Geschäftsgebahrung künstlich hinaufgeschraubt werden. Dieses Interesse des Staates ist auch in dem vom Volke am 4. Oktober vorigen Jahres angenommenen Eisenbahn-Rechnungsgesetz zum Ausdruck gekommen. Anerkennt man nun, wie das fast allgemein der Fall war, die Berech-

Digitized by Google

tigung der von den Eisenbahnbediensteten gestellten Forderungen nach Verbesserung ihrer ökonomischen Lage als berechtigt, so erscheinen die durch ungenügende Bezahlung und übermäfsige Ausnützung ihres Personals seitens der Eisenbahngesellschaften erzielten Betriebsersparnisse als ein nicht zu billigendes Verhalten, das zugleich dem öffentlichen Interesse zuwiderläuft. Das mufste der Bewegung des Eisenbahnpersonals, die mit seltener Einmütigkeit auftrat, die Sympathieen nicht nur des Publikums, sondern auch der Behörden von vorn herein sichern. So wenig nun auch dabei an irgendwelche mit den Pflichten ihres Amtes nicht vereinbare Vorschubleistung seitens dieser letzteren zu denken war, so konnten die Eisenbahner doch immerhin eine wohlwollende Befürwortung ihrer Forderungen bei allfälligen Vermittelungsverhandlungen von ihnen erwarten. Im Falle es aber zu einem Strike kommen sollte, durfte wenigstens auf sonst nicht immer in solchen Fällen geübte strenge Unparteilichkeit von dieser Seite gerechnet werden. Bei der den eidgenössischen Behörden gesetzlich obliegenden Pflicht zur Wahrung der öffentlichen Interessen inbezug auf den Eisenbahnbetrieb mufste der Bundesrat die Vermittlerrolle im Kampfe der Eisenbahnbediensteten, sofern sie ihm angetragen wurde, unbedingt übernehmen und versuchen, den Streit möglichst rasch zu schlichten. Im Notfalle hätte er sogar den Betrieb der Eisenbahnen vorübergehend selber in die Hand nehmen müssen. Es war aber vorauszusehen, dafs es die Eisenbahngesellschaften zu dieser übrigens vom Gesetze vorgesehenen Eventualität nicht kommen lassen würden. Als bezeichnend für diese Verhältnisse mag auch eine während der Bewegung im Jahre 1895 im Solothurnischen Kantonsrat gestellte Motion Erwähnung finden, die verlangte, der Rat möge „die von ihm gewählten Mitglieder der Verwaltungsräte der respektiven Eisenbahngesellschaften beauftragen, für die Initiative der Eisenbahnarbeiter betreffs Lohnerhöhung, als im Sinne der Vorbereitung und Erleichterung des Eisenbahnrückkaufes gelegen, zu stimmen." Die Motion wurde dann später, ohne dafs sie behandelt worden wäre, vom Motionssteller als gegenstandslos geworden zurückgezogen, darf aber doch, besonders da sie nicht etwa von sozialdemokratischer Seite, sondern von einem bürgerlichen Freisinnigen kam, als ein Zeichen der im Volke herrschenden Stimmung beachtet werden.

Zunächst gelangte nun das Eisenbahnpersonal in Massenpetitionen an die Verwaltungen und Direktionen der verschiedenen Gesellschaften. Eine Reihe von stark besuchten Versammlungen fanden

Digitized by Google

in allen Teilen des Landes statt. Alle schlossen sich der Bewegung an. Einzelabmachungen wurden abgelehnt. Das Personal der verschiedenen Dienstzweige hielt gut zusammen. Die Antworten der Verwaltungen auf die Petitionen, sowie die Unterhandlungen des Zentralkomitees mit denselben ergaben kein befriedigendes Resultat. Einen Zwischenfall, der die Eisenbahner sowohl, wie ein weiteres Publikum ziemlich erregte, bildete die Nichtwiederwahl des wegen seinem Entgegenkommen beim Personal sehr beliebten Zentralbahndirektors Weifsenbach durch den Verwaltungsrat der Gesellschaft. Eine über 1100 Mann starke Eisenbahnerversammlung in Olten sandte dem seines Amtes Entsetzten ein freundlich erwidertes Anerkennungstelegramm. Die Presse stand zum grofsen Teil lebhaft für die Bewegung ein. So endete das Jahr 1895. Gehaltserhöhungen, die einzelne Verwaltungen mit dem neuen Jahre eintreten liefsen, vermochten nicht, Uneinigkeit in die Bewegung zu bringen. Es erfolgte eine vertrauliche Konferenz der Gesellschaftsdirektionen mit dem eidgenössischen Eisenbahndepartement, in welcher die Zentralbahn und die Gotthardbahn erklärten, den Forderungen des Personals nachkommen zu können, während die Nordostbahn und die vereinigten Schweizerbahnen, ebenso auch die Jura Simplonbahn ablehnen zu müssen angaben und die Hilfe der Behörde verlangten. Das gab das Zeichen zum Vormarsch des Personals. Man marschierte zunächst gegen die Nordostbahn, die den hartnäckigsten Widerstand versprach. Im Januar 1896 legte eine Versammlung von nahezu 3000 Eisenbahnern in Zürich für den Fall, dafs eine noch zu erwartende Antwort der Nordostbahndirektion unbefriedigend ausfallen sollte, mit einmütiger Entschiedenheit ihre Sache in die Hände des Zentralkomitees. Ueberall schlossen sich die Eisenbahnarbeiter der Bewegung an. Der Verein der Lokomotivheizer trat dem Verband des Vereinigten Personals schweizerischer Transportanstalten bei. Ebenfalls massenhaft besuchte Versammlungen fanden in St. Gallen (Vereinigte Schweizer Bahnen) und Lausanne (Jura-Simplonbahn) statt. Die Gotthardbahnverwaltung hielt zwar mit ihrer definitiven Antwort zurück, zeigte aber Bereitwilligkeit, die Forderungen des Personals in weitestem Mafse zu bewilligen. Ebenso die schweizerische Zentralbahn. Teilweise verhiefsen nun auch die Verwaltungen der Vereinigten schweizer Bahnen und der Jura-Simplonbahn Zugeständnisse. Die Nordostbahn aber zeigte sich unnachgiebig. So erreichte denn die allgemeine Eisenbahnerbewegung ihren Gipfelpunkt im Eisenbahnertag von Aarau (16. Februar). Dort tagte im

Digitized by Google

Freien, auf dem Rathausplatz, eine Menge, deren Zahl auf über 10,000 geschätzt wurde. Aus allen Teilen der Schweiz waren die Eisenbahnbediensteten herzugeeilt. Zum Aeufsersten entschlossene Begeisterung neben unbedingtem Vertrauen in die Führung traten gewaltig zu Tage. Es wurde nach der Berichterstattung durch das Zentralkomitee einmütig beschlossen, das Komitee habe eine letzte Vergleichsverhandlung mit den Bahngesellschaften abzuhalten. Eventuell aber sei zur Arbeitseinstellung zu schreiten. Diese letzte Konferenz fand am 29. Februar — der Streik, der vollständig vorbereitet war, sollte eventuell mit der ersten Stunde des 2. März beginnen — im Bundesrathause statt, unter Leitung des Vorstehers des eidgenössischen Eisenbahndepartements, begleitet von 2 Beamten, von denen einer das Protokoll zu führen hatte. Vertreten waren die Direktionen der schweizerischen Zentralbahn, der Gotthardbahn, der Jura-Simplonbahn, der Vereinigten schweizer Bahnen und einer Nebenbahn, der Töfsthalbahn, deren Angestellte ebenfalls in der Bewegung standen. Seitens des Eisenbahnpersonals und Namens desselben verhandelten der Generalsekretär und die Zentralpräsidenten der einzelnen Verbände. In eintägiger Verhandlung wurden den Forderungen des Personals gerecht werdende Vereinbarungen mit allen vertretenen Bahnverwaltungen erzielt, aufser derjenigen der Jura-Simplonbahn. Die Nordostbahn war nicht erschienen. Gegen diese sollte nun der Ausstand beginnen. Als aber der Generalsekretär des Verbandes des Personals schweizerischer Transportanstalten am 1. März in Zürich anlangte, um die Aktion zu leiten, empfing ihn der Direktionspräsident der Nordostbahn mit der Einladung zu einer Besprechung mit dem Präsidenten des Verwaltungsrates. Dies führte zu Verhandlungen mit der zusammenberufenen Gesamtdirektion, die dann endlich auch mit dieser Bahngesellschaft eine befriedigende Vereinbarung ergab auf dem gleichen Fufse, wie die schon mit den anderen Gesellschaften abgeschlossenen. Lohnerhöhung, Lohnskala, Dienstpragmatik nach den Wünschen des Personals wurden mit einigen Einschränkungen angenommen. Auch die Revision des Pensions- und Hilfskassenwesens wurde angebahnt. Der Strike wurde durch Kontreordre des Führers mittelst des Bahntelegraphen abbestellt, der Bundesrat von der ungestörten Fortführung des Betriebes verständigt, so dafs die von dieser Behörde in Aussicht genommenen Mafsnahmen unterbleiben konnten. Etwa eine Woche später gelang es auch mit der Jura-Simplonbahn einen befriedigenden Vergleich zu erzielen. Die finanziellen Folgen

Digitized by Google

ihrer Zugeständnisse für die Gesellschaften wurden zusammen auf ca. 3 Millionen frc. an Mehrausgaben berechnet. Auf die Jura-Simplonbahn allein sollen hiervon frs. 1,037,000 fallen.

Indessen auch diese sonst so glänzend verlaufene gewerkschaftliche Bewegung zeigte einige dunkle Punkte. Vier wegen Teilnahme an ihr entlassene Beamte der Zentralverwaltung der Nordostbahn mufsten geopfert werden. Bald nach dem Friedensschlufs tauchten da und dort Klagen auf, die Arbeiter seien gegenüber den Beamten und Angestellten zu kurz gekommen. Diese Klagen mögen grofsenteils auf Mifsverständnissen beruhen bezüglich der gehegten Erwartungen. Schwerer wog die Erfahrung, dafs die Nordostbahn-Gesellschaft ihre gemachten Zusagen nur mangelhaft erfüllte. Anfangs des Jahres 1897, mit dem die meisten gemachten Zugeständnisse liquid werden sollten, kam es zur Beschuldigung des Vertragsbruches gegenüber der Nordostbahn. Nach Abhaltung einer Delegiertenversammlung des Nordostbahnpersonals am 28. Februar 1897 richtete das Zentralkomitee des Gesamtverbandes eine peremptorische Eingabe an den Verwaltungsrat, in welcher diesem der Wortlaut der Abmachung vom 1. März vorigen Jahres vorgehalten und die Punkte bezeichnet wurden, in denen das Personal sich durch die seitherigen Verfügungen der Verwaltung verletzt hielt. Es wurden diesbezüglich die Forderungen genau präzisiert und beigefügt: „Wir unterbreiten Ihnen obige Forderungen des Personals und erklären, dafs wir laut Delegiertenbeschlufs vom 28. Februar zu Unterhandlungen mit dem Chef des schweizerischen Eisenbahndepartements befugt sind. Sie wollen bis 10. März sich aussprechen, ob Sie zu Unterhandlungen an genannter Stelle geneigt sind, resp. ob Sie ohne Weiteres das vorjährige Versprechen der Direktion einlösen wollen. Eine Antwort erbitten wir uns bis spätestens 10. März 10 Uhr morgens an das schweizerische Eisenbahndepardement zu Handen des Zentralkomites des Verbandes des Personals schweizericher Transportanstalten in Bern". Zum Schlusse des Schreibens wurde auf die eventuellen Folgen einer Weigerung hingewiesen und die Verantwortung dafür der angesuchten Verwaltung zugeschoben. Seitens der Bundesbehörde wurde das mögliche gethan, den Ausbruch eines Strikes zu verhüten. Die Nordostbahn-Verwaltung dagegen begnügte sich damit, eine Kommission zu wählen, welche die Forderungen des Personals untersuchen sollte. Diese Mafsregel, die früher wohl beruhigend gewirkt hätte, zumal da die Kommission zum Teil aus Männern zusammengesetzt war, die das

Digitized by Google

besondere Vertrauen der Arbeiter genossen, kam zu spät. Eine Versammlung in Zürich beschlofs zwar, auf Antrag des schweizerischen Arbeitersekretärs, die Arbeit der genannten Kommission abzuwarten; aber die weit über diese Versammlung hinausdrängende Wucht der Bewegung liefs sich nicht mehr hemmen. Da die verlangte Antwort ausblieb, begaben sich die Leiter der Bewegung nach Ablauf der Frist auf den Kampfplatz. Dort zeigte sich, dafs die vom Verwaltungsrat eingesetzte Kommission noch nicht einmal im Besitze der Akten, noch weniger in dem irgend einer Vollmacht war, mit dem Personal zu verhandeln. Auch eine noch am Tage vor dem Strike einlaufende Depesche des Vorstehers des eidgenössischen Eisenbahndepartements, die dem am Abend zum letzten Entscheid versammelten Personal vorgelegt wurde, vermochte dessen entschlossene Haltung nicht zu ändern. Vergeblich war auch die wiederholte Aufforderung des Vertreters des schweizerischen Arbeiterbundes, des Arbeitersekretärs H. Greulich, wer die Meinung habe, der Ausstand sei zu vermeiden, möge es frei und offen erklären. Niemand meldete sich. Vergeblich war endlich die überall angeschlagene Bekanntmachung der Direktion, dafs, wer die Arbeit einstelle, sofort entlassen sei. Mit der ersten Morgenstunde des 12. März stand der Betrieb in allen Teilen still. Mit Ausnahme einiger höherer Beamten war niemand auf seinem Posten. Man berechnet die Zahl der auf der ganzen Linie mit einem Schlage Streikenden auf 5000 Mann. Indessen herrschte die musterhafteste Ordnung unter den Ausständigen. Auch wurde alles bereit gehalten, um den Betrieb sofort wieder beginnen zu können, falls die Nordostbahnverwaltung nachgeben oder der Bund den Betrieb übernehmen würde. Die Lokomotiven waren geheizt, die Wagen angekoppelt, das Personal hielt sich in der Nähe der Bahnhöfe und Stationen, jedoch nicht im Freien, in Bereitschaft. Sofort begaben sich zwei Mitglieder des Bundesrates an Ort und Stelle. Ihr Extrazug wurde von den Streikenden — — auch das Personal der anstofsenden Linien versagte sonst, auf der Nordostbahnlinie Dienst zu thun — zugelassen. Ihren Bemühungen gelang es, am zweiten Tage einen Vergleich zustande zu bringen, wonach der Vorsteher des eidgenössischen Eisenbahndepartements, der anwesend war, als Schiedsrichter auf Grundlage der vorjährigen Abmachung den Streit entscheiden sollte. Am Nachmittag des 13. März wurde der Schiedsgerichtsvertrag von beiden Teilen unterzeichnet, nachdem noch das Personal die im Kampfe hinzugetretene Forderung der Entlassung zweier Direktions-

Digitized by Google

mitglieder und eines Betriebschef fallen gelassen hatte. Abends gegen 6 Uhr trat die Nordostbahn wieder in regelmäfsigen Betrieb. Der sofort gefällte Schiedsspruch erkannte die Forderungen des Personals als in allem Wesentlichen vollständig berechtigt an. Er lautet:

1. Das Anstellungsverhältnis und die Gehälter des Personals der Nordostbahn sind in Uebereinstimmung mit dem Anstellungsvertrage und der Gehaltsordnung, sowie den bezüglichen Einführungs- und Vollziehungsbestimmungen der Schweizerischen Zentralbahn zu ordnen, soweit nicht die zur Zeit bei der Nordostbahn bestehenden Normen für das Personal günstiger sind. Auch für die Lohnverhältnisse der Taglohnarbeiter sollen die Normen der Schweizerischen Zentralbahn zu Grunde gelegt werden.
2. Es sind mit dem Personal neue Anstellungsverträge auf dieser Grundlage abzuschliefsen, zu datieren vom 1. Januar 1897 und mit Rückwirkung der darin vorgesehenen Lohnerhöhungen auf 1. Januar 1896.
3. In Bezug auf die zu stellende Kaution ist dem Personal die Wahl zwischen Barkaution und der Bürgschaftsgenossenschaft zu lassen.
4. Die Direktion der Nordostbahn ist verpflichtet, die Klassifizierung der Stationen einer Revision zu unterstellen.
5. Wegen dieser Lohn- und Strikebewegung darf die Direktion der Nordostbahn gegenüber dem Dienstpersonal weder Entlassung noch irgend welche Mafsregelungen eintreten lassen. Auch sind zivilrechtliche Ansprüche gegenüber dem Personal wie auch gegenüber dem Zentralkomitee des Verbandes, sowie dem Verbande selbst ausgeschlossen. — Es wird überdies die bestimmte Erwartung ausgesprochen, dafs die Direktion der Nordostbahn durch angemessene Behandlung des Personals und das Personal durch gewissenhafte Pflichterfüllung das Möglichste zur Herstellung eines im beiderseitigen Interesse liegenden guten Einvernehmens beitragen werden.
6. Die Parteien werden eingeladen, bis 1. Mai nächsthin sich über die Anstellungsverträge und Gehaltsfestsetzung zu verständigen.
7. Sollten sich bei Vollziehung des gegenwärtigen Schiedsspruches Differenzen ergeben, über welche sich die Parteien

Digitized by Google

nicht zu einigen vermögen, so sind dieselben dem Schiedsrichter zur Prüfung und Entscheidung vorzulegen.

8. Auf weitere Begehren des Personals wird nicht eingetreten.
9. Dieser Schiedsspruch wird beiden Parteien schriftlich mitgeteilt.

Zürich, den 13. März 1897.

Der Schiedsrichter:
Zemp.

Zur Erläuterung ist beizufügen, dafs das Zentralkomitee des Vereinigten Personals schweizerischer Transportanstalten in seinem im Vorstehenden erwähnten Schreiben an den Verwaltungsrat der Nordostbahn sich ausdrücklich auf die loyale Art und Weise berief, wie die schweizerische Zentralbahn die vorjährigen Abmachungen ausgeführt hatte. Besonders zu bemerken ist ferner die ebenfalls den gestellten Forderungen entsprechende Bestimmung des Spruches, wonach auch die Taglohnarbeiter in die allgemeine Besserung der Arbeitsverhältnisse einbezogen wurden.

So endete dieser kurze, aber energisch geführte Feldzug mit einem vollständigen Siege der gewerkschaftlichen Organisation der Eisenbahnbediensteten. Allgemein herrscht im Lande das Gefühl, dafs mit diesem Vorgange die schon so lange sich hinziehende Frage der Eisenbahnverstaatlichung um einen bedeutenden Schritt ihrer Lösung näher gelangt sei. Die neuesten Kundgebungen der Behörden haben das auch bestätigt.

* * *

Mit dieser letzten, gröfsten und sozialpolitisch bedeutendsten Aeufserung der gewerkschaftlichen Bewegung in der Schweiz schliefse ich meine Darstellung, die ein möglichst getreues und vollständiges Bild dieser Bewegung zu geben versucht hat. Dieses Bild ist noch kein einheitlich festes. Noch macht es eher den Eindruck durch einander wogender Bestrebungen, die wohl einem einheitlichen bestimmten Charakter zuneigen, denselben aber noch nicht endgültig zu gewinnen vermochten. Ob dieser Charakter derjenige eines auf rein wirtschaftlichem Boden geführten beruflichen Kampfes oder derjenige einer vollständigen Durchdringung der wirtschaftlichen und politischen Bestrebungen der für ihren Lebensunterhalt auf die Arbeit „in fremdem Geschäfte" angewiesenen Volksklasse sein wird, wage ich nicht zu entscheiden. Immerhin erscheint mir das letztere als das wahrscheinlichere. Falls uns die

Digitized by Google

Geschichte der Entwickelung unserer heutigen Gesellschaft als eine Reihe von aufeinander folgenden Klassenkämpfen vor Augen steht, werden wir auch als gewifs annehmen, dafs die ganze Gewerkschaftsbewegung unserer Zeit nur eine Erscheinung des modernen Klassenkampfes sein kann, dessen Hauptcharakter, dem alle seine Erscheinungen sich unterzuordnen und anzupassen haben, ein politischer ist und sein mufs. Diese Erkenntnis müfste dahin führen, dafs die Politik des Staates sich in noch viel höherem Mafse als bisher geschehen ist, der Regelung der gewerkschaftlichen Verhältnisse zuwenden würde. Für die Gesetzgebung ist hier, zumal in der Schweiz, ein noch fast unbebautes Feld offen. Die Berechtigung der gewerkschaftlichen Kämpfe an sich ist wohl schon vom Bewufstsein eines grofsen Volksteiles anerkannt, aber noch spielt der Staat, wenn nicht, wie bei der Eisenbahnerbewegung, seine politischen Interessen in Frage kommen, ihnen gegenüber den Vogel Strauſs und ignoriert sie in seiner Gesetzgebung. Je mehr aber politische und gewerkschaftliche Bewegung Hand in Hand gehen und zusammen fortschreiten werden, um so eher wird der Staat sich dazu gezwungen sehen, hier eine gründliche Wandlung eintreten zu lassen.

Bern, April 1897.

Digitized by Google

GESETZGEBUNG.

GROSSBRITANNIEN.

Der Haftpflicht-Gesetzentwurf von 1897.

(Workmen [Compensation for Accidents] Bill.)

Von

The Rt. Hon. Sir CHARLES W. DILKE,

Privy Councillor, M. P., in London.

Die am 3. Mai durch die Regierung im Unterhause eingebrachte Vorlage bestimmt für einige Gewerbe, aber durchaus nicht für alle, eine allgemeine Unfallsentschädigung, und sie schafft eine Individual- und keine Kollektivverantwortlichkeit der Unternehmer. Diese individuelle Verantwortlichkeit mufste unter anderem die Beschränkung der Vorlage auf einzelne Gewerbe zur Folge haben; denn kleine Pächter und kleine Bauunternehmer werden zu häufig bankerott, ihre wirtschaftliche Existenz ist zu flüchtig und unsicher, als dafs man dem einzelnen von ihnen eine Rentenzahlung auferlegen könnte, welche unter Umständen sich auf 60—70 Jahre erstrecken kann.

Gegen die im Jahre 1893 eingebrachte Vorlage des Herrn Asquith, welche eine Verbesserung des für das Vereinigte Königreich gültigen Rechtes bezweckte, nach welchem die Arbeiter ihren Anspruch auf Unfallentschädigung gerichtlich verfolgen können, erhob sich Herr Chamberlain, indem er einen umfassenderen Plan befürwortete. Mit Recht wies er darauf hin, dafs nur ein kleiner Teil der Unfälle im Vereinigten Königreiche entschädigt würde, und dafs daran die von Herrn Asquith beabsichtigten Verbesserungen nicht viel ändern würden. Andererseits läfst sich das, was er über den Vorteil automatischer Entschädigung sagte, welche die Zuflucht zur gerichtlichen Entscheidung beseitigen soll, auf den vorliegenden

Digitized by Google

Entwurf nicht anwenden, dessen Ausführung eine enorme Anzahl von Prozessen veranlassen würde. Jedenfalls sind nur sehr geringe Vorsichtsmafsregeln getroffen worden, dafs die Zahlung der Entschädigung automatisch erfolge. Wie weit dem Arbeiter aus dem Gesetze irgend welche Vorteile erwachsen werden, ist jetzt notwendigerweise eine Streitfrage, die erst durch lange Erfahrung entschieden werden kann. Diese Mängel, die wir an den Grundzügen des Entwurfes zu tadeln haben, sind nicht so hervorragend, dafs sie die Möglichkeit einer günstigen Wirkung ausschlössen. Sie bedingen aber eine sorgfältige Prüfung und vielleicht die Annahme eines Amendements, dessen Absicht zwar klar, dessen Durchführung aber nicht leicht sein wird.

Ziehen wir zunächst die Ausnahmen in Betracht. Der Entwurf bestimmt, dafs der Arbeitgeber jede persönliche durch Unfall verursachte Verletzung, die sich der Arbeiter während seiner Berufsthätigkeit und durch dieselbe zuzieht, entschädige, und zwar gilt diese Bestimmung für Eisenbahnen, Fabriken, Bergwerke, Steinbrüche und Konstruktionsarbeiten für Eisenbahnen, Häfen, Docks, Kanalisationen und schliefslich bei Bauarbeiten, welche durch Kraft getriebene Maschinen benützen. Diejenigen, welche am meisten eine Ausdehnung der Vorlage auf Bauarbeiten ohne Kraftmaschinen und auf landwirtschaftliche Betriebe befürworten, sind hauptsächlich Mitglieder der Gewerkvereine, die mit dem Entwurfe des Herrn Asquith zufrieden waren. Nun ist zu beachten, dafs die ganze Bill des Herrn Asquith in dem vorliegenden Entwurf durch Amendements eingefügt werden kann, die sich auf die anderen Gewerbe beziehen.[1]) Es ist daher klar, dafs die Gegner der Ausnahmen dafür sorgen müssen, durch eine Amendierung des vorliegenden Entwurfes Sicherheitsmafsregeln zu Gunsten der ausgeschlossenen Klassen zu treffen.

Der Ausschlufs der Seeleute beruht auf einem anderen Grunde und mufs in anderer Weise aufgehoben werden. Bei der Schifffahrt läfst sich die oben erwähnte Neigung zum Bankerott nicht als ein Einwurf gegen die Ausdehnung der Haftpflicht geltend machen. Man behauptet dagegen, dafs die Schiffahrt immer eine besondere Gesetzgebung durch das Parlament erfahren habe, dafs sie einer besonderen Gruppe von Inspektoren unter einem besonderen Departement in besonderer Weise unterstellt sei. Das Ministerium des Innern läfst die Fabriken durch Fabrikinspektoren auf Grund des

[1]) Im Verlauf der bisherigen Beratung ist der Versuch erfolglos geblieben.

Fabrikgesetzes beaufsichtigen. Das Ministerium des Innern läfst die Bergwerke und Steinbrüche durch Bergwerksinspektoren entsprechend den Kohlenminengesetzen und den Metallminengesetzen beaufsichtigen. Die Schiffe werden ehe sie in See gehen vom Handelsamt nach den Kauffahrteigesetzen von einer besonderen Klasse von Inspektoren in einer besonderen Weise untersucht.

Die unter dem Gesetz entstehenden Streitigkeiten sollen vor einen Schiedsrichter oder in Ermangelung desselben vor den Grafschaftsrichter gebracht werden. Es gestattet Kommissionen zu bilden, die einen Unternehmer und seine Arbeiter vertreten und die befugt sind, Meinungsverschiedenheiten beizulegen. Wenn aber eine von den beiden Parteien dagegen Einspruch erhebt oder wenn keine Kommission vorhanden ist, so bestimmen die Parteien durch Uebereinkunft den Schiedsrichter, der im allgemeinen für ein bestimmtes Gewerbe, oder für einen Distrikt oder für ein Gewerbe innerhalb eines bestimmten Distriktes dauernd mit diesem Amte beauftragt ist. Dieser Schiedsrichter wird vom Staate besoldet. Die Kosten des Streitfalles werden von dem Schiedsrichter nach Gutdünken bestimmt. Ueber diesen Punkt wurden wir durch die Rede des Sir Matthew Ridley, welche die Vorlage begründete, irregeleitet. Er sagte uns, dafs die Kosten des Schiedsgerichts vom Staate getragen werden würden. Sie werden ebensowenig vom Staate getragen, wie die Kosten eines Prozesses vor dem höchsten Gerichtshof (High Court of Justice), weil dessen Richter sein Gehalt aus der Staatskasse empfängt. Da die Kosten sehr hoch sein können, so wird es die Pflicht des Unterhauses sein, dieselben herabzudrücken. Gegenwärtig sind die Grafschaftsgerichte besonders kostspielig. In einer Sache um £ 20, die ohne Verteidigung geführt wird, belaufen sich die Kosten vor dem Grafschaftsgericht von £ 4 sh. 10 bis £ 5 sh. 6, während sie vor dem höchsten Gerichtshof nur £ 1 sh. 15 d. 10 betragen. Diese Kosten sind in der Beratung des Gesetzentwurfes glücklich beseitigt worden. Der gröfste Teil der unter dem Gesetz entstehenden schwierigen Fälle wie z. B. alle Fälle der Simulation werden nicht von dem Schiedsrichter, sondern von dem einberufenen medizinischen Sachverständigen endgültig entschieden werden. Die Kommission, der Schiedsrichter oder der Grafschaftsrichter können irgend einen Arzt mit der Berichterstattung beauftragen, deren Kosten, welche £ 2 sh. 2 nicht übersteigen dürfen, von dem Arbeitgeber getragen werden sollen. Die Arbeiter erheben gegen diese Bestimmung energischen Widerspruch. Der Ortsarzt ist schon stark durch den

Digitized by Google

Charakter seiner Praxis beeinflufst, die entweder von den Unternehmern oder von den Arbeitern abhängt. In den Fällen, welche die Aufmerksamkeit des Publikums auf sich ziehen und Meinungsverschiedenheiten in demselben hervorrufen, kann der Arzt durch das von ihm gefällte Urteil seine Praxis verlieren. Ein trefflicher und interessanter Aufsatz in der Zeitschrift The Hospital, der die medizinische Seite des Entwurfs behandelt, weist darauf hin, dafs die Entscheidung über die Arbeitsfähigkeit des Geschädigten oder über seine Arbeitsunfähigkeit, die in Wirklichkeit oder auch nur vergeblich lebenslänglich sein kann, ganz und gar dem Arzte anheim fällt, und dafs es daher von der höchsten Bedeutung ist, dafs dieser tüchtig und von beiden Parteien unabhängig sei. Man kann mit Sicherheit behaupten, dafs der Erfolg des ganzen Gesetzes auf diesem Punkte beruhe. Der Verfasser des Aufsatzes erwähnt die Eisenbahnunfälle als Beispiele sehr schwieriger Entscheidung, und er zeigt, wie ungeheuer die Anzahl dieser Fälle, in welchen die Simulation oder wirkliches Leiden und Arbeitsunfähigkeit festzustellen sind, zunehmen wird. Er frägt worin die Arbeitsunfähigkeit bestehe, und was in dem Falle dauernder teilweiser Arbeitsunfähigkeit geschehen solle. Nach dem Wortlaut des Entwurfes kann ein Arbeiter, wie der Verfasser bemerkt, der einen Wochenlohn von £ 4 verdient hat, keine Entschädigung beanspruchen, solange er noch einen Strafsenübergang fegen kann. Doch glaube ich, dafs diese Ansicht auf einem Mifsverständnis beruht. In dem Artikel wird ferner darauf hingewiesen, dafs Hilfskassen einem Manne die Unterstützung verweigern, der noch eine Rolle für seine Frau drehen kann. So befinden wir uns zwischen der Scylla und Charybdis — auf der einen Seite kann der Mann nicht entschädigt werden, mag sein Lohn noch so hoch gewesen sein, solange er noch fähig ist einen Strafsenübergang zu fegen; auf der anderen Seite wird ein Mann entschädigt, obschon es zur Zeit sich in vielen Fällen durchaus nicht feststellen läfst, welcherlei verschiedene Arbeiten er noch leisten und welchen Lohn er schliefslich noch verdienen kann. Dieser Punkt ist in der Verhandlung des Entwurfs geklärt worden.

Wenn ein Arbeiter infolge eines Unfalles stirbt und abhängige Familienangehörige hinterläfst, so erhalten diese je nach der Klasse, welcher der Getötete angehörte, eine Pauschalsumme, die entweder einem dreijährigen Lohne gleichkommt oder die £ 150 bis £ 300 beträgt. Ein Arbeiter, der infolge eines Unfalls arbeitsunfähig geworden ist, erhält eine wöchentliche Zahlung, welche die Hälfte

Digitized by Google

seines Lohnes betragen kann, aber £ 1 nicht übersteigen darf. Der Verdienst wird nach dem Wochenlohn berechnet, wodurch für die Stücklohn-Arbeiter besondere Schwierigkeiten entstehen, wie z. B. für die schlecht bezahlten und unregelmäfsig beschäftigten Frauen und für diejenigen, welche wie die Dockarbeiter stundenweise beschäftigt werden. Es ergeben sich hieraus noch andere Schwierigkeiten und man mufs zugeben, dafs der Entwurf in dieser Beziehung mangelhaft ist.

Ein energischer Einwurf gegen die Vorlage betrifft die Versicherungskontrakte, das sogenannte contracting-out. Der Entwurf des Herrn Asquith hatte keinen Erfolg, weil er sich weigerte ein Amendement des Oberhauses anzunehmen, welches Arbeiter und Arbeitgeber gestattete nach Uebereinkunft ein verschiedenes System der Unfallentschädigung anzunehmen. Dem vorliegenden Entwurf sind durch die Regierung Bestimmungen eingefügt worden, wonach der Registrator der Hilfskassen (Registrar of Friendly Societies) Uebereinkommen zulassen darf, welche eine Aenderung der vorgeschriebenen Entschädigung bezwecken, vorausgesetzt, dafs die zu zahlenden Unterstützungen nicht geringer sind als die, welche der Entwurf festgesetzt hat. Bestehende Gesellschaften und Uebereinkommen sollen aufgelöst werden, soweit sie dieser Bestimmung nicht nachkommen. Nun leben diese Entschädigungsvereine zum Teil von den Beiträgen der Arbeiter. In der Mehrzahl derselben, wie in den Vereinen der grofsen Eisenbahngesellschaften, denen sämtliche Arbeiter angehören müssen, bezahlen die Arbeiter $^3/_4$, die von ihrem Lohne abgezogen werden, und die Arbeitgeber $^1/_4$. Der Entwurf ist in dieser Beziehung etwas unklar, aber man nimmt es als seine Absicht an, dafs die darin festgesetzte Entschädigung von dem Arbeitgeber bezahlt werden solle, und dafs der Registrator der Hilfskassen den Statuten eines Vereins oder irgend einem individuellen Uebereinkommen, wodurch eine Aenderung des Gesetzes erreicht werden soll, seine Billigung versagen mufs, wenn der Arbeiter nicht die ganze durch den Entwurf bestimmte Entschädigung von dem Arbeitgeber ohne irgend welche Lohnabzüge erhält. Durch diese Bestimmung werden alle bestehenden Vereine faktisch aufgehoben; denn es müssen danach aufser den Vereinsentschädigungen noch die Entschädigungen des Gesetzes bezahlt werden.

In der Ende Mai und in der ersten Woche des Juni stattgefundenen Kommissionsberatung des Unterhauses wurden dem Entwurf zahlreiche Amendements von bedeutendem Umfange ein-

Digitized by Google

gefügt. Dadurch wurde seine Länge verdoppelt, ohne dafs seine Natur wesentlich geändert worden wäre. Bei der Berichterstattung im Hause werden noch viel mehr Amendements eingebracht werden, die aber wiederum die Natur des Entwurfes wahrscheinlich nicht zu ändern imstande sein dürften, da der Regierung im Hause wie in der Kommission eine starke Majorität zur Seite steht. Die Berichterstattung wird im Juli stattfinden und nach der dritten Lesung wird die Vorlage im Oberhaus zur Beratung kommen, wo wichtige Amendements in Aussicht genommen sind. Ende Juli wird sie wieder dem Unterhause vorliegen, um die Amendements der Lords in Erwägung zu ziehen. Aber auch dann ist es nicht wahrscheinlich, dafs die Regierung irgend eine wesentliche Aenderung im Grundcharakter des Entwurfes zulassen wird.

Die wichtigsten Amendements sind die folgenden:

Es ist die Bestimmung getroffen, dafs, wenn der Unfall allein einem ernsten und beabsichtigten Vergehen des Arbeiters zuzuschreiben ist, diesem die Entschädigung abgesprochen wird, während das Gesetz sie den übrigen Verletzten gewährt. Die Bestimmung über Versicherungs-Contrakte mit freiwilligen Gesellschaften, welche der Registrar genehmigt hat, und welche dem Arbeiter als Minimalleistung die Vorteile des Entwurfs gewährt, ist dahin geändert worden, dafs, wenn es sich schliefslich ergiebt, dafs das Kapital dieser Gesellschaften zur Leistung der Entschädigung nicht ausreicht, der Arbeitgeber verpflichtet wird, den Betrag der Entschädigung soweit zu ergänzen, bis er den Vorschriften des Gesetzes genügt. Weitere Bestimmungen sind eingebracht worden, welche die Berichterstattung des Registrars an das Parlament bezwecken und welche vorsehen, dafs die Registration dieser freiwilligen Gesellschaften gelöscht wird, sobald sich die Kontrakte im Laufe der Zeit für den Arbeiter ungünstiger gestalten. Ein neuer Artikel, welcher den Haupt- wie den After-Unternehmer zahlungspflichtig macht, ist noch eingefügt worden.

In Betreff der Ausdehnung des Gesetzes bezweckt ein von mir eingebrachtes Amendement, die Bestimmung, nach welcher Bauarbeiten nur soweit in Betracht kommen sollen, als mechanische Kraft in Anwendung gebracht wird, auf alle Gebäude, die eine Höhe von 30 Fufs übersteigen und Gerüste erforderlich machen, auszudehnen.

In Betreff der Skalen sind wir darüber aufgeklärt worden, dafs der Entwurf sowohl die partielle wie die totale Untauglichkeit be-

Digitized by Google

rücksichtigt. Bei der Festsetzung der wöchentlichen Rente ist der Unterschied zwischen dem Wochenverdienst des Arbeiters vor und nach dem Unfall in Betracht gezogen.

Die wöchentliche Rente kann nach Revision bei Aufhören, Verringerung oder Vermehrung des Verdienstes jeder Zeit geändert werden.

Die wichtigste Beschränkung des Entwurfs, die eingebracht wurde, ist die, dafs, wenn die wöchentlichen Zahlungen mindestens 12 Monate hindurch fortgesetzt werden, auf Antrag beider Parteien die fernere Zahlungsverbindlichkeit durch Erstattung einer Pauschalsumme, die eine sechsjährige Rente nicht übersteigen soll, abgelöst werden kann. Die Summe, die vorher schon gezahlt worden ist, kommt dabei nicht in Abzug.

Die radikale Partei versuchte, jeden Beistand von Rechtsanwälten in Verbindung mit dem Gesetz zu verhindern. Es war aber der Regierung nicht gut möglich, dieser Forderung ganz zu genügen, da eine Bestimmung angenommen war, wonach eine Berufung in Rechtssachen, an das Berufungsgericht *(Court of Appeal)* gestattet war. Doch wurde die Annahme einer Bestimmung gebilligt, dass keine Person sich unter dem Gesetz durch einen Anwalt vertreten lassen solle, es sei denn mit Erlaubnis des Gerichts oder des Schiedsrichters oder beider gesetzlichen Berufung an das Berufungsgericht.

Ein von mir eingebrachtes Amendement wurde von der Regierung angenommen, wonach der medizinische Sachverständige vom Staat ernannt und honoriert werden soll und nicht, wie ursprünglich beabsichtigt war, vom Schiedsrichter ernannt und vom Arbeitgeber bezahlt.

Das wichtigste Amendement, das abgelehnt wurde, war jenes, wonach die illegitimen Kinder als „abhängige Familienangehörige" im Sinne des Gesetzes betrachtet werden sollen.

Die Aussichten des Entwurfs sind im Augenblick, Juni 1897, noch unbestimmt. Wahrscheinlich ist es nicht, dafs er noch in der gegenwärtigen Session Gesetz wird, aber auch nicht völlig ausgeschlossen.

Der Wortlaut des Gesetzentwurfs ist der folgende:

Entwurf eines Gesetzes betreffend Aenderung des Rechtes auf Entschädigung der Arbeiter für Unfälle, die sie in der Ausübung ihres Berufs erleiden. "(A Bill to Amend de law with respect to compensation to workmen for accidental injuries suffered in the course of their employment").

Von Ihrer Allerdurchlauchtigsten Majestät der Königin, auf Anraten und mit Zustimmung der in dem gegenwärtigen Parlamente versammelten geistlichen und

Digitized by Google

weltlichen Lords und der Gemeinen und kraft des Gesetzgebungsrechtes derselben wird verordnet was folgt:

1. 1. Wenn in irgend einem Betrieb, auf den dies Gesetz Anwendung findet, ein Arbeiter persönlich Schaden leidet infolge eines Unfalls der infolge und während seiner Beschäftigung entstanden ist, so soll sein Arbeitgeber, der nachstehend als ein solcher bezeichnet ist, verpflichtet sein, ihm Schadenersatz zu zahlen gemäfs der ersten Anlage zu diesem Gesetz:

2. Unter Vorbehalt,

a) dafs der Arbeitgeber unter diesem Gesetz nicht haftbar sein soll für einen Schaden, der den Arbeiter nicht für eine Zeit von wenigstens zwei Wochen aufser Stand setzt, den vollen Lohn mit der Arbeit zu verdienen, mit der er beschäftigt war.

b) Wenn es sich herausstellt, wie nachstehend vorgesehen, dafs der Schaden verursacht war durch ein absichtliches und gesetzwidriges Thun oder Unterlassen (wilful and wrongful act or default) des Arbeitgebers oder einer Person, für deren Thun oder Unterlassen der Arbeitgeber verantwortlich ist, so soll nichts in diesem Gesetz irgend eine privatrechtliche oder strafrechtliche Haftung des Arbeitgebers oder der Personen für die er verantwortlich ist, berühren; aber der Arbeitgeber soll nicht verpflichtet sein, Schadenersatz zu zahlen, beides: unabhängig von diesem Gesetz, als auch nach Mafsgabe dieses Gesetzes; und er soll nicht verpflichtet sein, Schadenersatz zu zahlen unabhängig von diesem Gesetz, aufser in dem Fall eines derartigen absichtlichen und ungesetzlichen Thuns oder Unterlassens.

3. Wenn sich die Frage erhebt, ob der Betrieb ein solcher ist, auf den dies Gesetz Anwendung findet, oder ob der Unfall verursacht worden ist durch das absichtliche und ungesetzliche Thun oder Unterlassen des Arbeitgebers oder irgend einer Person, für deren Thun oder Unterlassen der Arbeitgeber verantwortlich ist, oder ob der Unfall verursacht ist durch einen Unfall infolge und während der Beschäftigung des verletzten Arbeiters, oder betreffend die Höhe oder Dauer des Schadenersatzes gemäfs diesem Gesetz, so soll die Frage, wenn sie nicht durch Vereinbarung geregelt wird, in Gemäfsheit mit den Bestimmungen der ersten Anlage durch Schiedsgericht gemäfs der zweiten Anlage zu diesem Gesetz geregelt werden.

4. Wenn der Registrator (Registrar) der Friendly Societies bescheinigt, dafs ein Plan für Schadenersatz oder Versicherung für die Arbeiter in einem Betriebe im ganzen für die Arbeiter nicht weniger günstig ist, als die Bestimmungen dieses Gesetzes, so kann der Arbeitgeber bis zum Widerruf der Bescheinigung, mit jenen Arbeitern durch Vertrag ausmachen, dafs die Bestimmungen jenes Planes an die Stelle der Bestimmungen dieses Gesetzes treten sollen, und dann soll der Arbeitgeber nur in Gemäfsheit des Planes haftbar sein; aber mit der vorhergenannten Ausnahme soll dies Gesetz Anwendung finden ohne Rücksicht auf einen gegenteiligen Vertrag der nachdem dies Gesetz abgeschlossen worden ist, in Kraft getreten ist.

2. 1. Dies Gesetz soll Anwendung finden nur auf Beschäftigung in oder bei einer Eisenbahn, einer Fabrik, einem Bergwerke, einem Steinbruch, oder einem Werke der Ingenieurkunst. (engineering work.)

2. In diesem Gesetz

bedeutet „Eisenbahn" die Eisenbahn irgend einer Eisenbahngesellschaft, auf die das Eisenbahngesetz (Regulation of Railways Act) von 1871 Anwendung findet, und „Eisenbahn" und „Eisenbahngesellschaft" haben dieselbe Bedeutung, wie in jenem Gesetz.

bedeutet „Fabrik" dasselbe, wie in den Fabrik- und Werkstätten-Gesetzen von 1878 bis 1891 und umfafst alle Docks, Werften, Quais oder Lagerhäuser (warehouse), auf die irgend eine Bestimmung der Fabrikgesetze durch das Fabrik- und Werkstättengesetz von 1895 Anwendung gefunden hat.

bedeutet „Steinbruch" einen Steinbruch im Sinne des Steinbruch-Gesetzes (Quarries Act") von 1894.

bedeutet „Werk der Ingenieurkunst" jede Herstellung des Baues einer Eisenbahn, eines Hafens, Docks, Kanals oder Abzugskanals und umfafst alle Gebäude oder andere Werke, in denen Dampf, Wasser oder eine andere mechanische Kraft zur Bewegung von Maschinen für den betreffenden Bau in Anwendung gebracht wird.

umfafst „Arbeitgeber" jede inkorporierte oder nicht inkorporierte juristische Person.

umfafst „Arbeiter" jede Person, die beschäftigt ist in einem Betrieb, auf den dies Gesetz Anwendung findet, sei es im Wege der Handarbeit oder sonst, und ohne Unterschied, ob der Vertrag ein Dienst- oder Lehrlings- oder ein sonstiger Vertrag ist, und ob er ausdrücklich oder stillschweigend (expressed or implied), mündlich oder schriftlich abgeschlossen ist.

3. 1. Dies Gesetz soll nicht Anwendung finden auf Personen im Dienst der königlichen Marine oder des königlichen Heeres, aber sonst Anwendung finden auf jede Beschäftigung im Dienst der Krone, auf die es Anwendung finden würde, wenn der Arbeitgeber eine Privatperson wäre.

2. Das Schatzamt kann durch eine dem Parlament vorgelegte Ermächtigung (warrant) für die Zwecke dieses Gesetzes seine gemäfs Sektion 1 des „Pensiongesetzes" (Superannuation Act) erteilte Ermächtigung abändern.

4. Jeder Vertrag, der zur Zeit, wo dies Gesetz in Kraft tritt, besteht, durch den ein Arbeiter auf das Recht auf Schadenersatz von dem Arbeitgeber für persönlichen Schaden, der infolge und während seiner Beschäftigung entstanden ist, verzichtet, soll für die Zwecke dieses Gesetzes für nicht länger dauernd erachtet werden als für die Zeit, bis der Vertrag des Arbeiters enden würde, wenn er in dem Augenblick gekündigt worden wäre, wo dies Gesetz in Kraft tritt.

5. 1. Dies Gesetz soll in Kraft treten am 1. Januar 1898.

2. Dies Gesetz kann angeführt werden als Haftpflichtgesetz von 1897 (Workmen's Compensation Act, 1897).

Anlagen.

Erste Anlage.

Mafsstab und Bedingungen des Schadenersatzes.

Mafsstab.

1. Die Höhe des auf Grund dieses Gesetzes zu gewährenden Schadenersatzes soll sein. —

Digitized by Google

a) In dem Fall, dafs infolge der Verletzung der Tod eintritt. —

1) Wenn der Arbeiter von ihm abhängige Personen hinterläfst, gleich dem Verdienst des Arbeiters während der drei der Verletzung zuletzt vorangegangenen Jahre, oder die Summe von £ 150, und zwar welche von diesen Summen die gröfsere ist, aber in keinem Fall mehr als £ 200, mit der Mafsgabe, dafs der Betrag aller auf Grund dieses Gesetzes geleisteten wöchentlichen Zahlungen von solcher Summe abgezogen werden soll; und

2) Wenn er keine von ihm abhängige Personen hinterläfst die angemessenen Kosten für ärztliche Hilfe und für das Begräbnis, aber nicht mehr als £ 10.

b) im Fall der Arbeitsunfähigkeit eine funfzig Prozent der wöchentlichen Einnahme zur Zeit des Unfalls nicht übersteigende wöchentliche Zahlung nach Ablauf der zweiten Woche während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit.

2. Die Zahlung soll im Fall des Todes an die gesetzlichen personlichen Vertreter des Arbeiters erfolgen, oder, wenn er keine gesetzlichen persönlichen Vertreter hat, an die von ihm abhängigen Personen, oder wenn er keine von ihm abhängigen Personen hinterläfst, an die Person, der die Kosten geschuldet werden.

3. Der Ausdruck „abhängige Personen" in dieser Anlage bedeutet solche Mitglieder der Familie des Arbeiters, welche in den durch das Gesetz „betreffend Unglücksfälle mit tötlichem Ausgang" (Fatal Accidents Act) von 1846 bestimmten Fällen Anspruch auf Schadenersatz haben; und jede Frage darüber, wer eine abhängige Person ist, oder über den jeder abhängigen Person zu zahlenden Betrag soll Mangels Vereinbarung durch ein Schiedsgericht gemäfs diesem Gesetz geregelt werden.

4. Wenn eine der abhängigen Personen ein Kind ist, so soll sein Anteil an den Schadenersatz zu seinen Gunsten angelegt werden nach den Bestimmungen des Schiedsrichters.

5. Jede gewöhnliche Zahlung kann in Zwischenräumen von nicht weniger als drei Monaten auf Verlangen entweder des Arbeitgebers oder des Arbeiters neu geprüft werden, und auf Grund solcher Prüfung eingestellt, vermindert oder erhoht werden, bis zum oben vorgesehenen Maximum, und der Betrag der Zahlung soll. in Ermangelung einer Vereinbarung, durch ein Schiedsgericht gemäfs diesem Gesetz festgesetzt werden.

6. Eine wöchentliche Zahlung soll nicht fähig sein, übertragen oder verrechnet (changed) zu werden, und soll nicht durch Rechtsgang auf jemand anders übergehen können.

Zweite Anlage.

Schiedsrichterliche Entscheidung.

Die folgenden Bestimmungen sollen Anwendung finden zur Regelung alles dessen was gemäfs diesem Gesetz durch schiedsrichterliche Entscheidung geregelt werden kann:

1. Wenn ein den Arbeitgeber und seine Arbeiter vertretender Ausschufs (com-

Digitized by Google

mittee, representative of an employer and his workmen) besteht mit der Befugnis Gegenstände, die unter dies Gesetz fallen, inbetreff der Arbeitgeber und Arbeiter zu regeln, so soll der Gegenstand, wenn nicht eine der beiden Parteien Widerspruch erhebt, durch diesen Ausschufs geregelt werden.

2. Wenn eine der beiden Parteien Widerspruch in dieser Weise erhebt, oder ein solcher Ausschufs nicht besteht, so soll der Gegenstand durch einen einzelnen Schiedsrichter geregelt werden, über den sich beide Parteien vereinbart haben, oder in Ermangelung einer Vereinbarung durch den Richter des Grafschaftsgerichts (County Court Judge), oder, wenn der Lord Kanzler bescheinigt, dafs es unter den Umständen des besonderen Distrikts nicht angebracht ist, dafs der Richter des Grafschaftsgerichtes als Schiedsrichter angerufen werde, durch einen einzelnen von solchem Richter des Grafschaftsgerichtes bestellten Schiedsrichter.

3. Jeder Schiedsrichter mit Ausnahme des Richters des Grafschaftsgerichtes soll aus Geldern bezahlt werden, die vom Parlament in Uebereinstimmung mit Anordnungen (Regulations) des Schatzamtes zur Verfügung gestellt werden sollen.

4. Das Gesetz betreffend Schiedsgerichte (Arbitration Act) von 1889 soll auf kein Schiedsgericht auf Grund dieses Gesetzes Anwendung finden; aber ein Schiedsrichter kann, wenn er es für angebracht hält, irgend eine Rechtsfrage dem Richter des Grafschaftsgerichtes zur Entscheidung vorlegen und die Entscheidung des Richters über eine Rechtsfrage, sei es auf solche Vorlegung hin oder in einem Fall, wo er selbst als Schiedsrichter fungiert, gemäfs diesem Gesetz, soll endgültig sein; und ein gemäfs diesem Gesetz gefälltes Erkenntnis soll in derselben Weise wie eine Anordnung (order) eines Grafschaftsgerichtes durchgeführt werden.

5. Die Kosten des Schiedsgerichtes sollen im Ermessen des Schiedsrichters stehen.

6. Die Pflichten des Richters des Grafschaftsgerichtes gemäfs diesem Gesetz sollen, der Gerichtsordnung unterworfen (subject to rules of Court) einen Teil der Pflichten des Grafschaftsgerichtes ausmachen, und die Beamten des Gerichtshofes sollen dementsprechend handeln.

7. Jede als Schadenersatz zugesprochene Summe soll auf die Quittung der berechtigten Person hin ausgezahlt werden, und ihr Anwalt oder Agent soll nicht berechtigt sein, von ihm irgendwelche Kosten, aufser den vom Schiedsrichter ihm zugesprochenen einzufordern, oder für den eingeforderten Betrag ein Retentionsrecht geltend zu machen.

8. Jeder Ausschufs, Richter oder sonstiger Schiedsrichter soll befugt sein einen gesetzlich qualifizierten praktischen Arzt zu ernennen, um über irgend eine Sache zu berichten, die für eine im schiedsrichterlichen Verfahren sich ergebende Frage wesentlich erscheint; und die Kosten für einen solchen praktischen Arzt, jedoch nicht mehr als zwei Guineen (42 Mark), sollen von dem Arbeitgeber gezahlt werden.

9. In der Anwendung dieser Anlage auf Schottland soll „Sheriff" an die Stelle von „Richter des Grafschaftsgerichts" gesagt sein.

Digitized by Google

MISZELLEN.

Die Gewerbeinspektion in Oesterreich im Jahre 1896.[1])

Von

PROF. E. MISCHLER

in Graz.

Der vorliegende Bericht für das Jahr 1896 ist der letzte, welcher vom Zentral-Gewerbeinspektor Ministerialrat Dr. Franz Migerka verfafst worden ist, denn zu Beginn des laufenden Jahres erfolgte sein Uebertritt in den Ruhestand. Da Ministerialrat Migerka der erste und bisher einzige österreichische Zentral-Generalinspektor war — denn ein anderer ist noch nicht ernannt — so dürfte es angezeigt erscheinen, bei diesem persönlichen Momente ein wenig zu verweilen. Wie Migerka seine Aufgabe auffafste, das neue Amt der Gewerbeinspektion zu organisieren und zu leiten, hat der Wiener „Industrielle Klub" in seinem Abschiedsschreiben an den Genannten (Mitt. des industr. Klub VI, 52) klar ausgesprochen: „Es ist Ihr besonderes Verdienst gewesen, zwischen schroffen Gegensätzen ausgeglichen und den Uebergang von der Vergangenheit zur Zukunft, von der alten Gewerbeordnung zur neuen erleichtert und gemildert zu haben . . . Sie thaten dies mit der Ihnen eigenen Ruhe und Milde . . ." In dem Antwortschreiben des gewesenen Zentral-Gewerbeinspektors findet sich dann auch ein für den Ausgangspunkt seiner Bestrebungen charakteristische Stelle: „In der That galt es widerstreitenden Aufgaben thunlichst gerecht zu werden. Dafs, wie ich mir selbst sage, der Versuch dessen wenigstens einige Erfolge zu verzeichnen hat, danken wir dem Entgegenkommen hervorragender Industrieller, die Verständnis für den Geist der Zeit und deren Forderungen mit Opfermut ver-

[1]) Bericht der K. K. Gewerbe-Inspektion über ihre Amtsthätigkeit im Jahre 1896. Wien 1897. Hof- und Staatsdruckerei LII u. 442 S.

Digitized by Google

binden". Wenn es auch begreiflich ist, dafs in einem Schreiben an einen Klub von Grofsindustriellen auf deren Stellung besondere Rücksicht genommen wird, so ist es doch bezeichnend, dafs der abtretende Zentralinspektor das Gelingen seiner Mission ohne jeden Vorbehalt „dem Entgegenkommen hervorragender Industrieller" zuschreibt. Dies liegt in seiner ökonomischen Grundauffassung begründet. Hervorgegangen aus einer der hervorragendsten österreichischen Handelskammern, ist Migerka stets ein Anhänger der liberal-ökonomischen Doktrin und damit ihrer verwaltungspolitischen Konsequenzen gewesen, wenngleich sich nicht leugnen läfst, dafs er im Verlaufe des vierzehnjährigen Zeitraumes seiner Thätigkeit als Zentralinspektor dem sozialpolitischen Keime des Instituts des Arbeiterschutzes, der Arbeiterversicherung und der Gewerbeinspektion in steigendem Mafse Rechnung trug. Stets aber war der Ausgangspunkt, von dem aus sich diese langsame Wandlung vollzog, der oben gekennzeichnete. Unbedingt ist anzuerkennen, dafs Migerka bemüht war, und oft mit Erfolg, „den sozialen Frieden . . . zu bewahren", aber es galt ihm dabei ebenso „die Industrie, die Nährmutter aller unserer Bestrebungen gegen Anfechtungen und Anfeindungen der mannigfaltigen Art zu schützen". Vermutlich identifiziert hier der Schreiber dieses Antwortsbriefes die „Industrie" mit den „Industriellen". Unseres Erachtens galt es auch den gewerbegesetzlichen Vorschriften des Arbeiterschutzes mit Nachdruck ihr Recht zu verschaffen.

Die „alte Gewerbeordnung" (von 1859) und die „Vergangenheit", von welchen beiden der Brief des Industriellen Klub spricht, und von welchen der Schritt zur „Zukunft" (wohl auch „Gegenwart") gemacht wurde, erscheinen in ganz anderem Lichte, wenn wir bedenken, dafs beide durchaus nicht einen fest begründeten, alteingewurzelten Gesellschaftszustand in wirtschaftlicher Hinsicht darstellten, sondern dafs noch bis in die Mitte des laufenden Jahrhunderts recht scharfe Verbote auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes zu Recht bestanden, nur dafs sie in der letzten Zeit ebensowenig wie die sozialpolitischen Bestimmungen der freisinnigen Gewerbeordnung von 1859 gehandhabt und befolgt wurden, einerseits weil die Herrschaft der liberal-ökonomischen Ideen zu mächtig war und anderseits weil es an Organen zur Kontrole und Durchführung fehlte. Es galt weniger einen gar so grundlegenden Umschwung der Gesetzgebung als vielmehr der Ideen und Anschauungen und vielfach eine Rückkehr oder ein Anknüpfen an die fabrikgesetzlichen Bestimmungen der josefinischen und franzisceischen Zeit. In manchen Dingen sind wir auch heute, trotzdem der Arbeiterschutz in Oesterreich immerhin recht ausgebildet ist, noch nicht dort, wo wir schon vor 100 Jahren waren. So ordnet schon das Kabinetschreiben vom 20. November 1786 (Verordnung der niederösterreichischen Regierung vom 21. November 1786) an, dafs die in Fabriken beschäftigten Kinder zweimal jährlich vom Kreisphysikus zu visitieren sind; die Kontrolverzeichnisse, welche

Digitized by Google

schon damals geführt werden sollten, waren sehr eingehend.[1]) Allerdings konstatiert eine Verordnung aus 1816, also 30 Jahre später, dafs diese Vorschriften wohl kaum mehr gehalten wurden. Ueberdies bestanden seit damals schon Vorschriften über einen Normalarbeitstag der Jugendlichen, über Sonntagsruhe, über Wohnungen u. a. m.

Es unterliegt keinem Zweifel, dafs der abgetretene Zentral-Gewerbeinspektor viel dazu beigetragen hat, dafs sich die Gewerbeinspektion in Oesterreich zu jenem trefflichen Zustand erhoben hat, auf dem sie heute anerkanntermafsen steht; in zwei Dingen jedoch konnten wir uns gelegentlich der alljährlichen Besprechungen des Generalinspektoren-Berichtes mit ihm nicht einverstanden erklären, zunächst hinsichtlich seiner Grundanschauung über die Bedeutung der sozialpolitischen Gesetzgebung vom Gesichtspunkte der Entwickelung der sozialen Klassen aus, und ferner hinsichtlich des Tempos, welches er dem Fortgange der sozialpolitischen Verwaltung gab; alle übrigen Differenzpunkte betrafen zumeist Einzelheiten oder zum mindesten Dinge von geringerem prinzipiellen Belange.

Welche nächste Zukunft dem Institute der Gewerbeinspektion, insoweit dasselbe durch seinen Zentralinspektor bedingt ist, bevorstehe, kann heute noch nicht gesagt werden, da der Nachfolger noch nicht ernannt ist, sondern nur die Leitung dem zum Hofrate ernannten Dipl.-Ing. Franz Klein, der in den letzten Jahren am Sitze der Zentral-Gewerbeinspektion thätig war, übertragen ist. Wenn wir nicht sehr irren, so hat der genannte schon in den letzten Jahren auch auf die Abfassung der Jahresberichte, resp. des alljährlich vorausgehenden allgemeinen Berichtes, und zwar nicht selten mit glücklicher Hand, Einflufs genommen. Wir möchten da hinsichtlich der weiteren Entwickelung nur eines bemerken. Es unterliegt ja keinem Zweifel, dafs das technische und ärztliche Moment im Gesamtrahmen der Gewerbeinspektion von grofsem Belange ist und dafs speziell die Gewerbehygiene alle Beachtung erheischt; aber es scheint uns nicht zutreffend dieses Moment an die Spitze zu stellen und etwa die Unfallverhütung als die vornehmste Aufgabe der Inspektoren zu erklären (Bericht für 1896, und zwar für den V. Bezirk, S. 103). Ich glaube, die vornehmste Aufgabe ist und bleibt der Anteil am Ausbau des gewerblichen Arbeiterrechtes und die Ueberwachung der Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen überhaupt. —

[1]) So enthielten die periodischen Ausweise über die Fabriken unter anderen folgende Fragen:

> Zahl der Fabrikkinder (männlich, weiblich); ob jedes Kind ein eigenes Bett habe; wie oft die Bettstätten gereinigt und Bettwäsche gewechselt wird; welche Ordnung zur Säuberung und Reinhaltung der Kinder eingeführt sei; wieviele Stunden des Tags die Kinder arbeiten; welche Kost sie bekommen; an welchem Tage der Kreisarzt den Zustand der Kinder in der Fabrik zuletzt untersucht habe u. s. w.

Digitized by Google

Die Thätigkeit der Inspektoren ist, im Vergleiche mit den Vorjahren, aus folgender Tabelle zu entnehmen.

	1884	1886	1888	1890	1893	1896
I. Inspektionsthätigkeit.						
Besuchte Betriebe	2564	3513	4068	5892	9666	10911
davon ohne Motoren	797	1223	1475	2494	3835	4698
Arbeiter in den besuchten Betrieben in 1000	228	274	265	343	337	509
Arbeiter im Durchschnitt per Betrieb	89	78	65	58	42	46
II. Sonstige Amtsgeschäfte.						
Einladungen zu Kommissionen .	104	671	1590	2786	10760	10884
Fälle persönlicher Anteilnahme .	104	442	618	887	2617	2609
Abgegebene schriftliche Gutachten	1100	?	?	?	6070	9450
Entgegengenommene Beschwerden	100	1359	2780	5023	5817	6742
Erfolgreich interveniert in pCt. .	?	75	64	41	35	31
Fälle der Inanspruchnahme seitens der Unternehmer	?	400	?	?	2704	2540
III. Personale						
bei der Zentrale	1	1	1	1	2	3
Inspektoren resp. Amtsleiter . .	9	12	15	16	18	19
Zugeteilte Inspektoren oder Assistenten	—	—	—	8	20	23
zusammen . .	10	13	16	25	40	45

Der durch eine Resolution des Abgeordnetenhauses hervorgerufene Erlafs des Handelsministers vom 20. November 1895, welcher die Gewerbebehörden und Inspektoren anweist, sich speziell mit den Verhältnissen des Bäckergewerbes zu befassen, wirkt noch in dem vorliegenden Berichte für 1896 nach, und hat dazu geführt, dafs sich die Untersuchung der Zustände auch auf einige andere Gewerbe und das Kleingewerbe mit ähnlichen Mifsständen überhaupt bezog. Ueberhaupt scheint es, als ob die Behandlung im Reichsrate oder andere nicht weiter ersichtliche Umstände dazu beigetragen haben, dafs die politischen Behörden der Generalinspektion ein erhöhtes Augenmerk zuwenden, und dafs sonach ein etwas günstigerer Wind weht. Die Ministerien des Inneren und Handels haben mit Erlafs vom 11. Juli 1895 alle Landeschefs ersucht, dahin zu wirken, dafs die Anzeigen der Gewerbeinspektoren beschleunigt behandelt und entsprechend erledigt werden. Daraufhin erging in Niederösterreich — nach Beratungen unter Zuziehung des Gewerbeinspektors und beeinflufst durch die Berichte — der Normal-

erlafs der Statthalterei vom 22. Juli 1896 an die Gewerbebehörden I. Instanz betreffend die Behandlung der in den Wirkungskreis der Gewerbeinspektion fallenden Angelegenheiten. Die böhmische Statthalterei forderte — veranlafst durch die Schilderungen der hygienischen Verhältnisse in den kleingewerblichen Betrieben — mit Erl. vom 4. Mai 1896 die unterstehenden Gewerbebehörden auf, sich unter Benützung eigener Organe und der Staatsärzte sowie im Einvernehmen mit der Gewerbeinspektion durch successive Vornahme von Revisionen zu überzeugen, wie den Vorschriften über (§ 74) die Arbeitsstätten sowie die Verwendung und Unterbringung der Lehrlinge und Hilfsarbeiter im Kleingewerbe entsprochen werde. Daraufhin erstatteten die politischen Behörden I. Instanz (als Gewerbebehörden) im September 1896 Berichte, welche dazu führten, dafs sie zu energischer Fortsetzung dieser Aktion eventuell unter Anwendung der Strafgewalt und zu neuerlicher Berichterstattung bis Februar 1897 aufgefordert wurden; dabei sollten sie insbesondere auch berichten, inwieweit ihre Anordnung zur Abstellung der Umstände befolgt wurden. Auch in Schlesien nahm die Landesregierung Anlafs einzugreifen. Ueberdies wurde mit (böhmischem) Statthalterei Erlafs vom 15. Januar 1896 angeordnet, dafs die Unfallanzeigen seitens der Gewerbebehörden durch Vermittelung der Gewerbeinspektorate an die Unfallversicherungsanstalt zu richten sind (im X. Aufsichtsbezirk stieg dadurch die Zahl der dem Inspektor zur Kenntnis gelangten Unfälle nahezu auf das Doppelte). — Diese energische Anteilnahme der politischen Behörden an der Thätigkeit der Gewerbeinspektoren ist im allgemeinen höchst erfreulich; nur in einem Punkte ist etwas zu bemerken, nämlich hinsichtlich der in Böhmen angeordneten Inspektionen durch „eigene Organe" der Gewerbsbehörden I. Instanz. Sollten diese nur deshalb erfolgt sein, um der Landesstelle die Ueberzeugung zu verschaffen, dafs die Berichte der Gewerbeinspektoren auf Thatsachen beruhen, so wäre dies von geringerem Belange, denn diese Ueberzeugung wird bald gewonnen sein. Sollten die Inspektionen zu dem Zwecke dienen, um die gegen das Gesetz Handelnden rascher und energischer eventuell durch Strafen zur Befolgung der Gesetze zu verhalten, dann wären diese Visitationen sehr erfreulich. Sollten aber mit denselben nur Parallelaktionen zu den Besuchen der Gewerbeinspektionen gegeben sein, dann kann man ihnen nicht so ohne weiteres zustimmen. Durch solche Doppelaktionen müssen unbedingt Ungleichheiten im Vorgehen hervorgerufen, Kompetenzkonflikte herbeigeführt und Mifstimmungen in der gewerbtreibenden Bevölkerung erzeugt werden. Die Vorschrift der böhmischen Statthalterei ist eben ein Beleg für den Satz, dafs eine Gewerbeinspektion ohne Executive nur eine halbe Mafsregel ist.

Ueber Arbeiterwohnungen und Lohnverhältnisse überhaupt enthält der Bericht diesmal viel. Dazu zählt auch der Erlafs des Ministeriums des Innern vom 16. April 1896 dahin gehend, dafs die den Arbeitern

Digitized by Google

gegebene Wohnung zu den Emolumenten gehört, deren Wert nach der Gewerbeordnung bei der Lohnzahlung an Geldesstatt in Anrechnung gebracht werden kann, und dafs sich daher Streitigkeiten über die Benutzung oder Räumung solcher Wohnungen, wenn nicht ein besonderer Mietsvertrag vorliegt, als Lohnstreitigkeiten darstellen, welche sonach (bis 30 Tage nach Aufhören des Lohnverhältnisses) vor die politischen Behörden gehören.

Auch die Mitteilungen über Lohnzahlung und dann über Lohnabzüge erheischen besonderes Interesse; von Belang ist da der Erlafs des Handelsministers vom 13. September 1896, dafs die Hereinbringung von Ersatzansprüchen wegen Sachbeschädigungen — seien diese auch in der Arbeitsordnung fixiert — im Wege des Lohnabzuges unzulässig ist, indem es nicht angeht diese Ansprüche mit fälligen Konventionalstrafen oder Abzügen wegen verabreichten Naturalien (Wohnung, Kost etc.) auf eine Stufe zu stellen. Ja, auch hinsichtlich der Konventionalstrafen — auf deren Beseitigung die Inspektoren mit Energie hinarbeiten — giebt ein Inspektor (S. 186, Reichenberger Bezirk) dem Zweifel Ausdruck, ob es überhaupt angehe, dieselben ohne vorhergehendes richterliches Erkenntnis in Abzug zu bringen. Mehrere Berichte weisen auf den Zusammenhang zwischen Lohnzahlung und Kündigung resp. Austritt hin. Wenn der Usus besteht, dafs Löhne nur am Zahltag ausgegeben werden, so mufs ein sofort austretender Arbeiter eventuell 8 bis 14 Tage auf seinen Lohn warten, was ihn hindert von dem Rechte des sofortigen Austrittes Gebrauch zu machen, während der Unternehmer sofort entlassen kann; es besteht demnach auch hier keine Parität zwischen Unternehmer und Arbeiter hinsichtlich des kündigungsfristlosen Austrittes. Da scheint der hie und da bei achttägiger Lohnzahlung bestehende Gebrauch sehr vorteilhaft, dafs nur der Zahltag als Tag für sofortige Lösung des Arbeitsverhältnisses zulässig ist, d. h. also dafs bei Nichtlösung am Zahlungstage die Arbeit mindestens auf 8 weitere Tage aufrecht bleibt.

Keine Bestimmung des Gesetzes über die Sonntagsruhe hat so viele Differenzen hervorgerufen, als jene über den Ersatzruhetag, speziell in einigen Gewerben, darunter namentlich im Bäcker- und Gastgewerbe. Oft stösst diese Bestimmung auf Schwierigkeiten der Durchführung, so in Betrieben mit ununterbrochener Arbeit, dann bei Betrieben mit ein bis zwei Gehilfen und ebenso bei Verwendung qualifizierter Arbeitskräfte, welche nicht ersetzt werden können; letztere Schwierigkeit ist aber eine scheinbare und leicht dadurch zu beheben, dafs dann der Unternehmer selbst arbeitet. In manchen Gewerben bieten die Meister den Gehilfen Geldentschädigungen statt des Ersatzruhetages, was gegen das Gesetz verstöfst; allerdings ist auch zu sagen, dafs die Durchführung der Bestimmung über den Ersatzruhetag oft an dem Verhalten der Gehilfen selbst scheitert, welche sich zur Arbeit bereit erklären, wie z. B. dort

Digitized by Google

wo die Sonntagsarbeit höher gezahlt wird als die Wochentagsarbeit, oder wo die Gehilfen (wie im Gastgewerbe) nicht auf Lohn, sondern auf Trinkgeld angewiesen sind, das sie bei Einhaltung des Ersatzruhetages naturgemäfs verlieren, was für sie mitunter von erheblicher Bedeutung sein kann. Es wird noch geraume Zeit dauern, bis hier geregelte Zustände eingeführt sein werden. Von Interesse ist ein richterlicher Urteilspruch — der übrigens nicht anders hätte ausfallen können — dafs die Unternehmer bei Nichteinhaltung der Ersatzruhe (abgesehen davon, dafs sie in Strafe verfallen) auch gehalten sind, den verwendeten Gehilfen den Lohn für diese Zeit besonders zu zahlen.

Hinsichtlich des Kleingewerbes und speziell der Lehrlinge lauteten die meisten Urteile sehr trüb, viele geradezu vernichtend. So wird deutlich ausgesprochen, dafs die Lehrlinge gar nicht des Lernens wegen gehalten werden, sondern dafs sie eben nur als billige Arbeitskräfte in Betracht kommen, so dafs eine fundamentale Aenderung der Gesetzgebung hier erforderlich wäre. In manchen Gewerben sucht man die Vorschriften der Gewerbeordnung dadurch zu umgehen, dafs man die sonst als Lehrlinge bezeichneten Personen als „Dienstbuben" bezeichnet, was allerdings eine mit der Gewerbeordnung unvereinbare Konstruktion ist. Auch ist man endlich ziemlich allgemein der Ansicht, dafs die Lehrlingsschulen — für die man auch anfängt „Lohnwerkstätten" zu empfehlen — nicht des Abends offen gehalten werden sollen, sondern des Morgens. In der That ist kaum eine Zeit so ungeeignet als der Abend, wo der Lehrling von der Arbeit des Tages ermüdet ist und die Dunkelheit ihren Mantel über so manche Ungehörigkeiten mildthätig ausbreitet. Es ist in Anbetracht der Zustände in vielen Handwerken und im Lehrlingswesen kein Wunder, wenn es Gegenden gibt, in denen die Meister gar keine Lehrlinge mehr bekommen (S. 187, Reichenberger Bezirk).

Hinsichtlich der Arbeitszeit (wobei über Arbeitsdauer, Schichtenwechsel, Pausen etc. höchst interessante Mitteilungen gemacht werden) ist mir der Ministerialerlafs des Ministeriums des Innern vom 14. Mai 1896 nicht verständlich. In demselben wird nämlich ausgesprochen, dafs die Arbeiter einen Anspruch auf besondere Entlohnung für jene Ueberstunden, welche der Unternehmer ohne behördliche Bewilligung arbeiten läfst, nicht haben. Ja, wie in aller Welt kann denn — ungeachtet der vorgeschriebenen Plakatierung der bewilligten Ueberstunden — der Arbeiter immer in Kenntnis davon gelangen, ob die behördliche Bewilligung vorliegt, resp. wie der Unternehmer die bewilligte Zeit einteilt, und wie ist es durchführbar, dafs der Unternehmer allen Arbeitern hiervon Kenntnis giebt. Da dürfte wohl manches Gericht (nach Analogie des obigen Rechtsausspruches über die Entlohnung des Ersatzruhetages) anders entscheiden! Nur wenn der Beweis erbracht wäre, dafs der Ar-

beiter von der Nichtbewilligung Kenntnis hatte, dürfte er keinen Anspruch erheben.

Hinsichtlich des Ausbaues der sozialen Versicherung scheint wert erwähnt zu werden, dafs die Notwendigkeit immer mehr hervortritt, lokale Zahlstellen oder Expositionen sowohl für die Bezirkskrankenkassen als auch für die Unfallsversicherung zu schaffen. Die aus Anlafs der sozialen Versicherung versuchten unberechtigten Lohnabzüge sind immer noch nicht ausgerottet. —

Im Anschlusse an diese mehr allgemeinen Bemerkungen seien dann, konform mit der Berichterstattung früherer Jahre, einige Einzelheiten aus den Berichten hervorgehoben, so zunächst eine neue Tabelle über im Jahre 1896 gesetzwidrig verwendeten Kinder, jugendlichen Hilfsarbeiter und Frauenspersonen:

	männlich	weiblich	zusammen
Nichtfabrikmäfsige Betriebe.			
Kinder unter 12 Jahren	3	—	3
Kinder unter 14 Jahren	89	4	93
Zur Nachtzeit verwendete Jugendliche	365	—	365
zusammen	457	4	761
Fabrikmäfsige Betriebe.			
Kinder unter 14 Jahren	78	48	126
Jugendliche Hilfsarbeiter	16	6	22
Zur Nachtzeit verwendete Jugendliche u. Frauenspersonen überhaupt	4	151	155
zusammen	98	205	303
Totale	555	209	764

Hinsichtlich der Berufskrankheiten macht der Schiffahrts-Gewerbeinspektor Mitteilung über 1000 Fälle, welche ihm seitens der Unternehmungen berichtet wurden; davon betrafen 24.6 pCt. die Magen-Darm-, Kehlkopf-, Luftröhren- und Bronchial-Katarrhe; hierauf folgen die Lungen- und Gedärmentzündungen mit 14.2 pCt., sodann rheumatische Erkrankungen mit 8.8 pCt., Haut- und Geschlechtskrankheiten mit 8.6 pCt., Augen- und Ohren-Krankheiten mit 8 pCt., Influenza mit 5.2 pCt. etc.

Ueber Unfälle nach Wochentagen liegen Nachrichten aus zwei Bezirken vor; Zahl der Fälle:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
VII. Bezirk	**123**	95	104	88	112	**132**	21
IX. „	87	**128**	73	85	87	**133**	11

Es zeigt sich also wieder aufs neue, dafs die gröfste Zahl der Unfälle auf den Beginn und Schlufs der Woche fällt.

Digitized by Google

Der Inspektor der Wiener Verkehrsanlagen setzt seine Beobachtungen über Aftermietsverhältnisse der Bauarbeiter mit einigen Beispielen fort (1896):

No.	Anzahl der Schlafleute in einem und demselben Wohnraume	Anzahl der ihnen gebotenen Betten	Wöchentliches Schlafgeld in Kr. per Person	Jährliches Schlafgeld von allen Schlafleuten einer Wohnung zusammen fl.	Kr.	Gesamter Luftraum in cbm	Luftraum per Insasse in cbm	Jahrespreis des cbm in Kr.
1 [1]	2 Erdarbeiter	1	60	62	40	35.8	17.9	174
2 [1]	3 Handlanger u. Maurer	3	80	124	80	32.2	10.7	387
3 [1]	10 Maurer	10	106	520	10	66.2	6.6	787
4 [1]	3 Zimmerleute . . .	3	100	156	30	21.3	7.0	743
5 [2]	1 Handlanger	1	100	52	10	42.0	14.0	?

Die Arbeitszeit der Arbeiter bei den Wiener Verkehrsanlagen stellte sich im Jahre 1896 folgendermafsen:

	Arbeiterzahl.	Zahl der Arbeiter mit einer effektiven täglichen Arbeitszeit von Stunden.							
	Im ganzen	7	8	$8^1/_2$	9	$9^1/_2$	10	$10^1/_2$	11
Januar . . .	2837	59	245	831	827	—	766	—	109
Februar . .	3698	—	135	392	417	772	1554	287	141
März . . .	6231	—	92	—	240	663	1095	—	4141
April . . .	7249	—	90	—	—	602	1078	—	5479
Mai . . .	7387	—	22	23	—	598	1064	—	5680
Juni . . .	7647	—	40	24	—	550	1035	37	5961
Juli . . .	9194	—	22	24	—	687	1028	41	7392
August . .	9386	—	—	22	—	756	974	32	7602
September .	10098	—	—	20	—	891	2786	2763	3638
Oktober . .	10797	—	98	962	1387	4719	2183	217	1231
November .	9314	—	708	2281	2736	94	2332	—	1163
Dezember .	6275	415	1736	544	1121	—	1752	—	707

Die monographischen Schilderungen, welche wir diesmal im Berichte antreffen, beziehen sich auf die Glasschleifereien im politischen Bezirke Gablonz (Böhmen), die Znaimer Konservenerzeugung (Mähren) und die Korbflechterei in Rudnik (Galizien).

[1]) zur alleinigen Benutzung.

[2]) daselbst noch 2 Personen.

Das belgische Arbeitsamt.

Von

DR. LOUIS VARLEZ,

Korrespondent des Arbeitsamtes in Gent.

Im Beginn des Jahres 1884, das man als Geburtsjahr der belgischen Sozialgesetzgebung bezeichnen kann, gab es beinahe noch kein die Arbeiterverhältnisse regelndes Spezialgesetz, während wir zur Zeit eine recht erhebliche Anzahl derartiger Gesetze besitzen, wenn auch vielleicht gegenüber dem Umfang die Intensität dieser Gesetzgebung viel zu wünschen übrig läfst.

An Kritiken der gesetzlichen Mafsnahmen hat es daher auch nicht gefehlt, vor allem vonseiten der Sozialisten. Man hat den Vorwurf des Mangels an Gründlichkeit, der Oberflächlichkeit erhoben; in manchen Ländern scheint man sich sogar unter einem belgischen Arbeitergesetz eine Mafsnahme ohne praktische Bedeutung vorzustellen, ein Gesetz, das man ungestraft verletzen dürfe. Es liegt uns fern, uns hier auf Kontroversen einzulassen. Jedenfalls wird man aber zur richtigen Würdigung dieser Gesetzgebung nicht aufser acht lassen dürfen, dafs sie von einem Parlament gebilligt wurde, in welchem die konservative Partei seit 1884 und namentlich seit 1886 über eine bedeutende und geschlossene Mehrheit verfügt.

Infolge der Verfassungsrevision und der Wahlreform ist 1894 eine kompakte Gruppe von Sozialisten in das Parlament eingetreten. Dieser neue Bestandteil des Parlamentes nun kam mit einer grofsen Anzahl von Gesetzentwürfen und regte die Erörterung einer ganzen Reihe noch ungelöster Fragen an, während die Regierung sich ebenfalls veranlafst sah, verschiedene Entwürfe vorzulegen und zur Diskussion zu stellen.

Die Anzahl der den belgischen Kammern zur Zeit unterbreiteten Arbeitergesetz-Vorlagen beträgt 29. Das Studium aller dieser Projekte, die zu ihrem Inkrafttreten erforderlichen Erhebungen veranlafsten eine Thätigkeit, welche durchzuführen die bisherigen Behörden des Ministeriums für Landwirtschaft, für Industrie und für öffentliche Arbeiten sich bald aufserstande sahen.

Digitized by Google

In Erkenntnis dieser Unzulänglichkeit hatte bereits im Laufe der Session 1889—90 das Mitglied der Abgeordnetenkammer Janson einen Gesetzentwurf vorgelegt, welcher die Einsetzung einer General-Arbeits-Direktion im Ministerium des Innern vorschlug, die mit der Sammlung und Veröffentlichung aller wissenswerten Auskünfte über die Arbeiterverhältnisse und namentlich über die Beziehungen zwischen Arbeit und Kapital betraut werden sollte. Der Vorschlag fand damals eine sehr kühle Aufnahme und wurde Paragraph für Paragraph verworfen.

Mit der Einführung des allgemeinen Stimmrechtes in Belgien änderten sich die Dinge. Eine königliche Verordnung vom 12. November 1894 verfügte gleichzeitig die Einrichtung eines Arbeitsamtes und die Aenderung der Bezeichnung des erwähnten Ministeriums, welches von da ab Ministerium für Landwirtschaft, Industrie, Arbeit und öffentliche Arbeiten heifsen sollte.

Nachdem die Schaffung des Arbeitsamtes beschlossen war, hatte man sich über die Art seiner Organisation zu entscheiden. Es handelte sich hierbei vor allem darum, ob man bei dieser neuen Institution an der herkömmlichen bureaukratischen Hierarchie festhalten und alle höheren Beamten der Masse der Ministerialbeamten entnehmen und also nur eine Abteilung mehr zu den bereits bestehenden einrichten solle; ob man es den bisherigen Behörden überlassen solle, die Organisation der neuen Einrichtung dem alten Schlendrian gemäfs zu bewerkstelligen, oder ob man vielmehr die Interessenten, Arbeitgeber und Arbeiter, zu befragen habe über die ihnen geeignet erscheinende Art des Geschäftsganges, und ob man Gelehrte, an Stelle von Verwaltungsbeamten, mit der Prüfung der Verhältnisse des Auslandes zu dem Behufe betrauen solle, überall das Bessere und im eigenen Lande Anwendbare herauszufinden.

Man entschied sich für den letzteren Modus. Es besteht nämlich in Belgien eine Einrichtung, deren Organisation zwar nicht vollkommen ist, welche aber in manchem Zweifelsfall, wie z. B. im vorerwähnten, wesentliche Dienste leisten kann. Das ist der Oberste Arbeitsrat eine permanente beratende Kommission, die von der Regierung eingesetzt ist und aus Arbeitern, Arbeitgebern und Gelehrten besteht. Diesem Rate wurde die königliche Verordnung betreffend die Schaffung eines Arbeitsamtes überwiesen. Der Rat ernannte hierauf eine grofsenteils aus Gelehrten bestehende Sonderkommission, welche mehrfache Berichte über ähnliche Institute in England, der Schweiz, Frankreich, den Vereinigten Staaten und Deutschland erstattete, desgleichen einen Generalbericht über die wünschenswerten Erfordernisse einer internationalen Arbeitsstatistik. Als Berichterstatter fungierten Morisseaux, Hector Denis, Lagasse und Morel. [1])

[1]) Conseil Superieur du Travail. 2e session 1893—95. 4e partie: Statistique du Travail. Bruxelles 1895.

Digitized by Google

Die Arbeiten der Kommission mit den Berichten wurden dem Gesammtausschufs unterbreitet, der nach langer Beratung (vom 8. bis 15. Februar 1895) die Fassung beschlofs, wie sie die königliche Verordnung vom 12. April 1895 betr. die Organisation des Arbeitsamtes fast wörtlich giebt.

Das Arbeitsamt hat nunmehr folgende Obliegenheiten bezw. Befugnisse. In wissenschaftlicher Beziehung liegt ihm ob, mit Hilfe der zuständigen Behörden gegebenenfalls Informationen anzustellen über die Verhältnisse der industriellen und landwirtschaftlichen Arbeit, sowie über die Lage der Arbeiter in der Industrie, den Gewerben, im Handel, in der Landwirthschaft und im Transportbetriebe, ferner die Wirkung der sie betreffenden Gesetze und Verordnungen zu untersuchen und überhaupt alle Daten zu sammeln, welche zur Besserung ihrer materiellen, geistigen und sittlichen Zustände beitragen können. Seine Thätigkeit betrifft hierbei namentlich folgende Punkte:

Die wirtschaftlichen und kommerziellen Verhältnisse der verschiedenen Arbeitszweige; den Stand des Arbeitsmarktes für die verschiedenen Gewerbe, die Arbeitslosigkeit, ihre Ursachen, Dauer, Wirkungen, die Mittel ihrer Abhilfe mit Einschlufs der Arbeiterversicherung; die Verhaltnisse der Arbeiter und Lehrlinge beiderlei Geschlechts hinsichtlich der Löhne und deren Zahlungsart, der Arbeitszeit, Arbeitspausen, Anstellungs- und Entlassungsbedingungen und anderer Normen des Arbeitsvertrags; die Lebenshaltung, das Haushaltungsbudget der verschiedenen Gattungen von Arbeitern und Arbeiterinnen; die Einzelpreise der von der grofsen Masse des Publikums allgemein konsumierten Gegenstände und Lebensmittel; den Einflufs der Steuern auf Einkommen, Konsum und Verhältnisse der Arbeiterklasse; die Anzahl der Betriebsunfälle nach Beschäftigungsart, Schwere der Verletzung, Dauer der verursachten Arbeitsunfähigkeit, Alter und Zivilstand der Verletzten und den materiellen und moralischen Ursachen der Unfälle; die Sterblichkeit der verschiedenen Arbeiterkategorieen, nach Alter, Geschlecht und Beruf, namentlich unter Berücksichtigung der aus der Arbeitsart, der Nahrung und dem Mifsbrauch alkoholischer Getränke herrührenden Krankheiten; die Anzahl der alljährlich für den Heeresdienst wegen unzulänglicher Gröfse, körperlicher Fehler, schwachen Körperbaus untauglich erklärten Arbeiter; die Anzahl der alljährlich den Landarmenhäusern, Rettungshäusern, Besserungsanstalten und Staats-Gefängnissen überwiesenen Arbeiter: die Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, ihre Häufigkeit, Ursachen, Lösungen und Folgen; die Ergebnisse der gesetzlichen oder freiwilligen Einrichtungen zur Förderung des Einvernehmens zwischen Arbeitgebern und Arbeitern: der Einigungsämter, Fabrikausschüsse, Schiedsgerichte, Industrie- und Arbeitsausschüsse, Gewerbegerichte: die Wirkungen der Gesetze über Beschäftigung von Frauen und jugendlichen Personen, über Löhne, Arbeitsordnungen, den Arbeitsvertrag, und überhaupt

Digitized by Google

alle gesetzlichen Vorschriften, welche obligatorische Klauseln für den Arbeitsvertrag enthalten; die Ergebnisse der Bestimmungen über die sanitären Verhältnisse und die Unfallsicherheit der Betriebsstätten; die Zustände der Arbeiterwohnungen, die Wirkung des Gesetzes über die Arbeiterwohnungen und die Thätigkeit der Comités de patronage, die Entwickelung und Resultate der Gesellschaften für den Bau von Arbeiterwohnungen; die Verhältnisse und die Entwickelung der Vereine von Arbeitgebern oder Arbeitern und von gemischten Vereinen; die Verhältnisse und die Entwickelung der Hilfsvereine auf Gegenseitigkeit, sowie die Resultate des sie betreffenden Gesetzes; die Verhältnisse, die Entwickelung und die verschiedenen Arten der Versicherung gegen Krankheit, Unfall, Invalidität, Alter, sowie der Witwen- und Waisenversorgung; die Verhältnisse und die Entwickelung der Spareinrichtungen in den verschiedenen Landestheilen und nach Arbeiterkategorieen: den Zustand und die Entwickelung der Genossenschaften und die Resultate des sie betreffenden Gesetzes; Umfang und Ergebnisse des gewerblichen und Fachunterrichts, sowie des Haushaltungsunterrichts; die Verhältnisse der Lehrlinge in den verschiedenen Industrieen und Handwerksbetrieben; die Wirkungen der Maßnahmen zur Linderung des Elendes; die Resultate der die Arbeitsverhältnisse betreffenden Maßnahmen, wie sie bei verschiedenen staatlichen Behörden bestehen (so des Lohnminimums, der Mindestarbeitszeit, der Prämien, Einigungsämter, Beteiligung an Submissionen, Unfallversicherung u. s. w.); den Stand der wirtschaftlichen Thätigkeit, die Produktionsverhältnisse, die Arbeitszustände, die Lebenshaltung, Auswanderung, Kolonisation, Ausstände, Militärverhältnisse u. s. w. im Ausland. Endlich ist das Arbeitsamt betraut mit dem Studium und der Berichterstattung über den Gang der ausländischen Gesetzgebung betr. die Arbeit und die Arbeiter, sowie mit der Untersuchung über die Wirkungen dieser Gesetze.

In legislativer Hinsicht soll das Amt, das Verständnis gesetzgeberischer Vorschläge, sowie der in Aussicht genommenen Vervollkommnungen der geltenden Arbeitsgesetzgebung fördern.

Als administrative Behörde soll das Arbeitsamt über die Ordnung der nachstehend genannten, auf dem Wege des Gesetzes oder der Verordnung geregelten Materien bzw. Verhältnisse innerhalb der Grenzen und unter den Bedingungen, welche die Dienstanweisung des Amtes festsetzt, wachen. Die erwähnten Punkte der administrativen Beaufsichtigung sind: die Industrie und Arbeitsausschüsse, die Gewerbegerichte, der oberste Arbeitsausschuß, die Lohnzahlungen, die Arbeitsordnungen, der Arbeitsvertrag, das Lehrlingswesen, die Arbeiterversicherung, die Fachvereine, die Hilfsvereine auf Gegenseitigkeit, die Arbeitspolizei.

Endlich hat das Amt eine Monatsschrift zu veröffentlichen: La Revue du Travail.

Was die Organisation des Arbeitsamtes anlangt, so wurde

Digitized by Google

das Personal des neuen Amtes — mit Ausnahme zweier in Belgien wohlbekannter gelehrter Nationalökonomen, der Herren Morisseaux und Julin, der erstere Generaldirektor, der andere Chef im Bureau de Statique, — neu bestellt, und nicht nur dies, für das umgestaltete Ministerium wurde auch ein neuer Minister ernannt. Eine königliche Verordnung vom 25. Mai 1895 berief M. Nyssens auf den Posten eines Ministers für Arbeit und Industrie. Seinem Ressort wurden aufser dem Arbeitsamt zwei Abteilungen des früheren Ministeriums für Landwirtschaft, Industrie und öffentliche Arbeiten unterstellt, es umfafst somit das Ministerium drei Unterabteilungen: das Arbeitsamt, die Industrieabteilung, die Minenabteilung.

Nachdem durch königliche Verordnung vom 28. August 1895 das Arbeitsinspektorat den vorgenannten verschiedenen Obliegenheiten des Amts hinzugefügt worden war, sonderte man seine wissenschaftlichen, legislativen und administrativen Aufgaben in folgende vier Sektionen. 1. Sektion: Statistik; 2. Sektion: Gesetzgebung und Interpretation der Gesetze und Verordnungen; 3. Sektion: Durchführung der Gesetze und Verordnungen; 4. Sektion: Arbeitsinspektion und Beaufsichtigung der gefährlichen, ungesunden und beschwerlichen Betriebe (Ministerialverordnung vom 28. August 1895). Ferner war durch ministerielles Rundschreiben die Durchführung verschiedener Beschlüsse der Hilfskassen-Abteilung des Arbeitsamtes überwiesen worden, worauf eine Verordnung vom 2. Januar 1897 diese als 5. Sektion für Wohlfahrtseinrichtungen, Hilfsvereine auf Gegenseitigkeit, Arbeiterhäuser u. s. w. organisierte.

Das Personal verteilt sich auf die einzelnen Zweige folgendermafsen. Die erste Sektion hat einen Chef und fünf Beamte, die zweite einen Chef und zwei Beamte, die dritte drei Beamte, die vierte einen Oberinspektor und vier Zentralinspektoren, zwei Bureauchefs und vier Schreiber, die fünfte einen Chef und vier Beamte, was einen dauernden Gesamtbestand für den Verwaltungsdienst von vier Zentralinspektoren, fünf Bureauxchefs und achtzehn Beamten ergiebt. Aufserdem hat das Bureau einen Generaldirektor (Charles Morisseaux), einen der Arbeitsinspektion attachierten Direktor, und eine Anzahl Personen, die in ihrer Gesamtheit die Bezeichnung „Service général" tragen: zwei Uebersetzer, drei Bibliotheksbeamte und zwei Registratoren. Das Gesamtpersonal umfafst, abgesehen von Bureaudienern u. dgl. 36 Personen.

Als Grundsätze der Anstellung und des Aufrückens hat man soweit als möglich die Beseitigung der hierarchischen Ordnung und die Bestellung tüchtiger Spezialisten als Leiter jeder einzelnen Sektion befolgt, denen das notwendige Personal zugeteilt wurde, und die für die Geschäfte ihres Ressorts die Verantwortlichkeit zu tragen haben.

Die Organisation und die Geschäfte der verschiedenen Abteilungen sind wie folgt geregelt:

Sektion 1: Statistik. Vom wissenschaftlichen Standpunkte ist

diese Abteilung jedenfalls die interessanteste. Es konzentrieren sich hier fast alle über das ganze Land angestellten sozialen Untersuchungen. Sie ist die Grundlage der ganzen Einrichtung, und wie sie in der hierarchischen Ordnung die Nummer eins trägt, so inauguriert und beginnt sie jede Arbeit, jede Feststellung, die in der Folge Vervollkommnungen und neue Gesetze herbeiführen kann.

Jede den Arbeitsminister interessierende Frage wird zuerst durch die Sektion für Statistik geprüft und bearbeitet, welche die erforderlichen Untersuchungen und Ermittelungen anstellt. Die von ihr bearbeiteten Angelegenheiten werden der Sektion für Gesetzgebung überwiesen, welche eventuell den entsprechenden Gesetzentwurf aufstellt. Ist ein solcher Entwurf von den Kammern genehmigt, so werden von derselben Abteilung nunmehr die Durchführungsverordnungen dazu ausgearbeitet, worauf er an die dritte Sektion gelangt, die seine Ausführung und Anwendung im Verein mit der vierten Sektion (Arbeitsinspektorat) überwacht. Die Durchführung der Gesetze über die Wohlfahrtseinrichtungen und Arbeiterhäuser gehört zur Zuständigkeit der fünften Sektion.

Von den Leistungen der Sektion kommt in erster Linie als eine der ständigen Hauptaufgaben der Abteilung die Herausgabe der Revue du Travail, einer monatlichen Publikation von 80—100 Seiten, nach dem Muster des Bulletin de l'Office du Travail in Paris, und der englischen Labour Gazette in Betracht. Sie erscheint in zwei Ausgaben, französisch und flämisch (Revue du Travail und Arbeidsblad).

In Verbindung mit der Revue du Travail erscheint das Bulletin de l'Inspection du Travail, und ferner ein Anhang mit den die Arbeit betreffenden Gesetzen und Verordnungen. Allmonatlich senden sechzehn Lokal-Korrespondenten der Redaktion Berichte ein über die Lage des Arbeitsmarktes in ihren Bezirken, sowie über andere, den Minister, das Publikum oder die Fachgelehrten interessierende Punkte. Namentlich erstrecken sich diese Monatsberichte auf folgende Gegenstände: die Lage des Arbeitsmarktes, den Thätigkeitsgrad der Industrie, das Verhältnis der Arbeitslosen in einer jeden, wichtige Aenderungen im Lohn oder in der Arbeitszeit, die Entwickelung der Genossenschaften, der Gegenseitigkeitsvereine, der Fachvereine, die Fälle schiedsrichterlicher Einigung, sowie die Einrichtungen zur Verallgemeinerung gütlicher Beilegung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, die von Lokalbehörden ergriffenen Maßnahmen zur Regelung der sanitären Zustände und zur Herbeiführung der Unfallsicherheit in den Betrieben, sowie andere den Arbeiterinteressen dienende Anordnungen, die Entwickelung im Bau von Arbeiterwohnungen, und endlich die Auswanderung von Arbeitern.

Außer diesen Ortsberichten, welche fast die Hälfte jeder Nummer einnehmen, bringt die Revue allmonatlich Artikel über die Statistik der Ausstände im letzten Monat, die Entwickelung der Gegenseitigkeitsvereine

und der Fachvereine, eine Chronik der für die Arbeitsverhältnisse in Belgien oder im Auslande wichtigen Ereignisse, Artikel über die gesetzgeberische Thätigkeit des belgischen und der ausländischen Parlamente, sowie eingehendere Mitteilungen über die Fachvereine. Bisweilen erscheint auch ein Spezialartikel über die Verhältnisse einer Einrichtung zum Besten der Arbeiter.

Abgesehen von der Herausgabe der „Revue" und verschiedener fortgesetzt erscheinender Statistiken, wie jene der Ausstände und Aussperrungen, bildet die Vorbereitung, Aufstellung und Veröffentlichung verschiedener Enquête-Berichte die hauptsächliche, regelmäfsige Thätigkeit der Sektion.

Von diesen Berichten erschien erst jener (noch nicht vollständig vorliegende) über die Sonntagsarbeit. Es wurden hiervon bisher veröffentlicht die Bände 1, 2 und 5.

Im ersten Band war eine Reihe von 81 Fragen betreffs der Sonntagsarbeit gestellt worden [1]), deren Beantwortungen von den Arbeitsinspektoren auf ihre Richtigkeit geprüft wurden. Der zweite Band enthält Monographien einzelner Betriebe. Der dritte wird von einer ähnlichen Enquête berichten über die Gruben, Gräbereien und Steinbrüche, die vom Corps des Mines (ingenieurs) angestellt wurde, sowie über die grofsen Warenhäuser, angestellt von Agenten der Provinzialverwaltungen, welche die Provinzialregierungen ernannten. Der vierte Band bringt die Resultate der Befragung, welche hinsichtlich der Sonntagsarbeit gerichtet wurde an die Industrie- und Arbeitsausschüsse (gewählte lokale Gewerbeausschüsse, zu welchen sämtliche Arbeitgeber und Arbeiter Delegierte zu wählen berechtigt sind zum Zwecke der Diskussion von Fragen, welche die Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern betreffen, desgleichen der ihnen von der Regierung gestellten), und ferner jene der Befragung der gewerblichen und kaufmännischen Vereinigungen.

Der fünfte Band [2]) basiert auf völlig abweichender Methode. Er enthält vier Berichte von Fachleuten (zwei Universitätsprofessoren und zwei Ministerialbeamten), welche die Frage der Sonntagsruhe in Deutschland, Oesterreich, England und der Schweiz an Ort und Stelle studiert haben. Man sieht, wie mannigfaltig die Informationsquellen waren, aus welchen das belgische Arbeitsamt schöpfte. Es schliefst keine Methode der Erhebung aus; man möchte sogar sagen, es war bestrebt, alle möglichen in der eben erwähnten Arbeit zur Anwendung zu bringen. Fragebogen, Befragung öffentlicher oder privater Behörden, Besuche der Arbeitsinspektoren, Entsendungen von durch die Staatsregierung ernannten

[1]) Royaume de Belgique. Ministère de l'Industrie et du Travail. Office du Travail. Travail du dimanche. I. Etablissements industriels non compris les mines, minières et carrières. Tableaux statistiques. Brux. 1896.

[2]) Idem. Pays étrangers. Allemagne, Angleterre, Suisse, Autriche. Brux. 1896.

Digitized by Google

Agenten, Entsendungen Sachverständiger aus dem Ministerium, Mitwirkung des Corps des Ingenieurs des Mines, — das alles wirkt zusammen.

Aus der Vergleichung dieser verschiedenen Erhebungen läfst sich ein zutreffendes Urteil über den Wert jedes einzelnen der Verfahren gewinnen, und ersehen, was jedes System leisten kann, — gewifs nicht das am wenigsten interessante Resultat der Enquête.

Zu gleicher Zeit wurde seitens der Sektion für Statistik eine fernere Erhebung über die von Arbeitgebern getroffenen Wohlfahrtsinstitutionen angestellt, deren Ergebnisse noch nicht veröffentlicht sind. Diese Enquête geschah mittels Fragebogen, die man an die Betriebsleiter richtete; sie erstreckt sich speziell auf fünf Formen derartiger Einrichtungen. Es sind dies: 1. Veranstaltungen zur Hebung der Löhne (Prämien und Gratifikationen zur Erhöhung der Produktivität der Arbeit, Gewinnbeteiligung); 2. Lehranstalten (Elementarschulen, Industrie-, Lehrlingsschulen, Fortbildungs- und Haushaltungsschulen, Bibliotheken); 3. Einrichtungen, welche dazu beitragen sollen, die Familie in ihrem normalen Stande der Arbeitsfähigkeit und Gesundheit zu erhalten (Arbeiterwohnungen, Wirtschaftsbauten, nationalökonomische Zeitschriften, Gratisverteilungen, Hilfsgelder an Genossenschaftsmagazine, Bade- und Waschanstalten, Speiseanstalten, Kleidergelder, Krippen, Kleinkinderschulen, Arbeiterkasinos, Mäfsigkeitsvereine, Patronagen); 4. Fürsorge-Veranstaltungen (Besserung der sanitären Zustände von Fabriken und von Arbeitern benutzter Räumlichkeiten, Mafsnahmen zur Vermeidung von Unfällen, Hilfskassen, Lazarete, Errichtung von Filialen einer Versicherungskasse (der staatlich garantierten Altersversicherungsanstalt, der Unfallversicherungsanstalt), Zuschüsse an Gegenseitigkeitsvereine, Förderung des Sparsinns); 5. Verschiedene Einrichtungen zur Förderung guter Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

Ferner sind andere Erhebungen im Gange, so z. B. die über die Frauenarbeit im Auslande. Das Werk indessen, welches z. Z. den weitaus gröfsten Teil der Thätigkeit der Abteilung in Anspruch nimmt, ist die Bearbeitung und Herausgabe der Volkszählung, auf welche, da sie nicht zu den gewöhnlichen laufenden Geschäften gehört, sondern eine besondere Aufgabe darstellt, wir später zurückkommen werden.

Die zweite Sektion, jene für Gesetzgebung, arbeitet die dem Parlamente vorzulegenden Sozial-Gesetzentwürfe aus, begutachtet die aus der Initiative der Kammern hervorgehenden und interpretiert und ergänzt durch Ausführungsbestimmungen die angenommenen Gesetze. Wie bemerkt, ist die Zahl der dem Parlamente z. Z. vorliegenden derartigen Gesetzentwürfe eine ganz bedeutende. Der Thätigkeitsbereich der Abteilung wird noch erweitert durch das Studium der ausländischen Gesetze, sowie durch die Aufgabe, die geeignetsten Wege zu ermitteln, auf welchen man ihre Vorzüge ohne ihre Schattenseiten in die heimische

Digitized by Google

Gesetzgebung einführen könne. Die Einzelheiten dieser Thätigkeit interessieren wenig, mehr dagegen ihre Resultate, welche wir in der Veröffentlichung von Auszügen der verschiedenen in Belgien zur Diskussion stehenden Gesetzentwürfe in der Revue du Travail, in der Mitteilung über den Stand einzelner Fragen im Auslande (so der Frage der Arbeiterversicherung), des öfteren auch in Berichten oder auszüglichen Mitteilungen über den einen oder anderen im Auslande verhandelten oder angenommenen Gesetzentwurf sehen. Ihre Veröffentlichungen erscheinen zuweilen auch in der Form von einzeln herausgegebenen Berichten. So war die erste des Arbeitsamtes überhaupt ein Band über die Invaliditäts- und Altersversicherung in Deutschland [1]), enthaltend die Uebersetzung des Gesetzes vom 22. Juni 1889, die Begründung des Entwurfes, einen Auszug aus den Reichstagsverhandlungen, die Grundsätze der finanziellen Organisation und die Statistik der ersten Resultate des Gesetzes. In einem ferneren Bericht [2]) werden die Texte der hauptsächlichen Arbeitergesetze, welche an Stelle der entsprechenden Bestimmungen des Code civil und des Code de commerce treten, mitgeteilt, die ersten Anfänge eines Arbeitergesetzbuches, wie es die meisten Fachgelehrten so energisch fordern. Ein einigermafsen vollständiges Arbeitergesetzbuch werden wir indessen erst haben, wenn ein wichtiges Gesetz zur Annahme gelangt ist: das Gesetz über den Arbeitsvertrag, welches bisher in Belgien fehlt, aber gegenwärtig dem Obersten Arbeitsausschusse im Entwurf vorliegt. Der erste Teil, welcher Wesen und Form des Arbeitsvertrags, seine Dauer und die Regelung des Schadenersatzes bei Nichteinhaltung, die Entlassung und die gerichtliche Auflösung der gegenseitigen Rechte und Pflichten der Parteien, die Haftung der Parteien, die Uebertragung der Verbindlichkeiten, die Lohnzahlung, die Klagenverjährung und die Aufhebung des Vertrages betrifft, wurde lange im Obersten Arbeitsrat [3]) beraten, nachdem er von der Sektion für Gesetzgebung bearbeitet worden war. Dieser Vorentwurf wird Gegenstand eines Gesetzentwurfes werden, sobald der zweite Teil, welcher die Frage der gewerblichen Haftpflicht und der Versicherung regeln soll, gleichfalls vom Obersten Arbeitsrat beraten und angenommen ist.

Der dritten Sektion des Amtes liegt die Durchführung und Anwendung der Gesetze und Verordnungen ob. Ihre Wirk-

[1]) Royaume de Belgique. Ministère de l'Industrie et du Travail. Office du Travail. Assurance contre l'invalidité et la veillesse en Allemagne. Bruxelles 1895. 344 pp.

[2]) Idem. Lois et Règlements concernant le travail des femmes et des enfants, la police des établissements classés, le payment des salaires aux ouvriers, les réglements d'atelier et l'inspection du travail. Bruxelles 1896. 228 pp.

[3]) Ministère du Travail et de l'Industrie. Conseil supérieur du Travail. IIIe session 1895—96. Contrat de travail. Ie partie. Brux. 1896. 602 S. 4°.

Digitized by Google

samkeit ist eine rein administrative, die sich indessen über eine ganze Anzahl von Dingen erstreckt. Unter diesen ist hervorzuheben alles, was sich auf die Thätigkeit der 29 Gewerbegerichte (in denen Arbeiter und Arbeitgeber als Richter fungieren) und der 74 Industrie- und Arbeitsräte mit ihren 300 Fachabteilungen bezieht. Ferner ist sie mit der Durchführung der Gesetze über die Lohnzahlungen, die Arbeitsordnungen und die Arbeitsbücher betraut. Seit Gründung des Arbeitsamts wurden drei neue Gewerbegerichte geschaffen und drei sind noch projektiert. Was die Industrie- und Arbeitsräte anlangt, deren ordentliche Wirksamkeit in ihrer Eigenschaft als Einigungsämter besteht, so sind ihnen aufserdem von der Regierung Gutachten abgefordert worden, einmal im November 1895 über die Abänderungen des sie selbst betreffenden Gesetzes und sodann im Jahre 1896 über die Aufstellung von Muster-Arbeitsordnungen.

Die vierte Sektion des Amtes ist jene der Arbeitsinspektion. Dieses Ressort hat seit der Gründung des Arbeitsministeriums eine bedeutende Ausdehnung erfahren. Es ist gegenwärtig einer der wichtigsten Zweige des Amtes, in welchem es seiner Aufgabe entsprechend eine Organisation für sich besitzt.

Wie bekannt, bestehen die Hauptfunktionen der Inspektoren in der Ueberwachung der Durchführung der Gesetze und insbesondere jener über die Frauen- und Kinderarbeit, und ferner in der Erstattung von Berichten über diesen Gegenstand an ihre vorgesetzten Behörden. Es giebt zur Zeit 22 Inspektoren, 5 Zentralinspektoren, 8 Lokalinspektoren und 9 zur Inspektion Delegierte (hiervon sind 12 Ingenieure, 5 Aerzte, 3 Arbeiter und 2 Provinzialinspektoren).

Hierzu gehört nicht:

a) Das Corps des Mines, welches seine eigene Organisation und seine eigenen Inspektoren hat. Zu den Obliegenheiten der Grubeninspektoren gehört nicht nur die Kontrole der Grubenbetriebe, sondern auch aller Industriebetriebe, welche mit jenen zusammenhängen. Zur Zentraldirektion gehören sieben Ingenieure, der Direktor und Inspektor und zwei oder drei Hilfsbeamte, von denen einer speziell mit der Materie der Explosivstoffe betraut ist.

b) Die dem Industriedepartement unterstehenden Inspektoren, welche mit der Beaufsichtigung der Betriebe in gewerbetechnischer Hinsicht und des gewerblichen Unterrichtswesens beauftragt sind. Die Thätigkeit der für die erstere Aufgabe angestellten Inspektoren besteht vornehmlich darin, die Art der Zölle und Steuern festzusetzen, welche auf ein Produkt Anwendung finden soll.

c) Die Inspektoren des Mafs- und Gewichtswesens, welche man allerdings kaum den gewerblichen Inspektoren zurechnen kann.

Wir haben uns selbstverständlich hier nur mit den Arbeitsinspektoren zu beschäftigen.

Digitized by Google

Ueber die Thätigkeit dieser Inspektoren im Jahre 1895 erschien ein Bericht in zwei Bänden [1]). Er besteht aus zwei Teilen, je die Berichte der Zentralbehörde und die der Lokalinspektoren über die Verhältnisse in ihrem Dienstbereich, sowie über die Anwendung der Gesetze und Verordnungen daselbst enthaltend.

Es wird Bericht erstattet über 6900 Kontrolbesuche in 5791 Betrieben mit 218826 Arbeitern, unter denen 45415 zu den geschützten Kategorieen gehören. Der Prozentsatz der geschützten Arbeiter (Knaben von 12 bis 16 Jahren, Mädchen von 12 bis 21 Jahren) ist nach dem Berichte am gröfsten in der Bekleidungsindustrie (35 %) und im Textilgewerbe (27 %: in der Jutespinnerei 49,6 %, Hanfspinnerei 44,2 %, Flachsspinnerei 41,9 %, im Seilergewerbe 35,4 %, in der Spinnindustrie überhaupt 33,01 %, in der Webeindustrie 24,19 %, in anderen Betrieben 11,06 %).

Der Generalbericht umfafst 11 Abteilungen, die nach den verschiedenen Gesetzen, deren Durchführung die Inspektoren zu überwachen haben, geordnet sind.

Es wird auch von Spezial-Enquêten berichtet, welche die Zentralbehörde im Jahre 1895 über die hygienischen Verhältnisse in den gesundheitsschädlichen Industrieen angestellt hat, so über die Zustände in Zündholzfabriken, in denen weifser Phosphor Verwendung findet, in Flachsspinnereien, in Fabriken zur Herstellung von Bleiweifs und anderen mit Blei versetzten Stoffen, ferner über die Gefährlichkeit der industriellen Verwendung von Schwefelkohlenstoff. In den Jahren 1896 und 1897 wurden ferner über verschiedene andere Punkte Spezialuntersuchungen angestellt, so namentlich über die Sterblichkeit der Kinder in den ersten Lebensjahren unter den an Vorspinnmaschinen beschäftigten Flachsspinnerinnen. Durch königliche Verordnung vom 21. September 1894 wurden die Inspektoren aufserdem besonders mit der Ueberwachung der sanitären Zustände und der Fortschritte in der Anwendung von Unfallschutzapparaten in den Betrieben beauftragt.

Ein Ministerial-Rundschreiben vom 10. Januar 1896, welches die Grundsätze für die jährliche Berichterstattung der Inspektoren aufstellte, lenkte ihre Aufmerksamkeit auf die Bedeutung, welche das möglichst eingehende Studium der wirtschaftlichen und moralischen Verhältnisse der Arbeiterklasse, sowie der Entwickelung der von den Berichten umfafsten Industrieen für diese Berichterstattung habe. Es geschah dieser Hinweis wohl deshalb, weil die Berichte von 1895 die hervorgehobenen Punkte kaum gehörig berücksichtigt hatten.

Das Thätigkeitsgebiet der fünften Sektion endlich umfafst die Wohlfahrtseinrichtungen, Gegenseitigkeitsvereine, Ar-

[1]) Ministère du Travail et de l'Industrie. Office du Travail. Rapports annuels de l'Inspection du Travail. 2 volumes. Brux. 1896.

Digitized by Google

beiterhäuser. An dieser Stelle ist bezüglich der Fachvereine zu erwähnen, dafs dieselben in Belgien in keinerlei Hinsicht gesetzlich anerkannt sind und daher für das Arbeitsamt nirgends existieren. Sie haben indessen in den letzten Jahren eine derartige Ausdehnung gewonnen, dafs das Gesetz sie nicht mehr ignorieren kann. Es wurden bereits verschiedene, sie betreffende Gesetzentwürfe vorgelegt, welche ihnen die volle juristische Persönlichkeit unter gewissen Bedingungen der Beaufsichtigung und der Publizität gewähren. Ueber den einen dieser Entwürfe, welcher vom Ministerium ausging, hat die Kommission des Parlaments einen der Sache günstigen Bericht erstattet [1]), man ist indessen bei weitem noch nicht einig über die Grundsätze, unter denen die juristische Persönlichkeit verliehen werden soll. Jedenfalls steht der Entwurf noch nicht auf der Tagesordnung der Kammer.

Die zum Ressort der fünften Sektion gehörigen Institutionen sind hauptsächlich:

1. Die Unterstützungskasse zum Besten der durch Betriebsunfälle Verletzten, deren Fonds aus verschiedenen Quellen herrührt und einen Staatszuschufs von 110 000 Francs erhält; der erste Beitrag hierzu war eine Spende des Königs. Die Unfallverletzten sollen aus dieser Kasse eine ihren Bedürfnissen entsprechende Unterstützung erhalten, die aber infolge des unzulänglichen Bestandes derselben diesem Soll weit nachsteht.

2. Die Hilfsvereine auf Gegenseitigkeit, welche durch Gesetz vom 23. Juni 1894 geregelt sind, das ihnen den Erwerb der juristischen Persönlichkeit unter ziemlich strengen Bedingungen der Organisation und der Beaufsichtigung gestattet. Die anerkannten Vereine haben, abgesehen von den mit ihrer Anerkennung verbundenen Vorteilen, das ausschliefsliche Recht eines Anteils an einem Zuschusse von 40 000 Francs, welcher seitens der Kammern der Regierung zu dem Behufe zur Verfügung gestellt wurde, durch Gewährung von Prämien die Hilfsvereine zum Anschlufs an die in der General-Spar- und Altersversorgungskasse geschaffene Altersversicherungskasse zu veranlassen (ein weiteres Anhängsel hat die Generalkasse soeben durch eine Lebensversicherungskasse erhalten). Die anerkannten Hilfsvereine unterstehen der unmittelbaren Aufsicht einer permanenten Kommission, welche Berichte veröffentlicht.

3. Die Arbeiterhäuser. Das belgische Gesetz vom 9. August 1889 gewährt den Arbeitern für den Bau und den Erwerb von eigenen Häusern, und ebenso den Gesellschaften, welche zu dem Zweck ins Leben treten, die erforderlichen Gelder aufzubringen und darzuleihen, gewisse Vorteile und Erleichterungen. Diese Vergünstigungen sind an die Bedingung geknüpft, dafs es sich wirklich um Arbeiterhäuser, die von Arbeitern bewohnt werden, handelt. In fast allen Arrondissements des Landes bestehen von der Regierung unterstützte Patronage-Komitees zu

[1]) Revue du Travail 1896, S. 50, 373, 588, 1137.

Digitized by Google

dem Zwecke, jede der Anwendung des Gesetzes dienliche Auskunft und Belehrung zu erteilen.

Die bereits erwähnte, in Vorbereitung befindliche Publikation über die Gewerbezählung, welche im Oktober 1896 in Belgien stattgefunden hat, bildet gegenwärtig die Hauptaufgabe der Sektion für Statistik. Belgien hatte im Jahre 1846, zur Zeit als sein Departement für Statistik von Quetelet geleitet wurde, zuerst eine Gewerbezählung durchgeführt, welche als erster Versuch und in Anbetracht der damaligen Verhältnisse als eine vollkommene Leistung anerkannt wurde. Seitdem ist man in Belgien nicht dazu gekommen, etwas ähnliches durchzuführen. Es wurde zwar 1866 der Versuch einer Fortführung dieser Arbeit unternommen, doch waren die Resultate so augenfällig ungenau und unvollständig, standen jenen der 1846er Zählung so unzweifelhaft nach, dafs man sich nicht getraute, sie nach der Queteletschen Arbeit zu veröffentlichen. Ein weiterer Versuch einer Gewerbezählung wurde 1880 gemacht. Die Ergebnisse wurden diesmal veröffentlicht, man hätte jedoch besser daran gethan, das Verhalten gegenüber der Zählung von 1866 auch hier zu beobachten. Seit 1880 hat man nicht mehr versucht, eine Gewerbezählung durchzuführen. Es stand somit dem Arbeitsminister keinerlei vollständiges und zuverlässiges statistisches Material zu Gebote, auf welches er seine gesetzgeberischen Arbeiten hätte basieren können.

Nun ist aber eine gute Statistik der Arbeit die notwendige Grundlage jeden Versuches, zu einer ernsthaften Gesetzgebung der Arbeit zu gelangen. Die belgische Volkszählung vom Jahre 1890 ist unzulänglich, und eine Gewerbezählung, die vor fünfzig Jahren stattfand, überlebt. Es war somit eine Gewerbestatistik die erste Aufgabe des neuen Ministeriums. Man entschlofs sich im Jahre 1896 zu diesem Unternehmen, das sowohl für seine Zeit als vor allem hinsichtlich der Methode ein neues war. Sind auch die Resultate noch lange nicht bekannt, so können doch die Leiter der statistischen Behörde bereits aussprechen, dafs das Unternehmen erfolgreich war.

Die in Aussicht stehende Publikation verspricht sehr lehrreiche Ergebnisse. Zu den interessantesten werden gehören: eine sehr eingehende Statistik über das Alter der Arbeiter; eine Lohnstatistik, die nicht mehr auf Durchschnittslöhnen basiert, sondern auf den Löhnen, die thatsächlich am letzten, der Zählung vorhergehenden normalen Lohnzahlungstag gezahlt wurden und nach einzelnen Industriezweigen angegeben sind; eine Statistik aller Arbeitgeber und Arbeiter, gelernter und ungelernter (mit Einschlufs der in ihrer Behausung arbeitenden), welche von ihrer Arbeit leben; eine Zählung sämtlicher religiösen Genossenschaften, die sich der Arbeit, wenn auch nur zum Nutzen der Allgemeinheit, widmen; eine Statistik der Tages- und Nachtarbeit u. s. w. Da die Lohnermittelungen am schwierigsten zu vereinigen und am mühsamsten genau zu erlangen sind, so bringen wir nachstehend das Schema der Fragen, welche in dieser Hinsicht gestellt wurden, damit der Leser die Methode der Erhebung kennen lernen und beurteilen könne:

Digitized by Google

Sektion IV: Angaben betreffend die Löhne.

Arbeiterkategorieen nach Arbeitsgattungen [1]	Alter	Angabe ob der Lohn bezahlt wird, nach Stunden, nach Tagen, nach Wochen, nach 14 Tagen, nach Monaten, nach Akkord, nach Stück.	Angaben betreffend Arbeiter: Anzahl der Arbeiter nach Kategorieen [2]	Arbeiter: Gesammtsumme der Löhne, die am letzten normalen Zahlungstermin gezahlt sind [3]	Arbeiter: Gesammtzahl der Arbeitstage, welche die letzte normale Lohnzahlung umfaßt [4]	Arbeiterinnen: Anzahl der Arbeiterinnen nach Kategorieen [2]	Arbeiterinnen: Gesammtsumme der Löhne, die am letzten normalen Zahlungstermine gezahlt sind [3]	Arbeiterinnen: Gesammtzahl der Arbeitstage, welche die letzte normale Lohnzahlung umfaßt [4]	Angaben bez. der Mehrlöhne, Prämien, Gewinnanteile, oder anderer Vorteile. [5]
1)	Ueber 16 Jahre Unter 16 „								
2)	Ueber 16 „ Unter 16 „								
3)	Ueber 16 „ Unter 16 „								
4)	Ueber 16 „ Unter 16 „								
5)	Ueber 16 „ Unter 16 „								
6)	Ueber 16 „ Unter 16 „								
7)	Ueber 16 „ Unter 16 „								
8)	Ueber 16 „ Unter 16 „								
9)	Ueber 16 „ Unter 16 „								
10)	Ueber 16 „ Unter 16 „								

[1]) Unter „verschiedenen Arbeiterkategorieen" sind z. B. zu verstehen: 1. in einer Maschinenbaufabrik die Schmiede, die Dreher, die Zapfenloch-Einschneider, die Drechsler, die Maschinen-Aufsteller, die Vorzeichner, die Monteure, die Vernieter u. s. w.; 2. in einer Baumwollspinnerei die Schläger, die Umwender, die Spinner, die Rottacheurs, die Vorspinnerinnen, die Spulerinnen, die Haspelerinnen u. s. w.; 3. in einer Glasfabrik die Bläser, die Plätter, die Schleifer, die Gasarbeiter, die Nachbesserer, die Glasschneider u. s. w.

[2]) Es ist hier anzugeben die Anzahl der zu jeder Arbeitsart gehörenden Arbeiter und Arbeiterinnen. So z. B. 20 Schmiede, 10 Dreher, 15 Monteure u. s. w. Auch ist nach den Geschlechtern zu unterscheiden, ferner anzugeben die Anzahl der Arbeiter über und unter 16 Jahren.

[3]) Unter normalem Zahlungstermin ist jener zu verstehen, der durch kein außerordentliches Ereignis wie Ausstand, Arbeitslosigkeit, Reparatur u. s. w. veranlaßt wurde. Ist der zeitlich letzte Zahlungstermin kein normaler, so ist der letzte normale Termin anzunehmen und das Datum durch Verweisung in Sektion VIII (Bemerkungen) anzugeben.

[4]) Die Gesamtzahl der Arbeitstage (Kol. 6 und 9) ist die Anzahl der von sämtlichen in Kol. 4 erwähnten Arbeitern gearbeiteten Tage, und nicht der von einem jeden einzelnen gearbeiteten, so sind für 100 Arbeiter, von denen jeder 6 Tage gearbeitet hat, 600 in die Kolonne einzusetzen.

[5]) Einzelheiten sind eventuell unter der letzten Rubrik der „Bemerkungen" anzugeben.

Digitized by Google

Obwohl die endgültige Veröffentlichung der Gewerbestatistik nicht vor 1899 geschehen kann, hat man bereits eine ganze Reihe vorläufiger (noch nicht richtig gestellter Mitteilungen) aus den Zählbogen ausgezogen, welche es ermöglichen, in der sozialwirtschaftlichen Abteilung der Brüsseler Weltausstellung verschiedene Diagramme und Kartogramme über die belgische Zählung zu bringen. Einige Ziffern sind auch schon bekannt. So beträgt, abgesehen von den Zusätzen, welche sich aus der im Gange befindlichen Kontrole ergeben werden, in ganz Belgien die Anzahl der für eigene Rechnung gewerblich thätigen Personen (selbständige Fabrikanten und Handwerker) 215 726. —

Wie bereits ausgeführt worden ist, bildet die Vereinigung wissenschaftlicher, legislativer und administrativer Funktionen innerhalb derselben Organisation den wesentlichen Charakterzug des belgischen Amtes. Diese Verschmelzung verschiedener Befugnisse findet sich in gleichem Umfange bei keiner der verwandten ausländischen Einrichtungen. In Belgien bilden diese verschiedenen Funktionen ein Ganzes, dessen Trennung fast unmöglich ist. Die Vorarbeiten der Gesetzentwürfe und der Anträge ihrer Abänderung, die Abfassung der Ausführungsverordnungen, die Vorschläge der Durchführungsmafsregeln, die Auslegung dunkler Gesetzesstellen, ferner alles, was das Inkrafttreten und die tägliche Handhabung der Arbeitergesetze betrifft, bietet ein ebenso ausgedehntes Arbeitsfeld als die Vorbereitung der Enquêten und die wissenschaftlichen Untersuchungen.

Es ist hier immer derselbe Organismus, der die abzustellenden Mifsstände konstatiert, den Umfang des Uebels erforscht und feststellt, die Gesetze begründet und formuliert, dann nach Annahme der Gesetze bezw. nach Genehmigung durch königliche Verordnung die Ausführungsvorschriften erläfst, die allseitige Durchführung des Gesetzes überwacht und schliefslich von neuem ihre notwendigen Abänderungen formuliert.

In mancher Hinsicht hat dies System sicherlich grosse Vorzüge: Das Arbeitsamt gewinnt dadurch einen Gesamtüberblick über das Ganze der Arbeiterfrage, die es in ihren verschiedenen Wandlungen gründlich zu erfassen vermag. Es kann ihm so nicht schwer fallen, die Durchführung der Gesetze mit Leichtigkeit zu überwachen und rasch ihre notwendigen Vervollkommnungen zu bewerkstelligen. Von dieser Seite betrachtet, bietet die Einrichtung den Eindruck der Vollkommenheit, der die Regierung bei Begründung des Arbeitsamtes in erster Reihe geleitet hat.

Man darf sich indessen nicht verhehlen, dafs dieser Vereinigung wesentlich verschiedener Dinge, wie es die Wissenschaft, die Gesetzgebung und die Verwaltung nun einmal sind, schwere Bedenken entgegenstehen.

Die politischen Rücksichten, welche den Gesetzgeber leiten müssen, sind unvereinbar mit der ruhigen Sachlichkeit, von welcher der Mann

Digitized by Google

der Wissenschaft durchdrungen sein mufs. Jedes Ineinandergreifen dieser beiden Gebiete kann der Statistik nur schädlich sein. Von dem Augenblicke an, in dem man in ihr etwas anderes sucht, als die bare Wirklichkeit — und der Gesetzgeber wie der Politiker müssen hier etwas anderes suchen — von da an mufs die Statistik aufhören eine Wissenschaft zu sein und ist sie nur eine Waffe in den Händen einer Partei.

Allerdings hat bisher in dem neuen belgischen Amte die wissenschaftliche Tendenz die politische beherrscht; leicht kann es sich aber umgekehrt gestalten; die leitenden Personen bleiben sich nicht immer gleich, die Parteien suchen immer nach neuen Waffen, und so hat man in jener Verquickung eine stete Gefahr für die Zukunft zu erblicken.

Eine weitere Gefahr liegt in der gleichzeitigen Vereinigung der Gründungs-, Aufsichts- und Exekutiv-Befugnis in einer Hand. Niemand wird eine Sache so optimistisch betrachten, wie eine Behörde, welche das, was sie selbst gethan hat und was auf ihre Entscheidung hin geschehen ist, kontroliert. In einem vollständig neuen Gebiete der Verwaltung, wie es jenes des Arbeitsamtes ist, konnte diese Gefahr sich noch nicht recht entwickeln, indessen bleiben die Menschen immer nur Menschen, und es ist wohl schwerlich anzunehmen, dafs ein Einzelner, eine Behörde die Mifsbräuche hervorheben wird, die sie selbst begehen. Es hiefse dies zu viel verlangen.

Einen Gegenstand der Kritik bietet ferner die unzulängliche Organisation der lokalen Organe der Arbeitsstatistik. Diese Kritik wurde besonders von dem Abgeordneten Hector Denis in einer in der Abgeordnetenkammer am 19. März 1897 gehaltenen Rede zum Ausdruck gebracht. Aufser dem Personal der Zentralbehörde, welches naturgemäfs ein nicht sehr grofses ist, existieren in Belgien als wissenschaftliche Agenten des Arbeitsamtes nur die Arbeitskorrespondenten, welche in einer Anzahl von 16 oder 18 den Auftrag haben, monatliche Berichte über die Lage des Arbeitsmarktes der Revue du travail einzusenden. Diese Korrespondenten aber, deren Bezüge sehr gering sind, können ihre Aufgabe nur als Nebenbeschäftigung betrachten. Daher halten die meisten von ihnen ihre Mission als Lokalagenten der Statistik für keine ständige, während es erforderlich wäre, dafs die Statistik nur von Leuten gehandhabt wird, die sich ihr als Berufsthätigkeit dauernd widmen.

Wie unter diesen Umständen nicht anders zu erwarten ist, leistet die Organisation der Ortskorrespondenten bei weitem nicht die Dienste, welche man von ihr erwarten dürfte. Sobald es sich um spezielle Ermittelungen über diesen oder jenen Punkt handelt — wie z. B. bei der Enquête über die Sonntagsarbeit —, ist man genötigt, die Arbeitsinspektoren oder andere Beamte in Anspruch zu nehmen, welche hierdurch ihrem ordentlichen Dienste entzogen werden und dabei doch keine Spezialisten für Statistik sind.

In anderen Ländern, namentlich in Frankreich und Amerika, hat

Digitized by Google

man auch keine tüchtige Organisation von Ortskorrespondenten, aber der Uebelstand tritt hier deshalb sehr zurück, weil neben der Zentralbehörde ein permanenter und solid organisierter Aufsendienst von Erhebungsagenten, von fest angestellten Delegierten besteht, welche mit der Leitung und Durchführung der Ermittelungen an Ort und Stelle betraut sind. In Belgien liegen die fraglichen Verhältnisse derart, dafs das Arbeitsamt, entgegen seiner wiederholten ausdrücklichen Verwerfung des Systems der Versendung von Fragebogen an Private, genötigt war, eine seiner Erhebungen, jene über die von Arbeitgebern geschaffenen Wohlfahrtseinrichtungen, doch auf diesem Wege zu bewerkstelligen.

Aufserdem werden in Amerika die Ortskorrespondenten vorteilha durch die arbeitsstatistischen Aemter ersetzt, welche in fast sämmtlichen Staaten bestehen.

Zur Erklärung der gegenwärtigen Organisation läfst sich mit gutem Grunde anführen, dafs die Institution des belgischen Amtes eine noch neue ist, von welcher man eine sofortige Ausbildung aller ihrer Zweige bis in die geringsten Einzelheiten nicht erwarten kann, ferner, dafs es schwierig ist, an Ort und Stelle immer geeignete Ortsagenten zu finden, die imstande sind, die Instruktionen der Zentralbehörde genau zu befolgen, und schliefslich die Besorgnis vor einer Dezentralisation, welche Verwirrung und Unordnung herbeiführen könnte.

Uebrigens hatte man anfänglich versucht, Lokalagenturen des Arbeitsamtes bei den Provinzregierungen zu organisieren; man erkannte jedoch nach einiger Zeit, dafs es unmöglich sei, einen einheitlichen Organismus durch Anstellung von Lokalbeamten zu erreichen, die anderen selbständigen Behörden unterstehen.

An dem belgischen Arbeitsamt läfst sich ferner bemängeln, dafs es nicht sämmtliche Verwaltungszweige in sich vereint, welche mit Arbeiter- und statistischen Angelegenheiten zusammenhängen. Aufserhalb seines Bereiches existiert noch immer die alte Kommission für Statistik im Ministerium des Innern, welche auch fernerhin die Leitung der allgemeinen Statistik behält und mit der Veröffentlichung des Annuaire statistique betraut ist, deren Bestehen Reibungen und Abweichungen der Methode herbeiführt, die in wissenschaftlichen Dingen besser zu vermeiden wären. Ferner giebt es noch eine Behörde, die sich gleichfalls viel mit Arbeiterangelegenheiten beschäftigt, die aber dem Arbeitsamt in keiner Weise unterstellt ist, die Direktion der Minen.

Hier wie in verschiedenen anderen Verwaltungsgebieten hatte man erworbene Positionen vor sich, ältere Einrichtungen, welche man einer neuen Organisation nicht einfügen und unterordnen zu können glaubte, nachdem sie zuvor viel Ersprieſsliches geleistet hatte. Dagegen sind zwei in Belgien bestehende Einrichtungen berufen, dem Arbeitsamte wichtige Dienste zu leisten und sie wirken bereits nachhaltig mit an ge-

Digitized by Google

wissen legislativen Erhebungen und Untersuchungen. Es sind dies die Orts-, Industrie- und Arbeitsräte und der Oberste Arbeitsrat.

Die ersteren, welche an allen wichtigen Bevölkerungszentren bestehen, bilden gewissermafsen obligatorische, gemischte Fachvereine, welche die Aufgabe haben, Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern auf gütlichem Wege beizulegen und der Regierung die gewünschten Auskünfte zu geben. Diese Organisationen, in denen Arbeiter und Arbeitgeber in gleicher Zahl vertreten sind, bilden für die Regierung, wenn sie sich über die thatsächlichen Verhältnisse der Gewerbe in verschiedenen Orten, sowie über die Wünsche der Arbeitgeber und Arbeiter unterrichten will, treffliche Mittel. So hat man sie namentlich befragt, über die Löhne, die Arbeitsordnungen, den Mindestlohn, und ihre Antworten gelten als besonders schätzbar, da sie von praktisch thätigen Leuten ausgehen.

Der oberste Arbeitsrat ist eine beratende Behörde, deren Mitglieder in gleicher Zahl aus der Reihe der Arbeiter, der Arbeitgeber und der Fachgelehrten ernannt werden, und der für die Arbeitergesetzgebung einen Staatsrat darstellt, dessen Verlautbarungen insofern wertvoll sind, als sie die Wünsche und Ideen verschiedener an jener Gesetzgebung interessierter Gruppen erkennen lassen.

Die mindestens moralische Verpflichtung der Regierung, diese Institutionen zu befragen, und ihren Andeutungen mehr oder minder Folge zu leisten, prägt der belgischen Arbeitergesetzgebung einen eigentümlichen Zug auf, der ihr Fortschreiten auf dem Wege der Reformen wohl verzögert, gleichzeitig aber auch bewirkt, dafs die erreichten Fortschritte nicht mehr bekämpft werden, da die interessierten Parteien vor ihrer Einführung ihre Ansichten darüber geäufsert haben.

Fassen wir unsere Darstellung zusammen, so ergiebt sich, dafs Belgien durch die Errichtung seines Arbeitsamts rasch eine hervorragende Position auf dem Gebiete der Arbeitsstatistik erobert hat. Es hat aufgehört, als nahezu einzige unter den Industrienationen die Sammlung arbeitsstatistischen Materials von der Hand zu weisen. Der Einflufs des Arbeitsamtes auf die Arbeitsgesetzgebung hat sich bereits wiederholt fühlbar gemacht; so namentlich bei der Vorbereitung der Gesetze über die Arbeitsordnungen und über die Lohnzahlungen. Es ist zu hoffen, dafs seine Entwickelung sich glücklich gestalten und es in der Zukunft immer besser befähigt werden wird, die ihm übertragenen bedeutsamen Aufgaben in wirkungsvoller Weise zu fördern.

Lippert & Co. (G. Patzsche Buchdruckerei), Naumburg a. S.

Digitized by Google

Verlag von FERDINAND ENKE in Stuttgart.

Soeben erschien:

Stein, Prof. Dr. L., Die sociale Frage im Lichte der Philosophie. Vorlesungen über Socialphilosophie und ihre Geschichte. gr. 8. 1897. Preis geheftet M. 16.—.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W.

Rechts- und Staatswissenschaftlicher Verlag.

Neue Beiträge

zur

Frage der Arbeitslosen-Versicherung.

Von

Dr. Georg Schanz,

Professor der Nationalökonomie in Würzburg.

Preis M. 4, bei postfreier Zusendung M. 4,20.

Der

Berliner Bierboykott

von 1894.

Ein Beitrag

zur

Geschichte der sozialen Klassenkämpfe der Gegenwart.

Aktenmässig dargestellt

von

Emil Struve.

Preis M. 6, bei postfreier Zusendung M. 6,30.

Digitized by Google

Preis des Druckbogens ungefähr 7 Pfennige.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W.

Preis des Druckbogens ungefähr 7 Pfennige.

Drucksachen der Kommission für Arbeiterstatistik.

Folio-Format.

Verhandlungen

No. 1 und 2. **Protokoll über die Verhandlungen vom 23. Juni bis 25. Juni 1892 und vom 3. Februar bis 10. Februar 1893.** Preis M. 1, postfrei 20 Pf. mehr.

No. 3. **Protokoll über die Verhandlungen vom 30. Juni bis 3. Juli 1893.** Preis M. 0,60, postfrei 20 Pf. mehr.

No. 4. **Protokoll über die Verhandlungen vom 14. Februar bis 20. Februar 1894** und die **Vernehmung von Auskunftspersonen über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien.** Preis M. 1,30, postfrei 30 Pf. mehr.

No. 5. **Protokoll über die Verhandlungen vom 23. und 27. Juni 1894.** Preis M. 1, postfrei 20 Pf. mehr.

No. 6. **Bericht über die Erhebungen betr. die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien.** Preis M. 0,40, postfrei 10 Pf. mehr.

No. 7. **Protokoll über die Verhandlungen vom 9. November bis 20. November 1894** und die **Vernehmung von Auskunftspersonen über Arbeitszeit, Kündigungsfristen und Lehrlingsverhältnisse im Handelsgewerbe.** Preis M. 2, postfrei 30 Pf. mehr.

No. 8. **Bericht über die Erhebung betr. die Arbeitszeit, Kündigungsfristen und die Lehrlingsverhältnisse im Handelsgewerbe.** Preis M. 0,80, postfrei 20 Pf. mehr.

No. 8a. **Protokoll über die Verhandlungen vom 10. und 11. Dezember 1895.** Preis M. 0,60, postfrei 20 Pf. mehr.

No. 9. **Protokoll über die Verhandlungen vom 13. und 14. März 1896.** Preis M. 0,30, postfrei 10 Pf. mehr.

No. 10. **Protokoll über die Verhandlungen vom 14. bis 17. und 20. bis 21. April 1896** und die **Vernehmung von Auskunftspersonen über die Verhältnisse in der Kleiderkonfektion.** Preis M. 2, postfrei 30 Pf. mehr.

No. 11. **Protokoll über die Verhandlungen vom 28. bis 30. April 1896** und die **Vernehmung von Auskunftspersonen über die Verhältnisse in der Wäschekonfektion.** Preis M. 0,80, postfrei 20 Pf. mehr.

No. 11. Nachtrag. **Protokoll über die Verhandlungen vom 2. Juli 1896** und die **Vernehmung von Auskunftspersonen über die Verhältnisse in der Kleider- und Wäsche-Konfektion.** Preis M. 0,40, postfrei 10 Pf. mehr.

No. 12. **Protokoll über die Verhandlungen vom 9. und 11. Januar 1897.** Preis M. 0,40, postfrei 10 Pf mehr.

No. 13. (Bericht). **Bericht über die Erhebung** betreffend die **Arbeitsverhältnisse in der Kleider- und Wäschekonfektion.** Preis M. 0,30, postfrei 10 Pf. mehr

Erhebungen

No. 1 (vergriffen) und 3. **Erhebung über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien. Veranstaltet im September 1892.** Heft 1 M. 0,80, postfrei 20 Pf. mehr. Heft 3 (Fortsetzung) Preis M. 0,60, postfrei 20 Pf. mehr.

No. 2 (vergriffen). **Erhebung über Arbeitszeit, Kündigungsfristen und Lehrlingsverhältnisse im Handelsgewerbe. Veranstaltet im September u. Oktober 1892.** Preis M. 1, postfrei 20 Pf. mehr.

No. 4. **Erhebungen über die Arbeitszeit in Getreidemühlen. Veranstaltet im Sommer 1893.** Preis M. 0,80, postfrei 20 Pf. mehr.

No. 5. **Erhebung über Arbeitszeit, Kündigungsfristen und Lehrlingsverhältnisse im Handelsgewerbe. 2. Theil.** Preis M. 1,20, postfrei 20 Pf. mehr.

No. 6. **Erhebung über die Arbeits- und Gehaltsverhältnisse der Kellner und Kellnerinnen.** Preis M. 1,40, postfrei 20 Pf. mehr.

No. 7. **Erhebung über Arbeitszeit, Kündigungsfristen und Lehrlingsverhältnisse im Handelsgewerbe. 3. Theil.** Preis M. 0,30, postfrei 10 Pf. mehr.

No. 8. **Erhebung über die Arbeitszeit in Getreidemühlen. 2. Theil.** Preis M. 1, postfrei 20 Pf. mehr.

No. 9. **Erhebung über die Arbeits- und Gehalts-Verhältnisse der Kellner und Kellnerinnen. 2. Theil.** Nebst **Ermittelungen betr. Küchenpersonal in Gast- und Schankwirthschaften.** Preis M. 1, postfrei 20 Pf. mehr.

No. 10. **Zusammenstellung der Ergebnisse der Ermittelungen über die Arbeitsverhältnisse in der Kleider- und Wäschekonfektion.** Preis M. 1, postfrei 20 Pf. mehr.

Lippert & Co. (G. Pätz'sche Buchdr.), Naumburg a. S.

Digitized by Google

Property of the Library